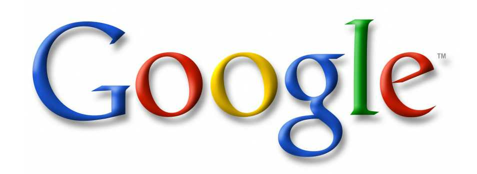
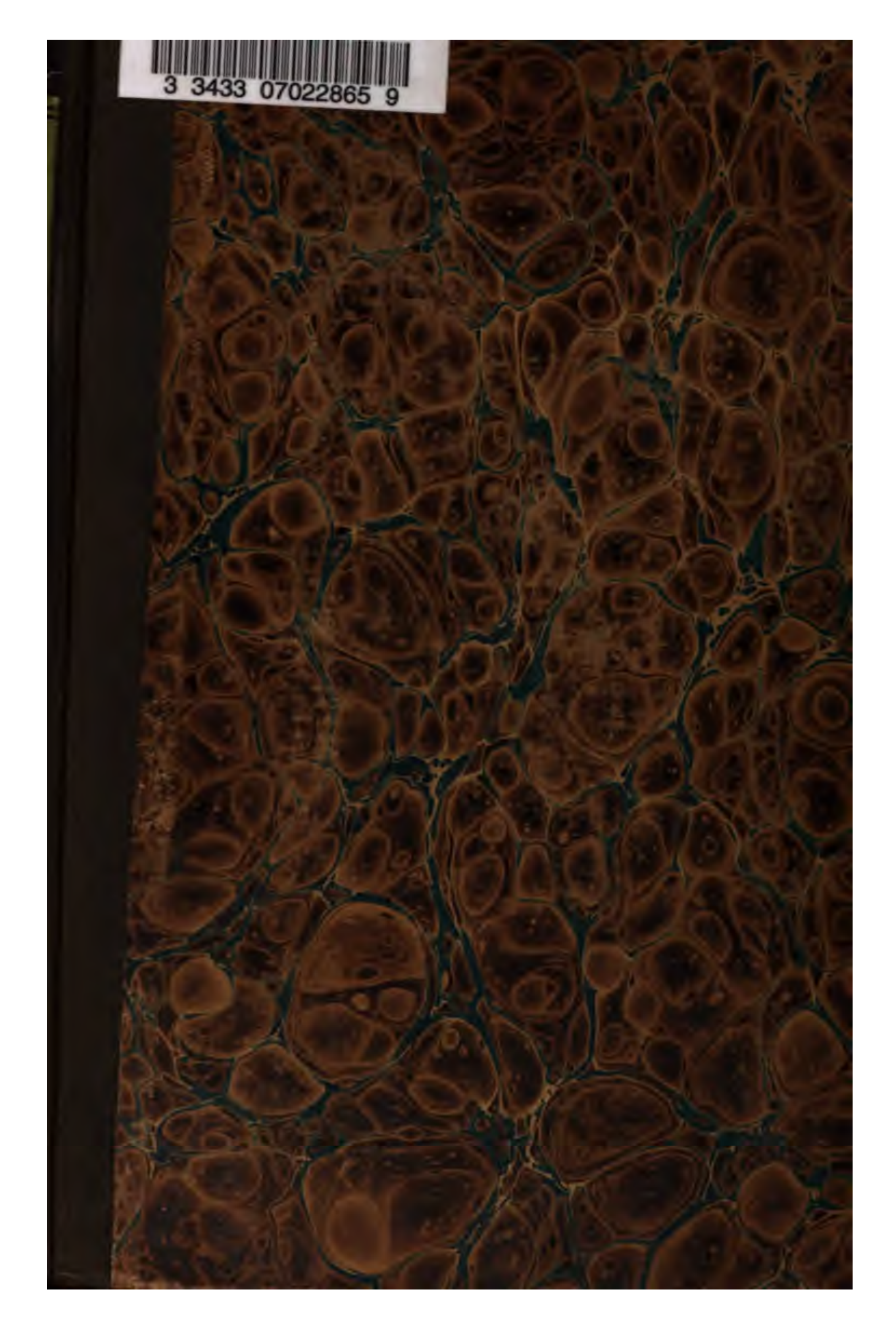






Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Jahrgang 1865.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besser'sche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 21. Januar **1865.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Dr. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III. und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. **Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.**

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr D. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath und Propst.

Herr Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
- Bindewald, desgl.
- Kühlenthal, desgl.
- Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
- Graf von Schlieffen, Geh. Regierungs-Rath.
- de la Croix, desgl.
- Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Aulike, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
- Ulrich, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Linhoff, Geh. Regierungs-Rath.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regier.-Rath. — s. II. Abth.
- Stiehl, desgl.
- Knerk, desgl. — s. I. Abth.
- Bindewald, desgl. — s. I. Abth.
- Dr. Wiese, desgl.
- Kühlenthal, desgl. — s. I. Abth.
- Thielen, Feldpropst ꝛc. — s. I. Abth.
- Dr. Pinder, Geh. Regierungs-Rath.
- Dr. Olshausen, desgl.
- de la Croix, desgl. — s. I. Abth.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens, mit dem Range eines Raths erster Klasse.
- " Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath. } — s. I. Abth.
- " Kühlenthal, desgl. }
- " Dr. Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
- " Dr. Housselle, desgl.
- " Dr. Frerichs, Geh. Medicinal-Rath und Professor.
- " de la Croix, Geh. Regierungs-Rath. — s. I. und III. Abth.

Hülfsarbeiter bei den Abtheilungen I. und III.:

Herr Lucanus, Assessor.
- " Scholz, Regierungs-Assessor.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse) auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummen-Wesens:

Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Anrechnung des Feldzuges von 1864 gegen Dänemark als ein Kriegsjahr bei Berechnung der Dienstzeit.

Ich bestimme mit Bezug auf den §. 8. des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der diesjährige Feldzug gegen Dänemark den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz der durch Meine Ordre vom 10. November dieses Jahres gestifteten Kriegsdenkmünze maßgebend. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 18. December 1864.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

---

2) Pension und Wartegeld bei Wiederbeschäftigung der Empfänger.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. theile ich hierneben eine von dem Herrn Finanz-Minister und den Herren Ministern des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten an die von ihnen ressortirenden Behörden unter dem 9. v. M. erlassene Circular-Verfügung (Anlage a.), betreffend die Fortgewährung der Pension oder des Wartegeldes an vorübergehend im Staatsdienst wieder beschäftigte Civil-Pensionäre oder Wartegeld-Empfänger während der ersten sechs Monate, zur gleichmäßigen Beachtung in Abschrift mit.

Berlin, den 20. December 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schul-Collegien, Universitäts-Curatorien ꝛc. 1375. B.

Unter Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ist beschlossen worden, den pensionirten Civil-Beamten und Wartegeld-Empfängern bei ihrer *vorübergehenden* Wiederbeschäftigung im Staatsdienste *während der ersten sechs Monate* einer solchen Beschäftigung die Pension oder das Wartegeld unverkürzt neben der etwaigen Diäten-Remuneration zu belassen. Vom sieben-

ten Monate der Beschäftigung ab ist dagegen der im Allgemeinen bisher befolgte Grundsatz ohne Ausnahme zur Anwendung zu bringen, nach welchem Pensionen und Wartegelder bei der Wiederbeschäftigung früherer Civilbeamten im Staatsdienste nur in so weit fortbezogen werden dürfen, als das Einkommen derjenigen Stelle, aus welcher die Versetzung in den Ruhestand oder auf Wartegeld erfolgte, das neue Diensteinkommen übersteigt.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren.

Berlin, den 9. November 1864.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
von Bodelschwingh. Graf zu Eulenburg.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, Königliche Regierungen ꝛc.

---

3) Stellung und Bedeutung der städtischen Schuldeputationen nach ihrem Verhältniß zu Staat und Gemeinde.

Unter dem 8. April 1861 hat die Königliche Regierung zwei Anträge des dortigen Magistrats auf Abänderung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. Seite 261) §. 59, resp. um Dispensation von Befolgung einzelner Bestimmungen in §§. 1. und 8. der Instruction für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 (v. Kamptz Annalen Bd. XVII. S. 659.) dem damaligen Herrn Minister des Innern zur Entscheidung vorgelegt. Dieselben Anträge hat der Magistrat unter dem 23. Februar 1862 direct hieher gerichtet.

In Verfolg des von mir, dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, erlassenen Rescripts vom 30. April 1862 und mit Bezug auf die im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern von dem damaligen Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erlassene Circular-Verfügung vom 17. Februar 1854 (Staatsanzeiger 1854. Nr. 51.) eröffnen wir der Königlichen Regierung Folgendes:

Wenn anerkannt werden müßte, daß die städtischen Schuldeputationen denjenigen Verwaltungsdeputationen, deren Bildung in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vorgesehen ist, gleichartig wären, so würde die Anwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen dieser Städte-Ordnung, namentlich des §. 59, auf die städtischen Schuldeputationen nicht in Zweifel zu ziehen sein. Diese Voraussetzung ist indessen nicht zutreffend.

Die Thätigkeit der städtischen Schuldeputationen hat sich, wie im Artikel XIII. der zur Ausführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 erlassenen Instruction vom 20. Juni 1853 (Verwaltungs-Ministerialblatt 1853. Seite 138.) hervorgehoben wird,

nicht bloß auf dem Gebiet der eigentlichen Gemeindeverwaltung zu bewegen, sondern erstreckt sich auch auf wesentliche Theile des Schulaufsichtsrechts, bei dessen Ausübung mitzuwirken, eine nach dem citirten §. 59 gebildete städtische Verwaltungsdeputation nicht verlangen könnte. Muß dies aber zugegeben werden, und stellen sich demnach die städtischen Schuldeputationen in einer der Hauptrichtungen ihrer Wirksamkeit als Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar, so ergiebt sich die vollständige Begründung für den Anspruch dieser Behörde, bei der Constituirung der städtischen Schuldeputationen durch Bestätigung der Mitglieder derselben mitzuwirken. Es folgt daraus aber auch ferner, daß dieses Bestätigungsrecht als ein Ausfluß des Aufsichtsrechtes des Staats über die **Schulen**, nicht aber über die städtischen Communalangelegenheiten anzusehen ist, und somit durch die Ausübung dieses Bestätigungsrechts das Selbstverwaltungsrecht der Stadtgemeinden in dem durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 festgesetzten Umfang nicht beeinträchtigt wird.

Allerdings sind die Schuldeputationen die einzigen städtischen Deputationen, deren Mitglieder der Bestätigung der vorgesetzten Königlichen Regierung bedürfen. Allein abgesehen davon, daß dieses Verhältniß, da es auf der abweichenden Bestimmung des Berufskreises der Schuldeputationen beruht, nur scheinbar eine Anomalie ist, ließe sich eine Beseitigung desselben nicht anders herbeiführen, als dadurch, daß die Schuldeputationen derjenigen Functionen entkleidet würden, um derentwillen die Bestätigung ihrer Mitglieder für erforderlich zu erachten ist, und daß demnach ihre Wirksamkeit lediglich auf Wahrnehmung der äußeren Angelegenheiten von Anstalten ausschließlich städtischen Patronats beschränkt würde. Durch eine solche Herabdrückung der städtischen Schuldeputationen auf das Gebiet einfacher Verwaltungsdeputationen würde aber in der Organisation der Aufsicht über das städtische Schulwesen eine Lücke entstehen, deren Ausfüllung nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen könnte.

Auch die Bedenken, welche gegen die Gültigkeit der Instruction vom 26. Juni 1811, theils aus dem Gesichtspunkt, daß dieselbe sich auf ein umfangreicheres Gebiet erstrecke, als ihr durch §. 179. b. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (Gesetz-Samml. 1806—1810. Seite 471.) zugewiesen ist, theils daraus hergeleitet werden könnten, daß diese Instruction mit Aufhebung der Städte-Ordnung von 1808 selbst außer Kraft getreten sei, sind als durchgreifend nicht anzuerkennen. Die Instruction von 1811 hat vielmehr eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihren Zwecken nach aber der **Unterrichts**verwaltung angehörige Institution geschaffen und daher durch Aufhebung der Städte-Ordnung von 1808 den Boden ebensowenig verloren, als ihr Bestand durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 alterirt worden ist, da die letztere über Schulangelegenheiten besondere Bestimmungen nicht enthält, und diejenigen commu-

nalen Einrichtungen, auf welche die Instruction von 1811 gestützt ist, bei der Fortbildung der städtischen Verfassung im Wesentlichen unverändert oder doch mit dem Inhalt der Verordnung vom 26. Juni 1811 verträglich geblieben sind. Für die Provinz Preußen insbesondere beseitigen sich jene Bedenken noch dazu durch §. 36. der für diese Provinz erlassenen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Samml. 1846. Seite 1.), in welchem die Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1811 ausdrücklich als für die Aufsicht über die Elementarschulen in den Städten bis auf Weiteres maßgebend bezeichnet werden.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zugleich, daß bei den Königlichen Regierungen die Angelegenheiten der städtischen Schuldeputationen von den Abtheilungen für Kirchen- und Schulsachen zu bearbeiten sind, eine Concurrenz der Abtheilungen des Innern aber erst dann und nur in so weit einzutreten hat, als es sich um die Wahl und Zusammensetzung dieser Deputationen oder um die ausschließlich communale Seite ihrer Thätigkeit handelt, in welchem Falle dann auch gemäß §. 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Ober-Präsidial-Instanz ihre Stelle einzunehmen haben wird.

Anlangend endlich die numerische Zusammensetzung der städtischen Schuldeputationen, so bestimmt die Instruction vom 26. Juni 1811 die Mitgliederzahl aus beiden Theilen der Communalverwaltung und ihr Verhältniß zu einander offenbar deshalb, damit die technischen Mitglieder von den Mitgliedern des Magistratscollegiums und der Stadtverordneten-Versammlung nicht zu sehr überwogen werden, und ihre Stimme, welche für die inneren Schulangelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist, geltend machen können. Grade dieses gleiche Zahlenverhältniß, in welchem die Mitglieder der verwaltenden Behörde, ferner die Mitglieder der Behörde, welcher die erforderlichen Geldbewilligungen zustehen, und endlich die sachkundigen Mitglieder zu einander stehen, ist ein Vorzug der Instruction. Daß die Stadtverordneten-Versammlung sich für Schulangelegenheiten in höherem Grade interessiren werde, wenn mehr als drei Mitglieder derselben in die Schuldeputation abgeordnet werden, ist eine Annahme, welche erheblichen Zweifeln unterliegt. Jedenfalls liegt ein practisches Bedürfniß zu einer Abänderung der Instruction vom 26. Juni 1811 in Bezug auf die numerische Zusammensetzung der städtischen Schuldeputationen und das Wahl- und Bestätigungsrecht zu denselben nicht vor.

Berlin, den 21. Dezember 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage:
von Mühler.	von Klützow.

An
die Königliche Regierung zu N.

M. d. g. ꝛc. A. 21,227. U. M. d. J. I. B. 6726.

II. Akademien und Universitäten.

4) Statut des Königlichen pädagogischen Seminars für höhere Schulen zu Königsberg i. Pr., bestätigt durch Rescript des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 23. Dezember 1864. (Nr. 24726. U.)

§. 1.

Der Zweck des pädagogischen Seminars für höhere Schulen ist die pädagogische und wissenschaftliche Ausbildung von Lehrern für die Gymnasien und Realschulen des Preußischen Staats.

§. 2.

Zur Erreichung dieses Zwecks dient die Unterrichtsthätigkeit der Mitglieder an den höheren Lehranstalten zu Königsberg und die Beschäftigung derselben mit pädagogischen und fachwissenschaftlichen Gegenständen in regelmäßigen Versammlungen.

§. 3.

Die Leitung des Seminars geschieht durch die beiden Departementsräthe des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg, deren jeder die Seminaristen seinen Confession beaufsichtigt.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird einstweilen auf sechs festgesetzt, von denen in der Regel vier der evangelischen und zwei der katholischen Confession angehören. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die beiden Dirigenten. Bedingung des Eintritts ist die befriedigende Ableistung der Prüfung pro facultate docendi. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf höchstens drei Jahre, von denen das erste als das gesetzmäßige Probejahr gilt; sie erlischt jedoch durch die Anstellung eines Mitgliedes an einer öffentlichen Lehranstalt. Das Ausscheiden aus dem Seminar darf in der Regel nur mit dem Schluß eines Halbjahres eintreten.

§. 5.

Neben den ordentlichen Mitgliedern darf eine angemessene Anzahl außerordentlicher Mitglieder aufgenommen werden. Dieselben nehmen an den Seminarsitzungen gleich den ordentlichen Mitgliedern Theil, sind aber zu einer Unterrichtsthätigkeit nicht verpflichtet und beziehen kein Seminarstipendium (§. 16).

§. 6.

Den ordentlichen Mitgliedern des Seminars werden acht bis zehn wöchentliche Lehrstunden an einem Gymnasium oder einer Realschule in Königsberg nach Anordnung des Directors dieser Anstalt übertragen. Die Ueberweisung der Mitglieder an die einzelnen Anstalten geschieht durch den betreffenden Dirigenten mit Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums. Bei mehr als einjährigem

Aufenthalt im Seminar ist den Mitgliedern wo möglich Gelegenheit zu geben, an verschiedenen Anstalten zu unterrichten.

§. 7.

In ihrer Unterrichtsthätigkeit sind die Seminaristen den Anordnungen des Directors der betreffenden Lehranstalt gleich jedem andern Lehrer unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Lehrerconferenzen beizuwohnen, nehmen aber an den Abstimmungen nicht Theil.

§. 8.

Die Unterrichtsthätigkeit der Seminaristen unterliegt zugleich der Aufsicht des Seminar-Dirigenten.

§. 9.

Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben ferner das Recht und die Pflicht, die Unterrichtsstunden der übrigen Lehrer zu besuchen. Die Reihenfolge und der Umfang dieser Besuche wird durch den betreffenden Dirigenten des Seminars im Einvernehmen mit dem Director der Anstalt geordnet.

§. 10.

Außerdem versammeln sich die Mitglieder des Seminars in wöchentlichen zweistündigen Sitzungen zu pädagogischen und fachwissenschaftlichen Beschäftigungen.

§. 11.

Diese Sitzungen finden unter der Leitung des betreffenden Dirigenten Statt. Der erste Theil jeder Sitzung ist der pädagogischen Ausbildung der Seminaristen gewidmet. Zu derselben gehört die Beurtheilung der bisherigen Lehrthätigkeit der Seminaristen durch den Dirigenten, die Besprechung der von den Seminaristen während des Besuchs anderer Lehrstunden gemachten Beobachtungen, die Kritik der von den Mitgliedern eingelieferten pädagogischen Abhandlungen, so wie die Einführung in die wichtigsten Systeme und Methoden der Erziehung und des Unterrichts. Die letzte Beschäftigung gründet sich in der Regel auf das vorgängige Lesen der betreffenden Werke, über welche die Seminaristen in der Sitzung Bericht zu erstatten haben.

§. 12.

Der zweite Theil der Sitzung ist für die wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder bestimmt. Dieselbe geschieht theils durch die Beurtheilung der von den Mitgliedern eingelieferten fachwissenschaftlichen Abhandlungen, theils durch Berichte der Seminaristen über wissenschaftliche Werke, theils durch Erklärung eines griechischen oder römischen Schriftstellers nach Anordnung der Dirigenten.

§. 13.

Neben den besonderen Sitzungen der evangelischen und katholischen Seminaristen (§. 10. 11. 12.) finden gemeinschaftliche Sitzungen der vereinigten beiden Abtheilungen, mindestens eine in jedem Vierteljahre, Statt, in welchen von einem oder mehreren Mitgliedern

nach vorgängiger Festsetzung ein wissentschaftlicher oder pädagogischer Vortrag gehalten wird.

§. 14.

Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich zwei Abhandlungen zu liefern (§. 11. und 12.), von denen die eine der Pädagogik und ihren Hülfswissenschaften, die andere der besondern Fachwissenschaft des Seminaristen zu entnehmen ist. Die Wahl des Themas erfolgt nach Rücksprache mit dem Dirigenten; die auf das klassische Alterthum bezüglichen Abhandlungen sind in lateinischer Sprache abzufassen.

§. 15.

In besonderen Fällen ist es gestattet, Mitglieder des Seminars zu zeitweiliger Aushülfe an ein auswärtiges Gymnasium hiesiger Provinz zu senden. Diese Verwendung darf den Zeitraum eines halben Jahrs nicht übersteigen. Das entsendete Mitglied bezieht das Seminarstipendium inzwischen fort; für die Kosten der Reise und eine angemessene Zulage hat die betreffende Anstalt Sorge zu tragen.

§. 16.

Das Stipendium jedes Mitgliedes beträgt 200 Thlr. jährlich, zahlbar nach Ablauf jedes Vierteljahrs auf die von dem Dirigenten bescheinigte Quittung.

§. 17.

Die Mitglieder haben das Recht, ohne besondere Caution von der hiesigen Königlichen Bibliothek Bücher zu entleihen. Diese sind jedoch nach den Vorschriften der Bibliotheks-Verwaltung und jedenfalls vor dem Austritt aus dem Seminar zurückzugeben.

§. 18.

Die Mitglieder des Seminars übernehmen die Verpflichtung, bis zu drei Jahren nach ihrem Austritt die ihnen von den Königlichen Schulbehörden übertragenen Lehrstellen anzutreten oder den Betrag der ihnen gewährten Seminarstipendien herauszuzahlen.

§. 19.

Die Dirigenten des Seminars haben nach Ablauf eines jeden Jahres einen eingehenden gemeinschaftlichen Bericht über die Fortschritte der Seminaristen, über die von denselben gelieferten Abhandlungen, über ihre Thätigkeit in den Sitzungen an den Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zu erstatten. Dieser Bericht wird zugleich mit der Jahresrechnung und dem Verzeichniß der für die Seminarbibliothek innerhalb des Jahres angeschafften Bücher durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums eingereicht, welches Abschrift behält. Desgleichen haben die Dirigenten zu Anfang jedes Halbjahrs dem Provinzial-Schul-Collegium eine übersichtliche Anzeige über den Bestand des Seminars zu erstatten.

5) Erste juristische Prüfung.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26. November d. J. die nachfolgenden Zusätze und Abänderungen zu den Bestimmungen des Regulativs vom 10. Dezember 1849 über die erste juristische Prüfung zu genehmigen und die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Justiz zur Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen zu ermächtigen geruht.

Sämmtliche Justizbehörden werden demgemäß angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen vom 1. März k. J. ab zu achten.

Von diesem Zeitpunkte ab treten zugleich die allgemeinen Verfügungen des Justiz-Ministers vom 16. November 1844 und 1. Juli 1846, betreffend die Zulassung der Rechts-Kandidaten zur ersten juristischen Prüfung, außer Kraft, und es bedarf nicht ferner des darin erforderten Nachweises des Besuchs bestimmter Vorlesungen auf der Universität.

Die Prüfung der Rechts-Kandidaten erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Naturrecht (Rechtsphilosophie),
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts,
Pandekten,
Deutsche Rechtsgeschichte,
Deutsches Privatrecht,
Kirchenrecht,
Lehnrecht,
Europäisches Völkerrecht,
Deutsches Staatsrecht,
Kriminalrecht,
Preußisches Privatrecht,
Theorie des gemeinen und Preußischen Civilprozesses und des gemeinen und Preußischen Kriminalprozesses,
die Grundbegriffe der Staatswissenschaft,

und bei den Prüfungen vor der Kommission des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch auf

das in dem Bezirk des letzteren zur Anwendung kommende Recht und Prozeßverfahren.

Den Gesuchen um Zulassung als Auskultator bei einem bestimmten Gericht (vergl. Nr. 9 der Zusätze rc.), welche bei denselben Behörden wie bisher auch künftig anzubringen sind, ist auch fernerhin die vorgeschriebene Bescheinigung hinsichtlich der Subsistenzmittel und die Anzeige in Betreff der Erfüllung der Militairpflicht beizufügen. Auch ist die allgemeine Verfügung vom 24. Januar 1843, das Schuldenmachen der Justizbeamten betreffend (Just.-Minist.-Bl.

S. 22), zu beachten, und in Betreff der Zulassung von Ausländern nach den bestehenden Bestimmungen zu verfahren.

Schließlich ist zu bemerken, daß eine Erhöhung der Examinationsgebühren durch die getroffene Einrichtung nicht herbeigeführt wird.

Berlin, den 5. Dezember 1864.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An
sämmtliche Justizbehörden.

---

a.

Zusätze und Abänderungen zu den Bestimmungen des Regulativs vom 10. Dezember 1849 über die erste juristische Prüfung.

1) Die Prüfungen der Rechts-Kandidaten pro auscultatura finden künftig nur Statt: bei dem Kammergericht zu Berlin, dem Appellationsgericht zu Breslau, dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln, dem Appellationsgericht zu Greifswald, dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg und dem Appellationsgericht zu Naumburg.

2) Die Prüfungen erfolgen unter dem Vorsitze eines der Präsidenten des Gerichtshofes durch zwei richterliche Beamte — bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln durch einen richterlichen und einen Beamten des öffentlichen Ministeriums, — und durch zwei Universitätslehrer.

3) Die mit den Prüfungen zu beauftragenden Justizbeamten werden von dem Justiz-Minister bei jedem der sechs Gerichtshöfe in ausreichender Anzahl für einen zweijährigen Zeitraum designirt.

Als richterliche Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen können nicht nur Räthe dieser Gerichtshöfe, sondern auch Mitglieder der an demselben Orte befindlichen Gerichte erster Instanz designirt werden.

4) Die mit den Prüfungen zu beauftragenden Universitätslehrer werden von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bei jedem der sechs Gerichtshöfe in ausreichender Zahl für einen zweijährigen Zeitraum designirt und dem Präsidenten bekannt gemacht.

Es können dazu nicht nur ordentliche, sondern auch außerordentliche Professoren und Privat-Docenten gewählt werden.

5) Die Meldung zur Prüfung pro auscultatura erfolgt bei einem der sechs Gerichtshöfe unter Beibringung des Zeugnisses der Reife zur Universität, des Ausweises über den vorschriftsmäßigen Universitätsbesuch und des curriculi vitae.

6) Zugleich mit der Meldung hat der Kandidat über ein von

ihm gewähltes rechtswissenschaftliches Thema eine ihren Gegenstand in eingehender Weise behandelnde Ausarbeitung unter eidesstattlicher Versicherung, dieselbe ohne fremde Beihülfe selbst gefertigt zu haben, und genauer Angabe der benutzten Quellen, einzureichen.

7) Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission beraumt den Termin zur mündlichen Prüfung an, ernennt und beruft zu demselben die Examinatoren aus der Zahl der hierzu Designirten (Nr. 3 und 4), und läßt die eingereichte Arbeit bei den vier Examinatoren, von denen zwei mit schriftlicher Censur derselben zu beauftragen, vor dem Termin circuliren.

Eine anderweitige schriftliche Prüfung des Kandidaten findet nicht statt.

8) Mehr als sechs Kandidaten dürfen in einem Termin der Prüfung nicht gleichzeitig unterworfen werden.

9) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird ihm von dem Vorsitzenden der Kommission ein Qualifikations-Attest pro auscultatura ertheilt, auf Grund dessen die Zulassung als Auskultator an einem bestimmten Gericht von ihm besonders nachzusuchen ist.

10) Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit dem 1. März 1865 zur Ausführung.

In Betreff der vor diesem Tage eingegangenen Meldungen zur ersten Prüfung ist noch nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

---

b.

Auf Ihren Bericht vom 16. November d. J. will Ich die in der wieder zurückfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Zusätze und Abänderungen zu den Bestimmungen des Regulativs vom 10. Dezember 1849 über die erste juristische Prüfung hierdurch genehmigen, und ermächtige Sie, die Justizbehörden und die juristischen Facultäten der Landes-Universitäten danach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1864.

Wilhelm.

(gegengez.) von Mühler. Graf zur Lippe.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und den Justiz-Minister.

---

6) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$.

(Centralblatt pro 1864 Seite 388 Nr. 155.)

Universität resp. Akademie und Lyceum zu	Evangelisch-theologische Facultät			Katholisch-theologische Facultät			Juristische Facultät			Medicinische Facultät			Philosophische Facultät			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	Ueberhaupt Docenten.		
Greifswald .	5	—	—	—	—	—	7	—	—	7	1	7	14	4	4	33	5	11	49	1	3
Halle . . .	6	5	1	—	—	—	5	2	1	7	4	4	19	7	6	37	18	12	67	1	4
Breslau . .	6	1	1	6	1	—	5	2	3	6	4	11	19	8	13	42	16	28	86	7	7
Königsberg .	5	2	—	—	—	—	4	2	2	8	1	6	17	3	8	34	8	16	58	1	3
Berlin . . .	6	5	6	—	—	-	10	2	10	12	9	31	26*	36	25	54*	52	72	178	3	3
Bonn . . .	4	2	1	5	1	3	7	3	3	10	2	5	24	11	12	50	19	24	93	3	3
Münster . .	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	7	5	5	12	7	5	24	—	—
Summe	32	15	9	16	4	3	38	11	19	50	21	64	126	74	73	262	125	168	555	16	23
Summe im Sommer-Semester 1864	30	15	8	14	4	4	39	11	16	48	22	62	127	73	70	258	125	160	543	16	23
Mithin im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$ mehr	2	—	1	2	—	—	—	—	3	2	—	2	—	1	3	4	—	8	12	—	—
weniger	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunsberg .	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	—	7	1	1	9	—	—

*) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

7) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1865.

(Centrbl. pro 1863 Seite 711 Nr. 275.)

Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1865, wie folgt, zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen, in Königsberg:

Director:

Dr. Schrader, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Rosenkranz, Rath erster Klasse und Professor,
Dr. Richelot, Professor,
Dr. L. Th. Schulze, Professor,
Dr. Zaddach, Professor,
Dr. Nitzsch, Professor,
Dr. Thiel, Professor,
Dr. Herbst, Privatdocent.

2. für die Provinz Brandenburg, in Berlin:

Director:

Dr. Tzschirner, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Trendelenburg, Professor,
Dr. Schellbach, Professor,
Dr. Droysen, Professor,
Dr. Herrig, Professor,
Lic. Messner, Professor,
Dr. Schneider, Professor,
Dr. Kirchhoff, Professor,
Dr. Hanstein, Privatdocent.

3. für die Provinz Pommern, in Greifswald:

Director:

Dr. Schömann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Grunert, Professor,
Dr. Höfer, Professor,

Dr. Münter, Professor,
Dr. Reuter, Professor,
Dr. Schäfer, Professor,
Dr. George, Professor.

4. für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau:

Director:

Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Elvenich, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Friedlieb, Professor,
Dr. Schmölders, Professor,
Dr. Schröter, Professor,
Dr. Grube, Professor,
Dr. Hertz, Professor,
Dr. Junkmann, Professor,
Dr. Cybulski, Professor.

5. für die Provinz Sachsen, in Halle a. S.

Director:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Bergk, Professor,
Dr. Heine, Professor,
Dr. Schaller, Professor,
Dr. Wuttke, Professor,
Dr. Girard, Professor,
Dr. Ulrici, Professor,
Dr. Dümmler, Professor.

6. für die Provinz Westphalen, in Münster:

Director:

Dr. Suffrian, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Savels, Regierungs- und Schul-Rath,
Hammerschmidt, Consistorial-Rath,
Dr. Winiewski, Professor,
Dr. Heis, Professor,
Dr. Bisping, Professor,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Deycks, Professor,

Dr. Stöckl, Professor,
Dr. Storck, Professor.

7. **für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande, in Bonn.**

Director:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Ritschl, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Nöggerath, Geheimer Berg-Rath und Professor,
Dr. Lange, Consistorial-Rath und Professor,
Dr. Lipschitz, Professor,
Dr. von Sybel, Professor,
Dr. Knoodt, Professor,
Dr. Monnard, Professor,
Dr. Delius, Professor.

Berlin, den 27. Dezember 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
22,125. U.

---

8) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Gymnasiallehrer.

(Centralbatt pro 1860 Seite 144 Nr. 62.)

Auf die Vorstellung vom 25. Juli d. J., die Berechtigung der Lehrer des dortigen Gymnasiums auf das Sterbe- resp. Gnadengehalt betreffend, erwiedere ich Ew. Wohlgeboren, daß, sofern hierüber eine gütliche Einigung mit dem Magistrat nicht zu erreichen ist, der letztere nur im Rechtswege genöthigt werden kann, ein Mehreres, als von ihm zugestanden wird, zu gewähren.

Nach der von den Verwaltungsbehörden gewonnenen, bei den Königlichen Gymnasien auch practisch angewendeten Auffassung ist das Verhältniß der Gymnasiallehrer in dieser Beziehung, sofern ihnen nicht etwa günstigere specielle Rechtsnormen zur Seite stehen, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816, und zwar, da sie einem Collegium angehören, nach Nr. 1. l. c. zu beurtheilen, d. h. die Hinterbliebenen der Gymnasiallehrer haben außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate zu erhalten, ohne daß es hierbei auf den Verwandtschaftsgrad, die Bedürftigkeit oder den Umstand ankommt, ob die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen besondern Kostenaufwand verursacht hat oder nicht. Denn von den beiden ersten

Momenten ist in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 überhaupt nicht, und von dem letzten nur unter Nr. 2 die Rede, nach welcher jedoch Gymnasiallehrer nicht zu beurtheilen sind.

In Anwendung dieser Grundsätze auf den Specialfall, welcher Ihnen zu der Anfrage Veranlassung gegeben hat, würden also, da der Dr. N. am 10. October v. J. verstorben ist, seine Hinterbliebenen, resp. die an deren Stelle getretene Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse des dortigen Gymnasiums die Besoldung des rc. N. bis Ende Januar d. J. zu beziehen haben. Bei dem Widerspruch des Magistrats muß jedoch, wie bemerkt, der gedachten Kasse der Versuch überlassen bleiben, ihren Anspruch im Rechtswege zur Anerkennung zu bringen.

Berlin, den 22. November 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Gymnasial-Director rc.
17302. U.

---

9) Gymnasium zu Krotoschin.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember 1864 zu genehmigen geruht, daß das städtische evangelische Gymnasium zu Krotoschin im Regierungsbezirk Posen vom Staat übernommen werde, und daß dasselbe fortan den Namen „Wilhelms-Gymnasium" führe.

---

10) Technisches Gutachten, die Dielung einer Turnhalle betreffend.

In Betreff der beantragten theilweisen Dielung der Turnhalle in D. wird den Ansichten des Directors beigepflichtet, indem ich in einem zu gymnastischen Uebungen bestimmten bedeckten Raum eine Bretterdielung für die zweckmäßigste und bei ihrer Dauerhaftigkeit auch billigste Art des Fußbodens halte. —

Ein Lehmschlag-Fußboden insbesondere hat die großen Nachtheile, daß er

1) sehr kalt ist, wodurch bei der leichtern Fußbekleidung, deren man sich beim Turnen in der Regel bedient, im Winter häufig Erkältungen und Frostschäden herbeigeführt werden;
2) viel Staub entwickelt, welcher bei seiner Intensität gesundheitsgefährlich ist und um so unangenehmer auf die Lungen

fällt, als eine vorherige Besprengung des Bodens mit Wasser nicht stattfinden kann; und endlich

3) fortwährender Reparaturen bedürftig ist, namentlich dann, wenn viel tactogymnastische Uebungen betrieben werden.

Ein gedielter Fußboden hat diese Nachtheile nicht, und selbst der Staub kann fast vollständig beseitigt werden, wenn man die Vorsicht beobachtet, die Bretter, anstatt direct auf den Erdboden, auf eine Balkenschicht zu legen. —

Was die bedeutenderen Kosten für die erste Instandsetzung anbetrifft, so werden dieselben durch die große Solidität einer solchen Vorrichtung paralysirt, und wird in dieser Beziehung auf den großen Rüstsaal der Central-Turn-Anstalt verwiesen, dessen Fußboden trotz der 14jährigen starken Abnutzung noch niemals einer Reparatur bedurfte.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

11) Schreibunterricht in den Schullehrer-Seminarien.

Aus den durch unsere Verfügung vom 26. Juli c. erforderten gutachtlichen Berichten in Betreff der Ertheilung des Schreibe-Unterrichts hat sich ergeben, daß es an solchen Vorlegeblättern, welche nach Schrift und Inhalt für den Unterricht im Seminare sich eignen, gegenwärtig noch fehlt. Die theils im Gebrauch befindlichen, theils bloß beurtheilten Vorlegeblätter von Herzsprung, Roseck, Waldhecker, Raedelin und dem Langensalza'er Schul-Verlags-Vereine sind mit Recht als in der Schriftform mangelhaft und deshalb nicht brauchbar bezeichnet. Es stimmen die Gutachten auch darin überein, daß der Ductus in den Vorschriften von Heinrigs ein mustergiltiger ist. Gleichwohl können sie aber auch nicht als Vorlagen für die Zöglinge gebraucht werden, da sie keinen stufenmäßigen Gang und angemessenen Stoff enthalten. Aus diesem Grunde ordnen wir an, daß für den Schreib-Unterricht die Schrift der Vorlagen von Heinrigs maßgebend sein soll, gedruckte Vorschriften aber ferner nicht mehr in Gebrauch genommen werden.

Der Schreibe-Unterricht im Seminar hat den doppelten Zweck:

1) daß die Seminaristen selbst gut schreiben lernen,
2) daß sie gut schreiben lehren lernen.

Daraus folgt, daß sie das Schönschreiben so lernen müssen, wie sie es lehren sollen, und daß sie durch die Analogie des Unterrichts, den sie empfangen, mit dem, den sie zu ertheilen haben, gleichwie in anderen Gegenständen, so auch im Schreiben eine unmittelbare Anleitung zu erhalten haben. Für die Volksschule ist es aber seit lange durch die Erfahrung bewiesen, daß es nicht allein keiner Vorschriften bedarf, sondern es auch förderlich ist, die Schüler nach der Vorschrift des Lehrers an der Wandtafel schreiben zu lassen, ausgenommen die Schulen, in denen der Lehrer dazu nicht fähig ist.

Soll der Schüler einen Buchstaben gut schreiben lernen, so muß er denselben nicht auf der Vorschrift fertig dastehen, sondern vor seinen Augen an der Wandtafel entstehen sehen, damit er jeden Zug faßt und genau wahrnimmt, wie die einzelnen Züge sich zum Buchstaben verbinden. Dabei wird gezeigt, warum er die Striche so und nicht anders machen darf, und wie er sie zusammenzusetzen hat. Auch wird er vor diesem und jenem Fehler gewarnt.

Nach diesen Erläuterungen beginnt das Schreiben des veranschaulichten Buchstabens nach dem Vorbilde, das die Schüler an der Wandtafel entstehen sehen. Die Uebung ist so lange fortzusetzen, bis die Form im Ganzen richtig dargestellt wird. Erst wird frei, dann nach dem Tacte geschrieben. Die Buchstaben werden nach der genetischen Folge geübt, erst die kleinen deutschen, dann die großen, darauf die lateinischen kleinen und großen. Auch die Zusammenstellung der Buchstaben zu Wörtern, und später die Verbindung der Wörter zu kürzeren und längeren Sätzen wird an der Tafel gezeigt.

Nachdem so die Schriftformen einzeln und in ihrer Verbindung mit einander gelehrt, mit dem Auge sicher gefaßt und von der Hand bis zur richtigen Darstellung geübt sind, werden versuchs- und zeitweise längere Stücke, welche den verschiedenen Gegenständen des Seminar-Unterrichts angehören, ohne Vorschrift frei geschrieben. Dann aber sind einzelne Buchstabengruppen zu wiederholen, Wörter und Sätze nach Vorschrift theils frei, theils mit Angabe des Tactes zu üben, so daß der Schreibgang noch ein bis zwei Mal durchgearbeitet wird. Dabei müssen sich die Seminaristen über die Bildung der Buchstaben aussprechen, und einzelne von ihnen schreiben mit Kreide an der Wandtafel.

Nachdem der Schreibgang zum ersten Male absolvirt ist, empfiehlt es sich, in der ersten Hälfte jeder Stunde eine Buchstabengruppe zu wiederholen, in der zweiten dagegen Wörter, in welchen die oben geübten Buchstaben häufig und in den verschiedensten Verbindungen vorkommen, sowie Sätze schreiben zu lassen. Dabei werden die Buchstabenformen, welche nicht correct gebildet werden, vom Lehrer an der Tafel vorgemacht und von den Schülern erläutert. Auch machen Einzelne alle genannten Uebungen an der Wandtafel mit durch.

Im zweiten Jahre werden auch Geschäftsaufsätze (Quittungen, Rechnungen und dergl.) nach Vorschrift an der Tafel oder dictando geschrieben, so daß jeder Seminarist eine kleine Sammlung für den Schulgebrauch erhält.

Der oberste Seminarcursus hat keine Schreibestunden mehr, es wird monatlich eine Querfolio-Seite, halb deutsch, halb lateinisch, in ein besonderes Heft geschrieben. Diese Probeschriften sind bei der Abgangsprüfung als Ausweise über die Leistungen im Schreiben vorzulegen.

Der hier bezeichnete Gang bezweckt auch, die gewöhnliche Handschrift der Schönschrift conform zu bilden. Nachdem durch die Vorschrift an der Wandtafel eine genaue Darstellung der Buchstaben, theils einzeln, theils in der Verbindung mit einander erreicht ist, werden Versuche ohne Vorbild gemacht und zuletzt wird ganz frei geschrieben.

1) Man lasse nicht ungewöhnlich groß schreiben, sondern die Buchstaben etwa in der Größe darstellen, die sie in der Handschrift haben müssen.
2) Man gestatte auch im Anfange keinerlei Richtungslinien; es wird nur auf einfache Linien geschrieben und wenn ausreichende Fertigkeit erlangt ist, müssen auch diese wegfallen.
3) Man lasse in den Schönschreibstunden die Buchstaben nicht so langsam schreiben, daß es nicht mehr Schreiben, sondern Zeichnen zu nennen ist. Allmälig ist rascher zu schreiben, als anfangs, wo die Buchstabenformen geübt werden. Um das Tempo zu regeln, wird der Tact angegeben.
4) Es darf weder in der Schön- noch anderweitigen Schrift geduldet werden, daß die Schüler die Buchstaben verschnörkeln und allerlei verschönernde Striche, die nicht nothwendig zur Form gehören, anbringen.
5) Endlich ist mit Consequenz darauf zu halten, daß die Seminaristen ihre sämmtlichen schriftlichen Arbeiten gut und sauber schreiben.

Königsberg, den 12. November 1864.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directoren der evangelischen Schullehrer-Seminarien in der Provinz Preußen.

3840.

---

12) Förderung des Obstbaues durch die Schullehrer.

In der Nr. 36 der Wochenschrift des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues für Gärtnerei und Pflanzenkunde von diesem Jahre

finden sich die abschriftlich beifolgenden, den Obstbau und dessen Beförderung durch die Schullehrer betreffenden Bemerkungen (Anlage a.).

Es braucht hier nicht auf mehrere irrthümliche und schiefe Auffassungen, wie sie sich in diesen Bemerkungen vorfinden, näher eingegangen zu werden. Richtig ist, daß der Obstbau besondere Berücksichtigung verdient, und daß die Beförderung desselben durch die Lehrer deren eigenem und dem Interesse der Landescultur entspricht.

Die Sache ist zuletzt durch die Circular-Verfügung vom 6. August 1850 — Nr. 15243 — auf Veranlassung des damals versammelten landwirthschaftlichen Congresses im Allgemeinen in Anregung gebracht worden. Zunächst muß festgehalten werden, daß alle anderweiten Anordnungen so lange den beabsichtigten Erfolg nicht finden können, als nicht die Elementarlehrer in den Seminarien einen zweckmäßigen und erfolgreichen theoretischen und practischen Unterricht im Garten- und Obst-Bau erhalten.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit bei den Schullehrer-Seminarien der dortigen Provinz binnen 3 Monaten zu berichten, und wo noch Mängel bei einzelnen Anstalten vorhanden sein sollten, geeignete Vorschläge zu deren Abhülfe zu machen.

Berlin, den 10. December 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
23879. U.

---

a.

Der Obstbau wird immer mehr Gegenstand der Erörterungen; man fühlt bei uns, daß man etwas thun müsse. Aus dem äußersten Osten des Preußischen Staates, aus Litthauen, und wiederum aus den Rheinländern kommen Mittheilungen und Fragen uns vielfach zu. Auch in den landwirthschaftlichen Vereinen weiß man es, wie wichtig der Obstbau auch für die Landwirthschaft werden müsse; die große Menge begreift es aber immer noch nicht. Schuld an dieser Vernachlässigung des Obstbaues, und zwar die meiste, haben unsere Schulen auf dem Lande. Es werden hierzu in der Regel Lehrer herangebildet, welche von den Bedürfnissen der Menschen, mit denen sie umgehen sollen, wenig oder gar keine Begriffe haben und welche, weil sie von dem Gewöhnlichsten oft Nichts wissen, fremd bleiben, selbst wenn sie eine wissenschaftliche Grundlage haben, oder verbauern, wenn dieses nicht der Fall ist. Deshalb ist es gerade Aufgabe der landwirthschaftlichen und der Gartenbau-Vereine, darauf hinzuwirken, daß mehr Liebe zum Obstbau erweckt wird. Der Vorschlag

eines Mitgliedes in einem landwirthschaftlichen Vereine im Osten Preußens, geringe Preise für diejenigen kleineren Leute auf dem Lande, welche den Obstbau ordentlich betreiben, auszusetzen, fand leider nicht Zustimmung. Man hatte dabei hauptsächlich auf die Lehrer Rücksicht genommen, zumal diese am Meisten dazu geeignet sind, das Interesse zu erwecken und zu verbreiten. Es ist Thatsache, daß die Dörfer, wo die Lehrer sich mit Gartenbau beschäftigen und hauptsächlich Obstbau und Blumenzucht treiben, auch reinlicher sind, ihre Bewohner ein sittlicheres Leben führen. Am Feierabende, an Sonn- und Festtagen, sieht man in solchen Dörfern junge und alte Leute in ihren Gärten, wo sie die von ihnen selbst gepflanzten Bäume und Blumen pflegen. Und kommt man zusammen, so theilt man sich mit, was man gezogen, und ist stolz, wenn es Anerkennung findet.

Das mochte auch der Grundgedanke bei der Verordnung sein, welche schon im vorigen Jahrhunderte in Preußen gegeben wurde, wonach jedes Dorf ein Stück Land seinem Lehrer anweisen muß, wo dieser Obst und Gemüse bauen kann, um bei der nöthigen Uebung auch dann im Stande zu sein, Unterricht darin zu ertheilen. Wie wenig ist aber diese heilsame Verordnung zur Ausführung gekommen! Bei der jetzigen Grundsteuer-Regulirung und neuen Vertheilung von Grund und Boden ist die Sache von Neuem zur Sprache gekommen. Nicht allenthalben ist man jedoch durchgedrungen. Umgekehrt haben aber reichere Grundbesitzer zu dem dem Lehrer zu übergebenden Stück Landes vom eigenen Besitz noch hinzugefügt. Möchte dieses doch Anerkennung und auch Nachahmung finden.

So lange die Lehrer nicht im Gartenbau, und vor Allem in der Obstzucht, in den Seminarien Unterricht erhalten, und zwar nicht nur vorschriftsgemäß, sondern auf eine Weise, daß Interesse dafür erweckt wird, also durch sachverständige und gebildete Männer, so lange wird die Verordnung nicht die Wirkung äußern können, welche der, der sie erließ, erwartete. In Westphalen verlangt man, daß jede Gemeinde ihre Baumschule besitze. Es sollen darin die nöthigen Obststämmchen herangezogen, aber auch veredelt werden. Der Lehrer soll dieses besorgen und der Schul-Inspektor — also der Geistliche — ihn beaufsichtigen, daß Alles ordentlich geschieht. Beide haben aber meistens gar keinen Begriff vom Obstbau und daher auch nicht vom Veredeln. Wird aber nicht vom Lehrer veredelt, da kommt die Behörde und läßt durch einen Fremden veredeln. Die Gemende hat natürlich die Kosten zu tragen, was nur zwangsweise geschieht. Man frage sich selbst, was wird hier aus den Bäumen? Gewiß nicht viel.

Dergleichen Mißstände finden sich nicht etwa bei uns in Preußen allein vor; anders wo ist es gar nicht besser. Selbst in Frankreich,

wo man in den letzten Jahren von der Regierung aus sehr viel für den Obstbau gethan hat, wo man befähigte Männer anstellt oder wenigstens bezahlt, um in den Provinzen Reisen zu machen und Vorträge über Obstbau zu halten oder in den größeren Städten einen ordentlichen Kursus darüber zu eröffnen, wo auch Praktiker den Obstbau beaufsichtigen und mit Rath und That an die Hand gehen, wird ebenfalls über zu geringe Unterstützung geklagt. Man hat gesehen, welche bedeutende Summen der Obstbau in einzelnen Gegenden einbringt und möchte deshalb dergleichen Vortheile auch anderen Gegenden zukommen lassen. Carrière verlangt z. B., daß jede Schule mit einem Garten verbunden werden solle, in dem Unterricht gegeben wird, während Baltet sogar will, daß alle jungen Männer, welche mit Obstbau sich beschäftigen und darin etwas leisten, vom Militairdienste befreit sein sollen. 2c.

---

13) Jüdisches Lehrer-Seminar zu Berlin.

Seit dem Monat October 1859 besteht in Berlin eine von der jüdischen Gemeinde errichtete und unterhaltene Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer. Nach dem, durch Rescript des Herrn Ministers vom 15. October 1864 modificirten Statut der Anstalt, den „Grundbestimmungen" (Anlage a.), ist die Prüfung der in dem Seminar ausgebildeten und mit dem Qualificationszeugniß für Ertheilung des Religionsunterrichts versehenen Abiturienten einer Königl. Commission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums übertragen. Konnten den bestehenden Bestimmungen gemäß die Lehrer einer jüdischen Privat-Anstalt nicht Mitglieder dieser Commission sein, so ist doch nach §. 10 der Statuten deren Stellung bei der Prüfung angemessen berücksichtigt. Aus demselben Paragraphen ergiebt sich, daß die von dem Staat bestellte Commission bei der Prüfung in der Religion unbetheiligt ist, zugleich aber auch, daß kein jüdischer Candidat zum Elementarlehramt zugelassen werden kann, der nicht seine Qualification zur Ertheilung des Religionsunterrichts nachgewiesen hat. Denjenigen Abiturienten, welche das Befähigungszeugniß für eine Elementarlehrerstelle erwerben, ist zufolge Circular-Erlasses vom 12. October 1864 (Anlage b.) die Begünstigung, ihrer Militairpflicht durch einen sechswöchentlichen Dienst im stehenden Heere zu genügen, gewährt.

a.

§. 1.

Es wird eine Anstalt mit der Bezeichnung

„Lehrerbildungs-Anstalt des Talmud-Thora-Instituts der jüdischen Gemeinde zu Berlin"

begründet. Zweck derselben ist die Bildung von Elementar- und Religionslehrern sowie von Vorbetern.

§. 2.

Der aufzunehmende Schüler muß mindestens das 17. Lebensjahr zurückgelegt und das Alter der Bildungsfähigkeit noch nicht überschritten haben.. Ausnahmsweise können Schüler von genügen-

der Vorbildung, Reife des Charakters und besonderer Neigung zum Lehrerberuf auch vor zurückgelegtem 17. Lebensjahre aufgenommen werden.

§. 3.

Der aufzunehmende Schüler muß die allgemeinen Vorkenntnisse im Hebräischen, in biblischer Geschichte, sowie in den Elementargegenständen besitzen. Zu dem Ende wird er von einer aus dem mit der Oberaufsicht der Anstalt betrauten, dem Schul- und Talmud-Thora-Vorstande angehörigen Mitgliede des Rabbinats, dem Dirigenten der Gemeinde-Knaben-Schule und dem Hauptlehrer für das Hebräische bestehenden Commission einer Prüfung unterworfen.

§. 4.

Die Aufnahme von Zöglingen kann alljährlich nur Ein Mal erfolgen.

§. 5.

Das erste Semester ist als Probezeit für den Schüler zu betrachten. Nach Ablauf desselben ist durch die im §. 3. bezeichnete Commission unter Zuziehung der übrigen Lehrer der Anstalt eine abermalige Prüfung zu veranstalten. Weist das Ergebniß derselben aus, daß der Aufgenommene sich für das Schulfach nicht eignet, oder war seine Führung in religiöser und sittlicher Beziehung keine angemessene, so kann er durch Beschluß des Talmud-Thora-Vorstandes aus der Anstalt entfernt werden.

§. 6.

Der Lehrcursus ist ein dreijähriger.

§. 7.

Die Schüler der Anstalt erhalten den Unterricht in drei Klassen in Gemäßheit eines Lehrplans, welcher die Lehrgegenstände namhaft macht und die Vertheilung derselben nach Stunden, Klassen und Pensen angiebt.

§. 8.

Nach einer mit den Zöglingen der Anstalt vorzunehmenden Prüfung werden dieselben vom vierten Semester ab als Auscultanten in die Gemeinde-Knaben-Schule zugelassen, wo ihnen Gelegenheit gegeben wird, über die zweckmäßige Handhabung des Lehrstoffes und die Aufrechthaltung der Disciplin Erfahrungen zu sammeln und versuchsweise zu unterrichten.

§. 9.

In den beiden letzten Semestern unterrichten die Seminaristen in den untersten Klassen der Schule, zunächst unter Leitung und Controle des Klassenlehrers. Die Seminarlehrer haben diese Unterrichtsversuche zu überwachen und das Mangelhafte derselben den Zöglingen zum Bewußtsein zu bringen.

§. 10.

Nach beendigtem Cursus werden die Zöglinge von einer Commission, welche aus dem Lehrercollegium und dem in den Schulvorstand gewählten Rabbiner besteht, einer Prüfung in den Religionswissenschaften unterzogen. Nur wenn das Ergebniß dieser Prüfung dahin ausfällt, daß ein Zögling zur Ertheilung des Religionsunterrichts befähigt ist, erfolgt seine Zulassung zur Prüfung für das Lehramt.

Die Prüfung für das letztere wird von einer dazu ernannten Königlichen Commission vollzogen, welcher die Befugniß zusteht, in den einzelnen Fächern auch durch die Lehrer der Anstalt prüfen zu lassen.

Seitens der Anstalt werden der Commission vor der Prüfung die von den Lehrern der Anstalt über die Führung der Zöglinge und ihre Leistungen in den einzelnen Fächern ausgestellten Censuren vorgelegt und von dieser bei Feststellung des Gesammturtheils angemessen berücksichtigt.

Das von der Königlichen Commission auszustellende Entlassungszeugniß enthält einen ausdrücklichen Vermerk darüber, daß ein besonderes Prüfungszeugniß die Befähigung des Zöglings zur Ertheilung des Religionsunterrichts ausspreche und dem Entlassungszeugniß beigeheftet sei.

§. 11.

Die Mitglieder des Schul- und Talmud-Thora-Vorstandes, sowie die des Vorstandes der jüdischen Gemeinde sind berechtigt, allen mit den Zöglingen der Anstalt vorzunehmenden Prüfungen (§§. 3, 5, 10) beizuwohnen.

§. 12.

Die Anstalt gewährt unentgeltlichen Unterricht. Für ihre Subsistenz haben die Seminaristen selbst zu sorgen und sollen nicht früher aufgenommen werden, als bis sie den Nachweis derselben führen können. Dagegen wird der Talmud-Thora-Vorstand, soweit seine Mittel es gestatten, Freitische für die Zöglinge begründen und danach streben, diese Freitische wo möglich bei einem an der Anstalt unterrichtenden Lehrer einzurichten, wodurch die Controle der Zöglinge auch außerhalb der Anstalt ermöglicht wird. Ueberhaupt werden Direction und Verwaltung der Anstalt es sich zur unabweislichen Aufgabe machen, auch das häusliche und sittliche Leben der Zöglinge nach Kräften zu beaufsichtigen. Stipendien sollen von Seiten des Talmud-Thora-Vorstandes nur ausnahmsweise gewährt werden.

b.

Die hiesige jüdische Gemeinde hat ein Seminar dauernd begründet, in welchem jüdische Aspiranten ihre Ausbildung als Elementarlehrer erhalten. Zur Prüfung der in demselben ausgebildeten Abiturienten hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Königliche Prüfungs-Commission ernannt, welche genau nach den Grundsätzen zu verfahren hat, wie solche bei den Abiturienten-Prüfungen der Königlichen Seminarien zur Anwendung kommen.

Hiernach, und da nach §. 8. Litt. a. Nr. 2. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 den Zöglingen der unter gesetzlich gleichen Verhältnissen stehenden jüdischen Vereinsschule in Münster die Begünstigung zugestanden ist, ihrer Militair-Dienstpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstleistung bei einem Infanterie-Regiment genügen zu dürfen, unterliegt es keinem Bedenken, dieselbe Vergünstigung denjenigen Zöglingen der hiesigen jüdischen Lehrerbildungs-Anstalt zuzugestehen, welche durch die Königliche Prüfungs-Commission mit einem Befähigungszeugnisse versehen worden.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 12. October 1864.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
von Glisczinski.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

An
die Königlichen General-Commandos der Provinzial-Armee-Corps und die Königlichen Ober-Präsidien der Provinzen.

Kr. M. 935/9. A. I.
M. d. J. I. 2776.

---

14) Stempel zu Lehrer-Vocationen.

Auf die Vorstellung vom 29. v. M., die Zahlung der Stempelkosten für Ihre Vocation als Conrector zu N. betreffend, erwiedere ich Ew. ꝛc., daß die vorgetragenen Umstände den daran geknüpften Antrag nicht rechtfertigen, weil, wie Sie aus den im diesjährigen Centralblatt Seite 235 und Seite 485 abgedruckten Verfügungen vom 6. Februar und 14. Juli d. J. ersehen können, die definitive Anstellung keinen Zusammenhang mit der Ertheilung der Vocation hat, letztere vielmehr auch den blos provisorisch angestellten Lehrern ertheilt werden soll.

Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß Sie zur Berichtigung

der durch die Ausstellung der Vocation für N. entstandenen Stempelkosten verpflichtet sind.

Berlin, den 9. December 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rector ꝛc. zu N.
22489. U.

---

15) Normal-Etat nebst Ausführungs-Bestimmungen, betreffend die Besoldungen der Directoren und Lehrer an den Schullehrer-Seminarien.

1) Die Normal-Besoldungen der Directoren und Lehrer betragen:

A. für die Directoren

a.	an den Schullehrer-Seminarien zu Berlin und Königsberg	1200 Thlr.
b.	an den übrigen Schullehrer-Seminarien bis	1000 "
c.	an den Lehrerinnen-Seminarien von 600 bis	700 "

B. für die ordentlichen Lehrer

a. an dem Seminar zu Berlin 800, 700, 600, 600, 500, 400 Thlr.
b. an den Seminarien mit 5 Lehrern 650, 550, 500, 450 und 400 Thlr.
c. an den Seminarien mit 4 Lehrern 650, 500, 450 und 400 Thlr.
d. an den Seminarien mit 3 Lehrern 650, 500 und 450 Thlr.
e. an den Seminarien mit 2 Lehrern 600, 500 Thlr.
f. an den Lehrerinnen-Seminarien mit 3 Lehrerinnen 400, 350, 300 Thlr.
g. an den Lehrerinnen-Seminarien mit 2 Lehrerinnen 300, 200 Thlr.

C.	für Musterlehrer und Lehrer an den Uebungsschulen	350 "
D.	für Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen:	
a.	an dem Seminar zu Berlin	225 "
b.	an den übrigen Seminarien	200 "

2) Neben der Normal-Besoldung, mithin ohne Anrechnung auf dieselbe, wird den Directoren, Lehrern und Lehrerinnen freie Wohnung, oder wo diese nicht vorhanden, eine baare Entschädigung gewährt. Der Werth der Natural-Wohnungen

wird überall zu 10% des Gehalts oder der Remuneration berechnet, die baare Entschädigung aber gleichfalls mit 10% des Gehalts resp. der Remuneration bewilligt.

Bei der Feststellung der Pensionsbeiträge wird der Werth der freien Wohnung resp. die Wohnungs-Entschädigung mit zur Berechnung gezogen.

3) Der von den Provinzial-Schul-Collegien resp. den Regierungen zu ermittelnde Werth der Gartennutzung ist von den Nutznießern zu entrichten und in den Etats der Seminarien zu vereinnahmen.

4) Emolumente werden, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen und bei Gelegenheit der Bewilligung von Gehaltszulagen, Ascensionen 2c. zur Seminarkasse eingezogen.

Emolumente, welche aus besonderen Gründen beizubehalten sind, wie z. B. die Theilnahme einzelner Lehrer an der Anstalts-Beköstigung, werden mit ihrem Werth auf die Normal-Besoldung in Anrechnung gebracht. Ueber die Beibehaltung solcher Emolumente hat in jedem einzelnen Falle zwischen den Ministern der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten eine Vereinbarung stattzufinden.

5) Der Unterricht in den technischen Gegenständen, als Turnen, Schwimmen, Zeichnen, Gartenbau 2c wird in der Regel von den ordentlichen Lehrern und nur insoweit, als dieselben dazu nicht im Stande sind, durch Hülfslehrer ertheilt. Die ordentlichen Lehrer erhalten für diesen Unterricht nur ausnahmsweise, wenn sie anderweitig voll beschäftigt sind, eine besondere Remuneration. Dieselbe wird ebenso wie die Remuneration der Hülfslehrer für jedes Seminar nach dem obwaltenden Bedürfniß besonders festgestellt.

Berlin, den 1. Februar 1864.

Wilhelm.

gegengez. von Bodelschwingh. von Mühler.

Normal-Etat.

F. M. I. 482.

M. d. g. A. 688. U.

16) Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

(Centrbl. pro 1863 Seite 604 Nr. 245.)

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen								
		in den Jahren 18 52/62.			im Jahr 1863.			mithin in den 12 Jahren 18 52/63		
		aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- 2c. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1.	Königsberg	21,551	2,789	24,340	508	211	719	22,059	3,000	25,059
2.	Gumbinnen	33,074	2,342	35,416	787	25	812	33,861	2,367	36,228
3.	Danzig	8,875	1,580	10,455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4.	Marienwerder	14,598	3,219	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	I. Provinz Preußen . . .	78,098	9,930	88,028	4,041	861	4,902	82,139	10,791	92,930
5.	Posen	15,907	3,964	19,871	5,232	—	5,232	21,139	3,964	25,103
6.	Bromberg	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33,424
	II. Provinz Posen . . .	44,940	7,090	52,030	6,497	—	6,497	51,437	7,090	58,527
7.	Breslau	42,073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8.	Liegnitz	18,886	598	19,484	1,487	395	1,882	20,373	993	21,366
9.	Oppeln	20,541	532	21,073	1,052	119	1,171	21,593	651	22,244
	III. Provinz Schlesien . .	81,500	3,790	85,290	11,738	1,348	13,086	93,238	5,138	98,376

10.	Stettin	25,808	824	26,632	165	—	165	25,973	824	26,797
11.	Cöslin	16,201	3,365	19,566	625	46	671	16,826	3,411	20,237
12.	Stralsund	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8,769	—	8,769
	IV. Provinz Pommern	**49,640**	**4,189**	**53,829**	**1,928**	**46**	**1,974**	**51,568**	**4,235**	**55,808**
13.	Berlin	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34,541
14.	Potsdam	43,219	2,977	46,196	3,472	30	3,502	46,691	3,007	49,698
15.	Frankfurt	18,261	8,794	27,055	353	252	605	18,614	9,046	27,660
	V. Provinz Brandenburg	**92,221**	**11,771**	**103,992**	**7,625**	**282**	**7,907**	**99,846**	**12,053**	**111,899**
16.	Magdeburg	22,214	878	23,092	3,193	54	3,247	25,407	932	26,339
17.	Merseburg	34,591	394	34,985	1,664	—	1,664	36,255	394	36,649
18.	Erfurt	9,275	3,029	12,304	719	389	1,108	9,994	3,418	13,412
	VI. Provinz Sachsen	**66,080**	**4,301**	**70,381**	**5,576**	**443**	**6,019**	**71,656**	**4,744**	**76,400**
19.	Münster	5,846	260	6,106	25	—	25	5,871	260	6,131
20.	Minden	18,157	2,069	20,226	1,119	—	1,119	19,276	2,069	21,345
21.	Arnsberg	43,303	2,348	45,651	1,936	280	2,216	45,239	2,628	47,867
	VII. Provinz Westphalen	**67,306**	**4,677**	**71,983**	**3,080**	**280**	**3,360**	**70,386**	**4,957**	**75,343**
22.	Coblenz	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21,557
23.	Cöln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24.	Düsseldorf	65,414	740	66,154	3,539	—	3,539	68,953	740	69,693
25.	Aachen	20,706	3,403	24,109	764	252	1,016	21,470	3,655	25,125
26.	Trier	53,011	2,582	55,593	2,418	152	2,570	55,429	2,734	58,163
	VIII. Rheinprovinz	**184,295**	**18,883**	**203,178**	**9,116**	**517**	**9,633**	**193,411**	**19,400**	**212,811**
27.	**IX. Hohenzollern**	**1,212**	**181**	**1,393**	**131**	—	**131**	**1,343**	**181**	**1,524**
	Hauptsumme	**665,292**	**64,812**	**730,104**	**49,732**	**3,777**	**53,509**	**715,024**	**68,589**	**783,613**

17) Fortbildung der Lehrer im Kirchengesang und Orgelspiel.

Der vorjährige Cursus der Orgelspiel- und Kirchengesangsschule für die Regierungsbezirke Stettin und Cöslin zu Demmin, über deren Einrichtung im Centralblatt pro 1861 Seite 353 Nachricht gegeben ist, hat unter Leitung des Superintendenten Lengerich und des Musikdirectors Wagner, unter Theilnahme von 8 Schullehrern und eines Musiklehrers in der Zeit vom 15. Juli bis 26. August v. J. stattgefunden. Aus dem über diesen Cursus erstatteten Bericht wird Folgendes mitgetheilt:

„Dem Unterricht lag mit wenigen durch die Erfahrung gebotenen Modificationen der frühere Lehr- und Stundenplan zum Grunde. Zu den bisherigen Lehrgegenständen: Orgelspiel, Kenntniß der Structur der Orgel und deren Conservation mit practischer Uebung im Stimmen, Leitung des Kirchengesanges, Theorie der Musik, gedrängte Uebersicht der Geschichte der kirchlichen Musik, kamen diesmal noch folgende Gegenstände hinzu: Geschichte der Orgel und Geschichte der Liturgie des Hauptgottesdienstes, Entwickelung des inneren Zusammenhanges ihrer Theile und deren Bedeutung, und practische Uebungen im Vortrage der liturgischen Gesangstücke. Auch wurden die Cursanten bei Mittheilung der Lebensskizzen hervorragender Kirchen-Componisten in das Verständniß des Oratoriums und der Cantate eingeführt. Die Uebungen auf der Orgel und die Lectionen in der Theorie sind öfters inspicirt worden. Morgens 6 Uhr begannen schon die Uebungen auf der Orgel, die meist bis Abends 8 Uhr fortgesetzt wurden. Auf hinreichende Erholung in freien Zwischenstunden und durch Gewährung einiger freien Nachmittage war Bedacht genommen. Ungeachtet der mehrstündigen täglichen Beschäftigung mit der practischen Ausübung der Musik, mit dem Studium der Theorie und schriftlichen Arbeiten blieb der Gesundheitszustand der Cursanten bis auf einige vorübergehende Unbäßlichkeiten Einzelner ein recht befriedigender. Der Eifer und Fleiß konnte diesmal von um so erfreulicheren Resultaten begleitet sein, als einer der Cursanten schon den Cursus von 1862 mitgemacht hatte, und die Wahl besonders diesmal auf solche Männer gefallen war, die ein tieferes Verständniß für das Theoretische und eine gereiftere practische Vorbildung mitbrachten. Sämmtliche Cursanten wohnten sonntäglich Vor- und Nachmittags dem Gottesdienste, theils im Sängerchor, theils an der Orgel thätig bei und hospitirten auch in den Gesangsunterrichtsstunden des Musikdirectors Wagner.

Die Prüfung am 26. August begann um 8 Uhr in der Kirche mit dem Vortrage der Liturgie des Hauptgottesdienstes. Es wurde dabei so verfahren, daß der Reihe nach ein Cursant die Organistenstelle einnahm, ein Cursant den Liturgen darstellte und die übrigen die Chorgesänge

vortrugen. Es wurde dabei sicher, rein und mit befriedigendem Vortrage gespielt und gesungen.

Dann folgte das Orgelspiel. Ein jeder trug einen ihm bekannten und einen bis dahin nicht geübten Choral, wobei die Wahl auf die schwierigeren fiel, mit einem Vor- und Nachspiel vor. Zu den Vor- und Nachspielen waren jedoch nach dem Maße der gewonnenen Fertigkeit leichtere und schwierigere Arbeiten bewährter Orgelcomponisten, auch einzelne complicirte Fugen ausgewählt. Die Choräle wurden alle obligat gespielt mit durchstechender Melodie. Die Leistungen befriedigten im Allgemeinen im Verhältniß zu den Leistungen im Anfange des Cursus sehr, ja einige zeichneten sich durch Freiheit und Sicherheit, auch in der Behandlung des Pedals aus.

In der Structur der Orgel, im Stimmen, in der Anleitung zur Reparatur kleiner Schäden zeigten sich alle wohl bewandert.

Am Nachmittage wurde die Prüfung in dem theoretischen Unterricht fortgesetzt. Das Examen erstreckte sich hier auf die Geschichte der Musik, auf Entstehung und Bedeutung der Liturgie, und schließlich auf die Theorie der Musik. Nachdem aus der Lehre vom Satze und der Harmonie verschiedene Abschnitte durchgefragt waren, wurde eine practische Aufgabe von den Cursanten der Reihe nach gelöst. Auf zwei Tafeln nebeneinander war der bezifferte Baß zu einem längeren, orgelmäßigen Musikstücke angeschrieben. Ein jeder der Cursanten hatte für einen bestimmten Abschnitt die Stimmenführung zu finden, und den von ihm gewählten Harmoniengang nach den Regeln des Generalbasses im mündlichen Vortrag zu motiviren. Die Aufgabe wurde durchweg zur Zufriedenheit gelöst."

V. Elementarschulwesen.

18) Präsenthalten des Unterrichtsstoffes mit Bezug auf die Anforderungen der drei Preußischen Regulative.

Mit Beziehung auf die in Betreff der vorjährigen Lehrer-Konferenz-Thätigkeit erstatteten Berichte und die diesen zum Theil beigefügten Arbeiten einzelner Lehrer über das zu diesem Behufe von uns gestellte Thema eröffnen wir den Herren Superintendenten des Departements zur Beachtung und weiteren ressortmäßigen Kundgebung hierdurch Folgendes:

Die in Betreff der sogenannten Präsenthaltung des den Kindern angeeigneten Lehrstoffes gestellten 3 Fragen haben zwar in verschiedenen Konferenzkreisen eine verschiedene innere Betheiligung an den für die richtige Beantwortung derselben erforderlichen Ar-

beiten und Berathungen wach gerufen; doch hat es uns zur Befriedigung gereicht, daß in den bei weitem meisten Diöcesen die große Bedeutung jener Fragen klar erkannt und an der Beantwortung derselben mit entsprechender Hingabe gearbeitet worden ist.

Was uns für die Wahl dieser Konferenz-Propositionen von besonderer Bedeutung gewesen und namentlich für die praktische Lösung der bezüglichen Aufgaben des Lehrerberufes von maßgebender Wichtigkeit ist, stellen wir nachstehend zusammen und legen dasselbe den Revisoren und Lehrern der unserer Aufsicht untergebenen Schulen zur dauernden eingehenden Beachtung dringend nahe:

1) Wenn zunächst in dem Eingange der betr. Circular-Verfügung vom 14. März 1863 der mancherlei Vorwürfe Erwähnung gethan ist, welche den Schul-Regulativen vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 wegen angeblich zu einseitiger Beanspruchung des Gedächtnisses gemacht und in neuerer Zeit namentlich mehrfach auf die Forderung der sogenannten Präsenthaltung des den Schülern angeeigneten Lehrstoffes hingelenkt sind, so war dabei einerseits zwar auch auf dasjenige Rücksicht genommen worden, was theils aus principieller Opposition gegen den entschieden ausgeprägten christlichen Charakter jener Verordnungen, theils aus falschen Auffassungen der letzteren gegen dieselben sowohl in der betr. Litteratur, als auch in mündlichen Besprechungen engerer Kreise geltend gemacht ist. Eine ganz besondere Beachtung hatten dabei aber diejenigen Erörterungen gefunden, welche nach den bezeichneten Seiten hin in dem Kommissions-Berichte des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1860 über die bei demselben theils gegen, theils für die Regulative eingegangenen 44 resp. 632 Petitionen (cf. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung. 1860. S. 342—376) und in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 21. Mai 1860 (Stenographische Berichte S. 1208—1219; die diesfälligen Auslassungen des Herrn Kultus-Ministers s. Centralblatt S. 377—382) zu Tage getreten waren. Denn einestheils hatten jene erstbezeichneten Erörterungen, wenngleich nach verschiedenen Seiten hin sehr günstige Zeugnisse für die Regulative ablegend, doch auch ein Bedenken gegen das geforderte fortwährende Präsenthalten des angeeigneten Lehrstoffes, zumal für das Gebiet des Religionsunterrichtes, mehrfach hervorgehoben; theils hatte der Herr Minister in Gemäßheit seiner letztbezeichneten Auslassungen weitere diesfällige behördliche Berichterstattungen veranlaßt (cf. Central-Blatt 1860 S. 545 f.); theils mußten die hiermit angeregten Fragen auf dem Grunde der betr. Bestimmungen der Regulative so allseitig tief in das Centrum der der Jugendbildung gestellten Aufgaben einführend erscheinen, daß wir dieselben allen Lehrern des Departements zur eingehenden Erörterung auf das Dringendste zu empfehlen uns veranlaßt sahen.

2) Die erste der in Rede stehenden 3 Fragen lautet: in wie weit die Forderung der Präsenthaltung des den Kindern angeeigneten Lehrstoffes in den Regulativen wirklich gestellt werde.

Diese Frage hat zunächst den Verfassern mehrerer der uns vorliegenden betreffenden Arbeiten Veranlassung gegeben, den in den Regulativen selbst noch nicht vorkommenden, aber in den ad 1 bezeichneten Erörterungen mehrfach auftretenden Ausdruck „präsent halten" des Näheren zu erläutern. Dabei ist in einer theils kürzer definirenden, theils ausführlicher erörternden Weise einerseits besonders hervorgehoben, daß es, um jener Forderung zu genügen, auf das allezeit augenblickliche Gegenwärtighaben eines ebensowohl fest eingeprägten, als klar verstandenen, innerlich geordneten und sicher beherrschten, in's Bewußtsein, in's ganze innere Leben tief eingedrungenen, ja mit demselben dauernd verschmolzenen geistigen Besitzes, sowie auf die Befähigung ankomme, denselben ohne langes ängstliches Besinnen und Suchen beliebig frei zu reproduziren und nützlich zu verwerthen; ferner wird darauf hingewiesen, daß diese ganz zu eigen gewordenen geistigen Besitzthümer nicht allein auf positive Lehr- und memorirte Lernstoffe zu beschränken, sondern unter denselben auch die daraus erwachsenen höchsten Ueberzeugungen mit zu begreifen; daß hierbei auch nicht allein von demjenigen, was durch den Unterricht für das innere Leben gewonnen ist, sondern auch von den Ergebnissen der Schulerziehung die Rede sein darf; daß endlich ein solches Zurecht- und Bereithalten gewonnener geistiger Schätze auch nicht allein für die Anwendung derselben auf den weiteren Stufen des Schulunterrichts oder in äußeren Berufsgeschäften, sondern auch in allen Wechseln des äußeren und inneren Lebens, in Versuchung und Leiden bis zum und im Sterben sich kräftig wirksam zu erweisen habe. Solche Auffassungen und Darlegungen, deren verschiedene Seiten in mehreren der betr. Konferenz-Arbeiten mit großer Wärme vertreten sind, dürfen jedenfalls als wohlgeeignet erachtet werden, in ein tieferes Verständniß des in Rede stehenden Ausdrucks, sowie der betr. Bestimmungen der Regulative einzuführen. Denn wenngleich die letzteren allerdings des Ausdrucks „präsent halten" sich an keiner Stelle bedienen, so ist doch die mit demselben gemeinte Sache in ihnen auf die mannigfaltigste Weise vertreten.

Und zwar kommt es hierbei wieder nicht allein auf einzelne diesfällige positive Bestimmungen an, welche die Regulative in Betreff einzelner Unterrichtsfächer geben, wie z. B.: (I. 14.) daß durch den Religionsunterricht sichere und bleibende Resultate der christlichen Erkenntniß erzielt werden, daß das klare und tiefe Verständniß des göttlichen Wortes für das ganze christliche Leben die richtige Grundlage schaffen soll; (III. 6.) daß die Kinder die biblischen Geschichten „als ein immer bereites Eigenthum" behalten sollen, „was ihnen

für die Zeit lebendig wird, für welche es ihnen eben zum Vorbilde geschrieben ist;" (II. 5 und III. 8.) daß „Katechismus, Sprüche, Lieder, Perikopen dem Gedächtniß einzuprägen" und weiterhin, „daß der auf diesen Gebieten gelegene Inhalt zu entwickeln, zum Verständniß und zum Besitz der Kinder zu bringen;" (I. 27, III. 10.) daß der Normalstoff des Lesebuchs, wie von den Seminaristen zum vollen Verständniß zu verarbeiten und zum selbstständigen Eigenthum zu bringen ist, so auch von den Kindern derselbe verarbeitet und angeeignet und in weiterer Folge auch über die Schulzeit hinaus Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksbildung; für geschäftliche Formeln dagegen eine im späteren Leben anwendbare Geläufigkeit erzielt werden solle; (III. 12.) daß die Kinder bei ihrer Entlassung aus der Schule die gebräuchlichsten Kirchenmelodieen und eine möglichst reiche Anzahl guter Volks= und Vaterlandslieder sollen fertig singen können, auch die betr. Texte ihnen zum freien Eigenthum geworden sein sollen. Weit über solche uud andere einzelne positive Bestimmungen hinaus ist zur richtigen und vollständigen Würdigung der betr. Frage das Augenmerk auch noch zu richten auf die Gesammt=Tendenz, in welcher die Regulative überhaupt erlassen sind, sowie auf die methodischen Grundsätze, welche dieselben bei Feststellung der dem Unterrichte gezogenen Gränzen und der für die richtige Ertheilung desselben geeigneten Wege besonders betonen.

So heben die Regulative zunächst schon in den Hauptmotiven, welche ihren Erlaß herbeigeführt haben, (I. 2.) den entschiedenen Gegensatz zu „Abgelebtem und Irrigem" hervor, was in früheren pädagogischen Richtungen zu Tage getreten und in weiten Kreisen des Schullebens zur Geltung gebracht war, was nunmehr aber ausgeschieden, und an dessen Stelle „Berechtigtes" zur Geltung und Gestaltung gebracht werden müsse; und aus der Mannigfaltigkeit dieses auszuscheidenden Abgelebten und Irrigen wird (III. 4.) ganz besonders „der Gedanke einer allgemeinen menschlichen Bildung durch formelle Entwickelung der Geistesvermögen an abstraktem Inhalt, welcher sich durch die Erfahrung als wirkungslos oder schädlich erwiesen hat," hervorgehoben, dabei auch der vielfach überschätzten Methode nur die Bedeutung eines „Mittels," „ohne selbständigen Werth" zugesprochen; dagegen wird als das Berechtigte, was an die Stelle jenes Auszuscheidenden gesetzt werden soll, Verständniß und Uebung eines quantitativ richtig beschränkten und qualitativ richtig ausgewählten Unterrichts=Stoffes bezeichnet, in und mit dessen angemessener Verarbeitung und Aneignung auch die formelle Bildung sich von selbst ergiebt. (III. 4. 14.)

Wenn schon in diesen allgemeinsten Motiven für den Gesammt=Erlaß der drei auf das Engste zusammengehörigen Regulative die entschiedene Richtung auf feste, bleibende, im späteren Leben

leicht und sicher verwendbare Ergebnisse des Schulunterrichtes angedeutet ist: so spricht sich diese Richtung nicht minder bestimmt in den Gränzen und Zielen aus, welche durch jedes einzelne Regulativ der betr. Bildungssphäre gesteckt werden, für deren Regulirung dasselbe eben erlassen ist. So wird (I. 3. 4.) als erste und unter allen Umständen zu lösende Aufgabe des Seminar-Unterrichts die theoretische und praktische Befähigung der angehenden Lehrer zum einfachen und fruchtbringenden Unterrichte in den verschiedenen Lehrfächern der Elementarschule hingestellt, wobei das Seminar sich darauf beschränken soll, durch elementare Grundlegung und Behandlung der Anfangsgründe Neigung und Befähigung zum weiteren Studium zu erzeugen; ferner ist die Präparanden-Bildung (II. 4. 11.) lediglich danach bemessen, daß durch dieselbe eine feste, sichere Grundlage für ihren weiteren Auf- und Ausbau im Seminar gewonnen werden soll; und endlich hat (nach III, 4.) „die Elementarschule, in welcher der größeste Theil des Volkes die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bildung empfängt, nicht einem abstrakten System oder einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen und für dieses Leben vorzubereiten.“ Somit liegt diesen und anderen ähnlichen vielfach auftretenden Bestimmungen jener Erlasse nicht etwa die Absicht zu Grunde, die betr. Bildung überhaupt in engere Gränzen zu bannen und auf ein geringeres Maaß herabzudrücken; sondern es hat dazu theils die innere Nothwendigkeit geführt, die betr. Bildungsstoffe auf dasjenige zu beschränken, was nach erfahrungsmäßigen allgemeinen Durchschnittsmaaßen einem Jeden für diejenigen Verhältnisse, in welchen voraussichtlich die Zukunft seines Lebens sich zu bewegen haben wird, zunächst zu wissen und zu können unumgänglich nöthig ist; theils ist dafür von durchschlagender Wichtigkeit gewesen, daß mit Rücksicht auf die in den betr. Schüler- und Lebenskreisen durchschnittlich anzunehmende geistige Befähigung der Umfang und das Maaß der Unterrichtsstoffe der Möglichkeit entsprechen müsse, dieselben den Schülern zu einem völligen, bewußten, das ganze innere Leben bildend durchdringenden Eigenthum und frei beherrschbaren dauernden Besitze zu machen. Somit ist auch hierin die entschiedene Grundrichtung der Regulative auf die hauptsächlichsten Stücke von alledem ausgeprägt, was oben als in dem Begriff der „Präsenthaltung“ des den Schülern angeeigneten Lehrstoffes liegend angedeutet ist.

Dieselbe Grundrichtung, welche hiernach nicht eine Herabdrückung der Gesammtbildung beabsichtigt, sondern vielmehr durch die geforderte freie Verarbeitung, selbstständige Aneignung und gesicherten Besitz der nur extensiv beschränkten Lehrstoffe für die Intensität der Bildung des gesammten innern Lebens wesentlich höhere Aufgaben stellt, ist weiter auch noch in vielen anderen Forderungen

der Regulative vertreten, welche theils das Wesen und den Inhalt der anzueignenden Bildung, theils den methodischen Lehrbetrieb betreffen. So wird (I. 6.) die Aufgabe der evangelischen Volksschule darin gesucht, daß die Jugend erzogen werde in christlicher vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend. Zu diesem Behufe soll (nach III, 14.), „unter Lossagung von dem einseitigen Streben nach abstrakter formeller Denkbildung dem Unterrichte des Kindes ein berechtigter und würdiger Inhalt gegeben werden, der in steter und inniger Beziehung zu den großen Bildungsfaktoren, der Kirche, Familie, Gemeinde und dem Vaterlande, ausgewählt und verarbeitet wird, und an diesem, keinenfalls über die Gränzen eines zu erreichenden vollen Verständnisses hinaus ausgedehnten Inhalt soll die Kraft bis zum Können und zur selbstständigen Fertigkeit geübt, kein Kind (nach III, 15.) in irgend einem Stücke unterrichtet werden, welches nicht demnächst auch zur Uebung und selbstständigen Darstellung kommt. Weiter soll im Interesse des allseitigeren Verständnisses, des sichereren Behaltens und gewandteren Verwendens der angeeigneten Lehrstoffe nicht nur der Seminar-Unterricht (I, 7, 8.) in rechter Konzentration seine zusammengehörigen Theile unter sich und zu der gemeinschaftlichen Bildungs-Aufgabe in die richtige Beziehung setzen und, geistige Zucht übend, die Selbstthätigkeit der Schüler anregend in Anspruch nehmen, den anzustellenden Repetitionen genügenden Raum verstatten; sondern auch für den in der Volksschule zu ertheilenden Unterricht wird (I. 12.) eine gleiche Berücksichtigung jenes engen Zusammenhanges der einzelnen Lehrfächer unter einander und mit dem Gesammtzwecke der durch die Schule zu bewirkenden Erziehung und Bildung; für den Unterricht der Präparanden (II, 3.) dieselbe geistige Energie gefordert, „von welcher namentlich die nothwendige formelle Bildung des Zöglings erwartet werden muß, soweit sie rasches und sicheres Auffassen, klares Denken und Verarbeiten von Gedanken und einfaches, richtiges Sprechen betrifft," für welches letztere ja eben auch die Sicherheit des durchs Wort kund zu gebenden geistigen Besitzes ein unerläßliches Erforderniß ist.

Diese und andere, durch alle 3 Regulative wie ein rother Faden sich hindurchziehende analoge Bestimmungen haben im Interesse weiterer Ausgestaltung, sowie zur Beseitigung wahrgenommener Mißverständnisse in den Circular-Rescripten des Herrn Ministers vom 19. Novbr. 1859 und vom 16. Februar 1861, nebst der dieser letzteren beigefügten Denkschrift, noch weiter gehende Beleuchtungen erfahren. Wie auf diese, so verweisen wir Behufs um so klarerer Erfassung des Lehrerberufs und um so entsprechenderer Ausgestaltung des speziellen Unterrichtsbetriebes, wiederholt auch auf unsere betr. Cirkular-Verfügungen vom 3. Januar und 18. Februar

1858, vom 21. Mai 1859, vom 2. Januar 1860, vom 19. April 1861 und vom 2. Mai 1863. —

3) Die zweite der in Rede stehenden Konferenzfragen betrifft die pädagogische Bedeutung, welche die Forderung der Präsenthaltung des den Kindern angeeigneten Lehrstoffes hat.

Hier ist zunächst auf die Natur derjenigen Bedenken hinzuweisen, welche besonders gegen jene Forderung geltend gemacht sind. Dieselben fassen sich kurz dahin zusammen, daß, wenn das Gelernte dem Schüler als ein stets bereites Eigenthum inne wohnen solle, die Masse des Lernstoffes sich bedeutend anhäufe, alle Kräfte des Schülers im Uebermaaß in Anspruch nehme und dadurch der verarbeitenden und geistbildenden Thätigkeit des Lehrers zu viel Raum und Zeit entzogen, eine freiere geistige Durchbildung behindert werde (cf. Centralblatt 1860 S. 253 ff. S. 547.).

Dieses Bedenken müßte als durchaus gerechtfertigt anerkannt, jene Forderung als durchaus unpädagogisch bezeichnet werden, wenn es sich zur Erfüllung derselben um ein mechanisches Auswendiglernen und um ein eben so einseitig nur die Gedächtnißthätigkeit der Schüler in Anspruch nehmendes mechanisches, ängstlich forcirtes Wiederholen des angeeigneten Lehrstoffes handeln sollte, wie dies in den Erörterungen des betr. stenographischen Berichtes (S. 1214) angenommen zu sein scheint. Daß aber ein solches unverständig geistloses Unterrichts-Verfahren von den Regulativen nicht nur nicht beabsichtigt oder gar gefordert, sondern vielmehr grade entschieden bekämpft wird, liegt nach der oben (ad 2.) gegebenen Zusammenstellung der betr. Forderungen auf der Hand. Wenn nämlich von denselben ein besonderes Gewicht darauf gelegt wird, daß erst nach vorgängig erzieltem Verständniß des Inhalts die allmälige Einprägung der Lehrstoffe erfolgen soll; wenn im Interesse der Steigerung der geistigen Kraft bis zum Können und zur selbstständigen Fertigkeit in Betreff des für die verschiedenen Unterrichtsgebiete normirten Lehrinhaltes die vorgeschriebene fleißige Uebung nicht etwa allein auf isolirte Memorir- und Repetir-Thätigkeit zu beschränken ist, sondern namentlich auch in lebendig konzentrirender und kombinirender Thätigkeit als gewandte Verwendung der auf einem Gebiete des Wissens gewonnenen geistigen Besitzthümer für andere Lehrfächer sich wirksam zu erweisen hat; wenn ferner die anzustellenden Wiederholungen — was wir bereits in unserer Circular-Verfügung vom 2. Mai 1863 ad B. 6. a. hervorgehoben haben — ihr Absehen besonders auch darauf richten sollen, durch entsprechende Fragestellung theils der Konzentration der angeeigneten Lehrstoffe Rechnung zu tragen, theils auch die Klarheit des gewonnenen Verständnisses, die Sicherheit der Kenntniß, die freie Beherrschung des gewonnenen Bildungsmaterials zu erforschen; wenn ferner alle Unterrichtserthei-

lung auch geistige Zucht zu üben d. h. bei der Aneignung der verschiedenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie bei der Rechenschaftlegung von dem gewonnenen geistigen Besitz nicht allein eine allseitige Weckung und Stärkung der Erkenntnißkräfte herbeizuführen, sondern gleichermaßen auch die Energie des Willens zu beleben und zu kräftigen, denselben zur willigen und freudigen Unterordnung natürlicher niedererer Wünsche und Neigungen unter die höheren Bildungszwecke des Lebens, zur unwillkürlichen Zusammenfassung aller geistigen Kraft für die Bethätigung des ganzen inwendigen Menschen an solcher Arbeit konsequent zu gewöhnen hat: so sind das ja lauter solche Forderungen, deren Erfüllung im Leben der Schule einerseits das Präsenthalten der angeeigneten Lehrstoffe in dem oben erörterten Sinne am sichersten vorbereitet und am kräftigsten fördert, andererseits aber auch um der damit verbundenen gleichmäßigen kräftigen Einwirkung auf die Ausbildung aller Kräfte und Vermögen des menschlichen Geistes willen die harmonische Erziehung des Kindes bezweckt, und welche somit für jene, als ein Hauptziel des Unterrichts geforderte „Präsenthaltung“ eine ganz besondere pädagogische Bedeutung beanspruchen dürfen.

Wie praktisch wichtig aber auch die Erfüllung dieser pädagogisch an sich bedeutsamen Forderung für das Schulleben der Kinder ist, ergiebt sich zunächst aus der Nothwendigkeit eines stufenmäßigen Fortschreitens in jeder Unterrichtsertheilung. Denn ein solches kann mit entsprechendem Erfolge nur dann stattfinden, wenn auf jeder Stufe der für die sichere und leichte Ersteigung der folgenden zur Verwendung gebrachte Unterrichtsstoff den Kindern so klar und sicher angeeignet ist, daß auf ihm, wie auf einem unwandelbar festen Fundamente das geistige Leben weiter auf- und angebauet werden kann. Wo dies geschehen ist, und wo dann bei der weiter fortschreitenden Unterrichtsertheilung die sicheren Ergebnisse der voraufgegangenen Stufen wieder mit aufgenommen, in andersartigen Zusammenhang gesetzt, von anderen Seiten her beleuchtet, zum tieferen Verständniß, zur mannigfaltigeren Verwendung gebracht werden: da wird jeder, oft selbst nur andeutende, Rückblick auf das präsent gehaltene Frühere — aber auch nur auf dieses — fruchtbar; da kann auch der Unterricht eine geistige Lebendigkeit gewinnen, welche, Falls sie, in den richtigen Schranken gehalten, vor zerfahrendem Abschweifen von dem jedesmal zunächst vorliegenden Stoffe bewahrt bleibt, ebensowohl für die Erläuterung und sichere Erfassung des letzteren, als für die bewußte Befestigung und allseitige Klärung des früher gewonnenen Besitzes von der größesten Bedeutung ist; da wird lebensvolleres Interesse, bewußtere Stärkung der Kraft und Freudigkeit zum weiteren Fortschreiten erzielt, das geistige Auge für analoges Neue geschärft, die Fähigkeit, Geistiges umfangreicher zusammenzu-

fassen, in mannigfaltigerer Weise auf einander zu beziehen, geübt und gefördert.

Diese praktische Bedeutsamkeit, welche in der Erfüllung jener Forderung für das Schulleben liegt, giebt sich auch in der unwiderleglichen Erfahrung kund, daß ein Besitz der in Rede stehenden Art den Kindern in Betreff ihrer ganzen inneren Hingabe an den Unterricht, sowie bei der Rechenschaftlegung von den Ergebnissen desselben eine besondere Freudigkeit verleiht, während dagegen solche Schulen, in welchen überwiegend nur schattenhaftere Reminiscenzen des durchgearbeiteten Lehrstoffes sich vorfinden, das Gepräge der Unlust und unfreudigen Wesens bei Lehrern und Schülern an sich zu tragen pflegen. Denn auch das Kind hat, einigermaaßen richtig geleitet, an der Halbheit nur eine untergeordnete und vorübergehende Freude; volle Befriedigung gewähren auch ihm selbst nur ganze und volle Leistungen, an welchen ihm eine um so bewußtere und lebensvollere Freude erwächst, mit je größerer Mühe dieser Besitz gewonnen, in je allmäligerem Wachsen diese Frucht zur allseitigen Reife gediehen ist. — Und da, wo der Lehrer sichern Trittes von Stufe zu Stufe der Erkenntniß und des Wachsthums der geistigen Kraft die Kinder führt; wo er, alle bezügliche Arbeit derselben nicht etwa nur nach dem Lehrbuch leitend oder kontrolirend, sondern selbst vorbildlich theilend, in sein eigenes volles und ganzes Beherrschen des den Kindern anzueignenden Lehrstoffes dieselben interessevoll hineinzuziehen, mit wachsendem Bewußtsein von dem darin für den ganzen inneren Menschen beschlossenen Segen sich mithineinleben zu lassen weiß — da bilden sich auch die lebens- und vertrauensvollsten, die dauernd gesegnetsten Beziehungen zwischen den Kindern und ihrem Lehrer — Beziehungen, welche in fruchtbarster Wechselwirkung in die Kinder eine solche freudige Treue hineinbilden, daß von derselben auch die Berufsfreudigkeit des Lehrers immer neue Impulse gewinnt; Beziehungen, welche auch die um so innigere Werthschätzung des Hauses und die um so wärmeren Sympathieen jedes verständigen Jugendfreundes der Schule und dem Lehrerstande zuwenden und sichern.

Und wie auf jeder Stufe des Schullebens die Erfüllung jener Forderung als eine Grundbedingung für das stätig und freudig fortschreitende innere Wachsthum des Kindes erachtet werden muß, so liegt es auch auf der Hand, daß dieselbe für das spätere Leben, um der Verwendung der in der Schule angeeigneten Kenntnisse und Fertigkeiten willen, sowie für die Bewährung der durch Unterricht und Zucht der Schule gewonnenen Erziehung des ganzen inneren Menschen mit seinen gesammten Ueberzeugungen und Gewöhnungen von der allergrößten Bedeutung sein muß.

Es darf ja zwar anerkannt werden, daß auch an manchem nicht bis zur vollen Präsenthaltung durchgearbeiteten Unterrichtsstoffe eine

formale Bildung gewonnen werden kann, welche den Geist zur leichteren Auffassung und richtigeren Beurtheilung der vielgestaltigen Verhältnisse des äußeren Lebens, zur gewandteren Orientirung in denselben befähigt; es kann dabei auch manches positive Material für die geistige Bildung sich absetzen, welches unmerklich in den Gesammtbesitz des inneren Lebens übergeht, ohne daß man den Nachweis über Art und Zeit seines Erwerbes führen könnte; es können dabei auch Herz und Gemüth Impulse gewinnen, deren Ausgangspunkte in immerhin verloren gegangenem einzelnen positiven Lehrstoff liegen, ohne daß die Gesammtbedeutung jener Antriebe durch dieses Verlorengehen eine wesentliche Beeinträchtigung erführe. Es kann ja so Vieles von demjenigen, was der Unterricht gelehrt und angeeignet hat, im späteren Leben weder abgefragt, noch als Bildungs-Resultat dieser oder jener einzelnen Lehrstunde, dieses oder jenes einzelnen Lehrobjektes nachgewiesen werden. Doch aber sind die Anforderungen an die praktische Verwerthung der durch positives Unterrichtsmaterial gewonnenen Schulbildung in dem Beruf des äußeren und in der Weitergestaltung des inneren Lebens so bedeutsam und dringend, daß die eben für das Leben zu bilden bestimmte Schule das sorgfältigste Augenmerk auf die Mitgabe eines solchen geistigen Besitzes zu richten hat, welcher in unverlierbar festem Wissen und gewandter Fertigkeit nicht nur jederzeit für äußere Zwecke nützlich verwerthet, sondern auch für die so wichtige Fortbildung eine solide Basis werden könne; eines geistigen Besitzes, welcher aber auch in tief und festgegründeten religiösen Ueberzeugungen, entschieden und bewußt bestimmenden sittlichen Antrieben und einer hierdurch bedingten charaktervoll ausgeprägten Richtung des ganzen inneren Lebens für die diesem drohenden Versuchungen und sonstigen Gefahren als ein fester Halt sich erweisen und unter der weiter befestigenden und mehrenden Pflege christlicher und kirchlicher Gemeinschaft ein Schatz werden kann und soll, dessen volle Bedeutung und ganzer Werth über das irdische Leben hinaus in das ewige reicht.

4) Die dritte der in Rede stehenden Konferenz-Fragen betrifft die verschiedene Tragweite, welche die Forderung der Präsenthaltung des den Schülern angeeigneten Lehrstoffes für die einzelnen Lehrgegenstände des Volksschulwesens hat.

Diese verschiedene Tragweite ist den vorstehenden Erörterungen (ad 3) gemäß theils nach der verschiedenen pädagogischen Bedeutung zu bestimmen, welche jeder einzelne der betr. Lehrgegenstände an sich hat; theils nach der Wichtigkeit, welche dem unverlierbaren Festhalten der aus denselben gewonnenen geistigen Erträge für den weitergehenden Unterricht des Schullebens, sowie für deren künftige Verwerthung in der Weitergestaltung des ganzen äußeren und inneren Lebens nach Beendigung der Schulzeit beizulegen ist.

Eine weitere Verschiedenheit der diesfälligen Rücksichtnahmen ergiebt sich für die Beantwortung dieser Frage aus den Erörterungen ad 2. Für einige Lehrgegenstände nämlich muß im Interesse der Erfüllung der in Rede stehenden Forderung ein nicht nur allzeit sachlich sicheres, sondern auch bis aufs Wort genaues Wissen resp. ein bis zur unwillkürlich mechanischen Fertigkeit gesteigertes Können erzielt werden; in Betreff der Darlegung anderer Unterrichtsergebnisse dagegen ist eine stufenmäßig fortschreitende freiere Ausdrucksform für den eben auch präsent zu habenden Inhalt zu gestatten, ja theilweise zu beanspruchen; in noch anderen Stücken aber kommt es auf tiefste religiöse Ueberzeugungen und kräftigste sittliche Antriebe und Gewöhnungen an, welche, aus dem Unterricht und dem Leben der Schule erwachsen, eine bleibende Frucht werden sollen, deren stete Bereitschaft sich mehr noch, als im Rechenschaft gebenden Wort, durch die Beweisung des Geistes und der Kraft in der allseitigen Darstellung und Weitergestaltung des ganzen Lebens, dem größesten Theile nach also in der weit über die Schulzeit hinausliegenden Zukunft desselben bewahrheiten soll. —

Hiernach ergiebt sich in Betreff dieser Frage Folgendes als besonders beachtenswerth:

a. Für das Gebiet des Religionsunterrichtes.

Wie dieser Unterricht für die erziehliche Einwirkung auf die Jugend der dauernd wichtigste und bedeutsamste ist: so hat für denselben auch die Forderung des Präsenthaltens der den Kindern angeeigneten Lehrstoffe die verhältnißmäßig größeste Tragweite. Und zwar sind diejenigen Theile dieses Unterrichts, für welche es zunächst auf ein bis aufs Wort genaues Präsenthalten ankommt: der kleine lutherische Katechismus, die gelernten Sprüche und Lieder, welche drei Stücke daher auch mit dem besonderen Namen der religiösen Memorirstoffe bezeichnet zu werden pflegen.

Die eigenthümliche Natur eines jeden dieser drei Stücke bedingt eine solche Forderung. Der Katechismus, diejenige symbolische Schrift unserer Kirche, welche die Forderungen des Gesetzes, den Inhalt des Glaubens, die Grundlage der Lehre von den Gnadenmitteln in kürzester, prägnantester Weise angiebt und auslegt, würde durch willkürliche Abänderungen des Wortlauts sowohl für die Schule und den Konfirmanden-Unterricht seiner lehrhaft grundlegenden, als für das spätere Leben seiner kirchlichen Bedeutung, als eines allen Genossen der Kirchen-Gemeinschaft zugänglich und zum Eigenthum gewordenen Gemeinbesitzes und somit innerlich einigenden und äußerlich zusammenhaltenden Glaubens-Panieres, beraubt werden. Schon Luther selbst legt darauf ein besonderes Gewicht, wenn er als erste Weisung für den Unterricht im Katechismus darauf dringt, daß „der Prediger vor allen Dingen sich hüte und

meide mancherlei oder anderlei Text und Form der zehn Gebote, Vater unser, Glauben, der Sakramente ꝛc., sondern nehme einerlei Form vor sich, darauf er bleibe und dieselbe immer treibe, ein Jahr, wie das andere", damit die Kinder nicht irre werden und so alle Mühe und Arbeit verloren gehe. — Nicht minder würden die Bibelsprüche durch willkürliche Wortveränderungen in ihrer Bedeutung von Beweisstellen für die im Katechismus zusammengefaßte geoffenbarte Wahrheit erschüttert, an der lichtvollen Klarheit und kernigen Kraft, welche grade der volksthümlichen Sprache der lutherischen Bibelübersetzung innewohnt, abgeblaßt und abgeschwächt werden, der btr. Unterricht durch solche Willkür und daraus unausbleiblich hervorgehendes halbes Wissen den gemeinsamen sichern Grund und festen Halt verlieren. — Aus den vorstehenden Gründen ist eine gleiche Bedeutung auch für die wortgetreue feste Einprägung der Kirchenlieder zu beanspruchen, in welchen das individuell gestaltete christliche Leben besonders frommer und geistlich begabter Glaubensgenossen seinen Ausdruck gefunden hat, und aus welchen solch Glaubensleben erwecklich und erbaulich in die Herzen der Jugend hinüberklingen, gleiche Empfindung und Ueberzeugung weckend, auf gleichem Grunde erbauend, hineingetragen werden soll. Hier wird von noch weiterer Bedeutsamkeit für jene Forderung der Umstand, daß die in Rhythmus und Reim gebundene poetische Ausdrucksweise die unveränderte feste Aneignung dieses Memorirstoffs eben so unabweislich bedingt, als sie dieselbe wesentlich erleichtert.

Ferner können alle diese Memorirstoffe in angemessene, ebensowohl die Kenntniß befestigende, als das Verständniß vertiefende gemeinsame Wiederholungen während des Schullebens nur in der bis aufs Wort genauesten Ausdrucksform genommen werden. Nicht minder erfordert das spätere Leben ein allseitig bereites Präsenthalten in eben derselben unverlierbar fest eingeprägten Form; denn nebelhafte Erinnerungen an ein bruchstückartig gewonnenes und mühsam, ja oft erfolglos wieder zusammengesuchtes Wissen davon geben kein sicheres Fundament für die weitere Erbauung christlichen Lebens, keinen festen Halt in der Versuchung, keinen aufrichtenden Trost im Leiden, keine freudige Zuversicht im Sterben.

Daß für alle diese Memorirstoffe ebensowohl eine verfrühte Aneignung ohne gleichzeitiges Verständniß, als eine Ueberlastung des Gedächtnisses verhütet, dagegen bei maßvoller Beschränkung und sofort geistiger Erfassung dieser Stoffe auf jeder Stufe des Schullebens die Möglichkeit des sichern Präsenthaltens gewonnen werden könne — das haben die diesfälligen Bestimmungen des dritten Regulativs (S. 7. 8.) sowohl in Betreff des sehr allmäligen Erlernens der einzelnen Katechismustheile, wie der Sprüche und Lieder, als auch in Betreff der mäßigen Zahl der letzteren sorgfältig vorgesehen; in Betreff der nur zu beanspruchenden Zahl der Bibelsprüche hat

dann das Cirkular-Rescript vom 19. November 1859 noch eine weitere analoge Bestimmung hinzugefügt. —

Die biblische Geschichte ist um der tiefen Bedeutsamkeit willen, welche die Thatsachen der Heilsgeschichte, wie überhaupt so auch schon für das kindliche Gemüth haben, in den Mittelpunkt der ganzen religiösen Unterweisung und Erziehung gestellt und „als das Feld erklärt, auf welchem die evangelische Elementarschule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat.“ Darum ist auch an die Spitze aller weiteren Bestimmungen des dritten Regulativs über die rechte Ertheilung dieses Unterrichts das tief bedeutsame Wort gestellt, daß „ein Christenkind die biblische Geschichte an und in sich erleben“ soll, und als Ziel dieses Unterrichtes angedeutet, daß die Kinder „zu einem sichern Verständniß und zu einer gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung geführt werden und aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen kennen lernen.“ (Regul. III. S. 5. 6.) — Wenn zur Erreichung dieses Zieles allerdings auch die Forderung gestellt wird, daß die Kinder die biblischen Geschichten mit dem Bibelwort nach der Fassung guter Historienbücher erzählen lernen sollen: so ist doch zur Verhütung resp. Beseitigung diesfälliger Mißverständnisse in dem Circular-Rescript vom 19. November 1859 ausdrücklich hervorgehoben, daß die biblischen Geschichten nicht wie anderer Memorirstoff auswendig gelernt werden sollen, wie dies auch bereits in den betreffenden Abschnitten unserer Circular-Verfügungen vom 3. Januar 1858 und vom 21. Mai 1859 des Näheren ausgeführt war.

Sonach kann auch auf diesem Gebiete nicht der oben für Katechismus, Spruch und Lied beanspruchte höchste Grad des allzeit fertigen, unbedingt bis aufs Wort genauen Präsenthaltens jeder erzählten biblischen Geschichte gefordert werden. Ein solcher Grad des Präsenthaltens ist vielmehr, und zwar auch erst auf den obersten Schülerstufen, höchstens nur für diejenigen historischen Abschnitte zu ermöglichen, welche „theils um ihrer besonderen Wichtigkeit für die Geschichte des Reiches Gottes überhaupt, theils um der in ihnen enthaltenen besonders zahlreichen und tief gehenden religiös-sittlichen Momente willen“ einer besonders tief eingehenden Erörterung unterzogen sind, während in Betreff anderer biblischer Geschichten das sichere Behalten nur der bezüglichen historischen Thatsachen nebst einem dabei zur näheren Besprechung gekommenen besonders wichtigen Erinnerungsworte ausreichend erscheinen darf. — Hierbei gilt aber zugleich die Forderung des Präsenthaltens auch für alles dasjenige, was bei dem betr. Unterrichte in den Herzen der Kinder mit-, nach- und vorerlebt, an höchsten Lebens-Anschauungen und Ueberzeugungen, an kräftigsten sittlichen Antrieben gewonnen wird,

und was, für die übrigen Gebiete des Religionsunterrichtes grundlegend, auf die folgenden Stufen desselben vorbereitend, sowie im engsten Zusammenschluß mit den verwandten Erträgen der Katechismus-, Spruch- und Liederkenntniß für die ganze künftige Lebensgestaltung vorbildlich mahnend oder erwecklich warnend zu gesegneter Verwendung allzeit gegenwärtig gehalten werden soll.

Wie wichtig es ist, einestheils, daß der gedächtnißmäßigen Aneignung auf diesem Gebiete nicht ein größerer Umfang richtig ausgewählten Stoffes zugemuthet wird, als für welchen zugleich auch eine wirklich lebensvolle innere Verarbeitung ermöglicht werden kann; daß anderntheils aber auch die bedeutsame Wechselwirkung richtig gewürdigt wird, welche zwischen Beidem stattfindet, indem ebensowohl die lebensvolle geistige Erfassung des Stoffes das gedächtnißmäßig feste Behalten desselben fördert, als letzteres ein um so sichrerer und bleibenderer Träger des geweckten inneren Lebens ist — darüber haben wir uns in den beiden obenerwähnten Circular-Verfügungen bereits zur Genüge ausgesprochen. Wir verweisen auf dieselben um so dringender, als einzelne der uns vorliegenden Konferenz-Arbeiten erkennen lassen, daß diesen beiden Seiten der betr. Erwägungen von manchen Lehrern noch nicht die erforderliche Beachtung geschenkt ist.

Was ferner die zu erlernenden Schul- und liturgischen Kirchen-Gebete, sowie die sonntäglichen Perikopen betrifft, so ergiebt sich der hierfür zu beanspruchende Grad des Präsenthaltens aus den diesfälligen Bestimmungen des dritten Regulativs. Wenn es nämlich in demselben (S. 7.) heißt: „Schon mit den in die Schule eintretenden Kindern werden das Vater unser, der Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet bei der Mahlzeit eingeübt"; so kann es, mit Rücksicht auf die gemeinsame Verwendung dieser Gebete bei den Schul- und häuslichen Andachten, keinem Zweifel unterliegen, daß hierfür ein gleicher Grad des Präsenthaltens, wie für Katechismus, Spruch und Lied, auf allen Stufen des Schullebens zu erstreben ist. Dagegen wird das Innehaben des allgemeinen Kirchengebetes und der sonstigen feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes erst von den älteren Schulkindern gefordert. Ebenso wird in Betreff der Sonntags-Evangelien nur eine allmälige gedächtnißmäßige Aneignung geboten. Somit kann hierfür, wie das auch dem meist historischen Charakter der Evangelien entspricht, auch nur ein allmälig sich steigernder Grad des Präsenthabens, wie bei den wichtigsten biblischen Geschichten, auf den obersten Stufen des Schullebens beansprucht werden.

Für die ebenfalls erst auf den oberen Stufen anzueignenden wichtigsten Kenntnisse aus der biblischen Geographie und Alterthumskunde kann, außer etlichen diesfälligen besonders bezeichnenden Spruchstellen, in der Volksschule billig nur eine mehr notizenartige Kenntniß, diese muß aber auch, soweit sie zum Verständnisse des betr.

historischen Stoffes nöthig ist, gefordert werden. Gleiches gilt für die wichtigsten Thatsachen aus der Geschichte der christlichen Kirche und aus dem Leben der hervorragendsten kirchlichen Liederdichter. Diese Kenntnisse können durch Einprägung etlicher Kernaussprüche besonders bedeutsamer Kirchenmänner um so lebensvoller erfaßt und um so bleibender angeeignet werden.

b. Von den übrigen Lehrfächern der Volksschule steht an allgemein erziehlicher Bedeutung dem Unterrichte in der Religion der muttersprachliche zunächst.

Die für diesen gesteckten Bildungsziele sind neben der gewandten Fertigkeit im Lesen und Schreiben leichtes Verständniß, geistige Verarbeitung, korrekte mündliche und schriftliche Reproduktion des im Lesebuche dargebotenen Sprachstoffes, sowie Darstellung eigener Gedanken und Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze.

Es liegt auf der Hand, daß es für die Erreichung dieser Ziele wieder auf einen verschiedenen Grad des Präsenthaltens der durch diesen Unterricht angeeigneten Kenntnisse und Fertigkeiten ankommt.

Daß zunächst für das Lesen und Schreiben, welches alsbald in den Dienst der übrigen Unterrichtsfächer zu stellen und über die Schulzeit hinaus fort und fort ein Bedürfniß des späteren Lebens ist, ein stetes, zum augenblicklichen, unwillkürlichen, fertigen Können bereites Präsenthalten aller diesfälligen stufenmäßig durchgearbeiteten und vielfach wiederholten Uebungen eine unerläßliche Bedingung ist, muß so selbstredend erscheinen, daß es gar nicht erst besonders zu erwähnen nöthig wäre, wenn nicht leider die Erfahrung lehrte, daß für manche Schulen, selbst auf den oberen Stufen, in dieser Hinsicht noch gar Vieles zu wünschen übrig bleibt.

Nicht minder bedarf es der verstärkten Aufmerksamkeit darauf, daß alles dasjenige, was im Interesse des richtigen sprachlichen Ausdrucks in Wort und Schrift, zumal der Orthographie und Interpunktion, durch Lehre und Uebung den Kindern angeeignet wird, denselben zu einer allzeit augenblicklich so sichern Beherrschung zu bringen ist, daß die betr. Leistungen, wenigstens von den größeren Kindern, ohne langes Besinnen unwillkürlich korrekt vollzogen werden können. Ebenso müssen die zur Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze erforderlichen Grundbedingungen auf den oberen Schülerstufen bis zu einem gleichen Grade der Präsenthaltung angeeignet und befestigt werden, wenn nicht die Frucht des betr. Unterrichts alsbald nach dem Austritt der Kinder aus der Schule in den meisten Fällen wieder verloren gehen soll.

Was die gedächtnißmäßige Präsenthaltung des aus dem Lesebuch ausgewählten Normalstoffes betrifft, so findet zwischen den betr. poetischen und prosaischen Stücken insofern ein Unterschied statt, als jene, neben dem Festhalten des Gedanken-Inhaltes, eine wortgetreue Aneignung auch der poetischen Form erfordern; dagegen kommt es

für die betr. prosaischen Lesestücke in dieser Hinsicht auf die feste Einprägung des Sachinhaltes an; die Form ist nur zunächst auf den unteren Stufen, im Interesse der Aneignung korrekter Ausdrucksweise, strenger festzuhalten; auf den oberen Stufen dagegen hat dieselbe sich um der Uebung in selbständigerer Gedankendarstellung willen, ohne den Sachinhalt zu beeinträchtigen und gegen die Korrektheit zu verstoßen, allmälig immer freier zu gestalten.

Das Maaß, in welchem durch geistvoll eingehende und nachhaltig kräftige Behandlung des Lesebuches diese beiden Forderungen erfüllt werden, ist neben der dadurch erzielten Förderung der sprachlichen Bildung, zugleich bestimmend für die sichere Aneignung eines entsprechenden Schatzes von Realkenntnissen aus den Gebieten der Natur- und Vaterlandskunde, welche ja hauptsächlich durch Vermittelung des Lesebuches zu erzielen sind; bestimmend aber auch für den noch höheren Segen, welcher aus den betreffenden Lesestücken sowohl ethischen, als natur- und vaterlandskundlichen Inhalts, an einer das ganze innere Leben befruchtenden edlen Empfindung, sinnigen Naturbetrachtung und vaterländischen Gesinnung gewonnen werden soll. — So soll und kann „neben der Bibel, dem Katechismus und dem Gesangbuch auch das Lesebuch werth sein, auch über die Schule hinaus Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksbildung zu werden.“ (Regul. III. 10.)

Im Gesangunterrichte, welcher, außer der demselben an sich innewohnenden Bedeutsamkeit für die Jugendbildung, demjenigen in der Religion, wie dem sprachlichen, vaterlands- und naturkundlichen belebend zu dienen hat, muß, soweit bei den einzelnen Schulkindern die betr. Natur-Anlage dazu hinlänglich vorhanden ist, auf den unteren Stufen die volle Sicherheit in den wichtigsten Elementar-Uebungen, auf den oberen eine gleiche Sicherheit in den gelernten Melodieen von Chorälen, Volks- und vaterländischen Liedern allzeit präsent sein, wenn ein sicheres stufenmäßiges Fortschreiten in dem betr. Schul-Unterrichte und eine angemessene Verwendung im späteren häuslichen und kirchlichen Leben ermöglicht werden soll. Wo eine solche Sicherheit bei der Mehrzahl der einer Schule angehörigen Kinder erreicht wird, da giebt sich auch zugleich — ein bedeutsamer Hinweis auf die erziehliche Macht des Gesangunterrichtes — der Geist ebensowohl straffer Zucht, als frischer, lebensvoller Freudigkeit auf besonders augenfällige Weise kund.

Der Rechenunterricht ist zu verschiedenen Zeiten auf zwei einander entgegengesetzte Abwege gerathen, deren Spuren auch gegenwärtig noch in manchen Schulen nicht ganz verwischt sind. Einerseits nämlich hat derselbe bei ausschließlichem Streben nach praktischer Rechenfertigkeit sich mit dem gedankenlos mechanischen Vollziehen der betr. Operationen begnügt; andererseits in Ueberschätzung der durch diesen Unterricht zu erzielenden formalen Geistesbildung aus-

schließlich das sogenannte Denkrechnen ohne Berücksichtigung der diesfälligen nächsten Bedürfnisse des praktischen Lebens getrieben. Für manche Lehrer ist auch heute noch die Erinnerung daran nicht überflüssig, daß nur bei gleichmäßiger Beachtung beider Hauptzwecke, welche der Rechenunterricht zu verfolgen hat, ein entsprechendes Ergebniß desselben erzielt werden kann. Wohl soll er, und zwar in hohem Grade, die formelle Bildung des Geistes fördern, indem er, in knappster Weise geistige Zucht übend, alle Vermögen der Seele vielseitig bethätigt und zugleich durch konsequente Gewöhnung an zusammenhangende korrekte und präcise Darstellung der Ergebnisse klaren Denkens der Sprachbildung wesentliche Dienste leistet. Aber hierbei ist doch ebensowenig ein sicheres stufenmäßiges Fortschreiten in der Unterrichtsertheilung, als eine gewandte Rechenfertigkeit für das Bedürfniß des späteren Lebens erreichbar, wenn nicht gewisse Hauptstücke des Materials, an und mit welchem, sowie die Hauptregeln, nach welchen die betr. Operationen für die verschiedenen Rechnungsarten vollzogen werden müssen, nach Maßgabe der auf jeder Stufe zu erreichenden Ziele, von den Kindern jederzeit ohne weiteres Besinnen bis zur unwillkürlich mechanischen Fertigkeit sicher präsent gehalten werden.

Es werden zwar, wie wir nicht zweifeln, die bei weitem meisten Lehrer des Departements auch ohne diesfällige ausdrückliche Erwähnung hierbei sich dessen bewußt werden, daß es für die sichere Beherrschung jenes stets präsent zu haltenden Materials mindestens auf die feste gedächtnißmäßige Aneignung der innerhalb der ersten Zehner liegenden Summen und Differenzen, des kleinen und für die wichtigsten Währungszahlen auch in entsprechendem Umfang des großen Ein mal Eins ankommt, ferner auf die allseitige Fertigkeit in der Anwendung des Zehnersystems, die geläufige Kenntniß der Eintheilung der wichtigsten Münzen, Maaße und Gewichte, der am häufigsten vorkommenden Thalerbrüche, der auf den verschiedenen Stufen dieses Unterrichts zur Verwendung gelangenden wichtigsten technischen Ausdrücke resp. Verhältnißzahlen. Doch sehen wir uns mit Rücksicht auf die in manchen Schulen noch gemachten gegentheiligen Erfahrungen veranlaßt, die Wichtigkeit, welche das stete Präsenthaben solcher materiellen Kenntniß und technischen Fertigkeit, sowie der in den einzelnen Rechnungsarten wichtigsten Regeln für die Erzielung wirklich ersprießlicher und bleibender Resultate dieses Unterrichtes hat, auch hier ausdrücklich besonders zu betonen und die sorgfältige Beachtung derselben, so wie der naheliegenden analogen Rücksichtnahmen für das verwandte Gebiet der Raumlehre allen Lehrern dringend nahe zu legen.

Wenn endlich für den Zeichenunterricht im dritten Regulativ (S. 13) zunächst nur Fertigkeit in der Handhabung des Lineals und Maaßes, sowie in der Darstellung einfacher Linearzeichnungen, wie

sie das Bedürfniß des praktischen Lebens fordert, als Ziel der Volksschule bezeichnet wird: so ist aus dieser Beschränkung des Umfangs, sowie aus der Beziehung, in welche das Ergebniß dieses Unterrichtes zu dem Bedürfniß des praktischen Lebens gesetzt wird, leicht erkennbar, daß jene beanspruchte Fertigkeit bis zu einer solchen Gewandtheit und Sicherheit gesteigert werden soll, welche die allzeit leichte und korrekte Anwendung auf den verschiedenen Stufen des Schulunterrichtes, wie im späteren Leben ermöglicht. Daß zur Erreichung dieses selbst nur so eng begränzten Zieles doch noch sehr viel zu thun übrig ist, bezeugt die in gar manchen Schulen desfalls gemachte Erfahrung. Wir richten deshalb auch hierauf erneut die Aufmerksamkeit der Lehrer des Departements:

5. Die besondere Frage nach denjenigen Maßnahmen, durch welche ein allseitiges Präsenthalten der in Rede stehenden Art zu erreichen, ist in der betr. Konferenz-Proposition nicht gestellt worden, weil die wesentlichsten Stücke der Antwort darauf bereits in dem Bereiche der näheren Beleuchtung der gestellten 3 anderen Fragen liegen. So beschränken wir uns, unter Zurückweisung auf die diesfälligen Erörterungen ad 2—4, hier schließlich nur noch darauf, in Betreff der speziellen Repetitionsübungen innerhalb des Schullebens Folgendes hervorzuheben;

Wenn die eigentlichen zusammenhangenden Wiederholungen des den Kindern angeeigneten Lehrstoffes in zu weit auseinanderliegenden Zeiten auftreten, so häuft sich die betr. Stoffmenge so sehr an, daß die immerhin doch nur knapper zu bemessenden Repetitionszeiten zu einer gründlichen und namentlich für die schwächeren Kinder genügenden diesfälligen Uebung um so weniger ausreichen, als in solchen längeren Zwischenzeiten manche der betr. Stoffe dem Gedächtnisse vieler, zumal der schwächeren Kinder so weit wieder verloren gehen, daß es für dieselben dann nicht mehr allein eines in die Erinnerung zurückrufenden befestigenden Wiederholens, sondern eines neuen eigentlichen Wiederlernens bedarf. Es sind deshalb außer denjenigen Gesammt-Repetitionen, welche in dem letzten Monate eines jeden Schuljahres angestellt zu werden pflegen, namentlich auch noch monatliche und solche anderweite Wiederholungen nöthig, durch welche nach den längeren Ferien die Kinder alsbald wieder in den vollen Zusammenhang der Erträge des früheren Unterrichts lebendig und sicher eingeführt werden. Ja, für die sogenannten eigentlichen Memorirstoffe, welche stets auch in derselben Ausdrucksform präsent gehalten werden, resp. als jederzeit fertiges Können sich bethätigen sollen, muß dringend eine solche Repetition empfohlen werden, welche, in bestimmtem Turnus fortlaufend und wiederkehrend, in jeder betr. Unterrichtsstunde auftritt. Zu diesem Behufe wird ja schon vielfach jede Gesangstunde mit der Wiederholung etlicher grundlegender Elementarübungen begonnen, auf den einzelnen Stufen des Rechenunterrichtes

stündlich die repetitorische Erinnerung an die jederzeit grade besonders wichtigen, zur steten Präsenthaltung zu bringenden Kenntnisse der weiteren Unterrichtsertheilung vorausgeschickt. Ebenso können aber auch wenige Minuten, welche der Lehrer zu Anfang oder am Schlusse der sonstigen Lehrstunden für analoge Wiederholung der religiösen Memorirstoffe, der gelernten Melodieen, sowie desjenigen, was aus dem Sprach-, Vaterlands- und naturkundlichen Unterrichte oben als derartiger Stoff bezeichnet ist, verwendet, für die leichte und zwanglose Erzielung eines allmälig sich verstärkenden und erweiternden, allzeit fertigen und freudigen, bis aufs Wort genauen Präsenthaltens der betr. Stoffe von sehr großer Bedeutung werden. —

Indem wir auch diese letztbezeichneten Uebungen den Lehrern der unserer Aufsicht untergebenen Schulen dringend empfehlen, geben wir uns der Erwartung hin, daß durch einen Lehrbetrieb, welcher den vorstehenden Erörterungen je länger desto mehr allseitig entsprechend sich gestaltet, nicht nur das gegen die Forderung des Präsenthaltens der den Kindern angeeigneten Lehrstoffe erhobene Bedenken als durchaus ungegründet erwiesen, sondern grade diese Forderung, in der rechten Weise erfüllt, als eine der wichtigsten und wirksamsten im Interesse der für das ganze Leben zu erzielenden Schulbildung anerkannt werden wird. —

Liegnitz, den 17. Dezember 1864.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Liegnitzer
Regierungs-Bezirks.

---

19) Befugnisse von Schulgemeinde-Repräsentanten.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß die nach Maaßgabe unserer Circular-Verfügung vom 1. März 1861*) auf längere Zeit gewählten Schulgemeinde-Repräsentanten ihre Befugnisse überschritten und insbesondere als ein die Schulgemeinde vertretendes Repräsentanten-Collegium unter Beanspruchung von ähnlichen Rechten dem Schulvorstande gegenüber sich betrachtet haben, wie sie in städtischen Gemeinden den Stadtverordneten-Collegien den Magisträten gegenüber zustehen.

Schulgemeinde-Repräsentanten haben nur über die Vorschläge des Schulvorstandes in gesetzlich bestimmt vorgesehenen Fällen — (über Beschaffung von Mitteln zu außerordentlichen Ausgaben, Bestreitung und Aufbringungsweise der Schulbedürfnisse und Erwerbung oder Aenderung in der Vermögenssubstanz) — Beschluß zu fassen.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1861 Seite 246 Nr 90.

Um daher Mißbräuchen der vorgekommenen Art zu begegnen, und Schulgemeinde-Repräsentanten an Ueberschreitung der Befugnisse zu verhindern, bestimmen wir hiermit, daß in Zukunft zur Anordnung der Wahl von Schulgemeinde-Repräsentanten jedesmal vorher unsere Genehmigung einzuholen, und hierbei zugleich die Frage zu erörtern ist, ob die Repräsentanten zweckentsprechend mit Special- oder General-Vollmacht zu versehen, und ob Gründe vorhanden sind, diese Vollmacht auf einen längeren Zeitraum auszudehnen. Dieser darf in keinem Falle eine sechsjährige Dauer überschreiten.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Arnsberg, den 19. November 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herrn Landräthe.

---

20) Leistungen des Fiscus als Rechtsnachfolger eines säcularisirten Klosters zu Schulbedürfnissen.

(Centrbl. pro 1864 Seite 490 Nr. 197.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 12. v. M. und den Recurs des Ortsvorstandes und des katholischen Schulvorstandes zu N. vom 29. April d. J. wird das unterm 24. Januar d. J. von Derselben erlassene Resolut wegen Bestreitung der Reparaturkosten für Fenster in den zu Schulzwecken dienenden Räumen des ehemaligen Klosterconventgebäudes in N. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

Wenn auch im Kloster zu N. vor dessen Säcularisation Schuleinrichtungen bestanden haben, und von Klosterbrüdern Unterricht an Kinder der Umgegend ertheilt worden ist, so folgt daraus doch nicht ein Recht der jetzigen Schulgemeinde, von dem Fiscus als Rechtsnachfolger des Klosters die Befriedigung ihrer Schulbedürfnisse und demgemäß die Unterhaltung der in dem vormaligen Klostergebäude eingerichteten Schulräume nebst Zubehör fordern zu können, zumal dieselbe Urkunde, auf welche sich die Ueberweisung dieser Räume an die Elementarschule in N. gründet, das Rescript vom 14. November 1835, den ausdrücklichen Vorbehalt beifügt, daß mit der gemachten Bewilligung „eine Verpflichtung des Staats zur fortdauernden baulichen Unterhaltung der Elementarschule nicht anerkannt werden solle."

Gegenüber diesem urkundlichen, sogleich bei dem Eintritt des noch jetzt bestehenden Verhältnisses zwischen dem Fiscus und der Schulgemeinde speciell in Bezug auf die Baupflicht gemachten Vorbehalt kann für die im Verwaltungswege zu treffende interimistische

Festsetzung die allgemein gehaltene Ausführung der Recurrenten über die für den Fiscus aus der Säcularisation entstandene Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung einer Schule zu N. nicht in Betracht kommen, und denselben nur überlassen werden, ihre vermeinten Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 16. November 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
20451. U. 2743. K.

---

21) Fortbewilligung von Staats- rc. Zuschüssen für Elementarschulzwecke.

Bei Bewilligung von Staatszuschüssen für Elementarschulzwecke ist früher eine ausdrückliche Beschränkung auf eine gewisse Zeit meistens nicht ausgesprochen worden, und solche Zuschüsse werden deshalb in den Provinzial-Etats nicht, wie dies bei den auf bestimmte Zeit bewilligten Staatszuschüssen geschieht, als künftig wegfallend bezeichnet, während sie doch gleich diesen nur so lange als Staatsbeihülfen zu gewähren sind, als zu deren Aufbringung die dazu verpflichteten Schulgemeinden sich außer Stande befinden. Auf diese Weise fehlt in Ansehung solcher Zuschüsse der äußere Anlaß zu der von Zeit zu Zeit nothwendigen Prüfung der Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden und demnach auch zur Zurückziehung oder Ermäßigung der etwa ganz oder theilweis entbehrlich gewordenen Staatsbeihülfen. Damit letztere nicht event. noch länger über das Bedürfniß hinaus fortgewährt werden, sind jetzt die Verhältnisse aller derjenigen Gemeinden, für welche zur Unterhaltung ihrer Schulen und Lehrer Staatszuschüsse ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Zeitbestimmung bewilligt worden sind, sorgfältig zu prüfen, und sobald sich ergiebt, daß die Gemeinden gegenwärtig im Stande sind, die fraglichen Zuschüsse ganz oder theilweis zu übernehmen, sind die entbehrlich gewordenen Beträge nunmehr zurückzuziehen, die etwa erforderlichen Weiterbewilligungen aber auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken.

Die Königliche Regierung beauftrage ich demgemäß, sämmtliche in Ihre Etats aufgenommenen Zuschüsse der bezeichneten Kategorie zu ermitteln, ihre Entbehrlichkeit zu prüfen, über das Ergebniß dieser Prüfung zu berichten, und, soweit eine Fortgewährung für erforderlich erachtet wird, sowohl die vorschriftsmäßigen Unterlagen zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten einzureichen

als auch den Zeitraum vorzuschlagen, auf welchen die Bewilligung zunächst zu beschränken sein wird. Als Regel werden, wenn nicht besondere Gründe für einen längeren oder kürzeren Zeitraum sprechen, zehnjährige Bewilligungsperioden in Aussicht zu nehmen sein, welche zweckmäßig mit dem betreffenden Kalenderjahre beginnen und aufhören. —

Was vorstehend hinsichtlich der aus allgemeinen Staatsfonds bewilligten Zuschüsse angeordnet worden, wird der Königlichen Regierung in gleicher Weise auch hinsichtlich aller dergleichen Zuschüsse zur Pflicht gemacht, welche aus speciellen dem Elementarschulwesen gewidmeten und unter der Verwaltung des Staats stehenden Fonds gewährt werden, sofern die Verwendung dieser Fonds nicht etwa anderweit näher geregelt ist. In den hierher gehörenden Fällen, in denen der Königlichen Regierung die selbstständige Entscheidung nicht zusteht, ist wie bei den Zuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds zu berichten. Dabei sind die Anträge nur in so weit zusammenzufassen, als die Bewilligungen aus einem und demselben Fonds erfolgt sind.

Die Königliche Regierung wolle es Sich angelegen sein lassen, diese Etatsrevisionen sobald als möglich durchzuführen.

Berlin, den 26. November 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
19475. U.

---

22) Anstellung und Entlassung der Industrielehrerinnen.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 18. October d. J. über die Beschwerde des Schulkassen-Rendanten N. zu N. vom 9. Mai d. J. vermag ich nicht überall beizustimmen. Die Ansicht, der Local-Schulinspector habe in Gemäßheit des §. 33. der Schulordnung vom 11. December 1845 selbständig über die Annahme und Entlassung der Industrielehrerinnen als über eine das Innere des Schulwesens berührende Maßregel zu bestimmen, während die nicht technischen Mitglieder des Schulvorstandes ihm hierbei nur rathend und fördernd zur Seite stehen, ist an sich bedenklich und mit dem bisherigen Verfahren nicht im Einklang.

Es handelt sich hierbei nicht nur um die Prüfung der Qualification der anzunehmenden Lehrerin, sondern auch um die Regelung vermögensrechtlicher Verhältnisse, nämlich um eine Vereinbarung mit der Lehrerin über ihre Leistungen und deren Vergütung, so wie um die Art der Aufbringung der letztern.

Diesen Verhältnissen entspricht das bisherige Verfahren, wonach die Annahme der Industrielehrerinnen den Schulvorständen unter Genehmigung des Schulinspectors und resp. der Gutsherrschaft zu überlassen ist, falls aber kein Uebereinkommen mit einer geeigneten Lehrerin zu Stande kommt, von der Königlichen Regierung im Aufsichtswege die erforderlichen Anordnungen zu treffen sind. Auch die Circular-Verfügungen der Königlichen Regierung vom 6. Februar 1860 und vom 1. Juni 1861 sub Nr. 4 setzen ein gleiches Verfahren voraus.

Hierbei muß es fernerhin bewenden. 2c.

Berlin, den 15. December 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)

22317. U.

23) Lehrpersonal für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an zwei Confessionsschulen Eines Ortes.

Da nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 7. d. M. die beiden confessionellen Schulen zu N. von nur 47 Mädchen besucht werden, diesen aber der nothwendige Unterricht in weiblichen Handarbeiten füglich von Einer Lehrerin ertheilt werden kann und die beiden Schulen einander so nahe liegen, daß jede von den Kindern der andern leicht erreicht werden kann, auch die Anstellung einer zweiten Lehrerin für Handarbeiten nicht ohne Belastung der politischen Gemeinde ausführbar ist; so kann diese um so weniger zu einer diesfälligen Ausgabe gezwungen werden, als die confessionellen Verhältnisse keinen ausreichenden Grund darbieten, für den gedachten Unterrichtsgegenstand zwei Lehrerinnen anzunehmen.

Berlin, den 25. November 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

22650 U.

24) Verwendung kirchlicher Mittel zu Schulzwecken in den westlichen Provinzen.

Auf den Bericht vom 27. October d. J., die höhere Bürgerschule zu N. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich Ihre Bedenken gegen den Beschluß der evangelischen Gemeinderepräsentation daselbst, die Bestreitung der Kosten für die

genannte Schule auf 10 Jahre garantiren, resp. übernehmen zu wollen, nicht theilen kann. Der Zusammenhang zwischen Kirche und Schule hat in der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 so ausgedehnte Anerkennung gefunden, daß die Verwendung kirchlicher Mittel für Schulzwecke nicht so angesehen werden darf, als würden dadurch die Fonds der Kirche ihren Zwecken entfremdet.

Indem ich mich hienach mit der rechtlich und sachlich wohl motivirten Auffassung des Königlichen Consistoriums zu N. nach dem Votum von 26. September d. J. durchgängig einverstanden erkläre, beauftrage ich die Königliche Regierung, das Curatorium der höheren Bürgerschule zu N. demgemäß mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 14. December 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Rheinprovinz.)
22198. U.

25) Reinhaltung der Schullocale.

Die Königliche Regierung in Cöln hat in Betreff der Reinhaltung der Schullocale die abschriftlich beifolgende Circular-Verfügung (Anlage a.) erlassen.

Ich theile der Königlichen Regierung diese Circular-Verfügung zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung mit, das Bedürfniß ähnlicher Anordnungen für Ihren Verwaltungsbezirk zu prüfen und diese event. zu treffen.

Berlin, den 13. December 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen,
excl. der zu Cöln.
23880. U.

---

a.

Schon wiederholt, namentlich in unserer Circular-Verfügung vom 12. November 1853 haben wir mit Mißfallen auf die Wahrnehmung hingewiesen, daß viele Lehrer gar wenig auf die nothwendige Reinlichkeit in den Schulzimmern halten, daß die Treppen, die Fußböden, die Oefen, Pulte und Bänke voll Schmutzes und Staubes, die Fenster nicht rein gewaschen sind, Spinnengewebe an den Wänden sich in Menge vorfinden u. s. w. Die bisher behufs Abstellung dieser Mißstände angeordneten Maßregeln haben jedoch,

wie die Erfahrung lehrt, wenig gefruchtet und insbesondere in den ländlichen Schulen muß noch gegenwärtig die gedachte Vernachlässigung der Schulhäuser fast als allgemeine Regel bezeichnet werden. Die Schule soll aber auch in ihrer äußern Erscheinung der Gemeinde ein Vorbild der Ordnung und Reinlichkeit bieten und das nachwachsende Geschlecht durch die tägliche Anschauung an Beides gewöhnen, damit von hier aus allmählich auch in den Wohnhäusern der Sinn dafür sich geltend mache. Da nun zu unserm Bedauern eine große Anzahl Lehrer nicht aus freien Stücken und ungeachtet der ihnen für Reinigungsmaterial bewilligten Entschädigung ihrer Verpflichtung, für stete Reinhaltung des Vorhauses, der Treppe und des Schulzimmers Sorge zu tragen, nachkommen: so sehen wir uns veranlaßt, dem gerügten Mißstande auf andere Weise gründliche Abhülfe zu verschaffen. Wir verordnen daher hierdurch, daß von jetzt ab die Bürgermeister wenigstens viermal im Jahre unvorhergesehene Revisionen sämmtlicher Schulen ihres Amtsbezirks vornehmen, den Befund durch ein Protokoll constatiren, den vorgefundenen Mängeln sofort abhelfen und Vernachlässigungen, deren sich die Lehrer schuldig gemacht haben, zur unnachsichtlichen Bestrafung zur Anzeige bringen.

Sie wollen hiervon die Bürgermeister Ihres Kreises, für welche die nöthige Anzahl Exemplare dieser Verfügung beiliegt, zur pünktlichen Nachachtung in Kenntniß setzen und sich auf dem Ihnen geeignet erscheinenden Wege davon überzeugen, daß dieselben in der vorgeschriebenen Weise den Uebelständen qu. steuern.

Cöln, den 5. November 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath Herrn N. zu N.

---

26) Taubstummenwesen in der Provinz Sachsen.

Die zum 17. Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände der Provinz Sachsen haben für die Taubstummen-Bildungsanstalten der letzteren bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags folgende Bewilligungen eintreten lassen:

1) Erhöhung des Gehalts des zweiten ordentlichen Lehrers an der Anstalt zu Weißenfels von 350 Thlrn auf jährlich 400 Thlr.
2) Bewilligung eines zur Seminarkasse fließenden Miethsbetrages von 60 Thlrn. jährlich für die dem Inspector an der genannten Anstalt zu gewährende freie Dienstwohnung.
3) Anerkennung der persönlichen Zulagen der ersten Lehrer an den drei Anstalten zu Weißenfels, Erfurt und Halberstadt von je 100 Thlrn als pensionsberechtigte Gehaltstheile.

27) Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1864 Seite 443 Nr. 176.)

1. Stipendienstiftung des Commerzienraths Flatau bei der Universität zu Berlin (Centralblatt pro 1864 Seite 584 Nr. 248).
2. Den Klein-Kinder-Bewahranstalten zu Danzig ist ein Vermächtniß der Kaufmanns-Wittwe Räbiger geb. Röll im Betrage von 1274 Thlrn zugefallen.
3. Der evangelischen Gemeinde zu Unter-Barmen sind von der Kaufmanns-Wittwe Engels geb. van Haar einige Geschenke überwiesen, von welchen 2,500 Thlr. für die Zwecke des Waisenhauses dieser Gemeinde bestimmt sind.
4. Schenkung eines Kapitals von 3000 Thlrn seitens der Gebrüder Richard Wilhelm und Johann Bernhard Seppeler und der Wittwe Bartscher geb. Brüning zum Zweck der Dotirung einer Lehrerstelle an dem Progymnasiums zu Rietberg resp. der künftig an dessen Stelle tretenden höheren Unterrichtsanstalt.
5. Der Oberst und Hofmarschall von Rochow auf Stülpe hat mit einem Kapital von 2000 Thlrn eine Stiftung zu Gunsten der bei der Schule in Stülpe neu zu errichtenden zweiten Lehrerstelle, sowie zur Unterstützung der ärmeren Mitglieder der Schulgemeinde bei Aufbringung des Schulgeldes gegründet.
6. Die Schwester des verstorbenen außerordentlichen Professors Dr. Kahlert an der Universität zu Breslau, Adelheid Kahlert, hat dieser Universität ein Kapital von 6000 Thlrn zur Gründung eines Stipendiums für einen in Breslau classische Philologie studirenden evangelischen Candidaten des höheren Schulamts geschenkt.
7. Der Gutsbesitzer Rückel zu Winkhausen hat zu Mülheim an der Möhne im Kreis Arnsberg eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Mädchen katholischer Confession gegründet und derselben das (ehemals dem Deutschen Orden gehörige) Schloß zu Mülheim mit Nebengebäuden und Gärten zum vollen Eigenthum überwiesen.
8. Die Ernestine Wilhelmine Krüger zu Stettin hat dem Elisabeth-Stift zu Zachau im Kreise Saatzig, einer Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Mädchen, ein Legat von 3,000 Thlrn zugewendet.
9. Der Dr. phil. Ludwig Wilhelmy hat dem dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Kreise Saatzig

gehörenden Rettungshause zu Stargard in Pommern die Summe von 2000 Thlrn legirt.

10. Gründung der St. Augustinus-Stiftung zu Breslau (Centralblatt pro 1864 Seite 556 Nr. 232.).

11. Der Rittergutsbesitzer Lange zu Guhlau im Kreise Lüben hat sich behufs Gründung eines eigenen evangelischen Schulsystems daselbst zur Erbauung eines Schulhauses auf seine Kosten und zur Gewährung einer Summe von jährlich 90 Thlrn neben den bisher schon zu entrichtenden Emolumenten zur Dotirung der Lehrerstelle für sich und alle künftigen Besitzer des Ritterguts Guhlau verpflichtet.

12. Der Stadtälteste Joseph Henke zu Peiskretscham im Kreise Toß hat den Fürstbischöflichen Stuhl in Breslau zum Zwecke eines in Peiskretscham zu errichtenden Waisenhauses unter Leitung barmherziger Schwestern zu seinem Universalerben eingesetzt. Der Werth der Zuwendung beläuft sich auf circa 15,390 Thlr.

13. Die verwittwete Oberamtmann Lucas geb. Förster zu Breslau hat das Blinden-Institut daselbst zum Universalerben ihres Nachlasses von circa 12,920 Thlrn. mit der Bestimmung eingesetzt, daß die Erbschaft unter dem Namen „Christian und Johanna Förster" verzeichnet, das Kapital conservirt und der Zinsertrag für solche Unglückliche verwendet werden soll, deren größere Hülfsbedürftigkeit verlängerten Aufenthalt in der Anstalt oder sonstige Unterstützung erfordert.

14. Der katholische Stadtpfarrer Hoffmann zu Grottkau hat die Fundationskasse bei der dortigen Stadtpfarrkirche zu seiner Universalerbin mit der Verpflichtung ernannt, das nach Berichtigung der ausgesetzten Legate und sonstigen Zahlungen übrig bleibende Vermögen von circa 16,997 Thlrn. zur Errichtung und Unterhaltung eines katholischen Waisenhauses in Grottkau zu verwenden.

15. Von dem Rittergutsbesitzer Weidenfeld zu Birkhof im Regierungsbezirk Düsseldorf ist dem katholischen Waisenhause zu Neuß ein Kapital von 2,000 Thlrn zu dem Zweck überwiesen worden, die Zinsen zur Besoldung des Anstaltsgeistlichen zu verwenden.

16. Dem Magistrat zu Tennstädt ist von dem verstorbenen Kupferschmiedemeister Walther zur Errichtung und Erhaltung einer Sonntagsschule in der Stadt Tennstädt, event. zu andern Schulzwecken daselbst ein Legat von 7,500 Thlrn vermacht worden.

17. Der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Polednik zu Lissek im Kreise Rybnik hat im Anschluß an die von ihm

daselbst unter dem Namen Polednik'sche Stiftung zum heiligen Joseph für Armenversorgung und Kindererziehung gegründete Anstalt mit 3,400 Thlrn eine Stiftung unter dem Namen Joseph Benedict Polednik'sche Fundationsmasse behufs Aussteuer katholischer Jungfrauen und Junggesellen errichtet.

18. Derselbe hat der unter Nr. 17 gedachten Armenversorgungs- und Kindererziehungs-Anstalt den Betrag von 3,400 Thlrn vorbehaltlich des lebenslänglichen Zinsengenusses geschenkt.

19. Der Agent Pillardy zu Wollstein hat dem unter dem Namen „Marienstift" daselbst bestehenden Parochial-Mädchen-Waisenhause seinen Nachlaß, bestehend aus Grundstücken zum Werthe von etwa 1616 Thlrn und einem baaren Kapital von 500 Thlrn, testamentarisch vermacht.

20. Der Rentier Lesser Jonas in Berlin hat nach Aussetzung mehrerer Legate die von Baruch Auerbach gegründeten beiden Waisen-Erziehungs-Institute für jüdische Knaben und für jüdische Mädchen in Berlin zu seinen alleinigen Erben und zwar dergestalt eingesetzt, daß die Knabenanstalt zwei Drittheile, die Mädchenanstalt ein Drittheil seines einschließlich der Legate sich auf ppr. 170,000 Thlr belaufenden Nachlasses erhalten soll.

21. Der zu Bukarest verstorbene Preußische Schutzgenosse Architekt Feußer hat testamentarisch angeordnet, daß nach dem Ableben zweier Legatarinnen sein ganzes Vermögen zur Errichtung einer deutschen Elementarschule in Bukarest verwendet und zu diesem Zweck unter die Verwaltung des Preußischen General-Consuls daselbst gestellt werde.

22. Der Sanitätsrath Dr. Braun hat der mit dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin verbundenen Streit-schen Stiftung 25 Stück Oesterreichisch-Französische Staats-Eisenbahn Prioritäts-Obligationen zu je 500 Francs zu dem Zweck geschenkt und übergeben, damit je einem jüdischen Abiturienten dieser Anstalt, welcher Medicin oder Naturwissenschaften studirt und einer Unterstützung während der Studienzeit würdig und bedürftig ist, aus den Zinsen ein Stipendium gewährt werde. Die Stiftung führt den Namen „Dr. Heinrich Braun's Stiftung."

23. Der Kürschnermeister Hennig zu Memel hat sein Vermögen nach Abzug verschiedener Legate der Stadt Memel zu gemeinnützigen Zwecken testamentarisch vermacht. Ein Theil desselben von circa 2,650 Thlrn bildet ein vom Magistrat daselbst zu verwaltendes Stipendium Hennigianum, dessen Zinsen zu Gunsten von Memeler Kindern, welche

von dem dortigen Gymnasium zur Universität abgehen, verwendet werden sollen.

24. Der evangelischen Versorgungsanstalt für verwaiste und verwahrloste Kinder zu Cöln ist von der Wittwe des Ober-Postdirectors Rehfeldt zu Düsseldorf die Summe von 5,000 Thlrn testamentarisch vermacht.

25. Auf dieselbe Anstalt (Nr. 24.) fällt ein Theil der von dem Kaufmann Johann Maria Farina zu Cöln den Armen- und Kranken-Instituten daselbst vermachten Legate von 10,000 Thlrn.

26. Der Oeconom Kupfer zu Salzwedel hat seine sämmtlichen Grundstücke im Werth von ungefähr 5,000 Thlrn zu einer, seinen Namen führenden Stiftung für eine Klein-Kinder-Bewahranstalt in Salzwedel testamentarisch bestimmt.

27. Der Particulier Tietzel zu Neiße hat nach Aussetzung mehrerer Legate die Johann Baptista Zerboni'sche Erziehungsanstalt für verwaiste Mädchen der Stadt Neiße zu seinem Universalerben ernannt und derselben speciell ein Kapital von 2,200 Thlrn mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen von 1000 Thlrn alsbald, die Zinsen von den übrigen 1200 Thlrn aber erst nach dem Tode der bis dahin in den Genuß derselben gesetzten Legatarin zu Zwecken des Instituts verwendet werden sollen.

28. Der im Jahr 1838 verstorbene Wirthschaftskassen-Rendant Springer hat zwei Grundstücke von mehr als 7, resp. 10 Morgen Flächeninhalt mit der Bestimmung legirt, daß ein Drittel des jährlichen Ertrags zur Bekleidung armer Kinder in Neustechow, Regierungsbezirk Liegnitz, und der übrige Ertrag zur Begründung einer besonderen Schule für die Colonie Neustechow verwendet werden soll. Das eine Grundstück wird seit 1838 dieser testamentarischen Bestimmung gemäß verwaltet, das zweite ist im Jahr 1863 der neuen Stiftung zum Eigenthum überwiesen worden.

29. Der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Polednik zu Lissek im Kreise Rybnik hat der von ihm daselbst gegründeten Wohlthätigkeitsanstalt: Polednik'sche Stiftung zum heiligen Joseph für Armenversorgung und Kindererziehung sechs Hypotheken-Kapitalien im Gesammtbetrag von 5184 Thlrn 8 Sgr. vorbehaltlich des lebenslänglichen Zinsengenusses geschenkt. (S. vorstehend Nr. 18.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath und Unter-Staats-Secretär im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten, Dr. Lehnert, ist zum Mitgliede des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, sowie zum Mitgliede des Staatsraths ernannt,

dem bei dem Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten als Hülfsarbeiter fungirenden Regierungs-Rath Linhoff der Titel als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt worden.

B. Universitäten, Akademien.

Der Privatdocent in der philosophischen Facultät der Universität und erste Custos des Herbariums Dr. Hanstein in Berlin ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn ernannt,

dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinal-Rath Dr. von Langenbeck der Charakter als General-Arzt und die Erlaubniß ertheilt, die Uniform eines solchen neben der ihm in seinem Civilverhältniß zustehenden Uniform zu tragen,

dem außerordentlichen Professor Dr. Traube in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen,

dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Krukenberg der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn: Dr. Moritz Heyne und Dr. W. Treitz.

Dem Director der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Professor Bendemann ist die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden,

dem Bildhauer Professor Drake, Mitgliede des Senats der Akademie der Künste zu Berlin, die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzoglich Badenschen Zähringer Löwen-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Dem ordentlichen Lehrer Lastig am Gymnasium zu Marienburg ist das Prädicat Oberlehrer verliehen,
der ordentliche Lehrer Ladrasch am Gymnasium zu Sorau als Oberlehrer an das Gymnasium zu Dortmund versetzt,
am Gymnasium zu Gütersloh der ordentliche Lehrer Dr. Muncke zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Vogel als ordentlicher Lehrer angestellt,
am Gymnasium zu Liegnitz der Schulamts-Candidat Dr. Lilie und
am Gymnasium zu Soest der Schulamts-Candidat Graul als ordentlicher Lehrer,
am Gymnasium zu Schweidnitz der Schulamts-Candidat Bräuer als ordentlicher Lehrer, und der Schulamts-Candidat Hüttig als Collaborator angestellt worden.
An der Realschule
St. Petri zu Danzig ist der Hülfslehrer Grüning zum ordentlichen Lehrer ernannt,
zu Stettin der Collaborator Herbst zum ordentlichen Lehrer befördert,
zu Landeshut der provisorisch beschäftigte Lehrer Wagner zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

D. Seminarien.

Der Hülfslehrer Hohendorf am Progymnasium zu Rössel ist als Lehrer bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg,
der Adjuvant Kreis zu Odersch als Hülfslehrer an der Seminar-Uebungsschule zu Ober-Glogau angestellt worden.

Dem evangelischen Schullehrer, Präcentor Kantmann zu Dombrowken im Kreise Darkehmen, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Grellmann zu Delitzsch, dem evangelischen Schullehrer und Küster Däumich zu Ogkeln im Kreis Wittenberg, und dem evangelischen Schullehrer Gregorovius zu Breitscheid im Kreise St. Goar ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der außerordentliche Professor Dr. Hasert in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der Conrector Professor Gliemann am Gymnasium zu Salzwedel,

der Lehrer Dettloff an der höheren Bürgerschule zu Culm,

der Lehrer Hänel am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Hülfslehrer Ullmann am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham.

Inhaltsverzeichniß des Januarheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 10. Februar **1865.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

28) Die Provinzial-Unterrichtsbehörden der Monarchie.

Die vielfachen Veränderungen, die seit Erscheinen des Staats-Kalenders pro 1862 und 1863 in dem Personal der Unterrichtsbehörden eingetreten sind, veranlassen uns, ein correctes Verzeichniß derselben d. d. 1. Februar 1865 zu geben.

I. Provinz Preußen.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg.

Präsident: Herr Wirkl. Geheimer Rath Dr. Eichmann, Oberpräsident der Provinz.
Direktor: „ v. Kamptz, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: „ Dr. Dillenburger, (kath.) Provinzial-Schul-Rath;
„ Hohenfeldt, Consistorial-Rath, Justitiarius.
„ Dr. Schrader, (evg.) Provinzial-Schul-Rath.

(Die Angelegenheiten der evangelischen Schullehrer-Seminarien werden von dem Regierungs- und Schul-Rath Bock bearbeitet. s. Nr. 2.)

2. Regierung zu Königsberg.

Präsidium: Herr Wirkl. Geheimer Rath Dr. Eichmann, Oberpräsident der Provinz;
„ v. Kamptz, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: „ Krossa, Ober-Regierungs-Rath.

Ehrenmitglied: Herr Dr. Dieckmann, Geh. Regierungs-Rath a. D. (evg. Schul-Rath).
Mitglieder: „ Dr. Woike, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath;
„ Bock, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath.

(Die katholischen Schul-Angelegenheiten werden von dem Prov.-Schul-Rath Dr. Dillenburger bearbeitet. s. Nr. 1.)

3. Regierung zu Gumbinnen.

Präsident: Herr Maurach.
Abtheilungsdirigent: „ Siehr, Ober- und Geh. Reg.-Rath.
Mitglied: „ Tyrol, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath.

4. Regierung zu Danzig.

Präsident: Herr v. Prittwitz-Gaffron.
Abtheilungsdirigent: „ v. Auerswald, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: „ Dr. Ditki, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
„ Dr. Wantrup, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath.

5. Regierung zu Marienwerder.

Präsident: Herr Graf zu Eulenburg.
Abtheilungsdirigent: „ v. Dieberichs, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: „ Conditt, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath;
„ Wanjura, (kath.) Seminardirektor, commissarisch.

II. Provinz Brandenburg.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin.

Präsident: Herr Wirkl. Geh. Rath v. Jagow, Oberpräsident der Provinz.
Dirigent: „ Reichenau, Geh. Reg.-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse).
Ehrenmitglied: „ Dr. Kießling, Provinzial-Schul-Rath, Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums.
Mitglieder: „ Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath, General-Inspektor des Taubstummenwesens;
„ Bormann, (evg.) Provinzial-Schul-Rath;
„ v. Gräfe, Geh. Regierungs-Rath, Justitiarius;
„ Dr. Tzschirner, (evg.) Provinzial-Schul-Rath;
„ Gottschick, (evg.) Provinzial-Schul-Rath.

2. Regierung zu Potsdam.

Präsidium: Herr Wirkl. Geh. Rath v. Jagow, Oberpräsident der Provinz;
= Frh. v. Wintzingerode, Regierungs-Präsident.
Abtheilungsdirigent: = Troschel, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Striez, Geh. Regierungs-Rath, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath;
= Hohnhorst, Regierungs-, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath.

3. Regierung zu Frankfurt a/O.

Präsident: Herr Frh. v. Münchhausen.
Abtheilungsdirigent: = Wunderlich, Ober-Regierungs-Rath.
Ehrenmitglied: = Dr. Meuß, Ober-Regierungs-Rath a. D.
Mitglieder: = Seegemund, Regierungs-, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath;
= Reichhelm, Regierungs-, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath.

III. Provinz Pommern.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Stettin.

Präsident: Herr Wirkl. Geh. Rath Frh. Senfft v. Pilsach, Oberpräsident der Provinz.
Direktor: = Willenbücher, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: = Bettin, Consistorial-Rath, Justitiarius;
= Dr. Wehrmann, (evg.) Provinzial-Schul-Rath.

(Die Angelegenheiten der Seminarien werden von den Regierungs- und Schul-Räthen Crüger und Stiehl bearbeitet. s. Nr. 2.)

2. Regierung zu Stettin.

Präsidium: Herr Wirkl. Geh. Rath Frh. Senfft v. Pilsach, Oberpräsident der Provinz;
= Willenbücher, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: = Heegewaldt, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Graßmann, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Crüger, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Stiehl, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath.

3. Regierung zu Cöslin.

Präsident: Herr v. Kotze.
Abtheilungsdirigent: = Deetz, Ober-Regierungs-Rath.

Mitglieder: Herr Neumann, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath;
" Dittrich, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath.

4. Regierung zu Stralsund.

Präsident: Herr Graf v. Krassow.
Vertreter des Präsidenten: " Köhn v. Jaski, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglied: " Dallmer, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath.

IV. Provinz Schlesien.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau.

Präsident: Herr Wirkl. Geh. Rath Dr. Frh. v. Schleinitz, Oberpräsident der Provinz.
Direktor: " v. Götz, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: " Dr. Stieve, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
" Dr. Schneider, Consistorial-Rath, Justitiarius;
" Dr. Scheibert, (evg.) Provinzial-Schul-Rath.

(Die Angelegenheiten der evangelischen Schullehrer-Seminarien werden commissarisch von dem Reg.- und Schul-Rath Stolzenburg (s. Nr. 3), die der katholischen von dem Reg.- und Schul-Rath Jüttner (s. Nr. 2) bearbeitet.)

2. Regierung zu Breslau.

Präsidium: Herr Wirkl. Geh. Rath Dr. Frh. v. Schleinitz, Oberpräsident der Provinz;
" v. Götz, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: " v. Willich, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: " Bellmann, Regierungs-, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath;
" Jüttner, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath.

3. Regierung zu Liegnitz.

Präsident: Herr Graf Zedlitz, gen. Trützschler v. Falkenstein.
Abtheilungsdirigent: " v. Perbandt, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: " Stolzenburg, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath;
" Bade, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
" Ranke, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath.

4. Regierung zu Oppeln.

Präsident: Herr Dr. v. Viebahn.
Abtheilungsdirigent: " v. Eichhorn, Ober-Regierungs-Rath.

Mitglieder: Herr Polomski, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
- Baron, Regierungs-, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath;
- Hauptstock, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath.

V. Provinz Posen.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Posen.

Präsident: Herr Horn, Oberpräsident der Provinz.
Direktor: - Toop, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: - Dr. Mehring, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath;
- Dr. Brettner, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
- Rödenbeck, Consistorial-Rath, Justitiarius.

2. Regierung zu Posen.

Präsidium: Herr Horn, Oberpräsident der Provinz;
- Toop, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: - v. Bünting, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: - Dr. Milewski, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
- Wittig, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
- Jäkel, Regierungs-, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath.

3. Regierung zu Bromberg.

Präsident: Herr Naumann.
Abtheilungsdirigent: - Schubring, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: - Runge, Geh. Regierungs-Rath, (evg.) Schul-Rath;
- Lic. Schmidt, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath.

VI. Provinz Sachsen.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg.

Präsident: Herr Wirkl. Geh. Rath v. Witzleben, Oberpräsident der Provinz.
Direktor: - Dr. v. Groß, gen. v. Schwarzhoff, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: - Dr. Schulz, Regierungs-Rath (Verwaltungs-Rath);
- Rüling, Consistorial-Rath, Justitiarius;
- Dr. Heiland, (evg.) Provinzial-Schul-Rath.

(Die Angelegenheiten der Seminarien werden von dem Reg.- und Schul-Rath Dr. Trinkler und dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Königk bearbeitet. s. Nr. 2.)

2. Regierung zu Magdeburg.

Präsidium: Herr Wirkl. Geh. Rath v. Witzleben, Oberpräsident der Provinz;
= Dr. v. Groß, gen. v. Schwarzhoff, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: = v. Gronefeld, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Dr. Trinkler, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Dr. Königk, (evg.) Gymnasial-Oberlehrer, commissarisch.

3. Regierung zu Merseburg.

Präsident: Herr Rothe.
Abtheilungsdirigent: = Frh. v. Korff, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Karo, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Frobenius, Regierungs-, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath.

4. Regierung zu Erfurt.

Präsident: Herr v. Vignau.
Abtheilungsdirigent: = v. Tettau, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Roche, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Bieck, Regierungs-, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath.

VII. Provinz Westphalen.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Münster.

Präsident: Herr Dr. v. Düesberg, Staatsminister a. D., Oberpräsident der Provinz.
Direktor: = v. Mauderode, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: = Dr. Savels, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Dr. Suffrian, (evg.) Provinzial-Schul-Rath;
= Frh. v. Diepenbroick-Grüter, Consistorial-Rath, Justitiarius.

2. Regierung zu Münster.

Präsidium: Herr Dr. v. Düesberg, Staatsminister a. D., Oberpräsident der Provinz;
= v. Mauderode, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: = v. Hartmann, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Hammerschmidt, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath;
= Lahm, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath.

3. Regierung zu Minden.

Präsident: Herr Dr. v. Barbeleben.
Abtheilungsdirigent: = Frh. v. Nordenflycht, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Kopp, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Wöpcke, Regierungs-, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath.

4. Regierung zu Arnsberg.

Präsident: Herr v. Holzbrinck, Wirkl. Geheimer Rath.
Abtheilungsdirigent: = v. Häften, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Buschmann, Regierungs-, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath;
= Kroll, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath.

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

1. Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.

Präsident: Herr Wirkl. Geh. Rath v. Pommer-Esche, Oberpräsident der Rheinprovinz.
Direktor: = Graf v. Villers, Regierungs-Vice-Präsident.
Mitglieder: = Dr. Landfermann, Geh. Regierungs-Rath, (evg.) Schul-Rath;
= Dr. Lucas, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Snethlage, Consistorial-Rath, Justitiarius.

2. Regierung zu Coblenz.

Präsidium: . Herr Wirkl. Geh. Rath v. Pommer-Esche, Oberpräsident der Rheinprovinz;
= Graf v. Villers, Regierungs-Vice-Präsident.
Abtheilungsdirigent: = Spilling, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Henrich, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Bogen, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath.

3. Regierung zu Cöln.

Präsident: Herr v. Möller.
Abtheilungsdirigent: = Birck, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Dr. Grashof, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Lic. Blum, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath.

4. Regierung zu Düsseldorf.

Präsident: Herr v. Massenbach.
Abtheilungsdirigent: = Schmitz, Ober-Regierungs-Rath.

Mitglieder: Herr Altgelt, Geh. Regierungs-Rath, (evg.) Schul-Rath;
= Dr. Schlünkes, (kath.) Regierungs- und Schul-
= Rath.

5. Regierung zu Trier.

Präsident: Herr Frh. v. Schleinitz.
Abtheilungsdirigent: = v. Gärtner, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Spieß, Consistorial- und (evg.) Schul-Rath;
= Kellner, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath.

6. Regierung zu Aachen.

Präsident: Herr Kühlwetter.
Abtheilungsdirigent: = v. Solemacher, Ober-Regierungs-Rath.
Mitglieder: = Braus, (evg.) Regierungs- und Schul-Rath;
= Stöveken, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath.

7. Regierung zu Sigmaringen.

Präsident: Herr v. Blumenthal.
Mitglied: = Mayer, (kath.) Pfarrer zu Inneringen, commissarisch.

II. Akademien und Universitäten.

29) Erste juristische Prüfung.

(Centralbl. pro 1865 Seite 11 Nr. 5.)

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium lasse ich hieneben die von mir mit dem Herrn Justiz-Minister vereinbarten und von Seiner Majestät dem Könige unter dem 26. November v. J. genehmigten Zusätze und Abänderungen zu den Bestimmungen des Regulativs vom 10. December 1849 über die erste juristische Prüfung zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die dortige juristische Facultät zugehn. Ich habe das Vertrauen, daß die Art und Weise, wie diese wichtige Angelegenheit für jetzt geordnet ist, den juristischen Facultäten im Wesentlichen erwünscht sein werde, und daß dieselben es sich werden angelegen sein lassen, für die Erreichung des Zwecks, der bei der Abänderung der bisherigen Einrichtung ins Auge gefaßt

wurde, Alles zu thun, was in ihren Kräften steht. Die jedesmal auf 2 Jahre designirten Examinatoren werden nunmehr an ihrem Theil selbst dafür zu sorgen haben, daß die erste juristische Prüfung denjenigen wissenschaftlichen Charakter annehme, der den Verhältnissen angemessen ist; sie werden eine heilsame Strenge zur Anwendung bringen, ohne dabei das richtige Maß zu überschreiten, und sich gegenwärtig halten, daß die Anforderungen, welche an die Candidaten in den einzelnen Disciplinen zu machen sind, mit denen, welche bei der Doctor-Promotion gemacht werden müssen, nicht zusammenfallen.

Den Herrn Justizminister habe ich ersucht, die Vorsitzenden der Prüfungscommissionen zu einer vorgängigen Verständigung mit den designirten Mitgliedern, sowohl über die Vertheilung der Gegenstände der Prüfung, als über einen angemessenen Wechsel in der Person der Examinatoren, zu veranlassen. Ich darf annehmen, daß den Vorsitzenden darüber das Nöthige eröffnet werden wird.

Auch habe ich den Herrn Justizminister ersucht, im Interesse der Candidaten eine den Charakter der ihnen auferlegten schriftlichen Ausarbeitung näher präcisirende Bekanntmachung zu erlassen, wovon das Königliche Universitäts-Curatorium event. Mittheilung erhalten wird.

Indem die neue Ordnung bereits mit dem 1. März d. J. in Kraft treten wird, ist es erforderlich gewesen, die Examinatoren für das erste biennium sofort zu designiren, und habe ich dem Herrn Justizminister als solche für die dortige Universität namhaft gemacht: ꝛc. ꝛc.

(s. Anlage a.),

wovon das Königliche Universitäts-Curatorium dieselben benachrichtigen wolle.

Für die Candidaten der Rechtswissenschaft bedarf es, wie das Königliche Universitäts-Curatorium aus der Anlage ersehen wird, eines Nachweises des Besuchs bestimmter Vorlesungen auf der Universität künftig nicht mehr. Ich werde von diesem Umstande Veranlassung nehmen, in den Vorschriften über das gesammte Testatenwesen auf den Universitäten Modificationen eintreten zu lassen, über welche ich mir weitere Mittheilung vorbehalte.

Berlin, den 7. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Universitäts Curatoren
und Curatorien.

25254. U.

a.

Verzeichniß
der zur Theilnahme an der ersten juristischen Prüfung vom 1. März 1865 an auf zwei Jahre designirten Universitätslehrer.

I. Für Berlin.

Die ordentlichen Professoren Ober-Tribunalsrath Dr. Heffter.
" " " Homeyer.
Geheimer Justizrath " Rudorff.
" " " Beseler.
" " " Heydemann.
" Bruns.
" Gneist.
" Berner.

II. Für Bonn

Die ordentlichen Professoren Geheimer Justizrath Dr. Walter.
" " " Bluhme.
" " " Böcking.
" " " Sell.
" " " Bauerband.
" Hälschner.

III. Für Breslau.

Die ordentlichen Professoren Geheimer Justizrath Dr. Huschke.
" " " Abegg.
" Stobbe.
" Schulze.

IV. Für Greifswald.

Die ordentlichen Professoren Dr. Bekker.
" Wieding.
" Franklin.
" Witte.

V. Für Halle.

Die ordentlichen Professoren Dr. Anschütz.
" Dernburg.
" Fitting
und der außerordentliche Professor Dr. Hinschius.

VI. Für Königsberg.

Die ordentlichen Professoren Geheimer Justizrath Dr. Sanio.
" Schirmer.
und die außerordentlichen Professoren " Güterbock.
" Laband.

0) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg in dem Jahr von Ostern 1864 bis dahin 1865.

(Centralblatt pro 1864 Seite 389 Nr. 156.)

	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
. Universität zu Greifswald.																		
Sommer-Sem. 1864	17	3	20	—	—	—	15	—	15	191	14	205	82	17	99	339	4	343
Winter-Sem. 18 64/65	22	2	24	—	—	—	8	—	8	212	13	225	82	19	101	358	5	363
Mithin im Winter-Sem. 18 64/65 mehr	5	—	4	—	—	—	—	—	—	21	—	20	—	2	2	19	1	20
weniger	—	1	—	—	—	—	7	—	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—
. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).																		
Sommer-Sem. 1864	333	50	383	—	—	—	44	2	46	103	7	110	217	24	241	780	8	788
Winter-Sem. 18 64/65	326	45	371	—	—	—	36	2	38	91	6	97	238	43	281	787	19[1]	806
Mithin im Winter-Sem. 18 64/65 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	19	40	7	11	18
weniger	7	5	12	—	—	—	8	—	8	12	1	13	—	—	—	—	—	—
3. Universität zu Breslau.																		
Sommer-Sem. 1864	103	2	105	176	—	176	151	4	155	142	6	148	275	34	309	893	103	996
Winter-Sem. 18 64/65	96	3	99	166	—	166	142	3	145	158	6	164	282	29	311[2]	885	109[3]	994
Mithin im Winter-Sem. 18 64/65 mehr	—	1	—	—	—	—	—	—		16	—	16	7	—	2	—	6	—
weniger	7	—	6	10	—	10	9	1	10	—	—	—	—	5	—	8	—	2
. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.																		
Sommer-Sem. 1864	118	2	120	—	—	—	72	1	73	109	9	118	122	8	130	441	9	450
Winter-Sem. 18 64/65	112	2	114	—	—	—	68	—	68	109	9	118	135	7	142	442	11[4]	453
Mithin im Winter-Sem. 18 64/65 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	12	1	2	3
weniger	6	—	6	—	—	—	4	1	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—

1) Darunter 9 Pharmaceuten.
2) Davon entfallen: auf philosophisch-historische Studien 236, auf mathematisch-naturwissenschaftliche Studien 68, auf Bergwissenschaften 7.
3) Darunter 75 Pharmaceuten, 30 Oeconomen rc.
4) 11 Pharmaceuten.

	Evangelisch-theologische Facultät			Katholisch-theologische Facultät			Juristische Facultät			Medicinische Facultät			Philosophische Facultät			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.																		
Sommersem. 1864	308	64	372	—	—	—	330	107	437	324	50	374	504	158	662	1845	619	2464
Wintersem. 1864/65	310	66	376	—	—	—	446	131	577	340	62	402	543	176	719	2074	792[1])	2866
Mithin im Wintersemester 1864/65 mehr	2	2	4	—	—	—	116	24	140	16	12	28	39	18	57	229	173	402
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.																		
Sommersem. 1864	51	5	56	208	—	208	159	22	181	131	4	135	223	104	327	907	45	952
Wintersem. 1864/65	58	1	59	215	—	215	156	26	182	147	6	153	208	89	297[3])	906	45[2])	951
Mithin im Wintersemester 1864/65 mehr	7	—	3	7	—	7	—	4	1	16	2	18	—	—	—	—	—	—
weniger	—	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	15	15	30	1	—	1
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.																		
Sommersem. 1864	—	—	—	195	27	222	—	—	—	—	—	—	238	13	251	473	12	485
Wintersem. 1864/65	—	—	—	242	34	276	—	—	—	—	—	—	274	21	295	571	10	581
Mithin im Wintersemester 1864/65 mehr	—	—	—	47	7	54	—	—	—	—	—	—	36	8	44	98	—	96
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
8. Zusammenstellung.																		
Sommersem. 1864	930	126	1056	579	27	606	771	136	907	1000	90	1090	1661	358	2019	5678	800	6478
Wintersem. 1864/65	924	119	1043	623	34	657	856	162	1018	1057	102	1159	1762	384	2146	6023	991	7014
Mithin im Wintersemester 1864/65 mehr	—	—	—	44	7	51	85	26	111	57	12	69	101	26	127	345	191	536
weniger	6	7	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Darunter 63 Pharmaceuten, 13 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 81 Eleven der medic.-chirurg. Akademie für das Militair 2c., 502 Eleven der Bau-Akademie, 22 Bergexspectanten, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 33 vom Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

2) Darunter 73, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

3) Darunter 25 Pharmaceuten.

	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
). Lyceum Hosianum zu Braunsberg.																		
Sommer-Semester 1864	—	—	—	38	—	38	—	—	—	—	—	—	11	—	11	49	—	49
Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$	—	—	—	32	—	32	—	—	—	—	—	—	6		6	38	—	38
Mithin im Winter-Sem. 18$\frac{64}{65}$ mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mithin im Winter-Sem. 18$\frac{64}{65}$ weniger	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—	—	-	5	—	5	11	—	11

Der Ab- und Zugang der Studirenden auf den einzelnen Universitäten in den oben bezeichneten beiden Semestern ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Im Sommer-Semester 1864 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$
Greifswald	339	91	248	110	358
Halle	780	238	542	245	787
Breslau	893	216	677	208	885
Königsberg	445 1)	91	354	88	442
Berlin	1845	573	1272	802	2074
Bonn	907	425	482	424	906
Münster	474 2)	119	355	216	571
Summe	5683	1753	3930	2093	6023
Braunsberg	49	17	32	6	38

1) einschließlich von 4 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. 1.

31) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Sommer-Semesters 1864 immatriculirt gewesen sind.

(Centralblatt pro 1864 Seite 392 Nr. 157.)

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.						Königsberg.					Berlin.				
	Facultät. evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Facultät. evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Facultät. evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Facultät. evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Facultät. evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.
Preußen	1	3	17	7	28	17	1	7	9	34	1	5	6	6	6	24	112	67	102	108	389	13	31	40	48	132
Pommern	13	5	32	36	86	21	1	6	5	33	2	—	1	—	5	8	2	—	2	4	8	49	30	22	51	152
Brandenburg	2	3	19	19	43	45	8	9	18	80	5	3	7	1	12	28	—	1	1	3	5	154	83	80	189	506
Posen	—	—	14	7	21	3	3	1	7	14	8	—	29	21	58	116	—	3	2	4	9	14	38	28	40	120
Schlesien	—	2	29	—	31	20	6	5	25	56	87	165	103	102	188	645	1	—	2	2	5	15	31	28	47	121
Sachsen	—	2	15	10	27	202	22	54	131	409	1	1	1	—	3	6	1	—	1	3	5	44	48	33	70	195
Westphalen	1	—	44	1	46	16	3	17	12	48	—	1	2	6	3	12	1	1	—	—	2	10	40	45	26	121
Rheinprovinz	—	—	21	2	23	13	—	5	10	28	—	1	3	5	1	10	1	—	—	—	1	9	28	48	33	118
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Summe	17	15	191	82	305	337	44	104	217	702	104	176	152	141	276	849	118	72	110	124	424	308	330	324	504	1466

Provinz.	Bonn.						Münster.			Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden im Sommer-Semester 1864 im Ganzen						Im Winter-Semester $18\frac{63}{64}$ betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden.						Mithin im Sommer-Semester 1864	
	Facultät. evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Facult. kath.-theol.	philosophische	Summe.	Facultät. evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	Facultät. evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	mehr	weniger
Preußen	—	—	6	—	12	18	14	6	20	144	19	114	172	196	645	143	18	114	170	198	643	2	—
Pommern	—	—	6	—	9	15	—	1	1	87	—	43	62	111	303	92	—	50	65	107	314	—	11
Brandenburg	—	1	8	1	16	26	—	—	—	206	4	110	111	257	688	215	4	125	108	245	697	—	9
Posen	—	—	3	—	1	4	3	—	3	25	3	76	66	117	287	26	2	75	57	114	274	13	—
Schlesien	—	—	6	4	11	21	—	1	1	123	165	148	170	274	880	119	165	149	164	289	886	—	6
Sachsen	2	—	9	1	15	27	6	7	13	250	7	82	104	239	682	259	2	92	100	233	686	—	4
Westphalen	13	5	36	28	20	102	100	138	238	41	106	82	140	200	569	45	123	77	130	211	586	—	17
Rheinprovinz	43	209	81	113	124	570	68	89	157	66	278	112	192	259	907	69	296	105	180	270	920	—	13
Hohenzollern	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	1	1	1	3	—	1
Summe	58	215	156	147	208	784	191	242	433	942	582	769	1017	1653	4963	968	610	788	975	1668	5009	15	61
																							— 15
																							= 46

32) Uebersicht über die Zahl der auf den Preußischen aus dem Auslande während

(Centralblatt pro 1864

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.						Königsberg.				
	ev.-theol. Facultät.	juristische Facultät.	medicin. Facultät.	philosoph. Facultät.	Summe.	ev.-theol. Facultät.	juristische Facultät.	medicin. Facultät.	philosoph. Facultät.	Summe.	ev.-theol. Facultät.	kath.-theol. Facultät.	juristische Facultät.	medicin. Facultät.	philosoph. Facultät.	Summe.	ev.-theol. Facultät.	juristische Facultät.	medicin. Facultät.	philosoph. Facultät.	Summe.
I. Deutsche Bundesstaaten einschließlich sämmtlicher Oesterreichischen Staaten.																					
Anhalt	.	.	6	2	8	12	1	2	7	22	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Braunschweig	1	.	1	1	3	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Hannover	1	.	2	1	4	3	.	.	1	4	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	1	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	1	2	3	.	.	.	3	3	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	1	1	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	1	.	1	1	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	1	.	1	3	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	1	.	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische Staaten	.	.	.	1[1])	1	11[3])	.	.	2[4])	13	1	.	2	.	14	17[6])	.	.	.	.	
Seite	3	.	13	10	26	41	1	5	19	66	3	.	2	2	27	34	.	.	.	4	

[U]niversitäten und der Akademie zu Münster Studirenden [d]es Sommer-Semesters 1864.

[S]eite 394 Nr. 158.)

Land.	Berlin. ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	Bonn. ev.-theol.	kath.-theol.	juristisch.	medicin.	philosoph.	Summe.	Münster. kath.-theol.	philosoph.	Summe.	Zusammen. ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Hauptsumme.
	Facultät.					Facultät.						Facultät			Facultät.					
Anhalt	9	4	2	15	30	.	.	.	.	2	2	.	.	.	21	.	5	10	28	64
Baden	1	2	.	3	6	.	.	.	1	8	9	.	.	.	4	.	2	1	14	21
Baiern	1	5	2	2	10	.	.	3	.	5	8	.	.	.	1	.	8	3	7	19
Braunschweig	2	3	.	4	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	3	1	5	14
Bremen	.	1	.	2	3	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	3	4
Frankfurt a. M.	2	2	.	2	6	.	.	1	.	3	4	.	.	.	2	.	3	.	5	10
Hamburg	.	5	.	1	6	.	.	1	.	5	6	.	.	.	1	.	6	.	9	16
Hannover	1	2	1	2	6	.	.	.	.	7	7	14	6	20	5	14	2	3	19	43
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	5	5	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	8	8
„ , Großherzogthum	.	2	.	3	5	.	.	2	.	4	6	.	.	.	1	.	4	.	9	14
Holstein	3	5	2	4	14	.	.	1	.	.	1	.	.	.	3	.	6	2	4	15
Lauenburg	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2
Lippe-Detmold	.	3	1	.	4	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	3	1	4	9
„ -Schaumburg	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Lübeck	2	2	.	1	5	.	.	1	.	2	3	.	.	.	2	.	3	.	3	8
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	6	.	.	.	.	.	2	3	1	6
Mecklenburg	9	16	7	9	41	.	.	3	.	7	10	.	.	.	9	.	19	9	22	59
Nassau	.	1	1	2	4	1	.	1	2	4	8	.	.	.	1	.	2	3	7	13
Oldenburg	2	2	1	7	12	.	.	.	.	2	2	8	6	14	2	8	2	2	16	30
Reuß	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Sachsen, Königreich	2	3	1	7	13	.	.	.	.	2	2	.	.	.	6	.	3	1	10	20
„ , Großherzogthum	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	1	6
„ , Herzogthümer	2	4	.	8	14	.	.	.	.	3	3	.	.	.	2	.	4	1	13	20
Schwarzburg	3	.	.	1	4	.	.	.	.	3	3	.	.	.	6	.	.	1	5	12
Waldeck	.	4	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	.	1	7
Würtemberg	1	.	.	2	3	.	.	.	.	2	2	.	1	1	1	.	.	.	5	6
Oesterreichische Staaten	7	4	3	13	27	.	.	4	.	2	6	.	.	.	19	.	10	3	32	64
Seite	48	72	21	96	237	1	.	19	6	65	91	22	13	35	96	22	94	47	234	493

Land.	Greifswald. ev.-theol. Facultät	Greifswald. juristische Facultät	Greifswald. medicin. Facultät	Greifswald. philosoph. Facultät	Greifswald. Summe.	Halle. ev.-theol. Facultät	Halle. juristische Facultät	Halle. medicin. Facultät	Halle. philosoph. Facultät	Halle. Summe.	Breslau. ev.-theol. Facultät	Breslau. kath.-theol. Facultät	Breslau. juristische Facultät	Breslau. medicin. Facultät	Breslau. philosoph. Facultät	Breslau. Summe.	Königsberg. ev.-theol. Facultät	Königsberg. juristische Facultät	Königsberg. medicin. Facultät	Königsberg. philosoph. Facultät	Königsberg. Summe.
übertragen	3	.	13	10	26	41	1	5	19	66	3	.	2	2	27	34	.	.	.	4	[illegible]
II. Uebrige Europäische Staaten.																					
Britisches Reich	.	.	.	.	.	3[5]	.	.	.	3	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	1	1	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	2	10	.	.	1	1	[illegible]
Rußland	.	.	.	7	7	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	2	1	8	2	[illegible]
Schleswig	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	[illegible]
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III. Außereuropäische Staaten.																					
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	1[2]	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	[illegible]
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	3	.	14	17	34	46	2	6	24	78	3	.	4	8	33	48	2	1	10	8	[illegible]
Anzahl im Winter-Semester 18 63/64	4	.	8	14	26	41	2	5	33	81	1	.	2	5	31	39	2	3	10	9	[illegible]
Mithin im Sommer-Semester 1864 mehr	.	.	6	3	8	5	.	1	.	.	2	.	2	3	2	9	.	.	.	.	.
Mithin im Sommer-Semester 1864 weniger	1	.	.	.	.	.	.	.	9	3	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	[illegible]

1) aus Ungarn.
2) aus Nordamerika.
3) aus Ungarn.
4) aus Böhmen.
5) aus Schottland.
6) 4 aus Böhmen und zwar 1 in der evang.-theol., 1 in der jurist., 2 in der philos. Facult
2 „ Galizien und zwar in der philos. Facultät.
7 „ Ungarn und zwar in der philos. Facultät.
7) aus Ostindien.
8) 7 aus Schottland und zwar 5 in der evang.-theol., 1 in der jurist., 1 in der medic. Facult

Land.	Berlin. ev.-theol. Facultät	Berlin. juristische Facultät	Berlin. medicin. Facultät	Berlin. philosoph. Facultät	Berlin. Summe.	Bonn. ev.-theol. Facultät	Bonn. kath.-theol. Facultät	Bonn. juristische Facultät	Bonn. medicin. Facultät	Bonn. philosoph. Facultät	Bonn. Summe.	Münster. kath.-theol. Facult.	Münster. philosoph. Facult.	Münster. Summe.	Zusammen. ev.-theol. Facultät	Zusammen. kath.-theol. Facultät	Zusammen. juristische Facultät	Zusammen. medicin. Facultät	Zusammen. philosoph. Facultät	Hauptsumme.
Übertragen	48	72	21	96	237	1	.	19	6	65	91	22	13	35	96	22	94	47	234	493
Britisches Reich	5	2	2	1	10*)	.	.	1	.	7	8	.	.	.	8	.	3	2	9	22
Frankreich	1	.	.	.	1	.	.	.	.	3	3	.	.	.	1	.	.	.	3	4
Griechenland	2	5	.	2	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	6	.	4	13
Italien	.	1	.	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	5
Moldau und Wallachei	.	8	3	2	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	3	2	13
Niederlande	.	2	.	1	3	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	2	.	2	6
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	2	7	7	16
Rußland	1	10	14	34	59	.	.	3	.	4	7	.	.	.	3	.	14	23	48	88
Schleswig	2	.	2	2	6	.	.	.	.	1	1	.	.	.	3	.	.	2	5	10
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Schweiz	.	5	3	7	15	.	.	2	.	4	6	3	.	3	.	3	7	4	12	26
Serbien	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3
Türkei	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Afrika	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Amerika	2	1	3	7	13	.	.	1	.	.	1	.	.	.	2	.	2	3	8	15
Asien	1	.	.	.	1*)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2
Australien	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe	64	107	50	158	379	1	.	26	6	89	122	27	13	40	119	27	140	94	342	722
Anzahl im Winter-Semester $18\frac{63}{64}$	77	149	52	172	450	2	.	15	4	104	125	30	11	41	127	30	171	84	374	786
Mithin im Sommer-Semester 1864 mehr	.	.	.	.	.	.	.	11	2	.	.	.	2	.	.	.	.	10	.	.
Mithin im Sommer-Semester 1864 weniger	13	42	2	14	71	1	.	.	.	15	3	3	.	1	8	3	31	.	32	64

III. Gymnasien und Real-Schulen.

33) Privat-Studien und freie Arbeiten der Schüler auf höheren Unterrichts-Anstalten.

Die fünfzehnte Versammlung der Directoren der westphälischen Gymnasien und Realschulen hat aus der Erfahrung heraus, daß die Privatstudien der Schüler ungeachtet der vor einiger Zeit gegebenen Anregung nicht überall zu rechtem Gedeihen gelangt sind, den oben bezeichneten Gegenstand auf Grund der von den einzelnen Anstalten abgegebenen Gutachten in dem Referat des Directors Dr. Wendt und unter dem Correferat der Directoren Dr. Hoegg und Dr. Jordan behandelt. Die Bedeutung der Sache, namentlich die Rücksicht auf die in den Verhandlungen hervortretenden allgemeinen pädagogischen Fragen und Ansichten geben Veranlassung, die Verhandlungen im Auszug zur Kenntniß weiterer Kreise zu bringen.

Der Referent hebt die auch von maßgebender Seite (Ministerial-Erlaß vom 12. Januar 1856) anerkannte Wichtigkeit der Frage, in welchem Maße Privatstudien möglich, in welcher Weise sie zweckmäßig seien, hervor. Die mit Erhöhung der an den Schüler gestellten Anforderungen steigende Gefahr, daß seine Betheiligung zu passiv, seine individuelle Begabung und Neigung zu wenig berücksichtigt werde, und die Gewißheit, daß nur das Studium Segen bringe, welches mit dem Verstande zugleich den sittlichen Willen erfasse und allmälig Sache freier Neigung werde, mache in den obersten Gymnasialklassen neben den obligatorischen Arbeiten des Schülers ein Arbeiten nach eigener Wahl nothwendig. Denn wohl nur in dem Sinne seien sowohl freie schriftliche Arbeiten als auch Privatstudien zu verstehen, daß ihnen volle Freiheit gewahrt, alle irgend als regelmäßig und unweigerlich gefordert scheinende Arbeiten davon ausgeschlossen würden, so Ausarbeitungen nach gegebenem Thema zu bestimmtem Termin und Repetitionen früherer Lehrcurse; denn Privatstudium sei seiner innersten Natur nach facultativ. Aber auch die unzweifelhaft zu den Privatstudien zu rechnenden Arbeiten nähmen sofort das Wesen gewöhnlicher Schulaufgaben an, wenn der Lehrer sie verlange und controlire, so z. B. wenn er aus dem von der Anstalt festgesetzten Pensum der Lectüre die Abschnitte, die in der Schule nicht gelesen werden könnten, privatim von Allen lesen lasse. Denn könne man eine solche Privatlectüre auch wohl nicht entbehren, wenn, wie die meisten Gymnasien verlangen, der ganze Homer gelesen werden solle, so seien wirkliche Privatstudien nur die, die der Einzelne für sich nicht als allgemein gestellte Aufgabe, sondern nach eigener Neigung und Wahl betreibe, und freie Arbeiten nicht etwa solche für Alle obligatorische, bei denen das Was und Wie freigegeben, jedenfalls aber ein bestimmtes Minimum gefordert

werde, sondern nur solche, welche der Schüler durchaus freiwillig übernehme.

Zur Belebung der Privatstudien in diesem Sinn habe einen besonderen Impuls M. Seyffert gegeben in seiner Schrift über das Privatstudium (Brdb. 1853), ebenso u. A. Rehdantz (Halberstädter Progr. 1856) und Schrader (Sorauer Progr. 1855), alle mit großem Nachdruck, aber nicht ohne gewisse Uebertreibung; direkten Anlaß aber die Ministerial-Verf. v. 12. Jan. 1856, welche ausdrücklich fordere, daß „behufs der Ueberführung zu der Freiheit der Studien, welche auf den Abgang von der Schule folgen soll, die Selbstthätigkeit der Schüler auf den obersten Stufen des Gymnasialunterrichts in jeder Weise angeregt und begünstigt werde.“ und besondere Anerkennung denjenigen Abiturienten in Aussicht stelle, die unter ihren übrigen schriftlichen Arbeiten auch Proben eingehender, von eignem wissenschaftlichem Triebe zeugender Privatstudien vorlegen.

Zunächst frage es sich, ob überhaupt bei unserem gegenwärtigen Lehrplane für Privatstudien die nöthige Zeit bleibe. Denn wiewohl den neu eingeführten Lehrgegenständen andere, namentlich abstracte (Logik, Moral, Rhetorik u. A.) gewichen, Lehrpläne aus der guten alten Zeit ebenso bunt als die jetzigen, vor 40 Jahren aber schon der Lehrgegenstände nicht weniger gewesen seien als jetzt, so stehe doch die Thatsache fest, daß — der Realschulen gar nicht zu gedenken — aus den Gymnasien die frühere Concentration des Unterrichts geschwunden, und damit auch die Zahl der von den Schülern geforderten Arbeiten gestiegen sei; die Schule könne unmöglich gegen Privatunterricht in Musik, Zeichnen, neueren Sprachen 2c. Einwendungen machen; grade jetzt dringe man mit vollem Rechte auf körperliche Ausbildung. So scheine es unpraktischer Idealismus, noch Privatstudien zu fordern; denn geschlossene Anstalten mit Alumnaten bei ihrer unbeschränkten Verfügung über die Zeit ihrer Zöglinge könnten nicht maßgebend sein, und auch in ihnen werde über Abnahme der Privatstudien geklagt. Aber thatsächlich lasse sich einmal die Einheit des Schulwesens nicht wieder herstellen gegenüber den Ansprüchen der Neuzeit, gleichviel ob man in der von unserer Jugend geforderten Vielseitigkeit oder in ihrer Genußsucht den Grund der ihr vorgeworfenen „Zerfahrenheit, des Mangels an geistiger Frische, wissenschaftlichem Streben und idealer Lebensanschauung“, gleichviel auch, wo man den eigentlichen Mittelpunkt des höheren Unterrichts zu suchen habe. Auch die naheliegende Frage über Herabsetzung der an die Abiturienten in den Realien gestellten Anforderungen sei als zu weit führend abzuweisen, und die Möglichkeit von Privatstudien auf Grund der einmal bestehenden Verhältnisse zu erörtern.

Dieselbe einfach zu leugnen seien die Lehrercollegien von nicht wenigen Anstalten geneigt. Von den Gymnasien forderten einige

Privatstudien nur während der Ferien, andere hielten sie nur bei den allerbegabtesten Schülern für möglich, führten aber auch außer der Ueberbürdung der Schüler die aus der Controle den Lehrern erwachsende Arbeitslast als Grund dagegen an. Von den Realschulen werde hervorgehoben, daß deren jetzige Einrichtung, namentlich ihre sehr complicirten Prüfungen, die noch größere Zahl von häuslichen Arbeiten, bei einigen aber auch die im Ganzen geringere Begabung der Schüler den Privatstudien wenig günstig seien.

Jedenfalls könne hiernach auf besonders umfangreiche Privatstudien der Schüler nicht gerechnet, Erfolg erst in den beiden oberen Klassen und überwiegend in Prima, dagegen Privatlectüre des Caesar in Tertia, wie ein Bericht ihn fordere, nur als eine Art Vorübung angesehen werden, im Allgemeinen aber wohl die Ansicht als begründet gelten, man müsse den Unterricht so einrichten, daß er die Schüler auch ohne Privatstudien zum Ziele bringe, — der Vorschlag, den Schwerpunkt der häuslichen Thätigkeit der Oberprimaner in die Privatstudien zu verlegen, sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen wohl unausführbar —, Schülern, welche sonst den Anforderungen genügen, die Unterlassung freier Privatarbeiten nicht zum Vorwurfe machen, unter allen Umständen aber, bevor von Privatstudien die Rede sei, auf Erfüllung der gewöhnlichen Ansprüche des Unterrichts dringen. Damit jedoch z. B. der philolog. Unterricht des Gymnasiums seinem Zweck entspreche, nämlich die Schüler mit so vielen Klassikern so bekannt mache, daß ihnen deren und des Alterthums Geist aufgehe, und sie dieselben für sich lesen können, solle man auf schnelleres Lesen halten, und z. B., wie Einige empfehlen, nach genauer Durcharbeitung einzelner Abschnitte des Autors andere, mit Einstreuung einzelner Fragen behufs nothwendigster Controle, nur in der Ursprache lesen lassen oder durch Einführung einer für Alle verbindlichen Privatlectüre den Homer wenigstens ganz, die übrigen griechischen und römischen Schulschriftsteller zum größten Theile bewältigen, und ebenso in anderen Fächern Privatstudien bis auf einen gewissen Grad ersetzen durch Weckung der Selbstthätigkeit und, soweit möglich, Berücksichtigung der Individualität, so z. B., indem man zu Aufsätzen und freien Vorträgen solche Themata zu freier Wahl stelle, die zu selbstständiger Verarbeitung der aus den Schriftstellern zu schöpfenden Stoffe anregen, in der Geographie und Geschichte, indem man die Lectüre mustergültiger Quellenschriftsteller empfehle und controlire; in der Mathematik, indem man zur Anwendung der Lehrsätze Aufgaben stelle, und zwar stets die doppelte Zahl der von Allen zu fordernden, für Schwächere zur Auswahl der leichteren, für Befähigtere zur Bethätigung besonderen Interesses.

Aber neben solcher Erweckung der eignen Thätigkeit der Schüler im Unterrichte selbst sei eine Anregung wenigstens der fähigeren Schüler zu eigentlichen Privatstudien und ganz freiem Arbeiten

ebenso möglich, wie wünschenswerth; möglich, da der Unterricht, mit Recht durchaus auf die mittelmäßigen Schüler berechnet, den besonders begabten nach eigner Wahl zu benutzende Zeit übrig lasse, wünschenswerth, da Privatstudien am besten lebendiges, nicht blos receptives Interesse für die Wissenschaft bekunden, auf die sonst schädliche Ungebundenheit des akademischen Lebens vorbereiten, durch Vertiefung in ein bestimmtes Gebiet viel größere Gründlichkeit des Wissens und zugleich der Individualität ein Feld der Bethätigung geben; sei ja nach einem Berichte ihr Zweck „Belebung einer freien Selbstthätigkeit zur Gewinnung einer freien Umsicht in gewissen Gebieten des Wissens, zur Beherrschung und Vereinigung der an die Jugend herangebrachten Bildungsstoffe, zur Bereicherung des Gedankenvoraths und zur Förderung sprachlicher Sicherheit und Gewandtheit;“ gälten sie nach einem anderen gradezu als „Krone und schönste Blüthe der Gesammtthätigkeit eines Schülers“. Deshalb müsse der Lehrer ihnen sorgfältigste Aufmerksamkeit zuwenden, nirgends aber mehr auf alle Mittel belebender Anregung bedacht sein und reichste Fülle zur Auswahl bereit halten. Da nicht alle Disciplinen in gleichem Maße lohnenden Stoff dazu liefern, so seien dieselben einzeln durchzugehen und die dem Privatstudium sich bietenden Aufgaben zusammenzustellen, und zwar in der doppelten Rücksicht, daß sich der Schüler dabei theils mehr receptiv, theils selbstthätig betheilige; jenes indem er sich wissenschaftlichen Stoff aus Schriften aller Art zusammensuche, also durch Privatlektüre; dieses, indem er das so gewonnene Material auf irgend eine Weise verarbeite.

Zur Privatlectüre der deutschen Klassiker wisse angemessener Unterricht Anregung sehr leicht zu geben. Die Klage, daß die Mehrzahl der Schüler sich schwer dazu gewinnen lasse, sei hoffentlich keine allgemeine, eine Aufzählung der privatim zu lesenden Werke unnöthig, ebenso die Bemerkung, daß Nibelungen und Gudrun, womöglich in der Ursprache, dazu gehören. Mit Recht legten die Realschulen, des Bildungsmittels der griechischen Litteratur entbehrend, auf deutsche Lectüre besonderes Gewicht. Zu empfehlen und bei regsamen Primanern auch beliebt seien, ebenso wie Erklärungsschriften zu den Klassikern, auch Litteraturgeschichten, wenn der Unterricht die damit verbundene Gefahr einer frühreifen Kritik über die Schriften durch Erzeugung fester Pietät beseitige, so die vielfach einseitige von Vilmar, die vollständigere, an Proben reiche von Kurz; ferner Biographien, wie die Lessings von Stahr, Göthes von Lewes oder Viehhoff, selbst Hoffmeisters Buch über Schiller; auch leichtere aesthetische Abhandlungen, z. B. Vischers Schrift über das Erhabene und Komische, Viehhoffs Schrift: wie malt der Dichter Gestalten?, Poggel über den Reim und einzelne auszuwählende Aufsätze, selbst populärphilosophische — aber alles dies ohne Controle. Privatim ein Drama

mit Schülern zu lesen, sei dankenswerth vom Lehrer, aber nicht zu fordern.

Eigene an klassische Werke anknüpfende Aufgaben, zu Aufsatzthemen viel benutzt, seien — verständige Auszüge abgerechnet — zu Privatarbeiten wenig geeignet, da die Gefahr der Oberflächlichkeit und Phrasenmacherei zu nahe liege. Darstellungen über Gedankengehalt der Charactere größerer Dichtungen nach Anleitung des Lehrers nur reproductiv wiederzugeben, vermöge der Schüler; er selbst aber habe die nöthige Reife nicht, die Hülfe von Büchern verleite zur Unselbstständigkeit und die äußerliche Aneignung unverdauter fremder Gedanken mache hochmüthig und unklar. Minder bedenklich seien Vergleichungen vaterländischer klassischer Werke mit inhaltsverwandten fremden, namentlich griechischen und römischen, Zusammenstellung und Begründung der Abweichungen der Schillerschen Romanzen von ihren Quellen, Parallelen zwischen Darstellungen derselben Sagenstoffe bei modernen und antiken Dichtern (Arion, Orpheus), bei englischen und deutschen, Alles dies aber unter Anleitung des Lehrers, etwa gelegentlich der Disponirübungen oder der philol. Lectüre, oft selbst, z. B. bei Vergleichung der Euripideischen und Götheschen Iphigenie, mit weitergehender Hülfe, die sich nicht allgemein bestimmen lasse, aber immer die naheliegenden Abwege im Auge halten müsse, zumal da oberflächliche, aber begabte Naturen, zu Privatstudien aufgefordert, sich gerne durch flüchtiges Hinwerfen einiger aufgelesener Gedanken über ihre deutsche Lectüre damit abfinden. Endlich sei die Erfahrung mittheilenswerth, daß sich die Schüler der oberen oder blos der obersten Klasse im Winter außer den Schulstunden sehr gern etwa alle 14 Tage versammeln, um unter Leitung eines Lehrers, was sie inzwischen gelesen oder in obigem Sinne ausgearbeitet haben, in mündlichem Referat zu besprechen oder memorirte Dichterstellen vorzutragen, eine namentlich auch wegen der dringend wünschenswerthen Uebung im mündlichen Vortrag sehr empfehlenswerthe Beschäftigung.

Ueber Privatlectüre in den alten Sprachen, sowohl in Betreff der zu wählenden Schriftsteller, als auch in Betreff der vom Schüler festzuhaltenden Gesichtspunkte gingen die Ansichten ziemlich weit auseinander.

Einige dehnten die Privatlectüre auf Plato, Isokrates, Thucydides, Sophokles, Euripides, Terenz, Tacitus, Quintilian, Curtius, Vellejus 2c. aus; andere beschränkten sie auf die leichteren Schulautoren; ein Bericht nenne wohl mit Recht den meistaufgestellten Canon zu weitgreifend. Seyffert selbst in der Vorrede seiner Lesestücke (1854) ziehe mit Recht den Kreis sehr viel enger als in seiner Schrift über das Privatstudium (1853). Neigung zur Privatlectüre erlahme schnell, wenn diese zu schwierig sei. Daß sich daher im Allgemeinen nur die Autoren dazu eignen, in die der Schul-

unterricht schon früher eingeführt hat, sei auch Ansicht der früheren Directoren-Conferenzen. Ja, die Schullectüre müsse planmäßig aus der langsamen gründlichen Interpretation zum cursorischen Lesen überleiten, wenn die Privatlectüre gut von Statten gehen solle. Daher seien wohl Autoren, wie Plutarch, Isocrates, Thucydides, Demosthenes, den Schülern zu schwer, selbst die Tüchtigsten ausgenommen, nach den Teubnerschen und Weidmannschen Ausgaben mit Anmerkungen. Anfragen bei dem Lehrer aber über jede ihm unverständliche Stelle mache rascheres Lesen unmöglich und setze den Lehrer selbst gewiß oft in Verlegenheit. In besonderen Stunden gemeinschaftlich mit den Schülern zu lesen, sei weder von diesem zu fordern, noch sonst immer thunlich.

Sehr wesentlich sei die Rücksicht, was das Interesse der Schüler anrege, besonders ob man dieselben Schriften empfehlen würde, wenn sie deutsch geschrieben wären; denn das Interesse schwinde, wenn der Stoff nicht fessele, und die berechtigte Schätzung des klass. Alterthums habe zur Ueberschätzung einzelner Autoren geführt. Cornelius Nepos sei nach Inhalt und Darstellung höchst mittelmäßig, und die Forderung an die Untersecundaner, ihn so zu lesen, daß er in succum et sanguinem übergehe, finde schwerlich viel empfängliche Gemüther. Es sei fraglich, ob frischer jugendlicher Sinn an Cicero's flacher und trockener Philosophie Gefallen finde oder neben *der maßlosen* Eitelkeit der meisten Reden für deren Vorzüge empfänglich *bleibe*. Selbst Caesar setze gereiftes historisches und politisches Interesse voraus und habe mit seiner wenig erregten und dramatischen Erzählung, seiner durchaus römischen, nur spärlich von humaner Empfindung erwärmten Anschauung mit der Antipathie moderner jugendlicher Leser zu kämpfen. Von römischen Prosaikern blieben demnach Livius und Sallust, ersterer wenigstens bei guter Auswahl, zur Privatlectüre zu empfehlen; daneben neuere lateinische Schriften interessanten Inhalts, Reden und Briefe und variae lectiones des Muret, vita Hemsterhusii von Ruhnken, vita Ruhnkeni von Wyttenbach, Ernesti narratio de Gessnero, endlich manche Abhandlung Schoemanns und besonders Boeckhs lateinische Reden; von Dichtern Ovid und Virgil, aber nicht in größeren Partien, da jener des Inhalts wegen bedenklich und in den Elegien eintönig, dieser langweilig sei, sondern etwa nach Seyfferts Lesestücken, die auch einige Elegien des Catull und Tibull, sowie Epigramme enthalten. Von den Griechen empfehle sich Xenophons Anabasis wegen ihrer ermüdenden Trockenheit und Einförmigkeit wenig, noch weniger Cyropädie und die Memorabilien mit ihrem halb wahren Bilde von Socrates; wohl aber einzelne Bücher der Hellenika wegen des wichtigen schlicht erzählten Inhalts; ferner einzelne Reden des leicht verständlichen Lysias, schwerlich aber der phrasenreiche Isokrates. Am liebsten wende sich die Jugend dem Homer zu. Seiner Darstellung

nahestehend und wegen ihres gedankenreichen tief empfundenen Inhalts dürften einzelne Elegien, wenigstens Tyrtäus, Kallinus, Solon, Theognis, in Seyfferts Lesestücken und der Auswahl von Burchard und Stoll bequem zugänglich, nicht unbekannt bleiben. Neben Homer sei kein griechischer Schriftsteller so zur Privatlectüre geeignet, wie Herodot. Keiner erzähle fesselnder und kindlicher; er versetze in der zweiten Hälfte seines Werks in die Zeit von Hellas höchstem Aufschwung, rege die edelsten Gefühle der Vaterlandsliebe an, interessire auch sehr in seinen Berichten über die Alterthümer der von ihm bereisten Länder; seine Sprache sei leicht. — Diese Beschränkung des Autorenkreises wolle keineswegs die Vertrautheit mit der antiken Welt in den Hintergrund stellen; aber dem unvollkommenen Verständniß der zum Theil verderbten Originale scheine die Lectüre von Uebersetzungen vorzuziehen, so der Biographien Plutarchs, einiger Tragödien des Aeschylus und Euripides, namentlich der taurischen Iphigenia. Besonders für Realschulen sei der Werth der Uebersetzungen, zumal der geradezu als Kunstwerke anerkannten, zu betonen.

Ebenso wichtig als die Frage, was gelesen werden solle, sei die, wie es geschehen müsse. Nach dem Grundsatze, „eine Sicherung des Erkennens, Wissens und Könnens in einem beschränkten Gebiete ist der wissenschaftlichen Vorbildung und der Geistesbildung überhaupt weit förderlicher, als Vermehrung und Erweiterung des Wissens-Stoffes“ sei darauf hinzuwirken, daß der Schüler sich nicht zu sehr zerstreue, nicht Mehreres auf einmal treibe, ohne gerade mit Schrader doppeltes, oder gar mit einem Berichte, dreifaches Lesen alles dessen, was er liest, zu verlangen. Vor Allem seien sorgfältige schriftliche Vorbereitung, sachliche Inhaltsangaben, besonders ein vollständiger Commentar, in lateinischer Sprache, auch Phrasensammlungen in alphabetischer oder sachlicher Ordnung zu wünschen, nicht aber zu fordern. Da ferner eingestanden werden müsse, daß die Neigung zum Gebrauche der lateinischen Sprache im Allgemeinen gering sei nicht nur wegen der Gesammtrichtung unserer Zeit, sondern zum Theil auch wegen der Methode des Unterrichts, der zu viel grammatische Theorie und zu wenig practische Anwendung treibe, so sei eine übrigens fleißige, nicht mit lateinischen Stylübungen verbundene Privatlectüre anzuerkennen und nur dem künftigen Philologen jene entschiedener anzurathen. Auch dringe der Lesende nur dann wirklich in den Schriftsteller ein, wenn er dessen Gedankengehalt bewältige, die einen tieferen Blick in seine Anschauungsweise gestattenden Gesichtspunkte ins Auge fasse und nach einem von vorn herein auf bestimmte Ziele gerichteten Lesen den Inhalt des Gelesenen frei reproducire. — Umgekehrt könne auch Privatlectüre aus der Privatarbeit abgeleitet werden, daß nämlich der Schüler, um einer freiwillig übernommenen Aufgabe zu genügen, nur seines Themas wegen, einen Autor lese.

Hauptaufgabe des Lehrers sei dabei, eine genügende Zahl von Themen zu stellen, die zugleich den Schüler interessiren und ihn weder zu wenig geistig anstrengen, noch auf Gebiete führen, wo er sich nicht mehr zu orientiren vermöge.

Sei auch vielleicht der größte Vorzug des Alterthums, der uns berechtige, es als Grundlage gelehrter Bildung anzuwenden, die in seinen Werken durchgehende Einheit von Form und Inhalt und darum ohne Zweifel die Schärfung des Sinnes für die Formen der Sprache und des Verständnisses eines schönen Styls im Unterricht anerkennenswerth, so dürfe man doch nach Wesen und Neigungen der Jugend ein Interesse für grammatische und stylistische Betrachtungen bei ihr nicht voraussetzen, vielmehr werde der Schüler, wenn man ihm die Wahl lasse zwischen einer Arbeit über den Inhalt und die sprachliche Form eines Autors, sich sehr selten für letztere entscheiden. Aufgaben, wie die 175 von Rehdantz gestellten, z. B. Zusammenstellung der Isokola und Homoiotelenta in ciceronischen Reden u. s. w. würden dem Schülerstandpunkte als eitle Minutien erscheinen, und, falls ein künftiger Philologe sie doch wähle, so könne er Nichts zu Tage fördern, als trockene, für ihn und Andere unerfreuliche Collectaneen. Daher seien mehr Themata über den poetischen oder historischen Inhalt der Autoren zu stellen. Den Einwand, solche könnten auch nach Uebersetzungen bearbeitet werden, widerlege theils die Leichtigkeit der Controle, theils die Wahrscheinlichkeit, daß ein einmal aus freiem Willen arbeitender Schüler auch den Vortheil des Originals von selbst erkenne, und falls es doch geschähe, so wäre dies, wenn nur kein Hehl daraus gemacht werde, immer noch besser als gar kein Arbeiten. — Die Behauptung, angemessene Themata böten sich dem Schüler von selbst, gehe entschieden zu weit; umgekehrt dürfe der Lehrer oft in Verlegenheit darum sein. — Die Themata könnten entweder die Betrachtung des Schriftstellers um seiner selbst willen fordern, — dahin gehörten Darstellungen von Charakteren in größeren Dichtungen, und zwar wohl besser durch successive Entwickelung nach dem Gang der Handlung als durch Aufzählung der einzelnen Eigenschaften mit Belegstellen, oder, was das Interesse erhöhe, Gegenüberstellung von Charakteren (Rehdantz), z. B. wer mehr zu lieben sei, Achill oder Hektor; des Achill und Siegfried oder, mit noch weiterer Perspective in die Kluft zwischen zwei verschiedenen Weltanschauungen, der Helden in Ilias und Nibelungen überhaupt; ferner Fragen über Gliederung des poetischen Stoffes, die in das Epos oder Drama eingewebte Vorgeschichte, ja selbst, nur recht concret gestellt, über die dem Kunstwerke zu Grunde liegende Idee, so z. B. wie offenbart sich in der Ilias die göttliche Vergeltung? warum geht Ajas, warum Antigone unter?, oder zu Herodot, wie er, wenigstens in den 4 letzten Büchern griechisches und orientalisches Wesen gegenüberstelle, endlich, minder umfangreich, Vergleich

der Darstellung der Kampfspiele, der Freundschaft, der Natur, des Meeres u. A. bei Homer und Virgil.

Oder aber die Themata forderten Benutzung der Autoren für einen antiquarischen oder historischen Gegenstand (z. B. Kriegswesen, Opfer und Religionsbräuche bei Homer u. s. w.). Dies führe auf das historische Gebiet. Setzten auch hier freie Arbeiten Lectüre voraus, so sei aber außer den Historikern des Alterthums die Zahl der für eigenes Studium geeigneten Geschichtswerke nicht groß.

Von den von competenter Seite zur Lectüre empfohlenen Quellenschriftstellern habe Peter in seinem Buche über Geschichtsunterricht eine dankenswerthe Zusammenstellung gegeben. Manche der nicht in der Schule gelesenen Alten, z. B. Plutarch, könnten in Uebersetzungen, von denen der deutschen Vorzeit aber, da die meisten durch eintönige Erzählung in chronologischer Ordnung und durch die Menge gleichgültiger Notizen ermüdeten, doch wohl nur Einhard, Lambert v. Hersfeld, Einzelnes von Paul Warnefried, Wizzo u. A. gelesen werden; unter denen der neuen Geschichte möchte Ref. an des trefflichen Bernal Diaz de Castillo Eroberung von Mexiko, an die Wanderungen eines alten Soldaten aus der Zeit der Freiheitskriege u. A. erinnern. Besser rathe man zu neueren geschichtlichen Darstellungen und Excerpten bei der Lectüre; doch dürfe man nicht zu hochgreifen (z. B. zu Häussers deutscher Geschichte oder gar Rankes großen Werken), sondern populäre Erzählungen, wie das schöne Buch von Meyer, Beitzke's Freiheitskrieg, Archenholz siebenjähriger Krieg, selbst manches aus Dahlmanns Schriften ziehe entschieden an, Fleißigere auch wohl Giesebrechts deutsche Kaiser, Macaulays Geschichte und Essays (Realschüler in der Ursprache). Auch Werke über die auf Gymnasien leider sehr vernachlässigte Geographie lassen sich zum Lesen mit Excerpiren und Kartenzeichnen in großer Auswahl empfehlen.

Zu geschichtlichen freien Arbeiten passende Themata zu finden, sei nicht leicht. Wo der oft einseitige Bericht der Schulautoren nicht das richtige Bild einer Periode gebe und das Durcharbeiten etwa des Diodor und Ktesias neben Herodot, des Dionys neben Livius den Schüler zu weit führe, müsse ihn der nahe liegende Vergleich seiner Darstellung mit größeren Anderer über die Einseitigkeit seiner Resultate aufklären und entmuthigen; wo dies nicht der Fall, ihm seine Arbeit überflüssig erscheinen lassen und selbst die Versuchung nahelegen, sich mit fremden Federn zu schmücken. Gedruckte Darstellungen über Verfassung der Spartaner, Athener, Römer seien leicht zu finden und gäben, wenn auch nicht unerlaubt benutzt, oft für den Schülerstandpunkt selbstständiger Arbeit keinen Raum mehr. Selbst bei etwaiger lateinischer Bearbeitung solcher Themata bleibe Etwas von diesen Bedenken.

Sonach seien Themata zu finden, die eine gewisse Selbstständig-

keit fordern und zugleich zu lohnendem Ergebniß führen, anderseits aber die richtige Mitte halten zwischen zu leichtem bloßem Nacherzählen und hochgreifenden, zu hohlen Phrasen verleitenden Reflexionen. Besonders empfehle es sich, aus dem großen Ganzen der Erzählung eines Autors einzelne Gesichtspunkte herauszugreifen, deren gesonderte Betrachtung für die historische Anschauung fruchtbar sei, z. B. aus Livius Biographie und Charakteristik eines Manlius Capitolinus, Camillus u. A., Besprechung der Ständekämpfe in der ersten Dekade nach gewissen Rücksichten, z. B. den Mitteln, deren sich beide Parteien bedienen, und Aehnliches, wozu Schwegler anleite; aus Herodot Antheil der Athener und der Spartaner an den Perserkriegen, aus Sallust Sittenschilderung seiner Zeit. Bei den Quellenschriftstellern des Mittelalters, wozu Peter manches gute Thema gebe, sei es mißlicher wegen ihrer Parteilichkeit, noch mehr bei den neueren. Es sei also diese ganze Art von Arbeiten zwar nicht unmöglich, aber doch minder geeignet.

Wegen der mannigfachen bei Aufstellung aller dieser Aufgaben zu beobachtenden Rücksichten sei gegenseitiger Austausch der gefundenen wünschenswerth; so stelle das diesjährige Progr. von Hamm solche aus Homer und Virgil mit Beifügung der Disposition und Belegstellen zusammen.

Schließlich seien noch andere an die Lectüre anknüpfende Arbeiten in den Berichten erwähnt. Uebersetzungen geeigneter, nicht zu leichter Stellen, eine heilsame, aber, zumal wenn sie auch als Stylprobe dienen solle, eingehende Correktur erfordernde Uebung; wenig Neigung sei in Westphalen zu Uebersetzungen in metrischer Form, für Memoriren einzelner besonders ansprechender Stellen, vollends für Retrovertiren. Geradezu unentbehrlich sei das allseitig empfohlene Disponiren der privatim gelesenen Reden oder philosophischen Schriften, aber ohne genaue Anleitung für den Schüler z. B. bei den Reden bei Thucydides, Livius, Sallust, des Demosthenes, mit wenigen Ausnahmen, fast unausführbar.

Realschüler fänden geschichtliche Lectüre auch in englischen und französischen Werken; die Sammlungen von Schütz seien mehrseitig empfohlen. Besonders reichen Stoff böte die englische Litteratur, Macaulay, Washington Irving, Walter Scott, Shakespeare; bei letzteren beiden, welche zu schwer schienen, halte man den Gebrauch von Uebersetzungen für unbedenklich. Daß sich für die klassischen Dramen der Franzosen, Einiges von Moliere ausgenommen, besonderes Interesse erwecken lasse, bleibe zweifelhaft. Zusammenstellungen von Aufgaben aus genannten Autoren würden dankenswerth sein.

Privatstudien in der Mathematik und den Naturwissenschaften behandle man auf Gymnasien zum Theil mit einer gewissen Mißgunst. Warum sollten sich aber nicht künftige Mediciner, Officiere, Berg- und Baubeamte in ihren Privatstudien dem Gebiet

widmen, dem sie ihr ganzes Leben weihen? Ein im Lehrplan mit wenigen Stunden vertretenes Fach den Schülern gegenüber als unwichtig zu behandeln, sei mißlich und Mißachtung dieser für die Gegenwart so unendlich bedeutenden Disciplinen eine Verkennung der Aufgaben höherer Bildung. Man solle sich daher begnügen, wenn solche Schüler in den alten Sprachen ihre Schuldigkeit thun, zumal da sich auf Gymnasien besonderes Interesse für jene Wissenschaften nur unter besonders anregenden Lehrern zeige, wogegen sich ihnen auf Realschulen die eine Hälfte der Schüler zuneige. Man empfehle Verarbeitung und übersichtliche Auszüge naturwissenschaftlicher Werke, z. B. von Tschudi, Berlepsch, Humboldt, Levaillant; in der Mathematik nicht sowohl receptives Studium gelehrter Schriften über einzelne Abschnitte derselben, als vielmehr Bearbeitung mathematischer Aufgaben, und zwar zunächst solcher, welche nur den Lehrstoff der Klasse voraussetzen, wie sie z. B. u. A. Dr. Reidt im Progr. von Hamm 1862 nach erfreulichen Erfahrungen über ihre Benutzung mittheile; — nur besonders Begabte dürften ein Gebiet der höheren Mathematik, z. B. Kegelschnitte, bearbeiten. Eigene physikalische oder chemische Experimente würden wegen Mangels an Apparaten und wegen der mit ihnen verbundenen Gefahren widerrathen. Dagegen liebten es viele Schüler auch der Gymnasien, sich Insecten- oder Pflanzensammlungen anzulegen, wobei sich der Sommer zum eigentlichen Sammeln, der Winter zum Ordnen eigne. In mancher Gegend seien auch geognostische Sammlungen möglich. Doch müsse der Lehrer hierbei müßige und zerstreuende Spielerei verhüten.

Ueberhaupt sei bei allen Privatstudien die Einwirkung des Lehrers höchst wichtig, aber Bestimmtes darüber lasse sich nicht festsetzen. Seine individuelle Neigung müsse entscheiden, seine Sorge keine amtliche, sondern eine persönliche sein. Eine aus bloßem Pflichtgefühl hervorgehende Controle werde den Hauptvorzug der Privatstudien, den Charakter eines freien, von Lust und Liebe eingegebenen Thuns, beeinträchtigen, sie als lästigen Zwang erscheinen lassen, zu Täuschungen verleiten und, da der Muth zur Wahrheit der Grund aller sittlichen Freiheit sei, mehr schaden als nützen. Empfehlenswerth sei Alles, was den Charakter der Anregung habe, so daß man z. B. zu Anfang des Schuljahres in Prima, wenn sich die Schüler für eine bei der Abiturientenprüfung beizulegende Arbeit entscheiden wollen, eine Auswahl von Büchern zur Lectüre, eine Reihe von Thematen zur Bearbeitung vorschlage, sich zu Rathschlägen für diese und andere Gegenstände erbiete und, was besondere Anerkennung verdiene, gemeinsame Lesestunden und Aehnliches veranstalte. Im Ganzen aber sei Alles dem einzelnen Lehrer zu überlassen und polizeiliche Controle zu vermeiden.

Den Privatstudien könne die Anstalt auch z. B. durch Entbindung fleißiger Schüler von dieser oder jener Terminarbeit und durch

Bewilligung etwa monatlich je eines Arbeitstages für die Primaner entgegenkommen, um in der Schule unter Augen der Lehrer nach eigner Wahl schriftlich zu arbeiten; dagegen gänzliche Freigabe des Tages zu eigner Disposition scheine des Mißbrauchs wegen unräthlich.

Je weniger über diesen wichtigen Gegenstand sich genaue allgemeine Bestimmungen geben ließen, um so werthvoller seien Mittheilungen der darüber gemachten Erfahrungen, und nach diesen dürfe man einerseits weder auf Privatstudien der Schüler überhaupt verzichten, noch anderseits die Warnung vor Uebertreibung abweisen. Jedenfalls aber bleibe der Zweck, der damit erreicht werden solle, unangefochten: Bildung zu freier wissenschaftlicher Thätigkeit, Anregung edler zu allem Guten treibender Begeisterung.

Der erste Correferent betont nochmals den schon vom Ref. hervorgehobenen Unterschied zwischen den eigentlichen Privatstudien, die er als „die freie im Gebiete der Schuldisciplinen auf Erweiterung und Verinnigung des Wissens und Uebung der selbstthätigen geistigen Kraft gerichtete angestrengte Thätigkeit“ bezeichnete, sowohl von den zur Nachholung von Versäumtem für Einzelne nothwendigen Privatarbeiten, als auch von der bloßen Unterhaltungslectüre und auch von der cursorischen, zur Erfüllung des Klassenpensums Allen aufgegebenen und obligatorischen häuslichen Lectüre. Er finde aber in der letzteren, sowie in der u. A. in dem Progr. von Hamm näher angegebenen Benutzung derselben zu Aufsätzen und Vorträgen nicht nur den Uebergang zu den eigentlichen Privatstudien, sondern halte eben das für einen Vorzug, daß sie für Alle bindend und somit für Alle ergiebig seien. Dagegen Privatstudien im engeren Sinne ohne leitende Einwirkung des Lehrers, aus freier Wahl und mit selbstständiger Quellenbenutzung, seien nur eine seltene, von der Schule kaum zu beachtende Erscheinung. Mit Empfehlung der Privatstudien sei aber auch nichts Anderes gemeint, als daß der Schüler dazu angeleitet werde, die im Unterrichte an ihn herangebrachten Stoffe freier zu beherrschen, sich mit den Schulautoren nach Form und Inhalt vertrauter zu machen, die gewonnenen Stoffe nach gewissen Gesichtspunkten in Beziehung und Anwendung zu bringen, für das, was in der Schule nicht ausführlicher behandelt werden könne, durch Hinweisung auf Quellen und ausführlichere Unterrichtsmittel für Begabtere ein weiteres Feld des Selbststudiums zu eröffnen, überhaupt der Selbstthätigkeit geeigneten Stoff und stete Anregung zu geben. — Innerhalb dieser Grenzen stimme er, Einzelheiten abgerechnet, mit dem Referenten überein.

Der zweite Correferent weist darauf hin, daß sich zwischen den begrifflich verschiedenen obligatorischen Privatarbeiten und facultativen Privatstudien in Wirklichkeit die Gränze schwer ziehen lasse. Erstere hätten ja auch schon den Zweck, die Selbstthätigkeit

des Schülers zu wecken, sein Wissen zu erweitern und zu vertiefen, seinen wissenschaftlichen Sinn und seine sittliche Kraft zu stärken, und sie ließen auch, da bei ihnen die Forderungen intensiv und extensiv nicht so scharf präcisirt seien, freier Thätigkeit ein ziemliches Feld, so z. B. Vorstudien zum Aufsatze, Vorbereitung zur obligatorischen Privatlectüre. Daher habe man durch Anfangs bestimmtere Regelung solcher Arbeiten und allmälig freieres Gewährenlassen den Schüler successiv aus dem Gebiet des obligatorischen in das des facultativen Privatfleißes hinüber zu führen.

Zur vollständigen Erreichung der Aufgabe des Gymnasiums sei eine Ergänzung und Erweiterung der Schullectüre durch Privatlectüre nothwendig zunächst im Deutschen, worin der Wechsel zwischen einer ernsteren Lectüre von wissenschaftlichem Gehalte und einer mehr unterhaltenden überwacht, Mißgriffe in der Wahl der Schriften, sowie Vielleserei verhütet, in den obersten Klassen aber die Kenntniß einer kleinen theils zum Verständniß der litterarhistorischen Vorträge, theils zur Gesammtbildung nothwendigen Auswahl des nach Inhalt und Form Trefflichsten aus unserer Litteratur von den Schülern gefordert oder wenigstens dringend gewünscht werden müsse, und ferner in den klassischen Sprachen. Hier könne die Privatlectüre in Bezug auf Wahl des Stoffes entweder dem Einzelnen freigegeben oder auch als cursorische an die statarische Schullectüre angeschlossen werden, und zwar so, daß sich der Schüler während der einen schon auf die andere mit vorbereite, namentlich wenn das Verständniß späterer Theile von Schriften nach gründlicher Lectüre des Anfangs so wenig schwierig sei, wie z. B. das 2. und 3. Buch der Officien, die 3. bis 14. der philippischen Reden Ciceros, einzelne Theile der Verrinen u. A. Bei der Controle in der Klasse empfehle sich blos lateinisches Lesen der leichteren Stellen, da schon die Betonung auf das Verständniß schließen lasse und das Ohr für Rhythmus, Periodenbau, Phraseologie, kurz für den color latinus, gebildet werde. Mit Hülfe solcher obligatorischer Privatlectüre, deren Vorbereitung von Schwächeren nicht immer in dem Maße zu fordern sei, wie von Begabteren, denen sie zu ganz freien Privatstudien noch immer Zeit lasse, könne auch unschwer in 4 Jahren, wie es thatsächlich vielfach geschehe, der ganze Homer gelesen werden.

Schriftliche Privatarbeiten neben der Lectüre dürften nicht gefordert, niemals aber auf Kosten der ordnungsmäßigen Schularbeiten gepflegt werden. Facultative ganz freie Privatstudien seien nur besseren Köpfen möglich. Diese könne man dazu anregen, müsse ihnen aber größtmögliche Freiheit lassen, damit unsere Gymnasien nicht durch fortwährendes Gängeln und schablonenmäßiges Weiterführen der Schüler unter strenger Controle Bildungsstätten der

Mittelmäßigkeit würden und mit dieser das Grab aller Individualität und Originalität.

Die sich an diese Vorträge anknüpfende Verhandlung bekundet die Uebereinstimmung der Versammlung mit allen wesentlichen Ansichten hinsichtlich der eigentlichen Privatstudien. Namentlich betont man die Nothwendigkeit, denselben einen durchaus freien Charakter zu wahren und empfiehlt, zum Theil nach günstigen Erfahrungen, die Einrichtung der vom Referenten erwähnten Studientage, wie auch eine größere Berücksichtigung der freien Privatarbeiten bei dem Abiturientenexamen. In Bezug auf die Wahl der Schriftsteller verlangt man gegenüber dem vom Referenten nochmals geltend gemachten Gesichtspunkte, daß der Inhalt dabei namentlich maßgebend sein müsse, von anderer Seite größere Berücksichtigung des Formalen, giebt von Nepos zu, daß er, wiewohl zur Schullectüre für 10--11jährige Knaben geeignet, doch für Privatlectüre der Primaner nicht passe, bezeichnet auch Caesar und Cicero als ihnen wenig zusagend, wogegen von anderer Seite letzterer dem seines Inhaltes wegen empfohlenen Livius vorgezogen wird, und bestätigt das empfehlende Urtheil über Sallust. Rücksichtlich der Realschulen wird die Bemerkung des Referenten, daß ihre Schüler relativ geringer befähigt seien, auf die mit Gymnasien verbundenen Anstalten beschränkt und die Neigung der Primaner zu Naturwissenschaften, namentlich Chemie (bes. Analysen), und zu Geschichte (weniger zu Mathematik und neueren Sprachen), daneben aber auch die Thatsache hervorgehoben, daß die stattgefundene Organisation der Realschulen nicht viel Zeit zu Privatstudien übrig lasse. Endlich findet Fr. v. Raumer's Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lateinischen Geschichtschreibern des Mittelalters (Breslau 1813) empfehlende Erwähnung.

Ueber die für alle Schüler obligatorische Privatlectüre schließt sich die Debatte wesentlich an die in dem Vortrag des zweiten Corref. ausgesprochenen und von demselben nochmals betonten Gesichtspunkte zunächst meist bestätigend und ergänzend an: zu fordern sei, und zwar von Allen ohne Ausnahme gleich, nicht etwa mit Feststellung eines Minimums für Schwächere, jedoch mit Verhütung einer Ueberbürdung durch Verständigung der Lehrerconferenz, Privatlectüre im Deutschen, namentlich der Dramen und, etwa nach dem an manchen Anstalten gültigen Canon, der Nibelungen und Gudrun in IIa, geeigneter Abhandlungen von Lessing und Schiller in Ia, vielleicht mit Verzeichniß des Gelesenen in besonderen Heften, im Lateinischen des Livius, der Reden Ciceros, des Sallust, Tac. Germ. — die ebenfalls vorgeschlagenen Oden des Horaz wollen Andere der Schullectüre vorbehalten —, im Griechischen dagegen nur des Homer. Die Controle solle entweder schriftlich sein, durch Verzeichnisse des Gelesenen, oder mündlich, durch bloßes Lesen des Originals, durch

Uebersetzen einzelner Stellen oder durch freie Vorträge über das Gelesene.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung macht sich dagegen mehr und mehr die Ansicht geltend, daß bei derartigen obligatorischen Privatarbeiten nicht nur für das freie Privatstudium keine Zeit mehr bleibe, sondern daß auch die Gefahr einer zu großen Ueberbürdung nahe liege. Obligatorische Privatarbeiten seien nur „gezwungene Schularbeit" und eine Vermehrung der bereits vorhandenen. Das Gymnasium müsse sich aber mit den bereits vorhandenen begnügen, wenn es nicht scheinen solle, als sei es mit seiner gegenwärtigen Einrichtung nicht im Stande, in drei wichtigen Unterrichtsfächern das Nöthige zu leisten. Während sich daher im Uebrigen größte Verschiedenheit der Ansichten kund giebt und u. A. die Forderung einer obligatorischen Privatlectüre im Französischen für ebenso berechtigt, wie die in den alten Sprachen, Privatstudium in der Geschichte aber von einer Seite für dringend nothwendig erklärt wird, wird von keiner Seite bestritten, daß im Deutschen, da demselben im Lehrplan zu wenig Zeit gegönnt sei, die Ergänzung durch häusliche Lectüre eintreten müsse, und neben dieser die Forderung der Privatlectüre im Homer im Allgemeinen aufrecht erhalten.

Nachdem durch diese die zu befürchtende Ueberbürdung der Schüler betreffenden Erörterungen die Verhandlung sich fast ausschließlich zu der Frage gelenkt hatte, ob die Schüler täglich mehr als neun Stunden durchschnittlich (Schulunterricht und die durch ihn erforderten häuslichen Arbeiten zusammengenommen) arbeiten sollen, und diese Frage mehrfach verneint worden war, faßte der Vorsitzende das Ergebniß der Besprechung dahin zusammen, daß die Versammlung sich dahin zu neigen scheine, nicht über die Gegenstände der obligatorischen häuslichen Arbeit, sondern über das Maximum der von dem Schüler zu fordernden Zeit eine Ansicht festzustellen, und die Frage, wie diese Zeit zu verwenden sei, den einzelnen Anstalten zur Regelung zu überlassen. Dem im Anschluß hieran gestellten Antrage, die Conferenz möge sich dahin aussprechen, daß die Arbeitszeit, welche Schüler von mittlerer Befähigung zur Erledigung ihrer obligatorischen häuslichen Schularbeiten aufwenden müßten, in den oberen Klassen vier, in den mittleren drei, in den unteren zwei Stunden täglich nicht übersteigen dürfe, und daß selbstredend die für Homer, das Lateinische und Deutsche etwa gewünschte Privatlectüre nur in soweit zulässig sei, als sie sich in der gedachten täglichen Arbeitszeit mit erledigen lasse, tritt die Versammlung einstimmig bei.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

34) Einrichtung der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Die Königliche Central-Turn-Anstalt ist in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand der öffentlichen Besprechung geworden, welcher nicht immer eine genaue und zuverlässige Kenntniß der Anstalt und ihrer Einrichtungen zu Grunde lag.

Die Anstalt konnte und kann ihrer Stellung nach sich nicht auf das Gebiet der Tagespolemik begeben; sie muß ihre Würdigung nach den allmälig hervortretenden Leistungen ihrer Schüler erwarten.

Die nachfolgende Darlegung ihres gegenwärtigen Bestandes und Arbeitens wird über ihre Zwecke und angestrebten Ziele zu orientiren, und zugleich geeignet sein, richtige Ansichten über Einrichtung und Ziele des Turnunterrichts in Schulen überhaupt zu verbreiten.

Zuvörderst die nöthigen statistischen Angaben.

A. Die Eleven.

Die Zahl derselben beträgt in diesem Winter 41, beträchtlich mehr als in jedem der frühern Curse. Von denselben sind:

aus Hohenzollern . . .	1
aus der Rheinprovinz . .	9
aus Westfalen	2
aus der Provinz Sachsen	10
aus Schlesien	7
aus Pommern	1
aus der Provinz Posen .	3
aus Preußen	6
aus Berlin	2
Summa	41.

Von ihnen unterrichten an höhern Lehranstalten 6, an Lehrerseminarien 5 Eleven; einer unterrichtet an einer mittlern Bürgerschule; einer fungirt als Waisenhausinspektor; die übrigen unterrichten an Elementarschulen.

Der jüngste Eleve ist 20, der älteste 34 Jahre alt, 19 befinden sich in dem Alter zwischen 20 und 25, 15 zwischen 25 und 30, 7 zwischen 30 und 34 Jahren.

Ihre Körpergröße differirt zwischen 5′ 8″ 2‴ und 5′ 2‴, ihr Körpergewicht zwischen 161 und 88¾ Pfd.

2 Eleven haben als einjährig Freiwillige ihr Dienstjahr absolvirt, 11 haben 6 Wochen gedient.

Die Kräfte und Fähigkeiten der Eleven sind im Ganzen günstig, und ergaben die in Bezug hierauf beim Beginn des Cursus am Sprunggestell, Barren und Reck angestellten Ermittlungen ge-

nügende Durchschnittsleistungen. Dadurch ist ein ziemlich gleichmäßiges Fortschreiten in den Uebungen und Fertigkeiten ermöglicht.

Die meisten Eleven haben zwar früher bereits geturnt, 20 unter ihnen sogar schon Turnunterricht, freilich hauptsächlich in den elementarsten Freiübungen bestehend, ertheilt, — doch ist auf Beides wenig Gewicht zu legen, da erfahrungsmäßig es grade bei diesen die meisten Schwierigkeiten macht, fehlerhafte Bewegungen und Körperhaltungen, die ihnen im Lauf der Zeit zur Gewohnheit geworden sind, zu beseitigen.

Die Eleven erhalten in der Anstalt wöchentlich 20—21 Unterrichtsstunden, welche auf die Vormittage von 8—12 Uhr vertheilt sind. Außerdem muß jedoch vom November ab unter Anleitung und Aufsicht der Lehrer Jeder selbst eine Turnlektion in der Woche ertheilen.

Die übrige Zeit, soweit dieselbe nicht zu häuslichen Repetitionen benutzt wird, können die Eleven zu ihrer anderweitigen Ausbildung verwenden.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich, und hat die Königliche Behörde nicht blos bei vielen Eleven die Stellvertretung auf Kosten des Staates, resp. der betreffenden Kommunen verfügt, sondern auch bei Weitem der Mehrzahl monatliche Unterstützungen bewilligt.

Um den Eleven auch in andern Beziehungen den Aufenthalt in Berlin nutzbar zu machen, sind seitens des Civildirektors für dieselben unentgeltliche Curse in der Physik, Zoologie und im Zeichnen eingerichtet, und ist ihnen die Theilnahme an den Uebungen und Aufführungen der Singakademie, sowie der freie Besuch der Königlichen Theater bei klassischen Vorstellungen ermöglicht worden.

B. Das Lehrerpersonal.

Die größere Anzahl der Eleven hat auch die Vermehrung des Lehrerpersonals nöthig gemacht. Es ist noch ein zweiter Civillehrer angestellt, und sind für den diesjährigen Cursus zwei Hülfslehrer — sämmtlich Zöglinge des Cursus 18$\frac{63}{64}$ berufen worden. Den Fechtunterricht ertheilt vorläufig mit Unterstützung der drei letztgenannten Lehrer ein besonderer Fechtmeister.

Unter der Oberaufsicht und Direktion des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Stiehl, vortragenden Raths im Ministerium für geistliche ꝛc. Angelegenheiten, liegt dem Unterrichtsdirigenten der Central-Turn-Anstalt, Hauptmann Stocken, die Gesammtaufsicht ob. Es fungiren:

a. als ordentliche Lehrer:

1) der erste Civillehrer Dr Euler, früher Adjunkt in Schulpforta, seit 1860 Lehrer an der Anstalt;
2) der Stabsarzt Dr. Roth, als Lehrer der Anatomie, Phy-

siologie und Diätetik für die Militär- und Civilabtheilung, welche jedoch beide getrennten Unterricht erhalten. Derselbe hat zugleich die Eleven in Krankheitsfällen unentgeltlich zu behandeln;

3) der zweite Civillehrer Eckler, früher Seminarlehrer in Cöslin, seit Herbst 1864 an der Anstalt.

b. als Hülfslehrer:

1) Kropp, Fechtlehrer im Königlichen Cadettencorps;
2) Trettin, Lehrer aus Massow;
3) Höpfner, Seminarhülfslehrer aus Weißenfels.

Den praktischen Turnunterricht ertheilen die Lehrer Euler, Eckler, Trettin und Höpfner, und sind zu dem Zweck die Eleven nach der Größe in 4 Abtheilungen getheilt. In je der fünften Woche werden die Abtheilungen vereinigt, um unter der Leitung und dem Commando des ersten Civillehrers die in den verflossenen vier Wochen mit den einzelnen Abtheilungen durchgenommenen Uebungen gemeinschaftlich zu wiederholen.

Das Unterrichtspensum für jede Woche wird in einer besonders dazu angesetzten Conferenz von dem ersten Civillehrer mit den übrigen Lehrern vorher besprochen und durchgeübt.

In entsprechender Weise hält es der Fechtmeister mit dem Fechtunterricht, für welchen die Eleven in 3 Abtheilungen getheilt sind.

Den wissenschaftlichen und theoretischen Unterricht ertheilt der erste Civillehrer in besondern Instruktions- oder Vortragsstunden, und ist derselbe überhaupt für den Betrieb des Unterrichts verantwortlich.

Den applikatorischen Unterricht der Eleven beaufsichtigen der erste und zweite Civillehrer, und sind ersterem die zwei Hülfslehrer zur Unterstützung zugetheilt.

Die Verausgabung der Bücher aus der Bibliothek der Anstalt besorgt der zweite Civillehrer.

C. Der Unterrichtsstoff.

Derselbe umfaßt:

1) Die Vorträge über Anatomie, Physiologie und Diätetik. Dieselben werden durch einen reichhaltigen Apparat von Skeletten und Tafeln unterstützt. Auch wird den Eleven durch den gestatteten Besuch der Königlichen Anatomie Gelegenheit geboten, an Cadavern, Muskel-Präparaten ꝛc. sich eine genauere Kenntniß des menschlichen Körpers zu verschaffen. Der Unterricht umfaßt wöchentlich 4 Stunden.

2) Die Vorträge über die Geschichte und Entwicklung der Leibesübungen, zumal in neuerer Zeit, über Methodik und Betriebsweise des Turnens, über turnerische Appa-

rate. Im October und November eine — ausschließlich der Besprechung der Gerüste und Geräthe gewidmete — Stunde, vom December ab 3 Stunden wöchentlich.

3) Den praktischen Unterricht im Turnen. Dieser erstreckt sich auf folgende Uebungsgattungen:

a) auf Freiübungen und zwar:
α) Freiübungen auf der Stelle;
β) Freiübungen von der Stelle, bei welchen letztern die Freiübungen mit Reihenveränderungen, die taktogymnastischen und taktischen Uebungen besondere Uebungszweige bilden;
γ) die Stützübungen;
δ) die Ringeübungen.

Im October und November 3 Stunden, in den übrigen Monaten 1 resp. 1½ Stunden wöchentlich.

b) Auf die Uebungen mit Handgeräthen, nämlich:
α) den kurzen Stäben;
β) dem langen Schwungseil;
γ) dem kurzen Schwungseil;
δ) den Hanteln;
ε) den Keulen;
ζ) den Sprungstäben;
η) den Wurfgeräthen;
θ) dem langen Ziehtau.

In den ersten zwei Monaten 2, in den letzten 1—1½ Stunden wöchentlich.

c) Auf die Uebungen an den Gerüsten und Geräthen. Dies sind:
α) die Kletter- und Steigegerüste, wozu
1) Klettertaue,
2) Kletterstangen,
3) eine schräge Steigeleiter,
4) eine Strickleiter,
5) eine Doppelleiter,
6) ein Steigemast,
7) zwei Sprossenständer,
8) eine Steigewand,
9) eine Steigebohle,
10) ein Schwungtau oder Hangseil
gehören.
β) eine wagrechte Leiter,
γ) Balancir- oder Schwebeapparate, bestehend in
1) einem Balancir- oder Schwebebaum,
2) 2 Balancir- oder Schwebebalken,
3) 2 Schrittpfosten oder Schwebepfählen,

δ) der Querbaum,
ε) das Reck,
ζ) der Barren,
η) die Sprunggeräthe, nämlich
1) die Schnursprunggestelle oder Springel,
2) die Sprungtreppe oder Tiefspringel,
3) das Sturmlaufbrett oder Sturmspringel,
4) der Sprungkasten,
5) der Springbock,
ι) der Voltigirbock oder Pferd,
κ) die Schaukelringe (Streckschaukel).

Es sind zu diesen Uebungen wöchentlich 6 Stunden — jeden Tag eine Stunde — bestimmt.

Es möge auch noch der Turnspiele Erwähnung geschehen, von denen die beliebtesten bei günstiger Witterung gegen Ende des Cursus im Freien durchgenommen und eingeübt werden.

4) Den Unterricht im Fechten, und zwar
a) im Stoßfechten, im October und November wöchentlich in 4, von da ab in 3 Stunden;
b) im Hiebfechten, aus der flachen und versenkten Auslage, wöchentlich in 3 Stunden vom December ab.

5) Den applikatorischen Unterricht.

Für diesen Unterricht sind das Königliche Seminar für Stadtschulen und die untern Classen des Joachimsthalschen Gymnasiums von Quarta abwärts herangezogen. Von dem Seminar erhalten Mittwochs die Schüler der obern Classen der Seminarschule, ungefähr 50, von ½3—4 Uhr Nachmittags, und Sonnabends die 2. und 3. Classe der Seminaristen, im Ganzen 40, von ½1—2 Uhr Mittags Turnunterricht in den Räumen der Central-Turn-Anstalt, und ertheilen diesen Unterricht 16 Eleven unter der Leitung des Civillehrers Eckler.

Am Joachimsthalschen Gymnasium wird der Turnunterricht im Turnsaal des Gymnasiums an vier Wochentagen von 4—5 Uhr Nachmittags in der Art ertheilt, daß Dinstags und Sonnabends die vereinigten Cöten der Quarta, 59 Schüler umfassend, und Mittwochs und Freitags die combinirte Sexta und Quinta, 71 Schüler stark, von 24 Eleven unter Leitung des Civillehrers Dr. Euler und Assistenz der beiden Hülfslehrer in je 6 Abtheilungen oder Riegen im Turnen unterrichtet werden.

D. Methode und Betriebsweise des Unterrichts.

I. Der wissenschaftliche Unterricht.

a. Die Vorträge über Anatomie, Physiologie und Diätetik bestehen in der Besprechung dieser Gegenstände in freiem

Vortrage unter Benutzung von Präparaten und Abbildungen. Selbstverständlich haben diese Vorträge die praktische Anwendung der genannten Gegenstände hauptsächlich im Auge, daher ihre Beziehungen zur Gymnastik, die in ihnen liegende Begründung der gymnastischen wie diätetischen Pflege des Körpers eine besondere Würdigung finden. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für einen spätern Turnlehrer ist es für angemessen erachtet, die wesentlichsten Anhaltspunkte als Diktat zu geben, welches später durch einen Leitfaden ersetzt werden wird. Durch die regelmäßig wiederkehrenden und sich auf alle Unterrichtsgegenstände beziehenden Repetitionen werden einestheils die Eleven veranlaßt, den erstern stets eine gleiche Theilnahme zuzuwenden, anderntheils wird den Lehrern und dem Unterrichtsdirigenten, der denselben regelmäßig beiwohnt, dadurch Gelegenheit zu einer genauen Beurtheilung der Eleven geboten, so daß am Ende des Cursus ein besonderes Examen zur Feststellung des von den Einzelnen Erreichten behufs Ausfertigung des Zeugnisses in der Regel nicht nothwendig ist.

b. Die gymnastischen Vorträge behandeln zunächst die geschichtliche Seite der Gymnastik. Es werden zuerst die Griechen als Begründer der Gymnastik hervorgehoben, und deren gymnastische Bestrebungen ausführlicher besprochen, zugleich auf die Vergleichungspunkte und Differenzen zwischen der griechischen und modernen Gymnastik oder Turnkunst hingewiesen. Abbildungen erläutern die Besprechungen der einzelnen Uebungsgattungen, und ein Gang durch die Königlichen Museen macht die Eleven auf die in dieser Beziehung bedeutungsvollsten Statuen des Alterthums aufmerksam.

Mit kurzem Blick auf Rom und das Mittelalter, so wie auf die Ansichten und Bestrebungen der großen Pädagogen Italiens und Deutschlands älterer und neuerer Zeit in Betreff der körperlichen Erziehung der Jugend, werden Gutsmuths, Jahn und die fernere Entwicklung der Turnkunst bis zur Neuzeit specieller erörtert, wobei die Systeme von Jahn, Eiselen, Ling, Spieß eingehende und möglichst objektive Würdigung finden: Weiter wird über Begriff und Bedeutung der Gymnastik, über Aufgabe und Gliederung derselben gehandelt und auf die pädagogische Gymnastik specieller eingegangen. Es wird dabei auch das Wichtigste aus der gymnastischen Bewegungslehre mitgetheilt, die Unterscheidung der Bewegungen in aktive, passive und halb aktive, besprochen und besonders auf die eigenthümliche Einwirkung der letztern auf den menschlichen Organismus und ihre praktische Verwerthbarkeit in speciellen Fällen hingewiesen.

Was die Praktik des Turnens betrifft, so werden zuerst die Turngerüste und Geräthe nach vorheriger specieller Besichtigung derselben in den Turnsälen besprochen, durch Zeichnungen erläutert, die nöthigen Maße, die Art und Weise, wie sie in dem Turnsaal und auf den Turnplätzen anzubringen sind, angegeben.

Hieran schließt sich die Besprechung des Betriebs des Turnens überhaupt nach seiner praktischen Seite, die Stufenfolge der Uebungen, ihre Vertheilung auf die Altersklassen, die nothwendige Begränzung des Stoffes, daß einestheils den Schülern nicht Uebungen zugemuthet werden, welche über ihr Vermögen hinausgehen und auf ihre organische Entwicklung schädlich einwirken, statt sie zu fördern, wobei derartige Uebungen und Uebungsgattungen bezeichnet werden, anderntheils durch Ueberhäufung mit allzuviel Uebungen die tüchtige und präcise Einübung des gebotenen Uebungsmaterials nicht beeinträchtigt werde. Es wird der Wechsel der Uebungen innerhalb der Lection, die Hülfeleistung und Sicherheitsstellung besprochen: kurz, Alles das übersichtlich zusammen gefaßt, was während des praktischen Unterrichts im Einzelnen bemerkt worden ist.

Ferner werden die Fragen über Turnsprache, Turnkleidung, Turndisciplin, über Bedeutung und Werth des Individualisirens und Generalisirens im Turnen oder des Riegenturnens und der Gemeinübungen, über Turnwanderungen, Turnfeste, Turnspiele, über Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen und andere dem Turnen verwandte Körperbewegungen, über die Einordnung des Turnens in die Schulverhältnisse und überhaupt über die Beziehungen des Schulturnens zur Schule erörtert. Schließlich wird des Verhältnisses des Schulturnens zum Vereinsturnen, ihrer Berührungs- und Scheidungspunkte und der neueren Bestrebungen der Jugendwehren Erwähnung gethan.

II. Der praktische Unterricht.

Es hat sich hierbei die Central-Turn-Anstalt keineswegs die einseitige Befolgung eines bestimmten Systems zur Aufgabe gestellt. Das sogenannte rationelle Ling-Rothsteinsche System der Gymnastik, auf dem die Anstalt ursprünglich basirt, hat im Verlauf der Zeit wesentliche Modifikationen erfahren. An der wissenschaftlichen Basis, an der Grundanschauung des Lingschen Systems: bei den Uebungen deren physiologische und diätetische Bedeutung im Auge zu behalten und Uebungen zu verwerfen, welche dagegen verstoßen, dieselben maßvoll zu begränzen, die gradezu unästhetischen auszuschließen und den praktisch-verwerthbaren und zugleich aus pädagogischen Gründen empfehlenswerthen den Vorzug zu geben, — ist festgehalten worden. Dagegen hat man sich von jeder starren Einseitigkeit und Abgeschlossenheit fern gehalten und es nicht unterlassen, den Uebungsstoff mit einer ganzen Reihe von passenden, den oben berührten Gesichtspunkten entsprechenden Uebungen zu bereichern. Man hat dabei nicht gefragt, welchem Turnsystem dieselben eigenthümlich sind, sondern ob sie passend sind für den rationellen Betrieb. Auch eine Reihe besonderer der Anstalt eigenthümlicher Uebungen ist mit der Zeit auf dem Wege naturgemäßer Entwicklung entstanden. Es sind

hierbei die Militär- und Civilabtheilung in der Anstalt ihre eignen Wege gegangen, wie sie den besondern Zwecken entsprechen, ohne jedoch den innern Zusammenhang aufzugeben. Die maßgebende Norm beim Betrieb des praktischen Unterrichts ist:

1) die Eleven, so weit es die körperliche Befähigung des Einzelnen gestattet, zu tüchtigen Turnern heranzubilden, so daß sie in ihrer spätern Wirksamkeit die Uebungen selbst mustergültig zeigen können. Deshalb wird streng darauf gehalten, daß die Uebungen von Allen in der vorgeschriebenen normalen Weise gleichmäßig ausgeführt werden;
2) dieselben zu befähigen, das Gelernte auch auf Andre zu übertragen, also das Turnen wieder zu lehren. Es ist somit der Unterricht zugleich auch ein instruktiver.

Demgemäß beginnt der Unterricht mit den einfachsten und elementarsten Uebungen und verweilt bei denselben eine verhältnißmäßig längere Zeit, um vor Allem ein sicheres Fundament zu schaffen, auf welchem das ganze gymnastische Pensum aufgebaut werden kann. Zu schwierigern und complicirteren Uebungen wird erst dann übergegangen, wenn die Eleven eine gewisse Herrschaft über ihren Körper gewonnen haben, wenn sie „gliederfrei" geworden und dadurch zum Vollgebrauch ihrer Kräfte gelangt sind. Durch den auf den Elementen basirenden methodischen Aufbau und die Beziehungen der spätern schwierigern zu den früheren einfacheren Uebungen, worauf stets hingewiesen wird, erproben die Eleven an sich selbst, in welcher Weise sie ihre Schüler mit fortschreitender körperlicher Ausbildung successive zu bedeutendern Leistungen befähigen können.

In den Hauptübungsgattungen treten vor Allem

1. die Freiübungen

hervor.

Da diese Uebungen ganz besonders geeignet sind, die Leibesglieder frei und beweglich zu machen, dieselben in die Gewalt des Willens zu bringen, sie zu kräftigen und geschickt zu machen zu den schwierigeren Uebungen an den Gerüsten und überhaupt auf den ganzen Organismus einen wohlthätigen Einfluß ausüben: so erscheinen sie als das Fundament aller Uebungen und bilden naturgemäß das Hauptübungsmaterial für die jüngeren Altersklassen. Da sie aber auch andere sehr wesentliche und eigenthümliche pädagogische Bildungselemente haben, die sie zu einer mindestens gleichberechtigten Uebungsgattung neben andern stempeln; da ferner ihr Betrieb in der Praxis am leichtesten ins Werk gesetzt werden kann: so wird denselben eine ganz besondere Bedeutung beigemessen. Außer den für sie ausschließlich bestimmten Stunden werden sie in der ersten Zeit des Cursus auch in andern Lektionen als vorbereitende Uebungen, z. B. für das Springen, das Fechten betrieben.

Die Freiübungen vorzugsweise haben in den letzten Jahren eine größere Ausbildung und Ausdehnung erhalten; man hat, der Vielseitigkeit derselben entsprechend, eine Reihe zweckmäßiger neuer Uebungen, besonders aus dem s. g. Spieß'schen Turnsystem aufgenommen. Aber wie man einerseits bemüht ist, starre Einseitigkeit und ermüdende Monotonie zu vermeiden, so sucht man sich auch anderseits vor jenem verwirrenden und zersplitternden, in Künsteleien ausartenden Vielerlei zu hüten, welches durch das rein äußerliche Bestreben, die Gliederbeweglichkeit nach allen Richtungen hin auszubeuten, dazu geführt hat, selbst unschöne oder üble Angewöhnungen fördernde Uebungen, wie Achselzucken und dergl. ausführen zu lassen.

Da eine präcise und scharfe Ausführung der Freiübungen wesentlich von einem richtigen und präcisen Commando abhängt, so wird ein großes Gewicht darauf gelegt, daß dasselbe stets zweckentsprechend, kurz und doch so bezeichnend und klar ist, daß keine Verwechslung stattfinden kann, z. B. wird bei Freiübungen von der Stelle streng darauf gesehen, daß immer auf den richtigen Fuß commandirt werde.

Im Allgemeinen ist über den Betrieb der Freiübungen zu sagen, daß zuerst eine Gruppe Freiübungen auf der Stelle durchgenommen wird, dann Freiübungen von der Stelle folgen, und wieder mit solchen auf der Stelle geschlossen wird. Die heftigern und anstrengendern, die Respirationsorgane besonders stark affizirenden Uebungen, wie der Lauf, fallen also in die Mitte, was von diätetischer Wichtigkeit ist, da durch die verhältnißmäßig ruhigeren und gleichmäßigeren Bewegungen am Schluß der Stunde ein zu jäher Uebergang aus der intensivsten Aktivität in die Ruhe vermieden wird.

Die Freiübungen auf der Stelle beginnen mit den einfachsten Aufstellungen und elementarsten Gliederbewegungen und schreiten allmälig zu gegliedertern und schwierigern Stellungen und Bewegungen, zu Zusammensetzungen und Combinationen mehrerer Uebungen fort. Ebenso wird bei Freiübungen von der Stelle zuerst der freie, einfache Gang, der Gang mit Gleichtakt aller Uebenden und der Laufschritt sicher eingeübt und dabei auf ungezwungene, freie, sichere und schöne Körperhaltung gesehen. Auch werden Uebungen damit verbunden, welche das Taktgefühl fördern, wie Händeklappen und Stampftritt. Dann folgen andere kunstvollere, an verschiedenartigen Takt und Rhythmus gebundene Gang- und Laufarten, welche von allen Uebenden mit vollkommener Gleichmäßigkeit ausgeführt, die vollste Herrschaft über alle Bewegungen bekunden und zugleich den Sinn für gefällige Körperhaltung und Bewegung wecken. Dabei lernen die Eleven mit Sicherheit aus einer rhythmischen Bewegungsform in die andere übergehen, verschiedene Gangarten zu combiniren, Armthätigkeiten damit zu verbinden, überhaupt Leben und Wechsel in diese Uebungen hineinzubringen.

Eine bedeutsame Erweiterung erhalten die Gang- und Laufübungen, wenn sie unter Beobachtung bestimmter Raum- und Ordnungsverhältnisse ausgeführt werden, was die vollste Aufmerksamkeit jedes Einzelnen bedingt, da ihre richtige sachgemäße Ausführung nur durch genaues Zusammenwirken Aller, durch die Unterordnung des Individuums unter die Gesammtheit ermöglicht wird.

Diese Uebungen gipfeln in dem Reigen, in welchem eine Reihe kunstmäßiger Bewegungsformen mit bestimmten Rhythmen und Ordnungs-Verhältnissen zu einem formellen Ganzen combinirt wird. Auch mit Gesang werden diese Reigen verbunden, wobei die Bewegungen dem Takt und Inhalt des zu singenden Liedes angepaßt werden.

Indem die Freiübungen in ihrer Ausführung sich den bei den militairischen Exercitien geltenden Regeln anschließen, werden sie eigentliche taktische Uebungen. Jedoch werden nur die einfachsten mit taktischen Evolutionsbewegungen verbundenen Marschirübungen vorgenommen. Es sind also Ordnungsübungen eines gegliederten Reihenkörpers, welcher sich unter mannigfaltigem Wechsel der Formation fortbewegt. Es wird kaum nöthig sein zu bemerken, daß hierbei nur der gymnastische Gesichtspunkt maßgebend ist, und daß dabei weder an Exercitien mit dem Gewehr oder einem Surrogat dafür, noch an Felddienstübungen und dergl. zu denken ist, daß also von Uebungen, wie sie in den s. g. Jugendwehren vorgenommen werden, nicht die Rede ist. Das scharfe, präcise Commando, die bedingte, accurate Ausführung, die genaue Beobachtung der Richtung, die richtige Abmessung der nöthigen Entfernungen, der feste, geregelte Taktschritt machen jene taktischen Bewegungen zu pädagogisch sehr empfehlenswerthen Uebungen. In dieser Beziehung können sie auch, ebenso wie die übrigen Turnübungen, als eine vortreffliche Vorbereitung zum künftigen Kriegsdienst bezeichnet werden.

Eine besondere Gattung der Freiübungen bilden die Uebungen mit gegenseitiger Stützung: die s. g. Stützübungen. Hierbei bilden die Einen der Uebenden theils nur einen Stützpunkt für gewisse Uebungen der Anderen, an Stelle des Geräths, z. B. zur Besteigung der Schulter und fördern durch passende Hülfen diese Uebungen, theils setzen sie den Bewegungen der Uebenden einen gewissen Widerstand entgegen oder bewirken die Bewegung der Andern, indem diese Widerstand leisten: es sind also halbactive Bewegungen. Die Ersteren dieser Uebungen, bei denen die Uebenden sich gegenseitig als Stütze dienen, eignen sich vortrefflich für geübtere Schüler der Oberclassen. Sie bilden in hohem Grade den Gleichgewichtssinn aus und lehren die Bewegungen und Kräfte richtig abmessen, um sie in Gemeinschaft mit den Kräften Anderer zu demselben Zweck zu verwenden. Die anerkannt vorzüglichen halbactiven Uebungen können allerdings nicht bei dem unterrichtlichen Betrieb

verwerthet werden. Um so empfehlenswerther sind sie aber für Erwachsene und Lehrer, da sie bei richtiger Ausführung die Möglichkeit gewähren, durch specifische Einwirkung in sehr energischer und kräftigender Weise die Muskelthätigkeit einzelner Gliedmaßen und Muskelpartien zu erhöhen und dadurch nicht nur auf den innern Organismus, z. B. die Respirations-Organe, einen heilsamen Einfluß auszuüben, sondern auch gewisse, meistens durch Angewöhnung hervorgebrachte fehlerhafte Körperhaltungen, zu beseitigen.

Eine zweite besonders wichtige Aufgabe der Central-Turn-Anstalt beim Betrieb der Freiübungen ist: die Eleven auch im Unterrichten dieser Uebungen anzuweisen. Dies geschieht zum Zweck des applikatorischen Unterrichts bereits in dem ersten Monat, sobald die elementaren Freiübungen durchgenommen sind. Es werden die Eleven im Commandiren geübt, das Wesen eines richtigen Commandos wird ihnen erklärt, seine Zerlegung in Ankündigungs- und Ausführungscommando, und werden dieselben dann veranlaßt, unter Befolgung der gegebenen Regeln sich unter den Augen des Lehrers gegenseitig selbst zu commandiren, wobei ihnen gezeigt wird, wie sie ihre Haltung und Stellung zu den Commandirten einzunehmen und etwaige Correcturen zu machen haben. Dann wird ihnen erklärt, wie sie Gruppen von Uebungen zusammenzustellen haben, welche Gesichtspunkte dabei leitend sind, damit in solchen Gruppen mit Berücksichtigung der nöthigen diätetischen Regeln und Vorschriften der Körper der Uebenden allseitig durchgeübt werde. Sie arbeiten auch selbst solche Uebungsgruppen aus, indem sie den Stoff dem bereits bearbeiteten Material entnehmen, wobei der Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen ihnen einen Anhalt giebt. Diese Ausarbeitungen werden von dem Lehrer durchgesehen und mit den nöthigen Erinnerungen zurückgegeben.

2. Die Uebungen mit Handgeräthen.

Von diesen Uebungen werden besonders die Stabübungen wegen ihrer guten Einwirkung auf die ganze Körperhaltung eingehend durchgenommen. Mit den einfachsten Stabhaltungen und Bewegungen wird begonnen und allmälig zu den schwierigern Wende-, Schwing- und Windeübungen fortgeschritten. Stabziehen, Stabschieben und Stabüberspringen als Gesellschaftsübung, machen den Beschluß. Es werden mit den verschiedenen Stabhaltungen und Bewegungen zugleich passende Gliederthätigkeiten und Gangübungen verbunden, wie sie bei den Freiübungen vorgekommen sind.

Eine besondere Beachtung finden auch die von Einem oder Mehreren zugleich ausgeführten Uebungen mit dem langen Schwungseil, welche theils im Durchlaufen unter dem geschwungenen Seil, theils im Springen und Hüpfen über dasselbe, theils in Combinationen bestehen.

Der unterrichtliche Betrieb dieser und der Stabübungen zum Behuf des eigenen Unterrichts wird ebenfalls mit den Eleven besprochen.

Die Hantel und Keulen dienen außer den ihnen eigenthümlichen Uebungen auch besonders dazu, die Freiübungen mit belasteten Händen auszuführen und dadurch die Bewegungen energischer und kräftigender zu machen. Deshalb eignen sie sich nur für bereits erstarktere Schüler. Es wird dabei den Eleven ausdrücklich bemerkt, daß diese Geräthe nicht über eine bestimmte, mäßige Schwere hinausgehen dürfen, um einen heilsamen Einfluß auf den Körper ausüben zu können.

Die Uebungen mit den Sprungstäben beschränken sich im Saal auf die Vorübungen zum Stabsprung. Die Sprünge selbst über die Schnur, den Sprunggraben werden im Freien vorgenommen. Im Freien werden auch die Wurfübungen durchgeübt, ebenso die Turnspiele.

3. Die Uebungen an Gerüsten und Geräthen.

Es wird auch an diesen Uebungen der bei Besprechung des in der Anstalt befolgten Systems angedeutete Maßstab angelegt, und demgemäß den Uebungen eine vorzugsweise Beachtung zugewendet, welche jenen Grundsätzen am vollkommensten entsprechen. Danach treten, abgesehen von ihren übrigen Eigenschaften, in Betreff der praktischen Verwerthbarkeit im Leben besonders die Kletter- und Steigeübungen, die Balancirübungen und mannigfachen Sprungbewegungen hervor. Wegen der vortrefflichen, allseitig bildenden, zugleich dem Auge wohlgefälligen, Muth und Entschlossenheit erweckenden und dabei vielfach praktisch verwerthbaren Bewegungen finden die Voltigirübungen ganz besonders am Pferd, aber auch am Sprungkasten und Querbaum die eingehendste Beachtung. Die Uebungen an den übrigen Turnapparaten, besonders am Barren und Reck, resp. Querbaum empfehlen sich wegen der durch sie im Allgemeinen bewirkten Kräftigung der Arm- und Brustmuskulatur — welche wieder auf den ganzen Organismus günstig einwirkt. Der Anstalt eigenthümlich ist neben anderen Apparaten besonders der Sprungkasten, ein vielfach verwerthbares und dabei verhältnißmäßig billig herzustellendes Geräth. Es ermöglicht die Einübung von Sprüngen über feste Hindernisse und ist deshalb von großer praktischer Bedeutung. Auch läßt sich an ihm eine ganze Reihe von andern bildenden Uebungen, besonders Voltigirübungen ausführen, so daß er das bedeutend kostspieligere und darum nicht immer zu beschaffende Pferd wenn nicht ersetzen, doch vertreten kann.

Die äußere Ordnung beim Betrieb dieser Uebungen ist folgende: die vier Abtheilungen stellen sich bei Beginn der Stunde in Reih und Glied hinter einander auf und marschiren sodann unter Füh-

rung der Lehrer zu den auf dem Uebungsplan, der für jede Woche aufgestellt wird, bestimmten Gerüsten resp. Geräthen. Die Uebenden müssen in bequemer Stellung auf ihrem Platze bleiben und dürfen denselben nicht ohne Weiteres verlassen. Die Aufstellung ist deshalb stets so genommen, daß Alle die Uebungen übersehen können. Nach ausgeführter Uebung tritt jeder auf dem kürzesten Wege an seine Stelle zurück.

Die Uebungen beginnen ebenfalls mit den elementarsten und einfachsten und schreiten in stufenmäßigem Fortschritt zu den schwierigern auf. Es wird, wie bereits bemerkt, bei einzelnen Uebungsarten mit vorbereitenden Freiübungen angefangen: bei den Sprungübungen werden zuerst die Sprungbewegungen ohne Sprunggestell, bei Balancirstand auf der Erde u. s. w. vorgenommen. Es wird ferner die Ausgangsstellung, die Körperhaltung, die Anfangs- und Schlußbewegung bei jeder Uebung genau bezeichnet und jeder Willkühr des Einzelnen dabei entgegengetreten. Ueberhaupt sieht die Anstalt es als eine Hauptaufgabe bei diesen Uebungen an, stets auf die richtige Körperhaltung zu sehen und sich nicht damit zu begnügen, daß eine Uebung nur ungefähr zu Stande gebracht wird, daß ein Sprung z. B. befriedigend ausgeführt ist, wenn die aufgelegte Schnur nicht berührt wird u. s. w., sondern man muß stets erkennen, daß der Uebende, indem er jede andere nicht zugehörige und störende Mitbewegung eines Gliedes vermeidet, seinen Körper vollständig in der Gewalt seines Willens hat. Die Uebungen müssen stets schulgerecht, immer in der normalen Weise, wie sie als allein richtig bezeichnet sind, gemacht werden, und darauf wird besonders bei den Elementarbewegungen gesehen, so daß auch die zusammengesetztern und künstlichern Uebungen den Eleven in Betreff der Körperhaltung verhältnißmäßig leicht erscheinen. Deshalb wird auch im vorgerückten Cursus bei schwierigern Uebungen immer wieder zu den dieselben vorbereitenden leichtern und einfachern Bewegungen zurückgegriffen. Ebenso werden bei den entsprechenden Uebungen an verschiedenen Gerüsten und Geräthen die am leichtesten auszuführenden zuerst vorgenommen, so daß sie zugleich als Vorbereitung für die analogen schwierigern erscheinen.

Manche einfache Uebungen, welche vorzugsweise auf Kräftigung der Muskulatur, auf Gewandtheit und Elasticität des Körpers einwirken, werden immer wieder von Neuem vorgenommen, und an ihnen wird besonders die fortschreitende Leistungsfähigkeit ersichtlich. Es sind dies beispielsweise für die Beugemuskeln der Arme das fortgesetzte Klimmziehen am Reck oder Querbaum und am Paartau, für die Streckmuskeln das Armbeugen und Strecken im Stütz auf dem Barren, für die Beinmuskulatur das Kniebeugen und Strecken besonders mit einem Bein; als Maßstab für die Sprungfähigkeit der einfache Schlußsprung über die Schnur aus Stand. Es wird dabei

Controle über die fortschreitende Leistungsfähigkeit geführt. Eine Reihe von Uebungen an verschiedenen Apparaten erscheint dadurch als einer höheren Stufe angehörig und bedingt eine größere Fertigkeit, daß ihre Ausführung in mannigfacher Weise erschwert wird, durch Höherstellen des Uebungsgeräths, durch zu überwältigende Hindernisse u. s. w.

Bei vorgerücktem Cursus werden auch freie Combinationen mehrerer Uebungen zu zusammengesetzten in der Art vorgenommen, daß der Lehrer dieselben bezeichnet, und die Eleven sie ausführen. Es gilt dies besonders vom allseitigsten Geräth, dem Pferd.

Es tritt bei den Uebungen halbstündlich ein Wechsel der Uebungsapparate ein, und wird der Betrieb so eingerichtet, daß alle Körpertheile und Organe möglichst ebenmäßig in Anspruch genommen werden, also daß etwa zuerst am Barren, dann am Balancirbaum geturnt wird. Auch wird darauf gesehen, daß kein Glied zu sehr angestrengt würde, daß keine Uebermüdung und Erschöpfung der Körperkräfte erfolge, wodurch man bekanntlich mehr schadet als nützt.

So ist die Anstalt bemüht, den Betrieb dieser Uebungen nach allen Seiten hin möglichst rationell anzuordnen, den Uebungsstoff in innerm Zusammenhang und folgerechter Entwicklung auf sichern Grundlagen allmälig aufzubauen, alles Sprungartige, alle unvermittelten unmethodischen Uebergänge zu vermeiden. Die Erfolge dieser Methode treten an den sichtbar fortschreitenden Leistungen der Eleven hervor, deren Kraft und Energie, deren Ausdauer und Lust mit den fortschreitenden Uebungen wächst. Was den Umfang der an der Anstalt gelehrten Uebungen betrifft, so hat sich dieselbe die Aufgabe gestellt, die Eleven, so weit dies in den sechs Monaten möglich ist, in den Hauptübungen mit dem ganzen Uebungsmaterial für den Bereich des Schulturnens vertraut zu machen, resp. sie zu befähigen, einzelne vorhandene Lücken in ihrer Ausbildung selbst auszufüllen und überhaupt sich selbstständig weiter fortzubilden, auch sich in Uebungen, welche auf der Anstalt nicht betrieben werden, leicht zu orientiren.

Der Betrieb dieser Uebungen ist zugleich auch ein istruktiver und hat somit stets einen didaktischen Charakter. Es wird demgemäß mit den Uebungen immer die nöthige unterrichtliche Belehrung verbunden. Bei der Benennung der Uebungen werden zugleich die etwaigen abweichenden Benennungen anderer Turnsysteme angegeben, um den Eleven das Verständniß von Turnschriften zu erleichtern. Hierauf wird die Uebung erklärt, dann praktisch gezeigt und endlich mit kurzem passenden Commandowort des Lehrers von den Eleven durchgeübt. Die begangenen Fehler werden den Uebenden zum Bewußtsein gebracht, dabei auf die für die einzelnen Uebungen charakteristischen Fehler speciell hingewiesen, die Uebenden auch veranlaßt, die Fehler der Mitübenden selbst zu erkennen und zu bezeichnen.

Eine besondere Beachtung finden die nöthigen Sicherheitsstell-

ungen und Hülfen; dieselben werden genau erklärt und gezeigt, und dann die Eleven angehalten, sich gegenseitig selbst Hülfe zu leisten. Auch werden bei den Uebungsgerüsten und Geräthen und Uebungsgattungen Andeutungen gegeben, für welche Altersklassen sich dieselben eignen, resp. nicht eignen. Ebenso wird auf die besondere Bedeutung einzelner Uebungen für den menschlichen Organismus, auf den erzieherischen Werth mancher Uebungsgattungen — es wird aber auch auf schädliche und unpassende und deshalb von der Anstalt verworfene Uebungen hingewiesen.

Diese Art des Turnbetriebs bedingt allerdings, daß nur eine beschränkte Zahl von Eleven von einem Lehrer unterrichtet werde, damit der Unterricht ein individualisirender sein könne, ohne daß dadurch die Zahl der Uebungen innerhalb der Stunde zu sehr beschränkt werde. Zwar können manche von Seiten des Lehrers leicht zu übersehende Uebungen von zwei und mehreren zugleich gemacht werden, bei der Mehrzahl aber könnte dies nur auf Kosten der genauern Controle geschehen.

Dagegen wird durch die nach je vier Wochen angestellten Repetitionen, wobei wo möglich von 4 Uebenden zugleich das durchgenommene Pensum als Gemeinübungen wiederholt wird, den Eleven ein Bild auch dieses Uebungsbetriebes gegeben. Besonders wird das Tempomäßige dabei hervorgehoben.

Es werden dann entweder die Uebungen genannt, und die Eleven führen sie aus, oder es werden von dem Lehrer Uebungen vorgemacht, und wird nach ihrer Benennung gefragt. Auch läßt derselbe sich einzelne Uebungen, ehe sie gemacht werden, beschreiben.

4. Die Fechtübungen.

Bei den Fechtübungen wird neben dem rein fechterischen Zweck ein besonderer Accent auf den gymnastischen gelegt, da vorzugsweise beabsichtigt wird, durch diese Uebungen unterstützend auf die körperliche Durchbildung der Eleven einzuwirken. Die Uebungen bestehen in Vorübungen ohne Waffen, in Schul- und Contrafechtübungen. Uebungen in ganzen Abtheilungen auf Commando finden nur im Bereich der einfachsten Schullectionen ohne Gegner statt, und erst dann, wenn die Eleven einzeln darin von dem Lehrer vorgenommen und gründlich durchgearbeitet sind. Sie hören ganz auf, sobald zur Schule mit Gegner übergegangen wird. Ueberhaupt ist der Betrieb, dem Wesen der Fechtkunst entsprechend, durchweg ein individualisirender. Auch erhalten die Eleven Anleitung zur Ertheilung des Fecht-Unterrichts.

5. Der applikatorische Unterricht.

In diesem Unterricht erkennt die Central-Turn-Anstalt einen sehr wesentlichen Bestandtheil ihrer didaktischen Aufgabe und ist des-

halb die Erweiterung ihrer Wirksamkeit auch nach dieser Seite hin von ganz besonderer Wichtigkeit gewesen. Die Eleven werden durch den Unterricht in der Anstalt selbst allerdings fertige Turner, erhalten auch theoretische und praktische Anleitung zu eigenem Turnbetrieb, sie üben sich im gegenseitigen Unterrichten — aber der eigentliche Prüfstein ihrer Turnlehrerbefähigung ist der Turn-Unterricht, den sie an Schüler ertheilen. Denn es ist von allen Sachverständigen anerkannt, daß dieser Unterrichtszweig zu den am schwierigsten zu behandelnden gehört, und daß ein guter wissenschaftlicher Lehrer deshalb noch keineswegs ein guter Turnlehrer zu sein braucht. Durch den applikatorischen Unterricht erhalten die Eleven erst zur körperlichen Fertigkeit auch die nöthige Sicherheit und Festigkeit im Unterrichten und damit die eigentliche Qualifikation als Turnlehrer. Hier treten mehrere sehr wichtige Faktoren hinzu, die in dem gegenseitigen Unterrichten an der Anstalt nur in sehr bedingter Weise zur Geltung kommen: der Unterricht an unbekannte, mit dem Turnen wenig oder gar nicht vertraute Schüler, die Disciplin und das Gefühl, auf sich selbst angewiesen zu sein. In der Anstalt haben die Eleven Bekannte und Altersgenossen vor sich, ernste Männer, welchen gegenüber die natürliche Scheu, die anfänglich beim Unterricht hervortritt, fortfällt, bei denen von disciplinarischen Erinnerungen nicht die Rede sein kann, die endlich bereits in den Uebungen geschult sind, dieselben also von vorneherein richtig ausführen, so daß die ganze Aufmerksamkeit auf das Commando der Uebungen concentrirt werden kann, und nicht viel erinnert zu werden braucht. Außerdem steht dem Commandirenden stets der Lehrer zur Seite, der sofort auf die Versehen aufmerksam macht und forthilft. Anders ist es bei den Schülern. Hier haben die Eleven eine ungeübte, erst im Turnen zu unterrichtende, bewegliche Schaar vor sich, welche bekanntlich ein scharfes Auge für Unsicherheit des Lehrers hat und sehr empfänglich ist, die ganz besonders bei dem Turnunterricht sich bemerklich machenden Sonderheiten und Angewöhnungen des Lehrers in Sprache und Geberden, sofort zu erkennen und ihre Aufmerksamkeit von dem Unterricht ab und auf diese hinzulenken — und die deshalb in strengster Ordnung und Zucht zu halten ist, wenn der Lehrer überhaupt Etwas zu Stande bringen will. Die Eleven haben also stets ihre gespannte Aufmerksamkeit nach verschiedenen Seiten hin zu wenden: auf strenge Selbstüberwachung, auf klare und richtige Belehrung und auf die Disciplin. Dazu wird grundsätzlich nicht in den Unterricht der Eleven während der Stunde hineingesprochen, wenn es nicht unbedingt nöthig erscheint, theils um sie an Selbstständigkeit im Turnunterricht zu gewöhnen, theils aber auch, um ihres Ansehns vor den Schülern willen. Alle Ausstellungen, welche die beaufsichtigenden Lehrer zu machen haben, werden für eine besondere Stunde in der Anstalt vorbehalten und hier im Beisein aller Ele-

den besprochen und mit allgemeinen Bemerkungen begleitet. Es wird dabei die Gelegenheit wahrgenommen, die Eleven auf störende Angewöhnungen aufmerksam zu machen, ihre eigene Stellung und Haltung beim Unterricht zu regeln, ihre Commandos, ihre Correkturen, ihre Sicherheitsstellungen und Hülfeleistungen zu präcisiren — überhaupt darauf zu sehen, daß alle in der Anstalt während des Unterrichtens gegebenen Vorschriften und Belehrungen praktisch in richtiger Weise zur Anwendung kommen.

Die Anstalt hat aber auch die Verpflichtung übernommen, die Schüler, welche zu dem applikatorischen Unterricht herangezogen werden, im Turnen zu fördern und zu erforderlichen Leistungen zu bringen. Deshalb muß der Turnunterricht ein möglichst einheitlicher und nach festen Regeln stätig fortschreitender sein. Es sind zu dem Zweck Uebungspläne von den Lehrern der Anstalt angefertigt worden, welche die in jeder Turnstunde von den einzelnen Abtheilungen vorzunehmenden Uebungsgeräthe bestimmen. Es behält ferner jeder Eleve für die ganze Dauer des Cursus dieselbe Abtheilung, welche er in bestimmten Uebungsgattungen zu unterrichten hat. Dadurch gewöhnen sich die Schüler leichter an den Lehrer, was auf die Leistungen nur gedeihlich einwirken kann.

Die Uebungen, welche vorzunehmen sind, müssen die Eleven nach den für den Unterricht in der Central-Turn-Anstalt angefertigten Uebungstabellen, dem Alter und der Uebungsstufe der Schüler entsprechend, übersichtlich schriftlich zusammenstellen und bevor sie dieselben vornehmen, dem Lehrer zur Durchsicht resp. Correktur übergeben. Dies gilt von den Gerüst- und Geräthübungen sowohl wie von den Freiübungen, bei welchen letzteren, wie schon früher bemerkt, der Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen einen Anhalt giebt, jedoch mit den in der Anstalt gelehrten Erweiterungen.

Diese Einrichtung des applikatorischen Unterrichts, dem die Eleven mit Ernst und Eifer obliegen, hat sich durch die sichtbaren praktischen Erfolge bereits bewährt.

---

35) Anforderungen an die Präparandenbildung.

Euer Hochwürden lassen wir, nachdem die unter dem 4. August d. J. von uns erforderten Berichte über die Vorbildung von Präparanden eingegangen sind, auf Grund der bei den Aufnahme-Prüfungen gemachten Erfahrungen folgende Mittheilungen und Winke mit dem Auftrag zugehen, dieselben zur Kenntniß aller der Lehrer, welche sich mit der Vorbereitung von Zöglingen für die Seminare beschäftigen, zu bringen und dahin wirken zu wollen, daß unsere

8*

Anordnungen bei dem Unterrichte der Präparanden genaue Beachtung finden.

Wer Präparanden annimmt, hat auch die Verpflichtung, ihnen einen ausreichenden und gründlichen Unterricht zu ertheilen. Die Lokal-Schul-Inspektoren beauftragen wir daher, daß sie sich überzeugen, ob die in ihrem Kirchspiel befindlichen Präparanden-Lehrer täglich und regelmäßig ihre Zöglinge unterrichten und sie nicht etwa vorzugsweise mit Arbeiten oder in der Schule beschäftigen. Es muß angenommen werden, daß die Präparanden durchschnittlich jeden Wochentag wenigstens 3 Unterrichtsstunden erhalten. Außerdem ist die Zeit zweckmäßig so zu benutzen, daß die schriftlichen Arbeiten und Vorbereitungen nach einem bestimmten Plan erfolgen, und nicht zu viel Zeit zum Hospitiren und zum Helfen in der Schule verwandt wird.

Es ist zu fordern, daß jeder Präparandenbildner einen Arbeits- und Stundenplan für seine Zöglinge anfertigt, welcher dem Lokal-Schul-Inspektor zur Genehmigung vorzulegen und dann genau zu befolgen ist. So oft der Pfarrer die Schule besucht, ist von ihm auch Kenntniß zu nehmen von der Art, wie der Lehrer seine Präparanden beschäftigt, und mit welchem Erfolg dies geschieht. Namentlich sind die schriftlichen Arbeiten vorzulegen. Ebenso erwarten wir, daß die Herren Kreis-Schul-Inspektoren die von uns angeordneten Prüfungen der Präparanden gründlich vornehmen und die Erfolge in den an uns zu erstattenden jährlichen Berichten bestimmt aussprechen.

In den Unterrichtsstunden, welche ertheilt werden, ist mit den Präparanden der Stoff geistig so zu verarbeiten, daß sie ihn denkend und verständig durchdringen, die Auffassung geweckt und das Nachdenken geübt wird. Das so mündlich Verarbeitete ist dann zu Aufgaben für die häusliche Beschäftigung zu benutzen. Es darf keine Geschichte, kein Lied, kein Stück aus dem Lesebuch aufgegeben werden, welches nicht zuvor zum angemessenen Verständniß gebracht ist. Auch schriftlich sind die Ergebnisse des Unterrichts darzulegen, so daß kein Tag ohne derartige Ausarbeitungen bleibt. Es muß eine vorzügliche Sorge jedes Präparandenbildners sein, den schriftlichen Ausdruck der Zöglinge durch fortgehende Uebung in der Verarbeitung des Unterrichtsstoffes zu fördern.

In dem Unterrichte kommt es neben dem Verständniß des Inhaltes ferner darauf an, daß 1) lautes, langsames, deutliches Lesen, durch welches der Sinn zum klaren Ausdruck kommt, mit aller Sorgfalt und Ausdauer geübt wird; denn keines der genannten Stücke findet sich von selbst ein; es ist nur die Frucht ausdauernder Uebung; 2) daß ebenso sicheres, fließendes und ansprechendes Erzählen sowohl der biblischen Geschichten, wie der Lesebuchstücke, der geschichtlichen Erzählungen mit allem Fleiß anhaltend gepflegt wird, so daß die

Zöglinge mit Leichtigkeit beherrschen und darstellen, was sie wissen. Es ist gerade diese Kunst für den Lehrer sehr nothwendig; denn die Wirkung seines Unterrichtes und die Lehrtüchtigkeit hängt davon wesentlich ab, wie er erzählen kann. Mit der Uebung im verständigen Lesen und im guten Erzählen wird auch das Auswendigsagen der Lieder und Sprüche, des Katechismus und der Gedichte gefördert, so daß das Sprechen von dem Verständniß durchleuchtet und dies durch jenes immer eindringlicher gemacht wird. Dabei ist mit Peinlichkeit und Strenge auf lautrichtige Aussprache und auf scharfe Artikulation der Worte zu halten. Dies sind die allgemeinen Forderungen, welche an alle Gegenstände und allen Inhalt zu stellen sind. Dazu gehört auch noch als ein wichtiger Gesichtspunkt, daß die Präparanden jeden Gedanken, welcher sich bei der Erklärung von biblischen und anderen Geschichten, von Liedern nnd Gedichten, Katechismus- und Lesestücken ergiebt, selbstständig und ganz aussprechen, so auch in der Naturbeschreibung und Vaterlandskunde jedes Ergebniß fixiren und die allmälig sich gestaltenden Gedankenreihen und Abschnitte zusammenhängend und sicher darlegen lernen, so daß sie umfassendere Aufgaben ganz selbstständig beantworten. Wenn die Präparanden in dieser Hinsicht fortwährend geübt werden, so bringen sie eine Grundlage mit in das Seminar, welche ihnen die Verarbeitung, Auffassung und Aneignung neuer Stoffgebiete wesentlich erleichtern wird.

Nur auf dem angegebenen Weg ist auch sachliche Sicherheit in der biblischen Geschichte und fließendes, dem Inhalt entsprechendes Erzählen, woran es vielfach noch fehlt, zu erzielen. Ebenso wird eine Beachtung obiger Gesichtspunkte auch dazu führen, den Text des Katechismus und die Kirchenlieder verstehen, verständig lernen und mit einem sinngemäßen Ausdrucke sprechen zu lehren. Die Lieder dürfen nur nach den amtlich vorgeschrieben Texten und nach der von uns getroffnen Auswahl gelernt werden. Letzteres gilt auch von den zu erlernenden Psalmen. Für den Sprachunterricht ist die wichtigste Aufgabe, daß das Lesebuch so verarbeitet wird, daß die darin enthaltenen Stücke mit Verständniß gelesen und in den Hauptsachen soweit gemerkt werden, daß der Inhalt einfach, aber angemessen sowohl mündlich wie schriftlich wiedergegeben werden kann.

Von den in demselben enthaltenen Gedichten müssen diejenigen, welche in unseren Volksschulen als Lieder gesungen werden, der Mehrzahl nach gelernt und mit richtigem Ausdruck gesprochen werden.

Von den Satztheilen, den Wortklassen und der Biegung hat jeder Präparand sicheren Bescheid zu geben. Auch wird Fertigkeit im Analysiren leichter Sätze erwartet. Ganz besonderer Uebung bedarf es während der ganzen Präparandenzeit in der Orthographie. Außer den täglichen schriftlichen Arbeiten ist durch zweckmäßige Diktate namentlich einzelner Wörter aus dem Bereich des Lesebuches

und ähnlich klingender, aber verschieden geschriebener Wörter die Sicherheit in der richtigen Schreibung zu befestigen und dies wöchentlich mehrere Male vorzunehmen. Auch wird darauf zu sehen sein, daß die Präparanden einzelne gute Volks- und Kinderschriften lesen. Dabei ist jedoch in der Auswahl große Vorsicht nöthig.

Im Rechnen ist davor zu warnen, daß nicht das Kopf- vor dem Tafelrechnen zurücktritt und vernachlässigt wird; vielmehr ist gerade ersteres so vielfach zu üben, daß die Zöglinge in den Zahlenverhältnissen die größte Sicherheit erlangen, die Aufgaben schnell lösen und die Lösung in fester, schlußrichtiger Folge sprachlich correkt und zusammenhängend angeben können. Das Bruchrechnen ist besonders tüchtig zu üben.

In Geographie und Geschichte wird gefordert, daß die Präparanden dasjenige, was das Lesebuch enthält, nicht bloß im Einzelnen sicher wissen, sondern auch im Zusammenhange darlegen können. Es sind daher im Unterricht bei der Beschreibung jeder Provinz, jedes Landes und Erdtheiles mannigfaltige Aufgaben zu stellen, welche den Schüler veranlassen, das Einzelne in einer veränderten Verbindung darzustellen. In der Geschichte sind Jahreszahlen, Thatsachen und Personennamen einzeln tüchtig zu befestigen, aber dabei ist auch das zusammenhängende Erzählen so zu üben, daß sich der Zögling nicht unselbstständig und denkträge an die Vorlage bindet.

Bei der Naturgeschichte kommt es auf richtige Beobachtung an, so daß der Präparand anzuleiten ist, die Form und Gestalt der einzelnen Thiere, Pflanzen und Mineralien richtig aufzufassen und in sachlicher Ordnung zu beschreiben. rc.

Den Präparandenlehrern wird aufs Neue zur Pflicht gemacht, daß sie nur solche junge Leute annehmen oder behalten, die einen sichtlichen innern Trieb zum Lehrfach haben, fleißig und zuverlässig sind und jedenfalls vollkommen ausreichende Befähigung besitzen. Wenn eines dieser drei Stücke fehlt, so sind die Präparanden ohne Nachsicht alsbald wieder zu entlassen. Durch unzeitige Nachsicht und Schwäche in diesem Punkt werden untaugliche Subjekte dem Schulamte zugeführt, welche Nichts leisten. Die Herren Superintendenten mögen daher bei den vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen der Präparanden diese Punkte besonders ins Auge fassen und ungeeignete Präparanden sofort zurückweisen.

Königsberg, den 14. December 1864.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische Herren Kreis-Schul-Inspektoren des Regierungs-Bezirkes.

36) Die Lehrerprüfung mit Rücksicht auf die confessionelle Qualification der Candidaten.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium eröffne ich auf den Bericht vom 3. Dezember v. J., daß die Prüfung für das Schulamt nicht den Zweck hat, in konfessioneller Beziehung die Kategorien der Schulen zu bezeichnen, an welchen die Geprüften zu unterrichten berechtigt sind, sondern nur, deren Qualification für das Lehramt festzustellen. Die Zulassung zur Anstellung oder zur Beschäftigung an Schulen mit Rücksicht auf deren konfessionellen Charakter und die konfessionelle Stellung der Kandidaten ist Sache der Schulverwaltung und Aufsicht. Es widerspricht daher ebensowohl diesem Grundsatz, als der von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Selbst zu Anfang des Berichts dargelegten Auffassung, wenn das für die Anna N. ausgestellte Prüfungszeugniß diese als für den Unterricht in „jüdischen" Töchterschulen befähigt bezeichnet. Dieselbe ist nach dem Ausfall der Prüfung für den Unterricht in Töchterschulen überhaupt befähigt; die anstellende oder beaufsichtigende Behörde wird vorkommenden Falls zu bestimmen haben, ob und in wie weit die rc. N. als der jüdischen Religion angehörig, auch zum Unterricht in christlichen Schulen zuzulassen ist.

Hiernach ist das Zeugniß abzuändern. rc.

Berlin, den 11. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

24,928. U.

V. Elementarschulwesen.

37) Ausführung des Turnunterrichts in Elementarschulen.

Aus den in Folge unserer Circular-Verfügung vom 10. October v. J. eingegangenen Berichten haben wir ersehen, daß dem Turnunterrichte in den öffentlichen Elementarschulen, wenn er auch fast überall eingeführt ist, doch noch nicht überall diejenige Aufmerksamkeit der betreffenden Lokalbehörden zugewandt wird, welche wir gemäß unserer Verfügung vom 10. November 1860 B. III. 3228. erwarten durften. Abgesehen von einigen Fällen, wo vorübergehende Umstände eine zeit-

weilige kurze Unterbrechung verursacht haben, welche als hinreichend entschuldigt angesehen werden mag, können wir die meisten andern zu unserer Kenntniß gebrachten Entschuldigungsgründe, als Alter und Unkenntniß der Lehrer, Mangel an geeigneten Turnplätzen und Geräthen, Abneigung der Eltern und Benutzung der Kinder zu Feld- und Garten-Arbeiten, als zulässig nicht gelten lassen. Der Turnunterricht ist als integrirender Theil des öffentlichen Elementarunterrichts für die männliche Schuljugend anerkannt, und es muß also jeder Knabe vom vollendeten 9. Lebensjahre an bis zu seinem Austritte aus der Schule an demselben Theil nehmen, wenn er nicht nach Maßgabe des §. 2. der Verfügung vom 10. November 1860 auf Grund eines ärztlichen Attestes davon dispensirt worden ist. Es steht demnach den Eltern nicht frei, eigenmächtig ihre Kinder zurückzuhalten, vielmehr ist eine solche Auflehnung gegen die Schulordnung gleich andern ungerechtfertigten Schulversäumnissen mit Ernst zu bestrafen.

Eben so wenig kann der Mangel eines geeigneten Turnplatzes und der erforderlichen (sehr einfachen) Turngeräthe zur Entschuldigung für die Unterlassung des Unterrichts dienen. Im Gegentheil gereicht es den betreffenden Ortsbehörden zum gerechten Vorwurf, daß nach vollen vier Jahren seit dem Erlaß der Verfügung vom 10. November 1860 in dieser Beziehung noch nicht das Nöthige geschehen ist. Sie wollen Sorge tragen, daß das Fehlende in kürzester Frist beschafft werde.

Wenn endlich auch das als ein Grund für die mangelhafte oder ganz unterbliebene Ertheilung des Turn-Unterrichts gelten soll, daß manche Lehrer theils zu alt, theils im Seminar nicht im Turnen unterwiesen und geübt worden seien, so ist bereits im §. 5. der Verfügung vom 10. November 1860 vorsorglich gestattet worden, daß für den Fall, wo ältere Lehrer nicht unter Anleitung eines im Turnen tüchtig geübten Collegen und mit Hülfe eines passenden Leitfadens sich die Fähigkeit zum Unterrichten anzueignen im Stande seien, sittlich unbescholtene Landwehr-Unteroffiziere u. A. zu diesem Zwecke herangezogen werden dürfen. Wir sind aber der Meinung, daß bei gutem Willen gar mancher ältere Lehrer, auch wenn er zum Selbst-Turnen, namentlich am Barren und Reck, nicht mehr gelenkig genug ist, jedenfalls wenigstens die Frei- und Ordnungsübungen wird leiten und zu den Uebungen an den Geräthen sich unter seinen größeren Schülern Vorturner wird heranbilden können, welche etwa bei einem benachbarten jungen Lehrer das Nöthige erlernt haben und dies unter seiner Aufsicht in Anwendung zu bringen gern bereit sein werden.

Wir machen daher Ihnen die sorgfältige Förderung dieses Unterrichts in allen Schulen Ihres Kreises nochmals zur Pflicht und haben auch die Herren Schulpfleger ersucht, in den von ihnen festzu-

setzenden Stundenplänen für jede einzelne Schule die Stunden zu bezeichnen, in denen der Turnunterricht ertheilt werden soll; ferner in den Lehrerconferenzen, so wie bei ihren Schulinspektionen ernstlich dahin zu wirken, daß in keiner Schule ihres Pflegebezirks derselbe lässig betrieben, und daß den Lehrern, welche selbst nicht mehr im Stande sind, denselben zu ertheilen, in der einen oder andern Weise die nöthige Beihülfe verschafft werde. Auch haben wir angeordnet, daß in dem Stundenplan jeder Schule ausdrücklich bestimmt werde, in welchen Stunden der Woche der Turnunterricht ertheilt werden soll. Wir selbst werden durch unsere Schulräthe und sonstwie bei sich darbietender Gelegenheit Veranlassung nehmen, uns zu überzeugen, daß der Turnunterricht in allen Schulen vorschrifts- und regelmäßig ertheilt wird.

Diejenigen Bürgermeister, in deren Bürgermeistereien nach Ihrem bezüglichen Berichte noch Mängel vorgekommen sind, wollen Sie mit besonderer Weisung versehen. Abdrücke dieser Verfügung für alle Bürgermeister liegen bei.

Cöln, den 12. Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe rc.

---

38) Revision von Lehrplänen für Elementarschulen.

Aus den Lehrplänen für Landschulen, welche von den Herren Superintendenten in Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 5. November pr. an uns eingereicht worden, haben wir mit großer Befriedigung die vielfach treue und umsichtige Arbeit ersehen, welche in den einzelnen Diözesen des Departements diesen nothwendigen Grundlagen einer zweckmäßig geregelten Unterrichtsertheilung gewidmet worden ist. Wir dürfen hierin, wie ein Gleiches bereits bei vielen Spezial-Schul-Revisionen entgegengetreten ist, eine umfangreiche Erfüllung der beim Erlaß unserer Cirkular-Verfügung vom 17. Januar 1857 gehegten Erwartung erkennen, daß die damals den Revisoren und Lehrern des Departements aufgegebenen betreffenden Berathungen und Arbeiten für die tiefere Erfassung der dabei in Betracht zu ziehenden allgemeineren Schulfragen, sowie für die Anwendung der desfalls maßgebenden generellen Bestimmungen auf die vielfach verschiedenen individuellen Verhältnisse der einzelnen Schulen eines günstigen Erfolges nicht würden ermangeln können.

Wie erfreulich aber auch die bisherigen Ergebnisse der diesfälligen Thätigkeit zu erachten sind, so darf diese doch nicht als eine schon definitiv abgeschlossene angesehen werden. Theils nämlich werden bei der ersten Feststellung von Lehrplänen die betr. Ziele

und Gränzen erfahrungsmäßig bald zu hoch und zu weit, bald zu niedrig und zu eng gesteckt; erst eine mehrjährige Erfahrung läßt das Durchschnittsmaaß des in jeder Schule sicher und gedeihlich zu bewältigenden Unterrichtsstoffes mit annähernder Richtigkeit finden. In manchen Schulen werden auch im Laufe der Zeit durch günstigere Entwicklung der unteren Stufen resp. durch Aufbesserungen der Unterrichtsweise höhere Ziele erreichbar, oder in Folge von Personalwechseln in den betr. Lehrerstellen Modifikationen des Lehrplanes möglich oder nothwendig. Ferner darf für letzteren in einer jeden Schule nicht ohne Einfluß die Verwerthung der wichtigsten pädagogischen Wahrheiten und didaktischen Fingerzeige bleiben, welche die Gesammtentwicklung auf dem Gebiete des Schulwesens in generellen und speziellen Anordnungen der Schulbehörden, in günstigeren Ergebnissen der Lehrerbildung, in pädagogischen Schriften und Aufsätzen, unter theilweiser Darbietung neuer Lehrmittel, zu Tage fördert.

Hiernach ist für jede Schule eine durchgreifende Revision des Lehrplanes derselben ein von Zeit zu Zeit wiederkehrendes Bedürfniß. Doppelt dringend und wichtig muß dasselbe nach dem Verlaufe solcher Zeiträume erachtet werden, welche, wie dies namentlich in der zweiten Hälfte des seit dem Erlaß der Regulative nunmehr abgelaufenen Jahrzehnts geschehen, in stofflicher und methodischer Hinsicht ganz besonders vielfache und vielseitige Beleuchtungen und Klärungen des Unterrichtsbetriebes herbeigeführt haben.

Somit erscheint eine Revision und Weiterführung der bisherigen diesfälligen Arbeiten, nachdem auf Grund derselben eine nunmehr beinahe 7jährige Erfahrung gewonnen ist, und zwar zunächst für die Landschulen des Departements, an der Zeit. Wir wünschen dieselbe binnen Jahresfrist herbeigeführt und dabei Folgendes beachtet zu sehen.

1) Wie für die in Rede stehende erstmalige Arbeit die Lehrer-Konferenz-Thätigkeit des Jahres 1857 in Anspruch genommen war, so wird auch für die nunmehr einzuleitende Revision und weitere Ausgestaltung, zum Theil noch entsprechendere Fixirung der Lehrpläne die gemeinsame Thätigkeit aller, den einzelnen Konferenz-Kreisen angehörigen betr. Lehrer sich wieder zu vereinigen haben.

2) Bei der betr. Arbeit wird es wiederum nicht allein auf die Feststellung der in jeder Schulklasse und deren Haupt-Abtheilungen jährlich zu absolvirenden Unterrichts-Pensa, sondern auch auf die Darlegung der bei dem Unterrichte in den einzelnen Disciplinen zu erstrebenden Ziele und der auf den einzelnen Klassenstufen zu beachtenden wichtigsten methodischen Grundsätze ankommen. In einem kurzen Vorwort wird die in der ländlichen Elementarschule überhaupt zu erreichende

Gesammt-Bildung ihrer Tendenz und ihren Hauptseiten nach in Gemäßheit der diesfälligen Auslassungen des Regulativs vom 3. October 1854 charakterisirt werden mögen; bei jedem einzelnen Unterrichtsgegenstand ist auch die demselben in den einzelnen Klassen gewidmete wöchentliche Unterrichtszeit nebst den dabei zu Grunde zu legenden Lehr- resp. den in den Händen der Kinder befindlichen Schulbüchern anzugeben.

3) Für diese Arbeiten werden neben der Grundlage der bisherigen Lehrpläne die inzwischen erlassenen, den Unterrichtsbetrieb der Elementarschule betreffenden generellen Bestimmungen und Erörterungen (namentlich die Circular-Rescripte des Herrn Ministers vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861, so wie unsere Cirkular-Verfügungen vom 3. Januar 1858, 21. Mai 1859, 19. April 1861, 2. Mai 1863, 17. December 1864, für die wendischen Schulen außerdem vom 10. December 1862), ferner die für das Gebiet der Methodik inzwischen erschienenen bedeutsamsten Bücher resp. in Schulblättern enthaltenen Aufsätze zu verwerthen sein. — In letzterer Hinsicht machen wir auf folgende, für den Religions- und Sprachunterricht besonders wichtige Hülfsmittel, deren Beschaffung wir außerdem für jede Schulbibliothek dringend empfehlen, aufmerksam:

   a) Saalborn „der religiöse Unterrichtsstoff" nebst Begleitschreiben „einige noch unerledigte Schulfragen" Pritzwalk bei Schuhr 1864 (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1864 S. 27 flg.),

   b) Richter Anleitung zum Gebrauch des Lesebuches in der Volksschule. Berlin bei Stubenrauch. 1863,

   c) Strübing Sprachstoff für den Anschauungs- und Sprachunterricht. Berlin bei Winckelmann und Söhne; zu den durch unsere Cirkular-Verfügung vom 12. November 1860 empfohlenen Winckelmann'schen Bildern für den Anschauungs- und Sprachunterricht gehörig.

   Von pädagogischen Aufsätzen wird für den in Rede stehenden Zweck besonders ergiebig sein können der im Schulblatte für die Provinz Brandenburg, Jahrgang 1860 S. 531 flg., enthaltene Konferenz-Vortrag des Seminar-Direktor Wetzel über „Vertiefung im Unterrichte;" speziell für die Methodik des Unterrichts in der biblischen Geschichte beachtenswerth auch der im Schlesischen Seminar-Schulblatt, Jahrg. 1861, S. 490 flg. abgedruckte Aufsatz des Kantor Lischke.

4) Daß für die betreffenden methodischen Bestimmungen der Lehrpläne innerhalb jeder Diözes eine übereinstimmende Fassung als Endergebniß der betr. Konferenz-Berathungen gewonnen werde, ist anzustreben. Ein Gleiches ist

zwar in Betreff der speziellen Stoff-Auswahl und -Verthei-lung wegen der sehr großen Verschiedenheiten in der Schul-Organisation nicht durchweg thunlich; indessen würde es uns doch sehr erwünscht sein, wenn aus jeder Diözes ein aus diesen Berathungen hervorgegangener vollständiger Lehrplan uns eingereicht werden könnte, welcher nach den desfalls erzielten Vereinbarungen das für eine, von einem Lehrer zu versorgende Schule durchschnittlich anzunehmende Maaß des Unterrichtsstoffes nachweist und auf die einzelnen Schüler-Stufen angemessen vertheilt. Dadurch würde eine diesfällige Durchschnittsnorm als Grundlage gewonnen werden, von welcher aus die für andere Verhältnisse erforderlichen resp. zulässigen Modifikationen durch entsprechende Erweiterungen resp. Einschränkungen um so leichter und sicherer abgewogen werden könnten. Wir erachten es aber für eine ebenso anregende und praktisch fördersame, als vertrauens- und ehrenvolle Aufgabe des Lehrerstandes, solche für die Schulverwaltung und Schulaufsicht wichtige gemeinsame Grundlage aus der Praxis des Schullebens und darauf basirten allseitig eingehenden Konferenz-Berathungen für alle Unterrichtsfächer speziell auszugestalten; und wir dürfen uns im Hinblick auf dasjenige, was innerhalb dieses Gebietes schon bisher geschehen ist, der sicheren Erwartung hingeben, daß auf die vorstehend angedeutete Weise in den einzelnen Diözesen ein dem Bedürfniß um so entsprechenderes Ergebniß werde erzielt werden. — Der Einsendung solcher Lehrpläne sehen wir event. gelegentlich der gewöhnlichen Berichterstattung über die Lehrer-Konferenz-Thätigkeit im Monat November entgegen. 2c.

Liegnitz, den 4. Januar 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circular
an sämmtliche Herren Superintendenten.

---

39) Oeffentliche jüdische Schulen im Verhältniß zu der Synagogengemeinde.

Dem jüdischen Corporations-Vorstand ist durch die diesseitige Verfügung vom 25. Juni 1862 eröffnet worden, daß der auf Grund der allgemeinen Instruction für die Schulvorstände im dortigen Regierungsbezirk vom 21. Februar 1834 gewählte Vorstand der jüdischen Schule beibehalten werden müsse, weil nur in den Orten, wo die Synagogengemeinde mit der jüdischen Schulgemeinde in den

Personen zusammentrifft, eine Voraussetzung, welche bezüglich der dortigen jüdischen Schule fehle, die drei wechselnden Mitglieder des Schulvorstandes, und zwar eins von dem Corporationsvorstand und zwei von dem Repräsentanten-Collegium, zu wählen seien.

Die gegen diese Entscheidung von dem Corporationsvorstand in den Vorstellungen vom 1. April und 27. October v. J. erhobenen Einwendungen habe ich einer eingehenden Prüfung unterzogen, vermag dieselben aber nicht als begründet anzuerkennen.

Die Behauptung, daß die jüdische Schulgemeinde und die Synagogengemeinde in N. identisch seien, und daß das Gesetz vom 23. Juni 1847 über die Verhältnisse der Juden alle öffentlichen jüdischen Schulen als Anstalten der Synagogengemeinden auffasse und eine besondere jüdische Schulgemeinde neben der letztern überhaupt nicht zulasse, ist in ihrem erstern Theil thatsächlich unrichtig, in ihrem letztern Theil aber rechtlich unbegründet. Weder die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens in der dortigen Provinz vom 1. Juni 1833, noch das Gesetz vom 23. Juni 1847 gewähren für eine solche Auffassung einen Anhalt. Es ergiebt sich vielmehr das Gegentheil aus den Vorschriften der §§. 64. und 67. Nr. 3. des Gesetzes vom 23. Juni 1847, indem danach die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen für die jüdischen Einwohner eines „Orts- oder Schulbezirks“ unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und verordnet wird, daß die Unterhaltung dieser Schulen in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung „den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks“ allein obliege. Nur die Beschaffung des besonderen Religionsunterrichts für die jüdischen Kinder ist sowohl im §. 11. der erwähnten Verordnung, als auch im §. 62. des Gesetzes vom 23. Juni 1847 allgemein als eine Pflicht der Synagogengemeinden bezeichnet.

Hiernach können zwar die jüdischen Schulgemeinden und die Synagogengemeinden zusammenfallen; es ist das aber nicht nothwendig, wie denn auch zahlreiche öffentliche jüdische Schulen bestehen, welche nicht für den ganzen, oft sehr weitreichenden Bezirk der Synagogengemeinden bestimmt sind, und dann auch nicht von den Synagogengemeinden, sondern von den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks unterhalten werden.

Dieses letztere Verhältniß besteht auch bezüglich der dortigen jüdischen Schule. Zu derselben gehören nur die Juden aus der Stadt und dem Dorfe N., während die Synagogengemeinde außerdem noch mehrere Ortschaften in der Umgegend umfaßt, deren jüdische Einwohner zu den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts eingeschult sind und für den Religionsunterricht ihrer Kinder größtentheils durch Privatlehrer sorgen. Die Juden in diesen Ortschaften dürfen mithin zu den Bedürfnissen der jüdischen Schule in N. nicht herangezogen werden.

Hiernach sind sowohl die Einwendungen des Corporationsvorstandes gegen die Verfügung vom 25. Juni 1862 wegen der Zusammensetzung des Schulvorstandes, als auch die damit im Zusammenhang stehenden Beschwerden über die Umlegung der Schulbedürfnisse und die Regulirung des Schuletats unbegründet.

Berlin, den 24. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den jüdischen Corporations-Vorstand in N. (Provinz Posen.)
U. 22,243.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Bei dem Krönungs- und Ordensfest am 22. Januar 1865 haben erhalten:

1. den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:

von Mühler, Staats- und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

2. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Frerichs, Geheimer Medicinal-Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

3. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. von Gräfe, Geheimer Medicinal-Rath und außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Hirsch, Geheimer Medicinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg.

Jeschke, Domdechant und Weihbischof zu Pelplin.

Dr. Richelot, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg.

Dr. Scheibert, Provinzial-Schulrath zu Breslau.

4. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Oswald Achenbach, Landschaftsmaler, Professor, zu Düsseldorf.

Heller, Dechant und katholischer Pfarrer zu Graudenz, beauftragt mit der Seelsorge der dortigen Garnison.

Dr. Helwing, Geheimer Regierungs-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Kretschel, Director des Seminars zu Weißenfels.

Merget, Director der Augusta-Schule und des Seminars für Lehrerinnen zu Berlin.
Neumann, Regierungs- und Schulrath zu Cöslin.
Papst, Professor und Director der Provinzial-Kunst- und Bauhandswerks-Schule zu Erfurt.
Schirmer, Superintendent zu Saarbrücken.
Dr. Sickel, Superintendent und Pfarrer zu Groß-Rosenberg, Kreis Calbe.
Stiller, Superintendent zu Sensburg.
Alex. Teschner, Historienmaler, Professor, zu Berlin.
Dr. Theiß, Director des Gymnasiums zu Zeitz.
Dr. Thiele, Director der Realschule zu Barmen.
Ziemann, Professor und Inspector der Realschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle.

5. das Allgemeine Ehren-Zeichen:

Berlich, Kastellan bei den Museen zu Berlin.
Bethke, Schullehrer und Küster zu Nemitz, Kreis Cammin.
Engler, Schullehrer und Organist zu Letzkau, Landkreis Danzig.
Ittig, Schullehrer zu Hollinde, Kreis Herford.
Krause, Galerie-Diener 1. Klasse bei den Museen zu Berlin.
Kurzawski, Schullehrer zu Garke, Kreis Adelnau.
Roth, Schullehrer und Küster zu Rittersdorf, Kreis Bitburg.
Ulrich, Schullehrer zu Siersleben im Mansfelder Gebirgskreise.
Wolff, Schullehrer und Küster zu Fehrbellin, Kreis Osthavelland.

A. Universitäten.

Dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinalrath und Generalarzt Dr. von Langenbeck ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse mit Schwertern am weißen Bande verliehen,

die außerordentlichen Professoren Dr. Liman und Dr. Skrzeczka in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin sind zugleich zu gerichtlichen Stadt-Physikern für die Stadt Berlin ernannt worden;

als Privatdocent ist eingetreten: bei der philosophischen Facultät der Universität zu Halle: Dr. phil. Alb. Ewald.

B. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Am Gymnasium zu Ostrowo ist der ordentliche Lehrer Cywinski zum Oberlehrer ernannt,

dem ordentlichen Lehrer Hirsch am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau das Prädicat Oberlehrer verliehen,

am Gymnasium und der Realschule zu Düsseldorf der Candidat Deußen zum evangelischen Religionslehrer,
am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Hiecke als ordentlicher Lehrer angestellt worden.
An der Realschule zu Aachen ist der Kaplan Becker als katholischer Religionslehrer,
an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin sind die Schulamts-Candidaten Dr. Ziepel und Dr. Ligon als ordentliche Lehrer angestellt worden.

C. Seminarien.

Am evangelischen Seminar zu Cöpenick ist der Hülfslehrer Pilz als Seminarlehrer angestellt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. Monnard in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn.
der Geschichtsmaler Professor von Klöber zu Berlin, Mitglied des Senats der Akademie der Künste daselbst.
der Director der Realschule zu Tilsit, Dr. Tagmann.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland ist ausgeschieden:
der Oberlehrer Dr. Bach am Gymnasium zu Lauban.

Inhaltsverzeichniß des Februarheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 31. März 1865.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

40) Vermittelung von Geldzahlungen im Wege der Post-Anweisungen.

Bei den Königlichen Post-Anstalten ist vom 1. Januar d. J. ab ein neues Verfahren zur Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. incl. im Wege der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postgebiets eingeführt worden.

Die näheren Bedingungen der Anwendung dieses, eine erhebliche Erleichterung und Vereinfachung darbietenden Verfahrens ergiebt die im 291. und 301. Stück des vorjährigen Staats-Anzeigers abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Dezember v. J. (Anlage a.)

Ich mache die Behörden meines Ressorts hierauf noch besonders aufmerksam, da das neue Verfahren sich auch zur Vermittelung der von Königlichen Behörden nach anderen Orten des Preußischen Postbezirks zu leistenden Zahlungen bis zu 50 Thlrn einschließlich in manchen Fällen vorzugsweise eignen dürfte. In dieser Voraussetzung ist in dem §. 14 der den Post-Anstalten ertheilten besondern Instruction über das Post-Anweisungs-Verfahren Folgendes bestimmt worden:

Soweit nach Maßgabe der bestehenden Portofreiheits-Bestimmungen Briefe mit declarirtem Werth-Inhalt bis zum

Betrage von 50 Thlrn ohne Ansatz von Porto und Assecuranz-Gebühr mit der Post zu befördern sind, kann in Stelle solcher Versendung die Uebermittelung des Betrages im Wege der Post-Anweisung unentgeltlich erfolgen.

Der Portofreiheitsvermerk ist von dem Absender in den Adreßraum des Formulars zur Post-Anweisung zu setzen unter Beidrückung eines das Dienstsiegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amts-Charakter zu vermerken. An derselben Stelle hat auch die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern eine solche nach den Bestimmungen über die Portofreiheit erforderlich ist, stattzufinden.

Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden Seitens der Post-Anstalten, der Ortsbriefträger und der Landbriefträger einzeln oder in größerer Zahl unentgeltlich verabfolgt werden.

Berlin, den 6. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Consistorien ꝛc.
1388. B. J.

a.

Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung:
unter und bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. " 2 "
ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Frankomarken.

Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Post-Anstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats.

Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, so wie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Korrespondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt.

Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist, hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken.

Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Postverwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin, übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung.

---

41) Verfahren bei Nicht-Annahme amtlicher Verfügungen.

Die Königliche Regierung erhält anbei die unter dem 16. v. M. u. J. an den N. zu N. in Betreff der Vereinigung des Küsteramts daselbst mit der Lehrerstelle in L. erlassene Verfügung, deren Annahme der Adressat wegen der Portobelastung in unziemlicher Weise abgelehnt hat, mit der Veranlassung, dieselbe dem letzteren durch den Landrath des Kreises N. zu Protokoll behändigen und eröffnen zu

lassen, daß, falls er wiederum die Annahme mit amtlichem Siegel verschlossener Bescheide wegen Belastung derselben mit dem tarifmäßigen Porto ablehnen sollte, er auf seine Eingaben entweder gar keinen Bescheid erhalten, oder, sofern eine Verfügung an ihn aus sachlichen Gründen nothwendig sei, nur durch das Landrathsamt zu Protokoll werde beschieden werden.

Berlin, den 9. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
25905. U. E.

Etat des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In dem Hause der Abgeordneten ist ein „Allgemeiner Bericht über den Entwurf zum Staatshaushalts-Etat pro 1865" erstattet worden.

Derselbe spricht sich über den Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wie folgt aus:

Die dem Bericht angeschlossene Tabelle giebt eine Uebersicht der Staats-Ausgaben in diesem wichtigen Verwaltungszweige vom Jahre 1849 an, und enthält sowohl die Hauptsummen der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben bei diesem Ministerium, wie die wichtigsten einzelnen Positionen der Ausgaben für Kultus und Unterricht. In der Tabelle sind die meist nicht erheblichen Rest-Ausgaben den Jahresbeträgen zugezählt worden. Bei Vergleichungen und Prozentberechnungen werden die außerordentlichen Ausgaben mitgerechnet, weil dies ein richtigeres Gesammtbild giebt, und weil zum Theil dieselben Ausgaben in früheren Jahren als außerordentliche, in späteren als ordentliche erscheinen; so ist z. B. der Patronats-Baufonds, dessen auf rechtlicher Verbindlichkeit beruhende Ausgaben in den Jahren 1852 bis 1860 mit weniger als 200,000 Rthlr. ausgeworfen sind, seit 1861 auf 400,000 Rthlr. erhöht, und für 1865 mit 500,000 Rthlr. veranschlagt; aber es ist keineswegs eine entsprechende Vermehrung der Ausgaben eingetreten, vielmehr bis 1860 alljährlich eine sehr beträchtliche Summe — bis zu 250,000 Rthlr. — in Extraordinario zu demselben Zwecke verausgabt worden. Bis zum Jahre 1861 sind die Zahlen aus den von der Ober-Rechnungskammer festgestellten allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt, für die Jahre 1862 und 1863 aus den Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben, für 1864 und 1865 aus den Etats-Entwürfen der Regierung entnommen. Zur Ergänzung folgt hier eine Uebersicht

	der Ziffer der Bevölkerung	der Gesammt-Ausgaben des Staates, excl. der Betriebs- und Erhebungskosten, so wie der Ausgaben für das Staatsschuldenwesen *).	der Ausgaben beim Kultus-Ministerium
1849.	16,293,171.	55,254,972 Rthlr.	3,574,168 Rthlr.
1850.	16,472,444.	55,134,444 „	3,621,675 „
1851.	16,651,717.	55,214,760 „	3,804,343 „
1852.	16,830,990.	54,723,072 „	3,983,185 „
1853.	16,933,759.	55,758,716 „	3,906,731 „
1854.	17,036,524.	57,730,795 „	3,929,637 „
1855.	17,139,288.	58,331,468 „	3,879,573 „
1856.	17,317,050.	59,664,651 „	4,139,545 „
1857.	17,495,800.	59,489,810 „	4,101,370 „
1858.	17,674,820.	62,522,161 „	4,203,611 „
1859.	17,925,078.	65,909,232 „	4,490,256 „
1860.	18,175,336.	63,299,794 „	4,329,289 „
1861.	18,425,595.	71,355,852 „	4,324,309 „
1862.	18,675,850.	81,811,345 „	4,331,454 „
1863.	18,926,100.	86,059,382 „	4,571,196 „

Es ergiebt sich hieraus, daß von 1849 bis 1863 die Bevölkerung des Staates um etwa 16, die reinen Verwaltungs-Ausgaben um fast 56, die Ausgaben beim Kultus-Ministerium nur um 28 Procent gestiegen sind, und daß die letzteren im Jahre 1849 etwa $6\frac{1}{6}$, im Jahre 1863 aber nicht ganz $5\frac{2}{3}$ Procent der gesammten Staats-Ausgaben betragen haben. Es zeigt sich ferner, daß die Ausgaben beim Kultus-Ministerium von 1849 bis 1852 stetig gewachsen, in den drei folgenden Jahren um etwa 100,000 Rthlr. herabgedrückt sind, sich dann wieder gehoben haben, bis sie im Jahre 1859 die Summe von $4\frac{1}{2}$ Million erreichten, in den Jahren der Armee-Reorganisation (1860 bis 1862) um ungefähr 160,000 Rthlr. eingeschränkt wurden, und erst im Jahre 1863 bei der außerordentlichen Steigerung der Staats-Einnahmen die Summe von 1859 um 80,000 Rthlr. überschritten. Der Regierungs-Kommissarius erinnerte, daß die ordentlichen und dauernden Ausgaben auch in den Jahren 1853 bis 1855 und 1860 bis 1862 gestiegen seien, und das zeitweise Sinken der Gesammt-Ausgabe nur in dem minderen Bedarf an einmaligen Ausgaben seinen Grund gehabt habe.

Wenn im März 1862 der Finanz-Minister den Kriegs-Minister erinnerte, „daß in allen übrigen Verwaltungszweigen schon seit

*) Die Zahlen dieser Kolonne sind für die Jahre 1849 bis 1861 aus der offiziellen Schrift „zur finanziellen Seite der Militairfrage“ — Berlin 1862 — für 1862 und 1863 aus den Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben entnommen.

Jahren die größtmöglichste Beschränkung der Ausgaben stattgefunden" und „daß die zurückgestellten Bedürfnisse von Jahr zu Jahr gestiegen, und je länger, je mehr fühlbar geworden, so daß es ohne Nachtheil für die Wohlfahrt des Landes nicht länger thunlich, dieselben noch weiterhin unberücksichtigt zu lassen, und die vielfachen Anträge, welche bei Gelegenheit der Budget-Berathung im Landtage auf Erhöhung der Ausgabe-Fonds gestellt worden, durch Hinweisung auf den Mangel an Deckungsmitteln zu beseitigen," so gilt dies ganz besonders von der Verwaltung der Unterrichts-Angelegenheiten. In den Etats-Entwürfen für 1864 und 1865 sind allerdings die Voranschläge für das Kultus-Ministerium beziehungsweise auf 4,677,525 Rthlr. und 4,848,892 Rthlr. erhöht worden, diese Beträge können aber keineswegs für genügend erachtet werden, das Versäumte nachzuholen und angesichts der großen Einnahme-Ueberschüsse der letzten Jahre den dringendsten und gerechtesten Ansprüchen an die Thätigkeit des Staates in einer der wesentlichsten nationalen Angelegenheiten zu genügen.

Nach Vergleichung einzelner Positionen haben die Ausgaben für die verwaltenden Aufsichts-Behörden — Ministerium, Ober-Kirchenrath, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, geistliche und Schul-Räthe bei den Regierungen — betragen

im Jahre 1849 — 314,292 Rthlr.
1855 — 333,610 "
1860 — 358,887 " und sind für das Jahr
1865 auf 391,900 " veranschlagt, so daß der Etats-Entwurf für das laufende Jahr gegen die Ausgabe von 1849 eine Zunahme von 25 pCt. ergiebt, welche bei nicht sehr erheblicher Vermehrung der Stellen hauptsächlich durch die Verbesserung der Beamtengehalte entstanden ist. Dagegen bleiben die Verwendungen des Staates für die unmittelbaren Lehr- und Bildungs-Anstalten großentheils in ihrer Steigerung hinter diesem Prozentsatze zurück.

Die Staatszuschüsse für evangelische Geistliche und Kirchen betrugen 1849 223,872 Rthlr., sind bis 1853 auf 283,787 Rthlr. erhöht worden, und seitdem stationair geblieben. Die Zuschüsse für katholische Geistliche und Kirchen sind von 372,262 Rthlr. auf 392,478 Rthlr., also um 20,000 Rthlr. gewachsen. Die Ausgaben zur Verbesserung der äußeren Lage von Geistlichen und Lehrern, welche in diesem Titel nicht getrennt sind, haben sich von 186,947 Rthlr. auf 174,414 Rthlr. vermindert, während sich notorisch das Einkommen eines großen Theiles der Geistlichen wie der Lehrer, außer allem Verhältniß zu den gegenwärtigen Lebensbedürfnissen befindet. Die Ausgaben für die Akademien der Künste und Wissenschaften, für die Museen und die Königliche Bibliothek in Berlin, und für sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke sind von 178,308 Rthlr. im Jahre 1849 auf 243,228 Rthlr. im Jahre 1863, also um 37 pCt. gestiegen, und im Etats-Entwurf für 1865 auf 250,252 Rthlr. erhöht.

Die ordentlichen Ausgaben des Staates für die Universitäten und die Akademie in Münster betrugen 1849 — 481,591 Rthlr., und nachdem sie zeitweise bis auf 464,006 Rthlr. heruntergegangen, 1863 — 550,168 Rthlr., haben bis dahin also eine Steigerung von nur 15 pCt. erfahren, und nach dem Entwurf für das laufende Jahr, in welchem sie mit 571,224 Rthlr. angesetzt sind, von 19 pCt. Die Besoldungen der Mehrzahl der Universitätslehrer stehen nicht mehr im Verhältniß zu den gesteigerten Anforderungen des Lebens, und sind hinter den Aufwendungen an den größeren außerpreußischen Universitäten, wie Göttingen, Leipzig und Heidelberg, zurückgeblieben. Die Kargheit der Geldmittel steht nicht selten der Heranziehung ausgezeichneter Lehrkräfte entgegen, und läßt die Ausstattung wissenschaftlicher Institute und Lehrapparate hinter den gegenwärtigen Ansprüchen der Wissenschaft zurückbleiben. Um die Preußischen Universitäten auf einer ihres alten Rufes würdigen Stufe zu erhalten, ist die Verwendung erheblich größerer Geldmittel unumgänglich nothwendig. In ebenso hohem Grade ist das der Fall bei den Gymnasien und Realschulen. Die Staats-Anstalten dieser Art sind in neuerer Zeit nicht erheblich vermehrt. Auch die höheren Schulen werden zunächst als Angelegenheiten der Kommunen betrachtet, und die Preußischen Städte zeigen durchgängig einen regen Eifer für ihr Schulwesen. Das Prinzip, ob Staats- oder Gemeinde-Anstalten vorzuziehen, soll hier nicht erörtert werden; jedenfalls ist aber zu verlangen, daß der Staat die in erster Linie heranzuziehenden Gemeinden mehr, als es bisher geschieht, unterstütze, zumal ihnen durch das Anwachsen der direkten Staatssteuern, namentlich durch die Gebäudesteuer ihre angemessensten Einnahmequellen beschränkt werden, und daß er bei seinen eigenen Anstalten nicht hinter den Anforderungen zurückbleibe, welche er selbst an die Kommunen hinsichtlich der ihrigen stellt. Es werden aber vielfach die Städte in weit höherem Grade angehalten, die Klassen zu vermehren, neue Lehrer anzustellen und die Lehrer höher zu besolden, als es an den Staats-Anstalten geschieht. Die Lehrergehalte an den Staats-Gymnasien sind nur in geringem Maße erhöht, und zum großen Theil noch unzureichend. Die Mehrausgaben beruhen hauptsächlich auf der nothwendig gewordenen Vermehrung der Stellen. Die ganze Ausgabe des Staates für Gymnasien und Realschulen betrug 1849 — 285,978 Rthlr. und 1863 — 338,760 Rthlr., hat sich also bei der großen Ausdehnung des höheren Schulunterrichts in Preußen nur um 19 pCt. vermehrt. Für 1865 sind 350,732 Rthlr. ausgeworfen, während die übrigen Einnahmen der Anstalten, zu denen der Staat direkt oder aus den von ihm verwalteten Stiftungsfonds Zuschüsse leistet, auf 1,076,316 Rthlr. berechnet sind.

Der Regierungs-Kommissarius bestritt, daß der Staat weniger thue, als was er von den Gemeinden verlange, und führte an, daß lediglich zur Verbesserung der Lehrergehalte eine Mehrausgabe von

40,000 Rthlr. verwendet worden sei, und daß der aufgestellte, freilich noch nicht ganz durchgeführte Normal-Etat als ausreichend betrachtet werden müsse.

Die einzigen Anstalten, bei denen eine anerkennenswerthe und sehr bedeutende Vermehrung und eine entsprechende Steigerung der Ausgaben stattgefunden hat, sind die Schullehrer-Seminarien. Von 1849 bis 1863 sind die Ausgaben um 66 pCt. gewachsen; sie betrugen in ersterem Jahre 112,440 Rthlr., in letzterem 186,507 Rthlr., und sind für das laufende Jahr auf 233,206 Rthlr. veranschlagt, also gegen 1849 mehr als verdoppelt. Doch reichen auch die Seminarien noch nicht für das vorhandene Bedürfniß aus. Der Regierungs-Kommissar bemerkte, daß noch die Einrichtung von fünf oder sechs neuen Seminarien für die nächste Zeit in Aussicht genommen sei.

Gänzlich unzureichend sind trotz aller Klagen und Beschwerden, trotz der Mahnungen des Abgeordnetenhauses und der Anerkenntnisse der Staats-Regierung, und trotz des Verfassungs-Artikel 25 noch immer die Verwendungen für die Elementarschulen geblieben. Die ordentlichen Staats-Ausgaben dafür beliefen sich 1849 auf 231,729 Rthlr., 1863 auf 259,156 Rthlr., 12 Prozent höher, und sind in dem Etats-Entwurf für 1865 auf 239,494 Rthlr., also ungefähr den Betrag des Jahres 1849 reduzirt worden.

Der gesammte Kostenaufwand für das Elementar-Schulwesen im Preußischen Staate ist nach den statistischen Nachrichten des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten im Jahre 1863 auf 9,902,696 Rthlr. berechnet worden; davon sind 2,320,968 Rthlr. durch Schulgeld aufgekommen, 7,142,800 Rthlr. von den Gemeinden und aus Fundationen aufgebracht, und vom Staate alles in allem nur die dürftige Summe von 438,928 Rthlr. zugeschossen worden.

Daß die vorhandenen Elementarschulen noch nicht einmal dem äußerlichsten Bedürfniß genügen, erweist die Rekrutirungs-Statistik. Denn unter den Ersatzmannschaften des Jahres 1863 auf 1864 befanden sich:

Individuen		mit Schulbildung	ohne Schulbildung
beim Garde-Corps		7575	462
beim 1. Armee-Corps	(Preußen)	5358	1314
beim 2. „	(Pommern)	6137	381
beim 3. „	(Brandenb.)	6711	281
beim 4. „	(Sachsen)	11763	86
beim 5. „	(Posen und Theil von Schlesien)	6125	398
beim 6. „	(Schlesien)	5920	331
beim 7. „	(Westphalen)	6714	166
beim 8. „	(Rheinprov.)	10397	431
im Ganzen		66700	3800

Es befanden sich also trotz des obligatorischen Schulunterrichts in der Provinz Preußen noch 20 Prozent, im ganzen Staate noch 5 Prozent der ausgehobenen Mannschaften ohne Schulbildung. Ebensowenig entspricht die Beschaffenheit eines großen Theils der vorhandenen Elementarschulen und die klägliche Dotirung der Schullehrerstellen den gemäßigsten Ansprüchen. Die Königliche Staats-Regierung erklärt in den Erläuterungen zum diesjährigen Etats-Entwurf, daß eine nicht geringe Zahl der Elementarschulstellen unter den seit ihrer Gründung veränderten Umständen ihren Inhabern kein ausreichendes Einkommen gewährt, und daß namentlich auch unter den emeritirten Elementarlehrern ein großer Nothstand obwaltet. Dessenungeachtet hat der Staat zu dem Mehr von 783,618 Rthlr., welches die Regulirungen seit dem Jahre 1852 außer den unbewilligten Naturalleistungen für Besoldung der Lehrer bewirkt haben, bei der geringen Zunahme seiner Zuschüsse so gut wie nichts beigetragen. Und wenn die Zahl der Elementarlehrer auf etwa 35000 veranschlagt wird, kommen von jener Besoldungs-Erhöhung durchschnittlich kaum mehr als 20 Rthlr. auf den Einzelnen. Statistische Nachweise über die Verhältnisse der Schullehrer in den verschiedenen Landestheilen liegen nicht vor, aber von vielen Gegenden her wird zugegeben, daß ihr Einkommen oft nicht dem der Maurergesellen, der Fabrikarbeiter und unter Umständen sogar der Tagelöhner gleich steht. Das Abgeordnetenhaus hat namentlich 1862 bei der Berathung der Petitionen über das zu erlassende Unterrichtsgesetz hervorgehoben, daß die Elementarlehrer den Subalternbeamten gleichgestellt, daß für ihre Besoldung nach lokalen Verhältnissen Minimalsätze und Anciennitätszulagen festgesetzt, daß wie bei anderen Beamten für Pensionirung und Wittwenversorgung Anstalten getroffen werden müssen. Damit darf nicht bis zum Erlaß des noch immer nicht in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetzes gezögert werden. Zur Abhülfe des dringenden Nothstandes müssen, so weit es thunlich ist, die Gemeinden mehr herangezogen werden, und muß, wo die Verhältnisse es nothwendig machen, der Staat in weit höherem Maße als bisher eintreten.

Die moralische, intellektuelle und ästhetische Bildung des Volkes fördert der Staat bei weitem nicht in genügendem Maße. Daß für Unterrichts-Anstalten aller Art, für Kunst und Wissenschaft in sehr erheblichem Umfange mehr geschehe als bisher, muß vor allen Dingen in einer Zeit verlangt werden, wo die Einnahmen und Ueberschüsse des Staatshaushalts in einem früher nie annähernd erreichten Grade gewachsen sind.

Ministerium der geistlichen, Unterricht[s-]

	Es sind ausgegeben						
	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ministerium	111,982	110,832	112,442	108,252	108,539	109,192	109,15
Evangelischer Oberkirchenrath	·	—	—	18,100	18,100	18,100	18,10
Konsistorien	102,170	102,170	102,570	102,570	91,507	101,570	101,57
Besoldungen und Zuschüsse für evangel. Geistliche und Kirchen	223,872	228,438	230,205	227,235	283,787	283,682	286,27
Katholische Bisthümer und dazu gehörige Institute	351,420	—	—	—	—	—	351,22
Besoldungen und Zuschüsse für katholische Geistliche und Kirchen	372,262	—	—	—	—	—	385,05
Provinzial-Schul-Kollegien	49,990	—	49,290	49,140	48,840	49,502	49,84
Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen	6,529	—	6,489	—	—	—	7,32
Zuschuß für die Universitäten und die Akademie zu Münster	481,591	476,292	473,390	466,917	465,535	468,035	464,00
Stipendien	9,470	—	—	9,183	10,587	—	9,23
Zuschüsse für Gymnasien und Realschulen	285,978	283,854	284,649	288,306	291,472	305,624	306,28
Schullehrer-Seminarien	112,440	110,698	113,286	112,865	118,090	119,935	120,12
Elementarschulen	231,729	233,855	194,683	183,894	188,131	190,647	206,90
Taubstummen-, Blinden-, Waisen- und Wohlthätigkeits-Anstalten	79,490	—	—	—	—	—	—
Akademie der Künste in Berlin							32,45
Kunst-Akademien in Königsberg und Düsseldorf					·		12,16
Kunstmuseen in Berlin	178,308	181,776	185,071	184,076	185,624	185,556	49,08
Akademie der Wissenschaften in Berlin							20,74
Königliche Bibliothek in Berlin							23,93
Sonstige Kunst- und wissenschaftl. Zwecke							43,96
Geistliche und Schul-Räthe bei den Regierungen	50,150	49,550	48,950	48,950	52,950	54,950	54,95
Patronats-Baufonds	218,120	207,260	—	199,220	195,302	—	194,76
Verbesserung für Geistliche und Lehrer	186,947	187,270	187,870	188,045	179,603	176,036	176,21
Sonstige hierher gehörige Ausgaben	73,658	—	—	—	—	—	71,19
(Medizinalwesen mit wenig veränderten Ausgaben)							
Summa der ordentlichen Ausgaben	3,441,200	3,373,675	3,418,043	3,401,375	3,455,531	3,489,870	3,509,5
Außerordentliche Ausgaben	132,968	248,000	386,300	581,809	451,200	439,766	370,0
Summa	3,574,168	3,621,675	3,804,343	3,983,185	3,906,731	3,929,637	3,879,3

nd Medicinal-Angelegenheiten.

Es sind ausgegeben								Es sind veranschlagt für	
1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
108,575	109,150	110,650	110,260	116,269	116,810	117,202	117,260	117,260	119,660
18,100	18,100	20,420	20,730	20,730	20,980	20,980	20,939	22,180	22,580
101,570	101,570	102,287	103,865	103,817	106,950	106,950	108,325	108,950	110,150
294,188	283,736	284,737	284,657	284,314	285,704	282,875	282,882	282,326	282,814
—	353,286	—	354,112	—	353,658	353,588	353,599	353,569	353,569
—	387,751	—	389,651	390,306	391,220	391,637	391,915	392,347	392,478
51,140	53,240	55,290	56,380	58,080	60,180	61,181	63,610	66,560	65,460
7,442	—	—	7,474	—	—	7,438	7,478	7,490	8,760
469,213	475,679	476,979	492,063	524,109	539,050	538,404	550,168	574,560	571,224
—	—	9,608	9,276	10,034	9,505	9,198	9,210	9,294	9,294
312,232	311,795	314,226	323,770	324,233	324,653	326,791	338,760	349,394	350,732
120,998	128,226	132,632	151,009	154,086	164,631	169,612	186,507	212,576	233,206
215,129	222,018	228,895	228,409	264,522	230,247	251,545	259,156	240,118	239,494
90,703	—	—	88,777	—	—	88,748	88,748	88,998	88,798
—		32,366	32,366	—	32,366	31,966	31,866	31,867	31,867
–	—	12,710	15,210	—	15,210	15,210	15,560	15,960	16,060
–	—	65,735	65,735	–	65,695	65,685	65,685	65,685	65,685
–	—	22,243	22,243	–	22,243	20,743	20,743	22,743	22,743
–	—	24,080	24,080	–	26,710	26,710	26,710	31,710	31,710
–	—	48,892	54,841	—	56,442	58,008	82,664	81,837	82,187
54,950	56,850	56,850	56,850	56,850	62,450	62,450	65,670	7 ,350	74,050
-	194,864	—	195,085	195,121	400,011	399,990	400,000	400,000	500,000
175,071	175,037	174,849	174,718	174,672	174,751	174,718	174,793	174,327	174,414
—	—	72,109	73,946	67,602	71,695	72,610	80,277	82,952	83,267
…39,495	3,562,027	3,604,811	3,667,026	3,736,041	3,954,103	3,983,519	4,075,239	4,137,525	4,265,052
…01,060	539,343	598,800	823,230	593,248	370,206	347,935	495,957	540,000	583,840
…39,545	4,101,370	4,203,611	4,490,256	4,329,289	4,324,309	4,331,454	4,571,196	4,677,525	4,848,892

Wie weit die Voraussetzungen und die in dem Bericht gezogenen Folgerungen nicht zutreffend sind, ergiebt die folgende Beleuchtung, welche der Bericht seitens des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten in der 23. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 17. März d. J. gefunden hat:

„Wenn ich in der gegenwärtigen Diskussion das Wort ergreife, so geschieht es, um die ungünstige Meinung, welche die einseitige und unvollständige Darstellung des Kommissions-Berichts bei Unkundigen zu erwecken im Stande sein möchte, zu widerlegen. Ich befinde mich in der glücklichen Lage, dies nicht allein durch allgemeine Bestreitungen thun zu müssen, sondern meine Widerlegung durch Thatsachen beweisen zu können. Der Kommissions-Bericht sucht durch Zusammenstellung einer Reihe von Zahlen den Nachweis zu führen, daß, wie es auf Seite 62 heißt, die „moralische, intellektuelle und ästhetische Bildung des Volks vom Staate bei Weitem nicht in genügendem Maße gefördert werde.“ Auf Seite 59 desselben Berichtes wird behauptet, daß die gegenwärtige Veranschlagung für das Kultus-Ministerium, welche eine Summe von nahezu 5 Millionen erreicht, keinesweges für genügend erachtet werden könne, das Versäumte nachzuholen, und Angesichts der großen Einnahme-Ueberschüsse der letzten Jahre den dringendsten und gerechtesten Ansprüchen an die Thätigkeit des Staates in einer der wesentlichsten nationalen Angelegenheiten zu genügen. Diese Behauptungen würden, wenn sie wahr wären, einen schweren Vorwurf enthalten, und nicht allein für die gegenwärtige Verwaltung der Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, sondern auch rückwärts gegen die früheren, indem hier von Versäumnissen die Rede ist, die auf einen längeren Zeitraum zurückweisen. Ich habe daher nicht allein meine Stellung zu vertreten, sondern auch die meiner Herren Amtsvorgänger, und zwar für die ganze Periode, auf welche der Kommissions-Bericht zurückweist, für die Periode von 1849 bis jetzt.

Ich kann zunächst die Basis nicht anerkennen, welche die Kommission für ihre Beweisführung gewählt hat. Sie vergleicht den Prozentsatz, nach welchem vom Jahre 1849 bis in die gegenwärtige Zeit die Volkszahl, die Gesammt-Ausgaben des Staats, und insbesondere die Ausgaben für Kultus und Unterricht gewachsen sind. Ich halte es aber nicht für möglich, absolute Verhältnißzahlen für die letzteren Verwendungen festzustellen. Die Bedürfnisse sind natürlicherweise nach Zeit und Umständen niemals gleich, insbesondere wird der Satz nicht verkannt werden können, daß unter allen Ausgaben, welche zu machen sind, diejenigen, welche für die absolute Erhaltung und Sicherheit des Ganzen nothwendig sind, immer einen gewissen Vorrang behaupten werden. Denken wir uns einen Landstrich, welcher den Ueberschwemmungen der See oder der Flüsse ausgesetzt ist, so wird kein Mensch es tadeln, wenn die Bewohner dieses Landstriches zunächst alle ihre Kräfte zusammenhalten, um die

schützenden Deiche zu erhalten. Dieselbe Wahrheit aber, die hier auf dem Gebiete der Naturereignisse von Niemand bestritten werden wird, dieselbe Wahrheit hat auf dem politischen Gebiete ihr Recht.

Der Bericht der Kommission beschränkt sich ferner darauf, diejenigen Summen zusammenzustellen, welche unmittelbar aus der Staatskasse in der genannten Reihe von Jahren für Unterrichtszwecke verwendet worden sind; er übergeht aber dabei die beträchtlichen Summen, welche nicht aus unmittelbaren Staatsfonds gegeben, sondern aus Stiftungen, die unter der Leitung und Aufsicht des Staates stehen, und die zu seinem Eigenthum gehören; er bringt nicht in Anschlag die großen Summen, welche von den Kommunen nach rechtlicher Verpflichtung aufzubringen sind und aufgebracht werden, er bringt nicht in Anschlag die bedeutenden Summen, welche die diesen Zwecken gewidmeten Institute durch ihre eigene Arbeit aufbringen. Die Vergleichung kann daher, wenn sie sich nur auf die unmittelbar aus der Staatskasse fließenden Verwendungen beschränkt, unmöglich ein erschöpfendes und richtiges Bild gewähren. Ich muß aber auch endlich den Grundsatz in Abrede stellen, daß die Kultur eines Landes, die Pflege seiner wissenschaftlichen und geistigen Interessen abzumessen sei aus der Höhe der Beträge, die aus der Staatskasse dafür aufgewendet werden. Wäre diese Behauptung richtig, so würden wir von vorn herein auf den Ruhm der Ebenbürtigkeit auf dem Gebiete der Wissenschaft verzichten müssen, welchen wir reicheren Nachbarländern gegenüber bisher mit Ehren behauptet haben; und blicken Sie zurück in das klassische Alterthum, wo nicht der Staat der Pfleger der Kunst und Wissenschaft gewesen ist, sondern die freie Thätigkeit der Staatsbürger, so würden wir, wenn die Beweisführung der Kommission eine richtige wäre, jene Zeit nicht als eine Zeit der höchsten Blüthe, sondern als eine Zeit der Barbarei zu bezeichnen haben.

Ich wende mich nun zu den Einzelheiten. Der Kommissions-Bericht stellt die Gesammt-Ausgabe für das Kultus-Ministerium der Reihe der Jahre 1849 bis 1863 und mit Hinzunahme der Voranschläge, bis 1865 zusammen und sucht dadurch nachzuweisen, daß in den Jahren der Reorganisation, wie es dort heißt, nämlich in den Jahren 1861, 1862 und 1863 ein Rückschritt in der Verwendung zu geistigen Zwecken stattgefunden habe. Der Kommissions-Bericht vermischt aber dabei Gleichartiges mit Ungleichartigem und kommt deshalb zu einem unrichtigen Resultat. Er wirft die extraordinären und die ordinären Auslagen in eins zusammen, Ausgaben, die ihrer Natur nach auseinander gehalten und jede selbstständig als Gegenstand der Vergleichung benutzt werden müssen.

Beschränken wir uns nun zunächst auf die ordentlichen Ausgaben allein, so finden wir in der ganzen Periode von 1852—1865

einen stätigen Fortschritt derjenigen Ausgaben, welche der Staat für die wissenschaftlichen Zwecke verwendet hat, und selbst in den Jahren, die als die Jahre der Armee-Reorganisation bezeichnet sind, in den Jahren 1860—1862, hat der Anwachs der Verwendungen des Staates betragen im Jahre 1860 39,000 Rthlr. (ich lasse die Hunderte weg), im Jahre 1861 222,000 Rthlr. und im Jahre 1862 88,000 Rthlr., zusammen 349,000 Rthlr., also jährlich eine Mehr-Ausgabe von über 100,000 Rthlr. Ich glaube daraus den Beweis geführt zu haben, daß die Jahre der Armee-Reorganisation nicht den Staat gehindert haben, in fortschreitender Weise für die Bedürfnisse des Unterrichts und des Kultus zu sorgen.

Will man aber die außerordentlichen Bewilligungen für diese Zwecke mit in Rechnung bringen, so wird man sich auf eine kurze Zeit von zwei bis drei Jahren nicht beschränken dürfen, sondern bei diesen Ausgaben, welche naturgemäß einer größeren Wandlung unterworfen sind, als die ordentlichen, eine längere Periode ins Auge fassen müssen. Ich habe eine Zusammenstellung anfertigen lassen, welche die letzten zehn Jahre umfaßt, und dieselbe ergiebt eine Summe von 5,267,000 Rthlr. außerordentliche Verwendungen für Kultus- und Unterrichtszwecke. Von diesen Beträgen sind 903,000 Rthlr. für Universitätsbauten und Bauten von Universitäts-Instituten verwendet worden, 213,000 Rthlr. für Gymnasialbauten, 858,000 Rthlr. für Seminarien und 297,000 Rthlr. für andere Kunst- und wissenschaftliche Institute.

Ich glaube nach Vorführung dieser Zahlen vollkommen berechtigt zu sein, den Vorwurf der Vernachlässigung, sowohl bei der Verwendung im Ordinarium, als im Extraordinarium abzulehnen. Ich bemerke noch ausdrücklich dabei, daß bei den hier aufgeführten Zahlen noch gar nicht einmal die Summe in Betracht gezogen ist, welche aus dem zur Verfügung Sr. Majestät des Königs gestellten Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse alljährlich verwendet worden. Dieser Fonds, der dem Hause im Etat vorgelegt und von ihm genehmigt wird, und die Höhe von 300,000 Rthlr. jährlich erreicht, wird zum bei weitem größten Theile für solche Zwecke verwendet, wie sie eben den Aufgaben und Bedürfnissen des mir anvertrauten Ministeriums gewidmet sind.

Der Kommissionsbericht geht über zu den Ausgaben für die verwaltenden Behörden: Ministerium, evang. Ober-Kirchenrath, Konsistorien, Provinzialschul-Kollegien, geistliche und Schulräthe bei den Regierungen. Es wird hier bemerkt, daß eine Steigerung der Ausgaben um 25 pCt. stattgefunden habe. Dieselbe sei aber hauptsächlich dadurch enstanden, daß die Verbesserung der Beamtengehälter in diese Periode falle. Es ist das richtig. Der Kommissions-Bericht gibt mir Veranlassung an dieser Stelle mit Dank die Bewilligung anzuerkennen, die in den letzten Jahren unter meiner Ver-

waltung in diesem Hause, für die Gründung neuer Schulrathsstellen in Liegnitz, Oppeln, Köslin und Berlin erfolgt sind, Einrichtungen, mit denen viel Gutes und viel Segen geschaffen ist. Er giebt mir aber auch Veranlassung, das Bedauern auszusprechen, daß andere Ausgaben auf diesem Gebiete, deren Nothwendigkeit von der Staats-Regierung immer in ganz gleichem Maße betont worden ist, nämlich die Ausgaben zur Gründung zweier neuer Dirigentenstellen für die Kirchen- und Schulabtheilung in Gumbinnen und Oppeln bisher versagt worden sind. Was die Ausgabe für evangelische Geistliche und Kirchen und für katholische Geistliche und Kirchen anlangt, so weist der Bericht eine Steigerung der ersteren um 60,000 Rthlr. und der letzteren um 20,000 Rthlr. nach. Erfreulich ist mir die Bemerkung in dem Kommissions-Bericht gewesen, daß anerkannt wird, wie auch das Einkommen eines großen Theils der Geistlichen nicht im Verhältniß zu den gegenwärtigen Lebensbedürfnissen stehe. Ich glaube daraus ein Entgegenkommen von Seiten des Hauses annehmen zu dürfen, daß, wenn die Königliche Regierung in der Lage sein wird, auch für diese Zwecke die Mitwirkung des Hauses in Anspruch zu nehmen, diese dann nicht fehlen werde. Weiter, wo von den Ausgaben für die Akademien der Künste und Wissenschaften, für die Museen, die Königliche Bibliothek in Berlin und sonstige Kunst und wissenschaftliche Zwecke die Rede ist, beschränkt sich der Kommissionsbericht auf das einfache Faktum, daß diese Ausgaben in der genannten Periode um 37 pCt. gestiegen sind. Es wird keine tadelnde Bemerkung daran geknüpft, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Kommission in diesem Punkte die Anerkennung der Staats-Regierung zollt, daß sie gethan hat, was das Bedürfniß erheischt. Desto schärfer drückt sich die Kommission bei dem folgenden Abschnitte aus, wo von den Universitäten und der Akademie in Münster die Rede ist. Ich muß hier die Stelle vorlesen, die mir zu weiterer Betrachtung Anknüpfungspunkte giebt. Es heißt darin:

> Die Besoldungen der Mehrzahl der Universitätslehrer stehen nicht mehr im Verhältniß zu den gesteigerten Anforderungen des Lebens, und sind hinter den Aufwendungen an den größeren außerpreußischen Universitäten, wie Göttingen, Leipzig und Heidelberg, zurückgeblieben. Die Kargheit der Geldmittel steht nicht selten der Heranziehung ausgezeichneter Lehrkräfte entgegnen, und läßt die Ausstattung wissenschaftlicher Institute und Lehrapparate hinter den gegenwärtigen Ansprüchen der Wissenschaft zurückbleiben. Um die Preußischen Universitäten auf einer ihres alten Rufes würdigen Stufe zu erhalten, ist die Verwendung erheblich größerer Geldmittel unumgänglich nothwendig.

Was nun zunächst die Besoldungen anlangt, so konstatire ich, daß der Besoldungstitel bei den Universitäten von 1849—1865 von

322,000 Rthlr. auf 375,000 Rthlr., also um 53,000 Rthlr. gestiegen ist. Die Regierung ist darauf bedacht gewesen und wird auch ferner darauf bedacht sein, hier dem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Im verwichenen Jahre ist eine Summe von 10,000 Rthlr. zur Verbesserung der Gehälter der Universitätslehrer beantragt und vom Hause bewilligt worden, und man wird auf dieser Bahn fortschreiten. Was aber die Heranziehung ausgezeichneter Lehrkräfte von anderen Universitäten anlangt, so bin ich im Stande zu bezeugen, daß auch in der letzten Zeit kaum ein Jahr vergangen ist, in welchem nicht Männer von hoher wissenschaftlicher Bedeutung aus anderen Universitäten an die Preußischen berufen worden sind; und ebenso konstatire ich, daß mir noch kein einziger Fall vorgekommen ist, wo die Unzulänglichkeit der Geldmittel es verhindert hat, eine Berufung vorzunehmen, von deren Nothwendigkeit im Interesse der Wissenschaft man die Ueberzeugung gewonnen hat.

Ueber die Verbesserung der Universitäts-Institute ist schon oben mitgetheilt worden, daß im Laufe der letzten 10 Jahre über 900,000 Rthlr. darauf verwandt worden sind. Ich erinnere daran, daß in dieser Periode chemische Laboratorien an den vier Universitäten Greifswald, Königsberg, Breslau und Halle neu gegründet sind, daß in Bonn ein chemisches Laboratorium, von welchem der wissenschaftliche Leiter des Baues aussagt, daß es den höchsten Ansprüchen, die gegenwärtig an diese Wissenschaft gemacht werden können, vollständig entsprechen werde, sich seiner Vollendung nähert, und daß, wenn das Haus die Anträge der Staats-Regierung in dem gegenwärtigen Staatshaushalts-Etat genehmigt, auch hier in Berlin mit der Grundsteinlegung zu einem solchen Laboratorium noch in diesem Jahre wird vorgegangen werden können.

Ich erinnere ferner an die großen neuen Krankenhäuser in Greifswald, Königsberg und Halle, welche ebenfalls dieser Periode ihre Entstehung verdanken. Daß aber ein Zurückbleiben der Universitäten hinter den Anforderungen und den Bedürfnissen der Zeit nicht stattgefunden habe, glaube ich noch durch folgende Zahlen dokumentiren zu können. Im Jahr 1849, dem Jahre, welches die Kommission zur Vergleichung gewählt hat, betrug die Zahl der Studirenden an den Preußischen Universitäten 4526; gegenwärtig beträgt sie 6023, also eine Vermehrung von 1497, ungeachtet das Studium der Jurisprudenz, wegen Ueberfüllung dieses öffentlichen Dienstzweiges, um 473 Studirende zurückgegangen ist. Und dieser Zuwachs hat nicht blos bei den Inländern stattgefunden, sondern es hat sich auch der Besuch von Außen vermehrt. Im Jahre 1849 besuchten 588 Ausländer die Preußischen Universitäten, — gegenwärtig 801 Ausländer — Beweis, daß der Ruhm der Preußischen Universitäten im Auslande in dieser Zeit nicht gefallen ist.

In Beziehung auf die Geldsummen habe ich noch nachzutragen,

daß, wenn in dem gegenwärtigen Etat die Gesammtsumme für Aufrechthaltung der Universitäten aus unmittelbaren Staatsfonds auf 571,000 Rthlr. angegeben ist, hierzu noch 356,000 Rthlr. aus Stiftungsfonds hinzutreten, so daß die Gesammtsumme 947,000 Rthlr. beträgt. Die Mehrausgabe gegen das Jahr 1849 aber beträgt 245,429 Rthlr.

Auch in Bezug auf die Gymnasien und Realschulen sind die Ausführungen der Kommission unvollständig und nicht gerechtfertigt. Es wird behauptet, daß der Staat bei seinen eigenen Anstalten hinter den Anforderungen zurückbleibe, die er an die Anstalten der Kommune stellt, daß die Lehrergehälter zum großen Theil noch unzureichend seien, und daß der Normal-Etat, den der Staat aufgestellt habe, bei seinen eigenen Anstalten nicht erreicht werde. Ich weiß nicht, welche Unterlagen die Kommission bei der Beurtheilung der Verhältnisse der Gymnasien und Realschulen benutzt hat. Ich bin aber im Stande, Ihnen hier ein bei Weitem ausreichenderes und vollständigeres Material zu empfehlen. Es ist dies das bekannte Werk des Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Wiese, in welchem derselbe den Entwickelungsgang des Preußischen höheren Schulwesens, von seiner Entstehung bis auf die Gegenwart nachweist, die Geschichte jedes einzelnen Gymnasiums und der übrigen höheren Lehranstalten in klaren Zügen darstellt, und welcher das Werk mit einer Reihe von Aktenstücken, insbesondere mit schätzbaren, insgesammt aus amtlichen Quellen geschöpften statistischen Tabellen versehen hat. Ich beschränke mich darauf, Einiges daraus anzuführen. Auf S. 604 wird der Gesammt-Aufwand für Gymnasien und Progymnasien auf 1,937,299 Rthlr. angegeben. Zu dieser Summe werden aus Staatsfonds, einschließlich der Stiftungsfonds, 501,000 Rthlr. gezahlt. Die städtischen Gemeinden steuern bei 208,000 Rthlr. Die Verwendung des Staates für diese Zwecke verhält sich also zu denen der Gemeinden wie 5 zu 2.

Die Besoldungsverhältnisse sind von 1851 bis 1864 von 868,000 Rthlr. auf 1,305,000 Rthlr. gestiegen. Der Beitrag des Staates zu den Lehrerbesoldungen betrug im Jahre 1849 650,000 Rthlr., gegenwärtig 964,000 Rthlr., also 314,000 Rthlr. mehr. Allerdings ist ein beträchtlicher Theil dieser Summe durch Kreirung neuer Stellen herbeigeführt, daß aber der Staat auch für bessere Ausstattung der bestehenden Stellen nicht müßig gewesen ist, beweist der dem Hause bekannte, im vorigen Jahre festgestellte Normal-Etat, zu dessen Durchführung von der Landesvertretung 40,000 Rthlr. bewilligt worden sind. Mit Hülfe dieser Summe und einer vielleicht doppelt so hohen Summe aus Stiftungsfonds 2c. ist das Ziel erreicht, daß gegenwärtig nur noch bei wenigen Stellen die Arbeit zu vollenden ist, welche die Staats-Regierung sich zur Aufgabe ge-

stellt hat, nämlich an allen Königlichen Anstalten den Normal-Etat zu erfüllen.

Das Verhältniß dieser Anstalten ist Folgendes: Im Jahre 1849 betrug die Zahl der höheren Lehranstalten, Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien und höheren Bürgerschulen 194, gegenwärtig 265. Die Zahl der geprüften und bestandenen Abiturienten betrug im Jahre 1849: 1381, gegenwärtig 1805.

Was die Schullehrer-Seminare anlangt, so erkennt die Kommission selbst an, daß die Regierung auf diesem Gebiete in ausreichender Weise gearbeitet habe. Ich rekapitulire nur, daß im Jahre 1849 33 Schullehrer-Seminare mit 102,000 Rthlr. Ausgaben bestanden, gegenwärtig, im Jahre 1865, 54 Seminare mit 213,000 Rthlr. Ausgaben.

Ich komme nun zu den Elementarlehrern. Es ist vielfach die Rede gewesen von der Unzulänglichkeit der Lehrergehälter auf den Elementarstellen, und die Staats-Regierung hat es nicht verkannt und verkennt es nicht, daß auf diesem Gebiete ihr noch ein großes Feld der Thätigkeit übrig bleibt. Wenn man aber auf den Umstand hinweist, daß die Königliche Staats-Regierung zu den Gehältern der Elementarlehrer, welche im Ganzen die Summe von circa 7½ Millionen betragen, nur 328,000 Rthlr. jährlich beiträgt, und daraus der Regierung den Vorwurf einer Versäumniß machen will, so ist diese Schlußfolgerung völlig unrichtig. Es ist dabei vergessen, daß die Besoldung der Elementarlehrer nicht in erster Linie dem Staate obliegt, sondern nach den bestehenden Gesetzen, nach dem klaren Wortlaut des Art. 25 der Verfassungs-Urkunde den Gemeinden, und daß der Staat erst dann helfend eintritt, wenn die Gemeinden außer Stande sind, die erforderliche Summe aufzubringen. Daraus also, daß der Zuschuß des Staates sich in einer mäßigen Summe bewegt, daraus folgern zu wollen, daß der Staat das Seinige nicht thue, ist ein unrichtiger Schluß. Ich kann Sie auf die Zustände in einem benachbarten Lande verweisen. In Holland, einem reichen Lande, steuerte im Jahre 1857 der Staat zum Unterhalte von 4772 Lehrern und Lehrerinnen aus der Staatskasse nur die geringe Summe von 4380 Gulden bei. Man wird aber daraus nicht den Beweis entnehmen wollen, daß Holland sein Schulwesen vernachlässigt habe, sondern nur den Beweis, daß die Holländischen Gemeinden kräftig genug gewesen sind, um das Bedürfniß selbst zu decken. Die Preußische Regierung hat ihre Pflicht der Fürsorge für die Elementarlehrer niemals aus den Augen gelassen. Es liegen dem Hause die statistischen Beweise vor, daß in den Jahren 1852—63, in einer Periode von 12 Jahren, die Lehrergehälter sich um den Betrag von 783,000 Thalern vermehrt haben, also eine Vermehrung von etwa 12 pCt., was ungefähr im gleichen Verhältniß steht mit denjenigen

Vermehrungen und Verbesserungen, welche der Staat auf anderen Gebieten für die Beamten hat eintreten lassen.

Ich konstatire auch gern und mit Freuden, daß namentlich in der letzteren Zeit in den größeren Städten ein regerer Eifer erwacht ist, die bis dahin zum Theil sehr dürftigen und niedrigen Gehälter der Elementarlehrer zu verbessern. Die Staats-Regierung wird diesem Streben ihrerseits mit Freuden entgegenkommen und dasselbe fördern.

Uebrigens wird dieser Gegenstand noch an einer anderen Stelle eine ausführlichere Besprechung finden. Die Unterrichts-Kommission hat in der Drucksache Nr. 90 über diesen Gegendstand Anträge vorbereitet, bei deren Berathung ich darauf weiter zurückzukommen Veranlassung finden werde. Gegenwärtig liegt mir nur daran, die Unhaltbarkeit der Schlußfolgerungen, welche die Budget-Kommission aus den gegebenen Thatsachen gezogen hat, zu erweisen.

Es bleiben noch einige Spezialien zu erwähnen und zu berichtigen. Die Kommission bezieht sich auf die Listen, welche bei Einstellung der Rekruten in das Heer über deren Schulbildung aufgenommen worden sind, und schließt daraus, daß in der Provinz Preußen die Zahl derer, welche keinen Schulunterricht oder doch einen ganz unzulänglichen genossen haben, sich auf 20 pCt., im ganzen Lande auf 5 pCt. der schulpflichtigen Kinder belaufe. Ich kann über die Richtigkeit dieser Listen keinen authentischen Aufschluß geben. Sie sind aufgenommen worden ohne die Konkurrenz der Unterrichtsbehörde, und es ist mir nicht bekannt, welches Kriterium des „mit Schulbildung" oder „ohne Schulbildung" dabei zu Grunde gelegt worden ist. Vergegenwärtige ich mir aber die Thatsache, daß die größeren Zahlen nur in denjenigen Provinzen vorkommen, in welchen eine Bevölkerung nichtdeutscher Zungen lebt, in Preußen, in Posen und in Oberschlesien, so liegt die Vermuthung nahe, daß diejenigen Militairpersonen, welche die Listen aufzunehmen haben, gar leicht diejenigen Rekruten als ohne Schulbildung bezeichnen, welche nicht Deutsch lesen und nicht Deutsch schreiben können, woraus aber nicht ein Mangel an Schulbildung überhaupt, sondern nur ein Mangel an Unterricht im Deutschen folgen würde. Sei dem aber auch, wie ihm wolle, und mag es richtig sein, daß die Zahl der schulpflichtigen Kinder, die keinen ausreichenden Schulunterricht erhalten, sich etwa auf die Summe von 5 pCt. belaufe (ich kann es weder bestreiten, noch kann ich es zugeben, weil mir darüber — die Untersuchungen sind im Gange — noch keine abschließenden Berichte vorliegen), so würde diese Zahl doch immer noch nicht den Beweis liefern, daß es in unserm Schulwesen im Verhältniß mit andern Ländern auf eine so traurige Weise beschaffen sei. Es ist ein amtlicher Bericht über die Industrie- und Kunstausstellung zu London im Jahre 1862 publizirt worden, in welchem ein Abschnitt von der Unterrichts- und Erziehungskunde redet. Dieser Abschnitt

ist von einem Nichtpreußen bearbeitet, von Dr. Rudolph Wagener, ordentlichem öffentlichen Professor der Staatswissenschaften zu Würzburg. Aus diesem Berichte ersehe ich, daß die Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche die Volksschule nicht besucht haben, sich in Bayern angeblich auf 10 pCt., in Oesterreich auf 23 pCt., in Frankreich auf 44 pCt. beläuft. Aus Großbritannien und Irland wird daselbst berichtet, daß im Jahre 1859 unter 35,000 Soldaten 20,000 gewesen seien, die keinen Buchstaben hätten lesen können. Im Jahre 1856 konnten von 158,000 Brautpaaren 48,000 Männer und 70,000 Frauen ihre Namen in die Eheregister nicht eintragen. Nach dem Berichte eines Englischen Gefängnißpredigers in Preston hatten im Jahre 1858 von 100 Gefangenen 40 nie etwas von Christus, 60 nie etwas von der Königin Victoria gehört. Ich kann die Authentizität dieser Nachrichten nicht verbürgen und habe deshalb meinen Gewährsmann genannt.

Was die Lage der emeritirten Lehrer anbelangt, so hat die Königliche Staats-Regierung die Nothwendigkeit erkannt, hier Hülfe zu leisten. Sie hat einen Anfang dazu gemacht dadurch, daß in dem gegenwärtigen Etat zunächst eine Summe von 5000 Rthlr. jährlich zu diesem Zwecke neu beantragt worden ist. Ich empfehle diesen Antrag Ihrer Annahme.

Gestatten Sie mir nur noch ein kurzes Wort. Ich habe im Eingange meiner Worte meiner Amtsvorgänger gedacht und gedenken müssen. Ich kann das, was ich hier gesagt habe, nicht schließen, ohne auch derjenigen Männer zu gedenken, die mit mir berufen sind — in meinem Ministerium und in den Provinzen, — für die intellektuelle und sittliche Bildung des Volkes zu arbeiten. Es sind dies Männer, die ein ganzes Leben in Treue und Hingebung, und durchaus erfüllt von der Größe und Wichtigkeit ihres Berufes gearbeitet haben. Meine Herren! Wenn Sie den geistigen und intellektuellen Interessen der Nation diejenige Theilnahme und Förderung beweisen wollen, von der ich nicht zweifle, daß es Ihnen Ernst damit ist, — wenn Sie das wollen, so bitte ich Sie, fangen Sie damit an, Gerechtigkeit auch nach dieser Seite hin zu üben — Gerechtigkeit gegen das wirklich Gute und Treffliche, was besteht, Gerechtigkeit gegen die Personen, die daran gearbeitet haben und noch daran arbeiten, und Gerechtigkeit gegen die Staats-Regierung im Ganzen, die diese Aufgabe nie aus den Augen verloren hat und nie unterlassen wird, daran nach allen Kräften auch fernerhin zu wirken."

Was die in dem Bericht enthaltene Angabe betrifft, daß in der Provinz Preußen noch 20 Procent, im ganzen Staat noch 5 Procent der ausgehobenen Mannschaften ohne Schulbildung seien, so wird hier zu der Erwiederung des Herrn Ministers zusätzlich das Folgende bemerkt:

Die auf Grund der zuletzt pro 18$\frac{63}{64}$ gelieferten Materialien in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten angefertigte Uebersicht ergiebt von dem Bericht des Hauses der Abgeordneten abweichende und zwar folgende Zahlen:

Es wurden unter den eingestellten Mannschaften ohne Schulbildung gefunden:

1. in der Provinz	Preußen . . .	17,08°
2. = = =	Posen . . .	18,21°
3. = = =	Schlesien . .	4,08°
4. = = =	Pommern . .	1,68°
5. = = =	Brandenburg .	1,21°
6. = = =	Sachsen . . .	0,69°
7. = = =	Westphalen . .	2,55°
8. = = =	Rheinland . .	1,21°
9. in den	Hohenzollernschen Landen	0.

Was die Provinz Schlesien betrifft, so kommen auf den fast ausschließlich deutschen Regierungsbezirk Liegnitz 0,71, auf den schon mehr gemischten Regierungsbezirk Breslau 1,71 und auf den Regierungsbezirk Oppeln, in welchem die polnische Sprache unter der Bevölkerung noch sehr ausgebreitet ist, 10,16°. Hiermit dürfte die von dem Herrn Minister ausgesprochene Ansicht, daß in den jetzt vorliegenden Angaben nicht genau zwischen wirklicher Schulbildung und zwischen Schulbildung in deutscher Sprache unterschieden sei, als mehr als wahrscheinlich begründet sein.

Werden nun aber die beiden Provinzen Preußen und Posen, wo die Verhältnisse noch nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, zunächst außer Betracht gelassen, so ergiebt sich, daß die Zahl der in den andern Provinzen ohne Schulbildung vorgefundenen Mannschaften kaum zwei Procent der Gesammtheit beträgt, welches Resultat wohl an und für sich und auch in Vergleich mit andern Staaten auf volle Anerkennung Anspruch machen dürfte.

---

42) Insertionsgebühren für Bekanntmachungen im Staats-Anzeiger.

In Folge des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. März 1852 ist im Allgemeinen der Grundsatz angenommen worden, daß in den Preußischen Staats-Anzeiger alle Bekanntmachungen, welche die Staatsbehörden im allgemeinen Interesse erlassen, ferner Steckbriefe und Bekanntmachungen in Armensachen, sowie auch solche specielle amtliche Publicationen, für welche die Insertionsgebühren aus den eigenen fiskalischen Fonds der betreffenden Königlichen Behörden zu entrichten sein würden, kostenfrei aufgenommen werden.

Dagegen sind, eben so wie für Bekanntmachungen von allen nicht Königlichen Behörden und Beamten, auch für die von den Staatsbehörden ausgehenden Insertionen in den Staats-Anzeiger, wobei Privatpersonen, Corporationen, ständische Fonds und dergleichen betheiligt sind und dieselben, wie insbesondere bei der Verdingung von Lieferungen, bei Verkäufen u. s. w. zur Tragung der Kosten verpflichtet werden können, Insertionsgebühren an die Kasse des Staats-Anzeigers zu entrichten.

Diese allgemeine Vorschrift hat seither in ihrer besonderen Anwendung einige Einschränkungen erfahren, und es sind für verschiedene Klassen auch solcher Bekanntmachungen Königlicher Behörden im Staats-Anzeiger, wofür die Kosten den eigenen fiskalischen Fonds dieser Behörden zur Last fallen, Insertionsgebühren an die Kasse des Staats-Anzeigers gezahlt worden.

Es ist jedoch angemessen erschienen, künftig ein gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung zu beobachten und jene allgemeine Vorschrift durchgehend zur Ausführung zu bringen. Demgemäß ist die Redaction des Staats-Anzeigers mit der Anweisung versehen worden, in Zukunft für die Aufnahme von Bekanntmachungen der letztgedachten Art ohne Ausnahme, Insertionsgebühren, welche sonst nur aus den fiskalischen Fonds zu bestreiten sein würden, von Seiten des Institutes des Preußischen Staats-Anzeigers nicht zu verlangen.

Die Behörden meines Ressorts werden hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Veranlassung, die Requisitionen wegen der Insertion derartiger Bekanntmachungen in den Staats-Anzeiger demgemäß einzurichten, da die Redaction dieses Blattes nicht immer zu beurtheilen vermag, ob nach den vorbemerkten Vorschriften Insertionsgebühren für die bezüglichen Bekanntmachungen zu liquidiren, oder ob dieselben unentgeltlich aufzunehmen sind.

Berlin, den 14. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schul-Collegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.

1494. B.

II. Akademien und Universitäten.

43) Königliche Akademie der Wissenschaften.

Die Herren Eduard Weber in Leipzig und Karl Ludwig in Wien sind zu correspondirenden Mitgliedern der Akademie in der physicalisch-mathematischen Classe gewählt worden.

---

44) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1864 Seite 131 und Seite 465.)

I. Preisbewerbung Königlicher Stiftung.

a.

Auf den Bericht der Königlichen Akademie vom 11. d. M. genehmige ich, daß für das Jahr 1865 eine akademische Preisbewerbung in der Bildhauerei unter den bisher üblichen Bedingungen veranstaltet werde.

Ich gebe hiernach der Königlichen Akademie das weiter Erforderliche anheim.

Berlin, den 23. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künste hierselbst.

1369. U.

---

b.

Die diesjährige Preisbewerbung der Königlichen Akademie der Künste ist für die Bildhauerei bestimmt. Um zur Concurrenz zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Aspirant alle zu seinem Fach gehörigen, sowohl theoretischen als practischen, in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich preußischen Kunst-Akademieen gemacht habe. Es darf ferner derselbe das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen bei dem mit den Directorats-Geschäften beauftragten Professor Däge bis zum Sonnabend, den 1. April d. J., 12 Uhr Mittags, persönlich gemacht werden. Die Prüfungsarbeiten beginnen Montag, den 3. April, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 10. April ertheilt, und die im Akademie-Gebäude auszuführenden Bildwerke müssen am 13. Juli d. J. dem Inspector der Königlichen Akademie übergeben werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thlrn auf zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Akademie am 3. August d. J. Ausländern können nur Ehrenpreise zu Theil werden.

Berlin, am 1. Februar 1865.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: Ed. Däge. O. F. Gruppe.

II. **Bewerbung um den Michael Beerschen Preis.**

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael-Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist diesmal für Bildhauer bestimmt. Bei den einzusendenden Werken ist die Wahl des Gegenstandes dem Ermessen des Concurrenten überlassen; die Composition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen, nur müssen dieselben ganze Figuren enthalten und zwar für runde Werke nicht unter drei Fuß, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 2½ und in der Breite nicht unter 3 Fuß messen.

Der Termin für die Ablieferung der concurrirenden Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 13. Juli d. J. festgesetzt und haben nach den Bestimmungen des Statuts die Concurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Relief modellirte Skizze, darstellend den Besuch der drei Männer bei Abraham nach 1. Buch Mosis, Cap. 18, V. 1—3.
2) Einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Concurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Attesten begleitet sein: 1) daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Kunstakademie ist; 2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne Hülfe von ihm selbst ausgeführt worden sind, in welcher Rücksicht jedoch eine nachträgliche Prüfung für nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thlrn zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalte und unter Beifügung eigener Arbeiten der Königlichen Akademie halbjährlich über seine Studien Bericht erstatte. Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 9. Februar 1865.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: Ed. Däge. O. F. Gruppe.

---

45) Preisbewerbung für Architekten bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Es war die Frage aufgeworfen, ob mit Rücksicht auf die bei der Bau-Akademie zu Berlin gestifteten architektonischen Preise es fortdauernd für zweckmäßig zu erachten sei, in der Reihe der Concurrenzen bei der Akademie der Künste zu Berlin alle vier Jahre die Bewerbung um einen Preis für Archi-

tekten, bestehend in einem Reisestipendium von jährlich 750 Thlrn für zwei auf einanderfolgende Jahre, wie bisher eintreten zu lassen. Diese Frage ist in nachfolgendem Bericht der Section der Architekten bei der Akademie, welchem das Plenum des Senats beigestimmt hat, erörtert, auch demnächst von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten durch Verfügung vom 14. December 1864 genehmigt worden, daß es bis auf Weiteres bei der bisherigen Einrichtung verbleibe.

Der erwähnte Bericht lautet:

„Obschon die Bau-Akademie, welche wesentlich, ja fast ausschließlich auf die Ausbildung von Baubeamten und Staatsdienern im Gebiet der Architektur und der Ingenieur-Wissenschaften berechnet ist, zur Zeit der Stiftung der größeren Concurrenzen für die Gesammtheit der jüngeren bildenden Künstler bereits seit einer Reihe von Jahren bestand, daher schon damals dieselben Verhältnisse wie jetzt maßgebend waren, so wurden dennoch die Concurrenzen für die Lösung größerer architektonischer Aufgaben bei jener Stiftung nicht ausgeschlossen, weil

1) die Akademie der Künste, welche die Concurrenzen ausschreibt, alle bildende Künste mithin auch die Architektur umfaßt und in ihrem Lehrplane sowie bei der Wahl ihrer Mitglieder nie ausgeschlossen hat;
2) weil in der möglichst engen Verbindung aller bildenden Künste eine gegenseitige, für jede derselben höchst wohlthätige Wechselwirkung, welche auf jede Weise erstrebt werden muß, besteht. Welch' große Nachtheile die scharfe Abscheidung mit sich bringe, lehrt die Geschichte der Kunst in verschiedenen Perioden.

Wenn daher auch zum Studium künftiger Ingenieure und wegen der nothwendigen wissenschaftlichen Grundlage für die Ausbildung der Architekten, namentlich der künftigen Staatsdiener, eine besondere Bildungsanstalt, die Bau-Akademie, gegründet werden mußte, und ihre Verbindung mit der Kunst-Akademie eine freiere wurde, so kann es doch keineswegs zum Vortheil der Künste gereichen, wenn dieselbe ganz aufgelöst würde. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse verblieben auch bei der Stiftung der Concurrenzen die für Architekten bei der allgemeinern Bildungsanstalt, der Akademie der Künste, und gingen nicht auf die Sonderanstalt, die Bau-Akademie, über.

Wenn nun in späteren Jahren nach und nach durch das Königliche Ministerium für Handel &c. kleinere jährliche Concurrenzen je mit Preisen von 100 Friedrichsd'or beim Architekten-Verein, daher auch für Ausländer, eingerichtet wurden, so geschah dies stets im Hinblick auf die größere akademische Concurrenz für Architekten, welche auf ein 2jähriges Studium auf Reisen berechnet ist, während jene nur etwa zu einer ½jährigen Reise hinreichen. Diese kleinern Concurrenzen wurden unerläßlich, um die jährlich sich mehrende

Zahl der Architekten nicht auf eine erst in Zwischenräumen von 4 Jahren wiederkehrende Gelegenheit zu höherer Ausbildung anzuweisen und so nur eine im Verhältniß höchst unbedeutende Zahl derselben theilhaftig werden zu lassen, dies um so mehr, als die Architekten nicht, wie Maler und Bildhauer, in einheimischen oder nahegelegenen Kunstsammlungen, sondern immer nur an Ort und Stelle, in den verschiedensten Sammelpunkten monumentaler Gebäude, Studien machen können, daher auch ausgedehntere Reisen zu unternehmen haben, als jene. Dazu kommt, daß die lange Dauer und Kostspieligkeit ihrer Studien an der Akademie ohne irgend eine Gelegenheit des Erwerbes während jener und auf Reisen, sowie der hohe Preis der zum Studium erforderlichen Werke, die Möglichkeit, Reisen ohne Staats-Unterstützung zu unternehmen, nur in den seltensten Fällen eintreten lassen.

Will daher die Königliche Staats-Regierung, wie nicht zu bezweifeln ist, die Architektur fördern und heben, so kann sie keine der bestehenden Concurrenzen, welche sich gegenseitig ergänzen, eingehen lassen, vielmehr möchte es im jetzigen Bedürfniß liegen, die großen Concurrenzen noch öfterer als in 4jährigen Zwischenräumen anzuordnen, weil die Zahl der auf der Bau-Akademie studirenden Architekten gegen die Stiftungszeit der Concurrenz die dreifache, ja vierfache geworden ist, daher auch mehr Bildungsmittel erheischt.

Bekanntlich wiederholen sich in Frankreich die großen Concurrenzen für Architektur mit zwei Preisen, von denen der erste etwa das dreifache der unsrigen erreicht, der zweite aber denselben ungefähr gleichkommt, in jedem Jahre. Nicht weniger werden von der Akademie der Künste zu Petersburg jährlich Architekten mit sehr bedeutenden Unterstützungen auf Reisen geschickt." ꝛc.

46) Prorectorwahl bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1864 Seite 139 Nr. 50.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 8. Februar d. J. die vom Concilium generale der Universität zu Königsberg getroffene Wahl des ordentlichen Professors Dr. Friedländer zum Prorector dieser Universität für das Studienjahr von Ostern 1865 bis dahin 1866 bestätigt worden.

47) Zusammenstellung der im Winter-Semester 18 64/65 immatriculirten Studirenden der evangelischen Theologie aus dem Inlande.

(Centrbl. pro 1864 Seite 516 Nr. 213.)

Es sind immatriculirt auf der Universität

1.	zu Berlin	310
2.	„ Halle	326
3.	„ Bonn	58
4.	„ Greifswald . . .	22
5.	„ Breslau	96
6.	„ Königsberg . . .	112
	überhaupt	924

Im Sommer-Semester 1864 betrug
die Gesammtzahl 930
mithin im Winter-Semester 18 64/65
weniger . . . . 6.

---

48) Aenderungen des Statuts für die Stipendien zu archäologischen Studien.

In Berücksichtigung der von der Centraldirection in der Eingabe vom 28. October v. J. angeführten Gründe will ich hierdurch genehmigen, daß die in den §§. 4 und 7 des Statuts für die Stipendien zur Förderung archäologischer Studien*) festgesetzten Termine für die Einlieferung der Gesuche um Ertheilung eines dieser Stipendien und für die Vorlegung der von der Centraldirection getroffenen Wahl der Stipendiaten für die Zukunft auf den 15. Mai, resp. 1. Juli, verlegt werden.

Berlin, den 4. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Centraldirection des Instituts für archäologische Correspondenz hierselbst.

2321. U.

---

49) Nöggerath-Stiftung bei der Universität zu Bonn.

Freunde des Geheimen Bergraths und ordentlichen Professors Dr. Nöggerath an der Universität zu Bonn hatten sich vereinigt,

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 324.

um das fünfzigjährige Amtsjubiläum desselben durch Festgaben zu feiern. Von den gesammelten Beiträgen ist der unverwendete Rest mit 216 Thlrn zu einer Stipendienstiftung unter dem Namen „Nöggerath-Stiftung" bestimmt, und angeordnet worden, daß die Zinsen des Kapitals für je vier Jahre angesammelt und sodann einem würdigen und dürftigen Studirenden der Universität zu Bonn, welcher die Naturwissenschaften zu seinem Hauptfache gewählt hat, als Stipendium zuerkannt werden sollen.

---

50) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrbl. pro 1864 Seite 82 Nr. 27.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1864 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern 265 Gegenstände neu eingetragen worden.

In Gemäßheit des zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossenen Vertrags vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 und des Zusatz-Vertrags vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{13. August}}$ 1855 sind während des Jahrs 1864 in das ebendaselbst geführte Verzeichniß

für Kunstsachen —, und

für Bücher und musikalische Compositionen 23

Gegenstände eingetragen worden.

In Gemäßheit der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März 1863 abgeschlossenen Uebereinkunft sind während des Jahrs 1864 in das ebendaselbst geführte Verzeichniß

für Kunstsachen —, und

für Bücher und musikalische Compositionen 374

Gegenstände eingetragen worden.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

51) Competenz bei Pensionirung der Oberlehrer an den vom Staat nicht subventionirten höheren Unterrichts-Anstalten.

Auszug.

Schließlich erkläre ich mich mit Bezug auf die Pensionirung des Prorectors N. damit einverstanden, daß in allen solchen Fällen, wo das Patronat einer vom Staat nicht subventionirten Anstalt die Pensionirung eines Oberlehrers auf dessen Antrag, oder ohne daß von ihm Widerspruch erhoben wird, beschließt und das Königliche Provinzial-Schul-Collegium nichts dagegen zu erinnern findet, es der Einholung meiner Genehmigung der Pensionirung nicht bedarf, sondern daß nur, gemäß der Circular-Verfügung vom 2. Januar 1863 (24,639) *), über die Erledigung der betreffenden Stelle Bericht zu erstatten ist.

Berlin, den 3. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
4937. U.

---

52) Unzulässigkeit der Verleihung eines höheren Titels an einen (Gymnasial-) Lehrer bei dessen Emeritirung.

Der Gymnasialdirector N. zu N. hat unter dem 4. d. M. für den Lehrer X. daselbst, dessen Pensionirung zu Ostern d. J. bevorsteht, die Verleihung des Oberlehrertitels erbeten. Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, den ꝛc. N. dahin zu bescheiden, daß einem Lehrer bei seiner Emeritirung eine derartige Auszeichnung durch einen höheren Titel nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen nicht gewährt werden kann.

Berlin, den 15. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
3632. U.

---

*) Centrbl. pro 1863 Seite 12 Nr. 7.

53) Mathematische Aufgaben für höhere Unterrichts-Anstalten.

Der Oberlehrer Martus hieselbst hat aus den seit einer Reihe von Jahren bei den Abiturientenprüfungen an preußischen Gymnasien und Realschulen gestellten mathematischen Aufgaben eine Zusammenstellung gemacht, welche sich zur Benutzung auf den höheren Lehranstalten empfiehlt. Das in der Koch'schen Verlagshandlung zu Greifswald unlängst erschienene Buch führt den Titel: Mathematische Aufgaben zum Gebrauch in den obersten Klassen höherer Lehranstalten. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien und Realschulen Seines Ressorts auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 10. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 3685.

---

54) Marggraff's Stiftung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1864 S. 443 Nr. 176. 15.).

Statut der Marggraff's Stiftung, bestätigt unter dem 13. Januar 1865.

Auszug.

§. 1.

Zweck der Stiftung ist: in Berlin wohnenden unbescholtenen Lehrern und Lehrerinnen, welche an Privatschulen in Berlin wirksam gewesen sind, wenn sie durch Krankheit oder Alter ihre Wirksamkeit als Lehrer oder Lehrerinnen an diesen Schulen aufzugeben genöthigt und hülfsbedürftig sind, eine Unterstützung zuzuwenden.

Für den Fall, daß die Privatschulen später aufhören sollten, soll die Unterstützung an solche, hier in Berlin wohnhafte, unbescholtene, durch Alter oder Krankheit an ihrer ferneren Wirksamkeit verhinderte und bedürftige Lehrer und Lehrerinnen ertheilt werden, welche überhaupt an Elementarschulen hier in Berlin unterrichtet haben.

§. 2.

Die Stiftung unterstützt ferner, wenn ihre Mittel es zulassen, die hinterbliebenen bedürftigen Wittwen und Waisen der im §. 1. gedachten Lehrer.

§. 3.

Die Unterstützungen werden ohne Rücksicht auf das religiöse Glaubensbekenntniß gewährt.

§. 4.

Das von den Schülern des Doctor Franz Eberhard Marggraff und diesem letzteren der Stiftung zugewendete, zur Zeit Eintausend Einhundert Thaler betragende Stammkapital der Stiftung ist unantastlich. Nur die Zinsen desselben sollen alljährlich, und zwar vorzugsweise am 30. März jeden Jahres für den gedachten Zweck der Stiftung verwendet werden.

§. 5.

Alle der Stiftung später zufließenden Gaben an Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen, für welche im Uebrigen das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung de 1833 S. 49) maßgebend ist, sind, wenn sie die Summe von Fünf Thalern erreichen oder übersteigen, zum Stammkapital zu schlagen, sonst aber gleich den Zinsen dieses letzteren zu Unterstützungen zu verwenden, sofern über deren künftige Verwendung von demjenigen, der die Stiftung bedacht hat, nicht anderweitig rechtsverbindliche Bestimmungen getroffen sind.

§. 6.

Die Auswahl der zu unterstützenden Personen bleibt, so lange der Doctor Franz Eberhard Marggraff lebt, lediglich dem Ermessen desselben, und nach seinem Tode dem jedesmaligen Vorsitzer des Vorstandes der Stiftung überlassen.

§. 11.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, das Grundgesetz alle zwei Jahre einer Revision zu unterwerfen und durch statutenmäßigen Beschluß abzuändern, ohne jedoch an dem Stiftungszwecke etwas verändern zu dürfen.

§. 12.

Die Stiftung steht unter der staatlichen Aufsicht des Königlichen Schul-Collegiums zu Berlin, welches die in Gemäßheit des §. 11 zu fassenden Beschlüsse zu prüfen und zu bestätigen hat. Die von demselben in Stiftungs-Angelegenheiten zu erlassenden Verfügungen sind an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten, wie auch dieser Namens des Vorstandes an das Königliche Schulcollegium berichtet, sofern das Statut in dieser Beziehung nicht für einzelne Fälle etwas Besonderes vorschreibt.

---

55) Haseloffsches Stipendium am Gymnasium zu Burg.

Der Fabrikbesitzer und Kaufmann Werner Haseloff zu Burg hat dem städtischen Gymnasium daselbst ein Kapital von 500 Thlrn zur Gründung einer Stiftung unter dem Namen „Werner Haseloffsches Stipendium" mit der Bestimmung, daß bedürftigen, tüchtigen, der evangelisch-lutherischen Confession angehörenden Schülern der Prima und Secunda dieses Gymnasiums ganz oder theilweise Befreiung vom Schulgeld aus den Einkünften des Stiftungsfonds gewährt werden soll, überwiesen.

---

56) Bedingungen für die Concessionirung höherer Privatschulen.

(Centrbl. pro 1864 Seite 590 Nr. 253.)

Aus dem von der Königlichen Regierung unter dem 26. Dezember v. J. über die Concessionirung der N'schen Privatschule in N. erstatteten Bericht geht hervor, daß die Frage über das Bedürfniß von Gymnasialklassen für die Unterrichtsverhältnisse der Stadt N. von Allen, welche darüber gehört worden, einstimmig verneint worden ist, auch der Bürgermeister der Stadt, der Landrath des Kreises und die Königliche Regierung selbst sich dieser Auffassung anschließen. Um so mehr hätten bei der Beurtheilung der Frage, ob die beantragte Concessionirung zu einer den unteren und mittleren Gymnasialklassen entsprechenden Unterrichtsanstalt zu ertheilen sei, die übrigen in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich das gesicherte Bestehen der mit einem bedeutenden Kostenaufwande größtentheils aus Communalmitteln errichteten öffentlichen höheren Bürgerschule in Betracht gezogen, unter allen Umständen aber die Concession zur Errichtung der Schule und zur Annahme von Lehrern bei derselben Niemand ertheilt werden sollen, welcher die gesetzliche Befähigung für den Gymnasial-Unterricht resp. zur Leitung einer Gymnasial-Anstalt nicht nachgewiesen hatte und nachzuweisen nicht im Stande ist. Zur Prüfung pro facultate docendi vor der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission können nämlich nur diejenigen zugelassen werden, welche auf Grund eines Preußischen Abiturienten- oder Maturitäts- oder eines von Nichtpreußischen Anstalten ertheilten Zeugnisses, welches als einem solchen gleichstehend anerkannt worden ist, ein philologischen Studien gewidmetes akademisches Triennium zurückgelegt haben. Der Geistliche N. ist nicht im Besitze eines Abiturienten- oder Maturitätszeugnisses; denn das ihm von der Anstalt in N. ertheilte Zeugniß ist nicht als ein einem Preußischen Maturitätszeugnisse gleichstehendes anerkannt worden. rc. Die Königliche Regierung hätte ferner mit Strenge auf

die Innehaltung der von Ihr selbst bei der Concessionirung gestellten Bedingungen halten sollen. Die Concession war auf die Errichtung von Gymnasialklassen gerichtet, der mitgetheilte Lectionsplan entspricht aber dem Lectionsplan der analogen Gymnasialklassen nicht; es sollten nur Schüler aufgenommen werden, welche der Elementarschulpflicht genügt haben und in Folge der verordneten Prüfung aus der Elementarschule entlassen worden sind; die Privatschule sollte für Schüler bestimmt sein, welche sich für die höheren Gymnasialklassen vorbereiten wollen. Diesen Bedingungen ist nach einer gedruckten Veröffentlichung nicht genügt worden.

Unter diesen Verhältnissen kann das Fortbestehen der N.schen Privatschule nicht gestattet werden. rc.

Berlin, den 11. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
3173. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

57) Unterricht in der Chemie in den Schullehrer-Seminarien.

In der Circular-Verfügung vom 19. November 1859 (Nr. 24,809) *) hatte mein Herr Amtsvorgänger der Erwägung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums anheimgegeben, ob nicht, um den sich practisch geltend machenden Bedürfnissen des Lebens entgegenzukommen, in dem Seminar-Unterricht die wichtigsten elementaren Lehren der Chemie, namentlich soweit sie auf die Agricultur Bezug haben, mehr als bisher, etwa im Anschluß an die Unterweisung im Gartenbau und in der Obstbaumzucht, Berücksichtigung finden könnten.

Der Seminarlehrer Fritze in Oranienburg hat unter dem Titel „Anfangsgründe der unorganischen Chemie. Brandenburg bei Adolf Müller 1865" ein Buch herausgegeben, welches sich nach sachverständigem Urtheil (Anlage a.) zum Gebrauch in den Schullehrer-Seminarien wohl eignet.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 690 (s. S. 698 unten).

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, die Schullehrer-Seminarien Seines Verwaltungsbezirks auf das genannte Buch aufmerksam zu machen.

Berlin, den 13. März 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 592.

---

a.

Es läßt sich nicht verkennen, daß heutzutage eine Bekanntschaft mit den Anfangsgründen der Chemie und mit den vornehmsten Anwendungen derselben innerhalb des Gebietes derjenigen Bildung liegt, die das Leben von dem Lehrer fordert. Die Berührung mit Industriellen und mit gebildeten Landwirthen, das Verständniß von Zeitungsartikeln, über die man von dem Lehrer Auskunft verlangt, die Vortheile, die unsere Zeit überhaupt der Verwerthung chemischer Entdeckungen verdankt, sowie die bildende Kraft, die in dem Anschauen und Erklären chemischer Vorgänge liegt, machen es nothwendig, daß der künftige Lehrer nicht bloß eine allgemeine Vorstellung von dem Wesen chemischer Erscheinungen erlange, sondern daß ihm eine ausreichende Anzahl derselben vor Augen geführt, erklärt und nach ihrer praktischen Anwendung und Bedeutung besprochen werde. Als Leitfaden für diese Unterweisung bieten sich die „Anfangsgründe der unorganischen Chemie von Fritze" dar.

Was den Umfang des Lehrstoffs anlangt, so ist derselbe in dem Buche so bemessen, daß er, wenige weniger wichtige Partien ausgeschlossen, in Verbindung mit der Mineralogie sich im Winterhalbjahr bei zwei wöchentlichen Lehrstunden durcharbeiten läßt. Mineralogie ohne Rücksicht auf Chemie und Technologie ist allzuoft nahe daran, eine todte Nomenclatur zu werden. Die Verbindung der Mineralogie hingegen mit der Chemie läßt sich, wenn letzterer die „Anfangsgründe" zu Grunde gelegt werden, ohne Zwang vollziehen, da darin sowohl die Rohprodukte, aus denen die behandelten Chemikalien gewonnen werden, als auch die natürlichen Gebilde, in denen sich die besprochenen Stoffe schon fertig vorfinden, zum großen Theil aufgeführt sind, und so eine Verwebung beider Disciplinen angebahnt ist, bei welcher es Sache der Zusammenfassungen bleibt, einer jeden in den Resultaten ihr Recht werden zu lassen. Berührt ist die organische Chemie wenig; die wichtigsten Sätze derselben sind auch in den physikalischen Leitfäden genügend angedeutet oder ausgeführt. In der unorganischen Chemie ist alles Unwesentliche ausgeschieden, und das Maaß des Gegebenen ein solches, daß, wo eine Auswahl

nöthig wird, das Treffen derselben keine Schwierigkeiten macht. Den Abschnitt von den Mischungsgewichten Seite 106 u. ff. hat der Verfasser gleich als Anhang bezeichnet, als einen Abschnitt, der sich gewöhnlich nicht in den Seminarien wird durcharbeiten lassen, der aber die durch eigene Arbeit zu gewinnende Brücke zum Verständniß mancher chemischen Schriften bildet.

Die Behandlung ist durchweg eine elementare, für die Zöglinge der Seminarien geeignete. Es sind zuerst die chemischen Versuche, und zwar anfänglich ganz ausführlich, beschrieben und aus ihnen werden die Gesetze gewonnen. Nachdem die Zöglinge die Versuche angeschaut und aus ihnen das Gesetz gefunden haben, wird ihnen das Buch ein zweckmäßiges Hülfsmittel für die Wiederholung sein. Damit die Schüler sich auch auf das Folgende vorbereiten können, ist die Hinzufügung von Holzschnitten bei einer zweiten Auflage zu wünschen.

Dem technologischen Moment ist hinreichend Rechnung getragen. Das Ausbringen der Metalle aus ihren Erzen (Seite 80 u. ff. 93 u. ff.), die Vergoldung (Seite 98), die Gewinnung des Kochsalzes (S. 68), die Fabrikation und Verwendung der Soda (S. 64), der Schwefelsäure (S. 36), des Salpeters, des Schießpulvers, des Glases, des Leuchtgases ist eingehend beschrieben, ebenso die Bereitung und Benutzung einiger wichtigen Farbestoffe.

Nicht minder ist die Bedeutung der Chemie für den Ackerbau hervorgehoben. So ist bei Besprechung der Kieselerde (S. 56 u. ff.) darauf hingewiesen, daß die Kieselsäure und ihre Salze für das Gedeihen der Getreidearten unentbehrlich sind; bei Besprechung der Pottasche ist auseinandergesetzt, in wie fern unorganische Stoffe zum Bestehen der Pflanzen nothwendig sind; es ist ferner die Bedeutung des Düngers, der Brache, des Fruchtwechsels, des Ammoniakgehalts der Luft hervorgehoben und auch der wunderbare Zusammenhang des vegetabilischen und des animalischen Lebens nicht übersehen.

Für den in Rede stehenden Unterricht erscheint daher das Buch als zweckmäßiges Hülfsmittel und wird den Zöglingen auch nach der Seminarzeit gute Dienste leisten.

---

58) Auszug aus dem Protocoll über die Revision eines Schullehrer-Seminars.

ꝛc. Bezug nehmend auf die Ergebnisse der Revision macht der Revisor 1) für das Seminar folgende Gesichtspunkte bemerklich:

In seiner ganzen Thätigkeit soll das Seminar vorbildlich sein für die Volksschule.

Das gilt also zunächst für die erziehliche Thätigkeit. Es soll Muster sein in jeder Arbeit zu aller Zeit durch seine Gesetze und Ordnungen, die scharf und bestimmt ausgeprägt auftreten und doch

gemildert durch den Geist der Liebe, der das Verlorne sucht. Unverkennbar werde die Anstalt von diesem Geiste der Zucht durchweht; doch sei noch dies Eine der schärferen Beobachtung zu empfehlen, daß sich die Zöglinge in den Arbeitsstunden genauer an die herrschende Ordnung bänden, nach welcher es nur in den dringendsten Fällen gestattet sei, die Arbeitsstube zu verlassen. Jeder Seminarist ist also dazu anzuweisen, seine Vorbereitungen für diese Stunden rechtzeitig und sorgfältig zu treffen, um seine und seiner Stubengenossen Arbeit von Störungen frei zu erhalten. Etwaige Uebertretungen sind von dem Wochenlehrer in den wöchentlichen Conferenzen zur Sprache zu bringen.

Soll der Seminar-Unterricht ebenfalls für die einstigen Volksschullehrer vorbildlich sein, so gilt das ebenso von dem Unterrichtsstoffe, als der Unterrichtsform. Für den Sprachunterricht ergeben sich daraus folgende Gesichtspunkte:

Da das nächste Ziel der Behandlung des Sprachstoffes das ist, daß der Seminarist den unmittelbaren Sinn des Lesestücks zu fassen und durch richtiges Lesen darzustellen im Stande sei, so ist, da der Umfang des Stoffes durch den Kinderfreund und das Lesebuch von Wackernagel vorgeschrieben, (es soll Bekanntschaft mit dem ganzen Inhalt angestrebt werden) durchaus nothwendig, daß man sich bei der Behandlung angemessen beschränke und nicht zu lange bei einem Stücke verweile. Geistreiche Beziehungen und Excurse sind bedenklich und gefährlich, wenn man von dem Berechtigten abschweift und die Uebung im Lesen selber und in der Darstellung des Verständnisses darüber versäumt. Die Behandlung halte also unverrückt dieses Ziel im Auge, den Lesestoff in die Seele und Sprache also hinein zu bilden, daß der Inhalt sich wieder herausbilde. Die Erklärung bezwecke den unmittelbaren Inhalt des Lesestücks zum Verständniß zu bringen; darum habe man die Wiedergabe desselben wiederholt zu üben. Nur diejenigen Uebungen finden ihre Berechtigung, welche durch das Bedürfniß des Verständnisses als nothwendig geboten sind.

Das Sprechen soll ein klarer Spiegel des Verständnisses sein; demnach hat der Sprachunterricht für den denkbaren Inhalt auch durchsichtige Form in der Darstellung zu schaffen. Zu diesem Ende werden mündliche und schriftliche Aufgaben am besten aus den Stoffgebieten entnommen, welche verarbeitet sind, wie z. B. die Aufsätze des ersten Cursus sich an den Sprachstoff des Lesebuchs anlehnen. Nicht minder empfiehlt sich Anschluß an den Stoff der Geschichte und Naturgeschichte. Uebungen aber im Briefschreiben sind mit großer Vorsicht zu machen. Denn Briefe gehen aus persönlichen Beziehungen hervor, und wo diese nicht wirklich vorhanden sind, ist die Anleitung zum Briefschreiben eine Anleitung zu unwahren Empfindungen. — Außer den regelmäßigen Aufsätzen empfehlen sich

kleinere Ausarbeitungen für die nächste Stunde. Aus obigem Satze, daß der Seminar-Unterricht vorbildlich sein müsse, fließt auch die Forderung her, die Privatlektüre der Zöglinge mit Vorsicht zu leiten. Es ist von dem erst heranreifenden Schüler fern zu halten vor Allem, was ihm geradezu schädlich ist, ihm verborgen bleiben muß, aber auch, was seine Gedanken aus einander treibt und ihn confus macht. Die Privatlektüre ist durch den Lehrer so zu beschränken, daß der Vielleserei und dem verwirrenden Stoffgemenge damit entgegen gearbeitet wird. Von dem gelesenen Buche muß der Zögling den Hauptinhalt wissen, und auch Einzelnes erzählen können. Nicht minder werden die Stoffgebiete der Geographie, Geschichte und Naturgeschichte eine angemessene Beschränkung erfahren müssen, damit auch der mangelhaft vorgebildete Seminarist nicht von der Last der Forderungen aller Disciplinen erdrückt werde. Innerhalb dieser Gränzen ist nach Sicherheit im Wissen (der Thatsachen, Namen, Zahlen rc.) und nach Leichtigkeit und Geläufigkeit in der Darstellung zu streben. Erst, wenn die Hauptsachen sicherer Besitz geworden, gehe man im Stoffe weiter, überall gewöhne man den Seminaristen an eine Darstellung des Gelernten, die ihn lehrfähig macht, an correcte Aussprache, sprachlich richtigen Ausdruck und gutes Erzählen. Bei der Darstellung und Beherrschung müsse er so sicher sein, daß er sich der erlangten Fertigkeit freue. Das Memoriren habe sich zunächst auf die Volkslieder zu beschränken und dann nur auf eine Zahl Gedichte im Wackernagelschen Lesebuche auszudehnen, soweit dazu Zeit vorhanden ist.

Die Vorbildlichkeit des Seminar-Unterrichts für die Schule bezieht sich zweitens auch auf die Form. Der Unterricht habe nicht bloß die Aufgabe, zum Verständnisse zu führen und den Inhalt zu entwickeln, sondern für den Seminar-Unterricht sei es doppelt wichtig, daß das Gewonnene auch fixirt und eingeübt werde, einmal wegen der Erfolge im Wissen, sodann, damit die Seminaristen dadurch unmittelbar angeleitet werden, in derselben Weise zu unterrichten. Daher sei künftig darauf zu halten, daß das Gelehrte planmäßig geübt und unter bestimmten Gesichtspunkten gruppirt werde. Man strebe dahin, daß alles Gewonnene sich krystallisire und dann zu größeren Gebilden sich gestalte. Jede Behandlung muß daher ihre bestimmten Resultate haben, welche bei den Prüfungen in der Lösung bestimmter Aufgaben hervortreten. So lerne der Seminarist an sich für seinen eigenen Unterricht die Kunst, Ergebnisse bei den Kindern zu gewinnen und festzustellen. — Insbesondere wurde noch hervorgehoben, daß alle Lehrer in allen Stunden gleichmäßig und mit Beharrlichkeit auf Beseitigung der unrichtigen Aussprache, wie sie die Präparanden mitbringen, hinzuarbeiten haben.

Sind die im Rechnen zu Tage getretenen Resultate im Ganzen als recht gute zu bezeichnen, so ist doch nicht aus dem Auge zu ver-

lieren, daß die Leistungen gleichmäßige werden. Innerhalb der vorgeschriebenen Gränzen erstrebe man auch hier bei jedem Zöglinge Sicherheit, Leichtigkeit und Fertigkeit und damit Unterrichtstüchtigkeit. Daher sind zuerst leichte Aufgaben für Alle zu stellen, dann kann an schwereren gezeigt werden, was die Tüchtigsten leisten. Hiernach seien auch die Forderungen bei der Abgangsprüfung zu bemessen, damit die Beurtheilung nach den amtlichen Vorschriften erfolgen könne.

2) Die Uebungsschule.

Die von den Seminaristen am Anfange des Schuljahres abgelegten Lehrproben berechtigen zu guten Hoffnungen für ihre Lehrtüchtigkeit. Doch müssen die Zöglinge angewiesen werden, zwischen Prüfung und Unterricht unterscheiden zu lernen. In jener sind an die Kinder bestimmte Aufgaben zu stellen, in deren Beantwortung gewonnene Resultate zu Tage treten. In der Prüfung muß der Lehrer wortkarg sein; er stelle kurze Aufgaben, lasse die Kinder selbstständig sprechen, beobachte beim Aufgabenstellen Reihe und Ordnung und stelle berichtigende Fragen erst, wenn ein Kind ausgeredet hat. Durch solch zusammenhängendes Darlegen des Verständnisses werde auch die formelle Bildung des Kindes am nachhaltigsten geübt. Beim Religions-Unterrichte werden in der biblischen Geschichte kurze Aufgaben aus dem Inhalte selbst, aus der Wort- und Sacherklärung formulirt; dabei Heranziehung von Spruch, Lied, Katechismus.

Beim Lesestoff lasse man den Inhalt der Reihe nach erzählen, stelle dann Aufgaben, die Wort- und Sacherklärung, den Inhalt einzelner Abschnitte betreffend, gebe Einzelnes zur Erklärung auf, lasse den Inhalt der einzelnen Strophen, den Inhalt des Ganzen von den Kindern angeben und stelle auch orthographische Fragen.

Aehnliches gilt für die dritte Klasse, wo ebenfalls nach der Besprechung eines Bildes Aufgaben gestellt werden müssen, die zum zusammenhängenden Sprechen anleiten, wenn die vorangehende Beschreibung auf bestimmte Ergebnisse hingearbeitet hat. Auch hier ziehe man Verwandtes, Spruch, Lied, Gedicht, Gesang rc. hinzu, wie überall im Unterrichte durch eine Beziehung des verschiedenen Stoffes die innere Einheit angestrebt werden muß. — Bei den Aufsatz-Uebungen ist darauf zu sehen, daß die Kinder sich nicht ängstlich an den Wortlaut des mündlich Vorbereiteten binden. Den sich hier entgegenstellenden Schwierigkeiten wird man zumeist dadurch begegnen können, daß man den Aufsatzstoff nicht zu häufig wiederholen lasse, immer aber von verschiedenen Kindern. rc.

59) Einkauf der Lehrer an Taubstummen-Anstalten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 5. November v. J., daß die bei den Taubstummen-Anstalten definitiv angestellten Lehrer ebenso berechtigt als verpflichtet zu erachten sind, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, und dies auch schon bei früheren Veranlassungen diesseits ausgesprochen worden ist. Wenn das Einkommen der Lehrer dieser Kategorie weniger als 400 Thlr. beträgt, so haben dieselben auch Anspruch auf Erstattung ihrer Wittwen-Kassen-Beiträge von einer Pension bis zu 100 Thlrn aus Staatsfonds. ꝛc.

Berlin, den 5. Januar 1865.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc.
23054. U.

---

60) Förderung des Turnwesens.

Es ist anzunehmen, daß zur Förderung des Turnwesens in diesem Jahre eine entsprechende Summe aus allgemeinen Staatsfonds zur Verwendung kommen kann. Mittels derselben wünsche ich soweit wie möglich in den einzelnen Regierungsbezirken Curse für dazu geeignete und bereits im Amt befindliche Elementarlehrer einrichten zu lassen, um dieselben zu einer zweckmäßigen Betreibung des Turnunterrichts in den Schulen zu befähigen. Die Abhaltung dieser Curse ist solchen Lehrern zu übertragen, welche ihre Ausbildung in der Central-Turn-Anstalt erhalten haben, und sind dazu, soweit thunlich, vorzugsweise Seminarlehrer auszuwählen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, wegen eines solchen für Ihren Verwaltungsbezirk einzurichtenden Cursus baldigst bestimmte, alle in Betracht kommenden Punkte, namentlich auch die erforderlichen Kosten berücksichtigende Vorschläge zu machen.

Mit dem 31. März d. J. werden aus der Central-Turn-Anstalt 41 vollständig ausgebildete Lehrer entlassen. Soweit solche in den Bezirk der Königlichen Regierung zurückkehren oder übergehen, erwarte ich, daß dieselben durch zweckmäßige Placirung zur Förderung des Turnwesens auch in weiteren Kreisen in den Stand gesetzt werden.

Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien.
U. 2645.

V. Elementarschulwesen.

61) Gränzscheide zwischen den höheren und den Elementar-Schulen.

Auf den Bericht vom 1. December v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß nach der bestehenden Organisation des Schulwesens Rectoratsschulen, gleichviel, ob sie mit der Orts-Elementarschule verbunden sind, oder bereits eine selbstständige Existenz erlangt haben, nur den Elementarschulen beigezählt und als solche behandelt werden können. Die Gränzscheide zwischen den höheren Schulen und den Elementarschulen bildet die Berechtigung zu gültigen Abgangsprüfungen, und alle Schulen, denen diese Berechtigung fehlt, gehören zur Kategorie der Elementarschulen, selbst dann, wenn in ihnen eine über das Ziel der Elementarschule hinausgehende sprachliche oder Realbildung angestrebt wird, oder die Qualification ihres Vorstehers durch akademische Studien bedingt ist. ꝛc.

Berlin, den 21. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
25031. U.

62) Zielpunkte des Unterrichts in Elementarschulen.

In dem Bericht vom 6. October v. J. hatte die Königliche Regierung meiner Erwägung anheimgegeben, ob nicht die Zielpunkte der Elementarschule etwas höher zu stecken seien, um bei regelmäßiger Benutzung des Unterrichts die eigentlichen Nachhülfeschulen überflüssig zu machen. Unter dem 15. November 1864 ist danach die Königliche Regierung veranlaßt worden, das Bedürfniß solcher höhern Ziele, das Maaß derselben und die Möglichkeit, sie zu erreichen, mit Rücksicht auf die Erfahrungen in Ihrem Verwaltungsbezirk näher darzulegen.

Was die Königliche Regierung hierauf in dem Bericht vom 21. Dezember v. J. über Einrichtung von Rectorat-, höhern Stadt-, Gewerbe- und Realschulen, über Befähigung der Lehrer, Ueberfüllung der Schulen und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs bemerkt hat, gehört nicht zur Sache und dient auch in keiner Weise zur Erläuterung der vorliegenden Frage. Zur Sache gehört nur das, was die Königliche Regierung hinsichtlich des Regulativs vom 3. October 1854 angeführt hat. In dieser Beziehung bemerkt nun die Königliche Regierung Selbst, daß die in diesem Regulativ festgesetzten Ziele

bei einklassigen Schulen wohl nicht zu erweitern sein dürften, daß aber in den mehrklassigen Schulen der Industriegegenden, und vielleicht in allen Schulen dieser Districte, den Bedürfnissen entsprechend, die Ziele sich etwas höher stellen lassen möchten.

Was die mehrklassigen Schulen und deren höhere Ziele betrifft, so ist der Königlichen Regierung entgangen, daß das Regulativ vom 3. October 1854 eben nur für einklassige Schulen erlassen ist; daß für mehrklassige Schulen die Lectionspläne deren Umfang nach zu erweitern sind, ist in dem Regulativ selbst (Seite 75 der Gesammtausgabe) ausdrücklich ausgesprochen. Die für diese mehrklassigen und vielleicht für alle Schulen in den Industrie-Gegenden höher zu stellenden Ziele präcisirt die Königliche Regierung mit dem Bemerken, daß für einen bessern Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde jetzt in allen Schulen, zumal in den evangelischen, durch das Lesebuch von N. gesorgt sei, dahin, daß

1) die Forderung der Befähigung, eigne wie fremde Gedanken richtig niederzuschreiben und geschäftliche Aufsätze selbstständig anzufertigen, stärker hervorzuheben;
2) im Rechnen, bei den Knaben, die nothwendige Fähigkeit, Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in ganzen, benannten und gebrochenen Zahlen innerhalb der vier Grundrechnungsarten mit voller Sicherheit zu lösen, scharf zu betonen, und
3) der Unterricht in den Anfangsgründen des Zeichnens obligatorisch zu machen sein möchte.

Hierauf bemerke ich Folgendes:

Für mehrklassige Schulen ist der Zeichenunterricht selbstredend obligatorisch; für einklassige nach al. 1 S. 73 der Gesammtausgabe der Regulative ebenfalls, sobald für die betreffende Schule wöchentlich 30 Unterrichtsstunden angesetzt werden. Das letztere zu thun, liegt nach Maßgabe der factischen Verhältnisse in der Hand der Königlichen Regierung; das Regulativ aber bedarf, um die Absichten der Königlichen Regierung auszuführen, keiner Aenderung oder Erweiterung.

Die Forderungen, welche die Königliche Regierung hinsichtlich der Fertigkeit im Gedankenausdruck und im Rechnen stellt, sind in dem Regulativ S. 69, 70 und 71 der Gesammtausgabe, auch für die einklassigen Schulen, größtentheils mit den eigenen Worten der Königlichen Regierung ausgesprochen. Diese Forderungen, wie die Königliche Regierung wünscht, stärker hervorzuheben, oder scharf zu betonen, liegt, wie eine nochmalige Erwägung der im Regulativ angewendeten Form die Königliche Regierung überzeugen wird, wenn auch die Möglichkeit, doch keinenfalls eine Nothwendigkeit vor. Es wird aber Sache der der Königlichen Regierung obliegenden Aufsicht und Ausführung des Regulativs sein, daß die in diesem ganz

bestimmt ausgesprochenen Forderungen überall durch die Lehrer zur Erfüllung gebracht werden. ꝛc.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
26,068. U.

63) Einrichtung und Inhalt der Schulberichte.

Um in die von den geistlichen Lokal-Schulinspectoren auszuübende Schulaufsicht einen festeren Halt, eine größere Planmäßigkeit, einen organischeren Zusammenhang und eine intensivere Wirksamkeit zu bringen, ordnen wir hierdurch an, daß jeder Lokal-Schulinspector alljährlich am Schlusse des Schuljahres, bis spätestens zum 20. April über jede der seiner Aufsicht unterstellten Schulen einen die Erfahrungen des letzten Schuljahres umfassenden Schulbericht an seinen Ephorus zu erstatten hat. Die Gesichtspunkte, welche bei diesen Schulberichten und folglich auch bei der das ganze Jahr hindurch zu übenden Schulaufsicht ins Auge zu fassen sind, haben wir in den beiliegenden „Unterlagen für den jährlich zu erstattenden Schulbericht" zusammengestellt. (Anlage.) Da es auch für die Lehrer von Interesse sein muß, zu wissen, nach welchen Gesichtspunkten wir den Unterricht geleitet und beurtheilt sehen wollen, so ist jeder Schule ein Exemplar der „Unterlagen" als Inventarium zu überweisen. Wir erwarten, daß die Herren Lokal-Schulinspectoren sich bei Erstattung der Schulberichte nach den vorgezeichneten Gesichtspunkten der eingehendsten Sorgsamkeit befleißigen und, damit sie dies können, während des ganzen Schuljahres die Schule fleißig besuchen und nach den gegebenen Andeutungen die Schulaufsicht gewissenhaft führen.

Die Herren Ephoren aber werden von diesen Schulberichten Anlaß zu den etwa nöthigen Anordnungen und Einwirkungen von ihrer Seite nehmen, auch dieselben bei den von ihnen zu haltenden Schulvisitationen, welche im Wesentlichen auch die in den „Unterlagen" zusammengestellten Gesichtspunkte ins Auge zu fassen haben, nicht unbenutzt lassen.

Um aber auch unsererseits von dem Zustande des Schulwesens in jeder Ephorie ein für die Schulverwaltung unentbehrliches und lebensvolleres Bild zu erhalten, als solches durch die bisher alle 3 Jahre zu erstattenden tabellarischen Schulberichte zu geben möglich war, so bestimmen wir weiter, daß die durch die Circular-Verfügung vom 10. September 1822 angeordneten tabellarischen Schulberichte vom Jahre 1865 an wegfallen, statt derselben aber die Herren

Ephoren alle 3 Jahre nach demselben Turnus, wie er im Amtskalender für die tabellarischen Schulberichte vorgeschrieben ist, auf Grund der von den einzelnen Lokal-Schulinspectoren erstatteten Berichte und der von ihnen selbst bei den Schulvisitationen gemachten Beobachtungen einen den Zustand des Gesammtschulwesens der Ephorie umfassenden Schulverwaltungsbericht aufstellen und spätestens am 1. Juni durch Vermittelung des Herrn General-Superintendenten der Provinz an uns einreichen. Der Anfang ist damit am 1. Juni 1865 zu machen.

Nur die größeren Stadtschulen, welche nach bestimmten, für jede besonders festgestellten Lehrplänen arbeiten, werden aus diesem allgemeinen Schulverwaltungsberichte zur Erleichterung der Uebersicht am besten weggelassen. Da diese Schulen meist am Ephoralorte selbst sich befinden, so stellen wir den betreffenden Herren Ephoren anheim, ob sie, wenn dergleichen Schulen noch besondere Lokal-Schulinspectoren haben —, sich von diesen jährliche Schulberichte einreichen lassen wollen, oder ob sie es vorziehen, auf Grund der von ihnen selbst vorzunehmenden Revisionen solcher Schulen an uns zu berichten.

Merseburg, den 14. December 1864.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Unterlagen für die jährlich zu erstattenden Schulberichte.

Vorfragen.

Zu welcher Ephorie, welchem Kreise, welcher Parochie gehört die Schule?

Sind Ortschaften eingeschult? event. welche und wie weit sind sie von der Schule entfernt?

Unter welchem Patronat steht die Schule?

Wer ist Lokal-Schulinspector? event. wie weit wohnt derselbe vom Schulorte ab?

Namen, Lebensalter, Dienstalter, Familienverhältnisse des Lehrers.

Zahl der Schulkinder a) aus dem Schulorte
b) aus den eingeschulten Orten
Summa

darunter a) Knaben
b) Mädchen

Bei getheilter Schule sind wie viel Kinder
a) in der Unterklasse
b) in der Mittelklasse
incl. wie viel Confirmanden
c) in der Oberklasse
incl. wie viel Confirmanden?

Urtheil über die Vertheilung, namentlich über den Umfang der Mittelklasse und darüber, daß in ihr Confirmanden sind.

Sind Kinder darunter, welche nicht zur evangelischen Landeskirche gehören? event. wie viele und wie ist für deren confessionellen Religionsunterricht gesorgt?

Wie viel wöchentliche Unterrichtsstunden erhält jede dieser Abtheilungen und zu welcher Tageszeit?

Ist ein vollständiger Unterrichtsplan mit genauer Abgrenzung der Lehrziele für die einzelnen Abtheilungen festgestellt und vom Superintendenten genehmigt? —

Wird das Schultagebuch übersichtlich und genau geführt?

Macht der Lokal-Schulinspector bei jedem Schulbesuch seinen Vermerk darin? Wie oft hat er hiernach im letzten Schuljahre die Schule besucht?

Den Unterricht Betreffendes.

Einrichtung der Morgenandacht, mit welcher der Unterricht eröffnet wird.

I. Religionsunterricht.

A. Die Unterklasse.

Wie ist der Unterrichtsstoff in Bezug auf biblische Geschichte, Katechismus, Spruch, Lied und Gebet festgestellt und vertheilt?

Wie viel biblische Geschichten aus dem Alten und Neuen Testament insbesondere werden zur Aneignung gebracht und nach welchem Geschichtsbuche?

Welche Stücke aus dem Katechismus werden eingeübt?

Sind die Wochensprüche fest bestimmt, und nach welchen Gesichtspunkten?

Sind die Lernstoffe fest eingeprägt? Wird das Gelernte deutlich und sinngemäß aufgesagt, — einzeln und im Chor? Zeigt sich ein dem Standpunkte der Kinder entsprechendes Verständniß?

Wie versteht es der Lehrer, sich zu den Kleinen herabzulassen, sie innerlich anzufassen und zu fördern? —

B. Die Oberklasse (mit der Mittelklasse).

1) Biblische Geschichte.

Wie ist der gesammte Stoff der biblischen Geschichte in halbjährige Cursen unter Bezugnahme auf die Ordnung des Kirchenjahres vertheilt?

Wie stehts um die Kenntnisse der Kinder nach Umfang und Sicherheit? Werden regelmäßige Repetitionen gehalten? Wie weit sind die Kinder befähigt, selbstständig, ausdrucksvoll und im Anschluß an den biblischen Ausdruck zu erzählen? Wie ist dies erzielt

worden? Wie stehts mit dem Verständniß und der innern Aneignung? Wie stehts um die Einsicht in den Zusammenhang der biblischen Geschichten als Geschichte des Reiches Gottes? Wie stehts um die Kenntniß der Kirchen= insonderheit der Reformationsgeschichte nach Umfang, Sicherheit, Verständniß?

Welches Lernbuch der biblischen Geschichte ist in den Händen der Kinder? Sind alle Kinder im Besitz eines solchen?

Welche Hülfsmittel braucht der Lehrer und wie benutzt er sie?

2) Katechismus und Spruchbuch.

Wie ist der gesammte Stoff des Katechismusunterrichts auf einen Jahres-Cursus vertheilt?

Wie stehts im Allgemeinen um sichere Kenntniß des Katechismus und des Spruchbuchs, um deutliches und ausdrucksvolles Hersagen, um das Wortverständniß, um einen Einblick in den Zusammenhang der christlichen Lehre, um lebendigen Bezug zwischen Katechismus und Spruchbuch, sowie zwischen Katechismus und biblischer Geschichte und Liederkunde?

Welche Katechismusausgabe und welches Spruchbuch ist in den Händen der Kinder? Sind alle Kinder im Besitz desselben?

Welche Hülfsmittel benutzt der Lehrer a) zur Vorbereitung auf den Unterricht? b) zur eigenen Förderung in der christlichen Erkenntniß? — Wie stehts mit seinem Verständniß der christlichen Heilswahrheit? Versteht er die Katechismusstoffe unter Grundlegung der bezüglichen Bibelsprüche zu entwickeln? Versteht er richtig zu fragen? Weiß er auch das Gemüth anzufassen und das Wort fruchtbar zu machen?

3) Bibellesen und Perikopenerklärung.

a) Bibellesen: Nach welcher Auswahl wird gelesen? Wie erläutert der Lehrer? Welche Bibelerklärung benutzt er dabei?

Sind längere Bibelabschnitte und welche von den Kindern auswendig gelernt?

Wie stehts um die Bibelkunde im Allgemeinen, sowie insbesondere um die Kenntniß der biblischen Geographie und sonstige biblische Realkenntnisse?

Sind die Kinder im Aufschlagen geübt? —

b) Perikopenerklärung: In welchem Umfange geschieht sie? Wie stehts um Kenntniß und Verständniß der Perikopen, namentlich der evangelischen, und, im Zusammenhange damit, um Einsicht in die Ordnung des Kirchenjahres?

Welches Hülfsbuch benutzt der Lehrer bei der Perikopenerklärung und wie benutzt er es?

Wird mit den Kindern Montags die Tags vorher gehörte Predigt wiederholt? Wie weit sind die Kinder, namentlich die Konfirmanden, befähigt, eine Predigt aufzufassen?

4) Kirchenlied und Liturgie.

a) Kirchenlied: — Werden die für den Regierungsbezirk vorgeschriebenen Lieder und nach welchem Texte werden sie gelernt? ob alle 40 oder nur 30? — Wie sind sie in Jahrespensa vertheilt? Sind sie fest eingeprägt? Wie werden sie — einzeln und im Chor — hergesagt? Wie stehts um das Verständniß derselben, und wie weit geht die Bekanntschaft der Kinder mit dem Leben der wichtigsten Liederdichter?

b) Liturgie: — ob Einsicht in das Wesen und den Gang der Liturgie? ob Verständniß des liturgischen Ausdrucks?

5) Wochensprüche und Gebete.

Wie stehts um die Auswahl der Wochensprüche? In welcher Beziehung stehn sie zu den anderen Theilen des Religionsunterrichts? Ist die Kenntniß sicher und zeugt das Aufsagen von Verständniß.

Wie stehts um die Auswahl der Gebete? In welcher Beziehung stehen sie zum kirchlichen, häuslichen und Schulleben? Giebt sich beim Vortrag die rechte Herzensstimmung kund? —

II. Sprachunterricht.

A. Die Unterklasse.

1) Sprechübungen: Versteht der Lehrer, die Kinder beim ersten Eintritt in die Schule zum Sprechen zu bringen? Welcher Gang wird für die Sprechübungen inne gehalten? Werden sie vorherrschend als elementarischer Sprachunterricht zur Bildung des Sprachgefühls behandelt und schreiten von den einfachsten Satzformen zu den zusammengesetzten fort? Oder werden sie vorherrschend als Anschauungsunterricht behandelt und gehn von dem nächsten Anschauungskreise zu immer weiteren über? Welcher Leitfaden und welche sonstige Hülfsmittel (etwa Bildertafeln) werden benutzt? Sind die Kinder geübt, einfache Sätze in bestimmter Form nachzubilden? —

2) Schreib- und Leseübungen: Wird mit dem Lesen der Schreibschrift oder der Druckschrift, oder beider zugleich begonnen?

Wird beim Schreiben von vorn herein auf die rechte Körperhaltung und auf Deutlichkeit und Festigkeit der Schriftzüge gesehen? Sind Wandvorschriften vorhanden, oder schreibt der Lehrer selbst vor, und wie ist er hierzu geschickt? Wird elementirt? Wird rein und scharf lautirt? Welches Hülfsbuch bestimmt den Gang des Schreib- und Leseunterrichts? Ist eine Lesemaschine vorhanden, und wie versteht sie der Lehrer zu benutzen? Werden neben dem Hülfsbuche entsprechende Wandtafeln zum Lesenlernen benutzt? Wie weit

sind durchschnittlich die Kinder im Schreiben und Lesen? Wird vom ersten Anfange an auf richtige Betonung sowohl beim Einzel- als beim Chorlesen gehalten? Wie weit sind die Kinder schon geübt, Gedrucktes abzuschreiben? Wird Taktschreiben geübt?

B. Die Oberklasse (mit der Mittelklasse).

1) Lesen. Welches Lesebuch ist in den Händen der Kinder? Wie stehts um die mechanische Fertigkeit, um deutlichen, lautreinen, ausdrucksvollen Vortrag beim Einzel- und beim Chorlesen? Verstehen die Kinder während des Lesens den Inhalt aufzufassen und auszusprechen?

2) Schreiben. Welche Vorschriften werden benutzt? Urtheil über deren Zweckmäßigkeit nach Form und Inhalt. Wie sind die Handschriften der Kinder nach Deutlichkeit und Schönheit auf der Schiefertafel, im Schreibebuche? Wie stehts um die Correctur des Geschriebenen in den Schreibebüchern durch den Lehrer? Wie sind die Schreibebücher äußerlich gehalten? Sind die Umschläge frei von Anstößigem in Wort und Bild? Werden die Bücher im Schulschranke aufbewahrt oder mit nach Hause gegeben? Wird auch nach gedruckten Vorlagen und nach Diktat geschrieben? Wird, und mit welchem Erfolge Taktschreiben geübt? —

3) Sprache. Wird der Sprachunterricht ans Lesebuch und zwar an ausgewählte Stücke geknüpft? Wird bei Einführung in das sogenannte logische Verständniß unnützes Hin- und Herreden vermieden? Wird bei Einführung in das grammatische Verständniß ein bestimmter Gang verfolgt? Wie stehts bei den Kindern um die Kenntniß der Wörterklassen (Wortlehre)? Wie um die Einsicht in den Bau der verschiedenen Satzformen (Satzlehre)? Wie weit sind die Kinder geübt, bestimmte Satzformen mündlich und schriftlich nachzubilden? Wie weit sind sie im Stande, Gelesenes mündlich und schriftlich zu reproduciren? Wie weit sind sie in mündlicher und schriftlicher Darstellung eigener Gedanken geübt? Welcher Art sind die Aufsätze? Hat der Lehrer eine bestimmte Stufenfolge für die Aufgaben? Wie stehts um die Rechtschreibung und Zeichensetzung? Korrigirt der Lehrer die Aufsätze sorgfältig und läßt er Fehlerhaftes umarbeiten? Wie sind die Aufsatzbücher äußerlich gehalten? Welche Hülfsmittel braucht der Lehrer beim Sprachunterricht? —

III. Rechnen.

A. Die Unterklasse.

Ziel derselben. Wird eine Rechenmaschine benutzt, oder Rechenstäbe, oder welche sonstigen Veranschaulichungsmittel? Wie weit zeigt sich bei den Kindern Interesse, Sicherheit, Gewandtheit?

B. Die Oberklasse (mit der Mittelklasse).

1) Tafelrechnen. An welches Lehrbuch schließt sich der Lehrer an? Welches Aufgabenbuch ist in den Händen der Kinder? Ziel der Schule und Verhältniß der geförderteren Kinder zu demselben. Wie viel Abtheilungen sind vorhanden und stehen die einzelnen Abtheilungen auf entsprechenden Stufen? Wie stehts um die Fertigkeit und Sicherheit im Lösen der Aufgaben, um die Einsicht in das Verfahren, um selbstständige und zusammenhängende mündliche Darstellung der Lösung? Sind die Schiefertafeln mit Schwämmchen oder Läppchen zum Reinigen versehen?

2) Kopfrechnen. Steht das Kopfrechnen mit dem Tafelrechnen in Beziehung? Werden die Aufgaben aus dem Bereiche des Verkehrs genommen, in dem die Kinder jetzt schon stehen, oder in den sie voraussichtlich einmal treten? Wie weit sind die Kinder im Kopfrechnen gefördert in Bezug auf den Grad der Schwierigkeit der gestellten Aufgaben, in schneller und sicherer Auffassung der gegebenen Zahlverhältnisse, in Fertigkeit, Sicherheit und der dem Kopfrechnen eigenthümlichen Gewandtheit der Lösung?

IV. Weltkunde.

Wird der Unterrichtsstoff nur aus dem Lesebuche genommen, oder findet er seine planmäßige Erweiterung? Wird ein bestimmter Gang inne gehalten, und welcher? Etwa im Sommerhalbjahr Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), im Winterhalbjahr Vaterlandskunde (Geographie und Geschichte)? Welche Unterrichtsmittel, namentlich Landkarten und Abbildungen sind vorhanden? Wie stehts mit den Kenntnissen der Kinder nach Umfang und Sicherheit? —

V. Gesang.

Wird blos nach dem Gehör gesungen, oder nach Noten, oder nach Ziffern? Welche Choral- und Liederhefte sind in den Händen der Kinder? Wie viel Choralmelodien werden eingeübt? Wie stehts bei den Kindern mit der Sicherheit — auch im Einzelsingen? Sind die liturgischen Chöre sicher eingeübt? Wie viel Volkslieder werden eingeübt? Urtheil über die Auswahl. Wie übt der Lehrer zu fester und reiner Tonbildung? Wie stehts um dieselbe und um verständliche Aussprache des Textes bei den Kindern? Womit leitet der Lehrer den Gesang? Wird auch mehrstimmig gesungen?

VI. Zeichnen in Verbindung mit Formen- resp. Raumlehre.

Wird dieser Unterrichtsgegenstand betrieben? Wie und mit welchem Resultat?

VII. Turnübungen.

Wird geturnt? event. warum nicht? Wer ist Turnlehrer und wie weit ist er befähigt? Ob Freiübungen, Rüstübungen und Turnspiele? event. Urtheil darüber, ob sie zweckmäßig und in richtiger Ordnung angestellt werden? Wie stehts um den Turnplatz und den Turnapparat? —

Schlußbemerkungen.

Gesammturtheil über den Lehrer nach natürlicher Begabung, erworbenen Kenntnissen, Lehrgeschick und Fortbildung. Wie weit versteht er sich im Besonderen darauf, die Kinder geistig anzuregen, gleichmäßig zu beschäftigen und namentlich diejenige Abtheilung in geeigneter Thätigkeit zu erhalten, die nicht gerade unterrichtet wird? Bedient er sich dazu einzelner Kinder als Helfer? In wie weit beschäftigt er die Kinder auch außer der Schulzeit für die Schule? Setzt er sich mit den Eltern der Kinder in die etwa nöthige Verbindung? Wie übt er die Schulzucht? Wie ist seine Stellung und seine Geltung in der Gemeinde? Wie ist sein Verhältniß zum Lokalinspector? Wie ist sein Familienleben, seine äußere Lage? —

Den Schulvorstand Betreffendes.

Ist der Schulvorstand vorschriftsmäßig geordnet? Wer sind die Mitglieder desselben? Werden die Sitzungen des Schulvorstandes regelmäßig gehalten und Protocolle darüber aufgenommen?

Geschieht der Eintritt der schulpflichtig werdenden Kinder in die Schule zu den vorschriftsmäßigen Aufnahmeterminen? Wie stehts mit der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs? Wer ertheilt die Erlaubniß zu Schulversäumnissen? Werden Erlaubnißscheine ausgestellt und vom Lehrer aufbewahrt? Wird die Versäumnißliste regelmäßig geführt? der Extract aus derselben eingereicht? Geschieht das Vorschriftsmäßige zur Verhinderung resp. Bestrafung unerlaubter Schulversäumnisse? Wie viel unerlaubte Schulversäumnisse sind im letzten Schuljahre vorgekommen und wie viele sind davon bestraft? Walten besondere Umstände ob, durch welche der Schulbesuch beeinträchtigt wird? Wie stehts event. mit dem Schulbesuche aus den eingeschulten Orten? Sind die Schulwege von da in Ordnung? Fällt der Schulunterricht in die den Verhältnissen der Eltern angemessenen Tageszeiten? Wird in Bezug auf die Ferien vorschriftsmäßig verfahren?

Wie halten sich die Kinder außerhalb der Schule? Ueberwacht der Schulvorstand das Verhalten derselben an öffentlichen Orten, namentlich deren Fernbleiben von Tanzlokalen?

Ist die Lehrerwohnung im Schulhause? event. wie weit wohnt

der Lehrer von der Schule? Sind Lehrerwohnung und Schullokal geräumig genug? Hat das Schullokal das rechte Licht? Wird es reinlich gehalten und zu rechter Zeit geweißt? Wird es noch anderweit benutzt? Sind die Appartements für die Kinder in Ordnung und für die Geschlechter gesondert?

Sind Subsellien in nöthiger Anzahl vorhanden und sind sie zweckmäßig eingerichtet? Hat der Lehrer einen erhöhten Platz, von dem aus er alle Kinder zugleich übersehen kann? Ist der erforderliche Lehrapparat vorhanden, oder was ist zur Vervollständigung nöthig? Sind die nöthigen Lernmittel in den Händen aller Kinder, auch der ärmeren?

Stehen mit der Schule noch anderweite Veranstaltungen zur Ausbildung in technischen Fertigkeiten (Obstbaumzucht, Seidenzucht, weibliche Handarbeiten u. dergl.), oder eine Kleinkinder-Bewahranstalt, oder eine Fortbildungsschule für Erwachsene in Verbindung? Was thut der Schulvorstand resp. die Gemeinde zu deren Förderung? —

---

64) Aufnahme und Entlassung aus der Elementarschule.

Die Bestimmungen in den §§. 1 und 2 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 sind vielfach dahin mißverstanden worden, daß die Aufnahme eines Kindes in die Schule, wie die Entlassung desselben aus der Schule genau mit dem Tage erfolgen müsse, an welchem dasselbe das sechste, resp. das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Es ist deshalb vielfach darüber Klage geführt worden, daß zu allen Zeiten des Jahres Kinder der Schule zugeführt und ebenso wieder entzogen werden, ohne daß dabei auf den Beginn und den Schluß des Lehrkursus, welche in der Regel mit dem Beginn und Schluß des Semesters zusammenfallen, Rücksicht genommen wird, ja oft ohne daß die Schul-Inspectoren und Lehrer vorher davon Kenntniß erhalten.

Dieser beständige Zu- und Abgang der Kinder widerstreitet aber aller Schuldisciplin, auch wird der Lehrer durch ersteren genöthigt, die neu eintretenden Schüler bis zum Beginne des nächsten Cursus entweder sich selbst zu überlassen, oder immer neue Abtheilungen zu bilden, während es durch letzteren unmöglich gemacht wird, das Unterrichtsziel an den Kindern zu erreichen, da dieses nur bei vollständiger Absolvirung des Lehrkursus geschehen kann.

Das unregelmäßige Verlassen der Schule ist überdies in Betreff der evangelischen Schulen Veranlassung geworden, daß bei den

jährlichen durch die Kreis-Schul-Inspektoren abgehaltenen öffentlichen Schul-Visitationen, die vorzugsweise das Interesse der Schulgemeinden an der Schule zu beleben bestimmt sind, die in der Regel am meisten geförderten Schulkinder die Schule bereits verlassen haben, und die Schulgemeinde-Mitglieder von der eigentlichen Frucht der Schularbeit also auch keine Anschauung haben gewinnen können.

Zur Beseitigung dieser Mißstände bestimmen wir daher für sämmtliche Elementarschulen des Bezirks hiermit Folgendes:

1) Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Schule erfolgt von jetzt ab nur zweimal jährlich, und zwar unmittelbar nach dem Schluß der Oster- und der Erndteferien. Mit Rücksicht auf den §. 1. der Provinzial-Schul-Ordnung gehören hierher alle diejenigen Kinder, welche um diese Zeit das sechste Lebensjahr vollendet haben.

2) Zu einer anderen Zeit dürfen Kinder nur mit Genehmigung des Lokal-Schul-Inspektors und nur in den Fällen, wo sie durch Krankheit oder den Umzug der Eltern an dem rechtzeitigen Eintritt verhindert worden, in die Schule aufgenommen werden.

3) Die ad 1. bezeichneten beiden Aufnahme-Termine sind namentlich auch von den Ortsvorständen in Betreff der ihnen nach §. 5. alinea 4. unserer Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände vom 28. September 1856 obliegenden Verpflichtung genau zu beachten.

4) Auch die Entlassung der nicht mehr schulpflichtigen Kinder aus der Schule, sowie die Versetzung in eine höhere Klasse oder Abtheilung darf in der Regel ebenfalls jährlich nur zweimal und zwar unmittelbar vor dem Beginne der Ostern- und Erndteferien stattfinden. Im ersteren Termine sind alle diejenigen Schüler zu entlassen, welche um Ostern, in letzterem alle diejenigen, welche vor dem 15. Oktober das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

5) An beiden Terminen erfolgt die Entlassung der betreffenden Kinder aller Schulen ein und desselben Kirchspiels gleichzeitig, an einem von dem Lokal-Schul-Inspektor mit Zustimmung des Kreis-Schul-Inspektors zu bestimmenden Tage, in Verbindung mit einer angemessenen Schulfeierlichkeit und unter Ueberreichung von Schul-Entlassungs-Zeugnissen.

Die Kosten für die Ausfertigung dieser Zeugnisse sind, mit Bezug auf unsere Cirkular-Verfügung vom 17. Januar 1848 aus den Orts-Schulkassen zu decken.

6) Der Anfertigung von Duplikaten der Zeugnisse für die Kirch-

spiels-Registratur bedarf es zwar nicht, doch ist ein in derselben aufzubewahrendes Register zu führen, in welches die ausgestellten Zeugnisse bei jeder Entlassung einzutragen sind und worin diese Eintragungen durch die Unterschriften des Lokal-Schul-Inspektors und des Lehrers jedesmal als richtig zu bezeugen sind.

Das für diese Zeugnisse bestimmte Formular ist beigefügt. (Anlage.)

7) Der Besitz eines solchen Entlassungs-Zeugnisses gilt fortan als Ausweis der ordnungsmäßig erfolgten Entlassung aus der Schule.

8) Sehen der Lokal-Schul-Inspektor und der Lehrer sich veranlaßt, die Entlassung eines Kindes aus der Schule wegen mangelnder Reife über die im §. 4. bezeichneten Termine hinaus, gegen den Willen der Angehörigen, zu verschieben, so ist die Zulässigkeit der Entlassung, wie des ferneren Zurückbehaltens in der Schule durch eine von dem Lehrer im Beisein des Lokal-Schul-Inspektors zu haltende Prüfung zur Entscheidung zu bringen. Die Beurtheilung der Religions-Kenntnisse des betreffenden Schulkindes bleibt, bei Verschiedenheit der Confession, dem zuständigen Geistlichen allein überlassen.

Königsberg, den 21. Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe ꝛc.

Schul-Entlassungs-Zeugniß.

N. N.

geboren zu den
hat die hiesige Elementar-Schule von
bis besucht, und ist bei Fleiß und
Schulbesuch in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche das Unterrichtsziel der Elementarschule bilden,
unterrichtet.

Die Führung war

N. N. den 186

(L. S.)

Der Lokal-Schul-Inspektor. Der Lehrer.

65) Besetzungsrecht bei Schulen nach Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführte Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit keinen Grund abgeben kann, um den Rittergütern N. und N. das bisher von ihnen alternirend geübte Besetzungsrecht bei der Schule in N. zu entziehen.

Berlin, den 6. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

1774. U.

---

66) Fortbewilligung von Staats- ꝛc. Zuschüssen für Elementarschulzwecke.

(Centrbl. pro 1865 Seite 53, Nr. 21.)

Die durch meinen Erlaß vom 26. November pr. (19475. U.) angeordnete Prüfung der Entbehrlichkeit und eventuelle Zurückziehung der ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Zeitbestimmung bewilligten Staatszuschüsse für Elementarschulzwecke ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 18. v. M. eröffne, nicht auf diejenigen Staatszuschüsse zu beschränken, welche ohne nähere Bestimmung über die Art der Verwendung überhaupt zur Schulunterhaltung bewilligt sind, sondern auch auf diejenigen auszudehnen, welche für bestimmte Lehrerstellen und deren im Etat namhaft gemachte Inhaber angewiesen sind. Ein Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Zuschüssen besteht für die gegenwärtige Aufgabe der Königlichen Regierung nicht. Insbesondere unterliegt es auch keinem Bedenken, daß prästationsfähige Gemeinden die für eine bestimmte Lehrerstelle resp. für den namentlich genannten Lehrer ohne rechtliche Verpflichtung bisher angewiesenen Staatszuschüsse sofort und ohne Rücksicht auf den etwaigen Abgang des Stelleninhabers zu übernehmen haben.

Die entgegengesetzten Ausführungen der Königlichen Regierung treffen nur da zu, wo es sich nicht um nothwendige Verbesserungen der Schulstellen an sich, sondern um persönliche Zulagen handelt, die einem Lehrer in Berücksichtigung seiner Familien- und sonstigen Verhältnisse ausdrücklich als solche bewilligt sind. Auf Zu-

lagen dieser Art bezieht sich aber der Erlaß vom 26. November pr. überhaupt nicht.

Berlin, den 20. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

2834. U.

---

67) Concurrenz der bürgerlichen Gemeinde bei Unterhaltung der Schulen verschiedener Confessionen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 376 und Seite 430; pro 1862 Seite 754.)

Dem Magistrat erwiedere ich auf die Vorstellung vom 12. Dezember v. J., daß ich nach näherer Kenntnißnahme von den obwaltenden Verhältnissen die von der dortigen Königlichen Regierung in Ansehung der katholischen Schule daselbst unterm 26. September v. J. erlassene Verfügung aus den darin angeführten Gründen nur als völlig gerechtfertigt erachten kann. Wie in derselben anerkannt, ist die dortige Stadtgemeinde zwar an sich gesetzlich nicht verpflichtet, eine katholische Schule zu unterhalten, mit Recht wird aber von derselben verlangt, daß so lange die Kosten des Elementarschulwesens auf dem städtischen Haushalts-Etat stehen, für das Schulbedürfniß der katholischen Einwohner in gleichem Maße, wie für das der evangelischen Einwohner aus städtischen Mitteln gesorgt werde. Die Verpflichtung hierzu gründet sich nicht auf die Artikel 24 bis 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, sondern folgt daraus, daß von der Befugniß, die gesetzlich den Hausvätern der Stadt zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten auf den städtischen Etat zu übernehmen, nicht einseitig zu Gunsten nur einer Confession Gebrauch gemacht werden darf.

Der Stadt kommt es wesentlich zu Nutzen, daß daselbst bereits eine ohne ihre Mitwirkung errichtete und nur mit geringer Beihülfe aus städtischen Mitteln bedachte katholische Schule besteht. Sie kann sich daher nicht entziehen, die Befriedigung der weiteren Bedürfnisse und die sonstige Unterhaltung dieser Schule in gleicher Weise und in demselben Verhältniß zu übernehmen, wie es hinsichts der evangelischen Schulen geschieht. Anderer Seits ist es alsdann erforderlich, daß die katholische Schule in den Organismus der städtischen Schulen eingefügt werde; mit den desfallsigen Anforderungen haben sich auch die Vertreter der ersteren einverstanden erklärt.

Hiernach muß es bei der gedachten Verfügung der dortigen Königlichen Regierung überall sein Bewenden behalten.

Berlin, den 27. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
3177. U.

---

68) Aufbringung der Reparaturkosten eines vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 im Interesse der Schule erweiterten Schul- und Küsterhauses.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. v. M. und den Recurs der Gemeinde N. vom 12. September d. J. wird das in Betreff der Aufbringung der in den Jahren 1862 und 1863 entstandenen Reparaturkosten des evangelischen Küster- und Schulhauses in B. unterm 26. Juli d. J. erlassene Resolut mit Vorbehalt des Rechtsweges hierdurch bestätigt, da die Gründe der getroffenen Festsetzung nicht widerlegt sind.

Der nach Alinea 2. §. 3. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 an sich erhebliche Einwand, daß die Herstellung des Küster- und Schulhauses in seinem gegenwärtigen Umfang nur durch das gesteigerte Raumbedürfniß der Schule nöthig geworden sei, würde nur dann begründet gewesen sein, wenn — was nicht geschehen — zugleich dargethan wäre, daß der behauptete Erweiterungsbau unter der Herrschaft des gedachten Gesetzes vorgekommen sei, und nicht vielmehr nach der eigenen Angabe der Recurrentin angenommen werden müßte, es sei eine Erweiterung der Schulräume bis zu dem gegenwärtigen Maß schon vor dem Jahre 1846 erfolgt. Wenn ferner die Recurrentin hervorhebt, daß auch der zweite Lehrer im Küster- und Schulhause wohne, so ist dies um deshalb unerheblich, weil es auf einem bloßen, gesetzlich zulässigen Privatabkommen zwischen dem Küster und dem zweiten Lehrer beruht.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 22. November 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
20,478 U. E.

---

69) Schulwesen in Danzig.

Nach dem Verwaltungs-Bericht des Magistrats zu Danzig für die Jahre 18$^{63}_{64}$ ist der dortigen Königlichen Regierung ein Plan zur Umgestaltung des Volksschulwesens in der Stadt Danzig vorgelegt worden, dessen Grundzüge folgende sind:

1. Die einzelnen Stadttheile sollen als für sich bestehende Schulbezirke aufgefaßt und in jedem von ihnen vierstufige Schulen in hinlänglicher Anzahl gegründet werden;

2. die bisher getrennten Elementar-, Frei- und Pauperschulen sollen, wo es zum Zwecke der Reform förderlich ist, zusammengelegt werden;

3. die Trennung der Geschlechter ist in der obersten Klasse für nothwendig, in den übrigen für wünschenswerth erklärt;

4. die Einkommensverhältnisse der Lehrer sollen geregelt werden. Zu diesem Behufe ist beschlossen, daß die 73 Volksschullehrer, welche als nothwendig vorausgesetzt werden, nach einer Scala von zehn Stufen, unter Wegfall aller übrigen Emolumente, ein Gehalt von 250 bis 550 Thlrn erhalten sollen. Die Anzahl der den einzelnen Stufen zu überweisenden Lehrer, sowie die Gehalts-Beträge, welche in denselben zu gewähren sind, sind folgendermaßen festgestellt:

Stufe	A.	à 250	Thlr.	mit	8	Stellen
„	B.	à 275	„	„	8	„
„	C.	à 300	„	„	8	„
„	D.	à 325	„	„	10	„
„	E.	à 350	„	„	10	„
„	F.	à 380	„	„	10	„
„	G.	à 420	„	„	6	„
„	H.	à 450	„	„	5	„
„	I.	à 500	„	„	4	„
„	K.	à 550	„	„	4	„

Die Gehälter sind hiernach in Zukunft mit den einzelnen Stellen nicht mehr verbunden, sondern werden gewährt ohne Rücksicht darauf, an welcher Schule ein Lehrer fungirt.

Vorrücken im Gehalt findet nicht kraft des Anciennetätsprincips allein, sondern nach Maßgabe der Würdigkeit durch Beschluß des Magistrats statt, welcher berechtigt ist, ohne Angabe von Gründen das höhere Gehalt zu verweigern; ohne daß jedoch die Lehrer, welche dem von dieser Verweigerung betroffenen in der Reihenfolge nachstehen, darunter leiden.

5. Bei jedem vierstufigen Schulverbande sollen einem Lehrer unter der Bezeichnung „Hauptlehrer“ die Funktionen eines Dirigenten übertragen und soll ihm für deren Ausübung eine pensionsberechtigte Zulage von 50 bis 100 Thlrn jährlich gewährt werden.

6. In sämmtlichen Volksschulen soll das Schulgeld für jeden Schüler, resp. jede Schülerin, auf 10 Sgr. monatlich festgesetzt werden, unter Vorbehalt der Ermäßigung oder des Erlasses im Bedürfnißfalle.

Die Ausführung der Reform ist, abgesehen von der staatlichen Genehmigung, von der Vollendung der Schulbauten, welche eine sehr bedeutende Summe in Anspruch nehmen werden, abhängig. Die Stadt hat aber auch nicht gezögert, damit zu beginnen, und sind die hiezu erforderlichen Mittel bereitwillig zur Verfügung gestellt worden.

Die Verhältnisse der beiden Mittelschulen haben sich nicht wesentlich geändert. Auch sie sind überfüllt und erweisen sich als unzureichend. Es steht indeß zu erwarten, daß die Umformung des Elementar-Schulwesens auf die Stellung dieser Schulen influiren wird, da sich annehmen läßt, daß die Elementarschulen nach vollständiger Durchführung des vierstufigen Systems zum großen Theile die Aufgabe mit erfüllen werden, welche jetzt den Mittelschulen gestellt ist. Ob diese letztern dann zweckmäßig etwa zu höheren Bürgerschulen umzugestalten sein werden, wird späterer Erwägung vorbehalten bleiben müssen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungsrath Kühlenthal im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, und

dem Geheimen Medicinalrath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten und ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Dr. Frerichs, die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse mit der Krone ertheilt worden.

B. Universitäten, Museen.

Der ordentliche Professor Dr. Griesinger in Zürich ist zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Univer-

sität zu Berlin unter Beilegung des Charakters als Geheimer Medicinal-Rath, sowie zum Mitgliede der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ernannt,

der ordentliche Professor Dr. A. Schäfer an der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die philosophische Facultät der Universität zu Bonn versetzt,

der Privatdocent, Prosector Dr. F. L. Goltz in Königsberg zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem ordentlichen Professor Dr. Jacobson in der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen,

dem ordentlichen Professor Dr. Hermann Schulze in der juristischen Facultät der Universität zu Breslau die Führung des Familien-Namens „Schulze-Milde" gestattet worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin der practische Arzt Dr. L. Hermann,

bei der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn der Medicinal-Rath Dr. phil. Mohr,

bei der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster der Privatdocent Dr. Treitz an der Universität zu Bonn.

Dem Generaldirector der Museen zu Berlin, Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Olfers ist der Rothe Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer Lehnerdt am Friedrichs-Collegium in Königsberg ist zum Director des Gymnasiums in Thorn,

der Director Dr. Herbst am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule in Cöln zum Director des Gymnasiums in Bielefeld,

der Rector Dr. Jäger am Progymnasium in Mörs zum Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Realschule zu Cöln berufen,

am Gymnasium zu Aachen dem Oberlehrer Dr. Klapper das Prädicat „Professor" beigelegt, und der Kaplan Bechem als katholischer Religionslehrer angestellt,

der Collaborator Dr. Gasda am Gymnasium in Oels zum Oberlehrer am Gymnasium in Lauban berufen,

es sind die ordentlichen Lehrer

Dr. H. D. Hoffmann am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Bischof am Cölnischen Realgymnasium in Berlin, und
Dr. Münscher am Gymnasium in Guben an diesen Anstalten zu Oberlehrern befördert,

es ist den ordentlichen Lehrern

Dr. Laas am Friedrichs-Gymnasium in Berlin,
Dr. Hanow am Gymnasium in Sorau,
Dr. Bech am Gymnasium in Zeitz, und
Dr. Thilo am Pädagogium der Franckeschen Stiftungen zu Halle das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

am Gymnasium zu Nordhausen der ordentliche Lehrer Dr. Tell zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Heidelberger als ordentlicher Lehrer angestellt,

es sind als ordentliche Lehrer versetzt:

Dr. Stürzebein vom Gymnasium zu Neu-Stettin an das Gymnasium zu Cöslin,
Dr. Reishaus vom Gymnasium zu Neu-Stettin an das Gymnasium zu Stralsund,
Thomczek vom aufgehobenen Gymnasium zu Trzemeszno an das Gymnasium zu Ostrowo,

als ordentliche Lehrer sind angestellt:

am Gymnasium zu Tilsit der Schulamts-Candidat Oskar Hecht,
" " " Stargard der Schulamts-Candidat Otto Eichmann,
" " " Brieg der Schulamts-Candidat Duda,
" Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau der Collaborator A. Suckow,
" Stiftsgymnasium in Zeitz der Hülfslehrer Wohlthat,
" Gymnasium zu Salzwedel der Schulamts-Candidat Hölzer,
" " " Herford der Schulamts-Candidat Hermann Meyer,
" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln der Schulamts-Candidat Konen;

am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Karl Kießling, und

an der Landesschule zu Pforta der ordentliche Lehrer Dr. K. G. Paul Richter vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen als Adjunct,

an der Ritter-Akademie zu Liegnitz der Candidat Dr. Curt Lilie als Inspector,

am Gymnasium zu Liegnitz der Candidat Brier als Auditor und Lehrer,

am Gymnasium zu Stettin der Schulamts-Candidat Gellenthin, und

am Gymnasium zu Schweidnitz der Schulamts-Candidat Otto Aust als Collaborator,

am Gymnasium zu Bromberg der Schulamts-Candidat Dr. Sturm als wissenschaftlicher Hülfslehrer definitiv,

am Gymnasium zu Treptow a. d. R. der Cantor Kießner aus Naugard als Gesanglehrer definitiv,

an der Vorschule des Gymnasiums zu Bielefeld der Schulamts-Candidat Wiegand als Lehrer angestellt worden.

Der Conrector Rhode am Gymnasium in Brandenburg ist zum Rector des Progymnasiums in Mörs ernannt,

am nunmehrigen Progymnasium zu Kerpen im Regierungsbezirk Cöln sind der Rector C. Kämper aus Hünshoven als Rector, der Privatlehrer Stühlen, Lehrer Wittler aus Bochum und Seminarlehrer Joh. Schmitz aus Brühl als Lehrer angestellt,

als ordentliche Lehrer sind am Progymnasium
zu Schrimm der interimistische Lehrer Ullkowski, und
zu Andernach der Schulamts-Candidat Kuhl angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Nasemann an der Realschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle ist der Professor-Titel verliehen,

der Prorector Dr. Zehme am Gymnasium zu Lauban in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Frankfurt berufen und sind an derselben Realschule die ordentlichen Lehrer Riedel und Dr. Reuscher zu Oberlehrern befördert,

der ordentliche Lehrer Dr. Jul. Theod. Schmidt an der Realschule zu Cüstrin ist an der Realschule zu Halberstadt, und

der ordentliche Lehrer Dr. Wilh. Ebeling am Gymnasium zu Burg an der Realschule zu Essen als Oberlehrer angestellt,

an der städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr. der Gymnasiallehrer Dr. Krosta in Rastenburg,

an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der Dr. Lorzing,

an der städtischen Realschule zu Cöln der Schulamts-Candidat Löhbach, und

an der Realschule zu Duisburg der Realschullehrer Karl Hofmann in Bromberg als ordentlicher Lehrer,

an der Saldernschen Realschule zu Brandenburg der Dr. Pinzger, und

an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau der Candidat Dr. Isidor Krause als Collaborator,

an der Realschule St. Petri zu Danzig der Elementarlehrer Zur definitiv angestellt,

dem früheren Oberlehrer an der Realschule zu Cöln Dr. Garthe der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

D. Seminarien ꝛc.

An dem evangelischen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr. ist der Predigtamts-Candidat Niewerth als fünfter Lehrer,

an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene der Lehrer Wilh. Aug. Glage an der Vorschule des Friedrichs-Collegiums zu Königsberg als vierter Lehrer,

an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Drossen der Rector Kietz in Neustadt E./W. als erster Lehrer,

an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L. der Lehrer und Cantor Göbel zu Rüstern als Lehrer,

an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda der Seminar-Hülfslehrer Oberfeld in Eisleben als dritter Lehrer,

an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der Lehrer der Uebungsschule Postuczyk als Lehrer,

an der evangelischen Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau der Gymnasial-Hülfslehrer Deckert daselbst als Lehrer,

an der Taubstummen-Anstalt zu Petershagen der Schulamts-Candidat Schrage als zweiter Lehrer angestellt,

dem Lehrer Büscher am katholischen Schullehrer-Seminar zu Kempen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Bürger-Knabenschule und der mit derselben verbundenen Parallelschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle ist der ordentliche Lehrer L. A. Bilke an der Bürgerschule dieser Stiftungen zum Inspector ernannt worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem evangelischen Schullehrer Köster zu Stolberg im Landkreis Aachen,

das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden: dem evangelischen Schullehrer und Organisten Cantor Glatz zu Medzibor im Kreis Polnisch Wartenberg, dem evangelischen Schullehrer, Küster und

Organisten Overkott zu Daaden im Kreis Altenkirchen, dem evangelischen Schullehrer Herrmann zu Mittelsömmern im Kreise Langensalza, und dem katholischen Schullehrer Nassadowski zu Rakowitz im Kreise Marienwerder.

Es ist

dem Professor Firmenich-Richartz in Berlin der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem Pächter des zur von Conradischen Stiftung gehörigen Guts Bankau im Regierungsbezirk Danzig, Arthur Bieler, der Charakter als Ober-Amtmann,

dem Musiklehrer R. Kambach in Posen und dem Cantor am Dom und Gesanglehrer am Gymnasium zu Marienwerder, A. F. Leder, das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Geheime Ober-Baurath und Architekt Seiner Majestät des Königs, Mitglied des Senats der Akademie der Künste, Dr. Stüler,

der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau, Mitglied des Medicinal-Collegiums, Geheime Medicinalrath Dr. Betschler,

der Privatdocent Dr. Wolff in der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn,

der Lector der italienischen Sprache bei der Universität zu Breslau, Marochetti,

der Lector der hebräischen und rabbinischen Sprache bei der Universität zu Breslau, Dr. phil. Neumann,

der Oberlehrer Professor Paul am Gymnasium zu Thorn,

der ordentliche Lehrer, Oberlehrer Berwinski vom früheren Gymnasium zu Trzemeszno,

der Lehrer Kolberg am katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg,

die Lehrerin Bucholtz am Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

Pensionirt:

der Geheime Regierungs- und evangelische Schulrath Runge bei der Regierung zu Bromberg, unter Ernennung zum Ehren-Mitgliede dieser Regierung und bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Privatdocent Dr. Hipler am Lyceum Hosianum zu Braunsberg,

der Lehrer Blechschmidt am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda,

der Lehrer Wernicke am Waisenhause zu Bunzlau.

Wegen Berufung in das Ausland:

der ordentliche Professor Dr. Otto Weber in der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn,

der außerordentliche Professor Dr. Michaelis in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald.

Auf ihre Anträge sind entlassen:

der Universitäts-Stallmeister Fürstenberg bei der Universität zu Berlin,

der katholische Religionslehrer Warmke am Gymnasium zu Neustadt,

der ordentliche Lehrer Waas am Gymnasium zu Gumbinnen.

Berichtigung.

Im diesjährigen Centralblatt Seite 60 Nr. 20 ist der Name des Legators nicht Jonas, sondern Joras zu lesen.

Inhaltsverzeichniß des Märzheftes.

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenst ersucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigtest auf die Quelle verweisen zu wollen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 29. April 1865.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

70) Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs der in den Civildienst übergehenden Militärpersonen.

Dem — (Titel) übersende ich hierneben Abschrift eines Staats-Ministerial-Beschlusses vom 3. d. M.,

betreffend die Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs der aus dem Armee- und Marine-Dienst in den Civildienst übergehenden Personen,

nebst seiner Anlage (Anlage a) zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 24. April 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien ꝛc.
389. B.

---

a.

Beschluß.

Da der dem Abschnitt 1, des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 29. December 1853 beigefügte Tarif über das Einkommen der Militärpersonen bei Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs in Fällen der Civil-Anstellung nicht mehr zutreffend ist, weil die

Löhnungen der Unterofficiere nach der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1859 erhöht worden und auch sonstige Verhältnisse vorhanden sind, deren Berücksichtigung im Tarife wünschenswerth erscheint, so beschließt das Staats-Ministerium, daß statt des gedachten Tarifs von jetzt ab der von dem Kriegs- und Marine-Minister anderweit mitgetheilte, hier beigefügte Tarif bei Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges zum Grunde gelegt werde. Dagegen behält es bei der in dem vorerwähnten Staats-Ministerial-Beschlusse ausgesprochenen Bestimmung sein Bewenden, daß dieser Tarif, resp. das in jedem Einzelnfalle nachzuweisende Diensteinkommen der Officiere nur bei der ersten Anstellung ehemaliger Militärs im Civildienste Behufs Berechnung des Zwölftel-Abzuges zum Pensionsfonds in Anwendung zu bringen sei, dergestalt, daß bei späteren Gehalts-Verbesserungen nicht nochmals darauf zurückgegangen werden darf, der Zwölftel-Abzug in solchen Fällen vielmehr von dem Betrage der Gehalts-Erhöhung zu entrichten bleibt.

Abschrift dieses Beschlusses und des Tarifs ist sämmtlichen Königlichen Ministerien und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Berlin, den 3. April 1865.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. z. Lippe. v. Selchow. Gr. z. Eulenburg.

Tarif des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militär Behufs Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges bei Anstellung im Civildienst.

	Chargen.	Militär-Einkommen Thlr.	Bemerkungen.
I.	Officiere. Jeder im Civildienst zur Anstellung gelangende Officier hat durch ein Attest des Truppentheils, welchem er zuletzt angehörte, darzuthun, welches Einkommen (Gehalt und Servis; bei dem 1. Garde-Regiment z. F. und dem Regiment der Gardes du Corps auch Tafel- und Kleidergeld) er bei seinem Ausscheiden aus dem Militärdienst bezogen hat. Ebenso hat jeder im Civildienst zur Anstellung gelangende Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeant durch ein Zeugniß der Behörde, bei welcher er zuletzt gestanden hat, das bei derselben bezogene Einkommen (Gehalt, Servis, Brodgeld) nachzuweisen; desgleichen die Deckofficiere der Marine (1. Klasse: Obersteuerleute, Oberfeuerwerker, Oberbootsleute, Obermaschinisten und Oberzimmerleute; — 2. Klasse: Steuerleute, Feuerwerker, Bootsleute, Maschinisten und Zimmerleute).		Den bei den General-Commandos, bei der General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, bei dem 2. General-Inspecteur der Festungen und der General-Inspection der Artillerie als Registratoren fungirenden Militär-Personen, wird außer dem Einkommen ihrer Militär-Charge noch die Zulage angerechnet, welche sie als Registratoren beziehen.

	Chargen.	Militär-Einkommen Thlr.	Bemerkungen.
II.	Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister, (mit Ausnahme der ad III. bezeichneten Feldwebel bei den Invaliden-Compagnien rc.), ferner die erste Klasse der Matrosen-Unterofficiere, Maschinenmaaten, Meistersmaaten, Lazarethgehülfen-Unterofficiere der Flotten-Stamm- und Werftdivision, sowie Stabswachtmeister der Marine.		
	a) Wachtmeister vom Regiment der Gardes du Corps	325	
	b) Feldwebel vom 1. Garde-Regiment z. F. und Stabs-Wachtmeister der Marine . .	300	
	c) Die vorbezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen	275	
III.	Etatsmäßige und überzählige Feldwebel der Invaliden-Compagnien und Invalidenhäuser, Portepeefähnriche, Feuerwerker, Sergeanten (incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister) sowie die 2. Klasse der sub II. bezeichneten Chargen der Flotten-Stamm- und Werft-Division.		
	a) Sergeanten 1. Gehalts-Klasse vom Regiment der Gardes du Corps, sowie die aufgeführten Chargen 2. Klasse der Flotten-Stamm- und Werft-Division und die Portepeefähnriche des Seebataillons und Stabssergeanten der Marine	215	
	b) Sergeanten 1. Gehalts-Klasse beim 1. Garde-Regiment z. F., dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, der Garde- und Linien-Kavallerie, der Artillerie, den Pionieren, dem Train und dem Seebataillon, sowie sämmtliche Feuerwerker 1. Klasse. .	200	
	c) Die sub III. bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen und resp. bei dem Seebataillon	180	
IV.	Unteroffiziere, Oberjäger, Trompeter, (Regiments- und Bataillonstamboure, Stabshornisten und Stabstrompeter der Artillerie, Pioniere und Jäger, etatsmäßige Hautboisten) Bombardiere der See-Artillerie-Compagnien, Matrosen, Heizer, Handwerker und Lazarethgehülfen der Marine 1., 2. und 3. Klasse, sowie Oekonomie-Handwerker der Marine 1. Gehaltsklasse	170	
V.	Obergefreite, Gefreite, Gemeine (Oekonomie-Handwerker der Landarmee und der 2. Gehaltsklasse bei der Marine) aller Waffen; Matrosen, Heizer, Handwerker und Lazareth-Gehülfen der Marine 4. Klasse	100	

71) Stempelfreiheit der aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bewilligten zeitweiligen Unterstützungen.

Ew. ꝛc. erhalten beifolgend (Anl. a) eine Abschrift der unterm 25. v. M. von mir an die General-Staatskasse erlassenen und sämmtlichen Regierungen abschriftlich mitgetheilten Verfügung, betreffend die Stempelfreiheit der von des Königs Majestät aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse für einige oder mehrere Jahre bewilligten zeitweiligen Unterstützungen, zur Nachricht und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 7. September 1864.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Provinzial-Steuerdirectoren.

---

a.

Auf den Bericht vom 22. Januar d. J. eröffne ich der General-Staatskasse, daß Quittungen über solche, aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse bewilligte Unterstützungen, welche nicht blos auf ein Jahr, sondern zugleich für noch ein oder mehrere folgende Jahre gewährt worden, nicht für stempelpflichtig zu erachten sind. Derartige, von der Gnade Sr. Majestät des Königs aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bewilligte Unterstützungen verlieren nicht die Natur einfacher Unterstützungen resp. Gnadengeschenke und erlangen nicht diejenige periodischer Hebungen im Sinne des §. 8 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 dadurch, daß sie, um die Vervielfältigung diesfälliger Immediatberichte zu vermeiden, in Voraussicht des ferneren Bedürfnisses, mit der Ermächtigung erbeten werden, dieselben im 2. resp. 3. u. s. w. Jahre wiederholen zu dürfen. Sie bleiben nichtsdestoweniger Unterstützungen, über welche nach der hier entscheidenden Position — Quittungen sub e. des Stempeltarifs — stempelfrei zu quittiren ist.

Im Gegensatz zu den eben bezeichneten zeitweisen, für einige Jahre hintereinander aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bewilligten Unterstützungen sind dagegen diejenigen fortlaufenden Unterstützungen als periodische Hebungen anzusehen, welche an Beamtenwittwen als Gnadenpensionen oder als Erziehungsgelder gezahlt werden. Die Quittungen über derartige Wittwenpensionen und Erziehungsgelder bleiben daher, wie dies bereits in der Verfügung vom 24. Dezember 1845 (Centralblatt 1853, S. 37 b.) vorgeschrieben ist, nach wie vor stempelpflichtig, auch wenn sie einstweilen bis zur

Uebernahme auf den etatsmäßigen Fonds aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds zu zahlen sind.

Berlin, den 25. August 1864.

Der Finanz-Minister.

An
die General-Staatskasse.

---

72) Portopflichtigkeit der Bescheide auf Bewerbungen um Stipendien.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß Bescheide auf Bewerbungen um Stipendien, da sie jedesmal das Interesse einer Privatperson betreffen, nach §. 1 des Portofreiheitsregulativs vom 3. Februar 1862 in allen Fällen der Portozahlung unterliegen.

Berlin, den 22. April 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

8346. U.

---

73) Ertheilung des Executoriums für die Einziehung von Kirchen- ꝛc. Abgaben.

Auf die Vorstellung vom 8. December v. J., das nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 für die Einziehung rückständiger Kirchenabgaben zu ertheilende Executorium betreffend, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die von Ihnen geäußerten Bedenken in Bezug auf die von der Königlichen Regierung zu N. getroffene Anordnung*) nicht theilen kann.

Nach der Verordnung vom 30. April 1815 §. 33 und 40 (Gesetz-Sammlung 1815 S. 91 f.) sind die Landräthe die Organe, deren sich die Königlichen Regierungen zur Vollziehung ihrer Verfügungen zu bedienen haben. Die Befugniß der letzteren zur Delegation ist weder hier noch in der Ordre vom 19. Juni 1836, welche das Ressort der Verwaltungs- und der richterlichen Behörden abgränzt, einer Beschränkung unterworfen. Nach §. 2 der Verordnung vom 24. November 1843 wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in

---

*) durch welche die Ertheilung des für die Einziehung auf Herkommen beruhender Kirchenabgaben nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 erforderlichen Executoriums den Landräthen übertragen worden war.

der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung 1843 S. 352) soll das Zwangsverfahren von den mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Executoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt werden. Einer gerichtlichen Visirung oder Vollstreckbarerklärung der von den Verwaltungsbeamten ausgehenden Executions-Befehle bedarf es überall nicht. Im §. 2 der späteren, für die östlichen Provinzen erlassenen Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Samml. S. 910) ist jene Bestimmung für die Fälle, in welchen den mit Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten keine bestimmte, zur Ausführung der Execution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Execution verfügt, dahin ergänzt worden, daß diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen haben, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll. Von einem jus personalissimum der Regierungen bei Anordnung und Vollstreckung der Execution kann hiernach eben so wenig die Rede sein, als ihr Recht gegründetem Zweifel unterliegt, die Executionsverfügung und Vollstreckung generell den Landräthen aufzutragen. Die Competenz der letzteren folgt aus einer derartigen Ermächtigung auch für solche Fälle, in denen sie nach den oben angeführten Verordnungen etwa nicht aus eigenem Recht einzuschreiten befugt sein möchten.

Berlin, den 30. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Landrath rc.
25,621. E. U.
3146. K.

74) Verfahren bei Veranschlagung von kirchlichen und Schulbauten.

Auf den Bericht vom 11. v. M. wegen Aufstellung specieller Kostenanschläge Behufs Erlangung eines Gnadengeschenks zum Bau neuer Schulgebäude in N. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es bei der Verfügung vom 30. December v. J. bewenden muß.

Die Circular-Verfügung vom 12. September 1842 unterscheidet drei Stadien der Erörterung:

1) wenn die Aufführung von Gebäuden zu kirchlichen und Schulzwecken in Anregung kommt,
2) wenn die Bauausführung mit Hülfe eines Gnadengeschenks in Aussicht genommen wird,
3) wenn hier über das Bauproject und die Deckung der Bau-

kosten in Bezug auf solche Beihülfe Beschluß gefaßt werden soll.

Im ersten Fall hat der Bezirks-Baubeamte dem Landrath die vorschriftsmäßigen ersten technischen Unterlagen zur Beschlußnahme zu gewähren, darunter, ohne vorher einen An- oder Ueberschlag auszuarbeiten, die auf Grund der Bautabellen ermittelte Bedarfssumme.

Im zweiten Fall hat die Königliche Regierung, falls Sie sich für die Befürwortung eines Gnadengeschenks entscheidet, einen sichern Kostenüberschlag nebst Skizzen fertigen zu lassen und einzureichen.

Im dritten Fall ist hier zu bestimmen, ob und in wie weit vollständige Bauanschläge und Bauzeichnungen vorzulegen sind.

Da nun einerseits der Herr Finanz-Minister bei den Verhandlungen wegen der Bewilligung von Baubeihülfen die möglichst genaue Feststellung des Kostenbedarfs durch superrevidirte Anschläge verlangt; andererseits die Königliche Ober-Baubehörde die eingereichten Ueberschläge zu dem Ende theils für nicht revisionsfähig, wie im Fall von C., theils für nicht sicher genug, wie im Fall von N., erachtet, so werden in der Regel Specialanschläge und Zeichnungen nöthig. Deshalb reichen auch die übrigen Königlichen Regierungen sofort vollständige Anschläge und Bauzeichnungen ein, wenn es sich um Bauten handelt, bei welchen einfache Verhältnisse, wie solche bei gewöhnlichen kirchlichen und Schul-Bauten üblich, in Betracht kommen und beschränken sich nur bei größeren Kirchen- oder andern wichtigen Bauten darauf, zunächst Ueberschläge und Skizzen einzureichen.

Es liegt kein ausreichender Grund vor, im dortigen Verwaltungsbezirk von der Einhaltung eines gleichen Verfahrens abzusehen. Im vorliegenden Fall hat zudem die Königliche Ober-Baubehörde die Berufung auf das Bauproject für B. hinsichtlich der Kostenermittelung für ungenügend erklärt und eine Special-Veranschlagung verlangt. Kann nun gar wie hier bei der Aufstellung von Specialanschlägen ein superrevidirter Entwurf zu dem beabsichtigten Bau zum Grunde gelegt und der Specialanschlag zum Schulhausbau in B. im Uebrigen einigermaßen zum Anhalt genommen werden, so erscheint auch der Einwand unerheblich, daß der betreffende Baubeamte durch die in Rede stehende Arbeit zu sehr belastet werden würde, denn im Wesentlichen wird sie auf eine modificirte oder den localen Verhältnissen von N. angepaßte Wiederholung des andern Anschlags hinauslaufen.

Berlin, den 6. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
4748. U.

75) Beförderung der Schulversäumnißlisten durch die Post.

Um eine Erleichterung für die Landschullehrer bei Beförderung der den Lokal-Schul-Inspektoren allwöchentlich einzureichenden Schulversäumnißlisten herbeizuführen, ordnen wir im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction hierdurch an, daß diese Listen, welche bisher durch die Lehrer selbst, oder deren Boten an die betreffenden Lokalschul-Inspektoren eingereicht werden mußten, fortan mit der Post an letztere befördert werden dürfen, wenn diese nicht am Orte wohnen und Wege, Wetter oder andere Hindernisse die rechtzeitige persönliche Abgabe der Listen erschweren oder unmöglich machen. Da die Landschullehrer aber zum Verschluß dieser Listen sich nicht im Besitze eines Dienstsiegels befinden, so haben dieselben die diese Listen enthaltenden Briefe den betreffenden Ortsschulzen zum Verschluß durch das Ortssiegel zu übergeben und das auf diese neben der Adresse zu setzende portofreie Rubrum „Herrschaftliche Schul-Sache" durch deren Namensunterschrift beglaubigen zu lassen.

Ew. ꝛc. veranlassen wir, die Schulzen des dortigen Kreises hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Königsberg, den 14. März 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe resp. Landraths-Amts-Verweser des Bezirks.

---

76) Königlicher Hausorden von Hohenzollern.

In der Personalchronik dieses Heftes vom Centralblatt sind Verleihungen des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, und zwar des Adlers desselben an Lehrer angezeigt. Wegen der Bedeutung dieses Ordens führen wir Folgendes an:

In den unter dem 23. August 1851 Allerhöchst vollzogenen Statuten des Hohenzollernschen Hausordens (Ges.-Samml. S. 671 ff.) ist im Art. 3 bestimmt:

> „Diesen Unsern Königlichen Hausorden werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone an solche Personen verleihen, welche um die Erhaltung des Glanzes und die Macht Unseres Königlichen Hauses sich verdient gemacht und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben, sowohl durch ein in der Gegenwart seine Frucht tragendes Verdienst, durch aufopferndes und mannhaftes Be-

nehmen im Kampf für dasselbe gegen äußere oder innere Feinde, als durch ein Wirken für die Zukunft, das in kommenden Zeiten Frucht bringen wird, durch Ermunterung und Bereitung der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter zu gleicher Treue und gleichem Thun."

Hinsichtlich der Auszeichnung der zuletzt gedachten Verdienste bestimmt der Art. 5 der Statuten:

„Solchen Personen aber, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen, sei es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sei es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in fernen Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken, wird der Adler des Ordens in drei Klassen, Groß-Comthur, Comthur, Ritter, verliehen werden."

In der Allerhöchsten Urkunde vom 18. October 1861, die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern betreffend, (Gesetz-Sammlung von 1862 S. 11) haben des Königs Majestät unter Nr. 3 zu befehlen geruht, daß das bisherige silberne Kreuz und der silberne Adler zur vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern erhoben werde.

Von der Ansicht ausgehend, daß das, was als Verdienst um die Jugend in der Schule nach Art. 5 der Statuten durch Verleihung des Adlers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern anerkannt und geehrt werden soll, Aufgabe und Pflicht jedes Lehrers sei, daß es aber für die mit königstreuer und patriotischer Gesinnung verbundene ausgezeichnete Erfüllung dieser Pflicht keine angemessenere Anerkennung gebe, als die Verleihung des Adlers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, hat der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 24. Februar d. J. Allerhöchsten Orts um die Ermächtigung gebeten, in den zutreffenden Fällen die Verleihung des genannten Ordens beantragen zu dürfen. Des Königs Majestät haben diese Ermächtigung zu ertheilen geruht.

II. Akademien und Universitäten.

77) Königliche Akademie der Wissenschaften.

Die Königliche Akademie hat die Herren Max Müller in Oxford, Joseph Fiorelli in Neapel und Jacob Bernays in Breslau zu correspondirenden Mitgliedern ihrer philosophisch-historischen Klasse erwählt.

---

78) Erhaltung der Funde an Münzen ꝛc für die Museen oder andere Sammlungen.

Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehr immer häufiger, daß Funde von Münzen und anderen antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, so viel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865.

Der General-Direktor der Königlichen Museen.
von Olfers.

Bekanntmachung.

---

79) Einrichtung der Docenten-Atteste über den Besuch akademischer Vorlesungen.

Die schon früher wiederholt zur Sprache gekommenen Uebelstände bei der Ausstellung der durch Verfügung vom 13. Januar

1825 angeordneten Docentenatteste über den Besuch akademischer Vorlesungen gaben dem General-Concil der Universität zu Königsberg im Jahre 1860 Veranlassung, auf die Abschaffung der bestehenden Einrichtung anzutragen. Ueber diesen Antrag sind seiner Zeit die Senate sämmtlicher Landesuniversitäten gehört worden. Die darüber erstatteten gutachtlichen Berichte zeigen freilich keine Uebereinstimmung in der Schätzung des Werthes der gegenwärtigen Einrichtung, enthalten aber ausreichendes Material, um mich von der Zweckmäßigkeit einer Abänderung der Verfügung vom 13. Januar 1825 zu überzeugen. Ich bin daher, nachdem nunmehr auch der Herr Justizminister durch Verfügung vom 5. December v. J.*) die bisherige Verpflichtung der Candidaten der Rechte zur Beibringung von Zeugnissen über den Besuch gewisser Vorlesungen aufgehoben hat, in der Lage, hinsichtlich der Atteste über die von den Studirenden angenommenen Vorlesungen nachstehende Bestimmungen zu treffen.

1) Die Anmeldungsbogen oder Anmeldungsbücher, welche den Studirenden bei ihrer Immatriculation eingehändigt werden, enthalten künftig außer den Rubriken, worin die angenommenen Vorlesungen, die Nummer der Zuhörerliste und der Vermerk des Quästors in Betreff des Honorars eingetragen werden, zwei Rubriken mit der Bezeichnung „angemeldet“ und „abgemeldet“. Diese werden von dem Docenten durch Eintragung seines Namens und des Datums der Anmeldung, resp. Abmeldung, ausgefüllt. Bemerkungen über den im Besuche der Vorlesungen bewiesenen Fleiß des Zuhörers werden in die Anmeldungsbogen oder Bücher nicht mehr aufgenommen.

2) Die Studirenden sind nach wie vor verpflichtet, sich innerhalb einer für jede Universität durch den Senat festzusetzenden Frist behufs der Annahme der Vorlesungen bei den Docenten persönlich zu melden. Ebenso sind die inländischen Studirenden und, insofern sie ein Abgangszeugniß von der Universität zu erhalten wünschen, auch die ausländischen gehalten, sich am Schluß der Vorlesung, und zwar innerhalb 8 Tagen vor und nach dem Schluß derselben, bei dem Docenten abzumelden. Nur in demjenigen Semester, in welchem der Studirende ein Abgangszeugniß nachzusuchen hat, ist die Abmeldung behufs der Aufnahme der Vorlesung in das Abgangszeugniß, zu einem früheren Zeitpunkte zulässig. Ohne vorgängige und rechtzeitige Anmeldung und Abmeldung wird ein Vermerk über die angenommene Vorlesung in das Abgangszeugniß nicht aufgenommen.

3) In die Abgangszeugnisse wird ein Vermerk über den im Besuch der Vorlesungen bewiesenen Fleiß nicht aufgenommen.

4) Wenn Studirende ein Zeugniß über den fleißigen Besuch

*) Centrbl. pro 1865 Seite 11.

einer einzelnen Vorlesung zu erhalten wünschen, so haben sie sich deshalb an den betreffenden Docenten zu wenden und demselben nöthigenfalls die Ueberzeugung von dem bewiesenen Fleiße zu verschaffen, worauf ihnen das Zeugniß ertheilt werden wird.

Wünschen Studirende ein akademisches Zeugniß über ihre gesammte wissenschaftliche Beschäftigung auf der Universität zu erhalten, so wird ihnen ein solches auf ihr Ansuchen, event. auf Grund genügenden Nachweises Seitens der Studirenden selbst, von der betreffenden Facultät ausgestellt.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, diese Bestimmungen dem Herrn Rector und dem Senat dortiger Universität mitzutheilen, und dieselben in geeigneter Weise zur Kenntniß sowohl der Herren Docenten als der Studirenden zu bringen, und das sonst Erforderliche wahrzunehmen. Es wird angemessen sein, die Studirenden gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß die Beseitigung der Fleißtestate in den Anmeldungsbogen oder Büchern und in den Abgangszeugnissen nicht die Bedeutung habe, als werde fernerhin auf den Fleiß im Besuche der Vorlesungen ein geringerer Werth gelegt als früher; die Anordnung beruhe vielmehr wesentlich auf dem Vertrauen in die eigene Einsicht und sittliche Reife der Studirenden, welche sie auch bei diesem wichtigen Gegenstande ohne äußeren Antrieb das Rechte erkennen und thun heißen werde. Wo sich dieses Vertrauen nicht rechtfertige, würden aber nach wie vor Rügen und Strafen, den Umständen nach selbst die Exclusion, zu gewärtigen sein.

Mit Rücksicht auf diesen Punkt wird aber auch den Docenten fortwährend die Pflicht obliegen, den Fleiß der Studirenden im Besuch der Vorlesungen thunlichst zu überwachen, damit eine ungerechte Beurtheilung einzelner Studirenden soviel als möglich verhütet werde.

Berlin, den 18. April 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Herren Curatoren 2c. sämmtlicher Universitäten
und der Akademie zu Münster.

1457. U.

---

80) Rector- und Decanenwahl bei der Universität zu Greifswald.

(Centrbl pro 1864 Seite 260 Nr. 95.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c Angelegenheiten sind durch Verfügung vom 29. März d. J. die von dem Concil der Universität zu Greifswald vollzogene Wahl des Geheimen Regierungs-Raths Professors Dr. Baumstark zum Rector, sowie die von den Facultäten getroffenen Wahlen der Professoren Con-

sistorialrath Dr. Vogt, Dr. Wiebing, Geheimer Medicinalrath Dr. Bardeleben und Dr. George zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1865 bis dahin 1866 bestätigt worden.

---

81) Vermehrung der Königlichen Universitäts-Bibliothek in Berlin.

In der zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs abgehaltenen öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften wurde von dem vortragenden Sekretair, Professor Dr. Trendelenburg auch des in neuester Zeit geschehenen Ankaufs der nachgelassenen Büchersammlung der Brüder Jakob und Wilhelm Grimm für die hiesige Königliche Universitätsbibliothek mit besonderem Danke gegen die Municifenz Seiner Majestät des Königs gedacht. Diese Sammlung besteht aus 7,862 Nummern in 11—12,000 Bänden, durchweg sauber gebunden und wohl erhalten. Sie ist reich an den besten Erscheinungen der Neuzeit für die ältere deutsche, französische, englische, romanische und skandinavische Literatur und umfaßt in diesen Disciplinen nicht allein die vortrefflichsten lexikalischen und grammatischen Werke, sondern auch eine überaus reiche Fülle der besten neueren Ausgaben älterer Schriftsteller. Durch den Erwerb derselben ist eine bisher fühlbar gewesene Lücke in der hiesigen Königlichen Universitätsbibliothek nunmehr glänzend ausgefüllt. Was der Sammlung noch einen besonderen Werth verleiht ist der Umstand, daß eine große Anzahl von Werken, namentlich die von den Verstorbenen für ihre Arbeiten viel benutzten, in ihrem Innern ungemein sauber geschriebene Randbemerkungen von ihrer Hand enthalten, oder daß solche Anmerkungen, auf losen Blättchen oder auf Vorsatzblättern geschrieben, den Büchern eingefügt sind. Es ist mithin gleichzeitig mit den Büchern ein werthvoller, kritischer, von den Brüdern Grimm angelegter Apparat erworben worden. Auch ist Hoffnung vorhanden, daß später noch der sonstige handschriftliche Nachlaß werde hinzugefügt werden. Die Regierung Seiner Majestät hat namhafte Opfer nicht gescheut, um dem Lande und der Hauptstadt einen literarischen Schatz zu erhalten, auf dessen Besitz sie durch die von ihr den beiden berühmten Brüdern bei ihren Lebzeiten gewidmete Fürsorge und durch den eigenen Wunsch der Angehörigen den nächsten Anspruch machen durfte und es mag ihr zur Genugthuung gereichen, gegenüber den grundlosen Beschuldigungen, welche sie wegen angeblicher Vernachlässigung der Interessen der Wissenschaft und Kunst erst vor Kurzem in dem

Hause der Abgeordneten hat erleiden müssen, hier in dem Munde des berufenen Vertreters der ersten gelehrten Körperschaft des Landes einer gerechteren Würdigung ihrer Bestrebungen zu begegnen.

---

82) Neues Universitäts-Anatomie-Gebäude in Berlin.

Das neue Anatomie-Gebäude hierselbst befindet sich im Garten der Königlichen Thierarzneischule. Durch eine reich ornamentirte Eingangshalle gelangt man in das mit Kreuzgewölben überspannte Vestibulum, dessen Fußboden ein musivisches Teppichmuster zeigt, welches aus gebranntem Ton in der bekannten Terracotta-Fabrik von Ernst March in Charlottenburg hergestellt ist. An das Vestibulum, durch Garderoben getrennt, schließen sich die beiden Präparirsäle an, von denen der eine polygonalartig geschlossen, mit weitgespannten Sterngewölben überdeckt ist, welche von zwei kräftigen Granitpfeilern getragen werden. Der größere dagegen ist mit Kreuzgewölben überdeckt, welche zwischen 10 zierlichen gußeisernen Säulen eingespannt sind, und deren Blätterkapitäle nach romanischen Motiven gebildet, durch Weinblätter ornamentirt werden. Die beiden mächtigen 10 Fuß breiten Granittreppen liegen in besonderen thurmartig aufgeführten Eckbauten und führen nach dem ersten Stock, wo außer den Arbeitszimmern des Directors und der Prosectoren, dem physikalischen und chemischen Cabinet, dem großen Sammlungssaal, das große prächtige Auditorium, für 250 bis 300 Studirende Platz gewährend, eingerichtet ist. Letzteres hat eine Länge von 53 Fuß 8 Zoll und eine Breite von 42 Fuß 6 Zoll bei einer Höhe von 37 Fuß, ist polygonalartig geschlossen und besitzt eine im romanischen Styl reich gemalte und cassetirte Holzdecke. Eine hydraulische Hebevorrichtung bringt die Leichen aus dem Souterrain in den Präparir-Saal resp. in das darüber liegende Auditorium, ohne daß eine weitere Manipulation nöthig ist, als den Hebel, welcher die Ventile öffnet und schließt, zu bewegen. — Das Auditorium wird durch Wasser geheizt. — Durch Sprachröhren gelangen die Anordnungen aus den Sälen nach dem Souterrain; Toiletten mit Hähnen zu kaltem und warmem Wasser sind in allen Räumen aufgestellt, Abflußröhren mit Geruchsverschlüssen versehen, führen die Unreinigkeiten auf dem kürzesten Wege ab. Da die Decken in allen Räumen, wo der Verwesungsprozeß der Leichen vor sich geht, gewölbt und mit Oelfarbe gemalt, die Fußböden aber asphaltirt und mit Abflußröhren versehen sind, so ist es möglich, durch die an die Feuerhähne anzuschraubenden Schläuche, Decken, Wände und Fußböden abzuspülen und somit die größte Reinlichkeit zu erhalten. — Für die Lüftung der Räumlichkeiten ist gleichfalls in der ausreichendsten Weise Sorge getragen worden. Die unter den Decken angebrachten

luftdicht schließenden Jalousieklappen führen im geöffneten Zustande die verdorbene Luft ab, während frische Luft durch stellbare Schieber, welche unmittelbar über dem Fußboden angebracht sind, den Sälen zugeführt wird. Außerdem sind in besonderen, inwendig glasirten Steigeröhren Gasabzugsbrenner angebracht, welche die unreine Luft ansaugen und aus den Zimmern entfernen.

Die Façaden des Gebäudes sind in terra cotta ausgeführt, und wie die gesammte innere Architektur im italienisch-romanischen Styl von dem Bauinspector Cremer entworfen, unter dessen oberer Leitung der Bau mit allen Nebenanlagen in dem kurzen Zeitraum von 1½ Jahren vollendet worden ist.

Die veranschlagten Baukosten des Hauptgebäudes, der Anstalt für die Mazeration, des Portierhauses, der Befriedigungen, der Entwässerungs-, Regulirungs- und der inneren Einrichtungen belaufen sich in Summa auf 168,780 Thlr., wozu indessen noch die veranschlagten Kosten für die Verlegung der Panke, Erbauung einer massiven Brücke über dieselbe, Anlage neuer Pferdekoppeln für die Thierarzneischule, Verlegung der Wärterwohnungen &c. mit 9400 Thlrn hinzutreten, so daß die Kosten der ganzen Bauanlage mit der Summe von 178,180 Thlrn abschließen.

In seiner gegenwärtigen Vollendung dürfte das Gebäude unter allen ähnlichen Instituten in Europa wohl den ersten Rang einnehmen.

---

83) Erwerbung einer Imperatoren-Statue für das Museum.

Unter den Erwerbungen für die diesseitigen Museen aus der Auction der Kunst-Sammlung des Grafen Pourtalès-Gorgier zu Paris befindet sich auch eine überlebensgroße Marmorstatue des Kaisers Augustus, welche für den Preis von 26,200 Frcs erstanden worden ist. Diese Statue, die ehedem in dem prachtvollen Schloß des Cardinal Richelieu in der Touraine aufgestellt war, und nachmals in die Sammlungen von Malmaison überging, wird für das Preußische Museum ein sehr erfreulicher Zuwachs sein; sie ist die vierte Imperatoren-Statue, die in dessen Besitz gelangt. Unsere Sammlung besaß bisher, abgesehn von einem als Imperator ergänzten Porphyrtorso (aufgestellt im assyrischen Saal, Nr. 758), das colossale Sitzbild des Trajan als Jupiter (Nr. 359), das Standbild des Julius Cäsar (Nr. 295), bei welchem indessen Kopf und Torso nicht ursprünglich zusammengehörten, und das des Marcus Aurelius (Nr. 363). Die neu erworbene Statue des Augustus zeigt den Kaiser in kräftigem Mannesalter; den Oberkörper schmückt der mit reicher Ornamentik versehene Harnisch, das Haupt ist sanft nach

der rechten Seite geneigt. Wie es scheint, hat man sich hier den Kaiser im Momente einer Allocution vorzustellen. In Tracht und Haltung wie in der Größe ist diese Statue ähnlich der des Marcus Aurelius in unserer Sammlung, in der Bewegung aber viel schöner und freier, in der Ornamentik reicher. Eine Abbildung der Statue gab Clarac (Mus. de Sculp. pl. 914 no. 2335) und versuchte dabei eine Deutung der Hauptverzierung des Harnisches, in welcher er das von zwei Victorien umgebene Palladium erkennt. Neuerlich ist die Statue wieder in dem bei Goupil in Paris erschienenen photographischen Prachtwerk, welches eine Auswahl der vorzüglichsten Stücke der Pourtalès'schen Sammlung enthält, (auf Tafel 52) abgebildet.

---

84) Königliche Akademie der Wissenschaften. (Humboldt-Stiftung.)

(Centrbl. pro 1864 Seite 201 und Seite 649.)

In der Sitzung der Königlichen Akademie der Wissenschaften zur Gedächtnißfeier König Friedrichs II am 26. Januar d. J. gab Herr Professor Trendelenburg folgenden Bericht über die Humboldt-Stiftung.

Das Curatorium der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen erstattete in der vorjährigen öffentlichen Sitzung zur Feier des Jahrestages König Friedrichs des Zweiten seinen letzten Jahresbericht.

Nach demselben betrug das Stiftungsvermögen am 1. Januar 1864 = 48,800 Rthlr. zinstragend und 41 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. baar und die für wissenschaftliche Zwecke 1864 verwendbare Summe rund 2150 Rthlr.

Inzwischen ist die dritte Rate des Allerhöchst bewilligten Königlichen Beitrags von 10,000 Rthlrn., also die Summe von 3333⅓ Rthlr. zu dem Kapital hinzugetreten, und das in einer Hypothek und preußischen Staatspapieren belegte Kapital war darnach am 1. Januar d. J. auf 52,400 Rthlr. gestiegen. In die Einnahme des vorigen Jahres ist der unter dem 4. Januar d. J. von der K. Regierungs-Hauptkasse in Aachen eingesandte Beitrag von 36 Rthlrn. eingerechnet. Die aus 1864 stammenden Einkünfte, so weit sie die für 1865 verwendbare Summe bilden, haben 2256 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. ergeben; also werden rund 2250 Rthlr. der K. Akademie der Wissenschaften zu stiftungsmäßiger Verfügung gestellt werden.

Nach §. 14 und §. 17 des Statuts war in diesem Jahr die Wahl des Curatoriums, so weit es von Wahl abhängt, zu erneuern. Die Akademie der Wissenschaften wählte aus ihrer Mitte dieselben

Mitglieder wiederum ins Curatorium, und ersuchte Hrn. Geh. Commerzienrath A. Mendelssohn darin zu verbleiben. Sodann vertheilte das Curatorium unter sich die Geschäfte, wie bisher, und ernannte den Vortragenden, Trendelenburg, Sekretar der K. Akad. d. Wiss. zum Vorsitzenden, Hrn. G. Magnus, Mitglied der Akademie, zum Stellvertreter und Hrn. Geh. Commerzienrath A. Mendelssohn zum Schriftführer. Mit ihnen bilden das Curatorium der Stellvertreter Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Unterrichtsangelegenheiten Hr. Geheimer Regierungsrath Dr. Olshausen und der Oberbürgermeister der Stadt Berlin, Hr. Geheimer Regierungsrath Seydel.

Auf Antrag der Akademie der Wissenschaften sind die im vorigen Jahre verwendbaren 2150 Rthlr. dem wissenschaftlichen Reisenden, den die Humboldt-Stiftung 1863 entsandte, Dr. Reinhold Hensel in Brasilien überwiesen worden.

Dr. Reinhold Hensel, der gelehrten Welt durch zoologische und paläontologische Arbeiten bekannt, betrat gegen Ende November 1863 den Boden Süd-America's. Dankbar erwähnte schon der vorige Bericht der Förderungen, welche Dr. Hensel von dem Königlichen Herrn Gesandten in Rio Janeiro und von der Kaiserlich brasilianischen Regierung erfuhr. Nachrichten von ihm sind sparsam hierher gelangt, und es liegt nur ein Reisebericht vom 27. Mai v. J. vor, geschrieben in der Baum-Pikade bei Peter-Land in einiger Entfernung von Porto Alegre. Aber in letzter Zeit sind aus Rio Grande drei Kisten mit Naturalien eingegangen, der reichliche Ertrag seiner fleißigen Sammlungen aus den ersten 3 oder 4 Monaten seines Aufenthalts in Brasilien. Zwei andere Kisten, welche in Porto Alegre zur Absendung bereit waren, werden noch erwartet. Der Inhalt der empfangenen Kisten, dessen wissenschaftliche Bearbeitung dem Dr. Hensel für seine Rückkunft vorbehalten ist, Eigenthum der Humboldt-Stiftung, ist auf dem hiesigen K. anatomischen Museum, wie Dr. Hensel gewünscht hatte, niedergelegt worden. Der Director desselben, Hr. Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Reichert, der die Aufbewahrung und Fürsorge für die eingegangenen Naturalien gütig übernommen hat, hebt aus dem erwähnten Reisebericht und in Betreff der bereits eingelaufenen Sendung das Folgende hervor:

Dr. Hensel ist am 8. December 1863 von Rio Janeiro nach Porto Alegre gegangen, um dem ursprünglichen Reiseplan gemäß die südliche Provinz Brasiliens Rio grande do Sul mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen fossilen Ueberreste aus dem Thierreich und auf die jetzt daselbst lebende Fauna genau zu durchforschen. Er untersuchte zunächst das Flußgebiet des Guahyba, begab sich dann etwa Mitte April 1864 über São Leopoldo nach der mit Urwald bedeckten Serra und hatte die Absicht, beim Eintritt der bessern

Jahreszeit (September) durch das Flachland der Provinz nach der Banda oriental vorzurücken, sofern nicht die eingetretenen Kriegsereignisse einen andern Weg nach den argentinischen Staaten nothwendig machen sollten. Das Flußgebiet des Guahyba hat nirgends Spuren von Ueberresten fossiler Säugethiere gezeigt. Auch das bisher untersuchte Gebirgsland enthielt nirgends solche Kalk und Knochen führende Höhlen, wie sie in Minas Geraes vorkommen. In den öfters über 100 Schritte in das Innere der Erde sich erstreckenden Höhlen, die mehr als Lücken oder Spalten zwischen großen Geschiebeblöcken zu betrachten sind, wurden nur Fledermäuse angetroffen.

Die drei bisher eingegangenen Kisten enthalten in etwa 1972, also nahezu 2000 Exemplaren 667 Species aus fast allen größern Abtheilungen des Thierreichs. Die Sendung ist ausgezeichnet durch eine, wie es scheint, vollständige Sammlung der Süßwasserfische des größten Flußgebiets der Provinz und durch eine große Anzahl wohl erhaltener Exemplare von den daselbst vorkommenden Käfern, durch wahrscheinlich neue Arten Fledermäuse u. s. w. Bei vielen Stücken der Sammlung ist Dr. Hensel darauf bedacht gewesen, der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen aus der Zoologie und Morphologie förderlich zu werden.

So hatte schon das erste Halbjahr der Reise ein ansehnliches Ergebniß, aber zunächst in einer andern Richtung, als die eigentliche Aufgabe geht, welche sich Dr. Hensel, die Erforschung fossiler Ueberreste aus dem Thierreich ins Auge fassend, gestellt hat und nicht aus dem Gesicht ließ.

Aber auch für diese paläontologische Forschung ist das Jahr nicht ohne Aussicht geblieben. Hr. von Gülich, K. preußischer Geschäftsträger in den La Plata Staaten, dessen warmen Eifer die Humboldt-Stiftung auf das Dankbarste erkennt, nahm sich der Zwecke ihrer ersten Aussendung erfolgreich an. Namentlich übersandte er eine Probe fossiler Ueberreste, das obere Ende eines linken Schenkelknochens, welcher zum Skelet des Riesenfaulthiers Glyptodon oder doch zu einer verwandten vorweltlichen Edentaten-Spezies gehört.

So ist das erste Unternehmen der Humboldt-Stiftung in voller Thätigkeit, und die Arbeit hat jenseits des Oceans rüstig begonnen. Mögen in Nähe und Ferne die zahlreichen Förderer und Gönner der Humboldt-Stiftung sich dieses Anfangs freuen, aber dabei von Neuem eingedenk werden, daß die großen Zwecke, welche sie, die Stiftung mitgründend oder mitpflegend, in Alexander von Humboldts Geiste erstrebten, umfassendere Mittel verlangen, als die sind, auf welche bis jetzt das gemeinsame Werk beschränkt ist. Es bedarf ihrer weitern Hülfe, damit die Durchführung gelinge, und das Denkmal seines Namens würdig sei.

85) Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.

(Centrbl. pro 1863 Seite 328 Nr. 114.)

Der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nach Prüfung und Dechargirung der Rechnungen pro 1863 und 1864 in gleicher Weise wie früher, so auch für die Jahre 1864 und 1865 ein außerordentlicher Zuschuß von je 300 Thlrn bewilligt worden.

86) Zuschuß für den naturwissenschaftlichen Verein der Provinz Posen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 531 Nr. 210.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 4. März d. J. ist dem naturwissenschaftlichen Verein der Provinz Posen der demselben bis Ende des Jahres 1864 gewährte Zuschuß von jährlich 200 Thlrn für die weiteren drei Jahre 1865 bis 1867 einschließlich fortbewilligt worden.

87) Schrift über germanische Erntegebräuche.

Der Dr. W. Mannhardt in Danzig, von welchem bereits schätzenswerthe Arbeiten über deutsche Alterthümer vorliegen, ist gegenwärtig mit einer Sammlung und Darstellung der germanischen Erntegebräuche beschäftigt. Die Königliche Akademie der Wissenschaften hat dieses Unternehmen befürwortet, und wird dasselbe von dem Ministerium der Unterichts-Angelegenheiten unterstützt. Auch aus Privatkreisen, durch Mittheilungen von Gutsbesitzern, Geistlichen und Lehrern, würde demselben eine reiche Förderung zu Theil werden können.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

88) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien ꝛc.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind:

die städtische höhere Lehranstalt in der Brandenburgstraße zu Berlin unter dem Namen „Louisenstädtisches Gymnasium" am 21. November v. J. als Gymnasium anerkannt,

die mit dem Gymnasium zu Colberg verbundene Realschule am 11. Februar d. J. und
die Realschule zu Landeshut am 2. März d. J. zu Realschulen erster Ordnung erhoben,
die höhere Lehranstalt zu Solingen am 21. Februar d. J.,
die Stralauer Stadtschule zu Berlin am 15. März d. J. und
die Friedrichsschule zu Marienwerder am 11. März d. J. als höhere Bürgerschulen im Sinne des Reglements vom 6. October 1859 anerkannt worden.

---

89) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 15 Nr. 7.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sind bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission
zu Bonn die Functionen des verstorbenen Professors Dr. Monnard dem Professor Dr. Delius, und
zu Berlin die Functionen des Privatdocenten Dr. Hanstein nach erfolgter Versetzung desselben dem Geheimen Medicinal-Rath und Professor Dr. Ehrenberg
für das zweite, dritte und vierte Quartal d. J. übertragen worden.

---

90) Competenzverhältnisse bei Gründung neuer Lehrerstellen an höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 12 Nr. 7.)

Auszug.

Hinsichtlich des Schlußantrags erkläre ich mich damit einverstanden, daß es in Zukunft zur Gründung neuer Lehrerstellen an höheren Schulen, welche aus Staatsmitteln nicht subventionirt werden, der vorgängigen Einholung meiner Genehmigung nicht bedarf; es genügt, daß in solchen Fällen eine Anzeige der erfolgten Gründung erstattet wird.

Berlin, den 19. April 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
6225. U.

---

91) Stellung der Religionslehrer in den Abiturienten-Prüfungs-Commissionen höherer Unterrichtsanstalten.

Auf den Bericht am 13. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß diejenigen Religionslehrer der Gymnasien und Realschulen in dortiger Provinz, welche, weil sie in Prima Unterricht ertheilen, reglementsmäßig Mitglieder der Abiturienten-Prüfungscommission sind, sich in derselben der Abstimmung zu enthalten haben, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterricht in Prima nicht Theil nimmt. Ich ermächtige das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Prüfungscommissionen der betreffenden Anstalten demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu entsprechender Beachtung für diejenigen höheren Lehranstalten Seines Ressorts, an welchen der Religionsunterricht in Prima kein gemeinsamer ist, sondern confessionell getrennt von verschiedenen Religionslehrern ertheilt wird.

Berlin, den 21. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die sämmtlichen übrigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegien.

4924. U.

---

92) Frequenz der

(Centralblatt pro 1864,

I. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1863: in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	20	199	16	32	11	10	14	5702	408	698	1003	1477	1089
2	Brandenburg .	22	243	67	43	4	12	22	6614 a)	1016	668	1169	1776	1362
3	Pommern . .	13	120	31	25	1	—	14	3531	554	328	501	843	706
4	Schlesien . . .	22	223	32	43	20	14	19	6983	713	843	1189	1836	1390
5	Posen . . .	7	80	10	11	14	5	6	2137	195	222	341	617	456
6	Sachsen . . .	22 f)	222	27	48	8	4	13	5309 165 f)	92 27 f)	626	870	1284	1124
7	Westphalen . .	16	158	22	16	20	21	4	3194	117	717	820	756	417
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23	219	47	44	23	15	3	4583	55	761	1151	919	929
	Summe	145	1464	252	262	101	81	95	38053 165 f) 38218	3150 27 f) 3177	4853	7044	9508	7473

a) In der vorhergehenden Liste war der Bestand um 2 zu hoch angegeben, was hier berichtigt ist.
b) 1 armenisch, 2 griechisch. c) incl. 2 von der freien Gemeinde. d) Davon 171 Schüler zweier

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien. Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1863: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	1	6	—	2	1	—	—	121	—	—	38	23	31
2	Brandenburg .	2	6	3	2	1	—	4	145	61	—	—	34	25
3	Pommern . .	1	5	2	3	—	—	2	152	64	—	—	24	40
4	Schlesien . .	— a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen . . .	2	12	—	1	4	—	—	261	—	—	34	70	76
6	Sachsen . . .	2 b)	5	1	1	—	—	—	98 b)	— b)	—	—	—	22
7	Westphalen . .	5	21	1	6	3	—	—	256	—	—	50	79	63
8	Rheinprovinz .	13	53	20	21	17	1	—	846	—	—	109	227	249
	Summe	26	108	27	36	26	1	6	1879 a) b)	125 b)	—	231	457	506

a) Die Direction der in der vorigen Uebersicht hier aufgeführten Königl. Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist von Einreichung der Frequenz-Nachweisungen entbunden, Abgang: 130 Progymnasial-Schüler.

höheren Unterrichtsanstalten.
Seite 654 Nr. 275.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{63}/_{64}$. den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
1217	1099	6573	871	412	165	577	169	4815	1328	430	481	42	54
1160	1200	7335	721	691	528	1219	203	6635	97 b)	603	1140	23	56
753	738	3869	338	396	269	665	111	3630 c)	19	229	576	2	87
1446	1433	8137	1154	418	467 d)	885	172	4105	3008	1029	558	105	222
418	428	2482	345	184	101	285	90	1005	992	485	166	67	52
1043	885	5832	358	154	14	168	49	5531	246	55	163	—	5
519	538	3767	573	181	—	181	64	1485	2177	105	167	11	3
1027	1117	5904	1321	69	13	82	27	1709	4064	131	68	14	—
7583	7438	43899	5681	2505	1557	4062	885	28915	11917	3067	3319	264	479

Gymnasien zu Breslau in einer dritten Vorschulklasse. e) Wegen Kränklichkeit zum Privatunterricht.
f) Zugang: Gymnasium in Wernigerode.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{63}/_{64}$. den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
24	30	146	25	—	—	—	—	30	114	2	—	—	—
55	58	172	27	48	31	79	18	164	1	7	79	—	—
42	46	152	—	45	27	72	8	143	1	8	68	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	66	365	104	—	—	—	—	142	172	51	—	—	—
58	28	108	10	—	—	—	—	105	—	3	—	—	—
76	58	326	70	—	—	—	—	31	277	18	—	—	—
269	328	1182	336	—	—	—	—	327	837	18	—	—	—
623	634	2451	572	93	58	151	26	942	1402	107	147	—	4

b) Abgang: Durch Erhebung des Lyceums in Wernigerode zu einem Gymnasium: 165 Progymnasialschüler und 27 Vorschüler.

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1.	2.	3. Der Heimath nach waren von denselben						Gesammt-Abgang						
		auf den Gymnasien (6 a)			in den Vorschulen (6 b)			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
											Realschulen			
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Maturitätszeugniß.	andere Gymnasien.	Progymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3605	2932	36	484	89	4	128	111	1	77	5	1	30
2	Brandenburg . .	4922	2358	55	1139	69	11	162	111	3	118	16	5	24
3	Pommern . . .	2081	1775	13	554	110	1	57	55	1	21	34	2	28
4	Schlesien . . .	4123	3967	47	832	49	4	131	86	1	61	4	7	29
5	Posen	1346	1095	41	218	63	4	38	39	4	16	—	—	—
6	Sachsen . . .	2843	2838	151	135	31	2	162	88	2	37	12	17	22
7	Westphalen . .	2090	1581	96	171	10	—	67	42	3	21	2	—	20
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3661	2164	79	70	12	—	9	66	4	14	2	1	9
	Summe	24671	18710	518	3603	433	26	754	598	19	366	75	38	162

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1.	2.	3. Der Heimath nach waren von denselben (6a, 6b)						Gesammt-Abgang									
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			a. von den									
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf				ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf					
									Realschulen					Realschulen			
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	Gymnasien.	andere Progymn.	I. Ordn.	II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	56	90	—	—	—	—	7	—	—	—	4	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	121	49	2	77	2	—	2	—	—	—	4	—	4	—	1	1
3	Pommern . . .	108	42	2	69	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	4
4	Schlesien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	174	191	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
6	Sachsen	40	62	6	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	1
7	Westphalen . . .	213	112	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	3
8	Rheinprovinz .	658	506	18	—	—	—	7	—	—	1	16	—	—	—	—	1
	Summe	1370	1052	29	146	5	—	19	2	—	1	32	—	5	—	1	10

Schulsemesters 18⁶³/₆₄.

9. im Winter-Semester 18⁶³/₆₄. den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶³/₆₄	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
6	24	123	86	61	40	21	—	714	3	111	5	18	—	137	5859	440
14	36	200	141	87	38	30	—	985	8	141	50	49	—	248	6350	971
7	20	66	50	35	23	12	—	411	2	157	1	8	—	168	3458	497
13	43	133	140	92	58	47	—	850	3	120	14	31	—	168	7287	717
10	6	54	38	29	15	24	—	273	—	56	—	10	2	68	2209	217
10	20	98	82	91	68	12	—	721	—	87	—	9	—	96	5111	72
10	22	80	30	19	15	14	—	345	—	29	—	1	—	30	3422	151
10	14	152	35	44	50	33	—	443	—	1	1	3	—	5	5461	77
80	185	906	602	458	307	193	—	4742	16	702	71	129	2	920	39157	3142
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															38218	3177
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶³/₆₄															mehr 939	weniger 35

Winter-Schulsemesters 18⁶³/₆₄.

9. im Winter-Semester 18⁶³/₆₄. Progymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶³/₆₄	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien oder Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
—	—	2	1	3	3	2	—	22	—	—	—	—	—	—	124	—
—	—	—	6	3	1	1	—	23	—	25	—	2	—	27	149	52
1	—	—	4	5	5	1	—	22	1	22	—	3	—	26	130	46
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	3	3	2	1	—	15	—	—	—	—	—	—	350	—
—	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—	102	—
3	—	4	—	3	2	—	—	18	—	—	—	—	—	—	808	—
1	—	16	20	33	18	19	—	138	—	—	—	—	—	—	1060	—
5	—	23	34	50	32	24	—	238	1	47	—	5	—	53	2213	98
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															1879	125
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶³/₆₄															mehr 334	weniger 27

III. General-Uebersicht

A. Realschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1863: in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	8	69	12	15	5	3	7	2306	300	108	309	571	580
2	Brandenburg .	10	94	34	27	2	4	22	3331	837	104	350	984	808
3	Pommern . .	2	21	4	3	—	—	5	790	195	22	130	168	195
4	Schlesien . . .	5 a)	56	6	16	6	2	5	1788 a)	222 b)	104	211	402	434
5	Posen	5 d)	55	4	9	10	—	7	1320 d)	267	41	90	309	316
6	Sachsen . . .	4	54	7	12	3	—	5	1509	337	47	156	384	359
7	Westphalen . .	7 f)	53	8	6	13	3	—	1031 f) g)	—	50	174	310	272
8	Rheinprovinz	9	86	12	23	8	7	5	1852	71	83	405	442	[illegible]
	Summe	50	490	87	111	47	19	56	13927	2229	559	1825	3570	3447

B. Realschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den Vorschulen.	in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	2	15	3	3	1	—	4	402 h)	55 h)	20	45	74	96
2	Brandenburg .	4	35	13	11	3	2	6	1187	266	41	123	218	345
3	Pommern . .	2	8	—	1	—	—	—	119	—	7	24	51	48
4	Schlesien . . .	1 l)	6	1	1	2	—	—	114 l)	—	1	8	15	18
5	Posen	— m)	—	—	—	—	—	—	— m)	—	—	—	—	—
6	Sachsen . . .	3	24	1	6	3	—	5	505	222	20	41	63	102
7	Westphalen . .	1 p)	6	—	1	2	2	—	83 p)	—	6	15	28	36
8	Rheinprovinz	1	8	1	2	—	—	1	216	51	16	45	38	59
	Summe	14	102	19	25	11	4	16	2626	594	111	301	487	704

---

a) Zugang: die bisherige Realschule II. Ordnung zu Neiße mit 117 Realschülern.

b) In Folge eines später angezeigten Abgangs bei der Realschule zu Görlitz sind 41 weniger vorgetragen.

c) Davon 59 in Klasse 3.

d) Zugang: die bisherige Realschule II. Ordnung zu Rawicz mit 166 Realschülern.

e) Davon 52 in Klasse 3 und 45 in Klasse 4.

f) Zugang: die bisherige Realschule II. Ordnung zu Burgsteinfurt mit 33 Realschülern.

g) Wegen eines nachträglich angezeigten Abgangs bei der Realschule zu Dortmund 3 weniger vorgetragen.

h) Die Gesammtzahl der Real- und Vorschüler stimmt mit der vorigen Liste überein, während in Bezug auf die Realschule zu Graudenz die Subrepartition geändert worden ist.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{63}/_{64}$. den Realschulen. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	b) in deren Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach: auf den Realschulen: evangelische.	katholische.	jüdische.	in den Vorschulen: evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.													
479	484	2531	225	255	103	358	58	2220	93	218	322	16	20
732	790	3768	437	553	481	1034	197	3371	56	341	917	17	100
185	182	882	92	160	94	254	59	824	10	48	237	13	4
451	413	2015	227	123	163 c)	286	64	1507	285	223	236	33	17
325	329	1410	90	215	121	336	69	880	224	306	242	40	54
419	273	1638	129	130	230 e)	360	23	1513	49	76	328	17	15
177	170	1153	122	—	—	—	—	746	334	73	—	—	—
520	484	2417	365	95	52	147	76	1338	911	168	116	28	3
3288	3125	15814	1887	1531	1244	2775	546	12399	1962	1453	2398	164	213
II. Ordnung.													
98	90	423	21	41	24	65	10	382	9	32	51	2	12
317	256	1300	113	152	140	292	26	1202 i)	19 k)	79	277	1	14
—	—	130	11	—	—	—	—	126	—	4	—	—	—
40	34	116	2	—	—	—	—	88	22	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
148	140	514	9	128	107 n)	235	13	479 b)	10	25	214	8	18
—	—	85	2	—	—	—	—	76	7	2	—	—	—
57	52	267	51	54	—	54	3	238 q)	2	27	50 r)	3	1
660	572	2835	209	375	271	646	52	2591	69	175	592	9	45

i) Darunter 1 Dissident.
k) Davon 2 griechisch-katholischer Confession.
l) Abgang: die Realschule zu Neiße mit 117 Realschülern, in Folge Erhebung in die I. Ordnung.
m) Abgang: die Realschule zu Rawicz mit 166 Realschülern.
n) Darunter 34 in Klasse 3.
o) Dabei 15 Dissidenten.
p) Abgang: die Realschule zu Burgsteinfurt mit 33 Realschülern, in Folge Erhebung in die I. Ordnung.
q) Darunter 32 Mennoniten.
r) Darunter 7 Mennoniten.

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

A. Realschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Realschulen, Inländer aus dem Schulort.	auf den Realschulen, Inländer von auswärts.	auf den Realschulen, Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer aus dem Schulort.	in den Vorschulen, Inländer von auswärts.	in den Vorschulen, Ausländer.	Gesammtabgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	auf andere Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.	durch Tod.
1	Preußen	1841	667	23	325	33	—	21	2	5	-	20	1	—	8
2	Brandenburg	3028	707	33	968	55	11	14	38	7	—	45	62	—	8
3	Pommern	713	168	1	253	1	—	3	1	1	—	—	3	—	—
4	Schlesien	1280	669	66	264	20	2	16	6	—	—	16	12	—	4
5	Posen	838	544	28	292	43	1	7	8	—	—	9	13	—	3
6	Sachsen	803	779	56	349	11	—	13	6	—	3	12	7	2	2
7	Westphalen	664	462	27	—	—	—	10	3	2	1	6	2	—	2
8	Rheinprovinz	1901	477	39	143	4	—	5	5	—	2	10	2	—	1
	Summe	11068	4473	273	2594	167	14	89	69	15	6	118	102	2	28

B. Realschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	auf den Realschulen, Inländer aus dem Schulort.	auf den Realschulen, Inländer von auswärts.	auf den Realschulen, Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer aus dem Schulort.	in den Vorschulen, Inländer von auswärts.	in den Vorschulen, Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	auf andere Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.	durch Tod.
1	Preußen	285	138	—	58	7	—	—	3	—	—	3	2	—	3
2	Brandenburg	1014	261	25	239	51	2	10	5	—	5	15	9	—	4
3	Pommern	74	55	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
4	Schlesien	59	57	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—
5	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Sachsen	345	131	38	216	17	2	2	14	—	—	1	5	—	—
7	Westphalen	61	21	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2
8	Rheinprovinz	241	23	3	53	1	—	—	1	—	—	13	—	—	2
	Summe	2079	686	70	566	76	4	12	27	—	5	36	19	—	11

Schulsemesters $18^{63}/_{64}$.

9. im Winter-Semester $18^{63}/_{64}$. den Realschulen								b) von den Vorschulen.						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{63}/_{64}$	
zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	auf den Realschulen.	in den Vorschulen verblieben.
Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasial-Anstalten.				
I. Ordnung.															
9	72	53	32	17	8	—	248	1	10	9	1	—	21	2283	337
21	108	97	78	38	6	—	522	2	234	36	31	—	303	3246	731
3	46	8	17	9	4	—	95	—	43	7	3	—	53	787	201
20	51	41	47	20	14	—	247	1	46	9	—	—	56	1768	230
8	34	44	25	18	7	—	176	—	79	13	4	—	96	1234	240
5	55	61	53	31	5	—	255	28	7	20	13	—	68	1383	292
5	57	30	28	16	7	—	169	—	—	—	—	—	—	984	—
8	82	26	50	21	13	—	225	1	1	—	—	—	2	2192	145
79	505	360	330	170	64	—	1937	33	420	94	52	—	599	13877	2176
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)														13927	2229
Also am Schluß des Winter-Semesters $18^{63}/_{64}$														weniger 50	weniger 53
II. Ordnung.															
6	4	5	7	—	—	—	33	—	—	5	—	—	5	390	60
8	15	43	51	27	6	—	198	—	81	10	1	—	92	1102	200
1	4	14	7	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	100	—
1	1	—	—	2	1	—	9	—	—	—	—	—	—	107	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	2	15	16	13	2	—	80	—	24	4	26	2 a)	56	434	179
5	4	11	4	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	56	—
11	1	5	1	1	—	—	35	—	—	2	—	—	2	232	52
42	31	93	86	43	9	—	414	—	105	21	27	2	155	2421	491
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)														2626	594
Mithin am Schluß des Winter-Semesters $18^{63}/_{64}$														weniger 205	weniger 103

a) Zum Privatunterricht.

IV. General-Uebersicht

A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1863: in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	2 a)	9	2	3	2	—	—	166 a)	— b)	—	16	24	32
2	Brandenburg . .	2	11	1	3	—	—	2	301	118	—	11	31	54
3	Pommern . . .	2	7	2	1	—	—	2	167 c)	57 c)	-	21	37	66
4	Schlesien . . .	1	5	1	1	2	—	—	104	—	—	5	16	22
5	Sachsen	1	6	1	1	—	—	—	30	—	—	7	10	13
6	Westphalen . . .	1	5	—	3	1	—	—	66	—	—	4	11	13
7	Rheinprovinz . .	5	33	4	5	4	—	1	512	17	—	74	98	137
	Summe	14	76	11	17	9	—	5	1346	192	—	138	227	337

B. Sonstige in der Organisation

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1863: in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg . .	2 e)	7	2	3	—	—	2	172 e)	88 e)	—	16	28	71
2	Rheinprovinz . .	3 f)	19	6	7	2	—	—	217 f)	—	—	42	61	59
	Summe	5	26	8	10	2	—	2	389	88	—	58	84	130

---

a) Zugang: die höhere Bürgerschule in Jenkau mit 52 Schülern.

b) Durch Aufhebung der Vorschule bei der höheren Bürgerschule zu Culm Abgang von 32 Vorschülern.

c) Gegen die vorige Liste ist folgende Veränderung eingetreten: bei der Zahl der Schüler der höheren Bürgerschulen + 9, bei der Zahl der Vorschüler — 9.

d) Davon 1 griechisch-katholischer Confession.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶³/₆₄. höheren Bürgerschulen. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	b) in deren Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach auf den höheren Bürgerschulen evangelische.	katholische.	jüdische.	in den Vorschulen evangelische.	katholische.	jüdische.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.													
43	79	194	28	—	—	—	—	146	17	31	—	—	—
91	116	303	2	54	72	126	8	271	3	29	116	1	9
27	33	184	17	36	29	65	8	163	1	20	53	1	11
32	36	111	7	—	—	—	—	62	15	34	—	—	—
—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—
19	20	67	1	—	—	—	—	60	6	1	—	—	—
186	159	654	142	20	—	20	3	405	232 d)	17	19	1	—
398	443	1543	197	110	101	211	19	1137	274	132	188	3	20
begriffene Real-Lehr-Anstalten.													
38	38	186	14	60	30	90	2	181	—	5	89	—	1
58	72	292	75	—	—	—	—	108	165	19	—	—	—
96	110	478	89	60	30	90	2	289	165	24	89	—	1

---

e) Die Stralauer Stadtschule zu Berlin, welche erst vom Sommer-Semester 1864 ab regelmäßig Frequenzlisten einreicht, fehlt, — 125 Schüler der Stadtschule, — 110 Vorschüler.

f) Die höhere Bürgerschule zu Hechingen, welche erst vom Sommer-Semester 1864 an regelmäßig Frequenz-Uebersichten einreicht, fehlt, — 57 Schüler der Bürgerschule.

Zugang: die höhere Bürgerschule zu Düren mit 64 Schülern der Bürgerschule.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammtabgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere f. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschul.	sonstige Stadtschulen.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung																
1	Preußen	103	91	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	15
2	Brandenburg	203	69	1	100	26	—	2	—	3	—	4	—	4	—	—	3
3	Pommern	120	64	—	59	6	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—
4	Schlesien	55	54	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
5	Sachsen	17	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Westphalen	45	21	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
7	Rheinprovinz	541	118	25	20	—	—	9	1	1	—	3	—	5	—	—	5
	Summe	1084	430	29	179	32	—	12	1	7	—	15	—	9	—	—	24
	B. Sonstige in der Organisation																
1	Brandenburg	151	34	1	84	6	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1
2	Rheinprovinz	184	98	10	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1
	Summe	335	132	11	84	6	—	—	—	3	—	1	—	1	—	—	2

Winter-Schulsemesters 18⁶³/₆₄.

9. im Winter-Semester 18⁶³/₆₄. höheren Bürgerschulen: durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck	Ueberhaupt	b) von den Vorschulen: durch Tod	auf Gymnasial-Anstalten	auf Real-Lehr-anstalten	auf Stadt-Schulen	zu unermitteltem Zweck	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶³/₆₄: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen befitzen.																
—	—	3	4	3	4	—	—	33	—	—	—	—	—	—	161	—
1	—	4	7	7	13	7	—	55	—	—	—	6	—	6	248	120
—	—	4	3	7	2	3	—	23	—	—	—	1	1	2	161	63
1	—	—	2	1	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—	103	—
—	—	5	3	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	20	—
—	—	—	—	2	4	—	—	8	—	—	—	—	—	—	59	—
—	—	6	13	21	13	5	—	82	—	—	3	—	—	3	572	17
2	—	22	32	42	38	15	—	219	—	—	3	7	1	11	1324	200
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand															1346	192
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶³/₆₄															weniger 22	mehr 8
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																
—	—	—	4	11	3	—	—	21	—	1	21	5	—	27	165	63
—	—	3	3	1	8	5	—	24	—	—	—	—	—	—	268	—
—	—	3	7	12	11	5	—	45	—	1	21	5	—	27	433	63
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand															389	88
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶³/₆₄															mehr 44	weniger 25

93) Entziehung der Concession für eine höhere Privatschule.

(Centrbl. pro 1865 Seite 160.)

Die in dem Bericht vom 23. v. M. vorgetragenen Bedenken gegen die Zurücknahme der dem N. zu N. ertheilten Concession zur Haltung einer höheren Privatschule kann ich nicht theilen.

Der §. 43 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt, daß es hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten bei den bestehenden besonderen Vorschriften bewendet. Zu den letzteren gehört namentlich die Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839, nach deren §. 5 diese Concessionen jederzeit widerruflich sind. Weder diese Bestimmung, noch der §. 43 der Gewerbe-Ordnung ist durch das Gesetz vom 22. Juni 1861 abgeändert. Die Aenderungen, welche das letztere bei §. 71 gebracht hat, beschränken sich auf den Wegfall einiger im §. 71 der Gewerbe-Ordnung allegirten Paragraphen. Wie aber unter der Herrschaft der Gewerbe-Ordnung kein Zweifel daran bestanden hat, daß die Concessionen der Privatschulhalter durch einfache Ausübung des Widerrufes zurückzunehmen waren, obgleich §. 71 der Gewerbe-Ordnung den §. 43 mit allegirte, ebenso wenig kann dem Gesetze vom 22. Juni 1861 gegenüber bezweifelt werden, daß es sich hiermit ebenso verhält, so lange die Staats-Ministerial-Instruction und der §. 43 der Gewerbe-Ordnung in Kraft stehen. Denn, daß widerrufliche Concessionen nicht mittels eines förmlichen Verfahrens zurückzunehmen sind, liegt nicht bloß im Begriff der Widerruflichkeit, sondern hat auch die Analogie des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852, welchem das förmliche Concessions-Entziehungs-Verfahren nachgebildet ist — cfr. §. 74 der Gewerbe-Ordnung —, für sich, da widerruflich angestellte Beamte nach §. 83 des Disciplinar-Gesetzes durch Geltendmachung des Widerrufs, nicht aber in den Formen der Disciplinar-Untersuchung entlassen werden.

Demgemäß weise ich die Königliche Regierung an, wegen Zurücknahme der Concession des rc. N. nach Maßgabe meiner Verfügung vom 11. v. M.*) schleunigst das Erforderliche zu veranlassen und unbedingt die Schließung der Privatschule mit Ablauf des Wintersemesters herbeizuführen. Auf den etwaigen Nachweis des Engagements qualificirter Stellvertreter Seitens des rc. N. ist keine Rücksicht zu nehmen, da nach §. 5 der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 der Erlaubnißschein nur für denjenigen gültig ist, auf dessen Namen er lautet, und eine Stellvertretung im

*) nebst der Verfügung vom 21. October 1861 abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 590 und pro 1865 Seite 160.

Sinne des §. 61 der Gewerbe-Ordnung hiernach gemäß §. 43 l. c. in diesem Verhältniß überhaupt nicht stattfindet.

Berlin, den 27. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
5614. U.

---

94) Beschaffung bedeckter Locale für den Turnunterricht.

Der Fortgang des Turnens bei der männlichen Jugend wird vielfach durch den Mangel bedeckter Locale behindert, in welchen die Uebungen bei schlechtem Wetter und im Winter abgehalten werden können. Bei sämmtlichen seit längerer Zeit neu erbauten Schullehrer-Seminarien ist hierauf Rücksicht genommen, und sind zweckmäßige Turnsäle eingerichtet worden. Ein Gleiches empfiehlt sich für die andern höhern Unterrichts-Anstalten.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, bei Neubauten solcher Anstalten, oder bei Reparaturbauten, die hierzu Gelegenheit bieten, hierauf Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung eines zweckmäßigen Turnsaales als zu erfüllende Forderung zu stellen.

Berlin, den 4. April 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.
4463. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

95) Königliche Central-Turn-Anstalt. Befähigungszeugnisse zur Ertheilung gymnastischen Unterrichts.

(Centrbl. pro 1864 Seite 300 und Seite 399.)

Als Civil-Eleven haben an dem Unterricht in der Königlichen Central-Turn-Anstalt während des abgelaufenen Cursus 18$\frac{64}{65}$ Theil genommen und demnächst das Zeugniß der Befähigung zur Leitung

der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erhalten:

1. Oberlehrer Preuß aus Insterburg,
2. Elementarlehrer Grell aus Ehrenbreitenstein,
3. " Schnaaß aus Cöln,
4. " Weidner aus Greiffenberg, Regierungsbezirk Liegnitz,
5. Seminar-Hülfslehrer Rockstroh aus Erfurt,
6. Realschullehrer Carius aus Erfurt,
7. Seminarlehrer Oberfeld aus Elsterwerda,
8. Seminar-Uebungslehrer Schmidt aus Breslau,
9. Gymnasial-Hülfslehrer Dr. Schild aus Wittenberg,
10. Elementar-Lehrer Bode aus Magdeburg,
11. Waisenhaus-Hülfslehrer Baumann aus Bunzlau,
12. Seminar-Hülfslehrer Nowack aus Preußisch-Eylau,
13. Elementarlehrer Rothe aus Neusalz,
14. Gymnasial-Elementarlehrer Sermond aus Heiligenstadt,
15. Elementarlehrer Struwe aus Halberstadt,
16. " Zellner aus Paradies,
17. " Wotruba aus Düsseldorf,
18. " Reichart aus Grumbach, Regierungsbezirk Trier,
19. Seminar-Hülfslehrer Gühne aus Barby,
20. Elementarlehrer Lamster aus Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz,
21. Elementarlehrer Schulz aus Burg,
22. " Münzer aus Stetten,
23. " Wronka aus Allenstein,
24. " Miethe aus Beuthen O./S.,
25. " Lämchen aus Schroda,
26. " Waschke aus Barten,
27. " Meyer aus Sieker, Regierungsbezirk Minden,
28. " Helbach aus Mallendar, Regierungsbezirk Coblenz,
29. " Teichmann aus Döllnitz, Regierungsbezirk Merseburg,
30. " Michaelis aus Jeschen, Regierungsbezirk Breslau,
31. Adjuvant Wolfgart aus Hohenfriedberg,
32. Lehrer Stahl aus Berlin,
33. Elementarlehrer Blümke aus Callies,
34. " Ewert aus Darkehmen,
35. " Schmoll aus Trarbach,
36. Hauptlehrer Steiger aus Crefeld,

37. Elementarlehrer Plöger aus Eisernfeld, Regierungsbezirk Arnsberg,
38. " Herrmann aus Filehne,
39. " Sandberg aus Berlin,
40. Schulamtscandidat Dr. Brockes aus Düsseldorf,
41. Elementarlehrer Peterknecht aus Löbau.

Zugleich hat die Mehrzahl dieser Lehrer die hier gebotene Gelegenheit benutzt, an Universitätsvorlesungen, am Zeichen-Unterricht in der Königlichen Akademie der Künste, an Uebungen der Sing-Akademie und an besonders veranstalteten Cursen in der Experimental-Physik und in der Zoologie Theil zu nehmen.

Bekanntmachung.
ad 8177. U.

---

96) Förderung des liturgischen Kirchen- und Gemeinde-Gesanges.

Unter Bezugnahme auf die abschriftlich beifolgende Circular-Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 15. December v. J. veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die evangelischen Schullehrer-Seminare der Provinz auf das darin empfohlene Werk „Schöberlein, Schatz des liturgischen Chor- und Gemeindegesangs." aufmerksam zu machen.

Berlin, den 16. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien.
U. 5343.

Die Berichte der Königlichen Consistorien in Folge unserer Rundverfügung vom 15. April d. J. — Nr. 808 — und die mehreren derselben angeschlossenen Gutachten von Musik-Direktoren und anderen Sachverständigen stimmen ausnahmslos in ihrem Urtheil über den großen Werth der von dem Consistorialrath Professor Dr. Schöberlein in Göttingen herausgegebenen Schrift:

„Schatz des liturgischen Chor- und Gemeinde-Gesanges"

und ihre Bedeutung für die Fortbildung des evangelischen Gottesdienstes überein und wünschen, daß dieselbe zu diesem Ende eine möglichst weite Verbreitung in unserer Landeskirche finden möchte. Wir können diesem Wunsche nur beipflichten und veranlassen daher das Königliche Konsistorium, die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe innerhalb der dortigen Provinzial-Kirche in geeigneter Weise

auf dieses wichtige Werk aufmerksam zu machen und dessen Anschaffung nach Lage der Verhältnisse zu empfehlen.

Dem Vorschlage verschiedener Königlicher Konsistorien, daß mindestens ein Exemplar in jeder Diöcese vorhanden sein sollte, können wir nur beitreten und wünschen daher dringend, daß für jede Synodal-Bibliothek das Werk angeschafft werde. Ebenso müssen wir auch den weiteren Vorschlag als zweckmäßig anerkennen, daß die Schrift und ihre Benutzung für gottesdienstliche Zwecke auf den Synodal-Conventen zum Gegenstande eines Referates gemacht und eingehend besprochen werde. Es wird dies um so wünschenswerther sein, als die unmittelbare Verwendung des hier gegebenen Stoffes bei dem öffentlichen Gottesdienste nur in einzelnen Fällen, namentlich bei Neben-Gottesdiensten, möglich sein wird, da in dieser Beziehung, wie wir auch am Schlusse unserer Rundverfügung vom 15. April d. J. bemerkt haben, die Vorschriften unserer Landes-Agende selbstredend das Maaß des Gebrauchs der Sammlung lediglich bedingen.

Berlin, den 15. December 1864.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.
Im Auftrage: Stahn.

An
die Königlichen Konsistorien.

---

97) Förderung der Obstcultur.

(Centrbl. pro 1865 Seite 21 Nr. 12.)

Ew. ꝛc. übersende ich im Anschluß ein Exemplar des Berichts über die im Oktober v. J. in Görlitz stattgehabte vierte allgemeine Versammlung deutscher Pomologen, Obst- und Gemüsezüchter und die damit verbunden gewesene Ausstellung Behufs der Kenntnißnahme und Einreihung in die Bibliothek der dortigen Akademie.

Ich glaube mich Ew. ꝛc. Zustimmung zu der Ansicht versichert halten zu dürfen, daß die Förderung der Obstcultur von großem volkswirthschaftlichen Interesse ist, und daß es mit zu den Aufgaben der landwirthschaftlichen Akademieen gehört, auch diesen Zweig der Landwirthschaft zu pflegen und sich zur Erreichung dieses Zweckes die Verbreitung nicht nur der Kenntniß von der Behandlung des Obstbaumes und des Obstes, sondern auch die von besonders zutragenden und wohlschmeckenden Obstsorten angelegen sein zu lassen. Was in dieser Richtung bisher Seitens der landwirthschaftlichen Akademieen geschehen, ist allerdings nicht von großer Erheblichkeit und kommt namentlich der Wirksamkeit einer süddeutschen Akademie auf diesem Gebiete nicht gleich. Ich hege aber den Wunsch, daß die Preußischen landwirthschaftlichen Akademieen fortan dieser Aufgabe ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße zuwenden mögen, was

zunächst die Pflicht des Directors und des akademischen Gärtners sein wird.

Das Mittel dazu bieten der Garten und die Baumschule der Akademie. Es wird zunächst darauf ankommen, hier diejenigen Obstsorten zu ziehen, welche entweder als besonders zutragend und von den Witterungseinflüssen weniger abhängig erprobt, oder wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften auf den pomologischen Versammlungen zu Anbauversuchen empfohlen worden sind. Es wird ferner die Aufgabe des akademischen Gärtners sein, durch die Kultur möglichst vieler und verschiedenartiger Obstsorten festzustellen, für welches Klima, welchen Standort, welche Bodenbeschaffenheit u. s. w. die einzelnen Arten sich am besten eignen; welche Arten am seltensten einer Mißerndte ausgesetzt sind, und welche am meisten zuzutragen pflegen; welche besondere Eigenschaften hinsichtlich des zeitigen oder späteren Eintritts der Reife, der Dauerhaftigkeit, der Frucht u. d. m. jeder einzelnen Art beiwohnen, und welche besondere Regeln bei der Cultur der einzelnen Arten etwa zu beachten sind. Ueber alle diese Fragen muß den Obstzüchtern, welche sich an die Akademieen und deren Gärtner wenden, nicht nur bereitwillig Auskunft und Belehrung gegeben, sondern es müssen ihnen auch auf ihren Wunsch diejenigen Obstsorten möglichst bezeichnet werden, welche sich zum Anbau für sie besonders eignen. Die besseren und besonders empfehlenswerthen Sorten müssen wo möglich immer in reicher Zahl in jungen gesunden Stämmchen vorräthig gehalten werden und verkäuflich sein. Auch wünsche ich, daß der Gärtner der Akademie sich an den Verhandlungen der pomologischen Versammlungen lebhaft betheilige und die von ihm gesammelten Erfahrungen dort zur Kenntniß der Obstzüchter bringe; die Mittel zur Beiwohnung solcher Versammlungen werde ich den betreffenden Beamten auf rechtzeitigen Antrag nicht versagen.

Nicht minder hat der Gärtner der landwirthschaftlichen Akademie sich die Ausbildung von Obstgärtnern zur Aufgabe zu machen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Kenntniß einer rationellen Behandlung des Obstbaumes und des Obstes noch wenig verbreitet ist, und daß es besonders an tüchtigen Obstgärtnern fehlt. Ew. 2c. empfehle ich deshalb, alljährlich im Garten und in der Baumschule der Akademie einen Cursus über die Behandlung, den Schnitt, die Veredlung des Obstbaumes u. s. w. unentgeltlich halten zu lassen, außerdem aber die Aufnahme von Lehrlingen zu fördern, welche sich Behufs einer gründlicheren Erlernung der Obstbaumzucht längere Zeit dort aufhalten wollen. Darüber, wie diese Zwecke zu erreichen, und welche Einrichtungen dazu etwa noch erforderlich sind, sehe ich Ew. 2c. Vorschlägen entgegen.

Unentbehrlich wird dabei allerdings die Einrichtung eines Obst-Mustergartens sein, in welchem alle als empfehlenswerth anerkannte

Obstsorten als Stammbäume zu cultiviren sein würden, und aus dem alljährlich Edelreiser in möglichst großer Zahl, vielleicht unentgeltlich, abgegeben werden können. Eine der vornehmlichsten Bedingungen dieses Mustergartens würde die sichere Bestimmung der darin vorhandenen Obstsorten sein, dergestalt, daß die Obstzüchter mit Sicherheit darauf zählen könnten, aus dem Mustergarten der Akademie nur Obstsorten mit richtiger Bezeichnung zu erhalten. Auch würde der Gärtner der Akademie den sich an ihn wendenden Obstzüchtern zu richtiger Bestimmung der von ihnen bereits cultivirten Sorten nach Kräften behülflich sein müssen und sie überhaupt mit seinem Rath jederzeit bereitwilligst zu unterstützen haben.

Bei Einrichtung eines solchen Mustergartens wird auch die französische Cultur-Methode des Obstes nicht außer Acht zu lassen und denjenigen, welche sich darüber unterrichten wollen, Gelegenheit zu geben sein, auch diese Methode und ihre Eigenthümlichkeiten in der Baumschule der Akademie kennen zu lernen. Es wird daher auch auf die Anlegung von Obstmauern und Spalieren in geeigneter Lage Bedacht zu nehmen sein.

Es empfiehlt sich, daß über die zu diesem Behuf zu machenden Anlagen, deren Umfang, die dazu zu benutzende Oertlichkeit 2c. dem Departements-Rath des Ministeriums bei dessen nächster Anwesenheit auf der Akademie von Ew. 2c. und dem Gartenvorsteher Vorschläge gemacht, und die zweckmäßigste Art der Ausführung dargelegt werde. Ich behalte mir demnächst die weitere Entscheidung über die zu machenden Vorschläge vor.

Berlin, den 30. November 1864.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

An
sämmtliche Directoren der landwirthschaftlichen Akademieen.

---

98) Präparandenbildung im Regierungs-Bezirk Breslau.

Das Ergebniß der seit dem März vorigen Jahres bei den Schullehrer-Seminarien des Regierungs-Bezirks abgehaltenen Aspirantenprüfungen veranlaßt uns zu einigen Bemerkungen, welche Euer Hochwürden den Präparandenbildnern mittheilen wollen.

Zunächst ist es uns erfreulich, anerkennen zu können, daß die treue Fürsorge der Präparandenbildner für die ihrer Leitung anvertrauten jungen Leute, welche sich dem Lehrstande widmen, in fortschreitender Entwicklung immer günstigere Erfolge erzielt hat. Wir werden auch in diesem Jahre nicht unterlassen, an den Herrn Minister über diese Erfolge eines Wirkens, dessen große Schwierigkeiten uns nicht unbekannt sind, zu berichten und auch, so weit möglich,

bei Besetzung besser dotirter Stellen auf die Präparandenbildner Rücksicht nehmen.

Wir haben hierbei besonders solche Gegenstände im Auge, welche wir seit einer Reihe von Jahren der Aufmerksamkeit der Präparandenbildner vorzugsweise zu empfehlen uns veranlaßt sehen, indem sie zu den schwierigsten Theilen der Arbeit an den Präparanden gehören. Wir zählen dahin die größere Gewandtheit, Sicherheit und Umsicht der Präparanden beim Kopfrechnen; ebenso die Leistungen derselben bezüglich der Geschichte und Geographie. In letzterer Beziehung haben wir gern wahrgenommen, daß die Aspiranten sich nicht nur ein reiches Maaß des Wissens zu eigen gemacht haben, sondern daß auch dieses Wissen an Klarheit und Anschaulichkeit gewonnen hat. Insbesondere war es erfreulich, daß bezüglich der Weltkunde die jungen Leute eine recht geförderte und anschauliche Vertrautheit mit dem Kartenbilde an den Tag legten.

Um so mehr hoffen wir nun, daß die Präparandenbildner, nachdem es ihnen gelungen ist, die im Vorstehenden bezeichneten Ziele zu erreichen, auch im Stande sein werden, das, was an unüberwundener Schwierigkeit noch vor ihnen liegt, zu beseitigen und ihre Zöglinge dahin zu führen, daß sie in der Folge nach allen Richtungen hin den Anforderungen des Seminars entsprechen. Zu den Gegenständen, die wir der vermehrten Aufmerksamkeit der Präparandenbildner zu empfehlen haben, gehört zunächst die Naturkunde, da sich bei den Prüfungen nicht verkennen ließ, daß die Leistungen der Aspiranten bezüglich ihrer das Maaß billiger Anforderungen noch nicht erreichen, indem es den jungen Leuten an anschaulicher Kenntniß auch ihnen leicht zugänglicher Naturgegenstände häufig genug mangelte.

Ebenso sind die musikalischen Leistungen der Aspiranten als befriedigend noch nicht zu bezeichnen, bezüglich des Gesanges ist zu klagen, daß das Singen nach Noten bei der Prüfung noch nicht so weit, als der Eintritt in das Seminar dies erfordert, entwickelt sich darstellte.

In Beziehung auf das Orgelspiel dagegen sagt das betreffende Regulativ sub Nr. 5: Für die Orgel ist die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Schützeschen Orgelschule als genügend anzusehen. Von den Präparandenbildnern wird das in der Regel übersehen, während sie es an Fleiß und Mühe, ihre Schüler im Spielen der Choräle zu üben, nicht fehlen lassen. Wir müssen dabei darauf aufmerksam machen, daß es den jungen Leuten, wenn sie nach der Anweisung des Regulativs nicht vorgebildet sind, bei ihrem Eintritte in das Seminar an der sichern Grundlage mangelt, auf welcher ihre Ausbildung zu tüchtigen Organisten weiter fortgeführt werden kann. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß gerade der musikalische Unterricht es ist, dessen Leitung dem Semi-

nare bei der großen Zahl der Schüler die meisten und größten Schwierigkeiten veranlaßt, und ihm darum nur, wenn es ganz correct vorgebildete Zöglinge erhält, die Möglichkeit, seine Ziele in dem wünschenswerthen Umfange zu erreichen, sich eröffnet.

Rücksichtlich des Geigenspiels wurde die Reinheit des Tons und die correcte Haltung des Instruments an den Prüflingen vermißt. Uns ist eine tüchtige Ausbildung der Lehrer im Geigenspiel um so wichtiger, als es sich hierbei um dasjenige Instrument handelt, dessen sichere Handhabung kein Lehrer entbehren kann; welches ihm auf seinem ganzen amtlichen Lebenswege die nachhaltigsten Dienste zu leisten bestimmt ist, und das, je geschickter er in seiner Behandlung ist, desto mehr ihn mit der Lust und Neigung, seinen Schülern das musikalische Ohr zu öffnen, und sie für reinen, anmuthigen Gesang auszubilden, erfüllt. Wo die Geige nur mangelhaft benutzt werden kann, pflegt in der Regel auch der Gesang in der Schule danieder zu liegen.

Die Fertigkeit der Aspiranten im Zeichnen ließ immer noch nicht wenig zu wünschen übrig, während die Schönheit ihrer Handschrift in jüngster Zeit eher etwas gelitten als gewonnen zu haben schien. Nach beiden Beziehungen hin müssen wir wünschen, daß die Präparandenbildner dem Vollkommneren zuzustreben nicht ermüden möchten.

Bezüglich der Handschrift der Aspiranten ist dies um so wichtiger, als, wenn dieselbe nicht vor dem Eintritte in das Seminar gehörig vorbereitet wird, es kaum möglich ist, während der Seminarzeit das gesteckte Ziel zu erreichen. Ein Gleiches gilt von der Fertigkeit der Aspiranten im Zeichnen, während sich daneben nicht verkennen läßt, daß eine möglichst ausgedehnte Förderung des Lehrers in der betreffenden Kunst den Schönheits-, Ordnungs- und Sauberkeitssinn des letzteren in hohem Grade zu entwickeln geeignet ist, wie er auch, je weiter er selbst vorgeschritten ist, mit um so größerer Lust seine Schüler der an die Fertigkeit im Zeichnen sich knüpfenden guten Folgen theilhaftig zu machen, bemüht sein wird. Stümperhafte Leistungen des Lehrers werden fast immer die Folge haben, daß die Schule das, was sie soll, in der betreffenden Kunst nicht leistet.

Was endlich die Religionskenntnisse der Aspiranten anlangt, so ließ sich zwar der Eifer und die Treue der Lehrer, mit der sie bemüht gewesen waren, ihre Schüler in das umfangreiche Gebiet des betreffenden Lernstoffs einzuführen nicht verkennen; unbemerkt aber dürfen wir nicht lassen, daß das Memoriren nur in dem Maaße erfolgreich genannt werden kann, als das Gelernte gehörig verarbeitet und in das Verständniß aufgenommen ist. Jemehr dies beachtet wird, und jemehr gleichzeitig die Aspiranten über den Sinn des Gelernten sich zusammenhängend auszusprechen angehalten werden, desto-

mehr werden sie bei den Prüfungen und sonst durch sinngemäßes gehörig betontes Reden und Lesen von ihren geistigen Besitzthümern Zeugniß zu geben im Stande sein.

Bezüglich der biblischen Historien finden wir uns veranlaßt, auf das in dem Regulativ vom 2. October 1854 sub 1 Gesagte zu verweisen und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Aspiranten die biblischen Geschichten auch in der Bibel selbst nachlesen sollen, um auf diese Weise Bekanntschaft mit der Eintheilung und dem Inhalte der einzelnen biblischen Bücher zu machen.

Breslau, den 30. März 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des
Regierungs-Bezirks Breslau.

V. Elementarschulwesen.

99) Unterscheidung von Privat- und Familien-Schule.

(Cfr. Centrbl. pro 1860 Seite 701 Nr. 315.)

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 25. Februar d. J., daß durch die Circular-Verfügung vom 12. April 1842 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung 1842 S. 119) unter Nr. 3 ausdrücklich bestimmt ist, es bleibe lediglich den städtischen Schulbehörden und den Königlichen Regierungen überlassen, zu beurtheilen, ob eine zum gemeinschaftlichen Unterricht für die Kinder mehrerer Familien bestimmte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art sei, daß sie nicht als Familienschule im Sinne des §. 18. der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 behandelt werden könne, sondern in die Kategorie der Privatschulen gehöre, und deshalb bei der Concession derselben die §§. 1 bis 4. der erwähnten Instruction zur Anwendung kommen müßten.

Wenn hiernach die Königliche Regierung zu N. auf den Vortrag des dortigen Magistrats bestimmt hat, daß die von dem Privatlehrer N. eingerichtete Schule, bei welcher mehr als vierzig Familien betheiligt sind, mit Rücksicht auf die große Ausdehnung und die dadurch bedingte Einrichtung derselben nicht als Familienschule, sondern als eine Privatschule anzusehen sei, und demgemäß die Schließung der Schule bis dahin angeordnet worden ist, wo der Unternehmer die Concession zur Anlegung einer Privatschule würde

beigebracht haben, so liegt kein Anlaß zu einer Abänderung dieser den bestehenden Vorschriften entsprechenden Verfügungen vor. Hierin ändert es Nichts, daß die Schule des rc. N. inzwischen in drei besondere Abtheilungen geschieden ist, da in dieser Einrichtung nur der Versuch einer Umgehung der gestellten Commination gefunden werden kann.

Berlin, den 5. April 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Kaufmann Herrn N. Wohlgeboren zu N.
7095. U.

---

100) Dauer der Schulpflicht.

Die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 19. November v. J. erstatteten Berichte haben uns die Ueberzeugung verschafft, daß hinsichtlich des Termines und der Modalitäten der Entlassung schulpflichtiger Kinder aus der Schule nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, obgleich die bestehenden Schulverordnungen darüber kaum einem Zweifel Raum lassen. Durch diese Wahrnehmung sehen wir uns veranlaßt, als allein maßgebende Norm für die Behandlung dieser Angelegenheit folgende Bestimmungen theils in Erinnerung zu bringen, theils neu festzusetzen:

1) Als normalmäßiger Termin für die Entlassung aus der Elementarschule gilt, falls nicht der Uebergang in eine höhere Lehranstalt einen frühern Austritt nöthig macht, das vollendete vierzehnte Lebensjahr.

2) Die Entlassung selbst erfolgt auf Grund einer unter Leitung des zuständigen Pfarrers vorgenommenen besondern Entlassungsprüfung und unter Aushändigung eines den Befund der Prüfung constatirenden, von dem Bürgermeister und Pfarrer zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses an jedes austretende Kind.

3) Kinder, welche in dieser Prüfung nicht die hinreichenden Kenntnisse und Fertigkeiten — deren Minimum in unserer Schulverordnung vom 26. Juli 1827 III., §. 2 näher bezeichnet ist — an den Tag legen, sind auch über das vollendete vierzehnte Lebensjahr hinaus zum Schulbesuch verpflichtet, insbesondere wenn der Mangel an Kenntnissen eine Folge des früheren unregelmäßigen Schulbesuchs und der Trägheit ist.

4) Bei Mädchen ist jedoch diese Maßregel nur dann in Anwendung zu bringen, wenn dieselben noch Kinder sind, d. h. wenn die Pubertät noch nicht eingetreten ist.

5) Entlassungen vor dem vollendeten 14. Lebensjahre sind mög-

lichst zu vermeiden, und dürfen nur unter folgenden Modalitäten gestattet werden:

a. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche die frühere Entlassung eines Kindes wünschen, haben unter Angabe der Gründe den desfallsigen Antrag dem betreffenden Bürgermeister schriftlich zu erkennen zu geben;

b. der Bürgermeister hat jeden Antrag, der eine Entlassung vor vollendetem dreizehnten Lebensjahre betrifft, ohne Weiteres zurückzuweisen; es sei denn, daß der oben sub Nr. 1 erwähnte Fall vorliege, oder bei Mädchen schon vor jenem Zeitpunkt der oben sub Nr. 4 gedachte Fall eingetreten sein sollte; er hat alsdann

c. die hienach noch zulässigen Anträge in Bezug auf die zu Grunde liegenden Motive zu prüfen und im Falle der Annehmbarkeit, welche nur in seltenen Fällen und unter sehr dringenden Umständen anzuerkennen ist, dem Schulvorstande, resp. dem Pfarrer die Zulassung des betreffenden Kindes zum nächsten Prüfungstermin (oben Nr. 2) anheimzugeben;

d. von dem Ausfall der Prüfung, über welche das Protokoll (Schulverordnung I. §. 5) die nöthigen Details enthalten muß, ist in Betreff eines solchen Kindes dem betreffenden Schulpfleger Kenntniß zu geben, und erst wenn dessen Zustimmung durch Unterzeichnung des Entlassungszeugnisses erfolgt ist, darf der Name des Kindes aus der Liste der schulpflichtigen Kinder gestrichen werden.

Wir erwarten, daß hienach alle Schwankungen in der Behandlung dieser Angelegenheit, welche für die Sicherung der Erfolge des Schulunterrichts von großer Wichtigkeit ist, aufhören, und daß Sie und die Bürgermeister Ihres Kreises es sich angelegen sein lassen werden, darüber zu wachen, daß in keiner Schule der zu frühzeitigen Entlassung Vorschub geleistet werde.

Cöln, den 7. April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe &c.

---

101) Vereinbarung zwischen dem Religionsunterricht des Pfarrers und der Schule hinsichtlich der Zeit.

Die Wahrnehmung, daß vielfach und namentlich in den ländlichen Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks, wo die Schulen zerstreut und theilweise von den Pfarrorten weit entfernt liegen, der pfarramtliche Religions-Unterricht mit dem öffentlichen Elementar-Unterricht in Collision tritt, nöthigt uns behufs möglichster Ver-

hütung von Störungen des Schulunterrichts zu folgenden maßgebenden Bestimmungen.

Zuvörderst müssen wir es als gesetzliche Norm festhalten, daß alle Kinder, so lange sie im schulpflichtigen Alter (vom vollendeten 5. resp. 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) stehen und nicht in Folge vorschriftsmäßig abgehaltener Entlassungsprüfung aus der Schulpflicht entlassen sind, (s. unsere betreffende Verfügung vom heutigen Tage) die Schule regelmäßig und während der ganzen täglichen Schulzeit besuchen müssen. Wir dürfen nun zwar erwarten, daß sämmtliche Herren Pfarrer in Berücksichtigung des großen Nachtheils, welcher den Schulkindern durch Unterbrechung des Schulbesuchs an zwei oder mehren Tagen der Woche erwächst, ernstlich darauf bedacht sein werden, den von ihnen zu ertheilenden pfarramtlichen Religionsunterricht in diejenigen Stunden des Tages zu verlegen, welche nicht in die Schulzeit fallen oder derselben nicht so nahe liegen, daß die Kinder dadurch genöthigt werden, die Schule vor dem Schluß des Unterrichts zu verlassen oder dieselbe erst nach dem Beginn des Unterrichts zu betreten. Wenn aber dennoch die Erfahrung lehrt, daß diese Erwartung ungeachtet vieler Mahnungen der vorgesetzten geistlichen Behörden keineswegs überall in Erfüllung geht, daß vielmehr in vielen Gemeinden alljährlich durch den Religionsunterricht ganze Schulklassen für mehre Monate entvölkert oder doch zersplittert werden, so daß ein geordneter Schulunterricht geradezu unmöglich gemacht wird: so wollen wir die Herbeiführung solcher Uebelstände nicht dem Mangel an gutem Willen Seitens der Herren Pfarrer zur Last legen, sondern zugeben, daß hier und da die Ungunst der Verhältnisse und locale Hindernisse den Hauptgrund darbieten. Und deßhalb sind wir auch geneigt, da, wo wirklich die Herren Pfarrer außer Stande sind, durch eigne Opfer an bequem gelegener Zeit den beregten Uebelständen abzuhelfen, durch ein Entgegenkommen Seitens der Schule zur möglichsten Beseitigung der Hindernisse beizutragen. Es wird dies event. dadurch geschehen können, daß nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem betreffenden Pfarrer die gewöhnliche Schulzeit in andere Stunden verlegt und dadurch für den pfarramtlichen Religions-Unterricht eine Tageszeit ausgewonnen wird, welche es den betreffenden Kindern möglich macht, auch vor oder nach diesem Unterricht die Schule noch regelmäßig und vollständig zu besuchen.

Indem wir die Herren Schulpfleger ersuchen, für jede einzelne Schule ihres Bezirks zunächst festzustellen, ob und in welchem Maße bisher die in Rede stehende Collision Statt gefunden hat und demnächst mit den betreffenden Herren Pfarrern eine Einigung über die zweckmäßigste, dem Schulunterricht am wenigsten nachtheilige Tageszeit für ihren Religionsunterricht herbeizuführen, behalten wir uns für jeden einzelnen Fall, wo eine Verlegung der Schulzeit

oder eine Beschränkung derselben für einzelne Schulklassen als nothwendig erscheint, die nähere Prüfung und Entscheidung vor. Alle Anträge der Art müssen gehörig motivirt und von den Erklärungen der betreffenden Pfarrer begleitet sein, und uns durch die resp. Herren Landräthe mit deren Gutachten zugehen. Bis zu unserer Entscheidung über den einzelnen Fall bleibt es bei der gesetzlichen Norm, daß alle Schulkinder die festgesetzten Schulstunden besuchen müssen.

Cöln, den 7. April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Schulpfleger.

---

102) Befugnisse der außerordentlichen Schulgemeinde-Repräsentanten.

(Centrbl. pro 1865 Seite 51 Nr. 19.)

Auf die Vorstellung vom 15. October v. J. eröffne ich Ihnen, daß die rechtliche Stellung und Befugnisse der auf Grund des §. 19 Tit. 12 und §. 159 Tit. 11 Theil II. Allg. Land-Rechts gewählten Repräsentanten einer Schulgemeinde principaliter nicht nach den Vorschriften der §§. 114 ff. Tit. 6 Th. II., sondern nach den allegirten Bestimmungen des 11. und 12. Titels des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen sind. Danach sollen nur in außerordentlichen Fällen oder Angelegenheiten von der Gemeinde Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruction versehen werden, während die Besorgung aller gewöhnlichen Angelegenheiten den Schulvorständen obliegt. Streng genommen sind daher nur für ein bestimmtes Geschäft oder eine einzelne Angelegenheit Repräsentanten zu wählen, deren Vollmacht von selbst erlischt, sobald die betreffende Angelegenheit erledigt ist. Wenn indessen zur Erleichterung des Geschäftsganges hier und da von einer Schulgemeinde Repräsentanten auf längere Dauer gewählt und mit Vollmacht versehen werden, die Schulgemeinde auf eine bestimmte Zeit in allen vorkommenden außerordentlichen, die Competenz des Schulvorstandes überschreitenden Angelegenheiten zu vertreten, wie dies auch in Bezug auf Sie geschehen ist, so ändert sich dadurch rechtlich in der Sache Nichts. Vielmehr haben die Repräsentanten auch in einem solchen Falle nur in den einzelnen vorkommenden außerordentlichen Angelegenheiten, welche ihnen von der Aufsichtsbehörde zur Berathung und Beschließung überwiesen werden, mitzuwirken, nicht aber sind dieselben dadurch legitimirt, sich als eine mit dauernden Befugnissen und Verrichtungen ausgestattete Behörde neben oder gar über den Schulvorstand zu stellen und nach eigenem Ermessen die Angelegenheiten der Schule zu ihrer Behandlung zu ziehen.

Hiernach sind Ihre Beschwerden über den Ihnen von der Königlichen Regierung zu N. vorgeschriebenen Wirkungskreis unbegründet.

In den einzelnen, von Ihnen zur Sprache gebrachten Fällen bedurfte es einer Zuziehung von Repräsentanten nicht. Die Regulirung des Schuletats gehört nicht zu den außerordentlichen Angelegenheiten im Sinne des §. 159 a. a. O., sofern durch den Etat nicht etwa Gegenstände, die eine Mitwirkung von Repräsentanten erfordern, geordnet werden sollen, was im vorliegenden Fall nicht behauptet ist.

Die von Ihnen bemängelten Ausgaben aber haben aus den vorhandenen Beständen der Schulkasse bestritten werden können und waren an sich zweckmäßig und nothwendig, so daß es auch hier einer vorgängigen Verhandlung mit Repräsentanten nicht bedurfte.

Berlin, den 30. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
Herrn N. und Genossen zu N.
1725. U.

---

103) Vorzugsweise Berücksichtigung der Schulunterhaltungskosten in den Gemeinde-Haushalts-Etats.

(Centrbl. pro 1863 Seite 503; pro 1862 Seite 158.)

Auf den Bericht vom 24. August v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß zur Erleichterung der Gemeinde N. in ihren Communalleistungen die seither aus der Gemeindekasse zu Schulzwecken alljährlich gewährten 189 Thlr. auf Staatsfonds nicht übernommen werden können.

Da die Unterhaltung der Schule zu den vorzugsweise von den Pflichtigen zu deckenden Gemeindebedürfnissen gehört, so erscheint es nicht zulässig, daß die für die Schule bereiten Mittel zu anderen Zwecken in Anspruch genommen werden. Findet eine Gemeinde die Last zu schwer, welche sie zur Förderung ihrer materiellen Interessen freiwillig übernommen, oder für sonstige Gemeindezwecke zu tragen hat, so muß erwogen werden, wie nach den Umständen ohne Schmälerung der für das Schulwesen bestimmten Mittel die Communallast der Gemeinde auf andere Weise erleichtert werden kann. Was namentlich die Wegebauten in dortiger Provinz betrifft, so hat der Herr Minister für Handel rc. Veranlassung genommen, durch eine Circular-Verfügung vom 18. Januar d. J. bei aller Anerkennung des erfreulichen Strebens nach Ausbildung eines umfassenden Straßennetzes doch ein richtiges Maßhalten und für jeden Fall, auch wenn

die Gemeinden aus freiem Antrieb einen Straßenbau beschlossen haben, die sorgfältigste Abwägung empfohlen, in wie weit die Gemeinden in ein Bauunternehmen einzutreten und dasselbe zu Ende zu führen vermögen, ohne dadurch die Ordnung des Communal-Haushalts und die Befriedigung anderer wichtiger Gemeindebedürfnisse zu beeinträchtigen. ꝛc.

Berlin, den 7. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
4620. U.

---

104) Materialien-Lieferung für einen Reparaturbau, wenn die Verwendung schlechten Materials bei dem vorigen Bau behauptet wird.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 9. v. M. und den Recurs des Dominiums N. vom 10. November v. J. wird das in Bezug auf die Reparatur des Schulgehöfts in N. erlassene Resolut vom 29. August v. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

Die gegen die angeordnete Bretterverschalung erneute Ausstellung des Recurrenten findet in den nicht entkräfteten Gründen des Resoluts ihre Widerlegung. Der Einwand aber, es sei diese Verschalung nur dadurch nothwendig geworden, daß die Gemeinde im Jahr 1851 schlechtes Material zu den Fachwerkswänden verwendet habe, ist unerheblich, weil Recurrent einen daraus etwa herzuleitenden Regreßanspruch nur im Rechtswege geltend machen, nicht aber durch diesen Einwand gegen die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Hergabe des zum jetzigen Reparaturbau erforderlichen Holzes sich schützen kann.

Demnach ist das Resolut zu bestätigen gewesen.

Berlin, den 25. März 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
3579. U.

---

105) Gutsherrliche Lasten bei Schulbauten nach Gründung einer Colonie auf gutsherrlichem Territorium.

(Centrbl. pro 1864 Seite 635 und Seite 694.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 19. December v. J. und den Recurs der Gutsherrschaft zu B. vom $\frac{\text{28. December 1857}}{\text{2. Januar 1858}}$ wird das in Betreff des Neubaues eines evangelischen Schulhauses nebst Wirthschaftsgebäude zu C. erlassene Resolut vom 3. December 1857 in Ansehung des Stall- und Scheunengebäudes mit Vorbehalt des Rechtsweges hierdurch bestätigt.

Die Berufung auf die mit den Colonisten errichteten Parcelirungsverträge ist hinfällig. Denn abgesehen davon, daß ein Vertrag, durch welchen die Gutsherrschaft von der ihr nach §. 36 Th. II. Tit. 12 Allg. Land-Rechts obliegenden Last befreit werden sollte, nicht mit einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde, sondern mit der letztern selbst abzuschließen gewesen wäre, enthält der in beglaubigter Abschrift vorgelegte Passus Nichts davon, daß jene Last der Gutsherrschaft abgenommen und an ihrer Statt den Colonisten auferlegt sein soll. Nicht minder unbegründet ist der Einwand, daß, da auf der Colonie C. Baumaterial, namentlich Holz nicht vorhanden, die Gutsherrschaft von ihrem sonstigen Territorium dergleichen herzugeben nicht verpflichtet sei. Nicht auf den Ort, sondern wie im Rechts- und Verwaltungswege wiederholt entschieden ist, auf das Gut, wo die Schule sich befindet, kommt es an, so daß, da der Schulort C. eine unbestritten auf B'r Gutsterritorium entstandene Colonie ist, die Festsetzung des Resoluts auch in dem vorbemerkten Punkt gerechtfertigt erscheint.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
637. U.

---

106) Abschreibung einer als Zubehör einer Herrschaft eingetragenen Hauländerei in dem Hypothekenbuch über diese Herrschaft.

(Centrbl. pro 1864 Seite 635 und Seite 694.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 29. November v. J. und den Recurs des Dominiums zu A. vom 7. September v. J. wird das in Betreff des Reparaturbaues der evangelischen

Schule zu P. erlassene Resolut vom 21. Juli v. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

Die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bildet die vom Recurrenten auch jetzt nicht bestrittene thatsächliche Annahme, daß die Ortschaft P. eine auf dem gutsherrlichen Territorium der Herrschaft A. entstandene Hauländerei-Gemeinde ist. Danach rechtfertigt sich aus den im Rechts- und Verwaltungswege vielfach erörterten, im Resolut ausführlich dargelegten Gründen die dem Dominium A. unter 3 des Resoluts auferlegte Verpflichtung der unentgeltlichen Lieferung des nöthigen Bauholzes. Der vom Recurrenten jetzt geltend gemachte Umstand, daß auf seinen Antrag im Hypothekenbuch über die Herrschaft A. die Hauländerei P. als Zubehör der Herrschaft gelöscht sei, erscheint für das vorliegende Rechtsverhältniß völlig unerheblich. Denn abgesehen davon, daß die bei dem Hypothekenbuch vorgenommene Operation nicht näher angegeben und deshalb in ihren rechtlichen Folgen bezüglich der öffentlichen Lasten und Abgaben nach Anleitung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 25) nicht zu übersehen ist, so kann selbstverständlich ein ohne Zuziehung der berechtigten Schulgemeinde und ohne Concurrenz der Aufsichtsbehörde vorgenommener Act an denjenigen Verpflichtungen Nichts ändern, welche dem Dominium kraft des Gesetzes gegen diese Gemeinde obliegen. Dasselbe gilt von der Abzweigung des früher zur Herrschaft A. gehörig gewesenen adeligen Guts R. Hätte auf dieses Gut die der Herrschaft aus dem §. 36 Theil II. Tit. 12 Allg. Land-Rechts obliegende Verpflichtung dergestalt antheilig und ausschließlich übergehen sollen, daß die Schulgemeinde P. von jedem der beiden jetzt getrennten Dominien das benöthigte Bauholz nur pro rata zu fordern befugt sein solle, so hätte es dazu eines besondern Abkommens speciell auch mit der gedachten Gemeinde bedurft. Ein solches ist vom Recurrenten nicht behauptet und sonach auch dieser Einwand hinfällig. Was ferner noch in der Recursschrift angeführt worden, ist nicht rechtlicher Natur und deshalb hier nicht zu erörtern. Aus den vorstehend augegebenen Gründen war aber das Resolut zu bestätigen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

23,569. U.

107) Kalende bei Abbauen oder Theilungen nach Ostpreußischem Provinzialrecht.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 7. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch die in neuerer Zeit durch Theilung von Grundstücken entstandenen Haushaltungen in dem Kirchspiel N. nach §. 13 Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts für verpflichtet zu erachten sind, die übliche Kartoffelkalende an den Cantor daselbst gleich den älteren Haushaltungen zu entrichten. Dagegen ist hinsichtlich der Vertheilung dieser Abgabe bei denjenigen Abbauen oder Theilungen, welche erst seit Verkündigung des Gesetzes vom 10. März v. J., betreffend die Abänderung des §. 13 Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts*), vorgekommen sind, resp. vorkommen werden nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu verfahren.

Berlin, den 28. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu Gumbinnen.

1885. E. U.

---

108) Einrichtung des Unterrichts in masurischen Schulen nach der sprachlichen Rücksicht.

In den Bezirken der Monarchie, in welchen die Bewohner einer andern als der deutschen Nationalität angehören, oder in welchen verschiedene Nationalitäten mit verschiedener Sprache gemischt wohnen, erfordert die Frage wegen der bei dem Schulunterricht anzuwendenden Sprache, und wie bei aller Berücksichtigung der Muttersprache doch die deutsche Sprache die nöthige Förderung finden kann, besondere Umsicht und reifliche Erwägung.

Nachdem in der Unterrichtsverwaltung längst der Grundsatz angenommen worden ist, daß der Religionsunterricht überall in der Muttersprache zu ertheilen ist, und daß diese auch zum Ausgangspunct für die den Kindern zu vermittelnde Bildung genommen werden muß, gelangt man allmälig zum methodischen Ausbau im Einzelnen. Ein solcher Versuch liegt in folgenden Vorschlägen für die masurischen Schulen vor.

Um eine Einigung in der Ertheilung des Unterrichtes in polnischen Schulen herbeizuführen, waren Commissarien der betreffenden Behörden zu einer Conferenz zusammen getreten.

Das Ergebniß der Berathungen ist folgendes:

In einem Theile der Schulen Masurens, in den beiden Regierungsbezirken Gumbinnen und Königsberg, ist noch bei allen Schülern das Polnische die Muttersprache. Dies sind rein polnische

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 257.

Schulen. In einem andern sind deutsche und polnische Schüler mit einander gemischt. Diese Schulen sind also utraquistische.

I. Rein polnische Schulen.

Es kommen dabei 3 Gesichtspunkte in Betracht:
1) der Gebrauch der polnischen und deutschen Sprache beim Unterrichte in den verschiedenen Lehrgegenständen.
2) das Lesenlernen des Polnischen und des Deutschen.
3) das Erlernen der deutschen Sprache.

1) Der Gebrauch der polnischen und deutschen Sprache.

A. Zum Religionsunterrichte sowie zum Choralgesang wird ausschließlich die polnische als die Muttersprache durch die ganze Schulzeit hindurch gebraucht.

B. Zur Erlernung der deutschen Sprache dagegen dienen:
a. die Anschauungs- und Sprach-Uebungen;
b. das Lesenlernen und die Verarbeitung des deutschen Kinderfreundes;
c. der Rechenunterricht;
d. der Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde;
e. das Volkslied.

2) Das Lesenlernen des Polnischen und Deutschen.

A. das Lesen beginnt mit der polnischen Sprache.

B. das Erlernen des deutschen Lesens schließt sich nach der Erlernung des Polnischen an.

C. das Lesen des Polnischen wird erlernt:
1) durch die polnischen Lesetafeln, 2) durch die polnisch-deutsche Fibel. Die Lesetafeln sollen in $\frac{3}{4}$ Jahren absolvirt werden. Für das Lesen und Verarbeiten der Fibel ist die Zeit bis zum Schluß des 3ten Schuljahres bestimmt.

Das deutsche Lesen beginnt im 2ten Schuljahre an den deutschen Lesetafeln und wird darauf an den deutschen Stücken der Fibel weiter geübt und ebenfalls bis zum Schluß des 3ten Schuljahres fortgesetzt.

Damit ist die Aufgabe der unteren Abtheilung als gelöst anzusehen.

Die mittlere Abtheilung liest:
1) im Anschluß an den Religionsunterricht
a. in dem polnischen Historienbuche,
b. in der polnischen Ausgabe der 64 geistlichen Lieder.
2) im Anschluß an den Sprach- und Sachunterricht in dem 1sten Theil des deutschen Kinderfreundes.

Die obere Abtheilung liest 1) in der Bibel 2) im Gesangbuche 3) im 2ten Theile des deutschen Kinderfreundes.

3) Das Erlernen der deutschen Sprache.

A. Unterabtheilung:
a. durch den Unterricht im deutschen Lesen,
b. durch die Anschauungs- und Sprachübungen.
Das deutsche Lesen beginnt in dem 2ten Schuljahr. Das Verständniß der einzelnen zu lesenden Worte wird durch Anführung der betreffenden polnischen Worte vermittelt.

Den Anschauungs- und Sprach-Unterricht empfangen die Kinder der untersten Abtheilung gemeinsam. Er hat zur Grundlage den Inhalt der Fibel, in welcher die Umgebung des Kindes in Haus, Garten, Feld u. s. w. dargestellt ist. Die Gegenstände werden durch Benutzung der Winkelmann'schen Bildertafeln veranschaulicht. Die 3 Jahrgänge der unteren Abtheilung werden so beschäftigt, daß die Kinder des 1sten Schuljahres vorwaltend nur dasjenige fassen sollen, was in ihrer Muttersprache besprochen wird; dabei soll sich ihr Ohr an die deutsche Sprache gewöhnen, und einzelne Ausdrücke können gemerkt und angegeben werden. Die 2te Abtheilung soll die vorkommenden Gegenstände deutsch bezeichnen lernen, und die 3te zur Bildung einzelner Sätze gebracht werden.

In Betreff des Schreibens wird bemerkt:
1) daß so lange polnisch gelesen wird, die lateinische Schrift zu üben ist, 2) daß mit dem deutschen Lesen auch das Schreiben der deutschen Schrift beginnt und gleichmäßig mit diesem fortgeführt wird.

Was von der Wandtafel abgeschrieben ist, wird auch frei geübt. Was nach Druckschrift geschrieben wird, wird nach gehöriger Uebung ebenfalls unabhängig von der Vorlage aufgeschrieben. Im 2ten Schuljahr muß sich diese Fertigkeit auf einzelne Worte, im 3ten auf kurze Sätze erstrecken.

B. In der mittleren und oberen Abtheilung schließt sich die Erlernung der deutschen Sprache an das Lesebuch an. Die mittlere liest im 1sten, die obere im 2ten Theile desselben. Dabei wird nach folgenden Gesichtspunkten verfahren:
1) Um das Verständniß der deutschen Ausdrücke und Sätze zu vermitteln, bedient man sich der Uebertragung in das polnische, so jedoch, daß diese lediglich zur Aneignung des deutschen Ausdrucks benutzt wird.
2) Der Text der Lesestücke wird in mannigfacher Weise umgebildet, um dadurch den richtigen Gebrauch der sprachlichen Formen zu üben.

Ein vorherrschend oder gar ausschließlich grammatischer Unterricht im Deutschen, sei es durch Aufstellung von Regeln oder Einübung der Declinationen und Conjugationen, sei es durch abgesonderte, nach dem Schema der deutschen Grammatik geordnete lediglich

zu grammatischen Zwecken veranstaltete Uebungen, ist dem Wesen und der Aufgabe der Elementarschule nicht entsprechend, vielmehr haben die Schüler das Richtigsprechen erst durch den Gebrauch der Sprache zu erlernen.

Das Schreiben mit lateinischer Schrift und polnischem Texte wird nur zur Schönschrift benutzt. Dagegen werden Aufschreibe- und orthographische Uebungen in der deutschen Schrift vorgenommen. In der mittleren Abtheilung bestehen diese darin, daß gelernte Gedichte, sowie hinlänglich geläufige und vorbereitete Erzählungen und Beschreibungen niedergeschrieben werden. — In der oberen Abtheilung erweitern sich diese Uebungen im Anschluß an das Lesebuch, die Vaterlands- und Naturkunde zu Aufsätzen. Auch werden Geschäftsaufsätze in dieser Abtheilung zu Schönschriften und freien Arbeiten benutzt.

Zur Erlernung der deutschen Sprache dient auch das Rechnen, der Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde, sowie das Volkslied.

Der Unterricht der ersten Anfänger erfolgt im Rechnen, so lange es noch darauf ankommt, sie zutraulich zu machen, in polnischer Sprache; aber schon die Erlernung der Zahlennamen geschieht in deutscher Sprache. Wo es sich um Herbeiführung des Verständnisses handelt, gebraucht der Lehrer die Muttersprache der Schüler. Beim Operiren mit reinen Zahlen, oder wo es sich um Uebung des bereits Verstandenen handelt, wird durchweg deutsch gesprochen. Die Schüler der Ober-Abtheilung sollen angehalten werden, wenn sie den Gang einer Auflösung selbstständig und im Zusammenhange geben, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Der Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde beschränkt sich auf die obere Abtheilung. Er schließt sich an das Lesebuch an. Es sind aber die erforderlichen Anschauungsmittel, als Abbildungen für den naturgeschichtlichen Unterricht, Karten für die Geographie zu gebrauchen.

Der Text der Volkslieder ist wie der Lesestoff zu erklären und mit Verständniß zu lernen.

II. Utraquistische Schulen.

1) Gebrauch der polnischen und deutschen Sprache.

Im Religionsunterricht lernt jedes Kind die biblischen Geschichten, Lieder und Katechismus in seiner Muttersprache. Bei der Verarbeitung dieser Stoffe wird das Pensum jeder Lehrstunde in 3—4 kürzere Abschnitte zerlegt. Der Lehrer nimmt nun einen dieser Abschnitte zuerst mit den polnischen Schülern durch, wobei die deutschen sich zuhörend verhalten. Nach dessen Verarbeitung nimmt er denselben Abschnitt noch einmal ganz in derselben Weise und wo-

möglich mit denselben Worten, in deutscher Sprache mit den deutschen Schülern durch, wobei die polnischen Schüler zuhören. Dann erst geht der Lehrer zum 2ten u. s. w. Abschnitte über und verfährt mit demselben in gleicher Weise.

2) Das Lesenlernen des Polnischen und des Deutschen.

Da die polnischen Kinder im ersten Schuljahr nur Unterricht im Lesen ihrer Muttersprache empfangen, die deutschen dagegen sofort mit dem deutschen Lesen beginnen, so sind nach den beiden Sprachen 2 Abtheilungen zu machen. Selbstverständlich lesen die deutschen Kinder auch nur in der deutschen Fibel und später in dem deutschen Historienbuche u. s. w.

Im Uebrigen stimmt der Unterricht in utraquistischen Schulen mit dem in rein polnischen überein.

---

109) Jubelfeier in den Schulen der Rhein-Provinz.

Am 15. Mai 1815 huldigte die Rheinprovinz durch ihre Vertreter zu Aachen dem Hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. und leistete Demselben und seinen Nachfolgern an der Krone den Eid der Treue. Es liegt aller Welt vor Augen, daß mit diesem Tage und in Folge desselben eine neue gesegnete Zeit für die Provinz begonnen hat, eine Zeit frischen, freudigen, hoffnungsvollen und von reichem Erfolg begleiteten Strebens auf allen Lebensgebieten, dessen Früchte die jetzt lebenden dankbar zu genießen und auf die kommenden Geschlechter zu bringen haben.

Am 15. Mai d. J. wird die Rheinprovinz in festlicher Freude sich vergegenwärtigen, was jener Tag vor 50 Jahren ihr gebracht hat. Die Lehranstalten der Provinz bedürfen unserer Aufforderung nicht, um auch ihrerseits eine Feier der Erinnerung und des Dankes in ihrer Mitte zu begehen. Wie dieselben mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse und Festlichkeiten ihre Feier am angemessensten veranstalten, überlassen wir ganz dem Ermessen der Direction und des Lehrer-Collegiums, wobei sich von selbst versteht, daß der Unterricht den ganzen Tag ausfällt, wogegen es zu wünschen ist, daß den Schülern auch am Nachmittage eine gemeinsame jugendliche Freude bereitet wird.

Koblenz, den 25. April 1865.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen sämmtlicher Gymnasien,
Realschulen, Progymnasien und Seminare
der Rheinprovinz.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs- und Schulrath Neumann in Cöslin ist zugleich zum Consistorial- und evangelisch-geistlichen Rath bei der Regierung daselbst ernannt,

der Regierungs- und Schulrath Conditt zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft an das Regierungs-Collegium zu Potsdam versetzt,

der Director Jungklaaß am evangelischen Schullehrer-Seminar in Steinau zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die evangelische Regierungs- und Schulrathsstelle bei der Regierung zu Bromberg übertragen,

der Gymnasiallehrer Henske in Marienwerder zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die evangelische Regierungs- und Schulrathsstelle bei der Regierung zu Marienwerder übertragen worden.

Dem Rendanten des Erfurter Kirchen- und Schulfonds, Rechnungsrath Breidenstein zu Erfurt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, Sternwarte in Berlin.

Der ordentliche Professor Dr. von Recklinghausen in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg ist zugleich zum Medicinalrath und Mitgliede des Medicinal-Collegiums für die Provinz Preußen,

der außerordentliche Professor Dr. Beyrich zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

der Privatdocent Dr. Usinger in Göttingen zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald ernannt,

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin und Historiograph des Preußischen Staats Dr. Ranke in den Adelstand erhoben, und demselben die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes erster Klasse von dem Königlich Württembergischen Friedrichs-Orden ertheilt,

dem ordentlichen Professor Dr. Magnus in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

dem ordentlichen Professor Dr. Rosenberger in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten: bei der Universität zu Bonn in der medicinischen Facultät Dr. Greeff, in der philosophischen Facultät Dr. Kortum.

Bei der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster ist der Gerichts-Assessor Geisberg als Secretär und Quästor angestellt,

bei der Universität zu Berlin der Stallmeister Hildebrandt als Universitäts-Stallmeister angestellt worden.

Der außerordentliche Professor Dr. Förster in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin ist zugleich zum Director der Sternwarte daselbst ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Director Dr. Breiter am Gymnasium in Marienburg ist zum Director des Gymnasiums in Marienwerder,

der Gymnasiallehrer Dr. Strehlke in Danzig zum Director des Gymnasiums in Marienburg,

der Prorector Thiel am Gymnasium in Hirschberg zum Director des Gymnasiums in Luckau ernannt,

dem Probst und Director des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg, Dr. theol. Müller der Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen, der Pastor Bäßler in Meseberg zum Conventualen, Convictsvorsteher und geistlichen Inspector dieses Pädagogiums ernannt und demselben das Prädicat „Professor" verliehen,

das Prädicat „Professor" ist verliehen worden den Oberlehrern:

Dr. H. W. W. Bertram am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin,

Heyer am Gymnasium zu Königsberg in der Neumark, und

Schwubbe am Gymnasium zu Paderborn;

bei dem Gymnasium zu Elbing ist der ordentliche Lehrer Dr. Hampke vom Gymnasium in Lyck als Professor und Oberlehrer, und der ordentliche Lehrer Dr. Volkmann vom Gymnasium zu Rastenburg als ordentlicher Lehrer angestellt,

der Oberlehrer Professor Kühnast am Gymnasium zu Rastenburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Marienwerder versetzt,

am Gymnasium zu Stolp der ordentliche Lehrer Lundehn zum Oberlehrer befördert,

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Borchard zum Oberlehrer befördert, der Licentiat Dr. Preuß, bisher ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule daselbst, als Oberlehrer, und der Schulamts-Candidat Dr. Imelmann als ordentlicher Lehrer angestellt,

am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Ribbeck zum Oberlehrer befördert, und sind als ordentliche Lehrer angestellt der ordentliche Lehrer Dr. Junghahn vom Gymnasium zu Elberfeld, der Predigt- und Schulamts-Candidat Scholkmann und der Schulamts-Candidat Dr. Krech,

am Sophien-Gymnasium zu Berlin der Oberlehrer Dr. Paul vom Wilhelms-Gymnasium daselbst in gleicher Eigenschaft, der ordentliche Lehrer Dr. Dielitz vom Gymnasium zum grauen Kloster daselbst, der Adjunct Dr. Hoffmann vom Joachimsthalschen Gymnasium daselbst und der Schulamts-Candidat Bußler als ordentliche Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Brandenburg der Oberlehrer Nagel und der ordentliche Lehrer Köhler von den Franckeschen Stiftungen zu Halle beziehungsweise als Conrector und als Collaborator angestellt,

am Gymnasium zu Landsberg a. d. W. ist der ordentliche Lehrer Eichmeyer zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Hartmann als ordentlicher Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Königsberg in der Neumark der ordentliche Lehrer Dr. Jahn zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Kolbe als Oberlehrer angestellt,

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen der ordentliche Lehrer Dr. Moritz zum Oberlehrer befördert,

am Gymnasium zu Wesel der ordentliche Lehrer Dr. Richter zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Braun als ordentlicher Lehrer angestellt,

an der Ritter-Akademie zu Bedburg dem ordentlichen Lehrer Dr. Wiel der Titel eines Oberlehrers verliehen,

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule zu Cöln der Candidat der Theologie Dickhaus als evangelischer Religionslehrer angestellt,

der katholische Religionslehrer Harnischmacher am Gymnasium zu Münstereifel in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Bonn berufen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Rastenburg der Hülfslehrer Schärffenberg,

" " zu Colberg der Predigt- und Schulamts-Candidat Erich Haupt,

" Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin der Collaborator Heidemann,

" Friedrichs-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. August,

" Gymnasium zu Guben der Conrector Schmelzer von der Wilhelmsschule in Wolgast,

am Gymnasium zu Sorau der ordentliche Lehrer Struve von der Realschule zu Fraustadt,
" " zu Luckau der ordentliche Lehrer Bastian von der Realschule zu Perleberg,
" " zu Ratibor der Candidat Dr. Werkmeister,
" " zu Stendal der Hülfslehrer Herm. Wilke,
" " Düsseldorf der Oberlehrer Becker von der Ritter-Akademie zu Bedburg;
am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. ist der Schulamts-Candidat Dr. Kammer als ordentlicher Lehrer und der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Clemens als Hülfslehrer definitiv,
am Gymnasium zu Greifswald sind die Schulamts-Candidaten Dr. Stock und Kuntze als Hülfslehrer fest angestellt,
der Collaborator Dobroschke ist vom katholischen Gymnasium zu Glogau an das Gymnasium zu Neiße versetzt,
am Gymnasium zu Coblenz der Elementarlehrer Jäckel zum Hülfslehrer ernannt worden.

Es ist am Progymnasium
zu Rössel der Hülfslehrer Dr. Romahn, und
zu Seehausen der Schulamts-Candidat Pöhlig
als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Director Dr. Spilleke an der Realschule zu Halberstadt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, und dem ordentlichen Lehrer Morgenstern bei derselben Anstalt das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,
an der mit dem Friedrichs-Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule der ordentliche Lehrer Freyschmidt zum Oberlehrer befördert,
der ordentliche Lehrer Jacob am Gymnasium zu Colberg in gleicher Eigenschaft an die mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundene Realschule versetzt,
an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin sind als ordentliche Lehrer der ordentliche Lehrer Schmitz von der höheren Bürgerschule zu Bochum sowie die Schulamts-Candidaten Dr. Gause, Dr. Petri und Clausen angestellt,
der ordentliche Lehrer Baas an der Realschule zu Siegen in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Perleberg versetzt;
der Vorsteher der höheren Bürgerschule zu Düren, Benrath, zum Rector dieser Anstalt ernannt,
an der höheren Bürgerschule zu Solingen der Lehrer Berres von der höheren Bürgerschule zu Bochum als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Wüllenweber als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule zu Breslau ist der Dr. Klinger, bisher Conrector am Progymnasium zu Demmin, als Lehrer für Mathematik und Feldmeßkunst, und der Baumeister Promnitz als Lehrer für architektonisches Zeichnen, Bau-Constructions- und Maschinen-Lehre angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Probst Samberger in Schönlanke ist zum Director des katholischen Schullehrer-Seminars in Paradies, und
der Pfarrer Wendel in Schlottau zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Steinau ernannt,
am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick der Lehrer Jackisch aus Nieder-Poischwitz als vierter Lehrer,
am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Barby der Lehrer Hermann Schüler an der Pieschelschen Erziehungsanstalt zu Burg als zweiter Hülfslehrer angestellt worden.

E. Central-Turn-Anstalt.

Dem ersten Civillehrer Dr. Euler an der Central-Turn-Anstalt zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem bisherigen Superintendenten der Diöcese Nauen, Pfarrer Duchstein zu Etzin im Kreis Osthavelland ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
dem Superintendenten und Pfarrer Schumacher zu Treptow a. d. Tollense im Kreis Demmin,
dem Schulcommissar, erzbischöflichen Commissar und geistlichen Rath, Pfarrer Stauß zu Bingen in den Hohenzollernschen Landen, und
dem Landdechanten und Schulinspector Pfarrer Bono zu Holzweiler im Kreis Erkelenz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Conrector, Organisten und Lehrer Zuchhold zu Storkow im Kreise Beeskow-Storkow ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
den evangelischen Schullehrern Roßberg zu Neukirchen im Kreise Merseburg und Reuter zu Viersen im Kreise München-Gladbach der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: den evangelischen Schullehrern Zierott zu Groß-Zappeln im Kreise Schwetz, und Caldemeier zu Lengerich im Kreise Tecklenburg, den evangelischen Schullehrern und Küstern Hellmund zu Holleben im Kreise Merseburg, Trautmann zu Saßleben im Kreise Calau und Bürger zu Siedenbrünsow im Kreise Demmin, dem evangelischen Schullehrer, Küster und Cantor Schove zu Schale im Kreise Tecklenburg, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Jacobs zu Mülheim a. d. Ruhr im Kreise Duisburg, und dem bisherigen Kirchen- und Schulvorsteher Berlin zu Säwiko im Kreis Ostpriegnitz.

Dem Historienmaler Professor Pfannschmidt zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Secretär und Quästor von Hatzfeld an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster,
der Oberlehrer Horstig am Gymnasium zu Stolp,
der Professor Täuber am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
der Lehrer Dr. Dahleke am Gymnasium zu Schweidnitz,
der Oberlehrer Dr. Hundert am Gymnasium zu Cleve,
der Oberlehrer Dr. Döllen an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin,
der Lehrer Dr. Baum an der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau.

Pensionirt:

der Geheime Regierungs-, Consistorial- und Schulrath Striez zu Potsdam, bei Ernennung zum Ehrenmitgliede der Regierung daselbst und Verleihung des Adlers der Comthure des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern,
der Director des Gymnasiums zu Marienwerder, Professor Dr. Lehmann,
der Director Dr. Schwarz am Gymnasium zu Lauban,
der Director Dr. Haun am Gymnasium zu Mühlhausen, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
der Oberlehrer Professor Merz und der ordentliche Lehrer Oberlehrer Scheibert am Gymnasium zu Elbing,

der ordentliche Lehrer Oberlehrer Menzel am Gymnasium zu Lyck,
der Schreib- und Zeichenlehrer Thiem am Gymnasium zu Rastenburg,
der Hülfslehrer Schilling am Pädagogium zu Putbus,
der Oberlehrer Professor Haupt am Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,
der ordentliche Lehrer Schlesicke am Gymnasium zu Luckau,
der Oberlehrer Professor Dr. Martin am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
der Conrector König am Gymnasium zu Ratibor,
der ordentliche Lehrer Mende am Gymnasium zu Brieg,
der Oberlehrer Dr. Handrick am Gymnasium zu Torgau,
der Oberlehrer Heinecke am Gymnasium zu Wernigerode, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
der Oberlehrer Professor Fiedler am Gymnasium zu Wesel, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
der Oberlehrer Radloff am Progymnasium zu Rietberg,
der ordentliche Lehrer Böhm an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin,
der Prorector Richter an der Realschule zu Frankfurt a./O. bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Collaborator Wegener am Gymnasium zu Brandenburg,
der Religionslehrer Knaake am Gymnasium zu Heiligenstadt,
der Religionslehrer Dr. Dubelman am Gymnasium zu Bonn,
der ordentliche Lehrer Langner an der Realschule zu Landeshut,
der Director Röhr am katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
der zweite Hülfslehrer Heine am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Barby.

Anderweit ausgeschieden:

der Privatdocent Dr. Paulizky in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle,
der ordentliche Lehrer Lackner am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr.

Inhaltsverzeichniß des Aprilheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1865.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

110) Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Kabinets-Order vom 16. Juni 1831 wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung, wie sie nach der Order vom 3. März 1758 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte (Gesetz-Samml. von 1831 S. 169), werden, wie folgt, abgeändert.

§. 2.

Die Reallasten, welche den Bestimmungen der Order vom 16. Juni 1831 unterliegen, werden hiermit für ablösbar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erklärt.

§. 3.

Die Ablösung derselben erfolgt ohne besonderen Antrag der Betheiligten von Amtswegen.

Sofern es dabei auf den Tag der Provokation ankommt, ist

*) Veröffentlicht durch die Gesetz-Sammlung pro 1865 Seite 172 Nr. 6049.

der Tag dafür anzusehen, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

§. 4.

Die Ermittelung des Jahreswerthes der Reallasten erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten rc. (Gesetz-Samml. von 1850 S. 77 ff.). Dabei findet jedoch weder der im §. 26 a. a. O. vorgeschriebene Abzug von fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides, noch eine Kürzung der Rente bis auf zwei Drittel des Reinertrages der pflichtigen Stelle statt (§. 63 a. a. O. und §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten).

§. 5.

Der nach §. 4 festgestellte Geldbetrag wird

a. bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich gangbar sind, zum $22\frac{2}{9}$fachen Betrage, und
b. bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich ruhen, zum $2\frac{2}{9}$fachen Betrage

durch Kapital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum $22\frac{2}{9}$fachen, beziehungsweise dem $2\frac{2}{9}$fachen Betrage abzulösen.

§. 6.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. von 1850 S. 112 ff.) maaßgebend. Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von $41\frac{1}{12}$ Jahren voraussetzen, außer Betracht und überdies treten nachstehende Abänderungen des Rentenbank-Gesetzes ein:

a. die berechtigte Anstalt erhält den nach §. 5 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerth und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, im baaren Gelde;
b. der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat ohne Rücksicht auf seine Konfession von dem Zeitpunkte der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56\frac{1}{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4\frac{1}{2}$ vom Hundert der an die Berechtigte zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der $22\frac{2}{9}$ oder $2\frac{2}{9}$fache Betrag derselben, je nachdem die Abfindung gemäß §§. 5a. oder 5b. erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an die berechtigte Anstalt gezahlt;
c. die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Renten-

bank nach Vorschrift des §. 99 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ist unzulässig.

§. 7.

Wenn ein zur Konfession der berechtigten Anstalt nicht gehöriger Besitzer eines pflichtigen Grundstücks an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, die Reallasten lediglich um deswillen entrichten muß, weil eine vor Erlaß der Order vom 16. Juni 1831 empfangsberechtigt gewesene Person bei dem Eintritt der Rechtskraft dieses Gesetzes noch im Amte ist, so ist dieser Fall in Betreff der endgültigen Regulirung ebenso zu behandeln, als ob die Reallasten an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, geruht hätten.

Während der Amtsdauer des Berechtigten müssen demselben aber von dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die Reallasten bis zum Tage der Uebernahme der Rente auf die Rentenbank unverkürzt, von dem gedachten Tage an, zu neun Zehnteln fortentrichtet werden.

§. 8.

Die Ausführung der Bestimmungen der §§. 2 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Auseinandersetzungsbehörden und Rentenbanken.

§. 9.

Wenn Rezesse oder Verträge von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maaßgebend.

§. 10.

Der §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten (Gesetz-Samml. von 1857 S. 363), wird aufgehoben.

Die nach dem Gesetze vom 26. April 1858 (Gesetz-Samml. S. 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Wege.

§. 11.

Die Kosten des Verfahrens über die Ablösung der Reallasten nach dem gegenwärtigen Gesetze übernimmt der Staat.

Nur die Prozeßkosten haben die Parteien zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

II. Akademien und Universitäten.

111) Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1864 Seite 334 Nr. 126.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 22. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Dernburg in der juristischen Facultät der Universität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1865 bis dahin 1866 bestätigt.

---

112) Historisches Seminar der Universität zu Bonn.

Für das historische Seminar der Universität zu Bonn (Centralblatt pro 1862 S. 74 Nr. 23) ist das folgende veränderte Statut von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 18. Mai d. J. genehmigt worden.

Statut für das historische Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

§. 1. Das historische Seminar hat den Zweck, in die Methode der historischen Forschung einzuführen. Es zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste für Geübtere, die zweite für Anfänger bestimmt ist.

§. 2. Die zweite Abtheilung wird in halbjährlichem Wechsel von einem der Directoren geleitet, bei welchem auch die Meldungen zum Eintritt in dieselbe zu machen sind.

§. 3. Wer in die erste Abtheilung einzutreten wünscht, hat sich bei allen Directoren zu melden, welche dann über seine Aufnahme Beschluß fassen.

§. 4. In dieser Abtheilung leitet jeder der Directoren historische Uebungen in einer Stunde wöchentlich.

§. 5. Jedes Mitglied dieser Abtheilung ist verpflichtet, an sämmtlichen Uebungsstunden Theil zu nehmen, im Laufe des Semesters mindestens eine schriftliche Arbeit bei einem der Directoren nach seiner Wahl einzuliefern und im Uebrigen den Weisungen der Directoren in den Angelegenheiten des Seminars Folge zu leisten.

§. 6. In jedem Semester können in beiden Abtheilungen nach Maßgabe der disponibeln Mittel Prämien ertheilt werden. Die Verkündigung der Prämienertheilung steht der gesammten Direction zu.

§. 7. Die Jahresberichte des Seminars werden von den Directoren gemeinschaftlich erstattet.

Berlin, den 18. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

ad 9735. U.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

113) Ferienordnung für die höheren Unterrichts-Anstalten in der Provinz Preußen.

In Folge mehrfacher Vorstellungen hat der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Abänderung der Verfügung vom 14. Dezember 1864 (Centralblatt pro 1864 Seite 650 Nr. 272) unterm 11. Mai d. J. genehmigt, daß an den höheren Unterrichts-Anstalten in der Provinz Preußen einstweilen für das Jahr 1865 die Bestimmungen der Ferienordnung vom 6. November 1858 (Centrbl. pro 1859 Seite 15) in Kraft bleiben. — Gleichzeitig sind weitere Berathungen über den Gegenstand angeordnet.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

114) Aufnahme von Zöglingen in das Gouvernanten-Institut und das Pensionat zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1864 Seite 231 Nr. 81.)

Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige

Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang

Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2 — 3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; son-

dern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauen-Charakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer“ aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den

ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind stets portofrei an die Seminar-

Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
ad U. 6410.

---

115) Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1864 Seite 233 Nr. 92.)

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 4. April v. J. (Nr. 5254) erhält die Königliche Regierung Abschrift der die diesjährige Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffenden Bekanntmachung vom heutigen Tage (Anlage a.) zur weiteren Veranlassung nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 7. April 1862 (Nr. 5643).

Bei der Prüfung der Aspirantinnen Behufs Erforschung ihrer Befähigung ist nach allen Seiten mit Sorgfalt und Strenge zu verfahren, um ungeeignete Candidatinnen von der Anstalt fern zu halten. Die auf die seither gemachten Erfahrungen gegründeten Anforderungen, welche die Anstalt in ihrem und ihrer Schülerinnen Interesse machen muß, sind von dem Director des Seminars in dem abschriftlich beifolgenden Promemoria (Anlage b.) zusammengestellt, und veranlasse ich die Königliche Regierung, dieselben bei Anmeldung von Bewerberinnen angemessen zu berücksichtigen.

Die Anträge wegen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei mir einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.
6409. U.

---

a.

Bekanntmachung,
Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Mer-

seburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
ad 6409. U.

---

b.

Droyßig bei Zeitz, den 22. Februar 1865.

Die Prüfung der Seminar-Aspirantinnen betreffend.

1. Es bedarf keines Beweises, wie der Lehrberuf auch ein reiches Maaß leiblicher Frische und Kraft voraussetzt, wenn er in Treue und auf längere Zeit geführt werden soll. Gilt dies von dem Lehrer in dem Grade, daß er vor der Aufnahme in das Seminar sich erst einer sorgfältigen ärztlichen Untersuchung unterziehen muß, und deren Ergebniß ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale wirft, so sollte dieser Punkt bei Aspirantinnen noch eine höhere Berücksichtigung erfahren, da der weibliche Organismus an sich schon weniger stark und kräftig ist, als der männliche, und da die Zahl der Schülerinnen in den Schulen eine gleiche ist, wenn überhaupt eine Elementar-Lehrerin angestellt wird.

Eine mehrjährige Erfahrung hat gelehrt, daß ein großer Theil junger Mädchen in das hiesige Seminar eintritt, von denen nach

ihrer kümmerlichen, schwächlichen und bleichsüchtigen äußeren Erscheinung sofort gesagt werden kann, daß sie für eine Elementarschule sich nimmer eignen werden. Und doch ist die Schule das eigentliche Ziel der hiesigen Anstalt. Zu dieser allgemeinen Bemerkung erlaube ich mir noch die besondere hinzuzufügen, daß bei jeder Reception nicht bloß Kurzsichtige erscheinen, die von der Wandtafel und dem Klavierspiel ohne Brille keinen Gewinn haben, sondern auch Solche gefunden werden, die keine Stimme zum Singen haben. Abgesehen davon, daß solchen Zöglingen ein reiches Bildungs-Element entgeht, sind sie auch außer Stande, einer Schule ganz vorzustehen, ja auch im Privathause wird Gesang als nothwendiges Requisit betrachtet. Diese ungenügende leibliche Befähigung hat aber auch noch eine andere berücksichtigungswerthe Seite. Gehen solche junge Mädchen in die neue Arbeit des hiesigen Hauses mit Ernst ein, so bricht ihre Kraft bald zusammen, und wenn sie nicht die Anstalt ganz verlassen müssen, siechen sie die beiden Jahre dahin und können ihres Berufes nicht froh werden. Zugleich wird der Anstalt der Vorwurf gemacht, daß sie durch übermäßige Anstrengung die jungen Mädchen verderbe, obgleich sie nur in der festgesetzten und vom Arzte genehmigten Tagesordnung arbeiten läßt.

2. Nicht minder dringend ist der Wunsch des Lehrer-Collegii, daß bei der Aufnahme-Prüfung mit besonderer Sorgfalt auf die Fähigkeit und Fertigkeit des einfachen Denkens und Sprechens der Aspirantinnen gesehen werde. Wo in diesen Punkten ein Mangel hervortritt, da ist sicher kein wahrer Beruf für eine Stellung, die Andern aus ähnlicher Beschränktheit heraushelfen soll, und es heißt der hiesigen Anstalt mit ihrem zweijährigen Cursus eine zu schwere Aufgabe übertragen, wenn erst ein einfaches Denken und Sprechen entwickelt und dann noch die Befähigung für den formell und materiell reichen Unterricht an Preußischen Schulen geschaffen werden soll.

Die Lehrer-Seminarien haben in dieser Beziehung einen bedeutenden Vorsprung vor der hiesigen weiblichen Anstalt. Es ist in den meisten Fällen bei den jungen Leuten, die sich dem Lehrfache widmen wollen, schon früh die Entscheidung getroffen und ihr inneres und äußeres Leben dadurch bestimmt. Schule und Unterricht wird vorbildlich angesehen und erfaßt. Hierauf kommen die Präparanden-Anstalten, die in speciellster Weise dem Seminar vorarbeiten, so daß letzteres mit seiner Methode und seinem Stoff sofort einsetzen und in kurzer Frist weiter gehen kann. Ueberdies ist der Seminarist durch seine Natur schon vielmehr befähigt, selbst sich durch Schwierigkeiten hindurchzuarbeiten und sich Klarheit und Grund zu verschaffen, als die weibliche receptive Natur. Dagegen wirken bei der Bestimmung für das Lehramt in der weiblichen Sphäre oft sehr äußerliche Beweggründe, und diese noch erst kurz vor dem Termin

zur Aufnahme-Prüfung. Es wird dann nur das Stoffliche mit leidenschaftlicher Hast gedächtnißmäßig zusammengerafft und der Schritt versucht, ohne seinen Ernst zu erkennen. In der Mädchenschule selbst ist der Unterricht vielleicht oberflächlich genommen und keine Zucht des Denkens und Sprechens geübt, und nach der Confirmation haben die Bücher Jahre lang geruht — woher soll nun die nothwendigste Tüchtigkeit kommen? Die Erfahrung ist für mich auch keine seltene gewesen, daß ein kindlich frommer Sinn junger Mädchen von den betreffenden Geistlichen als vollgültiges Kriterium für den Lehrberuf den Eltern gegenüber geltend gemacht worden ist.

3. Was den Stoff im Allgemeinen betrifft, der für die Aufnahme-Prüfung gefordert wird, so muß auch dieser von den Aspirantinnen mehr nachgewiesen werden.

Die Wahrnehmungen, welche das Lehrer-Collegium nach dieser Seite hin gemacht hat, haben ergeben, daß der vorschriftsmäßige Inhalt des Wissens und Könnens nicht vorhanden gewesen, oder, wo es der Fall war, nur als Conglomerat erschien, wobei das Verständniß fehlte, dagegen oft viel Eitelkeit herrschte. Wenn der festgesetzte Stoff nicht vorhanden ist, so muß er natürlich erst hier beschafft werden, und es geschieht dies bei der knapp zugemessenen Zeit auf Kosten des Verständnisses und der Durchdringung des Gegenstandes.

4. Da nur ein Theil der hier ausgebildeten Seminaristinnen an die öffentliche Schule geht oder gehen kann, ein anderer Theil die Erziehung in Familien übernimmt, so erscheint es mir für die letzteren Zöglinge besonders wichtig, daß sie auch im Klavierspiel bereits eine gewisse Fertigkeit mitbringen. Der Schulplan des hiesigen Seminars hat, da er, wie schon oben bemerkt, auf die Thätigkeit in der öffentlichen Schule angelegt ist, eine zu geringe Zeit für Klavierspiel angesetzt, als daß in derselben die nöthigste Fertigkeit im Spiel erreicht, und der Zögling für dies Unterrichtsgebiet tüchtig werden könnte.

5. Was nun die besonderen Wünsche in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen betrifft, so erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

A. Religion.

Das Regulativ hat nach dieser Seite ein so reiches Material und so gründliche Andeutungen über Aneignung und Verständniß gegeben, daß kaum etwas Besonderes zu wünschen übrig bleibt.

Am mangelhaftesten erscheint die religiöse Vorbildung bei den Zöglingen, die in das Gouvernanten-Institut treten. Sie haben selbst die bekanntesten biblischen Geschichten erst hier zu lernen und finden dabei große Schwierigkeit, da sie der Sprache der heiligen Schrift entfremdet sind und in ihrer Anschauung auch andere Bahnen verfolgt haben. Klavierspiel, Französisch und deutsche Literatur

— das sind gewöhnlich die Gegenstände, denen sie zur Vorbereitung auf ihr Lehramt Zeit und Kräfte gewidmet haben.

Was die übrigen Lehrobjecte betrifft, so haben die einzelnen Lehrer ihre Forderungen in folgender Weise formulirt:

B. Deutsch.

Ausdrucksvolles Lesen; klarer und gewandter Ausdruck beim Wiedergeben des Gelesenen; selbstständige Abfassung eines einfachen Aufsatzes, namentlich einer Beschreibung; die schriftliche Darstellung ohne orthographische Fehler; Bekanntschaft mit dem Bau des einfach erweiterten Satzes, mit den Arten und der Formenwandlung der Wörter; ein Vorrath von memorirten Poesie'n, namentlich vaterländischen.

C. Geographie.

Specielle Bekanntschaft mit dem Preußischen Staate.

D. Geschichte.

Der Besitz einer Anzahl von Geschichtsbildern aus der Preußischen Geschichte.

E. Klavierspiel.

Richtiges und gewandtes Spielen der Dur-Tonleitern und der Vortrag eines eingeübten Musikstückes.

F. Rechnen.

Es ist insbesondere auf diesem Gebiete eine feste Grundlage vielfach vermißt worden. Die Folge davon ist, daß die grundlegenden Uebungen, die auf früheren Stufen absolvirt sein sollten, einen zu großen Theil der Seminarzeit in Anspruch nehmen, und daß den Anforderungen des Regulativs vom 1. October 1854, hinsichtlich der Ausbildung der Rechenfertigkeit, bisher nicht immer vollständig genügt werden konnte. — Das Regulativ vom 2. October verlangt von den Seminar-Präparanden als „Beweis für eine angemessene Grundlage im Rechnen" „genaue Kenntniß des Zehnersystems und Anwendung desselben auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numeriren, sowie im Angeben der Produkte der Zahlenreihen von 1—20, der Grundfactoren größerer Zahlen und der Kenntniß der Theilbarkeit der Zahlen." Nur auf einer solchen festen Grundlage ist ein gedeihlicher Unterricht im Seminar möglich, und kann dasjenige Maaß von Fertigkeit, wie es von einer Seminar-Abiturientin verlangt werden muß, erreicht werden. Es müssen deshalb diese Forderungen des Regulativs vom 2. October auch für die Präparandinnen geltend gemacht werden. Zu diesen Anforderungen müssen noch folgende hinzukommen:

Bekanntschaft mit den wichtigsten Münzen, Maaßen und Gewichten; Kenntniß der Thaler- (Wispel- und Centner-) Brüche und Fertigkeit in der Anwendung derselben, das Ein mal Eins mit den im Leben vorkommenden Zahlen: 12, 15, 16, 24, 25, 30, 60.

Ferner muß bemerkt werden, daß die Präparandinnen in der Regel viel zu wenig im natürlichen und sicheren Schließen geübt sind. Darum größere Berücksichtigung der Forderung des Regulativs für die Elementarschule: „Klares Denken und richtiges Sprechen ist ein wesentlicher formeller Bildungszweck bei dem Rechen-Unterricht."

Ziel der Vorbildung im Allgemeinen: die Forderung des Regulativs für die einklassige Elementarschule: „Die pp. sollen Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in ganzen, benannten und gebrochenen Zahlen, soweit dieses innerhalb der vier Grundrechnungsarten und durch Verstandesschlüsse möglich ist, im Kopfe und schriftlich rasch und sicher lösen können."

G. Naturkunde.

Nach den Bestimmungen des Regulativs für Praparanden-Bildung „genügt hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens eine Bekanntschaft mit demjenigen, was gute Schullesebücher hierüber enthalten;" — „Beschreibungen von einheimischen Pflanzen und Thieren werden für den Unterricht in der Naturgeschichte zweckmäßige Vorbereitung gewähren." Es wird darum, außer einem naturgemäßen Unterricht, die geordnete Lectüre der bezüglichen Abschnitte solcher Schullesebücher (wie das von Theel, Wetzel, des Münsterberger u. a.) und, wo es sein kann, der naturkundlichen Schriften von Grube, von H. Wagner empfohlen. Insbesondere ist auch eine genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten einheimischen Pflanzen erforderlich, da der Seminar-Unterricht bei der Kürze seiner Zeit eine solche voraussetzen muß.

V. Elementarschulwesen.

116) Elementar-Unterrichts-Wesen in Frankreich.

Der Minister des öffentlichen Unterrichts in Frankreich hat dem Kaiser einen Bericht über den Stand des Elementar-Unterrichts während des Jahres 1863 erstattet, welcher in der Nr. 57 des **Bulletin administratif du ministère de l'instruction publique** von 1865 veröffentlicht ist.

In diesem Bericht sind einmal die vorhandenen Zustände klar und in greifbaren Resultaten dargelegt; derselbe fordert daher, auch wenn in ihm nicht mehrfach direct auf Preußen Bezug genommen wäre, von selbst zu Vergleichungen mit unsern Zuständen auf. Diese Vergleichungen können in ganz sicherer und zuverlässiger Weise angestellt werden auf Grund der „Statistischen Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preußen", welche in dem Augustheft des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1864 veröffentlicht worden sind. Sodann aber sind in dem Bericht die hervorragendsten Fragen über Unterricht und Volksbildung nach ihren politischen und socialen Seiten hin in einer geistreichen und anregenden Weise behandelt. Dies ist geschehen, um in Frankreich das öffentliche Bewußtsein der Nation von der Nothwendigkeit der Herstellung von Zuständen zu überzeugen, welche in Preußen in der allmäligen Entwickelung eines Jahrhunderts, wenn auch zum Theil auf andern, als den dort gewünschten Wegen, als fertige dastehen und vollständig in das öffentliche Bewußtsein und in die Sitte des Volkes eingedrungen sind.

Die Leser des Centralblatts werden es der Redaction Dank wissen, wenn dieselbe diesen anziehenden Bericht in der folgenden Uebersetzung der Preußischen Lehrer- und Beamtenwelt zugänglich macht.

Der Bericht lautet:

Sire!

Ich habe die Ehre, Euer Majestät den Stand des Elementar-Unterrichts in Frankreich am ersten Januar 1864 vor Augen zu legen.

I.
Bevölkerung der Schulen in den Jahren 1832, 1847 und 1863.

Im Jahre 1832 enthielten unsere Elementar-Schulen 1,935,624 Kinder auf 32,560,934 Einwohner.

Im Jahre 1847 waren in ihnen 3,530,135 auf 35,400,486 Einwohner.

Im Jahre 1863 zählte man in ihnen 4,336,368 auf eine Bevölkerung von 37,382,225 Einwohnern.

Mit anderen Worten: Frankreich schickte im Jahre 1832 59 Schüler auf 1,000 Einwohner; im Jahre 1847 = 99,8; und im Jahre 1863 = 116 Schüler auf 1,000 Einwohner in seine Elementar-Schulen.

II.
Zahl der Kinder, welche nicht die Schule besuchen.

Der Fortschritt, der sich in den letzten sechszehn Jahren gezeigt hat, ist weniger schnell gewesen, als in der vorhergehenden Periode,

weil diese letztere die Periode der Gründung war. Er ist nichts-destoweniger bedeutend; denn von 1847 bis 1863 hat man 8,566 öffentliche Schulen eröffnet und 806,233 Schüler gewonnen, also durchschnittlich jährlich 50,000. Heute sind nur noch 818 Gemeinden ohne Schulen, und auch von diesen schicken die meisten ihre Kinder in die Schulen der Nachbarschaft.

Aber wenn wir, wie es die Verordnungen wollen, als die Gränzen des schulmäßigen Alters das 7. und 13. Jahr annehmen, so finden wir im Jahre 1863 nur 3,133,540 Kinder von diesem Alter in den Elementar-Schulen, während nach der von den Inspectoren im Jahre 1863 gemachten Zählung 4,018,427 in Frankreich existiren müssen.

Es stellt sich also für die Elementarschulen ein Deficit von 884,887 Kindern von 7 bis 13 Jahren heraus. Die Universitäts-Inspection bringt diese Zahl nur auf 692,678; aber sie muß auch in ihren Schätzungen hinter der Wahrheit zurückbleiben, weil die Lehrer nicht die Mittel haben, in den großen Städten die wirkliche Zahl der Kinder, die die Schule nicht besuchen, kennen zu lernen.

Wie hoch übrigens auch immer sich die wahre Zahl des Deficits von Kindern zwischen 7 und 13 Jahren belaufen mag, man darf nicht glauben, daß sie die Anzahl derer angebe, welche ganz ohne Unterricht bleiben; denn eine gewisse Anzahl von Kindern dieses Alters empfangen den ersten Unterricht in der Familie oder in den Elementar-Klassen der höheren Lehranstalten. Außerdem treten viele andere erst mit 8 oder 9 Jahren in die Schule ein und verlassen sie wieder, ehe sie ihr 13tes Jahr vollendet haben.

Was die Kindheit betrifft, so bestimmen im Allgemeinen gewisse kirchliche Akte die Dauer des schulmäßigen Alters. Da der erste Empfang des Abendmahls in der katholischen Kirche zwischen 11 und 12 Jahren geschieht, so gehen sehr wenige Kinder, wenn sie nicht mehr den Katechismus herzusagen haben, noch in die Schule, ebenso wie viele nur zu dem Zwecke dieselbe besucht haben, um ihn zu lernen. In den protestantischen Ländern, wo der erste Empfang des Abendmahls mit 16 Jahren geschieht, ist dies auch die Gränze des schulmäßigen Alters; und dadurch wird gewissermaßen die Kindheit und auch das Lernen verlängert. Dies ist einer von den Gründen, welche die Ueberlegenheit der protestantischen Staaten über die katholischen in Rücksicht des Elementar-Unterrichts erklären.

Ein anderer Grund besteht in der religiösen Pflicht eines jeden Protestanten, fleißig die Bibel zu lesen; ein dritter in den reichen Schenkungen, welche der Eifer der Privatpersonen den Schulen, besonders seit 30 — 40 Jahren, zugewiesen hat.

Die Verwaltung hat versucht, zu erfahren, wie viel Kinder von mehr als 8 und weniger als 11 Jahren im Jahre 1863 die öffentlichen Knabenschulen besucht haben. Die widersprechenden Berichte,

welche sie empfangen hat, erlauben ihr nicht eine offizielle Zahl anzugeben; doch hat sie Gründe zu glauben, daß die Zahl der Kinder dieses Alters, welche nicht in die Schule gegangen sind, und die demgemäß keinen Unterricht empfangen haben, nicht 200,000 überstiegen haben mag.

III.

Unterricht der Kinder, welche die Schule verlassen.

Man darf indeß diese 200,000 Kinder nicht als die einzigen betrachten, welche des Elementar-Unterrichts entbehren. Wenn man prüft, welches die Dauer des Schulbesuchs und der Werth der von den Schülern, welche sie verlassen, erworbenen Kenntnisse ist, so wird man sehen, daß wir sogar zu der Zeit, in der wir nicht mehr ein einziges Kind außerhalb der Schule lassen würden, nur die Hälfte unserer Aufgabe erfüllt haben würden.

Es ist so eben festgestellt worden, daß 7 — 800,000 Kinder, welche das schulmäßige Alter hatten, in der Schule, die man besonders von 8 — 11 Jahren besucht, im Jahre 1863 fehlten. Aber es fehlt viel daran, daß auch nur diese drei Jahre gänzlich der Schule gewidmet werden. Unter denen, die sie besuchen, kommen mehr als ein Drittel, nämlich 34,6 % weniger als 6 Monate dahin. Außerdem konnten von 657,401 Schülern, welche im Jahre 1863 die Schule verließen, 395,393, oder 60 % lesen, schreiben und rechnen, aber 262,008 nämlich 40 % haben die Schule ohne Nutzen besucht, oder hatten ungenügende Kenntnisse mit fortgenommen, die viele von ihnen vergessen werden.

Wenn wir Alles zusammenfassen, so verbraucht das Land gegenwärtig für die Elementar-Schulen mehr als 58 Millionen und die Dienste von 77,000 Personen (ohne die 28,000 zu rechnen, welche umsonst dafür thätig sind), um dies schwache Resultat von 60 Kindern auf 100 hervorzubringen, welche jährlich die Schulen mit erschlossenem und von jenen ersten Studien, welche den intelligenten Arbeiter und den guten Bürger vorbereiten, befruchtetem Geiste verlassen.

In der Mechanik würde eine Maschine, die keine bessere Wirkung hätte, sogleich umgestaltet werden.

IV.

Zahl der Conscribirten und ehelich Verbundenen, welche nicht lesen können.

Wir werden zu demselben Schluß kommen, wenn wir die Resultate prüfen, die man aus den Conscriptions-Registern zieht.

Im Jahre 1862 waren auf 100 Conscribirte 27,49 oder fast

ein Drittel, die weder lesen noch schreiben konnten; im Jahre 1847 rechnete man 34,91; im Jahre 1830, 49,78. Ebenso waren von 100 Männern, welche im Jahre 1853 heiratheten, 33,70, die den Vertrag nicht unterzeichnen konnten, und im Jahre 1862, 28,54. Was die Frauen betrifft, so konnten dies im Jahre 1853, 54,75 % und 1862, 43,26 % nicht. Durchschnittlich war also die Zahl der Getrauten, die den Heirathskontrakt nicht unterzeichnen konnten, im Jahre 1853, 37 % und im Jahre 1862, 35,90 %.

Was die Conscribirten anbetrifft, so war die Verbesserung zwischen 1830 und 1848 beträchtlich; in 17 Jahren gewann man fast 15 %. Die Bewegung wurde von 1848 an langsamer, und der Gewinn war für diese Jahre um die Hälfte geringer, er erreichte nicht 7½ %.

Der Grund dieses Langsamerwerdens ist derselbe, welcher die weniger große Vermehrung der Zahl der Schüler zwischen 1848 und 1864 klar macht. Vor 1830 gab es fast keinen Elementar-Unterricht in Frankreich; das Gesetz von 1833 erschuf ihn, um die Wahrheit zu sagen. Aber je mehr die Aufklärung in die tiefsten Schichten der Bevölkerung eindringen sollte, mit desto widerstrebenderen Kräften hatte sie zu kämpfen.

Es ist also erreicht, daß fast das Drittel unserer Conscribirten nicht lesen können; daß 36 % der Getrauten unfähig sind, ihren Namen zu unterschreiben; daß mehr als der fünfte Theil unserer Kinder, welche das schulmäßige Alter haben, und deren Abwesenheit aus der Schule für 1863 festgestellt worden ist, entweder noch nicht in dieselbe gegangen sind, oder zu früh aufgehört haben, dahin zu gehen, oder überhaupt niemals darin erschienen sind; daß endlich von den vier Fünfteln, welche die Schule besuchen, die meisten anstatt während voller 6 Jahre dahin zu gehen, wie die Kinder der ackerbautreibenden und industriellen Nationen, wo der Unterricht blüht, zu spät in die Schule eingetreten sind, sie zu früh verlassen werden, und während der Jahre, die sie in die Schule gehen, sie nur im Winter besuchen, und auch dies unregelmäßig.

Wenn man also 16 Jahre darauf verwandt hat, um 806,233 Schüler zu gewinnen, die so unregelmäßig in ihren Studien und beim Verlassen der Schule so schlecht mit Kenntnissen ausgestattet sind, weil in derselben Anzahl Jahre die Ziffer der Conscribirten, die nicht lesen und nicht schreiben können, nur um 7½ % gefallen ist: wie lange Zeit wird man dazu brauchen, um, da ja die Schwierigkeiten mit dem Fortschritte selbst wachsen, alle die in die Schulen zu bringen, welche sich jetzt weigern, sie zu besuchen, oder in ihnen zu bleiben, und um die Zahl der des Lesens und Schreibens unkundigen Conscribirten auf die Ziffer zu bringen, wie sie in Deutschland ist: auf 2 — 3 %? Diese Langsamkeit paßt nicht für unsere Zeit und ist weder unseres Landes, noch der Regierung des Kaisers würdig.

V.

Beziehungen zwischen dem öffentlichen Unterricht und der Moralität.

Wir können nicht, vielleicht ein halbes Jahrhundert lang, jenen kostbaren Boden der Volksintelligenz brach liegen lassen, wenn wir sehen, daß die Fortschritte der Moralität des Landes denen des öffentlichen Unterrichts und des allgemeinen Gedeihens auf dem Fuße folgen. Die Zahl der Schüler, welche neu in die Schule eintreten, steht im gleichen Verhältniß zur Abnahme der Anzahl der Gefangenen in den Gefängnissen.

Die Gesammtzahl der wegen Verbrechen Angeklagten von unter 21 Jahren, die sich von der zehnjährigen Periode 1828 — 1837 bis zur zehnjährigen Periode von 1838 — 1847 nur um 235 verringert hatte, hat sich von der Periode 1838 — 1847 bis zur Periode 1853 — 1862*) um 4,152: nämlich 18 Mal mehr, verringert. Von 1,172 im Jahre 1853 fällt die Ziffer bis auf 657 im Jahre 1863.

Im Jahre 1847 zählte man 115 junge Personen unter 16 Jahren, die vor den Assisen standen; im Jahre 1862 nur 44.

Die Verweisung gewisser Thaten, die von dem Strafgesetz für Verbrechen gehalten wurden und als einfache Vergehen verfolgt wer-

---

*) **Uebersichts-Tafel**
der Criminalfälle für die Periode 1853 — 1863.

Jahre.	Zahl der wegen Verbrechen Angeklagten unter 21 Jahren, die vor dem Schwur-Gericht standen.	Zahl der wegen Vergehen Angeklagten unter 21 Jahren, die vor dem Corrections-Tribunal standen.	Total-Summe.
1853	1,172	25,725	26,897
1854	1,131	27,880	28,011
1855	993	25,706	26,699
1856	893	25,119	26,012
1857	841	25,376	26,217
1858	774	24,722	25,496
1859	802	24,235	25,037
1860	756	23,509	24,265
1861	679	25,054	25,733
1862	741	21,225	21,966
1863	657	24,228	24,885

Das Mittel aus den ersten beiden Jahren der Periode 1853 — 1863 ist 27,454 wegen Verbrechen und Vergehen Angeklagter; das der beiden letzten 23,425, welches eine Abnahme von fast 15% in 10 Jahren zeigt.

den, vor die Corrections-Tribunale hat wohl einigen Einfluß auf diese große Abnahme, aber genügt nicht, sie zu erklären, wenn man sieht, daß von 1847 — 1862 die Gesammtzahl der wegen Verbrechen Angeklagten sich fast um 46 % vermindert hat.

Was die Vergehen betrifft, die von Personen unter 21 Jahren begangen werden, so ist deren Abnahme weniger regelmäßig als bei den Verbrechen und wird bisweilen unterbrochen. Von 1853 — 1863 trifft man verschiedene Gründe für deren Zunahme: die Theuerungsjahre, das normale Steigen der Bevölkerung, die Annexion dreier Departements, wirksamere Verfolgungsmittel ꝛc. Auch steigt die Zahl der wegen Vergehen Angeklagten unter 21 Jahren von 25,725 im Jahre 1853 bis auf 27,880 im Jahre 1854; von diesem Jahre an sinkt sie wieder und fällt bis auf 24,228 im Jahre 1863.

Zur Zeit der Nahrungsnoth im Jahre 1847 sind die Departements, wo wegen des Getreidepreises Unruhen ausbrachen, obgleich dort der Preis niedriger war als in anderen, wo die Ruhe nicht gestört wurde, grade diejenigen Departements, welche die meisten Einwohner zählen, die jedes Unterrichts entbehren. Die Baumwollen-Krisis hat im Departement der „unteren Seine", welches die 34te Stelle einnimmt, wenn man sie nach der Unterrichtsstufe hintereinander aufführt, keine Unruhen hervorgerufen: während eine einfache Aenderung in der Erhebung der Marktsteuer so eben die Ursache zu Unruhen in dem Departement Corrèze gewesen ist, welches auf dieser Liste die 80te Stelle hat.

Endlich hat man im Jahre 1863 von 4,593 Individuen beider Geschlechter und jedes Alters, die wegen Verbrechen angeklagt waren, 1,756, nämlich 38 %, die gar nicht lesen und schreiben konnten, und 1,964 oder 43 %, die nur unvollkommen lesen und schreiben konnten, gezählt. Von 100 Verbrechern sind also in Frankreich 81, welche nicht die Wohlthat des Elementar-Unterrichts erfahren haben.

In der Schweiz sind seit der Schulreform Gefängnisse, welche ehedem gefüllt waren, heut fast leer: Ende des letzten Juli war niemand im Gefängnisse des Canton Waadt; fast ebenso in Zürich; in Neuf-châtel waren 2 Gefangene. In Baden, wo die großen Bemühungen für Verbesserung des öffentlichen Unterrichts von 1834 datiren, und wo der Wohlstand der Bevölkerung zusehends wächst, ist die Zahl der Gefangenen, in einem Zeitraum von 8 Jahren, von 1854 — 1861 von 1,426 auf 691 gefallen; man ist genöthigt, Gefängnisse aufzuheben; in Baiern ist die Abnahme der unehelichen Geburten bedeutend. Ueberall in Deutschland zeigt sich ein analoger Fortschritt und man kann ihn auf die gleiche Weise erklären*).

---

*) „Man behauptet, seit 25 Jahren, nämlich seit der Unterricht über das ganze Land verbreitet sei, habe die juristische Statistik eine Abnahme der Verurtheilungen um 30 % ergeben." Brief vom 27. October 1862 an den Minister des Auswärtigen von dem französischen Vice-Consul in Kiel.

Der allgemeine Wohlstand, der selbst wieder von den Fortschritten des Unterrichts abhängig ist, trägt ohne Zweifel zu diesem glücklichen Resultate bei; aber man hat darum nicht weniger das Recht zu sagen, daß die für die Schulen gemachten Ausgaben Ersparnisse an den Gefängnissen zur Folge haben werden. Nun, in Frankreich betragen die Kosten für die Justizverwaltung 25 Millionen.

VI.

Nothwendige Reformen.

Die Lage des Elementar-Unterrichts, wie sie sich aus den von der Untersuchungs-Kommission constatirten Thatsachen ergiebt, erfordert ernste Heilmittel.

Die einen sind administrativer Art: Verbesserung der Unterrichts-Methoden, Steigerung des pädagogischen Werths der Lehrer, energischere und ununterbrochenere Beaufsichtigung, Erweckung des Wetteifers einerseits unter den Schülern, andererseits unter den Lehrern 2c.

Die anderen sind finanzieller Art: Anlage von Schulen, wo sie fehlen, Verbesserung der alten Schulen sowohl in Bezug auf die Baulichkeiten, als Schulapparat und Bibliothek; denn in der Schule wie in der Fabrik hat der geeignete Zustand der Lokale und die vortreffliche Beschaffenheit der Arbeits-Instrumente eine große Wichtigkeit; fortdauernde Aufbesserung der Lehrergehälter, um die Lage und Würde der Lehrer zu heben, was das Recht verleihen würde, neue Anstrengungen von ihnen zu fordern.

Endlich giebt es ein besonderes Mittel, welches viele Personen fordern, welches viele Länder brauchen und das man prüfen muß: dies besteht darin, den Elementar-Unterricht obligatorisch zu machen, nicht nur für den Eintritt in die Schule, sondern auch für die Dauer des Besuchs.

VII.

Ueber den obligatorischen Elementar-Unterricht.

Historisches.

Das Zwangssystem ist alt in unserem Lande und von edler Herkunft.

Im Jahre 1560 bestimmte bei den Ständen von Orleans der 12. Artikel des zweiten Adelsbeschlusses: „Erhebung einer Steuer von den geistlichen Gütern, um für den Unterricht der armen Jugend des platten Landes Erzieher und gelehrte Leute vernünftigerweise in allen Städten und Dörfern zu besolden; und die Väter und Mütter sollen bei Geldstrafe angehalten werden, die besagten Kinder in die Schule zu schicken; und dazu sollen sie von den Grundherren und den Richtern gezwungen werden."

Im Jahre 1571 machten die Generalstaaten von Navarra auf Vorschlag der Königin Johanna d'Albret den Elementar-Unterricht obligatorisch.

Die Könige Ludwig XIV. und Ludwig XV. setzten, allerdings durch ein besonderes Interesse dazu bestimmt, in ihren Verordnungen vom 15. April 1695, dem 13. December 1698 und dem 14. Mai 1724 fest, daß die hohen Gerichtsherren dazu verbunden sein sollten, jeden Monat den Stand der Kinder, welche die Schule nicht besuchen, anzugeben, und daß die Generalprokuratoren in dieser Hinsicht Bestimmungen ergehen lassen sollten.

Der Convent ließ nun, nur von einem allgemeinen und patriotischen Gesichtspunkte aus, die betreffenden Vorschriften der Königlichen Regierung wiederaufnehmen, als er am 25. December 1793 beschloß, daß alle Kinder in dem Gebiete der Republik gezwungen sein sollten, die Schule zu besuchen.

Diese Verordnung ist wie viele andere aus jener Zeit todter Buchstabe geblieben, aber von vielen Personen, deren Erinnerungen bis über jenes Datum hinausreichen, wird das System des obligatorischen Unterrichts wegen seines vermeintlichen Ursprungs mit argwöhnischen Augen angesehen.

Indeß finden wir dies System überall um uns herum angenommen: in den monarchischen Staaten wie in den republikanischen Gemeinschaften.

Friedrich II. schrieb es für Preußen im Jahre 1763 vor: „Wir wollen, daß alle unsere Unterthanen, Eltern, Vormünder, Herren, die Kinder, für die sie verantwortlich sind, Knaben und Mädchen, von ihrem fünften Jahre an in die Schule schicken und sie dort regelmäßig bis zum 13. oder 14. Jahre halten." Dieser Königliche Befehl wird in dem Gesetzbuch von 1794 und in dem Gesetz von 1819 unter Androhung von strengen Strafen erneuert: nämlich bei Strafe der Verwarnung, der Geldbuße und des Gefängnisses, sogar gegen die Eltern, Vormünder oder Herren.

Nach der Verordnung für die Provinz Schlesien reicht das schulpflichtige Alter vom 5. bis zum 14. Jahre mit denselben Vorschriften. Uebrigens wird der Grundsatz des obligatorischen Unterrichts in Preußen so streng angewendet, daß die Schulpflichtigkeit der militairischen Dienstpflicht entspricht. Aus der offiziellen Statistik des Jahres 1864 ergiebt sich, daß von 3,090,294 Kindern im schulpflichtigen Alter nur 130,437 dieselben nicht besucht haben, und daß man von dieser beschränkten Zahl, welche unserer Ziffer von 884,887 entspricht, alle diejenigen abziehen muß, welche in den höheren Schulen oder zu Hause Unterricht empfangen haben, und die, welche aus physischen oder moralischen Gründen die Schule nicht besuchen konnten. Auch sind in der preußischen Armee von 100 jungen Soldaten durchschnittlich nur 3 ohne alle Schulbildung. Ein Offizier, der

in Potsdam mit dem militairischen Unterricht der Landwehr beschäftigt war, hat in 12 Jahren nur 3 junge Leute bekommen, welche weder lesen noch schreiben konnten. Dies Faktum erschien so sonderbar, daß man eine genaue Untersuchung anordnete: es ergab sich, daß es drei Söhne von Schiffern waren, welche, auf dem Flusse geboren, ihre Jugend damit verbracht hatten, denselben hinauf und hinunter zu fahren, ohne sich an einem Orte aufzuhalten.

Für das übrige Deutschland bestätigen zahlreiche Zeugnisse, daß das System des obligatorischen Unterrichts so vollständig von den Bevölkerungen acceptirt worden ist, daß die Gewohnheit, die Kinder in die Schule zu schicken, vollkommen in die Sitten des Landes übergegangen ist. Diese Thatsache wird namentlich von einem Engländer, Herrn Pattison, der im Jahre 1860 mit einer offiziellen Untersuchung beauftragt war, bestätigt, und noch in diesem Jahre von dem Herrn General Morin, der so eben im Namen des Handelsministers eine wichtige Mission in Deutschland erfüllt hat; ebenso von dem Herrn Baudouin-Bugnet, welchen der Minister des öffentlichen Unterrichts damit beauftragt hatte, die Schulen Belgiens, der Schweiz und Deutschlands zu besuchen.

Es werden folgende Regeln angewendet:

Oesterreich.

Seit 1774 ist der Unterricht bei Geldstrafe im ganzen Reiche obligatorisch; aber diese Regel wird in der Wirklichkeit nur in den Deutschen Provinzen beobachtet. Die Geldstrafe kann in Leistungen umgewandelt werden. Es ist ein Zeugniß über den Religions-Unterricht nöthig, um in die Lehre zu treten und um sich zu verheirathen, da die Verordnung vom 16. Mai 1807 dem Pfarrer in jeder Gemeinde die ausgedehntesten Befugnisse für die Leitung des Unterrichts und die Anwendung des obligatorischen Systems zuertheilt hat.

Baiern.

Der Schulzwang besteht in Baiern wie in Preußen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, und die Zuwiderhandelnden ziehen sich Gefängnißstrafe zu; aber es kommt Niemand in die Lage dieselbe zu erleiden. Jeder baierische Unterthan erkennt den Schulzwang an.

Baden.

Der Schulzwang hat zur Sanction Geldbuße, und im Rückfall Gefängniß. Alle Kinder empfangen Unterricht*). Kraft eines Ge-

*) Im Jahre 1861 hatte ein Franzose aus Straßburg die Absicht, sich ein Jagdvergnügen in Baden zu machen. Er will Kinder als Treiber verwenden und bietet für ein jedes einen Gulden. Die Eltern verweigern es, weil es ein Schultag war.

setzes, das im vorigen Jahr von beiden Kammern mit Ausnahme zweier Stimmen mit Stimmeneinheit angenommen worden, hat die Schule, welche von einer Kommission, welche die Familienväter wählen, verwaltet wird, ihre eigenen Hülfsmittel und hängt weder von der Kirche noch vom Staate ab.

Würtemberg.

Der Unterricht ist obligatorisch bis zum vollendeten 15. Jahr bei Geld- und Gefängnißstrafe, und jede Ortschaft, die dreißig Feuerstellen hat, muß eine Schule haben*).

Königreich Sachsen.

Der Schulzwang besteht von 6 — 14 Jahren bei Geld- und Gefängnißstrafe. Heut würde man kein einziges Kind im ganzen Königreich finden, das nie die Schule besucht hätte. — Hier eine darauf bezügliche Stelle aus einer Note der Französischen Gesandtschaft in Dresden: „In den ersten Jahren der Anwendung des Gesetzes vom 5. Juni 1835 hatten die Behörden die Nachlässigkeit zu bekämpfen, welche die Eltern der Ausführung desselben entgegensetzten. Aber bald besiegte die Wohlthat eines allgemeinen und strengen Schulbesuchs und seine heilsamen Folgen auch die Widerspenstigen. Die gegenwärtige Generation von Eltern, die schon unter dem neuen Gesetz erzogen ist, denkt nicht daran, ihre Kinder der wohlthätigen Anwendung des Gesetzes zu entziehen. Die Ausführung der Straf-

---

*) „Die allgemeine Verbreitung und die Vortrefflichkeit des Elementar-Unterrichts sind in Würtemberg ohne Widerrede die merkwürdigste Sache und die, welche den Fremden am meisten in Erstaunen setzt. Es giebt keinen Bauern, kein Dienstmädchen, das nicht vollkommen lesen, schreiben und rechnen kann. . . . Die Erziehung scheint übrigens ebenso vollkommen, wie der Elementar-Unterricht zu sein. Nirgendwo sind die arbeitenden Klassen ehrerbietiger, dienstwilliger und flinker. . . . Man versichert außerdem, daß die Moralität dort um vieles strenger ist, als in mehreren andern Theilen Deutschlands. Endlich ist die Frömmigkeit bei den Würtembergern sanft, duldsam, aber aufrichtig und allgemein. Um zu diesem Resultat zu gelang'n, hat die Regierung ebenso viel Edelmuth als Energie entfalten müssen. Man behauptet, daß kein Lehrer ein Gehalt unter 500 Gulden (1,075 Frcs.) hat, was eines Theils die Auswahl von Lehrern, andren Theils die Möglichkeit gestattet, sie aus der Zahl der aufgeklärtesten und empfehlenswerthesten Bürger zu erhalten. Auch ist der Unterricht obligatorisch bis zum 14. Jahr. Eine Kommission von angesehenen Bürgern wacht streng über jede Schule: bei der ersten und zweiten Schulversäumniß wird das Kind allein vom Lehrer bestraft; aber bei der dritten sind die Eltern für die Nachlässigkeit des Kindes verantwortlich. Zur Zeit der Conscription überzeugt man sich von den von jedem Conscribirten erworbenen Kenntnissen, und die Eltern sind auch dann noch ebenso verantwortlich, wenn ihr Kind nicht richtig schreiben kann."

Auszug aus einem Buch des Ackerbauinspektors Roger: Ueber den deutschen Ackerbau, seine Schulen, seine Organisation, seine Sitten, 1847 auf Befehl des Ministers für Ackerbau und Handel veröffentlicht.

bestimmungen hat so zu sagen, aufgehört.“ — Der Minister Seiner Majestät des Königs von Sachsen bestätigt diese Nachrichten und fügt hinzu: „Es haben zwei Schul-Generationen genügt, um diese Umwandlung durchzuführen, denn vom Jahre 1848 an sind die größten Anstrengungen gemacht worden.“

Herzogthum Nassau.

Der Unterricht ist seit 1817 bei Geldstrafe obligatorisch, aber unentgeltlich mit Ausnahme für die Schulbedürfnisse, und man glaubt, daß kein einziges Individuum in dem Herzogthum ganz ohne Schulkenntnisse sei.

Großherzogthum Hessen.

Für jeden Tag, den die Kinder in der Schule fehlen, zahlen die Eltern eine kleine Geldstrafe. Wenn das Geld nicht erlegt wird, so werden die Geldstrafen in Arbeitstage zum Nutzen der Gemeinde umgewandelt. Mit nur sehr geringen Ausnahmen gehen alle Kinder in die Schule, und man rechnet kaum *eine* freiwillige Schulversäumniß für ein jedes Kind pro Jahr.

Kurfürstenthum Hessen.

Der Unterricht ist obligatorisch von 6 — 14 Jahren.

Großherzogthum Mecklenburg.

Dieselbe Regel. Nach einem ganz neuen Bericht hat sich in der letzten Zeit kein Fall gezeigt, in dem ein Schüler sich dem Gesetz zu entziehen versucht hätte.

Großherzogthum Oldenburg.

Dieselbe Gesetzgebung und dieselben Resultate.

Hannover.

Der Unterricht ist vom 6. Jahre an obligatorisch. Man rechnet 1 Schüler auf 7 Einwohner.

Großherzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Man findet dort den Schulzwang wie in allen Sächsischen Ländern, und er datirt dort seit 200 Jahren.

Sachsen-Meiningen.

Der Unterricht ist obligatorisch von 5 — 14 Jahren, bis zur Confirmation, bei Geld- und sogar Gefängnißstrafe. Die Fälle des Widerstandes sind selten, und manche Schulen zählen gar keine.

Großherzogthum Weimar-Eisenach.

Kein Kind bleibt ohne Unterricht. Der Schulzwang besteht bei Geld- und Gefängnißstrafe; aber seit 40 Jahren hat sich kein Kind ganz dem Schulbesuch entzogen.

Herzogthum Altenburg,

(seit 1807).

Herzogthum Braunschweig.

Es ist ebenso in diesen beiden Herzogthümern mit sehr seltenen Beispielen von Bestrafung.

Faßt man dies zusammen, so kann man sagen, daß der Schulzwang in Deutschland von folgenden Prinzipien beherrscht wird:

Es werden Listen der Kinder von denen, welche die Civilstands-Register führen, aufgestellt und dem Lehrer übergeben, damit er das Fehlen eines Kindes konstatire.

Die Schulversäumnisse werden von dem Lehrer mit peinlicher Sorgfalt verzeichnet, welcher die Liste der Fehlenden dem Vorsitzenden der Schulkommission, die aus Familienvätern zusammengesetzt ist, übergiebt.

Dispensationen für Ausnahmefälle von sehr schlechtem Wetter oder wegen großer Entfernungen und wegen der Ernte.

Strafen:

1) Ermahnung oder Verwarnung in der Form einer von dem Vorsitzenden der Schulkommission geschickten Benachrichtigung.
2) Vorladung vor der Schulkommission zu erscheinen, begleitet von einer Ermahnung des Vorsitzenden der Kommission.
3) Von der Kommission an die Ortsobrigkeit gebrachte Klage, welche meist eine einfache Geldstrafe von 1 Frc. 50 Cent. oder 4 Frcs. ausspricht, welche im Rückfall verdoppelt wird; in gewissen Fällen Gefängniß bis zur Dauer von 24 Stunden.

Heut ist alles dies nur noch Drohung, und die Strafen werden fast nie in Anwendung gebracht. Die Wirkung ist indeß vollständig; und der Franzose, welcher in Deutschland, um dort die Schulfrage zu studiren, diesen fleißigen Besuch sieht, diese vollständigen Studien, dieses ernste Gedeihen der Schulen, geht mit dem Bedauern über den Rhein zurück, daß solche Verschiedenheit zwischen dem Elementar-Unterricht der beiden Länder existire.

In Schweden, Norwegen und Dänemark erleiden die Eltern, welche ihre Kinder nicht unterrichten lassen, ebenfalls Geldstrafen; die Confirmation wird denen, welche nicht schreiben und lesen können, von den Geistlichen verweigert. Im Jahre 1862 sind von 385,000 schwedischen Kindern nur 9,131 ohne Unterricht geblieben.

Schweiz.

Der Unterricht ist in der Schweiz obligatorisch mit Ausnahme der Kantone: Genf, Schwiz, Uri und Unterwalden. Im Kanton Zürich reicht nach der Gesetzgebung von 1859 das schulpflichtige Alter von 5 — 16 Jahren. Nicht nur die Eltern und Vormünder, sondern auch die Fabrikbesitzer sind unter denselben Strafen gehalten, die Kinder in Stand zu setzen, den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, und wenn der Vater seinem Sohne Privat-Unterricht geben läßt, so bezahlt er darum nicht weniger das allgemeine Schulgeld. Im Kanton Bern müssen die jungen Saldaten, wie in Deutschland, beweisen, daß sie lesen, einen Brief schreiben, einen Bericht aufsetzen, ein gewöhnliches Rechenexempel lösen können; wenn das Examen nicht genügt, so müssen sie in die Casernenschule gehen. Man findet gewöhnlich nur 3 — 5 auf 100, die dies müssen. Der Unterricht der Frauen wird ganz ebenso weit getrieben.

In Holland werden die öffentlichen Unterstützungen allen den dürftigen Familien entzogen, welche es vernachlässigen, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Diese Maßregel wird in mehreren französischen Städten beobachtet; so war es auch sogar in Paris kraft der Verwaltungs-Reglements.

Italien.

Der Unterricht ist im Königreich Italien (Gesetz von 1859) wenigstens im Prinzip umsonst und obligatorisch bei Androhung von Ermahnungen, Geld- und Gefängnißstrafen. Die des Lesens und Schreibens Unkundigen besitzen kein Wahlrecht. Die auf den direkten Schulzwang bezüglichen Verordnungen können noch nicht in Kraft treten.

Portugal.

Die nachlässigen Eltern erleiden seit 1844 eine Geldstrafe und gehen der politischen Rechte auf 5 Jahre verlustig. Aber das Gesetz wird bis jetzt noch unvollkommen ausgeführt, da die Schulen nicht zahlreich genug sind.

Spanien.

Der Unterricht ist durch das Gesetz vom 9. September 1857 für obligatorisch erklärt worden unter Androhung von Verweisen und Geldstrafen.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Zur Zeit der Gründung der Colonien Neu-Englands wurde der Unterricht gesetzlich für streng obligatorisch erklärt. Später als der Zweck erreicht, kamen diese Gesetze außer Gewohnheit. „Unterrichtet das Volk“ war, wie Macaulay sagt, der erste Rath, den William

Penn dem neuen Staat, den er organisirte, gab. „Unterrichtet das Volk" war die letzte Empfehlung Washingtons an die Republik. „Unterrichtet das Volk" war die unaufhörliche Ermahnung Jeffersons*). Aber die europäische Einwanderung brachte unaufhörlich neue Elemente, auf welche man wirken mußte. Ein Gesetz von 1850 autorisirte die Städte und Gemeinden von Massachusetts, Zwangsmittel gegen die Kinder zu ergreifen, welche die Schule nicht besuchten. In Boston und in einer gewissen Zahl Städte wurden die Verordnungen, die in Folge dieses Gesetzes erschienen, streng angewendet. Man hat indeß die Nothwendigkeit gefühlt, weiter zu gehen. Ein Gesetz vom 30. April 1862 legt allen Gemeinden von Massachusetts die Pflicht auf, Maßregeln gegen das Vagabondiren und gegen den Nichtbesuch der Schule zu ergreifen. Jedes Kind, von 7 — 16 Jahren, welches den Verordnungen zuwider handelt, kann in eine Geldstrafe von 20 Dollars seitens der Eltern genommen, oder von Amtswegen in ein Erziehungs- oder Korrektionshaus gebracht werden. — In Connecticut erkennt ein Gesetz von 1858 jedem Bürger, der nicht lesen kann, das Wahlrecht ab.

Die Türkei und die rumänischen Fürstenthümer

haben den Schulzwang ausgesprochen.

Frankreich

hat ihn in Tahiti eingeführt und der Kriegsminister übt ihn in der ganzen französischen Armee aus.

VIII.

Stand der Meinung.

Am 27. April 1815 am Tage vor der Invasion befahl Napoleon I., die beste Methode des Elementar-Unterrichts zu studiren, „um alle Individuen der menschlichen Gattung zur Menschenwürde zu erheben**)."

Im Jahre 1844 nahm der Prinz, welcher sich Napoleon III.

*) Rede, welche 1847 von ihm in der Kammer gehalten wurde.

**) Mirabeau hatte schon gesagt: „Die, welche wollen, daß der Bauer weder schreiben noch lesen kann, haben sich ohne Zweifel ein Erbe aus seiner Unwissenheit gemacht, und ihre Beweggründe sind nicht schwer zu begreifen. Aber sie wissen nicht, daß, wenn man aus dem Menschen ein dummes Thier macht, man sich der Gefahr aussetzt, ihn in jedem Augenblick sich in ein wildes Thier verwandeln zu sehen. Ohne Aufklärung keine Moral. Aber für wen ist es denn von Wichtigkeit, diese zu verbreiten, wenn nicht für den Reichen? Ist nicht der Schutz seiner Genüsse die Moral des Armen?" Oeuvres oratoires de Mirabeau, Bd II. p 487. Rede über die Volkserziehung. In dieser Rede ist ein Gesetzentwurf enthalten in 5 Titeln, von denen der 2te sagt: „der Elementarunterricht ist umsonst (gratis)"

nennen sollte, diesen Gedanken wieder auf, indem er ihn noch erweiterte. „Die Regierung, sagt er, würde es sich zur Aufgabe stellen müssen, 35 Millionen Franzosen zu veredeln, indem sie ihnen Unterricht gäbe;“ und unlängst in Algier sagte der Kaiser folgende schöne Worte: „Was ist die Civilisation? Sie besteht darin, den Wohlstand für etwas, das Leben des Menschen für viel, seine moralische Vervollkommnung für das größte Gut zu halten. Also die Araber zur Würde freier Männer zu erheben, den Unterricht über sie zu verbreiten, indem man vollständig ihre Religion achtet, das ist unsere Mission.“

Den Unterricht zu verbreiten, ist die Mission Frankreichs in Afrika; aber dies ist auch die Mission der Regierung in Frankreich: von 1844—1865 wiederholt Napoleon III. diesen selben Gedanken, der immer seinem Geiste gegenwärtig ist. Ueber diesen Punkt ist fast alle Welt im Einklang; aber man ist verschiedener Meinung in Bezug auf die Mittel. Die einen verlassen sich auf die Zeit, die anderen möchten energische Maßregeln, die bis jetzt ebenso wenig Sympathie gefunden haben, als sie die Handelsfreiheit vor dem Vertrage von 1860 mit England fand. Indessen ist der obligatorische Unterricht zu verschiedenen Zeiten von 11 Generalräthen verlangt worden: nämlich von denen der Departements: Ober-Rhein, Unter-Rhein, Mosel, Aisne, Nord, Pas-de-Calais, Aube, Mayenne, Charente, Gard und Drôme, und 1833 sagte eine Kommission der Pairs-Kammer, die aus den Herzögen von Crillon und Decazes, aus dem Marquis von Laplace und Jaucourt, und den Grafen von Germiny und Portalis, endlich aus drei Männern, welche Unterrichts-Minister gewesen waren oder noch waren, den Herren Girod (de l'Ain), Villemain und Cousin, durch den Mund dieses letzteren, ihres beredten Berichterstatters: „Der §. 4. des Artikels 21. des Entwurfs der Deputirten-Kammer lautet: Der Gemeinde-Ausschuß soll eine Liste der Kinder halten, welche weder zu Hause, noch in Privat- oder öffentlichen Schulen Elementar-Unterricht empfangen. Der Paragraph des Regierungs-Entwurfs ging ein wenig weiter, und seine etwas verblümt gehaltene Fassung verhüllte das Prinzip durch einen Aufruf, eine Einladung, die an die Kinder und ihre Familien zu richten wäre. Die Deputirten-Kammer hat in diesem Aufruf gleichsam den Schatten des Prinzips gesehen, welches aus dem Elementar-Unterricht eine Bürgerpflicht macht; und in der Ueberzeugung, daß die Einführung dieses Prinzips in das Gesetz über die Befugnisse des Gesetzgebers hinausgehe, hat sie sogar das bescheidene Recht der Einladung, welches der Regierungs-Entwurf den Gemeinde-Ausschüssen zuwies, für verdächtig gehalten, und sie hat ihnen nur das Recht gelassen, eine Liste von den Kindern aufzustellen, welche nach ihrem Wissen in keiner Weise Elementar-Unterricht empfangen.

Eine ganz andere Gedankenreihe hat sich im Schooße ihrer Kommission entwickelt. Ein Gesetz, das aus dem Elementar-Unterricht eine gesetzliche Verpflichtung machen würde, ist uns ebensowenig als über die Befugnisse des Gesetzgebers hinausgehend erschienen, wie das Gesetz über die Nationalgarde und das, welches sie so eben über die aus Gründen des gemeinen Nutzens erzwungene Expropriation zu Stande gebracht haben. Wenn der Grund des gemeinen Nutzens dem Gesetzgeber genügte, um an das Eigenthum zu rühren, warum sollte ihm der Grund eines weit höheren Nutzens nicht genügen, um weniger 'zu thun: um zu fordern, daß Kinder den Unterricht empfangen, der jedem menschlichen Wesen unbedingt nöthig ist, damit es nicht sich selbst und der ganzen Gesellschaft schädlich werde? — Ist ein bestimmter Unterricht bei den Bürgern der Gesellschaft im höchsten Grade nützlich, oder ist er ihr sogar nothwendig? Das ist die Frage.

Sie bejahen, heißt die Gesellschaft, sofern man ihr nicht das Recht persönlicher Vertheidigung bestreiten will, mit dem Recht bewaffnen, darüber zu wachen, daß der geringe Unterricht, der Allen nöthig ist, Niemandem fehle. Es ist ein Widerspruch, die Nothwendigkeit des Elementar-Unterrichts auszusprechen und sich dem einzigen Mittel zu verschließen, der ihn herbeiführen kann. Es ist vielleicht auch nicht sehr konsequent, zu befehlen, daß jede Gemeinde eine Schule besitze, ohne den Kindern dieser Gemeinde die Pflicht aufzuerlegen, sie zu besuchen. Nehmen Sie diese Pflicht hinweg, so werden Sie mit Opfern Schulen gründen; aber diese Schulen werden nur wenig besucht werden, und besonders nur wenig von denen, denen sie am nöthigsten sind: ich meine nämlich jene unglücklichen Kinder der Industrie- und Fabrikgegenden, wo dieselben dessen so sehr bedürfen, um gegen die Habsucht und die Vernachlässigung von Seiten ihrer Familien beschützt zu werden. — Kein bestimmtes Alter, in dem man beginnen soll, in die Schule zu gehen, und wann man sie verlassen soll; keine Bürgschaft für den Fleiß; kein regelmäßiger Studiengang; der Schule keine Dauer, keine Zukunft gesichert! Die wahre Freiheit kann nicht die Feindin der Civilisation sein; ganz im Gegentheil ist sie das Werkzeug derselben; darin eben liegt ihr größter Werth, so wie der der Freiheit des Individuums darin besteht, zu dessen Vervollkommnung zu dienen.

Ihre Kommission würde nicht vor weise ausgedachten Maßregeln, welche die Regierung ihr in Rücksicht hierauf würde haben vorschlagen können, zurückgewichen sein, und sie würde vielleicht die Initiative zu ihnen ergriffen haben, wenn sie nicht gefürchtet hätte, Schwierigkeiten hervorzurufen, welche ein ungeduldig erwartetes Gesetz hätten hinausschieben können. Wenn sie nicht das Recht zur Einladung, das in dem Entwurf der Regierung dunkel eingeschlossen ist, vertheidigt hat, so geschieht dies deshalb, weil dies Recht ohne

Strafbestimmungen eben nicht mehr Kraft besitzt, als das der bloßen Statistik, welches in dem Amendement der Deputirten-Kammer bleibt. Dies Recht ist allerdings von geringem Werth. Mehrere unter uns haben darin sogar nur den Nachtheil gefunden, daß es lästig werden könnte, ohne nützlich zu werden. Aber die Majorität Ihrer Kommission hat gedacht, daß es von Wichtigkeit sei, in dem Gesetz einen allerdings nur schwachen Keim zu erhalten, der aber, von der Zeit, von dem Fortschritt der öffentlichen Sitten und der wahren Liebe zum Volke befruchtet, eines Tages die Basis eines Zusatztitels werden kann, welcher diesem Gesetz seine ganze Wirksamkeit geben würde."

Wenn das Gesetz von 1833, dessen Vorschriften über diesen Punkt das von 1850 wiederholt hat, dem Kinde nicht die Verpflichtung, sich zu unterrichten, auferlegt hatte, so hatte es doch wenigstens der Gemeinde die Pflicht auferlegt, die Schule zu bauen und das feste Gehalt des Lehrers zu bezahlen. Die Pflicht besteht also für die Gemeinde seit 30 Jahren; Viele denken, daß der Augenblick gekommen ist, sie für das Individuum festzusetzen, und endlich auszuführen, was die edle und erleuchtete Kommission der Pairs-Kammer den Wunsch hatte zu thun.

Der schwache Keim, der im Gesetz von 1833 niedergelegt war, um von der Zeit, dem Fortschritte der öffentlichen Sitten und der wahren Liebe zum Volke befruchtet zu werden, war auf dem Punkte, 1849 sich zur Blüthe aufzuschließen. Ein von Carnot eingebrachtes Gesetz stellte das Prinzip des Schulzwanges auf, und es wurde von der Kommission, in der die Herren Rouher, Wolowski, Graf Boulay (de la Meurthe) Marquis von Sauvaire-Barthélmi, Conti und Jules Simon saßen, zugelassen. „Es ist ohne Zweifel eine ernste Neuerung, sagte der Berichterstatter Barthélmi-Saint Hilaire; aber diese Neuerung hat so viele ernste Gründe für sich; die Beispiele, die sie uns empfehlen, sind so entscheidend, und die Folgen derselben werden so fruchtbar sein, das Prinzip derselben ist so gerecht und die Anwendung so leicht, daß wir nicht gezaudert haben, sie ihnen vorzuschlagen." Herr von Falloux zog das Gesetz zurück.

Bei der Zusammenkunft (Concours) von 1861 verlangen von 1,200 Lehrern 457, nämlich 38 % den Schulzwang und nur 65, nämlich 5 % weisen ihn zurück. In den Deutschland und der Schweiz benachbarten Departements hat der obligatorische Unterricht, da er dort besser als anderswo gekannt ist, aufgehört, ein Schreckbild zu sein, und eine große Zahl von Industriellen, Professoren, Eigenthümern verlangen ihn beharrlich auf dem Wege der Petition. Einige Fabrikanten machen den Unterricht sogar den Arbeitern, die in ihren Fabriken arbeiten, zur Pflicht und fügen sich so, bisweilen ohne ihr

Wissen jenem Gesetz vom 22. März 1841, das durch seine Nichtausführung bei vielen in Vergessenheit gerathen ist.

Diejenigen unter den Gegnern des Schulzwangs, welche an die Liebe der Franzosen für die persönliche Freiheit, an ihre Ungeduld, jedes beschwerliche Joch zu tragen, mahnen, übertreiben die Schwierigkeiten, die sie bezeichnen, und sehen nur eine Seite dieser so verwickelten Frage. Der Feldarbeiter und der Arbeiter in den Städten, beide begreifen, daß sie des praktischen Unterrichts bedürfen, um in Wahrheit die einsichtigen Herren ihrer Bestimmung und der Früchte ihrer Arbeit zu sein. Sie bedauern den Mangel desselben an sich und wünschen die Wohlthat für ihre Kinder, und sie werden dem Gesetzgeber Dank wissen, der ihnen geholfen hat, ihre Vaterpflichten zu erfüllen. Jemehr man sich diesen unteren Klassen nähert, in deren Abstimmung der Kaiser die Mission und die Macht gefunden hat, zu erhalten, indem er verbessert, desto mehr begegnet man dem bald unbestimmt, bald ganz bestimmt ausgedrückten Wunsche eines besseren, verbreiteteren und weniger theuren Unterrichts.

IX.

Einwendungen gegen den Schulzwang und Antworten.

Die Gründe, die man dem System des Schulzwangs entgegenstellt, können unter 7 verschiedene Punkte gefaßt werden:

1) Es ist eine Beschränkung der väterlichen Gewalt; der Staat hat nicht das Recht, in die Familie einzudringen, um die Macht dessen, der ihr Haupt ist, zu verringern;

2) Der Zwang für den Vater, seinen Sohn in die öffentliche Schule zu schicken, kann nicht mit der Gewissensfreiheit in Einklang gebracht werden, denn das Kind ist der Gefahr ausgesetzt, darin einen Religionsunterricht zu finden, der dem Glauben, den der Vater ihm geben will, entgegengesetzt ist;

3) Verringerung der Hülfsmittel für die Familie: das Kind des Armen leistet ihm eine Menge kleiner Dienste, welche für beide das Elend vermindern; man hindert also die Arbeit, man schadet dem Ackerbau; man vermindert die Produktion;

4) Der Zwang wird für die Regierung eine Gewalt sein, die ihr nicht zu geben, gut ist;

5) Sachliche Unmöglichkeit, in Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Schulen, alle Kinder darin aufzunehmen;

6) Auflösung der Schuldisciplin durch die gezwungene Gegenwart von Kindern, die sich weigern werden, zu lernen und die Ordnung für die Anderen stören werden;

7) Endlich wird der Schulzwang, wenn er nicht zugleich kosten-

frei ist, durch das Schulgeld eine neue Auflage schaffen, die sehr drückend für die Bauern und Arbeiter ist.

Ich übergehe gewisse oberflächliche Einwürfe, wie z. B. folgender: „der Schulzwang ist dem Nationalgeist entgegen," gleich als wenn Frankreich das am wenigsten mit Verordnungen beschenkte Land der Erde wäre; oder die Gründe, welche man von einer unmöglichen Strafweise hernimmt; insofern man auf den Gendarme hinweist, wie er ein Kind nach der Schule schleppt, oder auf den Fiscus, wie er die Möbel des Armen verkauft, oder auf den Enkel, wie er gezwungen wird, der Schule wegen das Bett des kranken Großvaters zu verlassen, während Vater und Mutter auf dem Felde sind, um das tägliche Brod zu erwerben.

Ich wende mich zu den ersten Einwürfen:

1) Beschränkung des väterlichen Rechts.

Die Familie besteht ohne Zweifel vor der Gesellschaft, und die väterliche Autorität ist der staatlichen vorausgegangen; aber die Gesellschaft hat sich nur unter der Bedingung bilden können, daß jeder Vater einen Theil seines natürlichen Rechts und seiner natürlichen Freiheit hingiebt im Austausch für die Sicherheit, die ihm die Gesellschaft bietet, und für Vortheile aller Art, die sie ihm sichert. Der Vater hatte in der antiken Gesellschaft das unbeschränkte Eigenthums-Recht über seinen Sohn, er konnte ihn tödten, ihn als Sclaven verkaufen. Das Kind war damals eine Sache; es ist heute eine Person, die das Gesetz beschützt, weil es in ihm den künftigen Bürger sieht, den es nach Bedürfniß gegen den Vater, nicht nur in seiner Existenz, sondern in seiner relativen Freiheit vertheidigt, weil er dieser Freiheit nicht ohne die Ermächtigung der Behörde beraubt werden kann; ferner in seinem künftigen Vermögen, weil das Gesetz zu seinen Gunsten Bestimmungen gegen die Unordnung und Sorglosigkeit der Eltern trifft und ihm sogar gegen ihren Willen einen Theil ihres Erbes sichert; endlich sogar in seiner Erziehung, weil der Art. 444 des Code Napoléon den Vater von der Vormundschaft „wegen schlechter Führung, Unfähigkeit oder Unglauben" ausschloß.

Also hat das Kind, das eine Person geworden ist, Rechte. Nun, das Gesetz, welches doch in Allem den Minderjährigen schützt, hebt für ihn in Rücksicht der Schule nicht das legitimste aller Rechte auf: das, welches heut jedes menschliche Wesen besitzt, nicht für sein ganzes Leben der Finsterniß des Geistes und des Gewissens, und in der Folge der Armuth, vielleicht dem Bösen geopfert zu werden. Wir thun für das moralische Erbe des Kindes weniger, als für sein materielles Erbe gethan wird; und doch bleibt dies, wenn das andere fehlt, ohne Werth und geht bald verloren.

Die Civilisation ist der gemeinsame Boden der Menschheit. Jeder Mensch hat ein Recht darauf; oder wenigstens hat er ein Recht, in die Lage gesetzt zu werden, sein Theil davon zu nehmen. Unsere Städte sind nicht bloß für den Reichen gesünder gemacht, und nicht bloß für ihn weht jetzt in ihnen eine reinere Luft. — So sollen sich auch die Schulen nicht bloß für den Sohn des Reichen oder des Wohlhabenden öffnen. — Damit der Mensch in der That in unserer Gesellschaft seine natürliche Bestimmung erreiche, dazu ist ihm der Unterricht nöthig. Er wird durch seine Arme einen Werth erhalten, aber besonders durch seinen Geist; und er braucht mindestens jenen ersten Unterricht, der ihm erst die Mittel gewährt, seine Angelegenheiten selbst zu führen und der es ihm außerdem möglich macht, alle andern Kenntnisse zu erwerben, indem er ihm den Schlüssel giebt, der ihm die Schätze der Intelligenz eröffnet. Der Vater ist also dem Sohne gleich wie die Nahrung des Körpers auch die des Geistes schuldig. Er kann ihn ebensowenig in vollständiger Unwissenheit gefangen halten, wie es ihm erlaubt ist, ihn in einer Stube ohne Licht und Luft von der übrigen Welt abzuschließen. Wir haben ein Gesetz, die Thiere gegen die Rohheit ihrer Herren zu schützen: es fehlt uns eins gegen jene moralischen Mißhandlungen, welche in der Sorglosigkeit und in der Habgier eines von Elend und Unwissenheit geblendeten Vaters basiren;*) oder vielmehr, es fehlt uns dies Gesetz nicht, denn es existirt eins.

Der Art. 203 des Code Napoléon erklärt ausdrücklich, daß die Ehegatten durch die alleinige Thatsache der Verheirathung die Verpflichtung eingehen, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen; und der Art. 444 schloß den Vater, der unfähig wäre, seine Pflichten gegen seine Kinder gut zu erfüllen, von der Vormundschaft aus. Erziehen heißt aber die Sitten regeln und den Geist entwickeln. Man hat also kein neues Gesetz zu machen, sondern nur zu erklären, daß der Code Napoléon, dessen Vorlesung

---

*) In einer an den Minister des öffentlichen Unterrichts am 3. December 1864 von einem freimüthigen Elementarlehrer gerichteten Denkschrift heißt es: Freigebig in Allem, was auf die Entwicklung des Ackerbaus, auf die Vervollkommnung ihrer Ackergeräthe und auf die Veredlung ihres Zuchtviehs Bezug hat, zeigen sich die Familienväter von einer empörenden Knauserei in Allem, was sich auf geistige Entwicklung bezieht. Ich habe z. B. tausend Mal, seitdem ich meinen undankbaren Beruf auf dem Land ausübe, Familienväter, die sich in einer gewissen Wohlhabenheit befanden, ihre sehr intelligenten Kinder nur 2 oder 3 Monate und sehr oft gar nicht in die Schule schicken sehen, weil, wie sie sagen, die Schulmonate zu schnell kommen, und zu theuer zu bezahlen sind; unsere Kinder werden immer noch genug wissen, um den Pflug zu führen und die Ochsen zu stacheln. Geben sie also diesen Vätern, für welche ihre Kinder weniger Werth haben, als ihre Felder und ihr Zuchtvieh, das Almosen der Freischule.

die ganze Feierlichkeit der Civilehe ausmacht, in der Zukunft eine Wahrheit sein wird.

Die Ausführung dieses Artikels ist für die Kinder in den Fabriken schon von dem Gesetzgeber von 1841 gefordert worden; es wird doch um nichts mehr ein Angriff auf die väterliche Autorität sein, auf dem platten Lande auszuführen, was für die Fabriken gefordert worden ist.

Alles zusammengenommen, ist es Pflicht des Staates, dem Kind das Mittel, sich zu unterrichten, zu sichern; und demgemäß gehört es auch zu seinem Recht, die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um zu hindern, daß das in der Unwissenheit erhaltene Kind ein unnützer Bürger werde, oder der Gemeinde zur Last falle.

2) Der Schulzwang ist ein Angriff auf die Gewissensfreiheit.

Es giebt in Frankreich 36 Millionen Katholiken gegenüber weniger als 2 Millionen Dissidenten. Die Gesetze werden nicht für die Ausnahme gemacht; es genügt, daß die Minorität in dem Gesetze alle für die Gewissensfreiheit nothwendigen Bürgschaften finde. Nun, die Schule ist nicht die Kirche; man lehrt dort, was die Kinder aller Culte wissen müssen: die großen religiösen und moralischen Wahrheiten, welche das Gewissen eines jeden in sich aufnimmt. Der Schüler lernt in der Schule den Buchstaben des Religionsgesetzes; aber die Erklärung des Dogma ist die Sache der Diener der verschiedenen Culte und geschieht anderswo. Unsere Schulgesetze und unsere Reglements haben für alle berechtigten Forderungen gesorgt, indem sie bestimmten, daß die Kinder der Dissidenten den religiösen Uebungen nicht beiwohnen sollten, und daß Diener ihrer Religion ihnen abgesondert den dogmatischen Unterricht ertheilen sollten.

In der That bestehen, was die Religion betrifft, sehr wenig gemischte Schulen, die als solche von den Departements-Räthen in den Gemeinden, wo man sich öffentlich zu verschiedenen Religionen bekennt, genehmigt sind; man zählt nur 211 auf mehr als 52,000 Schulen; überdies werden die Kinder der Dissidenten in diesen Schulen, wie in denen, wo dieselben nur vereinzelt gefunden werden, immer bei der Verwaltung die sicheren Mittel, ihren Glauben zu bewahren, finden, denn die religiöse Toleranz ist die kostbarste Eroberung der Revolution.

3) Verringerung der Hülfsmittel für die Familie.

Die Beweismittel, die aus diesem Punkte gezogen werden, leiten sich aus dem heidnischen und falschen Gedanken her, daß das Kind das Eigenthum des Vaters sei, daß es allen antiken Rechten unterworfen sei: dem jus utendi et abutendi; daß dies ein Boden sei, der ungestraft ausgebeutet werden könne, sollte diese vorzeitige Ausbeutung ihn auch für immer unfruchtbar machen. Ohne Zweifel

wird das Kind, welches die Kuh bewacht, während der Vater und die Mutter auf dem Felde arbeiten, oder das in den Wald geht, um Gras zu hauen und Reisig zu sammeln, am Abend etwas für die Familie gethan haben: ein unmittelbarer Gewinn, aber ein sehr kleiner, und welcher die künftigen Gewinne unmöglich macht; denn diese Tage vorzeitiger Arbeit verringern für die Zukunft den Werth des Tagewerks des alten Kuhhirten, der nun Ackerknecht und durch die Unfruchtbarkeit seines Geistes unfähig geworden ist, sich über die unterste Stufe zu erheben, ja sogar alle Dienste, welche diese unterste Stufe fordert, zu leisten. Wenn er im Gegentheil in Stand gesetzt worden wäre, für seine Arbeit einen höheren Lohn zu erreichen, so würde er seinen alt und müde gewordenen Eltern mit Wucher zurückerstatten können, was er von ihnen erhalten haben würde, als er selbst schwach und entblößt war. Die Kindesliebe ist nicht die Stimme des Blutes, sie ist besonders das Gefühl für die Opfer, die sich der Vater in der Absicht auferlegt hat, seinem Kinde eine bessere Lage zu sichern.

Das gegenwärtige System schützt die schlechte Familie, nicht die gute; es ermuthigt den Vater zur Sorglosigkeit, anstatt ihn zur Sparsamkeit, zur Ordnung und Vorsicht anzuspornen; es begünstigt die Verzettelung der natürlichen Kräfte der Familie und nicht ihre normale Entwicklung, was zu gleicher Zeit einen Nachtheil für das Kind, für die in wahrem Sinn verstandene Familie und für die Gesellschaft feststellt; endlich sichert dies System die Freiheit des Vaters nur, indem es die des Sohnes verletzt, denn die Verpflichtung für den einen, sein Kind zu unterrichten, würde für den andern die Befreiung von einer verabscheuungswürdigen Knechtschaft sein, nämlich von der der Unwissenheit, vielleicht von der des Elends, die ihr folgt, und von der der Laster, welche sie nur zu oft begleiten.

Es ist sehr wahr, daß viele Familien zu arm sind, um sich freiwillig der Arbeit eines Kindes, das jeden Tag selbst einen Theil seiner dürftigen Nahrung erwirbt, zu berauben. Ein Gesetz über den Zwangsunterricht würde dieses Interesse zu schonen haben, und es würde entweder vermittelst Wohlthätigkeits-Büreau's, oder durch die Einrichtung jener Schulklassen, die in Deutschland und der Schweiz von so günstigem Erfolge gewesen sind, für die absolut bedürftigen Familien eine Unterstützung organisiren, die derjenigen analog wäre, die in vielen Klein-Kinder-Bewahranstalten gegeben wird, indem man jenen Kindern, welche man dem Vagabondiren entzieht, damit sie Schüler werden, einige Nahrungsmittel oder sogar Kleidungsstücke bewilligt. In einigen Kantonen der Schweiz ist den Armen, deren Kinder die Schule fleißig besuchen, eine Prämie zugesichert; dies ist auf hohe Zinsen angelegtes Geld.

Es ist kaum nöthig hinzuzufügen, daß die Zeit und die Dauer

des obligatorischen Schulbesuchs mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ackerbaus und der Industrie bestimmt werden würden, und daß Hindernissen von gewichtigerer Art, wie sie sich aus den Entfernungen, der schlechten Jahreszeit oder anderen unbedingten Nöthigungen ergeben, durch weise bewilligte Schulbefreiungen Rechnung getragen werden würde.

4) Der Schulzwang würde eine gefährliche Waffe in der Hand der Regierung sein.

Diejenigen, die so sprechen, vergessen Vieles: zuerst, daß die Regierung kein specifisches, kein Privatinteresse vertritt, weil sie im Gegentheil der höchste und der wahrste Ausdruck aller allgemeinen Landesinteressen ist; dann daß die Elementarschule nicht der Ort ist, wo sich politische Ideen bilden; endlich daß bei dem freiheitlichen Gesetz, das uns regiert, jeder das Recht bewahrt, seinen Sohn in die Schule zu schicken, in welche es ihm beliebt, oder in keine zu schicken, wenn er im Stande ist, den Unterricht seines Sohnes selbst zu leiten. Was obligatorisch werden würde, wäre nur, daß jeder lesen, schreiben und rechnen lernte, nicht etwa daß das Kind in die oder jene Schule, die vom Staat bezeichnet würde, geschickt werden müßte.

5) Unmöglichkeit, dieses System bei dem gegenwärtigen Stande der Schule in Anwendung zu bringen.

Es ist keine Unmöglichkeit, sondern in gewissen Punkten eine Schwierigkeit, die man mit Geld und Zeit beseitigen wird. Ueberdies wird im Fall eines materiellen Hindernisses, die Wirkung des Gesetzes natürlich aufgeschoben werden, bis man das Hinderniß beseitigt hat.

6) Untergang der Disciplin.

Die Schüler, welche ihre Gegenwart in der Klasse unmöglich machen würden, würden nothwendig aus ihr ausgeschlossen werden. Die Schule, wie die Gesellschaft, würde ihre Widerspenstigen haben. Man kann die Zahl derselben verringern; aber der Gedanke, daß es deren immer geben wird, darf ebensowenig eine Verzögerung im Erlaß des Schulgesetzes hervorbringen, als die Furcht, Fahnenflüchtige zu haben, davon abgehalten hat, das Militair-Gesetz zu erlassen.

7) Der Schulzwang wird eine neue Steuer für den Armen schaffen.

Auf diesen Einwurf wird im §. X geantwortet werden.

Man stellt den Volksgeist als diesem moralischen Zwang feindlich dar. Alle Welt stimmt in der Anerkennung der glücklichen Wirkungen des Gesetzes vom Jahre 1833 überein. Es ist indeß nicht zu vergessen, daß der finanzielle Zwang, der durch dies Gesetz festgesetzt wurde, denen, welche ihn ertragen mußten, schmerzlicher erschien, als heute der Schulzwang erscheinen würde. Im ersten Jahre

mußte man die Ausführung desselben 20,961 Gemeinden amtlich anbefehlen, und man wich nicht zurück.*) 1837 erhoben sich die amtlichen Befehle noch bis auf 33$\frac{0}{0}$ der nothwendigen Summe. 1839 trafen diese Befehle noch 4,786 Gemeinden; 1840 noch 4,016. Aber die Beharrlichkeit der Verwaltung ließ diesen Zwang in die Sitten übergehen, und heut denkt keiner daran, sich ihm zu entziehen.

Fassen wir Alles zusammen, so giebt es für alle Rechte entsprechende Pflichten, für alle Freiheiten gesetzmäßige Einschränkungen. Man zögert nicht, die Rechte der Bürger in Rücksicht ihrer materiellen Interessen einzuschränken. Handelt es sich um Eigenthümer, so zwingt man den einen, eine ungesunde Wohnung niederzureißen, sogar sein Haus abzuputzen; und im Namen des gemeinen Nutzens zwingt man den andern, eine Entschädigung, welche ihm unnütz sein kann, zum Austausch gegen ein Besitzthum anzunehmen, das er behalten möchte, weil sein Sohn darin geboren ist, oder weil sein Vater darin gestorben ist. Ganz wie zum Trotz gegen den Grundsatz der Freiheit der Verträge ist der Kaufmann gehalten, um zu verkaufen, das metrische System zu kennen und anzuwenden.

Der Ministerial-Beschluß vom 24. September 1831, der die Königliche Ordonanz vom 29. April 1831 in Ausführung brachte, setzte im Art. 34 fest, daß kein Dürftiger Hülfe vom Wohlthätigkeits-Büreau empfangen soll, wenn er nicht darthut, daß er seine Kinder in die Schule schicke, oder wenn er sich weigert, sie impfen zu lassen, und dieser Beschluß ist in mehreren Städten, sogar in Paris in Kraft getreten.

So ist also der Schulzwang den Aermsten auferlegt worden. Der Gesetzgeber von 1841 hat ihn auch für die Kinder, die in den Fabriken arbeiten, ausgesprochen, und der Art. 203 des Code Napoléon hat aus der Pflicht, seine Kinder zu erziehen, eine der Heirathsbedingungen gemacht.

Der Grundsatz ist also aufgestellt; es bleibt noch übrig, ihn auszudehnen und ihn mit Hülfe einer Reihe väterlicher Verordnungen, weit mehr durch moralischen Zwang als strenge Strafen zu verallgemeinern; und in einigen Jahren werden sich nur sehr wenige Geister in Frankreich finden, die im Schooß der Civilisation, deren

*) Die obigen Ziffern sind aus einem Bericht des Herrn Guizot an den König vom 15. April 1834. Dieser Bericht enthält folgende Stelle: „Man darf es sich nicht verheimlichen noch verschweigen: das Land ist in dieser Beziehung weniger vorgeschritten, als man es oft gesagt hat; seine Wünsche sind durchaus nicht auf dem Niveau seiner Bedürfnisse; die zu machende Ausgabe erschreckt; die angedrohte Strafe macht widerspenstig; und noch lange Zeit wird die Verwaltung durch Thätigkeit und Aufklärung, die Sorglosigkeit und Unwissenheit eines Theils der Bevölkerung zu überwinden haben.

Fortschritt sie hemmen würden, vollständig unfruchtbar geblieben wären.*)

Es genügt nicht für ein Volk, nach oben erleuchtet zu sein, was ihm einen schönen und edlen Anschein geben kann; das Licht muß bis in die innersten Tiefen hinabsteigen und zu jedem Geist gelangen, damit sich dauerhafte Bürgschaften der Ordnung und des Gedeihens bilden.

Man versichert sich gegen Hagelschlag und Brand; der Schulzwang wird für alle Bewohner der Gemeinde eine Versicherung gegen die Plünderung und deren Folgen sein; man unterstützt mit großen Kosten Privatunternehmungen oder gemeinnützige Dienste; die für die Freischule festgesetzte Abgabe wird die Prämie sein, die man bezahlt, um sich gegen die Vergehen zu versichern, und die gelieferte Subvention wird mit der Intelligenz der Volksklassen deren Produktionskraft entwickeln.

Die gute Erziehung des Volks wird also den Reichthum und die moralische Größe Frankreichs sichern, wie die gute Disciplin der Armee seine Kraft und seine Sicherheit ausmacht.

Von der Zeit an muß also ebensowenig erlaubt sein, sich der Schule zu entziehen wie der Conscription, und das Schulgesetz,

---

*) Der Maire von Roubaix schrieb am 23. Februar 1860 an den Präsidenten des Departements Nord einen Brief, in welchem er vorschlug, den Unterricht obligatorisch zu machen, indem man auf dem vom Gesetze vom 22. März 1841 aufgestellten Grundsatze weiter baue, dadurch daß man beschließe, daß es auf die kleineren Werkstätten ebenso wie auf die großen Fabriken angewendet werden solle, und daß keiner in sie aufgenommen werden würde, wenn er nicht fleißig 4 Jahre lang eine Schule besucht habe: „Ich glaube mich nicht zu täuschen," sagt er, „wenn ich behaupte, daß die Hälfte unserer Arbeiter-Bevölkerung nicht schreiben und lesen kann, daß die Hälfte erst beginnt, die Klassen in dem Jahre zu besuchen, welches der ersten Kommunion vorhergeht und dann noch eine Stunde täglich; und bemerken Sie, Herr Präfekt, daß diese Stunde vorzüglich darauf verwandt wird, die Gebete zu lernen und den Katechismus zu erklären. Man läßt die Kinder mit 12 Jahren zur ersten Kommunion gehen, und jedes Jahr finden sich etwa 800 in den Kirchspielen.... Von den 400 Kindern, welches sich jedes Jahr in dem Kirchsprengel Notre-Dame zur ersten Kommunion einfinden, kennen 200 keinen Buchstaben, haben keine Kenntniß des Katechismus, und eine gute Anzahl sind unfähig, ihre Gebete richtig herzusagen.... Wie in Roubaix, so ist es fast in allen Städten des Departements.... Wenn mein Vorschlag angenommen würde, so würden wir nicht mehr das betrübende Schauspiel haben, sie ohne jeden Unterricht zum Katechismus kommen zu sehen, indem sie auch nicht ein Mal eine Kenntniß von dem, was gut und was schlecht ist, haben. Es ist die Sache der Regierung, Sr. Majestät, diesen edlen Gedanken zu verwirklichen, indem sie an die Spitze des Gesetzes schreibt: Alle Kinder des französischen Kaiserreichs, welche das 12. Jahr im Jahre 1865 erreicht haben werden, können geläufig lesen und richtig schreiben.

„In dem Augenblick, in dem wir den Kampf mit den englischen Industriellen eingehen, darf die Regierung nichts unterlassen, um die Intelligenz unserer Arbeiter zu entwickeln, indem sie ihnen während ihrer Kindheit vermittelst eines fleißigen mindestens vierjährigen Schulbesuchs einen guten Elementarunterricht giebt...."

welches alle Franzosen zwingen wird, lesen und schreiben zu können, wird die nothwendige Ergänzung des politischen Gesetzes sein, welches alle Franzosen zur Wahlurne ruft. Das Land des allgemeinen Stimmrechts muß das des allgemeinen Elementarunterrichts sein; sonst würde der Stimmzettel in den Händen der Unwissenden das werden können, was eine gefährliche Waffe oft in der Hand eines Kindes ist.

Es ist zweckmäßig, den theoretischen Gründen die Unterstützung eines durch die Erfahrung gelieferten Beweises zu geben.

Vor einem Jahrhundert war Baden eins der Deutschen Länder, welche am meisten in der allgemeinen Entwicklung zurückgeblieben waren.

In Folge der Kriege der Republik und des Kaiserreichs erwachte es aus seiner Lethargie. Der obligatorische Unterricht, der als Prinzip während des Jahres 1803 decretirt worden war, empfing im Jahre 1834 die ernsteste Entwicklung, und eine Generation genügte, um aus dem Großherzogthum einen der am meisten vorgeschrittenen Deutschen Staaten zu machen. Das Schulgesetz giebt nur noch zu einer kleinen Anzahl von Vorladungen und Geldbußen Veranlassung. „In dieser Hinsicht," sagte im Jahre 1864 ein hoher Beamter, „sind wir auf dem Punkt angekommen, wo man nichts weiter thun kann." Dieses Gesetz, das schon nach 50 Jahren für die Knaben unnöthig ist, dient nur noch für die Mädchenschulen.

Welches sind die Folgen des Schulzwanges? Die Moralität und der Reichthum des Landes sind gewachsen. Die Zahl der Heirathen steigt, die unehelichen Geburten nehmen ab, und die Gefängnisse leeren sich. Man hat oben gesehen, daß man im Jahre 1854 1,426 Gefangene und im Jahre 1861 nur noch 691 zählte. Die Zahl der Diebstähle ist von 1009 auf 460 gefallen. Andererseits hat das materielle Gedeihen des Landes einen bewunderungswürdigen Aufschwung genommen. Der Strom der Auswanderung nach Amerika stockt; die Steuermahnungen haben um zwei Drittel abgenommen; die Zahl der Armen um ein Viertel. Und Herr Dr. Dietz, Handels-Direktor des Großherzogthums, fügte, als er von dieser außerordentlichen Umwandlung sprach, hinzu: „das Hauptmittel dieser Entwicklung ist ganz sicher der Unterricht gewesen, welchen die unteren Volksklassen zu nehmen gezwungen wurden."

X.

Von der Elementar-Freischule.

Historisches der Frage.

Wenn der Elementar-Unterricht für obligatorisch erklärt wird, so muß diese Erklärung die Kostenlosigkeit desselben bis zu einer

hohen Stufe oder die vollständige Kostenlosigkeit zur Folge haben.

Prüfen wir diese beiden Systeme; aber fragen wir zuerst die Erfahrung der Vergangenheit und die der fremden Nationen, die mehr oder weniger diesen Weg eingeschlagen haben.

Die Kirche, die lange Zeit die Bewahrerin aller Wissenschaft gewesen, vertheilte das Brod des Geistes, wie das der Seele umsonst. Ich spreche nicht von den Klöstern, in welche der Aermste zugelassen war, und die er so oft als Abt oder Bischof, bisweilen sogar als Papst, wie Gregor VII. und Sixtus V. verließ, sondern von den außerhalb der Klöster befindlichen Schulen. Die Dekrete der Concilien, die Dekretalen der Päpste bestätigen den Wunsch der Geistlichkeit, die Freischulen zu Gunsten der Armen zu vermehren und sogar die Ertheilung der (Universitäts-) Grade von jeder Abgabe zu befreien.*)

Die Kostenlosigkeit für den Elementar-Unterricht war in den letzten Jahrhunderten nicht ohne Einschränkung. In Paris wurde in den Schulen, die von dem Cantor von Notre-Dame abhingen, bezahlt; aber die Pfarrer hatten in jedem Kirchspiel Freischulen errichtet, sogenannte Wohlthätigkeitsschulen (écoles de charité), welche sie gegen die fiscalischen Ansprüche des Cantors von Notre-Dame zu vertheidigen wußten; jedoch unter der Bedingung, nur notorisch arme Kinder in sie aufzunehmen. In den Gelehrtenschulen bestand sogar das Verbot: Ab iis vero, qui sunt in re tenui et angusta, nil omnino accipiatur.

Zu diesen Wohlthätigkeitsschulen kamen die, welche im 18. Jahrhundert von verschiedenen religiösen Gemeinschaften, und besonders von der Congregation der Brüder de la Salle (1724) eröffnet wurden, deren Statuten ihren Mitgliedern die bestimmte Verpflichtung auferlegten, den Unterricht ohne jegliche Bezahlung zu geben. Im Prinzip waren sogar die Jesuitenschulen Freischulen.

Vor 1789 bestand die Kostenlosigkeit auf einer hohen Stufe für die drei Unterrichts-Grade.

In den Universitäten bezahlte man nicht für die Fakultätsvorlesungen, sondern nur für die Prüfungen und die Diplome, und man bezahlte weniger als heute.

In den 10 vollständigen Gelehrtenschulen, welche Paris damals besaß, anstatt der 7, die es jetzt hat, war der Unterricht für die Schüler, die nicht im Schulgebäude wohnten, seit 1719 ganz frei; jetzt kann nur ein Zehntel derselben die Befreiung vom Schulgeld

*) Man sehe besonders die Dekretalen Gregors IX. tit. V. lib. V., De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi; eine Verordnung Theodulfs, Bischof von Orléans, Des décrets des conciles de Latran, 1179 et 1215 etc.

erhalten. Die im Schulgebäude wohnenden Schüler zahlten eine Pension, aber zu dem möglichst geringen Preise; denn das Edikt von 1598 hatte bestimmt, daß dieser Pensionssatz jährlich nach den Preisen der Lebensmittel in einem Rathe, der von dem Civilrichter, dem Generalprokurator, dem Rektor, den Decanen und Vorstehern und von zwei Kaufleuten aus der Stadt gebildet wurde, festgestellt werden solle. Außerdem hatten die 10 Gelehrten-Schulen 1,046 Stipendiaten, fast ebensoviel als die 75 Lyceen, die nach dem Decrete vom 10. Mai 1806 (l'Université imperiale*), welches den öffentlichen Unterricht organisirte, bestehen, zusammen haben; nach dem Gesetz vom 11. Floréal des Jahres X sollen in ihnen indeß 6,400 Schüler unterhalten werden.

Als die konstituirende Versammlung das Prinzip des freien Elementar-Unterrichts**) unter die Prinzipien von 1789 aufnahm, setzte sie nur für den Staat die große Tradition der Kirche fort. Diese hatte im Mittelalter die Welt durch den Glauben beherrscht; aber sie hatte durch die Jahrhunderte hindurch ihre Herrschaft durch zwei Dinge friedlich und sicher gemacht: durch den freien Unterricht, welcher ihr gestattete, überall die tüchtigsten Geister herauszusuchen, und durch die Wahl, welche die würdigsten zu den höchsten Aemtern rief. Wie kann man darüber erstaunen, daß die feudale Gesellschaft, in welcher das Studium verachtet und die Erblichkeit überall, sogar bei den öffentlichen Aemtern zugelassen war, von der religiösen Gesellschaft beherrscht worden ist, welche die Schulen hatte, und welche ihre Beamten nicht nach dem Gesetze des Bluts, sondern nach dem des Geistes ergänzte!

Seit 1789 ist der Staat in den äußeren Diensten an die Stelle der Geistlichkeit getreten. Er wacht neben ihr über alle Momente des bürgerlichen Lebens und über viele Akte, welche ehedem die Geistlichkeit allein regelte: über die Geburt, die Verheirathung, die Testamente und den Tod; er hat die geistliche Gerichtsbarkeit auf die kirchlichen Dinge reducirt; er hat den Armen- und Krankendienst und die Schulen auf sich genommen. Aber wenn der Staat bei vielen dieser Dienste den Charakter der Kostenfreiheit, den die Kirche ihnen gegeben hatte, bewahrt hat, so hat er einen dem entgegengesetzten Geist in das öffentliche Schulwesen eindringen lassen, weil der Laienlehrer, der eine Familie hat, eines Budgets bedarf, und

---

*) Die Zahl der Stipendien ist gegenwärtig 1,057, die unter 1,588 Schüler vertheilt sind.

**) Titel 1. Fundamentale Einrichtungen, die von der Constitution verbürgt sind. —

„Es wird ein öffentlicher Unterricht, der allen Bürgern zu Theil werden soll, geschaffen und organisirt werden; er wird in Beziehung auf die Lehrgegenstände, die für alle Menschen unbedingt nöthig sind ꝛc. . . kostenfrei sein."

weil der Kloster-Lehrer, der keine hat, Dank den Hülfsmitteln, welche die religiösen Gemeinschaften finden können, dessen entbehren kann.

Bei den Fakultäten sind Gebühren erhoben worden; in den Gelehrtenschulen ist die Freischule für die nicht in der Schule Wohnenden fast unterdrückt und die Zahl der Stipendien verringert worden; endlich geben in den Schulen für die kleinen Kinder die Familien heute nahe an 19 Millionen für Schulgeld aus.

Indessen sicherte der Artikel 24 des Gesetzes vom 15. März 1850 allen Denen, welche das Schulgeld nicht bezahlen konnten, Freischule zu. Die Munizipal-Räthe wendeten den Grundsatz so reichlich an, daß die Ziffer der Freischüler, welche 1850 nur 35% war, 1852 bis auf 40% ging. Man gerieth in Unruhe „über dieses Streben, das Schulgeld so niedrig als möglich anzusetzen und die Pforten der Schule fast allen Kindern des Dorfes umsonst zu öffnen.“ Man ging auf den Geist des Gesetzes vom Jahre X zurück, welches, ohne sich um die Zahl der Armen zu kümmern, bestimmte, daß die Befreiung vom Schulgelde nur höchstens einem Fünftel der Schüler bewilligt werden sollte; und es wurde im December 1853 entschieden, daß die Präfecten jedes Jahr die Maximalzahl der Freischüler bestimmen sollten. Seit dieser Zeit ist eine doppelte Bewegung in Rücksicht auf die Verminderung des Staatszuschusses zu den Kosten des Elementarunterrichts eingetreten. Einerseits hat man das Schulgeld erhöht, andrerseits hat man das Beneficium der Freischule eingeschränkt. Glücklicherweise erhielt und zog das Abonnements-System, das in dieser Zeit von einer großen Zahl von Departements angenommen wurde, viele Kinder, welche jene Maßregeln entfernt haben würden, in die Schulen.

Aber obgleich die oben bezeichnete doppelte Bewegung in ihren Wirkungen durch das Abonnement abgeschwächt wurde, so hat sie doch seit 1858 eine große Intensität gewonnen. Vor dieser Zeit betrug das Schulgeld monatlich durchschnittlich 1 Frc. 19 Cent.; durch nach und nach eintretende Erhöhungen ist es auf den heutigen Satz von durchschnittlich 1 Frc. 68 Cent. gestiegen und beträgt in gewissen Orten 2 Frcs., 2 Frcs. 50 Cent. und 3 Frcs. 25 Cent.

Im Jahre 1850 zahlten die Familien für die Knaben- und gemischten Schulen, für die Mädchenschulen und Kinder-Bewahranstalten nur 11,600,000 Frcs.; sie haben im Jahre 1863, 18,578,728 Frcs. 50 Cent. dafür ausgegeben. Auch hat der Staat beträchtliche Ueberschüsse machen können. Die von der Gesetzgebung für diese Schulen bestimmte Summe von 3,500,000 Frcs. wurde vor 1858 vollständig ausgegeben. Das System der Verweisung der Freischüler in die Kategorie der zahlenden, oder derjenigen Schüler, welche wenig zahlten, in die Kategorie derer, welche viel zahlen, zusammen mit nützlichen Reformen, welche die Munizipal-Räthe verhindert haben, ihre gewöhnlichen Einnahmen den Ausgaben für die Schulen

zu entziehen und mißbräuchlich reichen Familien die Freischule zu bewilligen, hat so energisch gewirkt, daß man seit 1859 einen Ueberschuß von 703,365 Frcs. hatte, der sich im Jahre 1860 auf 1,143,103 Frcs., im Jahre 1861 auf 1,090,000 Frcs., endlich im Jahre 1862 auf 1,065,200 Frcs. belief.

Dank diesen Ueberschüssen sind Mißbräuche unterdrückt worden und man hat viel Gutes damit gewirkt; man konnte das Gehalt der Lehrer erhöhen. Aber um ihnen Brod zu geben, mußte man es von dem armen oder wenig bemittelten Familienvater nehmen, und ein scheinbarer Wohlstand verbarg viele Entbehrungen.

Diese finanziellen Maßregeln, diese Vertheuerung der geistigen Nahrung, deren unvermeidliche Folge gewesen sein würde, die Schulbevölkerung zu verringern, haben glücklicherweise in dem Aufschwung des allgemeinen Gedeihens und in dem Unterrichts-Bedürfniß, das alle Jahr lebhafter wird, ein Gegengewicht gefunden. Aber jenes Langsamerwerden war die Folge von dem oben Besprochenen, und welches beweist, daß ganz im Gegensatz zu dem, was bei einem bewegten Körper geschieht, der einer fortdauernd auf ihn wirkenden Kraft ausgesetzt ist, dessen Schnelligkeit im gleichen Verhältniß zu dem durchlaufenen Wege wächst, die Zunahme der Geschwindigkeit in der gegenwärtigen Periode geringer gewesen ist, als in der vorhergehenden.

Vergeblich hat ein Circular vom 24. Februar 1864, um diese Hinneigung zum Langsamerwerden zu bekämpfen, an die Beobachtung des Gesetzes von 1850 erinnert, welches vorschreibt, allen Kindern, deren Familien außer Stande sind, das Schulgeld zu bezahlen, die Freischule zu bewilligen. Die Zahl der Freischüler wird noch in vielen Orten nicht durch das Bedürfniß, sondern durch eine willkürliche Zahl bestimmt, die zu der Ziffer der die Schule besuchenden Schüler oder zu der der Einwohner der Gemeinde in einem gewissen Verhältniß steht.

XI.

Vom Schulgelde und von der Freischule in Frankreich.

Das Schulgeld ist in Frankreich höher, als in irgend einem andern Lande und eine sehr schwere Last. Sein mittlerer Satz ist heut pro Monat und Kind 1 Frc. 68 Cent., was für den Schüler, der die Schule jährlich 8 Monate lang besuchen würde 13 Frcs. 44 Cent. und für den, der sie während 11 Monate besuchen würde 18 Frcs. 48 Cent. macht. Was den mittleren Satz des jährlichen Abonnements, der für viele Gemeinden in 54 Departements besteht, betrifft, so beträgt er immer noch 10 Frcs. 89 Cent.

Zu dieser Ausgabe kommt die für die Schulutensilien, welche zu Mißbräuchen Anlaß geben, die die Verwaltung nicht immer er-

fassen und unterdrücken kann. Wenn wir 2 Frcs. für Schulutensilien pro Jahr und Kind rechnen, bleibt man wahrscheinlich in den bei weitem meisten Fällen hinter dem wirklichen Betrage zurück, obgleich man von diesem einen Punkt zur Zahl von mehr als 4 Millionen kommt.

Es ist leicht zu begreifen, daß eine Bauern- oder Arbeiterfamilie, die mehrere Kinder hat, bis zu dem Preise nur für ein Kind zahlen kann, und daß, da sie auch dann noch die Ausgabe sehr drückend findet, sie zaudert, dieselbe zu machen, oder sie jedes Jahr nur für kurze Zeit macht. Auch hat das Prinzip der Freischule, welches in der Natur der Dinge liegt, den beschränkenden Maßregeln, die gegen dasselbe seit 10 Jahren angewendet wurden, widerstanden: von 2,399,293 Schülern der Communal-, Knaben- oder gemischten Schulen sind noch 845,531 oder 35% Freischüler; aber für die andern ist das mittlere Schulgeld, welches 1852 nur 6 Frcs. 58 Cent. pro Kopf war, heute auf 8 Frcs. 84 Cent. gestiegen.

Es hat sich also das Verhältniß der Freischüler zu den zahlenden Schülern nicht auf der Ziffer von 1852, welche mehr als 40% war, erhalten; aber wenn sie auf die Zahl von 1850 gefallen ist, so ist sie doch wenigstens nicht darunter gefallen. Es ist schon hoch genug; denn eine Verminderung von mehr als 5% in der Zahl der Freischüler repräsentirt wenigstens 125,000 Kinder.

Man hat gesehen, daß die 2,169,438 zahlenden Schüler in allen Arten von Schulen ihren Familien 18,578,728 Frcs. 50 Cent. kosten. Es fehlt viel daran, daß diese Last, welche pro Kopf für einen zu spärlichen Besuch durchschnittlich 8 Frcs. 56 Cent. ausmacht, ohne Schwierigkeit und ohne Murren ertragen würde. Viele entziehen sich derselben, indem sie ihre Kinder gar nicht oder nur so wenig als möglich in die Schule schicken. Dies ist der Fall bei den meisten jener 800,000 Kinder, von denen oben gesprochen wurde.

Es folgen nun einige Bemerkungen, die von Volks-Lehrern gemacht worden sind, und welche die Wünsche der Bevölkerung enthüllen:

„Die Freischule würde den lebhaftesten Wünschen der ländlichen Bevölkerung entsprechen (Pas-de-Calais). — Ich zögere nicht, es zu sagen, trotz Allem, was ich dagegen gelesen habe, daß die unbeschränkte Freischule eine ungeheuere Wohlthat sein und sicherlich als solche aufgenommen werden würde (Loiret). — In meiner Gemeinde sind von 58 Kindern, welche keinen Unterricht empfangen, 48 in dieser Lage, weil sie das Schulgeld nicht zahlen können. Die unbeschränkte Freischule würde von dem Dank der ganzen Bevölkerung aufgenommen werden (Orne). — Das Schulgeld ist sehr lästig, sogar für die nicht Bedürftigen (Finistère). — Der Unterricht kostet zu viel, wird ein braver Mann Ihnen sagen; ich bin nicht auf der

Liste der Armen; und ich wünsche nicht darauf zu sein; wenn sie einen vernünftigen Preis nehmen werden, werde ich von ganzem Herzen meine Kinder nach der Schule schicken (Loire-Inférieure). — Welches Murren, wenn man jedes Jahr das Schulgeld sich erhöhen sieht! „Lieber als daß wir 50 Sous monatlich bezahlen," sagen sie, „wollen wir unsere Kinder nichts lernen lassen;" und sie nehmen sie aus der Schule (Aveyron). — Die Freischule würde die Wünsche der ländlichen Bevölkerung befriedigen, welche die Städte um das Privilegium beneiden, das sie in dieser Hinsicht genießen (Bouches-du-Rhône). — So gering das Schulgeld, es erregt doch Murren. Die Bauern sprechen mit Neid von den Freischulen. Kostenfreier Unterricht! Das ist das Ziel, nach dem die Bevölkerung sich sehnt (Corse). — Eine gute Anzahl Familienväter, die noch nicht schreiben und lesen können, sagen: 2 Frcs. monatlich ist sehr theuer für ein Kind von 8 Jahren, welches noch nicht lesen kann; zu meiner Zeit zahlte man 50 Cent. oder 75 Cent. für die Anfänger; heut 1 Frc. 50 Cent. bis 8 Jahr, und nachher 2 Frcs., und später 2 Frcs. 50 Cent. Nun, ich werde mein Kind nur einige Monate in die Schule schicken (Isère). — Als man in dem Departement das Schulgeld von 50 Cent. monatlich auf 1 Frc. 50 Cent. erhöhte, sagten die Bauern: „Die Regierung will uns hindern, unsere Kinder zu unterrichten, wir werden sie behalten!" (Doubs).

Diese Citationen würden ins Unendliche vermehrt werden können: sie enthüllen das Uebel; es ist augenfällig, daß der Elementar-Unterricht nicht wird für obligatorisch erklärt werden können, wie es das Interesse der Kinder und das der Gesellschaft verlangt, außer unter der Bedingung, daß er kostenfrei ist, wenigstens für die meisten.

Der Art. 24 des Gesetzes vom 15. März 1850 wird weder dem Buchstaben, noch dem Geiste nach vollständig ausgeführt; es würde von Wichtigkeit sein, daß er es wäre, wenn nicht der Augenblick gekommen wäre, freigebiger als das Gesetz von 1850, sogar wenn es gut ausgeführt würde, zu sein. Denn neben der im Wohlthätigkeits-Büreau erklärten Dürftigkeit, giebt es würdig ertragenes Elend: der Mann, welcher von seiner Arbeit leben will, wäre es auch nur von Schwarzbrod, und der sich weigert, die Hand auszustrecken, der aber auch für seinen Sohn nicht das Schulgeld bezahlen kann, überläßt ihn dem doppelten Uebel der Unwissenheit und dem Vagabondiren.

XII.

Von dem Schulgelde und von der Freischule im Auslande.

Es ist im Auslande nicht so! Mehrere Staaten haben die unbeschränkte Freischule festgesetzt: wie Dänemark, das Großherzog-

thum Sachsen-Coburg-Gotha, das Herzogthum Nassau, die Schweizer-Cantone Neuf-châtel, Luzern, Freiburg, Waadt, Genf und Basel-Land, das Königreich Italien, die vereinigten Staaten, Chili etc. In Norwegen ist die Freischule zugelassen, vorbehaltlich des Rechts der Gemeinden, ausnahmsweise von den wohlhabenden Eltern ein Schulgeld zu erheben.

Im Großherzogthum Baden beträgt das Schulgeld (Gesetz vom 3. Mai 1858) 2 Frcs. 50 Cent. pro Kopf und Jahr in den ländlichen Gemeinden und 5 Frcs. in den größeren Städten; für die Erwachsenen in den Abendschulen beträgt es nur 55 Cent. bis 1 Frc. 10 Cent. pro Kopf und Jahr.

Ebenso in Würtemberg.

In Preußen variirt die Höhe des Schulgelds von 1 Frc. 75 Cent. in den Armenschulen bis 6 Frcs. pro Kopf und Jahr.*) In einigen nördlichen Provinzen wird nicht pro Kind, sondern pro Familie bezahlt, um dem Vater, der mehrere Kinder hat, eine Erleichterung zu verschaffen.

In Sachsen wie in Preußen.

In Oesterreich ist das Schulgeld für die ländlichen Gemeinden auf den immer noch sehr geringen Satz von 2—3 Frcs. festgesetzt. In den Städten steigt es auf 8 Frcs. 40 Cent., denn das deutsche System entlastet im Gegensatz zu dem französischen das Land, wo die Hülfsmittel mangeln, und verlangt mehr von den Städten, wo sie reichlicher fließen. Wenn drei Kinder derselben Familie in die Schule gehen, so sind die andern frei.

In Baiern werden die Familien nach Verhältniß ihres vermuthlichen Wohlstandes eingeschätzt und bezahlen pro Kopf und Jahr 3 Frcs. 50 Cent., 7 Frcs. oder 10 Frcs. Eine Schulsteuer von 6 Frcs. 75 Cent. wird sogar von denen gefordert, die anderswo als in der öffentlichen Schule Unterricht empfangen.

In Hannover können die Landgemeinden das Schulgeld bis zur Höhe von 3 Frcs. 75 Cent. pro Kopf und Jahr erheben; aber den Lehrern werden von den Eltern einige Beisteuern in Naturalien geliefert. In den Städten beträgt das Schulgeld 7 Frcs. 50 Cent. bis 15 Frcs. pro Kopf und Jahr. Wenn drei Kinder derselben Familie in die Schule gehen, so bezahlt das dritte nur die Hälfte.

In der Schweiz ist das Schulgeld im Allgemeinen auf 3 Frcs.

---

*) Anmerkung der Redaction. Hierzu ist zu bemerken, daß in Preußen in den sogenannten Armen- oder Frei-Schulen überhaupt kein Schulgeld bezahlt wird, daß die Festsetzung desselben überall nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse den Regierungen zusteht und an manchen Orten auch über 6 Frcs. steigt. Ende des Jahres 1861 wurden in Preußen 2,320,968 Thlr. Schulgeld gezahlt, welche Ziffer das Resultat giebt, daß das Schulgeld $\frac{1}{3}$ der gesammten Lehrerbesoldungen repräsentirt.

pro Kopf und Jahr auf dem Lande und 6 Frcs. in den Städten festgesetzt. Im Kanton Glarus beträgt es nur 2 Frcs.

Im Kanton Bern besteht faktisch Freischule. Da, wo das Schulgeld bezahlt wird, darf nicht mehr als 1 Frc. pro Kind oder bis 2 Frcs. pro Familie erhoben werden. Viele Gemeinden verlangen nur 1 Frc. Eintrittsgeld, welches einmal gezahlt wird und für den ganzen Unterricht gilt.

In Basel-Stadt beträgt das Schulgeld jährlich 6 Frcs. Wenn es nicht bezahlt wird, so wird das Kind von Amtswegen in die Armenfreischule geschickt.

In Basel-Land werden in gewissen Fällen den Familien, deren Kinder fleißig sind, Prämien gezahlt.

In den Ländern also, wo der Elementar-Unterricht ein ernstes Interesse der Bevölkerung ist, ist das System der Billigkeit der Schule vorwiegend.

XIII.

Von dem Elementar-Unterricht als öffentlichem Dienst.

Die Gesellschaft sorgt umsonst für die großen Dienste, welche sie für unbedingt nöthig für ihre Sicherheit, für ihren Wohlstand oder für ihre Ehre hält. Sie vollendet mit Hülfe Aller das Werk und verschafft einem jeden den Genuß desselben, ohne in dem Augenblick, wo das Individuum die Wohlthat empfängt, eine Steuer zu verlangen. So ist es mit der Justiz, der Religion, der Vertheidigung des Landes, dem Sicherheitsdienst, den öffentlichen Wegen, dem höheren Unterricht (mit Ausnahme für die Facultäts-Anmeldungen und die Grade), den Bibliotheken, den Museen, den vom Staate mit großen Kosten zusammengebrachten Sammlungen ꝛc. ꝛc. Warum sollte es nicht ebenso gehalten werden mit der Volkserziehung, wie mit der Religion und der Justiz? Es war, wie ich gezeigt habe, ehemals die nach allgemeiner Geltung strebende Regel.

Die moderne Gesellschaft kann nicht weniger freigebig für den öffentlichen Unterricht sein, als es das alte Régime hatte sein wollen. Sie hat in der That ein bedeutendes Interesse, so wenig als möglich unnütze Glieder und gefährliche Bürger zu zählen. Nun, ohne von den Leidenschaften zu sprechen, die man nie vertilgen wird, die indeß die Erziehung bändigen kann, giebt es zwei böse Rathgeber: das Elend und die Unwissenheit. Die letztere hat fast immer das erstere in ihrem Gefolge; außerdem wird, je mehr Hülfe die Industrie und der Ackerbau von der Wissenschaft verlangen, derjenige um so elender leben, der nur seine Arme hat, um seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

Die konstituirende Versammlung von 1789 hatte diese Nothwendigkeit des freien Elementar-Unterrichts begriffen. Ein Bericht des alten Bischofs von Autun, Talleyrand-Périgord im September 1791 lautete:

„Es muß ein kostenfreier Unterricht bestehen: das Prinzip ist unbestreitbar; aber bis wie weit soll er kostenfrei sein? in Bezug auf welche Unterrichts-Objekte soll er es sein? welches sind in einem Wort die Gränzen dieser großen Wohlthat der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder?

„Eine gewisse Schwierigkeit scheint diese Frage zuerst zu verdunkeln. Einerseits: wenn man über die Organisation der Gesellschaft und über die Natur der öffentlichen Ausgaben nachdenkt, kommt man nicht sogleich zu dem Gedanken, daß eine Nation ihren Mitgliedern etwas kostenfrei geben könne, weil sie, nur aus ihnen bestehend, nichts hat, was sie nicht von ihnen hat. Andererseits: da der Nationalschatz nur aus den Steuern gebildet wird, deren Vorwegnahme immer den Individuen schmerzlich ist, so fühlt man sich natürlich geneigt, die Verwendung derselben beschränken zu wollen, und man betrachtet Alles, was man vermeidet, im Namen der Gesellschaft zu zahlen, als eine Art Eroberung.

„Einfaches Nachdenken wird die Gedanken über diesen Punkt klären.

„Man möge nicht aus dem Gesichte verlieren, daß eine jede beliebige Gesellschaft dadurch, daß sie besteht, allgemeinen Ausgaben unterworfen ist, wäre es auch nur in Bezug auf die Ausgaben, die für jede Genossenschaft unausbleiblich sind. Daraus folgt die Nothwendigkeit, mit Hülfe von Beiträgen der Einzelnen einen Fonds zu bilden.

„Aus der Verwendung dieses Fonds erwachsen in einer wohlgeordneten (Staats-) Gesellschaft in Folge der Vertheilung und Trennung der öffenlichen Arbeiten für jedes Individuum unberechenbare Vortheile, in deren Besitz ein jeder mit geringen Kosten gelangt.

„Oder vielmehr die Steuer, die zuerst ein Angriff auf das Eigenthum schien, ist unter einer guten Regierung ein wirkliches Mittel der Zunahme für alles Eigenthum der Einzelnen.

„Denn Jeder empfängt dafür die unschätzbare Wohlthat des Staatsschutzes, welche für ihn die Mittel, und in Folge davon das Eigenthum vervielfältigt; und weiter, da er von einer Menge von Arbeiten befreit ist, denen er sich nicht würde haben entziehen können, erhält er die Möglichkeit sich, so sehr er es nur wünscht, den Arbeiten zu widmen, die er sich selbst auflegt, und sie so productiv zu machen, als sie es nur sein können.

„Man sagt also mit Recht, daß die Gesellschaft kostenfrei eine Wohlthat bewillige, wenn sie, mit Hülfe der gerecht bestimmten und unparteiisch vertheilten Steuern alle ihre Mitglieder in den Genuß derselben setzt, ohne daß sie zu einer neuen Ausgabe verpflichtet werden.

„Es bleibt nun noch übrig, zu bestimmen, in welchem Falle und nach welchem Prinzip sie also einen Theil der Steuern verwenden soll; denn ohne auf die Theorie der Auflagen tiefer einzugehen, fühlt man, daß es dafür eine Gränze geben muß, und daß, wenn diese überschritten würde, die Steuern eine Last sein würden, deren übermäßige Größe keinerlei Verwendung rechtfertigen oder ausgleichen könnte.

„Man fühlt auch, daß die Gesellschaft, als Körper betrachtet, weder Alles thun, noch Alles ordnen, noch auch Alles bezahlen kann, weil sie, die sich hauptsächlich zu dem Zweck bildete, um die Freiheit des Individuums zu sichern und auszudehnen, für gewöhnlich lieber handeln *lassen* als selbst handeln muß.

„Es ist sicher, daß sie zuvörderst Alles bezahlen muß, was nothwendig ist, um sie zu vertheidigen und sie zu regieren, weil sie vor Allem für ihre Existenz sorgen muß.

„Es ist ebenso sicher, daß sie bezahlen muß, was die verschiedenen Zwecke, für welche sie besteht, fordern: also was nothwendig ist, um Jedem seine Freiheit und sein Eigenthum zu sichern; um eine Masse Uebel von den Gesellschaftsgliedern zu entfernen, denen sie außerhalb des Gesellschaftsstandes unaufhörlich ausgesetzt sein würden; endlich, um sie in den Genuß derjenigen öffentlichen Güter zu setzen, welche aus einer guten Gesellschaftseinigung erwachsen müssen; dies sind nämlich die drei Zwecke, für die jede Gesellschaft gebildet ist; und da es augenscheinlich ist, daß der Unterricht immer mit den obersten Rang unter diesen Gütern eingenommen hat, so muß man schließen, daß die Gesellschaft auch Alles bezahlen muß, was nothwendig ist, damit ein jedes ihrer Mitglieder unterrichtet werde.

„Aber folgt daraus, daß jede Art Unterricht kostenfrei einem jeden Individuum ertheilt werden müsse? Nein.

„Der einzige Unterricht, den die Gesellschaft kostenfrei verschaffen muß, ist der, welcher Allen gemeinsam ist, weil er Allen nöthig ist. Das bloße Aussprechen dieses Satzes schließt schon den Beweis desselben in sich: denn es ist evident, daß die nothwendige Ausgabe für ein gemeinschaftliches Gut auch aus dem gemeinschaftlichen Schatze genommen werden muß: nun, der Elementar-Unterricht ist unbedingt und unbestreitbar Allen gemein, weil er die Elemente in sich faßt, die Allen unbedingt nöthig sind, welchem Stande man auch

zugehöre, oder welchen man ergreife. Ueberdies ist sein Hauptzweck, die Kinder zu lehren, eines Tages Bürger zu werden. Er weiht sie gewissermaßen in die Gesellschaft ein, indem er ihnen die Grundgesetze zeigt, die sie regieren und die ersten Mittel, um in ihr zu existiren; nun, ist es nicht gerecht, daß man Alle kostenfrei das kennen lernen lasse, was man gleichsam für die Bedingungen selbst der Genossenschaft, in die man sie einladet einzutreten, ansehen muß? Dieser erste Unterricht ist uns also als eine unbedingte Schuld der Gesellschaft gegen Alle erschienen. Man muß sich derselben ohne jegliche Einschränkung entledigen."

Das Gesetz von 1833 ging halb auf diesen Weg ein. Es verkündete nicht die Kostenfreiheit der Schule, indem es auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde die Ausgabe der Schulsteuer vertheilte; aber es vertheilte auf sie und auf die des Departements aus Mangel an gewöhnlichen Hülfsquellen die Ausgabe für die Erbauung der Schule, für die Wohnung des Lehrers und sein festes Gehalt. Mochten es Minderjährige, oder Ehelose, Verheirathete oder Wittwer ohne Kinder sein, oder mochten sie ihre Kinder auswärts erziehen lassen: Alle mußten an dieser Ausgabe nach dem Verhältniß ihres Vermögens participiren.

Von der gesammten Gemeinde das gesammte Einkommen und nicht mehr das feste Gehalt zahlen zu lassen, würde nur ein Schritt weiter auf dem von dem Gesetz von 1833 eröffneten Wege sein, den auch das Gesetz von 1850 nicht verlassen hat.

Man wendet ein, daß die unbeschränkte Freischule unmoralisch sei, weil sie den Vater von der Bürde einer heiligen Pflicht befreie. Aber, wenn die Freischule die Bürde leichter macht, so macht sie der Schulzwang schwerer.

Wenn die Freischule die Erfüllung dessen, was man mit Recht eine heilige Pflicht nennt, möglich oder nur leichter macht, so heiligt der Schulzwang diese Pflicht durch eine energische Sanction, indem er von dem Vater die Arbeit seines Kindes fordert. Außerdem würde dieser Einwurf ganz ebenso für die Krippen, die Kinderbewahranstalten und für die Schule, ja selbst für den Lehrer gelten, durch den der Vater sich bei seinem Kinde vertreten läßt. Ein wenig hingegebenes Geld darf in den Augen der strengen Vertheidiger des Naturgesetzes nicht für das Aequivalent der persönlich vom Vater erfüllten Pflicht gelten.

Zwei Zahlen müssen dem Geiste immer bei dieser Erörterung gegenwärtig sein. Neben 3,162,070 Familienhäuptern, die notorisch arm oder in sehr beschränkten Verhältnissen sind, welche die Personen- und Mobiliarsteuer nicht bezahlen und auf Grund dessen auch nach dem gegenwärtigen Gesetz ein Recht auf Freischule haben würden,

giebt es 2,211,386 Familienhäupter, welche Handarbeit unter ihren verschiedenen Formen treiben, und die es ohne Zweifel für einen Schimpf ansehen würden, nicht in die Liste für die direkten Steuern eingetragen zu sein, die indeß in einer Lage sind, die der des Mangels sehr nahe ist. Die Personen- und Mobiliar-Steuerquote eines jeden von ihnen ist durchschnittlich 3 Frcs. 02 Cent. Eine gewisse Anzahl bezahlen die Grundsteuer; aber sie sind wahrscheinlich mit unter jenen kleinen Eigenthümern, deren Grundsteuerquote weit unter 5 Frcs. ist. Es heißt also sehr hinter der Wahrscheinlichkeit zurückbleiben, wenn man sagt, daß es in Frankreich 2 Millionen Individuen giebt, welche weniger als 5 Frcs. Steuer zahlen,*) nämlich, welche vermittelst dieser geringen Summe sich alle Wohlthaten sichern, welche die Gesellschaft ihren Mitgliedern garantirt; welche aber gezwungen werden, außerdem 12 oder 15 Frcs., bisweilen 36 oder 40 Frcs. für einen einzigen dieser Dienste, den des öffentlichen Unterrichts zu zahlen.

Man beklagt sich, daß die kräftige Bevölkerung die Felder verlasse, um die Städte zu überschwemmen. Aber warum sollte sie nicht in diese Städte kommen, die man ihr glänzend darstellt, und wo Alles mit großen Kosten für das Vergnügen der Augen und des Geistes vereinigt ist. Der Arbeiter findet in ihnen lohnendere und weniger harte Arbeit, das Wohlthätigkeits-Büreau, die Gesellschaft für gegenseitige Unterstützung, das Hospital, oft Befreiungen von den direkten Steuern, und für seine Kinder die Kinderbewahranstalten, die Freischule. Lassen wir wenigstens eine von diesen Ungleichheiten verschwinden, und dem Bauern eine von jenen Wohlthaten zukommen: die Freischule für seine Kinder; seine Frau und er werden dem Kaiser dafür dauernde Dankbarkeit bewahren.

Es giebt also ein sociales Interesse erster Ordnung, den Elementarunterricht in die Reihe der großen öffentlichen Dienste zu

---

*) Im Jahre 1842 gab es auf 11,511,841 Grundsteuerquoten 5,448,580 unter 5 Frcs. Im Jahre 1848 gab es auf 13,118,723 Grundsteuerquoten, welche mehr als 8 Millionen Grundeigenthümer repräsentiren, 6,686,948 Quoten unter 5 Frcs.

Aus diesen Nachforschungen, welche von der Finanzverwaltung im Jahre 1861 angestellt wurden, ergiebt sich, daß die Totalsumme der Arbeiter, welche für Andere auf Tagelohn, auf Accord oder Stück arbeiteten, und derer, welche allein arbeiteten, der kleinen Beamten, dann derer, welche sich zurückgezogen hatten, derer, welche ein kleines Patent hatten, der kleinen Eigenthümer, welche als Handwerker gezwungen waren zu arbeiten; der Colonen, die entweder ausschließlich von der Colonage lebten oder als Tagearbeiter arbeiteten, 5,373,456 Familienhäupter betrug. Von diesen bezahlten 2,211,386 Personen- und Mobiliarsteuer und zwar durchschnittlich 3 Frcs. 02 Cent.; 1,666,941 bezahlten wegen gedrückter Vermögenslage nicht diese Steuer, obgleich sie nicht notorisch arm waren; endlich 1,495,129 notorisch Arme waren von jeder Steuer befreit.

setzen, indem man auf Kosten der ganzen Staatsgesellschaft die gute Vertheilung des Volksunterrichts sichert.

Jedes Jahr wirft Frankreich 220 Millionen Frcs. Rauch in den Wind; es möchte wohl einige Millionen auszugeben finden, nicht für ein zweifelhaftes Vergnügen, sondern für einen wirklichen Nutzen.

XIV.

Meinungszustand.

Ueber die Frage der Freischule, wie über die des Schulzwanges, sind die Meinungen sehr getheilt. Die einen, welche den Schulzwang vollständig annehmen möchten, stemmen sich mit Energie gegen die Freischule; andere im Gegentheil, welche gegen den Schulzwang eifern, würden keine ernsten Schwierigkeiten darin finden, ihn kostenfrei zu machen und erinnern daran, daß die Freischule in Paris und in einer großen Anzahl Städte Frankreichs besteht.

Mehrere Gegner der Freischule klagen sie an, vom Socialismus angesteckt zu sein; aber es ist zu bemerken, daß sich dieser Vorwurf besonders im Munde derjenigen findet, welche den Freiunterricht der Congregationen begünstigen. Andere behaupten, daß in Frankreich, besonders auf dem Lande, die Freischule ohne den Schulzwang den Unterricht entnerve, den Lehrer entmuthige, die Schule entvölkere. Man wiederholt, daß der Bauer nur schätze, was er bezahle, und man hat oft diese Redensart mißbraucht, um mit Unrecht den Preis des Elementarunterrichts in die Höhe zu schrauben*).

Es ist gewiß, daß viele von diesen Bauern, von denen die Rede ist, da sie die geistige Nahrung zu kostspielig finden, gewissermaßen ihre Kinder auf Ration setzen und ihnen nur zwei Monat Schule anstatt acht kaufen, was die momentan vom Lehrer erreichten Resultate illusorisch macht.

---

*) „Eine Thatsache, die ich seit mehr denn 20 Jahren in der Klasse, die ich leite, bestätigt finde, und die auch meine Collegen bestätigen, ist, daß die Kinder, welche Freischule haben, lange und regelmäßig in die Schule kommen bis zum reglementsmäßigen Alter, nämlich bis zu 14 Jahren; während die bezahlenden meist die Schule nach der ersten Communion, die im Alter von 11 spätestens 12 Jahren ertheilt wird, verlassen. In diesem Augenblick sind meine ältesten, unterrichtetsten und fleißigsten Schüler Freischüler; ich habe deren, welche 13—14 Jahre alt sind, und welche die Schule nur verlassen werden, um in die Lehre zu treten. Sie wissen, daß sie während des Winters in die Schule für die Erwachsenen werden kommen können; ich gebe ihnen Unterricht gratis, sie haben nur die Schulmaterialien zu liefern; ich bin sicher, daß nicht einer fehlen wird, und daß alle bis zum Schlusse bleiben werden; die bezahlenden werden vielleicht auch kommen, aber einen Monat, vielleicht höchstens 2 Monate." Auszug aus einem Bericht des Elementarlehrers von Donnemarie (Seine-et-Marne) vom 24. Juni 1861.

Fassen wir dies zusammen, so können wir sagen: man liebt nach oben die Freischule wenig, aber nach unten würde man sie mit Dankbarkeit aufnehmen.

Diese letztere Wahrheit ist von den katholischen und protestantischen Gründern des Volksunterrichts vollständig gefühlt worden: von dem Abbé de la Salle, dem Pater Fourier, dem Pastor Oberlin xc. xc. In Frankreich ist das Prinzip der Freischule das aller Lehr-Congregationen, und dies Prinzip hat ihren Aufschwung zur Folge gehabt.

Im Jahre 1843 zählten die Lehr-Congregationen in Frankreich nur 16,958 Mitglieder, von denen 3,128 Männer und 13,830 Frauen waren, und sie besaßen nur 7,590 Schulen mit 706,917 Kindern, also 22 %, oder weniger als ein Viertel der gesammten Schulbevölkerung, und dieses Viertel war folgendermaßen vertheilt: 1,094 öffentliche oder Freischulen von Ordensbrüdern, welche 201,142 auf 2,149,672 der Totalsumme der Knaben, nämlich 9 % enthielten; 6,496 öffentliche oder Freischulen von geistlichen Schwestern, welche 505,775 von 1,014,625 Mädchen enthielten, nämlich 49 % der Totalsumme der Mädchen.

Heute haben diese Congregationen 46,840 Mitglieder, von denen 8,635 Männer und 38,205 Frauen sind. Ihre Zahl hat sich also in 20 Jahren fast verdreifacht. Sie besitzen 17,206 Schulen und 1,610,674 Kinder auf 4,336,368 oder 37 %, das heißt, mehr als das Drittel der gesammten Schulbevölkerung. Dies Drittel ist vertheilt in 2,502 öffentliche oder Freischulen von Brüdern, welche 443,732 Schüler auf 2,265,756 nämlich 19 % der Totalsumme der Knaben enthalten, und in 14,704 öffentliche oder Freischulen von Schwestern, welche 1,166,942 Schülerinnen auf 2,070,612 nämlich ungefähr 50 % der Totalsumme der Mädchen enthalten.

Also in 20 Jahren haben die Orden die Zahl ihrer Schulen und die ihrer Schüler mehr als verdoppelt: sie haben nahezu eine Million Kinder (903,757) erworben; so daß sich das Verhältniß zwischen der Zahl der Kinder, die in den Ordensschulen erzogen werden, und der der Kinder, die von den Laien erzogen werden, sehr geändert hat.

Im Jahre 1843 hatten die Congregationsschulen weniger als ein Viertel der ganzen Schulbevölkerung oder 22 %; sie haben heute mehr als ein Drittel oder 37 %. Das ist eine Zunahme zu ihrem Nutzen um 15 %.

Woher kommt dieser bedeutende Fortschritt? Ohne Zweifel aus dem Eifer der Ordensgeistlichen, obwohl ihre Schulen, trotz wirklicher Erfolge an gewissen Orten und für gewisse Unterri-

zweige, in Rücksicht auf das Gesammtresultat den ersten Platz noch nicht einnehmen können.

Dieser Fortschritt ist die Folge des freien Unterrichts, welcher in den kleinen Ortschaften einer solchen Schule, wo die Bedürftigen gezwungen sind, zu zahlen, gegenüber einer Schule, wo man ihnen nichts abverlangt, die Existenz untergräbt.

Auch versuchte man, um das Gleichgewicht wiederherzustellen, von 1853 an die Brüder der christlichen Lehre dahin zu bringen, dem Prinzipe ihrer Statuten zu entsagen. Nach langen und lebhaften Debatten im Schooß der Congregation entsagten die Brüder demselben im Januar 1863 und erkannten den Municipal-Räthen, welche ihnen ein festes Gehalt zusicherten, das Recht zu, das Schulgeld für Rechnung der Gemeinde einzunehmen

Trotz dieses energischen Drucks, haben die öffentlichen Schulen der Brüder noch fast dreimal mehr Freischüler als die entsprechenden Laienschulen, nämlich 73 % anstatt 32 %.

Ihr Beispiel muß als Lehre dienen.

XV.

Von der Halb-Freischule.

Soll man sich mit der Halb-Freischule begnügen, um den Einwurf, daß es unvernünftig sei, diejenigen von der Schulsteuer zu befreien, welche sie zahlen können, zu beseitigen?

Zuvörderst ist es, um den Verwirrungen, welche immer eine officielle Classifikation der Bürger in Reiche und Bedürftige darbietet, zu begegnen, sehr schwer, ein sicheres Criterium zu finden. Sollte dies darin bestehen, die Freischule denen zu bewilligen, welche nur 3 oder 5 Frcs. Steuer zahlen? 5 Frcs. haben nicht denselben Werth in allen Gemeinden Frankreichs, in Seine-et-Oise und den Hoch-Alpen; und zwischen zwei Leuten, welche 5 Frcs. Steuer zahlen, der eine mit einem Kinde, der andere mit sechs, der ohne Familie und der mit alten Eltern, die er erhalten muß, ist der Unterschied groß.

Er ist es nicht weniger zwischen dem Bauern, der, indem er zu 6—8 % entleiht, einige Quadrat-Ruthen Land gekauft hat, für die er dem Steuereinnehmer 5 Frcs. zahlt, und dem ländlichen oder städtischen Arbeiter, dem Werkführer einer Fabrik, der mit seinem Lohn von 4, 6, 8 oder 10 Frcs. pro Tag Renten kauft und zu den öffentlichen Lasten nur durch die Verzehrungssteuer beiträgt.

Dann, wenn man durch reichlicher bewilligte Freischule die Ziffer der zahlenden Schüler auf eine geringe Zahl wohlhabender Familien eingeschränkt haben wird, wird man die für die Schule zu

machende Ausgabe vermehrt haben, und zugleich wird man sich moralisch des Rechts beraubt haben, bei den Familien, welchen die Schulsteuer geblieben, dieselbe proportional zu erhöhen, wie man es auf die eine oder andere Weise von ihnen fordern muß, um einen Theil oder das ganze Schulgeld der zu Freischülern Erklärten zu decken.

Der Maire einer Stadt, wo das Schulgeld neben der Freischule für die Armen aufrecht erhalten worden war, das indeß nur einen sehr armseligen Ertrag gab, sagte vor Kurzem: Um edelmüthig und freigebig zu sein, würde ich es gern ganz sein wollen.

Vor wenigen Tagen hat der Municipal-Rath von Toulon mit Stimmeneinhelligkeit die Wiederherstellung der Freischule, die in dem Jahre 1861 in den Communal-Schulen aufgehoben worden war, beschlossen, und zwar aus dem dreifachen Grunde, daß es unmöglich ist, die Liste der Freischüler genau aufzustellen; daß viele von denen, welche als zahlende eingeschrieben waren, in Wirklichkeit nicht zahlen konnten; daß endlich die Herstellung der Listen, die Auslieferung der Zulassungsscheine, besonders die Einkassirung des Schulgeldes, die vielfältigen Mahnungen, die Prüfung der Reclamationen 2c. eine verwickelte und peinliche Arbeit ausmachen, welche durchaus nicht durch die geringe Einnahme, die aus dem Schulgelde in die Municipalkasse fließt, aufgewogen wird*).

In Napoléon-Vendée, in Sotteville, in Valence**), in Saint-

*) Von 5,802 Frcs., welche für die drei ersten Vierteljahre von 1864 eingenommen werden sollten, wurden der Municipalkasse noch 2,206 Frcs. von 325 Familienvätern geschuldet, und die meisten von ihnen, die bezahlt haben, haben dies nur auf die Drohung der gerichtlichen Eintreibung gethan. (Bericht des Maire von Toulon.)

**) In Valence, wo zwei Bischöfe, die hochwürdigen Herren von Milon und von Grave Freischulen gegründet hatten, wurde der Grundsatz der Zahlung des Schulgelds 1861 an Stelle der unbedingten Freischule eingeführt. Die Erfahrung, die man 1862 machte, war nicht günstig. Eine Prüfung des Municipalraths bewies, daß das Schulgeld mit Schwierigkeiten eingenommen wurde, daß die Reklamationen sehr lebhaft und sehr zahlreich waren, daß der Unterschied zwischen Reichen und Armen fast unmöglich festzustellen war. Der Maire schrieb am 29. September 1862 an den Präfecten: „Die öffentliche Unzufriedenheit wird offenbar und das Zusammenströmen der zur Zahlung Verpflichteten, welche entweder kostenfreie Aufforderungen oder Executionserlasse empfangen haben, ohne daß die meisten ein Blatt Papier bei sich haben, worauf sie ihre Reklamationen schreiben könnten, beweist nur, daß wir uns über den Grad des Wohlstandes bei unseren Mitbürgern sehr getäuscht haben." ...

In Folge dieses Briefes wurde die Frage von Neuem dem Municipalrathe vorgelegt. Die Kommission bestätigte, daß das Schulgeld ungefähr 300 Schüler aus den Schulen gebracht hatte, und fügte hinzu: diejenigen, die nicht mehr nach der Schule kommen werden, dies werden jene Kinder sein, deren Eltern nicht für bedürftig gehalten werden können, hauptsächlich auf dem Lande, oder die Kinder jener ehrbaren Handwerker, die ihren Lebensunterhalt arbeitsam gewinnen und die keine Wohlthat unter dem Namen eines Almosens würden

Fargeau und in vielen anderen Orten dieselben Reklamationen und dieselbe radikale Reform.

Und man hat Recht, so zu handeln. Das ökonomische Gesetz ist allerwegen dasselbe. Erniedrigt die Preise, und der Verbrauch wird größer sein. Aber in Bezug auf den Unterricht heißt verbrauchen produciren.

Indem wir das Land unterrichten, sagte vor Kurzem ein österreichischer Minister, Herr von Schmerling, indem wir das Land unterrichten, werden wir es stark machen.

Lehren wir sie lesen, und es wird, um Wunder zu erhalten, nur noch übrig bleiben, gute Bücher in die Hände dieser Millionen von Lesern zu bringen.

Lehren wir sie rechnen, und sie werden sehr schnell ausrechnen lernen, was eine Revolution kostet.

Oeffnen wir ihren Geist, und sie werden erkennen, daß eine Gesellschaft wie die unsrige der zarteste Organismus, aber auch der furchtbarste ist; daß, wenn die Arbeit mit einer solchen Thätigkeit in ihr hervorgebracht wird, sie die Dampfmaschine ist, die mit voller Kraft dahin braust, indem sie die Entfernung aufhebt, unendliche Massen von Menschen und Dingen nach dem gewünschten Ziele bringt, wenn der Weg geebnet und sicher ist, — und sie in den Abgrund, zum Tode führt, wenn ein Hinderniß aufstößt, welches einen plötzlichen Stillstand hervorbringt.

Sire!

Eine große Bewegung zieht die Menschheit zur Beherrschung der materiellen Welt durch die Wissenschaft und zur Eroberung des Wohlbefindens durch den Reichthum. Die Nationen stürzen sich um die Wette in diesen Kampf, in welchem der Geist die sicherste

---

annehmen wollen. Sicherlich ist dieses Resultat unangenehm und zu bedauern. . . . In der Theorie scheint es, daß die Zahlung des Schulgeldes den Werth des Unterrichts höher schätzen läßt, und daß die Eltern umsomehr dabei interessirt sind, ihre Kinder von ihm Nutzen ziehen zu lassen, als sie bezahlen, um ihn ihnen zu verschaffen. In der Praxis wenigstens haben es uns die Thatsachen so eben bewiesen, werden die Kinder zu Hause behalten werden, sei es wegen der Unmöglichkeit, in der sich die Eltern befinden, dies Opfer zu leisten, sei es aus schlechtem Willen und egoistischer Berechnung, wovon es mehr als ein Beispiel giebt; diese Mittelklasse der Gesellschaft, welcher der Elementar-Unterricht so nützlich, so kostbar ist, wird dessen beraubt bleiben, und wir werden unsere jungen Schüler nicht mehr wie früher als die Bücherhalter ihrer Familie, die Correspondenten ihrer des Schreibens und Lesens unkundigen Eltern und die nützlichen Gehülfen ihres Handels und ihrer Industrie sehen. Das konnte augenscheinlich nicht die Absicht des Gesetzgebers, noch weniger die der Beamten, welche diese Maßregel empfohlen hatten, sein; es würde ebenso wenig die unsrige sein; wir möchten in unserer Bevölkerung jenen Aufschwung zum Fortschritt, über den wir uns so oft belobt haben, nicht aufhalten.

Waffe ist. Frankreich, das gewöhnt ist, an der Spitze einherzuschreiten, darf sich nicht daran genügen lassen, ihnen in die neue Arena nachzufolgen. Es soll ihnen vorausgehen, nicht mehr einzig durch das, was ehedem der Maßstab für die Nationen war, durch das Genie seiner großen Männer, sondern durch das, was das Niveau geworden ist, auf dem sich die Kraft und die Größe der Völker kennzeichnen: durch die Intelligenz und Moralität seiner arbeitenden Klassen.

Eine Gesellschaft ist eine ungeheure Pyramide; je breiter, höher und fester ihre Basis sein wird, desto sicherer und stärker werden auch die Mittellagen sein, desto höher wird auch die Spitze in das Licht hinaufsteigen.

Fassen wir Alles in Allem zusammen,

so glaube ich, Sire, daß ich, um den denkwürdigen Worten der kaiserlichen Rede vom 15. Februar zu entsprechen, die Pflicht habe, Euer Majestät vorzuschlagen, die folgenden Prinzipien anzuerkennen und anzuwenden:

1) der Volks-Unterricht ist ein großer öffentlicher Dienst;

2) dieser Dienst muß, wie alle die, welche der Staatsgemeinschaft nützen, von der ganzen Staats-Gesellschaft bezahlt werden;

3) das Stimmrecht hat den Unterrichtszwang zur Voraussetzung, und jeder Bürger muß lesen können, ebenso wie er die Waffen tragen und die Steuer zahlen muß.

Aber da Euere Majestät an jenem anderen großen Prinzip festhält, die Erziehung des Landes durch das Land selbst geschehen zu lassen, so würde den Municipal-Räthen das Recht zuzuerkennen sein, die Ausführung des neuen Gesetzes zu votiren, indem man den Gemeinden, welche die Reform annehmen, und denen die Hülfsmittel absolut fehlen würden sie auszuführen, die Staatshülfe verspräche.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Veranlassung der fünfzigjährigen Jubelfeier der Vereinigung der Rheinprovinz mit Preußen (am 15 Mai 1865) den nachbenannten Personen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

1. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Eberts, General-Superintendent der Rheinprovinz zu Coblenz.

2. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Brandt, evangelischer Pfarrer und Schul-Inspector zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken.
Conrad, Professor und Architektur-Maler zu Düsseldorf.
Hammacher, evangelischer Pfarrer und Schulpfleger zu Leichlingen, Kreis Solingen,
Hasenclever, Superintendent zu Remscheid, Kreis Lennep.
Dr. Liebau, Rector der evangelischen höheren Bürgerschule zu Gladbach.
Roßhoff, Superintendent und Schul-Inspector zu Aachen.
Simon, evangelischer Pfarrer und Schul-Inspector zu Ober-Honnefeld, Kreis Neuwied.
Dr. Schlünkes, Regierungs- und katholischer Schulrath zu Düsseldorf.
Utters, katholischer Pfarrer und Schul-Inspector zu Völklingen, Kreis Saarbrücken.
Wolff, katholischer Pfarrer und Schulpfleger zu Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Duisburg.
van Wahnem, Oberpfarrer, Dechant und geistlicher Rath zu Bonn.
Weber, katholischer Pfarrer und Schulpfleger zu Grav-Rheindorf, Kreis Bonn.

3. das Allgemeine Ehren-Zeichen:

Bellen, Elementarlehrer zu Neuß.
Breuer, desgl. zu D'horn, Kreis Düren.
Cohen, desgl. zu Laurensberg, Landkreis Aachen.
Damm, desgl. zu Süggerath, Kreis Geilenkirchen.
Ferber, desgl. zu Imgenbroich, Kreis Montjoie.
Kauert, desgl. zu Hunsheim, Kreis Waldbröl.
Lieck, desgl. zu Aachen.
Reiners, desgl. zu Richterich, Kreis Aachen.
Thyssen, desgl. zu Aachen.
Zörnsch, Aufseher bei den Alterthümern zu Trier.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Prorector Dr. Güthling am Gymnasium in Bunzlau ist zum Director des Gymnasiums in Lauban,
der ordentliche Lehrer Heß an der Realschule in Grünberg zum Prorector des Gymnasiums in Bunzlau,
der Lehrer Dr. Meigen an der Realschule in Duisburg zum Oberlehrer am Gymnasium in Wesel berufen,
dem Professor Grabow am Gymnasium in Creuznach der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen der Schulamts-Candidat Dr. Barthold,
am Gymnasium zu Sagan der Collaborator Hansel vom Gymnasium in Gleiwitz,
am Gymnasium zu Arnsberg der Hülfslehrer Dr. von Fricken vom Gymnasium in Münster,
am Gymnasium zu Kempen der Schulamts-Candidat Inhetveen;
am Gymnasium in Oels ist der Hülfslehrer Keller, und
am Gymnasium in Gleiwitz der Candidat Dr. Taube
zum Collaborator ernannt,
am Gymnasium zu Ratibor der Candidat Dr. Karbaum als Hülfslehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Müller an der Realschule zu Rawicz ist in gleicher Eigenschaft an das Progymnasium zu Gnesen berufen worden.

Es ist an der Realschule
zu Bromberg der Schulamts-Candidat Pelzer,
zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr. A. Br. Fr. Lilie
als ordentlicher Lehrer angestellt,
der Lehrer Lehmann an der Bürgerschule in Görlitz zum Lehrer an der Vorschule der Realschule daselbst ernannt worden.

Es sind an der
Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Uhlbach,
Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin der Oberlehrer Dr. Bandow von der Realschule zu Barmen, der ordentliche Lehrer Dr. Kirchhoff von der Realschule zu Erfurt, sowie die Schulamts-Candidaten Dr. Wernicke und Dr. Kühne
als ordentliche Lehrer angestellt worden.

B. Schullehrer-Seminarien, Waisenhäuser.

Der Seminar-Hülfslehrer, Predigtamts-Candidat Titius ist als fünfter Lehrer am evangelischen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr.,

der Schulamts-Candidat O. Fr. W. Erdtmann als Hülfslehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pölitz angestellt worden.

Dem evangelischen Cantor und Lehrer Scholz zu Göllschau im Kreise Goldberg-Haynau ist der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der katholische Religionslehrer von Zawadzki an der Realschule zu Posen,

der fünfte Lehrer Niewerth am evangelischen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr.

Wegen Berufung in das Ausland:

der ordentliche Lehrer Dr. Lücke am Gymnasium zu Wetzlar,

der ordentliche Lehrer Dr. Brandowski an der Realschule zu Posen.

Inhaltsverzeichniß des Maiheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 30. Juni **1865.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

117) Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.*)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: ꝛc. ꝛc.

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Ge-

*) Veröffentlicht durch die Gesetz-Sammlung pro 1865 Seite 486 Nr. 6087.

biete der Litteratur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem Letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male in Preußen erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei

Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben, und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an ge-

rechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines, im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler

beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Preußischen oder Französischen Verlegern oder Druckern befinden und Preußischen oder Französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Artikel 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preußen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1) Bücher in Französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2) Bücher in anderer als Französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Preußen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Artikel 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.*)

---

*) Die betreffenden Artikel des Handels-Vertrags vom 2. August 1862 lauten:

Artikel 32. Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeit-

Artikel 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgedachten Verträge ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.	Pommer Esche.	La Tour d'Auvergne.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Philipsborn.	Delbrück.	de Clercq.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich: rc. rc.
sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1) die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrage, Schifffahrtsvertrage und Litterarkonvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2) die dem vorgedachten Handelsvertrage unter Litt. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1 bis 4 des am 2. August 1862 aufgenommenen

---

raums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

rc. rc.

Artikel 33. Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

rc. rc.

Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handelsvertrages.

2c. 2c.

8) Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,
b) daß an Stelle der, im Artikel 33 festgesetzten, vom Austausche der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

2c. 2c.

E. In Betreff der Litterar-Konvention.

1) Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3 und 6 festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit sein.

2) Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

3) Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhausen. Benedetti.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn. Delbrück.

Die Ratifikationen sind erfolgt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ist zu Berlin bewirkt worden.

118) Ausführung vorstehender Uebereinkunft.

Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen rc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb

übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. October d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt, und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen, als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. October d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu brin-

gen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Kaiserlich französische Regierung ihre Anordnungen in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 2. August 1862 bekannt gemacht haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
12,547. U.

---

119) Berechnung der Fuhrkosten der Staatsbeamten be Dienstreisen.

Die §§. 1 und 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 bestimmen die Sätze, welche von den Staatsbeamten bei Dienstreisen an Fuhrkosten liquidirt werden dürfen, in verschiedener Höhe, wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, und wenn sie mit anderen Transportmitteln zurückzulegen ist.

Der Fall, daß die Reise mit den beiden, die verschiedenen Beträge der Fuhrkosten bedingenden Arten von Transportmitteln vereinigt zurückzulegen, ist in dem Allerhöchsten Erlaß nur insofern ausdrücklich vorgesehen, als für die Mitnahme eines Wagens auf der Eisenbahn zum Zweck der Weiterreise in §. 1 Nr. 3 eine besondere Bestimmung getroffen ist. Es ergiebt sich jedoch aus dem Mangel einer anderweiten ausdrücklichen Festsetzung als selbstverständlich, daß in einem solchen Falle, je nach der zur Anwendung gekommenen Art der Transportmittel zum Theil nach §. 1 und zum anderen Theile nach §. 2 zu liquidiren sei. Danach ist auch bisher allgemein verfahren worden.

Es sind jedoch darüber Zweifel entstanden, wie zu liquidiren sei, wenn die Reise mit den in dem Allerhöchsten Erlaß unterschiedenen Tranportmitteln zurückgelegt worden ist, die eine der betreffenden Strecken aber weniger als eine volle Meile beträgt. Die Zweifel sind in diesen Fällen aus dem, die §§. 1 und 2 ergänzenden §. 3 des Allerhöchsten Erlasses hervorgegangen, welcher verordnet:

1) Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet;
2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

Nach der einen Auslegung ist davon ausgegangen, daß jede Dienstreise von ihrem Anfangs- bis zu ihrem Endpunkte als ein Ganzes zu betrachten sei; und es ist daher, falls die ganze Reise mehr als eine Meile betrug, doch für die einzelne Wegstrecke in Gemäßheit des §. 3 Nr. 1 nur nach Viertelmeilen liquidirt worden, mochte dieselbe auch an sich weniger als eine volle Meile ausmachen. Nach einer anderen Auslegung sind die Wegstrecken nach den im Allerhöchsten Erlaß unterschiedenen Transportmitteln gesondert behandelt, und wenn demgemäß der eine Theil weniger als eine ganze Meile, aber mehr als eine Viertelmeile betrug, ist der Betrag für eine volle Meile als zuläßig erachtet worden. Dieser den Beamten günstigeren Auslegung hat sich neuerdings auch der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in einem Erkenntnisse vom 16. September 1864 angeschlossen.

In Folge dessen wird die Königliche Regierung angewiesen, nach Maßgabe dieser letzteren Ansicht zu verfahren, und bei Festsetzung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 aufzustellenden Liquidationen folgende Grundsätze zu beachten:

1) Bei einer theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit anderen Transportmitteln zurückgelegten Dienstreise sind die danach zu unterscheidenden Wegstrecken für sich und besonders zu berechnen.
2) Beträgt dabei die eine der betreffenden Strecken weniger als eine ganze Meile, so ist dieselbe, sobald sie nur über eine Viertelmeile hinausgeht, für eine volle Meile zu rechnen.

Berlin, den 21. März 1865.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen 2c.

---

120) Regulativ für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds.

Dieses Regulativ ist durch Allerhöchste Ordre vom 9. Januar d. J. genehmigt worden.

Für die Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds wird auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung das nachstehende Regulativ von uns erlassen.

§. 1.

Der Schlesische Freikuxgelderfonds hat nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. März 1830 (Gesetz-Sammlung S. 48) die Bestimmung: den Bergleuten, welche ständige Mitglieder des Niederschlesischen oder des Oberschlesischen Knappschaftsvereines sind, freien

Schulunterricht für ihre schulpflichtigen Kinder zu gewähren und die kirchlichen und Schuleinrichtungen in den Bergbau-Distrikten der Provinz Schlesien zu fördern.

§. 2.

Die Einnahmen des Freikuxgelderfonds bestehen:

1) in dem Ertrage der zur Unterhaltung der Kirche und Schule nach Kap. 31. §§. 1 und 2 der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 frei zu bauenden zwei Kuxe von allen Bergwerken in der Provinz Schlesien, soweit sie dem Bergregal unterworfen und in dem Rechtsgebiete der gedachten Bergordnung belegen sind.
2) in Kapitalzinsen und zufälligen Einnahmen.

§. 3.

Für die Freikuxgelder kann von dem Handels-Minister *ein* Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrs-Beträgen, oder nach Sätzen, welche für die Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nicht auf einen geringeren Zeitraum als ein Jahr und nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 4.

Die Ausgaben des Fonds bestehen in:

1) dem ortsüblichen Schulgelde für die Kinder der ständigen Knappschaftsgenossen, oder den von letztern zur Unterhaltung des Lehrers zu entrichtenden direkten Schulbeiträgen, soweit diese Schulgelder und Schulbeiträge nicht durch die Schulgelder-Beihülfe gedeckt werden, welche von den beiden Knappschaftsvereinen statutenmäßig mit 6 Sgr. vierteljährlich für jedes schulpflichtige Kind gewährt wird,
2) in einmaligen oder fortlaufenden Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke,
3) in den Verwaltungskosten.

§. 5.

Die Zahlung der Schulgelder an die Schulgemeinden erfolgt durch Vermittlung der Knappschaftsvorstände.

Die Knappschaftsvorstände stellen jährlich an einem oder mehreren von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Terminen eine Nachweisung auf, welche

1) die Zahl der in jeder Gemeinde ihres Bezirkes vorhandenen schulpflichtigen Kinder von ständigen Knappschaftsgenossen,
2) die für dieselben nach der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Ortsverfassung zu entrichtenden Schulgelder,
3) die von den ständigen Knappschaftsgenossen in denjenigen Gemeinden, in welchen direkte Schulbeiträge zur Unterhal-

tung des Lehrers erhoben werden, zu entrichtenden Schulbeiträge,

4) die statutenmäßig für die zu 1. ermittelte Gesammtzahl der Schulkinder zu gewährende Schulgelderbeihülfe

enthält. Diese Nachweisung wird mit den Quittungen der Empfangsberechtigten über die Zahlung der Schulgelder und Schulbeiträge der Bezirksregierung eingereicht, welche die Richtigkeit der angesetzten Schulgelder und Schulbeiträge prüft und die Nachweisung mit dem Atteste der Richtigkeit dem Ober-Berg-Amte übersendet.

Das Ober-Berg-Amt weist die, zwischen den gezahlten Schulgeldern und Schulbeiträgen (2 und 3) und der Schulgelderbeihülfe (4) verbleibende Differenz zur Zahlung auf den Freikuxgelder-Fonds an.

§. 6.

Der Handels-Minister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind ermächtigt, einzelnen Schulgemeinden gegen die Verpflichtung, den Kindern der ständigen Knappschaftsgenossen freien Schulunterricht zu gewähren, fortlaufende Zuschüsse zum Lehrergehalte zu bewilligen.

In diesen Gemeinden wird die statutenmäßige Schulgelderbeihülfe der Knappschafts-Vereine zum Freikuxgelderfonds eingezogen. Dieselben scheiden aus der nach §. 5 aufzustellenden Nachweisung aus.

§. 7.

Besondere Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke dürfen nur stattfinden, wenn sie entweder in dem Etat des betreffenden Jahres speziell ausgebracht, oder von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich auf den in dem Etat ausgebrachten Dispositionsfonds angewiesen sind.

§. 8.

Die Feststellung des Etats erfolgt durch die gedachten beiden Minister auf den Vorschlag einer Kommission, welche unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten aus Kommissarien der drei Bezirksregierungen und des Ober-Bergamtes zusammengesetzt ist und sich alljährlich im Februar an einem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Tage versammelt.

§. 9.

Die Einnahmen aus dem Ertrage der Freikuxe werden nach einem von dem Ober-Bergamte aufzustellenden Voranschlage festgestellt, welcher vor dem zum Zusammentritte der Kommission anberaumten Termine an den Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Bei diesem Voranschlage wird die dreijährige Fraction der Vorjahre dergestalt zum Anhalt genommen, daß der Betrag der Einnahmen niemals über diesen dreijährigen Durchschnitt angenommen werden soll. Dagegen hat das Ober-Bergamt sorgfältig zu prüfen,

ob nach den jeweiligen Preisen der Bergwerksprodukte oder nach den sonstigen Konjunkturen ein Sinken des Ertrages unter diesen Durchschnitt zu erwarten ist und eventuell den Voranschlag hiernach zu ermäßigen.

§. 10.

Zur Bildung eines Reservefonds werden neben dem aus Vorjahren vorhandenen Bestande zehn Prozent der jährlichen Einnahme so lange verwendet, bis letzterer die Höhe von fünfzig Tausend Thalern erreicht hat. Wird derselbe durch ein entstehendes Defizit unter den Betrag von 50,000 Thlrn verringert, so findet wieder die vorbestimmte Zurücklage bis zur erfolgten Ergänzung auf diesen Betrag statt.

Der Reservefonds wird in verzinslichen Papieren von depositalmäßiger Sicherheit angelegt und von dem Ober-Bergamte verwaltet.

§. 11.

Die Ausgaben für den freien Schulunterricht (§. 5) werden von der Kommission auf Grund der vorjährigen Liquidationen unter der Berücksichtigung der etwa bekannt gewordenen Veränderungen in der Zahl der schulpflichtigen Kinder und in der Höhe der Schulgelder und Schulbeiträge festgestellt.

§. 12.

Anträge auf einmalige oder fortlaufende Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke müssen schriftlich bei der Bezirksregierung eingereicht werden, welche dieselben vor dem Zusammentritt der Kommission mit ihrem gutachtlichen Berichte an den Ober-Präsidenten einreicht. Die Kommission faßt über sämmtliche eingegangenen Anträge nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel durch Stimmenmehrheit Beschluß. Es sollen jedoch dergleichen Bewilligungen nur in solcher Höhe in den Etatsentwurf aufgenommen werden, daß zehn Prozent des verfügbaren Bestandes nach Abzug der Kosten für den freien Schulunterricht, und der in den Vorjahren erfolgten fortlaufenden Bewilligungen als ein Dispositionsfonds für die von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich ergehenden Anweisungen reservirt bleiben.

§. 13.

Der von der Kommission aufgestellte Etats-Entwurf wird von dem Ober-Präsidenten mit seinem Gutachten und mit sämmtlichen eingegangenen Anträgen auf Bewilligungen aus dem Freikuxgelderfonds an den Handels-Minister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 14.

Die Verwaltung des Freikuxgelderfonds und die Rechnungslegung erfolgt durch das Ober-Bergamt nach dem von den gedachten Ministern festgestellten Etat.

§. 15.

Ein Extrakt der Rechnung, welcher die Einnahmen nach den drei Regierungsbezirken getrennt, die alljährlich wiederkehrenden Verwendungen summarisch und die einmaligen Bewilligungen speziell ersehen läßt, wird dem Ober-Präsidenten und den Regierungen zugestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht.

Berlin, den 30. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

---

121) Uebersicht über die Zahl der in den verschiedenen Consistorialbezirken im Jahr 1864 mit dem Wahlfähigkeitszeugniß versehenen und ordinirten Candidaten der evangelischen Theologie.

(Centrbl. pro 1864 Seite 341 Nr. 128.)

Provinz	Das Wahlfähigkeitszeugniß haben erhalten	Ordinirt sind	Mithin mehr ordinirt als	Mithin weniger für wahlfähig erklärt
Preußen	28	19	—	9
Pommern	32	16	—	16
Brandenburg	49	24	—	25
Posen	9	14	5	—
Schlesien	22	29	7	—
Sachsen	50	39	—	11
Westphalen	25	24	—	1
Rheinprovinz	20	24	4	—
zusammen	235	189	16	62 —16 =46
Im Jahr 1863 betrug die Zahl	244	175		
Mithin im Jahr 1864 mehr	—	14		
Mithin im Jahr 1864 weniger	9	—		

122) Nachweisung der vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahr 1864 abgelegten Prüfungen.

(Centralblatt pro 1864 Seite 298 Nr. 103.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen ꝛc. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg .	2	26	6	—	34
Greifswald .	—	13	3	1	17
Berlin . . .	3	55	15	1	74
Breslau . .	1	11	11	1	24
Halle	3	35	9	1	48
Münster . .	—	41	13	7	61
Bonn	5	26	17	1	49
Summe	14	207	74	12	307
Im Jahr 1863 waren	8	190	90	12	300
Mithin i. Jahr 1864 mehr	6	17	—	—	7
weniger	—	—	16	—	—

II. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

123) Gartenbau und Bienenzucht in den Schullehrer-Seminarien.

Von der Unterrichts-Commission des Hauses der Abgeordneten ist der nachfolgende Bericht über Gartenbau und landwirthschaftliche Dinge in den Schullehrer-Seminarien erstattet worden. Als weitere Ausführung dessen, was in demselben seitens des Regierungs-Commissarins bemerkt ist, lassen wir (a.) einen über den Betrieb dieser Dinge in dem Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Breslau erstatteten Bericht abdrucken.

Der Lehrer Bahrs zu Zieglitz bei Wolmirstedt bittet das Haus, bei der Staats-Regierung zu befürworten, daß die Bienenzucht, gleich der Obstbaumzucht, in den Seminar-Unterricht eingereiht werde.

Zur Begründung dieser Bitte behandelt er in einer längeren Denkschrift mit der Begeisterung, welche Bienenzüchtern inne zu wohnen pflegt, die Bienenzucht „in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung sowie als Hebel zur Förderung von Ordnung, Zucht und Sitte." In ersterer Hinsicht führt er den Nachweis, daß noch jetzt, wenn nur die durch Pfarrer Dzierzon gelehrte rationelle Behandlungsart hinreichenden Eingang gefunden haben würde, in der Bienenzucht ein für den Einzelnen in hohem Grade lohnendes, dem Staate nützliches Gewerbe geboten sei. In den Zollverein, führt er an, werden jährlich für vier Millionen Thaler Honig und Wachs eingeführt. Bei einem Normalstande von 28 Mutterbeuten hat Graf Stosch auf Manze in Schlesien im Durchschnitt von sieben Jahren einen Reingewinn von 5 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf. per Beute erzielt. Im Allgemeinen könne der jährliche Reinertrag eines jeden Stockes mit drei Thalern angesetzt werden. Ein kleiner Bienenstand, wie er sich mit wenigen Thalern herrichten lasse, sei in wenigen Jahren auf eine Zahl von 10—15 Stöcke zu bringen, welche eine Einnahme von 30—45 Rthlr. versprächen. Einen anderen Gewinn bringe ein Bienenstand einer Gegend durch die Einwirkung, welchen die schwärmenden Bienen auf die Befruchtung der Pflanzen haben. Auf den Menschen aber, welcher sich der Bienenzucht widme, übe der Umgang mit diesem Insekt einen veredelnden, an Ordnung und Sitte gewöhnenden Einfluß. Mehrere Regierungen haben der Ausbreitung der verbesserten Bienenzucht ihr Augenmerk zugewandt, so Hannover durch Absendung von Imkern nach Schlesien zu dem bereits genannten Pfarrer Dzierzon, so Bayern durch Einführung der Bienenzucht als obligatorischen Unterrichtsgegenstand in den regelmäßigen Lehrplan des Seminars. Den letzteren, durchgreifen-

deren Weg begehrt Petent in Preußen eingeschlagen zu sehen. Dem Lehrerstande selbst glaubt er durch die auf dem Seminar erworbene Kenntniß ein Mittel an die Hand zu geben, womit er seine oft so knappe Einnahme durch Selbsthülfe verbessern könne.

Was zunächst das Wünschenswerthe der Bienenzucht für das Land und den Lehrerstand insbesondere betrifft, so fanden die Ansichten des Petenten in der Kommission wenig Widerspruch. Sie mußte sich jedoch, ehe sie einen Antrag auf Vermehrung der ordentlichen Lehrgegenstände in unseren Seminarien, auf Einführung eines neuen Unterrichtszweiges aus dem Gebiete der Naturkunde einging, die allgemeine Frage stellen: ob der naturwissenschaftliche Unterricht daselbst die gebührende Stellung einnehme?

Eine weitere praktische Vorfrage hierzu mußte dahin gehen: ob die Ueberführung des zweijährigen Seminar-Kursus in einen dreijährigen schon so allgemein sei, daß sich eine Vermehrung der Lehrgegenstände überhaupt empfehle?

In Betreff der letzteren Vorfrage konnte der anwesende Kommissarius des Unterrichts-Ministeriums die Auskunft geben, daß auf die Einführung eines dreijährigen Kursus in unseren Seminarien seit Jahren ein Hauptbestreben der Verwaltung gerichtet gewesen sei. Die Zahl der Seminarien, welche noch auf den zweijährigen Kursus angewiesen seien, verringere sich alljährlich und beschränke sich schon jetzt auf eine ganz geringe Zahl.

In Betreff des naturwissenschaftlichen Unterrichts wurde durch ein Mitglied der Kommission ausgeführt, daß ein solcher zwar überall eingeführt sei und wohl auch gewissenhaft durchgeführt werde, wie es für einzelne Seminarien die im Jahrgang 1862 des „Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung“ mitgetheilten Inspektions-Resultate nachweisen. Doch sei ihm ein zu geringer Umfang zugemessen, wozu auch vielleicht hier und da die nicht ganz den Eroberungen der Wissenschaft entsprechend vorgeschrittenen Kenntnisse der seit längerer Zeit angestellten Lehrer hinzukämen. Ein Mangel sei unleugbar vorhanden, namentlich für diejenigen Zöglinge, deren späterer Lebensberuf sie auf das Land hinausführen werde: — die ungenügende, oft nicht einmal in den Anfangsgründen vorhandene Kenntniß der Chemie, Physik und Pflanzen-Physiologie, der Mangel an jedem Unterricht in der Methode der Landwirthschaft. Ohne diese sicheren Grundlagen würden sie im späteren Leben gewiß außer Stande sein, sich durch Privatstudien die Fähigkeit zum Unterricht in ländlichen Fortbildungsschulen, zur Verflechtung naturwissenschaftlicher Gegenstände in den Unterricht der Elementarschule zu erwerben. Gerade diese gewiß segensreiche Art der Thätigkeit werde aber, wenigstens in einzelnen Provinzen, immer mehr von Schullehrern verlangt. In dieser Hinsicht sei das Bestreben des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen schon seit Jahren ein unausgesetztes,

aber bisher durch die Staats-Regierung wenig begünstigtes gewesen. Obwohl sicherlich Niemand bestreiten könne oder bestritten habe, daß in der eben genannten Provinz, wo so gut wie jeder Landbewohner auch Grundbesitzer oder wenigstens Landbauer sei, die Einwirkung der Schullehrer, wenn dieselben nur hinreichend befähigt wären, wohl das geeignetste Mittel zur Abstellung so mancher landwirthschaftlicher Uebelstände, zur Aufklärung über so manches eingelebte Vorurtheil sein würde. Wohl aber scheine die Hebung des Unterrichts in der Chemie u. s. w. und die Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichts nebst kleiner Musterwirthschaft in den Seminarien höheren Orts vielfach für unausführbar zu gelten. Das Gegentheil sei aber nunmehr durch das mehrjährige Beispiel von Schweizerischen Seminarien — dem Züricher Seminar zu Küstnacht, dem Thurgauer zu Kreuzlingen —, von Badischen zu Meersburg und zu Ettlingen — und des Württembergischen Seminars zu Nürtingen, welche der genannte landwirthschaftliche Verein sämmtlich habe bereisen lassen, wohl schon außer Frage gestellt. Alle diese Seminarien hätten ein Areal von einigen Morgen, für eine musterhafte kleine Spatenwirthschaft gerade ausreichend, dem Lehrer der Naturkunde und Landwirthschaft zur Verfügung gestellt. Wenn etwa der Staats-Regierung ungünstige Nachrichten über einige andere Versuche der Art zugegangen sein sollten, wie z. B. Wettingen in der Schweiz, wo allerdings aus dem Unterricht in der Landwirthschaft gewissermaßen ein Aufgehen in ländlicher Arbeit auf einem über 40 Juchart Ackerland fassenden Areale geworden, so möge daraus nicht auf andere ein Schluß gezogen werden; die nicht abzuleugnende Uebertreibung, der ungünstige Einfluß derselben auf die geistigen Fortschritte der Zöglinge werde bereitwillig anerkannt. — Häufig begegne der Verein bei seinen Bestrebungen der Unterstellung, als sei er darauf aus, die Volksschule zu einer Fachschule der Landwirthschaft und den Volksschullehrer zu einem Muster-Landwirth zu machen; beides sei nach der vorstehenden Ausführung ungerechtfertigt. Man wolle, um dieses zu wiederholen, den künftigen Landschullehrer befähigen, erstens dem Unterricht, z. B. dem Leseunterricht, in der Volksschule eine Richtung auf Landwirthschaft zu geben, und zweitens den aus der Schule Entwachsenen denjenigen Fortbildungs-Unterricht zu ertheilen, welcher sie zur Verbesserung ihres Betriebes, zur verständigsten Ausbeutung der in ihren Wirkungskreis gelegten Naturschätze in Stand setzen könne.

In ersterer Hinsicht wurde auf eine durch die Badische Centralstelle anempfohlene Schrift des Seminarlehrers Jung in Meersburg (Unterrichtsplan für den landwirthschaftlichen Unterricht in der Volksschule) hingewiesen, in letzterer auf die trotz aller bisherigen Mängel und Hindernisse zum Theil recht erfreulichen Erfolge der etwa 64 ländlichen Fortbildungsschulen der Rheinprovinz, welche durch Lehrer geleitet werden.

Der Vertreter des Ministeriums bemerkte zu dieser Ausführung, daß die neu errichteten Seminare durchgängig, und wo es die Verhältnisse irgend gestatteten auch die alten, ein Areal von 10 bis 12 Morgen Landes erhielten, um Gartenbau und Obstbau, auch Seidenbau zu treiben, eine Baumschule und einen Gemüsegarten zu unterhalten. An die praktische Unterweisung lehne sich der theoretische Unterricht an, indem er die Anfänge der wissenschaftlichen Agrikulturlehre, die Bodenarten, den Dünger, die Physiologie der Pflanzen u. s. w. in seinen Bereich ziehe. Die Förderung der Obstbaumzucht auf den Seminarien sei noch kürzlich (s. Januarheft des Centralblattes 1865) dringend empfohlen worden. In den Jahren 1859 und 1860 seien gleicherweise Verordnungen in Betreff eines erweiterten Unterrichts in der Chemie ergangen. Den zur Benutzung der Central-Turnanstalt nach Berlin berufenen Lehrern, worunter auch Seminarlehrer, habe man Gelegenheit zum Anhören eines besonderen Kursus über Physik und Chemie verschafft und werde damit fortfahren. — Wenn behauptet werde, daß die Staats-Regierung sich ablehnend zu den Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen verhalten habe, so beziehe sich diese Haltung nur auf das Bestreben, den landwirthschaftlichen Unterricht unmittelbar in die Volksschulen einzuführen. Wie weit die Seminarien in Betreff des landwirthschaftlichen Unterrichtes gehen könnten, werde sich allmälig zeigen; eine Abneigung dagegen sei bei den Behörden nicht vorhanden. Man werde gern befördern, daß dem naturkundlichen Seminar-Unterrichte die Richtung auf praktische Dinge, namentlich der Chemie auf agrikulturchemische Fragen gegeben werde, gern zur Beschäftigung des Lehrers und der Zöglinge Land zu beschaffen bestrebt sein u. s. w. Ein unmittelbares Befolgen des in der Schweiz, in Baden und in Württemberg gegebenen Beispieles könne er nicht versprechen. Es habe eine Zeit gegeben, wo die Seminarien zu vorherrschend eine Richtung auf abstrakte Dinge gehabt hätten. Sie sei vorüber. Das Gesagte werde den Beweis liefern, daß man den Blick von dem Realen nicht abwende, das Eingehen auf reale Zwecke nicht abweise. Uebrigens dürfe nicht vergessen werden, daß die Seminarien überhaupt keinen Abschluß zu bewirken hätten, sondern nur eine tüchtige Vertrautheit mit den Anfangsgründen, hinreichend für eine Weiterbildung durch methodisch fortgesetzte Privatstudien.

Als sich nach Erledigung dieser höchst wichtigen Vorfragen die Verhandlungen der Frage wegen Einführung der Bienenzucht als eines obligatorischen Lehrgegenstandes in den Seminarien zuwandten, erklärte der Ministerial-Kommissarius: die Staats-Regierung werde gern aus dieser Diskussion Veranlassung nehmen, die Seminardirektoren zur Anlage von Bienenständen und zum Darbieten von Unterrichtsgelegenheit, wo es die Verhältnisse gestatten, zu ermuntern. Den Unterricht, und zwar in allen Seminarien ob-

ligatorisch zu machen, verbiete schon die oft sehr beschränkte Räumlichkeit, zuweilen das Klima oder die Abwesenheit von Lehrkräften. Schon bisher habe das Ministerium die Bienenzucht gern befördert, z. B. so oft dahin gehende Wünsche laut geworden, den Lehrern den Besuch von Bienenzüchtern, von Wanderversammlungen u. s. w. gestattet und die Mittel dazu gewährt.

In der Kommission erklärten sich die Meisten durch diese Erklärung des Herrn Kommissars befriedigt und hielten das weitergehende Gesuch des Petenten für nicht empfehlenswerth.

Mit der gegebenen Zusage einer möglichst allgemeinen Einführung der Bienenzucht auf unsere Seminarien einverstanden, beantragt die Kommission dem hohen Hause deshalb

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

---

a.

Als Lehrer nicht bloß für die Obstbaumzucht und beziehungsweise Gartenkunde, sondern auch für die Bienen- und Seidenraupenzucht ist der frühere Untergärtner an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau O. S. mit halbjähriger Kündigung kontraktlich engagirt.

Anlangend den Unterricht, so erhalten ihn die beiden unteren Kurse getrennt je eine Stunde wöchentlich während der Wintermonate im Seminar selbst.

a) Im unteren Kursus verbreitet sich der Unterricht über Gemüsebau als: Verbesserung der Bodenarten, Eintheilung des Gemüsegartens, das Düngen und die verschiedenen Düngungsmittel, Bepflanzung und Fruchtwechsel, das Aussäen und Pflanzen, Jäten und Behacken, die Erziehung des Saamens, die Dauer und Keimfähigkeit des Saamens, die Behandlung der Küchengewächse, Weinbau und Behandlung des Spalierobstes.

b) Im mittleren Kursus werden die nöthigen theoretischen Anweisungen zur Obstbaumzucht gegeben. Es wird gehandelt über die Erziehung junger Bäumchen, die Behandlung der Wildlinge, Anlage und Pflege der Baumschule; über die Veredlungsarten, als: Oculiren, Kopuliren, Pfropfen in den Spalt und in die Rinde, über Bereitung des Baumwachses, Anlage eines Obstgartens, das Pflanzen und die sonstige Behandlung der Obstbäume.

Im Frühjahr, Sommer und Herbst wird auf dem zum Seminar gehörigen, außerhalb der Stadt gelegenen, circa 3 Morgen umfassenden Gartenfleck (die übrigen $1\frac{1}{2}$ Morgen sind zu anderem Zwecke bestimmt) alles dasjenige praktisch durchgenommen, was im

vorhergehenden Winter theoretisch besprochen worden. Die beiden untern Kurse gehen je zweimal wöchentlich, und der obere Kursus je einmal wöchentlich hinaus, und ist ihnen alle nur irgend wünschenswerthe Gelegenheit geboten, selbst Hand anzulegen und unter der Leitung des Gärtners, so wie auch oft unter den Augen einzelner Mitglieder des Lehrer-Collegii die nöthigen Erfahrungen zu sammeln und zu einer genügenden Sicherheit des Verfahrens zu gelangen.

Die Einrichtung des Gartens ist gegenwärtig so weit gediehen, daß jährlich 15 bis 20 Schock Wildlinge veredelt werden können. Jeder Zögling ist im Besitze eines Gartenmessers und muß eine gewisse Anzahl von Bäumchen in Pflege nehmen. Der Garten zählt diesen Augenblick 50 bis 60 Schock veredelter Obstbäume verschiedenen Alters und außerdem noch gegen 100 Schock aus Saamen selbst gezogener Wildlinge.

Auch zur praktischen Behandlung der Pfirsichbäume ist im Seminargarten Gelegenheit geboten, wogegen der zu kalte, nur von 18 Zoll Gartenerde bedeckte Kies-Lettenboden zur Kultur einer ausreichenden Zahl von Pflaumen- und Kirschbäumen sich weniger eignet. Dafür sind so viele Weinstöcke vorhanden, daß jedem Zöglinge des Unterkursus ein Stock zur Uebung des Ausbrechens (Geizens) und Anbindens überwiesen werden kann.

An Maulbeer-Sämlingen zählt der Seminargarten gegenwärtig gegen 1000 Stück und außerdem 10 bis 12 Schock hochstämmiger armesdicker Bäume, so daß auch nach dieser Seite hin es an Material zu Versuchen und Uebungen nicht mangelt.

Der dritte Kursus wird auf praktische Weise mit der Pflege der Seidenraupe und Biene in der entsprechenden Jahreszeit noch besonders bekannt gemacht.

Die hierzu erforderlichen bevölkerten Bienenstöcke, desgleichen die Geräthe für die Seidenrauperei sind vorhanden.

Die Gartengeräthschaften lassen an Vollständigkeit und Güte nichts Wesentliches zu wünschen übrig.

Der Eifer, mit welchem die Zöglinge insbesondere an den praktischen Uebungen sich betheiligen, sowie ihr gegenseitiger Wetteifer, der offenbar durch den Umstand noch gefördert wird, daß die Leistungen eines jeden Zöglings sich durch zwei nachfolgende Jahre aus den Erfolgen beurtheilen lassen, berechtigt zu dem Schluß, daß das Interesse für Gartenbau und Obstbaumzucht in nachhaltiger Weise geweckt wird. — Das Ergebniß der Tertialprüfungen, die in diesem Fach je nach der Jahreszeit entweder theoretischer oder praktischer Natur sind, ist ebenfalls im Allgemeinen ein recht günstiges zu nennen.

Es kommt auch öfter vor, daß schon angestellte ehemalige Zöglinge des Seminars sich später noch Rath und Anweisung beim Seminargärtner erholen.

Dies Alles beweiset zur Genüge, daß der in Rede stehende Unterricht nicht ohne erfreulichen Erfolg bleibt.

Einer noch größeren Förderung und Ausdehnung bedarf derselbe nicht; es müßte dies sonst auf Kosten der übrigen Ausbildung der Zöglinge geschehen.

ꝛc. ꝛc.

III. Elementarschulwesen.

124) Bericht über die Schulverwaltung eines Regierungs-Bezirks.

Den nachfolgenden über die Verwaltung des Schulwesens im Regierungs-Bezirk Merseburg für die Jahre 1862—1864 erstatteten Bericht halten wir für wohlgeeignet, um einen klaren Einblick in den Betrieb des Volksschulwesens, dessen Verwaltung, und wie nicht zu verkennen sein wird, in dessen stetige Fortschritte zu gewähren.

Ueber die äußeren Schulverhältnisse im diesseitigen Verwaltungsbezirk giebt die beigefügte statistische Uebersicht für die Jahre 1862—1864 die nöthige Auskunft. *)

Wenn nach derselben die Zahl der Schulstellen, besonders in den Städten, wo die Kinderzahl am meisten zunimmt, in einem stetigen Wachsthum begriffen ist, so gilt doch auch jetzt noch, was schon vor 3 Jahren hat bemerkt werden müssen, daß nach Verhältniß der Kinderzahl noch weit mehr neue Stellen hätten begründet werden müssen, wenn nicht einestheils, namentlich auf dem Lande, die Beschaffung der nöthigen Gehaltsmittel und die Einrichtung der erforderlichen Klassen- und Wohnungsräume immer erst lange Verhandlungen nöthig machten, und wenn andern Theils die Schulverwaltung sich nicht auf die dringendsten Fälle hätte beschränken müssen, weil die zur Disposition stehenden Lehrkräfte nur eben ausreichen, um das vorhandene Bedürfniß zu decken.

Auch die Verbesserung der Lehrergehälter ist in einem stetigen Fortschritt begriffen. Es ist kaum 12 Jahre her, daß für Landschulstellen 100 Thlr., für Stadtschulstellen 120 Thlr. als Minimalgehalt angenommen wurden. Nach einigen Jahren wurde erstere Summe auf 120 Thlr., letztere auf 150 Thlr. erhöht. Seit etwa 5 Jahren ist als Minimalgehalt von Landschulstellen die Summe von 150 Thlr. excl. der Dienstwohnung, und für städtische Schulstellen von 180 Thlr.

*) Ein Auszug wird in der Anlage b. mitgetheilt.

bis 200 Thlr. angenommen worden. Neuerdings hat, nachdem mehrere der größeren Städte und auch einzelne Landgemeinden in Anerkennung der veränderten Verhältnisse und des dadurch bedingten kostspieligeren Lebensunterhaltes sich freiwillig zu höheren Dotationen entschlossen haben, die Schulverwaltung sich dahin einigen können, für neuzubegründende Landschulstellen in der Regel, und wo nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, das Gehalt auf 180 Thlr. excl. der Dienstwohnung, für Stadtschulstellen aber durchschnittlich auf 200 Thlr. und in größeren Städten auf 220 Thlr. festzustellen. Natürlich wird dieselbe gleichzeitig darauf Bedacht nehmen müssen, auch bei den schon bestehenden Schulstellen in Stadt und Land das Minimalgehalt allmälig auf die angegebene Höhe zu bringen.

Wichtiger aber noch, als die bessere Ausstattung der untersten Stellen, welche in der Regel nur mit jungen, eben erst aus dem Seminar entlassenen Schulamts-Candidaten besetzt werden, ist eine in angemessener Stufenfolge fortschreitende Erhöhung des Einkommens bei den mittleren und oberen Stellen an Stadtschulen, wodurch den Lehrern die Aussicht eröffnet wird, bei treuer Amtsführung nach längerer Dienstzeit auch in ein immer sorgenfreieres Einkommen zu rücken. Und je weniger bei diesen Stellen der Regierung ein unmittelbares Festsetzungsrecht zusteht, um so dankbarer ist es anzuerkennen, wenn die städtischen Behörden entweder freiwillig oder auf gegebene Veranlassung auf eine den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung und zweckmäßige Abstufung der Gehaltsscala eingehen. Die Städte Halle, Wittenberg, Naumburg, Torgau, Merseburg, Eilenburg, Löbejün sind darin mit anerkennenswerther Liberalität vorangegangen und haben die Gehälter in angemessener Abstufung von 200 Thlr. resp. 220 Thlr. bis zu 400, 450 und 500 Thlr. — mit Ausschluß der ganz selbstständig dotirten Rectorstellen — festgesetzt. Einzelne Städte, wie Naumburg und Torgau, haben die Gehaltsscala nach Altersstufen geordnet und lassen — unter Voraussetzung der Tüchtigkeit und Würdigkeit — den einzelnen Lehrern von 5 zu 5 Jahren Gehaltsverbesserungen erst von 25 Thlrn, später von 50 Thlrn zu Theil werden, so daß nach 30jähriger Dienstzeit der Maximalsatz erreicht ist. Außerdem können für besonders verdiente ältere Lehrer noch persönliche, bei etwaiger Emeritirung nicht in Rücksicht kommende Zulagen bis zu 100 Thlrn über den Maximalsatz hinaus bewilligt werden. Es ist damit, wenigstens auf längere Zeit hinaus, allen wirklich berechtigten Ansprüchen Genüge geleistet, und je mehr auch die kleineren Städte verhältnißmäßige Anstrengungen machen, ihre Lehrer besser zu situiren, um so mehr sollten auch die Klagen der letzteren immer mehr verstummen, wenn sie bedenken, was in der kurzen Zeit von noch nicht anderthalb Jahrzehnten zur Verbesserung ihrer äußeren Lage geschehen ist und fortwährend geschieht.

Auch in Betreff der Schulbauten kann den Gemeinden im Ganzen das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie dem hervortretenden, wirklichen Bedürfniß mit Bereitwilligkeit Abhülfe zu schaffen bemüht sind. Fast alle Städte, auch die kleineren, haben zweckmäßig eingerichtete, zum Theil großartige Schulgebäude. Auch auf dem Lande erhebt sich ein stattlicher Bau um den andern. Ein großer Theil der Gemeinden entschließt sich freiwillig, aus eigener Würdigung des Bedürfnisses, oder in Folge einer bei einer Schulrevision gegebenen Anregung zu Neu- oder Erweiterungsbauten. Die Fälle, daß von Seiten der Regierung ein Bau-Interimisticum festgesetzt werden müßte, gehören zu den Seltenheiten. Die innere Ausstattung der Schulen mit zweckmäßigen Utensilien und dem erforderlichen Lehr-Apparat ist durchschnittlich genügend. Wo irgend bei Gelegenheit einer Revision noch Mängel hervortreten, wird denselben sofort Abhülfe geschaffen. Bei den größeren Stadtschulen wird fortwährend auf die Erweiterung der Lehrerbibliotheken und der zum naturkundlichen und Zeichen-Unterrichte nöthigen Sammlungen und Unterrichtsmittel Bedacht genommen.

Die Gemeinden selber oder einzelne Glieder derselben kommen hierbei dem Bedürfniß nicht selten zu Hülfe. So sind der Schule in Wiesenena 10 Landkarten, der Schule in Cletzen die Eßlinger Bilder zum Anschauungsunterricht und ein Globus, der Schule in Wallendorf die Kaiserwerth'er Schul- und Bilderbibel und Wandlesetafeln, der Schule in Kriegsdorf eine schwarze Tafel mit Gestell, der Schule in Cröllwitz ein Gemälde, der Schule in Branderoda 10 Bibeln und 10 Kinderfreunde von einzelnen Wohlthätern geschenkt worden. Von andern Zeichen des Wohlthätigkeitssinnes zur Förderung von Schulzwecken sei nur erwähnt, daß der Schule in Frankleben von einer Wittwe 25 Thlr. zu Schulzwecken, der Schule zu St. Stephan in Zeitz von einer Wittwe 500 Thlr. zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder, der Schule in Muschwitz von einem Gutsbesitzer 40 Thlr zu Schulzwecken, der Schule in Burgheßler von einem Gärtner 10 Thlr., der Armenschule in Zeitz von einem Banquier 500 Thlr. zu Schulprämien, der Schule in Freyburg von einem Kaufmann 100 Thlr. zu einer Schulbibliothek, der Schule in Ossig von einem Maurer 500 Thlr., deren Zinsen halb zu Büchern und Kleidungsstücken für arme Schulkinder, halb zu einem Kinderfeste benutzt werden sollen, und 25 Thlr., deren Zinsen der Lehrer erhält, geschenkt worden sind, und daß der Patron der Schule in Beuchlitz dieselbe auf eigene Kosten mit einem Aufwande von 250 Thlrn sehr zweckmäßig hat erweitern lassen.

Wenn die Theilnahme der Gemeinden für ihre Schulen sich weiter darin zu erkennen giebt, daß sie ihre Kinder mit Eintritt des schulpflichtigen Alters zu den festgesetzten Aufnahme-Terminen, zu Ostern und zu Michaelis, dem Schulunterrichte übergeben, so muß

dieselbe, wie auch die statistische Tabelle, soweit möglich, nachweist, als eine allgemeine anerkannt werden. Es sind wohl Beispiele bekannt, daß die Kinder schon vor Eintritt der wirklichen Schulpflichtigkeit der Schule zugeführt, nicht aber, daß sie über diese Zeit hinaus, ohne Noth von der Schule zurückgehalten würden. Und wenn die Werthachtung der Schule und ihres Unterrichts sich daraus ersehen läßt, daß die Eltern ihre Kinder nicht ohne dringende Noth vom Schulbesuche zurückhalten, so liefert die im Allgemeinen stattfindende Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und die verhältnißmäßig geringe Zahl unerlaubter Schulversäumnisse dafür den besten Beweis. Es zeigt sich hierbei oft recht augenscheinlich — namentlich bei eintretendem Wechsel des Lehrers oder Localinspectors —, daß die Herstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs viel weniger durch die dieserhalb bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen, als durch den persönlichen Einfluß des Lehrers und Ortsgeistlichen bedingt ist. Nur da, wo in Stadt und Land das Fabrikwesen, insbesondere der Rübenbau sich weiter ausbreitet und nicht bloß die Erwachsenen, sondern vorzugsweise auch die Hülfe der Kinder in Anspruch nimmt und reichlich lohnt, macht die Aufrechthaltung der Schulordnung größere Noth. Hier wollen in einzelnen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr ausreichen, da die Arbeitgeber allerlei Wege finden, sich der Strafe zu entziehen, und da die Eltern lieber die Schulstrafe zahlen, als den reichlicheren Lohn, den die Kinder verdienen, daran geben. Da auch das Legen der Unterrichtsstunden in die solchen Localverhältnissen entsprechendsten Tageszeiten, sowie das Zusammendrängen und theilweise Verkürzen des Unterrichts in den arbeitsvollsten Monaten keine vollständige Abhülfe gewährt hat, so ist die Schulverwaltung jetzt damit beschäftigt, die Ferienordnung in einer den veränderten Industrieverhältnissen entsprechenden und doch das gesetzliche Maaß thunlichst festhaltenden Weise neu zu reguliren.

Der seit einer Reihe von Jahren so fühlbar gewesene Lehrermangel ist nun endlich so weit überwunden, daß die jährlich neu gewonnenen Lehrkräfte durchschnittlich ausreichen, um die im Laufe des Jahres eintretenden Vacanzen zu decken. Bei den Wahlfähigkeitsprüfungen des vorigen Jahres ist zuerst wieder der Fall eingetreten, daß die aus den einzelnen Seminarien entlassenen Schulamts-Candidaten und die sonst die Wahlfähigkeit erlangenden Schulamts-Aspiranten nicht sofort alle in vacante Stellen gewiesen werden konnten, sondern einen Ueberschuß ließen, mit welchem die Schulverwaltung im Stande war, das in den Zwischenzeiten eintretende Bedürfniß zu decken, so daß gegenwärtig nur noch eine kaum nennenswerthe Zahl von kleineren Schulstellen solchen Schulamts-Aspiranten anvertraut ist, die zwar die Wahlfähigkeits-Prüfung versucht, aber nicht bestanden haben, und die die Schulverwaltung nicht sofort entlassen mochte. Freilich so ausreichend sind die Lehrkräfte immer noch nicht,

daß auch vorübergehende Stellvertretungen in Krankheitsfällen oder bei Versetzungen immer an Schulamts-Candidaten hätten übertragen werden können. Hier haben meist noch in Städten die übrigen Lehrer derselben Schulanstalt, auf dem Lande die benachbarten Lehrer aushelfen müssen. Noch weniger hat den vielfachen Anträgen auf Ueberlassung von Schulamts-Candidaten zu Hauslehrerstellen entsprochen werden können. Aber die Verwaltung ist doch im Vergleich zu den früheren Jahren schon sehr wesentlich erleichtert. In den Wahlfähigkeitsprüfungen bei dem Seminar zu Weißenfels haben im Jahr 1862 — 24, im Jahr 1863 — 24, im Jahr 1864 — 23 Zöglinge des Seminars sich der Prüfung unterzogen und bis auf einen Zögling, der bei guten Anlagen sich in der letzten Zeit sehr vernachlässigt hatte, die Wahlfähigkeit erlangt. Von den anderweit vorbereiteten Schulamts-Aspiranten, welche sich zur Wahlfähigkeitsprüfung in Weißenfels stellten, mußten im Jahr 1862 von 15 — 1, im Jahr 1863 von 19 — 6, im Jahr 1864 von 18 — 5 zurückgewiesen werden, — ein etwas günstigeres Verhältniß, als in den vorangegangenen drei Jahren. Es hat dies seinen Grund vorzugsweise darin, daß die Zöglinge der von dem Pastor Pfeifer in Bibra noch fortdauernd geleiteten Privatanstalt besser durchgebildet waren. Namentlich im vorigen Jahr waren die Bibra'er Schüler so gut vorbereitet, daß sie fast ausnahmslos die Wahlfähigkeit, einige sogar die Censur Nr. II. erlangten. Bei den übrigen Schulamts-Aspiranten wiederholte sich aber die alte Erfahrung, daß es denselben an gleichmäßiger und gründlicher Ausbildung, namentlich im religiösen und sprachlichen Verständniß, wie in der Musik fehlte. — In den Wahlfähigkeitsprüfungen bei dem Seminar zu Eisleben haben im Jahr 1862 — 9, im Jahr 1863 — 15, im Jahr 1864 — 14 Zöglinge des Seminars die Wahlfähigkeit erlangt. Das Zeugniß der Reife ist keinem zur Prüfung Gestellten versagt worden. Von den anderweit vorgebildeten Schulamts-Aspiranten dagegen mußten im Jahr 1862 von 13 — 5, im Jahr 1863 von 12 — 7, im Jahr 1864 von 19 — 4 zurückgewiesen werden. — In den Wahlfähigkeitsprüfungen bei dem Seminar in Elsterwerda endlich haben im Jahr 1862 — 21, im Jahr 1863 — 20, im Jahr 1864 — 16 Zöglinge des Seminars zur Prüfung gestellt und bis auf einen mit dem Zeugniß der Wahlfähigkeit versehen werden können, während von den anderweit vorbereiteten Schulamts-Aspiranten im Jahr 1862 von 9 — 7, im Jahr 1863 von 10 — 6, im Jahr 1864 von 13 — 5 als unreif zurückgewiesen werden mußten.

Der Prüfung als Lehrerinnen für höhere Töchterschulen haben sich in Eisleben, wo es bis jetzt allein möglich gewesen ist, einige Schülerinnen zu bekommen, mit denen Probelectionen im Französischen und Englischen gehalten werden können, im Jahr 1862 — 4, im Jahr 1863 — 8, im Jahr 1864 — 4 Schulamts-Aspirantinnen

zum Theil mit sehr gutem Erfolge unterzogen. Einer einzigen Bewerberin mußte das Zeugniß der Reife versagt werden.

Der Litteraten-Prüfung pro schola haben sich in Weißenfels im Jahr 1862 — 6, im Jahr 1863 — 5, im Jahr 1864 — 3, in Elsterwerda im Jahr 1862 — 5, im Jahr 1863 — 2, im Jahr 1864 — 4 unterzogen, in 3 Jahren zusammen also 25, darunter mehrere Illitteraten, denen die Zulassung zu dieser Prüfung jetzt gestattet ist, auch wenn sie nicht zu einer die Litteratenprüfung bedingenden Stelle bereits designirt sind. Von den 25 Geprüften haben 7 kein Zeugniß der Wahlfähigkeit, mehrere nur sehr dürftige und bedingte erhalten können, wie sich denn überhaupt die Erfahrung immer wiederholt, daß die Candidaten der Theologie durchschnittlich mit einer sehr geringen pädagogischen Ausrüstung zu dieser Prüfung kommen. Um so dringender stellt sich die schärfere Präcisirung der Anforderungen für diese Prüfung heraus, als es in den bis jetzt maßgebenden Bestimmungen vom 29. März 1827 geschehen ist, damit die Candidaten der Theologie und sonstigen Litteraten einen festeren Anhalt für ihre Vorbereitung erhalten. Daß unter diese Anforderungen auch die Prüfung im Lateinischen und Französischen aufgenommen werde, erscheint bei der gegenwärtigen Entwicklung des städtischen Schulwesens unerläßlich.

Das amtliche und außeramtliche Verhalten der Lehrer ist mit wenigen Ausnahmen ein befriedigendes. Disciplinaruntersuchungen wegen gröberer Vergehungen sind in den letzten 3 Jahren nur 2 geführt worden, die eine wegen unerlaubter Entfernung vom Amte in Folge einer Anklage auf sittliche Vergehungen, die andere wegen unwürdigen Wandels und grober Verletzung der Keuschheit. Beide haben mit Amtsentsetzung geendigt. Da sich die Beschwerden gegen einzelne, namentlich jüngere Lehrer, wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts mehrten, sich aber mindestens eben so oft als unbegründet oder übertrieben herausstellten, als die Lehrer wirklich Mißgriffe in Handhabung der Schuldisciplin sich hatten zu Schulden kommen lassen, so hat sich die Schulverwaltung veranlaßt gesehen, unterm 15. April 1863 die beigefügte Circularverfügung (Anlage a.) über Handhabung der Schulzucht zu erlassen und jeder Schule ein Exemplar zu überweisen, worin auch die Gränzen, innerhalb deren eine körperliche Züchtigung überhaupt zulässig ist, und die Art und Weise, wie dieselbe vollzogen werden muß, genau präcisirt worden, um eines Theils die Lehrer gegen ungerechtfertigte Anklagen sicher zu stellen, wenn sie innerhalb jener Gränzen sich halten, andererseits aber auch den Eltern den nöthigen Schutz gegen etwaige Mißhandlung ihrer Kinder zu gewähren.

Das Verhältniß der Lehrer zu den Geistlichen ist im Ganzen ein angemessenes, der gegenseitigen amtlichen Stellung entsprechendes, wenn auch hier und da das Gelüsten nach Emancipation von der

geistlichen Aufsicht immer wieder auftaucht. Je mehr die Geistlichen selber ihre so bedeutsame Stellung zur Schule richtig zu würdigen und auch wirklich in einer für die Schule förderlichen Weise auszufüllen im Stande sind, um so besser wird auch in der Regel ihr persönliches Verhältniß zu den Lehrern sein.

Um in die von den geistlichen Local-Schulinspectoren auszuübende Schulaufsicht einen festeren Halt, eine größere Planmäßigkeit, einen organischeren Zusammenhang und eine intensivere Wirksamkeit zu bringen, hat sich die Schulverwaltung veranlaßt gesehen, unterm 14. Dezember v. J. anzuordnen, daß hinfort jeder Local-Schulinspector alljährlich am Schlusse des Schuljahres über jede der seiner Aufsicht unterstellten Schulen einen die Erfahrungen des letzten Schuljahres umfassenden Schulbericht an seinen Ephorus erstatte. Die Gesichtspunkte, welche bei diesen Schulberichten und folglich auch bei der das ganze Jahr hindurch zu übenden Schulaufsicht ins Auge zu fassen sind, hat die Schulverwaltung genau präcisirt und in den den Geistlichen und Superintendenten zur Benutzung zugefertigten „Unterlagen für den jährlich zu erstattenden Schulbericht“ zusammengestellt*). Während zu hoffen ist, daß auf diese Weise auch solche Geistliche, die sich bisher ihrer Schulen weniger angenommen haben, zu einer gewissenhafteren Schulaufsicht genöthigt und andere, denen es an dem rechten Verständniß für die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts fehlt, durch die speciellen Fingerzeige in den „Unterlagen“ vor Mißgriffen bewahrt werden, können die Lehrer selbst darin eine kurze und bündige Anweisung für die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände finden, weshalb denn auch jeder Schule ein Exemplar der „Unterlagen“ als Inventarium überwiesen worden ist. Die jährlichen Schulberichte werden den Superintendenten Veranlassung zu den etwa ihrerseits nöthigen Einwirkungen bieten und werden bei den von ihnen selbst zu haltenden Schulvisitationen, welche im Wesentlichen auch die in den „Unterlagen“ zusammengestellten Gesichtspunkte in's Auge zu fassen haben, benutzt werden können. Es muß der Schulverwaltung aber auch daran liegen, von dem Zustande des Schulwesens in jeder Ephorie ein lebensvolleres und inhaltreicheres Bild zu erhalten, als solches durch die bisher alle 3 Jahr zu erstattenden, sogenannten tabellarischen Schulberichte, die meist nur sehr dürftige Notizen, ein Rippenwerk ohne Fleisch und Blut, lieferten, zu geben möglich gewesen. Deshalb hat die Schulverwaltung angeordnet, daß die Superintendenten statt jener tabellarischen Nachrichten von jetzt ab in einem bestimmten, für die einzelnen Ephorien festgestellten Turnus, alle 3 Jahre auf Grund der von den einzelnen Local-Schulinspectoren erstatteten Berichte und der von ihnen selbst bei den Schulvisitationen gemachten Beobach-

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1865 Seite 170 Nr. 63.

tungen einen, den Zustand des Gesammtschulwesens der Ephorie umfassenden Schulverwaltungsbericht aufzustellen und bis zum 1. Juni jeden Jahres einzureichen haben.

Eine anderweite Gelegenheit, den Lehrern Handreichung zu thun und der Entwicklung des Schulwesens förderlich zu werden, bieten den Superintendenten und Local-Schulinspectoren die in allen Ephorien organisirten Schullehrer-Conferenzen, an denen sich die Geistlichen großen Theils betheiligen. Neben den allgemeinen, jährlich in der Regel einige Mal vom Superintendenten selbst gehaltenen Diöcesanconferenzen bestehen fortwährend in jeder Ephorie kleinere Conferenzkreise unter der Leitung besonders dazu geeigneter Geistlichen.

Diese pflegen monatlich zusammen zu kommen und beschäftigen sich vorzugsweise mit der Durcharbeitung der einzelnen Unterrichtsgegenstände und der Besprechung besonders empfohlener litterarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Elementar-Unterrichtswesens. Auch werden in denselben Proben der practischen Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände in den Schulklassen selbst vorgeführt und dann der gegenseitigen Beurtheilung unterworfen. Die eingereichten Conferenzverhandlungen haben auch in den letzten Jahren zum Theil recht tüchtige Arbeiten geliefert, von denen mehrere auch im Druck erschienen sind.

Mit den Schullehrer-Conferenzkreisen der einzelnen Ephorien stehen die Lesevereine in Verbindung, in denen neben einer kleinen Zahl der besten pädagogischen Zeitschriften eine Auswahl der gediegeneren, größeren Werke aus dem Gebiete der Schul- und Unterrichtskunde, zum Theil auch aus anderen, dem Verständniß der Lehrer zugänglichen und ihrer Gesammtbildung förderlichen wissenschaftlichen Disciplinen in Umlauf gesetzt wird und die Grundlage von Ephoral-Lehrerbibliotheken bildet. Die Anzeigen über neu angeschaffte Bücher, welche mit der Einsendung der Conferenz-Protocolle verbunden werden, erhalten die Schulverwaltung in Kenntniß von der den Lehrern dargebotenen Lectüre.

Die Ephoral-Schulrevisionen sind von den meisten Superintendenten pünktlich, nach geordnetem Turnus, wo nicht besondere Veranlassung zu außerordentlichen Revisionen vorlag, abgehalten worden. Sie erfolgen um der sicheren Resultate willen unangemeldet und sind nur in sehr vereinzelten Fällen mit den im Voraus angekündigten Kirchenvisitationen verbunden worden. Die darüber erstatteten, zum Theil sehr eingehenden und sachverständigen Berichte sind von der Schulverwaltung zu den nöthigen speciellen Anordnungen und Einwirkungen benutzt worden.

Eben dafür bieten die Berichte der Seminar-Directoren und Seminarlehrer über die von ihnen vorgenommenen Schulbereisungen der Schulverwaltung einen um so erwünschteren Anhalt, als diese

Mittheilungen meist auf sachverständiger und dabei unbefangener Beobachtung beruhen, und als die Schuldepartementsräthe bei dem Umfange des Verwaltungsbezirks nicht im Stande sind, alljährlich in alle Ephorien zu kommen und selbst so viel Schulen zu besuchen, als sie wohl wünschten.

Diese Schulbereisungen sind immer das wirksamste Mittel gewesen, locale Mißstände zu beseitigen, neue Einrichtungen ins Leben zu rufen oder in gedeihlichen Fortgang zu bringen, die Localbehörden zu neuen Opfern willig zu machen und wie auf die einzelnen Lehrer und Geistlichen, so auf ganze Ephorien und Lehrerkreise einen durchgreifenden, persönlichen Einfluß zu gewinnen und eine möglichst gleichmäßige Durchführung der für das Elementar-Unterrichtswesen maßgebenden Grundsätze herbeizuführen. Eine neue Hülfe für letztere werden hoffentlich die oben erwähnten „Unterlagen für die jährlichen Schulberichte" mit ihren methodischen Fingerzeigen für die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände den Geistlichen und Lehrern bieten. Nachdem jene Grundsätze in früheren Verwaltungsberichten ausführlich dargelegt worden sind, bedarf es einer Wiederholung derselben nicht. Es kann die Versicherung genügen, daß die Schulverwaltung bemüht ist, nach denselben das Elementar-Schulwesen des Bezirks in einem stetigen Vorwärtsschreiten zu erhalten und zu einem immer gleichmäßigeren und sichereren Ausbau zu bringen. Nur das Eine sei erwähnt, daß der Katechismusunterricht seit der Benutzung der Crüger'schen Hülfsmittel auch bei schwächer begabten Lehrern an Fruchtbarkeit des Inhalts wesentlich gewonnen hat, daß die mechanisirende Behandlung des biblischen Geschichtsunterrichts mehr und mehr verschwindet und durch die genau gezogenen Gränzen die Zumuthungen an das Gedächtniß der Kinder mehr und mehr auf das rechte Maaß zurückgeführt werden.

Der Pflege des Turnunterrichts auch in den Landschulen wird fortwährende Aufmerksamkeit gewidmet. Dadurch, daß derselbe durch das Rescript vom 21. März 1862*) als ein unerläßlicher Theil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend anerkannt worden, ist die durchgängige Einführung desselben auch in der einklassigen Elementarschule erleichtert, und der Schulverwaltung die Ermächtigung gegeben worden, die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung der erforderlichen Kosten mittels Amtsblatt-Publicandum vom 3. Juli 1862 auszusprechen. Durch den gleichzeitig dargebotenen und sämmtlichen Schulen überwiesenen Leitfaden für den Turnunterricht ist es auch älteren Lehrern, welche selbst keine gymnastische Ausbildung erhalten haben, möglich gemacht, Uebungen zweckmäßig und mit Erfolg anzustellen, obgleich dadurch das Bedürfniß

*) Centrbl. pro 1862 Seite 157 Nr. 61.

der Einrichtung kürzerer, etwa sechswöchentlicher Lehrcurse für solche Lehrer noch keineswegs beseitigt ist.

In den Städten tritt das Bedürfniß einer weiter gehenden Bildung, als die Bürgerschule zu geben im Stande ist, immer entschiedener heraus. Von einzelnen Communen werden nach dieser Seite hin bedeutende Anstrengungen gemacht. Die höhere Bürgerschule in Delitzsch ist soweit ausgestattet, daß der Antrag auf eine Revision derselben und event. auf Ertheilung der Berechtigung zu Abgangsprüfungen hat gestellt werden können. Der höheren Bürgerschule in Naumburg fehlt nur noch die Secunda, welche aber auch noch in diesem Jahre errichtet werden soll, so daß voraussichtlich im nächsten Jahr auch für diese Anstalt der Antrag auf Anerkennung als höhere Bürgerschule mit der Berechtigung zu Abgangsprüfungen wird gestellt werden können. In Halle hat sich bei der immer weiteren Ausdehnung der Stadt und bei der Ueberfüllung der Francke'schen Stiftungen die Nothwendigkeit einer besonderen Vorbereitungsschule für das Gymnasium heraus gestellt. Dieselbe wird bald die volle Klassenzahl eines Progymnasiums erreicht haben und dann mit dem Antrage auf Anerkennung als solches hervortreten. In Eilenburg wird zu Ostern d. J. im Anschluß an die dritten Klassen der Bürgerschule noch eine höhere Knaben- und eine höhere Töchterschule, jede mit 3 Klassen nach einem bereits genehmigten Organisations- und Lehrplane eingerichtet werden. Ziel der Knabenabtheilung ist die absolvirte Tertia einer Realschule. Bei den industriellen Verhältnissen von Eilenburg läßt sich erwarten, daß auch diese Anstalt mit der Zeit zu einer höheren Bürgerschule sich herausbildet, wenn nicht die Nähe von Halle und Delitzsch mit ihren ausgebildeten Anstalten hindernd in den Weg tritt.

Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist in den städtischen Schulen fast überall in ausreichendem Maaß gesorgt. Auch in den kleineren Stadtschulen wird dem Bedürfniß immer mehr abgeholfen, und namentlich darauf Bedacht genommen, daß die ärmeren Kinder im Stricken, Flicken und Nähen Uebung erhalten. Auf dem Lande unterziehen sich einzelne Pfarrers- und Lehrerfrauen dieser Aufgabe.

Die Nebenbeschäftigung der Lehrer wendet sich in erfreulicher Weise immer mehr der Vorbereitung junger Leute für das Schulamt zu, sei es, daß sie dabei als Ziel ihres Unterrichts die Aufnahme in eine der mit den Seminarien verbundenen Präparanden-Anstalten, oder die Aufnahme in das Seminar selbst, oder in einzelnen Fällen die Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung selber im Auge haben. Besonders, wo mehrere Lehrer an kleineren Stadtschulen sich vereint der Aufgabe unterziehen, wie in Artern, Belgern, Löbejün, Schkeuditz, Teuchern werden sehr glückliche Erfolge erzielt. Hier sammelt sich dann auch eine bald kleinere, bald größere Anzahl junger Leute

zur gemeinsamen Ausbildung. Außerdem giebt es aber auch noch eine ziemliche Anzahl von Lehrern, welche sich darauf beschränken, einen oder zwei Knaben, seien es ihre eigenen Kinder, oder fremde, für das Seminar vorzubereiten, so daß bei den Receptionsprüfungen, namentlich beim Weißenfelser und Eisleben'er, weniger in letzter Zeit beim Elsterwerda'er Seminar immer eine so große Zahl von Recipienden sich stellen, daß dem Seminar die Auswahl unter den Best-vorbereiteten bleibt. Sonstige Nebenbeschäftigung finden die Lehrer in den Städten — zum Theil auch auf dem Lande, wo Gutsherrschaften oder reiche Bauern wohnen, — besonders in Musik- und anderweitem Privatunterricht. Dabei wird jedoch von den städtischen Schulaufsichtsbehörden darauf gesehen, daß derartiger Privatunterricht die Lehrer nicht in einer für die öffentliche Schule nachtheiligen Weise in Anspruch nimmt, und daß insbesondere kein Lehrer den Schülern seiner Klasse Privatunterricht in denselben Gegenständen giebt, die in der Klasse behandelt werden, außer in einzelnen Fällen, wo nach dem Gutachten des Rectors wirklich Nachhülfestunden am Orte sind. Die Lehrer auf dem Lande finden noch eine Nebenbeschäftigung in der Bewirthschaftung ihrer Dienstländerei, im Garten- und Obstbau, Blumen-, Bienen- und Seidenzucht.

Rettungs- und Erziehungsanstalten für Verwahrloste bestehen nach wie vor in größerem Umfange in Zeitz und im Eckartshause, in kleinerem in Horburg und Wittenberg. Die dreiklassige Schule bei der Erziehungsanstalt in Zeitz bewahrt ihren alten Ruf.

Das Eckartshaus mit dem sehr wirksamen Einflusse seines trefflichen Vorstehers Reidhardt liefert gute Resultate. Die Samariter-Herberge für Mädchen in Horburg nimmt unter Leitung des Pfarrers Werther eine gesundere und geordnetere Entwicklung. Die Rettungsanstalt für Knaben in Wittenberg entwickelt sich in Vertrauen erweckender Weise.

Das Waisenhaus in Langendorf liefert fortwährend gute Resultate in Erziehung und Unterricht. Sonst finden sich mit Ausnahme der kleinen, nur auf 30 Kinder berechneten Waisenanstalt in Zeitz im Regierungsbezirk nur sogenannte offene Waisenhäuser, deren Erziehungsresultate bei dem Mangel an geeigneten Pflegeeltern nicht befriedigen. Darum wird der Wiederumgestaltung der ziemlich bedeutenden Waisenanstalt in Merseburg in ein geschlossenes Waisenhaus, wie sie stiftungsmäßig gewesen, immer näher getreten.

Kleinkinderbewahranstalten finden sich fast in allen, auch in kleineren Städten.

Die Fortbildungsschulen für Erwachsene auf dem Lande liefern nur in sehr vereinzelten Fällen, wo Pfarrer oder Lehrer besonders dazu qualificirt sind, nennenswerthe Resultate. Meist gehen sie, kaum begonnen, aus Mangel an Betheiligung wieder ein. Besser entwickeln sich in den Städten, da wo durch den Gewerbebetrieb ein

wirkliches Bedürfniß dafür sich geltend macht, die Sonntags- und Handwerker-Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gesellen. Doch warten auch sie noch auf eine Reorganisation nach gemeinsamen, practisch ausführbaren und die Regelmäßigkeit des Unterrichts sichernden Grundsätzen.

---

a.

Obgleich wir in der Instruction für die Schullehrer und Küster unseres Verwaltungs-Bezirks vom 1. August 1859*) §. 26 ff. die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Handhabung der Schulzucht den Lehrern wieder in Erinnerung gebracht haben, so sind doch in neuerer Zeit so vielfache Beschwerden über Ueberschreitung des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes und über ungehörige Anwendung der Schulstrafmittel bei uns angebracht worden, daß wir uns veranlaßt sehen, die Handhabung der Schulzucht und die Anwendung von Schulstrafen der sorgfältigen Ueberwachung der Herren Ephoren und Local-Schulinspectoren zu empfehlen und dieselben aufzufordern, die nachstehenden Anordnungen den Lehrern ihrer Inspection zur Beachtung mitzutheilen und auf deren Befolgung zu halten. Wir legen zu dem Ende — Exemplare dieser Verfügung bei, damit jeder Schule ein Exemplar überwiesen und in das Inventarien-Verzeichniß eingetragen werde.

Jede Schulstrafe soll zur Besserung führen und muß daher richtig gewählt und in möglichst geringem Maaße in Anwendung gebracht werden, damit sie nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlt, und während sie ein Uebel beseitigt, ein anderes und vielleicht größeres erzeugt.

Je seltener und in je geringerem Maaße eine Schule genöthigt ist, zu strafen, desto besser ist's mit ihr bestellt.

In die Hand des Lehrers ist es vorzugsweise gelegt, die Anwendung von Schulstrafen zu beschränken, indem er sich's angelegen sein läßt, dem, was eine Strafe nöthig machen würde, möglichst vorzubeugen. Dies wird ihm um so mehr gelingen, je mehr er sich selbst in die rechte Zucht des Geistes nimmt, je wahrhafter er den Kindern in Liebe gegenübersteht, je sorgfältiger er Alles, auch das Kleinste in der Schule durch eine bestimmte Ordnung geregelt hat, und je gewissenhafter er die Schüler unter Aufsicht und in Thätigkeit zu halten weiß.

Wo aber dennoch Strafen eintreten müssen, da ist darauf zu achten, daß sie in angemessener Weise und in dem rechten Geiste ertheilt werden. Ihre Wahl muß, soweit das möglich ist, der Art des Vergehens angepaßt werden. Der Schüler, welcher seinen Nach-

---

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 537 Nr. 191.

bar stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur sofortigen Reinigung angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor seinen Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach dem Schlusse der Schule angehalten, u. s. w.

Die Stufenfolge der Strafen beginne mit dem tadelnden oder warnenden Blicke. Wo er hinreicht, werde auch nicht einmal der Finger drohend aufgehoben. Wo es genügt, diesen zu erheben, da folge kein strafendes Wort. Wo das strafende Wort zureicht, da muß es bei ihm bewenden; es werde zuerst ohne Zeugen, dann vor den Mitschülern, zuerst in milderer Form, dann mit größerem Ernste ausgesprochen. So schreite der Lehrer allmälig zur Androhung besonderer Strafen fort und wende die körperliche Züchtigung stets nur als letztes und äußerstes Strafmittel an.

Wenn auf diese Weise mit den zu Gebote stehenden Strafmitteln hausgehalten wird, so erhöht sich die Wirksamkeit ihrer Anwendung.

Um sie aber auch angemessen anzuwenden, muß der Lehrer sich bewußt bleiben, daß er nicht Richter, sondern Erzieher ist, und daß er sich deshalb das zu bestrafende Kind recht sorgfältig ansehen und die Strafe desselben nach Alter, Geschlecht und körperlicher Beschaffenheit, vor Allem aber nach der sittlichen Entwicklungsstufe, auf welcher dasselbe steht, abmessen muß. Das wohlerzogene, gut geartete Kind wird durch einen strafenden Blick in demselben Maß gestraft, wie das in Rohheit aufgewachsene mit der Ruthe oder dem Stock.

Erscheint dem Lehrer aber dennoch eine körperliche Züchtigung nothwendig, so werden, um jeder Ungebühr hierbei vorzubeugen, für sämmtliche Elementarschulen des Departements, ländliche und städtische, folgende Anordnungen theils in Erinnerung gebracht, theils neu getroffen:

1) Eine körperliche Züchtigung, die als Strafe verhängt wird, darf niemals im Augenblicke des Zorns oder der Aufwallung und so lange der zu bestrafende Schüler sich noch zwischen den Tischen und Bänken befindet, sondern stets nur im freien Raume des Lehrzimmers und in der Regel nach beendigter Unterrichtsstunde vollzogen werden.
2) Als Werkzeug der Züchtigung ist nur eine aus dünnen Reisern bestehende Ruthe und in erheblichen Fällen, sowie bei den größeren Knaben, ein biegsames Stöckchen von der Stärke eines kleinen Fingers zulässig. Die Züchtigung selbst findet bei Mädchen nur auf den Rücken, bei Knaben auf den Rücken oder das Gesäß statt. Es versteht sich, daß die genannten Körpertheile nicht von den Kleidern entblößt werden dürfen.
3) Das Schlagen mit einem stärkeren Stock oder mit einem Lineal, desgleichen das Schlagen mit der Hand, der Faust

oder dem Buch in's Gesicht und an den Kopf, das Reißen an den Haaren, an den Ohren und an anderen Theilen des Körpers sind unbedingt untersagt. Auch hat sich der Lehrer aller Schimpfwörter, sowie der Beilegung von Spitznamen zu enthalten.

4) Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung für nöthig hält, als die ihm unter Nr. 2. gestattete, so hat er in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe von §. 26. alinea 3 der Instruction vom 1. August 1859 dem Local-Schulinspector Anzeige zu machen und von diesem weitere Weisung abzuwarten.

5) Die Ertheilung jeder körperlichen Züchtigung ist unter Angabe der Gründe und des Maaßes derselben in das Klassenbuch einzutragen.

Schließlich werden die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur bei genauer Beachtung dieser Bestimmungen zu 1, 2 und 3 gegen den Vorwurf, die Gränzen des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten zu haben, in Schutz genommen werden können, während jede Abweichung deren Rüge und geeigneten Falls Bestrafung zur Folge haben müßte. Es wird ferner daran erinnert, daß nach der Verordnung vom 1. Mai 1825 wirkliche Verletzungen durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

Merseburg, den 15. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Superintendenten.

---

b.

Die Abstufungen der Lehrergehälter gestalten sich, wie folgt:

64	Stellen	von	100	bis	150	Thlr.
510	„	„	150	„	200	„
302	„	„	200	„	250	„
262	„	„	250	„	300	„
218	„	„	300	„	350	„
184	„	„	350	„	400	„
93	„	„	400	„	450	„
81	„	„	450	„	500	„
9	„	„	500	„	550	„
14	„	„	550	„	600	„
4	„	„	600	„	650	„
6	„	„	650	„	700	„
2	„	„	700	„	750	„
2	„	„	750	„	800	„
1	„	„	800	„	850	„
1,752	Stellen.					

Der höchste jährliche Schulgeldsatz pro Kind überhaupt ist 16 Thlr., der niedrigste 5 Sgr., der mittlere in Landschulen 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., in Stadtschulen 2 Thlr. bis 2 Thlr. 15 Sgr.

Der Durchschnittssatz der Lehrer- und Lehrerinnen-Gehälter hat sich von 288 auf 305 Thlr. gehoben.

Die Gesammtsumme der Lehrergehälter ist von 485,232 Thlr. auf 515,713 Thlr. gestiegen, daher der frühere Durchschnittssatz von 277 Thlr. auf 294 Thlr. Der Durchschnittssatz der Lehrergehälter für Landschulstellen beträgt 270 Thlr.

---

125) Auszug aus dem Verwaltungsbericht über das Elementar-Schulwesen im Regierungs-Bezirk Breslau pro 18$\frac{63}{64}$.

Was die evangelischen Lehrer betrifft, so ist deren Einkommen auf dem Lande jetzt überall auf die Höhe des für zeitgemäß erachteten Minimums von 165 Thlr., die Wohnung ungerechnet, gebracht. In Wahrheit ist dasselbe aber meistens bedeutend höher, da es großentheils aus Naturalbezügen besteht, diese aber stets sehr niedrig und unter ihrem Werth berechnet werden. Es kommt daher auch vor, daß Dorfschullehrer Anstand nehmen, ihre Stellen mit solchen in Städten zu vertauschen, welche nominell viel besser, aber lediglich in baarem Gelde, dotirt sind. Um das Stelleneinkommen vor Verdunkelung zu bewahren, ist bei den evangelischen Lehrern die Einrichtung getroffen worden, dasselbe überall in einer Matrikel zu verzeichnen. Es werden dadurch insbesondere auch die widerwärtigen und weitläuftigen Streitigkeiten, welche bei Gelegenheit der Pensionirung der Lehrer über den Betrag der Bezüge einzutreten pflegen, für die Folge abgeschnitten. Denn bei Gelegenheit der Pensionirung sucht der Lehrer im Widerspruch mit seinem Verfahren während seiner Amtirung in der Regel sein Einkommen möglichst hoch zu berechnen, während bei den übrigen Interessenten das entgegengesetzte Bestreben stattfindet.

In den katholischen Schulen hat in neuester Zeit die Anstellung von Ordensschwestern in immer bedeutenderem Umfange stattgefunden. Gegenwärtig wird insbesondere von 26 sogenannten armen Schulschwestern in 26 Elementar-Klassen, außerdem von zweien in höheren Töchterschulklassen unterrichtet, und 7 wirken als Industrie-Lehrerinnen. Diese Schulschwestern haben ihr Mutterhaus in Breslau (genannt zur schmerzhaften Mutter Gottes). In demselben erhalten sie die Vorbereitung für das Lehramt in einer Weise, welche in wissenschaftlicher Beziehung der der Seminaristen nicht nachsteht, vielleicht in manchen Stücken sie übertrifft, weil die Candidatinnen bei ihrem Eintritt in den Seminarcursus meistens mit besserer Vor-

bildung ausgestattet sind, als die Seminaristen. Außer dem Hausgeistlichen ertheilt der Seminar-Director Marx regelmäßigen Unterricht. In der Musik werden die Candidatinnen von weltlichen Lehrern unterwiesen. Jede derselben muß insbesondere soweit im Violinspiel vorgeschritten sein, daß sie die in der Schule einzuübenden Lieder auf der Violine zu begleiten im Stande ist. Im Uebrigen unterrichten nur die Schwestern selbst.

Außerdem besorgen die Ursulinerinnen in Breslau:

1) eine 6klassige Elementarschule mit über 600 städtischen Kindern,
2) eine 4klassige höhere Töchterschule, die von Kindern aus den höheren Ständen besucht wird,
3) ein 4klassiges Pensionat, in welches Kinder von auswärts wohnenden Eltern eintreten, zum Theil aus Polen, Rußland und auch aus England,
4) eine Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt. Den Unterricht geben, neben der Industrie-Lehrerin Ursulinerinnen, die gleich den Schulschwestern das vorschriftsmäßige Examen abgelegt haben.

Die Ursulinerinnen in Schweidnitz unterhalten gleichfalls eine höhere Töchterschule und ein Pensionat für Töchter gebildeter Stände. Ferner leiten lehrende Schwestern vom Orden des heiligen Borromäus, deren Mutterhaus und Bildungsstätte sich in Neiße befindet, die Mädchenklasse in Frauwaldau, Kreis Trebnitz, und das ständische Waisenhaus in Münsterberg. Die lehrenden Hedwigsschwestern (mit dem Mutterhause in Breslau) werden dagegen bis jetzt nur an Rettungs- und Waisenhäusern verwendet.

Ein solches besitzen sie hier mit über 80 Waisen, ferner zu Steinseifersdorf im Kreise Reichenbach und an einigen Orten in der Grafschaft Glatz.

Die Berichte über die Wirksamkeit aller dieser Schwestern sind bisher stets nur günstig gewesen. Ihre Anstellung, die meistens mit geringeren Kosten verknüpft ist, als die eines Lehrers, hat sich auch von dieser Seite häufig den Gemeinden empfohlen.

Die Einführung des Turnunterrichts in den Elementarschulen, welcher für obligatorisch erklärt worden ist, hat die Regierung eifrig zu fördern gesucht. Auch ist dieselbe in den Städten überall und in den Dörfern auch überwiegend, wenngleich häufig noch in sehr ungenügender Weise, bereits gelungen. Eine gewisse stille Opposition dagegen ist aber, wie nicht zu verkennen, doch noch vielfach vorgefunden. Der Grund davon liegt in dem allerdings bedenklichen Umstand, welcher gerade die ernst gesinntesten unter den Schul-Inspectoren, Revisoren und Lehrern, sowie auch unter den Schul-Patronen oft abgeneigt macht, daß das Turnen gegenwärtig häufig in den Städten, besonders in den größeren, mehr oder weniger als politisches Agitationsmittel im Sinne der Fortschrittspartheì benutzt und deshalb auch von den entsprechenden Persönlichkeiten vor-

zugsweise protegirt und gepflegt wird. Andererseits wollen auch solche, welche an und für sich dem Turnen eine bedeutende Stelle in der Erziehung der Jugend anzuweisen geneigt sind, es doch gerade in dem frühen Alter der Kinder in der Elementarschule, das ist vor dem 14. Jahre, welchem Alter es auch sonst an körperlicher Bewegung nicht zu fehlen pflegt, für ein geringeres Bedürfniß halten, als für die spätern Jahre.

Da sich mit solchen Stimmungen und Ansichten bei den leitenden Persönlichkeiten noch bei den Eltern der Dorfkinder die natürliche Indolenz, das Widerstreben gegen jede Neuerung und der beschränkte Egoismus, welcher Zeit und Kraft der Kinder möglichst für die Wirthschaft auszubeuten wünscht, verbindet, so ist es leicht erklärlich, daß das Bestreben der Regierung mit manchen Hindernissen zu kämpfen hat, welche nicht so schnell überwunden werden können. Auch kommt noch dazu, daß auf dem Lande der Mangel eines geeigneten Turnplatzes zwar häufig nur Vorwand für den wenig guten Willen, aber in manchen Fällen, namentlich im Gebirge, doch auch ein wirklich schwer zu beseitigendes Hinderniß ist.

Beschäftigung der Lehrer mit Gartencultur, Obstbaum-, Bienen- und Seidenraupen-Zucht kommt leider nur in sehr vereinzelten Fällen vor.

Der Hauptgrund ist wohl der, daß die Lehrer selten in ihren früheren Verhältnissen eine Vorbildung dazu erlangt und ihnen die Sache, bei der sie sich nicht recht anzustellen wissen, meistens zu fern liegt. In Beziehung auf die Obstbaumzucht ist neuerlich durch das im Jahr 1862 zur Wirksamkeit gelangte Testament des verewigten Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Kottwitz eine besondere Anregung gegeben worden. Dasselbe enthält nämlich unter vielen andern gemeinnützigen Anordnungen auch eine Anzahl von Bestimmungen und Zuwendungen zum Besten der Obstbaumzucht bei den Schullehrern. Diesen Bestimmungen entsprechend ist dem katholischen Schullehrer-Seminar in Peiskretscham bis jetzt im Ganzen eine Summe von mehr als 2000 Thlr. behufs Anlegung einer Baumschule und demnächst Vertheilung der gezogenen Bäume und Sträucher an Geistliche und Lehrer beider Confessionen und Landwirthe durch diese Anstalt, überwiesen worden. Desgleichen sind Beträge von 100 Thlr. bis jetzt an im Ganzen 27 evangelische und katholische Schulen mit der Bestimmung zugewendet worden, daß der Lehrer gegen den Genuß der Zinsen die Verpflichtung übernimmt, Unterricht in der Obstbaumzucht zu ertheilen. Diese sowie alle übrigen gemeinnützigen Zuwendungen aus dem von Kottwitzschen Testament werden in der Folge in dem Maße erheblicher werden, als derjenige Theil des Nachlasses, welcher gegenwärtig den noch lebenden Verwandten des Testators zufließen soll, durch deren allmäligen Abgang sich verringern wird.

126) Uebersicht von dem Einkommen der Elementar-Lehrerstellen im Regierungsbezirk Breslau pro 1864.

	50—100 Thlr.			100—125 Thlr.			125—150 Thlr.			150—180 Thlr.			180—200 Thlr.			200—250 Thlr.			250—300 Thlr.			300—350 Thlr.			350—400 Thlr.		
	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch
Auf dem Lande	—	7	-	168	197	—	20	61	—	424	234	—	114	82	—	149	48	—	84	20	—	37	3	—	19	3	—
In den Städten	—	—	—	4	14	—	—	15	—	2	16	—	12	17	—	87	53	—	87	34	1	63	21	—	24	19	—
Ueberhaupt	—	7	—	172	211	—	20	76	—	426	250	—	126	99	—	236	101	—	171	54	1	100	24	—	43	22	—

	400—450 Thlr.			450—500 Thlr.			500—550 Thlr.			550—600 Thlr.			600—650 Thlr.			650—700 Thlr.			700—750 Thlr.			750—800 Thlr.			zusammen			Summa
	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch	
Auf dem Lande	12	1	—	4	2	—	1	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1037	658	—	1695
In den Städten	31	14	—	19	—	—	11	6	—	9	2	—	14	5	—	3	—	—	5	—	—	5	—	—	376	216	1	593
Ueberhaupt	43	15	—	23	2	—	12	6	—	12	2	—	16	5	—	3	—	—	5	—	—	5	—	—	1413	874	1	2288

127) Charakter als öffentliche Elementarschule.

(Centrbl. pro 1864 Seite 371 Nr. 141.)

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 7. Februar d. J., daß für die Beurtheilung der Frage, ob eine Schule als öffentliche Schule anzuerkennen ist, nicht lediglich die Stellung der Schule gegenüber der politischen Gemeinde bezüglich ihrer Unterhaltung maßgebend, vielmehr der Charakter einer Schule, sofern darüber Streit entsteht, aus den Verhältnissen, unter denen sie sich entwickelt hat, überhaupt und namentlich aus der Stellung, welche die Schulaufsichtsbehörde ihr gegenüber einnimmt, zu bestimmen ist. Insbesondere wird in vorkommenden Fällen eine nähere Feststellung darüber, ob die Lehrer in Beziehung auf Anstellung, Disciplin und Entlassung als öffentliche Lehrer behandelt sind, ob ein Zwang zum Besuch der Schule ausgeübt, und ob der Schule resp. deren Beamten die administrative Hülfe Behufs Einziehung der an sie zu entrichtenden Abgaben und Leistungen gewährt ist, den Charakter einer Schule leicht erkennen lassen. Hiernach ist auch zu beurtheilen, ob eine kirchliche Schule als öffentliche oder als Privat-Schule anzusehen ist. rc.

Berlin, den 22. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
3086. U.

---

128) Schulpatronat, insbesondere im Herzogthum Westphalen.

(Centrbl. pro 1864 Seite 371 Nr. 141; Seite 442 Nr. 175.)

Auf den Bericht vom 5. November v. J., betreffend die Besetzung der Lehrerstelle in N., erwiedere ich der Königlichen Regierung nach Anhörung des Herrn Ober-Präsidenten, daß ich die Beschwerde des Grafen von N. vom 8. September v. J. für begründet erachte.

Es steht fest, daß die Besetzung der Lehrerstelle bei der Schule in N., welche ihre Existenz wesentlich der Fürsorge der gräflichen Familie v. N. verdankt, bis zu der im Jahre 1845 dieserhalb erfolgten Contestation stets von der gräflichen Herrschaft erfolgt ist, die den Unterricht bis zum Jahre 1809 durch einen von ihr unterhalte-

nen Franziskaner besorgen ließ, später aber besondere Lehrer angestellt hat. Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß hierauf keine Rücksicht zu nehmen sei, weil die Schule früher eine gräfliche Privatschule gewesen, mithin die Herrschaft keine besonderen Rechte gegen die Schule habe erwerben können, entbehrt der thatsächlichen Begründung. Es ist nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen, daß die Kinder nur mit Erlaubniß der Herrschaft in die Schule haben aufgenommen werden können, oder daß die Schule nicht allen Kindern des Orts zugänglich gewesen sei. Dagegen spricht die Thatsache, daß von jeher ein besonderes Schulhaus existirt, daß die Lehrer an der Schule in der Normalschule zu M. vorgebildet waren und ein Schulgeld sowie unfixirte Abgaben von den Gemeindemitgliedern erhoben, entschieden gegen die Annahme, die Schule sei nur eine Privatanstalt der Herrschaft gewesen. Auch beweist der von dem Küster K. bei seiner, zum ewigen Gedächtniß erfolgten eidlichen Vernehmung bekundete Umstand, er habe sich nach seiner Anstellung als Lehrer in N. im Jahre 1809 zum Pfarrer in O. begeben und diesem seine Zeugnisse vorgelegt, worauf derselbe erwiedert habe, es sei gut, sie wollten schon mit einander fertig werden, — daß die Schule unter der Einwirkung des Parochus gestanden hat.

Wenn die Königliche Regierung aber eine durchgebildetere Organisation der Schule und der Schulgemeinde in jener Zeit vermißt, so ist dabei außer Acht gelassen, daß die Einrichtung von Schulsocietäten mit besonderen Vorständen neuern Ursprungs und für die dortige Provinz erst durch die Instruction für die Ortsschulvorstände vom 6. November 1829 ins Leben gerufen ist.

Auch der Einwand, daß die dargethanen Verhältnisse ein Patronatrecht der Herrschaft zu N. über die Schule daselbst, wie solches in Anspruch genommen werde, zu begründen nicht geeignet seien, erscheint nicht durchgreifend. Allerdings ist der Begriff eines Schulpatronats in dem Sinn, wie ein Patronat über Kirchen mit bestimmten Rechten und Pflichten besteht, sowohl dem ältern als dem neuern Recht fremd. Indessen kommen auch bezüglich der Schulen vielfach und vornehmlich gerade im Herzogthum Westphalen Verhältnisse vor, die eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Kirchenpatronat haben. Insbesondere steht nicht selten einzelnen Corporationen und Stiftungen, Inhabern von geistlichen Pfründen und Würden, sowie den Besitzern von Rittergütern das Collationsrecht hinsichtlich der Lehrerstellen zu, und diese Collatoren werden häufig, selbst in öffentlichen Documenten, als Schulpatrone bezeichnet. In diesem Sinn kommt der Ausdruck auch in dem §. 5. der erwähnten Instruction für die Schulvorstände vom 6. November 1829 vor, woselbst bestimmt ist, daß der Patron der Schule, wo ein solcher vorhanden, mit dem Bürgermeister und dem Ortspfarrer die ständigen Mitglieder des Schul-

vorstandes bilden. Nur von einem Patronat in diesem Sinn kann daher im vorliegenden Fall die Rede sein. Daß aber in der That ein solches Verhältniß hier begründet ist, beweist auch die spätere Entwicklung der Schule.

Nach dem, auch von der Königlichen Regierung angezogenen Schreiben des Pfarrers S. in D. vom 9. Januar 1832 ist der Graf von N. gleich bei der ersten Constituirung des Schulvorstandes in N. auf Grund der Instruction vom 6. November 1829 in denselben als „Patron" eingetreten. In dem Vertrage vom 10. Juli 1838 ferner, durch welchen der Graf von N. der Schule ein Grundstück zum Bauplatz für das Schulhaus sowie zur Anlegung eines Gartens für den Lehrer unentgeltlich überlassen hat, ist von dem Schulvorstand ausdrücklich anerkannt, der Graf von N. sei Patron der Schule und immerwährendes Mitglied des Schulvorstandes. Auch constirt nicht, daß demselben jemals von der Gemeinde oder dem Schulvorstande das Recht zur Berufung der Lehrer bestritten sei, obwohl in Herzogthum Westphalen der Regel nach den Gemeinden das Wahlrecht hinsichtlich der Lehrerstellen zusteht, und dieses Recht von den Schulvorständen ausgeübt zu werden pflegt.

Auch die Ausführungen bezüglich der Anwendbarkeit des §. 22. Tit. 12. Th. II. Allg. Land-Rechts treffen nicht zu. Richtig ist zwar, daß den Rittergutsbesitzern im Herzogthum Westphalen schon zur Zeit der Einführung des Allg. Landrechts keine gutsherrlichen Rechte zustanden, und daß deswegen die Vorschriften der §§. 33 und 36. a. a. O. dort keine Anwendung erleiden. Indessen anders liegt die Sache bezüglich der §§. 12. und 22. daselbst. In diesen §§. ist nicht von der Gutsherrschaft, sondern von der Gerichtsobrigkeit die Rede, und die Patrimonialgerichtsbarkeit hat auch in der dortigen Provinz bis zu ihrer allgemeinen Aufhebung durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 bestanden. Dagegen ist die Berufung des Recurrenten auf den §. 22. um deshalb nicht von Belang, weil, wie oben bemerkt, im Herzogthum Westphalen diese Vorschrift nicht die gemeingültige Regel bildet, sondern dort auf Grund der ältern churkölnischen und Hessen-Darmstädtischen Gesetzgebung als Norm gilt, daß, wo nicht Herkommen oder specielle Rechtstitel eine Abweichung begründen, die Lehrer von den Gemeinden resp. Schulvorständen gewählt werden. In dem vorliegenden Fall aber ist der Nachweis eines der allgemeinen Regel derogirenden Herkommens geführt, und es fehlt an jedem Anlaß, in dieses herkömmliche Verhältniß einzugreifen.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, dem Grafen von N., vorbehaltlich des Ihr zustehenden Rechts der Bestätigung,

die Ausübung des Berufungsrechts hinsichtlich der Lehrerstelle in N. fernerhin nicht zu verschränken.

Berlin, den 5. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Arnsberg.

6658. U.

---

129) Turn-Unterricht in Elementarschulen.

Die Königliche Regierung in Aachen hat hinsichtlich des Turn-Unterrichts angeordnet:

1) daß derselbe in den speciellen Lehrplan der Knabenschulen unter Feststellung des Unterrichts-Pensums für jeden Monat nach Maßgabe des vorgeschriebenen Leitfadens aufzunehmen ist;
2) während der gewöhnlichen Unterrichtszeit wöchentlich in 2 Stunden ertheilt wird;
3) in Schulen, deren Lehrer wegen vorgeschrittenen Lebensalters und körperlicher Schwäche zur Leitung der Turnübungen schlechthin unfähig sind, oder denen jeder einigermaßen geeignete Turnplatz fehlt, mit besonderer Genehmigung des Schulinspectors ausgesetzt werden darf;
4) bei einklassigen Knabenschulen die letzte Unterrichtsstunde Vormittags oder Nachmittags für die Turnübungen gewählt werden soll;
5) bei einklassigen Schulen für Kinder beiderlei Geschlechtes den Mädchen, wenn thunlich, während der Turnzeit der Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen ist, und
6) bei mehrklassigen Schulen in der Regel jeder Lehrer die ihm überwiesene Schulklasse im Turnen zu unterrichten hat.

---

130) Schutz nützlicher Thiere.

(Centrbl. pro 1859 Seite 535; pro 1862 Seite 317.)

In der von mir unter dem 8. April 1858 erlassenen Cirkular-Verfügung ist darauf hingewiesen worden, daß es sich bei den in neuester Zeit vorgekommenen, erheblichen Waldverwüstungen durch Insekten- und Mäusefraß bestätigt habe, daß die menschliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit zur Abwehr solcher Schäden, so unerläßlich und nutzbringend sie auch ist, dennoch der Entwicklung

großer Kalamitäten nicht immer vorzubeugen vermag und deshalb der hülfreichen Unterstützung durch die natürlichen Feinde der schädlichen Pflanzenfresser nicht entbehren kann. Obwohl ich deshalb in der bezeichneten Verfügung Veranlassung genommen habe, die Königlichen Regierungen zu einer Einwirkung auf die ihnen untergebenen Forstbeamten und durch diese auf das Publikum bezüglich des Schutzes der als Feinde jener schädlichen Pflanzenfresser bekannten Thiere aufzufordern, welche in den von dem verstorbenen Dr. Gloger hierselbst herausgegebenen, den Königlichen Regierungen zur weiteren Vertheilung an die Forstbeamten mitgetheilten, beiden kleinen Schriften: „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere als naturgemäßer Abwehr von Ungezieser-Schäden" und „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft" näher beschrieben und behandelt sind, so sind doch noch öfter Fälle zur Sprache gekommen, aus denen hervorgeht, daß der Inhalt dieser Schriften, namentlich so weit er sich auf die Schonung der nützlichen Thiere, wie Bussarde, Maulwürfe ꝛc. bezieht, noch immer nicht die gehörige Beachtung findet.

Bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes sehe ich mich deshalb veranlaßt, wiederholt auf den Inhalt meiner Verfügung vom 8. April 1858 hinzuweisen und den Königlichen Regierungen dringend zu empfehlen, daß sie namentlich durch Belehrung der Forstschutzbeamten und der Forstlehrlinge von Seiten der Oberförster auf den Schutz jener nützlichen Thiere hinwirken, auch durch diese Beamten, welche vielfach mit dem Publikum in Berührung kommen, auf das letztere belehrend und ermahnend einzuwirken suchen, damit die Unsitte des nutzlosen Wegfangens und Schießens der dem Ungezieser entgegenwirkenden Thiere, insbesondere auch das Plündern der Nester derselben, immer mehr beseitigt werde. Zur Erreichung dieses Zweckes wird es wesentlich auch beitragen, wenn die Königlichen Regierungen durch Vermittelung Ihrer Abtheilungen für das Unterrichtswesen ꝛc. auf die Geistlichen und Lehrer, namentlich auf dem Lande, in angemessener Weise belehrend und anregend einwirken, da diese Beamten mehr als Andere mit dem Publikum verkehren und durch zweckmäßige Andeutungen und Ermahnungen, insbesondere ihrer Schüler, jenem Unwesen zu steuern und den vorliegenden Zweck zu fördern vermögen. Dies wird um so weniger Schwierigkeiten haben, als die erstgenannte Schrift des Dr. Gloger in Folge des Erlasses des Herrn Ministers für die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. Mai 1859 den sämmtlichen Landschulen zugegangen ist.

Berlin, den 3. Dezember 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließl. der zu Sigmaringen.

Abschrift hiervon erhalten Euer Hochwürden zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, auch Ihrerseits dahin zu wirken, daß durch die Schule eine entsprechende diesfällige Belehrung vermittelt und Schaden der in Rede stehenden Art Seitens der Schulkinder verhütet werde. Daß die bezeichnete Schrift des Dr. Gloger, von welcher mittels Circular-Verfügung vom 1. September 1859 bereits mehreren Schulen des Departements einige Exemplare zugegangen sind, auch für diejenigen Schulen, welche dies Büchlein noch nicht besitzen, angeschafft werde, ist zu wünschen.

Liegnitz, den 12. Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren des Liegnitzer Regierungs-Bezirkes.

---

131) Ertheilung von Privat-Unterricht als Gewerbe.

Die an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz N. gerichtete Beschwerde vom 31. Januar c. über die Königliche Regierung zu N. wegen Zulassung der verwittweten Musikdirector A. in B.*) zur Ertheilung von Privatunterricht in N. ist zur ressortmäßigen Verfügung an uns abgegeben worden. Demzufolge eröffnen wir dem Magistrat, daß allerdings Anträge auf Ertheilung von Privatunterricht nach zwei Richtungen hin zu prüfen sind, nämlich vom gewerbepolizeilichen Standpunkt und vom Standpunkt der Schulaufsicht. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Ertheilung von Privatunterricht gegen Entgelt als ein Gewerbe im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Dessenungeachtet aber muß die Verfügung der Königlichen Regierung vom 5. Januar c. aufrecht erhalten werden. Die Wittwe A. ist Preußische Unterthanin und hat als solche, mit einem Heimathschein versehen, in B. ihren festen Wohnsitz. Dort und in der Umgegend ertheilt sie Privatunterricht im Gesange. Ihre Beschäftigung in N., woselbst sie sich zum Zwecke des Unterrichts nur zeitweise aufhält, kann daher als ein stehendes Gewerbe nicht betrachtet werden. Der Magistrat ist demnach auch nicht befugt, die Genehmigung zur Ertheilung von Privat-Unterricht in N. Seitens der Wittwe A. von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, an welche der Betrieb stehender Gewerbe geknüpft

---

*) außerhalb des Preußischen Staats.

ist. Die Beschwerde des Magistrats muß hiernach zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Die Minister

der geistlichen 2c. Angelegenheiten. des Innern.
In Vertretung: Lehnert. Im Auftrage: Sulzer.

An
den Magistrat zu N.
5666. U, M. d. g. A.
II. 4568. M. d. J.

---

132) Freilassung jüdischer Einwohner von Beiträgen für die christliche Schule.

(Centrbl. pro 1860 Seite 744 Nr. 341.)

Auf den Bericht vom 14. März d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß, wenn nunmehr für die jüdischen Einwohner zu N. eine eigene öffentliche Schule errichtet ist, dieselben nach §. 49 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 und §. 67 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 berechtigt sind, ihre Freilassung von den Abgaben für die christlichen Stadtschulen, also auch von den Beiträgen zu dem anzusammelnden Schulbaufonds zu verlangen.

Die Festsetzung vom 19. December 1859, welche zu einer Zeit ergangen ist, wo in N. noch keine jüdische Schule vorhanden oder zugesichert war, kann ihnen hierbei nicht entgegengesetzt werden. Andererseits aber versteht es sich von selbst, daß ihre Befreiung erst mit dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die jüdische Schule eröffnet wird.

Berlin, den 24. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
7444. U.

---

133) Kirchliche Lasten jüdischer Rittergutsbesitzer in der Mark.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 8. März d. J. und den Recurs der Gemeinde S. vom 15. October v. J. wird das in Bezug auf den Neubau der dortigen evangelischen Kirche erlassene

Resolut vom 14. October v. J. ad 2. mit Vorbehalt des Rechtswegs dahin abgeändert,

> daß der Rittergutsbesitzer N. von seinem Rittergut in S. die Spanndienste zu leisten gehalten.

Wenngleich der Recurse als Jude nicht Mitglied der Kirchengemeinde und als Rittergutsbesitzer nicht Mitglied der Dorfgemeinde ist, so folgt daraus doch nicht, daß er von seinem im Parochialbezirk belegenen ritterschaftlichen Grundbesitz zu den streitig gewordenen Spanndiensten nicht herangezogen werden könnte.

Sowohl das märkische Provinzialrecht als die Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Juden stehen seiner Freilassung entgegen. Im Anschluß an die Vorschriften der Consistorial-Ordnung von 1573 bestimmt §. 4. der Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. December 1702:

> „Wenn an Kirchen und Kirchhöfen Etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sei was Religion er wolle, mit allem Fleiß dazu helfen, das Seinige und was ihm nach Proportion zukommt, dazu gern beizutragen."

Diese Bestimmung zeigt, daß die Parochial-Baulast in der Mark von der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche des Orts nicht abhängig gedacht wird, so daß die Folgerung des Resoluts, der Recurse könne, weil er nicht Mitglied der Kirchengemeinde zu S. ist, zu den fraglichen Diensten nicht herangezogen werden, um so weniger zutrifft, als diese Dienste, wo nicht besondere, hier nicht behauptete, Abweichungen bestehen, von dem Grundbesitz zu leisten und nach märkischem Provinzialrecht gleich der Kirchenbaulast überhaupt — cf. das Urtel des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. December 1852 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 8. Seite 134.) — für rein persönlicher Natur nicht zu erachten sind. Daß die diesfallsige Verpflichtung aber auf die Mitglieder der Dorfgemeinde nicht eingeschränkt ist, sondern auch die Besitzer von Rittergütern trifft, folgt aus §. 716. Thl. II. Titel 11. Allgemeinen Landrechts und ist vom höchsten Gerichtshof in dem Präjudiz vom 20. März 1838 — Präjudiz-Sammlung I. S. 208. — angenommen. Wenn ferner sogleich, als den Juden die Befugniß zum Erwerb von Grundbesitz eingeräumt wurde, um den davon für den äußeren Bestand der Kirchensysteme zu besorgenden Nachtheilen thunlichst vorzubeugen, das Edict vom 11. März 1812 im §. 15. wörtlich verordnet hat:

> „Sie (die Juden) sind gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der

Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen,"

so ergiebt sich hieraus ein weiterer Rechtsgrund für den Antrag der Recurrenten. Denn diese Bestimmung, der sich in näherer Anwendung des darin ausgesprochenen Grundsatzes auf die speciellen Verhältnisse des Patronats und der Mitgliedschaft ansässiger Juden in Stadt- und Dorfgemeinden die Verordnung vom 30. August 1816 und der §. 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 anschließen, stellt außer Zweifel, daß die Juden nur von den Stolgebühren haben befreit, zu allen andern kirchlichen Abgaben und Leistungen aber, damit nicht die christlichen Kirchensysteme wegen der Ansiedlung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen einzugehen, gleich den christlichen Einwohnern ihres Wohnorts herangezogen werden sollen.

Wäre der Besitzer des Ritterguts S. ein evangelischer Christ, so würde seine Heranziehung aus dem Parochialverbande folgen.

Hieraus ergiebt sich, daß der Recurse von seinem Rittergut S. bei dem bevorstehenden Kirchenbau die Spanndienste eben so zu leisten hat, als wenn er für seine Person der dortigen Kirchengemeinde angehörte.

Demnach ist das Resolut abzuändern und, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
7462. E.

---

134) Heizbarmachung der Lehrerwohnungen.

Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf den Bericht vom 19. d. M., daß wir die Weigerung der Schulgemeinde N., dem dortigen Lehrer N. sein zweites Wohnzimmer heizbar zu machen, für gerechtfertigt nicht erachten können.

Da sich der ꝛc. N. vor Kurzem verheirathet hat, verehelichten Lehrern aber gegenwärtig grundsätzlich eine Dienstwohnung von mindestens zwei heizbaren Stuben nebst Zubehör zu gewähren ist, so erscheint sein Verlangen nach einem zweiten Ofen wohl begründet, um so mehr, als die Wohnung übrigens sehr beschränkt ist und weder Kammer- noch Kellerraum umfaßt. Auf den Einwand der Schulgemeinde, daß bereits früher ein beide Zimmer gemeinschaftlich heizender Ofen vorhanden gewesen, welcher lediglich auf Wunsch des ꝛc. N. entfernt worden sei, kann keine Rücksicht weiter genommen werden, denn einmal war dieser Ofen nach dem Zeugnisse des

Localschulinspectors für seinen Zweck bereits gänzlich unbrauchbar, und sodann könnte es dem Lehrer nicht wohl zugemuthet werden, stets beide Stuben unnöthiger Weise gleichzeitig zu heizen.

Wir setzen hiernach als Interimisticum fest, daß

1) in der zweiten Wohnstube des ꝛc. N. ein neuer Kachelofen zu setzen,
2) die dadurch entstehenden Kosten den zur Schule gewiesenen Hausvätern aufzuerlegen und unter dieselben nach Maßgabe der landesherrlichen Steuern zu vertheilen. ꝛc. ꝛc.

N., den 7. Februar 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Königlichen Landrath ꝛc.

Dieses Resolut ist seitens des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 22. Mai d. J. (7445. U.) bestätigt worden.

---

135) Schulgeld und Schulversäumnißstrafen bei Unterlassung rechtzeitiger Abmeldung.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 181 Nr. 58.)

Nach Inhalt des Berichts der Königlichen Regierung vom 27. v. M. hat der D., welcher vom 1. Januar bis 1. October v. J. in R. wohnte, seine Kinder nicht zur Ortsschule, sondern zur Schule in S. geschickt. Dessenungeachtet sind seine Kinder in der Schulliste von R. geführt, weil der D. eine Bescheinigung über den anderweiten Schulbesuch seiner Kinder nicht beigebracht hatte. Aus diesem Grunde erachtet die Königliche Regierung den D. auch für verpflichtet, das Schulgeld für seine Kinder pro I. bis III. Quartal an die R'er Schulkasse zu entrichten. Dagegen bemerkt die Königliche Regierung, daß von der Einziehung von Schulversäumnißstrafen deshalb abgesehen sei, weil der Schulvorstand in R. von dem Besuch der S'er Schule Seitens der D'schen Kinder privatim Kenntniß gewonnen habe. Entweder war aber diese Kenntniß eine zuverlässige, und dann ist nicht abzusehen, weshalb der D. nur von den Schulversäumnißstrafen und nicht auch von der Zahlung des Schulgeldes befreit sein soll; oder sie war nicht zuverlässig, und dann hätten gegen den D. auch Schulversäumnißstrafen festgesetzt werden sollen, wodurch die Sache sofort in eine ordnungsmäßige Lage gekommen sein würde.

Hiernach liegt zu einer verschiedenen Beurtheilung der Sache

bezüglich der Zahlung der Schulgelder und der Bestrafung der Schulversäumnisse kein ausreichender Grund vor.

Unter allen Umständen aber erscheint die Erhebung der Schulgelder auch für das III. Quartal, welche durch die Verfügung des Magistrats vom 14. Februar d. J. angeordnet ist, ungerechtfertigt. Denn nach der Verfügung derselben Behörde vom 16. September v. J. hatte der D. bereits mit seiner Vorstellung vom 16. August eine Bescheinigung des Lehrers N. zu S. über die Aufnahme seiner Kinder in die dortige Schule beigebracht, welche ihm mit dieser Verfügung zurückgegeben ist.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, der Beschwerde des D. Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 17. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
10135. U.

---

136) Revidirte Statuten der Elisabeth-Stiftung, Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt.

Die Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz, unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin-Wittwe stehend, zum Andenken an den Aufenthalt, welchen Ihre Majestäten der hochselige König **Friedrich Wilhelm** IV. und die Königin **Elisabeth** im September 1842 in der Rheinprovinz genommen haben, aus freiwilligen Beiträgen gegründet und durch ein Geschenk des verstorbenen Rentners Rudolph Schenkel von Düren und seiner Ehefrau Catharina geb. Schöller mit Grundeigenthum ausgestattet, auch durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1844 mit Korporations-Rechten und Statuten beliehen, ist durch Beschluß des 16. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 5. Dezember 1862 de confirm. den 24. April 1863 in die Reihe der provinzialständischen Institute aufgenommen worden. Zur Ausführung dieses Beschlusses ist die Abänderung der bisherigen Statuten erforderlich geworden, und werden dieselben nach vorgängiger Vereinbarung zwischen den zu diesem Behufe ernannten Kommissarien des Provinzial-Landtages einerseits und dem bisherigen Verwaltungsrath der Stiftung andererseits durch die nachstehenden

revidirten Statuten

ersetzt.

§. 1.

Der Zweck der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz, welche den Namen

Elisabeth-Stiftung,
Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt,

annimmt, ist, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu bilden.

Die Stiftung hat ihren Sitz sowie ihre Anstaltsgebäude zu Düren.

§. 2.

Die Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt werden nach den folgenden Bestimmungen besorgt und wahrgenommen durch

a. eine aus vier, zu Düren wohnhaften Mitgliedern bestehende Verwaltungs-Commission, von welcher zwei Mitglieder der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören, und

b. einen Verwaltungsrath, bestehend aus 4 von dem jedesmaligen Provinzial-Landtage erwählten Commissarien, von welchen gleichfalls zwei der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören, sowie aus den vier Mitgliedern der Verwaltungs-Commission.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

§. 3.

Die Bildung der Verwaltungs-Commission erfolgt durch gemeinschaftliche Wahl der Commissarien des Provinzial-Landtages und der Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrathes der Stiftung, bei welcher Wahl absolute Majorität erforderlich ist; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nach Allerhöchster Bestätigung dieser revidirten Statuten tritt der bisherige Verwaltungsrath von seinen Funktionen zurück.

Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden auf 6 Jahre gewählt und in der Folge durch eine, am Schlusse ihrer Amtsperiode vorzunehmende Neuwahl seitens des Verwaltungsrathes vermittelst absoluter Majorität ergänzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Der Verwaltungsrath wählt aus den Mitgliedern der Verwaltungs-Commission einen Vorsitzenden derselben, sowie dessen Stellvertreter.

Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt ein aus den Commissarien des Provinzial-Landtages vom Verwaltungsrathe gewähltes Mit-

glied. Die Wahl erfolgt auch hier durch absolute Stimmenmehrheit, und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 4.

Die Verwaltungs-Commission leitet und verwaltet die Anstalt in allen Beziehungen, soweit nicht nachstehend hierüber besonders Bestimmung getroffen worden ist. Insbesondere gebührt derselben die Verwaltung des Vermögens der Anstalt, die Beaufsichtigung und Revision des Rendanten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie beschließt über Ausleihung von Hypotheken, Anstellung von Prozessen, Schließung von Vergleichen, Anordnung und Ausführung dringender, im Etat nicht vorgesehener Reparaturen bis zum jährlichen Gesammtbetrage von 500 Thalern. Die Anstalt und deren innere Verwaltung unterliegt ihrer Aufsicht und Kontrole, und ernennt sie den Oekonomen der Anstalt, so lange dieselbe keine eigene Oekonomie führt, den Werkmeister und das untere Anstalts-Personal.

In allen Rechtshandlungen nach Außen hin, insbesondere bei der Führung von Prozessen, Abschließung von Verträgen, Annahme von Geschenken und Legaten wird die Verwaltungs-Commission durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Derselbe hat sich jedoch bei allen denjenigen Geschäften, zu welchen nach §. 8 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, durch Beibringung dieser Genehmigung zu legitimiren.

§. 5.

Zum Geschäftskreis des Verwaltungsrathes gehört die Aufstellung der Etats, die Prüfung der Rechnungen, die Ernennung des Vorstehers der Anstalt und des Rendanten, sowie nach Anhörung des Vorstehers die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen, ferner die Aufstellung des allgemeinen Unterrichtsplanes und der allgemeinen Reglements, Instruktionen und Geschäftsordnungen. Derselbe beschließt über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, über etwa erforderliche Anleihen und Ueberschreitungen der im Etat ausgeworfenen Kredite, sowie über Neubauten und über größere Reparaturen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens einmal jährlich auf die Einladung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission zu einer Sitzung in Düren, bei welcher Gelegenheit auch die Anstalt einer Revision nach allen Seiten hin unterzogen wird. Von der Anberaumung dieser Sitzung ist dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Anzeige zu machen, welches zur Theilnahme an derselben mit berathender Stimme einen Commissarius entsendet.

Soweit die Geschäfte des Verwaltungsrathes nicht in diesen Sitzungen erledigt werden können, oder deren Erledigung besonderer Beschleunigung bedarf, kann die Beschlußnahme darüber durch schrift-

liche Abstimmung erfolgen, welche der Vorsitzende der Verwaltungs-Commission zu veranlassen hat.

Auf den schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes ist der Vorsitzende der Verwaltungs-Commission verpflichtet, innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes anzuberaumen.

Die in den Sitzungen zu verhandelnden Gegenstände sind bei der Einladung den Mitgliedern des Verwaltungsrathes mitzutheilen.

§. 6.

Der Verwaltungsrath sowie die Verwaltungs-Commission fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In den Sitzungen des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit mindestens eines der ständischen Commissare erforderlich; im Uebrigen genügt zur gültigen Beschlußfassung die Majorität der erschienenen Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, vorausgesetzt, daß die Gegenstände der Berathung bei der Einladung zur Sitzung den Mitgliedern bekannt gemacht worden sind.

Der nähere Geschäftsgang der Verwaltungs-Commission und des Verwaltungsrathes wird durch eine Geschäftsordnung regulirt.

§. 7.

Dem Provinzial-Landtag wird der Etat der Anstalt zur Einsicht und, soweit es sich um die Bewilligung neuer Mittel handelt, zur Beschlußnahme vorgelegt; auch werden unter Mittheilung eines Verwaltungs-Berichtes die jährlichen Rechnungen seiner Prüfung unterworfen.

§. 8.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium stellt den Etat und die Rechnungen fest. Seiner Bestätigung unterliegen die Wahl des Vorstehers, des Rendanten, der Lehrer und der Lehrerinnen und des Werkmeisters sowie der allgemeine Unterrichtsplan und die allgemeinen Reglements, Instruktionen und Geschäftsordnungen. Seine Genehmigung ist erforderlich zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, zu Anleihen, zu Ueberschreitungen des Etats über die Summe von 100 Thlr. hinaus, zu Neubauten sowie zu größeren Reparaturen, welche die Summe von 300 Thlr. übersteigen, ferner zur Ausleihung von Hypotheken, Anstellung von Prozessen, Schließung von Vergleichen.

Alle Gegenstände technischer Natur, insbesondere was den Unterricht und die Erziehung der Anstalts-Zöglinge anbelangt, unterliegen der Bestimmung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums. Auch führt dasselbe in disciplinarischer Hinsicht die Aufsicht über den Vorsteher der Anstalt, sowie die Ober-Aufsicht über die Lehrer und die Lehrerinnen, den Werkmeister und das Wärter-Personal.

§. 9.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt gebührt dem Vorsteher (Inspector), welcher insbesondere die Erziehung und den Unterricht, die Handhabung der Disciplin und die Wartung und Pflege der Zöglinge zu überwachen hat. Die Lehrer und Lehrerinnen sowie das sonstige Anstaltspersonal sind seiner unmittelbaren Aufsicht unterworfen, und haben dieselben seinen Anordnungen, vorbehaltlich der ihnen zustehenden Beschwerde an die Verwaltungs-Commission resp. das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, in allen Stücken Folge zu leisten. Derselbe entwirft den jährlichen Unterrichts-Plan, welcher nach vorgängiger Einsicht durch die Verwaltungs-Commission vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium festgestellt wird.

Der Vorsteher hat das Recht, den Sitzungen der Verwaltungs-Commission und des Verwaltungsraths mit berathender Stimme beizuwohnen.

Seine sonstigen Befugnisse, insbesondere was die ökonomische Verwaltung der Anstalt, die Bestreitung der laufenden Ausgaben, die Anordnung kleiner Reparaturen und dergl. betrifft, sowie die amtliche Stellung der Lehrer und Lehrerinnen, des Werkmeisters und des sonstigen Anstalts-Personals werden durch besondere Reglements und Instruktionen regulirt.

§. 10.

Die Gegenstände des Unterrichts in der Anstalt sind:

a. Religion,

b. Kenntnisse, welche für Blinde faßlich und von praktischem Nutzen sind,

c. Musik, mit Beschränkung auf Gesang, Orgel und Klavier,

d. technische Fertigkeiten,

e. Leibesübungen.

§. 11.

Der Katechumenen-Unterricht wird für die katholischen und evangelischen Zöglinge gesondert durch Geistliche der betreffenden Confession ertheilt. Für den Religionsunterricht der jüdischen Zöglinge durch jüdische Lehrer wird bei eintretendem Bedürfnisse nach Möglichkeit gesorgt werden.

§. 12.

Bei der Anmeldung der Zöglinge, welche an den Vorsteher der Anstalt zu richten ist, sind beizubringen:

a. der Geburtsschein;

b. der Impfschein;

c. ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer

der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet;

d. die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Kindes und in subsidium der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht die Verwaltungs-Commission in außergewöhnlichen Fällen hiervon entbindet;

e. insofern auf eine ganze oder halbe Freistelle (§. 14) Anspruch gemacht wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Dürftigkeit des Recipienden.

§. 13.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission. Im Beschwerdefalle entscheidet das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

In der Regel sollen Kinder vor zurückgelegtem 9. Lebensjahre nicht in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 14.

Bemittelte Zöglinge zahlen eine durch den Etat festzustellende jährliche Pension; für die weniger bemittelten und die ganz unbemittelten Zöglinge werden halbe und ganze Freistellen gebildet. Die Zahl dieser Freistellen wird etatsmäßig festgestellt.

§. 15.

Durch die Schenkung eines Kapitals von 2000 Thlrn oder die Leistung eines Jahresbeitrages von der Höhe des etatsmäßigen Pensionsbetrages auf die Dauer von 5 Jahren kann das Recht zur Vergebung besonderer Freistellen erworben werden. Dieses Recht ist im ersten Falle bleibend, dauert dagegen im anderen Falle nur so lange, als der Beitrag geleistet wird. Die Zinsen dieser Stiftungs-Kapitalien kommen der Anstalt zu Gute, auch wenn von dem Verleihungs-Recht kein Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung darüber, ob sich der angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, bleibt auch in diesen Fällen dem Vorsteher und dem Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission vorbehalten.

§. 16.

Ueber die Entlassung der Zöglinge, welche, sofern nicht bei constatirtem Mangel an Bildungsvermögen oder aus disciplinarischen Gründen eine frühere Entlassung geboten ist, erst nach ihrer vollendeten Ausbildung erfolgt, entscheidet gleichfalls der Vorsteher mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission und im Beschwerdefalle das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

Unbemittelte Zöglinge können auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zur Gründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes aus den Mitteln der Anstalt nach Maßgabe des Etats unterstützt werden.

§. 17.

Falls die Verhältnisse es gestatten und wünschenswerth machen, kann mit der Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung verbunden werden, vorzugsweise zur Aufnahme ausgebildeter, unbemittelter Zöglinge, welche, obschon arbeits- und erwerbsfähig, aus persönlichen oder lokalen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nährungserwerbs nicht im Stande sind.

Auch kann mit der Anstalt, wenn ihre Mittel es gestatten sollten, ein Asyl für hülflose erwachsene Blinde verbunden werden.

§. 18.

Abänderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung des Provinzial-Landtages und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und unterliegen der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Die vorstehenden revidirten Statuten für die in ein provinzielles Institut umgewandelte Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz (Centralblatt pro 1863 Seite 378, pro 1864 Seite 629) sind durch Allerhöchste Ordre vom 30. März 1864 genehmigt worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Veranlassung der fünfzigjährigen Jubelfeier der Einverleibung von Neu-Vorpommern und Rügen in Preußen (am 8. Mai 1865) den nachbenannten Personen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

1. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Bardeleben, Geheimer Medicinalrath und ordentlicher Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald.

2. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Höfer, ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald.

Dr. Münter, dsgl. und Director des botanischen Gartens dieser Universität.

Picht, Superintendent zu Loitz.

Dr. Romberg, dsgl. zu Wolgast.

Ziemßen, dsgl. zu Garz auf Rügen.

3. den Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Opitz, Seminar-Inspector zu Franzburg.

4. den Adler der vierten Klasse desselben Ordens:

Schlör, erster Lehrer der ersten Bürgerschule zu Greifswald.

5. das Allgemeine Ehren-Zeichen:

Behrens, erster Elementarlehrer an der Knabenschule zu Grimmen.

Völcker, Küster und Lehrer zu Wolgast.

Wilke, Lehrer, Küster und Cantor zu Wusterhausen, Kreis Greifswald.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Regierungs- und evangelischen Schulrath Stolzenburg an der Regierung zu Liegnitz ist der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Universitäten.

Der General-Superintendent Dr. Erdmann in Breslau ist zum ordentlichen Honorar-Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität daselbst,

der Professor Dr. A. W. Hofmann in London zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, und zum Mitgliede der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen,

der Professor Dr. A. Kirchhoff am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst,

der Professor Dr. Th. Hirsch am Gymnasium in Danzig zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der Stabsarzt und Privatdocent Dr. Leyden in Berlin zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg ernannt,

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle, Geheimen Regierungsrath Dr. Eiselen der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Religionslehrer Becker an der Realschule zu Aachen und der Kaplan und Lehrer Wildt an der städtischen höheren Schule zu Euskirchen sind zu Repetenten an dem katholisch-theologischen Convictorium der Universität zu Bonn ernannt worden;

als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der Universität zu Königsberg in der philosophischen Facultät der Regierungs-Assessor Dr. Friedr. Jul. Neumann,

bei der Universität zu Berlin in der medicinischen Facultät der practische Arzt Dr. Edmund Rose und der erste Assistenzarzt der chirurgischen Universitäts-Klinik Dr. K. Hüter,

bei der Universität zu Bonn in der philosophischen Facultät der Dr. E. Ketteler.

Dem Secretär und Quästor Treptow an der Universität zu Greifswald ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Director der Sternwarte und außerordentlichen Professor an der Universität zu Berlin, Dr. Förster ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director Dr. Schütt am Gymnasium in Görlitz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

bei dem Gymnasium zu Thorn dem Oberlehrer Dr. Hirsch das Prädicat „Professor“ verliehen und der ordentliche Lehrer Fritsche zum Oberlehrer befördert,

bei dem Gymnasium zu Stolp der ordentliche Lehrer Heintze zum Oberlehrer befördert,

der Gymnasiallehrer Dr. Dräger in Güstrow als Oberlehrer an das Pädagogium in Putbus berufen;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Cölnischen Realgymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Jahn,

am Gymnasium zu Landsberg a. d. W. der Collaborator Wagler vom Gymnasium in Guben und der Schulamts-Candidat Bohnstedt,

am Gymnasium zu Trier der Schulamts-Candidat Dr. Pohle;

an der Ritter-Akademie zu Brandenburg sind die Schulamts-Candidaten Heydle und Dr. Lange als Adjuncten angestellt worden.

Dem Oberlehrer G. A. Quidde an der Realschule zu Erfurt ist das Prädicat „Professor“ verliehen,

an der Realschule zu Elberfeld der Schulamts-Candidat Dr. Schatzmayr als ordentlicher Lehrer angestellt,

an der höheren Bürgerschule der von Conradi'schen Stiftung zu Jenkau der ordentliche Lehrer Julius Schulz zum Oberlehrer befördert worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Dem Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar, Musikdirector Richter zu Steinau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Lehrer Hoffmeister am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Cöslin als Hülfslehrer definitiv angestellt worden.

Dem evangelischen Pfarrer und Schulinspector Chelius zu St. Arnual im Kreise Saarbrücken ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem katholischen Schullehrer Samm zu Bremberg im Kreis Jauer ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem evangelischen Schullehrer und Cantor Hennicke zu Klein-Wanzleben im Kreise Wanzleben der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: den evangelischen Schullehrern und Küstern Knebler zu Retzin im Kreise Belgard, Ehrhardt zu Weißenschirmbach im Kreise Querfurt, und Knoll zu Sanzkow im Kreise Demmin, dem katholischen Schullehrer Korholt zu Gräfrath im Kreise Solingen, dem katholischen Schullehrer und Organisten Heydamm zu Deutsch Müllmen im Kreise Neustadt O. Schl.,

dem Portier Wagner an der Universität zu Berlin,

dem Schuldiener Kosack an der Kunst-, Bau- und Handwerks-schule zu Breslau.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Pensionirt:

der ordentliche Lehrer Lindenroth am Gymnasium zu Elbing,

der Lehrer Preis am katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham.

Inhaltsverzeichniß des Juniheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 25. Juli 1865.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

137) Competenz-Verhältnisse in den Angelegenheiten der combinirten Kirchen- und Schulämter.

(Centrbl. pro 1864 Seite 501 Nr. 209.)

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 9. December 1862 angeregte Frage hinsichtlich der Befugnisse der Königlichen Regierungen bei Besetzung von Schulämtern, welche mit einem geistlichen Amt verbunden sind, ist bereits früher zur Entscheidung gekommen.

Mit Rücksicht auf die durch die Verfassungs-Urkunde veränderte Stellung der Kirche zum Staat kann, wie schon aus der von der Königlichen Regierung erwähnten Verfügung an die Königliche Regierung zu N. vom 17. November 1850 hervorgeht, die Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 1. October 1847 I. 6 a. und b. nicht mehr maaßgebend sein, vielmehr sind beide Behörden, die kirchliche und die Unterrichtsbehörde, einander gleich berechtigt und jede derselben für ihr Ressort selbstständig.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz ist durch die im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath unterm 12. Juni 1852 an das Königliche Consistorium in N. erlassene, abschriftlich beifolgende Verfügung (Anlage a.) bestimmt worden, daß je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise den Unterrichts-

zwecken dienenden Charakter der einzelnen Stellen in concreto beide Behörden sich darüber zu einigen haben, welcher von ihnen bei der Wiederbesetzung die Initiative am zweckmäßigsten zu überlassen sei.

Nach diesen Principien und nach Maaßgabe der Andeutungen in dem auszugsweise beigeschlossenen Erlaß an die Königliche Regierung zu N. vom 15. August 1854 (Anlage b) wird sich in Bezug auf die einzelnen Stellen, deren Wiederbesetzung in Frage kommt, eine Einigung der Königlichen Regierung mit dem dortigen Königlichen Consistorium ohne Schwierigkeit herbeiführen lassen, eventuell muß die höhere Entscheidung vorbehalten bleiben.

Sollte das Königliche Consistorium in dem einen oder anderen Fall die Erklärung seines Einverständnisses resp. die Mitvollziehung einer von der Königlichen Regierung ausgefertigten Berufsurkunde dem Zwecke weniger entsprechend finden, als die Ausstellung einer besonderen Vocation für das Kirchenamt, so wird sich gegen dies Verlangen ein wesentliches Bedenken nicht geltend machen lassen.

Das Königliche Consistorium daselbst habe ich von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 16. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
2965. E. U.

---

a.

Auf den von dem Königlichen Consistorium an den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath erstatteten und von diesem mir mitgetheilten Bericht vom 26. November 1851, betreffend die Besetzung solcher Stellen, bei welchen ein kirchliches Amt und ein Schulamt mit einander vereinigt sind, eröffne ich dem Königlichen Consistorium im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, daß bei Besetzung von Stellen der gedachten Art die Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 1. October 1847 I. 6 b nicht ferner maaßgebend sein kann, vielmehr wie bereits früher in einem Erlaß an die Königliche Regierung zu N. vom 17. November 1850 anerkannt worden, in Fällen dieser Art als Grundsatz festzuhalten ist, daß beide Behörden, die kirchliche und die Unterrichtsbehörde, einander gleichberechtigt zu erachten sind und jede für ihr Ressort selbstständig steht. Die Differenz zwischen dem Königlichen Consistorium und der Regierung zu N. wird sich nach diesem Grundsatz ohne Schwierigkeit lösen lassen, ohne daß es eines näheren Eingehens auf die von dem König-

lichen Consistorium in dessen Bericht vom 26. November v. J. aufgestellten weitern Unterscheidungen grundsätzlich bedarf. Je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise den Unterrichtszwecken dienenden Charakter der einzelnen Stellen in concreto werden beide Behörden leicht zu einer Verständigung darüber gelangen können, welcher von ihnen beiden bei der Wiederbesetzung die Initiative am zweckmäßigsten zu überlassen sein wird und nur in dem Fall, daß sie bei einer einzelnen Stelle zu einem solchen Einverständniß nicht zu gelangen vermöchten, wird hierüber zu berichten sein.

Berlin, den 12. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
das Königliche Consistorium zu N.
7689. E. U.

b.

Auszug.

Das Königliche Consistorium will die gegenwärtigen berufsmäßigen pfarramtlichen und schulamtlichen Obliegenheiten als Maaßstab des überwiegend geistlichen oder schulamtlichen Charakters geltend gemacht wissen, und erachtet hiernach die qu. 8 Stellen für überwiegend pfarramtliche, während die Königliche Regierung davon ausgeht, daß der stiftungsmäßige Charakter der Stellen entscheidend sei, und deshalb die Initiative bei der Besetzung für sich in Anspruch nimmt. Die Königliche Regierung giebt indeß in Betreff der sechs Stellen zu N. ꝛc. Selbst zu, daß mit voller Sicherheit kaum zu ermitteln sein dürfte, wie deren Verhältnisse vor der Fremdherrschaft gewesen seien, ob das Schulamt das Pfarramt überwogen oder umgekehrt. Es wird entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß bei den Vorverhandlungen über Wiederherstellung dieser Stellen in den Jahren 1817—19 von den dabei betheiligten Organen der Jugendunterricht als erster Zweck bezeichnet worden sei, und daß auf die in gleichem Sinne desfalls erstatteten Berichte durch die Ministerien und endlich durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Mai 1819 die Wiederherstellung und Dotirung dieser Stellen mit dem Staatsgehalte entschieden sei.

Allein abgesehn davon, ob bei der Frage nach dem stiftungsmäßigen Charakter der qu. Stellen die Verhandlungen über Wiederherstellung derselben als maaßgebend zu betrachten sind, oder ob nicht vielmehr auf die Verhältnisse vor der Fremdherrschaft als auf die ursprünglichen zurückzugehn sein würde, ist auch in dem Berichte des Königlichen Consistoriums vom 20. Juli 1853 hervorgeho-

ben, wie wenig sichern Anhalt für die wahre Sachlage die Verhandlungen der Jahre 1817—19, insbesondere der Bericht des damaligen Consistoriums zu N. vom $\frac{30. \text{Juni}}{17. \text{Juli}}$ 1817 darbiete, indem beispielsweise dieser Bericht die in Rede stehenden 6 Stellen sämmtlich als zweite Prediger- und Lehrerstellen und als Lehr- und Erbauungsstiftungen ferner Vorzeit bezeichne, während mit den zweiten Pfarrstellen in N., N. und N. notorisch bis dahin niemals Lehrerstellen verbunden gewesen seien. Auch ist in dem qu. Consistorial-Berichte nur ausgesprochen, daß die Wiederbesetzung und Besoldung der qu. Stellen für die Pfarrgeschäfte, besonders aber Jugendbildung gleich nöthig und wichtig sei.

Indem das Königliche Consistorium zu N. auf die gegenwärtigen Verhältnisse der qu. Stellen Gewicht legt, hebt dasselbe hervor, daß es sich bei ihnen mit Ausnahme der obengedachten N'er Stelle nicht etwa um einen blos factischen Zustand handle, vielmehr seien die pfarramtlichen und schulamtlichen Obliegenheiten einer jeden derselben durch die Nachweisungen der Amtsobliegenheiten, welche vorschriftsmäßig den Erwerbungs-Urkunden beigefügt würden, unter Mitwirkung aller dabei verfassungsmäßig betheiligten Organe, einschließlich der Königlichen Regierung Selbst, festgestellt.

Es erscheint auch nicht bedenklich, daß bei Beantwortung der jetzt vorliegenden Frage dasjenige Verhältniß als maaßgebend betrachtet werde, welches gegenwärtig als zu Recht bestehend zu erachten ist. Ist die Königliche Regierung mit dem Königlichen Consistorium darüber einverstanden, daß die Besetzung einer combinirten Pfarr- und Schulstelle definitiv und unwiderruflich erfolgen soll, so liegt auch kein Grund zu der Vermuthung vor, daß die eine solche Amtsübertragung begleitende Geschäftszutheilung dem rechtlich bestehenden Zustande der Stelle widerspreche. Es ist hierdurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne der dem anzustellenden Kirchen- und Schulbeamten zu überweisenden Geschäfte ihm nur widerruflich übertragen werden, welche dann auch auf die Beantwortung der Frage wegen des überwiegend geistlichen oder schulamtlichen Charakters der Stelle nicht entscheidend einwirken dürfen. Von der Feststellung des Geschäftsumfanges, in welchem die Amtsobliegenheiten definitiv übertragen werden sollen, wird daher die Lösung der Differenz zwischen der Königlichen Regierung und dem Königlichen Consistorium zu N. zunächst abhängen. Anscheinend findet in Betreff dieses Geschäftsumfanges eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Königlichen Regierung und dem Königlichen Consistorium gegenwärtig nicht statt. Eine Verständigung über die Anwendung des in der Verfügung vom 12. Juni 1852 ausgesprochenen Grundsatzes auf die nach dem oben Angeführten noch der Erledigung bedürfenden Einzelfälle wird deshalb leicht herbeizuführen sein, wobei es nur noch der Andeutung bedarf, daß zwar der Regel nach, doch aber nicht unbedingt

und allein die auf den Kirchen- oder Schuldienst zu verwendende Zeit für das Ueberwiegen des einen oder andern Dienstes als entscheidend anzusehen sein wird.

ꝛc.

Berlin, den 15. August 1854.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
die Königliche Regierung zu N.
11907. E. U.

---

138) Stellung der außerordentlichen Schulgemeinde-Repräsentanten.

(Centralbl. pro 1865 Seite 239 Nr. 102.)

Auf die Vorstellung vom 25. März d. J. eröffne ich Ihnen, daß die von den Schulgemeinden auf Grund des §. 19 Tit. 12 und §. 159 Tit. 11 Theil II. Allgemeinen Land-Rechts gewählten Repräsentanten, auch wenn sie nicht für eine einzelne Angelegenheit, sondern auf eine bestimmte Zeit gewählt sind, keine mit dauernden Befugnissen oder Verrichtungen ausgestattete Behörde bilden, sondern nur in den einzelnen vorkommenden außerordentlichen Fällen, welche die Competenz des Schulvorstandes überschreiten, die Gemeinde zu vertreten haben.

Sie haben daher als Repräsentanten der dortigen Schulgemeinde weder eine besondere Bestallung noch eine Dienstanweisung, wonach Ihre Geschäfte zu regeln, zu fordern, sondern abzuwarten, bis Ihnen von der Aufsichtsbehörde bestimmte Gegenstände, bei denen eine Mitwirkung der Repräsentanten erforderlich ist, zur Berathung und Beschließung überwiesen werden.

Berlin, den 14. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
Herrn N. und Genossen zu N.
11,673. U.

---

139) Ressortverhältnisse in städtischen Schulbausachen.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 14. März c. wird das wegen Erweiterung der Schullocale in N. erlassene Resolut vom 20. December v. J.*) hierdurch aufgehoben, da in

---

*) Nach diesem Resolut bestand keine Meinungs-Verschiedenheit darüber, daß die Stadtgemeinde die Kosten des Baues aus städtischen Mitteln bestreite;

städtischen Gemeinde-Angelegenheiten über Differenzen der städtischen Behörden unter sich, falls dieselben nicht auf dem im §. 36. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorgesehenen Weg in Güte zum Austrag zu bringen sind, in Gemäßheit dieses Paragraphen und des §. 76. a. a. O. von den Regierungen als Communal-Aufsichtsbehörden Entscheidung zu treffen ist. Daß im vorliegenden Fall zugleich ein Schulinteresse concurrirt, und ein Schulhausbau in Frage ist, kann hieran Nichts ändern und keinen Grund abgeben, gegenwärtig, wo die Angelegenheit lediglich als ein internum der städtischen Verwaltung sich darstellt, von Schulaufsichtswegen im Wege des Interimisticums eine resolutorische Festsetzung zu treffen. Dazu würde der Stadt gegenüber erst zu schreiten sein, wenn nach endgültiger Feststellung ihrer Anerbietungen die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde weiter gehende Anforderungen stellen zu müssen glaubt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
7404. U.

II. Akademien und Universitäten.

140) Statut für das evangelische Säcular-Stipendium der Stadt Berlin.

Bei Gelegenheit der am 2. November 1839 begangenen dritten Säcular-Feier der Einführung der Kirchen-Reformation in der Mark Brandenburg und der Stadt Berlin haben die Communal-Behörden der Stadt Berlin, in dankbarer Erinnerung an die Segnungen, welche ihrer Stadt und dem preußischen Vaterlande durch die von Luther begonnene Kirchen-Reformation zu Theil geworden sind, und zum bleibenden Gedächtniß der vorgedachten dritten Säcularfeier derselben mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, ein Stipendium für evangelische Theologen zu stiften, welchem Seine Majestät der hoch-

---

sondern die Ansichten des Magistrats einerseits und der Stadtverordneten-Versammlung andererseits gingen nur darin auseinander, ob ein Neubau oder ein An- und Reparaturbau auszuführen sein werde.

selige König Friedrich Wilhelm III. die Benennung „Evangelisches Säcular-Stipendium“ beizulegen geruht haben.

Für dieses Stipendium ist das nachstehende Statut von den Communal-Behörden der Stadt Berlin festgesetzt worden.

§. 1.

Betrag des Stipendiums. Dauer der Verleihung.

Das evangelische Säcular-Stipendium wird in dem jährlichen Betrage von dreihundert Thalern preußisch Courant auf zwei auf einander folgende Jahre verliehen.

§. 2.

Stiftungsfonds und Communal-Zuschuß.

Das Stipendium besitzt einen besonderen Stiftungsfonds, jetzt im Betrage von 3,349 Thlrn 5 Sgr. 3 Pf., welcher aus dem Ertrage des am 2. November 1839 Abends, auf Veranlassung der städtischen Behörden, von der Sing-Academie zu diesem Zwecke in der hiesigen Garnison-Kirche zur öffentlichen Aufführung gebrachten Oratoriums: Messias von Händel, und aus den an demselben Tage bei dem Gottesdienste in den hiesigen Kirchen veranstalteten Collecten entstanden ist. Der jährliche Zinsertrag aus dem obengedachten Stiftungsfonds wird für das Stipendium verwendet und zu dem jedesmaligen Zinsertrage wird das Fehlende bis Höhe von 300 Thlrn aus der Kämmerei-Kasse der Stadt Berlin zugeschossen.

§. 3.

Verwendung des Betrages während einer Vacanz.

Sollte das Stipendium in einem oder dem anderen Jahre nicht zur stiftungsmäßigen Verwendung gelangen können, so wächst dessen Betrag, für die ganze Dauer solcher Vacanz, dem Stiftungsfonds zu.

§. 4.

Verwendung eines eventuellen Mehr-Ertrags des Stiftungsfonds über 300 Thlr. jährlich.

Sollte der Stiftungsfonds etwa hierdurch oder durch besondere Zuwendungen die Höhe erreichen, daß dessen jährlicher Zinsertrag 300 Thlr. oder mehr beträgt, so hört der Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse so lange auf, als dies Verhältniß stattfindet.

Falls der jährliche Zinsertrag die Summe von 300 Thlrn übersteigen sollte, so bleibt den städtischen Behörden das Recht vorbehalten, die Verwendung des Ueberschusses zu einem, der gegenwärtigen Stiftung ähnlichen Zwecke zu bestimmen.

§. 5.

Verwaltung des Stipendienfonds.

Der Stiftungsfonds des Säcular-Stipendiums wird von dem Magistrate verwaltet.

Letzterer erläßt auch sämmtliche Anweisungen an die Kasse.

Die übrigen, das Säcular-Stipendium betreffenden Angelegenheiten, und insbesondere die Wahl der Stipendiaten besorgt ein für dieses Stipendium besonders zu verordnendes Curatorium, dessen Zusammensetzung im §. 14. dieses Statuts näher angegeben ist.

§. 6.

Bestimmung des Stipendiums und Erfordernisse zu dessen Perception.

Der Zweck des gestifteten Stipendiums ist, ausgezeichneten jungen evangelischen Theologen, welche die Universitätsstudien beendet haben, durch Verleihung dieses Stipendiums die Muße und die Mittel zu gewähren, sich noch während zweier Jahre durch weitere Studien für ihren künftigen Beruf vorzubereiten, mögen sie diesen nun in einem Pfarramte oder einem academischen Lehramte finden wollen.

Zu dem Ende soll:

1) von den Bewerbern um dieses Stipendium der Nachweis verlangt werden, daß sie sich auf der Universität, neben einer vorzüglichen theologischen Ausbildung, auch eine gründliche philosophische und humanistische Ausbildung erworben haben.

   Dieser Nachweis soll in Bezug auf ihre theologische Vorbildung, durch das Examen pro licentia concionandi *oder* durch ein Zeugniß der theologischen Facultät einer preußischen Universität über die vorzügliche theologische Bildung des Candidaten, welches demselben, wenn die Facultät von dessen Tüchtigkeit nicht anderweitige sichere Kenntniß hat, auf Grund eines zu diesem Zwecke mit ihm anzustellenden Examens ertheilt worden ist, — und in Bezug auf ihre philosophische Bildung im weiteren Sinne des Worts dadurch geführt werden, daß sie, falls sie nicht bereits bei ihrer Meldung zu dem Stipendium den Doctorgrad der Philosophie bei der philosophischen Facultät einer preußischen Universität rite erworben haben, denselben vor der Perception des Stipendiums bei der philosophischen Facultät einer preußischen Universität rite erlangen. In der letzteren Beziehung wird auf §. 9. dieses Statuts verwiesen;

2) sollen die Stipendiaten gehalten sein, im Laufe der beiden Stipendien-Jahre oder spätestens vor Anfang des letzten Vierteljahres derselben, die zweckmäßige Anwendung derselben durch Erlangung des Licentiatengrades in der Theologie bei einer preußischen evangelischen theologischen Facultät nachzuweisen, in welcher Beziehung auf §§. 12. und 13. dieses Statuts Statuts verwiesen wird.

§. 7.

Wer dasselbe nur erhalten kann.

Das Stipendium kann nur einem, im preußischen Staate geborenen, oder zu der Zeit seiner Bewerbung demselben angehörigen Candidaten der Theologie verliehen werden, der das triennium academicum bereits absolvirt und an dem 2. November, an welchem die öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um dieses Stipendium erlassen wird, die Universität nicht länger als seit vier Semestern verlassen hat, und beides durch Vorlegung seines Universitäts-Abgangs-Zeugnisses nachweist.

Bei gleicher Befähigung wird einem geborenen Berliner der Vorzug gegeben.

§. 8.

Bei wem und wie das Stipendium nachzusuchen ist.

Die Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind an das Curatorium desselben zu richten. Diesen Gesuchen sind beizufügen:

1) das Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß,
2) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß,
3) das von einer preußischen philosophischen Facultät ausgestellte Diplom über die von dem Candidaten bei derselben rite erlangte philosophische Doctorwürde nebst einem Exemplar der Doctor-Dissertation,
4) das Zeugniß über die bestandene Prüfung pro licentia concionandi oder das §. 6. sub 1. gedachte Zeugniß der theologischen Facultät einer preußischen Universität.

§. 9.

Verpflichtung des Stipendiaten zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde.

Hat der Candidat die philosophische Doctorwürde bei einer preußischen philosophischen Facultät noch nicht erlangt, und beabsichtigt das Curatorium, ihm auf Grund des nach §. 10. dieses Statuts einzuholenden Gutachtens der theologischen Facultät das Stipendium zu verleihen, so weiset dasselbe diesen Candidaten an, sich bei der von ihm namhaft zu machenden philosophischen Facultät einer preußischen Universität um die Doctorwürde zu bewerben, benachrichtigt auch gleichzeitig die letztgedachte Facultät.

Die hiesige philosophische Facultät hat sich nach dem, dem Magistrate unterm 23. October 1839 im Auszuge mitgetheilten Sitzungs-Protocolle vom 21. October 1839 §. 3. bereit erklärt, in jedem vorkommenden Falle durch ihren Decan zu veranlassen, daß diesem Candidaten, falls sie ihn der Promotion würdig befunden hat, die im §. 132. der Statuten der philosophischen Facultät vom 29. Januar 1838 erwähnte Erlassung der Promotionsgebühren von Seiten der zur Perception berechtigten Facultäts-Mitglieder zu Gute

komme, dergestalt, daß auch die im §. 104. derselben Statuten bestimmte Quote der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Facultäts-Mitglieder sind, sowie des Rectors, Decans und Universitäts-Richters zugleich erlassen werden. Sollte der Candidat in der Prüfung nicht bestehen, so findet in Rücksicht des nach §. 134. der Statuten erlassenen Gebührentheils dasselbe Verfahren Statt.

In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen hat sich die philosophische Facultät der Universität Königsberg nach dem Schreiben vom 15. Januar 1849, die philosophische Facultät der Universität Greifswald nach dem Schreiben vom 10. Januar 1849 und die philosophische Facultät der Universität Breslau nach dem Schreiben vom 5. Januar 1849 bereit erklärt, den zur Perception des evangelischen Säcular-Stipendiums Seitens des Curatoriums desselben designirten Candidaten der Theologie den bei ihr rite zu erwerbenden Doctorgrad kostenfrei zu ertheilen, ohne jedoch den Rechten Einzelner etwas zu vergeben, weshalb der Kosten-Niederschlag in jedem speciellen Falle von der Zustimmung der einzelnen Facultäts-Mitglieder abhängen muß, welche Zustimmung indessen muthmaßlich wohl immer erfolgen wird.

§. 10.

Begutachtung der Gesuche durch die hiesige theologische Facultät.

Das Curatorium des evangelischen Säcular-Stipendiums behält es sich vor, bei jeder Collation des Stipendiums, vorher die Gesuche und Atteste sämmtlicher Bewerber der hiesigen theologischen Facultät zur Begutachtung und mit dem Ersuchen vorzulegen, den Würdigsten unter diesen Bewerbern, oder unter den der gedachten Facultät sonst bekannt gewordenen Competenten vorzuschlagen.

§. 11.

Aufforderung an die Competenten zur Meldung und Verfahren bei der Wahl der Stipendiaten.

Das evangelische Säcular-Stipendium wird jedesmal vom 2. November, als dem Stiftungstage desselben, ab, verliehen, um den Tag der Einführung der Reformation in der Stadt Berlin in dankbarem Andenken zu erhalten.

Wenn in einem Jahre das Stipendium vacant wird und anderweitig wieder verliehen werden soll, so erläßt das Curatorium am 2. November des zunächst vorhergehenden Jahres in den hiesigen Zeitungen eine Aufforderung an die Competenten, sich zu melden, und verweiset dieselben auf die Einsicht des Statuts, von welchem ein Exemplar in den Registraturen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, sowie bei den Decanen der theologischen und philosophischen Facultät und in der Registratur der hiesigen Universität niedergelegt sein wird.

Die Meldung der Competenten und die Einlieferung der §. 8. gedachten Zeugnisse muß bis zum 15. December desselben Jahres geschehen sein, in welchem die Ausschreibung Statt gefunden hat.

Das Curatorium holt demnächst nach §. 10. das Gutachten und die Vorschläge der hiesigen theologischen Facultät über die Collation des Stipendiums ein, und vollzieht dann die Wahl spätestens am 1. Februar des folgenden Jahres.

Wenn der Erwählte noch die Bedingung der Erlangung der philosophischen Doctorwürde zu erfüllen hat, so veranlaßt das Curatorium deshalb das Weitere nach §. 9. und gestattet dazu dem Erwählten Zeit, bis zum 1. August.

Wenn der Erwählte bis dahin jene Bedingung nicht erfüllt hat, so wählt das Curatorium bis zum 15. August einen Anderen, der bereits promovirter Doctor der Philosophie sein muß.

Das Curatorium legt demnächst das Wahl-Protocoll nebst sämmtlichen Verhandlungen dem Magistrat und durch diesen der Stadtverordneten-Versammlung zur Bestätigung vor.

Finden beide städtischen Behörden gegen die Wahl nichts zu erinnern, so weiset der Magistrat die Kasse zur Zahlung des Stipendiums an, und benachrichtigt hiervon das Curatorium, welches die bestätigte Wahl in den hiesigen Zeitungen anzeigt, das Collations-Patent für den Stipendiaten ausfertigt und gleichzeitig die hiesige theologische, sowie diejenige theologische Facultät, welche dem Candidaten das §. 8. sub 4. gedachte Zeugniß ausgestellt hat, und diejenige philosophische Facultät, welche dem Candidaten die von ihm rite zu erwerbende philosophische Doctorwürde kostenfrei ertheilt hat, mit Benachrichtigung versieht.

§. 12.

Modalitäten bei der Zahlung des Stipendiums.

Die Zahlung des Stipendiums erfolgt in Quartal-Raten praenumerando mit 75 Thalern, gegen die Quittung des Empfängers, und zwar die Zahlung der ersten vierteljährlichen Rate am 2. November und so fort die folgenden Raten, am 2. Februar, 2. Mai und 2. August.

Die letzte oder achte Rate darf jedoch nur auf besondere Ordre des Magistrats gezahlt werden, nachdem diesem von dem Stipendiaten das Diplom über den von der evangelisch-theologischen Facultät einer preußischen Universität ihm ertheilten Licentiatengrad der Theologie vorgelegt worden ist, welchen der Stipendiat, in Gemäßheit des §. 6. sub 2. des Statuts, zu erwerben verbunden ist.

§. 13.

Erlangung der theologischen Licentiatenwürde Seitens des Stipendiaten.

Die hiesige theologische Facultät hat sich nach ihrem Schreiben an den Magistrat vom 5. October 1839 bereit erklärt, dem Inhaber

des Säcular-Stipendiums im Laufe der beiden Stipendienjahre, nach bestandenem Examen, den Licentiatengrad der Theologie kostenfrei zu ertheilen.

Ebenso haben sich die theologische Facultät der Universität Königsberg nach dem Schreiben vom 3. Januar 1849 und die theologische Facultät der Universität Greifswald nach dem Schreiben vom 2. März 1849 bereit erklärt, den Inhabern des evangelischen Säcular-Stipendiums, welche bei denselben die Licentiatenwürde im Laufe der beiden Stipendienjahre nachsuchen möchten, diese Würde nach wohlbestandenem Examen kostenfrei zu ertheilen. In gleicher Weise hat sich die evangelische Facultät der Universität Breslau nach dem Schreiben vom 22. December 1848 bereit erklärt, denjenigen Stipendiaten, welche wenigstens einige Zeit auf der Breslauer Universität studirt haben, die Licentiatenwürde kostenfrei zu ertheilen.

§. 14.

Curatorium für das Stipendium.

Das Curatorium besorgt alle Angelegenheiten des Stipendiums, mit Ausnahme der nach §. 5. dem Magistrate zustehenden Verwaltung des Stiftungsfonds.

Das Curatorium besteht:

1) aus zwei Mitgliedern des Magistrats, und zwar dem jedesmaligen Ober-Bürgermeister, welcher zugleich den Vorsitz in dem Curatorium führt, und dem jedesmaligen Stadtschulrath;
2) aus drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, unter denen sich der jedesmalige Vorsteher derselben befindet;
3) aus den beiden Herren Decanen der theologischen und philosophischen Facultät der hiesigen Universität;
4) einem evangelischen Geistlichen der Stadt Berlin.

Die zwei Stadtverordneten und der eine evangelische Geistliche Berlins, welche Mitglieder des Curatoriums sein sollen, werden von der Stadtverordneten-Versammlung, und zwar der letztere auf sechs Jahre, die Stadtverordneten auf drei Jahre, gewählt.

§. 15.

Entziehung des Stipendiums.

Das Stipendium wird dem Inhaber entzogen:

1) wenn er eine Anstellung im Auslande annimmt, wozu auch die Thätigkeit eines Privatdocenten auf einer ausländischen Universität gehört;
2) wenn er im Inlande eine Pfarrstelle im Betrage von 300 Thlrn. und darüber erhält;
3) wenn es notorisch ist, daß er eine schlechte oder seiner Stellung unwürdige Handlung als Stipendiat verübt hat.

Ueber die Entziehung des Stipendiums hat das Curatorium allein mit absoluter Stimmenmehrheit, also mit fünf Stimmen gegen drei zu entscheiden.

§. 16.

Eventuelle Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts, wenn solche im Laufe der Zeit erforderlich werden sollten, bleiben dem Beschlusse der beiden Communal-Behörden vorbehalten.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Januar 1865.

Der Magistrat.
(L. S.) gez. Seydel.

Das angeheftete veränderte Statut für das evangelische Säcular-Stipendium der Stadt Berlin vom 7. Januar d. J. hat durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. d. M., welcher also lautet:

> Ich will auf Ihren Bericht vom 6. d. M. das nebst dem älteren Statut zurückgehende veränderte Statut für das evangelische Säcular-Stipendium der Stadt Berlin vom 7. Januar d. J. mit der auch ferner bestehenden Maaßgabe hierdurch genehmigen, daß weitere, nach §. 16. den Communal-Behörden vorbehaltene Abänderungen ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung unterliegen.
>
> Berlin, den 8. März 1865.
>
> gez. Wilhelm.
> (gegengez.) von Mühler.
>
> An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

die landesherrliche Bestätigung erhalten, und wird solches hierdurch urkundlich beglaubigt.

Berlin, den 25. März 1865.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

5648.- U.

141) Dauer des Besuchs der medicinischen und der chirurgischen Klinik.

Ew. 2c. ersuche ich in Verfolg des die Beseitigung der Collegien-Testate betreffenden Circular-Erlasses vom 18. April d. J. (Nr. 1457 U.)*), die medicinische Facultät der dortigen Königlichen Universität gefälligst darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Bestimmungen dieses Erlasses die Anordnung des Circular-Erlasses vom 27. October 1860 (Nr. 3270 M.)**) wegen des zweisemestrigen Besuchs der medicinischen und chirurgischen Klinik nicht aufgehoben worden ist, daß daher auch für die Folge die Dirigenten der Kliniken zu vermerken verpflichtet sind, ob der Studirende die Klinik resp. als Practicant oder als Auscultant besucht hat.

Berlin, den 19. Juni 1865.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
die Herren Universitäts-Curatoren 2c.

2193. M. 9775. U.

---

142) Docenten-Atteste für die Candidaten der Pharmacie.

Ew. 2c. übersende ich anliegend Abschrift meines Circular-Erlasses an den Herrn Rector und den Senat der hiesigen Königlichen Universität und an die Herren Curatoren der übrigen Landes-Universitäten vom 18. April d. J. ***) zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, hiernach auch Ihrerseits hinsichtlich der Anmeldebogen und Abgangszeugnisse der an dortiger Universität studirenden Candidaten der Pharmacie zu verfahren.

Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Herren Directoren des pharmaceutischen Studiums.

2193 M, 9775 U.

---

*) abgedruckt im Centrlbl. pro 1865 Seite 202 Nr. 79.
**) desgl. 1860 Seite 652 Nr. 291.
***) abgedruckt im Centrbl. pro 1865 Seite 202 Nr. 79.

43) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg im Sommer-Semester 1865.

(Centralblatt pro 1865 Seite 14 Nr. 6.)

Universität resp. Akademie und Lyceum zu	Evangelisch-theologische Facultät			Katholisch-theologische Facultät			Juristische Facultät			Medicinische Facultät			Philosophische Facultät			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	Ueberhaupt Docenten.		
Greifswald .	5	—	—	—	—	—	7	—	—	7	1	7	13	3	4	32	4	11	47	1	3
Halle . . .	6	5	1	—	—	—	5	2	1	7	4	3	19	7	8	37	18	13	68	1	4
Breslau . .	6	1	1	6	1	—	5	2	3	5	4	11	19	8	13	41	16	28	85	5	6
Königsberg .	5	2	—	—	—	—	4	2	2	9	2	4	17	3	9	35	9	15	59	1	3
Berlin . . .	6	5	6	—	—	—	10	2	10	13	11	31	27*	35	23	56	53	70	179	3	4
Bonn . . .	4	2	1	5	3	1	7	3	3	9	2	5	25	11	13	50	21	23	94	3	3
Münster . .	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	7	5	6	12	7	6	25	—	—
Summe	32	15	9	16	6	1	38	11	19	50	24	61	127	72	76	263	128	166	557	14	23
Summe im Winter-Semester 18 64/65	32	15	9	16	4	3	38	11	19	50	21	64	126	74	73	262	125	168	555	16	23
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	1	—	3	1	3	—	2	—	—
weniger	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	2	—	2	—
Braunsberg .	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	6	1	—	7	—	—

*) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

44) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg in dem Jahr von Michaelis 1864 bis dahin 1865.

(Centralblatt pro 1865 Seite 75 Nr. 30.)

	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
1. Universität zu Greifswald.																				
Winter-Semester 1864/65	22	2	24	—	—	—	8	—	8	212	13	225	82	19	101	324	34	358	5	363
Sommer-Semester 1865	26	—	26	—	—	—	15	1	16	203	13	216	86[1])	17	103	330	31	361	7[2])	368
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	4	—	2	—	—	—	7	1	8	—	—	—	4	—	2	6	—	3	2	5
Mithin im Sommer-Semester 1865 weniger	—	2	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	2	—	—	3	—	—	—
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).																				
Winter-Semester 1864/65	326	45	371	—	—	—	36	2	38	91	6	97	238	43	281	691	96	787	19	806
Sommer-Semester 1865	324	42	366	—	—	—	45	2	47	106	6	112	247[3])	49	296	722	99	821	13[4])	834
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	—	—	—	—	—	—	9	—	9	15	—	15	9	6	15	31	3	34	—	28
Mithin im Sommer-Semester 1865 weniger	2	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
3. Universität zu Breslau.																				
Winter-Semester 1864/65	96	3	99	166	—	166	142	3	145	158	6	164	282	29	311	844	41	885	109	994
Sommer-Semester 1865	93	2	95	177	—	177	145	2	147	169	5	174	285[5])	30	315[6])	869	39	908	93[7])	1001
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	—	—	—	11	—	11	3	—	2	11	—	10	3	1	4	25	—	23	—	7
Mithin im Sommer-Semester 1865 weniger	3	1	4	—	—	—	—	1		—	1		—		—		2		16	—

4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.																				
Winter-Semester 1864/65 . .	112	2	114	—	—	—	68	—	68	109	9	118	135	7	142	424	18	442	11	453
Sommer-Semester 1865 .	107	2	109	—	—	—	70	1	71	103	10	113	155[5]	6	161	435	19	454	18[6]	472
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	1	—	20	—	19	11	1	12	7	19
Mithin im Sommer-Semester 1865 weniger	5	—	5	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.																				
Winter-Semester 1864/65 . .	310	66	376	—	—	—	446	131	577	340	62	402	543	176	719	1639	435	2074	792	2866
Sommer-Semester 1865 .	282	49	331	—	—	—	375	122	497	324	51	375	491[10]	168	659	1472	390	1862	688[11]	2550
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	—	—	—	—	—	—	29	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mithin im Sommer-Semester 1865 weniger	28	17	45	—	—	—	—	9	—	16	11	27	52	8	60	167	45	212	104	316
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.																				
Winter-Semester 1864/65 . .	58	1	59	215	—	215	156	26	182	147	6	153	208	89	297	784	122	906	45	951
Sommer-Semester 1865 .	61	2	63	187	—	187	156	42	198	152	11	163	207[12]	90	297[13]	763	145	908	62[14]	970
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	3	1	4	—	—	—	—	16	16	5	5	10	—	1	—	—	23	2	17	19
Mithin im Sommer-Semester 1865 weniger	—	—	—	28	—	28	—	—	—	—	—	—	1	—	—	21	—	—	—	—

1) Darunter 4 ohne Zeugniß der Reife immatriculirt.
2) Darunter 2 Pharmaceuten.
3) Darunter 85 ohne Zeugniß der Reife immatriculirt.
4) Darunter 9 Pharmaceuten.
5) Darunter 28 ohne Zeugniß der Reife immatriculirt.
6) Davon entfallen: auf philosophisch-historische Studien 235, auf mathematisch-naturwissenschaftliche Studien 74, auf Bergwissenschaften 6.
7) Darunter 56 Pharmaceuten, 32 Oeconomen rc.
8) Darunter 9 ohne Zeugniß der Reife immatriculirt.
9) Darunter 16 Pharmaceuten.
10) Darunter 40 ohne Zeugniß der Reife immatriculirt.
11) Und zwar 55 Pharmaceuten, 22 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 74 Eleven der medic.-chirurg. Akademie für das Militair rc., 412 Eleven der Bau-Akademie, 20 Bergexspectanten, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 27 vom Rector ohne Immatriculation Zugelassene.
12) Darunter 13 ohne Zeugniß der Reife immatriculirt.
13) Darunter 66, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.
14) Darunter 35 Pharmaceuten.

	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.																				
Winter-Semester 18⁶⁴/₆₅ . .	—	—	—	242	34	276	—	—	—	—	—	—	274	21	295	516	55	571	10	581
Sommer-Semester 1865 .	—	—	—	223	32	255	—	—	—	—	—	—	258	19	277	481	51	532	9	541
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	19	2	21	—	—	—	—	—	—	16	2	18	35	4	39	1	40
8. Zusammenstellung.																				
Winter-Semester 18⁶⁴/₆₅ . .	924	119	1043	623	34	657	856	162	1018	1057	102	1159	1762	384	2146	5222	801	6023	991	7014
Sommer-Semester 1865 .	893	97	990	587	32	619	806	170	976	1057	96	1153	1729	379	2108	5072	774	5846	890	6736
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	31	22	53	36	2	38	50	—	42	—	6	6	33	5	38	150	27	177	101	278
9. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.																				
Winter-Semester 18⁶⁴/₆₅ . .	—	—	—	32	—	32	—	—	—	—	—	—	6	—	6	38	—	38	—	—
Sommer-Semester 1865 .	—	—	—	32	—	32	—	—	—	—	—	—	5	—	5	37	—	37	—	—
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—

Der Ab- und Zugang der Studirenden auf den einzelnen Universitäten in den oben bezeichneten beiden Semestern ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 18 64/65 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1865 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1865
Greifswald . .	358	94	264	97	361
Halle	787	192	595	226	821
Breslau . . .	885	120	765	143	908
Königsberg . .	454[1])	103[3])	351	103	454
Berlin . . .	2074	625	1449	413	1862
Bonn	906	203	703	205	908
Münster . . .	576[2])	80	496	36	532
Summe	6040	1417	4623	1223	5846
Braunsberg . .	38	3	35	2	37

145) Anrechnung des Militairdienstjahrs auf die Servirzeit und Dauer des akademischen Studiums der Pharmaceuten.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den Bericht vom 29. v. M., daß in der Circular-Verfügung vom 11. August 1864 *), betreffend das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen, sich ein Schreibfehler befindet, indem es daselbst ad 3 Zeile 2 statt:

„Die Bestimmungen §§. 17—18 ibid. (treten) vom 1. October 1865 ab in Kraft,"

heißen muß:

„Die Bestimmungen §§. 18 und 19 ibid. ꝛc." —

1) einschließlich von 12 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. 5.
3) Davon in der Matrikel gestrichen 24, gestorben 3.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 458 Nr. 184.

Hiernach ergiebt sich:

1. Hinsichtlich der Anrechnung des Militairdienstjahrs auf die Servirzeit (§. 18 des Reglements), daß denjenigen Pharmaceuten, welche, so lange die älteren Bestimmungen gelten, d. h. vor dem 1. October 1865, als einjährige freiwillige Pharmaceuten in den Militairdienst getreten sind, dieser einjährige Dienst noch als ein volles Servirjahr anzurechnen, dagegen denjenigen Pharmaceuten, welche vom 1. October 1865 ab den freiwilligen Militairdienst als solche antreten, die einjährige Dienstzeit nur als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung zu bringen ist.

2. Da die Bestimmung im §. 19 mit dem 1. October 1865 Behufs Zulassung zur pharmaceutischen Staatsprüfung in Kraft tritt, so haben diejenigen Pharmaceuten, welche zu Michaelis d. J. zur Staatsprüfung zugelassen werden wollen, bereits den Nachweis zu führen, daß sie nach Absolvirung einer dreijährigen Servirzeit noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften ꝛc. obgelegen haben.

Hieraus folgt, daß schon den Pharmaceuten, welche zu Michaelis 1864 für das pharmaceutische Universitätsstudium inscribirt worden sind, die Beachtung der Bestimmung des §. 19 des Reglements zur Pflicht hat gemacht werden müssen, damit diejenigen, welche zu der Zeit drei Jahre servirt hatten, in den Stand gesetzt würden, nach dem 1. October 1865 den Nachweis eines akademischen Studiums von drei Semestern zu führen.

Selbstredend können aber die Pharmaceuten, welche nach einer dreijährigen Servirzeit zu Michaelis 1864 zu studiren angefangen haben, erst zu Ostern 1866 zur Staatsprüfung zugelassen werden.

Berlin, den 12. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Director des pharmaceutischen Studiums zu N.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

146) Zulassung von Elementarlehrern zu Prüfung pro facultate docendi, und Anstellung derselben an höheren Unterrichts-Anstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1863 Seite 15 Nr. 5.)

Es ist in den letzten Jahren oft vorgekommen, daß Elementarlehrer sich mit dem Studium der neueren Sprachen beschäftigt

und dann um Zulassung zum Examen pro facultate docendi für dieselben gebeten haben. Da solche Lehrer selten die Mängel ihrer Vorbildung genügend auszugleichen vermögen, so ist ihre Aufnahme unter die wissenschaftlichen Lehrer an Gymnasien oder Realschulen im Allgemeinen nicht wünschenswerth. Wenn gleichwohl die Zulassung derartiger Candidaten zum Examen pro facultate docendi neuerdings nicht selten genehmigt worden ist, so hat einerseits wirklich bedeutendem Talent und vorzüglicher Kenntniß, auch wenn Unitätsstudien nicht vorhergegangen waren, der Weg zu höheren Schulstellen nicht verschlossen werden sollen, andererseits ist dabei auf den thatsächlichen Mangel an Lehrern Rücksicht genommen, jedesmal aber in solchem Fall die Bedingung gestellt, daß der Examinand die Befähigung, im Englischen und Französischen bis einschließlich Prima zu unterrichten nachweise, außerdem aber, gemäß der Verfügung vom 11. August 1854 *) eine genügende allgemeine Bildung darthue. Andernfalls soll solchen Candidaten gar kein Prüfungszeugniß ertheilt werden.

ꝛc. ꝛc.

Indem ich die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission hierauf aufmerksam mache, wünsche ich, daß künftig in ähnlichen Fällen mit größerer Strenge verfahren und bei einem nicht in höherem Grade befriedigenden Resultat, solchen Aspiranten für das Lehramt an höheren Schulen ein Qualificationszeugniß nicht ertheilt werde.

Berlin, den 23. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu N.

6250. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

147) Cursus für Civil-Eleven in der Central-Turn-Anstalt.

(Centrbl. pro 1864 Seite 399; pro 1865 Seite 227.)

Am 2. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

---

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 330 Nr. 104.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1865.

Bekanntmachung.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt.

Indem ich im Uebrigen auf die Circular-Verfügung vom 22. Juni v. J. (Nr. 9916) Bezug nehme, bemerke ich, daß von der Königlichen Regierung für Ihren Bezirk mindestens zwei Elementarlehrer zur Zulassung in den Cursus vorzuschlagen sind.

Die Anmeldungen erwarte ich bis zum 25. August d. J.

Berlin, den 7. Juli 1865.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Schulanstalten Seines Ressorts unter Bezugnahme auf das Rescript vom 22. Juni v. J. (Nr. 9916).

Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
14283. U.

---

148) Lehrbuch der deutschen Litteratur für Seminarien und Elementarlehrer.

a.

Der Seminarlehrer Kahle in Elsterwerda hat im Verlag von Wiegandt und Grieben hierselbst ein Buch herausgegeben

„Claudius und Hebel nebst Gleichzeitigem und Gleichartigem, ein Hülfsbuch zum Studium deutscher, besonders der volksthümlichen Sprache und Litteratur." Dasselbe ist ein in sehr vielen Beziehungen gelungener Versuch, vom elementaren Standpunkt aus in die Kenntniß und das Verständniß der deutschen volksthümlichen Litteratur einzuführen, und giebt außerdem auch für den deutschen Sprachunterricht in didactischer und methodischer Beziehung schätzenswerthe Beiträge.

Zum Lehrbuch in den Händen der Seminaristen eignet sich dasselbe nicht; wohl aber erscheint die nähere Bekanntschaft mit demselben für die Seminarlehrer und besonders diejenigen, welche den deutschen Sprachunterricht zu ertheilen haben, dringend wünschenswerth. Der näheren Erwägung der Seminardirectoren kann es auch überlassen bleiben, wie das genannte Buch für die Privatlectüre der Seminaristen zu verwenden ist.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, nach diesen Gesichtspunkten die evangelischen Schullehrer-Seminarien Seines Verwaltungsbezirks auf das Buch von Kahle aufmerksam zu machen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

b.

Abschrift vorstehender Circular-Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme. Wenn das in Rede stehende Buch auch keineswegs ohne Weiteres allen Elementarlehrern von Aufsichtswegen zur Anschaffung empfohlen werden kann, so bietet dasselbe doch andererseits für den ausreichend vorgebildeten und strebsamen Lehrer so viele Förderung, daß seine Verbreitung in dazu geeigneten Kreisen wünschenswerth erscheint.

Das für Ihren Verwaltungsbezirk hierzu Zweckmäßige zu verfügen, überlasse ich der Königlichen Regierung.

Berlin, den 27. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 5320.

c.

Zur näheren Characterisirung des in Rede stehenden Buches lassen wir ein über dasselbe abgegebenes Gutachten im Auszug hier folgen.

Das Regulativ für den Unterricht in den evangelischen Schullehrerseminarien der Monarchie vom 1. October 1854 verlangt, daß

bei der Wahl der für jeden Cursus der Zöglinge jener Anstalten zur Privatlectüre geeigneten Schriften in erster Linie die Rücksichten für Sprach-, Gemüths- und Characterbildung der Seminaristen maßgebend seien; sodann, daß für solche Wahl auch der Einfluß gebührend berücksichtigt werde, den ein künftiger Volksschullehrer über seine Schulstube hinaus auf Bildung und Gesittung des Volkes üben könne. Daher erschien es bedingt, die Auswahl für jenen Kreis aus Schriftwerken zu treffen, welche christliche Sitte und kirchliches Leben, Patriotismus und sinnige Betrachtung der Natur zu fördern im Stande sind. Gleichzeitig ist die Form der Darstellung in den gewählten Schriften zu beachten. Volksthümlichkeit und Anschaulichkeit sind Erfordernisse, welche keinem Schriftsteller fehlen, von dem das Volk wirklich etwas weiß; sie werden bei allen schriftstellerischen Erzeugnissen vorhanden sein müssen, welche durch die Vermittelung des Volksschullehrers dem Volke direct zugeführt oder demselben indirect nutzbar gemacht werden sollen. Dem entspricht, was in dem Rescripte vom 19. November 1859 der damalige Ressort-Minister über die Behandlung des Sprachinhaltes nach seiner volksthümlichen Seite und über die Einführung der künftigen Lehrer unseres Volkes in die reichen Schätze unserer volksthümlichen Litteratur zu äußern Sich bewogen gefunden hat.

Je dankbarer Jeder, der das Volk in seinen wahrhaftigen Bedürfnissen auch nur in etwas erkannt hat, jenen Grundsätzen zustimmen muß, desto freudiger wird man Alles zu begrüßen haben, was dieselben verwirklichen zu helfen geeignet ist. Solche Hülfe will das vorliegende Buch an seinem Theile leisten, indem es „die beiden Hauptrepräsentanten unserer volksthümlichen Litteratur und Sprache: Claudius, den Norddeutschen, und Hebel, den Süddeutschen" nebst Gleichzeitigem und Gleichartigem eingehend betrachtet und zu derartiger Betrachtung aufmuntert. Beide Schriftsteller und einige neben ihnen genannte „Uhland, Arndt, das Nibelungenlied, rechtverstanden auch Schiller und Göthe" sollen von Seminaristen gelesen werden, wie von Gymnasiasten der Cornelius, der Cäsar u. a. gelesen wird, d. h. doch wohl ganz oder doch zum größesten Theile. Es wird solches Lesen dem Zöglinge des Seminars „Mittelpunkte geben, von denen aus er sich nach allen Seiten hin zurecht finden kann, und ihn vor einem elenden Notizen-Wissen bewahren." Auf diesem Wege wird nach des Verfassers Ansicht und Absicht der Verkehrtheit vorgebeugt, nach welcher man „Litteraturgeschichte lehrt ohne Litteratur;" mit welcher man aus winzigen Proben, „ein paar hundert Versen," eines Dichters Stellung in der historischen Entwicklung der Litteratur erkennen lassen will; auf diese Weise, näher durch „Monographie, Biographie und Gruppierung," wird allein „eine elementarische Einführung in die Geschichte der deutschen Litteratur möglich." Daher erklärt sich der Verfasser gegen

ein besonderes Lesebuch auf Schullehrerseminaren, und das Verhältniß des vorliegenden Buches zur Privatlectüre der Seminaristen, neben welcher er als „einziges eigentliches Lesebuch" nur das Volksschullesebuch gelten läßt, präcisirt er dahin, daß seine richtige Benutzung der „unseligen Vielleserei" entgegen arbeiten solle und werde, indem es „auf die Masse des Guten aufmerksam macht, immerfort zu langsamem Lesen ermahnt und dazu die Wege zeigt." Auch „in Beziehung auf den Volksschulunterricht hat das Buch eine practische Seite," von welcher bei der speziellen Musterung des Inhaltes zu reden sein wird.

Im Werke selbst wird zunächst Claudius nach verschiedenen Gesichtspunkten so dargestellt, daß die gegebenen Einzelheiten durch den sinnigen Lehrer zu einer lebensvollen Gesammtschilderung zusammengefaßt werden können. Da erscheint der Dichter „als Wandsbecker Bote," „als Hauspoet," und „als Spruchsprecher;" er wird uns als Naturdichter und dichtender Bauer vorgeführt; die patriotische Wärme, der Humor, die Claudiusbeseelten, sind gewürdigt; der Bote erscheint in seinem wichtigsten Berufe als „Bote Gottes."

Die dazwischen liegenden und die Endparagraphen ergänzen theils die Lebensbeschreibung des Dichters, theils holen sie (Claudius volksthümliche Prosa) nach, was bei Seite gelassen war; endlich dienen sie in Form kürzerer und längerer Excurse dem „Gleichzeitigen und Gleichartigen" und bringen Mittheilung über:

„Biblische und deutsche Spruchweisheit," letztere belegt mit Beispielen aus verschiedenen Repräsentanten von Freidanks Bescheidenheit an bis zu Rückert hin;

„Sprache und Litteratur der Deutschen seit Mitte des 13ten bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts."
„Gottsched, Klopstock und die Hainbundsgenossen, Bürger und Wieland;" „Lessing und Herder," „das deutsche Volkslied und seine Behandlung und Benutzung in der Schule."

„Der Humor des Lehrers und Jean Paul,"

„Der deutsche Meister in der humoristischen Darstellung."

„Einige gleichgestimmte Seelen" (Hamann, Jung Stilling);

Soweit der erste Theil, welcher 122 Seiten zählt.

Schon aus der Seitenzahl, diese verglichen mit dem angegebenen Inhalte, darf man schließen, daß „der Bote" selbst etwas knapp weggekommen sein dürfte und daß „hinter seinem Namen vielleicht zu Vielerlei zu finden ist."

Der Verfasser hat sich denn auch in der That, — und es gereicht ihm das nicht zum Vorwurf — was die aus den Werken gegebenen Proben betrifft, auf die Mittheilung und Besprechung einiger, mit feinem Tact ausgewählter, meist dem früheren Schaffen des Boten entsprungener Stücke beschränkt.

So ward aus der Prosa gegeben:

„Im Junius." „Erklärung der Kupfer und Zeichen." „Brief an Andres." „Von der Freundschaft."

Aus den poetischen Stücken bringt das Buch eine der Natur der Sache gemäß reichlichere Auslese. Der Verfasser begnügt sich doch aber auch hier neben der Mittheilung einiger Bruchstücke folgende Gedichte seinen Lesern ganz vorzuführen:

„Bei dem Grabe meines Vaters." „An Frau Rebekka." „Christiane." „Das güldene A. B. C." „Die Sternseherin Lise." „Das Abendlied." „Ich bin vergnügt."

Daneben wird auf manches Andere, meist Werthvolle und dem angenommenen Leserkreise nahe liegende ausdrücklich — theils unter einführender und entwickelnder Erläuterung verwiesen. So auf

„Morgen- und Abendlied eines Bauersmannes," „Das Neujahrslied," „Den einfältigen Hausvaterbericht" und auf das köstliche „Testament an meinen Sohn Johannes."

Hält man den oben gleich am Anfange erwähnten Canon an die getroffene Auswahl, so ist zuzugeben, daß sie passend erscheint. Die Beschäftigung mit diesen Stücken, welche um etliche — wie etwa aus „Ueber die neue Politik," aus den Briefen über die Feier von Haus- und Familienfesten — doch nicht um sehr viele hätten vermehrt werden können, dürfte wie für Seminaristen so für das Volk fruchtbringend, bildend, erhebend sein. Aber eben nur diese — oder eine ähnliche — Auswahl aus Claudius' Schriften wird und kann unter diesen Gesichtspunkt fallen.

Der Verfasser hat eine große Reihe von Aufsätzen des Boten unberücksichtigt gelassen, und er hat wohlweislich gehandelt; denn wird man auch Vilmar: der „in den älteren Liedern von Claudius unnatürliche Färbung" findet, der an seiner prosaischen Darstellung eine „förmliche Manier" tadelt, welche bis in das „Pedantische und Unleidliche" gehe, der seinen Styl einen „karikierten Volksstyl" nennt und ihn „einer unangenehmen, geschmacklosen Schale" vergleicht, unter der „den edlen Kern des Wandsbecker Boten hervorzusuchen, man oft Mühe habe," nicht in die herbe Schärfe dieses Urtheils folgen wollen, so muß doch und bei aller Liebe, die man für den „Innigen, still und tief Glühenden" (so sehr richtig Berthold Niebuhr über Claudius in seinem Briefe an Perthes vom 11. Februar 1815) nothwendig hegt, bei genauerer Untersuchung zugestanden werden, daß der Schriftsteller Claudius keinesweges so ganz und gar für das Volk geeignet ist, als gemeinhin angenommen wird. (Zu vergleichen ist der Ausspruch des Verfassers über Claudius im Verhältniß zum Volksliede).

Claudius hat ja unter dem Volke gelebt hat, an seiner Freude und an seinem Leide theilnehmend, gesungen, hat aber nicht überall

in die Volkskreise hinein den Weg gefunden, weil einmal sein Standpunkt nicht immer und aller Orten der des Volkes war.

Auch abgesehen von den zahlreichen Recensionen dieses Schriftstellers über Werke, welche theilweise auch nicht einmal in die Peripherie des Gesichtskreises der Seminaristen und des „Volkes" fallen, enthalten seine Werke eine Summe von Anspielungen, die nur der wissenschaftlich Gebildete versteht, sind sie zu nicht geringem Theile polemischer Natur, ja nicht ganz wenige setzen für ihr Verständniß eine Kenntniß der Zeitphilosophie voraus, (Wolf, Kant, u. A.) welche weder durch die Bemerkungen in dem vorliegenden Buch (S. 99 ff.) gewonnen, noch überhaupt in dem Seminarunterricht gegeben werden kann. Auch von Claudius' Liedern kann man nur die Minderzahl — es ist bereits bemerkt, daß der Verfasser die vornehmlich hierher gehörenden glücklich ausgehoben hat — als wirklich für das Volk geeignet und im Volke lebend bezeichnen, wie das auch Herbst in seiner Biographie an mehreren Stellen andeutet. Dies und den an Eigenthümlichkeiten, die doch nicht immer umgesucht erscheinen, reichen Styl des Boten erwogen, erscheint es nicht unbedenklich, dem genannten Schriftsteller eine so hervorragende Stelle in dem sprachlichen Seminarunterrichte einzuräumen. „Den ganzen Claudius dem Volke in die Hand zu geben" (Forderung des Verfassers S. 64) muß gleichfalls und schon aus den in dem Buche selbst S. 122 aufgestellten Bedenken unthunlich erscheinen.

Der zweite Theil des Kahle'schen Werkes (S. 125—238) trägt den Namen „Hebel." Nach dem einleitenden an „Wächterruf" und „Wächter in der Mitternacht" sich anschließenden §. 16, welcher mit der (alemannischen) Mundart vorläufig in etwas vertraut machen soll, und dem, gleichfalls einleitenden „Dialekt und Hochdeutsch" überschriebenen §. 17 werden aus dem Lebensgange ansprechend und in vielfacher Bezugnahme auf Stellen aus den Werken Mittheilungen gemacht, welche, ohne auf erschöpfende Vollständigkeit Anspruch zu erheben, einen guten Umriß des eigenthümlichen Mannes zeichnen. Dieser wird farbenbelebt durch die Darstellungen „Hebel, der Dichter aus dem Volke;" „Hebels Natursinnigkeit;" „Alemannische Gedichte;" „Hebel als Erzähler;" „Hebel's Räthsel;" „Hebels Sprüchwörterbearbeitungen;" „Hebel's Bedeutung für die heutige Volksschule;" „Claudius und Hebel mit einander verglichen."

Theilweise giebt der Inhalt dieser sowie der übrigen hier nicht mit aufgeführten Paragraphen „Gleichzeitiges und Gleichartiges," über welches weiter unten zu reden sein wird.

Ganz mitgetheilt sind von den Hebelschen Dichtungen außer den oben angeführten nur „das Spinnlein" und ein Räthsel „das Spinngewebe" (die „Vergänglichkeit" und die „Sonntagsfrüh" sind leider nur genannt) und auch aus der Prosa ist nur „der kluge Richter" und „König Friedrich und sein Nachbar" ganz abgedruckt;

ersteres, „um die Vorzüge der Erzählungsweise Hebels“ an das Licht zu stellen, letzteres, um an ihm „Hebels Bedeutung für die heutige Volksschule“ nach einer Seite hin klar zu stellen.

(Die große Bedeutsamkeit der naturwissenschaftlichen, populären Darstellungen Hebel's ist in dem dritten Theile gewürdigt worden.) Auch hier ist die fast auffallende, sicherlich sofort in die Augen fallende Beschränkung der Mittheilungen aus den Werken eine weisliche, wenn gleich der Verfasser aus einem ganz andern Gesichtspunkte dieselbe sich auferlegen mußte, als der ist, welcher ihn bei Claudius zur Sparsamkeit nöthigte. Bei Hebel ist es die große Menge des an sich Wählbaren, welche enge Gränzen für den vorliegenden Zweck ziehen hieß; denn namentlich die Erzählungen Hebel's, aber auch viele eigentlich lehrhafte Stücke athmen wahrhaftigen Volkston und bieten Nahrung für Schule und Seminar, für das Volk und gebildete Leute.

Dennoch aber muß auch hier gesagt werden: das Seminar darf und soll zwar Hebel nicht vernachlässigen, aber es muß Bedenken tragen, ihn in den Vordergrund oder in den Mittelpunkt seines sprachlichen Unterrichts zu stellen, denn der Mangel an tieferer christlicher Erkenntniß bei Hebel verhindert es daran. Hebel wägt, mit in Folge dieses Mangels, nicht immer in angemessener Weise seine Ausdrücke und hält sich von — gelinde gesagt — mißverständlichen Wendungen nicht immer fern. Ein Beispiel für das Ausgesprochene neben manchen andern: „die Probe.“ Auch in seinem „Schatzkästlein“ wiegt eine nackte Klugheitsmoral vielfach vor und seine „Biblische Geschichten für die Jugend bearbeitet“ wie sein „Christlicher Catechismus“ (beide übrigens von Kahle richtig gekennzeichnet) bebeweisen, wie treffend das Urtheil des Verfassers ist: „Claudius, der Laienbruder, hatte das Geheimniß von Christo in einem ganz anderen Grad erfaßt, als Hebel der Prälat und Kirchenrath.“ Auch von uns bleibe es fern, „Hebel richten zu wollen,“ aber wir müssen uns hüten, durch seine übermäßige Bevorzugung dazu beizutragen, künftigen Lehrern der christlichen Volksschule den bezeichneten Mangel als etwas Unbedeutendes erscheinen zu lassen und also zu einem Verrücken des Zieles beizutragen. Natürlich erkennt ja der Verfasser jenen Mangel sehr wohl als einen solchen und versucht daher eine Vertheidigung, welche inzwischen nicht durchgreifend erscheint.

Dieser zweite Theil des in Betrachtung stehenden Werkes hält auch, wie der erste, eine, oben angedeutete, Umschau auf nebenliegenden Gebieten, welche eine reiche Ausbeute gewährt hat. Wir finden neben einer Fülle von Belehrungen aus dem Gebiet der Etymologie und Synonymik eine Erinnerung an die Gesetze der Lautverschiebung in den indogermanischen Sprachen, Proben aus dem Gothischen, Nordischen, Nieder- und Hochdeutschen, dergleichen aus den mundart-

lichen Dichtungen von Voß (mit Glossar), von Usteri, Grübel, Bornemann, Holtei, Simrock, Reuter, Groth. Außerdem werden die Verhandlungen über die Beachtung des Dialectes in der Volksschule, welche in den letzten Jahrzehnten wiederholt gepflogen und neuerlich von Burgwardt ziemlich energisch zur Sprache gebracht sind, in einiger Ausdehnung mitgetheilt, werden neben Hebel die Erzähler Auerbach, Stöber, Josephson genannt und characterisirt, wird die Bedeutung des Räthsels für die Volksschule kurz, die Benutzung des Sprüchwortes in derselben weitläuftiger und unter Herbeiziehung der einschlagenden zahlreichen Litteratur besprochen.

Unter der Bezeichnung „Altes und Neues zur Ergänzung und Ausführung" führt endlich der dritte Theil auf etwa 100 Seiten in das Gebiet des Volksmärchens (Grimm) und der Volkssage ein, von der die Hauptgattungen unter Verweisung auf das Hildebrandslied, den Heliand, das Nibelungenlied, die Gundrun, die Volksbücher leicht überschaulich hervorgehoben sind. Auch hier wird ein reiches Material an Litteratur zur Auswahl dargeboten.

Weiterhin ist die „volksthümliche Geschichtserzählung," „Luther und die volksthümliche Litteratur auf geistlichem Gebiete" (Johann Arnd, Heinrich Müller, Christian Scriver) gewürdigt unter Verweisung auf einschlagende Werke. Der Meistergesang mit seinem Vertreter Hans Sachs, die Fabel (Gellert u. A.) die Pädagogen als Volksschriftsteller (Comenius, Campe, Salzmann, Pestalozzi, Falk u. A.) fehlen nicht und auch, was von den „Erzählungen für das Volk" und der „Dorfgeschichte" für den angenommenen Leserkreis dem Verfasser nöthig und nützlich zu sagen schien, ist unter Beigabe vieler Namen und Büchertitel beigebracht.

Der Dreizahl: Justus Möser, Jacob Engel, Gottfried Seume, und dem „begnadigten" Gotthilf Heinrich v. Schubert ist je ein besonderer Paragraph zugewiesen. Einem schon oben erwähnten, dem „Volksthümlichen auf naturwissenschaftlichem Gebiete" gewidmeten Abschnitt folgt ein Paragraph mit spannender Ueberschrift und fesselndem Inhalte: „Gemeinnützlich, gemeinschädlich, lächerlich und sündlich," in welchem diejenigen Erscheinungen vergangener und gegenwärtiger Tage hervorgehoben und nach Verdienst gekennzeichnet werden, welche unter die genannten Kategorieen fallen. Es würde hier nicht vom Uebel gewesen sein, genauer auf die „naturwissenschaftlichen Volksblätter" (auch wohl auf die der Unterhaltung des großen Publikums schlechthin zu dienen bestimmten) warnend hinzuweisen, welche „laut den Materialismus und den Abfall von dem lebendigen Gott" preisen.

„Die Bibel als Volksbuch" tritt — a deo principium ad deum finis — in dem Schlußparagraphen auf; „denn der letzte im Buche (§. 45) giebt sich als einen Anhang, welcher in einem „historischen Ueberblick" die Masse des litterarischen Stoffes nach drei etwas

auffallend bezeichneten Perioden scheidet: „Die Arbeit des Volkes selbst.“ Vom Anfange bis zu Luther und Hans Sachs. — „Die Zeit der Trägheit.“ Bis Claudius und Hebel. „Die Zeit der Thätigkeit für das Volk.“ Bis auf die Gegenwart.

Es bleibt noch übrig, auf die Abschnitte des Buches einen Blick zu richten, welche dem Volksschulunterricht unmittelbar zu dienen bestimmt sind. Hervorzuheben sind die Lehrproben und Lehranweisungen auf S. 19 ff., welche den Spruch auf Seite 115 ff., welche den Brief, auf Seite 132 f. 166 f., welche das Lied zum Gegenstande haben. Die Behandlung des Sprüchwortes ist mit besonderer Ausführlichkeit S. 207 ff., die der Erzählung und der Fabel auf Seite 224 ff., und 301 ff. an Beispielen gezeigt. Der schriftlichen Ausarbeitung ist gleichfalls (Dispositionen auf Seite 34 ff., S. 39, S. 116, 211 ff.) die besondere Aufmerksamkeit und Handreichung des Verfassers zu Theil geworden.

Die große Reichhaltigkeit des „Hülfsbuches“ erhellt zwar in etwas aus den vorstehenden Angaben, diese aber weisen dennoch den ganzen Inhalt noch nicht erschöpfend auf. Nicht weniger als 466 Schriftsteller- und Künstlernamen zählt das Inhaltsverzeichniß; einige und vierzig ihrer Träger werden, neben den berührten, in theils umfangreichen, sachlichen und sprachlichen Auseinandersetzungen in dem Buche selbst näher besprochen.

Bei einer derartigen Stoffmenge, deren Bearbeitung auf nur 349 Großoctavseiten zusammengedrängt ist, lag die Gefahr nahe, ein „Notizenwissen“ durch dasselbe Buch zu befördern, in welchem ein solches von dem genau erwägenden und scharf urtheilenden Verfasser mit starkem Ausdrucke abgewiesen wird, war es kaum zu vermeiden, die an demselben Ort gerichtete Weise „Litteraturgeschichte ohne Litteratur zu lehren,“ mindestens zu berühren.

In der That findet man denn auch an nicht ganz wenigen Stellen des Werkes Urtheile, deren Richtigkeit nicht angegriffen werden soll, die aber zum Theil ohne Begründung hingestellt, bei Unkundigen Anmaßung hervorrufen und nähren können. Beispiele hierzu liefern die Beurtheilungen auf Seite 23 (Freidank Bescheidenheit), 62 (Gelehrtenrepublik) 161 62 (Bodmer, Geßner, Lavater), 276 unten (Scriver: Gottholds zufällige Andachten), 289 (Martin Opitz).

Der Referent will des Verfassers Hoffnung „das Buch werde dazu dienen, seine Leser mit der Kraft auszurüsten, das Beste zu erkennen, sich anzueignen und, soweit es dazu geeignet ist, in die Kreise des Volkes einzuführen“ (S. 349) nicht als eine ohne Weiteres trügerische bezeichnen. Vielmehr ist er völlig überzeugt, daß der bezeichnete Zweck auch durch dieses Buch mit gefördert werden wird, wie denn das Buch vielseitig angethan ist, seiner Leser Bildung überhaupt zu fördern.

Es ist schon dies und an sich ein Verdienst in einer Zeit, welche der Phrase so breiten Raum giebt, auf Männer von so lebendiger Wirklichkeit hinzuweisen, wie Claudius, der Mensch, der Christ einer ist, sollte man auch Claudius dem Schriftsteller aus angeführten Gründen eine Stellung gleich der ihm hier zugewiesenen nicht völlig einräumen wollen. Nun hat aber der Verfasser dieses Verdienst wesentlich erhöht durch ein inniges, liebevolles Eingehen auf das Wesen des so oft geflissentlich verkannten Gottesmannes, erhöht durch ein nicht gewöhnliches Geschick und erwärmende Lebendigkeit eigener Darstellung, (ein Beispiel davon ist S. 12: „Der Wandsbecker Bote, ein Bote Gottes") Eigenschaften des Autors, welche auch in dem „Hebel" überschriebenen Theile des Buches überall fühlbar werden.

Dazu kommen die gegebenen Excurse, deren bereits mehrfach Erwähnung geschehen ist. Sie bieten dem Lehrer für die eigene Fortbildung und für seine Schule des Verwendbaren viel.

Dankenswerth sind ferner die Hinweisungen auf die betreffende Litteratur, da sie aus der zuströmenden und in das Unübersehbare wachsenden Bücherflut dasjenige auswählen helfen werden, was einen bleibenden über den Tag hinaus dauernden Werth hat und dem besonderen Bedürfnisse der Alters- und Bildungsstufen entspricht. So sind die Hinweisungen auf Bibelerklärungen (S. 337) sehr erwünscht; so ist die Namhaftmachung des noch immer nicht genug gekannten und benutzten Werkes „die Natur" von dem Schweden Berlin, (S. 328) der Fontane'schen Schriften und ähnlicher Werke, unter denen man die einschlagenden Riehl'schen Schriften ungern vermißt, dankenswerth.

Nach alledem hat man das Buch als einen Versuch und als einen tüchtigen Versuch anzuerkennen, einer elementaren Behandlung der Litteratur Raum und Weg zu schaffen, und als eine schätzenswerthe Bereicherung der Büchersammlung des Lehrers willkommen zu heißen.

Ein Lesebuch für Lehrerseminare aber kann es nach des Referenten Ansicht nicht ersetzen und zwar, abgesehen von den in Obigem berührten und entwickelten Gründen, schon um deswillen nicht, weil es dazu nicht umfassend genug ist und ganze Gebiete, welche nicht unbekannt bleiben dürfen, unberührt läßt und sodann,. weil es in Einzelheiten, denen das Seminar so viele Zeit nicht widmen kann, sich zu tief verliert. Der Verfasser wünscht, da er den erstgenannten Mangel natürlich selbst fühlt, neben seinem Buche ein zweites über die patriotische Dichtung und Schriftstellerei, ein drittes, dem Schiller und Göthe zu Grunde liegen und ein viertes, das eine besondere Bearbeitung des evangelischen Kirchenliedes bringt. Diese vier also würden eigentlich ein Lesebuch bieten, zu dessen Durcharbeitung aber die Zeit, welche das Seminar nach dieser

Seite hin zu verwenden hat, nicht ausreicht, so dankbar man sonst das Erscheinen ähnlicher Werke wie das vorliegende begrüßen mag.

Zu einer fruchtbaren Behandlung eines Seminarlesebuches aber werden Arbeiten wie die vorliegende sicherlich ersprießliche Handreichung zu thun im Stande sein.

---

149) Bibelwerk von Dächsel.

In dem Verlag von Carl Dülfer in Breslau giebt der Pastor primarius Dächsel zu Neusalz die heilige Schrift mit in den Text eingeschalteter Auslegung und sonstigen zur Erklärung dienlichen Anlagen heraus. Bis jetzt sind die fünf Bücher Mose in einem Band erschienen. Wenn schon jede evangelische Volksschule der Monarchie im Besitz der Hirschberger Bibel ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß für viele und gerade die strebsamsten Lehrer ein weitergehendes, als berechtigt anzuerkennendes Bedürfniß des Bibelverständnisses vorhanden ist.

Das Dächsel'sche Bibelwerk kann nach der jetzt vorliegenden Probe als ein zur Förderung des Bibelverständnisses und der christlichen Erkenntniß wohl geeignetes Unternehmen angesehen werden, weshalb ich die Königliche Regierung veranlasse, die Lehrer Ihres Verwaltungsbezirks empfehlend auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 27. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien.
U. 8183.

---

150) Schulatlas zur biblischen Geschichte, von Leeder.

Der Lehrer Leeder in Görlitz hat im Verlag von Bädeker in Essen einen Schulatlas zur biblischen Geschichte herausgegeben, welcher als ein zweckmäßiges Unterrichtsmittel Beachtung verdient.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Schulen Ihres Verwaltungsbezirks auf den genannten Atlas, dessen Preis 10 Silbergroschen ist, empfehlend aufmerksam zu machen.

Berlin, den 27. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien.
11791. U.

151) Lehrgang für den naturgeschichtlichen Unterricht am Seminar.

Der nachfolgende Aufsatz ist ein Referat, welches der Berathung einer Seminardirectoren-Conferenz zu Grunde gelegen hat.

Als Ziel des naturgeschichtlichen Unterrichts im Seminare stellt das Regulativ fest: die Zöglinge sollen lernen, eine verständige Freude an der Natur und an der Beschäftigung mit ihr zu haben. Dabei soll sich der Unterricht für das praktische Leben nützlich erweisen, weshalb derselbe vielfache Beziehung auf Acker- und Gartenbau, Handel, Industrie zu nehmen hat.

Ueber den einzuschlagenden Lehrgang heißt es: die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Thiere werden als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern zur Anschauung gebracht und beschrieben, durch Vergleichung mit ihnen werden die wichtigsten ausländischen angereiht, und in solcher Weise werden, ohne Anschluß an die Klassifikation eines streng wissenschaftlichen Systems übersichtliche Gruppirungen gebildet. In der Pflanzenkunde soll eine sichere Grundlage zu späteren Weiterstudien geschafft, und sollen die Zöglinge befähigt werden, mit Hülfe eines Leitfadens wildwachsende Pflanzen zu erkennen, zu bestimmen und anschaulich zu beschreiben. In der Mineralogie ist Kenntniß der einheimischen Mineralien und Steinarten und ihre Benutzung zu erstreben.

Religiöse Richtung und Haltung des naturgeschichtlichen Unterrichts ist nothwendige Bedingung.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden wir also als die Aufgabe des naturgeschichtlichen Unterrichts im Seminar hinstellen: die Zöglinge sollen durch sinnige Betrachtung des Einzelnen eine Ahnung von dem großen Naturganzen gewinnen, um dadurch in der Natur heimisch zu werden und sie als eine Offenbarung der Weisheit und Güte Gottes sowie als das Substrat für die dem Menschen von Gott übertragene Herrscher-Thätigkeit erkennen zu lernen.

Die Wege, welche der naturgeschichtliche Unterricht zur Erreichung dieses Ziels einschlagen kann, sind folgende:

1. Der alte systematische. Er beginnt mit dem Allgemeinen und zum besondern Fortschritt betrachtet er die einzelnen Naturkörper der 3 Naturreiche nach der Reihenfolge der Klassen, Ordnungen, Familien, Gattungen und Arten. Abgesehen davon, daß dieser Weg ein unelementarischer ist, leidet er an dem Mangel, daß er, nach einer gewissen Vollständigkeit strebend, zu viel Stoff anhäuft und darüber die genaue Betrachtung des Einzelnen unterläßt. Durch zweckmäßige und ansprechende Auswahl des Mitgetheilten kann jedoch diesem Mangel einigermaßen abgeholfen werden, und er bietet außerdem den Vortheil, daß das Naturganze sofort als eine geordnete Totalität vor das Bewußtsein des Schülers tritt. Ueberdies bemerke ich, daß

die neueren, allerdings methodisch richtigeren Behandlungsweisen des naturgeschichtlichen Unterrichts meines Wissens noch nicht die Resultate aufzuweisen haben, die ihrer Zeit der alte Raff und Schuberts Naturgeschichte erzielt haben.

2. Die Lübensche Methode. Sie schlägt den umgekehrten Gang vom Besondern zum Allgemeinen ein. Durch sehr genaue Betrachtung der Repräsentanten wird der Begriff der Species, durch die Vergleichung zweier Species der des Genus gewonnen und so von unten auf allmälig ein natürliches System aufgebaut. Bei Beschreibung der Repräsentanten wird in dieser Methode gewöhnlich das Hauptgewicht auf Einübung der Terminologie gelegt, die Lebensweise, der Nutzen und Schaden wird angeschlossen: bei Betrachtung der Familien, Ordnungen und Klassen kommen anatomische und physiologische Notizen, sowie die übrigen Zweige des allgemeinen Theils der Naturgeschichte zur Geltung. Man glaubt mit dieser Methode, da sie den elementarischen Gang vom Besondern zum Allgemeinen einschlägt, einen wesentlichen Fortschritt gemacht zu haben. So richtig es allerdings auch ist, daß mit Kenntniß des Einzelnen der naturgeschichtliche Unterricht am zweckmäßigsten zu beginnen hat, so vermag ich doch in der bloßen Umkehrung des Ganges kein Heil zu erblicken: es ist die alte systematische Methode, und an sich eben so wenig neu, als ein alter Rock durch's Umwenden neu wird. Dabei hat sie manche Uebelstände. Die Ausführlichkeit bei Beschreibung der einzelnen Repräsentanten nimmt bei jeder neuen Stufe des Unterrichts immer mehr und mehr ab und verläuft sich im letzten Cursus bei Betrachtung der Familien und Ordnungen im dürren Sande der Systematik. Es werden nur noch Namen geboten, die nach dem Schema der charakteristischen Merkmale neben einander gestellt sind. Sodann ist diese Methode — mit Recht — auf die Anschauung basirt; die genaue Beschreibung der Repräsentanten hat nur dann einen Werth, wenn an das Naturprodukt selbst oder eine sehr gute Abbildung angeknüpft ist. Wie nun aber, wenn der Lehrer das Naturprodukt zur Lehrstunde nicht besorgen kann oder, — weil er nachlässig ist — nicht besorgt? wenn die Abbildungen, die er als Surrogat benutzt, schlecht sind, oder wenn er gar keine Abbildungen hat? In allen solchen Fällen ist die genaue Beschreibung des Naturprodukts nach Gestalt, Farbe, Zeichnung, Bau u. s. f. ohne das Substrat der Anschauung eine wahre Nothzüchtigung der Einbildungskraft und völlig erfolglos. Die weniger genauen, mehr schildernden und erzählenden Beschreibungen der alten Lehrbücher, etwa der Schubertschen Naturgeschichte können das Naturprodukt oder das Bild weit eher entbehren.

3. Der Weg der Monographie und der Gruppirung. Die Natur ist ein Ganzes, ein Kosmos: und zwar der Art, daß in jeder der einzelnen Existenzen, aus denen das Ganze besteht, das Ganze

sich abbildet und abspiegelt. Ja, man kann mit Recht sagen, in jedem Einzelnen ist das Ganze. Wer es vermöchte, auch nur ein Wiesenblümchen in allen seinen Theilen, in allen seinen Beziehungen, in der Totalität seines Daseins und Lebens zu durchschauen: der hat in ihm die ganze Natur! — Von diesem sehr richtigen Gedanken ausgehend, hat man, um aus der Zersplitterung der Systematik, aus der verwirrenden Vielheit des Natur-Daseins herauszukommen, den Weg der Monographie und der Gruppirung eingeschlagen. Ich verstehe unter der Monographie jene naturgeschichtlichen Lebensbilder, jene Biographie aus der Naturgeschichte, oder wie sie sonst heißen, die in neuerer Zeit ein Masius, Grube und Hermann Wagner in großer Zahl der Volksschule und dem lesenden Publikum dargeboten haben. Es sind detaillirte Betrachtungen eines Einzellebens in der Gesammtheit seiner Beziehungen zu dem großen Naturganzen. Es ist hierdurch ein wesentlicher Fortschritt in der Betrachtung der Natur gegeben, und die Arbeiten der Genannten sind mit allem Rechte von der Volksschule und der Lehrerwelt mit freudigem Danke aufgenommen worden. Eine andere Frage aber ist die: Soll und darf der naturgeschichtliche Unterricht den gleichen Weg einschlagen, also etwa durch Vorführung einer ausgewählten Reihe solcher naturgeschichtlichen Lebensbilder die Schüler im ganzen Gebiet der Natur orientiren? Ich glaube schon daraus, daß kein Lehrbuch existirt, welches dem Lehrer bei Einschlagung dieses Weges zur Benutzung empfohlen werden könnte, erhellt die Unausführbarkeit dieses Vorschlages. Masius erfaßt in seinen Lebensbildern mit feinem und scharfen Blick das physiologische Moment, er giebt köstliche Charakterschilderungen der Naturprodukte. Grube will in seinen Biographien der „poetisch gehobenen Anschauung" bei Betrachtung der Natur zu ihrem Rechte verhelfen: doch möchte ich sagen, bei ihm liegt die Poesie mehr in der Darstellung, in der ästhetischen Form, als in der Anschauung selbst. Hermann Wagner geht auf dem von Grube eingeschlagenen Wege weiter fort, aber er überträgt die Poesie — oder sagen wir lieber das Märchenhafte — mehr auf das Sachliche, auf den Inhalt der natürlichen Vorgänge. Wenn er beschreibt, wie die Fee im grünseidnen Gewande (Chlor) von dem Ritter in stahlglänzender Rüstung (Natrium) gefreit wird, und aus ihrer Verbindung das Kochsalz mit seinen krystallnen Würfeln hervorgeht, so glaubt man ein Märchen zu lesen. Das ist nun Alles recht hübsch und sinnig: aber es ist Zuckerwerk, an dem man sich den Magen verderben kann, nicht aber eine gesunde Nahrung für den jugendlichen Geist. Alle diese Herren tragen in die Natur etwas herein, was nicht in ihr liegt. Die Natur ist aber in sich selbst so schön und herrlich, daß sie dieses Hereintragens nicht bedarf: es bedarf eben nur einer sinnigen Vertiefung in die ihr wirklich innewohnenden Schätze, einer keuschen Anschauung der Natur selbst, dann

wird sie dem Beschauer größere Schönheiten erschließen, als alle von Außen hineingetragene Philosophie und Poesie ihr zu borgen vermögen.

Und wie sollte sich wohl der Lehrer verhalten, der nach diesen und ähnlichen Werken den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule zu ertheilen beabsichtigt? Soll er die gegebenen Lebensbilder getreu copiren, also in seinem Gedächtniß einprägen und dann in derselben Weise seinen Schülern vortragen oder erzählen? Das werden Sie nicht wollen, denn das hieße den Lehrer zum bloßen Nachbeter machen, und jedes Wort seiner Erzählung würde es bekunden, daß er seinen Schülern Fremdes, äußerlich Angeeignetes giebt. Ferner, soll der Lehrer nur diejenigen Lebensbilder im Unterrichte vorführen, die das zu Grunde gelegte Werk giebt? Auch dem werden Sie nicht beistimmen, denn das gäbe ein zu zerstückeltes, lückenhaftes Wissen, dabei wäre ein Hinblick und Aufblick zum großen Naturganzen nicht zu erreichen. Der Lehrer soll also doch wohl die gegebenen Monographien als Muster und Vorbilder betrachten, sie in freier, selbstständiger Weise für seinen Gebrauch umarbeiten, und nach ihnen andere je nach Bedürfniß nachbilden?

Dann aber verlangen Sie Etwas, was der schlichte Lehrer nach seiner durchschnittlichen Begabung und intellectuellen Ausrüstung nicht leisten kann. Nicht jeder hat ein solches Talent für ästhetische und poetische Darstellung, nicht jeder vermag sich zur „poetisch gehobenen Anschauung" der Natur zu erheben oder eine Naturerscheinung in ein Märchen umzudichten. In den allermeisten Fällen werden daher solche Nachbildungen das Gepräge des Nachgeäfften und Manirirten tragen. Vor Allem aber gehört zur selbstständigen Entwerfung solcher naturgeschichtlichen Monographien eine so vielseitige und eingehende Kenntniß der Natur, wie sie nur gründliches Studium und eingehende Beschäftigung mit derselben gewähren können. Mit bloßer Compilation ist es da nicht gethan! Einen Beweis für diese Behauptung giebt Grube's Aufsatz: der Erdbeerstock und seine Bewohner! Bd. 1. pag. 99 seq. Da tischt Bernardin de St. Pierre in einem Athemzuge vier naturhistorische Falsa und Trugschlüsse auf, die nicht ärger sein können, und Grube acceptirt sie und giebt sie seinen Lesern als sinnige Naturbetrachtung. Dergleichen nenne ich Schönfärberei und Naturphantasie, mit der man die Jugend verschonen muß. Wenn das Männern wie Grube passirt, wie vielmehr einem schlichten Volksschullehrer, wenn er's unternimmt, selbstständig Monographien zu verfassen. — Der Monographie ist die naturgeschichtliche Gruppirung verwandt.

Auch hier wird das Einzelne in seiner Beziehung zum Naturganzen erfaßt. Sie unterscheidet sich aber von der Monographie dadurch, daß eine Mehrheit von Naturprodukten nach gewissen Gesichtspunkten zu einer Gruppe verbunden wird, um in ihnen das

Leben, das Naturganze nach einer Seite seiner Beziehungen hin zu reflectiren. Dergleichen gruppirende Naturschilderungen sind: Tschudi die Alpenwelt, Th. Schacht der Baum, Roßmäßler die Natur im Winterkleide, derselbe die vier Jahreszeiten, derselbe das Süßwasseraquarium, Taschenberg: Was da fliegt und kriecht (eine Zusammenstellung des Interessantesten aus der Entomologie) u. s. f. Alles in ihrer Art vorzügliche Werke, aber theils zu wissenschaftlich gehalten, theils ganz andern, als bloß unterrichtlichen Zwecken dienend. Ein Werk, was dagegen hier nicht übergangen werden kann, ist: Zeller Monatsbilder der Naturreiche. Es sind meisterhafte gruppirende Schilderungen des Naturlebens der 3 Reiche nach der Reihefolge des jährlichen Kreislaufs. Den Lesern der Bahrdtschen Jugendblätter sind einzelne derselben bereits bekannt und lieb geworden. An Klarheit und Popularität der Darstellung gleichen sie Hebels naturhistorischen Aufsätzen, doch sind sie schlichter und nicht im mindesten manirirt. Sie zeichnen sich aus durch eine keusche und sinnige, sich in das Object vertiefende, nichts Fremdartiges hereintragende Naturanschauung, durch prägnante, scharfe und präcise Skizzirung der einzelnen Figuren, aus denen die Gruppen gebildet sind. Dabei spricht sich in jedem Wort die gründliche und weitumfassende naturwissenschaftliche Kenntniß und das liebevollste Naturverständniß des Verfassers aus; alles aber auf dem festen und sichern Grunde eines lebendigen, auf Gottes Wort gegründeten Glaubens, der sich nie aufdrängt, nie zur Schau getragen wird, sondern wie der blaue Himmel über den lieblichen Naturbildern still und ruhig ausgebreitet liegt.

Leider beziehen sich diese Monatsbilder mehr auf das Naturleben Süddeutschlands; für uns Nordländer ist sehr vieles zu modifiziren. Eine besondere und sehr hervorzuhebende Stellung unter den hieher gehörigen Schriften nehmen endlich diejenigen ein, bei denen die Natur vom Standpunkte des Nutzens oder Schadens, den sie dem Menschen gewährt, betrachtet und eine Mehrheit von Naturkörpern oder Naturerscheinungen nach diesem praktischen Gesichtspunkte gruppirt wird. Hierher gehört das ausgezeichnete und noch immer viel zu wenig benutzte Werk von Gloger, sowie das Werk: die Natur von Berlin. Ich stimme der in einer Recension gegebenen lobenden und anerkennenden Beurtheilung vollständig bei, muß aber auch den Ausspruch aus vollster Ueberzeugung unterschreiben: für die direkte und unmittelbare Benutzung beim naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule ist das Buch nicht geeignet. So recht und nöthig es ist, die Beziehung auf das praktische Leben beim naturgeschichtlichen Unterricht beständig und geflissentlich, und zwar weit mehr als bisher geschehen, hervorzuheben: so ist doch eine solche Grundanschauung, welche die ganze Natur nur aus dem Gesichtspunkte des praktischen Nutzens betrachtet und bei jedem Blümchen

oder Würmchen fragt, wozu ist das gut? wozu kann man das brauchen? — so weit verbreitet dieselbe auch ist — nicht die richtige, und wenn sie in der Volksschule die alleinherrschende werden sollte, so möchte dadurch dem ohnehin schon herrschenden Materialismus großer Vorschub geleistet werden. Wohl hat der nach dem Bilde Gottes geschaffene Mensch von Gott die Aufgabe erhalten, sich die Erde, die ganze Schöpfung unterthan zu machen und über die gesammte Natur und alle Creaturen in ihr seine Herrschaft auszubreiten: aber dennoch sagt die Schrift zunächst, der Herr macht Alles um sein selbst willen. Er hat Alles geschaffen, daß es im Wesen sein sollte (Sap. 1. 14.), und der letzte Zweck der Schöpfung ist die Ehre und die Verherrlichung Gottes. Darum ruft uns der Dichter mit Recht zu: Mensch, es ist der Schöpfung Pracht nicht für dich allein gemacht! darum muß das Kind zuerst lernen jedes Naturprodukt um sein selbst willen zu betrachten als eine Creatur Gottes, die der Schöpfer ins Leben gerufen, damit sie sich des Daseins freue und als ein Glied des großen Naturganzen, in dem auch das Kleinste ein bestimmendes und bestimmtes Moment ausmacht, ihren Schöpfer durch ihr Dasein verherrliche. (Du liebest Alles, was da ist, und hassest Nichts, was du gemacht hast. Du schonest aber Aller; denn sie sind dein, Herr, du Liebhaber des Lebens, und dein unvergänglicher Geist ist in Allen. Sap. 11, 25 ff.). Dann erst soll es lernen, wozu der Mensch vermöge des ihm von Gott verliehenen Herrscherrechtes die Natur benutzt und angewendet hat.

Was nun im Allgemeinen die gruppirende Betrachtungsweise der Natur anbetrifft, möge die praktische Verwendung oder sonst ein anderer Gesichtspunkt bei ihr leitend sein: so ist wohl gewiß, daß der naturgeschichtliche Unterricht sich dieselbe vielfach und zwar mehr als bisher zu eigen zu machen bestrebt sein muß. Nur ist dabei Folgendes zu bedenken: Wenn sie nicht zu oberflächlicher Geschwätzigkeit und seichter Vielwisserei führen soll, so bedarf sie einer sehr positiven, weit umfassenden und auf Anschauung gegründeten Kenntniß des Einzelnen. Namentlich bedarf der Lehrer, der sie in der Volksschule zur Anwendung bringen soll, einer tüchtigen naturwissenschaftlichen Durchbildung als Grundlage. Wer den Unterricht in der Volksschule lediglich in solch gruppirender Weise ertheilen wollte, der will Früchte pflücken, ohne den Baum sie entwickeln zu lassen. Zum Theil trifft dieser Vorwurf auch das für den Zweck der praktischen Verwendung der Natur so ausgezeichnete Berlinische Werk. Es läßt diese positive Grundlage einer soliden, auf Anschauung gestützten Naturerkenntniß fast auf jeder Seite vermissen. Die Kunst, selbst kurze Beschreibungen durch wenige prägnante scharf skizzirte Züge charakteristisch zu machen, durch die Zeller so ausgezeichnet ist, fehlt ihm; die dürftigen beschreibenden Notizen leiden an farbloser Oberflächlichkeit, und es finden sich in ihnen zahlreiche ungenaue,

halbrichtige, ja falsche Angaben; dabei bringt es der Reichthum des verarbeiteten Stoffes mit sich, daß oft nur Namenreihen gegeben sind, die bei fehlender Anschauung gar keinen Werth haben.

Fragen wir nun: welchen von den geschilderten Wegen soll der naturgeschichtliche Unterricht im Seminar einschlagen? den systematischen, oder den von Lüben vorgeschlagenen, oder den Weg der Monographien, oder endlich den der gruppirenden Naturbeschreibung? — so ist die Antwort darauf: Keinem von diesen Wegen darf er ausschließlich folgen. Ich bekenne mich vielmehr als Pädagog zum Standtpunkte des Eklecticismus, der nach dem Grundsatze verfährt: Alles ist Euer! Folgendes würde nach meiner Ansicht der einzuschlagende Lehrgang sein.

1. Eine Reihe von Repräsentanten der wichtigsten Ordnungen (nicht der wichtigsten Gattungen und Geschlechter — das würde zu viel werden —) bildet die Grundlage des Unterrichts. Sie werden aus den einheimischen Naturprodukten ausgewählt, ihre Beschreibung geht von der genauen Anschauung der einzelnen Theile aus, will jedoch nicht bloß die Terminologie als Grundlage des späteren Unterrichts einüben, sondern sie schildert das Leben des Naturprodukts in seinen Beziehungen zum Naturganzen, d. h. der Lehrer gebe für jeden Repräsentanten ein monographisches Lebensbild.

2. Nachdem die Zöglinge in dieser Weise mit den wichtigsten Grundtypen aller Naturprodukte bekannt geworden sind, werden auf der 2. Stufe an diese Repräsentanten diejenigen zur gleichen oder einer verwandten Ordnung gehörenden wichtigsten Naturprodukte angeschlossen, die zwar nicht so ausführlich, aber doch ausreichend beschrieben und durch Abbildungen veranschaulicht werden. Bei der Auswahl derselben ist darauf zu rücksichtigen, ob sie für die praktische Anwendung von Bedeutung sind, z. B. der Kaffee, oder ob sie von solcher Merkwürdigkeit sind, daß heute zu Tage selbst der gemeine Mann mit ihnen bekannt gemacht werden muß, z. B. der Löwe. Nach diesen Gesichtspunkten läßt sich leicht eine nicht zu große Zahl von Naturgegenständen auswählen, deren Kenntniß dem künftigen Volksschullehrer unentbehrlich ist.

3. Nachdem solcher Gestalt das Gebiet der Natur im Einzelnen durchwandert ist, wobei durch den Anschluß an die Grundtypen schon ein Ueberblick der Ordnung und Harmonie des Naturganzen angebahnt ist, findet nun auf der 3. Stufe des Unterrichts die gruppirende Naturbetrachtung ihre Stelle, z. B. der Wald und seine Bewohner; der Garten, seine Feinde und seine Freunde; die Getreidepflanzen und ihr Bau; die Pflanzen und Thiere der stehenden Gewässer; das Naturleben des hohen Nordens verglichen mit dem der höchsten Gebirge u. s. f. Daneben ist eine kurze systematische Klassifikation der 3 Naturreiche als Abschluß erforderlich, damit die Zög-

linge sich in der Natur mit Sicherheit orientiren lernen. In der Botanik ist es das Linnésche System.

4. Durch alle 3 Stufen des Seminar-Unterrichts zieht sich aber noch eine Thätigkeit hindurch, die den Zweck hat, den Zögling in der ihn umgebenden Natur heimisch zu machen und ihn zur sinnigen und freudigen Beschäftigung mit derselben anzuregen und anzuleiten. Jeder Zögling bringt zur naturgeschichtlichen Stunde mit, was er von Naturgegenständen aus den 3 Reichen gefunden hat: der Lehrer nennt den Namen und zeigt das hervorstehendste charakteristische Merkmal der mitgebrachten Dinge. Die Spaziergänge, die Arbeiten im Garten, die unter Leitung des Lehrers veranstalteten Excursionen bieten die Gelegenheit zur Sammlung dieses Materials, und üben in der Kunst, zu sehen und zu sammeln.

Bei all diesen Theilen der unterrichtlichen Thätigkeit ist vorausgesetzt, daß jeder Zögling zur unausgesetzten fleißigen Benutzung ein naturgeschichtliches Lehrbuch in Händen habe. Und zwar muß dasselbe eine ausreichende Anzahl von Naturprodukten der 3 Reiche mit kurzer Angabe der charakteristischen Merkmale, in der Reihenfolge eines klaren und übersichtlichen Systems enthalten. Am geeignetsten für diesen Zweck ist die Naturgeschichte von Schilling*). Dies Buch muß dem Seminaristen bei seiner Beschäftigung mit der Natur zu einem unentbehrlichen und vertrauten Handwerkszeuge werden. Zu diesem Zweck haben die Zöglinge — anfangs unter Anleitung und Mithülfe des Lehrers — alle auf Stufe 1 und 2 beschriebenen Naturgegenstände in ihrem Lehrbuche aufzusuchen und sich von dem Vorhandensein der angeführten charakteristischen Merkmale zu überzeugen. Ebenso werden alle von den Zöglingen selbst in der Natur aufgefundenen und zur Bestimmung mitgebrachten Naturgegenstände im Lehrbuche aufgesucht, oder, falls sie sich nicht darin vorfinden, mindestens die Stelle bezeichnet, an welche sie gehören.

Auf solche Weise lernen die Zöglinge, ohne besonders darauf verwandte Zeit und Mühe, sich nicht bloß in ihrem Lehrbuche, sondern auch in der bunten Mannigfaltigkeit der Naturerscheinungen selbst zurecht finden, und gewinnen damit eine sichere Grundlage zum späteren Weiterstudium, und allmälig auch die Fähigkeit, einheimische Naturprodukte bestimmen und in einer Flora oder Fauna mit einiger Fertigkeit aufsuchen zu können. Wird nicht ein systematisch geordnetes Buch, wie z. B. Schilling, als Lehrbuch in der angedeuteten Weise benutzt, so kann nach meiner Ansicht dieser Zweck nicht erreicht werden.

Was endlich die Beziehung auf das praktische Leben anbetrifft, so ist sie bei der Auswahl der Repräsentanten sowohl als der an

*) Dem wurde Seitens der Conferenz nicht beigestimmt.

sie angeschlossenen Ordnungsgenossen vorzugsweise maßgebend, bei den Gruppirungen in Stufe 3 giebt sie die hauptsächlichsten Gesichtspunkte ab und durch den ganzen Unterricht wird jede Gelegenheit zu derartigen Mittheilungen aufs sorgfältigste und geflissentlichste benutzt.

---

152) Bedeutung der Lehrer- und Küster-Probe.

In unserm Verwaltungsbezirke besteht die Ordnung, daß bei Besetzung vacanter Schul- oder combinirter Schul- und Küsterstellen die für sie erwählten oder bestimmten Personen angewiesen werden, eine sogenannte Schul- und im entsprechenden Falle auch eine Küster-Probe an Ort und Stelle abzuleisten. Diese Einrichtung hat den alleinigen Zweck, den bezüglichen Gemeinden Gelegenheit zu geben, nach der Berufung des Lehrers oder des Lehrers und Küsters mit ihm und seiner Tüchtigkeit für sein Amt durch seine persönliche Vorstellung nähere Bekanntschaft zu machen, und, falls begründete Aufforderung dazu sich ergeben sollte, gegen seine Anstellung mit dem, was gegen seinen Wandel oder seine Lehre zu sprechen scheint, Einspruch zu erheben. Dieser Zweck ist in einzelnen Fällen nach vorliegenden Erfahrungen verkannt worden. Hie und da sind nemlich diese Proben als abzunehmende Prüfungen, deren Ergebniß über die Fähigkeit zur Anstellung Entscheidung bringen solle, angesehen und behandelt. Wir finden uns daher zu der Erinnerung veranlaßt, daß es allein Sache und Recht der vom Staate dazu verordneten Behörden ist, durch die von ihnen gebildeten Prüfungscommissionen die Anstellungsfähigkeit der Lehrer und Küster, desgleichen der Cantoren und Organisten, zu ermitteln und nach Befinden durch Ertheilung von Prüfungszeugnissen zu erklären. Ist also ein bereits gewählter Lehrer, oder ein solcher Lehrer und Küster bereits im Besitz eines solchen Zeugnisses, und das wird die Regel sein, so bedarf es in keiner Weise einer nochmaligen Prüfung durch den Einführenden, falls dieser letztere nicht ausdrücklich einen Auftrag der Aufsichtsbehörde dazu erhalten haben sollte.

Ew. Hochwürden wollen sämmtlichen Schuldeputationen, Pastoren und Localschulinspectoren den Inhalt dieser Circularverfügung zur Kenntniß bringen mit der Anweisung, davon in auffordernden Fällen den Kirchen- und Schulpatronaten und Gemeinden gegenüber angemessenen Gebrauch zu machen.

Stettin, den 27. Mai 1865.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten.

V. Elementarschulwesen.

153) Lieferung der Baumaterialien zu Schulbauten nach Vereinigung des Dominiums mit einer andern Herrschaft.

(Centrbl. pro 1862 Seite 110 Nr. 45.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 29. Januar d. J. und den Recurs der katholischen Schulgemeinde zu G. vom 19. November v. J. wird mit Vorbehalt des Rechtswegs das in Betreff des dortigen Schulhausbaues erlassene Resolut vom 24. September v. J. ad 2 dahin abgeändert,

daß der Besitzer der Herrschaft P. außer den auf dem Dominial-Territorium von G. gewachsenen oder gewonnenen Materialien auch das zum Schulhausbau erforderliche Holz unentgeltlich herzugeben gehalten.

Der Umstand, daß auf dem Territorium des frühern Ritterguts G. ein Wald nicht vorhanden, kann, nachdem dieses Gut der reichlich mit Waldungen versehenen Herrschaft P. einverleibt und mit den übrigen Gütern derselben auf ein gemeinsames Folium im Hypothekenbuch eingetragen ist, dem Anspruch der Recurentin nicht entgegengesetzt werden. Vielmehr ist nach den Rechtsgrundsätzen über die Theilnahme der Pertinenzstücke an den Befugnissen und Lasten des Ganzen, dem sie angehören — §. 44. in Verbindung mit §. 32. und 36. Theil I. Titel 2. Allgemeinen Landrechts — und nach den Vorschriften der §§. 39. und 40. der Hypotheken-Ordnung der Besitzer der in Rede stehenden Herrschaft, da weder ein besonderer, bei der Einverleibung des Dominiums G. gemachter Vorbehalt, noch die spezielle Zugehörigkeit der Waldungen zu einem der einzelnen Güter der Herrschaft behauptet worden ist, auf Grund des §. 36. Theil II. Titel 12. Allgemeinen Landrechts zu unentgeltlicher Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verpflichtet zu erachten.

Demnach ist dem eigenen Antrag der Königlichen Regierung gemäß das Resolut abzuändern, und wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Berlin, den 11. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

3,524. U.

154) Schulbaubeitrag des Besitzers eines Guts, auf welchem die Schule sich nicht befindet.

(Centrbl. pro 1864 Seite 371 Nr. 140.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 28. Februar d. J. und den Recurs des Dominiums N. vom 12. Januar d. J. wird das in Bezug auf den evangelischen Schulhausbau zu N. erlassene Resolut vom 24. November v. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt, da der Besitzer eines Ritterguts, auf dessen Grund und Boden die Schule sich nicht befindet und der deshalb von der im §. 36. Theil II. Titel 12. Allgemeinen Land-Rechts festgesetzten Materialien-Lieferung frei ist, gleich allen übrigen zur Schule gewiesenen Einwohnern auf Grund des §. 34. a. a. O. Baubeiträge zu leisten hat.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 21. April 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
5248. U.

---

155) Nothwendigkeit der Beschaffung eigener Schulhäuser; Beitragspflicht; Regulirung des Interimisticums in Fällen des Einverständnisses der Baupflichtigen.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. Februar d. J. und den Recurs der Mitglieder der evangelischen Schulgemeinde zu N., N. in Z. und Genossen vom 17. December v. J. wird das wegen des Baues eines Schulhauses nebst Stall- und Abtrittsgebäudes in N. erlassene Resolut vom 17. October v. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges hinsichtlich des Beitragsverhältnisses hierdurch bestätigt.

Durch die An- und Ausführungen in der Recursschrift sind die Gründe des Resoluts nicht entkräftet. Daß die Unterbringung von Schulen in gemietheten Localen nur als Ausnahme und vorübergehende Einrichtung zu dulden,*) ist eben so unzweifelhaft, als daß im vorliegenden Fall das gemiethete Schullocal für angemessen und einwandsfrei schon um deshalb nicht gelten kann, weil nach dem Bericht des Baumeisters N. vom 1. September 1863 unter der Schulstube auf der einen Seite ein Pferdestall, auf der andern eine Düngergrube sich befindet.

---

*) Centrbl. pro 1860 Seite 489; pro 1862 Seite 240.

Der Berufung der Recurrenten auf die bei Errichtung der Schule von den betheiligten Hausvätern über ihre geringe Leistungsfähigkeit abgegebene Erklärung tritt entgegen, daß es damals um die Frage wegen Aufbringung der zum Unterhalt des Lehrers erforderlichen dauernden Beiträge, nicht aber um die Aufbringung von Baukosten sich gehandelt hat. Der hierfür in dem Resolut festgesetzte Maßstab ist von den Recurrenten mit Unrecht angegriffen; er entspricht dem §. 31 Thl. II. Tit. 12 Allg. Land-Rechts, der eine billige Vertheilung der Schulbeiträge vorschreibt. Nicht minder verfehlt ist die Berufung der Recurrenten auf den §. 35. a. a. O., da derselbe nur solche fremde Gemeinden im Auge hat, die früher für sich bestanden haben und demnächst gastweise der Gemeinde des Schulorts zugeschlagen sind.*)

Daß endlich der Umstand, daß unter den Betheiligten im vorliegenden Fall über die Nothwendigkeit des Baues kein Streit entstanden ist, dieselben vielmehr sämmtlich gegen den Bau sich erklärt haben, die resolutorische Entscheidung der Sache im Verwaltungsweg nicht hindern kann, bedarf keiner weiteren Ausführung**).

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu bestätigen gewesen.

Berlin, den 18. April 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
5227. U.

---

156) Beschaffung des Brennholzes für eine Schulstube in der Provinz Schlesien.

(Centrbl. pro 1861 Seite 570 Nr. 217.)

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 27. October v. J., daß die Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 über die Aufbringung des Holzdeputats für den Lehrer keine Anwendung finden auf die Beschaffung des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Holzes. Die Kosten hierfür sind demnach auf Grund des §. 31. Tit. 12. Th. II. des Allg. Land-Rechts von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringen.

Demzufolge kann das Dominialgesinde, soweit es zur Kategorie der Hausväter der Schulgemeinde gehört, nicht von antheiliger Aufbringung der Kosten für das Schulbrennholz befreiet werden. Eine

---

*) Centrbl. pro 1863 Seite 115.
**) Centrbl. pro 1862 Seite 609.

Ueberbürdung der Dominialangehörigen gegenüber der bäuerlichen Gemeinde kann hierin um so weniger gefunden werden, als die Königliche Regierung zu N. in der Verfügung vom 9. Juni v. J. ausdrücklich die Vertheilung der Beiträge nach der Klassen- und Grundsteuer angeordnet hat, durch die Berücksichtigung der Grundsteuer neben der Klassensteuer aber eine verhältnißmäßig stärkere Belastung der bäuerlichen Gemeinde herbeigeführt wird. Endlich ist auch der Umstand, daß Ew. Hochwohlgeboren dem Lehrer ein Holzdeputat zu gewähren haben, auf die Verpflichtung des Dominialgesindes zur antheiligen Aufbringung der Kosten für die Beheizung der Schulstube ohne Einfluß.

Demgemäß vermag ich Ihren Anträgen nicht zu entsprechen.

Berlin, den 12. April 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer ꝛc. zu N. (in der Provinz Schlesien.)
6621. U.

---

157) Aufbringung des Schläger-, Fuhr- und Hauerlohns für das Schulbrennholz.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 24. Februar c., daß ich die wieder beigefügte Beschwerde des Lehrers N. zu N. über die Nichtgewährung einer Entschädigung für das Schläger-, Fuhr- und Hauerlohn seines Deputatholzes für unbegründet nicht erachten kann.

Zwar ist dem ꝛc. N. in seiner Vocation vom 22. September 1851 die Verpflichtung auferlegt worden, mit den ihm zustehenden 5 Klaftern Deputatholz auch das Schulzimmer zu heizen; aber aus dieser Bestimmung folgt nicht, daß er im Interesse der Schulgemeinde aus seinen eigenen Mitteln die Kosten für Schläger-, Fuhr- und Hauerlohn zu bestreiten hat, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen das ganze Holzdeputat zur Heizung der Schulstube verbraucht wird, und der Lehrer N. nichts davon zum persönlichen Gebrauch erübrigt.

Wenn dem Beschwerdeführer auch die außerordentliche Verpflichtung hätte auferlegt werden sollen, an Stelle der Schulgemeinde aus eigenen Mitteln das Schläger-, Fuhr- und Hauerlohn für das zur Heizung der Schulstube erforderliche Holz zu bezahlen, so hätte dies ausdrücklich in der Vocation ausgesprochen sein müssen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, dem Antrage des Lehrers N. weitere Folge zu geben, insbesondere mit der Schulge-

meinde zu verhandeln, und es sich angelegen sein zu lassen, womöglich eine gütliche Vereinbarung in der Sache zu vermitteln.

Der rc. N. ist demgemäß zu bescheiden.

Berlin, den 1. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
5188. U.

---

158) Beschaffung des Schulbrennholzes in der Provinz Preußen.

Die Berichte der Königlichen Regierung vom 1. August und 10. October v. J. haben mir Veranlassung gegeben, sowohl die übrigen Königlichen Regierungen als den Herrn Ober-Präsidenten der dortigen Provinz über die Frage zu hören, wie bei denjenigen Schulen, zu welchen Domainendörfer und adelige Ortschaften gehören, der vom Fiscus nicht zu gewährende Theil des Brennholzdeputats aufzubringen ist.

Der Herr Ober-Präsident und die Königlichen Regierungen zu N., N. und N. haben sich übereinstimmend in Anschluß an die Ausführungen in dem Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals in Sachen des katholischen Schulvorstandes zu O. wider den Fiscus vom 11. März v. J.*) dahin ausgesprochen, daß der vom Fiscus nicht gewährte Theil des Brennholzbedarfs nur von den adeligen Ortschaften, nicht aber, wie die Königliche Regierung angenommen hat, von den sämmtlichen zur Schule gehörigen Ortschaften einschließlich der Domainendörfer aufzubringen sei.

Die Königliche Regierung zu N. hat dabei noch besonders bezeugt, daß hiernach in ihrem Bezirk auch schon von jeher verfahren sei.

Dieser Auffassung kann auch ich mit Rücksicht auf die Entscheidungsgründe des Königlichen Ober-Tribunals sowie im Hinblick auf die Vorschrift des §. 47. der Schulordnung vom 11. December 1845, welche erkennen läßt, daß die Gutsherren bei Lieferung des Brennmaterials für die Schulen nur ihre eigenen Hintersassen, nicht aber auch diejenigen anderer Gutsherren vertreten, nur beipflichten.

Demgemäß regelt sich das Verfahren in den vorausgesetzten Fällen folgendermaßen:

Zunächst ist der gesammte Bedarf an Brennmaterial nach den §§. 40 und 47 der Schulordnung vom 11. December 1845 auf sämmtliche zur Schule gehörigen Ortschaften nach der Zahl der Haushaltungen zu vertheilen, der Antheil der Domainendörfer sodann vom

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 683 Nr. 285.

Fiscus zu übernehmen, der Antheil der adeligen Ortschaften aber von jeder derselben aufzubringen, soweit nicht die Privatgutsherren nach §. 46. a. a. O. dafür aufzukommen verpflichtet sind. Es versteht sich von selbst, daß diese Regel da, wo besondere Festsetzungen oder Observanzen, welche auch in Beziehung auf die Leistungen des Fiscus nach dem bekannten Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. April v. J. in Sachen der evangelischen und mennonitischen Landbesitzer zu M. wider den Fiscus für maßgebend zu erachten sind, etwas Anderes verordnen, eine entsprechende Modification erleiden muß.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, demgemäß die Beschwerde des Schulvorstandes zu N. vom 29. August v. J. zu erledigen und in Zukunft allgemein zu verfahren.

Berlin, den 23. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
10,168. U.

---

159) Bauholzlieferung nach Vereinigung verschiedener Güter zu einem Ganzen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 242 und Seite 426.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. Mai cr. und den Recurs der Gutsherrschaft vom 2. März d. J. wird das in Betreff des Baus eines katholischen Schulgehöfts zu W. erlassene Resolut vom 15. Dezember v. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

Die Recurrentin räumt ein, daß die zur Herrschaft K. gehörigen Güter K., N. ꝛc. seit Anlegung des Hypothekenbuchs im Jahr 1798 ein gemeinschaftliches Hypothekenfolium haben. Die Güter sind sonach als ein Ganzes zu behandeln, und nach den Rechtsgrundsätzen über die Theilnahme der Pertinenzstücke an den Befugnissen und Lasten des Ganzen, dem sie angehören, — §. 44 in Verbindung mit §. 32 und 36 Theil I. Titel 2 Allgemeinen Land-Rechts —, sowie nach den Vorschriften der §§. 39 und 40 der Hypothekenordnung ist die Besitzerin der in Rede stehenden Herrschaft, da ein besonderer, bei der Einverleibung des Dominiums W. gemachter Vorbehalt nicht behauptet worden und nach dem Zugeständniß der Recurrentin zum Dominium G. ein Forst gehört, auf Grund des §. 36 Theil II. Titel 12 Allgemeinen Land-Rechts zu unentgeltlicher Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verpflichtet zu erachten. Hierin kann der Umstand nichts ändern, daß für jeden

der genannten Orte ein besonderer Regulirungs-Rezeß abgeschlossen, und daß das Grundsteuer-Soll für G. bei der neuen Regulirung seit dem 1. Januar d. J. besonders ausgeworfen worden ist, während es bis dahin im Grundsteuer-Soll von K. enthalten war. Auch erscheinen die sonstigen Einwendungen der Recurrentin gegenüber der Thatsache, daß die verschiedenen Güter als Herrschaft ein gemeinsames Hypothekenfolium haben, durchaus unerheblich. Demnach ist der Recurs zu verwerfen und das Resolut, wie geschehen, zu bestätigen gewesen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
9890. U.

---

160) Competenzverhältnisse in Ansehung der Organisation der Schuleinrichtungen. — Baubeiträge der zutretenden Interessenten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 288 und Seite 115.)

Auf die Beschwerde vom 17. v. M. bestätige ich die von der Königlichen Regierung zu N. unter dem 3. Februar d. J. angeordnete Vereinigung des Schloß- und Stadtbezirks N. zu einer Schulgemeinde, sowie die gleichmäßige Heranziehung aller Mitglieder derselben zu den Schulunterhaltungskosten.

Diese Maßnahme liegt im Interesse der Schule und rechtfertigt sich dadurch, daß die Vertheilung der Lasten eine der Theilnahme an dem Nutzen der Anstalt entsprechende sein muß. Der Umstand, daß die Kinder der Bewohner des Schloßbezirks bisher thatsächlich die Schule in der Stadt N. besucht haben, ohne daß für dieselben ein Mehreres als das übliche Schulgeld entrichtet worden, steht nicht entgegen, weil die Mitbenutzung einer öffentlichen Schule überhaupt kein Gegenstand des Privatrechts ist und mithin dem freien, nur nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und öffentlichen Rücksichten auszuübenden Organisationsrecht, welches dem Staat in Ansehung der Schulen zusteht, mit dem etwaigen Einwand der Verjährung nicht begegnet werden kann.

Dem eventuellen Antrage, Sie als Mitglieder einer zugeschlagenen Gemeinde gemäß §. 35. II. 12. des Allgemeinen Land-Rechts zu den Kosten der Unterhaltung der Schulgebäude nur mit der Hälfte der von den übrigen Hausvätern zu entrichtenden Beiträge heranzuziehen, stehen die in dem angezogenen Erkenntniß des Königlichen

Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 näher ausgeführten, von Ihnen nicht widerlegten Gründe entgegen. Es bleibt Ihnen indeß unbenommen, bei einem in der Folge eintretenden Baufall Ihre dahin gehenden Ansprüche besonders geltend zu machen und event. im Rechtswege zu verfolgen.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Einwohner des Schloßbezirks zu N.
9069. U.

---

161) Auszug aus dem Verwaltungsbericht über das Elementarschulwesen des Regierungsbezirks Cöln für die Jahre 1862—64.

In den bezeichneten drei Jahren sind 8796 Thaler, also durchschnittlich in jedem Jahre 2932 Thlr. zur Verbesserung der Lehrergehälter durch die Gemeinden aufgebracht worden. Für die Gesammtzwecke der Elementarschulen sind

$18\frac{59}{61}$	in den Städten	78098	auf dem Lande	85532 Thlr.
$18\frac{62}{64}$	" "	208143	" "	133069 "
	also mehr	130045	" "	47537 "

im Ganzen also 187582 Thlr. in drei Jahren mehr, als in der Periode $18\frac{59}{61}$ geleistet worden. Es darf dies gewiß als ein erfreuliches Resultat bezeichnet werden. Während in dieser Beziehung die Städte Cöln, Deutz, Mülheim vorzugsweise ohne alle Beihülfe aus Staatsfonds Viel gethan haben, sind auch die ländlichen Kreise, insbesondere der Landkreis Cöln, Sieg und Bonn nicht zurückgeblieben. Für die sehr armen rechtsrheinischen Bergkreise haben indessen auch die Staatskasse und der Bergische Schulfonds in den drei Jahren im Ganzen 15250 Thlr. für Schulbauten gewährt, eine Beihülfe, welche die betreffenden Gemeinden zu großem Danke verpflichtet hat. 2c.

Aus dem Bergischen Schulfonds erhält die Königliche Regierung jährlich

a. 1600 Thlr., welche theils zu Unterstützungen dürftiger und würdiger katholischer Lehrer des Herzogthums Berg, theils zu Pensionen für emeritirte Lehrer, theils zur Dotirung neuer katholischer Schulstellen, theils endlich zur Completirung solcher Lehrergehälter, welche durch Pensionen an Emeriten geschmälert sind, verwandt werden.

b. 200 Thlr. für Lehrmittel an katholischen Schulen des Bergischen Landes,

c. 300 Thlr. für Schulpfleger-Remunerationen,
d. 2400 Thlr. für Schulbauten und endlich
e. auch in besonderen Fällen aus dem Extraordinarium des Schulfonds außerordentliche, jedoch nicht bedeutende Zuschüsse.

---

162) Deutscher Sprachunterricht in den utraquistischen Schulen.

Aus den jährlichen Revisions-Protokollen der Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und aus den Referaten unseres Departements-Schulrathes haben wir mit Befriedigung ersehen, daß die Lehrer in den letzten drei Jahren der deutschen Sprache eine größere Sorgfalt zugewendet haben, als dies in den früheren Jahren geschehen ist. An einigen Orten sind sehr erfreuliche Fortschritte in der deutschen Sprache hervorgetreten, ohne daß eine Vernachlässigung der anderen Unterrichts-Gegenstände sichtbar geworden wäre, und lassen die bisher erzielten Resultate uns hoffen, daß dieser wichtige Unterrichts-Gegenstand unter der weiteren Pflege der Herren Kreis-Schulen-Inspectoren immermehr gedeihen werde. Desgleichen haben wir es gern für einen Fortschritt in dieser Angelegenheit angesehen, daß die Behandlung der deutschen Sprache zum Gegenstande der Erörterung bei mehreren Schullehrer-Conferenzen gewählt worden ist, denn nur der Austausch von Erfahrungen kann die richtigen Mittel finden lassen, welche erforderlich sind, die Kinder polnischer, resp. mährischer Zunge unter den erschwerenden Umständen eines unregelmäßigen Schulbesuches, oder der Klassen-Ueberfüllung in das Verständniß der deutschen Sprache einzuführen.

Bei den gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnissen ist leider keine Aussicht vorhanden, die Lehrkräfte so weit zu vermehren, daß für je 80 Kinder überall ein besonderer Lehrer angestellt werden könnte, und daß keine der ländlichen Ortschaften ihre Kinder weiter, als $\frac{1}{4}$ Meile zur Schule zu schicken hätte; es würde daher auch eine allen Anforderungen Rechnung tragende Instruction für die Behandlung der deutschen Sprache z. Z. mit Erfolg nicht durchgeführt werden können; dennoch dürfen einige allgemeine Anweisungen, welche nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen als nothwendig sich herausgestellt haben, nicht länger zurück gehalten werden, und dies um so weniger, als bei mehreren Lehrern in Bezug auf die Behandlung des Unterrichts in der deutschen Sprache eine irrige Auffassung sich gezeigt hat. Wir finden uns daher veranlaßt, im Anschluß an unsere Circularien vom 8. April 1853 und 20. Februar 1859 Nachstehendes zu verordnen:

1) Der Religions-Unterricht ist in den überwiegend polnischen, resp. mährischen Schulen nur in der polnischen, resp.

mährischen Sprache zu ertheilen, denn nur die Muttersprache kann das geeignete Mittel sein, Unterrichtsstoffe, welche das tiefinnerste Leben erbauen und befruchten sollen, den Kindern zuzuführen. Daß die Kinder deutscher Zunge, welche polnische oder mährische Schulen besuchen, hierbei nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, versteht sich von selbst und es bleibt den Herren Schulrevisoren, wie bisher, überlassen, hierin das Erforderliche anzuordnen und die Lehrer näher zu informiren.

2) Der Anschauungs-Unterricht mit den Denk- und Sprechübungen hat in manchen Schulen erst im zweiten Schuljahre begonnen; dieser Unterricht muß schon im ersten Schuljahre beginnen und mit ganz besonderer Sorgfalt gepflegt werden, denn die Sprachübungen sind das zuverlässigste Mittel, die Kinder an die deutsche Sprache zu gewöhnen und in deren Verständniß einzuführen. Diese Sprechübungen müssen jedoch stets ein geschlossenes Ganze behandeln und den Gesichtskreis der Kinder nach und nach erweitern.

Der hierzu nöthige Lehrgang muß durch sachliche und sprachliche Rücksichten bestimmt werden; sachlich: vom Bekannten und Nahen zum Fernerliegenden, von unmittelbarer Anschauung zur bildlichen Darstellung, dann zur zusammenfassenden Wiedergabe des geistig Erfaßten.

Sprachlich: zuerst eine Vocabel-Kenntniß für Dinge, Thätigkeiten, Eigenschaften u. s. w., deren Bezeichnungen möglichst bald in einfache satzliche Verbindung mit einander gebracht werden.

Der Stoff zu den Anschauungs- und Sprechübungen für die Anfänger und für die Mittelstufe ist aus den nächsten Umgebungen des Kindes zu entnehmen und hat sich in stufenweiser Erweiterung auszudehnen, so daß zunächst das Schul- und häusliche Leben, der Garten, das Feld und die Hausthiere in den Kreis der Anschauung und der Sprechübungen gezogen werden. Demnächst sind die Eigenschaften, auch Thätigkeiten der verschiedenen hierher gehörigen Gegenstände, so wie deren Zweck und Nutzen hervorzuheben und zu benennen. Hieran reihen sich die Anschauungs- und Sprechübungen über die übrigen Gegenstände auf der Erde, in der Erde, im Wasser, in der Luft und am Himmel und die Betrachtung des Menschen nach seinen durch die Jahreszeiten, die Umgebungen, das Geschlecht und Alter bestimmten Beschäftigungen und nach seinen Verhältnissen zu andern Menschen, wie dies beispielsweise in dem Hästerschen Lesebuche anschaulich dargestellt ist.

Auch die für die Schulen empfohlene Lesefibel von Vesta und Eygan bietet zu den Sprechübungen reichlichen Stoff.

Wir setzen voraus, daß nach unserer wiederholten Anweisung jede Schule im Besitze des in Ober-Glogau herausgegebenen katholischen Schulblattes ist und weisen auf eine Sprechübung hin, welche zu dergleichen Uebungen einen Anhalt giebt; dieselbe ist in dem ersten Jahrgange unter IV. auf S. 112 u. d. ff. abgedruckt.

Allerdings sind hiezu Bildertafeln erforderlich, doch kann es nicht schwer halten, solche, wo sie noch nicht vorhanden sind, anzuschaffen. Bildertafeln sind überhaupt dem Lehrer bei dem ersten Sprech- und Anschauungs-Unterrichte unentbehrlich, da er den Kindern die Dinge, welche besprochen werden sollen, nicht immer in natura zeigen und auch nicht immer sogleich auf die Tafel zeichnen kann. Gute und zugleich wohlfeile Bilder sind die von Wilke. Dieselben führen dem Kinde aus seiner nächsten Umgebung die verschiedenartigsten Dinge in ihren mannigfachen Beziehungen und Verhältnissen zu einander und zum menschlichen Leben vor. Ihre Anwendung ist in einer utraquistischen Schule um so unentbehrlicher, als eben in diesen ersten Sprechübungen der Grund zur Erlernung des Deutschen gelegt werden muß und das Erlernen der deutschen Sprache durch die Lebendigkeit der an ihnen gewonnenen Anschauungen wesentlich erleichtert wird.

Für die Oberstufe soll der deutsche Sprachunterricht an das Lesebuch sich anschließen und es sind die desfallsigen Lesestücke insbesondere aus dem weltkundlichen Theile desselben, dann aber auch einzelne Geschichten mit Sorgfalt so auszuwählen, daß sie sich ihrem Inhalte nach an die Anschauungs- und Sprechübungen der früheren Stufen anschließen, diese wiederholen, vervollständigen und erweitern.

Auf eine ausführliche Behandlung der deutschen Sprache nach den Regeln der Grammatik werden sich die Lehrer in den utraquistischen Schulen nicht einlassen können, dennoch wird es von Nutzen sein, wenigstens die Hauptregeln zum Anhalt anzugeben.

In dieser Beziehung verweisen wir auf den grammatischen Uebungsstoff für den deutschen Sprachunterricht in polnischen Elementarschulen, abgedruckt in dem Ober-Glogauer Schulblatte, sechster Jahrgang, S. 122 u. d. ff.

Vor Allem aber haben die Lehrer auf die richtige Aussprache des deutschen Idioms zu halten, wozu die Jugendzeit am geeignetsten ist und wodurch wesentlich der Schüchternheit begegnet wird, welche leicht abhält, eine fremde Sprache zu gebrauchen.

In Bezug auf diesen Gegenstand bemerken wir noch

schließlich, daß es unstatthaft ist, den Stoff zu den Sprechübungen aus dem Katechismus oder aus der biblischen Geschichte zu wählen.

3) Der Lese- und Schreibunterricht hat in den polnischen, resp. mährischen Schulen in der Muttersprache zu beginnen. Wo Kinder polnischer oder mährischer Zunge vereinzelt in deutschen Schulen vorkommen und schon durch den Verkehr mit den deutschen Kindern für die Sprache der Letzteren empfänglicher geworden sind, mag es bei dem umgekehrten Unterrichtsgange sein Bewenden behalten, denn erfahrungsmäßig hat dieser Unterrichtsgang in einer nicht geringen Anzahl von Schulen sowohl hinsichtlich der Erzielung baldiger Fertigkeit im mechanisch sicheren Lesen, als auch hinsichtlich des Verständnisses des Gelesenen einen guten Erfolg gehabt, letzteres zumal da, wo der Leseunterricht mit dem vereinigten Sach- und Sprachunterrichte in enge Beziehung gesetzt worden ist. Wo jedoch, wie dies in früherer Zeit der Fall gewesen ist, dieser umgekehrte Unterrichtsgang auch in überwiegend polnischen, resp. mährischen Schulen zur Anwendung gebracht wurde, da hat man leider die traurige Erfahrung gemacht, daß das gleichzeitige Verständniß des Gelesenen nicht erzielt, letzteres vielmehr vielfach ganz ohne geistige Erfassung geblieben ist. Eine solche ermüdende Gewöhnung, bald deutsche Schrift ohne Sinn und Verständniß zu lesen, bewirkt gewiß das Gegentheil von dem, was hinsichtlich der gedeihlichen Einführung der polnischen, resp. mährischen Jugend in das Verständniß und in den Gebrauch der deutschen Sprache beabsichtigt wird. Aber auch selbst da, wo gleichzeitig mit dem Lesenlernen das Verständniß des im fremden Idiom dargebotenen Lehrstoffes wirklich bis zu einem gewissen Grade erreicht wird, erscheint doch die den kleinen Kindern hierdurch zugemuthete Doppelthätigkeit sehr bedeutend und es kann nicht verkannt werden, daß, zumal für weniger begabte Kinder und unter Anleitung minder gewandter Lehrer, auch nach dieser Seite hin manche den gedeihlichen Fortschritt lähmende Schwierigkeiten sich erheben.

Ferner muß unzweifelhaft als naturgemäßer erachtet werden, daß die auf den Leseunterricht vorbereitenden Sprechübungen, so wie die ersten Lautir- und Leseübungen an den Lautverbindungen der Muttersprache, mit und in welchen die Kinder durch das Sprechen geläufig bekannt und geübt sind, erfolgen, nicht aber an einer fremden Sprache, welche in andersartigen und ungewohnten Eigenthümlichkeiten neue und nicht unerhebliche Schwierigkeiten darbietet.

Auch prägen sich die Wortbilder, zu deren geläufigem

Erkennen der weitere Fortschritt im Lesen es zu bringen hat, viel rascher und sicherer ein, wenn mit denselben ein dem kindlichen Bewußtsein bereits ganz bekannter Begriff sich verbindet.

Und daß ferner die ersten Leseübungen in der den Kindern verständlichen Muttersprache für dieselben ebensowohl ein viel größeres Interesse haben, als auch, richtig betrieben, viel geistweckender und bildender werden können, als gleiche, noch so geschickt geleitete Uebungen in einer ihnen noch ganz unverständlichen Sprache, das kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Somit scheint es der Natur der Sache entsprechend, daß polnische, resp. mährische Kinder zuerst polnisch, resp. mährisch lesen lernen.

Dasselbe gilt von den Schreibübungen, denn abgesehen davon, daß es unnatürlich sein würde, von den Schreibübungen eines Kindes gerade die Muttersprache auszuschließen, so sind solche Uebungen für das Schulleben kaum zu umgehen, vielmehr müssen sie nach verschiedenen Seiten hin als sehr förderlich angesehen werden. So fördern z. B. Schreibübungen, welche als abtheilungsweise Selbstbeschäftigungen in die engste Verbindung mit dem Lesen gesetzt werden, auch das Letztere im hohen Grade; Aufschreibungen in Beziehung auf den Anschauungs-Unterricht sind ein sehr zweckmäßiges Mittel zur Selbstbeschäftigung der zeitweise der unmittelbaren Unterweisung des Lehrers nicht unterstellten Schüler-Abtheilungen. Es würde methodisch ungerechtfertigt sein, wenn das, was auf dem Gebiete des vereinigten Sach- und Sprach-Unterrichts in beiden Sprachen gelehrt, aufgefaßt und besprochen ist, nicht auch in beiden aufgeschrieben werden sollte, sobald dazu die technische Befähigung erreicht ist; und daß dieses geschieht, ist sachlich und sprachlich für die wiederholende Befestigung ein sehr wichtiges Mittel, wichtig aber auch als schriftliches Verkehr- und Verständigungs-Mittel im späteren Leben mit allen denjenigen, welche dieselbe Sprache führen. Hiernach wird also auch das Schreiben in der Muttersprache zu beginnen haben.

Aber sowohl die deutschen Lese- als auch die Schreibübungen dürfen in den überwiegend polnischen, resp. mährischen Schulen nicht bis in die letzten Schuljahre der polnischen, resp. mährischen Kinder verschoben werden, diese Uebungen müssen vielmehr spätestens mit dem dritten Schuljahre des Schulkindes beginnen. Wenn dann in den ersten zwei Jahren einestheils die allgemeine Schwierigkeit, welche die Operation des Lesenlernens bedingt, an den geläufigeren Laut-

verbindungen der Muttersprache überwunden, anderntheils die Kinder durch die Sprechübungen zu dem Verständniß des Inhalts einer deutschen Fibel befähigt werden, so läßt der erst im dritten Schuljahre beginnende deutsche Leseunterricht wesentlich raschere und gedeihlichere Fortschritte mit Sicherheit erwarten.

In diesem Sinne ist auch das zur allgemeinen Einführung von uns empfohlene Lesebuch von Besta und Cygan bearbeitet. Dasselbe enthält auf den ersten 40 Seiten die ersten polnischen Leseübungen, welche bei einigermaßen regelmäßigem Schulbesuche der Kinder und einer sorgfältigen Behandlung Seitens des Lehrers in einem Jahre, längstens aber in zwei Jahren zum Abschluß kommen können; alsdann muß auf den ersten Abschnitt der deutschen Leseübungen übergegangen werden, welchem etwa wiederum zwei Jahre der Schulzeit zufallen, so daß der Rest der Schulzeit von noch vier Jahren den oberen Stufen verbleibt. Nur die erste Stufe der Kinder liest in einer Sprache, bei den nächstfolgenden Stufen wechseln die Leseübungen in der polnischen, resp. mährischen und der deutschen Sprache ab und muß der im Schulzimmer auszuhängende Lectionsplan bei jeder utraquistischen Schule von jetzt ab auch so angelegt sein, daß aus demselben die verschiedenen Lese- und Schreibstunden, und die Angabe, ob sie der polnischen, mährischen oder deutschen Sprache gelten, ersichtlich werden.

Die Herren Schulrevisoren utraquistischer Schulen, welchen ebenso, wie den Lehrern von diesem Circular ein Exemplar mitzutheilen ist, werden sich nach Vermittelung der Herren Schulinspectoren der Mühe nicht verschließen, den Lehrern bei der Anfertigung eines Lehr- und Stundenplanes, wie er nunmehr nothwendig sein wird, an die Hand zu gehen. Zum Anhalt empfehlen wir hierbei den Lehrplan für utraquistische Schulen, wie er im 4. Hefte des Ober-Glogauer Schulblattes pro 1862 auf S. 256 u. d. ff. abgedruckt ist und in den späteren Heften noch fortgesetzt werden wird. Wo noch die Lesefibeln von Keßner, oder die von Onderka im Gebrauche sind, da ist derselbe Gang zu beobachten, denn auch diese Fibeln enthalten die Leseübungen nach der Sprache getrennt, nur wird bei der Onderka'schen Lesefibel das mechanische Auswendiglernen der nebenanstehenden Uebersetzungen zu vermeiden sein.

Eine mährische Lesefibel liegt uns gegenwärtig nicht vor, jedoch wird in Bezug auf den Lese- und Schreibunterricht auch in den mährischen Schulen dasselbe Verfahren, wie es

für die polnischen Schulen angegeben worden ist, zu beobachten sein.

Es kann nicht ausbleiben, daß bei richtiger Behandlung dieses Verfahrens und bei fortgesetzter Sorgfalt Seitens der Lehrer die Kinder in der oberen Klasse und namentlich in dem letzten Schuljahre in das Verständniß der deutschen Sprache so weit eingeführt worden sind, daß ihnen füglich keins der einfachen Lesestücke, wie sie die deutschen Lesebücher für die Elementarschulen enthalten, unverständlich bleiben kann. Die Kinder werden aber auch auf diesem Wege die Befähigung erlangen können, ihre Gedanken auch in deutscher Sprache klar niederzuschreiben, wenn die Sprachübungen dazu vorbereiten und wenn die Schreib- und Leseübungen Hand in Hand gehen und wenn endlich auch der Stoff hiezu passend, d. h. aus dem Gesichtskreise der Kinder und stets mit Anpassung auf ihre späteren Lebensverhältnisse gewählt wird.

4) Bei dem Rechnen, zu welchem wir die Methode des Seminar-Lehrers Dorn zu Ober-Glogau wiederholt empfehlen, ist es nicht nothwendig, daß sämmtliche Uebungen der einzelnen Zahlenkreise zuerst in der Muttersprache und erst dann und gar erst in der oberen Klasse deutsch durchgemacht werden; vielmehr können selbst die kleinsten Kinder des ersten Schuljahres schon beim Rechnen an den Gebrauch der deutschen Sprache gewöhnt werden; nur ist streng darauf zu halten, daß der Werth der Zahlen den Schülern durch Vermittelung der Muttersprache, welche überhaupt immer die Vermittlerin zum Verständniß sein muß, anschaulich gemacht wird.

Bei keinem der Unterrichts-Gegenstände wird zur Aneignung deutscher Benennungen eine so günstige Gelegenheit geboten, als gerade beim Rechnen. Hier lernen die Kinder außerdem fast spielend die verschiedenen Münzsorten nach ihrem Werthe kennen, die verschiedenen Maße, Gewichte, Zeitabschnitte, Waaren u. s. w.

5) Der Unterricht in der Weltkunde, d. i. Erdbeschreibung, Weltgeschichte, insbesondere vaterländische Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte tritt erst in den späteren Schuljahren in der oberen Klasse im Anschlusse an das Lesebuch auf, nachdem durch den Anschauungs-Unterricht und durch die Sprachübungen in der unteren Klasse eine sach- und sprachlich vorbereitete Einführung in diese Gebiete vorausgegangen ist.

Auch hier kann erfahrungsmäßig die deutsche Sprache

in Gebrauch kommen, wobei jedoch die Muttersprache immer die Vermittlerin bleibt, damit nichts unverständlich bleibe.

6) Der Gesang ist Sache des Herzens und des Gemüths; hier muß der erste Text so recht eigentlich in der Muttersprache geboten werden, sowohl zum Kirchen- als zum Volksliede, denn solche Lieder, in der Muttersprache gesungen, finden im Herzen der Kinder einen tieferen und freudigeren Anklang und Wiederhall, als wenn sie dieselben in der ihnen doch immerhin fremder bleibenden deutschen Sprache singen. Die Wahrheit, daß im Gesange Wort und Ton und Herz zusammenklingen, verdient auch hier gewiß alle Bedeutung.

Gleichwohl wird die utraquistische Schule der Aufgabe sich nicht verschließen dürfen, auch deutsche, namentlich patriotische Lieder einzuüben, welche die Liebe und Treue zum angestammten Könige und zum Vaterlande erhöhen und befestigen und welche insbesondere die Knaben in späteren Jahren in ein gewisses Hochgefühl versetzen, wenn sie in die Reihen der Vaterlandssöhne eingetreten, in dem Gesange der Kameraden liebe Heimathklänge wieder erkennen. Auch passende deutsche Schullieder werden von Kindern gern gesungen, jedoch muß darauf gesehen werden, daß eben nur passende Lieder gewählt werden und daß die Lehrer den Inhalt des einzuübenden Liedes jedesmal vorher erklären.

Wir vertrauen der fortgesetzten Sorgfalt der Herren Kreis-Schuleninspectoren und der zum Gedeihen des Schulwesens erforderlichen Mitwirkung der Herren Schulrevisoren, daß die vorstehenden Anweisungen im vollen Umfange zur Ausführung gelangen und beauftragen Euer Hochwürden, die Lehrer Ihrer Inspection nunmehr mit entsprechender Anweisung zu versehen und dafür zu sorgen, daß dieses Circular nicht nur in das Currendenbuch eingeheftet, sondern in allen Stücken beachtet werde, zu welchem Zweck die nöthige Anzahl von Abdrücken hiermit übersendet wird.

Wir sind gern und jederzeit bereit, den Fleiß pflichtgetreuer Lehrer anzuerkennen und die äußeren Verhältnisse derselben nach Möglichkeit in eine günstigere Lage zu versetzen, dagegen erwarten wir, daß sie auch ihrerseits nach Pflicht und Gewissen es sich werden angelegen sein lassen, den Zustand der ihnen anvertrauten Schulen zu heben und die deutsche Sprache als ein Hülfsmittel zu fördern, welches den Kindern in ihren späteren Lebensverhältnissen zum großen Nutzen gereicht.

Schließlich verordnen wir, daß in dem Haupt-Kataloge einer jeden utraquistischen Schule, insoweit dies nicht schon geschieht, künftig genau und in einer besonderen Rubrik ausgesprochen werde, wel-

chen Grad der Fertigkeit das betreffende Kind polnischer, resp. mährischer Abkunft bis zu seinem Austritt aus der Schule erreicht hat.

Oppeln, den 12. Februar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circulare
an die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren der
utraquistischen Schulbezirke des Departements.

---

163) Verleihung der Rechte einer juristischen Person.

(Centrbl. pro 1864 Seite 701 Nr. 290).

Durch Allerhöchste Ordre vom 18. März d. J. sind der von den Eheleuten Purizelli errichteten Waisenhaus-, Armen- und Kranken-Stiftung zu Rheinböllen im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Coblenz, vorbehaltlich der Feststellung ihrer Statuten durch den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

---

164) Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1865 Seite 58 Nr. 27.)

1. Die Stände des Kreises Goldberg-Haynau haben beschlossen, zum Ausbau der in Goldberg zu errichtenden Schwabe-Priesemuthschen Waisen-Anstalt (cfr. Centrbl. pro 1862 Seite 657) einen baaren Beitrag von 8,000 Thlrn in den Jahren 1865 bis 1868 zu leisten.
2. Der katholische Pfarrer Kann zu Remmenich im Kreis Euskirchen hat dem Verwaltungsrath der Studienstiftungen zu Cöln ein Grundstück im Werth von 3860 Thlrn zu einem Familien-Stipendium (für zwei katholische Descendenten der Geschwister und weiteren Verwandten des Erblassers, event. für zwei studirende Jünglinge aus der Vaterstadt desselben, Rheinbach) vermacht.
3. Von einem Vermächtniß des Kaufmanns F. W. Schulze in Berlin an die St. Nicolai- und die St. Marien-Kirche daselbst im Betrage von etwa 15,000 Thlrn soll ein Viertel des Jahresertrags für die in diesen beiden Gemeinden beste-

henden oder noch zu errichtenden Kinder-Bewahr-Anstalten verwendet werden.

4. Unter verschiedenen Legaten, welche der Domcapitular Dompfarrer Dr. Bill zu Cöln dem Metropolitan-Kapitel und der Metropolitan-Kirchenverwaltung daselbst für milde Zwecke zugewendet hat, befindet sich ein Kapital von 1379 Thlrn 26 Sgr. 2 Pf., dessen Zinsen zwei gleiche Studienportionen für Studirende der katholischen Theologie (zunächst aus der Familie des Erblassers, event. aus der Metropolitan-, der St. Ursula- und der St. Severin-Pfarrei zu Cöln) bilden sollen.

5. Der städtischen Gewerbeschule zu Berlin ist jetzt ein Vermächtniß des im Jahr 1849 verstorbenen Bildhauers Eben daselbst im Betrage von 8250 Thlrn zugefallen.

6. Der Banquier Warschauer und seine Ehefrau zu Königsberg i. Pr. haben der Universität daselbst 2500 Thlr. vierprocentiger Ostpreußischer Pfandbriefe zur Errichtung zweier Stipendien von je 50 Thlrn, von welchen das eine ein Studirender christlicher Religion, das andere ein Studirender jüdischer Religion erhalten soll, vermacht.

7. Die Eheleute Purizelli haben in ihrem Wohnorte Rheinböllen, Kreis Simmern, durch Hergabe von Grundstücken, sowie durch Herstellung und Ausstattung von Gebäuden eine Stiftung errichtet, deren Zweck vornehmlich die Erziehung und Pflege der katholischen Waisen und verwahrloster Kinder, sowie die Pflege und Unterstützung der Armen und Kranken aller Confessionen in der Gemeinde Rheinböllen und Umgegend ist. Neuerdings sind von denselben dieser Stiftung ferner ein Kapital von 10,000 Thlrn, Grundstücke und Mobilien zugewendet worden.

8. Der Kaufmann Weiß zu Reichenbach in Schlesien hat dem Rettungshause zu Schreiberhau ein Grundstück in Diesdorf mit den darauf befindlichen Gebäuden, zusammen im Werthe von 10,000 Thlrn, unter der Bedingung geschenkt, daß dasselbe für immerwährende Zeiten zur Förderung des Reiches Jesu Christi, zunächst zu einem Rettungshaus für confirmirte Kinder, insbesondere zu einer Ackerbauschule verwendet werde.

9. Die Wittwe des Kreisdeputirten von Reinicke zu Langenstein, Kreis Halberstadt, hat mit einem Kapital von 600 Thlrn eine milde Stiftung unter dem Namen von Reinickesche Stiftung zur Unterstützung armer Schulkinder in Langenstein gegründet.

10. Der in Magdeburg verstorbene Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Kniese hat ein Gartengrundstück zu Zeitz im Werthe von 1500 Thlrn und ein Kapital von 1500 Thlrn mit der Bestimmung ausgesetzt, daß von den Erträgen nach Abzug der Verwaltungskosten alljährlich zu Weihnachten eine Bescheerung für arme Waisen und für Kinder unbemittelter Eltern der Stephans-Vorstadt in Zeitz veranstaltet werde.

11. Von dem Weber und Hausbesitzer Knauer zu Gumpendorf bei Wien ist mit zwei Kapitalien von 1000 Thlrn und 2000 Gulden eine Stiftung für arme katholische Schulkinder und katholische Hausarme zu Faulbrück im Kreise Reichenbach errichtet worden.

12. Der Thierarzt Schütz hat sein aus zwei Wohnhäusern in Aachen bestehendes Immobiliar-Vermögen, vorbehaltlich des lebenslänglichen Nießbrauchsrechts seiner Ehefrau, dem Verwaltungsrath der Studien-Stiftungen in Cöln zur Begründung eines Familien-Stipendiums für die Descendenten seiner und der Geschwister seiner Ehefrau, und zwar für Knaben, welche sich dem Priesterstand, und für Mädchen, welche sich dem Berufe des Klosterlebens widmen, vermacht.

13. Der Schulgemeinde Schadewalde im Kreis Lauban ist von dem Particulier Exner daselbst ein neues Schulhaus nebst Zubehör und 3 Morgen Ackerland im Gesammtwerthe von etwa 4000 Thlrn geschenkt worden.

14. Der Consistorialrath a. D. und Prediger Beneke zu Berlin hat zur Erbin seines Nachlasses, bestehend aus einer gegenwärtig bereits disponiblen Summe von etwa 23,500 Thlrn und einem später zutretenden Betrag von 10,000 Thlrn, die Stadt Berlin mit der Verpflichtung eingesetzt, mit diesem Nachlaß eine Stiftung zur Förderung der Zwecke der Philosophie zu gründen.

15. Der von dem Freiherrn Joseph von Mellin gegründeten Stiftung zur Errichtung einer Verpflegungsanstalt für arme Knaben auf dem Gute Uffeln bei Werl sind von der Wittwe des Stifters, wiedervermählten Gräfin von Loe zu Wissen ein Kapital von 886 Thlrn 24 Sgr. 3 Pf. geschenkt, und ein Kapital von 5680 Thlrn zur Einrichtung des Erziehungs-Instituts und Erbauung einer Kapelle bei demselben testamentarisch vermacht worden.

16. Der Gemeinde Birkesdorf im Kreise Düren sind von dem Kunstwollenfabrikanten Wilhelm Schüll daselbst das

Baukapital zur Errichtung einer Klein-Kinder-Bewahrschule, die für letztere erforderlichen Utensilien, und zur Dotation derselben die Summe vom 3000 Thlrn geschenkt worden.

17. Die zu Düsseldorf verstorbene Rentnerin Auguste Schöller hat der evangelischen Gemeinde daselbst einige Vermächtnisse ausgesetzt, darunter ein Kapital von 5000 Thlrn für das evangelische Waisenhaus.

18. Der Rentier Becker zu Königsberg i. Pr. hat der Universität daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen desselben zu einem Stipendium für einen dürftigen Studirenden mosaischen Glaubens, oder in Ermangelung eines solchen für einen Studirenden evangelischen Glaubens verwendet werden.

19. Dem Fürstbischöflichen Knaben-Erziehungs- oder Mendicanten-Institut zu Neiße, einer der Erziehung armer katholischer Knaben gewidmeten kirchlichen Stiftung, hat der Destillateur Rave ein Kapital von 2000 Thlrn zu dem Zwecke vermacht, daß die Zinsen zur Anschaffung wärmerer Kleidungsstücke für die Beneficiaten verwendet werden.

20. Die unverehelichte Aline Bonzel zu Ape hat dem Bischöflichen Stuhl zu Paderborn mehrere in der Steuergemeinde Olpe gelegene Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden im Gesammtwerthe von ungefähr 10,000 Thlrn unter der Bedingung geschenkt, daß die freie und unentgeltliche Benutzung derselben der Genossenschaft der armen Franziskanerinnen daselbst zum Zweck der Erziehung armer verlassener und verwahrloster Kinder in der Stadt Olpe verbleibe.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Der Privatdocent Dr. Georg Quincke in Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst,

bei der Universität zu Halle der Strafanstalts-Kassen-Rendant Solle daselbst zum Rendanten der Universitätskasse und interimistisch zum Quästor ernannt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Gymnasialdirectors Dr. Niemeyer in Stargard zum Director des Gymnasiums in Brandenburg ist genehmigt,

dem Director des Gymnasiums zu Braunsberg, Professor Braun der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Oberlehrer Professor Dr. Saage bei derselben Anstalt der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

am Gymnasium zu Neu-Ruppin dem Oberlehrer H. Th. Fr. Lenhoff das Prädicat „Professor" und dem ordentlichen Lehrer K. Fr. D. Lehmann der Titel „Oberlehrer" verliehen,

der Oberlehrer Dr. Petermann am Gymnasium zu Gütersloh in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Wernigerode berufen,

am Gymnasium zu Emmerich der katholische Geistliche Dr. Coppenrath als ordentlicher Religionslehrer angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am Gymnasium zu Danzig der Hülfslehrer Dr. Eichhorst,

" " zu Anclam der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Wilh. Hanow,

" " zu Liegnitz der Lehrer Dr. Rummler vom Cadettenhaus zu Wahlstatt und der Lehrer Dr. Preuß von der höheren Lehranstalt zu Rogasen,

" Magdalenen-Gymnasium zu Breslau der Collaborator Dr. Eitner von der Realschule zum heiligen Geist daselbst.

An der Realschule zu Magdeburg ist der Schulamts-Candidat und Hülfslehrer Dr. Norbrodt als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

C. Schullehrer-Seminarien.

Der Seminar- und Musiklehrer Nachbar in Paradies ist zum ersten Lehrer an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Peiskretscham ernannt, auch demselben das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Dem Superintendenten der Diöcese Militsch-Trachenberg, Oberpfarrer Süßenbach zu Trebnitz ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es ist verliehen worden:

der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern den evangelischen Schullehrern Kochrübe zu Lichterfeld im Kreise Luckau, und Bör zu Kottwitz im Kreise Trebnitz, den katholischen Schullehrern und Organisten Hentschke zu Ellguth im Kreise Grottkau, und Gorke zu Riehmen im Kreis Ohlau, dem katholischen Schullehrer und Cantor Klose in der Kreisstadt Waldenburg;

das Allgemeine Ehren-Zeichen den evangelischen Schullehrern, Küstern und Organisten Stephan zu Gebroth im Kreise Kreuznach, und Weil zu Krofdorf im Kreis Wetzlar.

Dem Kammersänger Eduard Mantius in Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Dem Maler, Professor Ittenbach in Düsseldorf ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben

der Director Rothmaler am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Erfurt,

die Lehrerin Wolff an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Elisabethschule.

In den Ruhestand getreten

der Rendant der Universitätskasse und Quästor der theologischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Halle, Rechnungsrath Leißring, bei Verleihung des Prädicats eines Geheimen Rechnungsraths,

der Quästor der juristischen Facultät derselben Universität, Actuar Göbel.

Inhaltsverzeichniß des Juliheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 31. August 1865.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

165) Nachweisung der Staats-Ausgaben im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1861 Seite 385 Nr. 149.)

Da ein Gesetz über den Staatshaushalt für das Jahr 1865 mit dem Landtage nicht hat vereinbart werden können, so haben des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 5. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß die von dem Königlichen Staats-Ministerium vorgelegte Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll.

Dem Befehl Sr. Majestät gemäß sind der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli, der Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums vom 4. Juli d. J. und die bezeichnete Nachweisung durch den Staats-Anzeiger — Nr. 167 vom 19. Juli 1865 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Aus der Nachweisung werden die den öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft betreffenden Ausgaben nachstehend mitgetheilt:

Kapitel	Ausgabe.	Betrag für 1865. Thlr.
	I. Fortdauernde Ausgaben:	
	C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.	
	Oeffentlicher Unterricht.	
	Provinzial-Schul-Collegien.	
54.	Titel 15. Besoldungen	51,540
	" 16. Andere persönliche Ausgaben . . .	2,770
	" 17. Sächliche Ausgaben	11,150
	Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.	
	Titel 18. Persönliche Ausgaben	8,760
	Universitäten.	
	Titel 19. Zuschuß für die Universitäten und für die Akademie in Münster	571,224
	" 20. Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen	9,294
	Gymnasien und Realschulen.	
	Titel 21. Zuschüsse	350,732
	Elementar-Unterrichtswesen.	
	Titel 22. Schullehrer-Seminarien	221,046
	" 23. Elementar-Schulen	239,494
	" 24. Taubstummen- und Blinden-Anstalten	13,510
	" 25. Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten	75,288
	" 25 a. Turn-Unterricht	12,160
	Kunst und Wissenschaft	
	Titel 26. Akademie der Künste in Berlin . .	31,867
	" 27. Kunst-Akademieen in Königsberg und Düsseldorf	16,060
	" 28. Kunst-Museen in Berlin	65,685
	" 29. Akademie der Wissenschaften in Berlin	22,743
	" 30. Königliche Bibliothek in Berlin . .	31,710
	" 31. Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	82,187
	Kultus und Unterricht gemeinsam	
	Titel 32. Geistliche und Schulräthe bei den Regierungen	74,050
	" 33. Patronats-Baufonds	500,000
	" 34. Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer	174,414
	" 35. Sonstige hierher gehörige Ausgaben .	83,267
	=	2,648,951
	Allgemeiner Dispositionsfonds.	
	Titel 47. Unvorhergesehene und Mehrausgaben	21,500
	Summe I.	2,670,451

Kapitel	Ausgabe.	Betrag für 1865. Thlr.
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben:	
	Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
	Bau von Universitäts-Gebäuden	
15.	Titel 3. Neubau eines Anatomie-Gebäudes in Berlin	32,390
	= 4. Reparaturen an den Gebäuden der Universität in Bonn	10,000
	= 5. Neubau eines chemischen Laboratoriums in Bonn	50,000
	= 6. Einrichtung des pathologisch-anatomischen Instituts der Universität in Königsberg	12,460
	= 7. Reparatur der Façaden des Universitäts-Gebäudes in Berlin	4,120
	= 8. Neubau eines chemischen Laboratoriums in Berlin	120,000
	= 9. Außerordentliche Beihülfe zum Ankauf von Büchern für die Universitäts-Bibliothek in Königsberg	5,000
	Bau von Gymnasial-Gebäuden.	
	Titel 10. Vollendung des Erweiterungsbaues des evangel. Gymnasiums in Glogau . .	4,410
	= 11. Erweiterungsbau des Gymnasiums in Halberstadt	10,000
	= 12. Bau eines Oekonomie- und Latrinen-Gebäudes für das Gymnasium in Burgsteinfurt und Einfriedigung des Gymnasial-Grundstücks	2,750
	= 13. Erweiterungs- und Reparaturbau des Gymnasiums in Rastenburg . . .	4,035
	= 14. Herstellung einer Aula für das Gymnasium in Konitz	9,450
	= 15. Berichtigung der Bauschulden der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin verbundenen Realschule und der dazu gehörigen Vorschule . . .	15,000
	Bau von Schullehrer-Seminar-Gebäuden.	
	Titel 16. Neubau eines Gebäudes für das evangelische Schullehrer-Seminar in Reichenbach	20,000
	Seite	299,615

Kapitel	Ausgabe.	Betrag für 1865. Thlr.
	zu übertragen	299,615
	Titel 17. Neubau eines Gebäudes für das in Boppard zu gründende katholische Schullehrer-Seminar	20,000
	" 18. Neubau eines Gebäudes für das evangelische Schullehrer-Seminar in Kreuzburg	5,000
	" 19. Desgleichen für das evangelische Schullehrer-Seminar in Angerburg . . .	5,000
	" 20. Desgleichen für das evangelische Schullehrer-Seminar in Bütow	20,000
	" 21. Desgleichen für das evangelische Schullehrer-Seminar in Halberstadt . .	5,000
	" 22. Vollendung des Baues und der inneren Einrichtung des evangelischen Schullehrer-Seminars in Kozmin . . .	3,800
	" 23. Ausstattung des evangelischen Schullehrer-Seminars in Oranienburg mit Utensilien, Lehrmitteln und musikalischen Werken; bauliche Herstellungen im Seminar-Gebäude	2,530
	" 24. Neubau des evangelischen Schullehrer-Seminars in Meurs	15,000
	" 25. Kosten der ersten Einrichtung eines Seminar-Kursus in Kyritz	1,000
	" 26. Unterstützung der Elementarlehrer . .	35,000
	" 27. Kosten der in Berlin zu errichtenden Denkmäler	10,000
	" 28. Instandsetzung des Façadenputzes und Erneuerung einiger Fenster des Gebäudes der Akademie der Künste in Berlin	4,000
	" 29. Erweiterungsbau der Landesbibliothek in Düsseldorf	12,000
	" 30. Errichtung eines Gebäudes für die National-Galerie in Berlin . . .	50,000
	" 31. Bauliche Veränderungen im Lokale des Rauch-Museums in Berlin	895
	Kultus und Unterricht gemeinsam.	
	Titel 32. Verstärkung des Patronats-Baufonds	30,000
	Summe II.	518,840

Kapitel	Ausgabe.	Betrag für 1865. Gulden	Kr.
	III. In der Nachweisung für die Hohenzollernschen Lande kommen als hierher gehörige fortdauernde Verwaltungs-Ausgaben vor:		
11.	Titel 4. Ruhegehalt für ausgediente und entlassene Lehrer	2,770	—
19.	= 3. Oeffentlicher Unterricht	18,009	30
	=	20,779	30

166) Zahlung der suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ꝛc. lasse ich hierneben eine von dem Herrn Finanz-Minister an die Behörden seines Ressorts in Betreff der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte ihres Gehalts unter dem 27. Februar d. J. erlassene Circularverfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in Abschrift zugehen.

Berlin, den 5. August 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien,
Consistorien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.

15932. U. 3241. M.

a.

Hinsichtlich der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts wird Folgendes angeordnet:

1) Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungs-Termine ab in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen;
2) Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltstheiles verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch

Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen Kraft des Gesetzes nach sich zieht;

3) Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalt bestimmten Gehaltstheil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablauf des Monats ab, in welchem das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäß ist in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.

---

167) Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

(Centrbl. pro 1862 Seite 138 Nr. 56.)

Im Verfolg Meiner Ordre vom 12. Juli 1862 bestimme Ich hinsichtlich der Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres Folgendes:

1) Der Passus 2 § 3 der durch Meine Ordre vom 31. October 1861 genehmigten Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, durch welchen die Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung von der Beibringung des Reifezeugnisses für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abhängig gemacht ist, tritt erst am 1. October 1867 ins Leben.

2) In Gemäßheit des Passus 2 Meiner oben erwähnten Ordre vom 12. Juli 1862 ist auch ferner die Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung vor dem Eintritt in den activen Dienst als maßgebende Bedingung an alle diejenigen jungen Leute zu stellen, welche mit der ausgesprochenen Absicht auf Beförderung zum Offizier zu dienen, in die Armee einzutreten wünschen.

3) In Bezug auf die Verpflichtung zum Besuch einer Kriegsschule treten nunmehr die Bestimmungen der Verordnung vom 31. October 1861 in Kraft und wird die den Truppenbefehlshabern durch Meine Ordre vom 12. Juli 1862 zu 4 ertheilte Ermächtigung hierdurch insoweit aufgehoben, daß

künftig Meine Genehmigung zur Ablegung des Offizier-Examens ohne vorgängigen Besuch einer Kriegsschule nur noch in solchen Fällen nachgesucht werden darf, wo durch Alters-Verhältnisse oder ganz besondere Umstände eine Ausnahme von der Regel genügend begründet wird. In diese Kategorie dürfen wegen ihres für den Besuch der Kriegsschule ungünstigen Einstellungs-Termins bei besonders vortheilhaft hervortretender Qualification solche Aspiranten gerechnet werden, welche die Gymnasien oder Realschulen erster Ordnung nach wohlbestandenem Abiturienten-Examen im Herbsttermin verlassen haben, unmittelbar darauf in die Armee eingetreten sind und die vorgeschriebene Dienstzeit zurückgelegt haben. Ich mache es indeß den Truppenbefehlshabern zur Pflicht, daß sie jedes derartige Gesuch streng prüfen und nur die überall wohlbegründeten zu Meiner Entscheidung gelangen lassen. Vortheile in Bezug auf Patentirung und Gehalt dürfen den Betreffenden in den vorstehend erwähnten Ausnahmsfällen nicht erwachsen; sie können Mir zwar nach bestandenem Offizier-Examen zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, erhalten aber Patent und Gehalt erst gleichzeitig mit den Kriegsschülern des laufenden Kursus.

4) Diejenigen Kadetten, welche erst im Mai als charakterisirte Portepeefähnriche in die Armee getreten sind, dürfen auch ferner, bei guter Führung und Dienstapplication von den Truppentheilen zum Besuch des in den Kriegsschulen am 1. October desselben Jahres beginnenden Kursus angemeldet werden, auch wenn für sie, wegen mangelnden Alters oder fehlender Dienstzeit, das Reifezeugniß zum Portepeefähnrich noch nicht extrahirt werden konnte.

Sie haben diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen und das sonst Erforderliche zu veranlassen. In den ersten Monaten des Jahres 1867 will Ich Ihrem Vortrage über die Resultate dieser Verordnungen entgegensehen.

München, den 23. August 1865.

Wilhelm.

An
den Kriegs- und Marine-Minister.

168) Verwendung von Stempelmarken.

(Centrbl. pro 1862 Seite 646 Nr. 252.)

A.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im § 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§ 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 [Gesetz-Sammlung S. 57]) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§ 2.

Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§ 20 des Stempelgesetzes, Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 [Ges.-Samml. S. 9.], § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 [Ges.- Samml. S. 299]);
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften
   (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5) zu Mäkleratteſten und Schlußzetteln der Mäkler;
6) zu Vollmachten
   (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Copulations- oder Trauschei-

nen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz 3), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§ 3.

1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§ 2. Nr. 1.) muß nach § 20 Absatz 1. des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Contravention verantwortlich.

2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2. Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§ 4.

In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§ 2. Nr. 1).

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§ 3 Nr. 1) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die

Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7|8. 62, statt Berlin, den 7. August 1862,
C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase,
C. H. statt (Firma) C. Haase,
H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K. V. statt: Berliner Kassen-Verein, D. d. D. G. statt: „Direction der Disconto-Gesellschaft," C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. statt „C. F. Haase Söhne oder C. F. Haase u. Comp."

Der Vermerk muß in allen Fällen mittels deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen, § 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§ 5.

Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleistet.

Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im § 4 unter 1 vorge-

schriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdrucks auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen, und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§ 6.

Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuermarken aufzukleben und in der § 5 vorgesehenen Weise anzustempeln.

§ 7.

Die im § 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Concessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren.

Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte, nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen, mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im § 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken, kassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr., und zwar 50 Thlr. in Papier und
5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise: Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.

Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempelmagazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgendwie mit Vermerken versehen sind. Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§ 8.

Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defectirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle, oder die letztern selbst kleben und wie im § 7. vorgeschrieben, amtlich kassiren. — Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des § 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der

Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§ 7) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

B.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§ 1.

Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§ 12 Abs. 4. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Ges.-Samml. S. 57), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage § 1), sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. § 7).

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§ 2.

Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens des Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.

2) Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journal-Nummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, so wie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756.
7|8 62. —
Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und so weit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im § 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen [Nummer 2] zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§ 3.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im § 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§ 4.

Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§ 2 unter 3, § 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittels Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittels kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J., jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlrn. (§ 1) erst am 1. Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

II. Akademien und Universitäten.

169) Verleihung der Reisestipendien zur Förderung archäologischer Studien.

(Centrbl. pro 1860 Seite 324; pro 1864 Seite 529.)

Die aus dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom zur Förderung der archäologischen Studien ausgesetzten zwei Reisestipendien sind für das Jahr vom 1. October 1865 bis dahin 1866

dem Dr. Otto Benndorf, zur Zeit in Rom, und
dem Dr. Bernhard Graser, gegenwärtig Hülfslehrer am Kölnischen Real-Gymnasium in Berlin

verliehen worden.

---

170) Preis bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1865 Seite 151 Nr. 44.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August, Vormittags 10½ Uhr, eine öffentliche Sitzung. Der beständige Secre-

tär der Akademie, Professor Dr. Gruppe, erstattete den Jahresbericht und es erfolgte darauf die Ertheilung des von Sr. Hochseligen Majestät Friedrich Wilhelm III. gestifteten großen Staatspreises, für welchen in diesem Jahre eine Concurrenz in der Bildhauerei ausgeschrieben war. Die Königliche Akademie ertheilte unter Bestätigung der hohen Behörde den Preis an den Urheber der mit Nr. IV. bezeichneten Composition. Die Eröffnung des versiegelten Couverts ergab als Sieger der Preisbewerbung den Namen: Gustav Adolph Landgrebe aus Berlin, auf welchen sogleich das Collationspatent vollzogen wurde.

ꝛc.

Berlin, den 4. August 1865.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Däge.

---

171) Wahl von Mitgliedern der Akademie der Künste zu Berlin.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin hat in ihrer Plenar-Versammlung vom 26. Mai d. J. nachgenannte Künstler zu Mitgliedern der Akademie gewählt:

A. zu ordentlichen einheimischen Mitgliedern:

1) den Genre- und Bildnißmaler Ludwig Knaus,
2) „ Genre- und Landschaftsmaler Wilhelm Riefstahl,
3) „ Bildhauer Wilhelm Wolf,
4) „ Componisten Friedrich Kiel;

B. zu ordentlichen auswärtigen Mitgliedern:

1) den Genremaler B. Vautier in Düsseldorf,
2) „ Historienmaler Moritz von Schwindt in München,
3) „ Bildhauer Ernst Hänel in Dresden,
4) „ Architekten G. Semper in Zürich;

C. zum Ehrenmitglied:

den Secretär der Akademie, Professor Dr. Gruppe.

Diese Wahlen sind von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 27. Juli d. J. genehmigt worden.

172) Rector- und Decanen-Wahlen.

(Centrbl. pro 1864. Seite 454 und Seite 584.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 15. August d. J. ist die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Braun in der philosophischen Facultät der Universität in Berlin zum Rector dieser Universität für das Studienjahr 18$\frac{65}{66}$ bestätigt worden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sind durch Verfügung

1) vom 15. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Reinkens in der katholisch-theologischen Facultät der Universität in Breslau zum Rector dieser Universität,

2) vom 24. August d. J. die Wahlen der ordentlichen Professoren an der Universität in Bonn

   des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Naumann zum Rector,

   der Professoren Dr. Floß, Dr. Schlottmann, Geheimen Justiz-Raths Dr. Böcking, Dr. Albers und Dr. Kampschulte zu Decanen beziehungsweise der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät dieser Universität,

3) vom 21. August d. J. die Wahlen der ordentlichen Professoren an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster

   Dr. Berlage zum Rector,

   Dr. Püngel und Dr. Karsch zu Decanen beziehungsweise der katholisch-theologischen und der philosophischen Facultät dieser Akademie

für das Studienjahr 18$\frac{65}{66}$ bestätigt worden.

173) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Winter-Semesters 18$\frac{64}{65}$ immatriculirt gewesen sind.

(Centralblatt pro 1865 Seite 78 Nr. 31.)

Provinz.	Greifswald. Facultät.					Halle. Facultät.					Breslau. Facultät.						Königsberg. Facultät.					Berlin. Facultät.				
	evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.
Preußen	2	3	19	12	36	18	1	7	12	38	—	3	7	9	16	35	107	65	106	118	396	13	44	42	41	140
Pommern	14	—	35	35	84	28	—	4	4	36	2	—	4	1	3	10	2	—	2	4	8	41	32	22	54	149
Brandenburg	2	2	17	16	37	44	5	8	22	79	6	3	5	1	9	24	—	1	1	2	4	137	93	91	180	501
Posen	—	—	17	4	21	3	4	1	9	17	7	1	16	29	55	108	1	3	2	4	10	7	40	26	49	122
Schlesien	1	1	34	4	40	18	2	3	29	52	82	156	111	110	195	654	—	—	2	4	6	23	40	25	45	133
Sachsen	1	2	15	8	26	180	21	59	138	398	1	1	—	—	4	6	2	—	1	6	9	33	39	24	70	166
Westphalen	2	—	48	1	51	19	2	9	14	44	—	1	1	3	3	8	1	2	—	—	3	18	45	41	23	127
Rheinprovinz	—	—	27	2	29	16	—	2	10	28	—	1	2	5	1	9	1	—	—	—	1	10	42	53	29	134
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	22	8	212	82	324	326	35	93	238	692	98	166	146	158	286	854	114	71	114	138	437	282	375	324	491	1472

Provinz.	Bonn. Facultät. evang.-theol.	Bonn. Facultät. kath.-theol.	Bonn. Facultät. juristische	Bonn. Facultät. medicinische	Bonn. Facultät. philosophische	Bonn. Summe.	Münster. Facult. kath.-theol.	Münster. Facult. philosophische	Münster. Summe.	Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$: Facultät. evang.-theol.	Facultät. kath.-theol.	Facultät. juristische	Facultät. medicinische	Facultät. philosophische	Summe.	Im Sommer-Semester 1864 betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden. Facultät. evang.-theol.	Facultät. kath.-theol.	Facultät. juristische	Facultät. medicinische	Facultät. philosophische	Summe.	Mithin im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$ mehr	weniger
Preußen	—	—	6	1	12	19	13	3	16	140	16	126	184	214	680	144	19	114	172	196	645	35	—
Pommern	—	—	6	1	8	15	—	1	1	87	—	42	65	109	303	87	—	43	62	111	303	—	—
Brandenburg	2	—	6	1	17	26	—	—	—	191	3	112	119	246	671	206	4	110	111	257	688	—	17
Posen	1	—	4	—	2	7	3	1	4	19	4	67	75	124	289	25	3	76	66	117	287	2	—
Schlesien	—	—	9	1	13	23	1	1	2	124	157	163	175	291	910	123	165	148	170	274	880	30	—
Sachsen	—	2	8	—	26	36	6	12	18	217	9	70	99	264	659	250	7	82	104	239	682	—	23
Westphalen	14	4	30	34	24	106	126	153	279	54	131	80	135	218	618	41	106	82	140	200	569	49	—
Rheinprovinz	44	181	86	114	105	530	93	103	196	71	275	130	201	250	927	66	278	112	192	259	907	20	—
Hohenzollern	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	1
Summe	61	187	156	152	207	763	242	274	516	903	595	791	1053	1716	5058	942	582	769	1017	1653	4963	136	41
																						— 41	
																						+ 95	

174) Uebersicht über die Zahl der auf den Preußische[n] … aus dem Auslande während …

(Centralblatt pro 18…

Land.	Greifswald. ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	Summe.	Halle. ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	Summe.	Breslau. ev.-theol. Facultät	kath.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät	Summe.	Königsberg. ev.-theol. Facultät	juristische Facultät	medicin. Facultät	philosoph. Facultät
I. Deutsche Bundesstaaten.																				
Anhalt	.	.	5	2	7	15	1	4	14	34	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	4	.	.	.	4	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Braunschweig	1	.	1	.	2	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	3	3	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Hannover	1	.	2	1	4	2	.	.	.	2	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	1	1	.	2	4	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Landgrafschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	-	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Limburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	2	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	,	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	2	2	4	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Oesterreichische z. deutsch. Bund	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.
gehörige Länder: Erzherzgth.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Mähren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
Tyrol	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	2	.	.	2	4	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1
„ , Großherzogthum	.	.	1	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	2	.	11	8	21	37	3	4	31	75	3	.	1	1	15	20	.	.	.	.

Iniversitäten und der Akademie zu Münster Studirenden
)es Winter-Semesters 18$\frac{64}{65}$.

Seite 80 Nr. 32.)

Land.	Berlin. ev.-theol. Facultät	Berlin. juristische Facultät	Berlin. medicin. Facultät	Berlin. philosoph. Facultät	Berlin. Summe.	Bonn. ev.-theol. Facultät	Bonn. kath.-theol. Facultät	Bonn. juristische Facultät	Bonn. medicin. Facultät	Bonn. philosoph. Facultät	Bonn. Summe.	Münster. kath.-theol. Facultät	Münster. philosoph. Facultät	Münster. Summe.	Zusammen. ev.-theol. Facultät	Zusammen. kath.-theol. Facultät	Zusammen. juristische Facultät	Zusammen. medicin. Facultät	Zusammen. philosoph. Facultät	Hauptsumme.
Inhalt	3	4	2	9	18	.	.	.	.	2	2	.	.	.	18	.	5	11	28	62
Baden	1	6	.	1	8	.	.	1	1	4	6	.	.	.	5	.	7	1	7	20
Baiern	1	11	4	6	22	.	.	4	1	6	11	.	.	.	1	.	15	6	12	34
Braunschweig	1	1	.	8	10	.	.	.	.	2	2	.	.	.	4	.	1	1	10	16
Bremen	.	1	.	1	2	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	1	1	4	6
Frankfurt a. M.	1	1	.	3	5	.	.	5	.	3	8	.	.	.	1	.	6	.	6	13
Hamburg	.	7	1	4	12	.	.	1	.	5	6	.	.	.	1	.	8	1	13	23
Hannover	2	5	2	3	12	.	.	.	.	11	11	21	11	32	5	21	5	4	28	63
Hessen, Kurfürstenthum	.	2	.	4	6	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	3	.	8	12
„ , Großherzogthum	.	.	.	5	5	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	1	.	8	9
„ , Landgrafschaft	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	2
Holstein	2	5	2	7	16	1	.	1	.	.	2	.	.	.	3	.	6	2	7	18
Lauenburg	1	1	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	3
Limburg	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Lippe-Detmold	1	2	.	2	5	.	.	.	.	1	1	.	.	.	3	.	2	.	5	10
„ -Schaumburg	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Lübeck	.	1	.	1	2	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	2	.	3	5
Luxemburg	.	1	.	.	1	.	.	2	1	2	5	.	.	.	.	.	3	1	2	6
Mecklenburg-Schwerin	7	12	5	9	33	.	.	4	1	3	8	.	.	.	8	.	16	8	15	47
-Strelitz	.	1	3	1	5	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2	3	3	8
Nassau	3	4	2	2	11	1	.	4	3	6	14	.	.	.	5	.	8	5	9	27
Oesterreichische z. deutsch. Bund	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	21
gehörige Länder: Erzherzgth.	.	1	.	3	.	.	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	4	.	6	.
Böhmen	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	4	.
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Mähren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.
Tyrol	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.
Oldenburg	6	6	.	3	15	.	.	.	.	1	1	10	10	20	6	10	6	.	15	37
Reuß	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	3
Sachsen, Königreich	1	1	.	6	8	.	.	3	.	6	9	.	.	.	5	.	4	.	15	24
„ , Großherzogthum	.	.	2	5	7	.	.	1	1	1	3	.	.	.	2	.	1	4	6	13
„ , Herzogthümer	3	4	.	2	9	.	.	.	1	5	6	.	.	.	4	.	4	1	11	20
Schwarzburg	1	.	.	2	3	.	.	.	.	2	2	.	.	.	3	.	.	.	4	7
Waldeck	.	2	1	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	2	6
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Summe I.	35	80	25	92	232	2	.	32	10	71	115	31	21	52	79	31	116	51	241	518

Land.	Greifswald. ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	Halle. ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	Breslau. ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	Königsberg. ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.						Facultät.				
II. Uebrige Europäische Staaten.																					
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien und zwar:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Schottland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht zum deutschen Bund gehörige Länder:	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.
Ungarn	.	.	.	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.
Siebenbürgen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	9	10	.	.	.	8	8	.	.	2	5	.	7	2	.	10	1	[illegible]
Schleswig	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	.	.	2	10	12	7	.	.	12	19	.	.	2	5	15	22	2	.	10	2	[illegible]
III. Außereuropäische Staaten.																					
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika und zwar:	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Vereinigte Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Mexico	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien und zwar:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Hierzu „ II.	.	.	2	10	12	7	.	.	12	19	.	.	2	5	15	22	2	.	10	2	[illegible]
„ I.	2	.	11	8	21	37	3	4	31	75	3	.	1	1	15	20	.	.	.	3	[illegible]
Hauptsumme	2	.	13	19	34	44	3	4	44	95	3	.	3	6	31	43	2	.	10	5	[illegible]
Anzahl im Sommer-Semester 1864	3	.	14	17	34	46	2	6	24	78	3	.	4	8	33	48	2	1	10	8	[illegible]
Mithin im Winter-Semester 18 64/65 mehr	.	.	.	2	.	.	1	.	20	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
weniger	1	.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	1	2	2	5	.	1	.	3	[illegible]

Land.	Berlin. ev.-theol. Facultät	Berlin. juristische Facultät	Berlin. medicin. Facultät	Berlin. philosoph. Facultät	Berlin. Summe.	Bonn. ev.-theol. Facultät	Bonn. kath.-theol. Facultät	Bonn. juristische Facultät	Bonn. medicin. Facultät	Bonn. philosoph. Facultät	Bonn. Summe.	Münster. kath.-theol. Facult.	Münster. philosoph. Facult.	Münster. Summe.	Zusammen. ev.-theol. Facultät	Zusammen. kath.-theol. Facultät	Zusammen. juristische Facultät	Zusammen. medicin. Facultät	Zusammen. philosoph. Facultät	Hauptsumme.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Dänemark	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Frankreich	2	1	1	1	5	.	.	.	1	1	2	.	.	.	2	.	1	2	2	7
Griechenland	3	3	1	2	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	1	4	11
Großbritannien und zwar:	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	12
England	.	.	.	1	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	4	.
Schottland	2	.	2	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	2	3	.
Italien	.	1	.	6	7	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	6	8
Moldau und Wallachei	.	8	2	1	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	2	1	11
Niederlande	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.	2	.	2	1	.	1	4
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht z. deutschen Bund geh. Länder:	.	.	.	.	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45
Ungarn	.	1	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	1	1	20	.
Siebenbürgen	1	2	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	7	.
Galizien	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	.
Serbien	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
Rußland	1	13	11	32	57	.	.	3	.	7	10	.	.	.	3	.	18	27	57	105
Schleswig	.	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	5
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Schweiz	1	8	3	8	20	.	.	4	.	5	9	1	.	1	1	1	12	4	15	33
Türkei	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2
Summe II.	11	42	22	73	148	.	.	9	1	18	28	3	.	3	20	3	53	40	130	246
Afrika	.	.	2		2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Amerika und zwar:	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	11
Vereinigte Staaten	1	.	2	2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	2	5	.
Mexico	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Asien und zwar:	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Ostindien	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Australien	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe III.	3	.	4	3	10	.	.	1	.	1	2	.	.	.	3	.	1	4	7	15
Hierzu „ II.	11	42	22	73	148	.	.	9	1	18	28	3	.	3	20	3	53	40	130	246
„ I.	35	80	25	92	232	2	.	32	10	71	115	31	21	52	79	31	116	51	241	518
Hauptsumme	49	122	51	168	390	2	.	42	11	90	145	34	21	55	102	34	170	95	378	779
Anzahl im Sommer-Semester 1864	64	107	50	158	379	1	.	26	6	89	122	27	13	40	119	27	140	94	342	722
Mithin im Winter-Semester 18 64/65 mehr	.	15	1	10	11	1	.	16	5	1	23	7	8	15	.	7	30	1	36	57
Mithin im Winter-Semester 18 64/65 weniger	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	.	.	.	.	.

175) Ausschmückung des Schwurgerichtssaals zu Elberfeld.

(Centrbl. pro 1864 Seite 582 Nr. 245.)

In Folge der seiner Zeit veröffentlichten „Einladung zur Concurrenz wegen Ausschmückung des Schwurgerichts-Saals zu Elberfeld“ vom 8. November v. J. sind von 25 Künstlern Entwürfe eingesendet und von der aus Künstlern und Kunstverständigen bestehenden Commission zur Berathung über Verwendungen aus dem Kunstfonds einer Prüfung unterzogen worden.

Während viele der Entwürfe derjenigen Gründlichkeit entbehren, welche die Commission zur sicheren Beurtheilung und Abwägung des künstlerischen Werths für erforderlich erachtete, zeichnen sich einige durch einen glücklichen Grundgedanken und schöne Conception aus.

Der für den besten, den Bedingungen des Concurrenz-Ausschreibens entsprechenden Entwurf ausgesetzte Preis von 100 Friedrichsd'or, nach dessen Ertheilung zufolge des Ausschreibens besondere Beschlußnahme wegen der Ausführung vorbehalten ist, wurde dem Historienmaler Albert Baur in Düsseldorf zuerkannt. A. Baur und G. Elster in Düsseldorf und C. Stürmer in Berlin sind demnächst eingeladen worden, sich an einer engeren Concurrenz durch fernere Durchbildung und Vervollkommnung ihrer Entwürfe zu betheiligen. Der Urheber der besten der drei zu erwartenden Arbeiten wird den Auftrag zur Ausführung des Gemäldes für den Preis von 7000 Thlrn erhalten; die beiden anderen Arbeiten werden mit je 50 Friedrichsd'or honorirt werden und Eigenthum des Künstlers verbleiben.

---

176) Verabfolgung neuer Verlags-Artikel an die Königliche Bibliothek in Berlin.

Auf den Bericht vom 27. v. M., die Verabfolgung von Frei-Exemplaren neuer Verlags-Artikel betreffend, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß, da nach Nr. 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Dezember 1824 jeder Verleger schuldig ist, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel unentgeltlich abzuliefern, diese Bestimmung überall zur Anwendung zu bringen ist, wo neben einem auswärtigen Verleger ein inländischer Verleger auf dem Titel namhaft gemacht ist.

Der Einwand, daß hiermit nur der Bezugsweg für die Abnehmer des Werks angedeutet werden solle, verdient keine Berücksichtigung, da den Verlegern unbenommen ist, hierfür einen entsprechenden Ausdruck zu wählen und sich so gegen die Anforderung der Lieferung der gesetzlichen Frei-Exemplare zu schützen. Der Be-

hörde aber kann nicht zugemuthet werden, zu untersuchen, ob die zwischen ausländischen und inländischen Buchhandlungen getroffenen Verabredungen sich mit den Angaben auf dem Titel eines Verlags-Artikels in Uebereinstimmung befinden oder nicht. Ihr genügt es, daß auf dem Titel ein inländischer Verleger genannt ist, an den sie sich zu halten hat. Dem letzteren muß es überlassen bleiben, entweder sich seine Namhaftmachung auf dem Titel als Verleger zu verbitten, oder sich durch den ausländischen Verleger zur Erfüllung der daraus für ihn resultirenden Pflichten in den Stand setzen zu lassen. 2c.

Berlin, den 24. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Ober-Bibliothekar, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dr. Pertz Hochwohlgeboren hier.

13273. U.

---

177) Ausführung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen 2c.

(Centralblatt pro 1865 Seite 321 und Seite 330.)

Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 19. v. M. (12547. U.), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung 1865, S. 486. ff.), veranlasse ich die Königliche Regierung, die nachstehende Kaiserlich Französische Verordnung vom 30. v. M. (Anlage a.) in französischer und deutscher Sprache durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

14838. U.

---

a.

Napoleon,
durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Secretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unterm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14,

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel I. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staatssecretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Artikel II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssecretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Artikel I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Artikel III. Nach Ablauf der Artikel II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Artikel IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Artikel V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die franzö-

sischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Cultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren.

Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Specialstempels odnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Artikel VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Artikel VII. Die Kupfer, Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhängenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Artikel VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Artikel IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen

in Gemäßheit des Artikels XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1. die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

   durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle litterarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Straßburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

   durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2. Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

   Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Artikel X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen litterarisch- und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Artikel XI. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30. Juni 1865.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:

Der Minister des Innern
La Valette.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

178) Normaletat für die Besoldungen der Directoren und Lehrer an Gymnasien.

Ueber „die Besoldungen der Directoren und Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungs-Zuschüsse beziehen," ist ein von den Herren Ministern der Finanzen und der geistlichen rc. Angelegenheiten vorgelegter Normal-Etat nebst Ausführungs-Bestimmungen von Seiner Majestät dem König unterm 10. Januar 1863 vollzogen worden, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1) Für die Normalbesoldungen der Directoren und der ordentlichen Lehrer bestehen nach Verschiedenheit der Orte, an welchen die Anstalten sich befinden, drei Klassen. Sie betragen jährlich:

A.

für die Gymnasial-Directoren

in der ersten Klasse bis 1800 Thlr.,
in der zweiten Klasse bis 1600 Thlr.,
in der dritten Klasse bis 1200 Thlr., resp. 1300 und 1400 Thlr.

B.

für die definitiv angestellten ordentlichen Gymnasiallehrer, mit Ausschluß der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hülfslehrer und der technischen Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Etats der Gymnasien als ordentliche Lehrer-, Collaborator- rc. Stellen bezeichnet sind,

	Minimum	Maximum	Durchschnitt
in der 1. Klasse	600 Thlr.	1300 Thlr.	950 Thlr.
in der 2. Klasse	550 „	1150 „	850 „
in der 3. Klasse	500 „	1000 „	750 „

Der Durchschnittsgehaltssatz der ordentlichen Lehrerstellen so oftmal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die in der betreffenden Gehaltsklasse zulässige Gesammtsumme — Normal-Etats-Summe — an Besoldungen.

2) Es werden bestimmt zu Gymnasialorten

der 1ten Gehaltsklasse:	der 2ten Gehaltsklasse:	der 3ten Gehaltsklasse:
A. in der Provinz Preußen:		
1. Königsberg,	1. Elbing,	1. Culm,
	2. Tilsit,	2. Braunsberg,
	3. Insterburg,	3. Conitz,
	4. Marienwerder,	4. Lyck,
	5. Gumbinnen,	5. Rastenburg,
	6. Thorn,	6. Hohenstein,
		7. Deutsch-Crone,
		8. Neustadt,
B. in der Provinz Pommern:		
2. Stettin,	7. Stargard,	9. Treptow a./R.,
	8. Cöslin,	10. Neustettin,
		11. Greifenberg i./Pom.,
		12. Putbus,
		13. Stolp,
		14. Anklam,
		15. Colberg,
C. in der Provinz Brandenburg:		
(Berlin)	9. Brandenburg,	16. Cottbus,
	10. Potsdam,	17. Züllichau,
	11. Frankfurt,	18. Sorau,
	12. Prenzlau,	19. Guben,
		20. Neu-Ruppin,
		21. Königsberg N./M.,
		22. Luckau,
D. in der Provinz Posen:		
3. Posen,	13. Bromberg,	23. Ostrowo,
		24. Krotoschin,
		25. Trzemeszno,*)
		26. Lissa,
E. in der Provinz Schlesien:		
4. Breslau,	14. Görlitz,	27. Gleiwitz,
	15. Liegnitz,	28. Neiße,
	16. Ratibor,	29. Glatz,
	17. Glogau,	30. Brieg,
	18. Oppeln,	31. Leobschütz,
		32. Hirschberg,
		33. Sagan,
		34. Oels,
		35. Lauban,
		36. Schweidnitz,

*) Das Gymnasium ist inzwischen aufgehoben worden: Centrbl. pro 1864 Seite 533 Nr. 222.

der 1ten Gehaltsklasse:	der 2ten Gehaltsklasse:	der 3ten Gehaltsklasse:
F. in der Provinz Sachsen:		
5. Magdeburg,	19. Halberstadt,	37. Quedlinburg,
	20. Halle,	38. Torgau,
	21. Erfurt,	39. Wittenberg,
	22. Naumburg,	40. Zeitz,
	23. Merseburg,	41. Eisleben,
		42. Salzwedel,
		43. Stendal,
		44. Heiligenstadt,
		45. Schleusingen,
G. in der Provinz Westphalen:		
6. Münster,	24. Dortmund,	46. Brilon,
	25. Arnsberg,	47. Coesfeld,
	26. Bielefeld,	48. Herford,
	27. Hamm,	49. Recklinghausen,
	28. Minden,	50. Burgsteinfurt,
	29. Paderborn,	51. Soest,
		52. Warendorf,
		53. Rheine,
H. in der Rheinprovinz:		
7. Cöln,	30. Duisburg,	54. Cleve,
8. Aachen,	31. Saarbrücken,	55. Wetzlar,
9. Elberfeld.	32. Kreuznach,	56. Wesel,
	33. Essen,	57. Düren,
	34. Düsseldorf.	58. Münstereifel,
		59. Hedingen.

3) Durch die Aufstellung dieses Normal-Etats wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die Gymnasien über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

Der Normal-Etat ist vielmehr nur allmählig nach Maßgabe der aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds und hauptsächlich der bei den einzelnen Anstalten hierzu verfügbar werdenden Mittel zur Ausführung zu bringen, und die Normalsätze haben nicht die Bedeutung, daß den Directoren und Lehrern ein Recht auf dieselben zugestanden wird.

5) Vorhandene Besoldungen, welche über die vorstehend festgestellten Normalgränzen hinausgehen, müssen bei einer Erledigung der betreffenden Stellen um den überschießenden Betrag vermindert werden.

6) Emolumente, mit Ausschluß der Dienstwohnungen, sowie unfixirte, in Form von Schulgeld- und Gebühren- rc. Antheilen bewilligte Gehälter sollen, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen

oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen und bei Gelegenheit der Bewilligung von Gehaltszulagen, Ascensionen rc. zur Gymnasialkasse eingezogen werden.

Für Dienstwohnungen ist den Inhabern aus ihren Besoldungen von dem Zeitpunkte ab, wo letztere mit Rücksicht hierauf anderweit regulirt sein werden, eine Miethsentschädigung, welche bis auf Weiteres zu zehn Procent des Einkommens hierdurch festgestellt wird, in Abzug zu bringen, und zur Gymnasialkasse besonders zu vereinnahmen. Andere Natural-Emolumente, deren Einziehung zur Gymnasialkasse nach Vorstehendem etwa unthunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Werthe statt Geld als Theile der Besoldung überwiesen.

8) Die Besoldungen der Hülfslehrer und der technischen Lehrer, auf welche die vorstehenden Festsetzungen sich nicht beziehen, werden innerhalb der bei jedem Gymnasium für diese Besoldungen bereits etatsmäßigen Gesammtausgabe-Summe von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten bewilligt. Zur Erhöhung dieser Gesammtausgabe-Summe ist das Einverständniß des Finanz-Ministers erforderlich.

Die Gymnasien der erwähnten Kategorie zu **Berlin** nehmen eine Ausnahmestellung der Art ein, daß die in Nr. 1 bezeichneten Gränzen für die Besoldungen an den Gymnasialorten der ersten Gehaltsklasse überschritten werden können.

---

179) Errichtung und Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1865. Seite 211. Nr. 88.)

Zu **Berlin** ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 10. Januar d. J.

ein neues städtisches **Gymnasium** in der Sophienparochie unter dem Namen „**Sophien-Gymnasium**“, und

eine neue städtische **Gewerbeschule** am Louisenufer unter dem Namen „**Louisenstädtische Gewerbeschule**“

errichtet, deren Eröffnung im Monat April d. J. stattgefunden hat, und ist

der älteren städtischen Gewerbeschule **daselbst** die Benennung „**Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule**“ beigelegt worden.

Ferner hat der Herr Minister

das Progymnasium zu **Siegburg** unterm 17. Juli d. J. als vollständiges **Progymnasium**, insbesondere auch im

Sinne des §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezbr. 1858,

die Realschule zu Nordhausen unterm 23. Juni d. J. als Realschule erster Ordnung, und

die höheren Lehranstalten

zu Spremberg unterm 2. Juni,

„ Mülheim am Rhein unterm 6. Juni,

„ Neustadt in Ober-Schlesien unterm 7. Juli, und

„ Delitzsch unterm 10. Juli d. J.

als höhere Bürgerschulen im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Octbr. 1859 anerkannt.

---

180) Ausbildung von Turnlehrern für höhere Unterrichts-Anstalten.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Posen hat in Ausführung der Seite 405 Nr. 147 des diesjährigen Centralblatts abgedruckten Circular-Verfügung vom 7. Juli d. J. wegen Theilnahme von Lehrern an dem Cursus in der Central-Turnanstalt folgende Verfügung an die Directoren der Gymnasien und Realschulen der Provinz erlassen:

Abschrift hiervon erhalten die Herren Directoren der Gymnasien und Realschulen zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, nach Maßgabe unserer Verfügung vom 8. Juni 1858 zur Theilnahme an dem in Rede stehenden Cursus geeignete Lehrer spätestens bis zum 28. Juli d. J., welcher Termin pünktlich inne zu halten ist, in Vorschlag zu bringen.

Die Herren Directoren derjenigen Anstalten, an welchen noch keine qualificirte Turnlehrer fungiren, haben uns bis zu demselben Termine anzuzeigen, in welcher Weise der Bestimmung in dem mittels diesseitiger Verfügung vom 4. Juli pr. Ihnen mitgetheilten Rescripte vom 22. Juni v. J.,*) wonach jede Anstalt in den Besitz eines qualificirten Turnlehrers gelangen soll, zu genügen ist, event. uns einen zur Theilnahme an dem Cursus geeigneten Lehrer in Vorschlag zu bringen.

Bei Einreichung der Vorschläge haben sich die Herren Directoren zugleich über die Art der Vertretung, sowie darüber zu äußern, ob die bestimmt anzugebenden Kosten der Vertretung von der Anstalts-Kasse getragen werden können.

Posen, den 13. Juli 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

*) Centrbl. pro 1864 Seite 399 Nr. 162.

181) Ableistung des Probejahrs und der Militairdienstpflicht vor Anstellung der Candidaten des höheren Schulamts.

Das Reglement für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831 schreibt §. 33. No. 12 vor, daß nur solche Candidaten, die sich durch ein Zeugniß über das abgeleistete Probejahr ausweisen können, zu einer Anstellung vorgeschlagen werden dürfen. Eine ähnliche Bestimmung enthält der Ministerial-Erlaß vom 27. November 1858, nach welchem bei den Anträgen auf Genehmigung der Anstellung von Schulamts-Candidaten jedesmal anzugeben ist, wo der betreffende Candidat sein Probejahr abgeleistet hat. Diese Bestimmungen sind in der letzten Zeit wiederholentlich unbeachtet geblieben.*)

Ebenso wird es nicht selten verabsäumt, bei den Anträgen auf Anstellung von Schulamts-Candidaten über die militairischen Verhältnisse derselben die erforderliche Auskunft zu geben.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, anzuordnen, daß jedesmal bei der Präsentation eines Schulamts-Candidaten zur Anstellung den übrigen Zeugnissen auch das Zeugniß über das Probejahr und mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 23. Juli 1862 das Zeugniß über die militairischen Verhältnisse des Candidaten beigefügt werde.**)

Berlin, den 4. Juli 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Circular.
An
die Herren Directoren der Gymnasien und Realschulen und an die Patronats-Behörden.

---

182) Genaue Bezeichnung der amtlichen Stellung der Lehrer in den Programmen der höheren Unterrichts-Anstalten.

Es hat sich herausgestellt, daß von einzelnen Directoren in der den Programmen beigefügten Uebersichtstabelle über die Lehrer und die Lectionen derselben sämmtliche Hülfslehrer mit der einfachen Bezeichnung „Lehrer" aufgeführt werden. Dadurch wird der Irrthum veranlaßt, als ob an der betreffenden Anstalt eben so viel etatsmäßige ordentliche Lehrerstellen vorhanden wären, was doch nicht der Fall ist. Jedes Gymnasium und jede Realschule hat außer dem Director eine bestimmte Anzahl etatsmäßiger Ober- und

---

*) cfr. Centrbl. pro 1863. Seite 13.
**) cfr. Centrbl. pro 1862. Seite 83 und Seite 417.

ordentlicher Lehrerstellen. Dazu kommen an einzelnen Anstalten theils dauernd, theils auf die Zeit des Bedürfnisses, in der Regel nur für ein Semester genehmigte, wissenschaftliche Hülfslehrer, endlich die technischen Lehrer für Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. Letztere Gegenstände werden an kleineren Anstalten meist von einem Lehrer mit Seminarbildung vertreten, der auch noch einigen wissenschaftlichen Unterricht in den untersten Klassen ertheilen kann und darum auch vocationsmäßig als ordentlicher Gymnasial- resp. Realschul-Elementarlehrer angestellt ist. Als wissenschaftliche Hülfslehrer fungiren an einigen Anstalten Ortsgeistliche, Predigt- und Schulamts-Candidaten, Schulamts-Candidaten, Probanden und Mitglieder des Königlichen pädagogischen Seminars, selbst noch nicht pro facultate docendi geprüfte Candidaten.

Da die Programme in gewissem Sinne einen offiziellen Charakter haben, so ist es zweckmäßig, daß aus ihnen bei der Aufzählung der Lehrer das wirkliche Verhältniß derselben an der Anstalt sofort erkannt werden kann. Darum sind auch die verschiedenen Kategorien der Lehrer nach dem Etat bemerklich zu machen. Dies läßt sich ermöglichen, wenn eine doppelte Ziffer-Colonne angewendet wird, in deren ersteren die Ziffern durchlaufen von 1 (Director) bis x (letzter Hülfs- resp. technischer Lehrer), deren zweite aber bei jeder Kategorie immer wieder von 1 beginnt, wobei unbesetzte Stellen durch vacat kenntlich zu machen sind. Solche Kategorien sind 1. (etatsmäßige zum Unterschiede von Titular-) Oberlehrer (Prorector, Professor), 2. (etatsmäßige) ordentliche Lehrer (Professor, Oberlehrer), 3. wissenschaftliche Hülfslehrer, wobei die für die Dauer genehmigten mit ihrem sonstigen Charakter zuerst genannt werden, denen die für ein Semester genehmigten folgen und je nach ihrer Qualification als Predigt- und Schulamts-Candidaten wenn sie pro licentia concionandi und pro facultate docendi, als Schulamts-Candidaten, wenn sie pro facultate docendi geprüft sind, zu bezeichnen sind. Die Mitglieder des Königlichen pädagogischen Seminars, sowie die Probanden sind als solche kenntlich zu machen, endlich die noch nicht pro facultate docendi geprüften sind einfach als Candidaten zu benennen. Wenn ein ordentlicher Lehrer zugleich ein technisches Fach vertritt, so ist das in Parenthese (zugleich z. B. Turnlehrer) anzugeben. 4. Technische Lehrer, die nicht als ordentliche Lehrer vocationsmäßig angestellt sind. Die festangestellten Lehrer mit Seminarbildung, die entweder ausschließlich oder nur neben anderem auch noch technischen Unterricht geben, sind in der Reihe der ordentlichen Lehrer als Gymnasial- resp. Realschul-Elementarlehrer aufzuführen.

Die Lehrer an den Vorschulen sind hinter sämmtlichen Lehrern der Haupt-Anstalt „als Elementarlehrer" zu erwähnen, und etwanige Hülfslehrer an derselben als solche zu bezeichnen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß in Berichten, in Lectionsplänen, in Programmen nicht selten Lehrer und Schulamts-Candidaten als Doctoren der Philosophie bezeichnet werden, von denen nach den diesseitigen Acten nicht bekannt ist, daß sie diese Würde erworben haben. Bei dem Mißbrauch, der in neuerer Zeit mit dem Doctortitel getrieben wird, empfehlen wir den Herren Directoren, diesen Titel in amtlichen Schriftstücken keinem Lehrer oder Candidaten beizulegen, der zur Führung desselben nicht berechtigt ist. Wenn ein Lehrer oder während seiner Beschäftigung an der Anstalt ein Candidat diese akademische Würde erlangt, so ist dies unter Einreichung eines Abdrucks des Diploms anzuzeigen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Circular.
An
die Herren Directoren der Gymnasien
und Realschulen der Provinz
Brandenburg.

---

183) Angaben über die Verhältnisse der um Anstellung oder Versetzung nachsuchenden Lehrer des höheren Schulamts.

Bei dem in neuerer Zeit häufig vorkommenden Lehrerwechsel ereignet es sich nicht selten, daß Lehrer zur Anstellung gelangen, über deren persönliche und bisherige amtliche Verhältnisse die in den vorgelegten Zeugnissen enthaltenen meist nur kurzen Angaben oft nicht die erforderliche Auskunft geben. Wir finden uns daher veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß von jetzt an bei Anträgen auf Anstellungen den übrigen Anlagen jedesmal auch eine von dem Vorgeschlagenen verfaßte kurze Selbstbiographie beigefügt werde, welche nicht nur über die äußeren Verhältnisse des Candidaten als über Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Herkunft, Glaubensbekenntniß, frühere Bildung u. s. w. die nöthigen Angaben enthalten, sondern auch über den Gang seiner Studien, etwaige schriftstellerische Thätigkeit, bisherige amtliche Stellung u. s. w. nähere Mittheilungen enthalten muß. Dasselbe hat stattzufinden, wenn ein bereits angestellter Lehrer von einer diesseitigen Anstalt an eine andere diesseitige übergeht, damit diese Notizen den Acten der neuen Anstalt einverleibt werden können.

Berlin, den 13. Juli 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Circular.
An
die Herren Directoren und Dirigenten der
höheren Unterrichts-Anstalten und
an die Patronate.

---

184) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Berlin.

(Centrbl. pro 1865 Seite 212 Nr. 89.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat die Functionen des auf längere Zeit beurlaubten Geheimen Medicinal-Raths und Professors Dr. Ehrenberg bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Berlin für die Zeit vom 1. Juni bis zu Ende December d. J. dem Director des botanischen Gartens und Professor Dr. Braun übertragen.

---

185) Prüfung der moralischen Qualification der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich Meldenden.

(cfr. Centrbl. pro 1862. Seite 711. No. 288.)

Nach §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 ist bei der personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienste sich Meldenden festzustellen, ob dieselben moralisch qualifizirt sind, worüber sie sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben. Die moralische Qualification, welche nach Analogie der Bestimmung im §. 109 a. a. O. als gleichbedeutend mit „untadelhafter Führung und Moralität" anzusehen ist, gehört demnach zu denjenigen Bedingungen, von welchen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste abhängig ist. Da aber die der Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorhergehende personelle Prüfung von dem Dienstantritte in der Regel durch einen längeren Zeitraum getrennt ist, die ursprünglich vorhanden gewesene oder als vorhanden angenommene moralische Qualification demnach zur Zeit des Dienstantritts wieder verloren gegangen sein kann, so ist es erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, welche die Truppentheile gegen die Annahme moralisch unwürdiger Individuen als einjähriger Freiwilliger sicher stellen. Wir bestimmen daher, daß Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen fortan bei ihrer Meldung zum Dienst-eintritt dem Truppentheile außer dem Berechtigungsscheine noch ein polizeiliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zwischenzeit von der Erwerbung der Berechtigung bis zu ihrer Meldung resp. bis zum Einstellungstermine vorzulegen ist. Diese Atteste sind nach Analogie der im §. 109 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffenen Bestimmungen durch die Ortspolizei-behörden auszustellen.

Wenn der Truppentheil nach Einsicht des vorgedachten Attestes Anstand nehmen zu müssen glaubt, den betreffenden Militairpflichti-

gen als einjährigen Freiwilligen einzustellen, so hat der Truppentheil, da demselben eine Entscheidung über die Entziehung des Berechtigungsscheines nicht eingeräumt werden kann, den letzteren mit dem Atteste den oberen Provinzialbehörden vorzulegen. Demnächst ist Seitens der Letzteren — event. nach Anhörung der Departements-Prüfungskommission — darüber zu befinden, ob der Militärpflichtige des Vorzugs, seiner Dienstpflicht freiwillig in einem Jahre genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben oder der fraglichen Vergünstigung wegen nicht mehr vorhandener moralischer Qualification, verlustig gehen soll.

Was die Gründe betrifft, aus welchen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst wieder zu entziehen ist, so ist hierfür die Analogie der Bestimmung sub f. im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction maßgebend.

Hiernach werden diejenigen jungen Leute, welche nach der Erlangung der in Rede stehenden Berechtigung Ehrenstrafen erlitten haben, in allen Fällen des Vorzugs, der Militairdienstpflicht als einjährige Freiwillige genügen zu dürfen, für verlustig zu erklären sein. Im Uebrigen aber wird es in Hinblick auf die Vorschrift im §. 129 a. a. O. von den besonderen Umständen des konkreten Falles abhängig bleiben müssen, ob dem betreffenden Militairpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entziehen ist oder nicht.

Indem wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir noch, daß vorstehende Bestimmungen auch auf diejenigen Militairpflichtigen in Anwendung zu bringen sind, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst vor Emanirung dieses Erlasses erlangt haben.

Berlin, den 11. Juni 1865.

Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
die Königlichen General-Kommandos und
die Königlichen Ober-Präsidien.

V. Elementarschulwesen.

186) Gränzscheide zwischen den höheren und den Elementarschulen; Beitragspflicht.

(Centrbl. pro 1865 Seite 168 Nr. 61.)

Ihre Beschwerde vom 14. Juni cr. über unverhältnißmäßige Heranziehung zu Beiträgen für die evangelische Schule zu N. ist

nicht begründet, da die Höhe der von Ihnen geforderten Schulbeiträge gleich derjenigen der übrigen zur dortigen Schulsocietät gehörenden Hausväter, der aufzubringenden Einkommensteuer entsprechend, richtig bemessen worden ist. Der Einwand aber, daß Sie zu Beiträgen für eine Schule nicht verpflichtet seien, in welcher über das Bedürfniß der Elementarschule hinausgehende Unterrichts-Disciplinen gelehrt werden, ist nicht durchgreifend, weil nach der bestehenden Organisation des Schulwesens alle Schulen, denen die Berechtigung zu gültigen Abgangsprüfungen fehlt, also auch die zu N., zur Kategorie der Elementarschulen gehören.

Berlin, den 25. August 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Mühlenbesitzer N. zu N.
17096. U.

---

187) Religionsunterricht für die einer andern als der Confession des Lehrers angehörigen Schulkinder; Aufbringung der Kosten für denselben.

(Centrbl. pro 1864 Seite 308 Nr. 114.)

Auf die Vorstellung vom 9. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 19. März d. J., durch welche ein besonderer Religionsunterricht für die den katholischen Schulen zu N. und L. angehörigen evangelischen Kinder in zweckmäßiger Weise angeordnet worden, bewenden muß.

Dieser Unterricht ist kein Privatunterricht, sondern ein wesentlichster Theil des öffentlichen Elementarschulunterrichts, für welchen die Kosten die Gemeinden aufzubringen haben. Es würde unbillig sein, von den evangelischen Hausvätern, welche in den Schulgemeinden gleiche Rechte und Pflichten mit den katholischen haben, zu verlangen, daß sie für den Religionsunterricht ihrer Kinder auf eigene Kosten sorgen, während die katholischen Gemeindeglieder den Religionsunterricht ihrer Kinder auf Kosten der ganzen Schulgemeinde dadurch gesichert haben, daß dieser Unterricht von dem katholischen Lehrer ertheilt werden kann. Daß der letztere auch einen den Anforderungen der evangelischen Kirche entsprechenden Religionsunterricht zu ertheilen vermöge, ist eine völlig haltlose Behauptung.

Berlin, den 7. August 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
Herrn N. und Genossen zu N.
16912. U.

188) Gleichmäßigkeit der Leistungen für die verschiedenen Confessionsschulen seitens der bürgerlichen Gemeinde.

(Centralblatt pro 1863 Seite 430 No. 161.)

Der von Ew. Hochwohlgeboren und dem Gemeinde-Rath unterm 31. December v. J. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 23. November v. J. in Betreff der Unterhaltung der dortigen evangelischen Schule erhobene Recurs ist mir von dem Herrn Ober-Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Prüfung des Sachverhältnisses vermag ich den Recurs nicht als begründet anzuerkennen.

Nach meiner Entscheidung vom 8. April 1863 ist die dortige evangelische Schule als öffentliche zu behandeln, und demgemäß die Stadt verpflichtet, dieselbe gleich den vorhandenen katholischen Schulen zu unterhalten. Hiernach handelt es sich gegenwärtig nur noch um die Feststellung des Maßstabes für die Beitragspflicht der Stadt.

In dieser Beziehung erscheint aber die Festsetzung der Königlichen Regierung, wonach die Stadt für jedes die evangelische Schule besuchende Kind einen gleichen Beitrag gewähren soll, als sie für jedes katholische Schulkind aufwendet, durchaus gerechtfertigt, da dieser Maßstab eine gleichmäßige Berücksichtigung der Angehörigen der beiden Confessionen herbeiführt und jede Bevorzugung der einen oder der anderen Confession ausschließt. Der Antrag, bei dieser Berechnung die evangelischen Militairkinder unberücksichtigt zu lassen, ist nicht statthaft, weil die Militairkinder zum Besuch der Schule gegen Zahlung des Schulgeldes nach den §§ 86 und 87 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (Ges.-Samml. S. 61.) berechtigt sind und voraussetzlich auch katholische Militairkinder die von der Stadt unterhaltenen katholischen Schulen besuchen. Ueberdies kann nicht außer Betracht bleiben, daß die dortige Civilgemeinde nach dem bisherigen Herkommen, welches in Ermangelung von gesetzlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung in den ostrheinischen Kreisen des dortigen Regierungs-Bezirks als maßgebend zu erachten ist, ausschließlich für die Schulbedürfnisse der dortigen Bevölkerung gesorgt hat, soweit hierzu die Einkünfte von besonderen Schulstiftungen und die Schulgelder nicht ausreichten, hieraus aber gegen die Stadt die Verpflichtung würde hergeleitet werden können, die evangelische Schule nicht nur in dem festgesetzten Umfange zu unterstützen, sondern gleich den katholischen Schulen gänzlich zu unterhalten, soweit ihre eigenthümlichen Einnahmen unzulänglich sind.

Hiernach liegt eine begründete Veranlassung zu einer Beschwerde Seitens der Stadt nicht vor, und muß demgemäß, wie hiermit ge-

schieht, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. November v. J. lediglich bestätigt werden.

Berlin, den 29. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Bürgermeister rc. zu N.

8276. U.

---

189) Anrechnung der Dienstwohnung bei dem Lehrereinkommen.

Auf den Bericht vom 7. d. M., betreffend die Beschwerde der Gemeinde N. wegen der angeordneten Erhöhung des Lehrergehalts, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Bei Bestimmung der dem Lehrer zu gewährenden Besoldung kommt es auf den größeren oder geringeren Geldwerth der in natura vorhandenen Dienstwohnung nicht weiter an, sondern es bedarf dazu nur der näheren Ermittelung des neben der freien Wohnung noch zum Unterhalt des Lehrers Nothwendigen. rc.

Berlin, den 29. August 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

17595. U.

---

190) Verwendung der Vacanz-Revenüen eines combinirten Kirchen- und Schulamts.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 6. Juni d. J., daß das dortige Rectorat, auch abgesehen von der Verpflichtung des Inhabers zur Unterstützung des Superintendenten und der dafür aus Staatsfonds gewährten Entschädigung von 100 Thlr. jährlich, kein reines Schulamt, sondern ein combinirtes Kirchen- und Schulamt ist, da der Rector zugleich Hülfsprediger ist, als solcher bestimmte Predigerfunctionen zu verrichten und dafür nicht unerhebliche kirchliche Einkünfte zu beziehen hat.

Hiernach unterliegt die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 527 und 852. Tit. 11. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts wegen einstweiliger Verwaltung vacanter Pfarrstellen und Verwendung der Vacanzrevenüen, auf die dortige Rector- und Hülfspredigerstelle um so weniger einem Zweifel, als die Bestimmung des § 852. cit. nach § 19. Tit. 12. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts auch auf

selbstständige Lehrerstellen anzuwenden ist, (Verfügung vom 30. October 1860, Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 691.) und die Anordnung einer Stellvertretung sowie die Festsetzung der dadurch entstehenden Kosten auch bei reinen Schulstellen lediglich der Aufsichtsbehörde gebührt. rc.

Berlin, den 31. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.

15482. U.

---

191) Sportel- und Stempelfreiheit der Schulen.

(cfr. Centrbl. pro 1862. Seite 609. Nr. 240.)

Die Königliche Regierung benachrichtige ich auf den Bericht vom 31. März d. J., daß der Herr Justiz-Minister die von dem Königlichen Appellationsgericht zu N. in der Sache wegen Erwerbung des Grundstücks Nr. — zu N. Seitens der Schulgemeinde daselbst ausgesprochene Ansicht,

daß die den Schulen gesetzlich beigelegte Sportel- und Stempelfreiheit den Schulgemeinden nicht zu Statten komme,

unter dem 2. d. M. (Anlage a.) reprobirt und das genannte Gericht angewiesen hat, zu veranlassen, daß bei der aufzustellenden anderweiten Kostenberechnung von der Voraussetzung der der genannten Schulgemeinde zustehenden Sportel- und Stempelfreiheit ausgegangen und der zu viel liquidirte Betrag niedergeschlagen werde.

Berlin, den 15. August 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

15,987. U.

---

a.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist dem Justiz-Minister Kenntniß von den Gründen gegeben worden, aus welchen das Königliche Appellationsgericht in der Grundsache rc. mittels Verfügung vom 7. Januar c. Bedenken getragen hat, die Sportel- und Stempelfreiheit der Schulgemeinde N. hinsichtlich des von ihr unter dem 15. December v. J. mit dem Rendanten N. abgeschlossenen Kaufvertrages und der daran sich knüpfenden Verhandlungen und Eintragungen anzuerkennen.

Der Justiz-Minister vermag nicht, sich den Bedenken des Col-

legiums anzuschließen. Wo für den öffentlichen Elementar-Unterricht von der Aufsichtsbehörde eine Schulsocietät eingerichtet worden, ist die letztere als das Subject der Rechtsverhältnisse der Schule anzusehen (Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 25. S. 301.), und hat demgemäß, wenn sie in Angelegenheiten der Schule handelnd auftritt, Anspruch auf die den öffentlichen Volksschulen zustehende Sportel- und Stempelfreiheit. Ob die Schul-Anstalt bereits besteht, oder erst noch in der Gründung begriffen ist, erscheint um so mehr einflußlos, als sich nicht annehmen läßt, daß die Gesetze, auf welchen jene Befreiung beruht, nur die Verwaltung der bereits existirenden Schulanstalten und nicht auch die Errichtung neuer Schulanstalten hätten begünstigen wollen.

Hiernach hat das Königliche Appellationsgericht zu veranlassen, daß bei der aufzustellenden anderweiten Kostenberechnung von der Voraussetzung der der gedachten Schulgemeinde zustehenden Sportel- und Stempelfreiheit ausgegangen, und der zuviel liquidirte Betrag niedergeschlagen werde.

Berlin, den 2. August 1865.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung: Müller.

An
das Königliche Appellationsgericht zu N.

I. 2862.

---

192) Eigenschaft als Schulhaus nach Uebertragung der Küsterfunctionen auf den Lehrer.

(Centrbl. pro. 1864 Seite 500 Nr. 208).

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 15. v. M. wird das den Neubau des evangelischen Schulhauses in N. anordnende Resolut vom 2. Mai c., unter Verwerfung des von der dortigen Gemeinde dagegen erhobenen Recurses vom 23. Juni c., vorbehaltlich des Rechtsweges, hierdurch bestätigt.

Die Gemeinde N. hält den Fiscus als Patron der dortigen Kirche für verpflichtet, zum Neubau des Schulhauses $\frac{2}{3}$ der Kosten beizutragen, weil es gleichzeitig Küsterwohnung sei.

Das Haus ist jedoch von Ursprung an nur Schulhaus gewesen, dessen Unterhaltung der Schulgemeinde und der Gutsherrschaft oblag. Erst im Jahre 1823 ist dem Schullehrer auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1811 die bis dahin dem Lehrer der Mutterkirche zu L. obgelegene Function als Küster übertragen worden.

Hierdurch ist die Eigenschaft des Schulhauses in N. nicht umgeändert, insbesondere hat dasselbe hierdurch nicht den Charakter eines Kirchengebäudes oder eines Küster- und Schulhauses im Sinne des § 37. Tit. 12. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts erhalten.

Die von den Recurrenten allegirte Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Juli 1846 kann daher im vorliegenden Falle, wo es sich um den Neubau nur eines Schulhauses, und nicht um den eines Küster- und Schulhauses handelt, nicht Anwendung finden. 2c.

Berlin, den 7. August 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

16,614. U.

193) Schulbaukosten in Rücksicht auf die Kinderzahl in der bäuerlichen Gemeinde und im Gutsbezirk.

In der streitigen Angelegenheit wegen Aufbringung der Kosten für Erweiterung des Schullocals in N. war von der recurrirenden Gemeinde hervorgehoben, daß diese Erweiterung nicht sowohl durch die Zahl der Kinder der angesessenen bäuerlichen Wirthe, als vielmehr dadurch bedingt sei, daß eine größere Anzahl Einlieger-, Tagelöhner- 2c. Familien in den herrschaftlichen Familienhäusern im Interesse der Wirthschaftsführung der Gutsherrschaft meist in neuerer Zeit sich angesiedelt habe. In der Recursentscheidung ist hinsichtlich dieses Punktes Folgendes angeführt:

Gleichgültig ist endlich auch der Umstand, ob die Erweiterung der Schule durch Vermehrung der Kinderzahl innerhalb der bäuerlichen Gemeinde oder innerhalb des Gutsbezirks nothwendig geworden ist, da sämmtliche Einwohner zur Schulgemeinde gehören und sowohl die hieraus fließenden Berechtigungen genießen, als auch die Unterhaltungskosten zu tragen haben.

Berlin, den 11. August 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

16651. E. U.

194) Beschaffung des Heizungsbedarfs für Schule und Lehrerwohnung in Neu-Vorpommern.

Die an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern gerichtete, mir zur ressortmäßigen Entscheidung vorgelegte Beschwerde des Magistrats vom 18. Juni c. wegen der von der Königlichen

Regierung zu Stralsund vorgeschriebenen Augmentation des Brennmaterials für die Schule zu N. kann ich nicht für begründet erachten.

Nach dem abgegebenen Gutachten von Sachverständigen reicht das bisher an die Schule zu N. gelieferte Deputat an Feuerungsmaterialien für die Heizung des Schullocals und der Lehrerwohnung nicht aus, und es bedarf zur Bestreitung des Bedürfnisses einer Vermehrung des Deputats um $2\frac{1}{2}$ Klafter Buchen-Scheitholz oder 15,000 Stück Torf.

Der Lehrer hat einen berechtigten Anspruch auf unentgeltliche Gewährung dieses vermehrten Brennholzquantums, weil das Regulativ, die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neu-Vorpommern betreffend, vom 29. August 1831 als zur Schuldotation jeder Schule gehörig ein für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichendes Quantum an Feuerungsmaterial festsetzt, welches im vorliegenden Falle von dem Magistrat als Grundherrschaft von N. zu beschaffen ist.

Das Regulativ vom 29. August 1831 hat aber der Ansicht des Magistrats entgegen, im vorliegenden Falle Geltung, einmal, weil es allgemein für die Landschulen in Neu-Vorpommern erlassen ist und daher ohne Ausnahme für alle Schulen gilt, sodann aber auch, weil die Schule in N. erst nach Erlaß des Regulativs aus einer Privatschule zu einer öffentlichen Schule eingerichtet worden ist.

Der Magistrat ist übrigens weder befugt, dem Lehrer an Stelle des zu gewährenden Brennmaterials eine Schulwiese zum Torfstechen anzuweisen, noch wegen der Augmentation des Brennbedarfs anderweite Abzüge von dem Einkommen zu machen. Es ist dies auch nicht dadurch zu rechtfertigen, daß die Schulstelle höher dotirt sei, als das Regulativ vorschreibe, da in demselben nur das Minimum des zu gewährenden Lehrereinkommens festgesetzt worden ist.

Der Umstand endlich, daß in der Vocation dem Lehrer nur eine geringere, nicht ausreichende Quantität Brennmaterial zugesichert worden, kann den Magistrat von der Ergänzung nicht befreien, nachdem deren Nothwendigkeit festgestellt ist, weil der Lehrer sowohl nach dem Regulativ, wie nach allgemeinen Grundsätzen Anspruch auf ausreichendes Brennmaterial hat, auch wenn ihm dies in der Vocation nicht ausdrücklich zugesichert sein sollte.

Berlin, den 21. August 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.

15,477. U.

195) Bestellung des Schullandes in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 562 No. 227.)

1.

Die von dem Rechtsanwalt N. zu N. in Ihrem Auftrag angebrachte Beschwerde vom 15. Juni d. J. wegen Bestellung des dortigen Schullandes kann als begründet nicht anerkannt werden.

Die dortige Schule besitzt eine Landfläche von 9 Morgen 35 Quadratruthen, während die Gemeinden N. und S. verpflichtet sind, auf einem kullmischen Morgen die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zu verrichten.

Das Verlangen, einen kullmischen Morgen von der ganzen Landfläche auszusondern und auf dies Stück die Verpflichtung der Gemeinde zu den Bestellungsarbeiten zu beschränken, ist nicht statthaft, weil der Lehrer dadurch in der Benutzung der ganzen Landfläche wesentlich würde behindert werden. Vielmehr haben die Gemeinden alljährlich von dem ganzen Areal ein Stück Land in der Größe eines kullmischen Morgens zu beackern, wie dies durch die Art der Bewirthschaftung der gesammten Ländereien bedingt wird.

Der Einwand, daß dadurch die Verpflichtung der Gemeinden, welche sich nach § 12. Nr. 3. der Schulordnung vom 11. December 1845 auf die Bestellung und Düngung eines bestimmten Ackerstücks von der Größe eines kullmischen Morgens beschränke, erheblich erschwert werde, kann um so weniger als zutreffend anerkannt werden, als die in § 12. a. a. O. aufgeführten Sätze die niedrigst zulässigen und die Gemeinden nicht berechtigt sind, die Beschränkung der einzelnen Emolumente auf die geringsten Sätze zu verlangen, die Königliche Regierung vielmehr wohl befugt ist, die nothwendigen und ausführbaren Erhöhungen festzusetzen.

Hiernach muß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 24. Mai d. J., welche Sie nebst Anlage anbei zurückerhalten, das Bewenden behalten.

Berlin, den 16. August 1865.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Hofbesitzer zc. zu N. (in der Provinz Preußen).

15475. U.

2.

Da der Schule in N. für das Weiderecht bei der Gemeinheitstheilung eine besondere, wenngleich in unmittelbarem Anschluß an das Dienstland belegene Abfindung überwiesen, und da in dem Do-

tationsplan der Schule vom 22. Februar 1855 ausdrücklich nur hinsichtlich des unter Nr. 3. aufgeführten Dienstlandes von 11 Morgen dem Lehrer die Bestellungs- und Düngungsarbeiten Seitens der Gemeinde zugesichert sind, während die Weideabfindung unter besonderer Nummer (Nr. 7.) aufgeführt ist, ohne daß hinsichtlich ihrer wegen der Bestellungsarbeiten eine Festsetzung getroffen worden, so ist die Verpflichtung der Gemeinde N., welche jene Arbeiten übernommen hat, auf das eigentliche Dienstland zu beschränken und kann nicht von ihr gefordert werden, daß sie alljährlich 11 Morgen von dem ganzen Areal, je nach der Wahl des Lehrers, beackere.

Auf den Bericht vom 7. v. M. überlasse ich der Königlichen Regierung, hiernach diese Angelegenheit zu reguliren, indem ich zugleich wegen des allgemeinen Grundsatzes bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Verrichtung der Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf meinen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Bestellungsarbeiten auf dem Schulmorgen in N. (U. 15475.) Bezug nehme.

Berlin, den 16. August 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).

15463. U.

---

196) Bestellung der Kirchschul-Ländereien in der Provinz Preußen; Observanz hierbei.

(Centrbl. pro 1863 Seite 562 Nr. 227.)

Auf die von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Vorstellung vom 9. v. M. eröffne ich Ihnen, daß ausweislich der von mir eingesehenen Acten die dortige Gemeinde auf den zur Kirchschule gehörigen Ländereien von jeher nicht nur die Bestellungs- und Düngungsarbeiten, sondern auch die Erndtearbeiten verrichtet hat. Da die Bestimmungen des § 12. der Schulordnung vom 11. December 1845, wie aus § 17. hervorgeht, nur die geringsten zulässigen Sätze für das Einkommen der Lehrer feststellen, so kann die Rechtsbeständigkeit einer Observanz, wonach bei einzelnen Sätzen mehr geleistet ist, als die Schulordnung vorschreibt, keinem Zweifel unterliegen. Es würde im Gegentheil nach der Bestimmung des § 17. der diesseitigen Genehmigung bedürfen, um eine Verringerung herbeizuführen. Hieraus folgt zugleich, daß es für die Verpflichtung der Gemeinde unerheblich ist, wenn dieses besondern Verhältnisses in der Matrikel der dortigen Kirchschule keine Erwähnung geschehen ist, da eben zur Abänderung oder Aufhebung

der bestehenden Observanz eine ausdrückliche, der diesseitigen Genehmigung unterliegende Festsetzung würde erforderlich gewesen sein.

Hiernach war Ihre Weigerung im Sommer vergangenen Jahres zur antheiligen Verrichtung der Erndtearbeiten auf dem Schullande unbegründet, und es ist daher gerechtfertigt, daß das dortige Schulzenamt diese Arbeiten auf Ihre Kosten anderweit hat verrichten lassen.

Ihre Beschwerde muß demgemäß als unbegründet zurückgewiesen werden.

Berlin, den 22. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Ackerwirth Herrn N. zu N. (in der Provinz Preußen).
15145. U.

---

197) Anlegung besonderer Brunnen auf Küster- und Schulgehöften; Aufbringung der Kosten, insbesondere nach Märkischem Provinzial-Recht.

(Centrbl. pro 1864 Seite 248 Nr. 90.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 23. v. M. wird das die Herstellung eines Brunnens auf dem Küster- und Schulgehöft zu N. betreffende Resolut vom 25. April cr., unter Verwerfung des dagegen vom dortigen Kirchenpatron unterm 31. Mai cr. eingelegten Recurses, hierdurch bestätigt.

Die von der Kirchen- und Schulgemeinde anerkannte, vom Recurrenten aber bestrittene Nothwendigkeit der Herstellung eines Brunnens im Schulgehöft muß als vorhanden angesehen werden, da es in N. weder einen Schul- noch einen Gemeindebrunnen giebt, und dem Lehrer auch die Benutzung der benachbarten Privatbrunnen für die Zukunft untersagt worden ist.

Zwar hat nach der Angabe des Recurrenten der Bauer D. sich zur ferneren Abgabe von Wasser an das Küster- und Schulgehöft gegen eine erhöhte Entschädigung bereit erklärt. Hierauf konnte aber bei der Entfernung des D'schen Gutes von der Schule, dem steilen und bei ungünstiger Witterung wegen Glätte oder Schmutz mit einer Last schwer zu passirenden Wege und der zu besorgenden Unzulänglichkeit des Brunnens an Wasser um so weniger eingegangen werden, als dem Lehrer unbedingt der Bedarf an Wasser sichergestellt werden muß, was bei Annahme der Offerte des &c. D., welche namentlich hinsichtlich der Zeit des Wasserholens erhebliche Beschränkungen enthält, nicht der Fall sein würde.

Die Herstellungskosten des im Schulgehöft anzulegenden Brun-

nens mußten, weil derselbe sowohl für das Schulhaus, wie für die Küsterwohnung bestimmt ist, in Gemäßheit des § 37. II. 12. Allgemeinen Landrechts in derselben Art festgesetzt werden, wie bei Pfarrbauten.*)

Die Heranziehung der Kirchenkasse zu den Kosten des Brunnenbaues war nach den Bestimmungen des Märkischen Provinzial-Rechts, nach welchem die Kirchenkasse zu Küster- und Schulbauten Nichts beizutragen hat, nicht zulässig; die Vertheilung der Beiträge hatte vielmehr in Gemäßheit des § 720. II. 11. Allg. Land-Rechts zu erfolgen, da eine observanzmäßige Befreiung des Recurrenten nicht angenommen werden konnte. Mag auch der Patron, wie er behauptet, observanzmäßig von einem Beitrage zu der Entschädigungssumme für Hergabe des Wassers an die Schule bisher befreit gewesen sein, so ist diese angebliche Observanz doch hierauf zu beschränken und nicht auf eine Befreiung von den Baukosten für die als nothwendig anerkannte Herstellung eines Brunnens im Schul- und Küstereigehöfte auszudehnen.

Die übrigen Anführungen der Beschwerde sind theils bereits in dem Resolut vollständig widerlegt, theils für die Recursentscheidung, welche den Betheiligten mitzutheilen ist, ohne Belang.

Berlin, den 9. August 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

16630. U.

---

198) Einfluß der Schule auf die leibliche Erziehung.

Die Königliche Regierung in Trier hat hinsichtlich der Sorge der Schule für die leibliche Erziehung der Kinder unterm 27. Mai d. J. folgende Verfügung erlassen.

Der Lehrer hat Alles fern zu halten, was der Gesundheit der Jugend während ihres Schullebens irgend nachtheilig sein kann. Er wird demnach die Erholungspausen benutzen, um namentlich während der heißen Jahreszeit frische Luft in den Schulsaal einzulassen, ohne jedoch die Kinder dem Zugwinde auszusetzen, und ebenmäßig dafür sorgen, daß in der kalten Jahreszeit das Unterrichtszimmer schon früh gehörig durchwärmt, niemals aber überheizt ist. Er wird auf diejenigen Kinder sein Augenmerk richten, welche in der Nähe des heißen Ofens oder der Fenster sitzen, und darauf Bedacht nehmen,

---

*) Das Resolut setzt fest: daß diese Herstellungskosten von dem Patron und der Kirchengemeinde in der Weise aufzubringen seien, daß der Patron sämmtliche Hauptmaterialien, namentlich Holz, Steine und Kalk u. s. w. hergebe, die Gemeinde aber die Nebenmaterialien liefere, die Arbeitslöhne zahle und die Hand- und Spanndienste leiste.

daß weder übergroße Wärme, noch Zugluft und Kälte, ihrer Gesundheit schaden. Sollte das Schulzimmer so beschränkt sein, daß einzelne Kinder nothwendig in großer Nähe des heißen Ofens sitzen müssen, so ist für einen (blechernen) Ofenschirm zu sorgen und vorläufig die Einrichtung wenigstens so zu treffen, daß solche Kinder von Zeit zu Zeit (halbstundenweise) mit anderen die Plätze wechseln. Dasselbe gilt von denen, die entfernt an kalten Fenstern sitzen. Wo die Wände des Schulsaales feucht sind, muß für deren Holzbekleidung gesorgt werden, und so lange dies nicht geschehen ist, dürfen die Subsellien niemals so nahe gestellt werden, daß die Kinder sich mit dem Rücken an die nasse Wand anlehnen können. Ist der Schulsaal niedrig, etwa nur von 9 bis 12 Fuß Höhe, die Kinderzahl aber verhältnißmäßig groß, dann müssen in der Decke desselben Klappen oder Ventilatoren angebracht werden, durch welche die erhitzte, dunstige Luft entweichen kann.

Ganz besondere Rücksicht verdienen jene Kinder, welche weite Schulwege haben und wohl gar aus entfernteren Ortschaften erhitzt oder durchnäßt zum Unterrichte kommen müssen. Niemals darf diesen, namentlich aber nicht in der rauheren Jahreszeit, der sofortige Eintritt in den durchwärmten und schützenden Schulsaal verwehrt und etwa zugemuthet werden, so lange draußen zu harren, bis der Lehrer den Unterricht etwa nach seiner Uhr zu beginnen gedenkt. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß ohne solche Vorsicht schon manche zartere Kinder erkrankten, weil greller Temperaturwechsel, welchem sie ausgesetzt wurden, und längeres Sitzen auf kalten und feuchten oder allzu warmen Plätzen heftige und folgenschwere Erkältungen verursachten.

Es ist hiermit schon darauf hingewiesen, daß die Stellung der Subsellien besonders wichtig bleibt. Wo irgend möglich, dürfen diese niemals so stehen, daß das Licht von der rechten Seite oder von vorne gerade in das Gesicht fällt. Die Revisionsreisen haben gezeigt, daß manche Lehrer diese Rücksicht ganz außer Acht ließen, obgleich in der Räumlichkeit des Schulsaales kein Hinderniß einer dem Auge wohlthätigeren Aufstellung gefunden werden konnte. Zur Schonung des Gesichtssinnes ist weiter noch erforderlich, daß das grelle und anhaltende Sonnenlicht durch Rouleaux gedämpft werde, und daß man mit aller Beharrlichkeit die Kinder gewöhne, sich beim Schreiben und Lesen nicht zu sehr auf das Buch oder die Tafel zu beugen. Eine Entfernung des Objectes vom Auge im Betrage von $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fuß dürfte bei reiferen Kindern am angemessensten sein. Dagegen hindert eine stets gebückte Haltung auch wesentlich die Entwickelung der Athmungsorgane und bewirkt neben der Kurzsichtigkeit zugleich Engbrüstigkeit. In dieser Hinsicht ist namentlich den kleinsten Schülern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, denn diese sind gerade am meisten geneigt, sich

in ihrem ersten kindlichen Eifer tief auf ihre Fibel oder die Tafel hinabzubeugen und sich somit eine Haltung anzueignen, deren Abgewöhnung später sehr schwer fällt. Mit diesem gebückten Sitzen und der damit verbundenen Biegung des Oberkörpers nach der linken Seite ist aber auch die Gefahr des Schiefwuchses verbunden. Schon die Wahrnehmung, daß mit seltenen Ausnahmen gerade die rechte Schulter bei schief gewachsenen Personen höher als die linke ist, und das rechte Schulterblatt flügelartig hinaussteht, endlich die von einem der berühmtesten Aerzte und Vorsteher einer orthopädischen Heilanstalt festgestellte Thatsache, daß unter 300 Rückgratsverkrümmungen, für welche nur zur Gewohnheit gewordene schlechte Haltung als Ursache nachgewiesen werden konnte, fast 90 Prozent während der Schuljahre beginnen, müssen uns darauf hinweisen, daß auch die Schule Mitursache des häufigen Schiefwachsens werden kann und jedenfalls alle Veranlassung hat, dem sogenannten „Verhocken“ der Kinder durch stete Wachsamkeit vorzubeugen.

Deshalb sollten aber auch in keiner Schule den Kindern, am wenigsten aber den kleinsten, bequeme Pultbänke mit Rücklehnen fehlen. Wo Lehrer und Vorgesetzte aber für die Kleinen nur schmale Bänkchen haben, welche zum Krummsitzen und zum Anpressen der Schiefertafel auf die Brust oder Magengegend nöthigen, da laden sich solche um so mehr eine schwere Verantwortung auf, als die Rippen, das Brustbein und Rückgrat der sechs- bis siebenjährigen Kinder in ihrer Biegsamkeit am leichtesten zu Verkrümmungen geeignet sind.

Die Subsellien selbst müssen daneben so construirt sein, daß eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde. Darum müssen zunächst alle Pultbänke Rücklehnen haben und so eingerichtet sein, daß die Füße des Kindes entweder auf dem Fußboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen. Der Körper des Kindes muß von Zeit zu Zeit, namentlich wenn der Lehrer bloß unterrichtet, vollständig ruhen können, und wo daher die oben erwähnte Einrichtung fehlt, da tritt jene Ermüdung der Muskeln ein, welche bewirkt, daß die Kinder in sich zusammensinken oder krumm sitzen. Eine normale Haltung, namentlich beim Schreiben, findet aber nur dann statt, wenn der Körper seine ausreichende Stütze im Rückgrate hat, so daß er ohne wesentliche Hülfe der Arme in der Schreibstellung verharren kann, und letztere soll so sein, daß der Schüler, wenn man ihm den Tisch wegnähme, sie dennoch behalten kann und bloß die Arme sinken läßt. Es wird diese Haltung noch wesentlich durch die richtige Höhe des Pultes oder Tisches im Verhältnisse zum Sitze gefördert. Es soll nach bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen der Tisch so hoch sein, daß die Ellenbogen des geradesitzenden Kindes bei nicht hinaufgezogenen Schultern leicht aufliegen, und er wird also

etwas höher über der Bank sein müssen, als der Ellenbogen bei gerade herabhängendem Oberarme steht, denn während letzterer zum Schreiben etwas vorgeschoben wird, geht er zugleich auch höher hinauf. Daß somit auch die Subsellien sich nach der Größe und dem Alter der Kinder richten müssen, bedarf keiner weiteren Erörterung, wohl aber ist noch darauf hinzuweisen, daß der Abstand zwischen Tisch und Sitzbank niemals zu groß, sondern nur so weit sein muß, daß das Kind bequem zwischen beiden stehen und aufstehen kann. Nicht unbemerkt möge hier bleiben, daß aus Gründen der Sittlichkeit, welche mit der Rücksicht auf Gesundheit zusammenfallen, die Kinder, namentlich aber die Knaben, stets anzuhalten sind, die Hände auf dem Pulte zu haben, nicht aber unter dasselbe zu verbergen. Lehrer, welche beim Unterrichte die rechte Stellung zu den Kindern einnehmen, nicht aber in unpassender Regsamkeit hin und her gehen, werden leicht im Stande sein, auch in dieser Beziehung die Jugend angemessen zu überwachen und zu gewöhnen.

Ehe wir diese Hinweisungen auf Abwehr dessen schließen, was der Gesundheit unserer Schuljugend gefährlich werden kann, müssen wir noch die Lehrer darauf aufmerksam machen, daß Kinder im Hinausgehen zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse nur mit großer Vorsicht und nach genauer Kenntniß der Individualität zu beschränken sind. Je kleiner die Kinder, desto größer muß die Vorsicht oder vielmehr die Nachsicht sein. Durch ein längeres Verhalten der natürlichen Bedürfnisse können Unwohlsein und gefährliche Krankheitsfälle entstehen, davon abgesehen, daß ein Kind, dem in dieser Hinsicht peinlicher Zwang auferlegt wird, unmöglich dem Unterrichte mit Aufmerksamkeit folgen kann. Möchte endlich allen Lehrern die Ermahnung überflüssig sein, körperliche Züchtigung nur sparsam und mit jener Vorsicht anzuwenden, welche den Erzieher, nicht aber den beleidigten Rächer bekundet. Daneben sind alle körperliche Züchtigungen so zu appliciren, daß sie niemals solche Körpertheile treffen, welche edlere Organe einschließen, also namentlich nicht den Kopf, die Brust und den Unterleib. Das unschädlichste Züchtigungswerkzeug ist die Ruthe, und diese auch allein als *erlaubt* zu betrachten!

Während der gewissenhafte Lehrer in solcher Weise fern hält, was der Gesundheit seiner Kinder irgend nachtheilig werden kann, sucht er aber auch positiv deren körperliches Gedeihen durch Gewöhnung zur *Reinlichkeit* zu fördern. Es versteht sich hiebei von selbst, daß das ganze Schulgebäude, insbesondere aber der Schulsaal, ein Muster der Reinlichkeit und Ordnung bieten und somit das directe Streben des Lehrers unterstützen muß. Wo aber die Fenster blind von Schmutz, wo Schulbänke, Schulschrank und Wandkarten voll Staub, wo der Fußboden unsauber, da wird von erfolgreicher Richtung auf körperliche Reinheit keine Rede sein kön-

nen. Diese Umgebungen des Kindes sollen es aber gerade sein, welche jede Ermahnung des Lehrers unterstützen, eine edlere Lebensrichtung fördern helfen und die Jugend darauf hinweisen, daß sie auch in ihrer äußeren Erscheinung mit solcher Umgebung in Harmonie stehen müsse, und daß Gesicht, Hände und Haar sonntäglich sein können, wenn auch die Kleidung dem Arbeitstage entspricht.

Von gutem Einfluß auf den regeren Blutumlauf, mithin auch auf die Gesundheit, ist es auch, wenn der Lehrer einzelne Abtheilungen, mit denen er sich gerade unmittelbar beschäftiget, bisweilen rasch aufstehen, taktmäßige Armbewegungen auf und ab machen und dann wieder niedersitzen läßt. Es wird dadurch zugleich die etwa erschlaffte Geistesthätigkeit wieder angeregt. Daß auch das Turnen positiv auf die Erhaltung der Gesundheit einwirkt und deshalb von keinem Lehrer vernachlässiget werden sollte, bedarf keiner weiteren Ausführung, und nehmen wir deshalb auf unsere diesen wichtigen Gegenstand betreffenden früheren Verfügungen Bezug.

---

199) Taubstummen-Anstalt zu Stralsund.

Die im Jahre 1837 in's Leben gerufene Taubstummen-Anstalt zu Stralsund entbehrte bisher einer festen statutarischen Ordnung. Auf die von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten aus Anlaß einer von Demselben angeordneten Revision der Anstalt gegebene Anregung ist nunmehr von dem Magistrat zu Stralsund, auf welchen vor Kurzem das Patronat über die Anstalt ausschließlich übergegangen, das nachfolgende Statut erlassen worden.

Statut
für die hiesige Taubstummen-Anstalt.

§. 1.

Der bisherige Zweck der Anstalt, taubstumme unterrichtsfähige Kinder aus Neuvorpommern und Rügen, welche körperlich und geistig gesund sind, soweit auszubilden, daß sie brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden können, bleibt festgehalten.

§. 2.

Die Leitung der Anstalt wird einem unbesoldeten Curatorium anvertrauet, welches aus einem Rathsmitgliede als Vorsitzenden und zwei vom bürgerschaftlichen Collegium zu wählenden Mitgliedern der Bürgerschaft besteht. Daneben kann der Rath, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen Geistlichen oder einen der an den hiesigen höheren Unterrichtsanstalten wirkenden Lehrer in das Curatorium berufen.

Zunächst bilden die jetzigen Mitglieder des Vorstandes der Anstalt unter dem Vorsitz eines Rathsmitgliedes das Curatorium.

§. 3.

Das Curatorium verwaltet die Anstalt selbstständig, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§. 4.

Die Lehrer der Anstalt werden auf Präsentation des Curatoriums von dem Rath vocirt. Aenderungen hinsichtlich des Diensteinkommens der Lehrer bedürfen der Genehmigung des Raths.

§. 5.

Die Aufnahme von Pensionairen und Schülern erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Aufnahme-Bedingungen, deren Aenderung nur mit Bewilligung des Raths zulässig ist.

§. 6.

Die Anstalt bestreitet ihre Ausgaben mit den Zinsen der ihr gehörigen Capitalien, mit den jährlichen Beiträgen der Stadt und des Landes und mit den Zahlungen ihrer Pensionaire und Schüler.

§. 7.

Ueber seine Vermögens-Verwaltung hat das Curatorium jährlich Rechnung abzulegen und solche bei dem Revisions-Collegium für die milden Stiftungen zur Revision und Dechargirung einzureichen. Ein Rechnungsabschluß ist auch in Zukunft dem Landkasten vorzulegen.

Ferner ist jährlich im December ein Etat für das künftige Jahr in 4 Exemplaren dem Rath zu übergeben.

§. 8.

Das Curatorium hat die Genehmigung des Raths einzuholen, wenn Capitalien eingezogen oder Schulden zu Lasten derselben gemacht werden sollen, ebenso wenn Immobilien für die Anstalt erworben oder von derselben veräußert werden sollen.

Stralsund, den 24. März 1865.

Bürgermeister und Rath.

---

200) Jubelfeier des Königlichen Waisenhauses zu Oranienburg.

Das Königliche Waisenhaus zu Oranienburg wird am 25. September d. J. die Jubelfeier seines zweihundertjährigen Bestehens begehen. Ueber seine Gründung und seine Wirksamkeit ist von dem zeitigen Inspector die nachstehende Denkschrift verfaßt worden.

Das Königliche Waisenhaus zu Oranienburg wurde im Jahre 1665 von der Kurfürstin Henriette Louise, der Gemahlin Friedrich Wilhelm's des großen Kurfürsten, Prinzessin von Oranien, gestiftet. Am 25. September des genannten Jahres vollzog sie, nachdem sie schon vorher das Haus hatte erbauen lassen, die Stiftungsurkunde

in 3 Exemplaren, von welchen das eine dem Kurfürstlichen Archiv, ein anderes dem Amt zu Oranienburg, und das dritte dem Waisenhause überwiesen wurde. Gleichzeitig fand die Eröffnung der Anstalt Statt, welche daher am 25. September 1865 ihr 200jähriges Jubelfest feiert.

Die Stiftungsurkunde giebt zunächst Aufschluß über die Beweggründe, welche die fromme Frau zu dieser Stiftung veranlaßten; es heißt daselbst: „Wir haben öfters bei Uns erwogen, wie viel und Mancherlei in diesem Leben unterlassen wird, was dennoch Unser Erlöser Christus von Uns erfordert, bevorab in den Werken der Liebe und Barmherzigkeit. Als Wir Uns nun vornehmlich erinnert, wie Gott der Herr Sich selbst einen Vater, einen Helfer und einen Beistand der Waisen zu seyn verheißet und Allen und Jeden befiehlet, dieselben gebührlich zu verpflegen, daher es denn dem Hiob zur Gottseligkeit zugerechnet, daß er seinen Bissen nicht allein gegessen, sondern die Waisen solches mitgenießen lassen, und in der Schrift es für einen unbefleckten Gottesdienst geachtet wird, die Waisen in ihrer Trübsal zu besuchen, und Wir dagegen spüren, wie gar wenig solcher Befehl in Handhabung armer verlassener Waisen in Acht genommen wird, daß auch deren nicht allein viele kümmerlich umkommen, besondern der mehrere Theil aus Mangel nöthiger Aufsicht und guter Erziehung der bösen Welt zu Theil wird, und anstatt daß sie zu Gottes Ehren leben sollten, nur des Satans Reich vermehren helfen: so haben Wir zu der Zeit, da Wir Gott den Allerhöchsten und eben an diesem Ort so herzlich um seinen so lange verweilten Ehesegen angerufen, der Uns auch gnädig erhöret hat, und dem Wir dafür nebst allen Unsern Nachkommen ewig Lob und Dank sagen wollen, diesen beständigen Vorsatz genommen, Gott dem Allerhöchsten zu Ehren und Christo, der Uns sämmtlichen die Kinder so hoch anbefohlen, zum Gehorsam allhie zur Erziehung und Erhaltung von 24 Waisen nicht allein ein Waisenhaus zu erbauen, sondern auch zu deren Verpflegung gewissen Unterhalt zu verordnen, und wie es damit zu allen Zeiten gehalten werden soll, zu disponiren, Gestalt Wir denn hiermit, nachdem durch Gottes Gnade das Gebäude fertig geworden, Wir auch des Uebrigen halber vermittelst dieser Unserer Verschreibung richtige und beständige Verordnung machen wollen." rc. — Hierauf verordnet die edle Stifterin, daß die Anstalt „zu ewigen Tagen" ein Waisenhaus bleiben soll, weis't sodann derselben die Einkünfte zu, wie sie, der Hauptsache nach, noch heute zur Unterhaltung des Waisenhauses dienen, und giebt nicht allein bestimmte Anweisung, wie das äußere und innere Wohl der Kinder in der Anstalt gepflegt werden soll, sondern dehnt ihre liebevolle Sorgfalt auch auf die entlassenen Zöglinge aus. Nachdem sie hiernächst noch angeordnet hat, daß alljährlich Rechnung zu legen sei, und wie die Anstalt beaufsichtigt werden soll, empfiehlt sie

schließlich ihren Nachkommen, über diese ihre Stiftung „fest und unverbrüchlich zu halten und dadurch den Segen Gottes über sich zu vermehren."

Diese Stiftungsurkunde dient durchaus als Grundlage der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt dergestalt, daß von ihr im Wesentlichen nicht abgewichen wird.

Wie die erlauchte Stifterin nun selbst in thätiger Liebe an dieser von ihr ins Leben gerufenen Anstalt hing, so haben auch ihre Nachkommen noch immer ihr Wohlwollen derselben zugewendet. Denn als im Jahre 1671 am 13. August (nachdem die Anstalt noch nicht 5 Jahre bestanden hatte) das Waisenhaus durch eine Feuersbrunst heimgesucht wurde, aus welcher Nichts, als das Leben der Kinder gerettet wurde, da ließ ihr Gemahl Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, das Haus in seiner jetzigen Gestalt ganz massiv wieder aufbauen. — Die Kinder wohnten inzwischen (4 Jahre lang) in Berlin in der Stralauer Straße. Ueberhaupt aber stand die Anstalt während der Regierung des großen Kurfürsten und seines Sohnes Friedrich III. (als König Friedrich I.) unter dem speciellen Einfluß des Hofes, der sich damals viel in Oranienburg aufhielt. Dies beweisen einige noch vorhandene, oft Dinge von geringer Bedeutung betreffende, eigenhändig vollzogene Ordres dieser Fürsten. Zwar änderte sich dies Verhältniß in Etwas, als Friedrich Wilhelm I. Potsdam zu seiner zweiten Residenz erwählte, gleichwohl haben auch die spätern Fürsten unseres hohen Königshauses die Anstalt dergestalt im Auge behalten, daß ihnen selbst Dinge von anscheinend geringem Belange nicht entgingen. Es möge hier beispielsweise angeführt werden, daß sich in den Acten des Waisenhauses Erlasse vorfinden, welche beweisen, daß sich der große König Friedrich II. die Schreibbücher der Kinder und „Proben der Rechtschreibung der dictirten Sätze" zuschicken ließ, um selbst davon Kenntniß zu nehmen. — Aehnliche Schriftstücke finden sich bis zum Anfange dieses Jahrhunderts.

Vielfach und bis in die neueste Zeit erfreut sich die Anstalt der Huld des hohen Königshauses, als Zeugniß, daß der Segen, welchen die fromme Stifterin auf dies Haus gelegt hat, ein fort und fort wirksamer ist.

Anna Amalia, Prinzessin von Preußen, Schwester Friedrichs des Großen, vermachte dem Waisenhause, durch Codicill vom 22. Mai und 15. August 1786, 5000 Thlr. in Gold, und am 25. Mai 1787 bezahlte Friedrich Wilhelm II. für die Anstalt 800 Thlr. Schulden. Unter dem 8. Juli 1802 schenkte Friedrich Wilhelm III. dem Waisenhause das bekannte Gemälde von Terwesten, welches bis dahin im Oranienburger Schlosse gewesen war, welches den großen Kurfürsten, seine Gemahlin und mehrere Personen des Hofes in Lebensgröße darstellt; wie, allegorisch nach der Geschichte der Dido,

eine Kuhhaut von dem Oberkammerherrn von Schwerin zerschnitten wird, um damit den Raum für den Bau des Oranienburger Waisenhauses zu bemessen. — Und als im Jahre 1850 Friedrich Wilhelm IV. in Oranienburg bei Gelegenheit der 200jährigen Jubelfeier der Stadt verweilte, besuchte Seine Majestät auch das Waisenhaus und schenkte demselben resp. den Kindern eine schöne Fahne.

Nach Anordnung der Stifterin sollte das Waisenhaus unter specieller Aufsicht eines Kurfürstlichen Rathes stehen. Seit 1669 ist dies auch nachweisbar der Fall gewesen. Doch änderte sich dies mit dem Jahre 1764, wo die Direction dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorium zu Berlin übertragen wurde. Mit dem Jahre 1809 ist an die Stelle desselben die Königliche Regierung zu Potsdam getreten.

Die Stiftungsurkunde bestimmt ferner, daß die Verwaltung der Anstalt in ökonomischer und finanzieller Beziehung, sowie die Beaufsichtigung und Erziehung der Waisenkinder unter Oberaufsicht der mit der Direction beauftragten Behörde, einem Waisenvater und einer Waisenmutter in der Person eines Inspectors und seiner Ehefrau ausschließlich übertragen werde. Der Inspector hat jener dirigirenden Behörde jährlich Rechnung zu legen. In dem Zeitraum von 200 Jahren sind 17 Inspectoren an der Anstalt thätig gewesen.

Die aufzunehmenden Kinder dürfen nicht unter 8 und nicht über 10 Jahre alt sein, müssen dem reformirten, und seit der Union der beiden herrschenden Confessionen dem evangelischen Glauben zugehören, und ihre Eltern müssen einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben. — Ursprünglich wurde das Waisenhaus für 12 Knaben und 12 Mädchen eingerichtet, und ist es dabei auch bis in die neueste Zeit verblieben. Da jedoch die Mittel der Anstalt eine Erweiterung gestatteten, so wurde eine Vermehrung der Kinderzahl schon unter dem 13. September 1841 von der Königlichen Regierung zu Potsdam angeregt, im darauf folgenden Jahre auch damit vorgegangen und in der Zeit bis 1845 die Zahl der Zöglinge nach und nach auf 15 Knaben und 15 Mädchen ausgedehnt. Eine fernere Erweiterung der Anstalt dürfte indeß wohl unthunlich, wenigstens bedenklich sein, weil zu fürchten wäre, daß der eigenthümliche Charakter derselben verloren gehe; es besteht derselbe darin, daß der Waisenvater, seine Familie und die Zöglinge gleichsam eine große Familie bilden.

Die Zahl der im Waisenhause erzogenen Kinder läßt sich nicht mit vollkommener Genauigkeit angeben, indem während der Zeit der drei ersten Waisenväter, d. i. von 1665 bis 1675, wahrscheinlich ein Verzeichniß der Zöglinge nicht aufgestellt worden, oder doch abhanden gekommen ist. Das von da bis 1686 geführte Verzeichniß wurde aber im letztgenannten Jahre nebst andern Documenten da-

durch, daß das Registratur-Spinde durch einen Kamin in Flammen aufging, zerstört und hierauf von dem damaligen Waisenvater Pauli nur aus dem Gedächtniß („soviel man sich erinnern und besinnen können") wiederhergestellt. Vorausgesetzt, daß seine Angaben richtig sind, so wurden, mit Einschluß der jetzt im Waisenhause befindlichen Zöglinge von 1675 bis jetzt 382 Knaben und 297 Mädchen, zusammen 679 Kinder in demselben erzogen.

In Hinsicht der Beköstigung und Bekleidung der Kinder werden die Bestimmungen der Stiftungsurkunde im Allgemeinen noch inne gehalten.

Die Hausandachten finden im Wesentlichen nach Anordnung der Stifterin Statt.

Den Unterricht ertheilten Anfangs der Waisenvater und ein Informator den Kindern gemeinschaftlich im Hause. Im Jahre 1705 wurde aber statt dieses besondern Informators dem Rector der hiesigen Stadtschule der theilweise Unterricht der Waisenkinder, jedoch im Hause selbst, übertragen, und außerdem besuchten die Zöglinge auch in einigen Stunden die Stadtschule, jedoch nur in den Lectionen, welche der Rector gerade ertheilte. Bald nachher wurde der Waisenvater ganz vom Unterrichte der Kinder dispensirt und die vom Rector zu haltende Stundenzahl vermehrt, auch von einigen andern Lehrern Privatunterricht im Waisenhause ertheilt. Den Religionsunterricht empfingen die Zöglinge von dem hiesigen reformirten Hofprediger, der dafür ein Gehalt bezog. — Diese Einrichtung wurde im Jahre 1825 sehr wesentlich und zwar dahin abgeändert, daß sämmtliche Waisenkinder in die hiesige Stadtschule gegen ein Schulgeld von jährlich 100 Thlr., wozu 2 Klaftern Kiefern-Klobenholz kommen, förmlich eingeschult und dort gleich den übrigen Schulkindern nach ihren Kenntnissen in die einzelnen Klassen vertheilt wurden. Sie werden in dieser Schule in der Religion, der deutschen Sprache, im Lesen, Rechnen, Schreiben, im Gesange, in der Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde, im Zeichnen, in der französischen und die Knaben auch in der lateinischen Sprache unterrichtet. Vom Prediger werden sie außerdem zur Confirmation vorbereitet. Besonders angestellte Lehrer hat daher das Waisenhaus nicht mehr; doch erhalten die Kinder noch Privatunterricht in manchen Gegenständen, und einige derselben auch in der Musik.

Dem Waisenvater und der Waisenmutter liegt außer der äußeren Verwaltung der Anstalt vor Allem die moralische Ausbildung der Kinder und die Erziehung derselben für ihren dereinstigen Beruf ob.

Die Knaben werden im Allgemeinen nach dem Willen der Stifterin für den Gewerbsstand, und zwar die talentvolleren und fleißigen für das höhere Gewerbe, die übrigen für den gewöhnlichen Handwerksstand erzogen. Die Kosten ihrer Ausbildung werden aus

den Einkünften des Waisenhauses bestritten. Nur vorzüglich talentvolle Knaben („hurtige ingenia" von der Stifterin genannt) werden auf einer wissenschaftlichen Laufbahn unterstützt und haben ein Anrecht auf Freistellen im Alumnat des Königlichen Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

Von den 382 im Waisenhause erzogenen Knaben besuchten, soweit die Nachrichten reichen, 34 das Gymnasium, 9 wurden Apotheker und 50 erlernten die Handlung; außerdem wurden 26 Tischler, 19 Chirurgen, 18 Schneider, 11 Posamentirer, 11 Jäger, 10 Sattler, 8 Glaser, 7 Buchbinder, 6 Oeconomen, 5 Perückenmacher, 5 Uhrmacher, 5 Bäcker, 5 Klempner, 5 Schlosser, 4 Schwerdtfeger, 3 Drechsler, 3 Strumpfwirker, 3 Goldschmiede, 2 Tuchmacher, 2 Pianofortemacher, 2 Maurer, 2 Gärtner, 2 Färber; von vielen anderen Handwerken und Gewerben sind einzelne Beispiele vorhanden.

Die Mädchen sind für die dienende Klasse bestimmt und dürfen nach ihrer Erziehung bis zum 17. oder 18. Jahre in der Anstalt verbleiben. Sie werden im vollständig guten Stricken, Nähen, Plätten und in der Bereitung und Behandlung der Leibwäsche unterwiesen, in der Küche und in Führung der Wirthschaft angeleitet und müssen die Geschäfte eines Stubenmädchens bei der Inspectorfamilie erlernen und versehen. Bei der Entlassung aus der Anstalt erhält jeder Zögling 15 Thlr. Kleidergelder, jedes Mädchen aber außerdem bei seiner Verheirathung 20 Thlr. zur Ausstattung.

Auch die Knaben werden angehalten, sich in der Wirthschaft durch kleine Handreichungen nützlich zu machen und dabei zu lernen.

Das Aeußere der Anstalt hat insofern eine Veränderung erfahren, als seit Anfang dieses Jahrhunderts die Landwirthschaft, welche früher mit derselben verbunden war, eingestellt worden ist, vermuthlich, weil die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Aecker und Wiesen werden jetzt verpachtet.

In wie weit die Schicksale des Vaterlandes in dem hinter uns liegenden Zeitraume die Anstalt berührt haben, darüber finden sich in den Acten derselben höchst unvollständige Andeutungen. Gewiß ist es, daß es auch hier während des letzten großen Krieges nicht an Befürchtungen und Besorgnissen gefehlt hat; eine noch vorhandene Tafel mit der Inschrift: „maison des orphelins" deutet darauf hin, man hat dieselbe ausgehängt, um die feindlichen Soldaten von dem Hause fern zu halten.

Schließlich sei des 100jährigen Jubelfestes der Anstalt erwähnt. Nachdem dasselbe 1765 am 25. September gefeiert worden war, veröffentlichte der damalige Hof- und Domprediger Noltenius zu Berlin die an diesem Feste gehaltene Jubelpredigt nebst einer kurzen Nachricht vom Waisenhaus. Letztere schließt mit folgenden Worten: „Gott, der liebreiche Vater der Verlassenen, lasse mit der freudigen

Nachricht unseres Jubels auch vermehrte Ursachen der Dankbarkeit und der Freude auf die Nachwelt kommen und gönne denen, die nach hundert Jahren auf unserem Staube stehen, das Glück, daß, so wie wir den außerordentlichen Segen der Vorsehung in der Erhöhung des Königlichen Hauses preisen, in welchem so manche Zeugnisse der Huld und der Menschenliebe gegeben worden, auch sie die reichsten Ursachen finden mögen, seinem Namen zu danken, daß mit der Erhaltung des Glanzes der Preußischen Krone auch leuchtende Exempel der Gottesfurcht, der Großmuth und des Mitleides gegen bedrängte Unterthanen erhalten werden."

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten rc.

Der außerordentliche Professor Dr. Schmoller in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle ist zum ordentlichen Professor in derselben Facultät dieser Universität,

der Privatdocent und Lector Dr. Herbst in Königsberg zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität, Director der Sculpturen-Galerie der Museen und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Gerhard ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität und Director der zoologischen Sammlung zu Berlin, Dr. Peters, die Erlaubniß zur Anlegung des Offizierkreuzes des Königlich Portugiesischen Ordens von San Jago ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Berlin: in der medicinischen Facultät Sanitätsrath Dr. Tobold, Stabsarzt Dr. Fischer, der practische Arzt Dr. Lucä in Berlin,
in der philosophischen Facultät Dr. Joh. Hassel in Berlin,

zu Bonn: in der juristischen Facultät der Landgerichts-Referendarius Dr. jur. Lörsch aus Aachen,
in der philosophischen Facultät der seitherige Director der Provinzial-Gewerbeschule in Aachen, Dr. Wüllner, und der Dr. phil. Preyer.

Der Mitdirector der ägyptischen Abtheilung der Museen zu Berlin, ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst, Dr. Lepsius ist zum Director dieser Abtheilung der Museen ernannt;

dem Professor Dr. Buschmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Bibliothekar der Königlichen Bibliothek zu Berlin, die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes des Kaiserlich Mexicanischen Ordens von Guadalupe ertheilt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Hart als ordentlicher Lehrer angestellt,

der Lehrer Adrian vom Gymnasium in Görlitz an das evangelische Gymnasium zu Glogau,

der ordentliche Gymnasial-Lehrer und Predigtamts-Candidat O. Leist in Eisleben als ordentlicher und Religionslehrer an das Gymnasium zu Stendal,

der ordentliche Lehrer Dr. Freydank an der Realschule zu Magdeburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Torgau versetzt,

am Gymnasium zu Düren der Schulamts-Candidat Dr. Deustermann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Keller an der Realschule zu Trier ist das Prädicat als Oberlehrer verliehen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Elbing Dr. Rud. Nagel, bisher College an einer höheren Töchterschule in Breslau,
zu Lübben der Schulamts-Candidat Brauneck,
zu Erfurt der Schulamts-Candidat Schlink.

An der Stralauer höheren Bürgerschule zu Berlin ist der Dr. Brunnemann, bisher Oberlehrer an der Realschule zu Halberstadt, als ordentlicher Lehrer,

an der höheren Bürgerschule zu Lüdenscheid der Elementarlehrer Nölken als Zeichen- und Elementarlehrer angestellt worden.

C. Seminarien, Taubstummen-Anstalten.

Der seither provisorische Lehrer Karow ist als dritter und Musik-Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Drossen,

am katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies der Lehrer Franz Kretschmer in Lissa als Musik- und ordentlicher Lehrer, und der Hülfslehrer Gramse als ordentlicher Lehrer,

der Rector der Stadtschule in Gollnow, Dr. Kriele, als erster Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Bromberg,

der Lehrer Frobel als Uebungslehrer an der katholischen Seminarschule in Liebenthal,

der Schulamts-Candidat Vorwerk in Berlin als Lehrer am evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig angestellt,

dem ersten Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Weißenfels, Inspector Hill die Erlaubniß zur Anlegung der Ritter-Insignien zweiter Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären ertheilt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Kreis-Schuleninspector Hoffmann zu Groß-Peterwitz im Kreise Neumarkt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Superintendenten Dr. theol. Holzapfel zu Benshausen im Regierungsbezirk Erfurt die Erlaubniß zur Anlegung des von des Herzogs von Sachsen-Meiningen Hoheit ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden ertheilt worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem emeritirten ersten Lehrer der katholischen Stadtschule zu Neiße, Rector Kabierski,

der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem evangelischen Mädchenlehrer Weidner zu Liegnitz, dem evangelischen Schullehrer und Küster Nadler zu Wörblitz im Kreis Wittenberg, dem Hauptlehrer J. K. G. Ritter zu Breslau, dem katholischen Schullehrer Wollnitz zu Bogutschütz im Kreis Oppeln,

das Allgemeine Ehren-Zeichen: den evangelischen Schullehrern Halfmann in Zur Straße, im Kreis Hagen, und Ulbrich zu Cunersdorf im Kreis Hirschberg, dem katholischen Cantor und Schullehrer Stephan zu Bunzlau.

Dem naturhistorischen Zeichner Karl Friedrich Schmidt zu Berlin ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin, Mitglied des Consistoriums der Provinz Brandenburg, Consistorialrath Dr. Niedner,

der ordentliche Professor Dr. Encke in der philosophischen Facultät derselben Universität,

der außerordentliche Professor Dr. Remak in der medicinischen Facultät derselben Universität,

der Director der ägyptischen Abtheilung der Museen zu Berlin, Passalacqua,

das Mitglied des Directoriums Montis pietatis zu Berlin, Geheimer Ober-Tribunalsrath a. D. Dr. von Scholz und Hermensdorff,

der Curator der Ritter-Akademie zu Brandenburg, Domherr und Haupt-Ritterschafts-Director Freiherr von Monteton,

der ordentliche Lehrer Dr. Feldtmeyer am Gymnasium zu Krotoschin,

der Oberlehrer Professor Dr. Oebeke und der ordentliche Lehrer Dr. Körfer am Gymnasium zu Aachen,

der Oberlehrer Lätsch an der höheren Bürgerschule zu Jenkau,

der ordentliche Lehrer Gramse am katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies,

der Oberlehrer Herkt am evangelischen Waisenhaus in Bunzlau.

Auf ihre Anträge entlassen:

der außerordentliche Professor Dr. Helfferich in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

der Lehrer Korb am evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Inhaltsverzeichniß des Augustheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9 und 10. Berlin, den 30. October **1865.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

201) Verfahren bei Entscheidungen der Provinzialbehörden in Disciplinar-Sachen wider nicht richterliche Beamte.

In der Sitzung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 24. Mai d. J. ist beschlossen worden, daß in Gemäßheit der durch das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten rc. nicht aufgehobenen, hierher einschlagenden früheren Vorschriften bei Entscheidungen der Provinzialbehörden in Disciplinar-Untersuchungen wider nicht richterliche Beamte bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden, nicht aber die mildere Meinung den Ausschlag geben soll.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. Juli 1865.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Geim.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

202) Portozahlung im Verkehr zwischen fiscalischen Stationen und Privatpersonen.

(cfr. Centrbl. pro 1862 Seite 193 Nr. 69.)

Durch das Regulativ vom 3. Februar 1862 über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten sind, wie ich Ew. Excellenz auf den gefälligen Bericht vom 12. v. M. ergebenst erwiedere, im Wesentlichen nicht neue Vorschriften getroffen, sondern frühere Bestimmungen vereinfacht und näher präcisirt.

Zu diesen älteren, in den §§. 11 und 287 der Portofreiheitsübersicht vom Jahre 1847 enthaltenen und in den §§. 1, 2 und 39 des Regulativs vom Jahre 1862 wiedergegebenen, einander keineswegs widersprechenden Anordnungen gehört der Grundsatz, daß alle Sendungen, bei welchen das Interesse einer Privatperson concurrirt, der Portozahlung unterliegen.

Dieser Grundsatz ist von dem Herkommen im kleinen Verkehr unter Privatpersonen, bei welchen der auswärtige Lieferant mit Rücksicht auf sein in vermehrtem Absatz liegendes Interesse die Transportkosten ohne Aufschlag zu übernehmen pflegt, auf den Verkehr zwischen fiscalischen Stationen oder wissenschaftlichen Instituten und Privatpersonen um deshalb übertragen, weil kein Grund obwaltete, die Lieferanten für solche Fälle günstiger zu stellen, als bei Verkäufen an Privatpersonen.

Preußen ist durch die Postvereinsverträge an Festhaltung dieser Vorschrift gebunden. Es kann daher die gewünschte Modification nicht vermittelt, den Vorstehern der akademischen Institute vielmehr nur überlassen werden, nöthigenfalls die Beförderung als Eisenbahnfahrgut, statt als Postgut, zu wählen.

Berlin, den 5. October 1865.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator rc.
20253. U.

---

203) Termin für den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Auf den gefälligen Bericht vom $\frac{30. \text{ Mai}}{3. \text{ Juni}}$ cr. — betreffend das Gesuch des N. zu N. um Zulassung seines am 19. Dezember 1845 geborenen Neffen, des Gymnasiasten N., zum einjährigen freiwilligen Militärdienste, erwiedern wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium Folgendes ergebenst:

Der §. 126 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember

1858 bestimmt, daß diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, sich spätestens bis zum Ersten Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben.

Ein Unterschied zwischen denjenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für den gedachten Dienst durch Ablegung eines Examens, und denjenigen, welche solche durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachweisen wollen, ist hier nicht gemacht. Eben so wenig ist diese Unterscheidung bei der Bestimmung getroffen worden, daß der Nachweis der Berechtigung bis zum Ersten April des betreffenden Jahres geführt sein muß.

Es liegt hiernach kein Grund vor, einem jungen Manne, welcher erst Ende März ein genügendes Schulzeugniß vorlegen kann, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu versagen, während einem anderen, welcher zu diesem Zeitpunkte die wissenschaftliche Prüfung befriedigend ablegt, diese Berechtigung nach der Auffassung der dortigen Departements-Prüfungs-Kommission unbedenklich zu ertheilen ist.

Es heißt zwar im §. 126 loc. citat. unter 1:

„Bis zum 1. April des letzt gedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.“

Daß hier aber nicht die Prüfung im engern Sinne, sondern eben so der Nachweis durch Schulzeugnisse gemeint ist, geht aus der unmittelbar hinter dem Worte „Prüfung“ folgenden Parantheſe (§§. 129 bis 132) hervor.

Dem rc. und dem rc. stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung zur Erledigung des obigen Gesuchs ergebenst anheim.

Berlin, den 18. Juli 1865.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Glisczinski.	Im Auftrage: Sulzer.

An
das Königliche General-Kommando des V. Armee-Korps und an das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Posen.

II. Akademien und Universitäten.

204) Königliche Akademie der Wissenschaften.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai 1865 die von der Akademie vollzogenen Wahlen des Herrn

Professors Wilhelm Hofmann in Berlin zum ordentlichen Mitglied der physicalisch-mathematischen Klasse, sowie des Herrn Generallieutenants a. D. Johann Jacob Bayer in Berlin zum Ehrenmitglied der Akademie zu bestätigen geruht.

---

205) Vermehrung der National-Galerie zu Berlin.

(Centrbl. pro 1864 Seite 387 No. 154.)

Die National-Galerie zu Berlin ist neuerlich durch ein Sculpturwerk und zwei Gemälde bereichert worden. Die letzte Marmorarbeit des verstorbenen Directors Gottfried Schadow, ein ruhendes Mädchen darstellend, wurde durch Kauf erworben; ebenso ein Bildniß Thorwaldsens von der Hand des verstorbenen Professors Begas. Ein Gemälde von Julius Helfft, „Klosterhof von St. Domenico zu Palermo", wurde von Fräulein Louise von Haas, genannt von Hartwich, in Erfüllung eines Wunsches ihrer verstorbenen Tante, des Fräuleins Henriette Kemnitz, der National-Galerie als Geschenk dargebracht.

Nachdem mehreren Künstlern, welche während des Schleswigschen Feldzugs den Kriegsschauplatz besucht hatten, seitens der Kunstbehörde die Absicht mitgetheilt worden war, zum Zweck eines Auftrags für die National-Galerie eine Wahl zwischen verschiedenen Entwürfen zu Darstellungen von Hauptmomenten dieses Krieges zu treffen, ist in Folge von Berathungen der für Kunstsachen bestehenden Commission unter einer Anzahl eingegangener Entwürfe eine Skizze von G. Bleibtreu, den Uebergang nach Alsen darstellend, zur Ausführung bestimmt und dem Künstler der Auftrag dazu ertheilt, ferner auch die Bestellung eines Gemäldes der Erstürmung der Düppeler Schanzen bei einem andern Künstler in Aussicht genommen worden.

---

206) Museen zu Bonn.

Der Director des akademischen Kunstmuseums und des Museums Rheinischer Alterthümer zu Bonn, Professor Dr. Jahn, hat über die diesen beiden Sammlungen durch Liberalität von Privaten zu Theil gewordene Bereicherung einen Aufsatz veröffentlicht, der hier zur Anregung des Interesses für diese Institute abgedruckt wird.

Die Sammlung der Gipsabgüsse im akademischen Kunstmuseum hat in den letzten Jahren und namentlich ganz neuerdings so zahlreiche und so bedeutende Bereicherungen erhalten, daß es angemessen erscheint, das kunstliebende Publikum darauf aufmerksam zu machen, um so mehr, als dadurch der willkommenen Pflicht genügt

wird, für vielfache liberale Förderung und Unterstützung aufrichtigen Dank öffentlich auszusprechen. Professor Brunn in Rom hat seine Anhänglichkeit an unsere Universität, welcher er als Schüler und Lehrer angehörte, auch dadurch bewährt, daß er mit gleicher Aufmerksamkeit und Sachkunde nach und nach den Ankauf einer bedeutenden Reihe von Gipsabgüssen vermittelte, die, alle von hervorragendem kunstgeschichtlichem Interesse, zum Theil von großer Seltenheit und nur durch Benutzung günstiger Umstände zu erwerben, einen belehrenden Schmuck unseres Museums bilden.

Um nur an die wichtigsten Statuen zu erinnern, so vergegenwärtigen die alterthümliche Diana aus Herculanum und die trauernde Penelope des Vatican, die Giustinianische Vesta, ein Beispiel der älteren attischen Kunst, der Marsyas des Myron, die Gruppen der Niobe mit der jünsten Tochter, und der an dem Bruder zusammensinkenden Schwester, die unvergleichlich schöne fliehende Niobide des Museo Chiaramonti, der famose Pasquin (Aias mit der Leiche des Achilleus) und die geschleifte Amazone, eben so viele bedeutende Momente in der Entwickelung der griechischen Kunst. Eine eigenthümliche Richtung derselben bezeichnen die Portraitstatuen der drei großen Dichter, Anakreon, Alcäus und Sophokles. In hohem Maße anziehend und belehrend ist die Vergleichung der verwundeten Amazone mit der Matteischen, der Venus aus Capua mit der melischen, des Satyrs der Villa Borghese mit dem Myronischen Marsyas. Es würde zu weit führen, die stattliche Reihe bedeutender und schöner Köpfe und Büsten auch nur andeutend zu klassificiren.

Den Höhepunkt der griechischen Plastik bilden bekanntlich die seit Lord Elgin bekannt gewordenen Sculpturen des Parthenon. Aus der Werkstatt des Phidias hervorgegangen, veranschaulichen sie uns die Blüthe der Perikleischen Zeit und bieten den sichersten Maßstab für die Erkenntniß idealer Schönheit und technischer Vollendung.

Durch eine außerordentliche Bewilligung, welche die Municficenz Seiner Majestät des Königs gewährte, ist es ermöglicht worden, nicht allein die Auswahl der Friesreliefs so weit zu vervollständigen, daß nunmehr die verschiedenen Abtheilungen der dort vorgestellten Panathenäenprozession vertreten sind und die herrliche Gruppe der zwölf Götter vollständig da ist, sondern auch mehrere Giebelstatuen zu erwerben. Die liegende Statue des sog. Ilissos, die stürmisch dahin eilende Iris, vor Allem die Gruppe der beiden Schwestern, dies Wunderwerk aller Plastik, dürften nunmehr als der Mittelpunkt des Museums gelten. Ihnen gesellt sich die Karyatide vom Erechtheum zu.

Eine weitere Bereicherung von der größten Bedeutung verdankt das Museum der Liberalität einer Anzahl von Kunstfreunden hiesiger Gegend, welche durch freiwillige Beiträge eine namhafte

Summe aufgebracht und zur Vervollständigung des Museums bestimmt haben.

Eine der interessantesten Thatsachen für die alte Kunstgeschichte ward durch Chr. Fellows Entdeckungen in Lycien gewonnen, welche herausstellten, daß in Lycien eine mit der Kunstentwickelung Griechenlands völlig Schritt haltende Ausbildung der Plastik stattgefunden hat, die, nach Auffassung und Technik griechisch, im Einzelnen durch locale und nationale Einflüsse mehrfach modificirt erscheint. Durch jenes höchst dankenswerthe Geschenk ist es nunmehr möglich geworden, auch in unserem Museum diesen eigenthümlichen Zweig der griechischen Kunst kennen zu lernen und mit der des Mutterlandes zu vergleichen. Ein merkwürdiges und grandioses Beispiel der älteren Kunstrichtung bieten die Reliefs eines Grabmonuments in Xanthos, des sog. Harpyenmonuments, welche jetzt vollständig im Museum befindlich und so aufgestellt sind, wie sie an dem Monument angebracht waren. Einer jüngeren Kunst gehört der doppelte Fries eines zweiten großartigen, des sog. Nereidenmonuments an. Von beiden, welche in verschiedener Größe historische Kampfscenen darstellen, sind ausreichende Proben da, deren Vergleichung mit den historischen Reliefs des athenischen Niketempels ungemein interessant ist.

Außerdem sind nicht allein eine Anzahl zwar wenig umfänglicher, aber kunsthistorisch wichtiger attischer Reliefs erworben, das Museum verdankt denselben freigebigen Gönnern die Ausfüllung einer bisher schmerzlich empfundenen Lücke durch den Erwerb einer Anzahl von Friesplatten des Apollotempels in Phigalia, welche Amazonen- und Kentaurenkämpfe vorstellen. Es ist nunmehr ein Ueberblick über die Entwickelung der monumentalen Reliefsculpter von der selinuntischen Metope bis zur Trajanssäule in einer nahezu vollständigen Reihenfolge der charakteristischen Kunstwerke gegeben, wie er kaum irgend wo faßlicher zu gewinnen ist.

Eine sehr erwünschte Erweiterung der kunsthistorischen Perspective bietet eine Anzahl merkwürdiger assyrischer Reliefs, welche dem Museum von Herrn General-Director von Olfers geschenkt worden sind, dessen Freigebigkeit dasselbe auch einen Abguß der bei Xanten gefundenen Erzstatue zu danken hat.

Von jeher hat das Bonner Museum durch eine reiche Fülle interessanter Reliefs aller Art einen Vorrang, selbst vor großen und berühmten Sammlungen behauptet. Auch diesen hat es nicht an mannigfachem Zuwachs gefehlt; neben den attischen Grab- und Votiv-Reliefs, mag nur auf die merkwürdige Grabstele des Aristion, das große eleusinische Relief und die beiden Prachtstücke alter und vollendeter Kunst aus Villa Albani hingewiesen werden. Endlich sind auch die Abgüsse kleiner Bronze- und Terracotta-Figuren mit manchem interessanten Exemplar vermehrt worden.

Unser verehrter Welcker hat mit sämmtlichen erlesenen Gips-Abgüssen seines Besitzes und einer reichen Sammlung von Kunstblättern zur Begründung eines archäologischen Apparats auch zwei antike marmorne Doppelbüsten des Sophokles und Euripides, und des Aristophanes und Menander — wie ein Symbol der Doppelstudien antiker Poesie und Kunst, denen sein Leben gewidmet ist — dem Museum geschenkt, das er gegründet und zu seiner Bedeutung erhoben hat. Wie die Villa Albani mit dem Namen Winckelmann's unzertrennlich verbunden ist, so wird auch dem Bonner Museum von dem unvergänglichen Ruhme Welckers, den deutschen Universitäten das wahre Studium der alten Kunst als akademische Disciplin gewonnen und gesichert zu haben, ein Abglanz bewahrt bleiben.

Das rheinische Museum vaterländischer Alterthümer kann zwar nicht durch den Reiz idealer Schönheit einen ähnlichen Eindruck auf die Beschauer machen, wie die Sammlung der Gipsabgüsse, aber es bietet dadurch ein eigenthümliches Interesse dar, daß es die mannigfachsten Ueberreste einer vergangenen Culturperiode der Rheinprovinz, namentlich der Römerzeit angehörige, Inschriftsteine, größere und kleinere Kunstwerke, Geräthe aller Art, so wie sie sich erhalten haben, unmittelbar der Betrachtung darbietet. Es wurde im Jahr 1820 aus verschiedenen Sammlungen und Beiträgen Einzelner gebildet und der Universität übergeben, um ein Central-Museum für die Rheinprovinz zu begründen, das in möglichster Vollständigkeit die erhaltenen Denkmale alter Zeiten, so weit sie von der Kunst und Cultur derselben Zeugniß abzulegen fähig sind, vereinigen und in geordneter Aufstellung der Theilnahme des Publikums wie der wissenschaftlichen Benutzung der Gelehrten zugänglich machen sollte. Auch das unscheinbare und unbedeutende Monument erhält im Zusammenhang einer größeren Sammlung Werth und Charakter; die Aufgabe, ein bis ins Detail klares und anschauliches Bild vom Leben vergangener Zeiten zu geben, ist nur durch eine reichhaltige Sammlung zu lösen; der Gefahr, daß werthvolle Stücke mit der Zeit ganz abhanden kommen oder im Privatbesitz versplittert und der wissenschaftlichen Verwerthung entzogen werden, ist nur dadurch vorzubeugen, daß einer öffentlichen, unter wissenschaftliche Controle gestellten Sammlung mit allseitigem Vertrauen übergeben wird, was an Alterthümern in der Provinz zum Vorschein kommt. Diese an sich einleuchtenden Betrachtungen und Gesichtspunkte sind seit Gründung der Sammlung wiederholt, auch in amtlichen Erlassen zur Geltung gebracht, und der wohlwollenden Beachtung des Publikums empfohlen worden; und mit Dank ist es anzuerkennen, daß das Museum seine Ausbildung zum größten Theil den Schenkungen liberaler Alterthumsfreunde im Rheinlande zu danken hat.

Um nur der letzten Jahre zu gedenken, so haben hier in Bonn Herr Löschigk den ganzen Vorrath der Anticaglien, welche beim Bau seines Hauses gefunden sind, Herr Wessel, Prof. Braun, Pastor Bellermann hier gefundene Inschriftsteine dem Museum geschenkt. Von auswärts her hat die Stadt Zülpich und Herr Friedensrichter Doinet daselbst neun interessante, in Zülpich gefundene Inschrift- und Matronensteine, Herr Gutsbesitzer Herberz in Uerdingen sechs höchst merkwürdige mit Bildwerk und Inschriften gezierte Altäre, die Houbenschen Erben und Prof. Fiedler in Wesel drei ehemals der Houbenschen Sammlung angehörige Inschriftsteine, Herr Wellenstein in Trier mehrere den dortigen Gräbern eigenthümliche Thongefäße dem Museum als höchst dankenswerthe Bereicherungen übergeben.

Unter den Ankäufen des Museums, welche sich in der Regel leider auf den Erwerb einzelner Inschriftsteine oder kleiner Kunstwerke beschränken müssen, ist hervorzuheben der Fund in Gelsdorf, welcher außer mancherlei Thongeschirr eine Anzahl wohlerhaltener Glasgefäße und zwei große Steinsarkophage von einer merkwürdigen, sonst noch nicht beobachteten Einrichtung umfaßt. Aufmerksamkeit verdienen auch die galvanoplastischen Nachbildungen der bei Lauersfort gefundenen silbernen Phalerae und die verkleinerte Copie des Monuments von Igel, welche unter den alten Ueberresten nicht unpassend ihren Platz gefunden haben.

Es ist indessen nicht zu leugnen, daß die Bereicherungen dieser vaterländischen Sammlung sehr ungenügend erscheinen, wenn man bedenkt, wie zahlreiche und interessante Alterthümer jedes Jahr in der Rheinprovinz ans Licht gefördert werden. Je weniger die knappen Mittel dem Museum eine Concurrenz mit dem Kunsthandel erlauben, um so eindringlicher muß es sich an die Liberalität einsichtiger und patriotischer Kunstfreunde wenden. Das Museum ist der Universität übergeben als ein wesentliches Lehrmittel, als ein Institut, welches dem allgemeinen Interesse des Landes nicht minder zu dienen bestimmt ist als die Universität selbst, und die Theilnahme der Gebildeten in Anspruch zu nehmen vor mancher anderen berechtigt ist. Ein großer Theil der Männer, welche als Privatleute und durch amtliche Stellung in der Lage sind, das Museum zu fördern, verdankt der Universität seine Bildung: mögen sie eingedenk sein, wie Vielen das zu Gute komme, was der Verwalterin von Kunst und Wissenschaft gespendet wird.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

207) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien.

(Centrbl. pro 1865 Seite 480 Nr. 179.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sind die Progymnasien
zu Gnesen unterm 16. Septbr.,
zu Rössel unterm 6. Septbr.,
zu Seehausen in der Altmark unterm 23. Septbr. und
zu Barmen unterm 29. August d. J.,
sowie die höhere Lehranstalt zu Jauer unterm 30. Septbr. d. J. als Gymnasien anerkannt worden.

---

208) Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußi- Staats.

Seit der Publication von Verzeichnissen der Gymnasien, Progymnasien und Realschulen im Centralblatte sind mehrfach Veränderungen eingetreten, und eine Zusammenstellung der anerkannten höheren Bürgerschulen nach Erlaß der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 ist bis jetzt nicht gegeben worden. Ein vollständiges Verzeichniß dieser höheren Unterrichts-Anstalten nach dem Bestande derselben zu Anfang October 1865 folgt hier.

A. Verzeichniß der Gymnasien.

(Diejenigen Gymnasien, deren confessionelles Verhältniß nicht besonders angegeben ist, sind evangelisch.)

I. Provinz Preußen.

1.	Regierungs-Bezirk	Königsberg,		1.	Königsberg i. P., Friedrichs-Colleg.	
2.	"	"	"	2.	"	Altstädtisches Gymnasium.
3.	"	"	"	3.	"	Kneiphöfsches Gymnasium.
4.	"	"	"	4.	Memel.	
5.	"	"	"	5.	Braunsberg, katholisch.	
6.	"	"	"	6.	Rastenburg.	
7.	"	"	"	7.	Hohenstein.	
8.	"	"	"	8.	Rössel, kathol.	

9.	Regierungs-Bezirk	Gumbinnen,	9.	Gumbinnen.
10.	" "	"	10.	Insterburg.
11.	" "	"	11.	Tilsit.
12.	" "	"	12.	Lyck.
13.	" "	Danzig,	13.	Danzig.
14.	" "	"	14.	Neustadt i. Westpr., kathol.
15.	" "	"	15.	Elbing.
16.	" "	"	16.	Marienburg.
17.	" "	Marienwerder,	17.	Marienwerder.
18.	" "	"	18.	Culm, kathol.
19.	" "	"	19.	Thorn.
20.	" "	"	20.	Conitz, kathol.
21.	" "	"	21.	Deutsch-Krone, kathol.

II. **Provinz Brandenburg.**

22.	Stadt Berlin,	1.	Berlin,	Gymnasium zum grauen Kloster.
23.	" "	2.	"	Joachimsthalsches Gymnasium.
24.	" "	3.	"	Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.
25.	" "	4.	"	Französisches Gymnasium.
26.	" "	5.	"	Friedrichs-Werdersches Gymnasium.
27.	" "	6.	"	Friedrichs-Gymnasium.
28.	" "	7.	"	Wilhelms-Gymnasium.
29.	" "	8.	"	Cöllnisches-Real-Gymnasium.
30.	" "	9.	"	Louisenstädtisches-Gymnasium.
31.	" "	10.	"	Sophien-Gymnasium.

32.	Regierungs-Bezirk	Potsdam,	11.	Potsdam.
33.	" "	"	12.	Brandenburg, Gymnasium.
34.	" "	"	13.	" Ritter-Akademie.
35.	" "	"	14.	Spandau.
36.	" "	"	15.	Neu-Ruppin.
37.	" "	"	16.	Prenzlau.
38.	" "	Frankfurt,	17.	Frankfurt a. O.
39.	" "	"	18.	Landsberg a. W.
40.	" "	"	19.	Königsberg N.-M.
41.	" "	"	20.	Züllichau, Pädagogium.
42.	" "	"	21.	Guben.
43.	" "	"	22.	Sorau.
44.	" "	"	23.	Cottbus.
45.	" "	"	24.	Luckau.

III. Provinz Pommern.

46.	Regierungs=Bezirk	Stettin,	1. Stettin.
47.	" "	"	2. Anclam.
48.	" "	"	3. Pyritz.
49.	" "	"	4. Stargard.
50.	" "	"	5. Greiffenberg.
51.	" "	"	6. Treptow a. R.
52.	" "	Cöslin,	7. Cöslin.
53.	" "	"	8. Colberg, Dom=Gymnasium.
54.	" "	"	9. Neu=Stettin.
55.	" "	"	10. Stolp.
56.	" "	Stralsund,	11. Stralsund.
57.	" "	"	12. Greifswald.
58.	" "	"	13. Putbus, Pädagoginm.

IV. Provinz Schlesien.

59.	Regierungs=Bezirk	Breslau,	1. Breslau, Elisabeth=Gymnasium.
60.	" "	"	2. " St. Magdalenen=Gymnasium.
61.	" "	"	3. " Friedrichs=Gymnasium.
62.	" "	"	4. " Matthias=Gymnasium, kathol.
63.	" "	"	5. Oels.
64.	" "	"	6. Brieg.
65.	" "	"	7. Schweidnitz.
66.	" "	"	8. Glatz, kathol.
67.	" "	Liegnitz,	9. Liegnitz, Ritter=Akademie.
68.	" "	"	10. " Gymnasium.
69.	" "	"	11. Jauer.
70.	" "	"	12. Glogau, evangel. Gymnasium.
71.	" "	"	13. " kathol. Gymnasium.
72.	" "	"	14. Sagan, kathol.
73.	" "	"	15. Bunzlau.
74.	" "	"	16. Görlitz.
75.	" "	"	17. Lauban.
76.	" "	"	18. Hirschberg.

77.	Regierungs-Bezirk	Oppeln,	19. Oppeln, kathol.
78.	" "	"	20. Neiße, kathol.
79.	" "	"	21. Gleiwitz, kathol.
80.	" "	"	22. Leobschütz, kathol.
81.	" "	"	23. Ratibor.

V. Provinz Posen.

82.	Regierungs-Bezirk	Posen,	1. Posen, Friedrich-Wilhelms-Gymn.
83.	" "	"	2. " Marien-Gymnasium, kathol.
84.	" "	"	3. Lissa.
85.	" "	"	4. Krotoschin.
86.	" "	"	5. Ostrowo, kathol.
87.	" "	Bromberg,	6. Bromberg.
88.	" "	"	7. Inowraclaw, simultan.
89.	" "	"	8. Gnesen, simultan.

VI. Provinz Sachsen.

90.	Regierungs-Bezirk	Magdeburg,	1. Magdeburg, Pädagogium z. Kloster Unser Lieben Frauen.
91.	" "	"	2. " Dom-Gymnasium.
92.	" "	"	3. Stendal.
93.	" "	"	4. Seehausen.
94.	" "	"	5. Salzwedel.
95.	" "	"	6. Halberstadt.
96.	" "	"	7. Wernigerode.
97.	" "	"	8. Quedlinburg.
98.	" "	"	9. Burg.
99.	" "	Merseburg,	10. Merseburg, Dom-Gymnasium.
100.	" "	"	11. Halle, Pädagogium.
101.	" "	"	12. " Lateinische Hauptschule.
102.	" "	"	13. Wittenberg.
103.	" "	"	14. Torgau.
104.	" "	"	15. Eisleben.
105.	" "	"	16. Naumburg, Dom-Gymnasium.
106.	" "	"	17. Pforta, Landesschule.
107.	" "	"	18. Roßleben, Klosterschule.
108.	" "	"	19. Zeitz, Stifts-Gymn.

109.	Regierungs=Bezirk		Erfurt,	20.	Erfurt, simultan.
110.	"	"	"	21.	Mühlhausen.
111.	"	"	"	22.	Heiligenstadt, kathol.
112.	"	"	"	23.	Nordhausen.
113.	"	"	"	24.	Schleusingen.

VII. Provinz Westphalen.

114.	Regierungs=Bezirk		Münster,	1.	Münster, kathol.
115.	"	"	"	2.	Warendorf, kathol.
116.	"	"	"	3.	Rheine, kathol.
117.	"	"	"	4.	Burgsteinfurt.
118.	"	"	"	5.	Coesfeld, kathol.
119.	"	"	"	6.	Recklinghausen, kathol.
120.	"	"	Minden,	7.	Minden.
121.	"	"	"	8.	Herford.
122.	"	"	"	9.	Bielefeld.
123.	"	"	"	10.	Gütersloh.
124.	"	"	"	11.	Paderborn, kathol.
125.	"	"	Arnsberg,	12.	Arnsberg, kathol.
126.	"	"	"	13.	Brilon, kathol.
127.	"	"	"	14.	Soest.
128.	"	"	"	15.	Hamm.
129.	"	"	"	16.	Dortmund.

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

130.	Regierungs=Bezirk		Cöln,	1.	Cöln, Gymnasium an Marzellen, kathol.
131.	"	"	"	2.	" Gymnas. an der Apostelkirche, kath.
132.	"	"	"	3.	" Friedrich=Wilhelms=Gymnas.
133.	"	"	"	4.	Bedburg, Ritter=Akademie, kathol.
134.	"	"	"	5.	Bonn, kathol.
135.	"	"	"	6.	Münstereifel, kathol.
136.	"	"	Düsseldorf,	7.	Düsseldorf, kathol.
137.	"	"	"	8.	Elberfeld.
138.	"	"	"	9.	Barmen.
139.	"	"	"	10.	Duisburg.
140.	"	"	"	11.	Essen, simultan.
141.	"	"	"	12.	Wesel.
142.	"	"	"	13.	Emmerich, kathol.

143. Regierungs-Bezirk Düsseldorf, 14. Cleve.
144. " " " 15. Kempen, kathol.
145. " " " 16. Neuß, kathol.
146. " " Coblenz, 17. Coblenz, kathol.
147. " " " 18. Wetzlar.
148. " " " 19. Kreuznach.
149. " " Aachen, 20. Aachen, kathol.
150. " " " 21. Düren, kathol.
151. " " Trier, 22. Trier, kathol.
152. " " " 23. Saarbrücken.
153. Hohenzollern, 24. Hedingen, kathol.

B. Verzeichniß der Progymnasien.

(Die mit * bezeichneten Anstalten sind mit Berechtigungen versehen. Diejenigen Progymnasien, deren confessionelles Verhältniß nicht besonders angegeben ist, sind evangelisch.)

I. Provinz Brandenburg.

1. Regierungs-Bezirk Potsdam, 1. Charlottenburg, Pädagogium.
2. " " " 2. Freienwalde a. O.

II. Provinz Pommern.

3. Regierungs-Bezirk Stettin, 1. Demmin.

III. Provinz Schlesien.

4. Regierungs-Bezirk Liegnitz, 1. Bunzlau, Schulanstalt des Waisenhauses.

IV. Provinz Posen.

5. Regierungs-Bezirk Posen, 1. Schrimm*, simultan.
6. " " Bromberg, 2. Schneidemühl, simultan.

V. Provinz Sachsen.

7. Regierungs-Bezirk Merseburg, 1. Donndorf, Klosterschule.

VI. Provinz Westphalen.

8. Regierungs-Bezirk Münster, 1. Dorsten*, kathol.
9. " " " 2. Vreden, kathol.
10. " " Minden, 3. Warburg, kathol.
11. " " " 4. Rietberg, kathol.
12. " " Arnsberg, 5. Attendorn*, kathol.

VII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

13. Regierungs-Bezirk Cöln, 1. Mühlheim a. Rhein, simultan.
14. " " " 2. Siegburg*, kathol.

15. Regierungs-Bezirk Cöln, 3. Wipperfürth, kathol.
16. " " " 4. Kerpen, kathol.
17. " " Düsseldorf, 5. Mörs.*
18. " " " 6. M. Gladbach*, kathol.
19. " " Coblenz, 7. Andernach*, kathol.
20. " " " 8. Linz*, kathol.
21. " " " 9. Trarbach.*
22. " " " 10. Neuwied.
23. " " Aachen, 11. Erkelenz, kathol.
24. " " " 12. Jülich*, kathol.
25. " " Trier, 13. Prüm, kathol.
26. " " " 14. St. Wendel, simultan.

C. Verzeichniß der Realschulen Erster Ordnung.

I Provinz Preußen.

1. Regierungs-Bezirk Königsberg, 1. Königsberg i. P., Städtische Realschule.
2. " " " 2. " Burgschule.
3. " " Gumbinnen, 3. Insterburg.
4. " " " 4. Tilsit.
5. " " Danzig, 5. Danzig, Johannisschule.
6. " " " 6. " Petrischule.
7. " " " 7. Elbing.
8. " " Marienwerder, 8. Thorn.

II. Provinz Brandenburg.

9. Stadt Berlin, 1. Berlin, Königliche Realschule.
10. " " 2. " Louisenstädtische Realschule.
11. " " 3. " Königsstädtische "
12. " " 4. " Dorotheenstädtische "
13. " " 5. " Friedrichs- "
14. Regierungs-Bezirk Potsdam, 6. Potsdam.
15. " " " 7. Brandenburg, Saldernsche Realschule.
16. " " " 8. Perleberg.
17. " " " 9. Wittstock.
18. " " Frankfurt, 10. Frankfurt a. O., Oberschule.
19. " " " 11. Landsberg a. W.

III. Provinz Pommern.

20. Regierungs-Bezirk Stettin, 1. Stettin, Friedrich-Wilhelms-Schule.
21. " " Cöslin, 2. Colberg.
22. " " Stralsund, 3. Stralsund.

IV. **Provinz Schlesien.**

23. Regierungs-Bezirk Breslau, 1. Breslau, Realschule zum heiligen Geist.
24. " " " 2. " Realschule am Zwinger.
25. " " Liegnitz, 3. Grünberg, Friedrich-Wilhelms-Schule.
26. " " " 4. Görlitz.
27. " " " 5. Landeshut.
28. " " Oppeln, 6. Neiße.

V. **Provinz Posen.**

29. Regierungs-Bezirk Posen, 1. Posen.
30. " " " 2. Meseritz.
31. " " " 3. Fraustadt.
32. " " " 4. Rawicz.
33. " " Bromberg, 5. Bromberg.

VI. **Provinz Sachsen.**

34. Regierungs-Bezirk Magdeburg, 1. Magdeburg, Höhere Gewerbe- und Handelsschule.
35. " " " 2. Halberstadt.
36. " " " 3. Aschersleben.
37. " " Merseburg, 4. Halle.
38. " " Erfurt, 5. Erfurt.
39. " " " 6. Nordhausen.

VII. **Provinz Westphalen.**

40. Regierungs-Bezirk Münster, 1. Münster.
41. " " " 2. Burgsteinfurt.
42. " " Minden, 3. Minden.
43. " " Arnsberg, 4. Dortmund.
44. " " " 5. Lippstadt.
45. " " " 6. Hagen.
46. " " " 7. Siegen.

VIII. **Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.**

47. Regierungs-Bezirk Cöln, 1. Cöln, Realschule.
48. " " " 2. " Realklassen des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums.
49. " " Düsseldorf, 3. Düsseldorf.
50. " " " 4. Duisburg.
51. " " " 5. Mülheim a. d. Ruhr.
52. " " " 6. Ruhrort.
53. " " " 7. Elberfeld.
54. " " " 8. Barmen.
55. " " Aachen, 9. Aachen.
56. " " Trier, 10. Trier.

D. Verzeichniß der Realschulen zweiter Ordnung.

I. Provinz Preußen.

1. Regierungs-Bezirk Königsberg, 1. Wehlau.
2. " " Marienwerder, 2. Graudenz.

II. Provinz Brandenburg.

3. Stadt Berlin, 1. Berlin, Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule.
4. " " 2. " Louisenstädtische Gewerbeschule.
5. Regierungs-Bezirk Frankfurt, 3. Cüstrin, Raths- und Friedrichsschule.
6. " " " 4. Lübben.

III. Provinz Pommern.

7. Regierungs-Bezirk Stralsund, 1. Greifswald.

IV. Provinz Westphalen.

8. Regierungs-Bezirk Minden, 1. Bielefeld.

V. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

9. Regierungs-Bezirk Düsseldorf, 1. Essen.
10. " " " 2. Crefeld.

E. Verzeichniß der höheren Bürgerschulen.

(Die mit * bezeichneten Anstalten sind mit Berechtigungen versehen.)

I. Provinz Preußen.

1. Regierungs-Bezirk Königsberg, 1. Pillau. *
2. " " Danzig, 2. Jenkau, Pädagogium. *
3. " " Marienwerder, 3. Culm. *
4. " " " 4. Marienwerder, Friedrichsschule. *

II. Provinz Brandenburg

5. Stadt Berlin, 1. Berlin, Stralauer höhere Bürgerschule. *
6. Regierungs-Bezirk Potsdam, 2. Neustadt-Eberswalde. *
7. " " Frankfurt, 3. Crossen. *
8. " " " 4. Spremberg. *

III. Provinz Pommern.

9. Regierungs-Bezirk Cöslin, 1. Lauenburg. *
10. " " " 2. Stolp. *

IV. Provinz Schlesien.

11. Regierungs-Bezirk Oppeln, 1. Kreuzburg. *
12. " " " 2. Neustadt i. Oberschlesien. *

V. **Provinz Schlesien.**

13.	Regierungs-Bezirk Merseburg,	1.	Torgau.*
14.	" " "	2.	Delitzsch.*
15.	" " Erfurt,	3.	Langensalza.*

VI. **Provinz Westphalen.**

16.	Regierungs-Bezirk Arnsberg,	1.	Lüdenscheid.*

VII. **Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.**

17.	Regierungs-Bezirk Cöln,	1.	Mühlheim a. Rhein.*
18.	" " Düsseldorf,	2.	Crefeld.*
19.	" " "	3.	M. Gladbach.*
20.	" " "	4.	Rheydt.*
21.	" " "	5.	Solingen.*
22.	" " "	6.	Lennep.
23.	" " Coblenz,	7.	Neuwied.*
24.	" " Aachen,	8.	Eupen.*
25.	" " "	9.	Düren.*
26.	" " Trier,	10.	Saarlouis.
27.	Hohenzollern, "	11.	Hechingen.

---

209) Einweihung des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums in Berlin.

Im Jahr 1858 wurde in **Berlin** in der Bellevue-Straße auf einem für 68000 Thlr. angekauften Grundstück ein Progymnasium errichtet. Durch Allerhöchste Ordre vom 21. März 1861 haben des Königs **Wilhelm** Majestät das Patronat über die nunmehr zu einem Gymnasium erhobene Anstalt zu übernehmen und zu befehlen geruht, daß derselben der Name „**Wilhelms-Gymnasium**" beigelegt werde. Das Grundstück ist demnächst noch durch Ankauf erweitert, und ist am 8. Juni 1863 von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst der Grundstein zu einem neuen Klassengebäude gelegt worden, dessen Kosten auf 134,000 Thlr. veranschlagt waren. Dieses Klassenhaus ist jetzt vollendet, und die Einweihung desselben am 24. October d. J. in Gegenwart Sr. Majestät des Königs vollzogen worden. Die Einweihung dieser Königlichen Anstalt, an der des Königs Majestät solchen unmittelbaren Antheil zu nehmen geruht haben, rechtfertigt die nachfolgende ausführlichere Beschreibung des Actes.

Gegen 11 Uhr Vormittags hatten sich die sämmtlichen Schüler des Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Vorschule, geführt von ihren Lehrern, in der großen Aula, welche den Mittelbau der beiden oberen Stockwerke einnimmt, versammelt. Bald dar-

auf hatten sich daselbst auch die zu der Feier eingeladenen Personen eingefunden. Es waren erschienen: Der General-Feldmarschall Graf von Wrangel, der General der Kavallerie Graf von Waldersee und General-Lieutenant von Alvensleben, die Staats-Minister von Bodelschwingh und von Selchow, der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Jagow, der Konsistorial-Präsident Hegel, der Feldprobst Thielen, der mit den Geschäften des Geheimen Civil-Kabinets betraute Geheime Ober-Post-Rath von Mühler, die Räthe der Unterrichts-Abtheilung des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten, der Polizei-Präsident von Bernuth, die Mitglieder des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, der Vorsitzende des Ministerial-Bau-Kommission, Geheime Rath Pehlemann, der Regierungs-Baurath Herrmann, der Ober-Bürgermeister Seydel, der stellvertretende Stadtverordneten-Vorsteher Halske, der Stadtschulrath Dr. Hoffmann und die Direktoren der hiesigen höheren Unterrichts-Anstalten.

Um 11½ Uhr erfolgte die Ankunft Sr. Majestät des Königs in Begleitung des Flügel-Adjutanten, Oberst-Lieutenants Freiherrn von Steinäcker. Allerhöchstdieselben wurden in dem festlich geschmückten Vestibül von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Dr. von Mühler, von den Mitgliedern der für die Errichtung des Wilhelms-Gymnasiums ernannten Kommission, den Geh. Ober-Regierungs-Räthen Knerk und Dr. Wiese, dem Dirigenten des Provinzial-Schulkollegiums, Geheimen Regierungs-Rath Reichenau und Provinzial-Schulrath Dr. Tzschirner, so wie von dem Baumeister des Gebäudes, Hof-Baurath Lohse, ehrfurchtsvoll empfangen und nach der Aula geleitet.

Die Feier begann mit dem allgemeinen Gesange des Chorals: „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren."

Demnächst richtete der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten an Se. Majestät den König die nachstehenden Worte:

„Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster König und Herr!
Ew. Königliche Majestät haben schon in den ersten Monaten AllerhöchstIhrer Regierung die Gnade gehabt, zu befehlen, daß an dieser Stelle sich ein Bau erheben solle, gewidmet den Zwecken des nach Ew. Majestät Namen benannten Wilhelms-Gymnasiums, und würdig des Königlichen Stifters. Am 8. Juni 1863 haben Ew. Königliche Majestät mit Allerhöchsteigener Hand den Grundstein dazu gelegt, und in dem darauf folgenden Jahr, als die reifere Jugend des Landes, freudig dem Ruf ihres Königlichen Kriegsherrn folgend, an den Nordgränzen deutscher Sitte und Sprache zu Land und Meer durch Tapferkeit und Mannszucht zu den alten preußischen Ehren neuen Ruhm errang, haben hier fleißige Hände rüstig geschafft, um dem nachwachsenden Geschlechte eine Stätte zu bereiten, an welcher es zu gleichen Tugenden herangebildet werden soll, zu Gottesfurcht und Treue, zu freudigem Gehorsam und zu männlicher

Beherrschung der künftigen Lebensaufgaben in jeglichem Berufe. Heute steht der Bau vollendet da, durch die Hohe Gegenwart seines Königlichen Stifters die letzte Weihe empfangend.

Ew. Königliche Majestät haben die Gnade gehabt, eine Stiftungsurkunde zu vollziehen, welche diesen Bau dem Wilhelms-Gymnasium zu dauerndem Eigenthum für alle Zeiten verleiht. Geruhen Ew. Königliche Majestät zu genehmigen, daß diese Urkunde zu einem öffentlichen Zeugniß jetzt hier verlesen werde, und danach dem Direktor der Anstalt zu gestatten, im Namen derselben die Gefühle des Dankes und der Hingebung auszusprechen, welche ihn und alle, die dem Werke in irgend einer Weise näher stehen, beseelen."

Die von dem Chef des Provinzial-Schulkollegiums, Ober-Präsidenten von Jagow, verlesene Stiftungs-Urkunde lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. thun hiedurch kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir beschlossen haben, ein evangelisches Gymnasium auf dem für diesen Zweck angekauften Grundstück in der Bellevuestraße Nr. 15 hierselbst zu errichten und demselben den Namen Wilhelms-Gymnasium beizulegen, so erklären Wir nunmehr nach Vollendung des Klassengebäudes und bei feierlicher Einweihung desselben durch gegenwärtige Urkunde das Wilhelms-Gymnasium für Unsere Stiftung und wollen demselben hiedurch besagtes Grundstück in seiner ganzen Ausdehnung nebst dem darauf errichteten Klassengebäude zum Eigenthum schenken, übereignen und überlassen.

Wir thun Solches hiemit in Kraft dieser Urkunde aus Königlicher Machtvollkommenheit für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone dergestalt, daß es Unserem Wilhelms-Gymnasium für Alle Zeiten zustehen soll, das Grundstück in der Bellevuestraße Nr. 15 und das auf demselben erbaute Schulhaus als ein rechtmäßiges Eigenthum zu haben, zu besitzen und zu benutzen.

Zum Zeugniß dessen haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin am 24. Oktober 1865.

Wilhelm.

ggz. von Mühler.

Nach Ausführung einer Motette durch den Schüler-Chor hielt der Direktor Dr. Kübler eine Rede, in welcher er die Hauptmomente in der bisherigen Entwickelung des Gymnasiums darstellte, für die heutige Gnadenerweisung Sr. Majestät des Königs dankte und in seinem und der Lehrer Namen das Gelöbniß ablegte, mit aller ihrer

Kraft daran zu arbeiten, um die der Schule anvertraute Jugend zu glaubenstreuen, dem Könige unwandelbar ergebenen, in ihrem Berufe tüchtigen Männern heranzubilden.

Mit dem allgemeinen Gesange des Chorals: „Nun danket alle Gott", schloß die Feier in der Aula.

Hierauf geruhten Se. Majestät die einzelnen Räume des Gymnasialgebäudes und die zum Theil nach neuen Prinzipien ausgeführten Einrichtungen in den Klassenzimmern in Augenschein zu nehmen, wobei Allerhöchstdieselben Sich mehrfach beifällig zu äußern die Gnade hatten.

Als Se. Majestät auf den Balkon über dem Portal hinaustraten, ertönte lebhafter Hurrahruf von der Schuljugend, welche sich inzwischen mit ihren Fahnen in den Preußischen Farben, in turnerischer Weise nach Zügen geordnet, vor dem Gebäude aufgestellt hatte. Seine Majestät geruhten, die Lehrer der Anstalt Sich einzeln vorstellen zu lassen, wobei Allerhöchstdieselben in der Allergnädigsten Weise Ihre Zustimmung zu den in der Rede des Direktors ausgesprochenen Grundsätzen ausdrückten und unter Hinweisung auf die ernste Verantwortlichkeit der Jugendlehrer die zuversichtliche Erwartung aussprachen, daß in diesem Gymnasium, welches des Königs Namen trage, diese Grundsätze stets treu bewahrt bleiben würden. Der König trat hierauf in die Reihen der Schüler, redete einzelne derselben freundlich an und sprach namentlich mit den kleinsten derselben in väterlich liebevoller Weise.

Unter erneutem Jubel und Hochrufen der Schüler, welche bis zum Ausgange Spalier gebildet hatten, verließen Se. Majestät huldvoll grüßend das Wilhelms-Gymnasium.

---

210) Gleichstellung der Gymnasien resp. Gelehrtenschulen in Schleswig und Holstein mit Preußischen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung hinsichtlich des Eintritts in das Preußische Heer.

Ew. 2c. übersende ich anliegend (a) ganz ergebenst Abschrift einer Allerhöchsten Ordre vom 16. d. M.,

durch welche die Gleichstellung der Gymnasien resp. Gelehrtenschulen in Schleswig und Holstein mit preußischen Gymnasien und Realschulen 1ster Ordnung, hinsichtlich des Eintritts in das preußische Heer, ausgesprochen worden ist,

zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren geeigneten Veranlassung.

Berlin, den 26. September 1865.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten.

a.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich im Verfolg und in Erweiterung Meiner Ordre vom 7. März dieses Jahres hierdurch, daß den Schülern

der Domschule zu Schleswig,
der Gelehrtenschule zu Flensburg,
der Gelehrtenschule zu Hadersleben,
der Gelehrtenschule zu Kiel,
der Gelehrtenschule zu Ploen,
der Gelehrtenschule zu Glückstadt,
der Gelehrtenschule zu Meldorf,
des Realgymnasiums zu Rendsburg und
des Gymnasiums Christianäum zu Altona,

insofern sie sich zum Eintritt in das preußische Heer melden, dieselben Begünstigungen zugestanden werden, welche der Besuch preußischer Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung hinsichtlich des Militairdienstes zur Folge hat. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. September 1865.

Wilhelm.

gegengez. von Roon.

An
den Kriegs- und Marine-Minister.

211) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Berlin.

(Centrbl. pro 1865 Seite 212 Nr 89.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat die Functionen des auf längere Zeit beurlaubten Geheimen Medicinal-Raths und Professors Dr. Ehrenberg bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Berlin für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember d. J. dem Director des botanischen Gartens und Professor Dr. Braun übertragen.

212) Form der Schulzeugnisse für die Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Die Zeugnisse, welche behufs der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nach den Circular-Verfügungen vom 31. October 1861 (Nr. 18849) und vom 21. December 1863 (Nr. 24658)*) den Schülern der Secunda in den Gymnasien, Realschulen 1. Ord-

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1861 Seite 656; und pro 1864 Seite 83.

nung und den anerkannten Progymnasien ertheilt werden, sind, wie in verschiedenen Fällen zu meiner Kenntniß gekommen, bisher nicht immer in zweckmäßiger Form ausgestellt worden. Zur Herstellung der nöthigen Ordnung und Gleichmäßigkeit bestimme ich deshalb hiemit, daß für den angegebenen Zweck in Zukunft allgemein das beiliegende Zeugnißschema (Anlage a.) zur Anwendung gebracht werde.

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule abgehenden Schüler einzurichten. Jedenfalls hat sich der Director oder die das Zeugniß ausstellende Lehrerconferenz zu enthalten, dem betreffenden Schüler auf dem Zeugniß die Berechtigung zum einjährigen Dienst zuzuerkennen, was lediglich Sache der Königlichen Ersatz-Commission ist, welcher das Zeugniß zur Prüfung vorgelegt wird.

Wie von allen anderen amtlich ausgestellten Zeugnissen ein Concept aufzubewahren ist, so auch von diesen behufs der Meldung zum einjährigen Militärdienst ertheilten, und zwar sind letztere in ein besonderes Buch einzutragen, welches bei Gelegenheit von Revisionen der Anstalt dem Commissarius der Königlichen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle hienach die Directoren mit Anweisung versehen.

Berlin, den 11. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
19410. U.

---

a.

Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu .....

Zeugniß behufs der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

N. N. geboren zu .... am ...., ... Confession, Sohn des .... zu ...., hat d... hiesige (Name der Anstalt) seit ...., von der Klasse .... an besucht und in der Secunda seit ...., also .... Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maß er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Secunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Conferenz vom .... d. J. festgestellt worden.

.... den .... 18 ..

Director und Lehrercollegium des Gymnasiums.

(Name des Directors.) (Schulsiegel.) (Name des Ordinarius der Secunda.)

---

213) Zulassung der Zöglinge der Gärtner-Lehr-Anstalt in Potsdam zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Durch den Circular-Erlaß vom 19. Juli pr.*) ist angeordnet worden:

daß die in das erste militärische Konkurrenz-Jahr eintretenden Zöglinge der ersten Klasse der Provinzial-Gewerbeschulen bei der nach §. 126 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zu bewirkenden Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste vorläufig nur eine Bescheinigung des Direktors der Schule darüber beizubringen haben, daß nach Fleiß und Führung von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangs-Prüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe, und daß demnächst von den qu. Individuen in dem auf die Anmeldung folgenden September-Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige (§. 128 l. c.) das im §. 131 i. vorgeschriebene Attest behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Militärdienste vorzulegen ist.

In ähnlicher Lage, wie die Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen befinden sich die Zöglinge der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam, denen nach §. 131 h. der Militär-Ersatz-Instruktion ebenfalls die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährigen freiwilligen Militärdienst zugestanden worden ist, sobald sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugnisse der diesfälligen Qualifikation versehen sind. Die ebengedachte Prüfung wird nämlich alljährlich in den letzten Tagen des März oder in den ersten Tagen des April abgehalten, und da nach §. 126 l. c. der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation bis zum Ersten April desjenigen Jahres geführt werden muß, in welchem sich der betreffende Militärpflichtige zum einjährigen freiwilligen Militärdienste spätestens zu melden hat, so kann leicht der Fall eintreten, daß ein sonst qualifizirter Zögling der Gärtner-Lehr-Anstalt der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste verlustig geht, weil er

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 650 Nr. 273.

erst im Laufe des April seines Meldungsjahres in die Lage gesetzt wird, das vorgeschriebene Qualifikations-Zeugniß produziren zu können.

Da die Zöglinge der Gärtner-Lehr-Anstalt eine gleiche Berücksichtigung in Anspruch nehmen dürfen, wie die der Provinzial-Gewerbeschulen, so bestimmen wir hierdurch,

> daß die zu Gunsten der Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen getroffene, im Eingang erwähnte Anordnung auch auf die in das erste militärische Konkurrenz-Jahr eingetretenen Zöglinge der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam und zwar mit der Maßgabe Anwendung finde, daß dieselben das im §. 131 h. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3) behufs Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Militärdienste vorgeschriebene Qualifikations-Zeugniß als Gartenkünstler bis spätestens zu dem auf ihre Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste (§. 126, 1. l. c.) folgenden Ersten Juli beizubringen haben.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 10. Juni 1865.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Gliszinski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An
sämmtliche obere Provinzial-Behörden.

---

214) Aufforderung zur Meldung der Candidaten der evangelischen Theologie zu den Gouverneurstellen im Cadetten-Corps.

1.

Nach einer Mittheilung der Königlichen General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens hierselbst werden die Bewerbungen der Candidaten der Theologie um Erzieherstellen im Cadetten-Corps immer seltener, ungeachtet in neuester Zeit ihre Anstellung in der Regel schnell erfolgt, ihnen durch Absehen von der zweiten theologischen Prüfung erleichtert und das Gehalt von 308 Thalern außer freier Wohnung, Natural-Emolumenten nebst dem Honorar des etwaigen Mehr-Unterrichts für einen jungen Anfänger nicht ganz unbedeutend ist.

Indem ich noch bemerke, daß jetzt kein einziger Anwärter mehr notirt ist, veranlasse ich das Königliche Consistorium, die Candidaten Seines Bezirks, namentlich die dort geprüften oder noch zu prüfenden, darauf aufmerksam zu machen, daß sich ihnen eine baldige Aus-

sicht auf Anstellung im Cadetten-Corps eröffnen könne, wenn sie sich dazu bei dem Commandeur des genannten Corps, Obersten von Rosenberg hierselbst, melden.

Berlin, den 8. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Consistorien.
408. E.

2.

Das Königliche Commando des Cadetten-Corps hat mir unter dem 19. v. M. mitgetheilt, daß die Anmeldung von Candidaten zu den Gouverneurstellen im Corps seit längerer Zeit so spärlich erfolgt sei, daß bei der nahe bevorstehenden Vacanz mehrerer dieser Stellen Verlegenheiten entstehen würden. Das Commando verbindet daher damit das Ersuchen, daß die Candidaten auf diese Stellen und deren Verhältnisse wiederholt aufmerksam gemacht und zur Bewerbung um dieselben ermuntert werden möchten. Indem ich das Königliche Consistorium hiervon benachrichtige, veranlasse ich Dasselbe im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 8. Februar 1860 — Nr. 408 E. —, die Candidaten des Bezirks hierauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß etwaige Gesuche um Verleihung einer solchen Stelle an den Commandeur des Cadetten-Corps, Generalmajor von Freyhold hierselbst, zu richten seien.

Berlin, den 4. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Consistorien.
14740. E. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

215) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Kozmin.

Am 20. Septbr. d. J. ist in Kozmin, Kreis Krotoschin, ein neues evangelisches Schullehrer-Seminar für die Provinz Posen

eröffnet worden. Das Seminar hat einen dreijährigen Cursus, und ist mit Rücksicht auf die hierdurch stattgefundene Vermehrung der Lehrerbildungs-Anstalten auch in dem andern evangelischen Schullehrer-Seminar der Provinz zu Bromberg der bisher zweijährige in einen dreijährigen Cursus übergeleitet worden.

---

216) Unzulässigkeit der geographischen Begränzung des Bezirks bei Aufnahme von Seminar-Zöglingen.

Zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu N. im Regierungs-Bezirk A. haben sich aus verschiedenen Gründen, namentlich wegen der geographischen Lage des Seminarorts, wiederholt viele Präparanden aus dem benachbarten Regierungsbezirk B. gemeldet, während die Zahl derjenigen, welche ihre Aufnahme in das nunmehr zu R. im Regierungsbezirk B. neu errichtete Seminar nachsuchten, verhältnißmäßig gering war. Die Königliche Regierung zu B. hatte deshalb eine Beschränkung der Aufnahme von Präparanden aus ihrem Verwaltungsbezirk in das Seminar zu N. angeregt, und demnächst den Präparanden-Bildnern ihres Bezirks die Erwartung ausgesprochen, daß dieselben ihre Zöglinge zur nächsten Aufnahme-Prüfung nicht nach N., sondern nach R. senden würden. Als die Angelegenheit in der Ministerial-Instanz zur Entscheidung gebracht wurde, ist folgende Verfügung ergangen.

Auf den Bericht vom 22. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Folgendes.

Die einzelnen Schullehrer-Seminarien der Monarchie sind für die verschiedenen Regierungs-Bezirke zu dem Zweck und in dem Sinn bestimmt, daß in den letzteren die in den betreffenden Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Lehrern verwendet werden.

Das Verhältniß der Regierungs-Bezirke zu den Seminarien so abzugränzen und einzuschränken, daß jedes Seminar nur aus einem bestimmten Regierungs-Bezirk Zöglinge aufnehmen dürfe, liegt nicht in meiner Absicht, weshalb auch dem bezüglichen Antrag der Königlichen Regierung in B. wegen des Seminars in R. keine Folge gegeben werden kann. Da die Präparanden-Bildung zum Ressort der Königlichen Regierungen gehört, so werden diese, wie der Erfolg des Circular-Erlasses der genannten Regierung vom 30. Juni v. J. beweist, auch jederzeit Mittel haben, momentan hervortretenden Unregelmäßigkeiten und Uebelständen zu begegnen.

Berlin, den 11. October 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
20947. U.

---

217) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrblt. pro 1864 Seite 483 Nr. 190.)

Bei der diesjährigen Entlassungsprüfung in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeitszeugniß erhalten:

I. zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Louise Tiedt aus Stavenhagen,
2. Julie Feist „ Neuwied,
3. Rosa Richter „ Wenden,
4. Henriette Stoll „ Bergen auf Rügen,
5. Adelheid Heidsieck „ Amelunken,
6. Emma Holzschuher „ Meseritz,
7. Johanna Matthey „ Zirchow,
8. Emma Becker „ Ankershagen,
9. Clara Becker „ Iserlohn,
10. Elisabeth Richter „ Wenden,
11. Elisabeth Klee „ Plössig,
12. Martha von Wulffen „ Guben.

II. zur Anstellung als Lehrerinnen an Elementar- und an Bürgerschulen:

1. Amalie Schmidt aus Carolath,
2. Olga Schultze „ Rogasen,
3. Minna Uhse „ Rietschütz,
4. Marie Breslich „ Cammin in Pommern,
5. Louise Spilker „ Schildesche,
6. Hildegard Thiele „ Groß-Peiskerau,
7. Elise Hinneberg „ Wittenberg,
8. Valesca Jander „ Sagan,
9. Minna Schmidt „ Liegnitz,
10. Marie Kobert „ Halle a./S.,
11. Louise Kühne „ Bielefeld,
12. Pauline Schultze „ Düsseldorf,
13. Rosa Dietrich „ Bitterfeld,
14. Marie Hantelmann „ Ibbenbüren,
15. Minna Sczierba „ Rogasen,
16. Nanny von Linger „ Halle a./S.,
17. Marie Wennrich „ Neudörfchen,
18. Louise Beyer „ Schwelm,
19. Marie Schreiber „ Gütersloh,
20. Selma Aubel „ Saarn,
21. Lina Bartsch „ Olpe.

Ueber die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienst ist der Seminar-director Kritzinger in Droyßig bereit, nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 5. August 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
16715. U.

---

218) Lehrbuch für den Katechismus-Unterricht in evangelischen Schullehrer-Seminarien.

a.

Durch das Regulativ vom 1. October 1854 ist bestimmt worden, daß dem Religionsunterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der sogenannte Barmer Katechismus von Sander und Heuser zu Grunde zu legen sei. Für die Seminarien in der Rheinprovinz ist seitdem eine Aenderung dahin eingetreten, daß in diesen der von der zehnten Rheinischen Provinzial-Synode herausgegebene evangelische Katechismus als Lehrbuch zur Anwendung kommt.

Es sind von verschiedenen Seiten auf Grund der bis jetzt gemachten Erfahrungen Bedenken gegen die allseitige Zweckmäßigkeit des Barmer Katechismus als Leitfaden für den Religionsunterricht in Schullehrer-Seminarien erhoben worden. Die hauptsächlichsten sind folgende:

1) Die organische Verbindung der biblischen Geschichten mit dem Katechismus, welche nach den Regulativen im Katechismus-Unterricht zur Grundlage und zum Ausgangspunkt benutzt werden sollen, ist in dem Barmer Leitfaden zwar angedeutet, aber nicht consequent und allseitig durchgeführt, so daß die wechselseitige Durchdringung dieser beiden Unterrichtsstoffe den Zöglingen nicht hinreichend zum Bewußtsein kommt. Die hohe Bedeutung, welche in den Regulativen mit Recht dem biblischen Geschichtsunterricht für die Volksschule beigelegt wird, ist in diesem Leitfaden nicht vollständig gewürdigt, sondern es waltet darin eine mehr abstracte, begriffliche Entwickelung der Hauptgedanken des Katechismus vor, wodurch derselbe in die Aufgabe des Seminarunterrichts, durchaus die concrete Behandlungsweise festzuhalten, als etwas Fremdartiges hereintritt und die Zöglinge von dem Ziel, welches ihnen für die Volksschule gesteckt werden muß, leicht abführen kann. Wohl mag es einem geschickten Lehrer gelingen, diese Schwierigkeit zu über-

winden; aber es wird dann die Differenz zwischen dem Barmer und dem Schulkatechismus und dessen Behandlung immer eine fühlbare bleiben und nicht dabei bewenden dürfen, eine tiefere und erweiterte Katechismusbehandlung für die Volksschule auf ein gewisses Maaß zurückzuführen, sondern es wird vielmehr eine Ergänzung und Erweiterung in Betreff des biblischen Geschichtsstoffes und seiner Verwerthung in der Schule einzutreten haben, welche als eine Erschwerniß des Unterrichts und der Anleitung zu richtiger und methodischer Behandlung des Katechismus anzuerkennen ist.

2) Wenn es die „vornehmliche Aufgabe" des Katechismusunterrichts sein soll, „durch ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes auf Grundlage des evangelischen Lehrbegriffes der eigenen religiösen Erkenntniß der Zöglinge Richtung und Halt zu geben", so muß auch der Katechismusunterricht die Einführung in das Schrift-Verständniß sich zur Aufgabe setzen.

Daß dieses nicht durch eine Auswahl biblischer Beweisstellen zu abstracten, in dogmatischer Form dargebotenen Sätzen geschehen kann, leuchtet ein. Es müssen vielmehr längere Schriftabschnitte mit dem Katechismusunterricht verbunden, zu der Erklärung verwandt und als Unterlage für den Inhalt des Katechismus benutzt werden. Geschieht dieses nicht, und werden zur Einführung in das Schriftverständniß abgesonderte Bibellesestunden angesetzt, so fehlt die lebendige Durchdringung des Katechismusunterrichtes und die Einführung in das Verständniß des göttlichen Wortes, aus welchem doch der Katechismus erwachsen ist und sich vor den Zöglingen gewissermaßen genetisch wieder auferbauen soll.

Dieser Gesichtspunkt ist in dem Barmer Katechismus nicht zu seinem Recht gelangt; er bietet derartige längere Schriftabschnitte nicht dar, was als ein Mangel bezeichnet werden muß.

3) Das Kirchenlied, welches in seiner tief innerlichen Wirkung auf christliche Volksbildung von den Regulativen gewürdigt und zum allseitigen Gebrauche empfohlen wird, findet im Barmer Katechismus nur eine dürftige Beachtung, während die Verwerthung der vorgeschriebenen 80 Kirchenlieder, welche im Katechismusunterricht belebend und erfrischend auf das kindliche Herz wirken sollen, keine bewußt durchgeführte, ja kaum annähernd befriedigende ist. Auch hier muß also der Lehrer ergänzen und nachhelfen, wenn für die Volksschule das Erforderliche geleistet werden soll.

4) Die Auswahl der biblischen Sprüche ist im Barmer Ka-

techismus eine eigenthümliche, zum Theil von der in den gangbaren Schulkatechismen abweichende. Muß man auch zugeben, daß die Spruchauswahl des Barmer Katechismus eine geschickte und zum Theil treffende ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie für den Unterricht große Unbequemlichkeit herbeigeführt.

Der Barmer Katechismus eignet sich nicht zum Leitfaden für den Unterricht in der Volksschule. Welche Sprüche soll nun der Seminarist sich aneignen? welche Auswahl soll er für den Schulunterricht treffen? Wie ist er vor Ueberladung mit Memorirstoff zu bewahren und zu orientiren, warum dieser oder jener Spruch als zweckmäßiger vorzuziehen sei? Ein festes, bestimmtes, einheitliches Verfahren soll bei dem Seminar-Unterricht obwalten. Die im Gebrauch befindlichen Lehrbücher sollen nicht Gegenstand der Kritik sein. Im vorliegenden Fall muß kritisch gesichtet werden, zu Gunsten oder Ungunsten, sei es des Barmer, sei es des provinziellen Schul-Katechismus.

5) Außerdem aber liegt die Gefahr nahe, daß die Seminaristen die Antworten auf die Fragen des Barmer Katechismus auswendig lernen und sich mit diesen dem Gedächtniß eingeprägten Definitionen, ohne des Verständnisses sich immer bewußt zu bleiben, begnügen; dann aber ein ähnliches Verfahren in der Schule einschlagen und sich der allerdings mühevolleren und geistig anstrengenderen Arbeit entziehen: das Katechismusverständniß aus dem Worte Gottes zu entwickeln und aufzuerbauen, durch concrete Behandlung aber zu veranschaulichen und ins Herz der Kinder einzuführen.

Der Unterschied zwischen der systematisch abstracten und elementarisch-concreten Behandlung des Katechismus, wie er im Barmer und Schulkatechismus vorliegt, ist Seminaristen schwerlich zum vollen Verständniß zu bringen; wenigstens dürften nicht alle Lehrer dazu die Gabe haben, den Seminaristen hierfür feste Haltpunkte zu gewähren.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, Sich unter Beachtung dieser Einwürfe und Bedenken, nach Anhörung der evangelischen Seminardirectoren Seines Verwaltungs-Bezirkes, zur Sache zu äußern, und wenn die Mängel des Barmer Katechismus als überwiegend anerkannt werden müßten, ein anderes zweckmäßigeres Lehrbuch in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen, 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
14692. U.

Die Gutachten über die hier angeregte wichtige und schwierige Frage sind erstattet, sie gehen aber in ihren Voraussetzungen und in den gezogenen Folgerungen sehr weit auseinander und gewähren nicht die Möglichkeit, auf ihren Grund und aus ihnen heraus die Sache einheitlich zu erledigen; zu diesem Zweck wird noch ein weiteres, den Abschluß vorbereitendes Arbeiten der Seminarien selbst erwartet werden müssen. Das hier abgedruckte Gutachten eines Seminardirectors scheint geeignet, allseitig in die Frage einzuführen. Was die in demselben geübte, an und für sich anregende und instructive Kritik einzelner Lehrbücher betrifft, so ist selbstverständlich, daß dieselbe keinen amtlichen Charakter hat, sondern nur als die subjective Ansicht des Verfassers gelten will.

b.

Die Aufgabe des Religions-Unterrichts im Schullehrer-Seminar.

Die Aufgabe des Religions-Unterrichts im Schullehrer-Seminar bestimmt sich zunächst als Unterweisung Confirmirter, d. h. solcher Christen, welche das jedem Einzelnen unentbehrliche Maß religiöser Kenntnisse, bereits erreicht haben, welche im Besitz der kirchlichen Rechte sind, am Sacrament des Altars Theil nehmen dürfen und sich aus der Predigt in anderer Weise zu erbauen vermögen als Kinder. Aber der Confirmirte ist immer erst Jüngling, ist noch Schüler, und als solchen hat ihn auch der Religions-Unterricht anzusehen. Es ist seine Sache, all' das Wissen, welches dem Zögling von den verschiedenen andern Seiten her zugeführt wird, in einem Mittelpunkt zu vereinigen, ihm eine Beziehung auf sein innerstes Leben anzuweisen, es zu einem Wissen von Gott zu erheben, oder anders ausgedrückt: es ist auf dieser Stufe die Aufgabe des Religionslehrers, das religiöse Erkennen seines Zöglings im Verhältniß zu seinem anderweitigen geistigen Fortschritte zu entwickeln, zu begründen, zu vertiefen und auszubreiten. Es ist dies nichts Geringes in der Zeit, wo der Mensch eben anhebt, die eigenen Flügel zu prüfen, wo sein Gemüth den Zweifeln, die ihm von überall her entgegengebracht werden, zugänglich wird, und wo sich der Uebergang aus dem kindlichen Glauben in die freie, eigene Ueberzeugung zu vollziehen pflegt. Aber es liegt auch eben darum besonderer Segen, besondere Verheißung des Gelingens auf der Arbeit des Lehrers, der seine Schüler zwischen den Klippen eines solchen Weges treu und sicher dahinleitet. Schwerlich dürfte irgend ein anderes Alter dem Worte eines ernsten Freundes gleiche Empfänglichkeit entgegenbringen.

In diesem Bezug besteht eine nahe Verwandtschaft zwischen dem Religions-Unterricht der Seminaristen und dem der Primaner eines Gymnasiums, aber auch ein mächtiger Unterschied. Der Gymnasiast

dieser Stufe steht mitten in seiner wissenschaftlichen Ausbildung; er hat eine lange Reihe von Jahren hindurch nach bestimmtem Plan einen vielseitigen Unterricht empfangen, welcher eben so sehr auf die Vermehrung seines Wissens, wie auf die Steigerung seines Könnens gerichtet ward. Nicht nur, daß der Lehrer in der Sprache der Schule zu ihm reden darf; der Schüler muß auch, wofern er nur irgend das Seinige gethan hat, die Fähigkeit haben, sich ein eigenes Urtheil zu bilden. Für den Religions-Unterricht kömmt ihm nun vollends neben der größeren Vertrautheit mit der Geschichte der Welt, innerhalb deren sich die der Kirche abgesponnen hat, die Kenntniß der Grundsprachen der heiligen Schrift zu Hülfe.

Wie ganz anders findet das Seminar seine Schüler. Aus allerlei Schulen zusammengeführt, auf den verschiedensten Stufen innerer und äußerer Bildung stehend, angewiesen, in einem verhältnißmäßig sehr kurzen Zeitraum nicht nur ein nicht ganz geringes Maß positiven Wissens zu gewinnen und zu verarbeiten, sondern auch noch eine bestimmte technische Fertigkeit sich anzueignen — würden die Seminaristen sicher verloren sein, wenn es sich ihre Lehrer einfallen ließen, sie in wissenschaftlicher Form zu unterrichten, ihnen eine gewisse Wissenschaftlichkeit anzubilden. „Wissenschaft im Seminar ist ein Haus auf Sand gebaut. Halb- und Vielwisserei, oberflächliches, dünkelhaftes Absprechen über die tiefsten Fragen des Menschenlebens, eine jammervolle innerliche Zerklüftung sind die traurigen Früchte der bodenlosen Seminarwissenschaft.“ (Materne) Es wird demnach an dem Seminarlehrer sein, eine populäre und anschauliche Form zu finden, welche den seinem Unterricht überwiesenen Jünglingen „für ihr ganzes christliches Leben die richtige Grundlage schaffe.“ (Regulativ vom 1. October 1854 S. 16.) Die Anschaulichkeit und die Popularität seines Unterrichtes bietet ihm die heilige Schrift selber. Der Grund aber, den er legen soll, besteht in einer festen religiösen Ueberzeugung. Und daß er diese hervorzubringen wisse, ist der Hauptpunkt in seiner ganzen Arbeit, denn darin liegt zum Anderen die Aufgabe des Seminar-Unterrichts, daß er Unterweisung künftiger Volksschullehrer ist.

Es ist dabei noch nicht an den künftigen Religionslehrer gedacht, sondern nur an den Mann, welchem die Erziehung der Kinder einer ganzen Gemeinde anvertraut werden soll, und welcher auf die Entwickelung des religiösen Lebens der Mitglieder des letzteren einen tiefgreifenden Einfluß üben wird. Hier kömmt nun Alles darauf an, daß er ein wirklich frommer Mann sei. Wir dürfen uns nicht täuschen: die Erfolge des Renan'schen Buches haben es uns wiederum gezeigt, der Halbglaube und der Unglaube wohnen tiefer in unseren Gemeinden, als wir es meinen; sie haben auch in der Lehrerwelt tiefe Wurzeln geschlagen und die tiefsten da, wo der Seminar-Unterricht, um einen Ausdruck Maternes zu brauchen „die

Gebehrden- und Maulgläubigkeit" pflegte. Aber wir haben auch keinen Grund, unsere Zeit durch eine allzutrübe Brille anzublicken und überall nur Abfall vom Evangelium zu sehen.

Die alte Sitte, die väterliche Frömmigkeit hat noch festen Grund im Volk; aber diese Religiosität, namentlich die Kirchlichkeit der alten Zeit war vielfach eine unvermittelte, eine todte, mit dem innern Leben nicht übereinstimmende. Darum konnten die vielgerühmten Fortschritte unserer Zeit, indem sie die Massen weckten und belebten, die Bildung überall förderten, sogar leicht die alten Wurzeln lockern; darum brachen mit der Aufklärung so kräftige Irrthümer, so verwirrende Zweifel ein. Es ist die Zeit selbst in jene Periode eingetreten, in der wir den Jüngling fanden; darum kann der, welcher mit der absoluten Forderung der Unterwerfung unter das Dogma an sie herantritt, sie nur zum Widerspruch reizen. Dagegen wird jede Bemühung, ihr auf ihre Fragen zu antworten, ihre Zweifel zu lösen, wird jedes Bekenntniß, das ihr mit dem Eindruck voller subjectiver Wahrheit entgegentritt, großen Erfolg haben.

Es gilt, unter Gottes Beistand, unter hingebender Treue gegen sein Wort und unter aufopfernder Liebe zu seiner Gemeinde jede einzelne Seele durch diese Zeit des Ringens hindurchzuführen. Nach dieser Seite hin hat der Herr uns, die wir an der Bildung des Volkes arbeiten, die Aufgabe gestellt. Sehr viel haben wir gethan, wenn wir den einzelnen Gemeinden Lehrer zuführen, die ihren Schülern und ihren Mitbürgern ein aufrichtiges Christenherz mitbringen; Lehrer, deren christliches Leben so fest gegründet ist, daß es auch unter den Anfechtungen, denen es Preis gegeben wird, Stand halte.

Dahin haben wir im Seminar zu streben, und deshalb muß unser Unterricht wesentlich einen apologetischen Ton anschlagen.

Nun ist aber das die besondere Natur des Christenthums, daß es der am wirksamsten vertheidigt, der seine Thatsachen am reinsten und klarsten in ihrem Zusammenhang darstellt, und daß es zu einer solchen Darstellung in der heiligen Schrift, in den kirchlichen Bekenntnißschriften und im geistlichen Lied das vortrefflichste Material bietet.

So entsteht denn die Forderung, daß unser Religions-Unterricht den Seminaristen nach dem Maß ihrer Fassungskraft „ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes auf der Grundlage des evangelischen Lehrbegriffes" gebe. (Regulativ S. 16.)

Der Volksschullehrer ist aber ein Glied der Kirche, er soll es mit besonderer Lebendigkeit sein, und oft ist er ihr Diener. Er ist darum vorzugsweise berufen, in ihre rettende und bewahrende Liebesarbeit mit einzutreten.

Christliche Armen- und Krankenpflege, Werk der Heiden-Mission soll er treiben. Darum muß er es kennen, und nicht so, wie es der

Augenblick zeigt, da es oft in verkümmerter Gestalt vor ihm liegt; er muß soweit mit der Geschichte seiner Kirche vertraut sein, daß er ihre Gegenwart verstehen könne.

Endlich ist der künftige Volksschullehrer auch künftiger Religionslehrer; er hat, was er lernte, zu lehren, wenn auch nicht in der Form, wie er es gelernt hat. Der Seminar-Unterricht muß ihn dazu auch in den Stand setzen; indem er ihm alles Material in vollendeter Klarheit bietet, indem er darum auf jeder Stufe das Wesentliche von dem Unwesentlichen scharf sondert, sich jeder subjectiven Beithat enthält und endlich überall die richtige Weise veranschaulicht, in welcher Unmündige im Worte zu unterrichten sind.

Es ist demnach die materielle Aufgabe des Religionslehrers am Seminar, seine Zöglinge in den Zusammenhang der heiligen Geschichte als der Geschichte ihres eigenen Lebens sehen zu lassen, ihnen aus derselben unter Benützung der ihm von der Kirche selbst gebotenen Hülfsmittel eine in sich zusammenhängende Darstellung der christlichen, resp. der evangelischen Lehre zu geben, und sie auf den Lebensgebieten derjenigen Kirche, welcher sie angehören, so zu orientiren, daß sie mitarbeitend eintreten können. Die formelle Seite seiner Aufgabe liegt darin, daß sein Unterricht durchaus anschaulich, plastisch und auf jeder Stufe für den eigenen Unterricht der Seminaristen vorbildlich sei.

Diese Aufgabe ist eine wesentlich andere als die eines jeden andern Religionslehrers.

Die Vorschriften des Regulativs vom 1. October 1854. II. 2.

Cap. II. §. 2. des Regulativs vom 1. October 1854 bestimmt den Umfang des Seminar-Religions-Unterrichts, wie folgt:

„Das erste Jahr des Seminar-Unterrichtes wird hauptsächlich auf eine ganz in's Einzelne gehende, nicht nur lebendig warme und das eigene religiöse Leben erbauende, sondern auch eine anschauliche Erkenntniß der Grundwahrheiten des christlichen Lebens erzielende Behandlung der biblischen Geschichte zu verwenden sein.“ S. 21. „Was zum Verständniß der biblischen Bücher an historischen, antiquarischen und sonstigen Erläuterungen für den Zweck der Elementarlehrerbildung erforderlich, ist bei Behandlung der biblischen Geschichte und beim Bibellesen den Zöglingen gelegentlich mitzutheilen.“ S. 22. Dahin gehört es auch, daß S. 32 „die unentbehrlichsten Mittheilungen aus der allgemeinen Weltgeschichte“ als „theils an die biblische Geschichte anzureihen“ bezeichnet werden.

Eine Ergänzung und Erweiterung des biblischen Geschichts-Unterrichts ist das Bibellesen, welches das Seminar nach derselben Anordnung, Auswahl und Behandlung des Stoffes (wie die Volksschule) „zu betreiben haben“ wird. Dieser werden die Evange-

lien und Episteln und „im Zusammenhang Psalmen, prophetische Bücher, und neutestamentliche Briefe" zugewiesen.

Endlich gehört dem ersten Jahr der Wochenspruch und das geistliche Lied. Dem zweiten Jahr fällt der Katechismus zu: der Unterricht in diesem hat die Aufgabe, „durch ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes auf der Grundlage des evangelischen Lehrbegriffes der eigenen religiösen Erkenntniß der Zöglinge Richtung und Halt, und indem er sie durch jenes Verständniß sich selbst und ihr Verhältniß zur göttlichen Heilsordnung erkennen läßt, für ihr ganzes christliches Leben die richtige Grundlage zu schaffen." — — „Es versteht sich von selbst, daß die nächste Unterlage dieses Unterrichts die für den Volksunterricht bestimmten symbolischen Bücher der evangelischen Kirche, der Kleine Katechismus Lutheri, beziehungsweise der Heidelberger Katechismus, bilden müssen." S. 16.

In dasselbe Jahr, zum Theil in das dritte, fiele wohl die „nothwendige Kenntniß von der Vergangenheit der christlichen Kirche und von der allmäligen Entwickelung ihrer jetzigen Zustände." S. 17. Der diesfällige Unterricht hat „die Aufgabe und sich darauf zu beschränken, daß die Zöglinge in angemessener, am zweckmäßigsten biographischer und gruppirender Form mit den wichtigsten und epochemachenden Männern und Thatsachen, sowie in klaren Umrissen mit der Entwickelung der evangelischen Lehre, des Cultus, der kirchlichen Verfassung und des christlichen und kirchlichen Lebens bekannt gemacht werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die apostolische Zeit, die Reformationszeit, die Gegenwart der Kirche und ihre Ausbreitung durch die Mission die vorzüglichsten Ausgangs- und die erfolgreichsten Anhaltspunkte bilden werden." S. 18. Der katechetischen Einübung gehört das dritte Jahr.

Die Lehr- und Lernbücher für den Religions-Unterricht im Seminar.

Während nun der Seminarlehrer vor eine qualitativ und quantitativ gleich bedeutende Aufgabe gestellt ist, fehlt es ihm an einem geeigneten Wegweiser für die Lösung derselben.

Das Regulativ vom 1. October 1854 verweist ihn in Bezug auf die biblische Geschichte an die Handbücher von Zahn, Preuß und Otto Schulz, für die katechetische Unterweisung soll „der kleine Katechismus Lutheri als Grundlage einer ausführlichen Unterweisung im Christenthum von Heuser und Sander" dienen. „Behufs der Einführung in die Zustände des kirchlichen Lebens nach den angegebenen Grundsätzen ist ein besonderer Leitfaden noch nicht vorhanden, die Calwer Kirchengeschichte oder die von Leipoldt können zu theilweiser Erreichung des Zweckes mit Nutzen gebraucht werden." S. 19.

Selbst wenn diese Bücher alle, jedes in seiner Art, vorzüglich

gut wären, würde ihre Benutzung, neben der noch in der Hand des Lehrers ein Evangelienbuch und eine Lieder-Erklärung gehen, für den Seminar-Unterricht große Bedenken haben. Es kann nämlich bei derselben zu einer eigentlichen Concentration, zu einem rechten Ineinandergehen des Unterrichts nicht kommen, jede Disciplin bleibt, wenn nicht eine besondere Gewandtheit des Lehrers vermittelnd dazwischen tritt, ein für sich bestehendes Ganze; es kommt Abstraction und gymnasialer Lehranstrich selbst in die Arbeit derjenigen, welche dieselben als Verirrungen erkennen.

Nur in einem einzigen Falle würde ich die Einführung eines nicht ausdrücklich für die Zwecke des Seminars gearbeiteten Religions-Lehrbuchs befürworten. Dieser Fall würde eintreten, wenn die kirchliche Behörde einen eigentlichen Landeskatechismus veranstaltete, wie die baierische, die hannöversche Kirche solche besitzen und wie die Rheinische Provinzial-Synode einen solchen hat arbeiten lassen. Da nämlich wäre es selbstverständlich Pflicht des Seminars, den künftigen Volksschullehrern den Gebrauch des Buches zu zeigen, das einst in ihren Händen das Mittel zur Einführung der Jugend in die christliche Lehre werden soll.

Zu der Herausgabe eines Landeskatechismus wird es aber aus Gründen, die nicht hierher gehören, in den östlichen Provinzen der Monarchie gewiß nicht bald kommen. Die Schule kann ihn um der großen Verschiedenheit willen, welche in dem Bildungsstande einzelner Landschaften befasset ist, auch nicht wünschen. Die Gegenwart aber ist nicht der Art, daß dem Seminar aus der Rücksicht auf die Schulen der nächsten Departements Verpflichtungen erwüchsen, da sich — wenigstens hier — kaum eine Diözese finden dürfte, welche sich einer Einheit des in ihre Schulen eingeführten Katechismus erfreute.

Wenn nun das Regulativ vom 1. October 1854 selbst auf den Unterschied hinweist, welcher zwischen dem im Seminar und in der Volksschule zu ertheilenden Religions-Unterricht waltet, wenn es den Seminar-Unterricht in diesem Gegenstande von „den Beschränkungen und Rücksichten" absolvirt, denen „die meisten andern in der Elementarschule wiederum vorkommenden Gegenstände unterworfen sind," so rechtfertigt sich gewiß der Wunsch nach einem besonders für die Zwecke des Seminars gearbeiteten Religionsbuch. Dieses Verlangen aber wird ein dringendes, wenn wir uns vergeblich nach einem Katechismus umsehen, welcher dem in dem genannten Ministerial-Rescripte gezeichneten Vorbild entspräche.

Die Gestalt eines Religionsbuches für die Seminarien.

Wenn es zum Entwurf eines besondern Religionsbuches für die Seminarien käme, so dürfte sich dasselbe natürlich nicht auf die Erklärung des lutherischen Katechismus beschränken, sondern es müßte

all' den Lehrstoff in sich aufnehmen, welcher überhaupt im Seminar zur Verarbeitung kommt. Dafür, daß die biblischen Geschichten von Preuß, Zahn und Schulz auch anderweitig nicht als ausreichende Hülfsbücher angesehen worden sind, giebt die erst nach Erlaß des Regulativs erschienene „biblische Geschichte“ von Stolzenburg den Beweis. Diese macht den Versuch einer Anleitung zur Ertheilung des biblischen Geschichts-Unterrichts in Verbindung mit dem Bibellesen, resp. unmittelbar aus der Schrift und fügt auch diejenigen „historischen, antiquarischen und sonstigen Erläuterungen,“ welche zum Verständniß der biblischen Bücher dem Elementarlehrer nöthig sind, bei; aber sie beschränkt sich in Bezug auf diese auf ein geringes Maß, sie läßt uns gerade in der Zeit der Propheten und in der Zeit des Wartens, über die anderweitig tüchtige Belehrung oft umsonst gesucht wird, fast ganz im Stich und bietet nicht ausreichende Anweisung zur Entwickelung der kirchlichen Lehre aus der heiligen Schrift, wie sie der Volksschullehrer nach dem Regulativ vom 3. October üben soll. Darum kann auch dies Buch das nicht ersetzen, was das Seminar braucht. Das Seminar bedarf für das erste Jahr eines Leitfadens für die biblische Geschichte.

Da einerseits jeder Seminarist schon einen Vorrath biblischer Geschichten mitzubringen hat und sich im Besitz des Buches befindet, aus dem er dieselben gelernt hat, und da andrerseits die heilige Schrift selbst den Stoff der heiligen Geschichte bietet, würde es genügen, die jedes Mal zu einer Geschichte zusammenzufassenden Abschnitte anzudeuten und ebenso, wie Stolzenburg es gethan, diejenigen Geschichten, welche einer eingehenden, allseitigen Behandlung bedürfen, von denen zu unterscheiden, bei denen es nur darauf ankommt, daß ihr Inhalt den Kindern bekannt werde.

Dabei wäre aber nicht nöthig, diesen zwischen jenen classischen Geschichten liegenden geschichtlichen Stoff in der von Stolzenburg beliebten Weise zu zerreißen, wogegen die anderweitige Einrichtung des Buches dem Seminaristen den innern Zusammenhang der heiligen Geschichte veranschaulichen und diese Einsicht durch Einfügung der nöthigen Notizen an geeigneter Stelle unterstützen müßte. Endlich wäre auch darauf zu sehen, daß das Buch für die fruchtbringende Lesung zusammenhängender Stücke aus den prophetischen Büchern und den apostolischen Briefen Handreichung thäte. Hier und bei den ausführlicher zu behandelnden biblischen Geschichten werden auch kurze Hinweise auf den Lehrgehalt der heiligen Schrift ihre Stelle finden.

Eine Ergänzung zu diesem Leitfaden der biblischen Geschichte würde die kurze Erklärung der im Regulativ vom 2. October angeführten 80 Lieder und 18 Psalmen, sowie der messianischen Stellen und der Perikopen bilden.

Wenn der Leitfaden in seinem dem Bibellesen dienenden Theil

schon über das erste Seminarjahr hinaus und in das zweite hineinreicht, so hat er doch diesem in einer zusammenhängenden Lehrdarstellung seine beste Gabe zu reichen. Diese würde ihrem Inhalt nach nichts als eine Verarbeitung des im ersten Jahre angeeigneten Lehrstoffes sein. Der Form nach wäre sie eine Erklärung des lutherischen Katechismus, als des künftigen Schulbuches des Seminaristen. Ob sich die Exposition genau an den Gang der lutherischen Hauptstücke hielte, oder ob sie, das Ganze unter die Einheit des Apostolischen Bekenntnisses bringend, den Dekalog in den ersten Artikel, die 3 letzten Hauptstücke in den dritten Artikel des zweiten Hauptstückes einfügte, gebe ich anheim; doch scheint mir fast Ersteres rathsamer, damit nicht der Schullehrer sich einst zu ähnlicher Umstellung — vielleicht gar im Widerspruch mit dem in seiner Schule eingeführten kirchlichen Katechismus — versucht fühlte, der er nicht gewachsen wäre.

Regel wäre: zuerst Wegfall der dialogischen Form und damit der auch im Ministerial-Rescript vom 19. Juli d. J. angedeuteten Versuchung für Lehrer und Schüler, die Antworten zu memoriren. Die Gesprächsform hindert die Bewegung der Gedanken, verleitet, wie das z. B. bei Heuser evident wird, zu Sprachfehlern, führt Digressionen und Wiederholungen herbei und verdoppelt die Arbeit des Lehrers, der ernstlich bemüht ist, „das Katechismusverständniß aus dem Wort Gottes zu entwickeln und aufzuerbauen, durch concrete Behandlung aber zu veranschaulichen und ins Herz der Kinder einzuführen.“ Ich habe mehr als acht Jahre lang in wirklichen Volksschulen Religionsstunde gegeben und erfahren, daß die auswendig gelernten Antworten meinen Bemühungen um die Kinder fast unübersteigliche Hindernisse entgegensetzten.

Es werden nur wenig Belagstellen angeführt; es müssen principal ter solche sein, die sich in den Schulkatechismen wiederfinden; nur daß kein Spruch gewählt werden darf, der nach dem Urtext oder nach seinem Zusammenhang einen andern Sinn habe, als der ist, in dem er citirt wird; wie z. B. 1. Thess. 4, 6. (Heuser und Sander S. 27.) zum siebenten statt zum sechsten Gebot; noch weniger anerkannt unächte, wie 1. Joh. 5, 7. (Heuser und Sander S. 45.), den nicht einmal die ersten Ausgaben der lutherischen Uebersetzung enthalten. Die aufgenommenen Sprüche aber sind alle auszudrucken, zu erklären und zu lernen.

Bei der Erklärung der Gebote, der Abschnitte des ersten Artikels von der Schöpfung und von dem Sündenfall, des ganzen zweiten Artikels, den Abschnitten des dritten Artikels von dem heiligen Geist und der Kirche, bei der fünften Bitte, bei der Lehre vom Abendmahl hat die Unterweisung von der einschlagenden biblischen Geschichte, bei anderen Stellen von Lehrabschnitten der heiligen Schrift unter Rückweisung auf deren schon im Vorjahre geschehene Erklärung auszugehen.

Was der heilige Geist in der Gemeinde des Herrn gewirkt, vor Allem das geistliche Lied und das Bekenntniß der Kirche, dann aber auch anderes irgendwie kräftig hervorgetretenes Zeugniß für die evangelische Wahrheit ist dem apologetischen Zwecke des Ganzen dienstbar zu machen.

Die Lehre muß klar, erschöpfend und überzeugend vorgetragen werden; in durchaus gehaltener Form muß auf die Unterscheidungslehren Rücksicht genommen werden, aber nirgends darf sich die Unterweisung in Feinheiten und Distinctionen einlassen, für welche der Seminar-Unterricht keine Zeit hat.

Wie ein wärmender Hauch muß das freie Bekenntniß des Autors durch das ganze Buch gehen und damit dieses lebendig hervortrete, muß Subjectives, Willkürliches streng ausgeschieden werden.

Endlich — es ist mir bei jedem Unterricht im Seminar Hauptsache — muß die Form eine durchaus correcte, und der Sache würdige sein. Diesen Bedingungen würde denn auch der dritte Theil unterworfen sein, welcher in seiner ersten Hälfte in kurzen, frischen Lebensbildern die Vergangenheit der Kirche, namentlich ihre Pflanzung und Ausbreitung, ihre Leiden und Kämpfe, ihre Verbesserung und ihre dermalige Liebesthätigkeit schilderte. In der zweiten Hälfte würden einige kurze katechetische Winke enthalten sein.

In einem derartigen Lehrbuch würden die Seminarien eine große Wohltat empfangen. Es würden wie mit einem Schlage die kleinen Bibliotheken verschwinden, welche sich jetzt unsere Seminaristen unter Opfern anschaffen müssen, um aus diesen Compilationen für ihre Arbeiten den Stoff mühsam zusammenzutragen; es würden die Dictate wegfallen, die noch keineswegs überall beseitigt sind; es würde der Seminarist der ersten Klasse, der keinen eigentlichen Unterricht mehr empfängt, einen zuverlässigen Leitfaden für seine Repetitionen gewinnen.

Ich habe nunmehr meine besonderen Gründe gegen den Barmer Katechismus auszusprechen.

Der Barmer Katechismus.

„Der kleine Katechismus Lutheri als Grundlage einer ausführlichen Unterweisung im Christenthum von W. Heuser und F. Sander" ist, wie sich ja schon aus der Empfehlung des Ev. Oberkirchenraths schließen läßt, ein sehr bedeutendes Buch, dessen sich die evangelischen Seminarien nicht ohne Segen ein ganzes Jahrzehnt bedient haben. Es geht aus einer warmen und innigen Gläubigkeit und aus einer reichen Erfahrung des inneren und äußeren Lebens hervor; es hält sich von allen Extremen und Paradoxen sorgfältig frei und ist ein reiner Ausdruck der christlichen Lehre. Endlich stecken gründliche Studien darin, die sich dem Kundigen aller Orten verrathen.

Aber er ist kein gutes Lehr- und ein sehr unvollkommenes Lern-

buch. Das Ministerial-Rescript vom 19. Juli rügt eine Reihe von Mängeln, welche der langjährige Gebrauch des Katechismus hat fühlbar werden lassen und ich habe oben schon wiederholt angedeutet, daß mir dieselben gleichfalls störend geworden sind. Allerdings kann nicht verschwiegen werden, daß sie nicht überall in derselben Stärke hervortreten. So ist z. B. die Darstellung der Heilsordnung durch die biblische Geschichte allerdings ebenso, wie durch das geistliche Lied reichlich unterstützt. Zu der Unterabtheilung: Von der „Berufung" Fr. 334—344. wird verwiesen Fr. 337. auf das große Abendmahl Luc. 14,16. Matth. 22,1. Fr. 338. Pharao 2. Mose 3,13 und auf den Schriftabschnitt Sprüchwörter 1, 20—31. Fr. 340. auf das Lied: Ich bin im Himmel angeschrieben. Fr. 342. auf Paulus Apostelg. 9,11. Fr. 343. auf den verlorenen Sohn Luc. 15,17. Israel auf Karmel 1. Könige 18,39. und auf Richter 10,45. Indessen fehlt diesen Citaten jede Anwendung, jede Vermittelung mit dem übrigen Context und außerdem bleibt eben die Ungleichmäßigkeit der Behandlung stehen. Diese hängt mit dem Fundamentalfehler des Buches zusammen.

Ein Theil der gerügten Uebelstände liegt nämlich gewiß in der Zeit, in welcher Heuser und Sander gearbeitet haben, in der man die Anschaulichkeit auch des Religions-Unterrichtes wünschte und suchte, ohne doch die sicheren Wege zu derselben zu finden; ein Grund, weshalb der Katechismus von den Seminarien mit so geringem Behagen angenommen wurde, hängt sogar mit der Sprödigkeit des Ostens der Landeskirche gegen den Westen zusammen; die eigentliche Ursache der Schwierigkeiten, mit denen die Anwendung des Barmer Katechismus verbunden ist, liegt aber in seiner sonst beispiellosen Gleichgültigkeit gegen die Form.

Es bleibt unabweisbar und erstes Axiom an jedes Schulbuch, das die Schwelle eines Seminars überschreitet, daß es correct sei. „Die im Gebrauch befindlichen Lehrbücher sollen nicht Gegenstand der Kritik sein"; aber fehlerhafte Sätze, Sprünge in der Gedankenbewegung, logische Unrichtigkeiten, ungeschickte Fragen fordern dieselbe beim Lehrer, wie bei dem aufmerksamen Schüler selbst heraus.

Beginnen wir gleich mit einigen Fragstellungen, wie sie keinem Seminaristen in der Lehrprobe verziehen würden.

Fr. 404. Wovon ist diese Erscheinung der Zukunft des Herrn noch verschieden?

Es wäre doch ein merkwürdiger Zufall, wenn von 100 Kindern eines die richtige Antwort fände.

Fr. 311. 312. 313. Worüber führt er das Reich der Macht? (der Gnade, der Herrlichkeit?)

Besonders häufig sind Antworten, welche der Frage nicht correspondiren, resp. fehlerhaft construirt sind.

Einige Beispiele:

Fr. 39. Wie vielerlei hat man bei jedem Gebote zu merken?
Antw. Das Verbotene und das Gebotene.
Fr. 44. Was ist die feine Abgötterei?
Antw. Wenn man sich selbst oder andere Menschen oder die Güter dieser Welt mehr liebt und ihnen mehr anhängt und vertraut, als Gott dem Herrn.
Derselbe Fehler wiederholt sich Fr. 50.
Fr. 47. Wann fürchtet man Gott über alles?
Antw. Wenn es uns immer und allenthalben eingedrückt ist, daß wir vor dem allgewaltigen Gott wandeln.
Fr. 49. „nicht sowohl" — „sondern."
Fr. 53. 57. 65. 80. 89. antwortet auf die Frage „Wie"? das Bindewort: „wenn" in unvollständigem Satz: z. B.
Fr. 89. Wie wird der grobe Todtschlag begangen?
Antw. Wenn man dem Nächsten thätlich das Leben nimmt oder verkürzt, entweder selbst oder durch Andere, entweder geheim oder offenbar.
Der Vergleich dieser Unebenheiten mit den entsprechenden richtigen Formen in Fr. 55. und 90. macht jene noch evidenter.
Fr. 64. wird in derselben Weise auf „wodurch" mit „weil"
Fr. 74. mit „wenn" geantwortet.
Fr. 79. (und sehr oft in ähnlicher Weise) „Was wird in diesem Gebote verboten?"
Antw. Wir sollen unsere Eltern und Herren nicht „verachten noch erzürnen" anstatt:
Die Verachtung der Eltern und der Ungehorsam gegen ihre Gebote.
Darauf folgt sogar noch die besondere Fr. 80. Wie vergeht man sich denn gegen die Eltern?
Doch finden sich noch andere stylistische Mängel.
Zu Fr. 153. lesen wir: „weil das Gewissen uns wider unsern Willen gebietet und richtet," wo „uns" zugleich Dativ und Accusativ ist.
Zu Fr. 316. „Wo wird hiervon gelehrt?"
Antw. „Im dritten Artikel, wo gelehrt wird, was der heilige Geist ist, wie er im Menschen wirket und was er hervorbringt: von dem Wesen des heiligen Geistes, seiner Wirksamkeit und dem dadurch bewirkten Zustande."
Zu Fr. 94. Ist denn die Trunkenheit ein so verderblich und verdammlich Laster?"
Antw. „Wie gemein sie ist, so schließt sie die Menschen aus dem Reiche Gottes aus."
Schon minder auffällig, aber darum nicht minder bedenklich ist:

Fr. 215. „Verstand, Wille, Herz“; ebenso Fr. 224.

Diese Nachlässigkeit erstreckt sich auch im Weiteren auf die Redaction und hat Wiederholungen, Sprünge u. s. w. namentlich aber Ungleichheit der Behandlung zur Folge.

Es ist nur selten ersichtlich, warum ein Theil der vielen angeführten Sprüche nur genannt wird, während andere, oft recht fremdartige, ausgedruckt sind. So sind z. B. die Sprüche zu den Fragen über die Schöpfung und die Eigenschaften der Engel 196 – 199, sowie die, welche das Vorhandensein des Trinitätsgeheimnisses im alten Testamente Fr. 185. erläutern, nur notirt.

Es kann nicht fehlen, daß sich die Folgen solcher Flüchtigkeit in der Trübung des klaren Sinnes, in logischen Fehlern, schiefer, sogar falscher Darstellung geltend machen.

Fr. 69. wird der Zusammenhang des dritten Gebotes mit dem zweiten darin gezeigt, daß dieses angebe, „wie sich der Mensch mit Herzen und Mund“, jenes, „wie er sich mit Werken gegen Gott zu verhalten hat.“

Das ist falsch, denn es giebt keine Sonntagsheiligung ohne Herz und Mund. „Darum mußt du immer Gottes Wort im Herzen, Mund und für den Ohren haben. Wo aber das Herz müßig stehet, und das Wort nicht klinget, so bricht der Teufel ein und hat den Schaden gethan eh' man's gewahr wird,“ sagt Luther im gr. Katechismus zum dritten Gebot.

Fr. 72. werden Weihnachten, Ostern, Pfingsten als die „drei großen Feste“ genannt, der Charfreitag aber, „wo wir seines Sterbens gedenken“ abgesondert und in zweite Reihe gestellt.

Diese Auffassung entspricht weder der dogmatischen Bedeutung des Charfreitags, noch derjenigen, die er im Bewußtsein der Gemeinde hat.

Fr. 82. wird die Pflicht der Kinder gegen die Eltern, welche in der 78. Frage gut und erschöpfend begründet ist, in einer etwas problematischen Weise noch einmal motivirt und dadurch die Wucht, mit welcher Fr. 78. auf's Gewissen fiel, abgeschwächt. Die Beziehung des vierten Gebotes aber zu denjenigen, welche die Eltern vertreten oder in deren Arbeit um unsere Heiligung ergänzend, helfend, weiter führend eintreten, wird Fr. 86. in sehr ungenügender Weise dargestellt. Dabei werden Pflege-Eltern und Seelsorger nicht einmal genannt.

Fr. 99. verdunkelt der tändelnde Ausdruck die an sich klare Sache: „Wie das fünfte Gebot auf die Person des Nächsten selbst, so geht das sechste auf die ihm nächste Person.“

Natürlich wird durch solche Fassung auch die Herleitung des „keusch und züchtig leben in Worten und Werken“ aus dem sechsten Gebot wesentlich erschwert und tritt in Fr. 103. ganz unvermittelt ein, während die Folgen der Unkeuschheit Fr. 104. als „Abscheu

vor Gott und Menschen", als Ursache „jämmerlicher Krankheiten, großer Schande, frühen, elendigen Todes viel zu stark aufgetragen sind. Dadurch verfehlt die ganze Stelle ihre Wirkung. Da die leibliche Strafe der Unkeuschheit von Zufälligkeiten abhängt; die Einbuße an Achtung bei Menschen durch Standes-Vorurtheile geschwächt wird, so muß der Schaden, welchen der Unzüchtige an seiner Seele nimmt, und der meist mit einer Herabstimmung der geistigen und sittlichen Kräfte verbunden ist, in den Vordergrund treten.

Fr. 106. „Reinigkeit im Herzen, Schamhaftigkeit und Zucht in Worten und Gebehrden, Keuschheit und Sittsamkeit in Werken" giebt gewiß falsche Begriffe von den aufgeführten Tugenden. Die Schamhaftigkeit und die Keuschheit sind durchaus innerer Natur und kommen nur negativ zur Erscheinung. Es wird schwer sein, von „keuschen Werken" zu reden; auch verlangt Fr. 107. im Widerspruch mit Fr. 106. „daß das Herz keusch sei."

Eine ähnliche Unbestimmtheit des Gedankens aus Ueberfluß der Worte findet sich

Fr. 113. „Wenn der Diebstahl verboten ist, was ist dann zugleich mit verboten? (Es ist gemeint: Welches sind die Wurzeln des Diebstahls?)

„Alles was eine Ursache zum Diebstahl wird: Ungenügsamkeit, sammt Geiz und Habgier, Müßiggang und Faulheit, Ueppigkeit und Verschwendung, namentlich das verderbliche Spiel."

Fr. 114. handelt von den Pflichten, welche das Gebot auflegt und schließt: „wir sollen dem Nächsten sein Gut und Nahrung gönnen, helfen, bessern und behüten."

Das den Worten Luthers zugefügte „gönnen" gehört in das neunte Gebot, hier nimmt es dem Worte „helfen" den Charakter des Hülfszeitwortes und verdirbt so Satz und Sinn.

Wie hilft man Jemandem ein Gut?

Fr. 157. „Gott ist ein Geist, d. h. nichts als Geist, Kraft, Leben", ist unlogisch, da sich das Wort Geist in einem Satze in zweierlei Sinn findet.

Fr. 195. „Wie vielerlei sind die Geschöpfe Gottes?

Antw. „Sichtbare und unsichtbare; vernunftlose und vernünftige."

Sind nun viererlei Geschöpfe?

Der Verfasser fährt fort und nennt Fr. 196. als „vernünftige Geschöpfe" die Menschen und die Engel. Von letzteren handelt er darauf in Fr. 197.—206. Inzwischen hat er der Eintheilung aus Fr. 196. vergessen und fragt 207. nach den vornehmsten „unter den sichtbaren Geschöpfen auf Erden." Er nennt die Menschen und

beschäftigt sich mit ihnen bis Fr. 133. Von der übrigen Schöpfung ist keine Rede mehr.

Fr. 237. Wodurch bewirkt Gott die Erhaltung aller Geschöpfe?

Antw. Gewöhnlich durch die natürlichen Mittel, Gaben und Kräfte, die er zur Erhaltung der Geschöpfe verordnet hat, und die wir treulich und gewissenhaft anwenden müssen.

Versuchen wir eine Veranschaulichung, wie wir die Mittel zur Erhaltung der andern Geschöpfe anwenden sollen, so kommen wir der Lästerung nahe.

Antw. 241. „Gott lenket Alles nach seinem Willen und es geschieht Nichts ohne seine weise Zulassung.“ Darauf doch

Fr. 242. Worüber erstreckt sich diese göttliche Weltregierung?

Er antwortet: über Großes und Kleines u. s. w.

Ich darf abbrechen.

Nur das bleibt noch zu sagen, daß die hier charakterisirte und einem Lernbuch gewiß äußerst schädliche Nachlässigkeit selbst die Vorzüge des Buches in Nachtheile verwandelt. Wie Saul über die Israeliter, so ragt der Barmer Katechismus um eines Manneshauptes Länge über verwandte Bücher, wie die von Wendel, Crüger, Brieger, Köhler, wenn wir die Gründlichkeit der Studien ansehen, auf die er gebaut ist. Da sind Scholastiker, sind altprotestantische Dogmatiker, sind Philosophen zu Rathe genommen. Der Sinn der Schreibenden war voll Reminiscenzen; aber zur Erscheinung kommt dies durch Anspielungen, durch meist ganz unvermittelte Zwischenfragen, welche sich dem kund geben, der zufällig in seinem Studium ähnliche Wege gegangen ist; jedem andern aber nur als Störungen, als Digressionen und dergl. erscheinen mögen, daß man sich fast versucht fühlt, die Gelehrsamkeit der Verfasser zu bedauern.

So, wenn dieselben eine wirklich sorgfältige Exposition über die Gnadenwahl, in der sie sich mit Calvin auseinander zu setzen suchen, durch die unvorbereitete Frage, welche gewiß noch nie das Gemüth eines unserer Schüler beunruhigt hat, einleiten:

Fr. 336. Meint es Gott mit dieser Berufung auch ernstlich?

Besonders fühlbar werden diese Mängel in der Lehre vom Wesen Gottes, von der Sünde, von den Wirkungen des heiligen Geistes und dem Sacrament des Altars.

Uebrigens hat der Katechismus auch andere Schwächen; die Eigenschaften Gottes sind, abgesehen von der großen Breite in ihrer Darstellung, nicht einmal richtig definirt; dies gilt namentlich von der Gnade und Barmherzigkeit Gottes. Die außerordentlich detaillirte Erklärung des dritten Artikels hat für die Liebesarbeit der nach Innen und Außen missionirenden Kirche kein Wort.

Ich kann darum nur in das Urtheil meiner Amts-Collegen,

welche eine Beseitigung des Barmer Katechismus wünschen, einstimmen.

Aeltere Katechismen

Um einen Ersatz für den „Heuser und Sander" zu finden, habe ich die Mühe nicht gescheut, mehr als sechszig verschiedene Religionsbücher durchzusehen und bin dabei auch zu einem festen Resultat gekommen. Es würde deswegen kaum nöthig sein, daß ich über die von mir abgewiesenen Bücher ein Wort sagte, wenn sich nicht unter ihnen solche fänden, die Ruf haben, und wenn nicht die bei der Einführung geltenden Grundsätze durch die Begründung der Ausschließung besonders evident würden.

Für unsern Zweck nicht geeignet erscheinen mir alle diejenigen Bearbeitungen der christlichen Lehre, welche nach Form oder Inhalt veraltet sind. Einzelne von diesen sind reiche Fundgruben für den fleißigen Katecheten; liegen auch wohl neuen epochemachenden Büchern zu Grunde und übertreffen ihre Nachbildungen gemeinhin an Einfalt und Reinheit der Lehre, oft selbst an praktischer Brauchbarkeit, wie denn auch von ihrem Bekanntwerden eine neue Periode in der Geschichte der evangelischen Katechetik datirt. Dahin rechne ich den von Langbein neu edirten sogenannten Dresdner Kreuz-Katechismus, dessen altehrwürdiges Antlitz aus den Arbeiten von Caspari und Heuser und Sander herausblickt, in dem aber der erbauliche Zweck den lehrhaften gar zu sehr verdunkelt.

Ebenso gehört dahin der 1862 in Hannover neu erschienene Katechismus für die Kirchen und Schulen des Fürstenthums Celle u. s. w., von Walther, ein kurzes präcises Büchlein, aber ganz in Roccoco gekleidet. Auch Spener's Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus, ist nicht ohne großen Segen in unserem Unterricht wieder lebendig geworden, aber ihre 1283 Fragen mit etwa 3000 Sprüchen verbieten ihren Gebrauch als Lernbuch.

Andere ältere Bücher nehmen in der Geschichte der Katechetik eine Stelle ein, die allenfalls in Versuchung führt, sie darauf hin anzusehen, ob sie denn nicht etwa mit Unrecht verworfen seien. Da ist Zeller's Christliche Religionslehre als Ein vom Schüler selbst aus den vier Evangelien zu bearbeitendes Evangelium, Berlin 1814; ein interessantes Denkmal jener Zeit, da sich die wiedererwachende Frömmigkeit mit dem Geiste Pestalozzi's vermählte. Da ist Handel's — nicht die Materialien, denn die sind glaubenleer, sondern — Christenlehre, ein Buch, das zufolge seiner praktischen Brauchbarkeit einst in viel tausend Exemplaren in Schlesien verbreitet war; da Redlich's Katechismus, der bei gleicher Handlichkeit strenger gehalten, die Christenlehre ablöste; da ist des Seminar-Directors Otto „kurzgefaßte Reli-

gionslehre", die den Kreuz=Katechismus commentirt; aber überall genügt ein Blick, um die Lust zur Todten=Erweckung zu vertreiben.

Gewiß sind Arbeiten, wie Rosenmüller's Handbuch eines allgemein faßlichen Unterrichts in der christlichen Glaubens= und Sittenlehre, oder wie Ziegenbein's Katechismus der christlichen Lehre nach dem Bedürfniß der Zeit bedeutender. Bei letzterem überrascht die Gewandtheit, mit der er das Lied und die heilige Geschichte zu benützen weiß, aber diese Sachen dienen „dem Bedürfniß der Zeit" doch zu entschieden.

Harnisch hat Bahn gebrochen, hat seinem vollständigen Unterricht im evangelischen Christenthum, 2 Bände 1831. die Stoffe und Entwürfe zu katechetischen Unterredungen folgen lassen und auch den kleinen Dienst des Entwurfes eines Schulkatechismus in doppelter Form nicht gescheut; aber all' seinen wackeren Bemühungen haftet es an und wird beim zweiten und dritten Artikel besonders evident, daß der formelle Eifer um die Orthodoxie den materiellen Inhalt überflügelt.

Wie ganz andere Anforderungen wir doch heute an ein Buch stellen als vor 20 Jahren, lernen wir aus dem Religionsbuch für gereiftere Schüler, das der damalige Seminar=Director Stolzenburg 1846 in Anklam erscheinen ließ. Das Buch bringt nach kurzer Einleitung drei Theile: die Vorgeschichte des A. T. S. 8—102, die Offenbarung Gottes in Christo 103—212 und die christliche Kirche 213—300. Es findet in diesem Schema Alles seine gute Stelle: Unterscheidungslehren, Secten, Dogmen, aber der Katechismus, das Lied der Kirche treten tief in den Hintergrund. Die ungleich vertheilten Sprüche drängen sich stellenweise so zusammen, daß ihre Erklärung unmöglich wird. Die Eigenschaften Gottes werden auf das breiteste behandelt, und der Lehrton prägt sich schon in den Ueberschriften aus: „Die christliche Gottesidee im Vergleich mit den vorchristlichen und nicht christlichen Vorstellungen von Gott." „Die sittlich religiöse Veredlung und Vollendung des Menschen."

Selbst das biblische Spruchbuch zum Schulgebrauch, das 1845 aus dem Calwer Verlage gegangen ist, zeigt uns, daß wir die letzten 20 Jahre nicht verloren haben, und daß wir die älteren Katechismen mit gutem Gewissen in den Bücherschrank zurückstellen können.

Die ästhetisirenden Bücher.

Auch diejenigen Lehrbücher, welche sich die Bildung des Gemüthes, unter Benutzung edlerer Sprachformen zur Aufgabe gemacht haben und deren besonderes Verdienst in einer kräftigen Reaction gegen eine allzu nüchterne Zeit liegt, welche namentlich den Unter-

richt niemals in die Gleise kalter Abstractionen kommen ließen, sind für unseren Zweck nicht tauglich.

Wir respectiren Herders Katechismus, wenn er auch mit einer falschen Frage beginnt, als eine theologische und pädagogische Leistung von großer Kraft. Wir wären geneigt das „Christenthum" von Harms zu memoriren, entnehmen seiner „Religion der Christen", 1814, prächtige Stellen, bewundern in seinem „Leitfaden", 1820, den klaren Logiker, müssen aber doch in Schleiermachers strenges Urtheil über den Gipfel von Subjectivismus, der in diesen Büchern liegt, einstimmen. Krummachers Bibelkatechismus in ähnlicher Weise, wie das oben genannte Werk von Stolzenburg angelegt, steht diesem an Lehrhaftigkeit nach und Dräsekes „Glaube, Liebe, Hoffnung", 1842 in 7. Auflage erschienen, ist uns ein Katechismus, den wir unsern Schülern gern zu lesen geben. Sie können für die Form ihrer Katechesen Viel lernen; aber Anordnung, Menge der Spruchnotate, selbst die dünne Dogmatik lassen uns auch nicht einen Augenblick im Ernst an die Einführung denken. So bleiben uns nur die zwei Schüler von Harms, Nissen und Kähler und der ihnen nicht fernstehende Möller.

Nissen, „der Meister in der unmittelbaren Praxis" wie er von Materne mit Recht genannt wird, ist vor allen Dingen von Subjectivismen durchaus nicht frei und von ihnen oft irre geleitet. Während er auf den ersten Seiten seiner 1862 in siebenter Auflage erschienenen „Unterredungen über den kleinen Katechismus" mit gutem Grunde tadelt, daß Möller in seinem Hauptwerk die geschlechtlichen Verhältnisse zu offen besprochen habe, bringt er selbst zum sechsten Gebot eine Unterredung über „die Wahl" S. 209.

Doch verschwinden solche Verstöße vor den Vorzügen des Buches, und soll der Seminarist katechisiren lernen im erbaulichen Sinne, so bleibt er neben Möller an Nissen gewiesen. Soll er aber die Sache selbst erhalten, so wird er andere Quellen suchen müssen. Nissen bietet fertige Handschuhe, kein Leder; er hat zu viel Hodegetik und zu viel des von allen Enden her gewandt zusammengetragenen Stoffes, den er aber theologisch nicht durchdrungen hat. Uebrigens ist das Buch 744 Seiten stark. Theologisch durchdrungen hat Möller seine Stoffe, der als Katechet gewiß hier anzureihen ist; aber seine „Handreichung der Kirche an die Schule" 1852 und die diesen folgende „Unterweisung" 1854, welche obenein nur das erste Hauptstück behandeln, sind noch viel ausführlicher als Nissen. Der „Leitfaden zum Confirmanden-Unterricht", welcher 1850 diesen ausführlicheren Arbeiten vorangegangen ist, hat ebenfalls Fülle bedeutenden und lichtvoll geordneten Stoffes, aber das Buch ist schwer, die Behandlung ist ungleichmäßig, und die genauere Erklärung der schon vorher in Kürze besprochenen Gebote beim dritten Artikel, die durchgehende Scheidung des „Wortverstan-

des" von dem bald als „innerlich", bald als „geistlich", bald als „weiterer" bezeichneten Sinn bieten der Schule Schwierigkeiten.

„Die christliche Lehre nach Luthers kleinem Katechismus für Lehrer und Prediger von Kähler", dem vielgerühmten Verfasser des dritten lutherischen Katechismus, einer katechetischen Synopse von Luthers merksamsten Aussprüchen, hat viel Ruf. Den Einfluß von Harms, selbst von Nissen merkt man dem etwas manierirten, spielenden Lehrton an. Die Einfügung des ersten Hauptstückes in den ersten Artikel ist zu allgemein, um Bedenken zu erregen; aber die Einfügung des dritten Hauptstücks in das zweite Gebot und die abgesonderte Behandlung der Heilsordnung kommen einer Beseitigung der lutherischen Ordnung gleich.

Tendenziöse Bücher.

Tendenziöse Schriften schließen sich selbst aus. Ich verstehe darunter solche, welche durch eine gewisse Einseitigkeit, durch eine Laune, die sich entweder in der Anlage des Ganzen oder an einer einzelnen Stelle geltend macht, die Allgemeinheit ihres Gebrauches selbst stören. Genzkens: Erklärung des kleinen Katechismus für Schul- und Confirmanden-Unterricht, Lüneburg 1863 fünfte Auflage, ist ein prächtiges kleines Büchlein, hat so kurze, pralle, einfach klare Fragen, ist so fleißig in Benutzung biblischer Geschichte, daß man den Wegfall von Lehrabschnitten zu verzeihen geneigt ist, es schließt sich so treu an Luther an, hat so viel Tact, daß der harte Ausdruck verruchte Gotteslästerung S. 39 fast nur Folie für das Uebrige wird. Wie sehr ist nun zu bedauern, daß der Verfasser sich auf exclusiv lutherischen Standpunkt stellt und dieser Gesinnung S. 123 in einer Polemik gegen die Union noch besonderen Ausdruck giebt.

In anderer Weise peccirt ein anderer, von Wangemann warm empfohlener Lutheraner Brieger in seinem schon 1853 in dritter Auflage erschienenen Versuch einer biblisch sachlichen und sprachlichen Erklärung des kleinen lutherischen Katechismus. Ihm geht über dem Mittel der Zweck vielfach verloren. Er vergißt es, daß Luther seinen Katechismus nur darum in solche schlechte einfältige Form gestellt hat, damit auch die Geringsten die christliche Lehre lernen könnten, daß der „Katechismus" oder „christliche Lehre" nur ein Schlüssel zur heiligen Schrift sei, und daß nur diese der Born sei, daraus ein Trunk den Durst auf ewig stillt. Ihm ist Alles gethan, wenn Luthers Katechismus erklärt ist. Dies aber geschieht nur dann, wenn „dem Wort zu seinem Rechte verholfen wird", denn „oft liegt in einem Worte ein ganzes Dogma." Nicht aber, wie wir bisher zu meinen geneigt waren, erschließt sich der Sinn des Wortes aus dem Urtext, sondern aus dem althochdeutschen Sprachschatz von Graff. Daß dabei die wunderlichsten Dinge zum Vorschein kommen, läßt sich denken. Wenn er bemerkt: „Der Katechismus

erwähnt nirgends der Eigenschaften Gottes, wohl weil Luther auf das, was dem Rationalismus das ganze Evangelium ist, nicht so Viel gab, daß er damit den so beschränkten Raum noch mehr beschränkte," so ist zu verweisen auf den Schluß der Gebote „ich bin ein starker, eifriger Gott"; auf den ersten Artikel „Ich glaube an Gott den Vater allmächtigen Schöpfer"; auf die Erklärung — „das Alles aus lauter Güte und Barmherzigkeit." Den diametralen Gegensatz gegen diese katechetische Richtung bilden die zahlreichen Versuche, die ganze Unterweisung in biblischen Worten zu geben. Die geistreichste Arbeit dieser Art ist ohnfehlbar Goltzsch: „Tägliches Brod aus dem Wort des Lebens"; aber der liebenswürdige Verfasser hat dabei nicht an Schulgebrauch gedacht.

Kells biblische Lehrstoffe für den gesammten religiösen Unterricht in allen Klassen evangelischer Volksschulen I. Biblische Geschichte, II. Glaubens- und Pflichtenlehre, III. Bibelkunde, IV. Kirchengeschichte sind allerdings, wie der Titel sagt, der Schule zugedacht, aber so stoffüberladen, daß dieselbe sie nicht benutzen kann. Theil II. hat allein 963 Seiten. Auch der Auszug aus Kell von Thomas 1851 in dritter Auflage edirt, ist noch viel zu stoffreich. Er bietet zu einem Gebot 69 Sprüche, 54 biblische Historien, 25 Lehrabschnitte und 21 Lieder. Ein wenig mehr Maß hält Theel in Dr. Luthers kleinem Katechismus für Lehrer und Schüler, aber er sieht sich schon genöthigt, halbe Zeilen profanen Textes in die Sprüche einzuschieben. Die Anlage, die Anordnung des Einzelnen behält aber dabei viel Gezwungenes. Einen mittlern Weg schlägt Rapp „die christliche Sittenlehre oder die Beschreibung des in der Menschheit gegenwärtigen Reiches Gottes; ein christlicher Religionsunterricht für Lehrer und Schüler" Stuttgart 1842 ein, indem er jedem besondern Abschnitt einen bestimmten Spruch unterlegt, den er entwickelt. Seines Buches Anlage, sein Lehrton passen uns nicht mehr; aber ein neuerer Katechismus wird an seiner Arbeit nicht vorübergehn dürfen. Ebenfalls eine mittlere Stellung nimmt Dr. theol. Romberg in seinen prophetischen Offenbarungen des Alten und Neuen Testaments ein. Leider ist die Anordnung so eigenthümlich, daß ein Fremder sich schwer darein findet; der lutherische Katechismus wird in Stücke gerissen, die hierhin und dorthin vertheilt werden, und überall macht sich eine mindestens höchst eigenthümliche Exegese geltend. Wie Lehrabschnitte der Bibel, wie diese selbst für die Katechese zu verwerthen sei, kann aus dem geistvollen Buche gelernt werden.

Auch die eben erscheinenden Entwürfe und Katechesen über Dr. M. Luthers kleinen Katechismus vom Seminar-Director Schütze haben eine Breite der Darstellung gewonnen, daß sie als Lehrbuch unmöglich sind.

Die rheinischen und die baierischen Katechismen.

Eine liebliche Erscheinung auf unserem Gebiet sind die rheinischen Katechismen: An deren Spitze steht der „Ev. Katechismus herausgegeben von der Rheinischen Provinzial-Synode Elberfeld 1860", welcher in den Seminarien des Westens eingeführt sein soll. Seine Aufgabe ist „die besten Schätze der lutherischen und der reformirten Kirche zu vereinigen." Er ist sparsam mit Sprüchen, biblische Geschichten und Lieder ignorirt er befremdlicher Weise. Er disponirt: des Menschen Sünde und Elend, des Menschen Erlösung, das Leben der Erlösten.

Aehnlich ordnet Lohmann seinen Ev. Katechismus Wesel 1856. Ein friedliches freundliches Büchlein ist das; auch knapp; es schließt Unterscheidungslehren, Reformationsgeschichte und Gebete an und absolvirt sich in 60 Seiten; aber die Fragestellung ist incorrect. Unbedeutender als beide ist der 1862 in Barmen anonym erschienene Katechismus der christlichen Lehre nach den beiden symbolischen Katechismen. In seiner Richtung verwandt, wenn auch in Stendal edirt, ist das Confirmandenbuch von Borghardt und Pischon. Wir stehen aber nicht so, daß wir mit den Rheinländern gehen könnten. Der lutherische Katechismus ist unserm Volk ans Herz gewachsen, unsre Seminare sollen dazu thun, daß dasselbe auch wisse, was es an diesem Buche besitze und darum müssen unsre Seminaristen von uns lernen, das Wort Gottes in der Erklärung des kleinen Katechismus zu entwickeln. Banning: die 5 Hauptstücke sammt der Heilsordnung Gütersloh 1860 geht nach Luther. Es ist viel Ernst in dem Büchlein, viel tiefe Gläubigkeit, dabei große Freiheit, aber auch Lücken sind darin und Verirrungen in der Disposition, die man für überwunden halten sollte.

Das gerade Gegentheil der rheinischen Freiheit und des dasigen Unionismus zeigt Baiern. Caspari, der Verfasser der am meisten praktischen Katechismus-Predigten, die wir besitzen, hat aus den altprotestantischen Büchern seinen „kleinen Katechismus" geschrieben, welcher mit geringen Modifikationen baierischer Landeskatechismus geworden ist. Die Leistung war so bedeutend, daß die Zeitschrift für Protestantismus und Kirche sich in einer Reihe von Aufsätzen nur mit ihr beschäftigte, daß Hofmann bei Gelegenheit des berühmten „Versöhnungsstreites" in seiner Schrift „wie man die Unmündigen lehrt" den Katechismus von Caspari durchnahm, um an ihm zu zeigen, wie in sich widersprechend die orthodoxe Lehre sei. Daß ihm dieser Beweis relativ gelungen, erklärt sich aus dem Grundfehler des Buches und richtet dieses. Caspari hat nämlich den Text und die lutherische Erklärung jedes für sich zum Gegenstand der Erläuterung gemacht. Vor dieser großen Verirrung treten kleinere Versehen in der Fragstellung beim vierten Gebot u. s. w. zurück,

sowie auch die hohen Vorzüge des „Katechismus" dadurch abgeschwächt werden. Noch überboten wird in Bezug auf das, was mir falsch erscheint, Caspari durch Schuur, dessen „kleiner Katechismus in vollständiger, fortlaufender Erklärung" sich eben darum trotz der ostpreußischen Heimath des Autors diesen Platz gefallen lassen muß. Hier geht nämlich die Commentirung der Erklärung noch so in die Breite, daß z. B. beim zweiten Gebote: das anrufen, beten, loben, danken jedes in apartem Abschnitte mit Untertheilen erörtert wird. Der „Leitfaden zur Erklärung von Luthers kleinem Katechismus von Irmischer" mit Placet der Universität zu Erlangen hat gute Beilagen, aber ungeschickte Fragen, dabei zu viel Stoff: V. Gebot: 22 zu memorirende Bibelsprüche, 11 nur citirte, 9 biblische Geschichten, unter denen Cain und David fehlen. Verhältnißmäßige Ueberfülle des Stoffes bei etwas abstracter Darstellung und wohl auch zu dogmatischer Haltung läßt mich auch von Bökhs oft neu aufgelegter Erklärung des kleinen Katechismus absehen, deren weite Verbreitung im Departement Posen für sich sprechen dürfte. Bökh hat wenig biblische Geschichte, keine Lehrabschnitte, aber 485 ausgedruckte Sprüche zu 821 Fragen. Nicht Alles ist correct; so ist es gewiß falsch, die Darstellung der göttlichen Eigenschaften mit derjenigen von seiner Einheit zu schließen; jede Eigenschaft für sich zu behandeln und erbaulich oder ethisch wirken zu lassen. So wollen wir doch nicht ohne Weiteres zugeben, daß uns „das Gewissen sage, was gut oder böse ist" oder von unsichtbarem Wesen, das nicht Fleisch und Bein hat, reden, als gäbe es auch fleischbekleidete oder beinerne Geister.

Die neuere schlesische Schule.

Materne bezeichnet mit dem Namen der neueren schlesischen Schule eine bestimmte Richtung in der Methodik, welche in einer nach seiner Ansicht einseitigen Consequenz einzelner Grundsätze der Regulative das materiale Unterrichts-Prinzip scharf in den Vordergrund stellt und von der Aneignung des Stoffes alles Heil erwartet. Es kann hier nicht der Ort sein, die außerordentlich reichhaltige Katechismuslitteratur, die namentlich aus Schlesien selbst gekommen ist, die Bücher von Reymann, Plaskuda, Vetter, Dümichen u. s. w. einzeln zu besprechen. Ich nehme vielmehr nur diejenigen in's Auge, an deren Benützung für meinen Zweck ich ernstlich gedacht habe. Dabei möge es Wangemann verzeihen, wenn ich ihn zu den Schlesiern zähle. Haben es sich doch Paulus Gerhard und Simon Dach vor 200 Jahren auch gefallen lassen müssen, zur ersten schlesischen Schule zu gehören. Ich bin an sein mir bisher fremdes „Biblisches Hand- und Hülfsbuch zu Luthers kleinem Katechismus" mit großen Erwartungen gegangen. Die 598 Seiten engen Textes, bei groß 8vo. schienen mir allerdings stark; doch

wären ja Auslassungen gestattet. Bedenklich war mir, als ich in der Vorrede die 11 constitutiven Grundsätze las, ob es dem Verfasser wohl werde gelungen sein, das Buch so aus dem Wortlaut des Katechismus hervorwachsen zu lassen, daß wo möglich jede Einzelausführung nur eine Entwickelung eines dem Keime nach in einem Worte des Katechismus bereits enthaltenen Gedankens" gäbe; gleichzeitig aber sich direct auf die heilige Schrift zu gründen," „den Lehrtext nur als Ergebniß aus der Grundlage der heiligen Schrift hervorgehen zu lassen." Das directe Schöpfen aus der Schrift schien mir mit der zuerst beschriebenen Detailbenützung des Mediums unvereinbar; auch glaubte ich in dieser nicht wiederzufinden, was Luther selbst verlangt. Andererseits versprach die Vorrede viel und da z. B. Stier als „nicht einfach genug" bei Seite geschoben wurde, ließ sich schlichte Bibeltreue und katechetische Einfachheit hoffen. Zunächst aber war ich nun über den dogmatischen Standpunkt eines Mannes, der sich noch in der Widmung seines Hülfsbuches als einen Vorkämpfer der lutherischen Gläubigkeit bekennt, überrascht. Er führt S. 466. aus Caspari's Predigt eine Reihe von Bildern zur Veranschaulichung des Geheimnisses der Trinität an und fährt dann fort „wir fügen hinzu (für kleinere Kinder anwendbar) das Bild des in drei Falten gelegten Rockschoßes, der, wenn man die Falten losläßt, nur ein einziges Stück Tuch darbietet." Das ist ja doch ganz klar die Lehre des Sabellius, gegen die sich schon Basilius und Athanasius gerichtet haben und die in dem Symbol des Athanasius verworfen ist, und die man am allerwenigsten unter dem Schilde lutherischer Rechtgläubigkeit restauriren darf. Auch die Einfachheit ward mir problematisch, als ich S. 415. die messianisch-typische Deutung „der Hütten-Sems" las und die versprochene Worterklärung des Katechismus nirgends fand. Dagegen ist überall Häufung des Stoffes, lose an einander gefügt, wie z. B. die Inspiration so bewiesen wird, daß biblische Aussprüche für die göttliche Eingebung jeder Schriftengruppe citirt werden, und dabei die Offenbarung Johannis übergangen wird. Fortwährend unterbrechen hodegetische und exegetische Digressionen den Zusammenhang. Für mich würde schon die Wangemannsche Erklärung des 6ten Gebotes die Einführung des Buchs in den Seminar-Unterricht unmöglich machen.

Es ist kaum ein angenehmerer Uebergang zu denken als der von Wangemann's Hülfsbuch zu Bock's „Unterricht im kleinen Katechismus Luthers für Schule und Haus." Es ist das Bild eines lebendigen und erwecklichen Unterrichts, wie ihn der reicherfahrene Verfasser ertheilt hat, seinen Schülern gewiß ein unschätzbares Protocoll von Lehrstunden, die ihrem Leben die Richtung gegeben haben. Aber in seiner zu breiten Ausführung, in Aufnahme selbst der den Unterricht nur unterstützenden Beispiele, des Apparates, der sich all-

jährlich verjüngen muß und darum in kein Lehrbuch gehört, um des vertraulich mittheilenden Tones willen ist es nicht rathsam, den „Unterricht" in dieser Redaktion in die Schulen zu bringen.

Der Pastor Wendel hat unter den Auspizien des verstorbenen Wachler, mit Benützung des alten Celler Katechismus den alten Breslau Oelser für die schlesischen Schulen mit glücklichem Erfolge umgearbeitet. Sein „kleiner Katechismus" liegt bereits in 7 Auflagen vor. Das Bunzlauer Seminar benützt ihn schon geraume Weile neben dem Barmer. Ich würde mit ihm arbeiten können, aber so lange die Wahl noch frei steht, kann ich mich nicht für ihn entscheiden.

Der Katechismus von Wendel hat in seinen Sprüchen dreierlei Stufen und beschränkt sich auf die 80 sogenannten Regulativlieder, innerhalb deren er wieder einen engeren Kreis von 30 näher in's Auge faßt. Für das Seminar ist das, so lange den einzelnen Schulen frei gegeben ist, 30 Lieder aus den 80 selbst zu wählen, nicht rathsam, da es den Seminaristen nachher begegnen kann, daß ihnen andere, als die Lieder, auf die sie eingeschult sind, vorgeschrieben werden. Ueberhaupt muß ihr Gesichtskreis freier sein. Die 80 Lieder sind kein Gesetz. Es heißt im Regulativ vom 2. October 1854: „Diese 50 Lieder können mit Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse aus der nachfolgenden Zusammenstellung gewählt werden." Keineswegs wird es im Sinne des Urhebers der Regulative gelegen haben, den reichen Schatz des Kirchenliedes verschließen zu wollen. Vielmehr verstehe ich ihn so, daß er für seine Benützung Gesichtspunkte bieten wollte.

Des Stoffes, namentlich der Bibelsprüche sind zu viel; zum ersten Gebot werden schon 6 von den 30 Liedern angeführt; außerdem 1 Lehrabschnitt, 17 biblische Geschichten, 27 ausgedruckte, 7 notirte Sprüche. Hin und her kommen Ungenauigkeiten oder Erklärungen, die wir für problematisch halten müssen, vor, wie einerseits die nicht correct citirte Eidesformel, andererseits die Zauberei als ein noch durch Teufels Hülfe geschehendes Werk und die Forderung, an Feiertagen „den ganzen Tag mit heiligen Uebungen zuzubringen." Die Erklärung von „fürchten und lieben" zu den Geboten tritt an ungeeigneter Stelle, die sonst trefflichen Fragen über die Trinität treten unvermittelt auf. Am schwächsten, weil zu sehr an Worten und stereotypen Definitonen hängend, zu wenig aus der Schrift selbst schöpfend, ist die Behandlung des zweiten Artikels. Schneckengänge und Wiederholungen, bei denen noch viel unerklärt bleibt, sind die Folge einer Anordnung, welche nicht zufrieden, den Artikel und Luthers Paraphrase jedes für sich zu deuten, sich auch noch durch Einschiebung der Doctrinen von den Naturen, den Ständen, den Aemtern Christi die Hände bindet. Die Worte verloren, verdammt, die Gewalt der Sünde, gehen auf diese Weise verloren.

Die Erklärung des kleinen Katechismus Dr. M. Luthers von Dr. Johannes Crüger, unterstützt durch desselben Verfassers Christenlehre in Lebensbildern aus alter und neuer Zeit, besonders aus der Missionsgeschichte, hat formelle Vorzüge vor Wendel und ordnet gut; nur daß auch er sich und uns den 2ten Artikel unnütz schwer macht. Es offenbart sich darin die Schwerfälligkeit der dialogischen Form. Ohne diese wird der einfachste Katechet den richtigen, anschaulichen Ton der Erlösungslehre treffen und was er von Terminologie geben will, in eine Anmerkung bringen. Der formellen Correctheit entspricht aber bei Crüger der Inhalt nicht. Der Verfasser ist zu wenig in die Tiefe gegangen.

Gründlichere Lehrdarstellungen.

Wir haben von Schmieder, Thomasius, Hagenbach, Petri, Palmer, Hollenberg u. A. Lehrbücher der Religion für Gymnasien, welche mit Fleiß und Geschick gearbeitet, den evangelischen Glauben biblisch und symbolisch begründet, rein und klar darstellen. Aus jedem derselben werden sich junge Lehrer mit Erfolg unterrichten; aber auch eine durchgreifende, bis in's Einzelnste eingehende redactionelle Umarbeitung wird sie nicht zu Lehrbüchern für den Seminar-Unterricht machen können. Auch die christliche Religionslehre von Kurtz, 7. Auflage 1859 kann um ihrer gelehrten Form willen von uns nicht aufgenommen werden — „kosmisch-ethisch", kosmisch, transcendent, immanent" sind keine Ausdrücke für den Seminar-Unterricht, und Bücher mit lateinischen Sätzen und griechischen Worten vollends nicht. In ähnlicher Weise schließt sich Rütenik, welcher in classischer Gewandtheit Schleiermacher's Theologie katechetisch bearbeitet hat, um seines Styles wegen aus. Auch würde allerdings seine Theologie ebenso wie die Liscos in seinem apostolischen Glaubensbekenntniß und dem aus diesem excerpirten „Katechismus christlicher Lehre" unseren Anforderungen auch dann nicht mehr genügen, wenn sie in minder doctrinärer Form dargestellt wäre.

Wie diese beiden an Schleiermacher, so schließen sich: „Haken und Koser in der Lehre der evangelischen Kirche auf der Grundlage des kleinen Katechismus, Stargard 1863, an Nitzsch an. Die Fragen sind mit den Antworten in eine Zeile gedruckt, formell behalten, sachlich aufgegeben oder umgekehrt, jedenfalls ein Stehenbleiben auf halbem Weg; sonst ist der etwas hoch angeschlagene Lehrton zu tadeln; übrigens würde man sich mit dem durchaus würdigen Büchlein auseinandersetzen können, wenn es auf biblische Geschichten und Lehrabschnitte Rücksicht nähme. Auch bei Frantz „die christliche Lehre nach dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche für Confirmanden und Confirmirte" ist es unerfindlich, warum er die Frageform behalten hat. Zu Ausdrücken, wie Agathologie, So-

terologie will sie nicht stimmen. Das Buch ist correct, elegant, nicht ohne Vertiefung, aber es ist nach seiner Luther verlassenden Anordnung, der Außerachtlassung der heiligen Geschichte und des Kirchenliedes kein Schulbuch.

Dasselbe gilt von des Seminar-Direktors Köhler Einleitung in die biblisch kirchliche Religionslehre zur Heranbildung und Fortbildung evangelischer Volksschullehrer. Der apologetische Zweck: „Befestigung in der religiösen Ueberzeugung"; die Benützung von Kirchenvätern, Dichtern u. s. w., die Heranziehung von Parabeln stören nirgends, aber Anlage und Styl sind vornehm.

Beiden verwandt, überragt sie Beide Materne Christliche Glaubens- und Sittenlehre nach der Ordnung des lutherischen Katechismus. Auch er ist wesentlich Apoleget. Die Anführungen aus: Sartorius, Umbreit, Twesten, Tuch, Palmer, Hengstenberg, Luther, Lisco, Hagenbach, Gerlach, Stier, Kurtz, Lücke sprechen dafür. Die Vorrede erklärt und begründet es. „Alle diejenigen Lehrer, treuen, ernsten Sinnes, in denen, je länger sie die Heilsgeheimnisse unter ihren Schülerr verwalten, desto lebendiger das Verlangen nach immer tieferer Erkenntniß der Heilswahrheiten aufsteigt, in denen aber bei aller Zucht und Keuschheit des ethischen Urtheils quälende Fragen und Zweifel sich regen, zu deren Beantwortung und Lösung Zeit und Verhältnisse des amtlichen Lebens in vielen Fällen gar ungünstig sind", haben dem Verfasser vor der Seele gestanden. Materne, in Bezug auf katechetische Kritik eine anerkannte Autorität, hat mit seltenem Geschick alle Lebensgebiete seiner Besprechung unterzogen; aber sein Buch hat von der Ungunst der Zeit gelitten. Als die 2te Auflage vorbereitet wurde, erschienen die Regulative, führten den Barmer Katechismus ein und nahmen dadurch anderen Versuchen die Aussicht auf Eingang in die Seminare. So gab es Materne auf, seiner Glaubenslehre eine für den Schulgebrauch handliche Gestalt zu geben. Wie sie vorliegt — 831 Seiten — ist sie nur ein Rathgeber des Lehrers. Ebenso

Palmer's Erklärung des Katechismus, die auch meines Wissens immer noch keinen Separat-Abdruck aus der Katechetik erfahren hat. Rudolf Stier hat in seinem Katechismus, Berlin 1836, und seinem Hülfsbüchlein des Lehrers 1838 und 1846 den Beweis gegeben, daß man in correcter Popolarität eine gründliche Gelehrsamkeit niederzulegen vermöge; aber er hat doch das Doctrinäre seines Wesens, seine immer durchschlagende Subjectivität auch als Katechet nicht abgestreift. Anschaulich in unserem Sinn ist er gar nicht, und auf die Volksschule war sein Blick schwerlich gerichtet.

Gern hätte ich mich für Bachmann: Handbuch der christlichen Lehre für Confirmanden und Confirmirte entschieden. Die dialogische Form tritt zurück; die Lehrdarstellung ist ernst und gründ-

lich, selbst die Besprechung der Gegensätze nicht ausschließend. Auch die Beifügung der ersten 21 Artikel der Conf. Aug. bezeugt, daß der Verfasser an den katechetischen Unterricht weiter gehende Anforderungen stelle. Aber sein Styl ist nicht angethan, die Sachen zu erleichtern oder zu veranschaulichen, die meisten seiner Antworten haben polemisirenden Sinn: „Nicht sowohl, sondern." „Nicht blos, sondern auch." „Nein, sondern" „Obgleich — so doch." Lange Perioden drängen viele selbst disparate Dinge in Eins. So habe ich denn an meinem Theil dem „kleinen Katechismus Luthers aus sich selbst erklärt von M. A. S. Jaspis" den Vorzug gegeben. In dem Buche ist ein reiches theologisches Wissen niedergelegt; die christliche Lehre rein dargestellt und überall Maß gehalten. Die Fragen und Antworten sind correct und klar, der Fortschritt im Gedanken ist sicher; Subjectivismen sind selten. Dabei ist das Büchlein für die Schule zurecht gemacht; 47 Lectionen vertheilen das Pensum des Jahres; jedem Passus ist eine biblische Geschichte zu Grunde gelegt, aus welcher er entwickelt werden soll. Lehrabschnitt und Lied schließen. Daß sich der Katechismus praktisch bewähre, habe ich erprobt, indem ich meinen Unterricht im methodologischen Cursus nach demselben ertheilt habe.

Es giebt drei Ausgaben des Jaspisschen Katechismus; die eine für die Volksschule der Provinz Pommern berechnet; die andern beiden fast nur durch die Anhänge sich unterscheidend. Mir scheint die Ausgabe A. die uns gebotene, namentlich um der übersichtlichen Darstellung der Unterscheidungslehren willen.

Uebrigens hat auch Jaspis seine Mängel. Nicht immer wird der Lehrer mit der vorgeschlagenen biblischen Geschichte zufrieden sein; die Lieder sind oft etwas gesuchte, und überall sind der Sprüche zu viel angeführt, so daß der Uebelstand in Bezug auf die Sichtung derselben, auf welchen das Ministerial-Rescript vom 17. Juli 1864 weist, auch da nicht aufgehoben ist. Darum komme ich auf meinen ersten Antrag zurück:

> Königliches Provinzial-Schul-Collegium wolle den Herrn Minister um die Veranlassung zur Ausarbeitung eines Religionsbuches für Seminarien angehn.

Im Anschluß an die in diesem Gutachten angezweifelte Zweckmäßigkeit der dialogischen Form der Katechismen äußert sich das betr. Königliche Provinzial-Schul-Collegium wie folgt:

c.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir sind der Ansicht, daß der Verfasser mit Recht die Ausarbeitung eines eigenen Religionslehrbuchs für die Seminare für nothwendig hält, und befürworten seinen hierauf gerichteten Antrag.

Wenn er in diesem Buch die Form der Frage und Antwort vermieden zu sehen wünscht, weshalb er auch den Namen Katechismus, mit dem man sich einmal gewöhnt hat, die Vorstellung der dialogischen Form zu verbinden, nicht für beizubehalten erachtet, so führt er als triftige Gründe dafür die Schwierigkeit dieser Form, die zu mannigfachen Ungenauigkeiten führt, und die Gefahr des gefährlichen Memorirens des Inhalts an. Diese Form hat da, wo es sich um etwas Anderes als das Entwickeln des bereits vorhandenen Stoffes, also um Mittheilung des Stoffes handelt, eigentlich keinen Sinn; unter der Voraussetzung aber, daß der zu Unterweisende den Stoff anderswoher, hier etwa aus der biblischen Geschichte, erhalten haben sollte, würde sie ein Unternehmen sein, welches auf die verschiedenste, durch das Entgegenkommen des zu Unterweisenden bedingte Weise gelöst werden müßte und sich daher gar nicht in eine bestimmte, correcte, in einem Leitfaden vorgeschriebene Form bringen läßt. Wenn das hohe Rescript mit Recht hervorhebt, daß die biblische Geschichte und die Schrift überhaupt mit dem Katechismus-Unterrichte verbunden werden müsse, und daß der Katechismus, der aus dem göttlichen Wort erwachsen ist, sich vor den Zöglingen gewissermaßen genetisch wieder auferbauen solle, so kann dies nur die Bedeutung haben sollen, die die Worte wirklich enthalten, nicht aber den Sinn, daß das, was die christliche Kirche aus der Schrift entnommen hat, ohne daß es als der Gewinn ihrer Arbeit dem Zögling gegeben wird, von ihm an der Hand des Fragenden selbstständig gefunden werden soll; was eine Unmöglichkeit ist. Die dialogisch geformten Katechismen gehen auch von dieser Ansicht gar nicht aus, sondern sie wollen in ihrer Frageform nur geben, und die Frage: „Wie werden die Bücher der Bibel ihrem Inhalte nach eingetheilt?" hat nicht die Absicht, den Schüler aus seiner Kenntniß der Schrift den vorhandenen Unterschied selbstständig auffinden zu lassen, sondern mit der Antwort zusammen die Absicht, das Kind zu belehren, daß die Bücher der Bibel in Geschichts-, Lehr- und prophetische Bücher eingetheilt werden. Wenn die Kinder dies gelernt und durch Hinweis auf die ihnen ja theilweise bekannte Schrift als begründet erkannt haben, dann hat der Lehrer freilich auch danach zu fragen. Aber es ist doch der Natur der Sache angemessener, daß das Lehrbuch die erste Aufgabe, die des Lehrers, löst, und die andere, zu der es ihm ja durch seinen Inhalt die sicherste Anleitung giebt, dem Lehrer überläßt. Wie schwierig Correctheit und Logik bei dieser fragenden Unterweisung ist, wenn man nicht in die Breite gehen will, das zeigen schon die ersten Seiten in dem mit Recht wegen seiner Correctheit anerkannten Katechismus von Jaspis.

Es ist eine recht auffallende Erscheinung, daß wohl durch Mißverständniß aus Pietät gegen Luther die dialogische Form sich fast als die allein mögliche für einen Katechismus bei uns eingebürgert

hat, während doch Luther selbst sie nicht hat. Denn im kleinen Katechismus bilden die Fragen nur die Ueberschriften zu dem, was wörtlich gelernt werden muß oder soll, während in dem großen Katechismus, wo weitere Erörterung und Unterweisung gegeben ist, sich davon Nichts findet. Die Frage: „Wie lautet das erste Gebot?“ — ist nichts anderes, als wenn da stände: das erste Gebot lautet: rc. oder, wie im großen Katechismus: das 1ste Gebot: Du sollst rc. Dasselbe gilt von den Erklärungen, wo die Frage: Was ist das? nichts anderes ist, als: Das ist, oder das heißt rc. Ab und zu kommt diese Redeweise auch im großen Katechismus vor, so wenn es heißt: Was ist das Sacrament des Altars? Antwort rc. Diese Frageweise ist aber himmelweit von der unterschieden, die auch das, was gelehrt und erörtert werden soll, nicht bloß das Auswendigzulernende, mit Fragen und Antworten lehrt und sich mit Entwickelungen abmüht. Luther hat wohl schwerlich die Absicht gehabt, daß auch beim Abfragen des Inhalts des kleinen Katechismus diese Form stets beobachtet werden solle, sondern würde wohl eben so zufrieden gewesen sein, wenn der Lehrer statt: Wie lautet rc. gesagt hätte: Sage mir das erste Gebot auf.

Wie nachtheilig, nämlich geisttödtend und zu mechanischer Abrichtung führend, dieses stereotype Abfragen auch des kleinen Katechismus auf Lehrer und Schüler wirkt, das zeigt sich in manchen Schulen, wo Kinder, die ihren Katechismus ganz gut wissen, durch Fragen wie: Wie erklärt dies Luther? oder, Weißt du eine Schriftstelle, die dies sagt? ganz außer Fassung kommen und erst finden, wovon die Rede ist, wenn man ihnen das: Was ist das? oder, Wo steht das geschrieben? zuruft.

Die Katechismen in Frage und Antwort sind auf das mechanische Memoriren berechnet, oder verleiten wenigstens Lehrer und Schüler dazu.

Mit Recht hebt der Verfasser die unpassende Form der Fragen und Antworten in dem Katechismus von Heuser und Sander hervor. Es ist unzweifelhaft, daß, wenn den Seminaristen ein Lehrbuch ohne Fragen gegeben wird, sie die beim Unterricht zu bildenden Fragen oft eben so mangelhaft und noch mangelhafter stellen werden. Es bleibt dies indessen, wenn nicht auf bloße mechanische Abrichtung gesehen wird, überhaupt nicht aus.

Aber sie werden zu richtiger und angemessener Fragstellung sorgsam angewiesen und angehalten. Wie bedenklich ist es nun, wenn ihnen ein Lehrbuch in die Hand gegeben wird, das die Fehler, wegen deren sie, wenn sie dieselben sich zu Schulden kommen lassen, zurecht gewiesen werden, in großer Masse enthält. Das Register, das der Verfasser entworfen hat, ließe sich bedeutend erweitern. — u. s. w. u. s. w.

219) Verhandlungen einer Seminardirectoren-Conferenz über den Unterricht im Katechismus, sowie im Garten- und Obstbau in Schullehrer-Seminarien.

ꝛc.

3. These. Leitende Grundsätze für Ertheilung des Katechismusunterrichts in Seminarien. — Der Referent, Seminardirector N. stellte folgende Grundsätze auf:

a. der Katechismusunterricht im Seminar geht über den in der Volksschule hinaus,
b. seine Aufgabe ist Begründung einer eigenen Glaubensüberzeugung,
c. die unterrichtliche Thätigkeit hat α. den im Katechismuswort liegenden Gedanken aus demselben zu entwickeln; β. seinen Zusammenhang mit dem Worte Gottes und der evangelischen Kirchenlehre aufzuweisen und es dadurch tiefer zu begründen; γ. das so gewonnene Resultat sprachlich zusammen zu fassen und zu fixiren; δ. sodann dasselbe zur Persönlichkeit des Zöglings in lebendige Beziehung zu setzen; dieses geschieht durch Veranschaulichung, Exemplification und durch Assimilation mit bereits vorhandenen Vorstellungen.
d. für Ertheilung eines ersprießlichen Religionsunterrichts in der Volksschule ist die warme und lebendige Glaubensüberzeugung des Lehrers Moment, welches einer methodisch richtigen Behandlung erst ihren Erfolg sichert.

Bei der Discussion wurde vor allen Dingen festgestellt, daß die sub c. angeführten Momente der unterrichtlichen Thätigkeit durchaus nicht etwa in der Zeit nach einander zur Erscheinung kommen müßten, sondern vor allen Dingen kommt es eben darauf an, in die biblische Geschichte hineinzuschauen und da praktisch, lebensvoll den Inhalt zu zeigen. Auch die eigene Erfahrung wird oft mit Nutzen zu verwerthen sein.

Zweiter Tag der Conferenz.

19) Lehrgang für den Unterricht im Garten- und Obstbau. Ref.: Reg.-Rath N.

In Betreff des praktischen Gartenbaues und der Obstbaumzucht wurde festgestellt, daß jeder Seminarist in bestimmten wöchentlichen Stunden alle Arbeiten und Beschäftigungen erlernen müsse, welche nothwendig sind, um den Boden hinlänglich vorzubereiten, Pflanzen zu ziehen und Obstbäume zu veredeln, daß in Bezug des letztern jeder Seminarist beim Abgange eine Probe abzulegen im Stande sei. Jedes Seminar wird in einem speciellen Lehrplan das Nähere nachweisen. In Betreff der Theorie für Garten- und Obstbaumzucht sei ein abgesonderter Unterricht nicht zu ertheilen. Sie schließt

sich an den naturkundlichen Unterricht an und wird bei den betreffenden Stellen desselben angereiht werden.

A. Anschluß an die Naturgeschichte, a. im Thierreich ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die nützlichen und schädlichen Thiere; b. bei der Pflanzenkunde ist Beschreibung, Anbau und Verwendung 1) der Gemüsearten, 2) der Futterpflanzen, 3) der Arzneigewächse besonders zu beachten, sowie die Ernährung der Pflanzen, Vervielfältigung und Versetzung derselben, Veredlung der Obstarten, von den Lebensbedingungen der Pflanzen, die Ackerung und Lockerung des Bodens zu berücksichtigen; c. bei der Mineralogie ist auf die Bodenarten einzugehen.

B. Anschluß an die Chemie. Von der fehlerhaften Bodenmischung, der Düngung, deren Einfluß auf die Pflanzen-Stoffe, woraus sich die Pflanzen auferbauen, sind zu erörtern. Auch die Verwendung der Pflanzen zu technischen Zwecken z. B. Brauerei, Brennerei, Zucker-, Essigfabrikation, ferner die Gasbereitung, Bildung des Torfes, Braun- und Steinkohle ist zu besprechen. Es sind dabei Bücher wie die von Gloger, Tschudi, Berlin und Fritze zu benutzen.

ꝛc.

v. g. u.

---

220) Bericht über die am 12., 13. und 14. September 1865 in Brünn stattgefundene Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe.

Die Verhandlungen der Unterrichts-Commission des Hauses der Abgeordneten über Betreibung der Bienenzucht in den Schullehrer-Seminarien sind im Centralblatt 1865 Seite 339 folg. abgedruckt. Auf sein Ersuchen ist in diesem Jahr einem Preußischen Lehrer die nöthige Unterstützung aus Fonds des Ministeriums gewährt worden, um der Versammlung der deutschen Bienenwirthe in Brünn beiwohnen zu können. Derselbe hat über die betreffenden Verhandlungen den im Auszug folgenden Bericht erstattet.

Auf der im v. J. in Gotha abgehaltenen XIII. Versammlung der deutschen Bienenwirthe wurde Brünn als diesjähriger Versammlungsort bestimmt; als Präsidenten der XIV. Wanderversammlung wurden Herr Cyrill Napp, Prälat des Augustinerstifts in Altbrünn, und Herr Dr. Ziwansky, k. k. Regimentsarzt in Brünn, einstimmig erwählt.

Als Versammlungstage waren der 12., 13. und 14. September c. festgesetzt. Verbunden mit der Versammlung war eine Ausstellung lebender Bienen und mannigfacher Bienenzuchts-Gegenstände.

Die Versammlungs-Räumlichkeiten waren im mährisch-ständischen Augarten zu Brünn. Die Präsenzliste der Versammlung weist

305 Theilnehmer auf, darunter Abgeordnete von verschiedenen hohen deutschen Regierungen, landwirthschaftlichen und apistischen Vereinen.

Der 12. September c. war der erste Versammlungstag. Früh 9 Uhr begrüßte der erste Präsident Herr Prälat Napp die Versammlung Namens der hohen Landesregierung und der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde und theilte mit, daß zur Bestreitung der Kosten der Versammlung, von der hohen Landesregierung 300 Gulden, von der k. k. m. schl. Ackerbaugesellschaft 300 Gulden und von der Stadt Brünn ebenfalls 300 Gulden bereitwilligst verliehen worden seien. Herr Vice-Bürgermeister Herlth bewillkommnete die Imker Namens der Stadt Brünn. Durch Erheben von den Sitzen drückte die Versammlung ihren Dank für den freundlichen Empfang aus. Präsident Prälat Napp verlas die Geschäftsordnung und gab als Einleitung zu den Verhandlungen eine Uebersicht der Geschichte, welche die Bienenzucht in Mähren hat.

Den Eröffnungsvortrag: „Weitere Mittheilungen über die 1864 in Deutschland eingeführte ägyptische Biene" hatte das Präsidium dem Referenten aufgegeben. Referent gab zunächst in kurzen Worten die Geschichte, welche die ägyptische Biene schon vor ihrer Einführung in Deutschland hat. Die ägyptische Biene überlebte den überaus bienenfeindlichen Winter von 1864 zu 1865 und lieferte den empirischen Beweis, daß das Geschlecht apis zu den Cosmopoliten unter den Thieren gehört, und daß die Bienen der Tropen auch in Ländern gedeihen, deren Jahreszeiten ein extremes Klima haben. Eine besondere Eigenthümlichkeit der ägyptischen Varietät ist die große Neigung der Arbeitsbienen zur männlichen Eierlage. Diese Erscheinung (Parthenogenesis) spricht für die Fruchtbarkeit der apis fasciata. Obgleich die Bienenmutter weiter nichts als eine geschlechtlich entwickelte Arbeitsbiene ist, so hat das Schildchen der ägyptischen Königin doch nicht die gelbliche Farbe, die es bei den Arbeitern hat. Erwägt man, daß die ersten Hinterleibssegmente der apis florea ziegelroth und die Männchen dieser Species nur schwarz sind, so sieht man sich veranlaßt, die Nichtfärbung des Schildchens bei der apis fasciata als eine Eigenthümlichkeit der Varietät aufzufassen. Der empirische Beweis für die wissenschaftlichen Untersuchungen, daß apis fasciata nur eine Varietät von apis mellifica ist, wird erst geführt sein, wenn nachgewiesen ist, daß die Mischlinge der ägyptischen und nordischen Biene unter sich wieder zeugungsfähig sind. Schon jetzt kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Mischlinge der ägyptischen und nordischen Biene Aufschluß über die Entstehung der verschiedenen Racen der apis mellifica geben werden.

Der zweite Präsident Herr Dr. Ziwansky eröffnete hierauf die Verhandlungen über folgende Fragen:

1. **Welchen Ursachen sind die Verluste zuzuschreiben, welche die Bienenwirthe durch den letzten Winter nach übereinstimmenden Berichten in allen Gegenden erlitten haben, und welche Vorsichtsmaßregeln ergeben sich daraus für den Bienenwirth, um sich in Zukunft vor gleichen Verlusten zu sichern?**

Pfarrer Dzierzon aus Karlsmarkt bei Brieg, von dem Präsidium mit der einleitenden Beantwortung der Frage betraut, wies nach, daß die Verluste, welche die Imker Deutschlands im vergangenen Winter erlitten haben, dem absoluten und relativen Honigmangel, der sogenannten Ruhr und dem Wassermangel zuzuschreiben seien. Um sich vor ähnlichen Verlusten zu schützen, muß den Bienen schon im Herbste ausreichender Bedarf an Honig gereicht werden, und muß der Züchter dafür sorgen, daß die Wintervorräthe über dem Wintersitze der Bienen stehen, damit die Bienen bei strenger Kälte denselben nachrücken können. Um den Ausbruch der Ruhr zu verhindern, muß den Bienen gesunder und nahrhafter Honig als Winterfutter gelassen werden.

In nicht zu warmhaltigen Wohnungen bildet sich stets Niederschlag, so daß die Bienen auch im Winter in ihren Wohnungen Wasser finden.

2. **Sind die Ableger in Wahrheit den natürlichen Schwärmen vorzuziehen?**

Pfarrer Stahala aus Weißenkirchen entschied sich für Ableger. Naturschwärme haben eine alte Mutter, deren Fruchtbarkeit im Erlöschen ist, kommen oft erst nach der Haupttrachtzeit, und durch die Nachschwärmer wird der Mutterstock entvölkert. Von Ablegern kann man rechtzeitig junge Mütter erbrüten lassen, kann sie in normaler Stärke rechtzeitig und zu gelegener Zeit herstellen. Pfarrer Teutschert aus Wien machte bemerklich, daß das Herstellen von Kunstschwärmen Einsicht in den Haushalt der Biene und praktische Geschicklichkeit voraussetze. Die noch folgenden Redner erläuterten die Auslassungen der Vorredner; Pfarrer Dzierzon hob hervor, daß bei der Vermehrung besonders Zeit und Trachtverhältnisse zu berücksichtigen seien.

3. **Ist ein besonderer, durch einen Schied abgeschlossener Honigraum im Bienenstocke mit beweglichem Bau vortheilhaft?**

Imker Dathe aus Eystrupp bei Hannover hielt einen besonderen Honigraum in der Dzierzonschen Beute für nothwendig, um guten Honig zu ernten, und versuchte die Auslassungen aller Imker zu widerlegen, welche in Gegenden mit nur Frühjahrs-Tracht einen besondern Honigraum nicht angebracht wissen wollen. Referent wies nach, daß Vorredner auf die gestellte Frage nicht geantwortet habe, da nach dem Sinn und Wortlaut der Frage zu entscheiden sei, ob der Honigraum der Dzierzonschen Beute durch einen Schied vom

Brutlager des Volkes zu trennen sei, und wies nach, daß ein Schied die Behandlung des Ständerstocks erschwere und etwa nur im Lagerstocke mit Vortheil anzubringen sei. Pfarrer Dzierzon stimmte rücksichtlich des Ständerstocks dem Referenten bei und hielt einen Schied auch im Lagerstocke nicht für nothwendig.

Da die im Programm für die Diskussion festgesetzte Zeit bereits verflossen war, so schritt das Präsidium statutengemäß zur Ernennung der Preisrichter für die ausgestellten Bienenzuchtsgegenstände. Dem Preisrichter-Collegium waren 62 kaiserliche Golddukaten zur Verfügung gestellt.

In den Frühstunden des zweiten Tages wurden die ausgestellten Gegenstände besichtigt und von den betreffenden Ausstellern erklärt. Um 9 Uhr eröffnete der zweite Präsident Dr. Ziwansky die Sitzung, und die Versammlung schritt zur Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes. Mit Stimmeneinheit wurde Darmstadt als Versammlungsort pro 1866 gewählt.

Das Wort erhielt zunächst Herr F. von Hruschka, k. k. Platzmajor zu Legnago im Königreich Venedig. Herr von Hruschka theilte ein Verfahren mit, durch Anwendung der Centrifugalkraft den Honig aus den Bienenzellen zu ziehen, ohne die Wachswaben zu zerbrechen und experimentirte glücklich mit der von ihm erfundenen Maschine. In Betracht, daß diese Erfindung von hoher Bedeutung für die praktische Bienenzucht ist, beschloß die Versammlung, Herrn von Hruschka durch das Präsidium eine Dankadresse zu überreichen.

Ein Mitglied der Versammlung theilte ein Mittel mit, die bisher für unheilbar erklärte Faulbrut der Bienen zu heilen.

Der erste Präsident eröffnete nunmehr die Debatte über die für den zweiten Tag festgesetzten Programmfragen.

4. **Ist die Ruhrkrankheit der Bienen kontagiös, und welches waren die Hauptursachen dieser in den letzt abgelaufenen zwei Wintern grassirenden Bienenpest?**

Redner bezeichnete die Ruhr der Bienen nicht als kontagiös. Als Ursache des Uebels wurde vorzugsweise ungesunder Honig bezeichnet. Dr. Melicher aus Wien hielt die Ruhr für ansteckend, wogegen sie Pfarrer Dzierzon nur als Unvermögen der Biene bezeichnet, den in ihren Eingeweiden im Winter angehäuften Unrath länger zurückzuhalten, so daß sie ihn wider ihre Natur im Stocke von sich geben muß und damit die Wände der Wohnung und die Waben beschmutzt.

5. **Unter welchen Bedingungen verdient ein Betrieb der Bienenzucht als rationell bezeichnet zu werden?**

Kanonikus Stern aus Niederösterreich führte aus, daß der bloße Empiriker im Bienenstaate dem thierischen Instinkt die Herrschaft überlassen muß; denn jeder Eingriff in den Haushalt der Biene, der wider die Natur des Insekts ist, bringt dem Bienenvolke Ver-

derben. Kann man im gewissen Sinne die Biene auch in allen Wohnungsarten naturgemäß behandeln, so ist ein rationeller Bienenzuchtsbetrieb doch nur im Dzierzonschen Stocke möglich, weil nur dieser Stock gestattet, den Haushalt der Biene zu regeln und ihren Thätigkeiten Ziel und Richtung vorzuschreiben. Pfarrer Dzierzon fand die Frage vollständig beantwortet.

6. **Welche Regeln sind bei Erneuerung der Waben zu beachten?**

Semlitsch, geistlicher Rath zu Gratz, wies nach, daß durch die in den Zellen zurückbleibenden Nymphenhäutchen die Zellen endlich so verengt werden, daß es der Mutterbiene schwer wird, Eier in dieselben zu legen. Redner empfahl, etwa alle 3 bis 6 Jahre während der Trachtzeit die alten Waben aus den Stöcken zu entfernen, welche eine heurige Mutter haben, weil solche Völker instinktmäßig nur Arbeitsbienenzellen bauen. Imker Dathe aus Hannover bemerkte, daß alter Bau ein guter Wärmebehälter sei, weshalb Völker mit altem Bau in der Regel gut überwintern. Pfarrer Dzierzon gab an, daß man im Stock mit unbeweglichen Waben in einem Jahre die rechte und im andern die linke Seite ausschneiden müsse, um den Bau zu erneuern.

Darauf erhielt Referent das Wort, um die folgende Frage einleitend zu beantworten:

7. **Welchen Werth haben Nachschwärme, und wie ist in honigarmen Gegenden zu verfahren, um sie entweder ganz oder thunlichst zu verhindern?**

Nachschwärme bauen instinktmäßig nur Zellen für Arbeitsbienen, schwärmen in demselben Jahre nicht wieder, und da sie eine junge Königin haben, so sind sie im folgenden Jahre gute Zuchtstöcke. Um starke Nachschwärme zu erhalten, muß man den Mutterstock nach Abgabe des Vorschwarms an die Stelle eines andern volkreichen Stockes stellen. Im Stock mit beweglichen Waben verhindert man die Nachschwärme, wenn man alle Weiselzellen bis auf eine zerstört. Da im Stocke mit unbeweglichen Waben das Zerstören der Weiselzellen nicht ausführbar ist, so entziehe man ihm rechtzeitig auf einige Stunden den größten Theil seines Volkes; das Volk fühlt sofort seine Schwäche und zerstört selbst alle überzähligen Weiselzellen.

Pfarrer Dzierzon empfahl gleichfalls das Verstellen der Stöcke.

Zwei Fragen des Programms, wesentlich gleichen Inhalts, wurden zugleich zur Besprechung gestellt:

8. **Wie lassen sich zwei oder mehrere Bienenvölker auf demselben Stand am leichtesten und vortheilhaftesten vereinigen?** und

9. **Wie verhindert man bei Vereinigung und Ver-**

stellung von Bienenvölkern sicher Feindseligkeiten und Schlächtereien?

Bringt man die einem Volke zuzutheilenden Bienen in den Honigraum des andern Volkes, so theilt sich ihnen der Geruch des darunter befindlichen Volkes mit und beide Völker vereinigen sich ohne Beißerei zu einem Volke. Am vortheilhaftesten geschieht die Vereinigung am Schluß der Honigtracht. Wirthschaftsrath Hofmann aus Wien erklärte, daß sich verschiedene Völker friedlich vereinigen, wenn sie vorher stark beräuchert werden. Pfarrer Dzierzon schlug vor, die zu vereinigenden Bienen etwa durch Zusammenschütten in gegenseitige Verlegenheit und Angst zu bringen. Damit sich die Bienen nach der Vereinigung nicht wieder verfliegen, soll man nur Nachbarstöcke zusammenbringen.

Da die für die Diskussion festgesetzte Zeit längst verflossen war, so mußten fünf Fragen des Programms unerörtert bleiben. — Auf Antrag des Preisgerichts ertheilte das Präsidium im Beisein eines Abgeordneten der k. k. Regierung 22 Geld-Prämien und 7 lobende Anerkennungen. Mit üblichen Förmlichkeiten wurden die Verhandlungen geschlossen.

Die Ausstellung war überaus lehrreich und interessant. 28 Bienenzüchter hatten 170 Gegenstände ausgestellt. Sorgsamst und sinnig waren die sämmtlichen Ausstellungsobjecte in fünf Abtheilungen gebracht: 1) Besetzte Wohnungen, 2) Unbesetzte Wohnungen, 3) Bienengeräthschaften, 4) Bienenprodukte und 5) Wissenschaftliche apistische Sammlungen und Präparate.

---

221) Referat in einer Seminardirectoren-Conferenz über die Gesichtspunkte, welche für die Erziehung und den Unterricht in den Seminaren besonders ins Auge zu fassen sind, um beide einheitlich nach Maßgabe des Zweckes zu gestalten.

Den Zweck des Seminars spricht das Regulativ vom 1. October 1854 mit den Worten aus:

> „Die Seminare sollen Pflanzstätten für fromme, treue, verständige, dem Leben des Volkes nahe stehende Lehrer sein, die sich in Selbstverleugnung und um Gottes willen der heranwachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Lust, Beruf und Befähigung haben."

Hiernach hat das Seminar in seiner ganzen Einrichtung, in der erziehlichen Einwirkung und im Unterricht eine solche Durchbildung bis ins Einzelne hinein zu erhalten, daß Alles consequent diesem Zwecke dient, und die ganze Organisation bis ins Kleinste hinein nach diesem Ziele hin wirksam gemacht wird.

Seminare sind mehr als andere Bildungsanstalten darauf angewiesen, sich ihrer Zöglinge völlig zu bemächtigen und sie unter eine einheitliche Einwirkung zu bringen. Daher sei nothwendig, daß die Zöglinge in einem ausreichenden und zweckmäßig geordneten Internat beisammen wohnen; nur in diesem können Erziehung und Unterricht sich wechselseitig ergänzen und unterstützen.

Als Gesichtspunkte, welche dabei besonders ins Auge zu fassen seien, müssen folgende gelten:

1) Die Räumlichkeiten des Seminars, vom Bodenraum bis zu den Souterrains, Hof, Garten und Apartements nicht ausgeschlossen, müssen so reinlich und sauber gehalten werden, daß die Zöglinge dadurch eine bleibende und wirksame Anschauung für die Werkstätte und Umgebung ihrer späteren Thätigkeit erhalten. Ebenso müsse die größte Ordnung in den Bücher- und Kleiderschränken, Stuben und Kasten der Zöglinge aufrecht erhalten werden, so daß keine Bücher, Hand-, Hals- und Taschentücher und dergleichen herumliegen, daß jeder Seminarist seine Kleidungsstücke gezeichnet und verzeichnet habe, daß auch richtige Verzeichnisse der Bücher geführt werden, und daß jeder Zögling seinen eignen verschließbaren Kleider-, Bücher- und Brodschrank habe. Wenn der Seminarist so selbst Reinlichkeit und Ordnung auch im Kleinen lieb gewinne, lasse sich erwarten, daß der Sinn dafür bei ihm so ausgebildet werde, daß er auch als Lehrer das Bedürfniß fühle, in der Schule, in der Kleidung der Kinder, in Büchern und Heften Alles sauber und ordentlich zu halten und in dem Halten darauf seine Befriedigung zu finden.

2) Das Anstaltsleben müsse sich streng und pünktlich nach der Glocke regeln. Schon vor dem Schlag müsse Jeder in dem Lehrzimmer, in der Arbeitsstube, in der Andacht sein; die Unterrichtsstunden müssen ebenso pünktlich geschlossen werden, als sie anfangen; die Gebete dürfen sich nicht zu sehr ausdehnen; während der Arbeitsstunde dürfe ein Hin- und Herlaufen, Suchen nach Büchern und Musikalien für das Orgel- und Flügelspiel nicht stattfinden. Bei Tisch müssen die Speisen in einer festen Ordnung aufgetragen werden; Jeder müsse vor dem Gebete erscheinen. So müsse ein frischer, exakter Zug in das Anstaltsleben und die Regelung der Thätigkeiten kommen.

Es sei Aufgabe der Haus- und Tagesordnung, daß sie in wohlgegliederter und durchdachter Weise auch das Kleine berücksichtige und dem Ganzen einen feststehenden und durchsichtigen Gang vorzeichne.

Wie es bei der Ausarbeitung darauf ankomme, daß nichts vergessen und ein klares Bild des ganzen Getriebes mit den großen und kleinen Rädern gegeben werde, so sei für die Durchführung die Hauptsache, daß Alles konsequent befolgt und nicht willkürliche Ab-

weichungen geduldet werden. Eine mangelhafte Hausordnung, welche streng befolgt wird, ist besser als eine gute, die mangelhaft befolgt wird. Und häufige Abänderungen, selbst, wenn sie Verbesserungen sind, erzeugen eine Erlahmung des Anstaltslebens.

Feste Regel und Norm, wenn sie streng gehandhabt wird, ist den jungen Leuten nicht lästig; sie fühlen sich darin vielmehr wohl, wenn sie sich einmal eingelebt haben.

3) Aber solche reinliche, saubere Formen, solcher streng geregelter Gang des Anstaltslebens macht sich nicht von selbst. Die Lehrer müssen die lebendige Seele desselben sein und bleiben. Wo es sich überhaupt erst darum handelt, das Leben der Zöglinge und vielleicht auch das der Lehrer in solche feste Normen und Formen hineinzuleiten und darin zu einer bleibenden Gewöhnung zu gestalten, da muß der Direktor selbst der Alles durchdringende Sauerteig sein; er selbst muß überall sein, anordnen, rektificiren, moniren, überwachen, unermüdlich den Ausschreitungen wehren, bis das Leben einen festen Bestand erlangt hat. Allmälig giebt er dann die Aufsicht an die Lehrer ab und zieht sich von dem kleinen Dienste, der mehr mürbe macht, als der große, zurück.

Durchaus nothwendig ist, daß ein, noch besser, zwei jüngere unverheirathete Lehrer den Zöglingen möglichst nahe wohnen, so daß sie auch in der freien Zeit das Verhalten beobachten, den Ausbrüchen der Rohheit steuern und sich von allen Vorgängen möglichst in Kenntniß erhalten können. Diese Lehrer müssen mit den Seminaristen in denselben Räumen schlafen und mit ihnen essen. Die Aufsicht über die Arbeitsstunden dagegen wechselt unter allen Seminarlehrern; ebenso hat jeder derselben bei den Bewohnern einiger Stuben die Reinlichkeit in den Zimmern, die Ordnung in Kleidungsstücken, Wäsche, Büchern besonders zu kontroliren.

Der Direktor aber hat sich von Allem in Kenntniß zu erhalten. Gut ist es, darauf zu sehen, daß die Zöglinge keine anderen Bücher, als die, welche sie im Seminar wirklich brauchen, mitbringen.

In den Arbeitsstunden haben die Lehrer längere Zeit zu verweilen, mit den Zöglingen gleichzeitig zu arbeiten, theils um sich zu überzeugen, ob alle fleißig arbeiten und womit sie sich beschäftigen, theils um ihnen Anleitung, Rath und Hülfe bei einzelnen Arbeiten zu ertheilen.

Hier ist die Gelegenheit gegeben, den Zöglingen näher zu treten und gemüthlich wohlthuend, väterlich milde auf sie einzuwirken und dadurch ihnen ein Vorbild zu geben, wie sie selbst mit ihren künftigen Schülern zu verkehren haben.

Es ist dies auch sehr wirksam dafür, das sie das Haus und das Leben in der Anstalt lieb gewinnen.

4) Denn die Auffassung soll jeder Zögling von seinem Aufent-

halt in dem Seminar gewinnen, daß der Hauptzweck tüchtige und ernste Arbeit ist, und daß er darin seine Freude und Befriedigung findet. Referent erinnert dabei an ein Wort Göthes, welches für Seminare besondere Beachtung verdiene. Es laute: Du sehnst Dich, weit hinaus zu wandern, bereitest Dich zum raschen Flug; sei treu Dir selbst und treu den Andern, so ist das Enge weit genug. So sei auch in den jungen Naturen eine Neigung, dem sie beengenden Anstaltsleben sich zu entziehen und sich außerhalb der Anstalt zu zerstreuen; dieser Hang führe theils zum Herumtreiben und Nichtsthun, theils zum Gasthausbesuch oder zu unzuträglichem Verkehre mit ungeeigneten Familien. Dadurch werde der Zögling sich selbst untreu und lege den Grund zu einer untreuen Amtsführung. Daher sei es eine wichtige Aufgabe des Seminars, in den Zöglingen einen häuslichen Sinn zu nähren, der seine Befriedigung in der stillen Berufsarbeit finde und in den engen und anspruchslosen Verhältnissen der Schulthätigkeit sich genüge.

5) Um dies zu begünstigen, müsse der Direktor darauf Bedacht nehmen, die Zeit so zu vertheilen, daß immer Beschäftigung gegeben ist, und kein Raum zum Müßiggehen bleibe.

Das Arbeiten müsse seine Zeit und zwar seine wohl begränzte Zeit haben; aber auch die Freizeit dürfe sich nicht zu sehr ausdehnen. Turnen, Gartenarbeit, Baden, Schwimmen, Botanisiren, Clavier- und Orgelübungen seien so zu legen, daß immer nur einzelne Stunden zur freien Disposition ständen. Das Tagewerk müsse einen solchen Verlauf haben, daß die Zöglinge bis auf wenige Zeit immer, aber mannigfaltig beschäftigt seien, daß die Beschäftigung so reich an Abwechselung sei, daß sich kein Ueberdruß und keine Abspannung erzeuge.

Feststehende Ordnung, die nicht willkürlich alterirt werden darf und nur mit den Jahreszeiten wechselt, ist auch hier nothwendig. Jede Klasse hat den Sommer hindurch ihre ein für alle Mal bestimmten Gartenarbeits-, Turn- und Badestunden, bei denen nur die Witterung Ausnahmen bedingt. Es muß eine recht angelegentliche Sorge des Direktors sein, es dahin zu bringen, daß die Zöglinge die Gartenarbeit, die Turnstunden nicht als Frohndienst ansehen, sondern mit Liebe und Eifer dabei sind. Es wird dies nur gelingen, wenn jenem Hange zum Ausfliegen und zum Verkehr außer der Anstalt ein häuslicher Sinn und der Trieb zur treuen Thätigkeit wirksam entgegengetreten sei.

6) Diesen zu nähren, ist eine Aufgabe, welche verdient, daß man immer aufs neue ihr sein Nachdenken widme. Wichern habe sehr wahr gesagt, man müsse darauf bedacht sein, die Eintönigkeit und Einförmigkeit des Anstaltslebens zu beseitigen, diesem immer neuen Reiz und Frische dadurch zu geben, daß man die Kunst lerne, möglichst viele Feste zu feiern, die nichts kosten. Für an-

spruchslose Kinder sei es ein Fest, wenn die Mutter Bratäpfel mache und austheile. Auch im Seminar können Feste, die viel Geld kosten, nicht oft gefeiert werden; aber dennoch müsse auch hier Rath geschafft werden; es sei auch gar nicht schwer. Zunächst bieten sich für jeden Sommerabend die Gesänge im Seminargarten dar; es sei auch eine zweckmäßige Einrichtung, an den Sonntagen Nachmittags, etwa um 5 Uhr im Garten eine längere musikalische Unterhaltung einzurichten; am Königsgeburtstag, vor der Entlassung der Abiturienten, an einzelnen vaterländischen Gedenktagen z. B. 18. Juni, 3. August, 18. October können Nachmittags Spaziergänge gemacht und unterwegs Kaffee oder Bier genossen werden; ein Mal im Sommer könne ein längerer Spaziergang gemacht werden. Im Winter können Sonntag Abend musikalische Unterhaltungen, bei denen auch passende Erzählungen, Gedichte und dergl. vorgelesen werden, veranstaltet werden; diesen können sämmtliche Lehrer mit ihren Familien beiwohnen. Wenn die Anstalt ein naturhistorisches oder physikalisches Kabinet hat, so könne der regelmäßige Besuch einzelner Abtheilungen, oder das Experimentiren mit Luftpumpe, Elektrisirmaschine, Telegraphen u. s. w. Unterhaltung gewähren; in ähnlicher Weise sind die Bilderwerke der Bibliothek zu verwerthen und überhaupt dafür zu sorgen, daß kein Schatz der Anstalt todt und unbenutzt liegt. Namentlich sind auch einzelne Stunden am Sonntag Nachmittag dazu zu benutzen, einzelne interessante Sachen z. B. Sinai und Golgatha von Strauß, Abschnitte von Jerem. Gotthelfs Leiden und Freuden vorzulesen oder vorlesen zu lassen. Auch muß man Bedacht nehmen, von auswärtigen Kräften für die Anstalt Nutzen zu ziehen: z. B. von Missionaren, Reisepredigern, welche in die Nähe kommen, Vorträge halten zu lassen, oder Chemiker z. B. den Apotheker der Stadt zu Vorträgen über einschlagende Gebiete der Chemie zu veranlassen, gute Sänger, Musiker, die nicht bloß für Geld, sondern auch einmal bloß für gute Worte etwas zum Besten geben, für künstlerische Genüsse zu gewinnen.

Je mehr man darauf ausgeht, um so mehr findet man; freilich soll Alles bloß zur Erfrischung dienen, um die Herzen um so mehr für die Sache zu gewinnen, nicht um sie abzuziehen und zu zerstreuen.

Herr Geh. Ober-Reg. Rath Stiehl sagte einmal, das Seminar müsse doch auch darauf bedacht sein, den Seminaristen einen Geschmack an häuslichen Vergnügungen und Freuden zu erwecken. Wie ein ordentlicher Familienvater Abends sein Vergnügen nicht beim Glase Bier auswärts suche, sondern dies daheim mit den Seinen zusammen trinke, so müsse man auch bei den Seminaristen dahin streben, daß sie sich unter einander bei bescheidenen Genüssen behaglich fühlen. Daher halte Referent es für wichtig, der Hast, mit der das Mittags- und Abendessen verzehrt werde, zu steuern und es

dahin zu bringen, daß dabei auch gemüthlich geplaudert werde. Deshalb sei es auch gut, wenn die Seminaristen beim Oekonomen Abends bei Tische Bier kaufen, wenn sie Sonntags Nachmittags sich Kaffee bereiten lassen könnten, damit sie nicht Gasthäuser besuchen.

Das seien etwa die wesentlichsten Gesichtspunkte für die Erziehung, soweit sie außer dem Unterricht liege und neben diesem hergehe. Der Unterricht aber sei das innerlichste Stück der Erziehung. Alles, was bisher genannt sei, solle dazu dienen, seine Erfolge und Wirkung zu sichern.

Für den Unterricht im Seminare seien 3 Gesichtspunkte besonders entscheidend.

1) Er müsse erziehend sein, und zwar in einer zweifachen Richtung:

a. in ethischer, b. in formeller Hinsicht. Jede biblische Geschichte, jedes Lied, jeder Spruch und jedes Stück des Katechismus habe die Bestimmung, in das Leben des Zöglings überzugehen. Alles Verstehen bezwecke nur das Thun und Befolgen. Darum müsse der Unterricht darauf ausgehen, daß Furcht, Liebe Gottes, Glaube, Heiligung geweckt werde, daß der Zögling die Gnade Gottes in Christo an sich erfahre, daß die Liebe Christi ihn dringe, dem zu leben, der auch für ihn gestorben ist. Auch der Inhalt des Lesebuchs und die vaterländische Geschichte haben die Bestimmung, das sittliche Leben zu fördern. Es sei auch dafür zu sorgen, daß der Inhalt eine reinliche durchsichtige Form erhalte; das geschehe durch die Pflege der Sprache und des correcten mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, durch die Sauberkeit in Handschrift und im Zeichnen, durch die körperliche Ausbildung, wie sie das Turnen bezwecke.

Es sei wichtig, daß die Andachten den Religionsunterricht, Verständniß der Schrift und Bekanntschaft mit dem Liederschatze unterstützen; andererseits solle das in den Lehrstunden Gelernte in den Gebeten seine Verwendung zur Befruchtung und Erbauung des inneren Lebens finden.

2) Der Unterricht im Seminar solle vorbildlich sein für den in der Volksschule.

Das Regulativ enthält dafür folgende Gesichtspunkte:

a. Der Unterricht soll in sittlicher Beziehung mustergebend sein. Die Zöglinge sind als angehende Lehrer zu betrachten, welche liebevoller Ernst und theilnehmende Hülfeleistung schon in ihrer Vorbereitung gewöhnen soll, die ihnen später anzuvertrauenden Christenkinder Christo, ihrem Heilande, zuzuführen;

b. daß die Stoffgebiete der Volksschule auch den Kern des Seminarunterrichtes bilden;

c. daß der Unterricht in einer der Schule analogen Form behandelt wird.

In Betreff des ersten Punktes müsse namentlich darauf geachtet werden, daß die Forderungen nicht überspannt werden, da die da-

durch verursachte Mangelhaftigkeit der Leistungen zur Ungeduld und Härte reize. Ueberhaupt sei ja für den Umfang und die Auswahl des Stoffes lediglich die Unterrichtstüchtigkeit maßgebend. Wenn der Seminarist das Unterrichtsgebiet der Elementarschule vollständig beherrsche, so daß er einen correkten, verständigen Unterricht ertheile, so sei der Zweck erreicht. Man müsse darauf sehen, daß der Unterricht Innerlichkeit, Klarheit habe und dadurch innere Frucht schaffe; diese leide aber, wenn die Ziele äußerlich hoch gestellt werden. Vorbildlich müsse der Unterricht auch in Bezug auf die Form und Methode sein. Die Wege des Erkennens und Verstehens, der Einübung, Befestigung, müssen wesentlich dieselben sein, wie in der Schule. Die Anschauung und Veranschaulichung sei auch hier die Grundlage, von der aus sich allein ein klares Verständniß erzielen lasse. Das Seminar habe daher die Pflicht, alle die Anschauungsmittel selbst zu gebrauchen, welche die Zöglinge künftig benutzen sollen. Die Art, wie in eine biblische Geschichte, in ein Lied, in ein Gedicht und Lesestück entwickelnd eingeführt, wie das Einzelne und darnach das Ganze zur Auffassung gebracht werde, sei dieselbe wie in der Schule.

Indem die Seminaristen denken lernen, sollen sie dadurch eine unmittelbare und wirksame Anleitung empfangen, denken zu lehren; indem sie den Katechismus in verinnerlichender Weise verstehen und auf ihr inneres Leben beziehen lernen, sollen sie dadurch zugleich gelehrt werden, dies auch selbst unterrichtend recht nachzuthun.

Nur eine stätige, ununterbrochene Uebung in correkter Aussprache, gedankenmäßigem Ausdrucke, vollständigem Wiedergeben, raschem Zusammenfassen gewöhne auch, in der Schule Gleiches zweckmäßig zu machen und zu erzielen. Aber freilich sei dabei wohl zu bemerken, daß trotz aller Analogie in der Methode die geistige Thätigkeit, die zugemuthet werde, keine Kindesarbeit sein dürfe, sondern die ganze Kraft des Jünglings in Anspruch nehmen müsse.

3) Wie sich schon durch den Seminarunterricht die Uebung hindurch ziehen müsse, welche Gewandtheit und Leichtigkeit in der Disposition über den Stoff erzeuge, so sei auch der Unterricht in der Uebungsschule von großer Wichtigkeit.

Jeder Seminarist müsse in jedem Hauptfach einige Wochen unterrichten. Diese Lehrversuche müssen so überwacht und geleitet werden, daß alle Fehler und Mängel bemerkt, besprochen und beseitigt werden können.

Die Schule müsse in ihrer festen Durchbildung und mustergültigen Einrichtung dem Zögling ein klares Bild geben. Neben der guten Ordnung und der Zucht, die alle Thätigkeiten regeln, müsse sich überall die Wärme und Kraft des inneren Lebens geltend machen, damit der Seminarist nicht äußerlich den Stoff behandle, sondern Inhalt anschließen und für die Herzen fruchtbar machen lerne.

Indem das Seminar darnach strebe, Kenntnisse und Gesinnung, Inhalt und Form einheitlich zu fördern und überall bei dem Unterricht darauf ausgehe, lehrtüchtig zu machen, concentrire sich die Arbeit, und es könne mit um so mehr Energie das Eine, was noth thut, ins Auge gefaßt werden.

---

222) Lehrbücher der deutschen Geschichte für Schullehrer-Seminarien.

Nach dem Regulativ vom 1. October 1854 soll in den preußischen Schullehrer-Seminarien vaterländische, d. i. deutsche Geschichte betrieben werden. Es wird noch vielfach ein für diesen Unterricht nach allen Seiten hin genügendes Lehrbuch vermißt. Aus der dem Ministerium zugegangenen Beurtheilung eines solchen Buchs geben wir nachfolgend die die allgemeinen Anforderungen betreffenden Ansichten.

Die Anforderungen, welche gegenwärtig an eine für die Belehrung der reifern Jugend bestimmte Darstellung der vaterländischen Geschichte gemacht werden, sind folgende:

1. Klare Hervorhebung der den Entwicklungsgang dieser Geschichte offenbarenden Thatsachen,
2. Kennzeichnung des Characters der hervorragenden Personen, welche in diesen Entwicklungsgang leitend und fördernd eingreifen,
3. Andeutung der Kulturzustände und ihrer allmäligen Entwicklung,
4. eine aus christlichem und patriotischem Sinn hervorgegangene Anschauung der Geschichte,
5. einfache, anschauliche, aber zugleich edle, christlich und patriotisch erwärmende Sprache, von der Jünglinge angezogen werden,
6. eine genügende, das richtige Verständniß ermöglichende Ausführlichkeit, welche sowohl die einzelnen Begebenheiten und Personen in ihrer Stellung und Bedeutung gehörig erfassen hilft und den innern, ursächlichen Zusammenhang ihrer Entwicklung nachweist, als die Gewinnung eines selbstständigen geschichtlichen Urtheils erleichtert.

Die ersten drei Anforderungen entsprechen der materiellen, die letztern drei der formellen Seite bei einem bildenden Geschichtsunterricht für Jünglinge. Ohne Zweifel ist die Kenntniß der Thatsachen und der handelnden Personen, der Character der Perioden und die volksthümliche Cultur-Entwicklung von höherm Werth als bloße Registrirung und Nomenclatur. Mit bloßer Aufzählung von Schlachten und Friedensschlüssen, Jahreszahlen und Namen thut gegenwärtig kein Verfasser eines geschichtlichen Lehr- oder Hülfsbuchs sich mehr Genüge. Schlachten und Friedensschlüsse

sind unter den geschichtlichen Personen in den meisten Fällen von folgenschwerer Bedeutung, so daß ihre Geschichte, nicht ihre bloße Aufzählung, keineswegs unerheblich genannt zu werden verdient. Schon der Umstand, daß sich bei den Schlachten alle Kräfte zur Erzielung einer günstigen Entscheidung zu höchster Anstrengung und Mannesthat potenziren, und daß bei den Friedensschlüssen das Wohl und Wehe der Völker auf Jahrzehente hinaus auf dem Spiele steht, sodaß alle Einsicht und Energie erfordert wird, die besten Erfolge und Garantien zu erlangen, macht beide, Schlachten und Friedensschlüsse, bedeutsam genug, um sie nicht mit bloßer Aufzählung abzufinden. Ohnehin hat die männliche Jugend ein natürliches Interesse an den Kriegen und Siegen; überdies steht die Culturentwicklung damit oft in nächster Beziehung.

Was die durch culturgeschichtliche Abschnitte am Schluß der Perioden zu fördernde Gewinnung des geschichtlichen Urtheils anbetrifft, so wird dabei zu bemerken sein, daß das Urtheil über ganze Perioden eine schwierige Sache für Jünglinge ist. Sie erscheinen dazu noch nicht gereift genug, zumal sie thatsächlich noch viel Mühe haben, einzelne Begebenheiten und historische Charaktere ohne Vagheit sachentsprechend zu beurtheilen.

Rücksichtlich der äußern Anordnung des Stoffs tritt auf den ersten Blick sowohl eine einfache Gliederung des Inhalts des ganzen Buchs als der einzelnen Paragraphen und einzelnen der bedeutendsten Begebenheiten entgegen.

Bedeutsam ist die getroffene Stoffwahl. Im Wesentlichen wird dieselbe zu billigen sein. Sowohl die wichtigsten Begebenheiten und Erscheinungen der politischen Lebensentfaltung unsers Volks sind beachtet, als auch viele hervortretende Culturmomente derselben in allen Perioden wenigstens angedeutet. Zu letztern gehören z. B. folgende: älteste Sitte, Volksgliederung, Götterverehrung, Lehns- und Gerichtswesen, ältestes Missions-, Kloster- und Kirchenwesen, Ritterthum, Mönchsorden, entstehende Irrlehren, Hansa, Fehme, Ständewesen, mittelalterliche Volkssitte, Schule, Gelehrsamkeit und Kunst im Reformations-Zeitalter, Glaubensleben und Sittenzustände nach dem dreißigjährigen Krieg, Pietismus und Missionsleben im 17. bis 19. Jahrhundert, kirchliche Erscheinungen der Neuzeit, Philosophie, Pädagogik, Litteratur, Musik, bildende Künste, Wissenschaft.

Nicht allzuleicht dürfte es sein, bei diesen Stoffen allen diejenigen Beziehungen im Buch aufzufinden, welche den Entwicklungsgang der Geschichte nachweisen; Schüler werden diesen Entwicklungsgang erst unter Leitung eines sachkundigen Lehrers erkennen lernen. Auch hierauf hat der sehr knapp bemessene Raum Einfluß geübt. Kam es darauf an, überall die Entwicklung der Geschichte, wenn auch nur in großen Zügen nachzuweisen, dann blieb es wün-

schenswerth, die Anfänge, die fernern Stadien der folgewichtigsten Erscheinungen und Einrichtungen zu einander bis auf die Jetztzeit herab in eine kenntlichere Beziehung zu setzen, und sie mit mehr Ebenmäßigkeit zu behandeln. Man wird es billigen, daß Stoffkürzungen vorzugsweise die ältere und mittlere Zeit treffen; aber der Nachweis der Entwickelungen wird es fordern, daß in den einmal ausgewählten Momenten die spätere Periode an die frühere sorgfältig wieder anknüpfe, um den Entwickelungsgang darzuthun. Im vorliegenden Buch ist das nicht ebenmäßig durchgeführt. Unter den Kürzungen und Weglassungen haben einige nicht unerheblich zu nennende Parthien Einbuße erfahren. Beispielweise sei auf folgende hingewiesen: älteste deutsche Volks-Institutionen in Beziehung auf Gau-, Rechts- und Wehr-Verfassung, auf religiöse Weltanschauung, älteste Missionsarbeiten und deren Erfolge, auf Wandlungen der innern Verhältnisse, welche die erlangte Selbstständigkeit des deutschen Königthums und die Verknüpfung desselben mit dem Regiment in Italien zur Folge hatte, auf die Kaiser Heinrich II., III., VII., die älteren Ordensverbrüderungen, das mittelalterliche Städte- und Verkehrsleben, das mittelalterliche Stände-, Rechts- und Heerwesen, auf Kaiser Karl V und seine Nachfolger. Aehnlicherweise würde sich über vaterländische Poesie, Kunst und kirchliche Lebensentfaltung mehr wünschen lassen, sobald planmäßig der Unterweisung darüber im geschichtlichen Unterricht eine Stelle eingeräumt werden soll, wie gegenwärtig erwartet wird.

Mit der getroffenen Stoffwahl hängt es zusammen, daß der Verfasser die deutsche Geschichte mit dem westphälischen Frieden abbricht, um von dieser Zeit ab beinahe ausschließlich die Geschichte der preußischen Regenten vom großen Kurfürsten an darzustellen. Aus der deutschen Geschichte und aus der in dieselbe eingreifenden fremdländischen Geschichte wird nur so viel herangezogen, als mit der preußischen in unmittelbarste Berührung tritt; letztere wird als das Centrum der neuen Geschichte angesehen. Eine solche Wahl und Anschauung hängt mit subjectiver Beurtheilung der neuen Geschichte zusammen; sie ist jedenfalls in hohem Grade strittig, und es wird ihr voraussichtlich die begründete Anfechtung nicht fehlen. Wie völlig berechtigt für preußische Jünglinge die stärkere Betonung der preußischen Geschichte, zumal der Zeit vom großen Kurfürsten an, sein mag, so läßt es doch die gerechte Würdigung der deutschen Geschichte nicht zu, ihr nach dem dreißigjährigen Kriege eine der preußischen untergeordnete Rolle anzuweisen, und sie in letzterer aufgehen zu lassen. Dadurch würde das faktische Verhältniß fast gänzlich umgekehrt; und eine solche Umkehrung könnte dem Vorwurf partheilicher Einseitigkeit der Geschichtsbetrachtung schwer entgehen. Die Bedeutung der geschichtlichen Entwickelung des gesammten deutschen Volks wird dabei gar leicht verkümmert, wichtige Momente

aus der Geschichte der nichtpreußischen Deutschen kommen nicht zu gebührender Geltung, die Wechselbeziehungen verschieben sich gar sehr zu überwiegenden Ungunsten der letztern, das sachentsprechende Urtheil erfährt mancherlei trübende Färbung. Wo erklärtermaßen preußische Geschichte behandelt werden soll, da ist's in der Ordnung die deutsche mit ihr zu verbinden; wo es gilt, deutsche Geschichte zu lehren, soll die preußische eingefügt werden, und zwar für preußische Jünglinge als ein besonders wichtiges und darum hervortretendes Element.

Thatsächlich bringt der Verfasser aus der deutschen Geschichte seit des großen Kurfürsten Zeiten nur einzelne Stücke und auch diese stark beschränkt zur Erwähnung.

Endlich hängt mit der getroffenen Stoffwahl noch „die Bezugnahme auf die vaterländische Poesie“ zusammen. Das wird nicht so verstanden, als ob die Entwickelung der deutschen Poesie in Verbindung mit dem gesammten vaterländischen Geistes- und Volksleben Schritt für Schritt nachgewiesen würde, sondern so, daß die Geschichtserzählung durch eine große Anzahl historischer Gedichte durch alle Perioden hin illustrirt wird. Sofern der Zweck einzuwebender historischer Gedichte in der Erfrischung und Erhebung des Gemüths, in der patriotischen Besiegelung der Wahrheit und des Rechts der historischen That, in der poetischen Feier der Heldengröße, des erhabenen Sinnes, des lieblichen christlichen Schmuckes edelster Herzen u. s. w. zu erkennen ist, wird es nicht die große Zahl der Gedichte sein, auf welche es abzusehen ist. Da die Gedichte gelesen oder frei gesprochen werden sollen, so gebietet ohnehin das pädagogische Interesse eine weise Beschränkung, um nicht durch Uebersättigung abzustumpfen, und den Sinn von der Geschichte selbst mehr ab- als zu ihr hinzulenken.

Die Schranken, worin der Verfasser sich bewegt, haben nur die überwiegend äußerliche Zusammenstellung der nächsten Beziehungen der Hauptthatsachen verstattet; sie fordern darum eine ausgedehnte Ergänzung im mündlichen Unterricht. Für Jünglinge aber, welchen die Unterweisung über Natur und Werth poetischer Werke, über Charakter und Ausführung großartiger Bauwerke nach verschiedenen Stylarten, über bildende Kunst, Malerei, Musik, Philosophie u. s. w. zugetheilt wird, scheint es zulässig, ihnen sprachlich mehr zuzumuthen, sie auch in die innern Seiten geschichtlichen Lebens einzuleiten, und ihnen den geistigen Boden näher zu kennzeichnen, worauf dasselbe erwächst. Vermögen solche Jünglinge nur eine ganz einfache Sprache in kurzen Sätzen zu verstehen, und haben sie noch mit Erfassung der äußerlichsten Seiten der Begebenheiten zu ringen, dann würde eine Einführung in die Kenntniß der Baustyle, Maler- und Dichterschulen und Aehnliches noch verfrüht sein.

223) Ausbildung von Turn-Lehrern für Elementarschulen.

a.

Im Laufe des verflossenen Sommers sind in verschiedenen Regierungsbezirken Curse für bereits im Amt befindliche Elementar-Lehrer zu ihrer weiteren Ausbildung im Turnen abgehalten worden. Die Einrichtung ergiebt sich aus dem folgenden

Betriebs-Plan

zu einem vierwöchentlichen Turncursus für Elementarlehrer, welchem detaillirte Ausführungen, Freiübungen, Ordnungsübungen, Uebungen an den Stangen- und Klettergerüsten, Uebungen am Querbaum oder Reck, Barrenübungen, Uebungen auf dem Schwebebalken und Geräthübungen betreffend, beigegeben waren. Zur Veranschaulichung des Betriebes lassen wir die Anweisungen zu den Ordnungsübungen und zu den Uebungen am Barren mit abdrucken.

Der Cursus, dessen Hauptzweck es ist, den zur Theilnahme am Unterricht berufenen Lehrern den „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen" zum vollen Verständniß zu bringen, umfaßt im Ganzen 24 Uebungstage mit durchschnittlich fünf Stunden täglich, von denen vier Stunden für den praktischen und eine für den theoretischen Unterricht (Instruction) derartig zu verwenden sind, daß entweder:

1) Vormittags 3 praktische Stunden und Nachmittags 1 praktische und 1 Instructionsstunde, oder
2) Vormittags 1 Instructionsstunde und 2 praktische und Nachmittags 2 praktische Stunden ertheilt werden.

Die Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage werden zu Turnfahrten und zur Einübung der im Leitfaden §. XXVIII. bis §. XXX. angegebenen Spiele benutzt. Von den hiernach verbleibenden 26 Unterrichtsstunden pro Woche sind 6 Stunden für die Freiübungen, 8 Stunden für die Rüstübungen, 6 Stunden für die Geräthübungen und 6 Stunden für die Instruction bestimmt.

Demgemäß ergeben sich folgende Stundenpläne:

ad 1.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
			Vormittag.			
7—8	Rüstübungen.	Rüstübungen.	Instruction.	Rüstübungen.	Rüstübungen.	Instruction.
8—9	Freiübungen.	Freiübungen.	Rüstübungen.	Freiübungen.	Freiübungen.	Rüstübungen.
9—10	Geräthübungen.	Geräthübungen.	Geräthübungen.	Geräthübungen.	Geräthübungen.	Geräthübungen.
			Nachmittag.			
4—5	Instruction.	Instruction.		Instruction.	Instruction.	
5—6	Rüstübungen.	Freiübungen.		Rüstübungen.	Freiübungen.	

ad 2.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
			Vormittag.			
7—8	Instruction.	Instruction.	Instruction.	Instruction.	Instruction.	Instruction.
8—9	Rüstübungen.	Rüstübungen.	Rüstübungen.	Rüstübungen.	Rüstübungen.	Rüstübungen.
9—10	Geräthübungen.	Freiübungen.	Geräthübungen.	Geräthübungen.	Freiübungen.	Geräthübungen.
			Nachmittag.			
4—5	Freiübungen.	Geräthübungen.		Freiübungen.	Geräthübungen.	
5—6	Rüstübungen.	Freiübungen.		Rüstübungen.	Freiübungen.	

Anmerkung: Es ist nothwendig, daß zwischen den praktischen Stunden eine viertelstündige Erholungspause eintritt.

I. Betrieb der Freiübungen.

Es ist auf die genaueste und exakteste Ausführung der Freiübungen zu sehen, und sind dieselben in detaillirter Weise unter steter Repetition der schon durchgenommenen zu lehren, was eine individuelle Durcharbeitung der Eleven bedingt.

Der Lauf beginnt erst in der zweiten Woche und wird mit allmälig gesteigerter Dauer in den folgenden Wochen fortgesetzt. Man thut gut, ihn in die Mitte der Stunde zu legen. Bei Ost- oder Nordostwind sind die betreffenden Uebungen im Freien besser zu unterlassen.

Die Ordnungsübungen (tactische Uebungen) werden unter Zugrundelegung der in der Beilage angegebenen Regeln und Commandos betrieben. — Sie sind nicht etwa mit den Eleven bis zur Präcision einzuüben, was einen zu großen Zeitaufwand erfordern würde, sondern ihnen vorzugsweise zur Anschauung und zum richtigen Verständniß zu bringen.

II. Betrieb der Rüst- und Geräthübungen.

Nachdem der Lehrer die neue Uebung vorgemacht und erklärt hat, läßt er dieselbe von den einzelnen Eleven ausführen, giebt die nöthige Hülfe, macht auf die vorkommenden Fehler aufmerksam und überzeugt sich durch Fragen, ob das Verständniß für die betreffende Uebung gewonnen ist.

Auf correcte Ausführung, namentlich der Grundbewegungen, z. B. Sprung in den Stütz, Sprung in den Langhang, Niedersprung 2c. ist ein Hauptgewicht zu legen.

Einzelne Uebungen, welche besonders dazu dienen, die Leistungsfähigkeit zu heben, z. B. das Klimmziehen, das Armbeugen und -strecken, der Schluß- und Spreizsprung über die Schnur, müssen wo möglich täglich — in nach und nach gesteigertem Grade — wiederholt werden.

Nach sehr anstrengenden und erhitzenden Uebungen ist eine ausgleichende Gruppe Freiübungen einzuschalten.

Ueberanspannung der Kräfte, sowie einseitige Anspannung derselben muß durch eine zweckmäßige Abwechselung der Uebungen vermieden werden.

Die Hülfsstellungen sind auf's gründlichste zu lehren und zu üben.

Die Rüstübungen umfassen:

1) Die Uebungen an den Steige- und Klettergerüsten.
2) Die Uebungen am Querbaum.

Anmerkung: Statt des Querbaums kann auch das Reck benutzt werden, doch muß dieses so niedrig gestellt wer-

den können, daß die Stütz- und Schwingübungen daran ausführbar sind.

3) Die Barrenübungen.

4) Die Balancirübungen auf dem Schwebebalken.

Anmerkung: Am Querbaum sind diese Uebungen zu unterlassen, resp. nur dann auszuführen, wenn ein Schwebebalken nicht vorhanden sein sollte.

Das Wochenpensum ist derartig zu vertheilen, daß circa 4 halbe Stunden auf das Steige- und Klettergerüst, 5 auf den Querbaum resp. Reck, 4 auf den Barren, 3 auf dem Schwebebalken verwendet werden.

Die Geräthübungen erstrecken sich auf:

1) die Springübungen;
2) die Stabübungen;
3) die Seilübungen.

III. Die Instruction behandelt:

a. den anatomischen Unterricht, in specie:

1) das Knochengerüst und die Gelenkverbindungen. Es sind in den meisten Fällen nur Repetitionen dessen nöthig, was im Seminar gelehrt worden ist, und wird nur der Theil, welcher sich auf die Gelenke bezieht, für den vorliegenden Zweck einer Erweiterung bedürfen.

2) die wichtigsten Muskeln resp. Muskelgruppen, namentlich der obern Schicht.

3) Blutumlauf und Athmung, sowie Ernährung und Absonderung in allgemeinen Umrissen.

Der Unterricht darf nicht in eine gelehrte und ausführliche Deduction ausarten, sondern muß sich stets in populären Gränzen bewegen und einen möglichst lebhaften Wechselverkehr zwischen Lehrer und Eleven gestatten; wo sich Gelegenheit bietet, sind diätetische Belehrungen einzuschalten und auf die praktischen Uebungen zu verweisen.

b. den praktischen Turnbetrieb und zwar Besprechung:

1) der rationellen Betriebsweise gymnastischer Uebungen.
2) der Einrichtung von Turnplätzen resp. Hallen für Elementarschulen.
3) der Construction der erforderlichen Gerüste und Geräthe.

Anmerkung. Bei der Kürze der Zeit ist ein eigentlicher applikatorischer Unterricht nicht möglich; dagegen sind die Eleven anzuhalten, bei den Freiübungen — während der Lehrer sich mit Einzelnen beschäftigt — sich gegenseitig im Commandiren und Corrigiren zu üben.

b.

Ordnungsübungen.

(Taktische Uebungen.)

1. Marschiren in Frontreihe.

Die in geschlossener Frontreihe nach der Größe aufgestellte Schaar wird in zwei Hälften — Glieder — getheilt; bei ungleicher Anzahl erhält das erste Glied einen Mann mehr als das zweite.

Auf das Commando:

„Zwei Glieder for-mirt!"

macht das zweite Glied rechts um und setzt sich in kurzen lebhaften Schritten hinter das erste in Frontreihe, so daß der rechte Flügelmann des ersten und zweiten Gliedes u. s. w. einander decken.

Den Gliederabstand prüft man dadurch, daß man die rechten Flügelleute der Glieder rechts um machen läßt; stehen dieselben dann mit vorgeschriebener Fühlung, so ist der Gliederabstand richtig. Je zwei hinter einander stehende bilden eine Rotte. Festhalten der Fühlung nach rechts, genaue Richtung.

Anmerkung 1. Jeder muß bei leichter Drehung des Kopfes nach rechts, — ohne denselben vorzubeugen oder die Schultern zu verdrehen — mit seinem rechten Auge seinen Nebenmann sehen, mit dem linken aber den Schimmer der ganzen Frontlinie haben.

Anmerkung 2. Der Körper muß genau in Grundstellung stehen; bei falscher Fußstellung, falscher Haltung der Hüften, der Schultern, des Kopfes und bei einem Vorbeugen des Oberkörpers ist keine Richtung möglich.

Auf das Commando: Abtheilung: Marsch! erfolgt der Frontmarsch, der erst mit mehreren Rotten, endlich mit der ganzen Abtheilung zu üben ist.

Das Haltmachen erfolgt auf das Commando: Abtheilung: Halt! (auf den rechten Fuß zu geben).

Die Kehrtwendung auf die Commando's: Abtheilung: Halt! — Ganze Abtheilung: Kehrt!

Das Frontmachen im Marsch geschieht entweder auf das Commando: Abtheilung: Halt! — Ganze Abtheilung: Front! oder auf das einfache Commando: Ganze Abtheilung: Front! in welchem letzteren Falle das Commando: Front! auf den linken Fuß gegeben, die Wendung links um kehrt auf der Spitze des rechten Fußes ausgeführt und der linke Fuß an den rechten herangezogen wird.

2. Marschiren in Flankenreihe.

Die zweigliedrige Frontreihe wird durch „Rechts (links) um!"

in Flankenreihe umgesetzt. Dann: Abtheilung: Marsch! — Abtheilung: Halt! u. s. f.

Anmerkung: Beim Flankenmarsch ist darauf zu sehen, daß jeder Uebende genau hinter seinem Vorderman bleibt und den Abstand behält, den er durch die Wendung gewonnen hat. Alle treten zugleich an und geben schon dem ersten Schritt die richtige Länge. Der Blick ist auf den Nacken des Vordermannes, nicht aber auf dessen Füße gerichtet. Ist die richtige Distanz verloren gegangen, so darf sie nicht durch schnellere, resp. langsamere Schritte, sondern nur allmälig durch etwas längere resp. kürzere Schritte wieder gewonnen werden.

3. Marschiren mit Wendungen.

a. Während des Front- oder Flankenmarsches: Links: um! Das Ausführungs-Commando wird auf den linken Fuß gegeben, die Wendung auf der Spitze des rechten Fußes ausgeführt und dann der linke Fuß in die neue Ganglinie zum Weitergehen vorgesetzt.

Bei: Rechts: um! ist das Commando beim Niedersetzen des rechten Fußes zu geben, die Wendung auf dem linken Fuße auszuführen rc.

b. Wird ein „Flankenmarsch in einem Gliede" commandirt: Spitze (Tête) links (rechts) schwenkt: Marsch! so macht der Vorderste die Wendung in der bei 3a beschriebenen Weise — (Marsch! auf den linken [rechten] Fuß) — alle Anderen an derselben Stelle, wie er (Drehpunkt).

Beim Flankenmarsch in zwei Gliedern macht auf: Spitze links (rechts) schwenkt: Marsch! die vorderste Rotte eine Viertelschwenkung nach links (rechts) — der linke (rechte) Flügelmannn des inneren Gliedes mit zwei Schritten auf der Stelle —; (mit genauer Einhaltung der Richtung und Fühlung während des Schwenkens) und marschirt dann auf das Commando: Gerade aus! in der neuen Gangrichtung weiter; die übrigen Rotten machen dieselbe Schwenkung, sobald sie am Drehpunkte angekommen sind.

c. Einüben des Marsches auf der Diagonale. Auf: Halbrechts (halblinks): Marsch! (Das Ausführungs-Commando wird beim Niedersetzen des rechten [linken] Fußes gegeben) erfolgt eine scharfe (Achtel-) Wendung Aller, so daß die neu eingeschlagene Gangrichtung um einen halben rechten Winkel von der vorherigen abweicht.

Anmerkung: Die Stellung der Nebenleute gegen einander bei diesem Marsche ist richtig, wenn beim Marsch mit „halbrechts" die rechte Schulter jedes Mannes hinter der linken des ihm rechts stehenden ist, und beim Marsch mit halblinks umgekehrt.

Auf das Commando: Grade: aus! wird (durch Achtelwendung) in die frühere Gangrichtung zurückgekehrt.

NB. Da das: „Grade aus" nach dem Halbrechts-Marsch gleich einem „Halblinks" ist, so muß in diesem Falle das „aus!" auf den linken Fuß, nach dem Halblinks-Marsch dagegen auf den rechten Fuß gegeben werden.

4. Aus Frontreihe in Flankenreihe während des Marsches.

a. in einem Gliede. Auf: In Reihen gesetzt! — Rechts (links) um! geht der rechte (linke) Flügelmann der marschirenden Frontreihe grade aus weiter, alle Uebrigen setzen sich mit rechts (links) um hinter jenen.

b. in zweigliedriger Frontreihe. Auf: In Reihen gesetzt! — Rechts (links) um! geht der rechte (linke) Flügelmann des ersten (vorderen) Gliedes gerade aus weiter, der Flügelmann des zweiten (hinteren) Gliedes setzt sich rechts (links) neben ihn, alle Uebrigen machen die befohlene Wendung und folgen, jedes Glied seinem Flügelmann in dessen Gangrichtung, so daß die Abtheilung in Flanke weiter marschirt.

5. Aus Flankenreihe in Frontreihe.
(Aufmarschiren.)

Zum Zweck dieser und der folgenden Uebungen ist die ganze Abtheilung in zwei Züge abgetheilt; sind sie je 20 Rotten oder darüber stark, so werden sie in Halbzüge, in jedem Fall aber wird jeder Zug in mehrere Sectionen zerlegt. Jede Section besteht mindestens aus 4 und höchstens aus 6 Rotten. Jeder Zug 2c. führt eine Nummer — vom rechten Flügel ab nummerirt — und jeder Uebende muß wissen, welche Nummer sein Zug und seine Section haben.

a. Aufmarschiren auf der Stelle,

1) bei einer Flankenreihe. Auf: In Zügen (Halbzügen, Sectionen) links (rechts) marschirt auf: Marsch! bleibt der vordere Flügelmann jedes Zuges (2c.) stehen, die Uebrigen setzen sich, halblinks (halbrechts) gehend, neben ihn mit Richtung und Fühlung nach rechts (links), so daß nun alle Züge (Halbzüge, Sectionen) der ganzen Reihe hintereinander in Säule (Colonne) stehen, mit Zug- (Halbzug-, Section-) Abstand.

Anmerkung 1. Das Commando: links marschirt auf: Marsch! wird gegeben, wenn die Abtheilung sich in Reihen rechts um; das Commando: rechts marschirt auf: Marsch! wenn sie sich in Reihen links um befindet.

Anmerkung 2. Es darf nicht vergessen werden, nach aus-

geführtem Rechtsaufmarsche die Augen, welche während dieser Uebung nach links hin gerichtet waren, wieder rechts nehmen zu lassen.

2) bei zweigliedriger Flankenstellung. Auf das Commando: In Zügen (Halbzügen, Sectionen) links marschirt auf: Marsch! macht das erste Glied den Aufmarsch, wie bei 5. a. 1. — Gleichzeitig setzt sich der vordere Flügelmann des zweiten Gliedes hinter den stehen bleibenden Flügelmann des ersten Gliedes u. s. w., mithin das zweite Glied hinter das erste, und jeder Zug (Halbzug, Section) in Zug= (Halbzug=, Sections=) Abstand von dem nächsten. (Im Uebrigen gelten die Bemerkungen unter 5. a. 1.)

b. Aufmarschiren während des Marsches.

1) Auf: In Zügen (Halbzügen ꝛc.) links marschirt auf: Marsch! Marsch! setzen sich die Aufmarschirenden im Kurzlauf neben den mit festen, scharf markirten Schritten weiter schreitenden Flügelmann, nehmen rasch Fühlung und durch Blick nach rechts Richtung und suchen möglichst rasch den Gleichtritt mit dem Flügelmann wieder zu gewinnen.

2) In derselben Weise beim Marsch in zweigliedriger Flankenstellung; die Abtheilung marschirt dann in Colonne (Säule) weiter.

Anmerkung. Es finden nur Aufmärsche nach dem ersten Gliede statt.

6. Schwenkungen einer Frontreihe.

a. Auf der Stelle,

1) in einem Gliede (s. Leitfaden §. XIX. 2.) auf das Commando: Mit Zügen (Halbzügen, Sectionen) rechts (links) schwenkt: Marsch! — Halt!

2) bei zweigliedriger Frontstellung analog.

Anmerkung. Fühlung ist nach dem stehenden, Richtung nach dem schwenkenden Flügel.

b. Schwenkung während des Marsches: erfolgt ganz analog dem Schwenken auf der Stelle, nur mit dem Unterschied, daß von dem inneren Flügel während des Schwenkens der Drehpunkt gänzlich frei gemacht wird, indem der Flügelmann mit ganz kleinen Schritten in die neue Marschrichtung vorgeht.

Nach vollendeter Schwenkung erfolgt das Commando: Grade aus! worauf beide Flügel gleichmäßig fortschreiten. Marschirt nun die Abtheilung in Zug= (Halbzug=, Sections=) Colonne, so macht:

1) auf das Commando: Erster Zug (Halbzug ꝛc.) links (rechts) schwenkt: Marsch! dieser die befohlene Schwenkung und geht dann auf: Grade aus! in der neuen Rich=

tung weiter, die übrigen Züge (Halbzüge 2c.) machen, sobald sie an den Drehpunkt gekommen sind, die Schwenkung und das Gradeausgehen ohne besonderes Commando.

2) auf das Commando: Mit Zügen (Halbzügen 2c.) links (rechts) schwenkt: Marsch! macht jeder der in der Säule (Colonne) marschirenden Züge (Halbzüge 2c.) die Schwenkung für sich und auf Commando — nach vollendeter Schwenkung — Halt! so daß die ganze Abtheilung in Frontstellung (Linie) steht.

7. Abbrechen aus Frontreihe (Linie) zur Säulenstellung (Colonne).

Während die ganze Abtheilung in einer Frontreihe marschirt, wird commandirt: In Zügen (Halbzügen, Sectionen) rechts (links) brecht: ab! worauf, während der erste Zug (Halbzug 2c.) des rechten (linken) Flügels grade aus bleibt, die andern mit halbrechts (halblinks) sich hinter denselben — unter Beachtung des Zug-(Halbzug-)Abstandes — ziehen und successive grade aus marschiren, sobald sie genau hinter dem vorderen Zug (Halbzug, Section) angekommen sind, so daß schließlich eine Zug- (Halbzug-) Säule sich gebildet hat.

Anmerkung. Marschirte die Abtheilung bereits in Zügen, so kann natürlich nur in Halbzügen, resp. Sectionen abgebrochen werden.

---

c.

Barrenübungen.

Construction des Barrens für Knaben.

Der Barren besteht aus zwei wagerechten, gleichlaufenden, 8—10 Fuß langen, $2\frac{1}{2}$—3 Zoll hohen, $2\frac{1}{4}$ Zoll breiten, ovalen Holmen aus Eschen-, Buchen- oder Eichenholz.

Die Holme ruhen auf je 2, unten 4 Zoll im Geviert haltenden und — (von außen) — nach oben bis zur Holmstärke sich verjüngenden Ständern, welche 1—$1\frac{1}{4}$ Fuß vom Ende des Holms in denselben eingezapft sind.

Diese Ständer, deren Kanten glatt abgerundet sein müssen, sind 2 bis 3 Fuß tief in die Erde eingelassen und die gegenüberstehenden durch einen Querriegel in der Erde verbunden.

Soll der Barren tragbar sein, so ruhen die Ständer in — ebenfalls abgekanteten — Querschwellen von 12—15 Zoll Breite, 3 Zoll Dicke und einer solchen Länge, daß sie jederseits ca. 1 Fuß vorstehen, und sind in den Winkeln der drei äußeren Seiten durch angeschraubte Krappen noch sicherer befestigt. Die Schwellen sind durch 4 Zoll breite, 3 Zoll dicke, den Holmen gleichlaufende Latten verbunden.

Die Höhe des Barrens beträgt Brusthöhe für die ersten Anfänger, Schulterhöhe für schon Geübtere; die innere Weite desselben (von Holm zu Holm) Schulterbreite.

Danach würde ein Barren für Knaben von 12—14 Jahren 3½—4¼ Fuß hoch, 15—17 Zoll weit sein müssen.

Anmerkung 1. Da die Schulterbreite bei den Knaben sehr verschieden ist, so sind mindestens 2 Barren nöthig.

Anmerkung 2. Barren für Erwachsene müssen eine Höhe von 4½—5 Fuß und eine Weite von 18—20 Zoll haben.

I. Woche.

1) Sprung in den Stütz (Streckstütz) in 2 Tempos; ebenso ab.
2) Sprung in den Stütz mit Vorschwung der Beine.
3) Im Stütz: Beinbewegungen (Beinheben und -senken, Knieaufwärtsbeugen ꝛc.)
4) Im Stütz: Rumpfdrehen rechts und links.
5) Im Stütz: Vor- und Rückschwingen der gestreckten und geschlossenen Beine bis zur Holmhöhe. (Hülfe durch Fassen an den Oberarm.)
6) Stütz im Wechsel mit Sitz (Halbquersitz) hinter der (feststehenden) Hand innerhalb des Barrens, rechts, links! ebenso Sitz rechts im Wechsel mit Sitz links.
7) Sprung in den Sitz hinter der (feststehenden) Hand aus Stand innerhalb des Barrens, abwechselnd rechts und links.
8) Uebungen 6 und 7 vor der Hand.
9) Handlüften im Stütz (Stützeln auf der Stelle).
10) Stützeln auf der Stelle im Wechsel mit Stützeln von der Stelle.
11) Armbeugen und Strecken im Stütz.
12) Sprung in den Stütz und Oeffnen der vorschwingenden Beine zum Reitsitz auf beiden Holmen vor den Händen.
13) Sprung in den Stütz mit Vorschwung, Oeffnen der rückschwingenden Beine zum Reitsitz auf beiden Holmen hinter den Händen.
14) Uebung 13 fortgesetzt bis zum Ende des Barrens.

II. Woche.

1) Armbeugen und Strecken im Stütz.
2) Im Stütz: Vor- und Rückschwingen der gestreckten und geschlossenen Beine bis über Holmhöhe; Abschwingen.
3) Stützeln von der Stelle vor- und rückwärts.
4) Heben des gestreckten rechten (linken) Beines bis zur Holmhöhe.

5) Schwung in den Liegestütz vorlings.
6) Im Liegestütz vorlings:
   a) Armbeugen und Strecken.
   b) Stützeln auf und von der Stelle (vor- und rückwärts), wechselhandig und beidhandig.
7) Sturzhang mit hockenden Beinen.
8) Schwimmhang (Liegehang rücklings an Händen und Füßen).
9) Umschwung (Ueberdrehen oder Ueberschlagen rückwärts) mit Abstoß von der Erde und ebenso zurück.
10) Sprung in den Stütz und Oeffnen der vorschwingenden Beine zum Reitsitz auf beiden Holmen; Vorgreifen der Hände auf die Holme vor den Körper und die Uebung wiederholt bis zum Ende des Barrens.

III. Woche.

1) Armbeugen und Strecken im Stütz.
2) Im Stütz: Vor- und Rückschwingen über Holmhöhe.
3) Schwung in den Liegestütz rücklings.
4) Im Stütz (Streckstütz): Heben des gestreckten rechten (linken) Beines über den Holm.
5) Stütz auf beiden Holmen im Wechsel mit (beidhändigem) Stütz auf einem Holm.
6) Sprung in den Stütz und Schwingen der Beine in den Reitsitz auf einem Holm vor die Hände.
7) Dasselbe hinter die Hände.
8) Sitzwechsel aus Reitsitz auf einem Holm vor den Händen in Reitsitz auf einem Holm hinter den Händen mit Zwischenschwung.
9) Sitzwechsel aus Reitsitz auf einem Holm vor den Händen in Reitsitz hinter den Händen:
   a. auf demselben Holm (Halbmond),
   b. von einem Holm zum andern (Schlange).
10) Sprung in den Stütz und Schwingen der gestreckten und geschlossenen Beine über den Holm zum Sitz (Halbquersitz) vor der rechten (linken) Hand. Zurückschwingen in den Stütz und Abschwingen.
11) Dieselbe Uebung hinter der Hand; Zurückgreifen der Hände hinter den Körper, Schwingen in den Stütz und Abschwingen.
12) Kehre } ohne bestimmte Schwungzahl (Hülfestellung).
13) Wende }

IV. Woche.

1) Armbeugen und Strecken im Stütz.
2) Vor- und Rückschwingen im Stütz.

3) Stützhüpfen vor- und rückwärts.
4) Kehre } ohne und mit bestimmter Schwungzahl.
5) Wende }
6) Sitzwechsel zur Kehre und Kehrabschwingen.
7) Dasselbe mit Wendabschwingen als Halbmond und Schlange.
8) Sitzwechsel zur Wende.
9) Schwebehang mit gebogenem Hüftgelenk.
10) Sturzhang mit gestrecktem Körper.

---

224) Streben nach Einrichtung höherer Lehranstalten; Anstellung und Wirksamkeit der Lehrerinnen.

Auszug aus dem Verwaltungsbericht einer Regierung.

In unseren kleinen Städten giebt sich das Interesse an den Schulen und an gesteigerter Bildung durch das Streben nach höheren Schulanstalten oder durch Erweiterung der bereits vorhandenen kund. So hat seit dem zuletzt erstatteten Bericht die Kreisstadt N. eine einklassige Fortbildungsschule auf die vorhandene 3klassige Elementarschule mit einer Lehrerbesoldung von 500 Thlrn gebaut, die Städte P. und W. haben ihre Progymnasien um eine Tertia erweitert und die Stadt S. hat ihr 3klassiges Progymnasium in eine 5klassige höhere Bürgerschule umgewandelt. Hierneben besitzen W. bereits seit 1861 eine zweiklassige höhere Stadtschule und ebenso D.

Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch einem solchen Streben nur mit Vorsicht entgegen zu kommen, damit die Städte sich selbst nicht mit zu großen Lasten überbürden, und damit das Allen dienende Elementarschulwesen nicht allzusehr zu Gunsten höherer Schulanstalten und der begüterten Klassen herabgedrückt oder hintangesetzt werde. Auch kommt der Fall vor, daß solche kleinere höhere Anstalten nur schwer mit wirklich tüchtigen Lehrern besetzt werden können, und daß nach wenigen Jahren schon die Frequenz hinter den Erwartungen zurückbleibt. So mußte im Laufe dieses Jahres D. seine vierklassige höhere Schule auf eine 2klassige reduziren.

Mädchenschulen-Ausdehnung und Wesen. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Referent bezieht sich in dieser Hinsicht auf die gelegentlichen Bemerkungen, und fügt diesen hinzu, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten recht erfreulich fortschreitet. Auf den öffentlichen Prüfungen liegen durchschnittlich eine Menge Arbeiten vor, und zwar solche, welche dem häuslichen Bedürfniß entsprechen.

Die Zahl der von Lehrerinnen verwalteten Mädchenschulen mehrt sich mit jedem Jahre, weil die Gemeinden in der Ausbildung ihrer

Kinder für weibliche Arbeiten einen Gewinn erblicken, und weil die Besoldung der Lehrerinnen in der Regel auch geringer sein kann, als die der verheiratheten Lehrer. Auch die Wohnung der Lehrerin verlangt geringere Ausdehnung und gestattet auch nach dieser Seite hin Ersparnisse.

Oft sind die Mädchenschulen weiter als die Knabenschulen. Es liegt dies zunächst darin, daß sich das Mädchen früher herausbildet und entwickelt, als der Knabe; aber oft hat es auch seinen Grund in der Ausdauer, in der ungestörten Hingabe und in der Treue im Kleinen, welche Lehrerinnen oft in rührender Weise eigen ist. Wo aber in einem Orte Knaben- und Mädchenschulen existiren, da entsteht oft ein Wetteifer, welcher der Jugend nur nützen kann.

V. Elementarschulwesen.

225) Schulfeier in der Provinz Westphalen.

Unsre heimathliche Provinz wird am 18. k. M. ein gemeinsames, wahrhaft vaterländisches Fest begehen. Es gilt die Feier des Tages, an welchem vor einem halben Jahrhundert die in Folge der Wiener Congreßacte mit der Krone Preußen wiedervereinigten, sowie die damals derselben zugetheilten Gebiete Westphalens gemeinschaftlich Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens die Erbhuldigung leisteten. Der König nahm dieselbe nicht persönlich entgegen, sondern ließ sich durch den Grafen von der Reck als Allerhöchsten Commissarius vertreten. Am 18. k. M. wird der Provinz das Glück und die Huld zu Theil, des jetzt regierenden Königs Majestät in ihrer Mitte zu sehen, und seine persönliche Anwesenheit legt die Pflicht um so näher, ihm die Versicherungen der Treue und Anhänglichkeit zu erneuern und den Dank für die reichen und mannigfaltigen Segnungen, welche dem Lande unter dem Scepter Preußens auf allen Gebieten des Lebens, in materieller sowohl als geistiger Beziehung, geworden sind, feierlich und freudig zu bekunden.

Diesen Kundgebungen darf die Schule um so weniger fremd bleiben, da sie stets der besonderen Pflege der Landesregierung sich zu erfreuen hatte. Wir bestimmen daher, daß in allen Elementar- sowie in den öffentlichen Rectoratschulen am 18. k. M. der Gedenktag der Erbhuldigung in entsprechender würdiger Weise festlich begangen werde. Dies hat, soweit es irgend ausführbar, auch an denjenigen Orten zu geschehen, wo der genannte Tag noch innerhalb der Herbstferien fällt.

Was die Einrichtung jener Schulfeier anbelangt, so soll zwar

den einzelnen Lehrern ein gewisser Spielraum verbleiben, indeß müssen überall die nachfolgenden Grundzüge festgehalten werden. Es sind die Schüler von den betreffenden Lehrern rücksichtlich Lehrerinnen nach dem kirchlichen Gottesdienste im Schullocal zu versammeln. Wo eine Schule mehrere selbstständige Klassen hat, nimmt der Lehrer, rücksichtlich die Lehrerin an der Oberklasse die Leitung und Anordnung des Festes in die Hand. Zweckmäßige Ausschmückung des Schulzimmers wird, wo sie sich bewerkstelligen läßt, sicher zur Hebung des Festes und zu einer würdigeren Gestaltung desselben mitwirken.

Eingeleitet wird die Schulfeier überall durch einen passend gewählten Choral. Nach Absingung desselben hat der Lehrer, wenn nicht der Pfarrer seine Stelle zu übernehmen sich veranlaßt finden sollte, auf die Bedeutung des Tages unter Hervorhebung der bezüglichen geschichtlichen Momente die Schüler hinzuweisen und auf die vielen Wohlthaten aufmerksam zu machen, welche durch weise Einrichtung der Verwaltung, Hebung des Handels, Ackerbaus und Gewerbfleißes u. s. w. insbesondere aber auch durch Verbesserung des Schulwesens der Provinz und ihren Bewohnern während jener 50 Jahre zu Theil geworden sind. Eine Aufforderung zur dankbaren Anerkennung dieser Wohlthaten, zur unverbrüchlichen treuen Anhänglichkeit an den Landesherrn wird sich von selbst daran schließen. Hierauf werden zweckentsprechend gewählte vaterländische Gedichte, untermischt mit Gesängen von einzelnen Schülern oder größeren Gruppen derselben vorgetragen. Den passenden Schluß des Ganzen wird ein Hoch auf Se. Majestät den König und das Absingen der Nationalhymne bilden.

Der Festtag ist selbstverständlich schulfrei.

Als eine Ergänzung der Schulfeier wird es anzusehen sein, wenn die örtlichen und Witterungs-Verhältnisse es gestatten sollten, nach Beendigung derselben die Schüler zu gemeinschaftlichem Spiel außerhalb der Schule unter Aufsicht des Lehrers noch einige Zeit versammelt zu halten, oder am Nachmittage einen gemeinschaftlichen Ausgang mit ihnen zu veranstalten. ꝛc.

Münster, den 27. September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Schulinspectoren.

226) Uebersicht der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahr $18\frac{64}{65}$ eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

Auf Seite 149 des Centralblatts von diesem Jahr war bemerkt:
„Es wurden unter den eingestellten Mannschaften ohne Schulbildung gefunden:

1. in der Provinz	Preußen . . .	17,08°
2. „ „ „	Posen	18,21°
3. „ „ „	Schlesien . . .	4,08°
4. „ „ „	Pommern . . .	1,68°
5. „ „ „	Brandenburg . .	1,21°
6. „ „ „	Sachsen . . .	0,69°
7. „ „ „	Westphalen . .	2,55°
8. „ „ „	Rheinland . .	1,21°
9. in den Hohenzollernschen Landen		0.

Was die Provinz Schlesien betrifft, so kommen auf den fast ausschließlich deutschen Regierungsbezirk Liegnitz 0,71, auf den schon mehr gemischten Regierungsbezirk Breslau 1,71 und auf den Regierungsbezirk Oppeln, in welchem die polnische Sprache unter der Bevölkerung noch sehr ausgebreitet ist, 10,16°. Hiermit dürfte die von dem Herrn Minister ausgesprochene Ansicht, daß in den jetzt vorliegenden Angaben nicht genau zwischen wirklicher Schulbildung und zwischen Schulbildung in deutscher Sprache unterschieden sei, als mehr als wahrscheinlich begründet sein.

Werden nun aber die beiden Provinzen Preußen und Posen, wo die Verhältnisse noch nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, zunächst außer Betracht gelassen, so ergiebt sich, daß die Zahl der in den andern Provinzen ohne Schulbildung vorgefundenen Mannschaften kaum zwei Procent der Gesammtheit beträgt, welches Resultat wohl an und für sich und auch in Vergleich mit andern Staaten auf volle Anerkennung Anspruch machen dürfte.“ —

Es ist jetzt der Versuch und der Anfang gemacht worden, die Schulbildung auch mit Rücksicht auf die Muttersprache der betr. Individuen, wo diese nicht die deutsche ist, zu ermitteln. Die Sache hat ihre besondern Schwierigkeiten, und können die jetzt ermittelten Resultate noch nicht als abschließend angesehen werden. Die hier folgende Uebersicht ergiebt aber schon gegen die Resultate von $18\frac{63}{64}$ folgende Fortschritte:

Ohne Schulbildung		$18\frac{63}{64}$	$18\frac{64}{65}$
1. in der Provinz	Preußen . . .	17,08°	16,54°
2. „ „ „	Posen	18,21°	16,90°
3. „ „ „	Schlesien . . .	4,08°	3,78°
4. „ „ „	Pommern . .	1,68°	1,47°
5. „ „ „	Brandenburg .	1,21°	0,96°
6. „ „ „	Sachsen . . .	0,69°	0,49°
7. „ „ „	Westphalen . .	2,55°	1,03°
8. „ „ „	Rheinland . .	1,21°	1,13°
9. in den Hohenzollernschen Landen		0.	0.

Auch abgesehen von den Beziehungen der Sprachverhältnisse ist hiernach in jeder Provinz gegen das vorige Jahr ein Fortschritt in der Zunahme der Schulbildung ersichtlich.

Nr.	Regierungs-Bezirk resp. Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften im Ersatzjahr 18$\frac{64}{65}$					ohne Schulbildung pro Cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	Zusammen			
1.	Königsberg .	2872	359	3231	537	3768	14,25
2.	Gumbinnen .	1569	361	1930	347	2277	15,24
3.	Danzig . . .	1139	86	1225	289	1514	19,09
4.	Marienwerder	1767	291	2058	501	2559	19,58
I.	**Preußen**	**7347**	**1097**	**8444**	**1674**	**10,118**	**16,51**
5.	Posen . . .	1712	1459	3171	631	3802	16,60
6.	Bromberg .	1089	455	1544	328	1872	17,52
II.	**Posen**	**2801**	**1914**	**4715**	**959**	**5674**	**16,90**
7.	Stettin . . .	2473	1	2474	24	2498	0,96
8.	Coeslin . . .	1929	—	1929	46	1975	2,33
9.	Stralsund . .	752	—	752	7	759	0,92
III.	**Pommern**	**5154**	**1**	**5155**	**77**	**5232**	**1,47**
10.	Breslau . .	4269	27	4296	68	4364	1,56
11.	Liegnitz . . .	3436	4	3440	27	3467	0,78
12.	Oppeln . . .	2101	1623	3724	355	4079	8,70
IV.	**Schlesien**	**9806**	**1654**	**11,460**	**450**	**11,910**	**3,78**
13.	Berlin . . .	448	—	448	—	448	—
14.	Potsdam . .	4541	—	4541	42	4583	0,92
15.	Frankfurt . .	3863	2	3865	44	3909	1,13
V.	**Brandenburg**	**8852**	**2**	**8854**	**86**	**8940**	**0,96**
16.	Magdeburg .	1588	—	1588	7	1595	0,44
17.	Merseburg .	2237	—	2237	10	2247	0,45
18.	Erfurt . . .	693	—	693	5	698	0,72
VI.	**Sachsen**	**4518**	—	**4518**	**22**	**4540**	**0,49**
19.	Münster . .	1345	—	1345	20	1365	1,46
20.	Minden . . .	1019	—	1019	30	1049	2,86
21.	Arnsberg . .	2331	—	2331	28	2359	1,19
VII.	**Westphalen**	**4695**	—	**4695**	**78**	**4773**	**1,03**
22.	Coblenz . .	2002	—	2002	18	2020	0,89
23.	Düsseldorf .	3574	—	3574	33	3607	0,91
24.	Cöln	1846	—	1846	27	1873	1,45
25.	Trier	2162	—	2162	39	2201	1,77
26.	Aachen . . .	1726	17	1743	17	1760	0,97
27.	Hohenzollern .	384	—	384	—	384	0.
III.	**Rhein**	**11,694**	**17**	**11,711**	**134**	**11,845**	**1,13**
	Hauptsumme	**54,867**	**4685**	**59,552**	**3480**	**63,032**	**5,52**

227) Gründung einer evangelischen Erziehungs- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder der Provinz Brandenburg außerhalb Berlins.

Es ist den Herren Geistlichen unseres Aufsichtskreises bereits anderweitig bekannt geworden, daß beabsichtigt wird, „eine evangelische Erziehungs- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder der Provinz Brandenburg außerhalb Berlins" ins Leben zu rufen. Zu diesem Zweck ist ein Comité hochachtbarer Männer in Potsdam zusammengetreten, und demselben von einer ungenannten Wohlthäterin ebendaselbst ein Haus und Grundstück im Werthe von 6000 Thlr. geschenkweise übergeben worden. Es wird indessen noch eine gleiche Summe erforderlich sein, um einen dem Bedürfniß entsprechenden Anfang zur Abhülfe der vorhandenen großen Noth machen zu können; denn zufolge einer vor sechs Jahren veranstalteten Zählung befinden sich 330 blödsinnige Kinder, schulpflichtigen Alters, in der diesseitigen Provinz.

Für diese mit der Zunahme der Bevölkerung von Jahr zu Jahr voraussichtlich wachsende Zahl solcher unglücklichen Kinder können die beiden zur Zeit bestehenden Privat-Anstalten zu Berlin und Neustadt E./W., in welchen überdies vorzugsweise nur bemittelte Pfleglinge Aufnahme finden, eine ausreichende Hülfe nicht gewähren. Der freien christlichen Liebesthätigkeit ist es bereits gelungen, in der Rheinprovinz, in den Provinzen Pommern und Sachsen und neuerdings auch in der Provinz Preußen ähnliche Anstalten zu gründen.

Es ist unsere Aufgabe, hinter diesen Vorgängen nicht länger zurückzubleiben. Wir empfehlen deshalb den Herren Geistlichen, sowie den Gemeinde-Kirchenräthen die Förderung des gedachten Unternehmens angelegentlich.

Berlin, den 1. August 1865.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.
Hegel.

---

228) Deutscher Unterricht in den Schulen des Regierungsbezirks Posen.

Aus den uns von den Königlichen Landraths-Aemtern im Laufe dieses Jahres über die statistischen Schulverhältnisse der betreffenden Kreise erstatteten Berichte haben wir in Erfahrung gebracht, daß in katholischen Schulen vielfach der deutsche Unterricht nicht ertheilt wird. Da dieses ganz unstatthaft ist, indem der deutsche Unterricht auf Grund bestehender Bestimmungen zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen einer jeden Schule gehört, so veranlassen wir Euer Hochwürden in der nächsten Dekanats-Lehrer-Conferenz den

Lehrern zu eröffnen, daß jeder von ihnen zur Verantwortung gezogen werden wird und unliebsame Maßregeln zu gewärtigen hat, welcher in der seiner Obhut anvertrauten Schule den deutschen Unterricht vernachlässigen oder wohl gar nicht ertheilen sollte. Den Herrn Schulinspectoren wollen Sie von dieser unserer Verfügung Mittheilung machen, wobei wir ausdrücklich bemerken, daß kein Schulinspector befugt ist, die Ertheilung des deutschen Unterrichts, wie es in einigen Fällen vorgekommen sein soll, in irgend einer Weise zu beschränken oder wohl gar zu verbieten.

Euer Hochwürden wollen bei Ihren Schulrevisionen diesem Gegenstande fortan Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, etwa vorkommende Mängel und Uebelstände durch entsprechende Anordnungen beseitigen und in Fällen, wo grobe Ungehörigkeiten vorkommen sollten, an uns berichten.

Posen, den 26. September 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche katholische Kreisschulinspectoren des Regierungs-Bezirks.

---

229) Unterhaltung der Schulen in der Provinz Schlesien.

In den Berichten der Königlichen Regierung vom 29. Januar und 29. Februar v. J., sowie in dem Präsidial-Bericht vom 10. Februar d. J. wird der Grund für die im Kreise Beuthen in Beziehung auf das Schulwesen obwaltenden Uebelstände vornehmlich in den Bestimmungen des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 über die Beitragspflicht der Einlieger bezüglich der Lehrerbesoldungen gefunden, und in Folge dessen Behufs einer durchgreifenden Abhülfe dieser Uebelstände eine anderweite gesetzliche Regulirung der Lehrerdotations-Verhältnisse für nothwendig erachtet.

Es ist anzuerkennen, daß die Vorschriften des gedachten Schulreglements, wonach die Schulunterhaltungslast lediglich die besitzenden Klassen zu tragen haben, und die Einlieger nur zum Zerkleinern des Schulbrennholzes verpflichtet sind, da nicht ausreichen, wo die Schulgemeinden fast ausschließlich aus besitzlosen Berg- und Hüttenarbeitern bestehen. Indessen ist in Schlesien die Dotirung einer Lehrerstelle nach den Bestimmungen des Schulreglements vom 18. Mai 1801 nicht die einzige Möglichkeit, die Besoldung eines Lehrers sicherzustellen. Aeltere Schulgesetze, welche neben dem Reglement vom 18. Mai 1801 in Wirksamkeit geblieben sind, gewähren die Grundlage, um auch unter Verhältnissen, wie sie im Kreise

Beuthen bestehen, ein ausreichendes Einkommen für die Lehrer zu beschaffen.

Zunächst ist ein solches Auskunftsmittel in der Einführung des sogenannten Kopfschulgeldes auf Grund der §§. 48 und 49 der durch das General-Land-Schul-Reglement für Schlesien vom 3. November 1765 confirmirten Instruction de public. Breslau, den 30. Juni 1764 (Korn's Edicten-Sammlung, Band 8. S. 209) geboten. Wird auch nur ein wöchentliches Schulgeld von 8 bis 10 Pfennigen für jedes Kind erhoben, so wird bei der Frequenz der einzelnen Schulen im Kreise Beuthen, welche auch nach Durchführung wesentlicher und durchgreifender Verbesserungen noch lange eine bedeutende sein wird, schon hierdurch das Einkommen für die Lehrer und Adjuvanten vollständig gedeckt. Ausfälle am Schulgeld werden keinenfalls erheblich sein, da für die ständigen Mitglieder des Knappschaftsvereins von dem Freikuxgelderfonds*) das Schulgeld zu zahlen ist, soweit es nicht durch die vom Verein zu gewährenden Beihülfen gedeckt wird, die übrigen Arbeiter aber auch einen ausreichenden Verdienst haben, um ein mäßiges Schulgeld ohne Druck zahlen zu können, sobald für regelmäßige und prompte Erhebung, worauf allerdings ein besonderes Gewicht zu legen ist, gesorgt wird. Für die Kinder armer Eltern endlich wird nach Maßgabe der Verfügung vom 8. Oct. 1862 (Central-Blatt Seite 692.) der Ortsarmenverband das Schulgeld zu übertragen haben.

Sodann kann die Dotation der Lehrer auch auf ein fixirtes Schulgeld nach Vorschrift des Circulars de dato Breslau den 31. Dezember 1768 und Glogau den 17. Januar 1769 (Korn's Edicten-Sammlung, Band 10. S. 329.) gegründet werden. Hierzu ist zu bemerken, daß die im § 4 des Circulars aufgeführten Sätze, wonach der Bauer jährlich 1 Thlr., der Gärtner 15 Sgr., der Häusler 10 Sgr. und der Einlieger 5 Sgr. zahlen soll, keine absolut feststehenden Beträge, sondern wie aus den §§. 2 und 3 l. c. hervorgeht, nur Verhältnißzahlen sind, und zwar so, daß der Gärtner die Hälfte, der Häusler ein Drittel, der Einlieger ein Sechstel des dem Bauer aufzulegenden Betrages zahlen soll. Das Circular gewährt mithin einen Vertheilungsmaßstab, mittels dessen jede erforderliche Summe auf die Schulgemeinde umgelegt werden kann, und der im Wesentlichen den Besitz- und Erwerbsverhältnissen der einzelnen Hausväter unter einander entspricht. Bei Einführung dieses fixirten Schulgeldes wird dann wiederum der Freikuxgelderfonds die Beiträge der ständigen Knappschaftsgenossen zu übertragen haben, während auch eine Unterstützung der übrigen Schulgemeindemitglieder aus diesem Fonds nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel erfolgen kann. Eventuell werden Zu-

*) s. Centrbl. pro 1865 Seite 333.

schüsse aus allgemeinen Staatsfonds zu erwarten sein, wenn die Prästationsunfähigkeit der Verpflichteten vorschriftsmäßig nachgewiesen wird.

Hiernach bietet sich in der Einführung sowohl des Kopfschulgeldes als des fixirten Schulgeldes ein ebenso einfaches wie wirksames Auskunftsmittel dar, um selbst unter den schwierigen Verhältnissen, wie sie in den Berg-Bau-Districten des dortigen Verwaltungs-Bezirks bestehen, die nothwendigen Mittel zur Besoldung der erforderlichen Lehrer und Adjuvanten zu beschaffen.

Daß aber auch diese Art der Dotirung der Lehrerstellen neben der durch das Reglement vom 18. Mai 1801 vorgeschriebenen Ausstattung zulässig ist und unter Umständen von der Aufsichtsbehörde zwangsweise eingeführt werden kann, unterliegt keinem begründeten Bedenken. Die Bestimmung des §. 16 des gedachten Reglements vom 18. Mai 1801 läßt klar erkennen, daß das Kopfschulgeld und resp. das fixirte Schulgeld nur da fortfallen sollen, wo den Lehrern das im Reglement ausgesetzte Einkommen gewährt wird. Sodann ist zu berücksichtigen, daß das Reglement keineswegs alle früheren Bestimmungen über das Schulwesen in der dortigen Provinz unbedingt außer Wirksamkeit gesetzt hat, sich vielmehr selbst nur als eine Fortentwickelung und Erläuterung des älteren Rechts bezeichnet. Demgemäß sind in demselben die älteren Schlesischen Schulgesetze, insbesondere das Schulreglement vom 3. November 1765 sowie die Verordnung über das Schulgeld vom 31. Dezember 1768, ausdrücklich von Neuem bestätigt worden. Es ist mithin ebenso statthaft als nothwendig, da, wo die Bestimmungen des Reglements nicht ausreichen oder, weil die erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen fehlen, nicht anwendbar sind, Behufs genügender Dotirung der Lehrerstellen sowie überhaupt Behufs zweckmäßigerer Regulirung des Schulwesens auf das ältere Schlesische Provinzialrecht zurückzugehen.

Dieser Lage der Gesetzgebung entsprechend sind die Verordnungen vom 30. Juni 1764 und 31. Dezember 1768 hinsichtlich des Kopfschulgeldes und des fixirten Schulgeldes in den Bezirken der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz fortdauernd in practischer Geltung geblieben. Dort ist bis in die jüngste Zeit hinein in Fällen, wo die Beschaffung der Lehrerdotationen auf Grund des Reglements vom 18. Mai 1801 auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen ist, sowohl bei bestehenden als auch bei neu eingerichteten Schulen, je nach Bewandtniß der Umstände, die Einführung des Kopf-Schulgeldes oder des fixirten Schulgeldes angeordnet worden. Es besteht kein Grund, weshalb dieses Verfahren nicht auch in dem Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung sollte anzuwenden sein.

Welcher der angedeuteten Wege aber in den einzelnen Fällen

einzuschlagen sein wird, muß der pflichtmäßigen Prüfung und Beurtheilung der Königlichen Regierung überlassen werden. In vielen Fällen, namentlich bei schon bestehenden Schulen, wird überdies ohne eine gänzliche Aenderung der bisherigen Dotations-Verhältnisse schon dadurch zum Ziele zu gelangen sein, daß dem angestellten Lehrer das Einkommen nach dem Reglement vom 18. Mai 1801 belassen, und daneben nur das sogenannte Einliegerschulgeld auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Dezember 1834 (Centralblatt pro 1861, Seite 276 und 277) eingeführt wird, um die erforderlichen Mittel zur Vermehrung der Lehrkräfte zu gewinnen. Allerdings ist die Einführung des Einliegerschulgeldes nur im Wege des gütlichen Abkommens möglich. Indessen bei den Verhältnissen, wie sie in den Bergbau-Districten obwalten, ist um so mehr auf ein Entgegenkommen Seitens der Interessenten zu rechnen, als der Freikuxgelderfonds die Mittel darbietet, die Betheiligten in ihren Anstrengungen zur Ausbesserung ihrer Schuleinrichtungen nicht unwesentlich zu unterstützen.

Was sodann die Beschaffung der Mittel zur Herstellung der erforderlichen Schullocale anlangt, so treffen hier die aus den Bestimmungen des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 entnommenen Bedenken überhaupt nicht zu. Das Schlesische Provinzialrecht enthält, abgesehen von den katholischen Pfarrschulen, die hier nicht in Betracht kommen, über den Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser nur im §. 13. alin. 2. des Reglements vom 3. November 1765 die Bestimmung, daß die Schulen auf Kosten der Gemeinden unter Concurrenz der Herrschaft zu erbauen seien. Da indessen über das Beitrags-Verhältniß zwischen der Herrschaft und der Gemeinde sowie über die Vertheilung der Beiträge innerhalb der Gemeinde Nichts bestimmt ist, so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung. Danach hat der Gutsherr des Schulorts die Baumaterialien nach Maßgabe des §. 36. Tit. 12. Theil II. a. a. O. herzugeben, während nach §. 31 alle übrigen Kosten von den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen aufzubringen sind. Sind die zunächst Verpflichteten außer Stande, ihre Beiträge zu zahlen, so wird der Freikuxgelderfonds nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Beihülfe zu leisten haben, event. bei nachgewiesenem Unvermögen der Verpflichteten eine Beihülfe aus Staatsfonds nicht versagt werden.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß es einer Aenderung der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung nicht bedarf, um denjenigen Uebelständen, welche in den Bergbau-Districten des dortigen Bezirks bezüglich des Schulwesens bestehen, abzuhelfen. Es wird nur darauf ankommen, daß auf dem angedeuteten Wege planmäßig und energisch vorgegangen wird. Zu diesem Behuf hat die Königliche

Regierung zunächst einen vollständigen Organisationsplan für die Bergbau-Districte, insbesondere für den Kreis Beuthen aufzustellen, damit ersichtlich gemacht werde, wo neue Schulen anzulegen, die bestehenden zu verbessern und zu erweitern sind. Sodann ist mit Ausführung dieses Planes nach Maßgabe der Dringlichkeit des obwaltenden localen Bedürfnisses Schritt vor Schritt, aber mit Nachdruck vorzugehen.

Auf diese Weise werden sich in nicht ferner Zeit die bestehenden Uebelstände beseitigen lassen; meinerseits werde ich die desfallsigen Bemühungen der Königlichen Regierung jederzeit möglichst unterstützen.

Vornehmlich wird es darauf ankommen, durch eine ebenso geschickte wie energische Behandlung der concreten Fälle bei den zunächst Betheiligten die Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reorganisation des Schulwesens in den Bergbau-Districten hervorzurufen und sie zu überzeugen, daß die Abhülfe nicht lediglich vom Staate erwartet werden dürfe, sondern die erforderlichen Mittel in erster Linie von den gesetzlich zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten Dominien und Gemeinden beschafft werden müssen.

Endlich empfehle ich der Königlichen Regierung, soweit es auf die Bewilligung von Beihülfen aus dem Freikurgelderfonds ankommt, die einzelnen Anträge zeitig genug und ausreichend vorzubereiten, da nur auf Grund solcher Unterlagen in jedem einzelnen Fall Bewilligungen erfolgen können.

2c.

Berlin, den 14. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.
5139. U.

---

230) Aufbringung der Schullasten in der Provinz Sachsen.

Aus einigen Ortschaften der Provinz, welche dem sich mehr und mehr erweiternden Districte der landwirthschaftlichen Fabrik-Industrie angehören, sind bei dem im vorigen Jahre versammelt gewesenen XVII. Sächsischen Provinzial-Landtage Petitionen angebracht worden, die auf die Herbeiführung einer Heranziehung der Forensen zu den Schullasten gerichtet waren.

Nachdem der Provinzial-Landtag sich zu einer theilweisen Befürwortung der in diesen Petitionen enthaltenen Anträge bewogen

gefunden hat, habe ich eine eingehende Erwägung der Fragen eintreten lassen,

ob resp. in welchem Umfange eine Modification des landrechtlichen Princips von der persönlichen Natur der Schullasten als ein wirkliches Bedürfniß anzuerkennen ist,

sowie

auf welchem Wege diese Modification eventuell herbeizuführen sein möchte.

Nachdem ich demnächst den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern in der Sache Vortrag gehalten habe, eröffne ich der Königlichen Regierung nunmehr Nachstehendes:

Die thatsächlichen Zustände, welche zu den erwähnten Petitionen Veranlassung gegeben haben, sind im Allgemeinen folgende.

Nur in verhältnißmäßig wenig Fällen sind die in der Provinz bestehenden, großen landwirthschaftlichen Fabrik-Etablissements lediglich oder auch nur vorwiegend auf einen geschlossenen Complex großer Güter basirt. Die Folge davon ist, daß das umfangreiche, als Grundlage des Fabrikbetriebes erforderliche Areal rings herum durch Anpachtung oder Ankauf kleinerer Besitzungen beschafft werden muß, und zwar wird wegen der seither stattgehabten stetigen Steigerung der Pachtpreise von denjenigen Fabrikbesitzern, die dazu irgend im Stande sind, die möglichst schnelle Beschaffung der ihnen nöthigen Ländereien im Wege des Ankaufes vorgezogen. So ist es gekommen, daß bei einer großen Anzahl von Fabriken ein Haupttheil der zu denselben gehörigen Ländereien in angekauften bäuerlichen Besitzungen besteht, die in den verschiedenen benachbarten Gemeindebezirken belegen sind; ein Verhältniß, welches stets noch im Zunehmen begriffen ist. Dabei werden die zu den qu. Besitzungen gehörigen Gehöfte zum Theil nach Abtrennung des Ackers wieder veräußert, zum Theil zu Wohnungen für Arbeiter der Fabrik unmittelbar benutzt, zum Theil endlich als Vorwerks-Wirthschaften eingerichtet. In keinem dieser Fälle ist es jedoch möglich, den betreffenden Fabrikbesitzer selbst, welcher seinen Wohnsitz außerhalb des betreffenden Schulverbandes hat, zu denjenigen Leistungen heranzuziehen, welche als eine persönliche Last der Hausväter der Schulsocietät aufgebracht werden.

Der große Nachtheil, welcher sich aus solchen Verhältnissen für die Prästationsfähigkeit der betheiligten Schulgemeinden ergiebt, wird doppelt drückend dadurch, daß mit dieser Schwächung der Leistungsfähigkeit die Vermehrung der Schulbedürfnisse Hand in Hand zu gehen pflegt. Die bedeutende Menge von Arbeitskräften, welche der Fabrikbetrieb, sowie die durch denselben bedingte landwirthschaftliche Cultur erheischt, führt in der Nachbarschaft der

39*

Fabrikstätten fast ohne Ausnahme zu einer ansehnlichen Vermehrung der Arbeiterbevölkerung.

Die Beschaffung erweiterter Schulräumlichkeiten, sowie eine Vermehrung der Lehrkräfte sind vielfach gar nicht zu umgehen. Allerdings erhalten die betreffenden Schulgemeinden mit jener Vermehrung ihrer Bevölkerung auch einen Zuwachs von beitragspflichtigen Mitgliedern. Indessen steht die Leistungsfähigkeit der zukommenden Mitglieder mit der Steigerung der Anforderungen an die Schulgemeinden in keinem Verhältnisse, es tritt vielmehr die Nothwendigkeit wesentlicher Mehrleistungen für die älteren, prästationsfähigeren Societäts-Mitglieder ein. Die Fabrikbesitzer dagegen, durch deren Interesse die ungünstigen Verhältnisse herbeigeführt worden, sind im Bereich der Geltung der landrechtlichen Vorschriften nur in denjenigen Societäten, deren Mitglieder sie vermöge ihres Wohnsitzes sind, zu einer angemessenen Mittragung dieser Mehrleistungen heranzuziehen.

Die Anträge, welche Behufs Beseitigung dieser Mißverhältnisse in den gedachten Petitionen gestellt waren, gingen theils dahin,

> daß unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen des Landrechts, sowie analoger provinzialrechtlicher Vorschriften, die Heranziehung der Forensen zu den Schullasten allgemein erfolge,

theils dahin,

> daß die Lasten der Schulsocietäten den politischen Gemeinden übertragen, und demgemäß die Forensen, zu denselben nach eben dem Maßstabe herangezogen werden möchten, nach welchem sie zu den Communallasten beitragen müssen.

Ueber die Angemessenheit des ersteren Weges der Abhülfe haben bereits aus Anlaß des Circular-Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 16. Oktober 1863 (E. U. 11,432; K. 1329) ausführliche Erörterungen stattgefunden. Ich habe mich damals, sowie in Uebereinstimmung mit dem Votum des Provinzial-Landtages auch gegenwärtig in Folge der mehrerwähnten Petitionen nur dahin aussprechen können, daß das landrechtliche Princip der persönlichen Natur der Schullasten im Allgemeinen als ein sachgemäßes und wohlthätiges anzuerkennen ist, daß daher die Uebelstände, welche dieses Princip unter gewissen Ausnahme-Verhältnissen mit sich bringt, die allgemeine Beseitigung desselben nicht rechtfertigen würden. Ebensowenig würde aber auch eine Ausnahme-Gesetzgebung für die betreffenden Landestheile am Platze sein. Und zwar abgesehen von anderen Bedenken schon nicht wegen der Unmöglichkeit einer bestimmten, räumlichen Begränzung der Districte, auf welche dieselbe anzuwenden sein würde. Es bleibt daher nichts übrig, als die Benutzung des obenbezeichneten zweiten Ausweges, nämlich:

die Uebertragung der Schullasten auf die politische Gemeinde in den einzelnen dazu geeigneten Fällen.

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit der Uebernahme der Schullasten Seitens der politischen Gemeinden besteht an sich kein Zweifel. Es fragt sich nur, welche Mitwirkung der Aufsichtsbehörde dabei überhaupt zusteht, und welche Gesichtspunkte derselben bei dieser Mitwirkung maßgebend sein müssen. In diesen Beziehungen bemerke ich Folgendes ergebenst.

1) Es unterliegt im Allgemeinen lediglich der freien Beschlußnahme der betheiligten Gemeinden, ob sie die Unterhaltung der Schulen übernehmen wollen. Ein dahin zielender Zwang darf daher weder direct noch indirekt angewendet werden.

2) Dies schließt jedoch nicht aus, daß — wie dies der Provinzial-Landtag ausdrücklich beantragt hat — diejenigen Gemeinden, in deren Bezirk die angedeuteten Uebelstände hervorgetreten sind, in geeigneter Weise über die Mittel und Wege der Abhülfe belehrt werden, zumal nicht vorauszusetzen ist, daß die Betheiligten überall die einschlagenden Verhältnisse klar übersehen. Eine solche angemessene Belehrung der betreffenden Gemeinden durch den Landrath ist für ebenso zulässig als zweckentsprechend zu erachten, insofern sie auf die Fälle des wirklichen Bedürfnisses beschränkt bleibt. In letzterer Hinsicht weise ich namentlich darauf hin, daß bei den einfacheren Forensal-Verhältnissen, welche nur in dem meist wechselseitigen Uebergreifen des Besitzes benachbarter Gemeindebezirke bestehen, dieses Bedürfniß in der Regel um deswillen nicht anzuerkennen sein wird, weil das Correctiv hier schon zumeist in der Wechselseitigkeit des Verhältnisses liegt, außerdem aber auch der größte Theil der durch die oben dargelegten außerordentlichen Verhältnisse begründeten, die betheiligten Gemeinden bedrückenden Umstände hier nicht obwaltet.

3) Was die Modalitäten der Ausführung anlangt, so wird es im Allgemeinen genügen, wenn die betreffenden politischen Gemeinden den Beschluß fassen, die Kosten der Unterhaltung der Elementarschulen aus Gemeindemitteln zu bestreiten. Die Forensen werden dann zu den Schullasten in gleicher Weise, wie zu den übrigen Communalbedürfnissen beizutragen haben.

4) Die Aufsichtsbehörde wird jedoch aus jedem derartigen Beschluß Veranlassung zu entnehmen haben, ex officio sorgfältig zu prüfen, ob dieser bestehende, beziehungsweise der nach dem gleichzeitigen Beschluß der Gemeinde etwa neu einzuführende Aufbringungsmaßstab für angemessen zu erachten, oder ob auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in

den sechs östlichen Provinzen, eine anderweite Feststellung der Vertheilung der Gemeindelasten herbeizuführen ist. Dabei werden namentlich die Gesichtspunkte festzuhalten sein, daß nicht die gesammte Last, sondern nur ein angemessener Theil derselben auf den Grundbesitz gelegt wird, sowie daß die Heranziehung der Forensen nur nach demselben Maßstabe erfolgen darf, nach welchem die Gemeindemitglieder von ihrem Grundbesitze beisteuern. Auch wird zu erwägen sein, ob und inwiefern ein Bedürfniß vorliegt, im Interesse der Forensen eine Abänderung der Ortsverfassung bezüglich des Stimmrechtes in Gemeinde-Angelegenheiten nach Maßgabe des §. 5. l. c. vorzunehmen.

Die Königliche Regierung ersuche ich ergebenst, nach diesen Grundsätzen gefälligst verfahren und die Landräthe mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Magdeburg, den 14. August 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: von Schwarzhoff.

An
die Königliche Regierung 1) hierselbst,
2) zu Merseburg,
3) zu Erfurt.
2821. O. P

231) Unanwendbarkeit des §. 36. Thl. II. Tit. 12. Allgemeinen Land-Rechts im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Westphalen.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 363 Nr. 128.)

Im Namen des Königs.

In Sachen des Grafen v. N. zu A., jetzt dessen Testaments-Erben Grafen v. N. auf H. Klägers, jetzt Imploranten,

wider

den Vorstand der katholischen Schulgemeinde zu A., vertreten durch den Amtmann E. zu N., Verklagte, Imploratin

hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 27. October 1862, an welcher Theil genommen haben:

rc. rc.

für Recht erkannt,

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg vom 4. Januar 1862 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten dieses Nichtigkeitsverfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

2c.

Was sodann die Nichtigkeitsbeschwerde selbst betrifft, so ist das vorige Urtel auf zwei selbständige Entscheidungsgründe gestützt.

Der erste Entscheidungsgrund, welcher allgemein die Aufhebung der Gutsherrlichkeit aus der Aufhebung der Gerichts- und Schutzherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, sowie anderer Hoheitsrechte und Privilegien, im Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und daraus dann weiter die Aufhebung der §§. 33. und 36. Thl. II. Tit. 12. Allgem. Land-Rechts herleitet, würde allerdings schon deshalb unhaltbar sein und wegen falscher Anwendung des Art. 42. der Verfassungs-Urkunde richtig angegriffen sein, weil dieser Art. 42. durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 353) aufgehoben und an dessen Stelle der Art. 2. dieses neuen Gesetzes getreten ist, der jene Aufhebung im Art. 42. zu 1. der Verfassungs-Urkunde gerade nicht ausspricht, wie denn auch bekanntlich zufolge des Gesetzes, betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 354.), in diesen Provinzen die orts-obrigkeitliche oder polizei-obrigkeitliche Gewalt noch besteht.

Der gedachte Entscheidungsgrund, indem er zu weit greift, da es hier zunächst auf die Provinzial-Verfassung ankommt, lenkt nicht minder von dem richtigen Gesichtspunkt für die Entscheidung ab, als anderseits die Berufung in der Klage auf eine Erörterung der Ministerien der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten in dem Rescripte vom 24. April 1842 (Ergänzungen ad II. 12. A. L. R. §§. 29—32.), welches ebenfalls gerade nur für die östlichen Provinzen, ausschließlich auch der Provinz Westphalen, ergangen ist. Darin wird nämlich ausgeführt, und hierauf ist die Klage gegründet, — daß, weil nach §§. 33. und 36, II. 12. Allg. Land-Rechts die Gutsherrschaft die besondere Verpflichtung habe, ihre Unterthanen bei Besoldung des Schullehrers zu unterstützen und zu den Bauten unentgeldlich die vorhandenen Materialien zu liefern, das Landrecht ihr also, abgesondert von den zur Schule gehörigen Hausvätern und Einwohnern, besondere Verpflichtungen auflege, die Gutsherrschaft nicht zu den — in den §§. 29. und 34. l. c. gedachten — zur Schule gehörigen Hausvätern und Einwohnern gehöre und nicht zu der, den letzteren obliegenden gemeinen Unterhaltungslast beizusteuern habe. Der Kläger beantragt nun lediglich eine Exemtion von den, in den §§. 29. und 34. l. c. den zur Schule gewiesenen Hausvätern und Einwohnern auferlegten Leistungen, ohne Beschränkung und ohne ausdrückliche Uebernahme der in den §§. 33. und 36. l. c. der Gutsherrschaft auferlegten Verpflichtungen.

Der Appellationsrichter führt aber — und dies ist sein zweiter Entscheidungsgrund — in Uebereinstimmung mit dem Richter erster Instanz aus, daß von der Anwendung der §§. 33. und 36. l. c., also von der Bedingung und Grundlage der beanspruchten Exemtion hier nicht die Rede sein könne.

Denn im Herzogthum Westphalen seien nach dem Patent vom 21. Juni 1825 wegen Einführung des Allgem. Land-Rechts, die Bestimmungen im Tit. 7. Thl. II. Allgem. Land-Rechts, welche die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zum Gegenstand hatten, nie zur Anwendung gekommen, und hiermit stimmt der §. 4. jenes Patents, welcher zu §. 4. den Tit. 7. Thl. II. Allgem. Land-Rechts von der Anwendung ausschließt, überein. Nach den früheren im Herzogthum Westphalen geltenden provinziellen Bestimmungen habe zwischen den Bauern und Gutsherrn nie ein Unterthanenverband bestanden, wie ihn das Allgem. Land-Recht kannte, obwohl die Colonen ihren Gutsherrn zu verschiedenen Real-Prästationen und Dienstleistungen verpflichtet gewesen. Sie seien selbst in Folge der völligen Abschaffung der Colonatsverhältnisse durch die Hessische Verordnung vom 5. November 1809, bestätigt durch die Verordnung vom 25. September 1820, freie Eigenthümer geworden.

Es läge also, wie der erste Richter mit Recht annehme, die Voraussetzung in der Stellung des Klägers zur verklagten Gemeinde nicht vor, von welcher in dem §. 29. seq. l. c. ausgegangen sei.

Dieser Ausführung gegenüber kann die Beschwerde, daß der vorige Richter mit Unrecht die §§. 29. und 34. l. c. für anwendbar und den §. 36. l. c. für unanwendbar erachtet und diese Gesetze, sowie das Publications-Patent vom 21. Juni 1825 verletzt habe, für nicht zutreffend erachtet werden.

In dem §. 33. l. c. ist von der Verpflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihrer Beiträge unvermögend sind, nach Nothdurft dabei zu unterstützen, die Rede. Hier ist also offenbar von einem Rechtsverhältniß der Gutsherrschaften auf dem Lande gegen ihre Guts-Unterthanen im Sinne der §§. 87. 88. Titel 7. Thl. II. des Allg. Land-Rechts die Rede, mithin das Vorhandensein oder doch mindestens das damalige Vorhandensein eines Rechtsverhältnisses vorausgesetzt, welches im Herzogthum Westphalen nicht zutrifft.

Der §. 36. l. c., welcher bestimmt:

> Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden, und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen,

spricht aber von dem Verhältniß einer Gutsherrschaft zu der auf ihrem Gute befindlichen Schule, hat also eine Gutsherrschaft vor Augen, welche sich über einen bestimmten Bezirk erstreckt, ohne näher zu bestimmen: ob hierbei an eine Gutsherrschaft im Sinne der §§. 87. 88. Thl. II. Tit. 7. Allg. Land=Rechts, oder nicht vielmehr an eine ortsobrigkeitliche Gewalt der Gutsherrschaft in den bestimmten Gutsbezirken gedacht worden ist.

Dafür aber, daß eine solche Gutsherrschaft im vorliegenden Fall als vorhanden anzunehmen, ist vom Kläger, wie ihm doch zur Begründung der darauf gestützten Exemtion obgelegen hätte, der Beweis nicht beigebracht worden, wie er denn auch die behauptete Exemtion von den Vorschriften der §§. 29. und 34. l. c. auf andere Weise nicht begründet hat. Es fehlt also auch an dem Nachweis der thatsächlichen Voraussetzung des §. 36. l. c., und der vorige Richter kann so wenig gegen den §. 36 l. c. als gegen das Publications=Patent vom 21. Juni 1825 rechtsgrundsätzlich verstoßen haben. Denn es ist keinesweges, wie der Implorant behauptet, für sich allein entscheidend, daß der Tit. 12. Thl. II. des Allgem. Land=Rechts und damit auch dessen §. 36. durch jenes Patent eingeführt ist, da es von selbst spricht, daß der §. 36. nur beim Vorhandensein einer Gutsherrschaft, von der darin die Rede ist, in Anwendung kommen kann.

Die §§. 29 und 34. l. c. sind ebenfalls nicht verletzt, da die Exemtion davon nur aus den §§. 33. und 36. l. c. — ohne selbst die Verpflichtung zu der darin enthaltenen Leistung ausdrücklich anzuerkennen, hergeleitet worden ist, deren Voraussetzungen aber als hier vorhanden nicht dargethan sind.

Da also der zweite Entscheidungsgrund ohne Erfolg angegriffen ist, so war die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und Implorant nach §. 18. der Verordnung vom 14. December 1833 in die Kosten zu verurtheilen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober=Tribunals.

Berlin, den 27. October 1862.

(L. S.) Uhden.

---

232) Einrichtung der Sitzbänke und Schreibpulte in der Elementarschule.

(cfr. Centralbl. pro 1865 Seite 497 Nr. 198.)

Die Ueberzeugung von dem wesentlichen Einfluß, welchen die Einrichtung der in den Elementarschulen in Gebrauch befindlichen Sitzbänke und Schreibpulte auf die körperliche Entwickelung und die Gesundheit der Schuljugend übt, andererseits auch die Erfahrungs=

regel, daß die Handhabung einer wirksamen Aufsicht und Disciplin von Seiten des Lehrpersonals von der Beschaffenheit jener Utensilien in hohem Maße abhängig ist, haben es uns zweckmäßig erscheinen lassen, unter Benutzung der aus eingehenden und sorgfältigen Untersuchungen über diesen Gegenstand hervorgegangenen Resultate sowie unter Berücksichtigung der gutachtlichen Aussprüche bewährter Sachkenner eine für drei Altersklassen der Elementarschüler gesonderte Normal-Zeichnung entwerfen zu lassen, welche die für die Construction der Sitzbänke und Schreibpulte zu wählenden Form- und Maaßverhältnisse genau ersichtlich macht.

Indem wir Ihnen anbei Exemplare dieser Zeichnung (nachfolgende Zeichnungen a, b und c.) zur Mittheilung an die Herrn Schulpfleger und Bürgermeister Ihres Kreises in der erforderlichen Anzahl übersenden, veranlassen wir Sie, darauf zu halten, daß künftig bei allen Neuanschaffungen von Bänken und Pulten für die Elementarschulen des dortigen Kreises die Ausführung nach Maßgabe dieser Muster-Zeichnung geschieht.

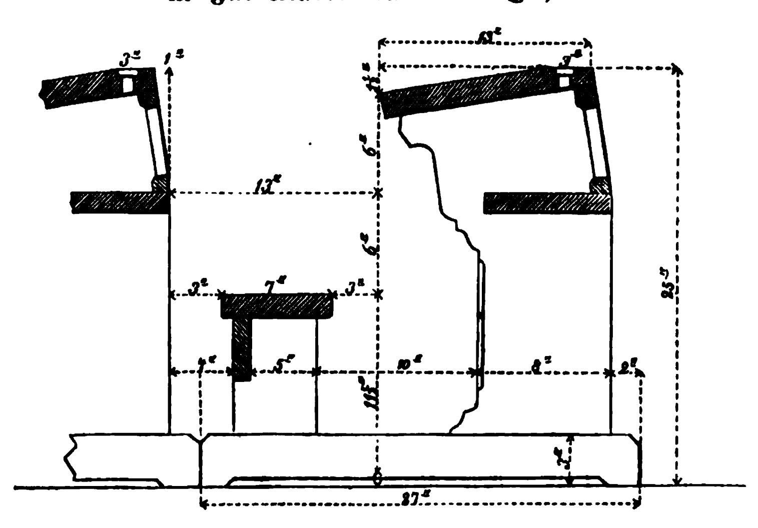
Cöln, den 24. Juli 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

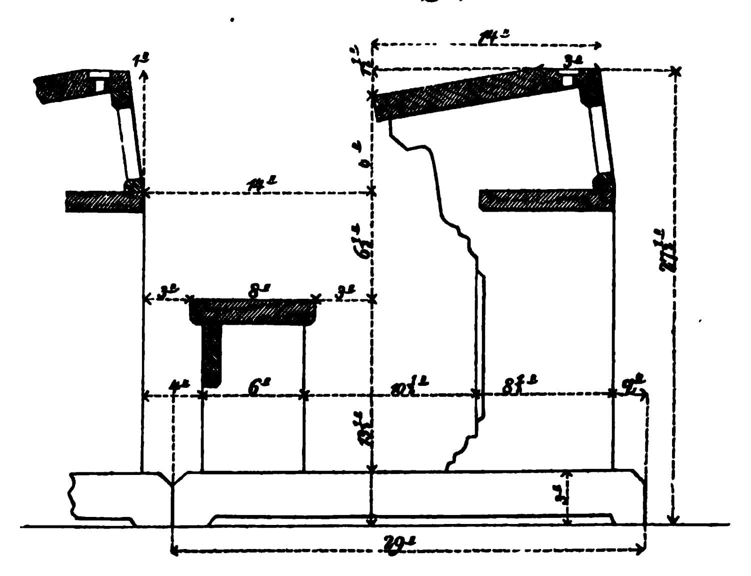
An
den Königlichen Landrath ꝛc.

---

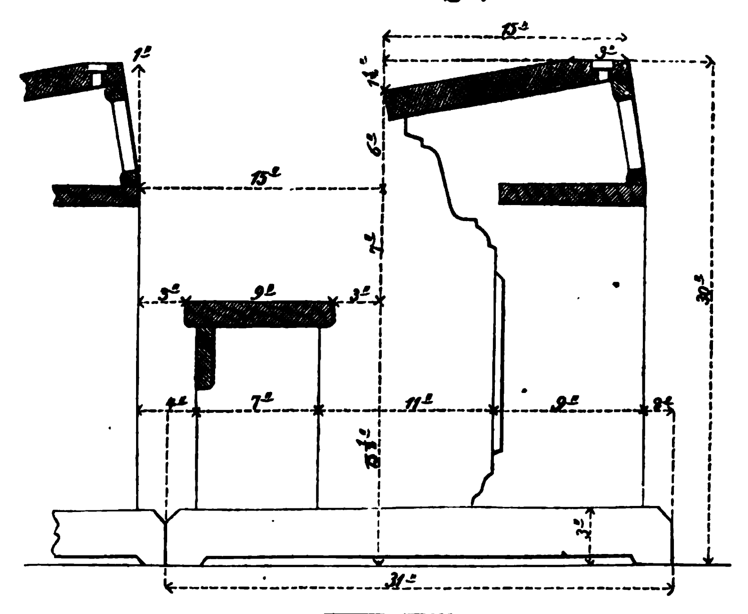
a. Für Kinder von 5 bis 7 Jahren.



b. von 8 bis 10 Jahren.



c. von 11 bis 14 Jahren.



233) Observanzen in Schulbau-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 11. v. M. hebe ich in Verfolg des Recurses der Schulgemeinde zu N. vom 20. Juni c. das Resolut der Königlichen Regierung vom 8. April ej. in Betreff der Reparatur des Hof- und Gartengeheges der dortigen Schulstelle, vorbehaltlich des Rechtsweges, hierdurch auf ꝛc.

Den entgegenstehenden Ausführungen der Königlichen Regierung, daß die Bildung von Observanzen bei der Unterhaltung der Schulhäuser durch die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts ausgeschlossen sei, kann, wie wiederholte diesseitige Entscheidungen ausgesprochen haben, nicht beigetreten, vielmehr muß daran festgehalten werden, daß nach §. 19. Theil II. Tit. 12. Allgemeinen Land-Rechts kein Grund vorliegt, in dieser Beziehung die Schulhäuser von den Kirchen- und Pfarrgebäuden zu unterscheiden. (cfr. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung von 1859 Seite 768, von 1860 Seite 298.)

Berlin, den 9. September 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
18217. U.

---

234) Bauverpflichtung bei dem statt eines Reparaturbaues auszuführenden Neubau eines Küster- und Schulhauses.

(Centrbl. pro 1864. Seite 440. Nr. 173.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 17. Februar d. J. und den Recurs der Gemeinden N., P. und G. vom 18. Januar d. J. wird, vorbehaltlich des Rechtswegs, das in Betreff des Neubaus des Schul- und Küsterhauses nebst Wirthschaftsgebäuden und Zubehör in C. erlassene Resolut vom 10. Dezember 1864 ad 2. dahin geändert,

> daß die Kosten des Wohnhauses und des Appartements der Schulgemeinde aufzuerlegen nach Abzug desjenigen Betrags, den eine ordnungsmäßige Reparatur des jetzigen Schul- und Küsterhauses erfordert haben würde, daß zur Zahlung dieses Betrages aber die Küstergemeinde mit $\frac{7}{12}$ und die Schulgemeinde mit $\frac{5}{12}$ der Kosten heranzuziehen,

im Uebrigen bestätigt.

Die Reparaturfähigkeit des jetzigen Schul- und Küsterhauses

ist nicht bestritten. Wenn gleichwohl statt einer Reparatur ein Neubau ausgeführt wird, so geschieht dies lediglich im Interesse der Schule, woraus folgt, daß die dadurch entstehenden Mehrkosten die Kirchengemeinde, welche ihrer Baupflicht durch eine Reparatur würde genügen können, nicht treffen dürfen.

Wenn das Resolut die Frage: in wie weit der Küstergemeinde dafür, daß der Neubau schon jetzt und nicht erst nach einigen Jahren erfolgt, ein Entschädigungsanspruch zusteht, dahin gestellt sein läßt, und event. der gerichtlichen Entscheidung vorbehalten wissen will, so liegt hierin eine Umkehr des wirklich vorwaltenden Verhältnisses. Denn da, wie bemerkt, der Neubau, für den an sich, wie das Resolut mit Recht annimmt, überwiegende Gründe sprechen, lediglich im Schul-Interesse unternommen wird, so kann der Küstergemeinde nicht zugemuthet werden, ihren vorbezeichneten Entschädigungsanspruch erst im Rechtswege zu substantiiren und geltend zu machen. Vielmehr würde die Beschreitung des letzteren nach Lage der Sache der Schulgemeinde zu überlassen sein, wenn sie glauben sollte, daraus Ansprüche herleiten zu können, daß die Kirchengemeinde jetzt statt eines bloß reparirten ein neu erbautes Küsterhaus erhält.

Das Theilnahmeverhältniß an den Kosten anders, als im Resolut geschehen, zu normiren, lag keine Veranlassung vor, da die Recurrenten die auf bautechnisches Gutachten gegründete diesfällige Festsetzung nicht entkräftet haben. Der Hauptantrag der Recurrenten aber auf Ausführung eines bloßen Reparaturbaues statt eines Neubaus findet in dem, was hierüber oben bemerkt und dem entsprechend im Tenor festgesetzt worden, seine Erledigung. Somit ist überall, wie geschehen, zu entscheiden gewesen. rc.

Berlin, den 28. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

7500. U. E.

---

235) Freilassung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Schulbeiträgen rücksichtlich ihres Diensteinkommens.

(Centrbl. pro 1862 Seite 96 Nr. 37.)

rc. Die Frage wegen Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu den persönlichen Schulbeiträgen hat seit Erlaß der Rescripte vom 9. Dezember 1830 und 15. Dezember 1833 eine wiederholte Erwägung gefunden, welche zur Anerkennung der Befreiung der Geist-

lichen und Lehrer von persönlichen Schulbeiträgen rücksichtlich ihres Diensteinkommens geführt hat. Zur näheren Information lasse ich der Königlichen Regierung anbei Abschriften der dieserhalb unterm 18. April 1856 und 21. September 1861 an die Ober-Präsidenten der Provinzen N. und N. erlassenen Verfügungen (Anlagen a. und b.) mit der Veranlassung zugehen, die darin ausgesprochenen Grundsätze, deren Anwendbarkeit auf die dortige Provinz keinem Bedenken zu unterliegen scheint, sich künftighin als Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 18. August 1865.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

13587. U.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren gefälliger Bericht vom 16. Oktober v. J., den Antrag des Erzbischofs von N. wegen Freilassung des Commendarius N. von Beiträgen zur Unterhaltung der katholischen Schule zu N. betreffend, hat mir Veranlassung gegeben, die Frage, in wie weit evangelische und katholische Pfarrgeistliche bei den unter ihrer Localaufsicht stehenden Schulen, welche in Ermangelung specieller Rechtsnormen durch Hausvaterbeiträge der Schulsocietät nach §. 29. ff. II. 12. Allgem. Land-Rechts unterhalten werden, für beitragspflichtig zu erachten sind, einer wiederholten Erwägung zu unterziehen. Nach der angeführten Gesetzesstelle ist anzunehmen, daß der Schullehrer, da er vermöge seiner amtlichen Stellung an der Schulanstalt der Corporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüber steht, nicht als ein zur Schule gewiesener Hausvater betrachtet und in dieser Eigenschaft zu Schulbeiträgen nicht herangezogen werden kann.

In einem dem Wesen nach gleichartigen Verhältniß zur Schulsocietät steht der Ortspfarrer, als Localschulinspector, und die Momente, welche in dem Rescript meines Herrn Amtsvorgängers vom 16. Januar 1850 zur Begründung der dort angeordneten Freilassung der Pfarrer von Kirchen- und Pfarrabgaben angeführt werden, finden analoge Anwendung auf die Stellung des Pfarrers zu der seiner Localaufsicht untergebenen Schulgemeinde. Da hiernach die rechtliche Frage mindestens zweifelhaft ist, und vom Standpunkt der Verwaltung die Annahme und Vertretung einer Gesetzesauslegung nicht rathsam erscheint, welche den Localinspector der Schule dem Lehrer und Schulvorstand als abgabenpflichtig gegenüber stellt, so habe ich beschlossen, von den Grundsätzen des Rescripts vom

16. Januar 1850, soweit es die Schulsocietätsbeiträge betrifft, sowie des Rescripts vom 21. April 1854 abzugehen, und bestimme hierdurch, daß die evangelischen sowie die katholischen Pfarrer zu Schulsocietätsbeiträgen, welche nicht auf speciellen Rechtsnormen, sondern auf dem Allgemeinen Land-Recht beruhen, nicht heranzuziehen sind, falls nicht etwa durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in einzelnen Fällen etwas Anderes festgesetzt wird oder ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Königlichen Regierungen zu N. und N. von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen und mit der etwa erforderlich scheinenden Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. April 1856.

von Raumer.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N.

20888. E. U. 2415. K.

---

b.

Auf den gefälligen Bericht vom 30. v. M., die Heranziehung des Diensteinkommens der Geistlichen und Lehrer zu Kirchen- und Schulsteuern, wo solche nicht mit den Communalbedürfnissen aufgebracht werden, betreffend, erwiedere ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß ich die von der Regierung zu N. in ihrem Bericht vom 30. Januar d. J. vorgetragenen Bedenken gegen Ew. Excellenz Entscheidung vom 11. September 1856 in der Hauptsache nicht theilen kann.

Nur in einem Punkt befindet sich die letztere nicht ganz in Uebereinstimmung mit den Seitens des Ministeriums festgehaltenen Grundsätzen, in sofern sie die Befreiung der Geistlichen von den Schulsteuern lediglich aus §§. 775. 776. Thl. II. Tit. 11. Allgem. Land-Rechts ableitet, während die letztere in dem abschriftlich ganz ergebenst beigefügten Ministerial-Erlaß an den Ober-Präsidenten der Provinz N. vom 18. April 1856 aus der Stellung der Pfarrer als Schulinspectoren hergeleitet wird. Dieser letzteren Auffassung glaube ich den Vorzug zugestehen zu müssen, weil sie beiden Confessionen zu Statten kommt, während die Deduction aus §§. 775. sq. Thl. II. Tit. 11. Allgemeinen Land-Rechts nur die zum Cölibat verpflichteten katholischen Geistlichen von Entrichtung der Schulsteuer befreit.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, sofern die besondern Verhältnisse der dortigen Provinz nicht Bedenken gegen den Erlaß vom 18. April 1856 an die Hand geben, worüber ich eventuell weiterer gefälliger Aeußerung entgegensehe, die Regierungen der Pro-

vinz in Ergänzung Ihrer Verfügung vom 11. September 1856 mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. September 1861.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Keller.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c. zu N.

19689. U. E.

---

236) Pensionsberechnung von einem ohne Zustimmung der Gemeinde für einen Schullehrer bewilligten Gehaltszuschuß.

In dem Bericht vom 10. v. M. über die Beschwerde des pensionirten Lehrers N. zu N. vom 6. April d. J. spricht die Königliche Regierung sich gegenwärtig selbst dafür aus, daß bei Berechnung der Pension des 2c. N. der Werth der Grasnutzung auf dem Begräbnißplatz, sowie die Accidentien bei Begräbnissen im Betrage von 10 Thlrn zu berücksichtigen seien. Dagegen hält die Königliche Regierung dafür, daß dann der von Ihr im Jahre 1863 festgesetzte Gehaltszuschuß von 10 Thlrn außer Ansatz bleiben müsse, da die Schulgemeinde dieser Gehaltserhöhung nicht zugestimmt, und die Königliche Regierung dieselbe nur verfügt habe, weil Ihr damals die Einnahme des Lehrers aus der Grasnutzung und den Accidentien unbekannt gewesen.

Mit der Berücksichtigung des Werths dieser letztern Bezüge, der auch die Schulgemeinde schon in der Verhandlung vom 11. November v. J. zugestimmt hat, bin ich einverstanden. Indessen liegt hierin kein Grund, nunmehr den Gehaltszuschuß von 10 Thlrn außer Berechnung zu lassen. Derselbe bildete zur Zeit der Pensionirung des 2c. N. unzweifelhaft einen Bestandtheil des Stelleneinkommens und muß mithin bei Berechnung der Pension berücksichtigt werden. Daß die Gemeinde der Bewilligung des Zuschusses nicht zugestimmt hat, ist unerheblich, weil hierdurch die Rechtsbeständigkeit derselben ebenso wenig wie durch den Umstand beeinträchtigt wird, daß die Königliche Regierung den Zuschuß ursprünglich auf Grund unzureichender Information festgesetzt hat.

Hiernach hat die Königliche Regierung der Beschwerde des 2c. N. Abhülfe zu verschaffen. 2c.

Berlin, den 2. August 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

15,468. U.

---

237) Unterscheidung der Zuwendungen an Anstalten und Stiftungen.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 10. October v. J., daß die von Derselben gemachte Unterscheidung zwischen Anstalten und Stiftungen im gewöhnlichen Sprachgebrauch einige Unterstützung finden mag, der rechtlichen Begründung aber entbehrt.

Der Titel 19 Theil II. des Allgemeinen Landrechts handelt „von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen"; an festen Unterscheidungs-Merkmalen für beide fehlt es. Auch das Ober-Tribunal behandelt beide in Beziehung auf die staatliche Genehmigung ganz gleich. (Conf. Entscheidungen Band 23 Seite 347, Band 40 Seite 78, Band 30 Seite 50.) Zu unterscheiden sind nur:

1) Zuwendungen für solche Anstalten oder Stiftungen, welche als selbständige pia corpora bestehen sollen,
2) Zuwendungen an bereits bestehende juristische Personen.

In dem Fall zu 1. ist nach §. 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 allemal landesherrliche Genehmigung nothwendig. In dem Fall zu 2. dagegen liegt rechtlich eine donatio sub modo vor, welche der landesherrlichen Genehmigung nur dann bedarf, wenn die Zuwendung entweder den Betrag von 1000 Thlrn übersteigt oder einem Zweck gewidmet ist, welcher außerhalb der von der bedachten Person bestimmungsmäßig zu verfolgenden Zwecke liegt.

Was nun die Zuwendung der Wittwe des Kreisdeputirten von R. betrifft, so ist die Disposition nicht ganz klar gedacht, indem sie zweifelhaft läßt, ob eine donatio sub modo an die Gemeinde L., oder die Errichtung einer eigenen Stiftung beabsichtigt worden ist. Für das erstere spricht die directe Bezeichnung der Gemeinde L. als Geschenknehmerin sowie die Erwägung, daß die Befreiung armer Kinder vom Schulgelde, für welche die Zuwendung bestimmt ist, als ein Zweck betrachtet werden kann, welcher mit den in der Gemeindeverfassung begründeten Zwecken übereinstimmt. Andererseits kommt aber in Betracht, daß die gesammte Verwaltung der Stiftung einem von der Gemeinde-Verwaltung verschiedenen und ihrer Controle nicht unterworfenen Vorstande mit der Befugniß übertragen ist, die Kapitalien zum Ankauf von Grundstücken auf den Namen der Stiftung zu verwenden. Ist somit die Gemeinde zu L. nicht in der Lage, über die Stiftung und ihre Revenüen zu disponiren, so ist es mindestens zweifelhaft, ob sie überhaupt als Trägerin der Stiftung angesehen werden kann.

Läge blos eine donatio sub modo vor, so würde die Zuwendung, da sie den Betrag von 1000 Thlrn nicht übersteigt, der landesherrlichen Genehmigung nicht bedürfen. Faßt man dagegen die Disposition als Anordnung einer neuen Stiftung auf, so kann sie

nach §. 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 nur mit landesherrlicher Genehmigung zu Recht bestehen.

Wir haben uns um so mehr für die letztere Meinung entschieden, als die Stiftung hierdurch am zuverlässigsten gegen die Gefahren sicher gestellt wird, denen sie sonst in Zukunft bei etwa abweichender Auffassung der Gerichte ausgesetzt sein könnte, und demzufolge die landesherrliche Genehmigung für die Stiftung in Antrag gebracht.

Mittels des in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Erlasses vom 29. März d. J. haben des Königs Majestät unserm Antrag zu entsprechen geruht, wonach die Königliche Regierung das Weitere in der Sache zu veranlassen hat.

Berlin, den 2. Mai 1865.

Der Minister der geistl. rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

An
die Königliche Regierung zu N.

7918. U. — M. d. g. A.
I. 1583. — J. M.
I. B. 2144. M. d. J.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, bei Gelegenheit Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen den nachbenannten Personen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung Orden und Ehrenzeichen, sowie Titel zu verleihen:

A. Orden und Ehrenzeichen.

1. den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten von Witzleben zu Magdeburg;

2. den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Curator der Universität zu Halle und Ober-Präsidenten a. D. von Beurmann;

3. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Regierungs-Präsidenten Rothe zu Merseburg;

4. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Blasius,
dem Regierungs-, Consistorial- und evangelischen Schul-Rath Frobenius zu Merseburg,
dem Dompropst, Regierungs- und katholischen Schul-Rath Roche zu Erfurt;

5. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Universitäts-Kassen-Controleur Jungmann zu Halle,
dem Consistorial-Rath Rüling bei dem Consistorium und dem Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg,
dem Superintendenten Schirlitz zu Querfurt, Regierungs-Bezirk Merseburg,
dem Superintendenten Strebe zu Barleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg,
dem Gymnasialdirector, Professor Dr. Schwalbe zu Eisleben,
dem Superintendenten Theune zu Quedlinburg, Regierungs-Bezirk Magdeburg,
dem Superintendenten Voigt zu Zahna, Regierungs-Bezirk Merseburg,
dem ordentlichen Professor Dr. Weber in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle;

6. das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

dem Regierungs-, Consistorial- und evangelischen Schul-Rath Bieck zu Erfurt;

7. den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

dem Schulrector Herrmann zu Mühlhausen,
dem Schulrector Völcker zu Aschersleben,
dem Schulrector Warmholz zu Neustadt-Magdeburg;

8. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Musikdirector Golde zu Erfurt;

9. das Allgemeine Ehren-Zeichen:

dem Schullehrer und Küster Lorenz zu Teuditz, Kreis Merseburg,
dem Schullehrer und Küster Oehme zu Reideburg im Saalkreise,
dem ersten Lehrer Weniger an der Dom-Knabenschule zu Erfurt.

B. Titel-Verleihungen.

1. den Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes:

dem Regierungs-Präsidenten von Vignau zu Erfurt;

2. den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath:

dem Regierungs-Rath Dr. Schulz bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg,
dem Regierungs- und evangelischen Schul-Rath Dr. Trinkler zu Magdeburg;

3. den Charakter als Rechnungs-Rath:

dem Universitäts-Kassen-Rendanten Solle zu Halle.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der am 18. October d. J. in Münster stattgehabten Feier des Huldigungs-Jubiläums der Provinz Westphalen den nachbenannten Personen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung Orden und Ehrenzeichen, sowie Titel zu verleihen:

A. Orden und Ehrenzeichen:

1. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Regierungs-Vice-Präsidenten von Mauderode zu Münster;

2. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Ober-Regierungs-Rath Freiherrn von Nordenflycht zu Minden,
dem katholischen Provinzial-Schulrath Dr. Savels zu Münster;

3. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Landdechanten und Schulinspector Ekel zu Bochum,
dem Gymnasial-Director, Professor Dr. Jordan zu Soest,
dem Regierungs- und katholischen Schulrath Kroll zu Arnsberg,
dem Director Lechtappe am katholischen Schullehrer-Seminar zu Langenhorst,
dem Superintendenten Müller zu Bielefeld,
dem Gymnasial-Director Dr. Schmidt zu Paderborn;

4. den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Consistorial- und evangelischen Schulrath Hammerschmidt zu Münster;

5. den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

dem Lehrer und Vorsteher des v. Vinckeschen Provinzial-Blinden-Instituts, Deimel zu Soest,
dem katholischen Lehrer Ernst zu Stuckenbrock, Kreis Paderborn,

dem katholischen Lehrer Janbeiter zu Asbeck, Kreis Ahaus,
dem evangelischen Lehrer Ovenbeck zu Todtenhausen, Kreis Minden,
dem evangelischen Lehrer Paaschen zu Kattenvenne, Kreis Tecklenburg,
dem katholischen Lehrer Rasum zu Wandersloh, Kreis Beckum;

6. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Schuldiener Bisplinghoff am Gymnasium zu Münster.

B. Titel.

1. den Charakter als Rechnungsrath:

dem Rentmeister des Münsterschen Studienfonds, von Münstermann zu Münster.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Provinzial-Schulrath Bormann in Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ertheilt,
der Seminar-Director Wanjura in Preiskretscham ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die Regierungs- und katholische Schulraths-Stelle bei der Regierung in Marienwerder übertragen,
der Oberlehrer Dr. Königk vom Maria-Magdalenen-Gymnasium in Breslau zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die Stelle eines evangelischen Schulraths bei der Regierung in Magdeburg übertragen worden.

B. Universitäten, Akademie.

Bei der Universität zu Königsberg ist der außerordentliche Professor Stadtgerichtsrath Dr. K. E. Güterbock zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät, der Privatdocent Dr. H. A. O. Hildebrandt zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt, und dem Dirigenten des litthauischen Seminars dieser Universität, Prediger Kurschat der Charakter als Professor verliehen,

der ordentliche Professor Dr. Th. Hirsch in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald zum Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek daselbst ernannt,

bei der Universität zu Berlin der bisherige Kaiserlich Russische Consistorialrath und Pastor Dr. Frommann zum ordentlichen Honorar-Professor in der theologischen Facultät ernannt, und in die juristische Facultät der außerordentliche Professor der Rechte Dr. Hinschius an der Universität zu Halle in gleicher Eigenschaft versetzt,

bei der Universität zu Breslau der Privatdocent, Gerichts-Assessor Dr. H. R. Göppert daselbst zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät ernannt, dem ordentlichen Professor Dr. Lebert in der medicinischen Facultät der Charakter als Geheimer Medicinalrath verliehen, in die medicinische Facultät der ordentliche Professor Medicinalrath Dr. Spiegelberg an der Universität zu Königsberg in gleicher Eigenschaft versetzt, und der Privatdocent Dr. H. W. G. Waldeyer in Breslau zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt,

bei der Universität zu Halle der Privatdocent Dr. E. Friedberg an der Universität in Berlin zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät ernannt, dem ordentlichen Professor Dr. Volkmann in der medicinischen Facultät der Charakter als Geheimer Medicinalrath verliehen, und sind die Lehrer Bauinspector Steinbeck und Kreis-Thierarzt Roloff bei dem landwirthschaftlichen Institut daselbst zu Lectoren an der Universität ernannt,

bei der Universität zu Bonn ist der Professor Dr. Rindfleisch in Zürich zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt worden.

Der Historienmaler Professor Pfannschmidt in Berlin ist zum Lehrer der Compositions- und Gewandklasse an der Akademie der Künste daselbst, und der Historienmaler Professor Kaselowsky daselbst zum Lehrer an der mit dieser Akademie verbundenen allgemeinen Zeichenschule ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Es ist berufen zum Director:

des Gymnasiums zu Stralsund der Gymnasial-Director Dr. Bormann in Anclam,

des Gymnasiums zu Stargard in Pommern der Prorector Lic. theol. Tauscher am Gymnasium in Treptow a. d. R.,

des nunmehrigen Gymnasiums in Gnesen der bisherige Rector der Anstalt Dr. Methner,

des nunmehrigen Gymnasiums in Jauer der Oberlehrer und Prorector Dr. Volkmann vom Gymnasium in Pyritz,
des Gymnasiums in Mühlhausen der Oberlehrer Professor Dr. Osterwald vom Gymnasium zu Merseburg,
des nunmehrigen Gymnasiums zu Seehausen in der Altmark der bisherige Rector der Anstalt Dr. Dihle,
des Gymnasiums in Saarbrücken der Oberlehrer Lic. theol. Dr. Hollenberg vom Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin.

Am Gymnasium zu Treptow a. d. R. ist der ordentliche Lehrer Dr. K. Fr. W. Schulz zum Oberlehrer befördert,
am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin der Oberlehrer Dr. Rühle zum Professor befördert, der Oberlehrer Dr. K. Fr. W. Müller vom Gymnasium in Landsberg a. d. W. als Professor und der ordentliche Lehrer Dr. Weicker vom Gymnasium in Torgau als Oberlehrer angestellt, der Adjunct Nötel zum Oberlehrer befördert, und der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Deutsch als Adjunct angestellt,
am Sophien-Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Dielitz zum Oberlehrer befördert und der Dr. Küster vom Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin als ordentlicher Lehrer angestellt,
am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin dem Oberlehrer Dr. Hirschfelder das Prädicat „Professor“ verliehen, und der ordentliche Lehrer Dr. Wiggert zum Oberlehrer befördert,
am Gymnasium zu Spandau der ordentliche Lehrer Schumann zum Oberlehrer befördert,
am Gymnasium zu Guben der ordentliche Lehrer Schmelzer zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Dr. Hamdorf als ordentlicher Lehrer angestellt,
am Gymnasium zu Hirschberg der Oberlehrer Dr. Grautoff vom evangelischen Gymnasium in Glogau als Prorector angestellt,
am Gymnasium zu Lauban der Conrector Haym zum Prorector, und der Oberlehrer Faber zum Conrector befördert,
am nunmehrigen Gymnasium zu Jauer der ordentliche Lehrer Dr. Scheibing vom Gymnasium in Stolp als Oberlehrer, und die Lehrer Dr. Roß vom Gymnasium in Frankfurt a. O., Bräuer vom Gymnasium in Schweidnitz, Dr. W. Lilie vom Gymnasium zu Liegnitz, sowie der Schulamts-Candidat Treu als ordentliche Lehrer angestellt,
am Gymnasium zu Wernigerode der Gymnasiallehrer Dr. K. Göbel in Magdeburg als Oberlehrer angestellt, und dem ordentlichen Lehrer Grosch der Titel Oberlehrer verliehen,
am nunmehrigen Gymnasium zu Seehausen der Lehrer Dr.

Henkel vom Gymnasium zu Salzwedel als Prorector und Oberlehrer, die Lehrer des bisherigen Progymnasiums Götze und Dr. Lüttge als Oberlehrer, sowie Hynitzsch und Pöhlig als ordentliche Lehrer angestellt,

an das Gymnasium zu Torgau der Oberlehrer Dr. Münscher vom Gymnasium zu Guben in gleicher Eigenschaft versetzt,

am Gymnasium zu Quedlinburg der ordentliche Lehrer Dr. Merkel zum Oberlehrer befördert, sowie der Lehrer Birker und der Hülfslehrer Dr. Schuchard als ordentliche Lehrer angestellt,

an der Landesschule zu Pforta der ordentliche Lehrer Dr. K. G. A. Siegfried vom Dom-Gymnasium in Magdeburg als Professor angestellt,

am Gymnasium zu Burg der ordentliche Lehrer Dr. Francke zum Oberlehrer befördert, und die Lehrer Th. F. Heyland vom Gymnasium zu Salzwedel und Wohlthat vom Stiftsgymnasium in Zeitz als ordentliche Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Arnsberg der Gymnasiallehrer Dr. Tücking in Münster als Oberlehrer angestellt, und der ordentliche Lehrer Dr. Schürmann zum Oberlehrer befördert,

der Oberlehrer Dr. Schmitz am Gymnasium zu Düren in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium an Marzellen zu Cöln versetzt, und an letzterem Gymnasium der Schulamts-Candidat Dr. Eickholt als ordentlicher Lehrer angestellt,

der ordentliche Lehrer Dr. Langen bei dem Gymnasium an Marzellen zu Cöln als Oberlehrer an das Gymnasium zu Düren versetzt;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Friedrichs-Collegium zu Königsberg der Schulamts-Candidat Sohncke,

am Kneiphöfschen Gymnasium zu Königsberg der Schulamts-Candidat Dr. Viertel,

am Gymnasium zu Lyck der ordentliche Lehrer Dr. Ebinger vom Gymnasium zu Inowraclaw,

am Gymnasium zu Marienwerder der Schulamts-Candidat Dr. Delbrück,

am Gymnasium zu Cöslin der Schulamts-Candidat Theoph. Noack,

am Gymnasium zu Neu-Stettin der ordentliche Lehrer Dr. Hartmann von der Realschule in Posen,

am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Kühne von der Louisenstädtischen Gewerbeschule daselbst, sowie die Schulamts-Candidaten Dr. Marquardt und Dr. Müller,

am Cölnischen Realgymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Graser,
am Gymnasium zu Neu-Ruppin die Schulamts-Candidaten Alexi und Gustav Schulz,
am Gymnasium zu Frankfurt a. d. O. der ordentliche Lehrer Dr. Hartz vom Pädagogium in Züllichau, und der Schulamts-Candidat Dr. Kretschmer,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen der ordentliche Lehrer Dr. Boretzsch vom Gymnasium in Mühlhausen, und der Schulamts-Candidat von Morstein,
am Gymnasium zu Inowraclaw der Schulamts-Candidat Dr. von Golenski,
am Gymnasium zu Schweidnitz der Collaborator Hüttig bei dieser Anstalt,
am Pädagogium Unser Lieben Frauen zu Magdeburg der Lehrer Altenburg vom Gymnasium in Naumburg,
am Gymnasium zu Emmerich der Schulamts-Candidat Dr. Schwenger, und
am Gymnasiam zu Hedingen die Schulamts-Candidaten Dr. Pohl und Lichtschlag;

Am Gymnasium zu Brandenburg ist der Schulamts-Candidat Dr. Seiffert als Collaborator angestellt;
dem Gesanglehrer am katholischen Gymnasium und Organisten an der Kirche zu St. Dorothea in Breslau, Ernst Bröer das Prädicat „Musikdirector“ verliehen worden.

Der Buchhalter Rentzmann ist zum Rendanten der Schul-Haupt- und der Alumnatskasse des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin ernannt worden.

Es sind am Progymnasium
zu Warburg der provisorische Lehrer Jos. Schüngel,
zu Siegburg die provisorischen Lehrer Humperdinck, Dr. Pöppelmann und Dr. Rachel,
zu Jülich die Schulamts-Candidaten Dr. Wollseiffen und Winkler
als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Oberlehrer L. Koch an der Realschule in Wehlau ist zum Director der Realschule in Tilsit, und
der Prorector Dr. Hagemann am Gymnasium in Spandau zum Director der Realschule in Graudenz berufen,
an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin der Collaborator Dr. Pauli zum ordentlichen Lehrer befördert,

an die Realschule zu Stralsund die Lehrer Dr. Backe von der Realschule zu Graudenz und Herbst von der Realschule zu Stettin als ordentliche Lehrer versetzt,

an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin der Lehrer Meibauer von der Realschule zu Bromberg, der Schulamts-Candidat Bellermann und der Lehrer Dr. Wüllenweber von der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin als ordentliche Lehrer,

an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der Lehrer Gellenthin von der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin, und der Schulamts-Candidat Dr. Scholz als ordentliche Lehrer,

an der Realschule zu Potsdam der ordentliche Lehrer Eduard Pätsch von der höheren Bürgerschule in Langensalza als Oberlehrer,

an der Realschule zu Perleberg der Schulamts-Candidat Brunzlow,

an der Realschule zu Frankfurt a. d. O. der ordentliche Lehrer Dr. Willert vom Gymnasium in Colberg, und

an der Realschule zu Posen der Schulamts-Candidat Braun als ordentliche Lehrer angestellt,

den ordentlichen Lehrern

Hölzke an der Realschule zu Halle a. d. S. und
Dr. Schlapp an der Realschule zu Erfurt

das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,

an der städtischen Realschule zu Cöln die Schulamts-Candidaten Hedick, Dr. Thomé und Contzen als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule

zu Jenkau der Hülfslehrer Dr. Höhnemann aus Delitzsch als ordentlicher Lehrer und der Lehrer K. Barthel als Elementarlehrer,

zu Solingen der bisherige Rector Philippi, F. C. Schirlitz und Dr. Jul. Naumann als ordentliche Lehrer,

zu Düren der Rector Dr. Klocke aus Ottweiler als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Director Dr. Kern an der Realschule zu Mühlheim a. d. R. ist zum Director der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin berufen worden.

D. Seminarien.

Der Superintendent Stoll in Obornik ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des neuen evangelischen

Schullehrer-Seminars in Kozmin, Regierungsbezirk Posen, übertragen,

der erste Lehrer Crüger am evangelischen Seminar in Pölitz zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des evangelischen Schullehrer-Seminars in Erfurt übertragen,

der Elementarlehrer Nowack als Lehrer der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars in Preuß. Friedland,

am katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Hülfslehrer Konsalik als dritter ordentlicher Lehrer, und

der Diaconus und Rector Klopsch aus Wollin als erster Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Franzburg angestellt,

der erste Lehrer Böckler am evangelischen Seminar zu Franzburg in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Oranienburg versetzt,

am katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies der seitherige Uebungslehrer Zellner zum ordentlichen Seminarlehrer und der Lehrer Janecki zum Lehrer der Uebungsschule ernannt,

am neuen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Kozmin die Cantoren und Lehrer Berger in Wollstein und Isemer in Chwallien als Lehrer,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L. der interimistische Lehrer Stiller als ordentlicher Musiklehrer und der Lehrer Diesner als Lehrer der Uebungsschule angestellt,

der Lehrer H. Felber zu Gröbers als Lehrer der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars in Eisleben angestellt,

der Uebungslehrer Knickmeyer zum vierten Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Petershagen befördert,

am katholischen Lehrerinnen-Seminar und der mit demselben verbundenen höheren Töchter-Schule zu Münster die Hülfslehrerin Tiemann zur dritten ordentlichen Lehrerin ernannt und die Lehrerin Pehl als Hülfslehrerin angestellt worden.

Dem Waisenhaus- und Seminar-Kassen-Rendanten Kühn zu Bunzlau ist das Prädicat eines Rechnungsraths verliehen worden.

Dem Superintendenten Pfarrer Nitschke zu Tschirna im Kreise Bunzlau ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es ist verliehen worden

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem evangelischen Schullehrer Brandrup zu Treptow a. d. R.,

der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem katholischen Schullehrer und Organisten

Deutschmann zu Polnisch Neudorf im Kreise Münsterberg, den evangelischen Schullehrern Schecht an der Nassengärtner Elementarschule zu Königsberg i. Pr., Kirbis zu Wladyscyn im Kreis Obornik, Hirsch zu Schlichtingsheim im Kreise Fraustadt, Menzel zu Jauer, Klose zu Priedemost im Kreise Glogau, Krause zu Nilbau im Kreise Glogau, Berk zu Gössitz im Kreise Ziegenrück und Gelderblom zu Millrath im Kreise Mettmann, den evangelischen Schullehrern und Küstern Lehmann zu Lauta im Kreise Spremberg, Lehmann zu Trossin im Kreise Königsberg N./M., Kuhl zu Zeckerin im Kreise Luckau, Hinze zu Hohenziethen im Kreise Soldin, und Lopitzsch zu Rahnsdorf im Kreis Wittenberg, dem evangelischen Schullehrer und Cantor Hübner zu Alt-Oels im Kreise Bunzlau, dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten Nebert zu Nackel im Kreise Ruppin, und dem emeritirten evangelischen Schullehrer Picardi zu Kleinhof-Tapiau im Kreis Wehlau,

das Allgemeine Ehren-Zeichen: den evangelischen Schullehrern Masanek zu Sierokopaß im Kreise Neidenburg, Biedermann zu Mittel-Gutschdorf im Kreise Striegau, Krämer zu Fürstenwerder im Kreise Prenzlau, und Dierks zu Zehren im Kreis Osterburg, dem evangelischen Schullehrer und Cantor Scholz zu Wernersdorf im Kreise Bolkenhain, dem katholischen Schullehrer und Organisten Ohl zu Boronow im Kreise Lublinitz, sowie dem Lehrer Friese an der Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt zu Luckenwalde.

Dem Herzoglich Anhalt-Dessauischen Hofmaler, Landschaftsmaler Karl Triebel in Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Director, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Aulike im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,

das Mitglied des Directoriums Montis pietatis, Ober-Consistorialrath und Prediger Dr. Marot zu Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Göschen in der juristischen Facultät der Universität zu Halle,

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät derselben Universität, Geheime Regierungsrath Dr. Eiselen,

der außerordentliche Professor Dr. Schaum in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,
der Oberlehrer Professor Dr. König am Kneiphöffschen Gymnasium zu Königsberg,
der Professor Dr. Platen an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
der Oberlehrer Rührmund am Gymnasium zu Potsdam,
der Oberlehrer Buddeberg am Gymnasium zu Essen,
der ordentliche Lehrer Dr. Küppers am Gymnasium zu Bonn,
der Rector Dr. Lütkenhus am Progymnasium zu Dorsten,
der Oberlehrer Dr. Fuchs an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

Auf ihre Anträge sind:

der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg, Geheime Medicinalrath Dr. Hirsch von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten und an den Geschäften bei der Universität resp. der medicinischen Facultät Theil zu nehmen, und
der ordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheime Ober-Archivrath und Director der Staats-Archive Dr. von Lancizolle von der Verpflichtung, Vorlesungen an der Universität zu halten, dispensirt,
der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn und Ober-Bibliothekar, Geheime Regierungsrath Dr. Ritschl entlassen worden, und
der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald, Geheime Regierungsrath Dr. Schömann aus der Stellung als erster Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek ausgeschieden.

In den Ruhestand getreten:

der Inspector der Akademie der Künste zu Berlin, Maler Maaß,
der Oberlehrer Professor Dr. Schröder am Gymnasium zu Marienwerder,
der Director Dr. Nizze und der Oberlehrer Dr. Tetschke am Gymnasium zu Stralsund,
der Oberlehrer Dr. Hoppe am Gymnasium zu Neu-Stettin,
der Conrector Balsam am Gymnasium in Liegnitz,
der Professor Dr. Jacobi an der Landesschule zu Pforta,
der Oberlehrer Professor Ditfurt am Domgymnasium zu Magdeburg, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
der Oberlehrer Burchard am Gymnasium zu Heiligenstadt, bei Verleihung desselben Ordens,

der Conrector Professor Kallenbach am Gymnasium zu Quedlinburg, bei Verleihung desselben Ordens,
der Oberlehrer Winterstein am Gymnasium zu Burg,
der Oberlehrer Hesker am Gymnasium zu Münster, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
der Oberlehrer Professor Pieler am Gymnasium zu Arnsberg, bei Verleihung desselben Ordens,
der Oberlehrer Professor Püz am Gymnasium an Marzellen zu Cöln, bei Verleihung desselben Ordens,
der Lehrer Quint am Progymnasium zu St. Wendel,
der Oberlehrer Dr. Andresen an der Realschule zu Mülheim a. d. Rhur.
der Lehrer Heinrich am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuzelle,
der Rendant der Schul-Haupt- und der Alumnats-Kasse des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin, Rechnungsrath Pollack.

Auf seinen Wunsch und unter Vorbehalt des Wiedereintritts in den Staatsdienst ausgeschieden:

der ordentliche Lehrer, Lic. Dr. Paul de Lagarde am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland ausgeschieden:

der geistliche Inspector Niese, sowie
der Adjunct und zweite Geistliche Kletschke an der Landesschule zu Pforta,
der Religions- und ordentliche Lehrer Dr. Smolka am Gymnasium zu Gleiwitz,
der ordentliche Lehrer Finsterbusch am Gymnasium zu Minden,
der Oberlehrer Benecke an der Realschule zu Potsdam,
der ordentliche Lehrer Dr. Arndt an der Realschule zu Magdeburg,
der Director Dr. Wangemann am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Cammin,
der erste Lehrer Zeller am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

Wegen Berufung in das Ausland ausgeschieden:

der außerordentliche Professor Dr. Aubert in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau,
der außerordentliche Professor Dr. Schwarz in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau unter Belassung der Eigenschaft eines Preußischen Unterthans,

der Privatdocent Dr. Lübbert in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau,
der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg und Medicinalrath Dr. von Recklinghausen,
der Privatdocent Dr. Munk in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, unter Belassung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan,
der Oberlehrer Professor Dr. Förstemann am Gymnasium zu Wernigerode,
der ordentliche Lehrer Dr. Tüllmann am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin.

Anderweit ausgeschieden:

der Privatdocent Dr. Merz in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,
der ordentliche Lehrer Dr. Pior am Gymnasium zu Neustadt in Westpreußen.

Inhaltsverzeichniß des September- und Octoberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 30. November **1865.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

238) Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Gesellschaften ꝛc.

(Centrbl. pro 1864 Seite 514 Nr. 211.)

Ew. Excellenz erwiedern wir auf den gefälligen Bericht vom 13. Februar d. J., den in den Kreisen N. und N. zu begründenden Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen evangelischer Lehrer betreffend, ergebenst, daß wir Ihnen resp. der betreffenden Königlichen Regierung die weitere geeignete Verfügung in der Sache nur anheimstellen können, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. September 1833 nur für die Gebietstheile des Allgemeinen Landrechts gilt, für die übrigen Theile der Monarchie aber kein Gesetz die Genehmigung der Centralbehörden zur Bedingung macht.

Dabei bemerken wir jedoch ergebenst, daß durch die Genehmigung der Statuten Seitens Ew. Excellenz resp. der Königlichen Regierung dem Verein die Rechte einer juristischen Person nicht verliehen werden. ꝛc.

Berlin, den 1. November 1865.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
Lehnert.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern:
Sulzer.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. zu N.
21828. U. M. d. g. A.
I. 8209. A M. d. J.

Die durch die Gesetz-Sammlung pro 1833 Seite 121 Nr. 1464 veröffentlichte „Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. September 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist", lautet:

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31. v. M. bestimme Ich nach dessen Antrage, daß die landesherrliche Genehmigung, welche nach §. 651. Tit. XI. P. I. Landrechts, zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist, künftig von dem Ober-Präsidenten ertheilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des Ober-Präsidialbezirks hinaus erstreckt, oder, wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen, so hat der Minister des Innern und der Polizei, letzterenfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu ertheilen. Unter den Sterbekassen sind übrigens alle Kassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist. Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. September 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

239) Regulirung des Schulgeldes.

In einzelnen zu unserer Kenntniß gekommenen Fällen ist von den Ortsschulbehörden Schulgeld eingeführt oder der Betrag des bestehenden Schulgeldes geändert, ohne daß zuvor unsere Genehmigung dazu eingeholt worden ist. Wir finden uns dadurch veranlaßt, sämmtliche Ortsschulbehörden und namentlich die Magisträte in den Städten auf den §. 18 ad f. der Instruction zur Geschäftsführung der Königlichen Regierungen vom 23. October 1817 zu verweisen, wonach die Regulirung des Schulgeldes unserer Genehmigung bedarf. Hieraus folgt, daß zur Einführung von Schulgeld, zur Erhöhung, im Gleichen aber auch zur Ermäßigung der bestehenden Schulgeld-Sätze und zur Aufhebung des eingeführten Schulgeldes unsre Genehmigung einzuholen ist.

Die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift wird hiermit sämmtlichen Ortsschulbehörden, Ortspolizeibehörden und Magisträten zur Pflicht gemacht.

Potsdam, den 21. October 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Magisträte.

240) Ressortverhältnisse bei den Prüfungen der Elementarlehrer, der Lehrerinnen und der Vorsteherinnen für Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.

a.

Die auf Veranlassung meiner Circular-Verfügung vom 8. September d. J. (Nr. 18741) von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien erstatteten Berichte, die Leitung der Nach- und Commissions-Prüfungen der provisorisch angestellten Lehrer, sowie der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidaten, und den Vorsitz bei diesen Prüfungen betreffend, haben ergeben, daß hinsichtlich dieses Gegenstandes in den einzelnen Provinzen ein sehr von einander abweichendes Verfahren, welches auch in einzelnen Provinzen nicht überall auf festen Grundsätzen beruht, beobachtet wird. Ich vermag zwar nicht anzunehmen, daß durch diese Verschiedenheit des Verfahrens, namentlich was den Vorsitz bei den Prüfungen betrifft, das Wesen und der Zweck der Prüfungen irgendwie beeinträchtigt, oder in Frage gestellt würde.

Da indessen dieserhalb entstandene Meinungsverschiedenheiten zu meiner Entscheidung gebracht worden sind, so bestimme ich zum weiteren Anhalt über die in Rede stehende Frage Folgendes:

Bereits durch meinen Circular-Erlaß vom 6. October d. J. (U. 3651. II.) ist festgesetzt worden, daß die sub pos. 10. der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 erwähnte Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Candidaten künftig abgesondert von der Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten Lehrer abzuhalten ist. Hierdurch erhält die Wiederholungsprüfung, welcher nach der ersterwähnten Circular-Verfügung künftig alle Schulamts-Candidaten behufs ihrer definitiven Anstellung unterworfen sind, einen bestimmten Character und eine Aufgabe, welche wesentlich nur durch ein Zurückgehen auf die seitherige Amtsführung, auf die Leistungen und die Fortbildung der provisorisch angestellten Lehrer, sowie auf die darüber beizubringenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren und die Erfahrungen der betreffenden Regierungs-Schul-Räthe gelöst werden kann.

Dem Zweck dieser Wiederholungsprüfungen entsprechend, ist deren Leitung bereits durch die Verordnung vom 1. Juni 1826 pos. 7. den Schulräthen der betreffenden Königlichen Regierungen übertragen worden. Hierbei hat es auch ferner mit der Maßgabe zu bewenden, daß der betreffende Regierungs-Schulrath den Vorsitz bei der Prüfung führt; daß bei denjenigen Prüfungen, wo verschiedene Regierungen concurriren, der Vorsitz sich nach dem Dienstalter der Commissarien richtet, ohne daß eine andere Verabredung derselben ausgeschlossen wäre, und daß den Königlichen Provinzial-

Schul=Collegien die Betheiligung an diesen Wiederholungsprüfungen durch einen Commissarius freisteht.

Was dagegen die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts=Candidaten betrifft, wozu auch überall die Prüfungen der Lehrerinnen zu rechnen sind, so fallen dieselben, da durch sie die Wahlfähigkeit für das Elementar=Lehrer=Amt entschieden wird, ganz unter denselben Gesichtspunkt, wie die Abiturienten=Prüfungen an den Schullehrer=Seminarien. Da nun nach der Instruction für die Provinzial=Schul=Collegien diesen die Sorge für die Lehrerbildung übertragen ist, so versteht es sich, auch mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, auf diesem Gebiete einheitliche Grundsätze zur Anwendung zu bringen, von selbst, daß die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts=Candidaten und der Lehrerinnen zum Ressort der Königlichen Provinzial=Schul-Collegien gehört, wonach deren Commissarien diese Prüfungen zu leiten und den Vorsitz bei denselben zu führen haben. Die Anwesenheit der Regierungs=Schulräthe bei diesen Prüfungen und ihre Betheiligung an denselben kann ebenso stattfinden, wie bei den Seminar=Abiturienten=Prüfungen, sowie auch das Provinzial=Schul-Collegium geeigneten Falls den Regierungs=Schul=Rath zu seinem Commissarius ernennen kann. — Abschrift dieser Verfügung ist den Königlichen Regierungen zugegangen.

Berlin, den 19. December 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten.
von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 19. December 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten.
von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
25330. U.

---

b.

Auf den Bericht vom 17. Juni d. J., die Prüfung der zur Leitung einer Unterrichts= oder Erziehungs=Anstalt in Aussicht genommenen Lehrerinnen betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Die Circular-Verfügung vom 24. Juli 1845 (Nr. 14485) hat sich nur auf die Art des Nachweises der für Hülfs- oder selbstständige Lehrerinnenstellen erforderlichen Qualification, nicht aber auf die Prüfung von Personen beziehen sollen, welche als Vorsteherinnen einer weiblichen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt berufen werden, oder zur Leitung einer solchen Privatanstalt die Concession nachsuchen. Es kann auch aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, nicht angenommen werden, daß beide Aufgaben durch eine und dieselbe Prüfung zuverlässig und dem Zwecke entsprechend gelöst werden könnten. Für das Amt einer Vorsteherin muß ein Abschluß der Bildung, auch in allgemein pädagogischer Beziehung, und müssen Eigenschaften der intellectuellen und sittlichen Reife vorausgesetzt werden, die von einer Lehrerin, sei es, daß sie zunächst als Gehülfin, oder als selbstständige Lehrerin zu fungiren beabsichtigt, noch nicht gefordert zu werden brauchen.

Abgesehen davon, daß zum Amt einer Vorsteherin Jemand nicht zugelassen werden kann, der nicht bereits in der Stellung als Lehrerin, sei es in Privatverhältnissen, oder an einer öffentlichen Schule, Gelegenheit gehabt und diese benutzt hat, sich in Ertheilung des Unterrichts und in der Erziehung zu üben und auf diesem Gebiete Erfahrungen zu sammeln, was aber ohne die vorhergegangene Lehrerinnen-Prüfung nicht angeht; kann demnach auch das Vorhandensein der zu dem erstgedachten Amt erforderlichen Qualification nur durch eine besondere Prüfung festgestellt werden, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß den über die bisher bewiesene practische Tüchtigkeit beizubringenden Zeugnissen je nach deren Begründung und Zuverlässigkeit ein maßgebender Einfluß auf die Entscheidung zugestanden wird. Für diese practische Beschäftigung im Lehramte aber, ehe die Zulassung zur Prüfung als Vorsteherin erfolgen kann, nach dem Antrag der Königlichen Regierung ein für allemal den Zeitraum von zwei Jahren festzusetzen, erscheint nicht angemessen. Die Königliche Regierung wird vielmehr hierüber in jedem einzelnen Fall mit Berücksichtigung der besondern und persönlichen Verhältnisse besonders zu befinden haben.

Auf der andern Seite kann jedoch die Prüfung zum Amt einer Vorsteherin nicht als eine solche angesehen werden, zu welcher die betreffenden Individuen, ohne daß sie zu einem derartigen Posten bereits berufen wären, oder daß ihnen die Concessionirung zu einem solchen in Aussicht gestellt werden könnte, sich freiwillig melden dürften. Vielmehr sind dieselben erst, wenn die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, von der Königlichen Regierung zur Ablegung der betreffenden Prüfung einzuberufen. Die Prüfung selbst wird, ohne daß in jedem einzelnen Falle, wo es erforderlich erscheint, ein Eingehen auf die materiellen Kenntnisse ausgeschlossen wäre, sich haupt-

sächlich auf die Erforschung der allgemeinen pädagogischen und didactischen Befähigung, der sittlichen Reife in Auffassung des Berufes, und namentlich der eigenen religiösen Begründung zu richten haben, wie sie der Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend vor Allem nicht entbehren kann.

Ob zu diesem Behuf feststehende Termine für die gedachten Prüfungen anzusetzen sind, oder ob in jedem einzelnen Fall die Ueberweisung der Bewerberin an die Prüfungs-Commission erfolgen kann, hat die Königliche Regierung nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in Ihrem Verwaltungsbezirke zu bestimmen.

Berlin, den 29. November 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

An
die Königliche Regierung zu Breslau und
sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

14854. U.

c.

Durch die Circular-Verfügung vom 15. Dezember v. J. (Nr. 22,095) hatte ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zur Anzeige veranlaßt, ob die durch die Circular-Verfügung vom 29. November 1853 (Nr. 14.854) (Nr. b.) angeordnete Prüfung derjenigen Lehrerinnen, welche die Stelle einer Vorsterin an einer weiblichen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt übernehmen wollen, seither in den betreffenden Provinzen durch das Königliche Provinzial-Schul-Collegium oder die betreffenden Königlichen Regierungen abgehalten worden sei; sowie zur Aeußerung über die für das stattgefundene Verfahren als geltend angesehenen Gründe.

Aus den eingegangenen Berichten ergiebt sich, daß in den überwiegend meisten Fällen die in Rede stehenden Prüfungen seither als zum Ressort der Königlichen Regierungen gehörig angesehen worden sind. Für diese Praxis sprechen folgende Erwägungen:

Die betreffenden Lehrerinnen haben ihre wissenschaftliche und technische Qualification bereits durch eine Prüfung nachgewiesen; bei ihrer Prüfung für die Stellung einer Schul-Vorsteherin kommt es nach dem Rescript vom 29. November 1853 hauptsächlich auf Erforschung der allgemeinen pädagogischen und didactischen Befähigung, der sittlichen Reife in Auffassung des Berufs und namentlich der eignen religiösen Begründung an. Diese Prüfungen sollen nur von solchen Lehrerinnen abgelegt werden, welche bereits zu der Stellung einer Vorsteherin berufen worden sind, oder denen die Concessionirung zur Gründung einer Privat-Anstalt in Aussicht ge-

stellt worden ist. Die Candidatinnen sollen endlich sich vorher als Lehrerinnen practisch geübt haben, und es sollen die Erfolge ihrer practischen Thätigkeit bei der Prüfung mit in Betracht gezogen werden. Nun gehören die Schulen, denen die Lehrerinnen vorstehen sollen, oder zu deren Gründung ihnen die Concession ertheilt werden soll, und auf deren Beschaffenheit die Prüfung mit wird Rücksicht nehmen müssen, zum Ressort der Königlichen Regierungen. Wenn überdies, was meistentheils der Fall sein wird, die zu prüfenden Lehrerinnen innerhalb desselben Bezirks practisch thätig gewesen sind, so sind es diese Behörden, unter deren Aufsicht sie ihre bisherige practische Wirksamkeit geübt haben, und denen sie daher sowohl in Bezug auf ihre Führung, wie auf ihre Leistungen bekannt geworden sind.

In Rücksicht auf diese Verhältnisse bestimme ich, daß die Eingangs dieses Erlasses erwähnten Prüfungen fortan überall zu dem Ressort der Königlichen Regierungen gehören sollen. Den letzteren ist Abschrift dieser Circular-Verfügung zugegangen.

Berlin, den 3. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 19400.

II. Akademien und Universitäten.

241) Preisaufgaben der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

I.

Am 3. Juli 1862 war als Preisaufgabe gestellt worden:

„Die Geschichte der neueren Zeiten unterscheidet sich von der des Alterthums hinsichtlich ihrer Grundlagen zu ihrem wesentlichen Vortheil. Die Griechen, die Römer und die übrigen Völker der früheren Jahrtausende haben so gut als die neueren Culturvölker unter ihren schriftlichen Aufzeichnungen, welche den mannigfaltigen Geschäftsverkehr ihres Lebens vermittelten, Urkunden besessen; aber diese Urkunden sind nur in geringer Anzahl auf uns gekommen und sie bieten daher für die antike Geschichtsforschung ein Hilfsmittel von verhältnißmäßig beschränkter Bedeutung. Die Staaten der späteren Zeit hingegen haben von ihrer Entstehung an eine so große Masse von Urkunden aufgesammelt und großentheils bis auf unsere

Tage erhalten, daß sie nebst den gleichzeitigen Geschichtsschreibern und den anderen schriftlichen Denkmälern, den Gesetzen, den Briefen und den Werken der Literatur, mit Recht als die feste Grundlage der Geschichtsforschung angesehen werden. Um den umfangreichen in ihnen enthaltenen Stoff zu übersehen, bedurfte es kurzgefaßter und nach der Zeitfolge geordneter Auszüge, sogenannter Regesten, auf deren Ausarbeitung in unserem Jahrhunderte großer und erfolgreicher Fleiß gewendet worden ist. In Deutschland und für die deutsche Geschichte, welche das Leben eines durch einheitliche Reichsgewalt während eines Jahrtausends verbundenen Volkes zur Aufgabe hat, waren das erste Bedürfniß die Regesten der Könige und Kaiser. Ihnen schlossen sich die Regesten der einzelnen großen Reichslande, der geistlichen und weltlichen Fürsten und Landschaften an. Es ist allgemein anerkannt, welche Verdienste sich zuerst Böhmer und Chmel durch ihre Regesten der deutschen Könige und Kaiser von Pippin bis Maximilian I. und durch verwandte Arbeiten erworben haben. War durch sie die Aufgabe gelöst, einen Schatz von ungefähr fünfundzwanzig tausend von deutschen Königen und Kaisern ausgestellten Urkunden in chronologischer Uebersicht festzustellen und der allgemeinen Benutzung der Forscher zugänglich zu machen, so sollte dann auch ein anderes fühlbares Bedürfniß befriedigt werden, als vor elf Jahren in Berlin Jaffé's Regesta pontificum Romanorum ans Licht traten. Die Geschichte der Päpste greift so tief in die Geschichte nicht nur des deutschen, sondern aller christlichen Völker und Staaten ein, daß diese ohne sie an wesentlicher Unvollständigkeit leiden würde. Jaffé's Werk ist von den ältesten Zeiten bis auf Innocenz III. und das Jahr 1198 geführt. Es bricht bei dem Zeitpunkte ab, mit dem das Jahrhundert der größten Höhe des Papstthumes beginnt. Es ist der Wunsch der Akademie, daß dieser Zeitraum, von der Wahl Innocenz des III. bis zum Tode Benedicts des XI. im Jahre 1304, nach welchem das avignonsche Exil der Päpste eintritt, in ähnlicher Weise behandelt werde.

Die Akademie stellt hiernach als Preisaufgabe

die Bearbeitung der Regesten der Päpste von Innocenz III. bis mit Benedict XI.

Es wird dabei verlangt, daß diese Regesten aus sämmtlichen zugänglichen gedruckten Quellen in derselben Weise gewonnen werden, wie dies für die vorhergehende Zeit durch Jaffé's Regesta pontificum Romanorum geschehen ist. Als eine besonders dankenswerthe Vervollständigung würde die Akademie die Benutzung ungedruckter Quellen ansehen. Bei jedem Papst ist eine kurze Nachricht über seinen früheren Lebenslauf vorauszuschicken.

Die Arbeit kann in deutscher, lateinischer, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt werden."

Es ist keine Bearbeitung dieser Aufgabe eingegangen. Wegen

der Wichtigkeit des Gegenstandes wird jetzt dieselbe Preisaufgabe mit verdoppeltem Preise wiederholt.

Die ausschließende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Schriften ist der 1. März 1868. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 200 Ducaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1868.

II.

Aus dem vom Herrn von Miloszewsky gestifteten Legat für philosophische Preisfragen wird die folgende neue Preisaufgabe gestellt.

Die letzte philosophische Preisfrage der Akademie faßte eine Sammlung der aristotelischen Fragmente ins Auge und hatte einen erwünschten Erfolg. Indem die Akademie in dieser Richtung weiter geht, schlägt sie gegenwärtig eine Sammlung der Bruchstücke der nächsten auf Aristoteles folgenden Peripatetiker vor. In neuerer Zeit haben sich Männer, wie Brandis, Zeller, Prantl u. a. um die gelehrte und philosophische Kenntniß der Lehren derselben verdient gemacht; aber eine vollständige Sammlung der aus ihren Schriften im Alterthum und namentlich bei den Commentatoren des Aristoteles zerstreuten Fragmente ist noch nicht vorhanden. Die Akademie stellt hiernach als Preisaufgabe,

> die zerstreuten Bruchstücke aus den verlorenen Schriften des Theophrast, Eudemus, Aristoxenus, Phanias, Dikaearch, Heraklides, Klearch, Demetrius Phalereus, Strato und etwa der noch gleichzeitigen Peripatetiker zu sammeln, kritisch zu behandeln, mit den entsprechenden Stellen des Aristoteles zu vergleichen und darnach das Verhältniß der Lehre dieser Aristoteliker zum Aristoteles selbst zu bestimmen.

Der Schrift ist ein doppeltes Register beizufügen, wovon das eine die Schriften und Stellen, aus welchen die Bruchstücke entnommen sind, genau aufführt, das andere die wichtigern Wörter und Gegenstände derselben alphabetisch verzeichnet. Die Arbeit kann nach Wahl der Bewerber in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache geschrieben werden.

Die ausschließende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Schriften ist der 1. März 1868. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 100 Du-

caten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1868.

---

242) Statistik der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin in dem Studienjahr 18$\frac{64}{65}$.

In dem Lehrer-Personal der Universität sind Veränderungen eingetreten: Durch den Tod verlor die Hochschule vier Lehrer: den Consistorial-Rath Prof. ordin. Dr. Niedner, den Prof. ordin. Dr. Encke und die außerordentlichen Professoren Dr. Remak und Dr. Schaum; durch Berufung: die Privat-Docenten Dr. Friedberg, Dr. Munck, Dr. Luecke, Dr. Hartmann, Dr. Leyden und Dr. Hanstein; durch Ausscheiden: den Professor Dr. Helfferich. Einen Zuwachs dagegen erhielt dieselbe durch Beförderungen: In der medicinischen Facultät sind der Privat-Docent Dr. Liman zum außerordentlichen Professor, in der philosophischen Facultät der außerordentliche Professor Dr. Beyrich zum ordentlichen und der Privat-Docent Dr. Quincke zum außerordentlichen Professor, der außerordentliche Prof. Dr. Foerster zum Director der Sternwarte ernannt worden. Außerdem sind hierher berufen: der außerordentliche Prof. Dr. Hinschius in Halle in gleicher Eigenschaft in die hiesige juristische Facultät, der Prof. Dr. Griesinger in Zürich als ordentlicher Professor in der medicinischen Facultät mit dem Character als Geheimer Medicinal-Rath, der Privat-Docent Dr. Skrzeczka in Königsberg zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät und der Prof. am Joachimsthalschen Gymnasium, Dr. Kirchhoff, zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät. Habilirt haben sich als Privat-Docenten: bei der juristischen Facultät der Dr. jur. Behrend, bei der medicinischen Facultät die DDr. med. Gusserow, Waldenburg, Hermann, Rose, Hüter, Tobold, Fischer und Lucae, bei der philosophischen Facultät der Dr. phil. Hassel. — Promovirt wurden 195, und zwar 1 Doctor honoris causa bei der theologischen Facultät, 13 Doctoren bei der juristischen Facultät, darunter 1 honoris causa, 140 Doctoren bei der medicinischen Facultät, darunter 3 honoris causa, und 41 bei der philosophischen Facultät, darunter 1 honoris causa. — Immatriculirt wurden im Laufe des Jahres: bei der theologischen Facultät 154 Inländer, 54 Ausländer, zusammen 208; bei der juristischen Facultät 309 Inländer, 128 Ausländer, zusammen 437; bei der medicinischen Facultät 161 Inländer, 45 Ausländer, zusammen 206; bei der philosophischen Facultät 261 Inländer, 148 Ausländer, zusammen 409; im Ganzen also: 885 Inländer, 375 Ausländer, zusammen 1260. Abgegangen sind: 207 Theologen, 362 Juristen, 181 Mediciner, 278 Philosophen, zusammen 1028.

Oeffentliche und Privat-Vorlesungen sind im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$: 369, im Sommer-Semester 1865: 356 angekündigt, wirklich gehalten wurden im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$: 291, im Sommer-Semester 1865: 269. Die Zahl der Meldungen an diesen Vorlesungen betrug im Ganzen 15,896.

---

243) Jubiläums-Studien-Stiftung der Stadt Bonn an der Universität daselbst.

1.

Zum dauernden Andenken der dankbaren Gesinnung der Bürger Bonn's wegen der für unsere Stadt so segensreichen Vereinigung mit der Krone Preußens und der dadurch gesicherten Wiedervereinigung mit Deutschland wurde von der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom ein und dreißigsten März c. beschlossen, den fünfzigsten Jahrestag dieses glorreichen Ereignisses durch Gründung einer mit eintausend Thalern aus der Stadtkasse zu dotirenden und von der Stadt zu verwaltenden Studienstiftung für an der hiesigen Universität studirende Bonner Bürgersöhne zu feiern. In der Sitzung der Stadtverordneten vom 22. September c. wurde sodann diese Stiftung in folgender Weise festgestellt und von der Königlichen Regierung zu Cöln unterm 30. September c. genehmigt.

1) Die Stadt Bonn nimmt jährlich unter der Rubrik „Jubiläums-Studienstiftung" die Summe von fünfzig Thalern als Ausgabe-Position in ihr Gemeinde-Budget auf.

2) Diese Summe von fünfzig Thalern soll am fünfzehnten Mai jeden Jahres an einen an der hiesigen Universität studirenden Bonner Bürgerssohn vergeben werden, der auf Grund eines Maturitätszeugnisses immatriculirt worden ist und sich durch Fleiß und gute Sitten auszeichnet.

3) Die Meldungen zur Verleihung der Stiftungsprämie müssen bis zum fünfzehnten März jeden Jahres bei der Commission zur Vertheilung der akademischen Stipendien hierselbst erfolgen. Diese bringt aus den Bewerbern bis zum 1. Mai jeden Jahres drei bei der Stadtverwaltung in Vorschlag.

   Sind weniger wie drei Meldungen eingegangen, so bringt die Commission zwei oder nur eine Person in Vorschlag, je nachdem zwei oder nur ein Bewerber vorhanden sind.

4) Die erforderlichen Zeugnisse müssen von dem Decan der betreffenden Facultät ausgestellt werden.

5) Der Oberbürgermeister mit vier zu diesem Zweck im Monat März jeden Jahres zu wählenden Stadtverordneten wählt

aus den von der betreffenden Commission Vorgeschlagenen Einen heraus, dem am fünfzehnten Mai auf dem Rathhaus durch den Oberbürgermeister in Gegenwart der vorbezeichneten Stadtverordneten die Summe von fünfzig Thalern eingehändigt wird.

6) Mehr als zweimal kann dieselbe Person die Stiftungsprämie nicht erhalten.

7) Sollte sich in irgend einem Jahre keiner um die Stiftungsprämie bewerben oder unter den Bewerbern keiner als qualificirt befunden werden, so geht der Betrag der Stiftungsprämie so lange in das Gemeinde-Budget des folgenden Jahres über und wird als solcher fortgeführt, bis er neben dem jedes Jahr neu aufzunehmenden Betrag von funfzig Thalern zur stiftungsmäßigen Verwendung gekommen ist.

Bonn, den 11. October 1865.

Der Oberbürgermeister.
Kaufmann.

2.

Auf den Bericht vom 17. v. M. ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren, die von der Stadt Bonn bei Gelegenheit der Feier der vor 50 Jahren erfolgten Vereinigung der Rheinprovinz mit der Krone Preußen errichtete Stipendien-Stiftung für Söhne von Bürgern der Stadt Namens der dortigen Königlichen Universität anzunehmen.

Berlin, den 1. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu Bonn.
20694. U.

---

244) Eintragungen von Werken in Gemäßheit der Preußisch-Französischen Uebereinkunft.

Ew. Wohlgeboren haben in der Eingabe vom 3. October d. J. angezeigt, daß Sie verhindert gewesen sind, den Katalog Ihrer Verlagsartikel, für welche Sie das Eigenthumsrecht in Preußen sich wahren wollen, rechtzeitig bei der Königlich Preußischen Botschaft in Paris einzureichen. Sie wünschen daher, daß Ihre Anmeldung nachträglich von mir angenommen werde.

Nach Inhalt des Artikels 3 der Uebereinkunft vom 2. August

1862*) wird der Rechtsschutz für die vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke nur in dem Fall erlangt, daß die betreffende Anmeldung binnen 3 Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft eingereicht wird. In Fällen, wo dieser Termin, wie von Ihnen geschehen, versäumt worden ist, können die rechtlichen Folgen nicht abgewendet werden, welche diese Versäumniß zu Ungunsten der Anmeldenden und zu Gunsten der Verleger des andern Landes hat. Es steht mithin nicht in meiner Macht, durch Eintragung Ihrer Verlagsartikel, welche wirkungslos sein würde, für Sie die Erlangung der gewünschten Vortheile herbeizuführen.

Sollten sich jedoch unter den in dem Supplement (Nouveautés musicales 1865) aufgeführten Verlagsartikeln solche befinden, seit deren Erscheinen am 3. October d. J. noch nicht drei Monate abgelaufen waren, so bleibt Ihnen überlassen, dieselben mit specieller Angabe des Datums der Publication baldigst unter Bezugnahme auf die Eingabe vom 3. October d. J. mir zu bezeichnen, um sie in die Liste der rechtzeitig angemeldeten Werke eintragen lassen zu können.

Berlin, den 18. October 1865.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
Herrn rc. zu Paris.

21718. U.

---

245) Eintragungen in das Journal wegen Schutzes gegen Nachdruck bei Veränderung des Verlagsrechts.

Auf die Eingabe vom 6. d. M. wird Ew. Wohlgeboren eröffnet, daß Ihnen, wenn das volle Verlagsrecht der anbei zurückfolgenden Stahlstiche auf Sie übergegangen ist, auch in Bezug auf Schutz gegen Nachdruck dieselben Rechte wie dem ursprünglichen Verleger zustehn, weitere Rechte aber durch eine jetzige Anmeldung nicht erworben werden können.

Berlin, den 19. October 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Kunsthändler Herrn N.

21727. U.

---

*) s. Centrbl. pro 1865 Seite 321.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

246) Gymnasium in Jauer.

Am 9. October c. wurde in der Stadt Jauer das mit den 5 untern Klassen und einer Vorbereitungs-Klasse neu errichtete evangelische Gymnasium mit einer kirchlichen Feier eröffnet, wogegen die bis dahin dort bestandene evangelische Bürgerschule geschlossen wurde.

247) Gymnasium in Rössel.

Das bisherige Progymnasium zu Rössel ist durch die am 25. September c. erfolgte Eröffnung der Prima ein vollständiges Gymnasium geworden.

248) Gymnasium zu Seehausen i. A.

Das neue Gymnasium zu Seehausen i. A. ist am 18. October d. J. feierlich geweiht und eröffnet worden.

Nachdem der General-Superintendent Dr. Lehnerdt die Weihe vollzogen, hielt der Provinzial-Schulrath Dr. Heiland die Eröffnungsrede, an deren Schluß er zugleich den Director und die neu ernannten Lehrer in ihre Aemter einführte. An diesen Act reihte sich die Antrittsrede des Directors Dr. Dihle. Mit Choralgesang begann und schloß die Feier.

Das neue Gymnasial-Gebäude, unmittelbar vor dem Thore auf einem freien Platze in sehr gesunder Lage, ist zweckmäßig eingerichtet. Die Klassenzimmer sind geräumig und hell. Die hohe, etwa 500 Menschen fassende Aula ist sehr geschmackvoll decorirt und mit einer schönen Orgel ausgestattet.

Einen besonderen Schmuck der Aula bilden die Büsten der Preußischen Regenten. Dazu sind noch gekommen durch Sammlung der Schüler die Büsten von Luther und Melanchthon, sowie als Geschenk einer Gönnerin die Büste Joh. Winckelmanns, des ehemaligen Seehäuser Conrectors. In dem Gymnasialgebäude befindet sich auch die Amtswohnung des Directors. Der Kostenaufwand für den ganzen Bau beträgt rund 32,000 Thlr. Wie bei der Neubegründung dieses Gymnasiums sich ein opferwilliger Sinn von Seiten der Stadt in guter Weise kund gegeben hat, so ließ sich auch bei der Einweihungsfeierlichkeit erkennen, daß die Stadt der mit Liebe gegründeten Schule eine sorgsame Hüterin und Pflegerin sein werde.

249) Neues Gebäude für das Kneiphöfsche Gymnasium in Königsberg i. P.

Der Neubau des Kneiphöfschen Gymnasiums zu Königsberg i. P. ist vollendet und das neue Gebäude am 12. October d. J. mit Beginn des Winterhalbjahrs dem Gebrauch übergeben worden. Dasselbe enthält außer der Amtswohnung des Directors im zweiten Stock und derjenigen des Schuldieners im Erdgeschoß eine geräumige Aula, elf Klassenzimmer, drei Zimmer für die Bibliothek, das physikalische Cabinet und die naturhistorischen Sammlungen und ein Conferenzzimmer. Die Einrichtung des Gebäudes, welches an Stelle des Hauptbaus der alten Universität neu errichtet worden ist, entspricht durch Angemessenheit und Würdigkeit dem Zweck.

---

250) Gleichstellung der Gymnasien resp. Gelehrtenschulen in Schleswig und Holstein mit den Preußischen Gymnasien.

(Centrbl. pro 1865 Seite 533 Nr. 210.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sind unterm 3. Novbr. d. J. die Gymnasien (Gelehrtenschulen) zu Schleswig, Flensburg, Hadersleben, Kiel, Plön, Glückstadt, Meldorf, Altona und die gymnasiale Abtheilung des Realgymnasiums zu Rendsburg als den Preußischen Gymnasien gleichstehend anerkannt worden.

In Folge dieser Anerkennung wird von jetzt an den von den genannten Schulen ausgestellten Prüfungs- und Abgangszeugnissen in allen öffentlichen Verhältnissen des preußischen Staats bis auf Weiteres dieselbe Wirkung beigelegt werden, welche den entsprechenden Zeugnissen preußischer Gymnasien zusteht. Demgemäß werden im Besonderen die Maturitätszeugnisse der genannten Gymnasien in Bezug auf die Zulassung zu den Facultätsstudien auf den Universitäten sowie zu den Staatsprüfungen in Preußen, den preußischen Maturitätszeugnissen gleichgeachtet werden. Ebenso werden die sonstigen an preußische Gymnasialzeugnisse geknüpften Berechtigungen für die Zulassung zu höheren Bildungsinstituten und zum öffentlichen Verwaltungsdienst in gleichem Maß mit den von obigen Gymnasien ausgestellten Zeugnissen desselben Grades verbunden werden, und hinsichtlich des Eintritts in das preußische Heer sind durch die an oben bezeichneter Stelle des Centralblatts abgedruckte Allerhöchste Ordre vom 16. September d. J. den Schülern dieselben Begünstigungen zugestanden worden, welche der Besuch preußischer Gymnasien und Realschulen I. Ordnung hinsichtlich des Militärdienstes zur Folge hat.

---

251) Pünktlicher Beginn der Lehrstunden an höheren Unterrichts-Anstalten.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Stettin hat unter dem 16. v. M. in Betreff des pünktlichen Anfangens der Lehrstunden eine zweckmäßige Verfügung erlassen. Ich theile dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium dieselbe (Anl. a.) hiebei zur Kenntnißnahme, sowie mit dem Anheimstellen mit, nach Befinden eine entsprechende Anordnung zu treffen.

Berlin, den 18. October 1865.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien,
(mit Ausnahme von Stettin).

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung bei den höheren Lehranstalten Ihres Ressorts.

Berlin, den 18. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
21,920. U.

---

a.

Aus den auf unsere Circularverfügung vom 15. Juni d. J. S. No. 1122 erstatteten Berichten geht hervor, daß an den höheren Lehranstalten der Provinz in Betreff des Anfanges des Vor- und Nachmittags-Unterrichts eine erhebliche, durch Verschiedenheit der localen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Ungleichheit obwaltet. Während mehrere Anstalten seit Jahren Vor- und Nachmittags immer mit dem Glockenschlage 8 (oder 7) resp. 2 Uhr ihre Schulthätigkeit beginnen, lassen andere den Anfang 5, 8, 10, ja 15 Minuten später geschehen. Durch die letztere, willkürlich eingeführte Praxis entsteht ein Zeitverlust, der nicht für unerheblich erachtet werden kann. Je mehr die weitere aber schwerlich wieder zu beschränkende Ausdehnung der Ferien in neuerer Zeit neben der gesteigerten Mannigfaltigkeit und dem größeren Umfang der Lehrgegenstände den Schulen die Erfüllung ihrer Aufgaben erschwert, desto mehr ist es Pflicht derselben, die ihnen für den Unterricht zugemessene, für jeden Lehrgegenstand doch immer nur knapp ausreichende Zeit sorgfältig auszukaufen und sie nicht unnöthig zu verkürzen.

Wir ordnen deshalb für alle Gymnasien und Realschulen der Provinz, wie auch für das Pädagogium zu Putbus und das Progymnasium zu Demmin, hierdurch an, daß vom Anfang des nächsten

Winterhalbjahres an der Vormittags-Unterricht oder, wo eine solche stattfindet, die denselben einleitende Schulandacht mit dem Schlag 8, im Sommer, wo es das Lehrer-Collegium den Verhältnissen angemessen findet, um 7, der Nachmittags-Unterricht mit dem Schlag 2 Uhr beginne, und machen den Herren Directoren zur Pflicht, auf Pünktlichkeit in dem so bestimmten Anfang mit Strenge zu halten.

Wo an einzelnen oder allen Tagen der Woche gemeinsame Morgenandachten der Schule stattfinden, müssen sich zu denselben alle Lehrer der ersten Lectionen des Tags einfinden, sich unmittelbar nach dem Schluß der Andacht mit ihren Schülern aus dem Betsaal in die Klassenzimmer begeben und dort ohne Verzug den Unterricht beginnen.

Nach der zweiten Vormittagslection ist eine Pause von 15 Minuten zu machen; zwischen den übrigen Vormittagslectionen und am Nachmittag um 3 Uhr sind die Pausen außer ausnahmsweise an sehr heißen Tagen und bei sehr vollen Klassen nicht über 10 Minuten auszudehnen.

Für einige Wochen vor und nach dem kürzesten Tag ermächtigen wir die Herren Directoren, soweit nach Ihrem Ermessen dazu Bedürfniß ist, alljährlich die schon an mehreren Anstalten gebräuchliche Anordnung zu treffen, nach welcher der Nachmittags-Unterricht von Punkt 2 Uhr ab unter Wegfall jeder andern als durch den Wechsel der Lehrer geforderten Unterbrechung ertheilt und zur Vermeidung der Dunkelheit schon 3¾ oder 3½ Uhr geschlossen wird.

Stettin, den 16. September 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
die Directionen der (12) Gymnasien ꝛc.

---

252) Dispensation von der mündlichen Abiturienten-Prüfung an Gymnasien und Realschulen.

Nach der Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 *) soll eine Dispensation von der mündlichen Abiturienten-Prüfung in den Gymnasien nicht für einzelne Fächer, sondern immer nur für die ganze mündliche Prüfung Statt finden, und nur dann zulässig sein, wenn die Mitglieder der Prüfungs-Commission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß diese ausdrückliche Bestimmung an einzelnen Gymnasien nicht genau befolgt, sondern von den Prüfungs-Commissionen bisweilen die Dispensation von

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 225.

einzelnen Gegenständen der mündlichen Prüfung beschlossen wird. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, dies Verfahren, wodurch die Intention der Maßregel, welche eine besondere Auszeichnung in sich schließt, verfehlt wird, ferner nicht zu gestatten.

Bei den Abiturienten-Prüfungen der Realschulen ist unter gleichen Bedingungen dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei den Gymnasien; nur bleibt es nach dem Reglement vom 6. October 1859 *) ausschließlich dem Ermessen des Königlichen Commissarius überlassen, ob und wie weit er nach den Resultaten der schriftlichen Prüfung ausnahmsweise eine Beschränkung der mündlichen Prüfung bei einzelnen Schülern eintreten zu lassen für zweckmäßig erachtet.

Berlin, den 2. November 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
22918. U.

---

253) Disciplinar-Verhältnisse an den höheren Unterrichts-Anstalten.

Der von Ew. Wohlgeboren mittels Vorstellung vom 11. d. M. in Erinnerung gebrachte Bescheid auf Ihre Beschwerde vom 19. August d. J. hat bisher nicht ertheilt werden können, weil der Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu N. erst jetzt eingegangen ist. Erst hierdurch bin ich in den Stand gesetzt, Ihnen zu eröffnen, daß Ihre gedachte Beschwerde nicht für begründet erachtet werden kann.

Derselben liegt eine nicht zutreffende Auffassung der Disciplinar-Ordnung für die höheren Lehranstalten der dortigen Provinz zu Grunde. Die Disciplinar-Ordnung ist kein Gesetz und bedarf deshalb auch nicht der für Gesetze vorgeschriebenen Publication. Sie ist vielmehr eine Zusammenstellung der allgemeinen Bedingungen, unter denen die höheren Lehranstalten die Erziehung und den Unterricht der ihnen anzuvertrauenden Kinder übernehmen. Diese Bedingungen festzustellen, ist Sache der Anstalten, beziehungsweise der ihnen vorgesetzten Behörden. Wer sich den also festgestellten Bedingungen nicht unterwerfen kann oder will, muß gerade eben so wie derjenige, dem das festgesetzte Schulgeld zu hoch erscheint, auf die Benutzung der Anstalten verzichten und andere Wege aufsuchen, um seinen Kindern Unterricht und Erziehung nach eigenem Befinden zu verschaffen.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 582.

In eine Erörterung über die Angemessenheit der in der Disciplinar-Ordnung enthaltenen Bestimmungen einzutreten, ist hier nicht der Ort. Ich kann das um so weniger, als die Form, in welcher Sie die Angelegenheit theils in der öffentlichen Presse, theils in Ihren Beschwerden verfolgt haben, den Beweis liefert, daß es Ihnen lediglich um einseitige Geltendmachung eines vermeintlichen Rechts zu thun ist. Gerade solche Bestrebungen zeigen aber, daß die sonst vielleicht entbehrliche Vorschrift der Disciplinar-Ordnung, nach welcher die Kinder nur dann in die Lehranstalt aufzunehmen sind, wenn ihre gesetzlichen Vertreter sich schriftlich verpflichten, den Bestimmungen der Disciplinar-Ordnung Folge zu leisten, nicht in allen Fällen überflüssig ist.

Nach der Disciplinar-Ordnung ist die unterschriftliche Anerkennung derselben von Seiten des Vaters Bedingung für die Aufnahme des Sohnes. Ist Ihr Sohn in nachsichtiger, und, wie der Erfolg gezeigt hat, zu nachsichtiger Handhabung der bestehenden Vorschriften aufgenommen worden, ohne daß Sie zuvor die Disciplinar-Ordnung unterschrieben hatten, so erwächst Ihnen hieraus doch kein Recht, die Fortdauer dieses Verhältnisses auch dann noch zu verlangen, nachdem Sie die Unterschrift der Disciplinar-Ordnung ausdrücklich verweigert hatten, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob man das Verhältniß ihres Sohnes zur Anstalt als eine Aufnahme oder als eine Zulassung bezeichnet. Sobald feststand, daß Sie entschlossen seien, die Bedingungen nicht zu erfüllen, an welche die Disciplinar-Ordnung den Besuch der Anstalt für ihre Schüler knüpft, hatten Sie ferner kein Recht mehr, Ihren Sohn die Realschule in N. besuchen zu lassen. Daß Sie denselben gleichwohl zur Schule geschickt, und ihm die unter den gegebenen Verhältnissen nothwendige, übrigens in der mildesten Form bewirkte Zurückweisung nicht erspart haben, ist lediglich Ihre eigene Schuld.

Hiernach muß es bei den zurückfolgenden Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu N. vom 31. Juli und 12. August d. J. lediglich bewenden.

Berlin, den 30. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn N. Wohlgeboren zu N.

20687. U.

254) Frequenz der
(Centralblatt pro 1865,

I. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1863/64 in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	20	199	17	32	12	12	14	5859	440	676	941	1441	1105
2	Brandenburg .	22	244	57	45	4	23	30	6350	971	654	1106	1832	1320
3	Pommern . .	13	117	32	25	1	–	14	3458	497	347	500	858	762
4	Schlesien . . .	22	229	32	44	20	10	19	7287	717	847	1203	1877	1396
5	Posen . . .	7	90	8	12	15	3	6	2209	217	232	324	678	473
6	Sachsen . . .	23 d)	230	23	48	8	8	15	5111 } 121 d)	72 } 77 d)	627	904	1399	1072
7	Westphalen . .	16	155	28	14	21	23	4	3422	128 e)	690	792	752	445
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23	215	50	49	24	20	3	5461	77	736	1026	890	899
									39157 / 121 d)	3119 e) / 77 d)				
	Summe	146 d)	1479	247	269	105	99	105	39278	3196	4809	6796	9727	7462

a) Darunter 1 Armenier und 1 Schüler griechisch-katholischer Confession. b) Hiervon 195 Schüler in 3ten Klassen der Vorschulen. c) Darunter 1 Schüler griechisch-katholischer Confession. d) Zugang: Gymnasium zu Burg, (bisher Realschule II. Ordnung.) e) In der vorhergehenden Liste war der

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1863/64 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	1	6	–	2	1	–	–	124	–	–	28	22	26
2	Brandenburg .	2	6	3	2	1	–	4	149	52	–	–	31	31
3	Pommern . .	1	5	2	3	–	–	2	130	46	–	–	36	37
4	Posen . . .	2	12	1	1	4	–	–	350	–	–	34	66	73
5	Sachsen . . .	2	6	2	1	–	–	–	102	–	–	–	9	35
6	Westphalen . .	5	21	–	6	4	–	–	308	–	–	45	78	59
7	Rheinprovinz .	14 a)	59	20	21	15	1	–	1050 } 38 a)	–	–	86	204	231
									2213 / 38 a)					
	Summe	27 a)	115	28	36	25	1	6	2251	98	–	193	446	492

a) Zugang: das Progymnasium zu Kerpen mit 38 Schülern.

höheren Unterrichtsanstalten.
Seite 214 Nr. 92.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Sommer-Semester 1864.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
1139	1105	6407	548	434	177	611	171	4830	1167	410	523	41	47
1228	1308	7448	1098	727	709	1436	465	6728	112a)	608	1349	16	71
755	761	3983	525	457	257	714	217	3719	10	254	615	2	97
1439	1428	8190	903	448	471b)	919	202	3989	3163	1038	581	117	221
436	454	2597	388	236	85	321	104	1027	1049c)	521	178	82	61
1100	972	6074	842	215	40	255	106	5792	218	64	243	1	11
532	564	3775	353	125	31	156	28	1574	2096	105	138	15	3
981	1118	5640	179	61	35	96	19	1660	3854	126	79	17	—
7610	7710	44114	4836	2703	1805	4508	1312	29319	11669	3126	3706	291	511

Bestand bei der Vorschule des Gymnasiums zu Dortmund um „23" zu hoch angegeben, was hier berichtigt ist.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1864.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
21	28	125	1	—	—	—	—	32	91	2	—	—	—
55	76	193	44	34	39	73	21	185	1	7	72	—	1
40	49	162	32	37	20	57	11	152	—	10	53	—	4
94	100	367	17	—	—	—	—	141	178	48	—	—	—
59	39	142	40	—	—	—	—	138	—	4	—	—	—
76	64	322	14	—	—	—	—	29	273	20	—	—	—
263	368	1152	64	—	—	—	—	329	806	17	—	—	—
608	724	2463	212	71	59	130	32	1006	1349	108	125	—	5

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Gymnasien (6 a), Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen (6 b), Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3424	2950	33	491	117	3	119	113	3	60	3	19	41
2	Brandenburg . .	5055	2342	51	1332	96	8	94	169	4	120	2	8	25
3	Pommern . . .	2154	1816	13	615	99	—	64	60	2	22	12	14	44
4	Schlesien . . .	4173	3957	60	805	112	2	194	149	1	51	3	3	23
5	Posen	1395	1173	29	247	74	—	50	36	6	13	—	—	7
6	Sachsen . . .	2999	2908	167	210	42	3	107	109	1	37	5	5	29
7	Westphalen . .	2154	1536	85	145	10	1	242	49	2	14	2	—	9
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3575	2010	55	82	14	—	316	92	7	49	1	2	26
	Summe	24929	18692	493	3927	564	17	1186	777	26	366	28	51	204

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben (6a, 6b): auf den Progymnasien, Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	49	76	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
2	Brandenburg . .	146	46	1	73	—	—	2	1	—	—	18	—	—	—	—	2
3	Pommern . . .	116	43	3	54	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
4	Posen	173	193	1	—	—	—	7	—	—	—	12	1	1	—	—	2
5	Sachsen	74	68	—	—	—	—	4	—	—	—	3	—	—	—	—	—
6	Westphalen . . .	219	101	2	—	—	—	31	—	—	—	11	—	1	—	—	1
7	Rheinprovinz .	623	512	17	—	—	—	21	—	—	—	22	5	1	1	—	3
	Summe	1400	1039	24	127	3	—	65	1	—	—	69	6	4	1	—	8

Schulsemesters 1864.

9. im Sommer-Semester 1864.																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1864	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehr-anstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
8	29	108	91	47	37	11	—	689	2	118	2	33	—	155	5718	456
8	42	146	99	59	25	25	—	826	4	122	71	64	—	261	6622	1175
8	15	74	66	43	14	7	—	445	2	156	3	25	—	186	3538	528
11	45	168	139	107	88	59	—	1041	—	180	5	32	—	217	7149	702
5	10	38	49	28	20	16	—	278	1	95	—	8	4 a)	108	2319	213
7	21	84	64	44	27	15	—	555	2	20	5	10	—	37	5519	218
8	17	90	51	21	17	10	13	545	—	4	—	1	3	8	3230	148
14	19	167	64	68	76	69	—	970	1	35	—	4	—	40	4670	56
69	198	875	623	417	304	212	13	5349	12	730	86	177	7	1012	38765	3496
										Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)					39278	3196
										Also am Schluß des Sommer-Semesters 1864					weniger 513	mehr 300

a) Diese 4 sind in den Privatunterricht zurückgetreten.

Sommer-Schulsemesters 1864.

9. im Sommer-Semester 1864.																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1864	
Progymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien oder Progymnasien.	Real-Lehr-anstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
—	—	2	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—	119	—
—	—	—	2	2	1	1	—	29	1	6	—	7	—	14	164	59
1	—	—	4	4	1	1	—	12	—	5	1	—	—	6	150	51
—	—	3	5	5	4	8	—	48	—	—	—	—	—	—	319	—
—	—	—	—	3	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	132	—
—	—	9	6	6	4	4	—	73	—	—	—	—	—	—	249	—
—	—	26	11	17	29	27	—	163	—	—	—	—	—	—	989	—
1	—	40	28	37	40	41	—	341	1	11	1	7	—	20	2122	110
										Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)					2251	98
										Also am Schluß des Sommer-Semesters 1864					weniger 129	mehr 12

III. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1863/64		Gesammt- a) auf			
			an den Realschulen					an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.						
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Realschulen.	Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.		in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen . . .	8	70	12	15	4	1	9	2283	337	129	332	590	594
2	Brandenburg .	10	99	26	25	2	4	21	3245a)	731	101	365	1062	854
3	Pommern . .	2	21	5	3	—	—	5	787	201	22	126	177	208
4	Schlesien . . .	5	58	8	17	6	2	5	1768	230	106	228	393	439
5	Posen	5	55	4	9	10	—	8	1234	240	42	128	368	345
6	Sachsen . . .	5c)	60	9	15	4	—	5	1534c)	292	62	178	444	434
7	Westphalen . .	7	54	8	5	12	2	—	984	—	52	219	326	256
8	Rheinprovinz	9	88	12	23	9	8	6	2192	145	70	333	431	441
	Summe	51c)	505	84	112	47	17	59	14027	2176	584	1909	3781	3571
	B. Realschulen													
1	Preußen . . .	2	15	3	3	1	—	5	390	60	19	45	68	103
2	Brandenburg .	4	39	9	11	3	1	6	1102	200	53	133	225	368
3	Pommern . .	2	9 e)	1	1	—	—	—	100	—	11	23	55	52
4	Schlesien . . .	1	5	2	1	2	—	—	107	—	1	17	20	31
5	Sachsen . . .	1 f)	8	—	1	2	—	3	163 f)	102 f)	5	21	34	45
6	Westphalen . .	1	6	—	1	2	2	—	56	—	9	14	30	36
7	Rheinprovinz .	1	8	1	2	—	—	1	232	52	2	43	27	55
	Summe	12 f)	90	16	20	10	3	15	2150	414	100	296	459	690

---

a) In der vorigen Uebersicht war der Bestand am Schluß des Semesters bei der Königlichen Real-Schule in Berlin um 1 Schüler zu hoch angegeben. Hier ist die Summe berichtigt.

b) Davon 67 in Klasse 3 bei der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

c) Zugang: die Realschule zu Aschersleben mit 151 Realschülern.

d) Davon bei der Realschule in Erfurt 59 in Klasse 3 und 39 in Klasse 4.

e) excl. der beiden Directoren, welche Gymnasialdirectoren sind.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der

I. Ordnung.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1864. den Realschulen. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	b) in deren Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach auf den Realschulen evangelische.	katholische.	jüdische.	in den Vorschulen evangelische.	katholische.	jüdische.
525	485	2655	372	363	127	490	153	2334	100	221	426	20	44
720	809	3901	656	523	529	1052	321	3493	58	350	943	15	94
182	188	903	116	164	93	257	56	842	9	52	238	6	13
483	444	2093	325	139	179b)	318	88	1526	319	248	264	39	15
339	332	1554	320	204	77	281	41	959	253	342	199	37	45
442	336	1896	362	178	228d)	406	114	1760	43	93	369	18	19
195	146	1194	210	—	—	—	—	788	329	77	—	—	—
509	511	2295	103	101	84	185	40	1299	841	155	139	40	6
3395	3251	16491	2464	1672	1317	2989	813	13001	1952	1538	2578	175	236

II. Ordnung.

Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
94	92	421	31	96	28	124	64	376	10	35	105	3	16
311	251	1341	239	148	155	303	103	1238	18	85	287	1	15
—	—	141	41	—	—	—	—	138	—	3	—	—	—
38	54	161	54	—	—	—	—	123	29	9	—	—	—
62	65	232	69	65	101g)	166	64	192 18h)	6	16	148	3	15
—	—	89	33	—	—	—	—	80	5	4	—	—	—
54	52	233	1	54	—	54	2	205i)	2	26	51k)	2	1
559	514	2618	468	363	284	647	233	2370	70	178	591	9	47

f) Abgang: die zum Gymnasium erhobene Realschule zu Burg mit 121 Real- und 77 Vorschülern, sowie die oben bei den Realschulen I. Ordnung in Zugang gebrachte Realschule zu Aschersleben. Dagegen Zugang in Col. 5. a.: 1 Realschüler bei der Realschule zu Nordhausen.

g) Davon 37 in Klasse III.

h) 18 Dissidenten.

i) incl. 30 Mennoniten.

k) incl. 6 Mennoniten.

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer=

1.	2.	3. Der Heimath nach waren von denselben						Gesammtabgang							
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			a) von							
		Inländer			Inländer				auf						
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife.	andere Realschulen I. Ordnung.	andere Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.	durch Tod.
	A. Realschulen														
1	Preußen	1981	657	17	437	52	1	21	14	2	-	31	6	—	6
2	Brandenburg	3111	756	34	993	52	7	16	23	4	8	63	44	3	3
3	Pommern	711	192	—	254	3	—	3	6	—	—	2	6	—	2
4	Schlesien	1309	721	63	288	27	3	12	6	—	—	11	5	—	3
5	Posen	928	599	27	243	38	—	—	10	—	—	8	17	1	2
6	Sachsen	945	886	65	397	9	—	4	10	1	3	14	5	2	2
7	Westphalen	678	485	31	—	—	—	2	3	1	—	13	10	—	1
8	Rheinprovinz	1772	491	32	174	11	—	25	9	—	3	40	35	3	3
	Summe	11435	4787	269	2786	192	11	83	81	8	14	182	128	9	22
	B. Realschulen														
1	Preußen	284	137	—	108	16	—	4	3	—	—	5	4	1	1
2	Brandenburg	1022	295	24	251	51	1	4	4	—	2	10	13	—	3
3	Pommern	85	54	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	Schlesien	82	79	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—
5	Sachsen	145	64	23	156	7	3	—	1	—	—	—	—	—	—
6	Westphalen	66	19	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
7	Rheinprovinz	210	21	2	53	1	—	—	1	—	—	4	—	—	—
	Summe	1894	669	55	568	75	4	8	10	—	2	25	20	1	5

a) Auf Gewerbeschulen.

Schulsemesters 1864.

9. im Sommer-Semester 1864. den Realschulen: zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasial-Anstalten.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1864 in den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.
I. Ordnung.															
30	70	63	30	16	7	—	296	2	143	21	2	—	168	2359	322
5	109	84	46	14	7	—	429	—	130	26	12	—	168	3472	884
—	37	5	15	6	5	—	87	1	45	10	—	—	56	816	201
14	62	42	39	25	15	8a)	242	—	88	15	1	—	104	1851	214
3	31	23	20	12	5	—	132	2	—	4	3	—	9	1422	272
8	40	26	17	8	4	—	144	1	1	47	7	—	56	1752	350
8	67	24	25	14	3	—	171	—	—	—	—	—	—	1023	—
14	133	45	43	31	36	—	420	—	74	3	7	—	84	1875	101
82	549	312	235	126	82	8	1921	6	481	126	32	—	645	14570	2344
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)														14027	2176
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1864														mehr 543	mehr 168
II. Ordnung.															
—	1	4	11	1	—	—	35	—	1	9	—	1b)	11	386	113
17	11	25	24	10	2	—	125	—	—	9	2	1	12	1216	294
3	4	7	3	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	123	—
—	3	4	5	1	1	2a)	23	—	—	—	—	—	—	138	—
2	3	4	6	3	3	—	22	1	1	4	—	—	6	210	160
7	—	1	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	78	—
14	5	1	—	—	—	—	25	—	—	3	—	—	3	208	51
43	27	46	49	15	6	2	259	1	2	25	2	2	32	2359	615
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)														2150	414
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1864														mehr 209	mehr 201

b) Erkrankt.

IV. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{63}/_{64}$		Gesammt-			
			an den höheren Bürgerschulen.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.			a) auf den			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Anstalten.	Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.		in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung													
1	Preußen	3 a)	17	1	3	2	—	1	261 a)	17 a)	—	26	40	52
2	Brandenburg . .	2	10	2	3	—	—	2	248	106 b)	—	15	36	57
3	Pommern . . .	2	7 c)	1	1	—	—	2	161	63	—	15	43	75
4	Schlesien . . .	1	5	1	1	2	—	—	103	—	—	14	18	28
5	Sachsen	2 d)	12	2	2	—	—	—	132 d)	—	—	13	21	45
6	Westphalen . . .	1	5	-	3	1	—	—	59	—	—	11	10	12
7	Rheinprovinz . .	7 e)	48	8	8	5	—	3	724 e)	17	—	99	148	165
	Summe	18	104	15	21	10	—	8	1688	203 b)	—	193	316	434
	B. Sonstige in der Organisation													
1	Brandenburg . .	3 g)	13	7	5	1	—	5	316 g)	163 g)	4	31	38	117
2	Rheinprovinz und Hohenzollern .	4 i)	20	1	2	4	—	—	334 i)	—	—	11	50	76
	Summe	7	33	8	7	5	—	5	650	163	4	42	88	193

a) Zugang: die höhere Bürger-Schule zu Pillau mit 100 Schülern der höheren Bürger-Schule und 17 Schülern der Vorschule.

b) Der Bestand weicht gegen die letzte Nachweisung um — 14 ab.

c) Der Rector der höheren Bürger-Schule am Gymnasium zu Stolp (der Gymnasialdirector) ist nicht mitgezählt.

d) Zugang: die höhere Bürger-Schule zu Langensalza mit 112 Schülern.

e) Zugang: die höhere Bürger-Schule zu Düren mit 70 Schülern und die Realklassen des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln mit 82 Schülern.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1864.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.													
74	106	298	37	30	—	30	13	249	15	34	30	—	—
103	113	324	76	43	63	106	—	288	2	34	96	1	9
27	33	193	32	41	26	67	4	171	1	21	53	1	13
33	52	145	42	—	—	—	—	77	21	47	—	—	—
36	33	148	16	—	—	—	—	148	—	—	—	—	—
20	22	75	16	—	—	—	—	67	7	1	—	—	—
178	184	774	50	40	—	40	23	423	322 f)	29	19	21	—
471	543	1957	269	154	89	243	40	1423	368	166	198	23	22
begriffene Real-Lehr-Anstalten.													
78	108	376	60	123	92 h)	215	52	367	1	8	209	3	3
128	122	387	53	—	—	—	—	197	163	27	—	—	—
206	230	763	113	123	92	215	52	564	164	35	209	3	3

f) Davon 1 griechisch-katholischer Confession.

g) Zugang: die Stralauer höhere Stadtschule zu Berlin mit 151 Schülern der Stadtschule und 100 Schülern der Vorschule.

h) Davon 30 in Klasse 3 bei der Stralauer Stadtschule zu Berlin.

i) Abgang: die oben in Zugang gebrachten höheren Bürgerschulen zu Düren mit 70 Schülern und beim Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln mit 82 Schülern. Zugang: die höhere Bürgerschule in Hechingen mit 49 Schülern, sowie die höheren Stadtschulen in Solingen mit 93 Schülern und in Lennep mit 76 Schülern.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammtabgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschul.	sonstige Stadtschulen.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung																
1	Preußen . .	205	93	—	25	5	—	3	—	2	—	1	—	1	2	—	10
2	Brandenburg .	244	80	—	91	15	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	7
3	Pommern . .	124	69	—	56	11	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
4	Schlesien . .	76	68	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
5	Sachsen . . .	98	32	18	—	—	—	1	—	3	—	3	—	—	—	—	1
6	Westphalen .	55	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
7	Rheinprovinz .	592	152	30	40	—	—	6	2	1	—	3	1	4	—	1	2
	Summe	1394	513	50	212	31	—	10	2	6	—	11	4	9	2	1	20
	B. Sonstige in der Organisation																
1	Brandenburg .	320	55	1	212	2	1	—	—	—	—	2	—	2	—	—	5
2	Rheinprovinz u. Hohenzollern	265	118	4	—	—	—	—	—	—	—	8	—	5	—	—	—
	Summe	585	173	5	212	2	1	—	—	—	—	10	—	7	—	—	5

Sommer-Schulsemesters 1864.

9. im Sommer-Semester 1864. a) von den höheren Bürgerschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelten Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasial-Anstalten.	auf Real-Lehr-anstalten.	auf Stadt-Schulen.	zu unermittelten Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1864 in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																
—	—	3	6	5	8	4	—	45	—	—	—	—	—	—	253	30
1	—	2	2	3	—	1	—	22	—	—	1	8	—	9	302	97
—	—	4	7	13	—	1	—	26	1	—	—	—	1	2	167	65
—	—	1	3	—	3	2	—	12	—	—	—	—	—	—	133	—
1	—	1	—	2	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	136	—
—	—	5	1	1	2	1	—	11	—	—	—	—	—	—	64	—
—	—	19	25	14	17	13	—	108	—	—	—	4	—	4	666	36
2	—	35	44	38	30	22	—	236	1	—	1	12	1	15	1721	228
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand															1688	203
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1864															mehr 33	mehr 25
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																
—	—	12	5	11	1	2	—	40	—	—	6	13	—	19	336	196
—	—	2	19	7	6	2	—	49	—	—	—	—	—	—	338	—
—	—	14	24	18	7	4	—	89	—	—	6	13	—	19	674	196
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand															650	163
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1864															mehr 24	mehr 33

255) Berechtigung der Realschulen erster Ordnung in Beziehung auf die Markscheiderprüfung.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unterm 31. Octbr. d. J. die Zeugnisse der Reife für die erste Klasse der Realschulen erster Ordnung zur Meldung für die Markscheiderprüfung als berechtigend allgemein anerkannt.

256) Schüler-Unterstützungsfonds bei dem Gymnasium zu Burg.

Am Tag der Einweihung des neuen städtischen Gymnasiums zu Burg im Regierungsbezirk Magdeburg, dem 11. April 1864, wurde zur Gründung eines Unterstützungsfonds für Schüler dieser Anstalt unter den Festgenossen eine Sammlung veranstaltet, welche durch spätere Einzahlungen bis jetzt auf 200 Thlr. in Werthpapieren und 61 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. bei der Sparkasse und in Baarbestand angewachsen ist. Nach der unterm 8. Juli d. J. notariell ausgefertigten und am 25. Juli d. J. von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg bestätigten Stiftungs-Urkunde soll dieser „Gymnasial-Unterstützungsfonds zu Burg" bei der Kasse des Gymnasiums verwaltet, und sollen die Revenuen zum Besten würdiger und bedürftiger Schüler, vorzugsweise der beiden obersten Klassen dieser Anstalt alljährlich von dem Lehrercollegium je nach dessen Wahl zu baaren Unstützungen, zur Anschaffung von Lehrmitteln, Entrichtung des Schulgeldes u. s. w. verwendet werden.

257) Empfehlung der Geschichte Friedrichs des Großen von Hahn.

Die unlängst hier im Verlag von W. Hertz in neuer wohlfeilerer Ausgabe erschienene Geschichte Friedrichs des Großen von Ludwig Hahn eignet sich durch die Auffassung des Gegenstandes, zweckmäßige Begränzung des Stoffs und durch volksthümliche Darstellung besonders auch zur Jugendlectüre.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der höheren Lehranstalten Seines Ressorts auf das Buch aufmerksam zu machen und ihnen dasselbe zur Verwendung bei Prämienvertheilungen und zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken zu empfehlen.

Berlin, den 16. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen.
24,313. U.

258) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 15 und Seite 212.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sind bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission

zu Greifswald die Functionen des Professors Dr. Schäfer nach erfolgter Versetzung desselben dem außerordentlichen Professor Dr. Usinger,

zu Bonn die Functionen des ausgeschiedenen Professors, Geheimen Regierungs-Raths Dr. Ritschl dem Professor Dr. Ritter

bis Ende des Jahrs 1865 übertragen worden.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

259) Neues katholisches Schullehrer-Seminar zu Exin.

Zu Exin im Regierungsbezirk Bromberg sind im Lauf der letzten Jahre die Gebäude für ein katholisches Schullehrer-Seminar errichtet worden. Dies Seminar ist für 80 Zöglinge in dreijährigem Cursus als Internat eingerichtet. Die Einweihung und die Eröffnung desselben mit dem ersten Cötus von 26 Zöglingen hat am 15. October d. J. stattgefunden.

---

260) Präparandenbildung im Regierungs-Bezirk Trier.

Die von uns angeordneten jährlichen Prüfungen katholischer Präparanden sind nunmehr sämmtlich wieder nach Maßgabe unseres Circulares vom 30. September 1858 abgehalten worden. Nach den uns darüber erstatteten Berichten der Herren Schulinspectoren hatten sich zu dieser Prüfung im Ganzen 146 katholische Schulamtspräparanden eingefunden, von denen 44 das Examen zum ersten Male bestanden.

Auch in diesem Jahre sind die Prüfungen nach Ausweis der Berichte, denen theilweise auch schriftliche Arbeiten der Präparanden beigefügt waren, mit Sorgfalt und Fleiß abgehalten worden, weshalb wir uns veranlaßt finden, den betheiligten Herren Schulinspectoren und Lehrern unsere Anerkennung auszusprechen.

Aus den erwähnten Berichten der Herren Schulinspectoren erscheint uns Einzelnes für die Zukunft beachtenswerth, weshalb dessen hier noch Erwähnung geschehen mag.

Einer der Herren Berichterstatter hebt hervor, daß der Religions- und biblische Geschichtsunterricht noch Manches zu wünschen übrig lasse, indem der Zusammenhang und die Verbindung der heiligen Geschichten mit dem Katechismus bei Vielen fehle und der gesammte Unterricht sich hauptsächlich nur aufs Auswendiglernen beschränke. Wir knüpfen an diese wichtige Bemerkung den Wunsch, daß sich die Herren Ortsgeistlichen veranlaßt sehen möchten, gleichfalls die Ausbildung der Präparanden mehr und mehr ihrer Aufmerksamkeit und Mitwirkung, namentlich auch nach dieser Seite hin, werth zu halten. Wer immer dazu beiträgt, einen nach Geist und Herzen tüchtigen Lehrer der Jugend heranzubilden, der erwirbt sich gleichmäßig ein großes Verdienst um Staat und Kirche, weshalb wir hoffen dürfen, diesen Wunsch hier nicht vergebens ausgesprochen zu haben.

Einer der Herren Schulinspectoren macht ferner die Bemerkung, daß sich unter der großen Zahl seiner Präparanden diejenigen meist vortheilhaft im Wissen und Können auszeichneten, welche bereits an Winterschulen und kleineren Nebenschulen versuchsweise gearbeitet hätten; der practische Unterricht nöthige sie, nicht bloß consequenter zu lernen, sondern sich auch das Erlernte klarer zu machen. Es war uns diese Bemerkung um so wichtiger, als bisher meistens nur die Nachtheile einer frühen practischen Beschäftigung der Präparanden ins Auge gefaßt worden sind. Es wird uns angenehm sein, aus den nächstjährigen Berichten auch die Erfahrungen anderer Herren Schulinspectoren über diesen Punkt entnehmen zu können; wir unterlassen jedoch nicht, hier wiederholt darauf hinzuweisen, daß die practische Beschäftigung niemals zu früh und in zu jugendlichem Alter eintreten darf, wenn jener Nutzen wirklich erreicht werden soll.

Da in unserem Regierungsbezirke nach den Erfahrungen mehrerer Jahre ein Mangel an Schulamts-Candidaten nicht vorhanden oder zu befürchten ist; so liegt hierin um so mehr Grund, bei der Auswahl der Präparanden mit Vorsicht und Ernst zu Werke zu gehen und namentlich deren erste und zweite Prüfung dazu zu benutzen, diejenigen auszuscheiden, welche nicht einen gesunden, kräftigen Körperbau besitzen und nicht jenes Maß geistiger Begabung zeigen, durch welche die weitere Ausbildung bedingt ist.

Trier, den 18. October 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und katholische
Schulinspectoren des Regierungs-Bezirks.

261) Entschädigung der Lehrer für die Kosten des Besuchs der Lehrer-Conferenzen.

(Centrbl. pro 1863 S. 359 Nr. 123 und pro 1864 S. 301 Nr. 108.)

Die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 23. April v. J. gemachten Versuche, auch die bisher noch weigerlich gebliebenen Gemeinden zur Gewährung einer Vergütung für den Besuch der Conferenzen zu bestimmen, sind in den meisten Kreisen von einem günstigen Erfolge begleitet gewesen; völlig erfolglos erwiesen sie sich nur in einem einzigen Kreise. Es ist durch diese fortgesetzten Bemühungen gelungen, in einem Kreise für sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen ohne Ausnahme jene Vergütung zu erwirken, in einem anderen ist nur eine einzige Gemeinde bei der früheren Weigerung stehen geblieben. Wir hoffen deßhalb, daß es mit der Zeit gelingen werde, auch die bis jetzt noch unwillfährigen Gemeinden wenigstens zu der Gewährung des geringen Pauschquantums von 1 Thlr. zu bewegen, wenn die Sache nur im Auge behalten und bei günstiger Gelegenheit wieder in Anregung gebracht wird. rc.

In mehreren Fällen ist eine Vergütung für den Besuch der Conferenzen von den Schulvorständen beschlossen, von den Schulrepräsentanten oder Gemeinde-Verordneten aber abgelehnt worden. In der Regel würde deren Zustimmung unnöthig gewesen sein, wenn in den Schuletats überall ein Titel „Insgemein" für unvorhergesehene kleine Ausgaben sich gefunden hätte, welcher in keinem Etat fehlen darf. Wir nehmen davon Veranlassung, für künftige Aufstellungen von Schuletats die Aufnahme dieses Titels allgemein zu verlangen. Sofern dann dieser Titel durch anderweitige Ausgaben nicht erschöpft wird, ist der Schulvorstand nach unseren Circular-Verfügungen vom 12. Juni 1863 und 23. April praet. für sich allein ermächtigt, auf denselben den Lehrern eine Vergütung für den Conferenzbesuch anzuweisen.

Münster, den 24. October 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

---

262) Bedingungen für die Emeritirung der Elementarlehrer.

Die zurückfolgenden Anlagen des gefälligen Berichts vom 12. d. M. ergeben nicht, daß bei dem erst 47 Jahre alten Lehrer N. zu N. die Voraussetzungen einer unfreiwilligen Emeritirung vorliegen. Bei dieser Sachlage kann eine Emeritirung nur stattfinden, wenn außer ihm selbst auch die Gemeinde damit einverstanden ist.

Denn so lange der Lehrer dienstfähig ist, kann die Gemeinde verlangen, mit Zahlung eines Emeritengehalts, mag dieselbe aus dem Einkommen der Stelle oder direct aus Gemeinde-Mitteln erfolgen, verschont zu werden.

Ich finde Nichts dagegen zu erinnern, daß in dieser Beziehung mit der Gemeinde verhandelt, und inzwischen die Disciplinar-Untersuchung gegen ꝛc. N. sistirt werde. Die förmliche Einstellung der Untersuchung nach §. 33 des Disciplinargesetzes kann ich aber erst dann verfügen, wenn feststeht, daß die Emeritirung des ꝛc. N. nach keiner Seite hin auf Hindernisse stößt.

Hiernach gebe ich das Weitere anheim.

Berlin, den 24. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Regierungs-Präsidium zu N.
20678. U.

---

263) Wittwenkassen-Beiträge der emeritirten Geistlichen und Lehrer.

Auf den Bericht vom 5. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß emeritirten Geistlichen und Lehrern die Wittwenkassen-Beiträge nur erstattet werden, wenn sie bei der Emeritirung oder Pensionirung, weil ihr Diensteinkommen unter 400 Thlr. beträgt, sich noch im Besitz dieser Wohlthat befanden; daß dagegen nach den bestehenden Vorschriften die Erstattung unzulässig ist, wenn in Folge der Versetzung in den Ruhestand ein Einkommen von mehr als 400 Thlrn auf weniger als diesen Betrag reducirt wird.

Berlin, den 19. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
22207. U.

---

264) Jonas-Stiftung zu Berlin.

Der Verwaltungsrath des evangelischen Gustav-Adolphs-Vereins in Berlin hat zum Gedächtniß seines langjährigen, um die Gründung und Entwickelung des Vereins verdienten Vorsitzenden, des verewigten Predigers Dr. Jonas beschlossen, eine Stiftung zu dem Zweck zu errichten, bewährten und bedürftigen Geistlichen und Lehrern in der Diaspora persönliche Unterstützungen zu gewähren. Die

zu diesem Behuf bei Freunden und Verehrern des Predigers Dr. Jonas veranstaltete Sammlung hat den Ertrag von 5000 Thlrn ergeben. — Das Satut der Stiftung wird mit dem Bemerken hier abgedruckt, daß Seine Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 19. September d. J. der Stiftung die Allerhöchste Genehmigung mit der Maßgabe zu ertheilen geruht haben, daß die Bewilligung von Unterstützungen im Bereich der Preußischen Monarchie von der Zustimmung der betreffenden geistlichen und Schul-Aufsichtsbehörde abhängig sein solle, auch eine Aenderung des Statuts nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg erfolgen dürfe.

Statut der Jonas-Stiftung.

§. 1.

Die zum Gedächtniß des verewigten Predigers Dr. Jonas errichtete Stiftung hat den Zweck, im Anschluß an die Gustav-Adolph-Stiftung bewährten und bedürftigen Predigern und Lehrern der Diaspora persönliche Unterstützungen zu gewähren.

§. 2.

Mindestens drei Viertheile des Zinsertrages werden jährlich für die Zwecke der Stiftung verwandt, der Rest der Zinsen wird dem Kapital hinzugefügt.

§. 3.

Der Verwaltungsrath des Berliner Gustav-Adolph-Vereins ist auch Verwalter der Stiftung und hat über Einnahme und Ausgabe derselben der General-Versammlung dieses Vereins jährlich Rechnung zu legen.

Die Rechnung unterliegt der Revision durch den Vorstand des Haupt-Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung für die Provinz Brandenburg.

§. 4.

Die Vorschläge für die Bewilligungen gehen von dem Verwaltungsrath des Berliner Ortsvereins aus, der zu diesem Zweck nach seinem Ermessen mit dem Vorstand des Brandenburgischen Haupt-Vereins in Verbindung tritt.

Die Bewilligung erfolgt durch die General-Versammlung des Berliner Ortsvereins.

§. 5.

Jede Abänderung dieses Statuts bedarf zu ihrer Gültigkeit sowohl der Genehmigung der mehrgedachten General-Versammlung, als der Bestätigung durch den Hauptvereins-Vorstand.

V. Elementarschulwesen.

265) Verordnung wegen Betreibung der deutschen Sprache in denjenigen Elementarschulen der Provinz Preußen, welche von Kindern nicht deutscher Zunge besucht werden.

Die in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder neuerdings veranlaßten Ermittelungen haben ergeben, daß die polnisch redenden Kinder in den Elementarschulen derselben nicht durchweg in dem Gebrauche der deutschen Sprache so unterwiesen werden, wie es das öffentliche Interesse und der eigene Vortheil dieser Kinder erheischt.

Der Grund dieser Erscheinung liegt weniger in der Schwierigkeit der Sache, als in der Ungeübtheit vieler Lehrer und in einer bei manchen Schulinspectoren wahrgenommenen Ueberschätzung der Bedeutung der polnischen Sprache, welche nur in einem Theile dieser Bezirke und auch hier nur bei einem Theile der Bevölkerung als Umgangssprache und im kirchlichen Leben Anwendung findet, gegenüber der deutschen, als der für die ganze Monarchie geltenden Landessprache.

Diese Versäumniß verletzt, wie mehrfache Klagen der betheiligten Eltern und Gemeinden selbst bezeugen, die wohlverstandenen Interessen dieses Theils der Bevölkerung. Denn die Wohlfahrt der einzelnen Theile und Glieder kann nicht gedeihen, ohne ein lebendiges Eingehen in die Culturentwickelung des gesammten Preußischen Vaterlandes und ohne eine bewußte und energische Theilnahme an den Fortschritten desselben auf allen Gebieten des Verkehrs und der schaffenden Arbeit.

Diese aber setzt mit Nothwendigkeit die Fähigkeit voraus, sich des durch die geschichtliche Entwickelung gegebenen, gemeinsamen Mittels der gegenseitigen Verständigung und Belehrung für alle Theile der Monarchie, der deutschen Sprache, bedienen zu können. Es ist daher eine, schon auf der Stufe des Elementarunterrichts sich geltend machende, unerläßliche Forderung, daß die Volksschule die ihr anvertrauten Kinder in den Gebrauch der deutschen Sprache so weit einführe und darin befestige, als erforderlich ist, um sie in ihren künftigen Lebensverhältnissen zur mündlichen und schriftlichen Verständigung mit ihren deutsch redenden Mitbürgern zu befähigen.

Die Lösung dieser Aufgabe hat zu geschehen mit richtiger pädagogischer Einsicht, und mit gewissenhafter Beachtung der religiösen Interessen. Es wird daher festzuhalten sein: erstens, daß der Ausgangspunkt für allen Unterricht und für die durch denselben zu vermittelnde Bildung auch bei den nicht deutsch redenden Kindern die

Muttersprache sein muß; und zweitens: daß der Religionsunterricht den Kindern in derjenigen Sprache ertheilt werde, welche im kirchlichen Leben zur Anwendung kommt.

Die Königliche Regierung zu Marienwerder hat durch Erlaß ihrer Verordnung vom 1. December 1864, die bei Ertheilung des Unterrichts in den katholischen Elementarschulen zu befolgenden Grundsätze betreffend, auch für die Unterweisung der Kinder in dem Gebrauch der deutschen Sprache, eine richtigere Erkenntniß und Uebung herbeizuführen gesucht.

Da indessen die maßgebenden Grundsätze nicht bei dem Unterricht in katholischen Elementarschulen allein, sondern in allen Schulen zu befolgen sind, welche von Kindern verschiedener Sprachen besucht werden, und es sich auch nicht allein um die Schulen des Regierungsbezirks Marienwerder handelt, und da ferner die in jener Verordnung enthaltenen methodischen Grundsätze und Anweisungen zu Mißverständnissen und irrthümlicher Auslegung Anlaß gegeben haben, so bestimme ich, nach Anhörung von Sachverständigen aus den verschiedenen Theilen der Provinz und auf Grund bewährt gefundener Erfahrungen nunmehr für alle Elementarschulen der Provinz Preußen, in welchen Kinder nicht deutscher Zunge Unterricht erhalten, hierdurch Folgendes:

I. Der Unterricht in der Religion, sowie in dem Choralgesang wird in der Muttersprache der Kinder ertheilt. Das Pensum jeder Lehrstunde wird in kleinere Abschnitte zerlegt, und jeder Abschnitt wird zunächst in der Sprache der Mehrzahl der Schüler, alsdann auch in der Sprache der Minderzahl durchgenommen.

II. Bei den anderen Lehrgegenständen gestaltet sich das Verfahren auf den 3 Klassenstufen, von denen die untere in der Regel die Kinder der drei ersten Schuljahre, die mittlere die des 4ten und 5ten, und die obere die des 6ten bis 8ten Schuljahres umfaßt, in folgender Weise:

A. Untere Abtheilung.

1. Der Lehrer hat sein Augenmerk vor Allem darauf zu richten, daß das Ohr und die Zunge der nicht deutsch redenden Kinder an richtige deutsche Sprachlaute gleich vom Besuch der Schule an gewöhnt werden. Deshalb ist besonders auf ein deutliches und correctes Sprechen seitens der deutsch redenden Kinder zu halten.

Allgemeine, die ganze Abtheilung angehende Befehle und Anordnungen des Lehrers dürfen, nachdem sie ausreichend erklärt sind, und ihre Ausführung veranschaulicht und geübt worden ist, nur in deutscher Sprache ertheilt werden.

2. Sprach-Unterricht.

a. Der Schreib-Leseunterricht.

Die deutsch redenden Kinder lernen während der ganzen Schul-

zeit nur deutsch lesen und schreiben und empfangen alle dahin gehörigen Erläuterungen nur in deutscher Sprache. Die polnisch redenden Kinder werden während des ersten Schuljahrs im polnischen Lesen und Schreiben so weit geführt, daß mit dem zweiten Schuljahr das deutsche Lesen und Schreiben beginnen kann.

In beiden Sprachen sind zunächst zweckmäßige Wandlesetafeln durchzuarbeiten. An diese schließt sich eine Fibel an, welche die Lesestücke für den Gebrauch der polnisch redenden Kinder auf der linken Seite in polnischem, auf der rechten in deutschem Text enthält.

Der Vorsprung, welchen die Schüler anfangs in dem polnischen Lesen gewonnen haben, wird dazu dienen, daß sie das deutsche Lesen um so schneller und leichter erlernen. Was ihnen in jenem bereits bekannt und geläufig geworden ist, muß der Lehrer benutzen, um sowohl die einzelnen Worte, wie die ganzen Sätze und den Inhalt des Lesestücks durch Zurückgehen auf die Muttersprache verständlich zu machen.

Es wird das Deutsche in das Polnische übertragen und aus diesem wieder zurückübersetzt, so daß Wort und Inhalt unabhängig vom Lesebuch angegeben werden können.

So ist die Fibel im 2ten und 3ten Schuljahre gründlich durchzuarbeiten.

Am Schluß des 3ten Schuljahres müssen die polnisch redenden Kinder soweit gefördert sein, daß sie

jedes Stück der Fibel deutsch fertig lesen, und

die über den Inhalt derselben deutsch gestellten Fragen verstehen, und in einfachen Sätzen ohne weitere Beihülfe deutsch richtig beantworten.

b. An den Leseunterricht und die dazu gehörigen Wort- und Sacherklärungen schließen sich besondere Anschauungs- und Sprechübungen auf der Grundlage der Fibel. Diese muß einen Inhalt haben, der die Umgebungen des Kindes in Haus, Garten, Feld u. s. w. zur Darstellung bringt, so daß Bildertafeln, wie die von Winkelmann oder von Wilke im Anschluß an die Lesestücke gebraucht werden können.

Die Bilder werden beschrieben, wobei alles Geeignete aus der Fibel seine Verwendung und anschauliche Erläuterung findet. Die Kinder des ersten Schuljahres werden hierbei so beschäftigt, daß sie vorwaltend nur dasjenige fassen sollen, was in ihrer Muttersprache behandelt wird, einzelne Ausdrücke deutsch merken und mit möglichst richtiger Aussprache wiedergeben.

Die Kinder des 2ten Schuljahres haben alle vorkommenden Gegenstände deutsch bezeichnen zu lernen, die des 3ten müssen das Besprochene in Sätze bringen und diese bestimmt und sicher aussprechen können.

Bei dem Anschauungs-Unterricht haben auch singbare Gedichte,

die sich für diese Stufe eignen und in der Fibel enthalten sind, ihre Verwendung zu finden. Ihr Verständniß ist zu vermitteln, der Text durch Vor- und Nachsprechen dem Gedächtniß einzuprägen, und die Melodie in den Gesangstunden einzuüben. Die Schüler des 3ten Schuljahres müssen diese Volkslieder richtig verstehen, sicher können, und befähigt sein, über ihren Inhalt in einer ihrer Bildungsstufe entsprechenden Weise Rechenschaft zu geben.

c. Das Schreiben geht nach der Schreib-Lesemethode mit dem Lesen Hand in Hand. So lange daher nur polnisch gelesen wird, also im ersten Schuljahr, wird auch nur die lateinische Schrift geübt. Mit dem deutschen Lesen, d. h. mit Beginn des 2ten Schuljahres wird das Schreiben der deutschen Schrift gelehrt und mit diesem Schritt für Schritt gleichmäßig fortgeführt.

Was an der Wandtafel angeschrieben wird, wird frei geübt. Was nach Druckschrift geschrieben wird, wird nach gehöriger Uebung ebenfalls unabhängig von der Vorlage geschrieben. Diese Fertigkeit hat sich im 2ten Schuljahr auf einzelne Worte, im 3ten auf kurze inhaltsvolle Sätze zu erstrecken. Beim Schreiben nach Vorschriften ist nach Erlernung der deutschen Schrift im Gebrauch zwischen deutscher und lateinischer Schrift mit deutschem Texte zu wechseln.

3. Im Rechnen erfolgt der erste Unterricht der polnisch redenden Anfänger, so lange es noch darauf ankommt, ihr Interesse für den Unterricht zu gewinnen, in polnischer Sprache. Aber schon die Erlernung der Zahlennamen geschieht auch in deutscher Sprache. Wo es sich um Herbeiführung des Verständnisses handelt, gebraucht der Lehrer die Muttersprache der Kinder. Beim Operiren mit reinen Zahlen und bei der Einübung des bereits Erklärten und Verstandenen wird durchweg deutsch gesprochen.

Ziel dieser Abtheilung ist, daß innerhalb des vorgeschriebenen Zahlenraumes mit unbenannten und benannten Größen in deutschen Ausdrücken sicher gerechnet wird, so wie, daß innerhalb des durch den Lese- und Anschauungs-Unterricht erschlossenen Gebietes der deutschen Sprache auch angewandte Aufgaben richtig verstanden, fertig gerechnet und mit correctem Ausdruck gelöst werden.

B. Mittlere Abtheilung.

Der auf der untern Stufe vermittelte Gebrauch der deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form ist auf der zweiten nicht durch theoretische Erlernung der Grammatik, sondern auf practischem Wege fortzuführen.

1. An Stelle der polnisch-deutschen Fibel tritt ein deutsches Lesebuch. Dagegen soll polnisches Lesen im Katechismus, biblischer Geschichte und Gesangbuch so weit fortgeführt werden, daß die Kinder in diesen Büchern mit Verständniß zu lesen befähigt werden.

Um auf der Grundlage der mechanischen Lesefertigkeit ein sprach- und sinngemäßes Lesen zu erzielen, hat man

a. anfangs nach Bedürfniß auf die Muttersprache zurückzugehen und die unverständlichen Worte, sowie den ganzen Gedanken in dieser angeben zu lassen. Nachdem die maßgebenden Ausdrücke einzeln hervorgehoben sind, wird das Sprechen des deutschen Satzes im Zusammenhang bis zum geläufigen Wiedergeben geübt.

b. Je weiter im Lesebuch vorwärts geschritten wird, desto mehr muß die Zuhülfenahme des Polnischen sich beschränken, und desto mehr muß ein geläufiges Nacherzählen und ein sicheres Beantworten der auf Erforschung des Sinnes gerichteten Fragen gefordert werden. Dabei ist der Text der Lesestücke in mannigfacher Weise umzubilden, dadurch der richtige Gebrauch der sprachlichen Formen zu üben und in den Schülern ein richtiges Sprachgefühl zu erzeugen.

c. Um den Kindern den Inhalt des Gelesenen klar zu machen, sind Versinnlichungsmittel, Abbildungen, körperliche Darstellungen, wirkliche Gegenstände und Hinweisungen auf solche zu Hülfe zu nehmen.

d. Die Volksschullieder müssen sich möglichst eng an das Lesebuch anschließen, wo möglich in ihm enthalten sein. Keines darf gelernt werden, ohne daß es erklärt und verstanden worden ist. Die Schüler müssen im Stande sein, den Sinn im Einzelnen und im Ganzen geordnet anzugeben, Text und Melodie sicher zu können. Bei der Erklärung ist die Muttersprache in der vorstehend angegebenen Weise zu verwenden.

2. Das Schreiben schließt sich auch auf dieser Stufe an das Lesen an, indem

a. zum Schönschreiben in deutscher Schrift einzelne Sätze des Lesebuchs oder Ergebnisse des sich an dasselbe anschließenden Unterrichts benutzt werden. Diese hat der Lehrer an der Wandtafel vorzuschreiben;

b. indem zu den orthographischen Uebungen theils wörtlich Gelerntes, theils sachlich Angeeignetes, z. B. Erzählungen und Beschreibungen, oder einzelne Abschnitte aus demselben verwandt werden. Diese werden nach vorheriger Angabe der Schreibung einzelner Wörter auf die Schiefertafel und in das Schreibebuch frei aufgezeichnet.

3. Das Verfahren beim Rechen-Unterricht entspricht dem der untern Abtheilung. Wo Neues zum Verständniß gebracht werden soll, wird, wenn es nöthig ist, die Muttersprache zu Hülfe genommen. Dagegen sind angewandte Aufgaben deutsch zu stellen und zu berechnen. Die Schüler müssen auf dieser Stufe befähigt

sein, alle aus dem ihnen bereits eröffneten Sprachgebiet entlehnten Aufgaben deutsch zu verstehen und zu berechnen.

C. Obere Abtheilung.

1. Nachdem auf den beiden untern Stufen die Elemente der Schulbildung erlernt sind, müssen hier in den Lesestunden Abschnitte aus der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre zur Belebung patriotischer Gesinnung und zur Förderung practischer Tüchtigkeit durchgearbeitet werden. Da bei der Neuheit des Gegenstandes und des erweiterten Anschauungskreises auch manche Ausdrücke vorkommen werden, die den Schülern nach Wort und Sache noch unbekannt sind, so kann der Lehrer das Verständniß derselben in polnischer Sprache vermitteln, muß sie aber alsdann sofort in deutscher Sprache feststellen und geläufig machen. Die Schüler werden durch anschauliche Beschreibung und lichtvoll geordnete Darstellung zum richtigen Auffassen und zusammenhängenden Nacherzählen angeleitet.

Das sinngemäße Lesen, welches auf dieser Stufe zum Abschluß gebracht werden muß, wird durch die zweckmäßige Einführung der Schüler in das Verständniß der Lesestücke nach ihrem ganzen Inhalt erreicht.

2. Während für die weitere Pflege des Schönschreibens Ergebnisse des sachlichen Unterrichts dienen, werden schriftliche Uebungen auf der Tafel und im Buch, außerdem auch in der Form von Briefen und Geschäftsaufsätzen in deutscher Sprache geübt.

3. Der Unterricht im Rechnen erfolgt unter steter Berücksichtigung der bäuerlichen und bürgerlichen Bedürfnisse in deutscher Sprache.

III. Vorstehende Bestimmungen über die Anwendung der deutschen Sprache in den von Kindern polnischer Zunge besuchten Elementarschulen finden in gleicher Weise ihre Anwendung in den Schulen, welche von Kindern litthauischer oder masurischer Sprache besucht werden.

In dem Regierungsbezirke Marienwerder treten diese Bestimmungen an die Stelle der Vorschriften in Nr. I—VI der Regierungs-Verordnung vom 1. December 1864.

Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, diesen meinen Erlaß den Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder zur Nachachtung und weiteren Veranlassung gefälligst mitzutheilen, von demselben auch dem dortigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zur Berücksichtigung bei Einrichtung des Unterrichts in den Schullehrer-Seminarien der Provinz Kenntniß zu geben. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese, die Bildung

und die Erwerbstüchtigkeit eines nicht geringen Theils der Bevölkerung dortiger Provinz wesentlich fördernden Bestimmungen überall richtiges Verständniß und einsichtige Würdigung finden werden und erwarte ich, daß die Königlichen Regierungen deren Ausführung und Befolgung mit der nöthigen Umsicht überwachen und mit Nachdruck sichern werden.

Berlin, den 25. November 1865.

von Mühler.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths
und Ober-Präsidenten Herrn Eichmann
Excellenz zu Königsberg.

U. 23,701

---

266) Elementarschulwesen im Regierungs-Bezirk Erfurt.

(Auszug aus dem letzten Verwaltungsbericht.)

Trotz der in mancher Hinsicht ungünstigen äußeren Verhältnisse, die nicht eben eine Anziehungskraft ausüben, hat die Zahl der jüngeren Leute, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, nicht ab-, sondern noch zugenommen. Und zwar sind es nicht blos Lehrersöhne und unbemittelte Jünglinge, die solchen erwählen, sondern nicht selten auch Söhne bemittelter Landleute und Handwerksmeister.

Zu der Aufnahme-Prüfung auf dem hiesigen Seminar meldeten sich 1862 und 1863 mehr als 40, 1864 mehr als 50 Präparanden, während 20 nur aufgenommen werden konnten. Die Auswahl aus einer größeren Anzahl zu treffen, ist für das Seminar ja nur Gewinn.

Die Resultate der Prüfungen, denen der Regierungs-Schulrath jedesmal nebst dem Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums beiwohnte, waren im Ganzen befriedigend.

Viele Präparanden machten durch frisches, gewandtes, kräftiges Wesen einen günstigen Eindruck. rc.

Die Lehrpläne der städtischen Bürger- sowie der mehrklassigen Volksschulen sind unter genauester Beachtung der in den Regulativen enthaltenen Vorschriften entworfen, und die Ziele für die einzelnen Klassen festgestellt worden. Natürlich gehen letztere über die für die einklassige Schule gesteckten Gränzen hinaus; sie befolgen damit aber nur das, was in dem Regulativ vom 3. October 1854 selbst diesserhalb ausgesprochen ist, und ein Bedürfniß, hierüber etwa andere Bestimmungen zu erlassen, liegt nach den diesseits gemachten Erfahrungen

durchaus nicht vor. — Die Ansicht, daß für mehrklassige Schulen andere, als in dem Regulativ für einklassige Schulen vom 3. October 1854 enthaltene Bestimmungen entworfen und bei den Lehrplänen zur Grundlage dienen müßten, ist auch in den Städten des Regierungs-Bezirks vielfach verbreitet. Sie beruht überhaupt indeß entweder lediglich in den dem Grundprincip der Regulative diametral entgegengesetzten Ansichten über das Elementarschulwesen, oder in einer gänzlichen Unkenntniß von dem, was jenes Regulativ ausspricht und festsetzt. Auch in N. war die Ansicht öffentlich ausgesprochen worden, daß die dreiklassigen Parochialschulen nicht das leisteten, was man von mehrklassigen Elementarschulen doch mit Recht fordern dürfe, und daß dies lediglich darin seinen Grund habe, weil diese Schulen nur nach dem Regulativ vom 3. October 1854 eingerichtet seien. Die Revision, welche der Departements-Schulrath hielt, der auch Deputirte aus dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung beiwohnten, lieferte indeß den deutlichen und auch für die Gegner des Regulativs vom 3. October 1854 überzeugenden Beweis, daß die nach den Principien desselben hier eingerichteten dreiklassigen Parochialschulen sich in einem wohlbefriedigenden Zustand befänden, daß nicht allein eine umfassende und gründliche religiöse Erkenntniß und Bekanntschaft mit den biblischen Erzählungen sowie mit einer großen Anzahl von Kirchenliedern erreicht sei, ebenso ein fließendes, ausdrucksvolles Lesen, eine ziemliche Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, namentlich auch bei Abfassung von Briefen, ein klares und schnelles Lösen von Rechenaufgaben in ganzen Zahlen wie in Brüchen, ein lieblicher, harmonisch reiner mehrstimmiger Gesang, eine deutliche, feste, gefällige Handschrift; sondern daß auch in den Realien, namentlich in der vaterländischen Geschichte, die Leistungen sehr brav und in denjenigen Klassen gerade am tüchtigsten seien, in denen die in dem qu. Regulativ aufgestellten Grundsätze am meisten zur Geltung gekommen waren. Nur der Unterricht im Zeichnen war noch mangelhaft und auch noch nicht überall obligatorisch gewesen.

In gleicher Weise läßt sich von den Schulen in den Städten im Allgemeinen urtheilen, und wenn den Anforderungen noch nicht überall in dem zu wünschenden Maße genügt wird, so liegt das nicht an den auf Grund des Regulativs aufgestellten Lehrplänen, sondern zum Theil an der Individualität der Lehrer, zum Theil an der weniger scharfen Aufsicht Seitens einzelner Geistlichen, doch auch an mannigfachen ungünstigen äußeren Umständen. Ein unerläßliches Erforderniß für mehrklassige Schulen ist, daß in jeder Klasse das bestimmte Pensum genau inne gehalten und tüchtig durchgearbeitet, daß in Methode, Disciplin möglichst übereinstimmend verfahren werde. Deshalb ist eine umsichtige und feste, energische Leitung nöthig. Diese wird bei mehrklassigen Schulen mit

einem eigenen Rector, dem diese Aufsicht obliegt, in der Regel eher und in befriedigenderem Grade erreicht, als wenn ein Geistlicher, der ein Pfarramt noch zu verwalten hat, mit der Leitung beauftragt ist. Indeß ist auch diesem bei gutem Willen und einiger pädagogischer Einsicht und Gewandtheit es schon möglich, den Anforderungen als Special-Inspector zu genügen.

In Betreff der Landschulen, die meistentheils nur einklassig sind, erweisen sich die Grundsätze und Forderungen der Regulative fortdauernd als durchweg richtig und angemessen, — namentlich verschwindet unter den Lehrern selbst mehr und mehr die Auffassung, als sei durch die Regulative das Elementarschulwesen herabgedrückt und auf eine niedrigere Stufe gestellt worden. Je mehr man sie practisch durchzuführen sucht, desto mehr nimmt man wahr, daß alle Kräfte aufgeboten werden müssen, wenn das in den Regulativen gesteckte Ziel erreicht werden soll. Auch in den Gemeinden nimmt die Opposition mehr und mehr ab. Aenderungen in den nach den Regulativen entworfenen Lehrplänen sind daher auch nicht vorzunehmen, vielmehr ist die Aufgabe in den Landschulen nur die, immer mehr zur Geltung zu bringen, immer klarer aufzufassen, immer genauer und gründlicher durchzuarbeiten, was in den Regulativen verzeichnet steht. Es gelingt das in einigen Gegenständen mehr als in andern und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß manche Fehlgriffe Seitens der Lehrer und Schulinspectoren noch immer gemacht und Mängel, die im vorigen Schulbericht erwähnt wurden, noch immer als vielfach vorhanden zu bezeichnen sein werden.

So läßt die Behandlung der biblischen Geschichte noch immer viel zu wünschen übrig, noch immer finden sich Schulen, in denen die biblischen Geschichtsstunden lediglich zu Gedächtnißübungen dienen, in denen des Materials, was angeeignet werden soll, zu viel ist und daher Sicherheit und Gewandtheit im Erzählen nicht erreicht wird; noch immer verfahren viele Lehrer in der Behandlung des Katechismus zu weitschweifig, zu künstlich und hochtrabend, noch immer fehlt häufig im Bibellesen ein ordentlicher Plan. Auch müssen die einzelnen Theile des Religionsunterrichts noch mehr als es geschieht, in Verbindung und Beziehung zu einander gesetzt werden. Dagegen ist der Katechismus fast durchweg sicher gelernt, wird auch mit rechter Betonung und Genauigkeit angesagt; Kirchenlieder sind überall in der ursprünglichen Form, sowie in genügender Anzahl gelernt und werden meist recht innig und ausdrucksvoll angegeben. Dasselbe gilt von Gebeten und Sprüchen. Auch die sämmtlichen Evangelien, sowie eine Anzahl Psalmen sind sonst in allen Schulen dem Gedächtniß sicher gegenwärtig. Dabei wird die Klage, es sei auch jetzt noch des religiösen Memorirstoffes zu viel, von Lehrern nicht mehr vernommen. &c.

267) Besetzungsrecht bei Elementar-Schulstellen.

(Centrbl. pro 1861 S. 759; pro 1865 S. 363 und S. 614.)

1.

Ew. Excellenz haben Sich in der gefälligen Beischrift vom 17. Mai d. J. zu dem Bericht der dortigen Königlichen Regierung vom 18. April d. J. dafür ausgesprochen, daß dem N. in Ansehung der an die Unterklasse der Elementarschule in L. zu berufenden Lehrerin ein Präsentationsrecht zuzugestehen sei, weil die Unterklasse einen integrirenden Theil der Schule bildet, an welcher dem N. das Berufungsrecht zusteht, und die Voraussetzungen nicht zutreffen, unter welchen die gerichtlichen Entscheidungen in Sachen des Magistrats in A. wider den Fiscus ergangen sind.

Ich trage Bedenken, mich dieser Auffassung anzuschließen. Allerdings waren die thatsächlichen Voraussetzungen jenes Prozesses andere, als sie in dem vorliegenden Fall gegeben sind. Gleichwohl treffen die Gründe, auf welchen das Urtheil dritter Instanz beruht, auch hier zu. Denn ein anderer Titel, als der Besitzstand, ist für das Präsentationsrecht des N. bei der Schule in L. nicht ersichtlich, und über diesen hinaus darf nach der Ausführung des Ober-Tribunals in dem Urtel vom 14. November 1860 das Präsentationsrecht nicht ausgedehnt werden.

Ew. Excellenz bemerken zwar, daß dem N. das Präsentationsrecht in Beziehung auf die Schule zustehe. Dies setzt jedoch als feststehend voraus, was erst erwiesen werden soll, und was des Beweises um so mehr bedarf, als der Begriff eines eigentlichen Patronats der Schulgesetzgebung fremd ist. Auf die Unterscheidung, ob eine eigene neue Schule oder nur eine neue Schulklasse errichtet wird, möchte ich kein wesentliches Gewicht legen. Ist einmal erst das Präsentationsrecht für die neue Klasse zugestanden, so kann es auch nicht wohl abgewiesen werden, wenn diese Klasse späterhin zu einer selbständigen Schule erhoben wird.

Das Entscheidende ist, daß jetzt zum ersten Male der Fall eintritt, wo für eine neue Schuleinrichtung eine Lehrkraft definitiv berufen werden soll. Das ist Sache der Regierung, soweit nicht ein Andrer ein Recht darauf besitzt. Ein solches kann der N. daraus, daß er den Lehrer für die bisher einzige Schulstelle in L. zu berufen hat, nicht herleiten, weil sein bisheriges Präsentationsrecht durch den Besitzstand begränzt ist, und nach der Ausführung des Ober-Tribunals keinen Titel enthält für die Geltendmachung eines Präsentationsrechts auf eine neu gegründete Lehrerstelle.

Glaubt der N. einen solchen Anspruch mit Erfolg durchführen zu können, so bleibt ihm unbenommen, dies im Rechtswege zu versuchen. So lange aber nicht durch Urtel und Recht ein Andres entschieden ist, muß ich in Consequenz der bisherigen gerichtlichen

Entscheidungen die dortige Königliche Regierung für wohl befugt erachten, die neu gegründete Lehrerinnenstelle bei der Schule in L. nach ihrer freien Entschließung zu besetzen.

Indem ich die Anlagen des Berichts wieder beischließe, ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, der Königlichen Regierung von dieser meiner Entscheidung gefälligst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 24. Juli 1865.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Staats-Minister und Ober-Präsidenten
Herrn von Düesberg Excellenz zu Münster.

10,666. U.

2.

Ew. Excellenz knüpfen in dem gefälligen Bericht vom 4. August d. J. an die Bemerkung in meiner, die Beschwerde des N. betreffenden Entscheidung vom 24. Juli d. J.,

daß der Begriff eines eigentlichen Patronats der Schulgesetzgebung fremd sei,

einen Zweifel gegen die Richtigkeit jener Entscheidung an.

Auch nach wiederholter Erwägung der Sache muß ich indessen bei der letzteren beharren, theils, weil der Umstand, daß die Münstersche Schulordnung an einigen Stellen das Besetzungsrecht bei Schulstellen mit dem Namen eines Patronats bezeichnet, für den Inhalt und Umfang der darunter begriffenen Rechte und Pflichten nicht entscheidend ist, theils weil der von Ew. Excellenz angegriffene Grund nur ein adminiculirendes Moment für die von mir getroffene Entscheidung bildet, welche wesentlich auf den von dem Königlichen Ober-Tribunal in einem anologen Falle adoptirten Grundsätzen ruht.

Demgemäß ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, wegen Ausführung meines Erlasses vom 24. Juli d. J. gefälligst Anordnung zu treffen.

Berlin, den 21. October 1865.

von Mühler.

An
den Königlichen Staats-Minister und Ober-Präsidenten
Herrn von Düesberg Excellenz zu Münster.

15,996. U.

268) Dauer der Schulpflichtigkeit.

Nach §. 2. der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 dauert der Schulunterricht bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre. Wir sehen uns veranlaßt, auf diese gesetzliche Bestimmung

aufmerksam zu machen, weil vielfach, wie es scheint, der Irrthum herrscht, als höre die Schulpflichtigkeit mit der Zulassung zu der ersten heiligen Communion auf, selbst wenn diese vor vollendetem 14ten Lebensjahre eintrete. Die Frage, wann und wie früh es kirchlich zulässig erscheint, die Schulkinder zu den Sakramenten zuzulassen, entzieht sich unserer Beurtheilung; wir beauftragen aber die Herren Kreisschul-Inspektoren, die Lokal-Schul-Inspektoren dahin anzuweisen, daß die Entlassung aus der Schule auch bei solchen Kindern, welche schon zur heiligen Communion gegangen sind, nicht eher erfolgen darf, als bis der im Gesetze vorgeschriebene Termin erreicht ist.

Wir hoffen strenge Befolgung dieser Vorschrift und werden eine Entschuldigung oder Befreiung von Schulstrafgeldern bei Kindern, die zu zeitig aus der Schule wegbleiben, nicht zulassen.

Hiernach mögen die resp. Familienväter mit Anweisung versehen werden, damit sie nicht event. in die Lage kommen, sich mit Unkenntniß entschuldigen zu wollen.

Im Uebrigen machen wir auf die Bestimmung aufmerksam, welche unsere Cirkular-Verfügung vom 21. Januar c.*) über den Entlassungstermin gegeben hat.

Königsberg, den 16. Oktober 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche katholische Kreis-Schulinspektoren
des Regierungsbezirks.

---

269) Verfahren bei Veranschlagung von Schulbauten.

(Centrbl. pro 1865 Seite 198 Nr. 74.)

Auf den Bericht vom 12. Juli d. J., die von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer geforderte Revision der Kostenanschläge zu Schul-Neu- und Reparatur-Bauten durch die Ober-Baubehörde betreffend, lasse ich der Königlichen Regierung hiebei Abschrift der im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Herrn Finanz-Minister an die Königliche Regierung in N. erlassenen Verfügung vom 30. März 1854 (6677. U.) (Anl. a.) zur Nachricht und Beachtung mit der Veranlassung zugehen, dieselbe der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zur Beantwortung ihres Monitums einzureichen.

Kosten-Ueberschläge hat die Königliche Regierung hiernach auch bei denjenigen Neu- und Reparaturbauten aufzustellen, zu welchen

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1865 Seite 178.

nur freies Bauholz und event. die Prämie für Massivbau aus dem Patronats-Baufonds gewährt wird.

Berlin, den 6. October 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
16241. U.

a.

Auf den Bericht vom 2. Juni v. J. eröffene ich der Königlichen Regierung, daß Ihrem Antrag, Sie bei solchen Schulbauten, zu denen Fiscus nur das Bauholz zu gewähren hat, von der Einreichung der Bauprojecte zur Superrevision zu entbinden, nach der erbetenen Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers keine Folge gegeben werden kann. Dagegen ist der Herr Finanz-Minister damit einverstanden, daß in den gedachten Fällen Behufs der technischen Superrevision nur Kostenüberschläge mit speciellen Holzanschlägen und speziellen Bauzeichnungen, durch welche die innere Einrichtung, die Bauart und Construction der Gebäude festgestellt wird, gefertigt und eingereicht werden. Hiernach hat die Königliche Regierung in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 30. März 1854.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schulze.

An
die Königliche Regierung zu N.
6677. U.

---

270) Rechtsweg in Angelegenheiten der Lehrerdotation, namentlich, was die Heranziehung der Forensen zu Beiträgen betrifft.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Zeitz anhängigen Prozeßsache der Gutsbesitzer S., L. 2c. zu G.
wider
die Gemeinde zu H.,
betreffend die Erstattung von Beiträgen zum Gehalt des Lehrers daselbst,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und demge-

mäß der erhobene Competenz-Conflict für unbegründet zu erachten.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Merseburg, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, verfügte unterm 6. Februar 1860 an den Landrath des Kreises Zeitz, daß die Gemeinde H. zur Erfüllung der Minimal-Besoldung des Lehrers von 150 Thlrn annoch jährlich 14 Thlr. aufzubringen und darüber Beschluß zu fassen habe, in welcher Weise dieser Zuschuß aufgebracht werden solle. In Folge dessen beauftragte der Landrath den Ortsvorsteher N. zu H., sämmtliche Hausväter des Orts zu dem von ihm anberaumten Localtermin vorzuladen. Das in diesem Termin von dem Landrath aufgenommene, von sämmtlichen Comparenten unterschriebene Protocoll beginnt mit der Bemerkung, daß von den Mitgliedern der Gemeinde nur der B. ausgeblieben sei. Darauf heißt es: „Nach Vortrag und nach Besprechung der Besoldungs-Verhältnisse des hiesigen Herrn Schullehrers beschließt die Gemeinde in dieser Beziehung, was folgt:

1) Jedes Schulkind zahlt monatlich fünf Groschen Schulgeld;
2) die Summe, welche nach Abzug des Jahres-Schulgeldes noch aufgebracht werden muß, um dem Lehrer die Summe von 96 Thlrn und 14 Thlrn, zusammen 110 Thlrn jährlich zu gewähren, wird vom 1. April d. J. ab auf die Feld- und Wiesengrundstücke der gesammten Flur von H. nach deren Flächengehalt vertheilt und von den einzelnen Ackerbesitzern monatlich praenumerando zur Gemeindekasse abgeführt;
3) die Forensen tragen, wie vorstehend auch ausgedrückt ist, zu dieser Abgabe bei."

Vidimirte Abschrift dieses Protocolls überreichte der Landrath mittels Berichts vom 18. November 1860 der Königlichen Regierung, Abtheilung II., mit dem Bemerken, daß die Erhöhung des Gehalts doch wohl erst vom 1. September 1860 an stattzufinden habe, da an diesem Tage der neu eingetretene Lehrer sein Amt übernommen habe, während vorher die Stelle vacant gewesen und der Gemeinde wohl nicht füglich angemuthet werden könne, die Vacanzkasse nachträglich zu verstärken. Eine hierauf von der Königlichen Regierung erlassene Verfügung ist in den dem Gerichtshofe vorgelegten Acten nicht enthalten. Die Acten des Landraths ergeben aber, daß der vorerwähnte Beschluß zur Ausführung gebracht ist. Unterm 5. Juni 1861 beschwerten sich zwei Einwohner von Zeitz, S. und H., bei der Königlichen Regierung, daß sie als Forensen von ihren in der Flur von H. belegenen Wandeläckern zu Beiträgen für die Schule daselbst herangezogen worden. Der Landrath berichtete hierüber unterm 21. ej. m. et a., daß er gegen den auf Heranziehung der Fo-

rensen gerichteten Gemeindebeschluß vom 17. November 1860 nichts zu erinnern gefunden, weil er die Erhöhung des Lehrergehalts auf 150 Thlr. nicht als eine eigentliche Schullast, sondern als eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher angesehen habe, und man der Gemeinde, wenn sie diese Leistung auf den Grundbesitz vertheile, das Recht nicht absprechen könne, auch die Forensen mit heranzuziehen. In dieser seiner Ansicht sei er noch dadurch bestärkt worden, daß der erwähnte Gemeindebeschluß ihm von der Königlichen Regierung nicht als ungültig zurückgegeben sei, so daß er ihn ausführen zu lassen kein Bedenken getragen habe. Die Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, beschied hierauf unterm 4. Juli 1861 die Beschwerdeführer dahin, daß sie keinesweges zu Beiträgen von Schulgeld für den Lehrer in H., sondern zu Beiträgen zu dem außer dem Schulgelde erforderlichen Gehalt des Lehrers herangezogen worden. Diesen Gehalt aufzubringen, liege allerdings zunächst den zur Schule gewiesenen Hausvätern als Societätslast ob. Dadurch sei aber, wie der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten in einem ganz gleichen Falle unterm 1. December 1855 entschieden habe, nicht ausgeschlossen, daß die Dorfgemeinde, da die Fürsorge für den Schulunterricht unbedenklich innerhalb der Befugnisse des bürgerlichen Communalverbandes liege, durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen Leistungen für den Unterhalt des Lehrers übernehme. Da nun die Dorfgemeinde H. die Aufbringung des Deficits an 150 Thlrn nach den Feld- und Wiesengrundstücken der gesammten Flur von H. beschlossen und dieser Beschluß die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten habe, so binde derselbe auch die auswärts wohnenden Besitzer der in der Feldmark H. liegenden Grundstücke.

Die Beschwerdeführer S. und H. beruhigten sich hierbei nicht, sondern klagten unterm 31. Januar 1862 gegen die Schulgemeinde zu H. auf Zurückzahlung der von ihnen mit zusammen 1 Thlr. — Sgr. 8 Pf. eingezogenen Beiträge. Die hierauf von dem Landrath beantragte Erhebung des Competenz-Conflictes lehnte die Königliche Regierung einstweilen ab mit dem Bemerken, daß nicht die Schul-, sondern die *politische* Gemeinde zu H. den mehrgedachten Beschluß gefaßt habe, mithin auch nur die letztere verklagt werden könne. Demgemäß habe die Schulgemeinde ihre Passiv-Legitimation zu bestreiten, event. aber unter Bezugnahme auf das Erkenntniß des Königlichen Competenz-Gerichtshofes vom 14. Januar 1860 *) (Minist.-Bl. von 1860 S. 136. — Justiz-Minist.-Bl. S. 322) die Unzulässigkeit des Rechtsweges einzuwenden und die Entscheidung hierüber zu beantragen. Dieser Weisung entsprechend wurde von der Schulgemeinde, vertreten durch den Schulvorstand, Widerspruch

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 293.

gegen das in Folge der Klage erlassene Mandat des Bagatell-Commissars des Kreisgerichts zu Zeitz erhoben und die Klage beantwortet, dessenungeachtet aber die Schulgemeinde unterm 7. Januar 1863 zur Erstattung der eingezogenen Beiträge verurtheilt und die hiegegen eingelegte Recursbeschwerde von dem Königlichen Appellationsgericht zu Naumburg unterm 17. April 1863 verworfen. Das verurtheilende Erkenntniß ist im Wesentlichen dahin motivirt, daß, da der Schulgeldeinnehmer die Beiträge erhoben, die Kläger auch berechtigt gewesen, gegen die Schulgemeinde zu klagen, möge der Beschluß vom 17. November 1860 von der Schul- oder von der politischen Gemeinde gefaßt sein, daß aber dieser Beschluß hinsichtlich der Forensen nicht gerechtfertigt sei, da nach §. 29 Tit. 12 Thl. II. Allgem. Land-Rechts die Unterhaltung des Lehrers den sämmtlichen Hausvätern des Orts obliege und zufolge des Rescripts des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 11. September 1838 keine Communal-, sondern eine Societätslast des Schulbezirks sei. In Folge dieses mit der Recursbeschwerde vergeblich angegriffenen Erkenntnisses wies die Königliche Regierung unterm 6. August 1863 den Landrath an, dafür zu sorgen, daß der Lehrer in H. an dem ihm zustehenden Gehalt keinen Abzug erleide, vielmehr die aberkannten Beträge eventuell durch anderweite Vertheilung in Gemäßheit des Gemeindebeschlusses vom 17. November 1860 aufgebracht werden.

Hierauf haben unterm 9. März v. J. die in rubro genannten forensischen Besitzer gegen die Gemeinde zu H. auf Erstattung der von ihnen in den Jahren 18$\frac{61}{64}$ zur Besoldung des Schullehrers resp. mit 5 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., 3 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf., 1 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. und 7 Thlr. 6 Sgr. eingezogenen Beiträge geklagt. Sie behaupten, der Gemeindebeschluß vom 17. November 1860, kraft dessen sie zu jenen Beiträgen herangezogen worden, sei ein ungesetzlicher, da nach §. 29 Tit. 12 Thl. II. Allgem. Land-Rechts der Unterhalt des Schullehrers nur den sämmtlichen Hausvätern des Orts zur Last falle, sie aber weder in H. wohnen, noch dort mit einem Wohnhause ansässig seien, sondern nur Grundstücke in der Feldmark von H. besitzen. Zur näheren Begründung der Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen suchen Kläger zugleich das Vorhandensein der Erfordernisse der condictio indebiti nach Maßgabe der §§. 166 und 178 Thl. I. Tit. 16 Allgem. Land-Rechts nachzuweisen, worauf es indeß hier nicht weiter ankommt.

Die verklagte Gemeinde, vertreten durch den Ortsvorstand, erhob Widerspruch gegen das nach dem Antrag der Kläger an sie erlassene Zahlungs-Mandat und bestritt in der Klagebeantwortung vom 11. Juli v. J. einerseits ihre Passiv-Legitimation, da nicht die politische, sondern die Schulgemeinde den mehrgedachten Beschluß gefaßt, demgemäß die Vertheilung angelegt, mithin auch den

vorliegenden Anspruch zu vertreten habe, andererseits die Zulässigkeit des Rechtsweges, weil, wenn der Beschluß resp. dessen Bestätigung durch die vorgesetzte Behörde ungesetzlich sei, derselbe nur im Wege der Beschwerde bei der höheren Aufsichtsinstanz beseitigt werden könne. So lange dies nicht geschehen sei, würden Kläger ihre Befreiung nur durch einen speciellen ihnen zur Seite stehenden Grund nachweisen können, in dieser Weise aber sei die Klage nicht begründet.

Vor weiterer Verhandlung hat die Königliche Regierung zu Merseburg mittels Plenarbeschlusses vom 12. Juli v. J. den Competenz-Conflict erhoben. Zur Begründung desselben beruft sie sich auf die §§. 78 und 79 Tit. 14 Thl. II. Allgem. Land-Rechts und führt aus: Der verklagten Gemeinde werde von den Klägern die Befugniß bestritten, eine allgemeine Anlage — sei sie eine Communal- oder eine gemäß §. 18 der Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 702) und §. 31 Tit. 12 Thl. II. Allgem. Land-Rechts ausgeschriebene Parochial-Abgabe — zu erheben. Die Kläger bestreiten ihre Beitragspflicht aber nicht aus einem nach §. 79 cit. den Rechtsweg bedingenden Grund, sondern weil sie nach den allgemeinen Gesetzen, nämlich nach §. 29 Tit. 12 Thl. II. Allgem. Land-Rechts, von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe als Forensen befreit seien. Ueber einen solchen Einwand gegen die von ihnen eingezogene öffentliche Abgabe seien sie Gehör vor dem Richter zu fordern nicht befugt. Der Mandatar der verklagten Gemeinde erachtet den Competenz-Conflict für begründet.

Der Mandatar der Kläger ist der entgegengesetzten Ansicht, bestreitet die Anwendbarkeit des §. 78 cit., indem die in Rede stehende Abgabe nicht nach der bestehenden Landesverfassung auferlegt sei, da der Landrath durch seine Genehmigung des Beschlusses vom 17. November 1860 seine Competenz überschritten habe, weil die Auferlegung von neuen Steuern der Königlichen Regierung vindicirt werden müsse. Er erachtet den Rechtsweg um so mehr für zulässig, als der erwähnte Beschluß den vom Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausgesprochenen Grundsätzen wegen Heranziehung der Forensen zu Schul-Abgaben direct entgegenlaufe.

Das Königliche Kreisgericht zu Zeitz — Commission für Bagatellsachen — hat sich in seinem Bericht vom 11. November v. J. für die Zulassung des Rechtsweges ausgesprochen und den Competenz-Conflict auf Grund des §. 15 des Gesetzes über Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 — Ges.-Samml. S. 241 ff.*) — für unbegründet erachtet. Nach diesem Gesetz seien Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Schulabgaben denjenigen über die Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben hinsichts

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1861 Seite 321.

der Prozeßfähigkeit nur unter der Voraussetzung gleichgestellt, daß die Schulabgaben entweder auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, oder auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen. Nun bestehe aber weder eine allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit der Forensen als solcher zur Entrichtung von Schulabgaben, noch sei der mehrerwähnte Beschluß vom 17. November 1860 in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung gefaßt resp. bestätigt, da nach den hier allein maßgebenden Vorschriften §§. 29 ff. Tit. 12 Thl. II. Allgem. Land-Rechts nicht die Forensen als solche, sondern nur die zu einer Schule gewiesenen Hausväter des Orts resp. Schulbezirks zum Unterhalt des Lehrers beizutragen verpflichtet seien. Hiervon abzuweichen sei die Gemeinde resp. die Aufsichtsbehörde um so weniger befugt gewesen, als die im §. 15 cit. enthaltenen Worte: „in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung" nach Hartmann's Verfahren bei Competenz-Conflicten, Nachtrag von 1863 (S. 21) bei der Berathung des Gesetzes auf Vorschlag der Commission des Hauses der Abgeordneten in dem Regierungs-Entwurf eingeschaltet seien, um auszudrücken, daß in dem Aufsichtsrecht nicht die Befugniß liege, locale Abgaben und Beiträge neu anzuordnen oder neu zu vertheilen. Demnach seien auch die unter der Herrschaft der durch §. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 aufgehobenen Nr. 3. der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) in ähnlichen Fällen ergangenen Präjudicate des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, namentlich das Erkenntniß vom 4. October 1856 (Justiz-Minist.-Bl. S. 383), wonach Forensen Befreiung von der Verbindlichkeit zu Schulabgaben im Rechtswege nicht geltend machen können, wenn eine Stadtgemeinde durch bestätigten Communal-Beschluß die sämmtlichen Kosten des Schulwesens als Communallast auf die Kämmerei-Kasse übernommen habe, nicht mehr als maßgebend zu erachten und für die Aufrechterhaltung des vorliegenden Competenz-Conflicts nicht entscheidend.

Dieser Auffassung ist das Königliche Appellations-Gericht zu Naumburg, nachdem es zuvor auf die an den Landrath gerichtete Anfrage: „ob die zum Vorproceß S. wider die Schulgemeinde H. „in beglaubter Abschrift eingereichte Verhandlung vom 17. November „1860, betreffend die Aufbringung des Schulgeldes in dieser Ge„meinde, von der Königlichen Regierung bestätigt und für executorisch erklärt sei," unterm 29. October v. J. die Antwort erhalten hatte: „der Gemeindebeschluß vom 17. November 1860 habe die Bestäti„gung der Königlichen Regierung und mithin executorische Gültigkeit „erlangt," im Wesentlichen beigetreten. Es fügt nur noch hinzu, daß die in dem Plenarbeschluß der Königlichen Regierung vom 12. Juli v. J. angezogene Verordnung vom 11. November 1844 auf

den vorliegenden Fall nicht Anwendung finde, indem sie sich nur auf die Beitragspflichtigkeit der innerhalb der Parochie belegenen Ritter- und ähnlich bevorrechteten Güter zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen beziehe, über die Frage aber, ob die einer andern Pfarr- und Schulgemeinde angehörigen Besitzer von Grundstücken in der Gemeinde (sog. Forensen) auch Schulbeiträge zu leisten haben, sich überall nicht ausspreche.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist eine Erklärung nicht eingegangen.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

Um über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges in dieser Sache zu entscheiden, kommt es vor Allem darauf an, festzustellen, ob der oft erwähnte Beschluß vom 17. November 1860 als ein Gemeindebeschluß im Sinn des §. 11. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Ges.-Samml. von 1856 S. 359 ff.), anzusehen und von der Königlichen Regierung in ihrer Eigenschaft als Communal-Aufsichts-Behörde bestätigt ist. Wäre diese Frage zu bejahen, so würde der Rechtsweg für unzulässig zu erachten sein.

Das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg und der Commissarius für Bagatellsachen des Kreisgerichts zu Zeitz bestreiten zwar auf Grund der §§. 29 ff. Tit. 12. Thl. II. Allg. Land-Rechts und des §. 15. des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 auch den politischen Gemeinden resp. den Communal-Aufsichts-Behörden die Befugniß, Schulabgaben den Schulsocietäten als solchen abzunehmen, in Communal-Abgaben zu verwandeln und gleich diesen zu vertheilen und einzuziehen. Dieser Auffassung aber ist nicht beizupflichten. Jene in der Autonomie der politischen Gemeinden wurzelnde Befugniß haben dieselben von je her gehabt, fortdauernd unangefochten resp. unter Zustimmung der Communal-Aufsichtsbehörde ausgeübt und durch kein Gesetz verloren. Hierin ist durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 nichts geändert. Der §. 15 cit. bezieht sich nur auf Schulabgaben als solche, nicht aber auf die zum Unterhalt der Schulen bestimmten Communal-Abgaben, und die §§. 29 ff. Tit. 12. Th. II. Allg. Land-Rechts verbieten mit keinem Wort den politischen Gemeinden, den Unterhalt der Schulen durch besonderen Communalbeschluß zu übernehmen. Daraus ergiebt sich, daß der in dem Erkenntniß des Gerichtshofes vom 4. October 1856 (Just. Minist.-Bl. S. 383) ausgesprochene Grundsatz:

> „Wenn eine Stadtgemeinde sich durch einen von der Regierung genehmigten Beschluß verpflichtet hat, die sämmtlichen Kosten des Schulwesens aus der Kämmerei-Kasse zu

> bestreiten und als eine von den Mitgliedern der Gemeinde zu tragende Communal-Last in den Stadthaushaltetat aufzunehmen, so können die Forensen eine Befreiung von der Verbindlichkeit, zu diesen Abgaben beizutragen, im Wege Rechtens nicht geltend machen,"

sowie der durch Erkenntniß vom 14. Januar 1860 (Just. Minist.-Bl. S. 322 ff.) angenommene Grundsatz:

> „Der Einwand, daß bei Ausschreibung einer Communal-Deficit-Steuer Ausgaben in die Berechnung aufgenommen seien, zu deren Tragung und Erstattung die Gemeinde als solche keine Verpflichtung habe, oder zu welcher nicht alle Gemeindeglieder beizutragen verbunden seien, ist nicht geeignet, die Zulässigkeit des Rechtsweges zu begründen,"

nach wie vor in Kraft bestehen und durch das Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 nach keiner Seite hin alterirt worden sind. Dieselben sind in ihrer Anwendung aber nicht auf Stadtgemeinden resp. auf die Landgemeinden in den beiden westlichen Provinzen beschränkt, sondern müssen auch den Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu Gute kommen. Denn auch ihnen ist nicht verboten, Schulabgaben als Communal-Abgaben auf ihren Haushaltetat zu übernehmen und ausdrücklich gestattet, Gemeindeabgaben durch Communal-Beschluß unter Bestätigung der Regierung anders als bisher zu vertheilen (§. 11. Gesetz vom 14. April 1856, Ges.-Samml. S. 359 ff.). Liegt ein solcher von der Communal-Aufsichtsbehörde bestätigter Communal-Beschluß vor, so gebührt die Entscheidung der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen der Gültigkeit des Beschlusses in concreto zutreffen, als einer Frage des öffentlichen Rechts, ausschließlich der höheren Communal-Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg kann wegen derartiger Beschwerden über die Communal-Verwaltung, resp. über mangelhafte Beaufsichtigung nicht zugelassen werden. Aus den vorgelegten Acten ist jedoch nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen gewesen, ob der Beschluß vom 17. November 1860 als ein Gemeindebeschluß im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1856 anzusehen und von der Königlichen Regierung als Communal-Aufsichtsbehörde bestätigt worden ist, und deshalb hierüber eine besondere Erklärung der Königlichen Regierung nachträglich eingeholt worden.

Diese unterm 4. Juli d. J. abgegebene Erklärung lautet dahin, daß der erwähnte Beschluß als ein Gemeindebeschluß im Sinn des §. 11. des Gesetzes vom 14. April 1856 nicht anzusehen und von der Regierung als Communal-Aufsichts-Behörde nicht bestätigt worden ist. Dagegen sei der betreffende Beschluß, der sich lediglich auf eine im Aufsichtswege angeordnete Erhöhung des Lehrergehalts bezogen habe, von der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechts über

die Schulgemeinden auf Grund des §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 rechtsgültig genehmigt worden.

In Folge dieser Erklärung der Königlichen Regierung, wonach es sich lediglich um Schul-, nicht um Communal-Abgaben handelt, deren Erstattung die Kläger im Rechtswege fordern, hat der Competenz-Conflict nicht für begründet, vielmehr der Rechtsweg für zulässig erachtet werden müssen.

Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit der Verpflichtung zu Schulabgaben ist, wie die obengenannten Gerichtsbehörden richtig ausgeführt haben, durch die §§. 15 und 16. des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.) eine wesentliche Veränderung des früheren Rechtszustandes herbeigeführt. Während früher nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 Nr. 1 und 3 (Ges.-Samml. S. 198) wegen der Verpflichtung zu Schulabgaben, welche auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhen, der Rechtsweg nur unter den aus den §§. 78 und 79. Tit. 14. Th. II. Allg. Land-Rechts sich ergebenden Bedingungen zulässig war, ist er jetzt unbedingt gestattet, und den öffentlichen Abgaben sind in dieser Beziehung nur solche Schulabgaben gleichgestellt, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung *in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung* angeordneten und executorisch erklärten Umlage beruhen. Daraus ergiebt sich, daß hinsichtlich der Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zu Schulabgaben, welche nicht in die zuletzt gedachte Kategorie gehören, die unter der unbeschränkten Herrschaft der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 constant festgehaltene Praxis des Gerichtshofes gegenwärtig nicht mehr maßgebend ist. Was insbesondere die Heranziehung der *Forensen* als solcher zu *persönlichen, lediglich auf den Grundbesitz repartirten* Schulabgaben betrifft, so beruht solche nicht „auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit“, mithin ist der Beschluß einer Schulgemeinde, die Forensen zu solchen Schulabgaben heranzuziehen, und eine hierauf abzielende, von der Schul-Aufsichtsbehörde angeordnete oder für executorisch erklärte Umlage nicht als „in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung“ erfolgt anzusehen. Denn nach §§. 29 ff. Tit. 12. Th. II. Allg. Land-Rechts ist die Unterhaltung der Elementarschulen lediglich eine Last der Hausväter des Schulorts beziehentlich der Schulsocietät und hierzu gehören nur die im Schulort oder im Schulbezirk wohnenden resp. der betreffenden Schule zugewiesenen Hausväter. Hiergegen kann auch der im Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 12. Juli v. J. angeführte §. 18. der Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 698 ff.) nicht geltend gemacht werden, da diese Vorschrift, welche allerdings in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen die

Heranziehung der Forensen zu Schulabgaben unter gewissen Bedingungen gestattet, sich nur auf solche Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen bezieht, welche auf dem Parochial-Verbande beruhen (§. 2. l. c.), von keiner Seite aber behauptet worden ist, daß diese Voraussetzung im vorliegenden Fall zutreffe. Endlich kann auch aus der durch §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 259 ff.) und durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1825. littr. D. (Ges.-Samml. von 1826 S. 7) den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen beigelegten Aufsicht und Verwaltung der sämmtlichen äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, insbesondere aus der ihnen zustehenden Regulirung des Schulgeldes ihre Befugniß, zu persönlichen Schulabgaben gesetzlich dazu bisher nicht verpflichtete Personen heranzuziehen, nicht abgeleitet werden. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß es nicht ganz zutreffend ist, wenn die Königliche Regierung bemerkt, der Beschluß vom 17. November 1860 habe sich lediglich auf eine im Aufsichtswege angeordnete Erhöhung des Lehrergehalts bezogen. Derselbe bezog sich zugleich — und darauf kommt es für die hier zu entscheidende Frage hauptsächlich an — ausdrücklich auf die Heranziehung der bis dahin von Schulabgaben frei gebliebenen Forensen zu dem höheren Gehalt, entbehrt in dieser Beziehung der gesetzlichen Grundlage, kann diese auch durch die aus den Acten übrigens nicht ersichtliche ausdrückliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht erlangen und unterliegt eben deshalb zufolge §§. 15 und 16. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Anfechtung im Rechtswege Seitens der zu Schulabgaben gesetzlich nicht Verpflichteten.

Berlin, den 14. October 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Bode.

(L. S.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, in Veranlassung des Huldigungs-Jubiläums der Provinz Westphalen (außer den im diesjährigen Centralblatt Seite 628 und 629 aufgeführten noch) den nachbenannten Personen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung Orden zu verleihen:

1. den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Rath, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck zu Arnsberg,
dem General-Superintendenten Dr. Wiesmann zu Münster.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Dr. Brüggemann im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Rang eines Raths erster Klasse beigelegt,
der Präsident der Regierung für das Herzogthum Lauenburg, Graf von Kielmansegge zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädicat „Excellenz" ernannt, und demselben der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,
dem Regierungs-Präsidenten Dr. von Bardeleben zu Minden der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

B. Universitäten.

Dem Privatdocenten Dr. Bernhardt in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn ist die Erlaubniß zur Anlegung des von des Herzogs zu Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit ihm verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden ertheilt worden;
als Privatdocent ist eingetreten: bei der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin Dr. Lazarus Fuchs.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director des Gymnasiums zu Conitz, Dr. Göbel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem Lehrer Ossowski bei dieser Anstalt der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen, sowie dem ordentlichen Lehrer Heppner bei derselben Anstalt das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,
dem Oberlehrer Dr. Düringer am Gymnasium zu Tilsit das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Die ordentlichen Lehrer
Dr. Lüttgert, Rüter und Dr. Rosendahl am Gymnasium zu Bielefeld,
Dr. Benguerel am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln, und
Dr. Tillmanns am Gymnasium zu Cleve
sind zu Oberlehrern an diesen Anstalten befördert;
dem ordentlichen Lehrer Fröhde an der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist der Titel „Oberlehrer" verliehen;
an dem Gymnasium und der Realschule zu Barmen der Professor Dr. Laubert aus Mannheim als Oberlehrer und die Schulamts-Candidaten Kares und Dr. Lücking als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Gymnasium zu Elbing der Schulamts-Candidat Anger,
" " " Treptow a. d. R. der ordentliche Lehrer C. Haupt vom Gymnasium zu Colberg,
" Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Steinberg,
" Sophien-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Seyffert,
" Gymnasium zu Potsdam der Schulamts-Candidat Moller,
" " " Guben der ordentliche Lehrer Ziegler vom Gymnasium zu Burg,
" " " Luckau der Schulamts-Candidat Dr. Müller,
" " " Landsberg a. d. W. der ordentliche Lehrer Busch von der Realschule zu Perleberg.

Am Maria-Magdalena-Gymnasium zu Breslau ist der Candidat Tardy als Collaborator,
an dem Gymnasium und der Realschule zu Colberg der Maler Baumgarten als Zeichenlehrer definitiv angestellt worden.

Es sind
an der Realschule zu Graudenz der Hülfslehrer Girod aus

Gumbinnen und der Hülfslehrer Dr. Lortzing vom Gymnasium zu Frankfurt,

an der Realschule zu Stralsund der Schulamts-Candidat Dr. Lambeck,

an der Königlichen Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Schwalbe als ordentliche Lehrer,

an der Realschule zu Crefeld der Schulamts-Candidat Franzen als ordentlicher Lehrer, und der Dr. Mertens als wissenschaftlicher Hülfslehrer,

an der Stralauer höheren Bürgerschule zu Berlin der Lehrer, Licentiat Weingarten zum Oberlehrer ernannt,

an der höheren Bürgerschule zu Mülheim a. Rhein die wissenschaftlichen Hülfslehrer Dr. Höffling und Dr. Mieck als ordentliche Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Religionslehrer am Gymnasium zu Ostrowo, Licentiat der Theologie Speers ist zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle an dem neuen katholischen Schullehrer-Seminar zu Exin im Regierungsbezirk Bromberg übertragen, auch an demselben Seminar der Lehrer Szafranski vom Seminar zu Graudenz als zweiter und der Seminar-Hülfslehrer Kielczewski in Posen als dritter Lehrer angestellt,

der Ober-Kaplan Schylla in Gleiwitz zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham übertragen,

dem Director Marks am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Lehrer Pupke am Seminar in Pyritz zum ersten Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Pölitz,

der Rector und Hülfsprediger Bethe in Wangerin zum Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Pyritz, und

der Candidat der Theologie Back zum dritten Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied ernannt worden.

Dem Dechanten, Ehrendomherrn Fredrich zu Krojanke im Kreis Flatow, und den katholischen Pfarrern und Kreisschulinspectoren Möser zu Ujest im Kreise Groß-Strehlitz und Mader zu Klein-Strehlitz im Kreise Neustadt O. Schles. ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Superintendenten Brömel zu Ratzeburg im Herzogthum Lauenburg der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ist den evangelischen Schullehrern Fr. W. Meyer zu Drohne im Kreis Lübbecke und Grabenhorst an der städtischen Knabenschule zu Neuhaldensleben, dem evangelischen Schullehrer und Küster Herzberg zu Clewitz im Kreise Königsberg N. M. sowie dem katholischen Schullehrer Klesse zu Hemmersdorf im Kreise Frankenstein,

das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: den evangelischen Schullehrern Kapuste zu Eisenhammer im Kreise Militsch und Johann Schmidt zu Pentin im Kreise Greifswald, dem emeritirten evangelischen Schullehrer und Küster Plötz zu Ruhlsdorf im Kreise Teltow, dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten Zietlow zu Schönwalde im Kreis Regenwalde, dem katholischen Schullehrer Fröleken zu Berne im Kreise Büren, sowie
dem Bibliothekdiener Krause an der Königl. Bibliothek zu Berlin.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Regierungs-, Schul- und Consistorial-Rath Neumann bei der Regierung zu Cöslin,

der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn, Geheime Medicinalrath Dr. Mayer,

der Lehrer und Secretär der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Professor Wiegmann,

der Lehrer an der Akademie der Künste zu Berlin, Professor und Medailleur K. Fischer, und der Lehrer Lengerich an der mit dieser Akademie verbundenen Zeichenschule,

der Prorector Dr. Lilie am Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,

der ordentliche Lehrer Dr. Horn an der höheren Bürgerschule zu Mülheim a. Rhein.

In den Ruhestand getreten:

der Prorector Professor Dr. Bredow am Gymnasium zu Oels,

der Director Dr. Jacobi an der Realschule zu Graudenz,

der Zeichenlehrer Söller an der höheren Bürgerschule zu Mülheim a. Rhein,

die Hülfslehrerin Specht am katholischen Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der ordentliche Lehrer Hermann an der Realschule zu Graudenz.

Desgleichen im Auslande:

der Privatdocent Dr. Schweigger-Seidel in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle unter Belassung der venia legendi bei dieser Facultät auf die Dauer von zwei Jahren.

Inhaltsverzeichniß des Novemberheftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 30. December **1865.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

271) Aufstellung der Liquidationen über Umzugs- und Reisekosten.

Auf den Bericht vom 27. v. M., die Umzugs- und Reisekosten des vom Gymnasium zu A. an das Gymnasium zu B. versetzten Oberlehrers N. betreffend, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium

1) eine nach den Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 190) aufgestellte, insbesondere auch die Bestimmung im §. 4 l. c. beachtende Liquidation der Umzugskosten, von dem 2c. N. vollzogen und mit dem Calculatur-Attest, sowie mit der Bescheinigung darüber versehen, daß die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des Versetzten, sondern zugleich im Interesse des Dienstes ohne, resp. mit welcher Einkommens-Verbesserung erfolgt ist, und der Umzug, resp. mit oder ohne Familie, wirklich stattgefunden hat,

2) eine nach den Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 151) unter Anwendung des im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung

Jahrgang 1851 Seite 200 abgedruckten Schemas aufgestellte Liquidation der Diäten und Reisekosten,

einzureichen.

Mit Bezug auf die Anführung in der Anlage des Berichts, daß der rc. N. zur Zeit des Umzugs unverheirathet gewesen sei, bemerke ich, daß es nicht hierauf, sondern nach der Schlußbestimmung des §. 3 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 darauf ankommt, ob derselbe damals Familie gehabt hat oder nicht. Ueber den Begriff „Familie“ verweise ich auf das Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 24. Mai 1856, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung de 1856 Seite 154.*)

Berlin, den 8. August 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

16,588. U.

---

272) Kapitalansammlung bei Instituten der Unterrichts-Verwaltung.

Ich habe mehrfach wahrgenommen, daß bei Instituten der Unterrichts-Verwaltung, welche ihre etatsmäßigen Bedürfniß-Zuschüsse aus Staatsfonds unausgesetzt voll erhoben haben, Ersparnisse kapitalisirt worden sind.

Die Kapitalisirung von Ersparnissen bei Erhebung von Bedürfniß-Zuschüssen ist jedoch unstatthaft, da Bedürfniß-Zuschüsse ihrer Natur nach nur soweit bezogen werden dürfen, als die sonstigen Einnahmen der subventionirten Institute zur Deckung der Ausgaben der letzteren nicht hinreichen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich demnach, die Verwaltungen der betheiligten Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen rc. sowie der Schullehrer- und der Lehrerinnen-Seminarien anzuweisen, die etatsmäßigen Bedürfniß-Zuschüsse der resp. Anstalten fortan nur soweit zu erheben, als dieselben zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben erforderlich sind, Kapitalisirungen von Ersparnissen aber nur da vorzunehmen, wo keine Bedürfniß-Zuschüsse erhoben worden, oder wo der Etat die Vermehrung des Kapital-Vermögens ausdrücklich anordnet.

---

*) Die betreffende Stelle dieses Rescripts lautet: Als Familie eines Beamten werden dessen Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister, denen er Wohnung und Unterhalt gewährt, angesehen.

Bei Revision derjenigen Rechnungen der betheiligten Institute, welche nicht an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer gehen, hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium künftig alljährlich zu prüfen, ob die Bedürfniß-Zuschüsse wirklich nur nach Bedarf erhoben, und ob dieselben bestimmungsmäßig verwendet worden sind. Ueber das Ergebniß dieser Prüfung ist nach beendeter Revision jeder Rechnung eine Bescheinigung dahin auszufertigen:

> Daß die in der Rechnung des Gymnasiums ꝛc. zu N. N. pro 18 .. in Einnahme gestellten Beträge an Bedürfniß-Zuschüssen mit zusammen .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. zu den Zwecken ihrer Bewilligung wirklich erforderlich gewesen sind, daß unter den mittels derselben und der sonstigen Einnahmen der genannten Anstalt bestrittenen Ausgaben keine, resp. keine weiteren Ausgaben zur Kapital-Ansammlung, als der Etat ausdrücklich anordnet, sich befinden, daß beim Rechnungs-Abschluß außer einem Betriebs-Fonds von .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. andere baare Bestände, als der Etat zur Uebertragung in das folgende Jahr ausdrücklich gestattet, oder zur Berichtigung bestimmt zu bezeichnender Ausgabe-Reste haben reservirt werden müssen, nicht verblieben sind, und sonach auf die erhobenen Zuschuß-Beträge nichts, resp. nicht mehr als .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. zurückzuliefern ist.

Diese Bescheinigung ist nach beendeter Rechnungs-Revision der Regierungs-Haupt-Kasse, aus welcher der Zuschuß erfolgt, zur Justificirung der betreffenden Haupt-Rechnung sofort zuzustellen, und gleichzeitig wegen Zurücklieferung der etwa überhobenen Zuschuß-Beträge das Nöthige anzuordnen, auch hiervon event. der betreffenden Königlichen Regierung Behufs Ertheilung der erforderlichen Rückeinnahme-Ordre Mittheilung zu machen.

Berlin, den 29. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
22733. E. U.

II. Akademien und Universitäten.

273) Zahl der Promotionen bei den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1864 bis dahin 1865.

(Centrbl. pro 1864 Seite 647 Nr. 268.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten: in der evangelisch-theologischen Facultät		in der katholisch-theologischen Facultät		in der juristischen Facultät	in der medicinischen Facultät	in der philosophischen Facultät	Überhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen	
	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Doctorgrad	Doctorgrad		Zahl	Facultät
Greifswald	.	2	.	.	4	33	5	44	2 1 2	jurist. Facultät. medic. " philos. Facult. (darunter 1 Erneuerung des vor 50 Jahren ertheilten Doctor-Diploms.)
Halle	.	.	.	.	2	21	35	58	1 1 1	evang.-theol. Facult., jurist. " philos. "
Breslau	.	.	.	.	3	20	19	42	2 3	medic. Facultät. philos. "
Königsberg	.	.	.	.	.	21	18	39	1	evang.-theol. Facult., Doctorgrad.
Berlin	.	.	.	.	12	140	40	192	1 1 3 1	evang.-theol. Facult., Doctorgrad. jurist. Facultät. medic. " philos. "
Bonn	.	1	.	.	2	17	35	55	1 2	evang.-theol. Facult., Doctorgrad. jurist. Facultät.
Münster	.	.	.	5	.	.	6	11	.	
Summe	.	3	.	5	23	252	158	441	23	
Summe im Jahr 18[illegible]	.	2	.	3	17	238	121	381	17	
Mithin im Jahr 18[illegible] mehr	.	1	.	2	6	14	37	60	6	
weniger	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

274) Mitteleuropäische Gradmessung.

Im Anschluß an das vor mehr als fünfzig Jahren begonnene Unternehmen einer europäischen Längengradmessung wurde im Jahr 1857 von dem Director der Central-Sternwarte in Pulkowa eine Längengradmessung von Orsk am Ural bis nach Valentia an der Westküste von Irland ins Leben gerufen, und später von dem General-Lieutenant Baeyer zu Berlin eine umfassende mitteleuropäische Gradmessung, vom 60 bis zum 38 Parallelkreis und vom 24 bis 37 Grad östlicher Länge von Ferro sich erstreckend, angeregt. Die Staats-Regierung wendete dem Plan ein lebhaftes Interesse um so mehr zu, als bereits seit mehreren Jahren die Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie im Gang war. Auf die in ihrem Auftrag ergangenen Einladungen traten im Monat October 1864 Bevollmächtigte einer größeren Zahl der europäischen Regierungen in Berlin zu einer Conferenz zusammen, um über die Ausführung des wichtigen und schwierigen internationalen Unternehmens zu berathen.

Von dieser Conferenz wurde die wissenschaftliche Leitung des Unternehmens, sowie die Unterhaltung der Verbindung zwischen allen von den betheiligten Staats-Regierungen mit demselben beauftragten Gelehrten und Sachverständigen einer permanenten Commission von sieben Mitgliedern, in welcher der Director der Sternwarte zu Gotha, Geheime Regierungsrath Hansen den Vorsitz übernommen hat, übertragen, sowie die Errichtung eines Centralbureau's beschlossen, welches als das ausführende Organ der permanenten Commission unter Leitung des General-Lieutenants z. D. Baeyer fungiren soll.

Auf den Antrag der Herren Minister der Finanzen, des Kriegs, für Handel 2c. und der geistlichen 2c. Angelegenheiten haben demnächst Seine Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 30. August d. J. zu genehmigen geruht,

1) daß die Errichtung eines Centralbureaus für die mitteleuropäische Gradmessung in Aussicht genommen werde, und die für dasselbe erforderlichen Mittel nach gemeinschaftlicher Prüfung des Bedürfnisses durch den Finanz-Minister und den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten bei dem Etat des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten auf den Staatshaushalts-Etat pro 1866 gebracht werden, auch die obere Leitung der gedachten Gradmessung als eines rein wissenschaftlichen Unternehmens für die Zukunft dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten übertragen werde; und

2) daß bis zu dem Zeitpunkt, wo das in Aussicht genommene Centralbureau wirklich errichtet werden kann, die als künftige Mitglieder desselben designirten Personen, nämlich der Ge-

neral-Lieutenant z. D. Baeyer, der Director der Sternwarte zu Berlin, Professor Dr. Förster, und der Plankammer-Inspector Dr. Bremiker zu Berlin mit der provisorischen Wahrnehmung derjenigen Geschäfte beauftragt werden, welche dem vorgelegten Plan gemäß dem Centralbureau zufallen würden.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung ist die permanente Commission seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 16. November d. J. in Kenntniß gesetzt worden.

---

275) Akademisches Kunstmuseum zu Bonn.

(Centrbl. pro 1865 Seite 516 Nr. 206.)

In Bonn hat sich ein Verein von Studirenden der Philologie mit der Aufgabe gebildet, durch monatliche Beiträge die Anschaffung kunsthistorisch wichtiger Gypsabgüsse zum Geschenk für das akademische Kunstmuseum zu ermöglichen. Schon sind die Mittel zur Anschaffung einer Statue in Bereitschaft und dem Director des Museums zur Verfügung gestellt. Der aus eigenem Antrieb hervorgegangene Verein giebt einen erfreulichen Beweis regen Interesses an kunstgeschichtlichen Studien und den darauf bezüglichen Sammlungen der Universität zu Bonn.

---

276) Feier zur Enthüllung des Denkmals für Philipp Melanchthon, den praeceptor Germaniae, in Wittenberg.

Im Jahr 1857 war im Hinblick auf die bevorstehende Gedächtnißfeier des Sterbetages Melanchthons ein Verein von Männern zusammengetreten, der zu Beiträgen zur Errichtung eines Denkmals für diesen Reformator aufforderte. In dem betreffenden Aufruf hieß es: „So lassen wir unsre Bitte ausgehen in alle Lande, wo das lautere Evangelium vernommen wird, an die Diener am Wort zuerst, an die Lehrer und Schüler der Gelehrtenschulen, als deren Schöpfer er weit und breit noch genannt wird; an Alle endlich, die ein dankbares Herz haben für die Wiederbelebung der Kirche durch das Evangelium, wie für die Wiedererweckung der Wissenschaft und Bildung überhaupt.“

Der Gedanke fand auch über Deutschland hinaus großen Anklang, die nöthigen Geldmittel waren bald beschafft, die Ausführung des Standbildes ward dem Professor Drake in Berlin übertragen, und im April 1860, bei der dreihundertjährigen Gedächtnißfeier des Todestages Melanchthons, wurde in Wittenberg im Beisein Sr. Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten der Grundstein zum Denkmal

gelegt. Die Bildsäule sollte dem dort befindlichen Denkmal Luthers gegenüberstehen. Zu Inschriften auf dem granitenen Postament wurden gewählt:

1) „Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht.“ Ps. 119, 46.

Diese Bibelstelle hat Melanchthon selbst der ersten lateinischen Ausgabe der Augsburgischen Confession als Motto vorgesetzt. Als Verfasser dieser Confession hat der Künstler Melanchthon dargestellt und dies durch eine Rolle, die er ihm in die rechte Hand gegeben, bezeichnet.

2) „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens.“ Ephes. 4, 3.

Dieser Bibelspruch rechtfertigt sich durch den Geist, der in dem ganzen Leben Melanchthons weht, und besonders durch seine Bestrebungen nach Luthers Tod, welche die Ursache seiner Leiden und Bekümmernisse wurden.

3) „Quum animos ad fontes contulerimus, Christum sapere incipiemus.“ Melanchthon.

Dieser Ausspruch ist aus der Inauguralrede genommen, mit welcher Melanchthon im August 1518 zuerst in Wittenberg auftrat. Er characterisirt den Mann, der durch Sprachstudien zu den Quellen der menschlichen Erkenntniß zurückführte, und dem Christus das Ziel alles menschlichen Wissens war.

4) „Dem Lehrer Deutschlands die evangelische Kirche.
König Wilhelm legte als Prinz-Regent den Grundstein den 19. April 1860.“

Die Enthüllung des Denkmals war auf den 31. October d. J. angesetzt. Diese Hauptfeier war von einer Vor- und einer Nachfeier den 30. October und 1. November umgeben. In jener gedachten das Gymnasium und das Prediger-Seminar, dieses im Verein mit der theologischen Facultät der Universität Halle-Wittenberg, des Reformators als praeceptor Germaniae; der 1. November war zur Feier für die Schuljugend der Stadt bestimmt. Die Hauptfeier, welche des Königs Majestät mit AllerhöchstIhrer Gegenwart beehrten, und welcher neben dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und dem Ober-Präsidenten der Provinz viele hohe Vertreter der Staatsbehörden, der Kirche und der Wissenschaft beiwohnten, bestand in Gottesdienst, Festzug, Weiherede des General-Superintendenten Dr. Hoffmann aus Berlin und Uebergabe des Denkmals an die Stadt Wittenberg. Die Weiherede handelt über Melanchthon als Lehrer der Wissenschaft, die, vom Christenthum durchdrungen, nur den Einen Grundsatz kennt: „Gottes Volk an Gottes Wort gebunden“. Das Denkmal wurde als das Eigenthum der gesammten evangelischen Kirche an die Stadt Wittenberg zu Schutz und Pflege übergeben.

277) Das Rauchmuseum.

Der Gedanke, den künstlerischen Nachlaß Rauch's an Modellen von seiner Hand, wie sich derselbe in den von ihm benutzten Räumen des Lagerhauses vorfand, zu bewahren und als ein geordnetes Ganze aufzustellen, wurde schon gefaßt, als die sterbliche Hülle des großen Meisters inmitten dieser Werke bei dem feierlichen Begängniß am 7. Dezember 1857 ausgestellt war. Der Dahingeschiedene selber hatte, ohne Letztwilliges darüber verfügt zu haben, diesen Gedanken angeregt, indem er es oft und lebhaft bedauert hatte, daß von den Werken früherer bedeutender Bildhauer in Berlin, wie Schlüter, Tassaert und Anderer nichts, von Schadow nur wenig in Modellen auf die Nachwelt gekommen war; indem er hervorhob, welche Wichtigkeit für die Geschichte der Kunst, vor Allem für das Studium der Bildhauer gerade eine historische Reihenfolge von Modellen haben müßte, in denen die frische, ursprüngliche Arbeit des Meisters, die Art seiner Behandlung, sein Wollen und Können sich am Klarsten auspräge; in denen selbst das roh Stehengebliebene, das Halbfertige in hohem Grade lehrreich sein könne, und in denen der Gang seiner Entwickelung sich auf das Unmittelbarste deutlich machen müsse.

Er selber nun, dem es vergönnt gewesen war, während seines ganzen, glücklichen, langen Lebens mit ungeschwächter Geistes- und Körperkraft schaffen zu können, und der getragen ward von der Anerkennung und Bewunderung seiner Zeit, er hatte, wie selten ein Bildhauer, in fortgesetzter Thätigkeit staunenswerthe Werke, so an innerem Gehalt wie an Zahl hingestellt, und wie beinahe ein halbes Jahrhundert zwischen der ersten uns bewahrten Arbeit und seiner letzten liegt, bietet die Sammlung der Modelle Rauch's ein höchst belehrendes Stück Zeit- und Kunstgeschichte.

Eine solche Sammlung durfte weder getrennt, noch andern einverleibt werden; es war deshalb von Anfang an die Absicht, in den Räumen, die diese Werke hatten entstehen sehen, das Museum dafür zu errichten. Nachdem die Allerhöchste Bewilligung dazu ertheilt war, wurde unter dem Minister Dr. von Bethmann-Hollweg der im Lagerhause befindliche Nachlaß verzeichnet und für den Staat von den Erben Rauch's angekauft; die Sammlung sollte im Erdgeschoß, in den Räumen, welche dem Meister als Werkstätten gedient hatten, aufgestellt werden. Bald aber zeigte sich, daß diese Räumlichkeiten, welche getrennt von einander lagen, für eine würdige und übersichtliche Aufstellung nicht geeignet waren. Dem gegenwärtigen Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Dr. von Mühler, ist es zu verdanken, daß die große Halle im Erdgeschoß desselben Flügels des Lagerhauses für das Museum gewonnen, die nöthigen Umbauten und Einrichtungen vorgenommen wer-

den, und die Aufstellungen in einer dem Zweck entsprechenden Weise erfolgen konnten. In diesem 162 Fuß langen, 27 Fuß breiten und 21 Fuß hohen, gewölbten Raume war es auch möglich, die gesammten Modelle vom Denkmal Friedrichs des Großen aufzustellen, welche bis dahin in den unter Verwaltung der Königlichen Museen stehenden Werkstätten in der Münzstraße bewahrt worden waren. Das Museum, trotz seines Reichthums an Bildwerken, umfaßt dennoch bei Weitem nicht alle Schöpfungen Rauch's. Vieles aus seiner früheren Zeit fehlt, theils von ihm selbst zerstört und unbeachtet gelassen, theils verschenkt. Auch an bedeutenden Werken ist ein großer Theil in anderen Besitz übergegangen, oder auch in Metallgießereien mißachtet und zerbrochen worden.

Es wird die fortgesetzte Aufgabe der Verwaltung des Museums sein müssen, dasselbe durch Abformungen oder Erwerbungen, so weit dies möglich ist, zu ergänzen, und wird das Hinzukommende mit manchem noch Vorhandenen aufgestellt werden, sobald es gelingen wird, weitere Räumlichkeiten im Anschluß an das Museum zu gewinnen.

Eine chronologische Reihenfolge bei der Aufstellung inne zu halten, war der architektonischen Eintheilung des Saales wegen nicht möglich. Es ist, so weit dies auszumitteln war, bei den einzelnen Nummern des Kataloges das Jahr angegeben worden, in welchem das Modell gefertigt wurde.

Das Museum, dessen Zweck und Beschaffenheit hier dargelegt worden, ist am 17. Dezember d. J. in Anwesenheit Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, sowie des Königlichen Hofes mit entsprechender Feierlichkeit eröffnet worden. Dasselbe ist von jetzt ab an den Wochentagen von 10 bis 3 Uhr dem Publicum geöffnet.

---

278) Professor Dr. Heinrich Barth.

Am 25. November d. J. starb in Berlin der Professor Dr. Heinrich Barth.

Heinrich Barth war am 18. April 1821 in Hamburg geboren. Der Sohn eines dortigen Kaufmanns, besuchte er von seinem 11. Jahre an das Gymnasium seiner Vaterstadt und bezog im Herbst 1839 die Universität in Berlin. Nach Verlauf seines ersten Studienjahres machte er eine Reise nach Italien und Sicilien, um die dortigen Alterthümer kennen zu lernen, und kehrte dann zu seinen Studien nach Berlin zurück. Im Jahre 1844 promovirte er; seine Dissertation hatte die Handelsthätigkeit des alten Korinth zum Gegenstande. Bald darauf ging er auf eine größere Reise, nachdem er zwei Monate lang in London die Kunstsammlungen des Museums

und die Arabische Sprache studirt hatte. Von London begab er sich über Paris, Marseille und Madrid nach Gibraltar, setzte von hier nach Tanger über und begann nun seine erste große Untersuchungs-Reise, von welcher er zu Anfang 1846 nach Malta zurückkehrte, um seine Sammlungen zu ordnen. Wenige Wochen darauf segelte er wieder nach Tunis und unternahm seine zweite wissenschaftliche Tour in Tunesien. Nach einer Nil- und Wüstenreise setzte er seine Forschungen in Asien durch die Peträische Halbinsel und Palästina fort, durchwanderte das Nord-Syrische Küstenland u. s. w. Aus Konstantinopel kehrte er nach dreijähriger Abwesenheit durch Griechenland zurück und habilitirte sich 1848 in Berlin als Privat-Docent. Mitte November 1849 schloß er sich der neuen Untersuchungs-Expedition nach Nord-Afrika an, welche die Englische Regierung ausführen ließ. Im September 1855 kehrte er nach Europa zurück. Das Ergebniß dieser großen Reise legte er in dem Englisch und Deutsch erschienenen Werke nieder: „Reisen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika in den Jahren 1849—1855 von Dr. H. Barth. Tagebuch seiner im Auftrag der Britischen Regierung unternommenen Reise."

Diesen auch vielfach durch die Tagesblätter veröffentlichten Notizen schließen wir die Bemerkung an, daß hauptsächlich das lebhafte Interesse, welches des Hochseligen Königs Majestät den Leistungen des Dr. Barth zugewendet, diesen bewog, seinen Wohnsitz in Berlin zu nehmen. Die Huld des gegenwärtig regierenden Königs Majestät machte es ihm durch Gewährung eines Jahrgehaltes möglich, seine geographischen, ethnographischen und linguistischen Studien hier und von hier aus durch weitere Reisen fortzusetzen. Fernere ihm und damit der Wissenschaft zugedachte Förderung hat der frühe und unersetzliche Verlust des ausgezeichneten Forschers und Gelehrten verhindert.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

279) Form der Verpflichtung der Lehrerinnen an öffentlichen Schulen.

Auf die mittels Berichts vom 14. v. M. vorgelegte Frage, ob an öffentlichen Schulen angestellte Lehrerinnen zu vereidigen sind, erwiedere ich, daß von einer förmlichen Vereidigung der Lehrerinnen abzusehen ist. Es genügt, dieselben durch Handschlag zu gewissenhafter Verwaltung ihres Amts zu verpflichten.

Berlin, den 16. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

24864. U.

---

280) Leitende Grundsätze bei Ertheilung des Katechismus-Unterrichts im Seminar.

(Thesen zur Besprechung in einer Seminardirectoren-Conferenz.)

In Betreff gewisser Grundsätze bin ich von vornherein überzeugt, daß ich mich mit allen meinen Herrn Collegen im völligen Einklange befinde, z. B.

a. Der reine Katechismustext, von allen fremden Zuthaten befreit, bildet die Grundlage des Unterrichts.

b. Seine Aufgabe ist es, die seligmachende Wahrheit, die in dem Katechismus ihren präcisesten und klarsten Ausdruck gefunden hat, zur lebendigen und Leben schaffenden Darstellung zu bringen. Es handelt sich also beim Katechismus-Unterricht nicht um trockene Mittheilung von Definitionen der im Katechismus enthaltenen religiösen Begriffe oder um systematische Entwickelung seines Lehrinhaltes.

Ueber diese Sätze gehe ich also ohne Weiteres hinweg. Es giebt jedoch andere Sätze, denen ebenfalls nach meinem Dafürhalten eine grundsätzliche und leitende Bedeutung zukommt, die ich im Folgenden zur Sprache bringen möchte, um entweder die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ich auch bei ihnen mich der Zustimmung meiner Collegen zu erfreuen habe, oder, falls dies nicht der Fall sein sollte, um die differirenden Ansichten über dieselben klar herauszustellen. Es sind folgende:

1. Der Katechismus-Unterricht im Seminar ist nicht dem in

der Elementarschule zu ertheilenden schlechthin identisch und conform; sondern er geht über denselben hinaus.

2. Sein Zweck ist, in den Zöglingen und künftigen Lehrern eine eigene Glaubensüberzeugung von der seligmachenden Wahrheit zu begründen. Wenn Petrus (1 Petr. 3, 15.) an jeden Christen die Forderung richtet: Seid bereit zur Verantwortung Jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in Euch ist! — so gilt dies um so mehr vom Lehrer, der Christenkinder durch Mittheilung der seligmachenden Wahrheit ihrem Herrn und Heiland zuführen soll. Er vermag dies nur dann zu thun, wenn er sich des Grundes der ihn belebenden Glaubensüberzeugung klar und sicher bewußt geworden ist.

3. Um diese Begründung einer eignen Glaubensüberzeugung herbeizuführen, ist das Wort Gottes als der Ausgangspunkt des Katechismus-Unterrichtes hinzustellen. Das Wort Gottes ist der Same, dem die göttliche Verheißung gegeben ist, daß aus ihm das Glaubensleben der Kinder Gottes hervorwachsen solle. Jac. 1, 18. Gott hat uns gezeuget durch das Wort der Wahrheit, auf daß wir wären Erstlinge seiner Creaturen. Röm. 10, 17. So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Gottes.

4. Damit der Same des Wortes Gottes keime und wachse, ist es zuvörderst nothwendig, daß die ihm innewohnende Gotteskraft aufgeschlossen und in Wirksamkeit gesetzt werde. Dazu gehört, daß die im Wort, wie in ihrem Kleid eingeschlossenen Gottesgedanken schlicht und einfach aus dem Wort entwickelt und in ihrer Klarheit und Tiefe dem Schüler vorgehalten werden, damit seine Seele dieselben ihrem Schöpfer in Demuth nachdenke und sie in sich bewege. cf. Jer. 29, 11: Ich weiß wohl, was für Gedanken ich über Euch habe, spricht der Herr, nämlich Gedanken des Friedens und nicht des Leides, daß ich Euch gebe das Ende, deß ihr wartet. Ps. 139, 17. 92, 6: Wie köstlich sind vor mir, Gott, deine Gedanken! Wie ist ihrer so eine große Summe! Herr, deine Gedanken sind so sehr tief!

5. Der Katechismus enthält die fünf Hauptstücke d. h. diejenigen Stücke der seligmachenden Wahrheit, die einem jeden Christenmenschen zu seiner Seligkeit zu wissen hauptsächlich nöthig sind. Also, da er die Kinderbibel ist, die Summe der heiligen Schrift; und da er eine Bekenntnißschrift der evangelischen Kirche ist, damit zugleich die Summe dessen, was die evangelische Kirche glaubt und bekennt; und zwar diese Summe aufs einfältigste und klarste in schlichte Worte gestellt. Darum kommt es zunächst darauf an: die im Katechismusworte selbst liegenden Gottesgedanken zu entwickeln, indem der Unterricht den Worten des Katechismus mit Discretion Schritt für Schritt folgt.

6. Wir haben aber in den fünf Hauptstücken, ja in jedem Worte derselben, den Gipfel, in welchem sich eine ganze Reihe von

Gottesworten und Gottesgedanken zuspitzt und concentrirt, das Haupt und den Kern einer Gruppe von Aussprüchen des Wortes Gottes. Es ist also nöthig, nachdem bei einem vorliegenden Abschnitt der Sinn des Katechismuswortes schlicht und einfältig entwickelt ist, daß dann in die Tiefe des Wortes Gottes hinabgestiegen werde und daß der Lehrer als ein Haushalter über die Geheimnisse Gottes aus dem Schatz des göttlichen Wortes Altes und Neues hervorhole, um diejenige Reihe der göttlichen Gedanken, die in dem vorliegenden Katechismusstück gipfelt, durch Anführung der betreffenden biblischen Aussprüche zu entwickeln und der Seele der Schüler zur Erwägung und Erbauung vorzuführen. Es ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß solche Bibelstellen nicht blos aus den Lehrstücken, sondern nach Bedürfniß aus dem ganzen Gebiete der Schrift in Geschichte, Lehre und Weissagung zu entnehmen sind.

7. Diesen Gotteswortten, die uns die Tiefe und den Reichthum der Gottesgedanken enthüllen, schallt als Antwort entgegen ein Chor von lieblichen geistlichen Liedern, in denen die Helden unserer Kirche in Weihe- und Drangsalsstunden dem Herrn ihr Herz ausgeschüttet haben. In diesen Liedern sehen wir den Gläubigen in's Herz und erkennen, wasfürlei Gedanken sie gegen Gott gehabt haben. Der Lehrer ziehe aus diesem Schatz herbei, so viel noth thut, um den Sinn der Worte Gottes aus ihnen als aus einem Spiegel um so besser erkennen zu lehren.

8. Sodann ist die Summe dieser Entwickelung zu ziehen, indem die Zöglinge angehalten werden, das Wesentliche derselben selbstständig und im Zusammenhang zu recapituliren. Solches Resumiren ist der Prüfstein, ob ihr Geist auch treu und selbstthätig die ihm vorgelegte Denkarbeit vollzogen habe; es ist aber auch das Mittel, diese Denkbewegung selbst zu klären und zu vertiefen.

9. Nachdem solcher Gestalt bei einem Katechismusstück der darin liegende Gedanken-Inhalt aus dem Text entwickelt und dessen tiefere Begründung in Gottes Wort und am Bekenntniß der Gläubigen dargelegt ist, folgt der 2te Theil der Aufgabe, die der Katechismus-Unterricht des Seminars zu lösen hat. Es ist die Beziehung des so erkannten Inhaltes auf die Persönlichkeit des Zöglings.

10. Bereits die bisherige Entwickelung hat diese Beziehung ins Auge zu fassen, indem sie sich vor einseitigem Hervorheben des lediglich Theoretischen und Intellectuellen hütet, vielmehr den vorgeführten Gottesgedanken die stricte Beziehung auf Herz, Willen und Leben des ganzen Menschen, die sie ja eo ipso haben, auch wirklich läßt. Der Lehrer frage also beispielsweise nicht: Was heißt dies oder jenes Katechismuswort? sondern: Woran sollst Du bei dem Worte: Du sollst die Eltern „werth" halten, Dich erinnern? Was verlangt der Herr, wenn er Dir gebietet, sie in Ehren zu halten? Welcher Gnadenthat sollst Du gedenken, wenn Du bekennst:

Christus hat mich gewonnen? In welchem Sinne hast Du zu beten: Gott wolle mich aus diesem Jammerthal nehmen? u. s. f.

11. Doch hat der Unterricht diese Beziehung auf die Persönlichkeit und das Leben des Zöglings außerdem noch besonders in's Auge zu fassen. Der entwickelte Gedanke muß durch Veranschaulichung, Exemplification und Assimilation mit bereits vorhandenen Vorstellungen vermittelt und so der ganzen Persönlichkeit nach allen Richtungen des innern und äußeren Lebens nahe gebracht werden. Zu diesem Zweck werde die Erfahrung in Geschichte — namentlich biblischer — und Leben, das Buch der Natur, die bereits erworbenen religiösen Kenntnisse, namentlich der vorhandene religiöse Memorirstoff, so benutzt, daß der Lehrer die Zöglinge zur selbstthätigen Herbeiziehung des Verwandten veranlaßt.

12. Diese zwiefache Thätigkeit des Unterrichts, nämlich

a. die Entwickelung und Fixirung des Gedankeninhalts,

b. die Beziehung desselben auf die gesammte Persönlichkeit des Zöglings gehen Hand in Hand. Doch bildet die erste für den Seminarunterricht wesentlich das prius, die 2te das consequens. Die Entwickelung und Fixirung des Gedankeninhalts darf weder fehlen, noch von dem behufs Veranschaulichung, Exemplification und Assimilation herbeigezogenen unterrichtlichen Beiwerk überwuchert oder in den Hintergrund gedrängt werden.

13. Für den Religionsunterricht in der Elementarschule ist das Verhältniß das umgekehrte. Petrus sagt, Joh. 6, 69: Wir haben geglaubt und erkannt, daß du bist Christus der Sohn des lebendigen Gottes. Die Jünger haben also zuerst den Herrn im Glauben angenommen, und dann erst haben sie erkannt, daß er sei Christus der Sohn des lebendigen Gottes. Der Glaube läßt sich nicht andemonstriren; darum geht der Weg zum Glauben nicht durch das Erkennen. Darum ist auch der normale, echt elementarische Weg des Religionsunterrichts in der Volksschule, dessen richtiges Fundament die biblische Geschichte bildet, der: daß die Gnadenthaten des dreieinigen Gottes, die zu unserm Heile durch Jesum Christum geschehen sind, den Schülern vorgeführt werden, damit sie dieselben im Glauben annehmen. Daraus erst entwickelt sich die Erkenntniß der seligmachenden Wahrheit. Diesen Weg hat aber der in's Seminar eingetretene Zögling bereits durchgemacht, und er durchwandert denselben in der 3ten Seminarklasse, wo die biblische Geschichte in mustergültiger Weise durchgearbeitet wird, noch einmal. Bei dem Katechismus-Unterricht des Seminars bildet also die gläubige Annahme der Gnadenthaten — mag auch der Glaube oft noch ein sehr unkräftiger und unvermittelter sein — die Voraussetzung, und es handelt sich hier zunächst und wesentlich um Begründung und Vertiefung dieser Glaubensüberzeugung. Dem stimmt auch das Regulativ bei, indem es dem Katechismus-Unterricht im Seminar die Aufgabe stellt: der eigenen

religiösen Erkenntniß der Zöglinge Richtung und Halt und ihrem ganzen christlichen Leben die richtige Grundlage zu schaffen (pg. 16.).

14. Den Glauben im Herzen des Schülers wirkt in erster Linie Gott durch seinen heiligen Geist, in zweiter Linie der warme und lebendige Glaube des Lehrers, der den ganzen Unterricht durchdringt, jedes Wort verlebendigt und aus seiner ganzen Haltung und Persönlichkeit hervorleuchtet. So wenig die Bedeutung einer methodisch zweckmäßigen Einrichtung und Anordnung des Unterrichts zu verkennen und zu unterschätzen ist, so kann ihr doch mit Bezug auf die Hauptaufgabe des Religions-Unterrichts — die Pflanzung des Glaubens — im Vergleich mit jenen beiden Potenzen ein nur mehr untergeordnetes Moment beigelegt werden. Wenn also z. B. ein Lehrer in methodisch richtiger Weise eine Glaubenswahrheit durch biblische Geschichten veranschaulicht, durch Liederverse verlebendigt u. s. f., so ist ein solches Verfahren an sich, wenn der Lehrer die belebende Wärme der eigenen Glaubensüberzeugung nicht hinzubringt, für die Pflanzung des Glaubens in den Herzen der Schüler von keinem Werth. Lehrer und Schüler betrachten und behandeln in diesem Fall alle jene Anführungen eben so gut als Wissensstoff und Objecte des Erkennens, wie etwa jene Definitionen und dogmatische Mittheilungen, die in früherer Zeit den Inhalt des Katechismus-Unterrichts bildeten. Also auch von dieser Seite ergiebt sich für den im Seminar zu ertheilenden Katechismus-Unterricht die unabweisliche Forderung: wollen wir tüchtige Religionslehrer für die Volksschule bilden, so haben wir vor Allem Begründung einer eignen Glaubensüberzeugung der Zöglinge als das Ziel hinzustellen. Gelangt der Zögling trotz dessen nicht zu einer eigenen Glaubensüberzeugung oder geht dieselbe in den Versuchungen des späteren Lebens verloren: so dient doch die im Seminar gegebene Begründung in ihren Gewissen zu einem Zeugniß wider sie, also daß sie keine Entschuldigung haben.

Die zur Besprechung gestellten Thesen sind demgemäß folgende:

1. Der Katechismus-Unterricht im Seminar geht über den in der Volksschule hinaus.

2. Seine Aufgabe ist Begründung einer eignen Glaubensüberzeugung.

3. Die unterrichtliche Thätigkeit hat a. den im Katechismuswort liegenden Gedanken aus demselben zu entwickeln; b. seinen Zusammenhang mit dem Wort Gottes und der evangelischen Kirchenlehre nachzuweisen und dadurch tiefer zu begründen; c. das so gewonnene Resultat sprachlich zusammenzufassen und zu fixiren; d. sodann dasselbe zur Persönlichkeit des Zöglings in lebendige Beziehung zu setzen. Dies geschieht durch Veranschaulichung, Exemplification und durch Assimilation mit bereits vorhandenen Vorstellungen.

4. Für Ertheilung eines ersprießlichen Religions-Unterrichts in der Volksschule ist die warme und lebendige Glaubensüberzeugung des Lehrers dasjenige Moment, welches einer methodisch richtigen Behandlung erst ihren Erfolg sichert.

---

281) Ausbildung von Elementarlehrern für den Taubstummen-Unterricht.

(Centrbl. pro 1863 Seite 283 Nr. 97.)

In dem folgenden Exposé sind die Gründe zusammengestellt, welche gegen eine Verbindung der Taubstummen-Bildung mit den Schullehrer-Seminarien geltend gemacht werden.

Das Rescript vom 14. Mai 1828 hatte den Zweck, die Fähigkeit, Taubstumme zu unterrichten, möglichst zu verbreiten und den Taubstummen in größerer Anzahl und auf einfachere Weise, als bis dahin thunlich war, Unterricht zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollte an jedem Schullehrer-Seminar ein in einem Taubstummen-Institut gründlich ausgebildeter Lehrer angestellt werden, um eine Anzahl Taubstummer in der mit dem Seminar verbundenen Uebungsschule zu unterrichten und die Seminaristen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt zu machen. Auf diese Weise hoffte man allmälig in allen Provinzen für die Bildung der Taubstummen an ihrem Wohnort selbst oder in dessen Nähe sorgen und den damals nicht zu befriedigenden Andrang zu den Taubstummen-Anstalten beseitigen zu können.

Diese Bestrebungen sind von den Provinzial-Ständen bereitwillig unterstützt worden.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Verbindung von Taubstummenschulen mit Seminarien zwar die Gelegenheit darbietet, den Seminaristen eine Anschauung von der Eigenthümlichkeit des Taubstummen-Unterrichts zu verschaffen, daß jedoch taubstumme Kinder keineswegs in der Uebungsschule des Seminars mit vollsinnigen Kindern gemeinschaftlich weiter unterrichtet und fortgebildet werden können, nachdem sie durch besonderen Unterricht nur erst Lautiren und Sylben und Wörter aussprechen gelernt haben; daß ferner ein solcher gemeinschaftlicher Unterricht von Seiten der taubstummen Schüler außer einem sehr geübten Auge und einem großen Wörterschatz, eine große Sicherheit in der Kenntniß der Satzconstruction erfordert, um das Gesprochene vom Mund des Lehrers abzusehen; daß aber diese Eigenschaften dem taubstummen Kinde nur durch einen besonderen Unterricht in der Sprache verschafft werden können, und daß endlich, wenn der Taubstumme eine solche Sprachfertigkeit erlangt hat, ein fernerer gemeinschaftlicher Unterricht mit vollsinnigen Kindern in den meisten Fällen sehr schwer, jeden-

falls aber überflüssig geworden ist. Die Taubstummenschulen an den Seminarien haben sich daher auch überall als selbständige Schulen entwickelt.

Von den mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt gewordenen Seminaristen hat aber kaum der zehnte Theil in seinem Wohnort unterrichtsbedürftige Taubstumme gefunden, und auch diese wenigen haben nur in sehr seltenen Fällen taubstumme Kinder zur Aufnahme in Taubstummen-Anstalten vorbereitet. Nur, wenn von Seiten der Behörden, der Stände oder Privatpersonen noch besondere Veranlassung dazu gegeben, und ein solcher Vorbereitungsunterricht besonders remunerirt wurde, haben Volksschullehrer sich auf solchen Unterricht eingelassen. Die Beschäftigung taubstummer Kinder in der Volksschule mit mechanischem Schreiben, Zeichnen und etwas Rechnen kann aber einestheils nicht für Taubstummen-Unterricht gelten, anderntheils bedarf es, um zu solcher Beschäftigung taubstumme Kinder anzuleiten, nicht besonders für den Taubstummen-Unterricht vorgebildeter Lehrer.

Die Stände der Provinz Schlesien, Neuvorpommerns und der Provinz Brandenburg sind denn auch niemals auf eine Verbindung der Taubstummen-Bildung mit den Schullehrer-Seminarien eingegangen, und die Communal-Stände der Kurmark, Neumark und Niederlausitz haben nur solchen Volksschullehrern Gelegenheit zur Erlernung des Taubstummen-Unterrichts gegeben, die in ihren Wohnorten dergleichen Kinder auszubilden hatten.

Auch die Hauptlehrer an den Taubstummen-Anstalten haben sich über die Erfolge, welche die in Seminar-Taubstummen-Schulen mit dem Taubstummen-Unterricht bekannt gewordenen Lehrer bei der Vorbildung taubstummer Kinder für die Anstalt erzielt haben, nicht günstig ausgesprochen. Die auf die Stimmbildung gerichteten, oft verfehlten Bemühungen dieser Lehrer erschweren häufig in erheblichem Grad die Arbeit der Taubstummen-Anstalt, welcher die Kinder übergeben werden. Andererseits kann der Vortheil, welchen die Anstalten den Seminaristen gewähren, indem sie ihnen eine Anschauung von dem Unterricht und seiner Methode darbieten, leicht auch fernerhin erreicht werden, wenn den Seminaristen das geordnete Hospitiren in den Taubstummen-Anstalten künftighin ermöglicht, und zwischen den Vorstehern beider Anstalten ein diesem Zweck entsprechendes Abkommen getroffen wird.

---

282) Zulassung der aus Seminarien verwiesenen Zöglinge zum Schuldienst.

Auf den gefälligen Bericht vom 20. September d. J. (Anlage a.) erwiedere ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium ergebenst Folgendes.

Der in Abschrift eingereichte Beschluß der dortigen Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 20. September d. J., die Beschäftigung der aus Seminarien verwiesenen Zöglinge im Schulamt betreffend, ist nicht zutreffend und kann nicht aufrecht erhalten werden. Wenn überhaupt Niemand, auch nicht vorübergehend, aushelfend oder stellvertretend im Schulamt beschäftigt werden soll, der nicht die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hat, so kann von dieser Regel am wenigsten bei solchen Individuen eine Ausnahme gemacht werden, die strafweise aus einer Lehrer-Bildungs-Anstalt haben entfernt werden müssen.

Dagegen kann der Grund zur Entfernung aus dem Seminar ein solcher sein, daß zwar die letztere vollständig gerechtfertigt erscheint, ohne daß die Nothwendigkeit vorläge, das betreffende Individuum überhaupt und für immer von dem Schuldienst auszuschließen. In solchen Fällen ist dem ausgewiesenen Seminaristen zu überlassen, sich privatim auf die Lehrerprüfung vorzubereiten und demnächst seine Zulassung zu derselben bei der Königlichen Regierung zu beantragen. Die Zulassung ist jedesmal von meiner, durch die Königliche Regierung zu beantragenden Genehmigung abhängig.

Berlin, den 4. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Regierungs-Präsidium in N.
20,937. U.

---

a.

Mittels des Hohen Rescripts vom 1. Juni 1826 Nr. 8926 sind Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamts-Candidaten erlassen, und ist ad 10 wörtlich verfügt worden.:

„Wer aus einem Seminar verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Fall zur Prüfung und also noch viel weniger in's Schulamt zugelassen werden."

Ein zu unserer Kenntniß gekommener Fall, wonach die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen des hiesigen Regierungs-Collegii ihre Genehmigung zur Annahme eines kurz vor Ende des letzten Winter-Semesters aus dem Seminar zu N. wegen Uebertretung der Seminar-Ordnung entfernten Seminaristen zur Vertretung eines beurlaubten Lehrers unterm 16. Mai cr., also wenige Monate nach seiner Entfernung aus dem Seminar ertheilt hatte, veranlaßte uns, diese Angelegenheit näherer Erörterung zu unterziehen und zur Beschlußnahme des Collegii zu bringen.

Wie Ew. Excellenz aus der Anlage ersehen wollen, hat das Collegium beschlossen, daß, wenn ein junger Mann, der wegen eines minder gravirenden Vergehens vom Seminar verwiesen sei, verdiene, unter Umständen dennoch dem Lehrerstand erhalten zu werden, es zulässig sei, ihn sofort aushülfsweise als Lehrer zu beschäftigen, allerdings nur unter Aufsicht eines ältern zuverlässigen Lehrers oder Rectors oder Schulinspectors, damit er der seinem Alter doppelt nahe tretenden Gefahr nicht unterliege, durch Mangel an angemessener Beschäftigung und Gewöhnung an Müßiggang und ein unordentliches Leben, womit zugleich die Gefahr, in schlechte Gesellschaft zu gerathen, verbunden sei, dem Lehrstand nach seinen sittlichen Anforderungen zu entfremden.

In jedem einzelnen Fall sei zu erwägen, ob ein entlassener Seminarist sofort nach seiner Entlassung oder wenigstens vor Ablauf einer bestimmt ein für allemal festzusetzenden Frist im Schulamte beschäftigt werden dürfe oder nicht.

Mit diesem Beschluß können wir uns aus folgenden Gründen nicht einverstanden erklären.

Zunächst widerspricht unserer Auffassung nach ein solches Verfahren den Bestimmungen des hohen Rescripts vom 1. Juni 1826, durch welche auch die interimistische und aushülfsweise Beschäftigung eines solchen Seminaristen ausgeschlossen ist.

Abgesehen aber hiervon halten wir die Verwendung von vor Kurzem mit der höchsten Disciplinarstrafe belegten Seminaristen im Schuldienst für durchaus nachtheilig. Einem jeden vom Seminar verwiesenen jungen Mann bleibt ein Makel anhangen, gleichviel ob die Verweisung wegen eines leichten oder schweren Vergehens erfolgt ist. Es muß das sittliche Gefühl der Kinder wie der Eltern irritiren, wenn sie einen erst vor Kurzem durch Verweisung aus dem Seminar bestraften jungen Mann als ihren Lehrer und Erzieher vor sich sehen. Sodann dürfte die Beschäftigung eines solchen jungen Mannes im Schulamt die durch die Verweisung desselben aus dem Seminar verfügte Strafe wenigstens theilweise wieder aufheben, wenn er auch noch schwer wiegende Nachtheile zu tragen hat.

Unserer unvorgreiflichen Ansicht nach darf auch die interimistische Beschäftigung eines verwiesenen Seminaristen nur erfolgen, nachdem eine längere Zeit verflossen, in welcher derselbe durch tadellose Führung seine Besserung bewiesen hat.

Ew. Excellenz geben wir die hochgeneigte Entscheidung in der vorgetragenen Angelegenheit anheim.

Das Regierungs-Präsidium.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Herrn von Mühler Excellenz zu Berlin.

283) Einrichtung einer Seminar-Uebungs-Schule.

(Auszug aus einem Reisebericht.)

A. Schuleinrichtung.

Die Uebungsschule ist eine 3klassige. Klasse III. umfaßt 3, Klasse II. 2 und Kl. I. 3 resp. 4 Jahrgänge. In der Unterklasse zählte ich 45, in der Mittelklasse c. 20 und in der Oberklasse 30 und etliche Kinder.

Jede Klasse hat nach dem Lections-Plan 26 wöchentliche Unterrichtsstunden, außerdem finden sich auf demselben für die Knaben der Mittel- und Oberklasse 2 Turn- und für die erste Abtheilung der Knaben der Oberklasse noch 1 Weltkundestunde. In jedem Lehrzimmer hingen außer dem Lectionsplan auch Verzeichnisse der Wochensprüche, Lernstoffe, sowie auch der Liederverse und Sprüche, die bei den Schulandachten verwendet werden, außerdem die heiligen zehn Gebote. In der Oberklasse fand sich noch eine Papptafel mit der Ueberschrift: Bestimmungen für den Beginn der Schule. Diese Bestimmungen waren in 12 Sätze gefaßt.

Jedes Lehrzimmer enthielt 2 Wandtafeln und einen Schulschrank, 1 Kleiderrechen, 1 Stuhl.

Die Wandkarten wurden auf das Gestell der Wandtafel gelegt; auch fanden sich 3 Nägel zum Aufhängen derselben an der Wand.

Die Subsellien sind braungelb, das Tischblatt aber schwarz; durch 3 Querbalken sind sie am Fuß alle fest verbunden. Die Dintenlöcher sind zwar mit Blech ausgelegt, aber doch ohne Deckel und die Dintenfäßchen ohne Pfropfen.

Die Kinder wurden durchweg mit ihrem Taufnamen angeredet.

B. Unterricht.

1. Religions-Unterricht.

Ich hatte Gelegenheit, den Unterricht in der biblischen Geschichte der Unter- und Mittelklasse, Katechismus-Unterricht und Pericopen-Erklärung in der Oberklasse zu hören. In der Unterklasse unterrichtete der Hülfslehrer N. Er nahm die Geschichte von Abrahams Berufung durch. Sein Unterricht erschien mir frisch und klar, der Lehrton warm und herzlich. An geeigneter Stelle steigerte sich der Unterricht zur Andacht und Anbetung, welche in dem Gesang des Verses „So sei nun Seele seine" ihren Ausdruck fand.

In der zweiten Klasse gab der Uebungslehrer N. den Unterricht. Zu Anfang der Stunde wurden die Geschichten, die Matth. 8 erzählt sind, wiederholt, worauf als eigentliche Aufgabe die Geschichte vom Gichtbrüchigen behandelt wurde. Auf ganzes und theilweises Vorerzählen folgte Abfragen, Besprechen und Nacherzählen. Zuletzt wurden die Ergebnisse des Unterrichts in folgende Aufgaben zusammengefaßt:

a. zeigt, wie der Herr den Gichtbrüchigen tröstet.
b. zeigt, mit welchem Glauben die Leute zu Kapernaum kamen?
c. erzähle, wie ein Gichtbrüchiger zu dem Herrn Jesu gebracht und von ihm getröstet wird.

Etliche schwerere Worte, wie Kapernaum, Gichtbrüchiger, hatte der Lehrer vor dem Unterricht an die Wandtafel geschrieben; beim Sprechen derselben zeigte er auf dieselben, ließ sie langsam und schneller, von einzelnen und von allen sprechen; er übte sie ein.

Den Katechismus-Unterricht in der Oberklasse ertheilte ein Seminarist. Er nahm dreierlei vor. Erst ließ er etliche Sprüche aufsagen, aus denen die Kinder bewiesen, daß Gott allmächtiger Schöpfer Himmels und der Erden sei; sodann fragte er das 6. Hauptstück ab, wobei er die letzten Fragen ausführlicher erörterte. Die Hauptaufgabe der Stunde war: Besprechung der Worte, der „mir Leib und Seele .... und noch erhält." Bei den Worten „mir Vernunft und alle Sinne" — half der beaufsichtigende Director dem Seminaristen aus und eröffnete den Kindern das Verständniß.

Auch die Pericopen-Erklärung hatte ein Seminarist, wobei ebenfalls der Director anwesend war. Zuerst erfolgte das Aufsagen etlicher Sprüche aus den Episteln vom 2. bis 4. Sonntag nach Trinitatis; sodann löseten die Kinder die Aufgabe: „Sprich dich über das Kirchenjahr aus", worauf die Erklärung der Epistel am 5. Sonntag nach Trinitatis folgte. Während der Besprechung derselben zeigten die Kinder, daß sie einen guten Fonds biblischer Kenntnisse und christlicher Erkenntniß besaßen.

Das eintretende Gebet war immer kurz, Gesangvers, Wochenlied, Wochenspruch resp. Psalmlection bildeten dasselbe. Ein freies Gebet vom Lehrer hörte ich nicht.

2. Deutsche Sprache.

Die dritte Klasse bestand für diesen Unterrichtsgegenstand aus 3 Abtheilungen, von denen 2 theils lasen, theils schrieben, die mittlere aber den Spruch aufschrieb: „Befiehl dem Herrn deine Wege u. s. w. — Abtheilung I. las die am Morgen behandelte Geschichte von Abrahams Berufung in Wendels biblischem Historienbuch und schrieb dieselbe nach vorangegangener kurzer, orthographischer Erörterung auf die Schiefertafel. Orthographische Fehler fehlten aber dennoch nicht, besonders in der mittleren Abtheilung. Abtheilung III las auf der 3. Münsterberger Lesetafel und schrieb dann das Wort „laß", welches jedoch nicht alle nachbilden konnten — die Versuche scheiterten am ß —, und die, welche es schrieben, ließen den Unterschied zwischen Haar- und Grundstrich nicht hervortreten.

Zu einer andern Zeit hörte ich von der zweiten Abtheilung der Unterklasse das Gedicht „vom langsamen Schnecklein" lesen, wobei mir als etwas Neues das Rückwärtslesen der einzelnen Strophen

entgegentrat, eine Uebung, die, wie ich bald erfuhr, auch noch anderweitig in der Uebungsschule vorgenommen wird, damit sich der Lehrer überzeugen könne, ob sich die Kinder auch wirklich die einzelnen Wortbilder eingeprägt haben, oder ob sie nicht etwa bloß zu lesen scheinen, während sie doch nur Auswendiggelerntes hersagen. In der Mittelklasse war ich bei der Besprechung des Abendliedes „der Mond ist aufgegangen" zugegen. Die Stunde fing mit Wiederholung der in einer früheren Stunde durchgenommenen 4 ersten Strophen an und nahm folgenden Verlauf:

a. Aufsagen der gelernten Verse,
b. Wiederholung der Erklärung,
c. Inhaltsangabe der 4 ersten Verse,
d. Uebung der Versanfänge,
e. Weiteres Vorlesen,
f. Erklärung vom 5. Verse an und
g. Nachlesen.

Die Kinder waren mit großer Aufmerksamkeit und Frische thätig und wußten ihre Sachen gut. Lehrer war ein Seminarist unter Aufsicht des Uebungslehrers.

Auch in der Oberklasse hörte ich zunächst Volkslied-Erklärung. Zuerst wurde das Gedicht „der blühende Flachs" wiederholt, wobei besonders 3 Uebungen auftraten:

a. Aufsagen, einzeln und im Chor,
b. Inhaltsangabe; sie erfolgte theilweise auch im Chor,
c. Uebung der Versanfänge.

Sodann wurden nach Commando die Lesebücher vorgenommen und „das Lied von der schönsten Königin" in unterrichtliche Behandlung genommen. Hierbei hielt der Lehrer folgenden Gang inne:

a. Vorsprechen des ganzen Gedichts,
b. Vorlesen des ersten Verses,
c. Erklärung desselben,
d. Inhaltsangabe,
e. Wiederholtes Lesen von Vers 1.

Ganz eben so ging es weiter von Vers zu Vers.

Eine andere Stunde in dieser Klasse bot mir Gelegenheit, aufs Neue die Wahrnehmung zu machen, daß bei fortgesetzter Verwerthung der Lesestoffe zur Einübung der Rechtschreibung und Interpunktion und zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck „sich bei fähigeren Schülern von selbst die Fertigkeit entwickelt, auch nicht gelesene, eigene Gedanken richtig niederzuschreiben." Die Kinder hatten 8 Tage früher ihr Kinderfest gehabt. Da tritt plötzlich der Director mit Schreibmaterial vor die Kinder, theilt an jedes einen halben Bogen liniirtes Papier aus und stellt die Aufgabe: Beschreibt euer Kinderfest. Die Schüler waren sichtlich verwundert über diese ihnen neue Art von Aufgabe, fragten, wie sie es machen sollten, erhielten

aber keinerlei Rath als den: schreibt es so nieder, wie ihr es einem guten Freunde erzählen würdet. Sie thaten also, und das Resultat war ein recht erfreuliches. Die Schrift war sauber und fest, die orthographischen Fehler auf den 2 bis 3 Seiten sehr spärlich, selbst in der Zeichensetzung ließen die Arbeiten wenig zu wünschen übrig. Dabei war der Ausdruck ein nach der Subjectivität der Kinder angenehm mannigfaltiger. Ich las die Arbeiten mit Vergnügen durch.

3. Rechnen und Raumlehre.

Das Rechnen hörte ich in allen 3 Schulklassen. Abtheilung III. der Unterklasse bewegte sich im Zahlenkreis von 1—5. Ziffern wurden noch nicht geschrieben.

Abtheilung II. zählte im Kreise von 1—100 zu und ab, und Abtheilung I. rechnete addiren unbenannter Zahlen schriftlich und mündlich. Die schriftliche Beschäftigung der beiden untern Abtheilungen bestand im Niederschreiben der im Kopf gewonnenen Resultate.

In der Mittelklasse übte Abth. II. das Resolviren und Reduciren ganzer Zahlen; Abtheilung I. das Dividiren benannter Zahlen schriftlich und mündlich. Außerdem übte Abth. II. die 7er, Abth. I. die 24er Reihe in mannigfacher Weise. Die schriftlichen Aufgaben wurden vor ihrer Lösung gründlich besprochen, und letztere also sorgfältig vorbereitet. Während des schriftlichen Rechnens der einzelnen Abtheilungen ging je ein Schüler nach festgeordneter Reihenfolge still an die Wandtafel und rechnete daran eine der gestellten Aufgaben in der vorgeschriebenen Form aus.

Die Oberklasse bestand aus drei Abtheilungen wie die Unterklasse.
Abtheilung III. Einrichten der Brüche.
" II. Multipliciren der Brüche.
" I. Indirecte Regeldetri.

Alle drei Abtheilungen wurden theils mündlich, theils schriftlich beschäftigt. Was mir in Klasse II. an gründlicher Vorbereitung und klarer Lösung der Aufgaben entgegengetreten war, sowie auch das Rechnen etlicher Schüler an der Wandtafel, fand ich hier als eine festgeordnete durchgehende Methode des Rechenunterrichts wieder vor.

Die Gewandtheit im Rechnen war bei vielen Schülern gut.

Den Unterricht in der Raumlehre beobachtete ich eine Stunde lang in der Oberklasse. Es nahmen jedoch nur die Knaben daran Theil, während die Mädchen gleichzeitig weltkundliche Stoffe in das Aufschreibeheft schrieben.

Abtheilung I. schrieb ins Diarium auf, was die vorherige Stunde von der Art und Begränzung der Flächen daran gewesen war, und führte schriftlich den Beweis zu dem Satze: innere Wechselwinkel bei Parallelen sind gleich.

Abtheilung II. wurde über die Winkel belehrt und schrieb das Gelernte sodann ins Diarium oder auf die Tafel, während mit

Abth. I. obiger Beweis geübt, und so eine weitere Belehrung über die Flächen gegeben wurde.

4. Schreiben und Zeichnen.

Die Handschriften der Kinder fand ich gut. Die Oberklasse hatte weder besondere Schönschreibstunden noch Schönschreibhefte. An Stelle der letzteren existirten „Aufschreibehefte". Gewisse Stoffe für die Aufschreibeübungen wurden mit lateinischer Cursiv-, andere mit deutscher Currentschrift gut eingetragen, nachdem sie für diesen Zweck besonders vorbereitet worden waren. Fehlerhafte Buchstabenformen waren mit farbiger Dinte verbessert und den Kindern zu fortgesetzter Uebung vorgeschrieben worden.

Die Hefte waren in Form, Umschlag, Anzahl der Linien auf der Seite, Breite des Bruches und in den Löschblättern nicht übereinstimmend.

Die Einübung der lateinischen Schreibschrift erfolgt schon in der Mittelklasse.

Diese bestand für das Zeichnen aus 2 Abtheilungen. Beide zeichneten eine an die Wandtafel gezeichnete Pflaume und ein 3zähliges Blatt, und zwar Abth. II. auf die Tafel, Abth. I. aber auf Papier. Nur etliche Wenige übten sich nach besonderen Vorlagen.

Das Zeichnen der Pflaume wurde eine Zeitlang von der ganzen Abtheilung nach Commando, ähnlich dem Taktschreiben, geübt.

Die Oberklasse zeichnete nur nach Vorlegeblättern von verschiedener Art und Schwierigkeit. Ein Knabe copirte mit schwarzer Kreide eine Landschaft, etliche Mädchen hatten niedliche Blumenbouquets ausgeführt.

Alle Schüler zeichneten auf Blätter. Die vollendeten Blätter wurden in einer Mappe aufbewahrt, die der Lehrer bei sich behielt.

Am Schluß der Stunde sammelte der Lehrer die mit dem Namen versehenen Bleistifte, um sie privatim für die nächste Stunde zu spitzen.

Wenn ich nun noch einen Rückblick auf die in der Schule empfangenen Eindrücke werfe, so heben sich mir aus der Fülle der Anschauungen besonders folgende allgemeine Wahrnehmungen deutlich hervor:

1) Wohlthuend und erfreulich war die Regsamkeit, Lebendigkeit, geistige Frische und Gewandtheit der Schüler.

2) Die Sprachfertigkeit derselben war größer, als ich sie bis dahin innerhalb der Kreise der Elementarschulbildung gekannt hatte.

3) Die Antworten vieler Kinder, namentlich im Religions-Unterrichte, zeugten von einer bei Kindern wohl seltenen Tiefe des Verständnisses; in dieselben wurden Gedanken und Beweis-

stellen aufgenommen, welche, wie mir es schien, selbst der Lehrer weder beabsichtigt noch erwartet hatte.

4) Fast alle Antworten wurden in guten Sätzen gegeben.
5) Die Privataufgaben stellte der Lehrer immer am Schluß des Nachmittagsunterrichts, sie wurden, wo es nothwendig erschien, vorher besprochen — die für das Rechnen waren bereits vor Beginn des Unterrichts an die Wandtafel geschrieben worden; alle Kinder schrieben dieselben auf ihre Tafeln.
6) Anzug, Antlitz, Hände und Haare der Kinder waren sauber und ordentlich gehalten.
7) Das Hinausgehen der Kinder erfolgte in guter Ordnung; vor der Hausthüre stellten sie sich paarweis unter den Augen des sie ein Stück Weges begleitenden Lehrers an und gingen wohlgesittet nach Haus.

---

284) Friedrich-Wilhelm-Prämien-Stiftung für Elementarlehrer im Regierungsbezirk Trier.

Aus Anlaß der Anwesenheit Seiner Majestät des hochseligen Königs im Regierungsbezirk Trier im Juni 1852 erließ der Regierungs-Präsident Sebaldt zu Trier eine öffentliche Aufforderung zu Beiträgen, um als bleibendes Zeichen der Erinnerung an jenes Ereigniß auf dem höchsten Gipfel des Hochwaldes, dem Erbes-Kopf, eine Warte, welche Königs-Warte benannt werden sollte, zu errichten. In Folge dessen gingen etwa 1700 Thlr. an Beiträgen ein. Als demnächst der Ausführung des Vorschlags näher getreten wurde, ergab sich, daß die Kosten wegen der großen Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Baumaterials den Voranschlag beträchtlich übersteigen, und die Beiträge dazu bei Weitem nicht ausreichen würden.

In Folge dessen ward beschlossen, die zusammengebrachte Summe zur Gründung eines den Namen „Friedrich-Wilhelm-Stiftung“ führenden Prämienfonds für Elementar-Schullehrer des Regierungsbezirks Trier zu verwenden. Dieser Plan wurde auf die deshalb ergangene öffentliche Bekanntmachung von einer großen Zahl der Beitragenden lebhaft gebilligt und innerhalb des für etwanigen Einspruch festgesetzten Präclusiv-Termins von keiner Seite angefochten.

Hierauf wurde von einer aus den beiden Schulräthen, 3 Schulinspectoren und 6 Lehrern bestehenden Commission unter dem Vorsitz des Regierungs-Präsidenten Sebaldt ein Statut für die Stiftung ausgearbeitet, nach welchem aus den Revenüen des inzwischen auf circa 1850 Thlr. angewachsenen Stiftungskapitals verdiente Elementar-Lehrer und Lehrerinnen, welche mindestens 25 Jahre im Amt stehen und neben würdiger Führung in und außer dem Dienst

sich durch Pflichttreue, Eifer und gedeihlichen Erfolg um das Unterrichts- und Erziehungs-Wesen verdient machen, auf Vorschlag der betreffenden Schulinspectoren und Landräthe Prämien von 10 Thlrn erhalten sollen, welche nach Befinden auch öfter denselben Individuen bewilligt werden können. Die Verwaltung der Stiftung sowie die Verleihung der Prämien wurde der Regierung vorbehalten.

Die Stiftung erfreute sich von Anfang an bei den Lehrern des Bezirks lebhafter Theilnahme, und Seine Majestät der König geruhten, auf den Antrag des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 9. September 1857 die Stiftung zu genehmigen und zu gestatten, daß dieselbe „Friedrich-Wilhelm-Stiftung" genannt werde.

Inzwischen ist die Jahreseinnahme der Stiftung einschließlich eines Beitrags von 400 Thlrn, welchen der Lehrer-Verein zu Trier aus dem Ertrag der von ihm herausgegebenen Schulbücher zu Anfang des Jahrs 1865 zugesagt hat, auf 667 Thlr. gestiegen. Hiervon wird statutenmäßig $\frac{1}{5}$ zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Vermehrung des Stiftungs-Vermögens reservirt, und außerdem gehen etwa 20 Thlr. zu Verwaltungskosten ab. Der alsdann zu Prämien verfügbar bleibende Betrag ist noch so erheblich, daß der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten durch Verfügung vom 9. October 1865 die beantragte Erhöhung des Prämiensatzes von je 10 Thlrn auf je 15 Thlr. genehmigt hat.

---

285) Verkauf von Schreibmaterialien an Elementarschüler seitens der Lehrer.

Auf die an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete und von demselben ressortmäßig an mich abgegebene Vorstellung vom 2. v. M. eröffne ich Ihnen nach näherer Prüfung, daß, da nach dem Rescript vom 8. März 1842 (Verwaltungs-Ministerialblatt von 1842 Seite 90) den Elementarlehrern in kleinen Städten und auf dem Lande gestattet ist, ihren Schülern Schreibmaterialien lediglich für den Schulbedarf zu verkaufen, Ihre Beschwerde über die auch im Uebrigen zutreffende Oberpräsidial-Verfügung vom 8. August c. für begründet nicht erachtet werden kann.

Berlin, den 19. October 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Buchbinder Herrn N.

21542. U.

---

286) Empfehlung der „Choralkunde“ von Döring.

Der Musikdirector G. Döring zu Elbing hat kürzlich unter dem Titel „Choralkunde in drei Büchern“ bei Th. Bertling in Danzig ein Werk herausgegeben, welches nach dem Gutachten der hiesigen Königlichen Akademie der Künste zur Anschaffung für die evangelischen Schullehrer-Seminarien zu empfehlen ist.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium benachrichtige ich hiervon zur entsprechenden weiteren Veranlassung.

Berlin, den 21. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
22,368. U.

IV. Elementarschulwesen.

287) Aufgabe und Ziel der einklassigen Volksschule.

Der Seminardirector Dr. Schneider in Bromberg hat unter obigem Titel einen aus der Berathung des Seminarlehrer-Collegiums hervorgegangenen Aufsatz, ausdrücklich als Rathschlag und Handreichung für die Lehrer bezeichnet, veröffentlicht. Der Lehrplan ist auf die einfachsten Ziele und die schwierigsten äußeren Schulverhältnisse berechnet.

Mit Weglassung der §§. 6. bis 15., welche den Lehrstoff für den Religionsunterricht bezeichnen, lautet der Plan folgendermaßen:

Allgemeines.

Grundsatz.

§. 1.

Bei Aufstellung des nachfolgenden Lehrplans stellte sich das Lehrer-Collegium eine Schule vor, welche mit allen den Schwierigkeiten zu kämpfen hat, deren Ueberwindung bisher im Departement Bromberg nicht möglich war; als da sind:

Unregelmäßiger Schulbesuch;
Armuth, Unordnung, Unbildung des elterlichen Hauses;
Ungebildete Sprache der Schüler;
Weite Ausdehnung der Schulbezirke;
Abgeschlossenheit des Lehrers von allen Mitteln zur Weiterbildung;
Mischung der Klassen.

Es erklärt unter Berücksichtigung alles dessen das vorgeschlagene Pensum für absolut erreichbar.

Tüchtige Lehrer, deren Schüler regelmäßig zur Schule kommen und deren Klassen nicht überfüllt sind, finden Fingerzeige zur Weiterbildung der Schüler.

Der Unterricht in Abtheilungen.

§. 2.

Die Schule gliedert sich in drei Abtheilungen.

Anm. a. Daß es auch in der einklassigen Schule nicht anders möglich ist, die Kinder zu fördern, als, indem man sie in Gruppen zusammen nimmt, wird zugegeben, auch von den Regulativen. Grundzüge p. 75. al. 3.

Aber der Lehrer verfällt oft in Gefahr, die Schule dadurch aufzulösen, daß er sie erst in so viel Gruppen als Jahrgänge, allmälig in so viel Abtheilungen, wie Kinder, zersplittert. Die Folgen dieses Fehlers sind ersichtlich: Unterricht, Schule hören auf; es entsteht eine Menge von Autodidacten; der Willkür, der Trägheit, der wissentlichen Selbsttäuschung des Lehrers sind Thür und Thor geöffnet. Deshalb muß sich der Lehrer unter strenge Selbstzucht nehmen, und dies geschieht, wenn er sich streng an drei Abtheilungen bindet und kein Kind weiter führt, ehe es das vorangegangene Pensum absolvirt hat.

b. Die drei Abtheilungen sind:
die Novizen,
die kleineren,
die großen Kinder.

In einer geförderten Klasse werden diejenigen Kinder, welche das dritte Pensum absolvirt haben, ehe sie confirmirt sind, eine vierte Abtheilung bilden.

§. 3.

Der untersten Stufe gehören die Kinder von 6—8 Jahren.

Der mittleren die Kinder von 8—11 Jahren.

Der obersten die Kinder von 11—14 Jahren.

Die Zahlen sind approximativ. Das Regulativ vom 3. Oktober 1854 verlangt, daß das Lesen in einem Jahre erlernt werde (p. 69 al. 2); und das ist bei jeder Methode möglich. Da sich die Kinder aber bisweilen erst siebenjährig zur Schule finden, da viele Kinder erst in der Schule reden lernen, so mußten zwei Jahre für die Unterstufe angenommen werden. Es können also auch siebenjährige Kinder in der Mittelabtheilung, achtjährige noch in der untersten vorkommen.

§. 4.

Die drei Abtheilungen werden gleichzeitig unterrichtet; zum Theil in denselben, zum Theil unter Benutzung des Helfersystems in verschiedenen Gegenständen (Grundzüge p. 75, al. 5); es nehmen entweder alle Abtheilungen an der Unterweisung des Lehrers Theil, oder es werden eine oder mehrere derselben still beschäftigt, während die andern unterwiesen werden. Es ist möglich, den Religionsunterricht so zu ertheilen, daß alle Kinder von 8—11 Jahren beschäftigt sind.

Anm. a. Die Frage nach der Halbtagsschule kommt hier nicht in Betracht; es wird aber natürlich überall die einklassige Volksschule als die schwerer zu behandelnde in's Auge genommen.

b. Es ist zulässig, stellenweis geboten, während des Unterrichtes der einen Abtheilung eine andere still arbeiten zu lassen; z. B. können im Rechnen die beiden ersten Abtheilungen gemeinsam unterwiesen werden; sie können auch an der Unterweisung der Kleinen Theil nehmen; diese aber brauchen ihren Lehrer für sich; sie können nicht beim Rechen- oder Leseunterricht der Großen zuhören; während desselben haben sie zu schreiben, Striche zu machen u. s. w.

c. Helferdienst ist gestattet, aber der Helfer darf nie lehren; er hat nachzusehn, vorzuzeigen, zu dictiren, auf Ruhe zu halten.

Die Lehrgegenstände.

§. 5.

Die Lehrgegenstände für jede Volksschule sind:

Religion,
Deutsch: Sprechen, Lesen, Schreiben,
Zeichnen,
Rechnen,
Heimathskunde,
Singen.

Die Heimathskunde, im Anschluß ans Lesebuch ertheilt, umfaßt: Weltkunde, Erdkunde, Naturkunde. Karten und Abbildungen sind dafür unerläßlich; aber der Lehrer kann sie selbst zeichnen, wo die Gemeinde sie nicht kaufen kann.

Besonderes.

I.

Religions-Unterricht.

II.

Der deutsche Sprachunterricht.

Methodisches.

§. 16.

Der deutsche Sprachunterricht ist auf jeder Stufe Uebung im Sprechen, im Lesen und im Schreiben. Es ist darauf zu halten, daß jede dieser Uebungen mit den andern im organischen Zusammenhang bleibe, und daß ein gleichmäßiger Fortschritt in ihrer Ausbildung gehalten werde. (Grundzüge p. 69. al. 4.)

Die Sprechübungen.

§. 17.

Die Sprechübungen erfordern keinen abgesonderten Unterricht (Grundz. p. 70 al. 7), sondern sie fallen in die deutsche Sprachstunde, leiten den Unterricht im Lesen und im Schreiben ein, begleiten ihn und treten nur in solchen Zeiten, wo der Schulbesuch durch zwingende Verhältnisse ein unregelmäßiger ist, besonders in den Vordergrund.

§. 18.

Die Sprechübungen beginnen an den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, schreiten zu Gruppen, Zusammenstellungen, Bildern u. dergl. fort und führen bis zu den fern liegenden Gegenständen der Weltkunde. Sie heben damit an, das Kind zur richtigen und deutlichen Aussprache eines jeden Wortes und zum correcten Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze zu erziehen (Unterstufe); sie lehren es, die Unrichtigkeiten im Gebrauche der Wortformen, sowie in der Bildung des Satzes zu überwinden und sich in ganzen, zusammengesetzten und zusammengezogenen Sätzen auszudrücken (Mittelstufe), und sie führen es endlich dahin, daß es seine Muttersprache selbstständig zu gebrauchen verstehe, seine Gedanken zu ordnen wisse und zusammenhängende Sprachstücke reproduciren könne (Oberstufe). Grundzüge p. 70 al. 3.

Sprachlehre.

§. 19.

Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre tritt nicht als theoretischer Unterrichtsgegenstand auf, sondern ist in diesen Uebungen enthalten. Auch werden die in der Volksschule vorkommenden grammatischen Erklärungen erst auf der Mittelstufe eingeführt.

Hier ist es Sache des Lehrers, das Kind die einzelnen Wortklassen unterscheiden zu lehren und es mit den hauptsächlichsten Veränderungen der Worte, als Bildung der Mehrzahl, Beugung, Steigerung und Abwandlung, (Declination, Comparation, Conjugation) bekannt zu machen.

Auf der Oberstufe lernt das Kind den Satz, seine Theile und seine Arten kennen. (Regulativ vom 1. Oktober p. 27. al. 4.)

Leseunterricht.

§. 20.

Für den eigentlichen Leseunterricht bleibt dem Lehrer die Wahl zwischen der Schreiblesemethode und der Lautirmethode (Grundzüge p. 69 al. 3); letzterer wiederum eben sowohl in ihrer älteren Form, wie in derjenigen, welche sie durch den Director Grüzmacher erhalten hat.

Es darf vorausgesetzt werden, daß nur noch die allerältesten Lehrer die Buchstabirmethode treiben. Den Versuch mit der Jacotot'schen Methode dürfen sich nur die begabtesten Lehrer erlauben, und auch diese nur dann, wenn ihre Schule sehr regelmäßig besucht wird.

§. 21.

Welche Methode nun auch der Lehrer einschlagen möge, so muß von ihm verlangt werden, daß alle seine Schüler nach den ersten zwei Schuljahren zusammenhängende Sprachstücke lesen und ganze Sätze schreiben können; und zwar müssen die Kinder nicht nur von der Vorschrift, oder von der Fibel abschreiben, sondern auch einen ihnen vorgesprochenen oder von ihnen gebildeten Satz ohne Vorschrift richtig aufschreiben können. (Grundzüge p. 69, 70.)

§. 22.

Auf der Mittelstufe sind die Kinder dahin zu bringen, daß sie ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß sinnrichtig lesen; deutsche und lateinische Schrift geläufig aufzeichnen, ein kurzes Dictat nachschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbstständig niederschreiben können.

§. 23.

Auf der Oberstufe müssen die Kinder jedes größere Schriftstück, auch ein solches, das ihnen bis dahin fremd war, mit Ausdruck richtig und leicht zu lesen verstehen, sofern der Inhalt desselben dem Lebenskreis des Schülers nicht zu fern liegt. Sie müssen jedes Dictat richtig nachschreiben und zusammenhängende größere Sprachstücke, wie mündlich, so auch schriftlich reproduciren können.

§. 24.

Auf allen drei Stufen werden geeignete Sprachstücke poetischer Form, auf den beiden oberen auch prosaische nach vorangegangener ausführlicher sachlicher Besprechung von den Kindern memorirt.

§. 25.

Der Schreibunterricht ist auf jeder Stufe Unterricht im Schönschreiben und Rechtschreiben; der Fortschritt hat sich wesentlich in

der gesteigerten Sicherheit, Selbstständigkeit und Gewandtheit zu zeigen. Eine besondere Sorgfalt ist auf den Inhalt der Vorschriften zu wenden und werden dieselben auch dazu benutzt werden können, durch Darbietung guter Muster den Kindern einige Sicherheit in der Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze beizubringen. (Grundzüge p. 70 al. 2, p. 71 al. 2.)

III.

Der Zeichen-Unterricht.

Methodisches.

§. 26.

So wie der Sprachunterricht die Aufgabe hat, das Ohr und die Zunge des Schülers zu bilden, so soll der Zeichenunterricht das Auge und die Hand bilden, und wie der Schreibunterricht in erster Linie den Kindern eine bestimmte Fertigkeit aneignet, dies aber nicht vermag, ohne sie zum Bewußtsein dessen zu bringen, was sie thun, so ist auch der Zeichenunterricht, wie sehr die Bildung einer sicheren und gewandten Hand sein nächstes Ziel ist, auf jeder Stufe mit geeigneten Sprechübungen zu verbinden. Die Aufgabe dieser Besprechungen ist, das Kind zu einer sicheren und klaren Erkenntniß und Unterscheidung der Formen und Maaße der Dinge, unter denen es lebt, zu erziehen. (Regulativ vom 1. Oktober p. 40 al. 8).

§. 27.

Es wird demnach ein Zeichenunterricht, welcher die Kinder einseitig und gedankenlos mit Abmalung von allerlei Vorlegeblättern beschäftigt, und dessen Resultat darin besteht, daß wenige Kinder eine ziemliche Fertigkeit in der Darstellung von Zeichnungen erlangen, die ins Auge fallen, während die allermeisten gar nichts lernen, von der Volksschule ausgeschlossen.

Der Lehrgang.

§. 28.

Auf der Unterstufe fügt sich der Zeichenunterricht in denjenigen, welcher dem Schreiben, Sprechen und Lesen gewidmet ist, ein, und hat nur den Zweck, der kleinen Hand eine gewisse Fertigkeit in der Darstellung von Linien zu geben und das junge Auge zu einer Vorstellung von dem Bild zu bringen. Dazu reicht aus, daß das Kind die beim Schreibleseunterricht besprochenen, an der Wandtafel in einfachen Linien vorgezeichneten Gegenstände, so gut es kann, auf der Schiefertafel nachzeichne.

Die meisten Fibeln, namentlich die von Otto Schulz und die von Fix, bieten solche Bilder.

§. 29.

Die Mittelstufe zeichnet in besonders dazu angesetzten Zeiten einfache geometrische Figuren abwechselnd aus freier Hand und mit

Lineal und Maaß. Es kommen der Reihe nach das Quadrat, das regelmäßige Achteck, das regelmäßige Sechseck und der Kreis zur Behandlung. Durch Theilung von Seiten, durch Ziehen von Hülfslinien, durch Weglöschen einzelner Theile der Figur entstehen Schönheitsformen und Lebensformen.

§. 30.

Ziel dieser Stufe ist die Bildung einer sicheren Hand und die Unterweisung im Gebrauch der einfachsten Instrumente, wie Lineal, Maaß und Zirkel. (Grundzüge p. 73 al. 1.)

§. 31.

Bei den Besprechungen der vorkommenden Operationen wird das Kind die grade Linie, gleiche, ungleiche, gleichlaufende und ungleich laufende Linien; ebenso rechte, spitze und stumpfe Winkel; Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, den Kreis und dessen Hülfslinien und Winkel kennen und unterscheiden lernen. Dabei wird sich ihm eine klare Vorstellung von der Gleichheit der Linien und Winkel, von der Gleichheit und Congruenz der Figuren einbilden.

§. 32.

In der oben beschriebenen Ausdehnung und in der bezeichneten Anschaulichkeit gehört die Raumlehre in die Volksschule; was darüber hinausgeht, wie Definition, Beweisführung, Lehrsatz, Formel u. dgl. ist ausgeschlossen.

§. 33.

Auf der Oberstufe hat das Kind zuerst vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngtem oder erweitertem Maßstabe nachzuzeichnen, darauf hat es geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstabe darzustellen. Solche Gegenstände sind Zimmergeräthe, Gartenflächen, Wohnhäuser, Kirchen, Gebäude überhaupt; kurz Körper, welche grade Kanten und große Flächen darbieten. In den Zeichnungen werden Conturenschatten eingeführt.

§. 34.

Das gemeinsame und allen Kindern erreichbare Ziel ist ein noch sichrerer Gebrauch der Geräthe, eine gewandte, leichte Hand und ein scharfes Auge für die Merkmale der Form und deren Verhältnisse. Dabei wird das Kind eine klare Vorstellung von der Aehnlichkeit der Figuren gewinnen.

§. 35.

Während auf dieser Stufe an sich schon dem Lehrer eine große Mannigfaltigkeit der Bewegung und Auswahl gelassen wird, ist fähigen Kindern das weiteste Feld aufgethan. Sie werden im Zeichnen von Plänen und Grundrissen geübt, zur Anlegung von Karten angeleitet; weiter haben sie schwierigere geometrische Formen, zusammengesetzte Ansichten darzustellen, endlich die Gegenstände fortschreitend nach der Beschreibung aus dem Gedächtniß nach eigner Erfindung zu zeichnen.

§. 36.

Geförderte Lehrer thun mit besonders begabten Schülern den letzten Schritt, indem sie dieselben zur perspectivischen Betrachtung und Darstellung einfacher geometrischer Körper anleiten und zu derjenigen anderer körperlicher Gegenstände führen.

Die Ausdehnungen der Körper werden dem Kinde gegeben, von ihm gemessen, nach dem Augenmaß geschätzt. Sie werden erst genau festgehalten, sodann nach verjüngtem oder erweitertem Maßstab genommen. Ebenso wird auch hier von der Copie zur Darstellung des Beschriebenen, zu der des Bekannten fortgeschritten. In den Zeichnungen werden Schattirungen von Flächen angebracht. Die Besprechung macht die Kinder mit den einfachen Körpern, wie Würfel, Säule, Kegel und Kugel und mit deren Maßverhältnissen bekannt.

§. 37.

Der so betriebene Zeichenunterricht kann auch von einem Lehrer ertheilt werden, dessen eigne Hand wenig geübt ist; auch bedarf es zu demselben nur sehr einfacher Lehrmittel. Zur Veranschaulichung desselben und zur Erleichterung für Lehrer und Schüler wird der Seminarlehrer Weiland eine stufenweis geordnete Folge von Vorlegeblättern herausgeben.

IV.

Der Rechen-Unterricht.

Die Unterstufe.

§. 38.

Das Pensum der Unterabtheilung bewegt sich im Zahlenraum von 1—100, und zwar so, daß zuvörderst alle Operationen in einem kleinen Zahlenraum, an den Grundzahlen, vorgenommen werden. Ob dieser mit 10 begrenzt, oder ob die 10 um einige Zahlen überschritten werde, bleibt dem Lehrer freigegeben, wesentlich ist nur, daß, wenn Letzteres geschieht, doch die Zahlen 11, 12 u. s. w. nur als Mengen von Einheiten behandelt werden dürfen. Sobald das Kind die Zahlen von 1 bis 10 resp. 12 bilden und mit ihnen operiren gelernt hat, macht es dieselben Uebungen, wie an ihnen, innerhalb des Zahlenkreises von 1 bis 100 durch.

§. 39.

Das Rechnen wird auf dieser Stufe ausschließlich als Kopfrechnen geübt, und Tafel und Stift kommen nur zum Zwecke der Unterweisung im Ziffernschreiben in Gebrauch. Wie klares Denken und richtiges Sprechen überhaupt ein wesentlicher formeller Bildungszweck bei dem Rechenunterricht ist (Grundzüge p. 71 al. 7), so ist derselbe für die jüngsten Kinder seiner Form nach ganz vornehmlich Sprechübung.

§. 40.

Schon innerhalb des engsten Zahlenkreises lernen die Kinder mit gleichbenannten und ungleichbenannten Zahlen arbeiten und allerlei Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben rechnen, so weit sich diese innerhalb des ihnen bekannten Lebenskreises bewegen und so weit sie innerhalb der vier Grundrechnungsarten und durch Verstandesschlüsse gelöst werden können. (Grundzüge p. 71 al. 6.)

Die Mittelstufe.

§. 41.

Auf der Mittelstufe wird zuerst das Pensum der untern wiederholt, darauf aber das auf ihr angewendete Verfahren auf den unbegrenzten Zahlenraum übertragen. Es wird auch hier nur im Kopfe gerechnet und ebenso der Sprechübung beim Rechen-Unterricht ein besonderer Fleiß zugewendet. Schriftliche Beschäftigung findet in der Art statt, daß die Kinder eine Folge von Aufgaben, die ihnen zum Ausrechnen gegeben sind, aufzeichnen und dann die im Kopfe gewonnenen Resultate vermerken.

§. 42.

Die Aufgaben werden ebenfalls dem bürgerlichen Leben entnommen und schließen auch diejenigen Exempel ein, welche als Durchschnittsrechnung, Reduction, Resolution, sogenannte Regel-de-Tri, Zinsrechnung u. dgl. besonders behandelt zu werden pflegen. Zur Uebung der Zahlkraft werden indeß auch Aufgaben in reinen Zahlen gelöst.

§. 43.

Erst, wenn die Kinder des unbegrenzten Zahlenraums mächtig geworden, zu einiger Zahlkraft gelangt und geübt sind, die Lösung einer Aufgabe selbstständig zu finden, lernen sie die Aufgaben nach der bekannten Weise des Tafelrechnens schriftlich zu lösen. Daß sie darin zu einer gewissen Sicherheit und Fertigkeit kommen, ist das Ziel der Mittelstufe. Es kommt dabei keineswegs darauf an, daß große und vielstellige Zahlen, lange und schwere Exempel zur Ausrechnung gelangen, sondern darauf, daß der Schüler eine klare Einsicht in das richtige Verfahren gewann und Aufgaben lösen lerne, die ihm im Leben begegnen werden.

Die Oberstufe.

§. 44.

Der Oberstufe bleibt die Wiederholung, das gesammte Gebiet des Bruches und dessen Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Die Aufgaben werden so gewählt, daß sie eine erhöhte Anforderung an das Nachdenken der Schüler stellen. Beispiele, welche den Gebieten der sogenannten Mischungsrechnung, Gesellschaftsrechnung ꝛc. angehören, werden hinzugenommen.

Besonders geförderte Kinder werden mit den Elementen des Decimalbruchs wenigstens soweit bekannt gemacht, daß sie Chausseesteine lesen und an ihnen die Entfernung ausrechnen können.

Aufgaben algebraischer Natur kommen zwar auf jeder Stufe vor, doch haben die eigentlichen algebraischen Exempel, deren Lösung natürlich ohne Formel geschieht, ebenfalls bei geförderten Kindern der Oberstufe, resp. nur bei solchen, ihre vorzügliche Stelle.

Hinzuziehung anderer Lehrgegenstände.

§. 45.

Auf jeder Stufe werden geeignete Beispiele von Raumberechnung vorkommen. Auf den oberen Stufen muß ein geschickter Lehrer auch solche aus den verschiedenen andern Disciplinen, insbesondere aus der Länder- und Völkerkunde und der Naturlehre einzuführen verstehen.

Uebungshefte.

§. 46.

Uebungshefte in den Händen der Schüler werden beim Rechenunterricht die Disciplin fördern und dem Lehrer die Möglichkeit gewähren, mehrere Abtheilungen gleichzeitig in Thätigkeit zu setzen und sich jedesmal bei einer von ihnen wirklich lehrend zu verhalten. Es werden die Uebungshefte von G. Weiland empfohlen.

V.

Vaterlands- und Naturkunde.

Die Unterrichtsform.

§. 47.

Der weltkundliche Unterricht kann in einer recht umfassenden Weise betrieben werden, ohne daß es dazu einer besonderen Lehrstunde bedarf, wenn nur die Sprechübungen ordentlich vorgenommen und die Sprachstücke verständig gelesen werden. (Grundz. p. 73 al. 2.)

Die elementarste Form der Darstellung.

§. 48.

Die Elementarbegriffe aller diesem Gegenstande untergeordneten Disciplinen gehören in die Sprechübungen und die Bilderklärungen der untersten Stufe. Hier werden dem Kinde die Vorstellungen von Dorf und Stadt, von Fluß und Meer, von Quell und Mündung, von Berg und Thal, von heute und gestern u. dergl. mehr gegeben. Hier lernt es in der Besprechung der ihm bekannten Thiere die wesentlichen Merkmale des Säugethieres, des Vogels, des Fisches, der Amphibie und des Wurmes kennen, die Hauptarten der Pflanzen scheiden, die Mineralien beachten, sein Auge zu Sonne, Mond und

Sternen erheben; es merkt sich die Jahreszeiten, ohne selbst zu bemerken, daß es in diesen Dingen unterwiesen werde.

Das Lesebuch.

§. 49.

Sobald das Kind aus dem Lesebuch lernen kann, muß es mit den Hauptsachen der einzelnen Diciplinen der Vaterlands- und der Naturkunde bekannt gemacht und in den Stand gesetzt werden, Auskunft über dieselben zu geben. Wo der Unterricht, an das Lesebuch angeschlossen, nur gelegentlich der Sprachstunden ertheilt wird, wird sich der Unterschied der Oberstufe von der mittleren vornehmlich in gründlicherer und freierer Aneignung des Stoffes zeigen.

Geschichte.

§. 50.

In der Weltgeschichte müssen die Kinder von den alten Egyptern, Assyrern, Chaldäern, Griechen und Römern so viel erfahren, um die biblische Geschichte von Josephs Erhöhung bis zu Pauli Martyrium verstehen zu können. Sodann sind sie mit der Völkerwanderung, den Kreuzzügen und der deutschen Reformation bekannt zu machen. Ferner müssen sie aus der ältern vaterländischen Geschichte über Albrecht den Bär, Waldemar, Friedrich I., Joachim I. und II., Johann Sigismund und den großen Kurfürsten Auskunft zu geben wissen. Von den preußischen Königen, von dem siebenjährigen Kriege, der Erwerbung Preußisch-Polens und von dem Befreiungskriege werden sie Genaueres zu lernen haben.

Geographie.

§. 51.

In der Geographie müssen die Kinder, sobald sie die ersten Begriffe gewonnen und sobald sie gelernt haben, sich zu orientiren, unterwiesen werden, eine Karte zu lesen, von der Gestalt und der Bewegung der Erde, der Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, dem Unterschiede der fünf großen Himmelsstriche, Rechenschaft erhalten. Sodann haben sie die 5 Weltmeere, die 5 Erdtheile, die allerbedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme zu lernen und an der Karte zu finden. Die Anschauung gewinnen sie durch die ihnen im Lesebuch gebotenen Einzelbilder. Endlich sind sie mit dem preußischen Staat und in diesem mit der Heimatsprovinz genauer bekannt zu machen.

Naturkunde.

§. 52.

In der Naturkunde haben die Kinder die wichtigsten Mineralien nach ihrer Art, wo es wesentlich ist, nach ihren Bestandtheilen, nach ihren Kräften und ihrem Gebrauch im Haus und in der Werkstätte kennen zu lernen.

Sie sind mit dem Bau und den Hauptbestandtheilen der Pflanze vertraut zu machen und haben die Anschauung von ihnen und ihren wesentlichen Unterschieden an der Betrachtung der in ihrer Heimat vorkommenden Giftpflanzen, der einheimischen Nutzpflanzen und Obstbäume zu gewinnen. Von ausländischen Pflanzen sind ihnen die in der heiligen Schrift zumeist genannten, wie Oelbaum, Feigenbaum, Palmen, Ceder, Ysop, ferner diejenigen Culturpflanzen zu beschreiben und womöglich in Abbildungen zu zeigen, deren Produkte bei uns täglich im Brauch sind, wie die Baumwollenstaude, der Theestrauch, der Kaffeebaum, das Zuckerrohr u. s. w.

Von Thieren haben die Kinder ebenfalls zuerst die einheimischen, sodann die in der heiligen Schrift meistgenannten, endlich die für das Culturleben der Menschen wichtigen kennen zu lernen. Bei der Behandlung kömmt es darauf an, daß die Aufmerksamkeit des Schülers auf die Lebensart des Thieres (Ameise), auf den Dienst, den es bei seinem Leben oder nach dem Tod den Menschen leistet und auf die Weise dieses Dienstes (Biene, Seidenraupe) und auf die wunderbaren Erscheinungen des thierischen Lebens (Schmetterling) gerichtet werde.

Endlich kann es der Schule nicht erlassen werden, die Kinder über die wichtigsten (atmosphärischen) Erscheinungen und Kräfte der Natur und über diejenigen Erfindungen des Menschen, welche auf sie berechnet sind, zu unterrichten.

VI.

Gesang.

§. 53.

Im Gesang hat die Unterstufe 5,
die Mittelstufe 15,
die Oberstufe 20
Choralmelodien und eine gleiche Anzahl von Volksliedern einzuüben (vergl. Grundzüge p. 72 al. 1, 2, 3). Die Choräle sind aus den im Regulativ vom 1. Oktober p. 42, 43 verzeichneten 50 Melodien zu wählen.

Empfohlen werden:

E. Richter: unterrichtlich geordnete Sammlung von Chorälen und Liedern;

Carow: hundert Choräle, 3 Hefte, neu herausgegeben von Drath;

Erk: kleiner Liederkranz.

Die Unterstufe singt nur nach dem Gehör, die beiden obern auch nach Noten oder nach Ziffern. Auf jeder Abtheilung sind die Schüler dahin zu bringen, daß sie selbstständig und auch einzeln einstimmig richtig und fertig singen können.

§. 54.

Mit den Kindern aller drei Stufen sind Theile der landeskirchlichen Liturgie einzuüben. Die untere Abtheilung wird einzelne Sätze, wie „Ehre sei Gott in der Höhe ꝛc.,“ die mittlere alle in dem Gottesdienst vorkommenden Chöre, die oberste deren vollständige Ausführung zu lernen haben.

---

288) Auszug aus dem Verwaltungsbericht über das Elementar-Schulwesen im Regierungsbezirk N.

Inneres Schulwesen.

Die Fortentwickelung des innern Schulwesens auf dem Grund der Schul-Regulative ist fortgesetzt Gegenstand des eifrigsten Strebens der Regierung, und wie mit vollem Grund gesagt werden kann, sämmtlicher evangelischer Kreis-Schul-Inspectoren und der Mehrzahl der Local-Schul-Inspectoren.

Allerdings sind hier:

1) das Vorhandensein vieler alten Lehrer, welche theils nicht die erforderliche Vorbildung besitzen, theils nicht im Stande sind, sich die richtige Unterrichtsweise anzueignen,
2) die Verschiedenheit der Sprachen,
3) der an vielen Orten sehr mangelhafte Schulbesuch

Hindernisse, welche erst mit der Zeit ganz oder theilweise zu beseitigen sein werden.

Der Unterricht im Allgemeinen.

Im Allgemeinen ist über die Methode und Erfolge des Unterrichts Folgendes zu bemerken:

1) In der Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes fehlt es oft an einheitlicher Gestaltung, so daß der Zweck, dem die Schule dienen soll, nicht zur klaren und energischen Durchbildung kommt.
2) In der Verarbeitung des Unterrichtsstoffes mangelt häufig die geistige Durchdringung und das selbstständige Verständniß. Man findet sich äußerlich mit gedächtnißmäßiger Aneignung ab. Es macht sich dies namentlich bei der biblischen Geschichte, dem Katechismus und dem Kirchenlied, aber auch beim Inhalt des Lehrbuches geltend.
3) Weil nicht consequent auf Verständniß hingearbeitet wird, so fehlt es auch meist an der nöthigen sprachlichen Pflege, sowohl an correcter Aussprache, an einem langsamen, deutlichen und lauten Sprechen, wie auch an sinngemäßer Betonung und an Fertigkeit, dem selbstständig Gedachten einen entsprechenden und vollständigen Ausdruck zu geben.

4) Die Unterrichtsweise ist in formeller Hinsicht bei vielen Lehrern mangelhaft. Die Fragen werden falsch, unzutreffend und nachlässig gebildet. Die Kunst, durch Fragen die Sache strict zu entwickeln und die Schüler folgerichtig und klar auf dem kürzesten Weg in den Inhalt einzuführen, wird selten ausreichend gefunden.
5) Man liebt das Dociren und Vortragen und ergeht sich gemächlich in der Sache, spricht viel, statt die Kinder zum kurzen, gedankenmäßigen Ausdruck zu bringen, lehrt viel und versäumt das Zusammenfassen, das Fixiren von Ergebnissen und das Einüben des Gelehrten. Daher stehen selbst bei treuen und sonst geschickten Lehrern die Leistungen nicht in dem richtigen Verhältniß zu der aufgebotenen Mühe und Zeit.
6) Die meisten Lehrer verstehen nicht die Kunst des Prüfens, sondern gerathen in das Unterrichten, anstatt kurze, umfassende Aufgaben zu stellen und diese als die festen Ergebnisse des früheren Unterrichts von den Schülern selbstständig beantworten zu lassen. Dieses zusammenhangs- und darum werthlose Wissen zeigt sich namentlich auch in Geographie, Geschichte und Naturkunde.
7) Die mechanische Lesefertigkeit wird meist erreicht; jedoch fehlt oft das Verständniß und ein dem angemessener Lehrvortrag.
8) Die biblischen Geschichten werden in ihrer Tiefe und fruchtbaren Beziehung auf das innere Leben nicht überall erschlossen.

   Dasselbe gilt vom Katechismus, selbst da, wo er zur Folie der sogenannten Glaubens- und Sittenlehre gemacht wird.
9) In der Handschrift wird meist Genügendes, zum Theil sehr Gutes geleistet.
10) Choralgesang und Volkslied sind im Allgemeinen gut.
11) Dagegen fehlt es vielfach an einem zweckmäßigen Zeichenunterrichte.

Hiernach ergiebt sich, daß die Regulative im Ganzen zwar nach der stofflichen Seite hin eine genügende Beachtung gefunden haben, obgleich auch in dieser Hinsicht noch Mißgriffe vorkommen; was dagegen die methodischen Gesichtspunkte für Verständniß und Darlegung, Denken, Anschauen, Sprechen und Beherrschung des Inhaltes anlangt, so muß dafür ebenso noch Vieles geschehen, wie in den Unterklassen durch einen geistig weckenden und sichere Ergebnisse in den Elementen erzielenden Unterricht ein fester Grund für die weitere Bildung zu legen ist.

---

289) Vertheilung der täglichen Unterrichtsstunden.

Die allgemeine, sowie die Schlesische Provinzial-Schul-Gesetzgebung ordnet an, daß die Unterrichtsstunden auf Vor- und Nach-

mittag vertheilt, und nur die Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage unterrichtsfrei gelassen werden sollen.

Im Widerspruch mit dieser Bestimmung hat sich für viele Schulen des Departements die Praxis gebildet, daß sämmtliche Lehrstunden unmittelbar hintereinander, oder doch nur mit Eintritt einer verhältnißmäßig kurzen Pause absolvirt werden. Bereits mehrfach und von verschiedenen Seiten her sind als dadurch bedingte Mißstände hervorgehoben, daß bei einer solchen Einrichtung theils die leibliche und geistige Frische der Lehrer für die letzten Unterrichtsstunden ermattet, theils die Schulzeit vielfach störend in die Ordnungen des häuslichen Lebens, zumal in Betreff der gemeinschaftlichen Mittags-Mahlzeit, eingreift. Auch sind selbst die täglich freien Nachmittage für manche Lehrer die Veranlassung geworden, daß dieselben entweder mit zu vielen dem Schulamt fern liegenden Geschäften sich belastet oder zu vielfachen Verkehr außer dem Hause gesucht und somit in einer oder der andern Weise der für die gedeihliche Ausrichtung des Amtes erforderlichen inneren Stimmung und Sammlung, sowie der geordneten Fortbildung für ihren Beruf überhaupt und der speciellen Vorbereitung für jede zu ertheilende Lehrstunde sich je länger desto mehr entfremdet haben.

Für diese Mißstände eine allgemeine Remedur durch Zurückführung der ursprünglich gesetzten Ordnung zu veranlassen, haben uns bisher manche andere Verhältnisse gehindert, indem theils der in unserm Departement drückend fühlbar gewesene Mangel an ordnungsmäßig gebildeten Lehrern, theils das Vorhandensein vieler Doppel-Schul-Systeme die vollständige Regelung der betreffenden Schulverhältnisse an zu vielen Orten vorerst noch unmöglich machte. Nachdem nunmehr aber durch die Errichtung und mehrjährige Wirksamkeit des zweiten Bezirks-Seminars in Reichenbach O./L. die wenigstens allmälige Beseitigung des Lehrermangels gesichert, und in weiterem Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 23. Juli 1861 die bei weitem größte Mehrzahl der Doppel-Schul-Systeme aufgehoben ist, veranlassen wir die Herren Superintendenten des Departements, zunächst binnen 3 Monaten eine übersichtliche Nachweisung der betreffenden Schulverhältnisse an uns einzureichen, aus welcher sich ergiebt:

1) in welchen Schulen der Unterricht Vor- und Nachmittags ertheilt wird;
2) in welchen diese gesetzlich angeordnete Einrichtung alsbald wieder ins Leben geführt werden kann;
3) an welchen Schulorten besondere locale Verhältnisse obwalten, unter welchen dieselbe zunächst noch wird weiter hinausgeschoben werden müssen.

In Betreff der ad 2 und 3 anzustellenden Erwägungen bemerken wir hier noch Folgendes:

a. Für die Schulverhältnisse größerer Kirchdörfer ist mehrfach geltend gemacht, es sei in ihnen wegen der Nachmittags häufig vorkommenden kirchlichen Amtshandlungen, bei welchen der zugleich mit einem Kirchenamte betraute Lehrer zu fungiren habe, der Schulunterricht Vormittags zu absolviren. Es kann dies als allgemein richtig nicht anerkannt werden. Es steht vielmehr thatsächlich fest, daß auch in sehr großen Kirchdörfern eine Vertheilung des Unterrichts auf die Vor- und Nachmittagsstunden sehr wohl angänglich ist. Theils nämlich können die betreffenden kirchlichen Amtshandlungen von den Herren Geistlichen, zumal für die Zeiten der größeren Tageslänge, so angesetzt werden, daß sie erst nach dem Schluß der Schulstunden ihren Anfang nehmen, wie dies in einzelnen Fällen auch von dem Königlichen Consistorium ausdrücklich angeordnet worden ist. Theils kann in den kürzeren Wintertagen die jetzt vielfach mißbräuchlich zur Regel gewordene Absolvirung des Unterrichts in den Vormittagsstunden bei solchen Vorkommnissen, welche stets mehrere Tage vorher dem Lehrer bekannt sind, als vereinzelte Ausnahme hin und wieder zugelassen werden. Und wo, wie in den größeren Kirchdörfern gewöhnlich, bei den Ortsschulen auch Adjuvanten angestellt sind, wird eine entsprechende Vertheilung der Schularbeit auf den Haupt- und den Hülfslehrer resp. eine vertretungsweise zu ermöglichende Combination einzelner Schüler-Abtheilungen in besonderen derartigen Fällen ein angemessenes Auskunftsmittel darbieten können.

b. Ebensowenig, als die ad a. bezeichnete, ist die andere Behauptung stichhaltig, daß in Kirchdörfern den Cantoren die Nachmittage zu Uebungen der kirchlichen Sänger- oder Musik-Chöre freigelassen werden müßten. Einige Stunden an den schulfreien Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen werden hierzu hinlängliche Zeit darbieten, und soweit erwachsene Gemeinde-Glieder bei diesen Uebungen betheiligt sind, werden in deren Interesse kaum andere, als Abend- resp. Sonntag-Nachmittag-Stunden hierzu verfügbar sein.

c. Größere Entfernung eingeschulter Dörfer von dem Schulorte wird während der Zeit der kürzeren Wintertage die vollständig gesetzliche Regelung dieser Sache beeinträchtigen, da die entfernter wohnenden Kinder noch bei Tage das elterliche Haus wieder müssen erreichen können. Doch wird die in solchen Fällen zuzulassende zeitweise Ausnahme nur auf das durch die Nothwendigkeit gebotene geringste Maaß beschränkt werden müssen.

d. Einzelne Ausnahmen werden auch für Adjuvanten, welchen die Versorgung besonders weit entfernter auswärtiger Schulen obliegt, nicht umgangen werden können. Doch bedingt keinesweges jede derartige Schulversorgung eine solche Ausnahme. Vielmehr besteht an manchen Orten, wo die von den Adjuvanten zu versorgende Nebenschule in einem andern Theile des Dorfes oder in einem

nicht allzuweit entfernten andern Ort sich befindet, die Einrichtung, daß der betreffende Hülfslehrer um die gewöhnliche Mittagszeit in die Wohnung des Hauptlehrers und Nachmittags von da in seine Schule zurückkehrt. Im Interesse der Gewöhnung an eine bestimmt geregelte häusliche Lebensordnung, zumal hinsichtlich der Familien-Gemeinschaft für die tägliche Mittags-Mahlzeit, ist dringend zu wünschen, daß unter Verhältnissen der bezeichneten Art diese Einrichtung, soweit nur irgend thunlich, Platz greift. Der Mangel einer regelmäßigen Mittags-Ordnung ist schon manchem mit der Versorgung einer auswärtigen Schule betraut gewesenen Hülfslehrer zum großen Unsegen geworden.

e. Wo Ausnahmen von der in Rede stehenden gesetzlichen Regel nicht vermieden werden können, muß doch zwischen der Versorgung der einzelnen Klassen mindestens eine volle Stunde frei gelassen werden. Dies muß auch da geschehen, wo wegen des theilweise noch andauernden Lehrermangels die dreiklassige Versorgung einer überfüllten Schule von nur einem Lehrer unter entsprechender Vermehrung der täglichen Lehrstunden durch unsere Circular-Verfügung vom 23. Januar 1860 auf Zeit von uns zugelassen resp. angeordnet ist.

Liegnitz, den 21. November 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten
des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

---

290) Beleuchtung eines Angriffes auf den gegenwärtigen Stand der Volksbildung in Preußen.

In der Nr. 273 der Berliner Reform befindet sich folgender Artikel:

„Wir wiesen schon neulich darauf hin, wie gerade in den Amtsgebieten bekannt conservativer Schulräthe die Durchschnittshöhe der Volksbildung, wie sich diese bei der Rekrutirung ermittelt, gar schlecht bestellt sei. Die „Lib. Corr." beleuchtet diese Thatsache noch von einem andern Standpunkt aus, indem sie schreibt: In der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses machte bei den Verhandlungen des Etats für den Unterricht die Thatsache ein peinliches Aufsehen, daß in den Provinzen Preußen und Posen eine verhältnißmäßig sehr große Zahl von Lesens und Schreibens unkundigen Rekruten sich vorfinde. In der Provinz Preußen konnte der sechste Rekrut weder lesen noch schreiben. Bei weiteren Nachforschungen ergab sich nun, daß glücklicher Weise zwischen den Provinzen Preußen und Posen und den anderen Provinzen ein so großer Unterschied bestehe, daß im Durchschnitt von allen Preußischen Rekruten erst etwa der 18. Mann des Lesens und Schreibens unkundig ist. Ein weiteres Nachrechnen führt aber auf die politisch wichtige Thatsache, daß die Zahl der

des Lesens und Schreibens unkundigen Personen bei der Rekrutirung der Jahre 1851 und 1852 im ganzen Staate doch noch geringer war, als sie jetzt ist. Damals war erst bei dem 21. Mann diese Vorkommniß vorhanden. Demnach hätte unsere Volksbildung vom Jahre 1851 bis zum Jahre 1864 nicht allein keinen Fortschritt, sondern einen bedenklichen Rückschritt gemacht. Als Erklärung darf man wohl die eine Thatsache festhalten, daß die Leute, die im Jahre 1851 zur Rekrutirung kamen, ihre Schulbildung in den Jahren 1838 bis 1845 erhalten hatten, also noch unter dem Einfluß des aufgeklärten Systems des Altenstein'schen Ministeriums, und bevor die kirchliche Reaction eingetreten oder doch zur vollen Wirksamkeit im Schulwesen gelangt war. Die jungen Leute, die 1864 zur Rekrutirung gekommen sind, haben ihre Schulzeit durchschnittlich in den Jahren 1850 bis 1858 gehabt, also in der Blüthezeit der politischen und kirchlichen Reaction. Die Früchte derselben liegen jetzt also vor. (Aehnliche Folgen aus gleicher Ursache zeigen sich jetzt in den höher gebildeten Kreisen, unter den jüngern Lehrern, Aerzten, Richtern, selbst in der Unselbstständigkeit der von jüngern Kräften bedienten Presse.)"

In diesem Artikel wird, was die Resultate der Volksbildung betrifft, der Einfluß „des aufgeklärten Systems des Altensteinschen Ministeriums" und der „der politischen und kirchlichen Reaction" gegenüber gestellt. Eine solche Gegenüberstellung ist nicht neu; nur wird der Sache durch derartige Stich= und Schlagwörter wenig gedient. Zur richtigen Beurtheilung der hier wieder angeregten Frage, die aber nicht im Gegensatz, sondern als die Weiterentwickelung zu formuliren ist, welche die Volksschule und die Volksbildung in Preußen seit dem Altensteinschen Ministerium gefunden hat, ist von Seiten der Regierung das nöthige Material nicht vorenthalten worden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Mittheilungen im Centralblatt pro 1861 S. 135 f. und 1863 S. 161 f. So lange die hier mitgetheilten Thatsachen nicht als unrichtig nachgewiesen sind, müssen Behauptungen, wie in dem obenstehenden Artikel der Reform als nicht zutreffend und unberechtigt angesehen werden. Die besondere Bezugnahme dieses Artikels auf die Provinz Preußen läßt es aber zur bessern Beleuchtung der Sache nicht unzweckmäßig erscheinen, auf folgenden Gegenstand zurückzukommen.

Sehr bald nach dem Aufhören des Altensteinschen Ministeriums, unter dem 3. April 1841, richteten die Provinzialstände des Königreichs Preußen eine Denkschrift an des Königs Majestät, in welcher die seitherige Entwickelung und Wirksamkeit der Lehrerbildung und der Volksschule beleuchtet und um Abhülfe sehr bedenklicher Mängel und Einseitigkeiten gebeten wurde. Auf Grund der darüber von den Regierungen der Provinz erstatteten Berichte wurde in dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten ein Promemoria ausgearbeitet, das wir als einen nicht uninteressanten Beitrag zur Geschichte des Volksschulwesens hier abdrucken lassen.

„In der Denkschrift vom 3. April d. J. sprechen die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen die Behauptung aus: „daß für die Anlage neuer Landschulen, für die Erweiterung und bessere

Einrichtung der vorhandenen, sowie für die Dotirung der Lehrer in der Provinz Preußen mit beträchtlichem Aufwand gesorgt worden sei, ohne daß die Land-Jugend im Allgemeinen in ihrer Ausbildung entsprechend vorgeschritten wäre."

Die Gründe dieser Erscheinung sollen 1) in der Wahl der Unterrichtsgegenstände und 2) in der Art, wie dieselben in den Schulen behandelt werden, aufzufinden sein.

In Betreff der Wahl der Unterrichts-Gegenstände wird bemerkt, daß häufig Sprachlehre, Geographie und Geschichte vorzugsweise zum Gegenstand des Unterrichts gemacht, dagegen ein gutes, einsichtsvolles Lesen und die Einprägung verständlicher Verse und Kernsprüche versäumt werde, während doch neben dem gründlichen Unterricht in den Lehren der Religion, im Schreiben, Rechnen und einer auf das praktische Leben unmittelbar angewandten Naturlehre vor Allem ein fertiges, geläufiges Lesen Hauptziel und Hauptzweck des Elementar-Unterrichts bleiben müsse.

Was 2) die Behandlung der Unterrichts-Gegenstände angeht, so wird behauptet, daß die Seminaristen, durch ihre Vorbildung auf einen höheren, mehr den Wissenschaften zugewandten Standpunkt geführt, mit einzelnen ihrer Schüler über einen gewissen Kreis von Kenntnissen hinausgingen, und dadurch dem gründlichen Unterricht der übrigen, weniger fähigen Kinder entzogen würden; dieses Streben derselben werde oft noch durch die Einwirkung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten befördert.

Die Stände tragen deshalb darauf an: „daß in Betracht des geringen Erfolges des auf das Landschulwesen verwandten großen Aufwandes der Lehrplan für die Landschulen sowohl als seine Anwendung der Prüfung einer gemischten Commission, an welcher zur Vertretung der aus dem praktischen Leben genommenen Ansichten auch Stände Theil nehmen dürfen, unterworfen werde."

Sie erwarten von dieser Maßregel 1) einen den Verstandeskräften, der Neigung und dem künftigen Lebensberuf der Kinder angemessenen Unterricht, 2) eine entsprechende Vorbildung der Seminaristen, und 3) die Entwerfung eines Handbuchs für den gesammten Elementar-Unterricht.

Nach den vorliegenden Berichten der betreffenden Königlichen Regierungen ist in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Schul-Collegium als Ziel der in Rede stehenden Schulen festgesetzt:

1) Beim Religions-Unterricht:
   a. möglichst genaue Bekanntschaft mit den biblischen Geschichten des Alten nnd Neuen Testaments, soweit dieselben zur Förderung eines sittlichen und frommen Lebenswandels geeignet sind.
   b. richtige Auffassung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, geknüpft an die Erlernung des kirchlichen Katechismus, begründet durch Bibelstellen, erläutert durch erbauliche kirchliche Gesänge.

Hierauf werden in den einzelnen Regierungsbezirken wöchentlich 5 bis 7 Stunden verwendet.

2) Beim Unterricht in der Muttersprache:
   a. richtiges und möglichst sicheres Sprechen der deutschen Sprache.
   b. fertiges Lesen in derselben und Uebung in dem Wiedererzählen und Erläutern des Gelesenen.
   c. schriftliches Darstellen von Wahrnehmungen, Beobachtungen u. s. w. in dem Vorstellungskreis der Kinder, Fertigung von schriftlichen Bestellungen, kleinen Briefen und Rechnungen.
   d. Kenntniß und Uebung in der Rechtschreibung und Kenntniß der Redetheile, Sprachlehre.
   10 bis 12 Stunden wöchentlich.
3) Beim Unterricht im Rechnen:
   a. auf Anschauung begründete Einsicht in die Zahlenbegriffe und Zahlenverhältnisse, soweit solche im gewöhnlichen Leben vorkommen.
   b. Fertigkeit zunächst im Kopfrechnen von Aufgaben des gemeinen Lebens, dann auch schriftliche Behandlung der Aufgaben mindestens bis zur Verhältniß-Rechnung (Regel de tri) dann auch bis zur Gesellschafts-Rechnung.
   4 bis 5 Stunden wöchentlich.
4) In den gemeinnützigen Kenntnissen:
   a. Geographie. Unentbehrliche geographische Vorbegriffe und daran geknüpfte Kenntniß der heimathlichen Gegend und der Provinz; wo es ausführbar ist, auch übersichtliche Kenntniß des ganzen Preußischen Staates und Europa's.
   b. Geschichte. Geschichte der Provinz Preußen und des Preußischen Staates.
   c. Naturkunde. Kenntniß der Pflanzen und Thiere, welche in der Umgebung des Schulortes zu finden sind, sowohl der schädlichen, als auch und zwar besonders der nützlichen und anwendbaren. Kenntniß der wichtigsten Himmelserscheinungen und deren Veranlassungen.
   3 bis 4 Stunden wöchentlich.
5) Formenlehre. Uebung im Darstellen gradliniger und gemischter Figuren, zunächst für diejenige Zeit in Anwendung zu bringen, wo der Lehrer eine Abtheilung der Selbstbeschäftigung überlassen muß.
   1 Stunde wöchentlich.
6) Schönschreiben.
   Fertigkeit im gefälligen Abschreiben mit deutschen und lateinischen Buchstaben, Geübtheit im Nachschreiben dictirter Sätze.
   4 bis 5 Stunden wöchentlich.

7) Gesang.

a. Fertigkeit im einstimmigen Gesang der gangbarsten Kirchenlieder und einiger anständiger, erheiternder Lieder.

b. Uebung im zwei-, drei- und vierstimmigen Gesang.

2 Stunden wöchentlich.

Hierzu kommt noch in vielen Schulen Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Wenn man diesen Unterrichtsplan nach dem Zweck, der in den Elementarschulen für die ländliche Jugend erreicht werden soll, beurtheilt, so lassen sich im Ganzen keine erheblichen Einwendungen gegen denselben machen.

Die Erweckung religiöser und sittlicher Gesinnung, von der Kenntniß der christlichen Glaubenslehren getragen, Anregung zur eigenen Wahrnehmung, richtige Auffassung des Gelesenen, Anleitung zum richtigen Urtheil, einige Fertigkeit in schriftlicher Darstellung der Gedanken, Fertigkeit in den Rechnungen des gewöhnlichen Lebens, — das gehört zu dem Unerläßlichsten, was in der Volksschule geleistet werden muß.

Diesem Zweck sind von den 30 wöchentlichen Lehrstunden mehr als zwei Drittheile gewidmet, da auf die Religionslehre, Lesen, Schreiben und Rechnen mehr als 20 Stunden kommen. Die vorschriftsmäßige Kenntniß in diesen Gegenständen ist daher auch als das geringste Maß von Kenntnissen für die Entlassung aus der Schule vorgeschrieben; die anderen Unterrichtsgegenstände dürfen nicht eher behandelt werden, bis jene zu einiger Fertigkeit gebracht sind. Es wird eingeräumt, daß die durch den Unterrichtsplan gesteckten Gränzen von einzelnen, dünkelvollen Lehrern überschritten sein mögen; allein die Regierungen sind darauf bedacht gewesen, dies sogleich abzustellen, wenn es zu ihrer Kenntniß gekommen ist; insbesondere ist die Sprachlehre in einzelnen Fällen zu weit getrieben worden, und beim Unterricht in der Geographie, Geschichte und Naturkunde bisweilen mehr auf ein Prahlen mit einzelnen Schülern hingearbeitet worden, als auf klare Erfassung und sichere Aneignung des Nothwendigsten von allen Schülern. Alles dies ist indessen in den letzten Jahren wegen der von den Regierungen getroffenen Maßregeln seltener der Fall gewesen.

Für den Unterricht in der deutschen Sprachlehre sind in manchen Schulen, und für den Unterricht in der Geographie, Geschichte, Naturkunde in allen Lectionsplänen 3 besondere Stunden angesetzt. Wenngleich die Lehrer von den Regierungen angewiesen sind, diesen Unterricht an den Leseunterricht anzuschließen, so lange die Schule in den wesentlichsten Unterrichtsgegenständen noch nicht Genügendes leiste, so liegt doch offenbar grade in der Anordnung dieser besonderen Stunden für die Lehrer die nächste Versuchung, jene Hauptgegenstände zu vernachlässigen, und in diesen aus Eitelkeit ihr eigenes Wissen zu zeigen, über die Gränze hinauszugehen und ohne Erfolg

in solchen meistens sehr zahlreichen, aus vielen Abtheilungen bestestehenden Volksschulen für das minder Wichtige thätig zu sein. Es scheint nothwendig, den systematischen Sprachunterricht in besonderen Stunden durch eine bestimmte Verfügung von den Landschulen, wenn diese nur Eine Klasse haben, ganz auszuschließen und vorzuschreiben, daß sowohl dieser als auch der Unterricht in der Geographie, Geschichte und Naturkunde in diesen Schulen nur mit dem Lesen verbunden und auf dasjenige beschränkt werde, was in dem Lesebuch enthalten ist.

Hiernach würden dem Religions-Unterricht 6, dem Lesen, einschließlich des Sprach-, und des Unterrichts in gemeinnützigen Kenntnissen 12, dem Rechnen 5, dem Schreiben 5 und dem Gesang 2 wöchentliche Stunden zu widmen sein. Für die Formenlehre bedarf es einer besonderen Stunde nicht, da die Anschauung und Darstellung der Figuren abtheilungsweise in stiller Beschäftigung der Kinder erfolgen kann.

Als Lesebücher sind eingeführt der Kinderfreund von Wilmsen, von Rochow, von Zerrenner, von Hempel, von Vetter und Preuß, der letzte von allen Regierungen als der beste anerkannt, weil er besonders geeignet ist, Geist und Gemüth anzuregen, und die für den Kreis der niederen Volksschule nöthige Kenntniß in Geschichte, Geographie und Naturkunde mittheilt. In den katholischen Schulen ist größtentheils der auf Veranlassung des verstorbenen Fürstbischofs von Ermeland verfaßte Ermeländische Kinderfreund eingeführt. Die Regierung in Marienwerder empfiehlt für katholische Schulen die in Cöln herausgekommene Bearbeitung des Rochow'schen Kinderfreundes von Matthias. Ein dringendes Bedürfniß zur Abfassung und Herausgabe eines neuen Lesebuchs ist in keinem Fall vorhanden.

Die Resultate des Schulunterrichts werden im Allgemeinen als höchst wohlthätig bezeichnet, so daß ein großer Theil der heranwachsenden Jugend sich durch Kenntniß und Fertigkeit, durch geistige Lebendigkeit und Sinn für Weiterbildung auszeichnet; es wird jedoch auch nicht in Abrede gestellt, daß immer noch viele Schulen hinter den gestellten Forderungen zurückbleiben, selbst hinter dem Nothdürftigsten im Lesen, Schreiben und Rechnen und in der Auffassung der Religionslehre, so daß die von den Ständen gerügten Mängel allerdings theilweise noch vorhanden sind, die Erfolge des Volksunterrichts bei allem Streben nach dem Bessern doch noch nicht überall sichtbar hervortreten. Allein die Gründe liegen nicht, wie die Stände glauben, allein und vorzüglich in dem Unterrichtsplan und in der Art, wie die Unterrichtsgegenstände in den Schulen behandelt werden, sondern in anderen Verhältnissen.

Den genügenderen Zustand der Schulen und die besseren Resultate derselben leiten die Regierungen aus dem Umstand ab, daß die Zahl der in den Schullehrer-Seminaren gebildeten Lehrer von

Jahr zu Jahr zunimmt; denn sie stimmen darin überein, daß nach den wiederholt stattgehabten Revisionen die Schulen der im Seminar gebildeten Lehrer den Vorzug vor anderen verdienen; daß in ihnen die Schüler im Wahrnehmen, Sprechen und Urtheilen gewandter, in den Religionskenntnissen, im Lesen und im Gesang sicherer, und im Rechnen und Schreiben geübter sind; wenngleich es auch unter den nicht im Seminar gebildeten Lehrern manche tüchtige giebt, welche durch Umgang mit jenen und durch Beobachtung ihrer Lehrmethode größere Befähigung für ihren Beruf gewonnen haben. Wenn wie im Regierungs-Bezirk Danzig bereits drei Viertel der Lehrer aus dem Seminar hervorgegangen sind, in dem Regierungs-Bezirk Königsberg die Hälfte, in dem Regierungs-Bezirk Marienwerder zwei Drittheil theils im Seminar gebildet, theils in demselben wenigstens für das Lehrfach geprüft, und in dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen erst ein Viertel unter den Lehrern Seminar-Zöglinge sind, so läßt sich hiernach schon ermessen, in welchen Theilen der Provinz der Schulunterricht genügender, in welchen mangelhafter sein wird. Die Regierung zu Marienwerder allein macht die Bemerkung, daß in den Seminarien hin und wieder der Zweck, für welchen sie errichtet sind, nicht im Auge behalten werde, daß sie den Gymnasien zu sehr nachstrebten, wodurch Halbbildung und Verbildung erzeugt werde, die nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleiben können. Diese Bemerkung, welche auf Beobachtungen der Regierung an ihren Lehrern beruhen muß, läßt vermuthen, daß die gerügte verkehrte Richtung sich in dem für diesen Regierungs-Bezirk bestimmten Seminar finde, und verdient Beachtung.

Die mangelhaften Resultate des Unterrichts in den Volksschulen werden von den Regierungen aus folgenden Verhältnissen abgeleitet:

1) Aus dem Mangel an tüchtigen Lehrern. In den Jahren 1816 bis 1820 mußten bei der Reorganisation des Volksschulwesens eine Menge von Lehrern angestellt werden, welchen die gehörige Vorbildung fehlte, und die daher in ihren Schulen auch jetzt noch Befriedigendes zu leisten außer Stande sind. — In einzelnen Regierungsbezirken reichen die jährlich zur Entlassung kommenden Zöglinge des Seminars für das Bedürfniß nicht aus.

2) Aus der fortdauernden Ueberfüllung vieler Schulen, in welchen 100 bis 120 und mehr Kinder von Einem Lehrer unterrichtet werden müssen.

3) Aus der zu großen Ausdehnung mancher Schulsysteme, welcher nur durch allmälige Anlegung neuer Schulen abgeholfen werden kann. Wo die Dürftigkeit der Gemeinden die Errichtung neuer Schulen oder die Anstellung von Hülfslehrern an sehr zahlreich besuchten Schulen nicht zuläßt, hilft man sich mit Halbtagsschulen.

4) Aus der hier und da noch immer mangelhaften Aufsicht der nächsten Vorgesetzten über den Lehrer, bei welchen es theils an de-

erforderlichen Befähigung für eine solche Aufsicht, theils an Eifer und Theilnahme für das Schulwesen fehlt.

5) Aus der Abneigung einiger Eltern gegen die besseren Schuleinrichtungen und dem bei ihnen oft herrschenden Mißtrauen gegen gebildetere Lehrer.

6) In denjenigen Schulen, in welchen Kinder deutscher und polnischer oder kassubischer Abkunft zugleich unterrichtet werden, aus der Schwierigkeit, welche der Gebrauch zweier Sprachen in einer Schule nothwendig verursacht.

7) Aus dem ungeachtet aller dagegen getroffenen Maßregeln fortdauernden unregelmäßigen Schulbesuch, welcher offenbar das größte Hinderniß einer befriedigenden Schulbildung ist. Die Regierung zu Gumbinnen klagt darüber, daß die Zahl der Landschulkinder, welche den Sommer hindurch zu Wirthschaftsarbeiten benutzt würden und den größten Theil des Jahres die Schule gar nicht besuchen, in besorglicher Weise zunimmt. Die Schulen in den adligen Gütern ständen den ganzen Sommer über leer, außer wo die Dominien selbst von einem wahrhaft uneigennützigen Interesse für die Sache erfüllt seien. Solche Kinder, welche während acht Monate in der Schule fehlen, lernen nicht nur selbst Nichts, sondern legen auch den Fortschritten der Kinder, welche die Schule fleißig besuchen, die größten Hindernisse in den Weg.

8) Wenn auch ein großer Theil der Jugend mit hinreichenden Kenntnissen aus der Schule entlassen wird, so geht doch im Getreibe des bürgerlichen und des Landlebens sehr Vieles, besonders die Fertigkeit im Schreiben, wieder verloren, wenn es an hinreichender Uebung und überhaupt an aller Fortbildung fehlt. Insbesondere geht in denjenigen Gegenden, in welchen das Polnische Umgangssprache ist, die Fertigkeit im Deutschsprechen wieder verloren, welche sich die Kinder in der Schule angeeignet haben.

Wenn einzelne im Seminar gebildete Lehrer besonders im Anfang ihres Berufslebens Mißgriffe machen und zu gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, so ist nicht zu übersehen, daß dieselben in einem Alter von 20—22 Jahren aus den Seminaren entlassen werden, mithin noch zu jung und unerfahren sind, um ihr amtliches Verhältniß gehörig fassen und tragen zu können, auch häufig von einem Dünkel befangen sind, welcher bei Leuten von niederer Erziehung oft hervortritt, wenn sie in eine Lage gerathen, die sie als das Ziel ihrer Wünsche zu betrachten gewohnt gewesen sind. Der größere Theil derselben eignet sich die erforderliche pädagogische Tüchtigkeit und Geschicklichkeit in der Behandlung der Eltern und Schulkinder erst nach einer mehrjährigen Erfahrung an.

Wenn die Stände des großen Aufwandes gedenken, mit welchem für die bessere Einrichtung und Dotirung der Schulen gesorgt worden ist, so ist bei aller Anerkennung dessen, was Patrone und Gemeinden gethan haben, doch nicht unbemerkt zu lassen, daß auch

trotz der Aushülfe, welche in einzelnen Fällen die Staatskasse leistet, es immer noch vielen Lehrern an dem auskömmlichen Unterhalte fehlt."

Diese Denkschrift zeigt, wie wenig es der Altensteinschen Verwaltung noch gelungen war, die enormen Schwierigkeiten wegzuräumen, welche sich in der Provinz Preußen einer allgemeinen Ertheilung und Benutzung des Schulunterrichts entgegenstellten; wie quantitativ und qualitativ die Lehrerbildung eine noch nicht ausreichende war; wie die Lehrmittel für die Schulen mangelhaft waren, und wie eine große Unsicherheit in den pädagogischen und didactischen Grundsätzen die Erfolge des Unterrichts vielfach in Frage stellten. Demjenigen, welcher den gegenwärtigen Stand des Volksschulunterrichts nach allen diesen Beziehungen kennt, kann die Entscheidung darüber, ob seit jener Zeit Rück- oder Fortschritte gemacht sind, ruhig anheimgestellt werden. Auf Eins sei jedoch ausdrücklich noch hingewiesen. Von welcher Bedeutung die auskömmliche Stellung des Lehrers auf dessen Amtswirksamkeit und auf das Gedeihen der Schule ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Im Jahr 1841, unmittelbar nach dem Schluß der Altensteinschen Verwaltung hatten im Regierungsbezirk Königsberg

161	Schulstellen	ein	Einkommen	unter	60 Thlr.
190	"	"	"	von	60—70 Thlr.
251	"	"	"	"	70—80 "
264	"	"	"	"	80—90 "
178	"	"	"	"	90—100 "
104	"	"	"	"	100—110 "
77	"	"	"	"	110—120 "
58	"	"	"	"	120—130 "
53	"	"	"	"	130—140 "
38	"	"	"	"	140—150 "

Wir wollen annehmen, daß diese geringen Besoldungen nur bei Landschulstellen zu finden waren, und dem gegenüber anführen, wie die statistischen Nachrichten über das Elementarschulwesen in Preußen Seite 26 ergeben, daß Ende 1861 das Durchschnittsgehalt der Landschulstellen im Regierungsbezirk Königsberg sich auf 145 Thlr. jährlich belief. Dies ist die Frucht einer 20jährigen Schulverwaltung unter „der Herrschaft der politischen und kirchlichen Reaction."

Der Artikel in der Reform setzt aber die Frage der Volksbildung auch in eine bestimmte Beziehung zu der Zahl der Mannschaften, welche jährlich ohne Schulbildung in die Armee eingestellt werden. Auch hier könnte zur Abwehr von irrthümlichen Schlüssen und von Mißverständnissen lediglich auf die Mittheilungen im Centralblatt pro 1865 Seite 149 und 603 f. verwiesen werden. Da jedoch auch auf diesem Gebiet ein Rückschritt seit der Altensteinschen Verwaltung behauptet wird, so geben wir folgende Mittheilung aus dem Jahr 1844, wo selbstredend nur unter der letztbezeichneten Verwaltung beschulte Recruten eingestellt wurden.

Regierungs-Bezirk.	Zahl der eingestellten Ersatzmannschaften.	Davon können lesen		Davon können schreiben		Mit den Anfangsgründen des Rechnens sind vertraut.	Ohne allen Unterricht.	Bemerkungen.
		gedruckte Schrift.	Gedrucktes und Geschriebenes.	etwas.	leserlich und richtig.			
Königsberg	1904.	592.	179.	513.	90.	455.	75.	Schulkenntnisse nur im Polnischen haben 234 Mann. Schulkenntnisse nur im Litthauischen haben . . . . 62 „
Gumbinnen	1518.	523.	181.	422.	56.	256.	80.	Schulkenntnisse nur im Polnischen haben . . . . 188 „ Schulkenntnisse nur im Litthauischen haben . . . . 163 „
Danzig	865.	271.	44.	118.	30.	288.	114.	Schulkenntnisse nur im Polnischen haben . . . . 115 „
Marienwerder	787.	284.	70.	133.	23.	140.	137.	Schulkenntnisse nur im Polnischen haben . . . . 190 „

Der Einblick, den diese Uebersicht in den damaligen Stand der Volksschulbildung thun läßt, macht es überflüssig, Procentsätze der Analphabeten zu ziehen.

Wir behaupten, es ist seit jener Zeit besser geworden, und constatiren hier, indem wir auch zum Vergleich mit anderen Staaten auffordern, die folgende Thatsache: Unter den aus der ganzen Preußischen Monarchie im Ersatzjahr 18$\frac{64}{65}$ eingestellten Mannschaften wurden 5,52 ohne Schulbildung gefunden. Werden aber die Provinzen Preußen und Posen, wo die gemischten Sprachverhältnisse sowohl für die Schulbildung, wie für deren Ermittlung besondere Schwierigkeiten machen, außer Betracht gelassen, so beträgt die Zahl der in den andern Provinzen ohne Schulbildung vorgefundenen Mannschaften kaum zwei Procent der Gesammtheit.

---

291) Besetzung von Rector- und Lehrerstellen an Stadtschulen.

In neuester Zeit hat ein Specialfall dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Veranlassung gegeben, auf die Vorschrift des Circular-Erlasses vom 25. April 1846 hinzuweisen. Der letztere wird hier abgedruckt.

Es ist bei einer besondern Veranlassung zu meiner Kenntniß gekommen, daß für die Besetzung von Rector- und höhern Lehrerstellen an Stadtschulen von Privatpatronen zum öftern noch nicht für das Schulamt geprüfte Candidaten den Königlichen Regierungen präsentirt worden sind, und von den letztern in einzelnen Fällen solchen Candidaten die provisorische Verwaltung der Stellen bis zur Ablegung der Prüfung gestattet worden ist.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche sich durch dieses Verfahren für eine unparteiische, und nur das Interesse der Schule berücksichtigende Besetzung der fraglichen Stellen ergeben, liegt in demselben auch eine Beeinträchtigung derjenigen Candidaten, welche die Prüfung bereits bestanden haben. Denn wenn auch angenommen werden muß, daß die bestandene Prüfung den betreffenden Candidaten kein Recht zur Anstellung den Behörden gegenüber giebt, so kann doch auch nicht verkannt werden, daß ihnen die bestandene Prüfung gegenüber denjenigen Individuen, welche die Prüfung noch nicht abgelegt haben, allerdings ein Recht verleiht, in welchem sie zu schützen, die Königlichen Regierungen sich im Interesse einer geordneten Verwaltung des Schulwesens verpflichtet halten werden.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, künftig für alle Fälle den Grundsatz festzuhalten, daß nur solche von Privatpatronen für Lehrer- und Rectorstellen präsentirte Candidaten, wenn auch provisorisch, bestätigt werden dürfen, welche ihre diesfällige Qualification in der gesetzlich angeordneten Prüfung nachgewiesen haben.

In Ausnahmefällen will ich auf den motivirten Bericht der Königlichen Regierung mir die Entscheidung jedesmal vorbehalten.

Berlin, den 25. April 1846.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an das
Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

8893. U.

---

292) Concurrenz der Stadtgemeinden zur Unterhaltung des Elementar-Schulwesens auch mit Bezug auf Confessionsschulen.

Ew. Excellenz Ausführungen in dem gefälligen Bericht vom 2. September d. J., betreffend die Unterhaltung der katholischen Schule in N., vermag ich nicht überall beizutreten.

Ich stimme Ew. Excellenz und der Königlichen Regierung zu N. darin bei, daß die daselbst bisher aus städtischen Mitteln unterhaltene Schule nicht, wie der Magistrat angenommen hat, als eine Simultanschule, sondern als eine evangelische Confessionsschule zu betrachten ist. Dadurch, daß sämmtliche an der Schule angestellte Lehrer und Lehrerinnen der evangelischen Confession angehören, und als Schul-Revisor und Schul-Inspector evangelische Geistliche fungiren, ist der confessionelle Charakter der Schule unzweifelhaft festgestellt; derselbe wird auch dadurch nicht alterirt, daß Kinder der andern Confession die Schule besuchen.

Eben so erachte ich mit Ew. Excellenz die Ansicht der Königlichen Regierung, daß die evangelische Schule in N. keine städtische Anstalt, sondern ein selbstständiges, principiell nach §. 29. II. 12. Allgemeinen Landrechts zu unterhaltendes Institut sei, aus den von Ew. Excellenz in der Verfügung vom 7. Mai 1864 angegebenen Gründen für unrichtig. Dies ist indessen für den Charakter der Anstalt als einer evangelischen Confessionsschule gleichfalls ohne Einfluß.

Es kann ferner die Verpflichtung der Stadt N. zur Unterhaltung der dortigen katholischen Schule, soweit hierzu nicht anderweite Mittel vorhanden sind, und so lange die evangelische Schule daselbst von Seiten der Stadt unterhalten wird, nicht bezweifelt werden, weil die gesetzlich den Hausvätern zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten nicht einseitig zu Gunsten nur einer Confession auf den städtischen Etat übernommen werden dürfen.

Dagegen kann ich die Forderung des Magistrats in N., daß die dortige katholische Schule für den Fall der Gewährung städtischer Unterhaltungszuschüsse in den Organismus der städtischen Schulen

eingefügt werde, nicht für unbillig erachten, und vermag Ew. Excellenz darin nicht beizustimmen, daß diese Einfügung im vorliegenden Falle bereits vollständig zur Ausführung gelangt sei.

Als eine wesentliche Bedingung der vollständigen Einfügung einer Schulanstalt in den Organismus der städtischen Schulen ist nach meiner, die Schulunterhaltung in M. betreffenden Verfügung vom 12. Mai 1863 *) die Concurrenz des Magistrats bei Besetzung der Lehrerstellen anzuerkennen. Die Einräumung dieser ihm bisher nicht gewährten Befugniß ist auch der Magistrat in N. zu fordern berechtigt, weil die erwähnte Verfügung auch für den vorliegenden Fall maßgebend ist. Dieselbe betraf nicht, wie Ew. Excellenz mit der Königlichen Regierung zu N. angenommen haben, eine neu eingerichtete Schulanstalt, da die katholische Schule in M. in der Verfügung als eine bereits im Jahre 1852 in's Leben gerufene, im Jahre 1859 als öffentliche Schule bezeichnet worden ist.

Der Grundsatz, daß bei Gewährung städtischer Zuschüsse die vollständige Einfügung der betreffenden Schule in den Organismus der städtischen Schulanstalten gefordert werden kann, ist auch später in der von Ew. Excellenz angezogenen, eine bereits viele Jahre bestehende Schule betreffenden Verfügung an den Magistrat zu N. vom 27. Februar d. J. — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1865 Seite 182 — anerkannt worden.

Die Berufung der Königlichen Regierung zu N. in dem an Ew. Excellenz in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht vom 21. August d. J. auf den Collectiverlaß vom 25. November 1862 **) ist dagegen aus dem Grunde unzutreffend, weil in diesem Erlaß eine Erörterung der Frage, ob die Stadtgemeinden berechtigt seien, Schullasten auf ihre Fonds zu übernehmen, überhaupt nicht stattgefunden hat, aus der Nichterwähnung dieser Berechtigung aber um so weniger auf das Nichtvorhandensein derselben geschlossen werden darf, als sie in späteren Entscheidungen wiederholt anerkannt worden ist.

Allerdings liegt die Befriedigung der weiteren Bedürfnisse und die sonstige Unterhaltung der betreffenden Schule, nach erfolgter Einfügung, der Stadtcommune in gleicher Weise und in denselben Verhältnissen ob, wie hinsichtlich der anderen städtischen Schulanstalten, und eine derartige Anforderung muß auch im vorliegenden Falle an den Magistrat in N. gestellt werden; dagegen gereicht es der Stadt zum Vortheil, daß für die dortige katholische Schule eine verhältnißmäßig geringe städtische Beihülfe gewährt zu werden braucht, weil die Schule bereits ohne städtische Mitwirkung und Beiträge errichtet und dotirt ist.

Wenn hiernach in vollständiger Durchführung der verlangten

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 376.
**) abgedruckt im Centrbl. pro 1862 Seite 754.

Einfügung der katholischen Schule in den städtischen Schulorganismus das Mitcollaturrecht des Magistrats für die zu besetzenden Lehrerstellen anzuerkennen ist, so muß auch, als eine weitere Consequenz, das in der katholischen Schule bisher gezahlte Schulgeld auf den in den übrigen städtischen Elementarschulen bestehenden Satz ermäßigt, der hierdurch verursachte Ausfall an Schulgeldereinnahmen aus städtischen Mitteln gedeckt und bei dem Erlaß des Schulgeldes bei Unvermögenden in Zukunft in allen städtischen Schulanstalten nach denselben Grundsätzen verfahren werden.

Die von der Königlichen Regierung zu N. angeregten Bedenken gegen Abtretung des Mitbesetzungsrechts der katholischen Schullehrerstellen an den Magistrat vermag ich nicht zu theilen; das volle Collaturrecht ist aber vom Magistrat überhaupt nicht in Anspruch genommen und würde ihm schon aus dem Grunde nicht gewährt werden können, weil mit den katholischen Schulstellen gleichzeitig kirchliche Stellen verbunden sind.

Ew. Excellenz wollen hiernach gefälligst das Weitere veranlassen und den Magistrat in N. auf dessen Beschwerde vom 14. Juli d. J. in meinem Namen mit entsprechendem Bescheide versehen.

Berlin, den 27. October 1865.

von Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.
18677. U.

---

293) Einziehung der Wettergarben und Läutebrode in der Provinz Schlesien.

Ihre Beschwerde vom 24. September v. J. über verweigerte Einziehung von Wettergarben und Läutebroden von den dortigen evangelischen Grundbesitzern kann, wie ich Ihnen bei Rückgabe der Anlagen eröffne, nicht als begründet anerkannt werden.

Daß die in der dortigen Provinz üblichen Abgaben der Wettergarben und Läutebrode der Regel nach zu den Parochiallasten gehören, und demgemäß der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. März 1758 in Betreff der Befreiung der evangelischen Eingepfarrten von den an katholische Kirchenbeamte zu entrichtenden Zehnten, Garben, Broden und dergleichen unterliegen, ist nicht zweifelhaft und auch von dem Königlichen Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 8. November 1854 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 16 S. 15—17) ausdrücklich anerkannt. Die von Ihnen dagegen angezogenen diesseitigen Verfügungen, in welchen in einzelnen Fällen die Verpflichtung von evangelischen Grundbesitzern zur Entrichtung jener Abgaben ausgesprochen ist, stehen damit nicht im Widerspruch, son-

dern beruhen auf dem Umstande, daß in den speciellen Fällen der Nachweis einer besonderen Ortsobservanz geführt war, wonach diese Abgaben von jedem Grundbesitzer ohne Rücksicht auf seine Confession zu entrichten sind. Eine solche Observanz kann sich aber für N. überhaupt noch nicht gebildet haben, weil sich erst im Jahre 1862 die ersten Evangelischen dort ansässig gemacht haben.

Hiernach ist die executivische Beitreibung dieser Abgaben von den dortigen evangelischen Grundbesitzern unstatthaft und muß Ihnen überlassen bleiben, Ihren vermeintlichen Anspruch im Rechtsweg zu verfolgen, falls Sie Sich einen günstigen Erfolg davon versprechen.

Berlin, den 19. October 1865.

Der Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Lehrer und Organisten Herrn N. zu N.

21432. U.
2009. K.

---

294) Stellung der Guts- resp. Gerichtsherren bezüglich der Aufsicht über die Schule.

Auf den Bericht vom 16. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Annahme, die Bestimmungen in den §§. 12 und 13 Th. II. Tit. 12 Allg. Land-Rechts seien in Wegfall gekommen, des Grundes entbehrt. Diese Bestimmungen sind vielmehr noch in jüngster Zeit in einem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals als in Kraft stehend anerkannt worden. Es ist aber daran festzuhalten, daß diese Vorschriften nur in der Weise practisch zu handhaben sind, wie sie, der Entwickelung des Schulwesens entsprechend, in der Instruction für die Schulvorstände auf dem Lande vom 28. October 1812 ihre weitere Ausführung und Durchbildung erhalten haben. Demgemäß steht den Guts- resp. Gerichtsherren nur in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern des Schulvorstandes und lediglich in dem in der Instruction vorgeschriebenen Umfang eine Einwirkung auf die Verhältnisse der Schule zu. ꝛc.

Berlin, den 16. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

22,162. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Medicinal- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, und ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Dr. Frerichs ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Türkischen Medschidje-Ordens dritter Klasse ertheilt,

dem Provinzial-Schulrath Bormann bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen,

dem Regierungs-Präsidenten Rothe zu Merseburg die Erlaubniß zur Anlegung des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes erster Klasse ertheilt,

dem Conservator der Kunstdenkmäler, Geheimen-Regierungsrath von Quast in Radensleben die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären ertheilt worden.

B. Universitäten.

Dem ordentlichen Professor Dr. Grunert in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt,

die ordentlichen Professoren Dr. Leyden und Dr. Hildebrandt in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg sind zu Midicinalräthen und Mitgliedern des Medicinal-Collegiums daselbst ernannt,

dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Ober-Medicinalrath Dr. Jüngken ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Türkischen Medschidje-Ordens dritter Klasse ertheilt,

dem Privatdocenten in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinalrath Dr. Ebert der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg der Ober-Stabsarzt Dr. Petruschki,

bei der juristischen Facultät der Universität zu Berlin der Ge-

richts-Assessor Dr. jur. Hübler, und bei der medicinischen Facultät derselben Universität die DDr. med. Gusserow und Waldenburg.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Friede am Maria-Magdalenen-Gymnasium in Breslau ist zum Director des Gymnasiums in Schweidnitz berufen,
dem Director Dr. Schmidt am Gymnasium zu Wittenberg der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,
dem Oberlehrer Elserman am Gymnasium zu Wetzlar der Professor-Titel verliehen,
am Gymnasium zu Brieg der ordentliche Lehrer Küntzel zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Hübner als ordentlicher Lehrer angestellt,
den ordentlichen Lehrern Dr. Schedler und Dr. Baumgart am Matthias-Gymnasium zu Breslau der Titel Oberlehrer verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium:
zu Pyritz der Schulamts-Candidat Dr. Ludwig Jahn,
zu Lauban der Dr. Ed. Schmidt, bisher Rector der höheren Stadtschule daselbst,
zu Minden der Hülfslehrer Weidemann,
zu Rheine der provisorische Lehrer Pellengahr,
zu Hamm der Schulamts-Candidat Dr. Lupus;
es ist am Gymnasium
zu Greifswald der Predigt- und Schulamts-Candidat Vogel als wissenschaftlicher Hülfslehrer definitiv,
zu Herford der Lehrer Geisenheyner als Cantor und Elementarlehrer definitiv,
zu Bielefeld der Lehrer Kemper aus Cöln als Elementarlehrer angestellt worden.

Dem bisherigen Progymnasial-Director Dr. Lilienthal zu Rössel ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Troschel an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin ist zum Oberlehrer befördert,
an der Raths- und Friedrichsschule zu Cüstrin der ordentliche Lehrer Dr. Gustav Becker vom Gymnasium in Memel als ordentlicher Lehrer,
an der Realschule zu Posen der Hülfslehrer Dr. Krug als ordent-

licher Lehrer, und der Schulamts-Candidat Dr. Müller als wissenschaftlicher Hülfslehrer definitiv,
an der Realschule
zu Siegen die Lehrer Menzel und Plöger als ordentliche Lehrer,
zu Ruhrort der Schulamts-Candidat Dr. Weiß als ordentlicher Lehrer, und an deren Vorschule der Lehrer Götzke aus Züllichau als Lehrer,
zu Düsseldorf die Lehrer Dr. Mieck von der höheren Bürgerschule zu Mülheim am Rhein und Schröter aus Bielefeld als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Stroux an der höheren Bürgerschule in Eupen ist zum Oberlehrer befördert worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Dem Director Goltzsch am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pölitz ist der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen,
der erste Lehrer Eismann am evangelischen Seminar in Creutzburg ist zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am neu errichteten evangelischen Schullehrer-Seminar in Kyritz, Regierungsbezirk Potsdam, übertragen worden.

Dem Superintendenten Reimmann zu Salzwedel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse dem evangel. Schullehrer Brandrup zu Treptow a. d. R.,
der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Auditor Lehrer Stark an der evangelischen Stadtschule zu Haynau, den evangelischen Schullehrern John zu Nikolaiken im Kreise Preuß. Eylau, Gilde zu Groß-Baitschen im Kreise Gumbinnen, Sowitzki zu Klein-Lasken im Kreise Lyck, und Lehmann zu Wittenberg, dem bisherigen evangelischen Schullehrer Pietrusky zu Pollentschine im Kreise Trebnitz, dem evangelischen Schullehrer und Küster Glaß zu Möckerling im Kreise Querfurt,
das Allgemeine Ehrenzeichen: dem katholischen Schullehrer Koy zu Tiefensee im Kreise Stuhm, sowie
dem Schuldiener Keil am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.

Den Pächtern der der Landesschule zu Pforta gehörenden Güter Memleben und Hechendorf, Jacobs und Stapf ist der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann beigelegt,

dem Musikdirector Professor J. Stern zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden ertheilt,

dem Dirigenten des Gesangchors bei der Synagoge zu Berlin, Lazarus Lewandowski das Prädicat „Musikdirector" verliehen,

dem Dirigenten des Cölner Männer-Gesangvereins, Musikdirector Weber zu Cöln die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes des Herzoglich Nassauischen Militär- und Civil-Verdienstordens Adolphs von Nassau ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle, Geheime Medicinalrath Dr. Krukenberg,

der außerordentliche Professor Dr. Barth in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

der Oberlehrer Dr. Geisler am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,

der Subrector Dr. Eitze am Gymnasium zu Stendal,

der Oberlehrer Dieckhoff am Gymnasium zu Paderborn.

Auf seinen Antrag entlassen:

der ordentliche Lehrer Vollmer an der Realschule zu Siegen.

Inhaltsverzeichniß des Decemberheftes.

Titel und Register für den Jahrgang 1865 werden mit dem Januar-Heft 1866 ausgegeben.

Druck von J. F. Starcke in Berlin

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1865.

Abkürzungen:
- A. O. = Allerhöchste Ordre.
- St. M. B. = Staats-Ministerial-Beschluß.
- M. V. = Ministerial-Verfügung.
- Sch. C. V. = Verfügung eines Provinzial-Schul-Collegiums.
- C. V. = Verfügung eines Consistoriums.
- R. V. = Verfügung einer Regierung.
- Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
- O. Tr. E. = Ober-Tribunals-Erkenntniß.
- C. G. H. E. = Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Inhaltsverzeichniß des Decemberheftes.

Titel und Register für den Jahrgang 1865 werden mit dem Januar-Heft 1866 ausgegeben.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1865.

Abkürzungen:

A. O. = Allerhöchste Ordre.
St. M. B. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. = Ministerial-Verfügung.
Sch. C. V. = Verfügung eines Provinzial-Schul-Collegiums.
C. V. = Verfügung eines Consistoriums.
R. V. = Verfügung einer Regierung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
O. Tr. E. = Ober-Tribunals-Erkenntniß.
E. G. H. C. = Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1865.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

B.

C.

D.

---

*) In den beiden Nachweisungen S. 78 und 466 ist die Zahl der Studirenden in Bonn nicht richtig angegeben. Eine Berichtigung wird in einem der ersten Hefte des Jahrgangs 1866 gegeben werden.
**) desgl.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

V.

W.

Z.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1865.

(Die Ziffern geben die Seitenzahlen an.)

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

